Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

MODEL
STAATSBÜRGER-TASCHENBUCH

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

WAPPEN DES BUNDES UND DER LÄNDER

Bundeswappen

Baden-Württemberg

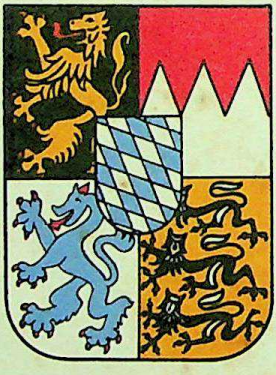

Bayern

Berlin

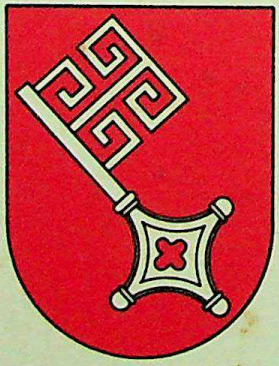

Bremen

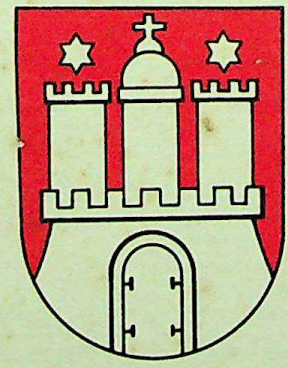

Hamburg

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

WAPPEN DES BUNDES UND DER LÄNDER

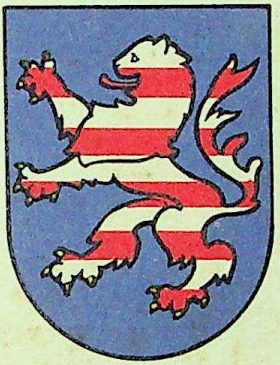

Hessen

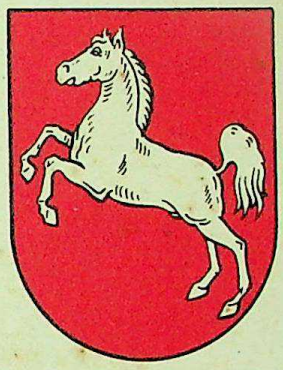

Niedersachsen

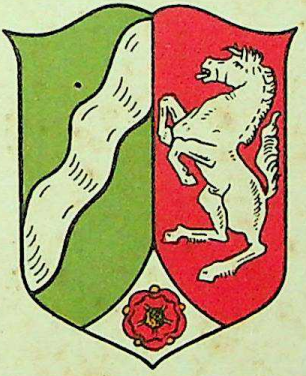

Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

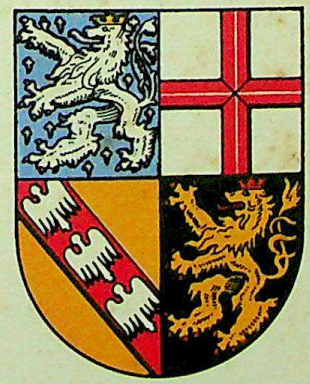

Saarland

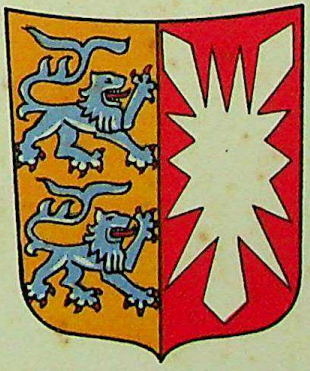

Schleswig-Holstein

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Meinem indischen
Freunde, Herrn Pant,
Studentendorf Efferen
bei Köln,
zu Weihnachten 1966.

Johannes G. Keul
64 Fulda
Abt-Richard-Str. 22

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

MODEL

STAATSBÜRGER-TASCHENBUCH

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

STAATSBÜRGER-TASCHENBUCH

Alles Wissenswerte über
Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft
mit zahlreichen Schaubildern

von

DR. OTTO MODEL †

Rechtsanwalt in Bad Godesberg
Regierungsrat a. D.

Sechste, völlig neubearbeitete Auflage

C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
MÜNCHEN UND BERLIN 1965

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Vorwort zur sechsten Auflage

Der Begründer des Werkes, Dr. Otto Model, ist im vergangenen Jahre verstorben. Der Verlag hat die vorliegende Auflage nach dem Tode des Verfassers weiter ergänzt und die jüngste Rechtsentwicklung vollständig berücksichtigt. Das Werk ist damit in allen Teilen auf dem Stand der Gesetzgebung vom 1. Januar 1965. Das Strafverfahrensrecht, das durch die Kleine Strafprozeßreform vom 19. Dezember 1964 umfassend geändert worden ist, wurde bereits in der Fassung wiedergegeben, die am 1. April 1965 in Kraft tritt. Auch die Ausführungen über das Straßenverkehrsrecht enthalten schon den Rechtsstand, der durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 eingetreten ist.

Außer diesen besonders interessierenden Neuerungen haben auch die Abschnitte über die Bundesbehörden und die Verwaltungsbehörden der Länder, über das Mietrecht, das Beamtenrecht, das Baurecht und das Wasserrecht sowie über die politischen Parteien in der Bundesrepublik eine eingehendere Überarbeitung erfahren. Aus den Leserkreisen gegebene Anregungen sind nach Möglichkeit berücksichtigt worden. Anregungen und Verbesserungsvorschläge nimmt der Verlag stets gerne entgegen.

Im Februar 1965

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
8000 München 23, Wilhelmstraße 9

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Aus dem Vorwort zur vierten Auflage (1961)

Angesichts der zunehmenden Beachtung, welche das Staatsbürger-Taschenbuch auch in juristischen Fachkreisen gefunden hat, erschien es angebracht, den Gesamtstoff nach der üblichen Systematik neu zu gliedern. Hierzu waren einige Umstellungen erforderlich. So wurden die Abschnitte Völkerrecht, Überstaatliches Recht und Wehrrecht aus dem Ersten Teil „Staatsrecht" herausgenommen und als Neunter bzw. Vierter Teil verselbständigt und ausführlicher behandelt. Damit wurde der starken Ausweitung des supranationalen Rechts und des noch in der Entwicklung begriffenen Wehrrechts Rechnung getragen. Der Zweite Teil „Verwaltungsrecht" enthält jetzt die bisher im Staatsrecht gebrachten Grundzüge des Verwaltungs- und Beamtenrechts und das Polizeirecht (bisher Siebenter Teil). Der Behördenaufbau ist wegen des engen Zusammenhangs mit dem Staatsrecht im Ersten Teil belassen worden. Arbeits- und Sozialrecht wurden im Sechsten Teil zusammengefaßt, Wirtschafts-, Bank- und Börsenrecht im Achten Teil vereinigt.

Möge das Buch auch in seiner neuen Gestaltung sich als Wegweiser in unserem immer komplizierter werdenden Rechtsleben bewähren und sich neue Freunde erwerben.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Inhaltsübersicht

Vorwort V
Inhaltsübersicht VII
Abkürzungen XXV
Verzeichnis der Karten und Übersichten XXX

Erster Teil. Staatsrecht

A. Allgemeines

1. Staatsangehörigkeit 3
2. Der Staat 4
3. Staatsformen 5
4. Staatsauffassungen 7
5. Entstehung und Untergang von Staaten 9
6. Die Verfassung oder Konstitution 10
7. Parlamentarischer Staat 11
8. Der Parteienstaat 11
9. Andere Unterscheidungen der Staatsformen 12
10. Staatenverbindungen 13
11. Überblick über die staatliche Entwicklung Deutschlands . . . 14
12. Staatsrechtliche Struktur Deutschlands 15
13. Gewaltentrennung, Gewaltenverteilung 15
14. Revolutionen, Staatsumwälzungen 16

B. Ausländisches Staatsrecht und Sowjetische Zone

15. Die Französische Republik 18
16. Die Parlamentarische Demokratie Englands 20
17. Die Amerikanische Präsidialdemokratie 22
18. Die Schweiz 26
19. Der Faschismus 27
20. Die Verfassung der Sowjetunion 28
21. Die sowjetisch besetzte Zone Deutschlands (Deutsche Demokratische Republik, DDR) 29
22. Die Österreichische Republik 32
23. Vergleichende Gegenüberstellung der Staatsformen 36

C. Die staatliche Entwicklung in Deutschland

26. Völkerschaft und Königreich 38
27. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation (962–1806) . . 38
28. Der Deutsche Bund (1815–1866) 40
29. Das Bismarckreich (1871–1918) 41

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Inhalt

30. Das Ende des Ersten Weltkrieges 44
31. Die Weimarer Republik (1919–1933) 44
32. Der Vertrag von Versailles 45
33. Die Diktatur Hitlers (1933–1945) 46
34. Die Besatzungszeit und der Beginn einer deutschen Verwaltung nach dem Zusammenbruch 48
35. Das Vereinigte Wirtschaftsgebiet 50
36. Der Parlamentarische Rat und die Schaffung des Grundgesetzes 50
37. Konstituierung der Organe der Bundesrepublik 52
38. Besatzungsstatut, Dreimächtekontrolle 53
39. Einfluß überstaatlicher Einrichtungen auf das deutsche Staatsrecht 54
40. Die staatliche Stellung Berlins 54
41. Abrüstungskonferenzen 56
42. Gipfelkonferenzen 56
43. Koexistenz, Kalter Krieg 57
44. Friedensverhandlungen 57

D. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

I. Präambel. Grundrechte 59
46. Die Bedeutung des Grundgesetzes. Präambel 59
47. Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik 60
48. Das Bundesgebiet 61
49. Das Bundesvolk 62
50. Die Grundrechte im allgemeinen 62
51. Die Freiheitsrechte 64
52. Die Unverletzlichkeitsrechte 66
53. Die sozialen Grundrechte 68
54. Staatlich garantierte Einrichtungen 69
55. Richtlinien für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung 69
56. Der Schutz der Grundrechte 70

II. Bund und Länder 71
57. Die Rechtsstellung der Länder 71
58. Dreiteilung der Staatsgewalt 73
59. Die Gesetzgebungskompetenz 73
60. Die Verwaltungskompetenz 74
61. Kompetenzen auf dem Gebiet der Rechtsprechung 76

III. Die Obersten Bundesorgane und Behörden 77
62. Überblick über die Obersten Bundesorgane 77
63. Der Bundestag 78
64. Die Abgeordneten des Bundestages und die Parteien 80
65. Übersicht über die politischen Parteien 84
66. Verhandlungen und Befugnisse des Bundestages 86
67. Der Bundesrat 89
68. Organisation und Befugnisse des Bundesrates 90
69. Der Bundespräsident 92
70. Wahl und Verlust des Amtes des Bundespräsidenten 94

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

71. Das Bundespräsidialamt 95
72. Der Bundeskanzler 96
73. Das Bundeskanzleramt 97
74. Die Bundesregierung 98
75. Die Befugnisse der Bundesregierung auf dem Gebiet der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt 100

IV. Die Funktionen der Bundesgewalt 101

76. Übersicht. Dreiteilung der Gewalten 101
77. Die ordentliche Gesetzgebung des Bundes 101
78. Weg der Gesetzgebung 106
79. Die Notstandsgesetzgebung 107
80. Rechtsverordnungen 108
81. Das Bundesrecht 109
82. Die Bundesbediensteten 109
83. Verfahrensgrundsätze der Rechtsprechung 110
84. Die Gerichtshoheit des Bundes 111
85. Das Bundesverfassungsgericht 112
86. Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts 113
87. Das Normenkontrollverfahren 113
88. Die Verfassungsbeschwerde 114
89. Das richterliche Prüfungsrecht 115
90. Die Rechtsstellung der Richter 115
91. Die Freiheit der Person 116

V. Das Finanzwesen des Bundes und der Länder 117

92. Die Finanzhoheit des Bundes und der Länder 117
93. Die Gesetzgebung in Finanzangelegenheiten 117
94. Die Finanzverwaltung 119
95. Die Rechtsprechung in Finanzangelegenheiten 120
96. Die Verteilung des Steueraufkommens 121
97. Das Haushalts- und Rechnungswesen 122
98. Das Bundesvermögen 123
99. Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern 124
100. Reformbestrebungen 124

E. Die Bundesbehörden

101. Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik Deutschland . . . 126
102. Die Bundesregierung 127
103. Auswärtiges Amt 128
104. Bundesministerium der Verteidigung 130
105. Bundesministerium des Innern 131
106. Bundesministerium der Justiz 134
107. Bundesministerium der Finanzen 134
108. Bundesministerium für Wirtschaft 136
109. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 137
110. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 138
111. Bundesministerium für Verkehr 140
112. Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen . . 143

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Inhalt

113. Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen 143
114. Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte 144
115. Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung 144
116. Bundesministerium für Familie und Jugend 145
117. Bundesschatzministerium 145
118. Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung 147
119. Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 147
119a. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit . . 147
119b. Bundesministerium für Gesundheitswesen 148
120. Vertretungen der Bundesbehörden in Berlin 148
121. Der Bundesrechnungshof 149

F. Die Länder

122. Ländervertretungen beim Bund 150
123. Die Länderverfassungen 150
124. Verwaltungszuständigkeit und Verwaltungsaufbau in den Ländern 151
125. Ober- und Mittelstufe 152
126. Die Unterstufe 153
127. Die Gemeindeverfassung 154
128. Das öffentliche Ordnungswesen 156
129. Gewerberecht (Gewerbeordnung) 157
130. Das Gesundheitswesen 158
131. Schulwesen und Schulrecht 162
132. Die Hochschulen 163
133. Die Jugendämter 165
134. Die Kulturhoheit der Länder 166
135. Die Rechtsprechung in den Ländern 167
136. Bildung der Landesregierungen 167
137. Kommunale Spitzenverbände 168
138. Verwaltungsvereinfachung 168

G. Die Verwaltungsbehörden der Länder

140. Land Baden-Württemberg 170
141. Land Bayern 174
142. Land Berlin (West) 178
143. Land Freie Hansestadt Bremen 184
144. Land Freie und Hansestadt Hamburg 187
145. Land Hessen 191
146. Land Niedersachsen 194
147. Land Nordrhein-Westfalen 197
148. Land Rheinland-Pfalz 202
149. Land Schleswig-Holstein 205
150. Das Saarland 208

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Zweiter Teil. Verwaltungs- und Beamtenrecht

A. Allgemeines

151. Einführung in das Verwaltungsrecht 213
152. Das Recht der Verwaltung 215
153. Öffentliche Sachen 216
154. Der Aufbau der Verwaltung 217
155. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts 219
156. Mittelbare Staatsverwaltung 220
157. Der öffentliche Dienst 220
158. Das Bundesbeamtengesetz (BBG) 221
158a. Bundeslaufbahnverordnung 228
158b. Unter Art. 131 GG fallende Personen 228
159. Bundesdisziplinarordnung 229
160. Das Beamtenrechtsrahmengesetz 230
161. Der Verwaltungsakt. Fehlerhaftigkeit. Rechtskraft 231
162. Verwaltungsstrafrecht 234
163. Das Verwaltungsverfahren. Verwaltungszwang 235
164. Der Rechtsschutz in der Verwaltung 237
165. Entwicklung und Grundzüge der Verwaltungsgerichtsbarkeit 237
165a. Die Verwaltungsgerichtsordnung 239

B. Grundzüge des Polizeirechts

166. Begriff der Polizei 245
167. Das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz 246
168. Entwicklung des Polizeirechts seit 1933 247
169. Verhältnis zum Bundesrecht 248
170. Grundgesetzliche Schranken 249
171. Aufgaben der Polizei (polizeiliche Generalklausel) 250
172. Sachliche Gliederung der Polizeigewalt 250
173. Einschränkungen der polizeilichen Aufgaben 251
174. Strafverfolgende Tätigkeit der Polizei 252
175. Ordnungsbehörden 253
176. Die Wohlfahrtspflege 254
177. Vorgehen gegen polizeipflichtige Personen 255
178. Polizeilicher Notstand 256
179. Polizeiliche Verfügungen 257
180. Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen 258
181. Polizeiverordnungen 258
182. Polizeiliche Anordnungen 259
183. Polizeiliche Zwangsmittel 260
184. Strafverfügungen 260
185. Die gebührenpflichtige polizeiliche Verwarnung 261
186. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 261
187. Personalienfeststellung durch die Polizei 262
188. Polizeiliche Beschlagnahme 263
189. Polizeiliche Durchsuchung 264
190. Waffengebrauch der Polizei 265
191. Die Organisation der Polizei im allgemeinen 266

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Inhalt

192. Die Organisation der Polizei in Norddeutschland 268
193. Die Organisation der Polizei in den süddeutschen Ländern . 271
193a. Das Bundespolizeibeamtengesetz 276

C. Sonstiges öffentliches Recht

194. Wegerecht 278
195. Bergrecht 279
196. Das Wasserrecht 280
197. Das Baurecht 282
198. Das Naturschutzrecht 286
199. Das Luftfahrtrecht 286
200. Das sonstige Verkehrsrecht 288
200a. Das Bundesfernstraßengesetz 290
200b. Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) 292
200c. Binnenschiffsverkehr 293

Dritter Teil. Gerichtswesen; Bürgerliches Recht und Strafrecht

A. Allgemeine Begriffe des Rechts

201. Recht und Rechtsquellen 297
202. Öffentliches Recht und Privatrecht 297
203. Materielles Recht – Formelles Recht 298
204. Rechtspflege 298
205. Überblick über das gesamte Gerichtswesen 299
206. Wiederherstellung der Rechtseinheit 299
207. Gerichtsverfassung 300
208. Das bürgerliche Streitverfahren 300
209. Der Strafprozeß 301
210. Befähigung zum Richteramt 302
211. Das Rechtspflegergesetz 304
212. Ehrenamtliche Richter 305
213. Kostenrechtliche Vorschriften 305

B. Das Gerichtswesen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

214. Das Gerichtsverfassungsgesetz 306
215. Besondere Gerichte 306
216. Die Arbeitsgerichte 308
217. Die Amtsgerichte (AG) 308
218. Die Landgerichte (LG) 309
219. Die Oberlandesgerichte (OLG) 310
220. Der Bundesgerichtshof (BGH) 311
221. Die Staatsanwaltschaft (StA) 312
222. Das Strafregister 312
223. Die Geschäftsstellen der Gerichte 313
224. Die Gerichtsvollzieher 313
225. Die Justiz-(Gerichts-)wachtmeister 314
226. Die Rechtsanwälte 314

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

227. Sonstige Prozeßvertreter 315
228. Rechtshilfe. Amtshilfe 315
229. Öffentliche Verhandlung und Sitzungspolizei 316
230. Die Gerichtssprache 317
231. Beratung und Abstimmung 317
232. Gerichtsferien 317

C. Der Zivilprozeß

233. Die Zivilprozeßordnung 318
234. Allgemeine Vorschriften der ZPO (Erstes Buch) 319
235. Grundsätze des Zivilprozeßverfahrens 319
236. Die sachliche Zuständigkeit der Zivilgerichte 320
237. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte 321
238. Die Prozeßkosten 322
239. Das Verfahren im ersten Rechtszuge 323
240. Die Erhebung der Klage 323
241. Das Verhalten des Beklagten nach der Klageerhebung . . . 324
242. Regelmäßiger Verlauf eines Zivilprozesses 324
243. Die gerichtliche Entscheidung 325
244. Das Verfahren vor den Amtsgerichten 325
245. Die Rechtsmittel im Zivilprozeß 326
246. Wiederaufnahme des Verfahrens 327
247. Der Urkunden- und Wechselprozeß 327
248. Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen 328
249. Das Mahnverfahren 329
250. Die Zwangsvollstreckung (ZV) 329
251. Die Arten der Zwangsvollstreckung 330
252. Die Pfändung beweglicher Gegenstände 331
253. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß 332
254. Die Lohnpfändung 332
255. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen . 333
256. Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen 333
257. Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen usw. 334
258. Der Arrest 334
259. Die einstweilige Verfügung 335
260. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung 335
261. Vollstreckungsschutz. Anfechtung von Rechtshandlungen . 336
262. Das Aufgebotsverfahren 338
263. Schiedsgerichtliches Verfahren 338
264. Der Konkurs 339
265. Das gerichtliche Vergleichsverfahren 341
266. Die Vertragshilfe 341

D. Der Strafprozeß

267. Die Strafprozeßordnung 342
268. Grundsätze des Strafverfahrens 342
269. Die örtliche Zuständigkeit der Strafgerichte 343

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Inhalt

270. Die sachliche Zuständigkeit 344
271. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen . . . 345
272. Die Beschlagnahme von Sachen 345
273. Durchsuchungen 346
274. Vorläufige Festnahme 346
275. Der Haftbefehl 346
276. Das Strafverfahren in erster Instanz 347
277. Strafanzeigen 348
278. Das vorbereitende (Ermittlungs-)Verfahren 348
279. Eröffnung des Hauptverfahrens 349
280. Die Hauptverhandlung (§§ 226 bis 275 StPO) 349
281. Beschleunigtes (Schnell-)Verfahren 351
282. Die Rechtsmittel im Strafprozeß 351
283. Wiederaufnahme des Verfahrens 353
284. Beteiligung des Verletzten am Verfahren 353
285. Besondere Arten des Strafverfahrens 354
286. Der amtsrichterliche Strafbefehl 355
287. Die amtsrichterliche Strafverfügung 355
288. Einziehung, Vermögensbeschlagnahme 356
289. Die Strafvollstreckung 356
290. Die Kosten des Strafverfahrens 357
291. Jugendgerichtsbarkeit 358
292. Jugendgerichte 359

E. Die freiwillige Gerichtsbarkeit

293. Begriff und Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . 361
294. Vormundschaftssachen 362
294a. Das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) 363
295. Nachlaßsachen 365
296. Grundbuchsachen 365
297. Handelssachen 365
298. Vereinssachen. Güterrechtsregister 366
299. Andere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . 367
300. Gerichtliche (notarielle) Beurkundung 367
301. Notare, Notariate 368

F. Das Bürgerliche Gesetzbuch

302. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) 369
303. Der Allgemeine Teil des BGB (I. Buch §§ 1–240) 370
304. Natürliche Personen. Rechts- und Geschäftsfähigkeit . . . 370
304a. Namensrecht. Namensschutz 371
305. Personenvereinigungen 372
306. Juristische Personen 373
307. Sachen 375
308. Die Rechtsgeschäfte 376
309. Stellvertretung. Vollmacht 377
310. Verjährung 378
311. Recht der Schuldverhältnisse (BGB II. Buch §§ 241–853) . . 378
312. Gesamtschuldner. Gesamtgläubiger 379

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

313. Abtretung von Ansprüchen (Zession) 380
314. Erlöschen der Schuldverhältnisse 380
315. Vertragstypen des BGB 380
316. Kauf, Tausch, Schenkung, Miete, Pacht 381
317. Das Mieterschutzgesetz (MSchG) 383
318. Die Leihe 384
319. Das Darlehen 384
320. Dienst- und Werkvertrag 384
321. Die Auslobung 385
322. Der Auftrag 385
323. Verwahrung. Beherbergung 385
324. Gesellschaft. Gemeinschaft 386
325. Die Leibrente 386
326. Spiel und Wette 387
327. Bürgschaft 387
328. Der Vergleich 387
329. Schuldversprechen. Schuldanerkenntnis 387
330. Die Anweisung 388
331. Ungerechtfertigte Bereicherung 388
332. Unerlaubte Handlung 389
332a. Verkehrshaftpflicht 390
333. Das Sachenrecht (BGB III. Buch §§ 854–1296) 391
334. Der Besitz 392
335. Eigentumserwerb 392
336. Dingliche Rechte. Nießbrauch. Pfandrecht an Grundstücken 394
337. Eintragungen im Grundbuch 395
338. Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld 395
339. Nießbrauch 396
340. Pfandrecht 397
341. Das Familienrecht (BGB IV. Buch §§ 1297–1921) 398
341a. Das Gleichberechtigungsgesetz 399
341b. Das Familienrechtsänderungsgesetz 400
342. Das Verlöbnis 400
343. Die Eheschließung 401
344. Eheliches Güterrecht 401
345. Ehescheidung 403
346. Ehescheidungsgründe 403
347. Verwandtschaft 404
348. Unterhaltspflicht 404
349. Die elterliche Gewalt 405
350. Aussteuer. Ausstattung 405
351. Uneheliche Kinder 406
352. Die Annahme an Kindes Statt 407
353. Das Erbrecht (BGB V. Buch §§ 1922–2385) 408
354. Die gesetzliche Erbfolge des BGB 408
355. Vor- und Nacherbfolge 410
356. Vermächtnis 410
357. Testamentsvollstrecker 411
358. Richterliches, notarielles, eigenhändiges Testament 411
359. Gemeinschaftliches Testament 411

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Inhalt

360. Der Erbvertrag 412
361. Erbschein 413
362. Pflichtteil 413

G. Das Handelsrecht

363. Das Handelsrecht 414
364. Das Handelsgesetzbuch (HGB) 414
365. Handelsstand, Handelsregister, Kaufleute, Minderkaufleute . 414
366. Firmenrecht 415
367. Handelsbücher, Bilanzen, Inventar 416
368. Kaufmännische Hilfspersonen 416
369. Handlungsbevollmächtigte. Prokuristen 417
370. Der Handelsvertreter 418
371. Handelsmakler 418
372. Handelsgesellschaften 419
373. Handelsgeschäfte (HGB III. Buch §§ 343 ff.) 419
374. Der Kommissionär 420
375. Der Spediteur 420
376. Der Lagerhalter 421
377. Der Frachtführer 421
378. Kaufmännische Orderpapiere 421
379. Seehandel (HGB IV. Buch §§ 476–905) 422
380. Das Wechselrecht 425
381. Das Scheckrecht 426
382. Postscheckverkehr 427
383. Unlauterer Wettbewerb 427
384. Das Depotgesetz 428
385. Die Urheberrechtsgesetze 428
386. Das Patentrecht 429
387. Gebrauchsmuster 431
388. Geschmacksmusterschutz 431
389. Warenzeichen 432
390. Künstlerisches Urheberrecht 432
391. Literarisches Urheberrecht 433
392. Das Presserecht 433

H. Das Strafrecht

393. Das Strafrecht 435
394. Das Strafgesetzbuch 435
395. Die strafbaren Handlungen 436
396. Haupt- und Nebenstrafen 436
397. Vorsatz und Fahrlässigkeit 437
398. Der Versuch einer strafbaren Handlung 438
399. Anstifter, Mittäter, Gehilfe 438
400. Ideal- und Realkonkurrenz 439
401. Rechtfertigungs-, Schuld- und Strafausschließungsgründe . 439
402. Insbesondere der Verbotsirrtum im Strafrecht 441
403. Einzelne strafbare Handlungen 442
404. Übertretungen 444
405. Strafrechtliche Nebengesetze 444

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

406. Das Jugendschutzgesetz (JugSchG) 445
407. Straßenverkehrsrecht 446
408. Das Landesstrafrecht 447
409. Strafrechtsreform 448
410. Reform des Strafverfahrens 448
411. Blutalkohol. Blutprobe 449
412. Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahrverbot 450
413. Verkehrssünderkartei 451
414. Grundzüge der Straßenverkehrs-Ordnung 451
415. Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) 453

Vierter Teil. Wehrrecht

451. Entwicklung des neuen Wehrrechts 457
452. Das Freiwilligengesetz 459
453. Das Soldatengesetz 459
454. Das Wehrpflichtgesetz 461
455. Die Wehrdisziplinarordnung 466
456. Die Wehrbeschwerdeordnung 468
457. Das Wehrstrafgesetz 469
458. Die Militärseelsorge 470
459. Der Wehrbeauftragte des Bundestages 471
460. Die Bundeswehrverwaltung 472
461. Die Innere Führung in der Bundeswehr 473
462. Ernennung und Entlassung der Soldaten 474
463. Dienstgradbezeichnung und Uniformen der Soldaten . . . 475
464. Die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses 475
465. Die Besoldung des Soldaten 476
466. Der Urlaub des Soldaten 477
467. Die Versorgung des Soldaten 477
468. Kriegsdienstverweigerer 478
469. Der Zivile Ersatzdienst 479
470. Ziviler Bevölkerungsschutz (Luftschutz) 480
471. Bundeswehrfachschulen 482
472. Das Unterhaltssicherungsgesetz (USG) 483
473. Kontrolle von Kriegswaffen 483

Fünfter Teil. Steuerrecht

501. Abgaben: Gebühren, Beiträge, Steuern 488
502. Einteilung der Steuern 488
503. Übersicht über das Steuersystem und die wichtigsten Steuerarten 489
504. Rechtsquellen des Steuerrechts 489
505. Die allgemeinen Steuergesetze 491
506. Überblick über die Bundeseinnahmen und Bundesausgaben . 492
507. Kurzer Überblick über den Inhalt der Abgabenordnung . . 494
508. Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes 495

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Inhalt

509. Grundsätze des Steueranpassungsgesetzes 495
510. Buch- und Betriebsprüfungen 496
511. Veranlagungen, Vorauszahlungen 496
512. Die Rechtsmittel im Steuerverfahren 497
513. Die Beitreibung im Steuerrecht 498
514. Erlaß von Steuern im Billigkeitswege 499
515. Das Steuerstrafrecht 499
516. Das Steuerstrafverfahren 500
517. Übersicht über die wichtigsten Rechtsmittel der Abgabenordnung 501
518. Das Bewertungsgesetz (BewG) 501
519. Die Einkommensteuer 503
520. Unbeschränkte und beschränkte Einkommensteuerpflicht . 503
521. Die Einkommensarten 503
522. Die Ermittlung des Gewinnes 504
523. Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung . . 505
524. Sonderausgaben, Werbungskosten 506
525. Nicht entnommener Gewinn 507
526. Verlustabzug 507
527. Rückstellungen 508
528. Die Haushaltsbesteuerung 508
529. Die Höhe der Einkommensteuer 509
530. Außergewöhnliche Verhältnisse 510
531. Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer 511
532. Veranlagung der Einkommensteuer 511
533. Aufsichtsratsvergütungen 511
534. Steuerabzug vom Kapitalertrag 511
535. Die Lohnsteuer 512
536. Die Körperschaftsteuer 513
537. Das Umwandlungssteuergesetz 514
538. Notopfer Berlin 514
539. Die Vermögensteuer 515
540. Erbschaft- und Schenkungsteuer 516
541. Die Umsatzsteuer (USt) 517
542. Die Gesellschaftsteuer 519
543. Die Wertpapiersteuer (II. Teil des KVStG) 520
544. Die Börsenumsatzsteuer (III. Teil des KVStG) 520
545. Die Wechselsteuer 521
546. Die Kraftfahrzeugsteuer 521
547. Die Grunderwerbsteuer 522
548. Die Versicherungsteuer 522
549. Die Rennwett- und Lotteriesteuer 522
550. Die Beförderungsteuer 523
551. Die Feuerschutzsteuer 523
552. Die Verbrauchsteuern 523
553. Die Branntweinmonopolverwaltung 525
554. Die Zölle 526
555. Landes- und Gemeindesteuern 527
556. Die Grundsteuer 528
557. Die Gewerbesteuer 528

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

558. Die Gewerbeertragsteuer 529
559. Die Gewerbekapitalsteuer 530
560. Die Lohnsummensteuer 530
561. Gewerbesteuermeßzahlen 530
562. Die Vergnügungsteuer 531
563. Gemeindegetränkesteuern 531
564. Sonstige Gemeindesteuern 531
565. Der Lastenausgleich 532
566. Feststellung von Schäden 533
567. Die Bank für Vertriebene und Geschädigte 533
568. Die Vermögensabgabe 534
569. Die Hypothekengewinnabgabe 535
570. Die Kreditgewinnabgabe 535
571. Regelung in Härtefällen 535
572. Allgemeines Kriegsfolgengesetz 536
573. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln 538
574. Die Steueränderungsgesetze 539
576. Mineralölsteuer 540
577. Steuerkurswerte 540
578. Steuererleichterungen für Berlin (West) 541
579. Steuervergünstigungen für Helgoland 541
580. Doppelbesteuerungsverträge 542
581. Steuerreformvorschläge 542
582. Umsatzsteuerreform? 543
584. Die Wirtschaftsprüferordnung 543
585. Das Steuerberatungsgesetz (StbG) 544
586. Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz 546

Sechster Teil. Arbeits- und Sozialrecht

A. Überblick über das Arbeitsrecht

601. Arbeitsrecht und Bonner Grundgesetz 551
602. Arbeitsvertragsrecht 552
603. Der Tarifvertrag (TV) 553
604. Die Betriebsvereinbarung 554
605. Der Einzelarbeitsvertrag 554
606. Leitende Angestellte 555
607. Werkwohnung und Arbeitsverhältnis 555
608. Das Recht der Stellensuche 556
609. Arbeitszeit 556
610. Sonntags- und Feiertagsarbeit 558
611. Frauenarbeit. Mutterschutz 559
612. Der Arbeitslohn 560
613. Die Lohnzahlung 560
614. Arbeitsschutz 561
615. Unfallschutz, Unfallverhütung 561
616. Arbeitsbehörden 562
617. Arbeitsplatz, Berufsberatung 562
618. Das Lehrverhältnis 563

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Inhalt

619. Der Betriebsrat 564
620. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände 566
621. Das Streikrecht 567
622. Arbeitsgerichtsbarkeit 567
623. Schiedsgerichts- und Schlichtungsverfahren 569
624. Das Betriebsverfassungsgesetz 569
625. Kündigungsschutz 570
626. Heimarbeiter 571
627. Jugendarbeitsschutz 572
628. Arbeitsverhältnisse im Konkurs des Arbeitgebers 573
629. Krankheit des Arbeitnehmers 573
630. Das Urlaubsrecht 574
631. Weihnachtsgratifikation 575
632. Betriebsunterstützungskassen 575
633. Arbeitnehmererfindungen 575
634. Schwarzarbeit 577
635. Hausangestellte 577
636. Arbeitsplatz und Wehrdienst 578
637. Gehaltszahlung und Arbeitgeberzuschuß bei Heilverfahren und Kuraufenthalt 579
638. Das Recht des Hausarbeitstages 580
639. Betriebliche Ruhegeldleistungen 580
640. Verzicht, Vergleich, Verwirkung im Arbeitsrecht 581
641. Wettbewerbsbeschränkungen für Arbeitnehmer 582
642. Die Haftung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers . . . 583
643. Das Schwerbeschädigtengesetz 584
644. Das Seemannsgesetz 585
645. Nichtdeutsche und Gast-Arbeitnehmer 586
646. Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer . . . 586

B. Grundzüge der Sozialversicherung

651. Entwicklung der deutschen Sozialversicherung 588
652. Versicherungszwang 589
653. Versicherungsträger 590
654. Die Versicherungsbehörden 590
655. Beitreibung von Beiträgen. Verjährung 591
656. Übersicht über die Versicherungsarten 591
657. Die Krankenversicherung 591
658. Träger der Krankenversicherung 593
658a. Die Ersatzkassen (EK) 593
659. Rechte und Pflichten in der Krankenversicherung 594
660. Die Unfallversicherung 595
661. Träger der Unfallversicherung 595
662. Gegenstand der Unfallversicherung 596
663. Unfallverhütungsvorschriften 597
664. Neuregelung der Rentenversicherung 597
665. Die Rentenversicherung der Arbeiter 598
666. Träger der Rentenversicherung der Arbeiter 599
667. Gegenstand der Rentenversicherung der Arbeiter 599
668. Die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter 601

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

669. Die Angestelltenversicherung 601
669a. Altershilfe für Landwirte 603
670. Die Knappschaftsversicherung 604
671. Die Arbeitslosenversicherung 605
672. Das Kassenarztrecht 608
673. Die Sozialgerichtsbarkeit 609
674. Fremdrenten und Auslandsrenten 611
675. Verlust von Versicherungsunterlagen 613

C. Grundzüge des Rechts der Kriegsopferversorgung

676. Geschichtlicher Überblick 614
677. Materielles Recht 615
678. Die Rentenleistungen 615
679. Organisation, Verfahren und Kosten 616
680. Kapitalabfindung für Kriegsbeschädigte 616

D. Sonstige versorgungs- und sozialrechtliche Vorschriften

681. Die Wiedergutmachung 618
682. Kriegsgefangene, Heimkehrer, Häftlinge 619
683. Vertriebene, Flüchtlinge 620
684. Das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) 621
686. Das Bundessozialhilfegesetz 622

Siebenter Teil. Kirchenrecht

701. Begriff des Kirchenrechts 627
702. Staat und Kirche (Kurzer Rückblick) 627
703. Einfluß der Gebietsverluste 628
704. Bundesrepublik Deutschland und Kirchen 629
705. Verträge zwischen Staat und Kirche 630
706. Die Verfassung der katholischen Kirche 631
707. Die Kirchengewalt 632
708. Der Klerus 633
709. Der Papst und die Kardinäle 634
710. Die Römische Kurie 634
711. Die weiteren kirchlichen Ämter 635
712. Konzilien, Synoden 635
713. Die Sakramente 636
714. Die altkatholische Kirche 636
715. Die Verfassung der evangelischen Kirche 636
716. Die Entwicklung der Preußischen Evangelischen Landeskirche bis 1918 637
717. Die weitere Entwicklung seit 1918 638
718. Der Deutsche Evangelische Kirchenbund 639
719. Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland 639
720. Die Lutherische Kirche 642
721. Die Gliedkirchen der EKD 643
722. Das geistliche Amt in der ev. Kirche 643
723. Gottesdienst, Konfirmation, Kirchenzucht 644

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Inhalt

724. Kirchenbeamtenrecht 644
725. Das Patronatsrecht 644
726. Kirchentage 645
727. Die jüdischen Gemeinden in Deutschland 646
728. Sonstige Religionsgesellschaften 647
729. Erziehung und Unterricht 649
730. Kirchenaustritt und Übertritt 649
731. Die Freie Wohlfahrtspflege 650
732. Die Träger der kirchlichen Wohlfahrtspflege 651
733. Die Heilsarmee 652
734. Der Ökumenische Rat der Kirchen 653

Achter Teil. Die Wirtschaft

A. Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik

801. Begriff des Wirtschaftsrechts 657
802. Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung 658
803. Wirtschaftslenkung 660
804. Die Wirtschaftspolitik der BRD 660
805. Lenkungsvorschriften 661
806. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft 663
807. Aufhebung von Bewirtschaftungsbestimmungen 663
808. Die Einfuhr (der Import) 664
809. Die Ausfuhr (der Export) 665
810. Interzonenhandel 666
811. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) 666
812. Die Zollunion 667
813. Euratom 668
814. Die Freihandelszone 670
815. Förderung der Wirtschaft von Berlin 670
816. Das DM-Bilanzgesetz 671
817. Preisregelung, Preisauszeichnung 671
818. Wirtschaftsstrafrecht 672
819. Versicherungswesen 673
820. Wohnungsbau 674
820a. Bausparwesen 675
821. Versicherungsaufsicht 676
822. Renten- und Pensionsversicherungen 676
823. Der Grüne Plan 677
824. Das Landwirtschaftsgesetz 678
825. Bodenrecht, Flurbereinigung, Siedlung 679
826. Das Höferecht 680
827. Landbewirtschaftung, Landpachtgesetz 681
827a. Das Grundstückverkehrsgesetz 681
828. Ernährungswirtschaftliche Marktordnung 682
829. Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung 685
830. Agrarkredit 686
831. Lebensmittelbevorratung 688
831a. Die Europäische Marktordnung 688

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

832. Fischereirecht 690
833. Das Bundesjagdgesetz (BJG) 690
834. Großhandel 691
835. Einzelhandel 691
836. Güterkraftverkehr 692
837. Der Lebenshaltungsindex 694
838. Rundfunk, Fernsehen 694
839. Filmwesen 696
840. Das Kartellgesetz 697
841. Wirtschaftliche Organisationen und Verbände 699
841a. Die Industrie- und Handelskammern 700
841b. Innungen und Handwerkskammern 701
842. Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels 703
843. Energiewirtschaft 703
844. Das Mietpreisrecht 704
845. Das Geschäftsraummietengesetz (GRMG) 707
846. Rationalisierung im Steinkohlenbergbau 707
847. Das Lebensmittelgesetz 708
847a. Das Weinwirtschaftsgesetz 709
848. Abwicklung der Kriegsgesellschaften 710
849. Außenwirtschaft 711
850. Konzentration in der Wirtschaft 712

B. Geld-, Bank- und Börsenwesen

851. Geldwesen im allgemeinen 714
852. Die Währung, Währungssysteme 714
853. Währungsreform, Währungsausgleich, Währungsklauseln . 715
854. Das Münzwesen 717
855. Bargeldloser Zahlungsverkehr 717
856. Papiergeld, Banknoten 718
857. Bank deutscher Länder, Deutsche Bundesbank 718
858. Staatsschulden, Schatzanweisungen, Auslandsschulden . . . 720
859. Inflation, Deflation, Reflation 722
860. Zwischenstaatlicher Verkehr, Europäische Zahlungsunion . 723
861. Zahlungsbilanz, Wechselkurse, Devisenwirtschaft 723
862. Kreditwesen 725
863. Das Bankwesen 726
864. Die öffentlichen Banken in der Bundesrepublik Deutschland 727
865. Die Bodenkreditinstitute und Schiffspfandbriefbanken . . . 728
866. Die Sparkassen 729
867. Die Aktiv- und Passivgeschäfte der Banken 729
868. Indifferente Bankgeschäfte 731
869. Das Wesen der Börse 731
870. Die Börsengeschäfte 732
871. Effekten 732
872. Stabilität und Kaufkraft der Währung 733
873. Die Volksbanken 734
874. Bankenaufsicht 734
875. Das Investmentsparen 735
876. Aktienrechtsreform 736

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Inhalt

877. Mündelgelder 737
878. Volksaktien 737
879. Postspareinlagen 738
880. Wandelschuldverschreibungen(-obligationen) 739
881. Das Spar-Prämiengesetz 739
882. Die Raiffeisen-Kreditgenossenschaften 741

Neunter Teil. Völkerrecht, Überstaatliches Recht

901. Völkerrecht im allgemeinen 745
902. Völkerrechtliche Anerkennung von Staaten 746
903. Zwischenstaatliche Vereinbarungen 747
904. Der Weltpostverein 748
905. Diplomatische und konsularische Vertretungen 748
906. Die Genfer Konvention (Rotes Kreuz) 749
907. Die Friedensbewegung. Der Völkerbund 750
908. Wiederherstellung der Menschenrechte 751
909. Die Vereinten Nationen (UNO) 752
910. Der Marshallplan. Europäische Organisationen 755
911. Der Schumanplan (Montanunion) 757
912. Der Europarat 758
913. Der Nord-Atlantik-Pakt (NATO) 759
914. Der Brüsseler Vertrag und die Weiterentwicklung 761
915. Die Pariser Verträge (Überblick) 762
916. Die Europäischen Gemeinschaften 764
917. Die Kleine Freihandelszone (EFTA) 765
918. Internationale Wirtschaftsorganisation: IWF, Weltbank, GATT 765
919. Neue Völkerrechtsprobleme 767
920. Entwicklungshilfe 768
921. Völkerrechtliche Prinzipien der Koexistenz 770
922. Neutralität 772
923. Ostblock. COMECON 773
924. Die Arabische Liga 774
925. Südostasiatischer Sicherheitspakt (SEATO) 776
926. Der Bagdadpakt (CENTO) 776
927. Die Bandung-Staaten 776
928. Das China-Problem 779
929. Afrikanische Staaten 780
930. Organisation der amerikanischen Staaten (OAS) 781
931. Der Kuba-Konflikt 783
932. Das britische Commonwealth 784

Sachregister 787

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Abkürzungsverzeichnis

Die nur in einzelnen Abschnitten verwendeten Abkürzungen sind jeweils dort erläutert

aaO ..... am angeführten Ort
Abg. ..... Abgeordnete (r, n)
Abk. ..... Abkommen
Abs. ..... Absatz
Abt. ..... Abteilung
AG ..... Aktiengesellschaft oder Amtsgericht
AHK ..... Alliierte Hohe Kommission
AKG ..... Allgemeines Kriegsfolgengesetz
AktG ..... Aktiengesetz
All. ..... Alliierte (n)
allg. ..... allgemein (e, en)
am. ..... amerikanisch (e, es)
AMVO ... Altbaumietenverordnung
Änd. ..... Änderung (en)
AO ..... (Reichs-)Abgabenordnung
ArbG ..... Arbeitsgericht
ArbGG .... Arbeitsgerichtsgesetz
Art. ..... Artikel (Artikel ohne Zusatz sind solche des Grundgesetzes)
AVAVG .. Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
AVG ..... Angestelltenversicherungsgesetz

B ..... Bund (es)
BAnz. .... Bundesanzeiger
BArbBl. ... Bundesarbeitsblatt
BayBS .... Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts 1802–1956
BayPAG .. Bayerisches Polizeiaufgabengesetz
BBG ..... Bundesbeamtengesetz
Bek. ..... Bekanntmachung (en)
ber. ..... berichtigt
bes. ..... besondere (s, r)
Best. ..... Bestimmung (en)
best. ..... bestimmte (r)
BetrVG ... Betriebsverfassungsgesetz
BewG .... Bewertungsgesetz
BFH ..... Bundesfinanzhof
BGB ..... Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. I (oder II) . Bundesgesetzblatt Teil I (oder Teil II) Seite ...

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Abkürzungen

BGH ..... Bundesgerichtshof
BKzl. ..... Bundeskanzler
BMietG ... (Erstes) Bundesmietengesetz
BMVtdg. . Bundesminister für Verteidigung
BPräs. .... Bundespräsident
BR ..... Bundesrat
BRAGebO. Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRD ..... Bundesrepublik Deutschland
BReg. .... Bundesregierung
BStBl. .... Bundessteuerblatt
BT ..... Bundestag
BVerfG ... Bundesverfassungsgericht
BVerfGE .. Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht
BVerfGG .. Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG .. Bundesverwaltungsgericht
BVFG..... Bundesvertriebenengesetz
bzw. ..... beziehungsweise

CDU ..... Christlich-Demokratische Union
CSU..... Christlich-Soziale Union

DBBk. .... Deutsche Bundesbank
DDR ..... Deutsche Demokratische Republik = Sowjetische Besatzungszone
DGO ..... Deutsche Gemeindeordnung
d. h. ..... das heißt
DOK..... Die Ortskrankenkasse
DP ..... Deutsche Partei
dt., Dt. .... deutsch (e, es)
Durchf. ... Durchführung (s)
DVBl. .... Deutsches Verwaltungsblatt
DVO..... Durchführungsverordnung

ECA ..... European Cooperative Administration, Verwaltung der Europäischen Zusammenarbeit (Marshallplan)
EheG ..... Ehegesetz, Gesetz Nr. 16 des Kontrollrats
EKD..... Evangelische Kirche in Deutschland
ErbStG.... Erbschaftsteuergesetz
Erl. ..... Erlaß
ERP ..... European Recovery Program, Europäisches Wiederaufbauprogramm (Marshallplan)
ESt. ..... Einkommensteuer
EStG ..... Einkommensteuergesetz
Euratom .. Europäische Atomgemeinschaft
ev. ..... evangelisch (e, en)
EVG ..... Europäische Verteidigungsgemeinschaft
evtl. ..... eventuell
EWG ..... Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZU ..... Europäische Zahlungsunion

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

FA ..... Finanzamt
FDP ..... Freie Demokratische Partei
ff. ..... folgende
FG ..... Finanzgericht
FGG ..... Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
frz. ..... französisch (e, es)

G ..... Gesetz
GewStG ... Gewerbesteuergesetz
GG ..... Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GleichberG. Gleichberechtigungsgesetz
GmbH .... Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBl. .... Gemeinsames Ministerialblatt
GRMG ... Geschäftsraummietengesetz
GS ..... Preußische Gesetzsammlung
GS NW ... Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945–1956
GüKG .... Güterkraftverkehrsgesetz
GVBl. .... Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG ..... Gerichtsverfassungsgesetz
GVollz. ... Gerichtsvollzieher

h. M. ..... herrschende Meinung

i. d. F. .... in der Fassung
i. d. R. .... in der Regel
insbes. .... insbesondere
i. S. ..... im Sinne

Jahrh. ..... Jahrhundert
JGG ..... Jugendgerichtsgesetz
JSchG ..... Jugendschutzgesetz
JZ ..... Juristenzeitung

kath. ..... katholisch (e, en)
Kfz. ..... Kraftfahrzeug
KG ..... Kommanditgesellschaft
KO ..... Konkursordnung
KPD .... Kommunistische Partei Deutschlands
KR (G) ... Kontrollrat(sgesetz)
KSchG .... Kündigungsschutzgesetz
KStG ..... Körperschaftsteuergesetz
KVStG .... Kapitalverkehrsteuergesetz

LA ..... Lastenausgleich
LAG ..... Lastenausgleichsgesetz
lat. ..... lateinisch
LDP ..... Liberal-Demokratische Partei
LG ..... Landgericht

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Abkürzungen

LVG ..... Landesverwaltungsgericht
LZB ..... Landeszentralbank

MDR ..... Monatsschrift für deutsches Recht
Min. ..... Minister(ium)
MR(G) .... Militärregierung(sgesetz)
Mrd. ..... Milliarden
MSchG ... Mieterschutzgesetz

NATO ... North Atlantic Treaty Organization, Atlantikpakt-Organisation
nds. ..... niedersächsisch (e, es)
n. F. ..... neue Fassung
NJW ..... Neue Juristische Wochenschrift
NMVO ... Neubaumietenverordnung
NRW .... Nordrhein-Westfalen

OBG ..... Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
OEEC .... Organization for European Economic Cooperation, Organisation für Europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (Marshallplan)
OFD ..... Oberfinanzdirektion
OHG ..... Offene Handelsgesellschaft
OLG ..... Oberlandesgericht
OVG ..... Oberverwaltungsgericht

Parl. Rat ... Parlamentarischer Rat
pol. ..... polizeilich (e, er, es)
PrPVG .... Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz

RA ..... Rechtsanwalt
RArbBl. .. Reichsarbeitsblatt
Reg. ..... Regierung
RGBl. I.... Reichsgesetzblatt (ab 1922 Teil I) Seite ...
RGSt. ..... Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rh.Pf. ..... Rheinland-Pfalz
RGes. ..... Reichsgesetz
RKG ..... Reichsknappschaftsgesetz
RVerf. 1871 Reichsverfassung vom 16. 4. 1871
RVO ..... Reichsversicherungsordnung

S. ..... Seite
s. ..... siehe
SchlH ..... Schleswig-Holstein
SED..... Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SGG ..... Sozialgerichtsgesetz
sog. ..... sogenannt (e, er, es)
SOG ..... Sicherheits- und Ordnungsgesetz
sowj. ..... sowjetisch (e, er, es)
SowjZ .... Sowjetische Besatzungszone

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Abkürzungen

SPD ..... Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRP ..... Sozialistische Reichspartei
SSW ..... Südschleswiger Wählerverband
StA ..... Staatsanwalt(schaft)
StAnpG ... Steueranpassungsgesetz
StGB ..... Strafgesetzbuch
StPO ..... Strafprozeßordnung
StVG ..... Straßenverkehrsgesetz
StVO .... Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO ... Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

TVG ..... Tarifvertragsgesetz

u. a. ..... unter anderem
UdSSR ... Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UmstG .... Umstellungsgesetz
USA ..... Vereinigte Staaten von Amerika
UStG ..... Umsatzsteuergesetz
u. s. w. .... und so weiter
u. U. ..... unter Umständen

VA. ..... Verwaltungsakt
Verf. ..... Verfassung
Verw. .... Verwaltung
VGH ..... Verwaltungsgerichtshof
VHG ..... Vertragshilfegesetz
vgl. ..... vergleiche
VO ..... Verordnung
VStG ..... Vermögensteuergesetz
VW ..... Vereinigtes Wirtschaftsgebiet (Bizone)

WAV ..... Wirtschaftliche Aufbauvereinigung
WiGBl. ... Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Bizone)
WiStG .... Wirtschaftsstrafgesetz
WVerf. ... Weimarer Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919

z.B. ..... zum Beispiel
Ziff. ..... Ziffer
ZPO ..... Zivilprozeßordnung
z. Zt. ..... zur Zeit

Beispiel für Verweisungen innerhalb des Werkes : „s. (oder vgl.) 618" bedeutet „Abschnitt Nr. 618."

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Verzeichnis der Karten und Übersichten

Zusammenwirken der staatlichen Organe in den USA (Übersicht) . 23
Vereinigte Staaten von Nordamerika (Karte) 25
Vergleichende Gegenüberstellung der Staatsformen 36
Deutsche Länder vor 1864 (Karte) 43
Die Länder der Bundesrepublik Deutschland (Karte) 51
Zusammensetzung des Deutschen Bundestages, I. bis IV. Wahlperiode (Übersicht) 81
Der Weg der Gesetzgebung (Übersicht). 106
Groß-Berlin (Karte) 178
Verbindungswege von und nach Berlin (Karte) 181
Überblick über das gesamte Gerichtswesen 299
Überblick über die Zuständigkeit der Zivilgerichte 321
Überblick über die Rechtsmittel im Zivilprozeß 326
Überblick über die Rechtsmittel im Strafverfahren 352
Gesetzliche Erbfolge (Übersicht) 409
Übersicht über das Steuersystem und die wichtigsten Steuerarten . . 489
Überblick über die Bundeseinnahmen und Bundesausgaben (Haushalte 1951/52 und 1964) 492
Übersicht über die wichtigsten Rechtsmittel der Abgabenordnung . 501
Tabelle der Erbschaftsteuer 517
Übersicht über die Versicherungsarten in der Sozialversicherung . . 592
Der Bereich der Vereinten Nationen (Karte). 753
Die Atlantikpakt-Staaten (Karte) 760
Afrika (Karte) 767
Asien (Karte) 777

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Erster Teil

Staatsrecht

A. Allgemeines (1–14)

B. Ausländisches Staatsrecht und Sowjetische Zone (15–23)

C. Die staatliche Entwicklung in Deutschland (26–44)

D. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (46–100)

E. Die Bundesbehörden (101–121)

F. Die Länder (122–138)

G. Die Verwaltungsbehörden der Länder (140–150)

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

A. Allgemeines

1. Staatsangehörigkeit
2. Der Staat
3. Staatsformen
4. Staatsauffassungen
5. Entstehung und Untergang von Staaten
6. Die Verfassung oder Konstitution
7. Parlamentarischer Staat
8. Der Parteienstaat
9. Andere Unterscheidungen der Staatsformen
10. Staatenverbindungen
11. Überblick über die staatliche Entwicklung Deutschlands
12. Staatsrechtliche Struktur Deutschlands
13. Gewaltentrennung, Gewaltenverteilung
14. Revolutionen, Staatsumwälzungen

1. Staatsangehörigkeit

Die *Staatsangehörigkeit* wird in der Regel entweder nach dem Abstammungsgrundsatz (jus sanguinis, Blutsrecht) durch die Staatsangehörigkeit der Eltern oder nach dem Territorialitätsgrundsatz (jus soli, Bodenrecht) durch den Ort der Geburt bestimmt. Das deutsche Staatsrecht folgt dem Abstammungssystem, nach welchem die Staatsangehörigkeit der Eltern für die der Kinder maßgebend ist.

Mit Erwerb der Staatsangehörigkeit gehört der Erwerber *(Staatsbürger)* zum Schutzverband des Heimatstaates. Aus der Staatsangehörigkeit ergeben sich Rechte (z.B. Wahlrecht, Zulassung zu öffentlichen Ämtern) und Pflichten (z. B. Treue und Gehorsam gegen Verfassung und Gesetze, Schul-, Steuer- und Wehrpflicht). Der Staatsbürger unterscheidet sich (völkerrechtlich) vom *Ausländer*.

Im Kaiserreich und in der Weimarer Republik gab es i.d.R. nur eine (bayerische, preußische usw.) *Landeszugehörigkeit*. Sie begründete gleichzeitig die mittelbare Reichsangehörigkeit. Durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. 1. 1934 (RGBl. I 75) und die VO vom 5. 2. 1934 (RGBl. I 85) wurde die Landesstaatsangehörigkeit abgeschafft und eine unmittelbare deutsche (Reichs-)Staatsangehörigkeit eingeführt. Das *Grundgesetz* läßt in Art. 74 Ziff. 8 die Möglichkeit zu, die Staatsangehörigkeit in den Ländern besonders zu regeln (konkurrierende Gesetzgebung). Dagegen untersteht die „Staatsangehörigkeit im Bunde" der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Art. 73 Ziff. 2 GG). Sie darf nicht entzogen werden; Art. 16 Abs. 1 GG bestimmt, daß ihr Verlust nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten kann, wenn er dadurch nicht staatenlos wird; dadurch ist der deutschen Staatsangehörigkeit *grundrechtlicher* Schutz gewährt. Über den Begriff der deutschen Staatsangehörigkeit hinausgehend kennt das GG noch den Begriff des *Deutschen* (Art. 116 Abs. 1), der Flüchtlinge und Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit umfaßt, soweit sie im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. 12. 1937 Aufnahme gefunden haben (vgl. auch Bundesvertriebenengesetz in der Fassung vom 23. 10. 1961, BGBl. I 1883). Die Rechtsstellung *heimatloser Ausländer* im Bundesgebiet behandelt das Bundesgesetz vom 25. 4. 1951 (BGBl. I 269), das diese Personen zum Aufenthalt in der BRD berechtigt, ohne daß sie einer Aufenthaltserlaubnis nach der AuslPolVO vom 22. 8. 1938 (RGBl. I 1053) bedürfen. Vgl. auch Genfer Konvention

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. II 1953, 559; 1954, 619) und den Abschnitt über das *Asylrecht* (53 Ziff. 5).

Der *Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit* richten sich nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913 (RGBl. 583) mit zahlreichen Änderungen, zuletzt durch Gesetz vom 19. 8. 1957 (BGBl. I 1251), das infolge der grundgesetzlich gebotenen *Gleichberechtigung von Mann und Frau* (Art. 3 Abs. 2 GG) erforderlich war, durch Gesetz vom 30. 8. 1960 (BGBl. I 721) und vom 19. 12. 1963 (BGBl. I 982).

Danach wird die deutsche Staatsangehörigkeit erworben

a) durch *Geburt*, bei ehelichen Kindern auf Grund deutscher Staatsangehörigkeit des Vaters, bei unehelichen auf Grund der der Mutter oder späterer Legitimation; bei ehelichen Kindern einer Deutschen auf Grund der Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn sie sonst staatenlos sein würden;

b) durch *Eheschließung* einer Staatenlosen mit einem Deutschen bei entsprechender Erklärung oder einer Ausländerin mit einem Deutschen bei entsprechendem Antrag;

c) durch den Staatsakt der *Einbürgerung (Naturalisation)*.

Die Staatsangehörigkeit geht *verloren*

a) auf Antrag durch *Entlassung*;

b) bei Erwerb einer *ausländischen* Staatsangehörigkeit;

c) für ein uneheliches Kind durch eine von einem Ausländer bewirkte, nach deutschen Gesetzen wirksame *Legitimation*.

Nicht ausgeschlossen ist eine *doppelte Staatsangehörigkeit* (Sujet mixte).

Das Bundesgesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. 2. 1955 (BGBl. I 65) erleichtert den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für *deutsche Volkszugehörige* aus der Tschechoslowakei, Litauen, dem Memelland, der Untersteiermark, Kärnten, Krain, der Ukraine und den früher eingegliederten Ostgebieten. Das zweite Bundesgesetz vom 17. 5. 1956 (BGBl. I 431) behandelt die aus dem Anschluß *Österreichs* sich ergebenden Staatsangehörigkeitsfragen. Das dritte Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. 8. 1957 (BGBl. I 1251) gewährt einer Ausländerin, die mit einem Deutschen die Ehe schließt oder nach dem 1. 4. 1953 geschlossen hat, einen Anspruch auf *Einbürgerung*.

2. Der Staat

Der Staat (vom lateinischen status = Zustand) ist die politische Einheit einer Gemeinschaft von Menschen, die in einem bestimmten Gebiet (Land) unter einer obersten Gewalt (Staatsgewalt) organisiert sind.

Das *Staatsgebiet* ist der Bereich der staatlichen Herrschaft (Gebietshoheit). Es braucht nicht einheitlich zusammenzuhängen. Auch abgesprengte *Exklaven*, die von fremdem Gebiet umschlossen werden, gehören dazu. Umgekehrt spricht man von *Enklaven*, vom einschließenden Gebiet her gesehen. An der Meeresküste reicht das Staatsgebiet 3 Seemeilen in das Meer *(Dreimeilenzone)*. Von Sowjet-Rußland und anderen Staaten werden 12 Seemeilen beansprucht. Das kommunistische *China* dehnte am 4. 9. 1958 seine Hoheitsgewässer auf 12 See-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

meilen aus. Das Staatsgebiet erstreckt sich auch auf den Luftraum *(Luftgebiet)*. Auch die aus handelspolitischen Gründen gebildeten *Freihäfen* in Seehandelsplätzen rechnen zum Staatsgebiet.

Das *Staatsvolk* ist die Gesamtheit der Staatsangehörigen.

Ein Staatsvolk kann national gemischt sein (sog. *Nationalitätenstaat;* z. B. Schweiz, Rußland). *Nation* ist ein Volk, das nach Abstammung, Sprache und Kultur eine Gemeinschaft bildet. Liegen diese Voraussetzungen vor, fallen also Staatsvolk und Nation zusammen, so spricht man von einem *Nationalstaat* (z. B. Deutschland, Schweden). Soweit in einem solchen ein kleinerer Teil des Staatsvolkes einer anderen Kulturgemeinschaft angehört, ist eine *nationale Minderheit* gegeben (z. B. Dänen in Schleswig-Holstein und ehemals Deutschbalten, Sudetendeutsche).

Ein Staat muß über die *Macht* verfügen, seine Anordnungen durchzusetzen. Diese *Staatsgewalt* geht vom Volke aus (Art. 20 Abs. 2 GG), wird aber von ihm nicht unmittelbar ausgeübt (vgl. 3e). Sie organisiert sich durch eine *Verfassung* (vgl. 6, 10, 18), die die Staatsgewalt verschiedenen Organen anvertraut (Gewaltentrennung und -balancierung, vgl. 3e, 7, 13, 58). Sie besteht kraft eigenen Rechts, und jede andere Gewalt im Staat ist von ihr abgeleitet (z. B. Anstalten und Selbstverwaltungskörperschaften, vgl. 151, 155, 156). Man spricht hinsichtlich der Staatsgewalt auch von (innerer) *Souveränität*. Diese umfaßt die Befugnisse, im Staatsgebiet das Recht selbst zu ordnen, die Regierungsform zu bestimmen und Eingriffe abzuwehren. Hiervon zu unterscheiden ist die *äußere Souveränität*, d. h. die Unabhängigkeit der Staatsgewalt von fremder Gewalt und die Fähigkeit des Staates, völkerrechtliche Verträge abzuschließen. Beim *Bundesstaat* hat der Bund als Gesamtstaat die Souveränität nach beiden Richtungen, während die Gliedstaaten zwar eigene Staatlichkeit, nicht aber volle Souveränität (auch nach außen) besitzen. Seine Rechtfertigung findet der Staat in seinem *Zweck*, Ordnung und Sicherheit der Staatsbürger nach innen und außen zu gewährleisten und der Förderung ihrer Wohlfahrt zu dienen (vgl. auch 4).

3. Staatsformen

Das Erscheinungsbild eines Staates wird durch das kulturelle, wirtschaftliche und religiöse Leben des Volkes beeinflußt und verändert. Es zeigt sich in verschiedenartigen *Staatsformen*, die sich nach Staatsoberhaupt, Zahl der Herrschenden, Machtfülle der Herrschaft und Staatslenkung unterscheiden können.

a) Bei der *Monarchie* wird der Staat durch den Monarchen als Alleinherrscher (Einherrschaft) repräsentiert. Der *Monarch* (König, Kaiser, Zar, Schah) kann gewählt werden oder durch Erbfolge auf den Thron gelangen *(Erbmonarchie)*.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die Erbfolge wird durch Verfassung oder Thronfolgeordnung geregelt. Die Anwartschaft setzt die Abstammung aus einem bestimmten Herrscherhaus *(Dynastie)* voraus. *Wahlmonarchien* gibt es heute – abgesehen vom Papst als souveränem Herrscher des Vatikanstaates – nicht mehr (früher das Heilige Römische Reich). An *Erbmonarchien* bestehen in Europa noch Großbritannien, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Schweden, Norwegen, Dänemark, Monaco, Liechtenstein und Griechenland. Spanien will die Monarchie wieder einführen.

Man unterscheidet die absolute, die ständische, die konstitutionelle und die parlamentarische Monarchie. Während in der *absoluten* (selbstherrlichen) Monarchie der Herrscher die gesamte Staatsgewalt in seinem Namen und nach seinem Gutdünken ausübte, entstand im 18. Jahrhundert nach dem Beispiel Friedrichs des Großen der *aufgeklärte Despotismus*, bei welchem sich der Monarch dem Staatsnutzen unterordnete. Der Fürst war der erste Diener des Staates (Antimacchiavelli). Die *ständische* Monarchie band die Krone in wichtigen, namentlich in finanziellen Angelegenheiten und Entscheidungen an das Mitspracherecht der *Stände* (Adel, Geistlichkeit, Bürgertum). Ihre Blütezeit war das ausgehende Mittelalter. Die *konstitutionelle* Monarchie verpflichtet den Monarchen auf eine gewaltentrennende Verfassung, die bei Gesetzgebung und Finanzgebarung die Mitwirkung der Volksvertretung erfordert. Allerdings verbleibt das politische Schwergewicht beim Monarchen, der unabhängig von der Volksvertretung die Regierung ernennt und dem allein die Minister verantwortlich sind. Eine demokratische Abwandlung der konstitutionellen Monarchie bildet die *parlamentarische* Monarchie, wie sie im 17. Jahrhundert in England entstand. Sie baut auf der Volkssouveränität auf und unterscheidet sich von der parlamentarischen Republik formell nur durch die monarchische Staatsspitze. Die Regierung ist hier dem Parlament, nicht mehr dem Monarchen, verantwortlich und bedarf seines Vertrauens.

b) Die *Republik (Freistaat*, lat. res publicae = öffentliche Angelegenheiten, Staatswesen) bildet den Gegensatz zur Monarchie. Ein direkt (unmittelbar durch das Volk) oder indirekt durch das Parlament oder durch Wahlmänner gewählter *Präsident* nimmt die Rechte des Staatsoberhauptes wahr.

c) *Einherrschaft* besteht außer bei der Monarchie auch bei einer *Diktatur*. Eine solche kann nicht nur von einem Monarchen (z. B. Ludwig XIV. von Frankreich), sondern auch von einem *Diktator* ausgeübt werden.

Diktatoren waren u. a. Cromwell, Napoleon, Mussolini, Hitler, und ist Franco in Spanien. Gegensatz *Rechtsstaat* (vgl. 9).

d) *Mehrherrschaft* gab es bei der *Aristokratie* (griech. wörtlich: Herrschaft der Besten) und bei der *Oligarchie* (Herrschaft einer kleinen Gruppe).

Aristokraten waren der Senat der altrömischen Republik, die Ratsgeschlechter der altdeutschen Städte, die Nobili in Venedig. Beispiele der Mehrherrschaft sind die Räterepubliken.

e) Bei der *Demokratie (Volksherrschaft)* steht die Staatsgewalt der Gesamtheit der Staatsbürger zu. Das *Volk* ist der Quell aller staatlichen Macht, es herrscht *Volkssouveränität*. Es gilt Gleichheit vor dem Gesetz und hinsichtlich der staatsbürgerlichen Rechte. Die demokra-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

tische Kontrolle wird durch das Prinzip der *Gewaltenteilung* gewährleistet. Vgl. 13.

Man spricht von einer *repräsentativen* oder *mittelbaren* Demokratie, wenn das Volk durch eine Versammlung von Abgeordneten vertreten wird, im Gegensatz zu der heute seltenen *unmittelbaren Demokratie*, bei welcher die Versammlung des Volkes unmittelbar Entscheidungen trifft (z. B. in den Landgemeinden der schweizerischen Kantone).

f) Der *konstitutionelle Staat* bildet den Gegensatz zum *absolut regierten* Staat, in welchem alle Macht in einer Hand vereinigt ist und jede Willensäußerung des Herrschers Gesetzeskraft hat. Beim konstitutionellen Staat ist die Machtfülle durch eine *Verfassung* (Konstitution) beschränkt bzw. verteilt.

Die Geschichte weist auch *gemischte Systeme* auf. So stellte in der Bismarckschen Verfassung der Kaiser das monarchische, der Bundesrat das föderalistische und der Reichstag das demokratische Element dar (vgl. 6).

4. Staatsauffassungen

Philosophie und Wissenschaft haben sich mit der Frage beschäftigt welche Aufgaben der Staat zu erfüllen, welchem Ziel er zuzustreben hat, wie er zu rechtfertigen ist. Darüber bildeten sich verschiedene Theorien, deren wichtigste sind:

a) Die *ethische* oder *Sittlichkeitstheorie*.

Nach den griechischen Philosophen *Plato* und *Aristoteles* (gest. 322 v. Chr.) hat der Staat die Aufgabe, seine Bürger zu menschlicher Tüchtigkeit zu erziehen. Jeder soll sich bewußt sein, daß sein eigenes Wohl vom Wohl der Gemeinschaft des (Stadt-) Staates (polis) abhängt, und sich für die Gemeinschaft verantwortlich fühlen.

Auch der deutsche Philosoph *Hegel* (1770–1831) sah im Staat einen sittlichen Organismus, der im preußischen Beamtenstaat zur höchsten Stufe entwickelt wurde. Aus der Hegelschen Philosophie stammt das dialektische Schema (vgl. 20).

b) Die *Lehre vom christlichen Staat* erblickte den Zweck des Staates darin, die Herrschaft Gottes auf Erden zu errichten. Sie fand ihren Ausdruck in der mittelalterlichen *Zweischwerterlehre* des Sachsenspiegels.

Während der *Sachsenspiegel* (1230) darlegt, daß Gott zwei Schwerter an Kaiser und Papst als gleichberechtigte Mächte verliehen habe, führt der 1270 erschienene *Schwabenspiegel* aus, daß Gott beide Schwerter der Kirche gegeben habe und daß diese das weltliche Schwert auf Widerruf an den Kaiser weitergebe. Hieraus erklären sich die mittelalterlichen Auseinandersetzungen zwischen Papst und Kaiser.

c) Dagegen sah die *Machttheorie*, entwickelt von dem italienischen Staatsmann *Macchiavelli* (1469–1527; Hauptwerk „il principe" = der Fürst) in seiner Lehre von der *Staatsraison*, das Staatsinteresse als maßgebend an, hinter dem Recht und Unrecht zurücktreten müßten.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Da aber der Besitz der Macht zum Mißbrauch führen kann, bergen unkontrollierbare Staatsformen (wie absolute Monarchie, Diktatur, Einparteienstaat) besondere Gefahren in sich. Der *Faschismus* übersteigerte die organische Staatstheorie und erblickte im faschistischen Staat die Verwirklichung einer moralischen, politischen und wirtschaftlichen Einheit.

d) Von anderer Seite wurde die *Sorge für die Wohlfahrt* des einzelnen und der Allgemeinheit als Pflicht des Staates hervorgehoben. Sie führte zur Theorie des *Polizei-* oder *Wohlfahrtsstaates.*

Vertreter dieser Theorie waren insbesondere Christian von Wolf (1679 bis 1754) und Justi (1756 Grundsätze der Polizeiwissenschaft). Ihren Gedanken folgten die Herrscher des aufgeklärten Absolutismus, so *Friedrich der Große* und der Habsburgerkaiser *Joseph II.* (Vgl. 3a).

e) Die *Rechtstheorien* rechtfertigen die Entstehung des Staates aus Rechtsverhältnissen. Man unterscheidet dabei folgende Abarten:

1. Die *patriarchalische* Theorie nimmt an, der Staat sei aus der Familie als seiner Urzelle entstanden. Nach ihr ist der Herrscher der Landesvater und ist Brüderlichkeit oberstes Gesetz.

2. Die *patrimoniale* Theorie geht auf die privatrechtliche Eigentumslehre zurück. Nach ihr hat sich der Staat als Gebietsherrschaft entwickelt; wem der Grund und Boden gehört, der beherrscht den Staat. So ergab sich die Landeshoheit im alten Deutschen Reich im Anschluß an die patrimoniale Theorie.

3. Die *Vertragstheorien* rechtfertigen den Staat als eine vertragsmäßige Gründung. Man erklärt den ältesten Staatszustand als auf einem Urvertrag beruhend. Vgl. 5.

Die Rechtstheorien beschränken den Zweck des Staates auf die Aufstellung und Aufrechterhaltung der *Rechtsordnung* und die Gewährleistung von Sicherheit und Freiheit der Staatsbürger (Sicherheitspolizei). Sie wurden zum Grundgedanken des *liberalen Rechtsstaates.* Dieser entwickelte sich im 19. Jahrhundert zum *Verfassungsstaat,* als die staatlichen Organe an Verfassung und Gesetz gebunden und auch Verwaltungsakte einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterworfen wurden. (Vgl. 9d).

f) Die *relative Staatstheorie* lehnt einen *absoluten,* für alle Zeiten gültigen Staatszweck ab. Sie will den Zweck den jeweiligen Bedürfnissen des Staates unter Berücksichtigung der weltanschaulichen oder politischen Einstellung anpassen.

Staatszweck ist nach dieser Lehre insbesondere die Überwindung religiöser und sozialer Gegensätze, die Förderung von Gemeinschaftsinteressen, von Kultur und Wissenschaft.

g) Hinzuweisen ist ferner auf die sogenannten *Staatsutopien,* die Bilder von nicht bestehenden, aber anzustrebenden Idealstaaten entwerfen.

Plato (gest. 347 v. Chr. in Athen) rechtfertigt in seinem Hauptwerk Politeia den Staat als die Idee des Guten, vermittelt durch die Gerechtigkeit. Der englische Staatsmann *Thomas Morus* (More, 1478 – 1535) entwarf in seinem Phantasieroman *Utopia* das Idealbild eines Inselsstaates mit Rechtsgleichheit aller Bürger, Aufhebung des Eigentums zur Beseitigung der Verbrechen,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Sechsstundenarbeitstag usw. An ihn knüpfen an der „Sonnenstaat" des Italieners Campanella, die „Atlantis" des englischen Philosophen Bacon of Verulam (1561–1626) und der „geschlossene Handelsstaat" des deutschen Philosophen Johann Gottlieb *Fichte* (1762–1814).

5. Entstehung und Untergang von Staaten

Über die *Entstehung des Staates* bestehen verschiedene Anschauungen. Neben der antiken Lehre des Gottesstaates sind im wesentlichen drei Auffassungen vertreten:

a) Die ältere Ansicht führte die Entstehung auf einen Vertrag zurück *(Vertragstheorie*; vgl. 4 unter e 3), in welchem die einzelnen Individuen sich zu ihrer Sicherung und Unterstützung zusammenschließen und einer Obrigkeit unterwerfen.

Hauptvertreter: Hugo *Grotius*, *Pufendorf*, Jean Jacques *Rousseau* (contrat social). Ihre Gedanken lieferten das geistige Rüstzeug für die Französische Revolution (1789) und begründeten die demokratische Auffassung von der *Volkssouveränität*.

b) Gegenüber dieser verstandesmäßigen Erklärung wies die *historische Schule* darauf hin, daß sich der Staat aus den Verbänden der Familie, des Stammes und der Völkerschaft allmählich entwickelt habe.

Vertreter dieser Richtung waren *Herder* (1744–1803), Friedrich *Karl von Savigny* (1779–1861).

c) Die *materialistische Geschichtstheorie* legt entscheidende Bedeutung auf die wirtschaftlichen Zusammenhänge; sie meint, daß sich aus wirtschaftlichen Veränderungen auch Änderungen der Staatsverfassung ergeben müssen.

So erblicken *Karl Marx* und *Friedrich Engels* die Gründe für die Wandlung des staatlichen Lebens im Übergang vom agrarischen Feudalismus zum geldwirtschaftlichen Kapitalismus. Sie erstreben die Beseitigung der kapitalistischen Ordnung durch das *sozialistische System*, das sich über eine Diktatur des Proletariats ergeben soll. Vgl. 14.

Beispiele (geglückter) *Staatsgründungen* sind z. B.

1867 Gründung des Norddeutschen Bundes, vorbereitet durch die Augustverträge;

1871 Gründung des Deutschen Kaiserreichs durch Bismarck, vorbereitet durch die Novemberverträge von 1870;

1945 Errichtung deutscher Länder mit Hilfe der Besatzungsmächte.

Beispiele für den *Untergang von Staaten* sind u. a.

1806 Untergang des alten Deutschen Reiches nach Austritt der Rheinbundstaaten und Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II.;

1866 Erwerb von Hannover, Kurhessen, Nassau und der Freistadt Frankfurt a. M. durch Preußen;

1920 Zusammenschluß der Thür. Staaten zum Land Thüringen.

Das Deutsche Reich ist 1945 nicht untergegangen; die BRD repräsentiert es, soweit ihre Gebietshoheit reicht.

Während das *Reichsgebiet* der Kaiserzeit 25 Staaten (einschließlich 3 freie Städte) umfaßte, verringerte sich die Zahl der Staaten 1920 um 7 auf 18

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

und durch Vereinigung von Pyrmont-Waldeck (1. 4. 1922 bzw. 1929) mit Preußen auf 17 Staaten. Vgl. 31.

Nach der Neugliederung des Landes Baden-Württemberg und der Eingliederung des Saarlandes besteht die BRD aus 10 Ländern und West-Berlin (vgl. 48).

6. Die Verfassung oder Konstitution

Die Verfassung oder Konstitution eines Staates ist sein Grundgesetz. Sie enthält sowohl die Regeln, nach denen die obersten Organe eingerichtet werden und die Staatsgewalt gehandhabt werden soll (organisatorischer Teil), als auch behandelt sie das Verhältnis des Staates zu den Staatsangehörigen, gewährt ihnen insbesondere Grundrechte (vgl. 50 bis 56).

Um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert erhob sich die Forderung, der Staat müsse eine solche, in einem Gesetz niedergelegte Verfassung haben. Wir dürfen freilich nicht glauben, die Staatsgewalt sei früher in einem verfassungslosen Zustand gewesen; Schranken der Staatsgewalt wurden nur durch andere Faktoren gesetzt, monarchische Befugnisse waren etwa durch *Adel* und *Stände* eingeschränkt. Die politische Kräfteverteilung vollzog sich eben nur noch nicht nach einer geschriebenen Verfassung, sondern nach übernommenen Grundsätzen (wie es auch heute noch in Ländern mit ungeschriebener Verfassung, z. B. Großbritannien, der Fall ist), Verträgen und tatsächlicher Macht der politisch wirkenden Faktoren. Der Ruf nach einer allgemeingültigen, in einem Dokument niedergelegten Grundordnung eines Volkes kam von Nordamerika nach Frankreich und von da nach Deutschland. Die *nordamerikanische Verfassung*, wie sie 1776 in Virginia und 1787 für die Vereinigten Staaten geschaffen wurde, blieb grundlegend für die weitere staatliche Entwicklung. Ihr folgte 1791 Frankreich. In Deutschland erhielten zuerst Sachsen-Weimar-Eisenach (1816), dann Bayern und Baden (1818), später alle deutschen Länder, zuletzt Preußen (1850) Verfassungen.

Eine Verfassung wird in der Regel von einer verfassunggebenden Versammlung (z. B. die *Weimarer Verfassung* vom 11. 8. 1919) als *Gesetz mit Vorrang* vor allen anderen Gesetzen beschlossen. Im Gegensatz hierzu wurde die preußische Verfassung von 1850 vom König der Volksvertretung aufgezwungen (sog. *oktroyierte Verfassung*).

Zur Entstehung der Verfassung der BRD:

Auf der Londoner Konferenz 1947 konnten sich die 4 „alliierten Großmächte" über die Neuordnung der staatlichen Verhältnisse Gesamtdeutschlands nicht einigen. Den 11 Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder wurden daraufhin von den Westmächten die sog. Frankfurter Dokumente überreicht, die u. a. die Einberufung einer verfassunggebenden Nationalversammlung vorschlugen. Zunächst bildete sich der beratend tätige *Verfassungskonvent* in Herrenchiemsee als Sachverständigenausschuß. Der von ihm erarbeitete Verfassungsentwurf war Arbeitsgrundlage für die Schaffung eines Grundgesetzes der BRD durch den *Parlamentarischen Rat*, der aus 65 Abgeordneten der Länderparlamente bestand. Diese verabschiedeten das GG am

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

8. 5. 1949 mit 53 : 12 Stimmen. Die Länderparlamente (von denen $^2/_3$ kraft Bestimmung der Besatzungsmächte zustimmen mußten) stimmten mit Ausnahme Bayerns ebenfalls zu. Vgl. 36.

7. Parlamentarischer Staat

Der *parlamentarische Staat* hat sich aus dem konstitutionellen oder Verfassungsstaat (vgl. 3, 4, 6) entwickelt. In ihm besteht eine *Trennung der drei Gewalten* Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung (vgl. Art. 20 Abs. 2 GG). Jede Gewalt kontrolliert die andere, doch ist dem *Parlament* als dem Inhaber der gesetzgebenden Gewalt eine überragende Stellung zugedacht.

Bei der *konstitutionellen Monarchie* ist der Monarch durch die Verfassung (Konstitution) in der Ausübung der Staatsgewalt insofern beschränkt, als er an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden ist. Die Gesetzgebung wird von dem Monarchen und der Volksvertretung gemeinsam gehandhabt; die Rechtsprechung liegt unabhängigen Richtern ob; die Vollziehung der Gesetze hingegen ist alleinige Sache des Monarchen.

In der *demokratischen Republik* obliegt die Gesetzgebung dem aus gewählten Volksvertretern bestehenden Parlament (mittelbare oder repräsentative Demokratie). Die Vollziehung der Gesetze und die Rechtsprechung sind Verwaltungsbehörden bzw. Gerichten anvertraut und so verteilt, daß kein Organ ein Übermaß an Macht erhält. Bei der *parlamentarischen Republik* ist die Regierung vom Vertrauen des Parlaments abhängig.

Bei einer *demokratischen Monarchie* steht zwar ein Monarch an der Spitze des Staates. Er hat aber im wesentlichen nur repräsentative Aufgaben. Träger der Staatsgewalt sind die Volksvertretung für die Gesetzgebung, die Regierung für die Verwaltung und unabhängige Richter für die Rechtsprechung.

Beispiele für die *parlamentarische Demokratie* sind die Weimarer Republik, der französische Staat und die Bundesrepublik Deutschland, in der aber die rechtsprechende Gewalt (BVerfG) eine sehr starke Position einnimmt. In den USA bildet die starke Stellung des Präsidenten ein Gegengewicht gegen die Alleinherrschaft des Parlaments (sog. *Präsidialdemokratie*).

8. Der Parteienstaat

Nach der Zahl der Parteien unterscheidet man den *Mehrparteienstaat* als Form der westlichen Demokratie und den *Einparteienstaat* nach Art der faschistischen und nationalsozialistischen Diktatur und der Sowjetunion.

Im *Mehrparteienstaat* wird die Regierung entweder durch die *Koalition* (das Zusammengehen) mehrerer Parteien gebildet oder es stellt nur eine die Regierung, während die anderen, bzw. die andere, ihr als *Opposition* gegenübertreten (vgl. in England Konservative und Labourpartei). Im *Einparteienstaat* besteht nur eine Partei; sie fühlt sich als Staatspartei. Die ihr nicht angehörenden Staatsbürger haben keine Vertretung ihrer Rechte im Parlament.

Das GG (Art. 21) hat die *Parteien* als an der politischen Willensbildung hervorragend beteiligt anerkannt und damit der Verfassungswirklichkeit sowie einer soziologischen Entwicklung Rechnung getragen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

9. Andere Unterscheidungen der Staatsformen

a) *Polizeistaat.* Im Polizeistaat (Verwaltungsstaat) ist im Gegensatz zum *Rechtsstaat* (vgl. d) der Machtbereich der Verwaltung so erweitert, daß eine *starke Einmischung in das Privatleben* der Untertanen möglich ist. Die Bezeichnung Polizeistaat wird wegen der darin herrschenden Unfreiheit des einzelnen heute in einem absprechenden Sinn gebraucht.

Beispiele für den *Polizeistaat* bieten die absolut regierten Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts.

b) *Liberaler – totalitärer Staat.* Eine andere Unterscheidung nimmt als Kriterium den Machtanspruch des Staates und versteht unter liberalem Staat einen solchen, der Menschen- und Freiheitsrechte weitgehend zur Geltung kommen läßt und die Staatstätigkeit diesem Grundsatz anpaßt. Den Gegensatz bildet der *totalitäre Staat*, welcher alle Macht und Autorität für sich beansprucht und die Einzelpersönlichkeit zurücktreten läßt.

Die Forderung des totalitären (totalen) Staates wurde zuerst von *Mussolini* aufgestellt. Ihm eigen ist die Pflege des Kultes der Größe, vormilitärische und militärische Erziehung. An seiner Spitze steht ein *absoluter* Herrscher, der sich wie die Cäsaren im alten Rom mit einer Prätorianergarde umgibt. Sein Gewaltcharakter führt meist durch Übersteigerung der außenpolitischen Ziele seinen Untergang herbei.

Die gegenwärtige Entwicklung der westlichen Staaten geht einen Mittelweg zwischen diesen Extremen, indem sie durch wirtschaftliche Planung und Gewährleistung grundrechtlich geschützter individueller Freiheit einen *Kulturstaat* zu errichten bestrebt ist.

c) *Einheitsstaat – Bundesstaat.* Diese Teilung ist für die deutsche staatsrechtliche Entwicklung von besonderer Bedeutung. Während im *Einheitsstaat* die höchste Gewalt ausschließlich bei einheitlichen, für das ganze Staatsgebiet zuständigen Organen liegt *(Zentralismus)*, ist bei einem *Bundesstaat* die Staatsgewalt zwischen Zentralstaat und Gliedstaaten hinsichtlich der Aufgaben geteilt (vgl. 10).

Die Tendenz zum Einheitsstaat bezeichnet man als *Unitarismus*, während das entgegengesetzte Streben nach Auflösung der bundesstaatlichen Einheit *Partikularismus* bzw. *Separatismus* genannt wird (pars = Teil, separare = trennen). Vgl. 10.

d) Unter einem *Rechtsstaat* versteht man einen Staat, dessen Staatsgewalt an die Verfassung, insbesondere an die Grundrechte des Individuums (Menschenrechte), gebunden ist. Dem staatlichen Machtbereich, in dem die *Gewalten getrennt* sind, sind hierdurch Schranken gesetzt. Den Rechtsstaat kennzeichnet die Bindung der Verwaltung und Justiz an Recht und Gesetz und die Bindung der Gesetzgebung an die Verfassung. Alle staatlichen Handlungen müssen sich auf ein formelles Gesetz zurückführen lassen. Weitere Merkmale des Rechtsstaates sind Rechtsgleichheit und Rechtsschutz des einzelnen durch sachlich und persönlich unabhängige Richter.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Im *Justizstaat*, der eine *Abart des Rechtsstaates* ist, ist der Rechtsprechung ein Übergewicht eingeräumt. Selbst politische Entscheidungen unterliegen der Nachprüfung durch die Gerichte.

Der Rechtsstaat steht im Gegensatz zum Polizeistaat (vgl. a), zur Diktatur (vgl. 3) und zum totalitären Staat (vgl. b). Seine Ursprünge liegen im germanischen Recht, im *Naturrecht*, in der englisch-amerikanischen Geschichte (Habeas-Corpus-Akte 1679, Bill of Rights 1689; vgl. 16, 17, 50), in der nordamerikanischen Verfassung und der Verfassung der französischen Nationalversammlung. Vgl. 3 (Demokratie), 2, 6 (Verfassung) und 201 (Recht).

10. Staatenverbindungen

Staatenverbindungen sind Vereinigungen von Staaten. Die Vereinigung kann erfolgen:

völkerrechtlich (vgl. a, b, c) oder
staatsrechtlich (vgl. d).

Aus einer *Verbindung von Staaten* kann sich ergeben:

a) ein *Staatenbündnis* = ein völkerrechtliches Vertragsverhältnis zwischen zwei oder mehr Staaten, die dadurch in ihrer staatlichen Herrschaft und Entscheidung über innerstaatliche Angelegenheiten nicht beeinträchtigt werden;

b) ein *Staatenbund*. Auch er stellt eine völkerrechtliche Verbindung von Staaten dar.

Diese übertragen einen Teil ihrer staatlichen Aufgaben auf gemeinsame Organe, bleiben aber selbständig. Der Staatenbund tritt zwar nach außen als Einheit auf, ist aber kein selbständiger Staat (Beispiele: Deutsches Reich ab 1648, Deutscher Bund 1815–1866, vgl. 11).

c) ein *Staatenstaat* = ein völkerrechtliches Unterwerfungsverhältnis eines oder mehrerer Unterstaaten unter einen (herrschenden) Oberstaat.

Nur dieser ist souverän; die Unterstaaten sind nicht souverän, vielmehr tritt nach außen nur der Oberstaat als Gesamtstaat auf. In eigenen innerstaatlichen Angelegenheiten behalten die Unterstaaten jedoch ihre Selbständigkeit.

d) ein *Bundesstaat* = eine staatsrechtliche Verbindung von Staaten in der Weise, daß die Teilnehmer *(Gliedstaaten)* Staaten bleiben, aber auch die Verbindung *(Zentralstaat)* einen Staat darstellt. Gliedstaaten und Zentralstaat bilden den *Gesamtstaat*.

Die *Staatsgewalt* ist zwischen *Zentralstaat* und *Gliedstaaten* geteilt; jeder hat die höchste unabhängige Staatsgewalt (innere Souveränität; vgl. 2) auf dem ihm nach der Aufgabenverteilung der bundesstaatlichen Verfassung zustehenden Aufgabengebiet. Das Recht des Zentralstaates bricht, soweit es dessen verfassungsmäßige Zuständigkeit nicht überschreitet, das Recht der Gliedstaaten (Art. 31 GG).

Beispiele eines Bundesstaates: USA seit 1787, Schweiz seit 1848, Norddeutscher Bund, Deutsches Reich, Bundesrepublik Deutschland. Vgl. 47.

Im alten Deutschen Reich war die Staatsgewalt zwischen Bund und Ländern nicht immer klar abgegrenzt. Je nach der Stärke der Reichsgewalt

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

herrschte der *Unitarismus*, der Zug zur zentralen Macht des Einheitsstaates, vor oder gewann der *Föderalismus* an Geltung, welcher die Eigenstaatlichkeit der Länder begünstigte. Man spricht von *stabilen* oder *labilen* Bundesstaaten. Im Bismarckschen Reich und in der Weimarer Republik waren die Länder für alles zuständig, was nicht dem Bunde zugewiesen war. Auch das GG erklärt in Art. 30 die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben als Sache der Länder, soweit nicht das GG eine andere Regelung getroffen oder zugelassen hat. Vgl. 60.

11. Überblick über die staatliche Entwicklung Deutschlands

Nach der Krönung (800) *Karls des Großen* (768–814) in Rom erreichte das mittelalterliche Deutschland unter den Staufern (1138 bis 1254) die höchste Blüte. Als Friedrich II. von Hohenstaufen 1250 starb, begann das Interregnum ohne gemeinsames Oberhaupt („die kaiserlose, die schreckliche Zeit"). Mit der Krönung *Rudolfs von Habsburg* (1273) ging die Kaiserwürde auf die Habsburger über, in deren Händen sie bis zur Auflösung des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation" (1806) vorwiegend verblieb. Die Macht ging aber mehr und mehr auf die *Territorialfürsten* über, unter denen besonders die Kurfürsten in den Vordergrund traten. Vgl. 26ff.

Von folgenschwerer Bedeutung waren die *Reformation* (nach 1520) und der *Dreißigjährige Krieg* (1618–1648). Das Deutsche Reich sank zum *Staatenbund* ab.

Im 18. Jahrhundert wuchs Brandenburg-Preußen zur Großmacht heran.

Nach den napoleonischen Kriegen wurde auf dem Wiener Kongreß der *Deutsche Bund* (1815–1866) gegründet, dem 35 Fürsten und 4 freie Reichsstädte angehörten. Er führte nicht zu einem deutschen Zusammenschluß und die *Frankfurter Nationalversammlung* von 1848, in der sich die besten Vertreter demokratischen Gedankengutes zusammengefunden hatten, vermochte unter dem Einfluß des preußisch-österreichischen Gegensatzes keine greifbaren Erfolge zu erzielen. Der Deutsche Bund blieb ein loser *Staatenbund*.

Dem Deutschen Bund folgte der *Norddeutsche Bund* unter der Hegemonie (= Führung) Preußens als unmittelbare Vorstufe des Deutschen Reiches, das am 18. 1. 1871 entstand, als in Versailles der preußische König Wilhelm I. die Kaiserkrone annahm.

Dieses *Deutsche Reich von 1871* war ein *Bundesstaat*, der von der Idee des *Föderalismus* getragen und dessen wichtigstes Organ der Bundesrat, die Vertretung der Gliedstaaten, mit zahlenmäßigem Übergewicht Preußens war.

Die endlich erreichte Einigkeit brachte dem deutschen Volk einen ungeahnten politischen und wirtschaftlichen Aufstieg. Es entstanden Großstädte; Berlin wurde zur Weltstadt. Der Lebensstandard des deutschen Volkes hob sich. Seine wissenschaftlichen, technischen und kulturellen Leistungen verschafften ihm ein hohes Ansehen in der Welt.

Bismarck wußte die Sicherheit des Reiches durch Bündnisse im europäischen Mächtesystem zu verankern. Er konnte sogar Kolonien erwerben. Das Reich schuf als erster Staat eine vorbildliche *Sozialgesetzgebung*.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die innere Festigkeit des Reiches ließ selbst nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg (1914–1918), als die Fürsten abtreten und der *Republik* Platz machen mußten, die Einheit des Reiches kaum ins Wanken geraten.

Jedoch wirkte sich die Zersplitterung in den politischen Parteien aus, deren Zahl auf über 30 anstieg und die sich gegenseitig bekämpften und immer weiter aufspalteten.

Infolge der inneren Schwäche der Republik war es einem Demagogen, *Adolf Hitler*, möglich, zu unbeschränkter Macht zu gelangen und sie von 1933 bis 1945 auszuüben. Er hat den Zweiten Weltkrieg ausgelöst, der 1945 mit der totalen militärischen Niederlage Deutschlands endete.

12. Staatsrechtliche Struktur Deutschlands

Deutschland war seit dem Dreißigjährigen Krieg, also von 1648 ab:

1648–1806 ein *Staatenbund*, aber kein einheitliches Reich (vgl. 10, 27);

1806–1815 ohne gemeinsame Organisation;

1815–1866 ein *Staatenbund* (vgl. 10, 28);

1871–1918 ein *Bundesstaat föderativer Art* mit monarchischer Spitze (vgl. 29);

1918–1933 ein *republikanischer Bundesstaat unitaristischer Art* (vgl. 31);

1933–1945 ein *Einheitsstaat mit starkem Zentralismus* (Republik, aber Diktatur Hitlers; vgl. 33);

1945–1949 besetztes Gebiet, in dem Staatlichkeit nur den Ländern zukam. Vgl. 34, 35.

Die *Bundesrepublik Deutschland* ist eine föderative Republik mit demokratischer, sozialer und rechtsstaatlicher Verfassung (Art. 20, 28 Abs. 1 GG; vgl. 47).

13. Gewaltentrennung, Gewaltenverteilung

Die Lehre von der Gewaltentrennung im Staat entstand im 18. Jahrhundert und richtete sich gegen den *Absolutismus* (vgl. 3, 4, 9, 15). Eine Trennung der staatlichen Gewalten wurde zuerst in England verwirklicht (vgl. 16). Theoretisch formulierte *Montesquieu* die Gewaltentrennung in seinem Werke „De l'Esprit des lois" (1748).

Die *Staatsgewalt* sondert sich nach ihren Hauptfunktionen in

a) Gesetzgebung *(Legislative)*;

b) Regierung mit Verwaltung *(Exekutive)* und

c) Rechtspflege *(Jurisdiktion)*.

Jede *Teilgewalt* geht unmittelbar aus der Souveränität hervor. Die drei Gewalten sind in ihrem Bereich selbständig, wirken jedoch in-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

einander und beeinflussen sich gegenseitig. Die *Trennung der Gewalten* bezweckt die gegenseitige *Kontrolle* zur Verhinderung von *Machtmißbrauch* und die gegenseitige Hemmung zur Schonung der *Einzelpersönlichkeit* (vgl. *Maunz*, Deutsches Staatsrecht, § 10 II 3a).

Jean Jacques *Rousseau* betonte in seinem Werke Contrat social (= Gesellschaftsvertrag, 1762) den *Vorrang der Gesetzgebung* vor den anderen Gewalten. Ihm folgten die demokratische Staatstheorie und die Verfassungen (Konstitutionen) vieler Staaten, insbesondere die Frankreichs, der USA und der Schweiz (vgl. 15, 17, 18). Auch das GG der BRD geht von dieser Grundauffassung aus (vgl. 58, 76).

Im *totalitären* Staat verlagert sich der Vorrang auf die Exekutive; es besteht keine Gewaltentrennung mehr (vgl. 9, 19, 33).

14. Revolutionen, Staatsumwälzungen

Die staatliche Ordnung kann durch eine Revolution, d. h. einen *Umsturz*, bei dem eine bisher ausgeschlossene oder benachteiligte Schicht unter *Bruch der Rechtsordnung* die staatliche Macht ergreift, eine Umwälzung erfahren. Bei der *ständischen* Revolution beseitigten die Stände die monarchische Alleinherrschaft (vgl. 27), bei der *bürgerlichen* Revolution das aufstrebende Bürgertum die feudal-monarchische Staatsordnung. In der *proletarischen* Revolution stürzt die Arbeiterklasse die bürgerliche Gesellschaftsordnung. Ein Umsturz, bei dem ein an der Staatsgewalt bereits beteiligtes Organ die gegebenen Verfassungsverhältnisse gewaltsam verändert, heißt *Staatsstreich*; ein auf Wiederherstellung (Restauration) der revolutionär geänderten Staatsordnung gerichteter Umsturz wird *Gegenrevolution* genannt.

Der doktrinäre Marxismus lehrt die *Weltrevolution* (vgl. 43).

Ein *Recht zur Revolution* wurde zuerst aus naturrechtlichen Gründen gegenüber der tyrannischen Obrigkeit abgeleitet (Widerstandsrecht). Die Staatstheorie des Positivismus dagegen sieht in jeder Revolution einen Rechtsbruch (Hochverrat). Die R. kann jedoch bei Gelingen einen neuen staatlichen bzw. völkerrechtlichen Zustand begründen, der nach innerer Stabilisierung und äußerer Anerkennung faktische Rechtsgültigkeit erlangt.

Revolten, *Putsche*, Thronkämpfe, in denen nur um die politische Ordnung eines einzelnen Landes ohne prinzipielle Änderung seiner gesellschaftlichen Struktur oder nur um den Besitz der Macht gekämpft wird, sind keine eigentlichen Revolutionen. Eine ohne Gewaltanwendung sich vollziehende Neugestaltung des Staatswesens unter Beibehaltung der Verfassung durch die obersten Staatsorgane pflegt man als *Evolution* zu bezeichnen.

Durch Loslösung eines Staatsteils vom Staatsganzen, einer Kolonie vom Mutterland können neue Staaten entstehen (z. B. Trennung der Niederlande von Spanien, Belgiens von den Niederlanden, der amerikanischen Staaten von Großbritannien, der südamerikanischen Staaten von Spanien und Portugal, afrikanischer Staaten aus dem früheren Kolonialbesitz). Über die französische Revolution vgl. 15, die russische Revolution vgl. 20, die deutsche Revolution am 9. 11. 1918 vgl. 30.

Revolutionäre Änderungen können auch unter Wahrung „äußerer Legalität" erfolgen (z. B. *Machtergreifung* des Nationalsozialismus und die Aufrichtung des sog. Dritten Reiches 1933, s. 33).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Während manche Lehren ein Recht auf Revolution ablehnen und einen *Widerstand* nur im Rahmen einer Notwehr für berechtigt ansehen, wird von anderen die sittliche Notwendigkeit einer Revolution dann anerkannt, wenn die Staatsverfassung selbst die volle Souveränität des Volkes aufrechterhält oder eine höchste Not des Volkes bzw. heillose Zerrüttung des Gemeinwohls nach Erschöpfung aller gesetzlichen Mittel keinen anderen Ausweg erkennen läßt (so Leibniz, Suarez u. a. Spätscholastiker). Vgl. Großer Herder, 1955, unter „Revolutionen".

Bei den staatlichen Umwälzungen, wie sie am Ende des Ersten Weltkriegs (s. 30) auftraten (1917 Rußland, 1918 Deutsches Reich, Österreich, Italien), wirkte neben kritischen philosophischen und politischen Einstellungen ein krasser *sozialer Gegensatz* als Gärstoff mit. Die *soziale Frage*, das Bewußtsein von der Problematik des menschlichen Zusammenlebens und das Streben nach einer anderen Ordnung der Verhältnisse, wird durch den Konflikt zwischen Egoismus und Gemeinschaftsbindung getragen und seine Lösung kann nur durch rechtzeitige Verständigung gefunden werden. Sie bedarf eines Ausgleichs zwischen Haben und Nichthaben, zwischen Begehren und Erhalten, zwischen Unerfülltheit und Dringlichkeit und führt, wenn keine Überbrückung gefunden wird, leicht zu *Krisen* und *Klassenkampf*. Sie spielt in den Sozialideologien der *Parteien* eine wichtige Rolle und kann durch Massenbewegungen politische Bedeutung erhalten.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

B. Ausländisches Staatsrecht und Sowjetische Zone

15. Die Französische Republik
16. Die Parlamentarische Demokratie Englands
17. Die Amerikanische Präsidialdemokratie
18. Die Schweiz
19. Der Faschismus
20. Die Verfassung der Sowjetunion
21. Die sowjetisch besetzte Zone Deutschlands (Deutsche Demokratische Republik, DDR)
22. Die Österreichische Republik
23. Vergleichende Gegenüberstellung der Staatsformen

15. Die Französische Republik

In Frankreich verlief die staatliche Entwicklung anders als in Deutschland. Während die deutsche *Königsmacht* durch Erstarken der Landeshoheit absank, konnten sich die französischen Könige gegenüber dem hohen Adel durchsetzen. So entwickelte sich seit dem 13. Jahrhundert ein *zentralistischer Nationalstaat*, der seinen Höhepunkt in dem *absoluten Königtum* des 17. Jahrhunderts fand. Nachdem das Königtum durch die Revolution 1789 gestürzt war, lag der Weg für die bürgerliche Republik frei. Die Geschichte der *fünf französischen Republiken* ist getragen von den Ideen der Revolution von 1789 „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" und beruht auf der damit verbundenen sozialen Umschichtung.

Dem „Sonnenkönig" *Ludwig XIV.* wird das Wort „l'état c'est moi" zugeschrieben (der Staat, das bin ich). Seines Vaters Kanzler Kardinal *Richelieu* verschaffte Frankreich durch Eingreifen in den 30jährigen Krieg gegen Habsburg europäische Vormachtstellung und vollendete durch unumschränkte Staatsführung den *Absolutismus* in Frankreich. Sein Finanz- und Handelsminister *Colbert* schuf das nach ihm benannte Wirtschaftssystem („Colbertismus" = staatliche Förderung der heimischen Industrie durch Schutzzölle, Steigerung der Warenausfuhr, Drosselung der Einfuhr), begründete den Finanzhaushalt und veranlaßte den Erlaß umfangreicher Gesetze (Zivil-, Strafprozeß, Handels- und Seerecht). Unter dem Kriegsminister *Louvois* wurde das stehende Heer organisiert. Alle europäischen Staaten nahmen diese Einrichtungen zum Vorbild. Die Zwischenspiele des napoleonischen Kaisertums unter *Napoleon I.* (1804–1815) und Napoleon III. (1852–1870) und der monarchischen Restauration unter den Bourbonen und Orleans (1815–1848) änderten an der Entwicklung nichts.

Die *1. Republik* begann mit der Absetzung König Ludwigs XVI. (1792) und endete mit der Thronbesteigung Napoleons I. (1804). Sie beendete die Vorherrschaft des Adels und ersetzte die ständischen Unterschiede durch auf wirtschaftlichen Machtverhältnissen beruhende Schichtungen.

Die *2. Republik* währte nur von 1848 (Sturz des Königtums) bis 1852, wo sie durch das zweite Kaiserreich Napoleons III. abgelöst wurde.

Die *3. Republik* (1870–1940) sah eine *Deputiertenkammer* und einen gleichberechtigten, aus indirekten Wahlen hervorgehenden *Senat* vor. Der Präsident der Republik wurde von beiden Häusern auf 7 Jahre gewählt. Die Regierung war parlamentarisch; die Minister waren beiden Häusern verantwortlich. Sie wechselten in 70 Jahren nicht weniger als 108 mal.

Der *Zusammenbruch 1940* brachte die *Vichy-Regierung* unter Marschall *Petain* an die Macht. Nach der deutschen Niederlage 1944 folgte ihr die

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

4. Republik. Im Oktober 1945 wurde eine verfassunggebende Nationalversammlung gewählt, 1946 eine neue Verfassung angenommen.

Danach herrschte in Frankreich ein *demokratischer Parlamentarismus.* Das *Parlament* bestand aus einem Unterhaus, der *Nationalversammlung*, und einem Oberhaus, dem *Rat der Republik.* Der Präsident der Republik wurde von beiden Häusern in gemeinsamer Sitzung auf 7 Jahre gewählt. Er benannte den Ministerpräsidenten, der sich mit seinen Ministern dem Parlament vorstellte und, falls er die Stimmenmehrheit erhielt, vom Präsidenten der Republik ernannt wurde. Die Minister waren dem Parlament in ihrer Gesamtheit und einzeln verantwortlich.

Am 28. 3. 1958 trat die Regierung Pflimlin zurück. Obwohl viele Pariser gegen die Berufung des Generals de Gaulle protestierten, bildete dieser am 29. 5. 1958 eine neue französische Regierung. Die Nationalversammlung gab dem Ministerpräsidenten *de Gaulle* am 2. 6. 1958 Sondervollmachten für Algerien und für eine *Verfassungsreform.*

Die am 28. 9. 1958 durch Volksentscheid angenommene *Verfassung der 5. Republik* gibt dem Staatspräsidenten, der bisher im wesentlichen repräsentative Aufgaben hatte, eine sehr starke Stellung. Nach Art. 5 der neuen Verfassung wacht der *Präsident der Republik* über die Verfassung; er gewährleistet durch seine Schiedssprüche die Tätigkeit der Staatsorgane wie den Bestand des Staates und ist Garant der nationalen Unabhängigkeit, der Unversehrtheit des Staatsgebietes, der Achtung der Vereinbarungen der Gemeinschaft und der Verträge.

Der Präs. der R. wird für 7 Jahre gewählt. Er ernennt den *Premierminister* und entläßt ihn, sobald er ihm den Rücktritt der Regierung erklärt. Auf Vorschlag des Premierministers ernennt und entläßt er die anderen Mitglieder der Regierung. Der Präsident der Republik hat den Vorsitz im Ministerrat (Art. 6–9). Er veröffentlicht die Gesetze 15 Tage nach ihrer Zuleitung an die Regierung im Anschluß an ihre endgültige Annahme. Er kann jedoch vor Ablauf dieser Frist das Parlament um eine neue Beratung des Gesetzes oder einiger seiner Paragraphen ersuchen; diese neue Beratung darf nicht verweigert werden (Art. 10). In besonderen Fällen kann der Präsident der Republik einen Gesetzesantrag dem *Volksentscheid* unterwerfen (Art. 11). Nach Beratung mit dem Premierminister und den Präsidenten der parlamentarischen Versammlungen kann der Präsident der Republik die *Auflösung der Nationalversammlung* aussprechen; es finden dann allgemeine Wahlen statt (Art. 12). Der Präsident der Republik ist Oberbefehlshaber der Armee und führt den Vorsitz in den Hohen Räten und Ausschüssen der Landesverteidigung (Art. 15). Bei Bedrohung der Republik und Unterbrechung der Tätigkeit der verfassungsmäßigen Staatsorgane ergreift der Präsident der Republik die von den Umständen verlangten Maßnahmen nach Beratung mit dem Premierminister, den Präsidenten der Versammlungen und dem Verfassungsrat (Art. 16).

Bei der ersten Wahl des Präsidenten d. R. wurde am 21. 12. 1958 der bisherige Ministerpräsident *General Charles de Gaulle* zum Staatsoberhaupt gewählt.

Die *Kolonialgebiete* Frankreichs bildeten bis 1958 mit dem Mutterland die *Französische Union* (Staatenbund). Die Union wurde durch die *Französische Gemeinschaft* (La Communauté) zwischen der Französischen Republik und den Gebieten Französisch-Westafrika (außer Guinea) und Französisch-Äquatorialafrika sowie Madagaskar abgelöst.

Seit dem Amtsantritt de Gaulles am 1. 6. 1958 vollzog sich in Frankreich die bewußte Rückwendung zum *Nationalstaat.* Wie die USA die potentielle Führungsmacht der freien Welt überhaupt sind, wie Großbritannien

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

die Führungsmacht der Commonwealth-Gemeinschaft ist, so soll Frankreich nach dem Willen des Generals die Führungsmacht des freien Kontinental-Europas werden. Frankreich macht große Anstrengungen, seine Verteidigung durch den Aufbau einer eigenen *Atomstreitmacht* (Force de frappe) zu verstärken. Atombomben eigener Herstellung wurden in der Sahara erprobt.

Um den Krieg in *Algerien* zu beenden, machte de Gaulle der algerischen Freiheitsbewegung das Angebot, zwischen der Trennung von Frankreich, der völligen Integration mit dem Mutterland oder der Bildung einer autonomen Regierung, die, ähnlich wie die Mitgliedstaaten der Französischen Gemeinschaft, eng mit Paris zusammenarbeiten würde, zu wählen. Jedoch müsse der Krieg vorher beendet werden. Im März 1962 wurde in Evian am Genfer See ein Waffenstillstand zwischen Frankreich und der algerischen Exilregierung abgeschlossen. Am 8. 4. 1962 erklärten sich bei einer Volksabstimmung über 70 vH der französischen Bevölkerung mit der Algerienpolitik de Gaulles einverstanden. Der Widerstand der OAS (Organisation armee secret) ist gebrochen. Die unabhängige Republik Algerien wurde als 109. Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen (s. 909).

Durch *Volksentscheid* stimmte die Mehrheit der französischen Nation einer Änderung der Verfassung dahin zu, daß der Präsident der Republik nicht mehr von einem Wahlkollegium, sondern unmittelbar vom Volk gewählt wird. Darin wird eine Ermächtigung de Gaulles, das Werk der Erneuerung Frankreichs in seinem Sinne fortzusetzen, erblickt. Die Wahlen im November 1962 ergaben eine mit der Regierung zusammen arbeitende Kammer.

Charles de Gaulle, geb. am 22. 11. 1890 in Lille, geriet 1916 als Hauptmann in deutsche Gefangenschaft, war 1940 Chef des National-Komitees „Freies Frankreich" in London, übersiedelte 1941 nach Algier und zog am 25. 8. 1944 als Oberbefehlshaber der französischen Streitkräfte in Paris ein. Er war bis November 1945 Präsident der provisorischen Regierung und wurde am 13. 11. 1945 von der Nationalversammlung zum Ministerpräsidenten gewählt. Nach seinem Rücktritt am 20. 1. 1946 gründete er 1947 die Gaullistische Sammlungsbewegung, die sich nach schweren Wahlverlusten 1953 auflöste. Nach dem Generalsputsch in Algier wurde de Gaulle 1958 erneut in das Amt des Ministerpräsidenten berufen.

Am 22. 1. 1963 schlossen General de Gaulle und Bundeskanzler Adenauer in Paris den *Vertrag über deutsch-französische Zusammenarbeit*, in welchem beide Länder sich zu gemeinschaftlicher, solidarischer Haltung in der Außen- und in der Verteidigungspolitik verpflichteten. Dieser *Zweibund Paris–Bonn* beendet die alte Feindschaft beider Nachbarländer (Richelieu-Komplex) und besiegelt die deutsch-französische Aussöhnung nach jahrhundertelangen Kämpfen. Der deutsche BT ratifizierte am 16. 5. 1963 diesen Vertrag.

16. Die Parlamentarische Demokratie Englands

Das *Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland* ist eine erbliche Monarchie mit gemischter Thronfolge. Die Krone vererbt sich nach dem Recht der Erstgeburt, doch haben Söhne den Vorzug vor Töchtern.

Der *Ministerpräsident (Premierminister)* wird vom König ernannt, hat alle wichtigeren Staatsakte dem König vorzulegen und ihm regelmäßig zu berichten. Er ist Leiter der Politik und muß das Vertrauen der Mehrheit des *Unterhauses* (House of Commons) besitzen, welches als gesetzgebendes Organ der tatsächliche Träger der Souveränität ist. Der Premier stellt seine Regierung selbst zusammen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die *Regierung* besteht aus dem Premierminister, den Ministern und parlamentarischen Sekretären, von denen die persönlich, parteipolitisch oder ressortmäßig wichtigeren dem *Kabinett* angehören.

Dem *Oberhaus* (House of Lords), einer Standesvertretung des hohen Adels und der Kirche (720 Mitglieder), kommt entscheidende politische Bedeutung seit der Parlamentsreform von 1911 nicht mehr zu. Es hat im wesentlichen nur noch beratenden Einfluß auf die Gesetzgebung und kann durch sein *Veto* praktisch nur einen Aufschub des Inkrafttretens eines Gesetzes erreichen.

Das *Vereinigte Königreich* besteht aus den 1707 vereinigten Königreichen England und Schottland und dem 1800 hinzugetretenen Nordirland (das ursprünglich ebenfalls einbezogene Südirland hat sich seit 1921 als Republik Eire unabhängig gemacht). Die *Verfassung* ist nicht in einer einheitlichen Urkunde, ja großenteils überhaupt nicht schriftlich niedergelegt, sondern die Frucht eines langsamen Wachstums. Die ältesten Verfassungsgesetze stammen aus dem Mittelalter. Die Grundlage bildet die *Magna Charta Libertatum* von 1215, welche die königlichen Rechte beschränkte und die ständischen Rechte festlegte. 1297 wirkte bereits ein Parlament, bestehend aus Ober- und Unterhaus, bei der Gesetzgebung mit. Um 1300 finden sich Anfänge einer Selbstverwaltung, Einschätzungskommissionen und Friedensrichter. Es entwickelte sich ein ordentliches *Gerichtsverfahren*. Das Parlament setzte im Kampf gegen den Absolutismus seine Vorherrschaft durch. Die Petition of Rights (Rechtspetition, 1627) gewährleistete bestimmte Grundrechte und verlieh dem Parlament das alleinige Recht der Besteuerung. Durch die *Habeas-Corpus-Akte* wurde der Schutz der Person vor willkürlicher Verhaftung garantiert. Sie bildet noch heute das Schutzgesetz des Bürgers vor Verhaftung. In der „glorreichen Revolution" Wilhelms von Oranien 1688, welche die Stuarts beseitigte, wurden die bürgerlichen und parlamentarischen Rechte endgültig festgestellt und in der *Bill of Rights* 1689 bestätigt.

Die im Mittelalter bestehende *Aristokratie* ging allmählich durch Wahlrechts- und Parlamentsreformen im 19. und 20. Jahrhundert zur demokratischen Staatsform über. Während das *Unterhaus* ursprünglich die Vertretung der „gentry", des niedrigen Adels und der städtischen Patrizier, bildete, wurden 1832 Bürger und Bauern, 1867 die städtischen Industriearbeiter und später auch die Landarbeiter zugelassen. 1918 wurde das *allgemeine Wahlrecht* eingeführt und auf *Frauen* ausgedehnt. Es gilt allgemeine, gleiche, geheime und unmittelbare *Mehrheitswahl*. Die Wahlperiode beträgt 5 Jahre.

Die Mitgliedschaft im *Oberhaus* ist teils erblich, teils beruht sie auf Ernennung. Gewählt werden die schottischen und irischen Lords von ihresgleichen. Der König kann auf Vorschlag des Premierministers neue Pairs ernennen; durch einen solchen „Pairschub" können sich die Mehrheitsverhältnisse des Hauses ändern. Geistliche Lords sind die Bischöfe der anglikanischen Kirche, an ihrer Spitze die Erzbischöfe von York und Canterbury. Weitere Mitglieder sind hohe Richter. Präsident ist der *Lordkanzler* als höchster Richter.

Der *Lordsiegelbewahrer* hat einen hohen Rang im Hofzeremoniell. Ursprünglich lag ihm ob, die Erlasse des Königs mit dem geheimen Siegel der Krone zu versehen; jedoch fiel diese Aufgabe 1884 fort, während der barocke Titel geblieben ist. Er bildet manchmal nur eine Auszeichnung für ältere Staatsmänner.

Neben den beiden Häusern des Parlaments besteht ein *Geheimer Rat* des Königs. Seine Mitglieder werden von der Krone ehrenhalber berufen. Er tagt nur bei feierlichen Staatsakten.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Der *englische Adel* gliedert sich, soweit man ihn mit kontinentalen Einrichtungen vergleichen kann, wie folgt:

A. Hoher Adel (Peerage):
a) Herzog (Duke), b) Markgraf (Marques), c) Graf (Earl), d) Vizegraf (Viscount), e) Baron mit Peersrang (Baron, Lord, „Lord-Baron"), f) Persönlicher hoher Adel (Life Peer).

B. Niederer Adel (Gentry):
a) vererblicher Ritterstand (Bannerherren oder „Minder-Barone", Baronetcy), b) persönlicher Ritterstand (Knighthood), c) Adelstand mit Rang (Esquire durch Geburt oder durch Amt), d) Adelstand ohne Rang (einfache Gentry, offiziell anerkannte Wappenfähigkeit).

Das *Commonwealth of Nations* ist ein Zusammenschluß des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland mit den *Dominions* Kanada, Australien, Neuseeland, Ceylon und den indischen Republiken Indien und Pakistan. Die beiden letzteren sind zwar selbständige Republiken, erkennen aber den englischen König als gemeinsames Haupt an. Auf der Londoner Konferenz im März 1961 schied die Südafrikanische Union wegen der Gegensätze zwischen der Afrikapolitik Macmillans und der Rassentrennungspolitik Verwoerds aus dem britischen Commonwealth aus, während die unabhängig gewordene Republik Zypern (Erzbischof Makarios) auf ihren Antrag aufgenommen wurde. Das Commonwealth ist weder Bundesstaat noch Staatenbund (vgl. 10), sondern eine eigene staatsrechtliche Verbindung selbständiger Staaten. Diese sind dem englischen König, aber nicht dem britischen Parlament oder der Regierung unterstellt. Von einer *Personalunion* unterscheidet sich die Gemeinschaft dadurch, daß die Gemeinsamkeit des Königs eine dauernd gewollte ist. Der gemeinsame Schutz trat besonders in den beiden Weltkriegen zutage.

Das *Colonial-Empire* setzt sich aus den britischen Kronkolonien, Protektoraten und sonstigen Einflußgebieten zusammen. Die *Kronkolonien* haben einen britischen Gouverneur, einen Verwaltungsrat und eine gesetzgebende Körperschaft. Vgl. 932.

Die *Anglikanische Kirche* (Church of England), die englische protestantische *Staatskirche*, entstand unter Heinrich VIII., als dieser sich wegen seiner Ehescheidung vom Papst lossagte, und wurde unter Elisabeth (1558–1603) zur englischen Staatskirche erhoben. Dogmatisch durch lutherische und reformierte Lehren bestimmt, zeigt sie in Kultus und Verfassung starke katholische Elemente.

17. Die Amerikanische Präsidialdemokratie

Im Unabhängigkeitskrieg gegen das englische Mutterland erklärten sich 13 frühere Kolonien am 4. 7. 1776 als unabhängig. Im Frieden von Versailles 1783 wurde ihre Selbständigkeit anerkannt. Am 17. 9. 1787 wurde eine *republikanische Verfassung* aufgestellt, welche 1788 in Kraft trat und mit vielen Änderungen noch heute gilt.

Danach besteht ein *Bundesstaat*, dem bisher 48 Gliedstaaten und 2 Territorien (Hawaii, Alaska) angehörten. Am 7. 7. 1958 wurde *Alaska* als 49. Mitglied und 1959 *Hawaii* als 50. Mitglied der Vereinigten Staaten aufgenommen. Jeder Gliedstaat hat eine eigene republikanische Verfassung.

Die Gesetzgebung erfolgt durch den *Kongreß*, der aus zwei Häusern besteht. Das Unterhaus heißt *Repräsentantenhaus* und besteht aus 437 Mitgliedern, die alle zwei Jahre neu vom Volk aus dem Bezirk

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

ZUSAMMENWIRKEN DER STAATLICHEN ORGANE IN DEN USA

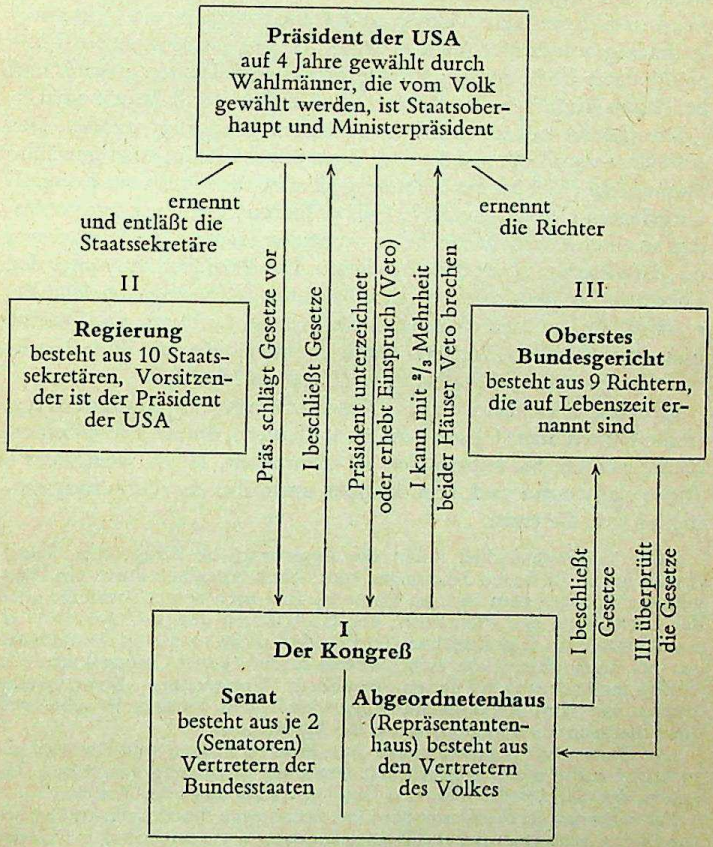

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

ihres Wohnorts in geheimer unmittelbarer Wahl gewählt werden. Frauen besitzen seit 1920 das Wahlrecht. Das Oberhaus ist der *Senat.* Er hat 100 Mitglieder; je 2 Senatoren werden wie die Mitglieder des Unterhauses in direkter Wahl für jeden der 50 Staaten gewählt. Die Wahl findet alle zwei Jahre für ein Drittel der Senatoren statt (Amtsdauer 6 Jahre), so daß alle zwei Jahre ein Drittel terminmäßig ausscheidet (ewiger Senat). Senatspräsident ist der *Vizepräsident* der USA, der gleichzeitig mit dem Präsidenten gewählt und bei dessen Ausfall sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit wird.

Die *Gesetze* müssen von *beiden* Häusern genehmigt werden. Der auf 4 Jahre vom Volk in indirekter Wahl durch Wahlmänner gewählte *Präsident der USA* hat ein *Vetorecht* gegenüber den ihm vom Kongreß vorgelegten Gesetzentwürfen. Falls er hiervon Gebrauch macht, bedarf es einer Zweidrittelmehrheit in beiden Häusern des Kongresses, um das Gesetz in Kraft treten zu lassen. Der Präsident hat weiter den *Vorsitz im Kabinett* und ernennt die Minister, ist also zugleich *Ministerpräsident.* Er ist Oberbefehlshaber der Armee, Luftwaffe und Marine und empfiehlt dem Kongreß durch *Botschaften* die von ihm als notwendig angesehenen Maßnahmen (President Message).

Oberster Gerichtshof ist das *Oberste Bundesgericht* (Supreme Court of the United States). Es besteht aus 9 Richtern, die auf Lebenszeit ernannt werden. Sie entscheiden als Gesamtheit, sofern wenigstens 5 Richter anwesend sind, und befinden auch über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen.

Jedes Kongreßmitglied (nicht die Regierung) ist befugt, ein Gesetz einzubringen. Es finden 3 Lesungen statt. Nach Annahme durch ein Haus geht der Entwurf dem anderen Hause zu. Erst nach dessen Annahme geht der Entwurf an den Präsidenten der USA, durch dessen Unterschrift er zum Gesetz wird. Unterzeichnet der Präsident nicht, so erlangt der Entwurf nur bei Zustimmung von zwei Dritteln beider Häuser Gesetzeskraft. Für Verfassungsänderungen gelten besondere Vorschriften. Steuergesetze können nur vom Repräsentantenhaus eingebracht werden. Es gibt zwei Hauptparteien, die *Demokraten* und die *Republikaner.*

Der *Senat* muß Staatsverträgen mit anderen Staaten mit Zweidrittelmehrheit zustimmen. Er genehmigt ferner die Ernennung von hohen Beamten, der Richter des Obersten Bundesgerichts und von Generälen.

Die *Befugnisse des Präsidenten* der USA übersteigen die der meisten Monarchen. Man bezeichnet daher die amerikanische Verfassung als den Typ der *Präsidialdemokratie.* Der Präs. kann seit 1951 einmal wiedergewählt werden (Franklin Roosevelt viermal). In den Zeitraum von 1789 bis 1965 fallen zwar 44 vierjährige Amtsperioden, infolge Wiederwahl aber nur 36 Präsidenten. Als Vorsitzender des Kabinetts (Ministerpräsident) bestimmt der Präsident die (Innen- und Außen-)Politik der USA. Nur ist zum Abschluß internationaler Staatsverträge die Zustimmung des Senats erforderlich. Eine Kriegserklärung unterliegt der Beschlußfassung des Kongresses.

Die *Minister* sind dem Präsidenten verantwortlich. Ein Konflikt der Regierung mit dem Parlament führt nicht zum Rücktritt des Ministers oder der Regierung. Vielmehr ist das *Präsidialkabinett* (im Gegensatz zu den meisten demokratischen Verfassungen) vom Parlament unabhängig *(Präsidialsystem).* Jeder Minister ist Chef seiner Verwaltung. Es bestehen Ressorts

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

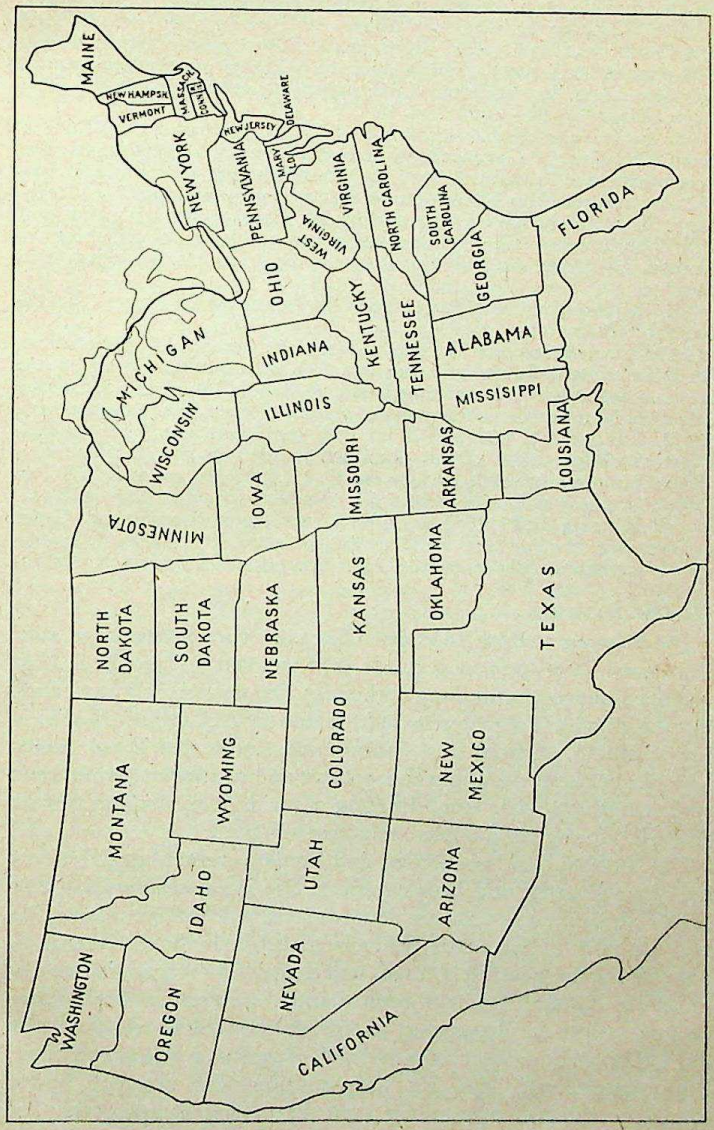

Vereinigte Staaten von Nordamerika

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

für Auswärtiges; Inneres; Wirtschaft; Gesundheit, Erziehung und Volkswohlfahrt; Finanzen; Verteidigung; Justiz; Landwirtschaft; Arbeit; Post.

Die Verfassung verbürgt den *Schutz der Freiheitsrechte*. Niemand darf ohne Rechtsverfahren seines Eigentums verlustig gehen, keinem Bürger darf ohne ordentliches Verfahren Leben oder Freiheit genommen werden. Die Grundsätze des englischen Verfassungsrechts gelten auch in den USA (z. B. Habeas-Corpus-Akte). Vgl. 16.

Die *Verfassungen der Einzelstaaten der USA* entsprechen der des Bundes. Auch hier wird die Gesetzgebung in zwei Häusern wahrgenommen. Das Privatrecht, das Prozeßrecht und das Strafrecht sind mit wenigen Ausnahmen mangels einer Bundeskompetenz Sache der einzelstaatlichen Regelung. Die vollziehende Gewalt wird in den Einzelstaaten von einem (auf 2 bis 4 Jahre) vom Volk gewählten *Gouverneur* ausgeübt. Die Regelung der Steuern und Zölle, die Militärgewalt und die Staatsverträge stehen dem Bund zu.

Seit der Aufnahme von Hawaii zeigt die amerikanische Flagge *(Sternenbanner)* 50 Sterne.

Bei den amerikanischen Wahlen im Jahre 1960 wurden 437 Abgeordnete des Repräsentantenhauses und von den 100 Senatoren des Senats 34 neu gewählt, während 42 Demokraten und 24 Republikaner ihre Senatssitze behielten. Von den Gouverneuren der amerikanischen Bundesstaaten wurden 27 neu gewählt, während 27 im Amt verblieben. Die Wahl des Präsidenten erfolgte nicht direkt. Zunächst wurden in den Bundesstaaten 537 Wahlmänner gewählt, welche am 19. 12. 1960 den neuen Präsidenten John F. *Kennedy* zum Präsidenten für die nächsten vier Jahre wählten. Nachdem er am 22. 11. 1963 in Dallas (Texas) einem Attentat zum Opfer gefallen war, trat der 1960 als Vizepräsident gewählte Lyndon B. *Johnson* seine Nachfolge an. Johnson wuree 1964 wiederum zum Präsidenten gewählt.

18. Die Schweiz

Die Schweiz vollzog 1848 den Übergang vom Staatenbund zum *Bundesstaat*. Ihre Verfassung wurde 1874 revidiert und am 29. 5. 1874 von der Bundesversammlung verkündet. Die staatsrechtliche Grundlage des Bundes (Eidgenossenschaft) bilden die 22 *Kantone*. Diese bleiben souverän, obwohl ihre Staatsgewalt durch den Bund eingeschränkt ist. Aber der Bund ist legislativ und administrativ nur kraft verfassungsrechtlicher Ermächtigung zuständig; im übrigen besteht eine Vermutung für die kantonale Zuständigkeit.

Die obersten Bundesbehörden sind Bundesversammlung, Bundesrat, Bundeskanzlei und Bundesgericht. Die *Bundesversammlung* setzt sich (Zweikammersystem) aus dem *Nationalrat* (196 Abgeordnete, die von den über 20 Jahre alten schweizerischen männlichen Aktivbürgern für 4 Jahre gewählt werden) und dem aus 44 Abgeordneten bestehenden *Ständerat* (je 2 aus jedem Kanton) zusammen. Der Ständerat kontrolliert die Regierung; er ergänzt sich laufend wie der Senat der USA. Beide Häuser sind in der Gesetzgebung gleichberechtigt; Bundesgesetze erfordern den übereinstimmenden Beschluß beider Räte. Der Bundesversammlung steht die oberste Bundesgewalt zu. Sie verfügt über Notstandsrecht, Kommandogewalt, Defensivkrieg, schließt Bündnisse und Staatsverträge ab, bestellt die obersten Bundesorgane, sanktioniert die Gesetze und überwacht ihre Anwendung.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Der aus 7 Mitgliedern (Bundesräte = Minister) bestehende *Bundesrat* wird von der vereinigten Bundesversammlung auf 4 Jahre gewählt und ist während dieses Zeitraumes unabsetzbar. Er bildet die oberste vollziehende Behörde der Eidgenossenschaft. Sein Vorsitzender *(Bundespräsident)* wechselt jährlich und übt nur repräsentative Befugnisse aus.

Die Geschäfte des Bundesrates und der Bundesversammlung führt die *Bundeskanzlei*. Das (Oberste) *Bundesgericht* ist Zivil- und Strafgericht mit Geschworenen sowie Staatsgerichtshof. Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sind grundsätzlich geschieden. Die Demokratie der Schweiz ist stark *unmittelbar* gestaltet. Dies zeigt sich bei den Wahlen zum Nationalrat bzw. zum Ständerat, zum kantonalen Parlament, ferner bei der Volkswahl der Mitglieder von kantonalen Behörden und vor allem bei der *plebiszitären* Volksabstimmung über kantonale und eidgenössische Gesetze.

Anträge der Sozialdemokraten, die „direkte Demokratie" dadurch weiter auszugestalten, daß den Eidgenossen eine direkte Mitgestaltung an Bundesgesetzen bei Erreichung einer gewissen Zahl von Stimmberechtigten (sog. *formulierte Gesetzesinitiative*) eingeräumt werden sollte, fanden, um nicht Gruppeninteressen Vorschub zu leisten und die Qualität der Gesetze zu gefährden, keine Annahme.

Auch die Einführung des *Frauenstimmrechts* in eidgenössischen Angelegenheiten wurde abgelehnt, um die Entwicklung in Gemeinden und Kantonen, von denen bisher nur einige den Frauen Stimmrecht gewährt haben, abzuwarten. Gemeinden und Kantone bilden auch heute noch die Domäne der Gesetzgebung und Besteuerung.

Am 6. 5. 1963 ist die Schweiz das 17. Mitglied des *Europarates* geworden, während die Regierung in Bern den Beitritt zu den Vereinten Nationen (UNO; vgl. 909) mit Rücksicht auf die traditionelle Neutralität der Schweiz bisher abgelehnt hat.

19. Der Faschismus

Der *Faschismus* wurde 1919 als italienische politische Bewegung (fascio = Bündel, Bund), ursprünglich in Form von Kampfbünden (Fasci) gegen linksradikale Parteien, gegründet. Nach dem Marsch auf Rom am 28. 10. 1922 wurde *Mussolini* Ministerpräsident. Er beseitigte die demokratischen Grundlagen der italienischen Monarchie und wurde 1925 mittels eines Staatsstreiches *Diktator* mit der Bezeichnung Duce. Nachdem 1926 alle anderen Parteien verboten worden waren, trat an die Stelle des Parlaments der vom Duce ernannte *Große Faschistenrat*. Die Opposition wurde rücksichtslos unterdrückt; die Gewerkschaften wurden durch ein Zwangssystem ersetzt. Auch in den berufsständischen Vertretungen der Wirtschaft übernahm die *faschistische Partei* die Führung.

Die faschistische *Ideologie* betonte den absoluten Wert des Staates unter Zurücktreten des Individuums. Die Autorität des Staates verkörperte sich in seinem *Führer*, der von einer Elite umgeben war. Der *totale Staat* beherrschte das gesamte Leben des Volkes. Der lateinische *Mythos* (= Götter- oder Heldensage), daß der Faschismus die Tradition des *römischen Imperiums* fortführe, förderte den *Nationalismus* (Italienisierung der deutschen und slowenischen Volksgruppen) und die imperialistische Politik. Diese trieb 1940 Italien auf seiten Deutschlands in den zweiten Weltkrieg.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Als Machtmittel diente Mussolini die faschistische Miliz mit ihren Schwarzhemden. Die Jugend wurde zur Erziehung in den Staatstugenden in Avantguardia und Balilla zusammengefaßt. Es gab kein Eigenleben außerhalb des Staates.

Der *Nationalsozialismus* hat wesentliche Elemente des italienischen Faschismus entlehnt. Er betonte weniger die Autorität des Staates als die des *Volkes* und der *Rasse*. Die Maßnahmen gegen die *Juden* sind auf Hitlers Einfluß zurückzuführen. Später trat der faschistische Verfassungstyp noch in Spanien (Franco), Portugal (Salazar) und Argentinien (Peron) in Erscheinung. Mit dem (von ihm bekämpften) *Bolschewismus* hat der Faschismus die totalitäre Grundanschauung und die diktatorische Methode gemein.

Der Faschismus wurde nach der Landung der Alliierten in Italien durch den Staatsstreich des Königs und des Marschalls *Badoglio* beseitigt. Mussolini wurde gestürzt und 1945 von antifaschistischen Partisanen erschossen.

20. Die Verfassung der Sowjetunion

Sowjet (Rat) war die Bezeichnung für die Arbeiterräte der russischen Revolution von 1905 und später für die *Arbeiter- und Soldatenräte* von 1917. Die *Sowjetunion* (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken = UdSSR) besteht aus 15 Sowjetrepubliken, deren bedeutendste das eigentliche Rußland, die Ukraine und Weißrußland sind. Sie ist ein *Bundesstaat*, doch besteht durch das *Einparteiensystem* eine starke *zentralistische Tendenz*. Nur die kulturellen Aufgaben sind angesichts der verschiedenen (fast 200) Nationalräte den Unionsrepubliken überlassen, wobei jedoch die *Kommunistische Partei* die einheitliche Erziehung beansprucht.

Die *Verfassung vom 5. 12. 1936* fußt auf dem von *Lenin* aufgebauten *Rätesystem* und erklärt die Sowjetunion als einen sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern, in dem alle Macht vom werktätigen Volk ausgeht.

Die Gesetzgebung wird vom *Obersten Sowjet* ausgeübt. Diese Volksvertretung besteht aus zwei Kammern, dem *Rat der Union* (Bundessowjet) und dem *Nationalitätenrat* (Nationalitätensowjet). Die Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt (Einheitslisten).

Beide Häuser wählen das *Präsidium des Obersten Sowjets*, bestehend aus dem Vorsitzenden, 16 Stellvertretern, einem Sekretär und 24 Mitgliedern. Der *Vorsitzende des Präsidiums des Obersten Sowjets* gilt als Staatspräsident im westlichen Sinne.

Die ausführende Gewalt liegt beim *Ministerrat* (bis 1946 Rat der Volkskommissare genannt), der vom Obersten Sowjet gewählt wird. Zu ihm gehören 59 *Minister*, die teils bundesstaatliche (z. B. Verkehr, Verteidigung), teils bundeseinzelstaatliche Bereiche, letztere mit den Ministern der Unionsrepubliken haben.

Entscheidender Faktor ist die *Kommunistische Partei* der UdSSR (Bolschewiki). Sie ist allein zugelassen (*Einparteistaat*; vgl. Faschismus, 19). Partei, Volk und Armee werden durch eine *Geheime Staatspoli-*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

zei überwacht. Die *Justiz* hat die politischen Ziele des Staates zu fördern. Dem entspricht die Gestaltung des sowjetischen Rechts.

Das *Wirtschaftssystem* beruht auf dem sozialistischen Eigentum an der Produktion und den Produktionsmitteln. Die Wirtschaft wird durch *zentrale Planung* geführt.

Die *Kommunistische Partei* führt die Bezeichnung „Kommunistische Partei der Sowjetunion (Bolschewiki) = KPdSU (B)".

Die *Oktoberrevolution 1917* brachte den *Bolschewiken* die Herrschaft über die gemäßigteren *Menschewiken*. Der 1870 geborene *Lenin* kehrte 1917 aus dem Ausland nach Rußland zurück und entwickelte die Gedanken von *Karl Marx* zum „*dialektischen Materialismus*". Er setzte sich in der Oktoberrevolution an die Stelle des gemäßigten *Kerenski*, baute die Räterepublik auf und starb 1924. Sein Mitkämpfer *Trotzki* wurde 1927 verbannt und durch *Stalin* abgelöst. Dieser trieb die Industrialisierung der Sowjetunion durch die *Fünfjahrespläne* voran, schuf die Verfassung von 1936 und stellte dem Gedanken der *kommunistischen Weltrevolution* den russisch-nationalen Gedanken zur Seite. Durch die Beteiligung am zweiten Weltkrieg steigerte sich der sowjetische Einfluß in Europa und Ostasien.

Höchstes Organ der Kommunistischen Partei ist der *Parteikongreß*. Dieser wählt ein *Zentralkomitee*, welches wieder die Mitglieder des Präsidiums (früher *Politbüro*) bestimmt. Das *Präsidium* stellt das maßgebende politische Führungsinstrument dar.

Im *Rat der Union* vertritt je ein Abgeordneter 300000 Einwohner. Diese Kammer hat 682 Mitglieder. Die *zweite Kammer* besteht aus 657 Abgeordneten; sie repräsentiert die Staaten und sonstigen autonomen Verbände der UdSSR.

In den kommunistisch beherrschten Ländern wurde der zunächst in demokratisch-parlamentarischen Formen gebildete Staat als Übergangserscheinung angesehen und in eine sozialistische und später kommunistische Ordnung übergeführt. Die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung wurde durch Beseitigung des Großgrundbesitzes, Überführung der Bodenschätze, Wälder und der wichtigsten Industriezweige in Volkseigentum dem zentralistisch gestalteten Staatswesen angepaßt.

Die neueren Bestrebungen unter Ministerpräsident *Chruschtschow* zielen auf eine stärkere Dezentralisierung (Volkswirtschaftsräte) sowie die Reorganisation der Landwirtschaft ab.

Zur Zeit wird an einem Neuentwurf der Verfassung gearbeitet. Nachdem auf dem 20. Parteitage 1956 der Personenkult *Stalins* verurteilt worden ist, treten die Auswirkungen des Kurswandels Moskaus in der gesamten Innen- und Außenpolitik immer mehr in Erscheinung.

21. Die sowjetisch besetzte Zone Deutschlands (Deutsche Demokratische Republik, DDR)

In der *Sowjetzone* entwickelten sich aus den drei Ländern Thüringen, Sachsen, Mecklenburg und den 5 preuß. Provinzen bzw. -teilen Brandenburg, Halle-Merseburg, Magdeburg, Pommern, Schlesien die 5 neuen Länder Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg. Deren Landtage verabschiedeten von Dezember 1946 bis Februar 1947 Landesverfassungen.

Im November 1947 lud der Parteivorstand der SED alle politischen Parteien Deutschlands zu einem *Deutschen Volkskongreß* nach Berlin ein. Von den Parteien der Westzonen war nur die KPD vertreten. Diese Versammlung bestellte zur Durchführung einer Verfassunggebung den „*Deutschen Volksrat*", der sich als die einzige legitime Repräsentation des gesamten deutschen Volkes betrachtete und am 19. 3. 1949 den Entwurf der SED

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

verabschiedete. Dieser *Verfassung der DDR* erteilte ein neugewählter Volkskongreß am 30. 5. 1949 seine Bestätigung und die sowjetische Militäradministration (SMAD) im Oktober 1949 ihre Genehmigung. Die Verfassung trat durch Verkündung vom 7. 10. 1949 in Kraft. Darauf trat der Volksrat als *Volkskammer* zusammen, wurde die *Länderkammer* gebildet und von Volks- und Länderkammer der Vorsitzende der SED Pieck zum *Staatspräsidenten* gewählt. Anschließend wurde die erste provisorische *Regierung* gebildet (11 Vertreter der SED, 4 der CDU, 3 der LDP).

Nach dem Tode von Wilhelm Pieck, der als *Präsident der Republik* die typische Stellung eines repräsentativen Staatsoberhauptes einnahm, wurde durch Gesetz vom 12. 9. 1960 (GBl. DDR 505) der *Staatsrat* der Deutschen Demokratischen Republik gebildet. Dieser wird von der Volkskammer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, sechs Stellvertretern, 16 Mitgliedern und dem Sekretär. Der Vorsitzende (Ulbricht) leitet die Arbeit des Staatsrates. Dieser ist der Volkskammer rechenschaftspflichtig. Der Staatsrat verkündet die Gesetze der Republik; die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatsrates. Dieser verpflichtet die Regierungsmitglieder bei ihrem Amtsantritt. Der Staatsrat schreibt die Wahlen zur Volkskammer aus und beruft deren erste Tagung nach der Neuwahl ein. Der Staatsrat kann eine allgemeine Volksbefragung vornehmen, ratifiziert und kündigt internationale Verträge, ernennt die bevollmächtigten Vertreter in anderen Staaten und beruft sie ab. Er nimmt Beglaubigungsschreiben der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter anderer Staaten entgegen. Weiter gibt er allgemeinverbindliche Auslegungen der Gesetze, erläßt Beschlüsse mit Gesetzeskraft, faßt grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes, bestätigt grundsätzliche Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates der DDR, beruft dessen Mitglieder, legt die militärischen Dienstgrade, diplomatischen Ränge u. a. spezielle Titel fest, verleiht Orden u. a. hohe Auszeichnungen und Ehrentitel und übt das Begnadigungsrecht aus. Der Staatsrat wird nach außen durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende des Staatsrates vertritt die Republik völkerrechtlich. Die Abberufung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Staatsrates erfolgt durch mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Volkskammer.

Anders als das Bonner Grundgesetz, das 11 Abschnitte in durchlaufender Zählung aufweist, ist die *Verfassung der DDR* in drei Hauptteile gegliedert:

A. Grundlagen der Staatsgewalt;
B. Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt;
C. Aufbau der Staatsgewalt.

Danach will die DDR eine *Volksdemokratie* sein, welche Gemeinschafts- und Wirtschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit gestaltet und dem gesellschaftlichen Fortschritt dient. Sie verwirft das Prinzip der Gewaltentrennung, macht die Gleichheits- und Freiheitsrechte von der Erfüllung der Bürgerpflichten abhängig und proklamiert die einheitliche in der Hand des werktätigen Volkes liegende Staatsgewalt, deren höchstes Organ die *Volkskammer* ist. Die frühere *Länderkammer* ist im Dezember 1958 aufgelöst worden.

Der Name „Deutsche Demokratische Republik" oder „DDR" soll in der BRD nicht verwendet werden, da die führenden Funktionäre nicht von den Deutschen, sondern von den Russen eingesetzt sind und nicht

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

demokratisch, sondern diktatorisch regieren und nicht eine selbständige Republik, sondern eine gewaltsam abgetrennte Besatzungszone verwalten. Die Pankower Regierung macht große Anstrengungen, den Titel „DDR" durchzusetzen, um das Attribut der echten Staatlichkeit zu erlangen und so auf den Weg zur Anerkennung zu kommen. Vgl. 902.

Der *Wegfall der Länderkammer* veränderte die Machtverhältnisse nicht wesentlich, da ihr Einfluß bereits nach der Verfassungsurkunde gering war. Ihre wichtigste Befugnis war das Einspruchsrecht gegen Gesetzesbeschlüsse der Volkskammer gewesen. Der Einspruch mußte binnen zwei Wochen nach der Schlußabstimmung in der Volkskammer eingebracht und innerhalb zweier weiterer Wochen begründet werden. Geschah dies nicht, so wurde angenommen, daß die Länderkammer von ihrem Einspruchsrecht keinen Gebrauch machen wolle. Über ihr Veto konnte die Volkskammer durch einfachen Mehrheitsbeschluß hinweggehen. Da die *Länder* seit 1952 praktisch beseitigt und in Kreise aufgeteilt waren, fehlten nach Wegfall der Landtage die Wahlkörper für die Länderkammer. Man half sich damals ohne verfassungsmäßige Grundlage dadurch, daß die Bezirkstage der 14 Bezirke länderweise zu gemeinsamen Sitzungen zusammentraten und die Abgeordneten der Länderkammer wählten. Im Jahre 1958 wählten hingegen die Bezirkstage ohne verfassungsmäßige Grundlage einzeln die Abgeordneten der Länderkammer, die lediglich noch die Aufgabe hatten, gegen den Beschluß der Volkskammer über die Abschaffung der Länderkammer keinen Einspruch einzulegen. In der Präambel des Auflösungsgesetzes ist gesagt, daß die Länderkammer im einheitlichen System der Staatsorgane der Arbeiter- und Bauernmacht, die auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus aufgebaut seien und arbeiteten, keinen Platz mehr hätte. In Wirklichkeit sollte mit der Abschaffung jedes förderative Gepräge beseitigt und die Sowjetzone auch in formaler Hinsicht zu einem *Einheitsstaat* gestaltet werden, um ein weiteres Hindernis gegen die *Wiedervereinigung* aufzurichten.

Die Verfassung vermeidet die Worte „Bund" und „Bundesstaat". Sie weist in Art. 1 der *Republik* alle Angelegenheiten zu, die für den Bestand und die Entwicklung des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit wesentlich sind. Diese umfassende *Generalklausel* wird durch erweiterte konkurrierende und ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit zugunsten des *Einheitsstaats* verstärkt. Den Ländern kommt nur noch die Bedeutung von gehobenen Selbstverwaltungskörpern zu, nachdem das Demokratisierungsgesetz vom 25. 7. 1952 die Landesregierungen und die Landtage aufgehoben und die Gebiete der Länder in 14 Bezirke eingeteilt hat, die in 194 Land- und 23 Stadtkreise zerfallen.

Nach dem in der Volksdemokratie herrschenden *Blocksystem* stellt die politisch herrschende Gruppe vor der Wahl eine *Einheitsliste* auf, in welcher die zu vergebenden Sitze an die herrschende und an die anderen Gruppen angemessen verteilt werden. Der Wähler kann seine Stimme der Einheitsliste geben oder sie durch Ungültigmachung seines Stimmzettels ablehnen.

Die *Volkskammer* besteht aus 465 Abgeordneten, die auf 4 Jahre in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Wahlberechtigt ist jeder Bürger, der das 18., wählbar jeder Bürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Die *Regierung* besteht aus dem Ministerpräsidenten, mehreren Stellvertretern und zahlreichen Fachministern. Der *Ministerpräsident* wird von der stärksten Partei benannt. Er beruft die Regierungsmitglieder. Der Volkskammer steht die Bestätigung, Überwachung und Abberufung zu. Ihr Mißtrauensvotum kann alle oder einzelne Regierungsmitglieder treffen. Doch ist ein gegen die Gesamtregierung gerichtetes Mißtrauensvotum nur bei gleichzeitiger Bestellung einer neuen Regierung rechtsgültig. Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik, ist aber an die von der Volkskammer aufgestellten Grundsätze gebunden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die *Rechtsprechung* erfolgt durch (angeblich) sachlich unabhängige Richter unter weitgehender Zuziehung von Laienrichtern. In juristischen Ausbildungsstätten werden Angehörige aller Schichten des Volkes zu Richtern, Rechts- und Staatsanwälten ausgebildet. Wesentlich anders als in der BRD sind im bürgerlichen Recht z. B. geregelt die Volljährigkeit, die bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt, die Behandlung des unehelichen Kindes als eheliches, das Recht der Ehescheidung (vgl. 346). Über das Ehegüterrecht der Flüchtlinge und Zugewanderten s. 344.

Ob die hochgesteckten Ziele des *Siebenjahresplanes* (1959–1965), nach denen die Sowjetzone die BRD schon bis Ende 1961 im Pro-Kopf-Verbrauch der wichtigsten Konsumgüter und Nahrungsmittel nicht nur einholen, sondern sogar überflügeln wollte, sich verwirklichen lassen, erscheint nach den in Erscheinung getretenen Mängeln in der Versorgung der Bevölkerung als höchst zweifelhaft. Die *Zwangskollektivierung* der mitteldeutschen Bauern im Frühjahr 1960 hat die „ökonomische Hauptaufgabe" unmöglich gemacht, da im *Kolchos* der Sowjetzone die Initiative und der Arbeitstrieb des selbständigen Landwirts fehlen.

Am 20. 9. 1955 wurde in Moskau der Vertrag über die Beziehungen zwischen der Sowjetzonen-Republik und der Sowjetunion unterzeichnet. Nach Art. 1 dieses Vertrages sollen die Beziehungen zwischen ihnen auf völliger Gleichberechtigung, auf gegenseitiger Achtung der Souveränität und auf Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten beruhen. Die Sowjetzonen-Republik soll über Fragen der Innen- und Außenpolitik frei entscheiden und ihre Beziehungen zur BRD und zu anderen Staaten frei regeln können. Diese sog. *Zweistaatentheorie* wurde nach dem Scheitern der Viermächtegespräche über Deutschland auf der Genfer Gipfelkonferenz vom Juli 1955 und als östliche Konsequenz aus den Pariser Verträgen von 1954 von Chruschtschow und Bulganin entwickelt. Obwohl das Amt des bis 1955 noch bestehenden sowjetischen Hochkommissars in Deutschland aufgehoben worden ist, wurde der Ost-Berliner Botschafter der UdSSR beauftragt, mit den Vertretern der USA, Großbritanniens und Frankreichs Verbindungen in solchen Fragen aufrechtzuerhalten, die sich aus den Beschlüssen der vier Mächte über Gesamtdeutschland ergeben. Neben dem Spandauer Viermächtegefängnis bildet die *Viermächte-Luftsicherheitszentrale* im West-Berliner-Kontrollratsgebäude einen Überrest der *Viermächtekontrolle Berlins*. Er bedeutet, daß die Hoheit in den Luftkorridoren sich noch in den Händen der UdSSR befindet. Von der Sowjetzonen-Regierung wird jedoch die These aufgestellt, daß die Verbindungswege und die Luftkorridore nach Berlin nur für die Bedürfnisse der in West-Berlin stationierten Garnisonen der Westmächte zur Verfügung gestellt seien. Seitens des sowjetischen Kommandanten in Ost-Berlin wurde die sowjetzonale Souveränität über die Verbindungswege einschließlich der Luftkorridore anerkannt. Vgl. 40.

22. Die Österreichische Republik

I. Vorgeschichte

Nach dem Zusammenbruch der österreichischen *Monarchie* wurde durch den Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye, den Österreich am 10. 9. 1919 unterzeichnete, und durch das *Bundesverfassungsgesetz* vom 1. 10. 1920 die *Republik Österreich* von den Alliierten als Staatsform anerkannt und als demokratische parlamentarische Republik mit bundesstaatlicher Organisation eingerichtet. Dem *bundesstaatlichen Prinzip* entsprechend wurden die staatlichen Funktionen in Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Eine Novelle vom 30. 7. 1925 erweiterte die Kompetenzen des Bundes, baute Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit aus und dehnte die Kontrollbefugnis des Rechnungshofes auf die Gebarung der

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Länder aus. Eine zweite *Novelle vom 7. 12. 1929* suchte dem Nationalrat im Bundespräsidenten durch bedeutsame Hebung seiner Stellung einen tunlichst gleichwertigen Faktor an die Seite zu stellen. Diese Reform brachte jedoch keine Befriedung des öffentlichen Lebens. Die Parteienverhältnisse im Nationalrat wurden immer unsicherer und die Regierungsbildung stieß auf immer größere Schwierigkeiten. Die am 1. 5. 1934 bekanntgegebene *Verfassung 1934* sah eine berufsständisch geordnete, autoritäre Staatsführung vor, wenn auch die Staatsform der Republik („Bundesstaat Österreich") gewahrt wurde. Obwohl Hitler 1935 erklärt hatte, er beabsichtige weder eine Annektion noch einen Anschluß Österreichs, ließ er am 11. 3. 1938 deutsche Truppen in Österreich einmarschieren. Die neugebildete Regierung erklärte Österreich als ein Land des Deutschen Reiches und ordnete für den 10. 4. 1938 eine Volksabstimmung über den Anschluß an. Der Deutsche Reichstag genehmigte darauf das Reichsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Das Land wurde als „Ostmark" gleichgeschaltet und in sieben Reichsgaue zerlegt. Da die Besetzung nicht auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruhte, sondern unter Androhung und Anwendung militärischen Zwanges durchgeführt worden war, handelte es sich um eine gewaltsame Besetzung, die keine Anerkennung fand.

Die alliierten Staaten hatten bereits in der *Moskauer Erklärung* vom 30. 10. 1943 die Befreiung Österreichs von deutscher Herrschaft als gemeinsame Aufgabe bezeichnet. Nach der Besetzung Österreichs wurde dem früheren Staatskanzler Dr. Karl Renner gestattet, eine *provisorische österreichische Staatsregierung* zu bilden und die Grundlagen für die weitere verfassungsrechtliche Entwicklung zu schaffen. Sie griff auf die vor der Ausschaltung des Nationalrates 1933 vorhandene Verfassungslage zurück und setzte durch ein Überleitungsgesetz vom 1. 5. 1945 das *Bundes-Verfassungsgesetz 1929* mit Wirkung vom 19. 12. 1945 wieder in Geltung. Es wurde seitdem durch fünf Novellen abgeändert und ergänzt. Diese Novellen befassen sich insbesondere mit dem Wirkungsbereich des Verwaltungsgerichtshofs, der Rechnungskontrolle, der zivilrechtlichen Haftung von Bund, Ländern und Gemeinden, der Einberufung von außerordentlichen Tagungen durch den BPräs. und erweitern die Bundeskompetenz hinsichtlich der Bevölkerungspolitik (Kinderbeihilfen).

II. Der *Staatsvertrag* vom 15. 5. 1955 „betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich" spricht in seiner Präambel von der „gewaltsamen Annexion Österreichs" durch Hitler-Deutschland und verpflichtet Österreich zu einer *dauernden Neutralität.*

Da die *Annexion nicht rechtswirksam* ist, ist Österreich rechtlich niemals untergegangen. Aus der Identität der Republik Österreich von 1945 mit der Republik Österreich vom 13. 3. 1938 ergibt sich die Weitergeltung der früher abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Art. 4 des Staatsvertrages enthält das *Verbot des Anschlusses.* Teil II (Art. 12–19) schränkt die österreichische Wehrhoheit und die Luftfahrt ein. Weitere Bestimmungen behandeln insbes. die Zurückziehung der alliierten Streitkräfte, die Abfindung von Reparationsansprüchen sowie die Behandlung deutscher Vermögenswerte in Österreich und österreichischer Vermögenswerte in Deutschland.

Hinsichtlich der *dauernden Neutralität* wurde an die *Schweiz* gedacht. Jedoch ist deren Neutralität nicht verfassungsmäßig verankert, während dies in Österreich durch das Bundesverfassungsgesetz vom 26. 10. 1955 festgelegt ist. Beim Besuch Chruschtschows in Wien im Frühjahr 1960 tauchten bereits Meinungsverschiedenheiten darüber auf, inwieweit Öster-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

reich überhaupt mit anderen Staaten Vereinbarungen zu treffen berechtigt sein soll.

Nach Art. 9 Bundes-Verfassungsgesetz gelten die allgemein anerkannten *Regeln des Völkerrechts* als Bestandteil des Bundesrechts; sie sind dem Bundesrecht gleichgestellt, haben aber keinen Vorrang vor innerstaatlichem Recht.

III. Nach dem jetzt geltenden Verfassungsrecht ist Österreich eine *demokratische Republik*, deren Recht vom Volk ausgeht (Art. 1 Bundes-Verfassungsgesetz). Österreich ist ein *Bundesstaat*, gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien (Art. 2). Die *Gesetzgebung* des Bundes übt der *Nationalrat* gemeinsam mit dem *Bundesrat* aus (Art. 24). Jedoch stellt der Nationalrat allein den Gesetzesinhalt fest und entscheidet nach freiem Ermessen, inwieweit er Gesetzesanträge des BR verfolgen will. Dem BR steht der *Einspruch* gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zu, bei wichtigeren Gesetzen ist seine Zustimmung erforderlich. In den BR, die *Länderkammer*, entsendet das Land mit der größten Bürgerzahl (derzeit Wien) 12, jedes andere Land eine entsprechende Zahl, mindestens 3, von den Landtagen gewählte Mitglieder.

Die Republik Österreich bekennt sich zum *rechtsstaatlichen* Prinzip; Grundlage für die gesamte Rechtsordnung bildet die *Verfassung*, in deren Durchführung von Bund und Ländern *Gesetze* ergehen, deren Vollziehung den Organen der *Verwaltung* obliegt.

Obwohl die *Parteien* im Bundes-Verfassungsgesetz nur an einer Stelle (Art. 35 Abs. 1) erwähnt sind, hat die tatsächliche Entwicklung ihren Einfluß auf alle Bereiche des öffentlichen Lebens gesteigert und damit zur Ausbildung des *Parteienstaates* geführt. In dem nach den Nationalratswahlen vom 13. 5. 1956 zwischen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialdemokratischen Partei Österreichs abgeschlossenen *Koalitionspakt* ist das für Verwaltung und Stellenbesetzung oft so verhängnisvolle *Proporzsystem* verankert, nach welchem bei Stellenbesetzungen das Stärkeverhältnis der beiden Parteien bestimmend sein soll und über Regierungsvorlagen außerhalb des Parlaments von einem aus den beiden Regierungsparteien gebildeten *Koalitionsausschuß* Beschluß gefaßt wird.

Zu einer *Kabinettskrise* in Österreich kam es, als die Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ) den Spruch des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. 2. 1962, welcher die *Rückkehr Otto von Habsburgs*, des 1912 geborenen Sohnes des letzten österreichischen Kaisers, gestattete, nicht anerkennen wollte, während die der Volkspartei (ÖVP) angehörigen Abgeordneten der Ansicht waren, daß die Landesverweisung des früheren Thronfolgers auf Grund der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes aufgehoben sei. Der Nationalrat sprach sich in einer Entschließung vom 4. 7. 1963 gegen die Rückkehr aus, um das schwergeprüfte Land vor Beunruhigungen und schwerwiegenden Konsequenzen zu bewahren.

Die Wiener Koalitionsparteien haben sich nach heftigem Tauziehen über den Staatshaushalt 1964 geeinigt und setzen die *Große Koalition* fort.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

(Nr. 23 — Vergleichende Gegenüberstellung
der Staatsformen — steht auf S. 36, 37.)

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

23. Vergleichende Gegenüberstellung der Staatsformen

Staat	Verfassung	Staatsoberhaupt	Oberhaus (Ländervertretung)	Unterhaus (Volksvertretung)	Regierung
Allgemein	i. d. R. schriftlich als Grundgesetz niedergelegt (Ausn. Großbritannien)	vertritt völkerrechtlich, empfängt ausländ. Diplomaten, ernennt den Reg.-Chef und Beamte, ist oberste Gnadeninst. und oberster Befehlshaber der Streitkräfte (anders BRD)	zweite Kammer mit mehr oder weniger Einfluß auf die Gesetzgebung	gesetzgebendes Organ, kontrolliert die Regierung	gebildet von der in der Volksvertretung stärksten Partei oder von mehreren Parteien zur Ausführung der Gesetze und Verwaltung
BRD	GG v. 23. 5. 1949	*Bundespräsident* auf 5 Jahre gewählt, Ausfertigung u. Verkündung der Gesetze, Gesetzgebungsnotstand. Art. 81 GG	*Bundesrat* (Vertreter der Länderregierungen) wirkt mit bei Gesetzgebung, Vetorecht bei bestimmten Gesetzen	*Bundestag* 521 Abgeordnete, vom Volk auf 4 Jahre gewählt	*Bundesregierung* bestehend aus Bundeskanzler u. 21 Bundesministern, Richtl. der Politik bestimmt der Bundeskanzler
Großbritannien	keine geschriebene Verfassung	*König(in)* Vetorecht gegen vom Parlament beschlossene Gesetze (seit 1707 nicht ausgeübt)	*House of Lords* (Hochadel, hohe Geistlichkeit, hohe Richter), aufschieb. Veto bei Finanzgesetzen	*House of Commons* (Unterhaus) 625 Mitgl. auf 5 Jahre gewählt	*Premierminister* leitet die Reg. Mitverantwortlich sind die Minister, die alle dem Parlament angehören müssen

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Staat	Verfassung	Staatsoberhaupt	Oberhaus (Ländervertretung)	Unterhaus (Volksvertretung)	Regierung
Frankreich	Verf. v. 4. 10. 1958	*Präsident der Republik* Wahlzeit 7 Jahre. Ernennt Ministerpräs., kann Volksentscheide über Gesetzentwürfe anordnen und in Notzeiten aktiv eingreifen	*Rat der Republik* Mitgl. auf 5 Jahre gewählt	*Nationalversammlung*, Abg. auf 4 Jahre in direkter Wahl gewählt	*Ministerpräsident* ist Chef der Regierung, der die Minister benennt
			Parlament		
USA	Republikanische Verf. v. 17. 9. 1787 mit Änderungen	*Präsident der USA* ist zugleich Reg.-Chef. Wahlzeit 4 Jahre, hat aufschiebendes Veto gegen Gesetze, ernennt Staatssekretäre u. Bundesbeamte	*Senat* (100 Mitgl.), kontrolliert den Präs., aufschiebendes Veto bei Gesetzen	*Repräsentantenhaus* 437 auf 2 Jahre gewählte Vertreter der 50 Staaten	*Präsident der USA* ist gleichzeitig Regierungschef. Minister titulieren „State Secretary"
			Kongreß		
Schweiz	Bundesverfassung v. 29. 5. 1874	*Bundespräsident* wird jährlich gewählt, ist zugleich Bundesratsmitglied (Minister), reine Repräsentation	*Ständerat* (44 Mitgl.), kontrolliert die Regierung	*Nationalrat* (194 auf 4 Jahre gewählte Mitglieder	*Bundesrat* = Kollegium von 7 Bundesräten (für 4 Jahre von Bundesversammlung gewählt)
			Bundesversammlung		
UdSSR	Verf. v. 5. 12. 1936	Der Vorsitzende des Präsidiums des Obersten Sowjets, reine Repräsentation	*Ländervertretung* (647) hat keine wesentlichen politischen Befugnisse	*Nationalitätensowjet*, 713 Delegierte	*Rat der Minister*, Regierungschef – Ministerpräsident; 41 Minister, sämtlich Funktionäre der Kom. Partei

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

C. Die staatliche Entwicklung in Deutschland

26. Völkerschaft und Königreich
27. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation (962–1806)
28. Der Deutsche Bund (1815–1866)
29. Das Bismarckreich (1871–1918)
30. Das Ende des Ersten Weltkrieges
31. Die Weimarer Republik (1919–1933)
32. Der Vertrag von Versailles
33. Die Diktatur Hitlers (1933–1945)
34. Die Besatzungszeit und der Beginn einer deutschen Verwaltung nach dem Zusammenbruch
35. Das Vereinigte Wirtschaftsgebiet
36. Der Parlamentarische Rat und die Schaffung des Grundgesetzes
37. Konstituierung der Organe der Bundesrepublik
38. Besatzungsstatut, Dreimächtekontrolle
39. Einfluß überstaatlicher Einrichtungen auf das deutsche Staatsrecht
40. Die staatliche Stellung Berlins
41. Abrüstungskonferenzen
42. Gipfelkonferenzen
43. Koexistenz, Kalter Krieg
44. Friedensverhandlungen

26. Völkerschaft und Königreich

Das deutsche Staatsleben hat sich in tausendjähriger Entwicklung aus germanischen Wurzeln geformt. Die alte *germanische Völkerschaft* hatte die einfache Verfassung eines Krieger- und Bauernstaates. Träger allen Rechts war das *Volk*. Sein Kern waren die Freien, die in der *Volksversammlung (Thing)* oder der Landgemeinde alle Fragen des Gemeinwesens entschieden. Die Leitung der Volksversammlung hatte der *Fürst*, der vom Thing gewählt wurde und abgesetzt werden konnte.

Die Bedeutung der Volksversammlung trat in der *Völkerwanderung* zurück. Es entwickelte sich ein *erbliches Königtum* mit strafferer Verwaltung. Der König besaß das Bannrecht, mittels dessen er den Heerbann aufbot, Anordnungen bei Strafe der Friedlosigkeit erzwang und Personen, Orte oder Gegenstände unter seinen Königsfrieden stellte.

Dem Hof des Königs gehörten an: a) Der *Kämmerer* (Schatzmeister), b) Der *Seneschall* (*Truchseß* = Küchenmeister), c) der *Marschall* (comes stabuli), d) der *Schenk* und als Leiter der ganzen Hofhaltung der *Hausmeier* (major domus), ein Amt, aus dem sich die Karolinger zur Herrschaft aufschwangen und das sie dann eingehen ließen. Als Vertreter des Königs im Königsgericht fungierte der *Pfalzgraf*. Diese Hofbeamten stiegen zu maßgebenden Reichsbeamten empor.

Das Reich wurde in Gerichts- und Verwaltungsbezirke unter *Grafen* eingeteilt, die Grafen in den Grenzmarken hießen *Markgrafen*. Sie wurden durch königliche Sendboten kontrolliert.

Zur Belohnung für den Königsdienst erhielten die Gefolgsleute (Vasallen) *Lehen* (feudum). Daher wird der Staat in dieser Gestalt auch *Feudalstaat* genannt. Neben den germanischen Blutadel trat ein *Dienstadel* durch Verleihung von Ämtern und Rechten. Da der kirchliche und weltliche Grundbesitz vielfach von Abgaben freigestellt wurde *(Immunität)*, entwickelte sich ein neuer *Fürstenstand*.

27. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation (962–1806)

Aus der Teilung des fränkischen Reiches im 9. Jahrhundert gingen die französische und die deutsche Nation hervor. Das neue *deutsche*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Reich hatte unter den Kaisern aus den Geschlechtern der Sachsen, Salier und Hohenstaufen seine Blüte. 962 erwarb *Otto der Große* die römische Kaiserkrone und damit die Stellung eines Schirmherrn der Christenheit. Im späten Mittelalter zerfiel das Reich. Es löste sich 1648 *(Westfälischer Frieden)* in nahezu 1300 Fürstentümer und Herrschaften auf, obwohl es formell noch bis 1806 weiterbestand.

Bis etwa 1300 war der Staat des Mittelalters ein *Feudal- und Lehensstaat* (vgl. 26). Oberster Lehnsherr war der *König*, der ursprünglich vom Volk, später von den Fürsten gekürt (gewählt) wurde.

Kurfürsten waren drei geistliche Fürsten (Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier) und vier weltliche: König von Böhmen, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Sachsen, Markgraf von Brandenburg.

Der *Wahlkönig* hatte Anspruch auf *Kaiserkrönung* durch den Papst. Er war Heerführer, oberster Gerichts- und Lehensherr und verfügte über das Reichsgebiet und die *Regalien* (z. B. Münz-, Berg-, Zoll-, Jagdregal). Er herrschte nicht absolut, sondern war an Recht und Herkommen gebunden. Auf den *Reichstagen*, auf denen sich die Großen des Reichs versammelten und zum Erlaß von Reichsgesetzen, Reichsheerfahrten und Italienzügen gehört wurden, erfuhr der König oft Widerstand. Die *Bischöfe* waren anfangs eine starke Stütze des Reichsgedankens.

Bis zu den Hohenstaufenkaisern bestanden 5 große *Stammesherzogtümer:* Sachsen, Franken, Schwaben, Bayern, Lothringen. Sie verschwanden mit Absetzung Heinrichs des Löwen als Herzog von Sachsen und Bayern durch Kaiser Friedrich Barbarossa (1080). Die *Fürstentümer* entwickelten sich aus den *Grafschaften*, die allmählich als erbliche Lehen behandelt wurden. Die Königsbeamten belehnten wieder ihre Vasallen, die *Ritter*. Kaiser Konrad II. (1024–1039) erkannte den kleinen Grundadel als erblichen Lehensinhaber an.

Diesem Staatsaufbau entsprach die scharfe *Ständegliederung des Lehensrechts*. Es formten sich die Geburtsstände der Fürsten, Ritter, Bürger und Bauern. *Fürst* war, wer sein Lehen unmittelbar vom König erhalten hatte und Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Landgraf, Erzbischof, Bischof oder Reichsabt war. Das *Rittertum* entstand aus dem Berufsstand der berittenen Krieger. Das *Bürgertum* entwickelte sich in den Städten, die seit dem 11. Jahrhundert als befestigte Märkte aufblühten. Zuziehende Unfreie wurden frei („Stadtluft macht frei"). Die *Bauern* waren teils unfrei mit beschränkter Rechtsfähigkeit, Bindung an die Scholle, Abgaben- und Fronleistungspflicht.

An die Stelle des Lehensstaates trat im späten Mittelalter der *Ständestaat*. Die Macht des Kaisers zerbrach in den Kämpfen mit dem Papsttum; die Fürsten zogen seine Rechte an sich. Der *Reichstag* zerfiel in Kurfürstenkollegium, Fürstenrat und (seit 1500) Städtekolleg. Die Länder (Territorien) erreichten weitgehend Unabhängigkeit; die Fürsten wurden *Landesherren*. Die zu Wohlstand gelangten Städte entwickelten eine fortgeschrittene Selbstverwaltung und erwarben politischen Einfluß.

Die Stellung der *Kurfürsten* wurde in dem Verfassungsgesetz der *Goldenen Bulle* (1356) ausgebaut.

Das *Städtekolleg* bestand aus 51 freien Reichsstädten.

Die Macht der *Fürsten* wurde durch die *Landstände* beschränkt (Grundadel, Städte), deren Vertreter die Steuern (Beden) zu bewilligen hatten. Direkte Einnahmen hatte der Fürst nur aus den *Domänen*.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

In den Städten nahmen die *Patrizier* als Mitglieder der alten Bürgergeschlechter das Regiment in Anspruch. Nach und nach erlangten die *Zünfte* der Handwerker Anteil daran. Einzelne Kaufmannsgeschlechter (*Fugger* und *Welser* in Augsburg) gelangten zu höchster Finanzmacht.

Durch die *Religionskriege* und den *Westfälischen Frieden* geriet das Reich in Verfall. Die *Landesherren* erweiterten ihre Macht, wurden souverän und setzten gegenüber den Ständen die *absolute Gewalt der Krone* durch. In diesem Schattenkaisertum entfaltete sich der Dualismus zwischen *Österreich* und *Preußen*, das durch Friedrich d. Gr. zur Großmacht erhoben wurde.

Die *Landesherren* erhielten das Recht, mit ausländischen Staaten Bündnisse abzuschließen. Der König von Frankreich als Reichsvogt im Elsaß, der schwedische König als Herr von Vorpommern, Bremen und Verden, der König von Dänemark als Herzog von Holstein erhielten die *Reichsstandschaft*.

Kaiser waren fast ausschließlich *Habsburger*, deren Bedeutung nicht auf der Kaiserkrone, sondern auf ihrer Hausmacht beruhte. Die Schwäche begünstigte den Zugriff Frankreichs auf das linke Rheinufer. Durch den *Reichsdeputationshauptschluß* 1803 traten zahllose territoriale Verschiebungen und Entschädigungen der betroffenen Reichsfürsten ein. 1806 gründeten deutsche Fürsten unter Napoleons Protektorat den *Rheinbund* und nahmen dafür Rangerhöhungen entgegen; Kaiser Franz II. legte die Krone des Römischen Reiches nieder.

28. Der Deutsche Bund (1815–1866)

Die napoleonische Fremdherrschaft hatte die günstige Auswirkung, daß zahlreiche deutsche Kleinstaaten beseitigt wurden. Auch wurde der nationale Widerstand entfacht und das politische Leben angeregt. In Preußen schufen *Stein* und *Hardenberg* eine neue städtische *Selbstverwaltung*, sie befreiten die Bauern durch Aufhebung der Erbuntertänigkeit. *Scharnhorst* und *Gneisenau* reformierten das Heerwesen auf Grund *allgemeiner Wehrpflicht*. So beendete die napoleonische Epoche den *Absolutismus*. Eine Reichsreform gelang jedoch nicht. Der auf dem *Wiener Kongreß* von 39 Fürsten und Reichsstädten gegründete *Deutsche Bund* war nur ein, nach außen und innen machtloser, völkerrechtlicher *Staatenbund*.

Nur auf wirtschaftlichem Gebiet wurde ein Fortschritt erzielt, indem der 1833 gegründete *Deutsche Zollverein* die Zollschranken beseitigte und eine deutsche Wirtschaftseinheit schuf.

Die Geschichte des Deutschen Bundes leitete der unter österreichischem Vorsitz stehende *Bundestag* in Frankfurt a. M., der eine Konferenz der Gesandten völlig selbständiger Mitgliedsstaaten darstellte. *Österreich* und *Preußen* traten sich als Konkurrenten gegenüber. Von dieser *Rivalität* wurde fast das ganze 19. Jahrhundert überschattet.

Die *bürgerlich-liberale Revolution* von 1848 führte zwar zur *Nationalversammlung* in der *Paulskirche* zu Frankfurt a. M., der viele bedeutende Männer angehörten (Uhland, Gagern, Arndt u. a.), aber zu keinem praktischen Ergebnis. Sie wählte einen Reichsverweser (Erzherzog Johann) und beschloß eine *Reichsverfassung*, die einen Bundesstaat mit einem erblichen Kaiser, einen durch geheime, direkte und allgemeine Wahl gewählten Reichstag

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

und ein Staatenhaus vorsah. *König Friedrich Wilhelm IV.* von Preußen lehnte aber die ihm angetragene Kaiserkrone ab und die Nationalversammlung ging als Rumpfparlament nach Stuttgart, wo sie aufgelöst wurde. Ein Aufstand in Baden, der die republikanische Einheit Deutschlands erzwingen wollte, wurde niedergeschlagen. Die deutsche Frage blieb ungelöst. Während die sog. *Kleindeutschen* ein Reich ohne Österreich forderten, verlangten die *Großdeutschen* dessen Einbeziehung. Die Entscheidung brachte erst der Krieg *1866*. Im Prager Frieden vom 23. 8. 1866 trat Österreich aus dem Deutschen Bunde aus und erkannte den von Preußen zu schaffenden *Norddeutschen Bund* an. Vgl. 11, 29.

29. Das Bismarckreich (1871–1918)

Nach dem siegreichen Krieg gegen Österreich errichtete Bismarck den *Norddeutschen Bund*. Er wurde durch Vertrag zwischen dem König von Preußen und den 18 norddeutschen Staaten sowie von den drei Hansestädten geschaffen und trat nach Annahme seiner Verfassung durch den zu diesem Zweck gewählten Reichstag am 1. 7. 1867 als *Bundesstaat* auf konstitutioneller Grundlage ins Leben.

Organe des Norddeutschen Bundes waren der Bundesrat, das Bundespräsidium, das der König von Preußen innehatte, und der in allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl gewählte Reichstag.

Der Norddeutsche Bund schloß mit den *süddeutschen Staaten*, mit denen Schutz- und Trutzbündnisse eingegangen waren, einen *Zollvereinigungsvertrag*. Erst der Deutsch-Französische Krieg führte zur politischen Vereinigung von Nord- und Süddeutschland. Im November 1870 traten die süddeutschen Staaten dem Norddeutschen Bund bei. Der König von Preußen nahm am 18. 1. 1871 in Versailles die ihm angetragene Würde eines Deutschen Kaisers an. Das neue Deutsche Reich war geschaffen. Die Zusammenfassung seiner staatsrechtlichen Grundlagen erfolgte nach Zustimmung des Reichstags und der gesetzgebenden Körperschaften der beteiligten Staaten in der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. 4. 1871, die den Inhalt der *Norddeutschen Bundesverfassung* mit den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen in Einklang brachte. Über die Präambel der Reichsverfassung s. 46.

Die *Verfassung vom 16. 4. 1871* verbindet in geschickter Mischung föderalistische und unitarische Elemente sowie demokratische und monarchische Gedankengänge miteinander. Das *Deutsche Reich der Kaiserzeit*, das auf Vertrag zwischen den 22 deutschen Fürsten und den 3 Hansestädten beruhte, war ein *Bundesstaat*. Sein Gebiet umfaßte außer den 25 Staaten bzw. Städten das Reichsland *Elsaß-Lothringen*. Träger der Reichsgewalt waren die regierenden deutschen Fürsten und die drei freien Reichsstädte Hamburg, Bremen und Lübeck, deren Wille im *Bundesrat* in Erscheinung trat. Das Präsidium des Bundes führte der jeweilige König von Preußen als *Deutscher Kaiser*. Er vertrat das Reich völkerrechtlich, konnte im Namen des Reichs Krieg erklären und Frieden schließen, Verträge mit fremden Staaten eingehen, Gesandte beglaubigen und empfangen. Daneben stand ihm eine Reihe einzelner in der Verfassung festgelegter Befugnisse zu.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Der *Reichstag* ging aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor und war an der Gesetzgebung beteiligt. Zum Zustandekommen eines Reichsgesetzes bedurfte es eines übereinstimmenden Mehrheitsbeschlusses des Bundesrates und des Reichstages. Die Ausfertigung der Reichsgesetze stand dem Kaiser zu.

Einziger Minister, jedoch ohne Verantwortung gegenüber dem Reichstag, war der *Reichskanzler*, der vom Kaiser ernannt wurde. Unter ihm standen an der Spitze der Reichsämter *Staatssekretäre*.

Reichskanzler des Kaiserreiches waren: Fürst Bismarck vom 20. 3. 1871 bis 18. 3. 1890; v. Caprivi vom 20. 3. 1890 bis 26. 10. 1894; Fürst Hohenlohe vom 29. 10. 1894 bis 17. 10. 1900; Fürst Bülow vom 17. 10. 1900 bis 14. 7. 1909; v. Bethmann Hollweg vom 14. 7. 1909 bis 14. 7. 1917; Michaelis vom 14. 7. 1917 bis 1. 11. 1917; Graf Hertling vom 1. 11. 1917 bis 3. 10. 1918; Prinz Max von Baden vom 3. 10. 1918 bis 9. 11. 1918.

Die *Bundesstaaten* waren nicht nur Verwaltungsbezirke, sondern hatten das Recht der Gesetzgebung; jedoch ging Reichsrecht auf den dem Reich vorbehaltenen Gebieten (insbes. Auswärtiger Dienst, Reichspost, Reichsmarine) dem Landesrecht vor. Das *Heer* war grundsätzlich Sache der Bundesstaaten. Die direkten *Steuern* wurden von den Ländern erhoben, während das Reich auf die indirekten Steuern und die *Zölle* angewiesen war und von den Bundesstaaten sog. *Matrikularbeiträge* erhielt („Kostgänger der Länder"). *Bayern* und *Württemberg* genossen Reservatrechte (z. B. Post).

Der *Bundesrat* beschloß die Vorlagen an den Reichstag und entschied über die von ihm gefaßten Beschlüsse. Er konnte Ausführungsbestimmungen zu Reichsgesetzen erlassen und entschied öffentlich-rechtliche Streitfälle der Bundesstaaten untereinander und verfassungsrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Bundesstaates.

Der *Reichstag* hatte keinen Einfluß auf die Bildung der Regierung und die Ausübung der vollziehenden Gewalt. Er wurde vom Kaiser einberufen, eröffnet und geschlossen. Zur Auflösung des Reichstags bedurfte der Kaiser eines Bundesratsbeschlusses. Die Abgeordneten des Reichstags genossen unter bestimmten Voraussetzungen Freiheit von Strafverfolgung *(Immunität)*. Politisch gliederte sich der Reichstag in mehrere *Parteien* (Konservative, Nationalliberale, Zentrum, Sozialdemokratische Partei). Der Reichstag vermochte nicht den Reichskanzler zu stürzen. Erst 1918 wurde bestimmt, daß der Kanzler das *Vertrauen des Reichstags* besitzen müsse (vgl. 30).

Der *Kaiser* war im Verhältnis zu den Bundesfürsten nur primus inter pares. Sein Einfluß beruhte auf der Berufung des Kanzlers (ohne Zustimmung des Reichstags) und auf seinen (17 von 58) Stimmen im Bundesrat als König von Preußen. Er war Oberbefehlshaber der Reichsmarine, während er den Oberbefehl über das Heer nur in Kriegszeiten hatte. Auch wurden meist preußische Minister zu Staatssekretären des Reiches ernannt.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

A. Deutsche Länder vor 1864

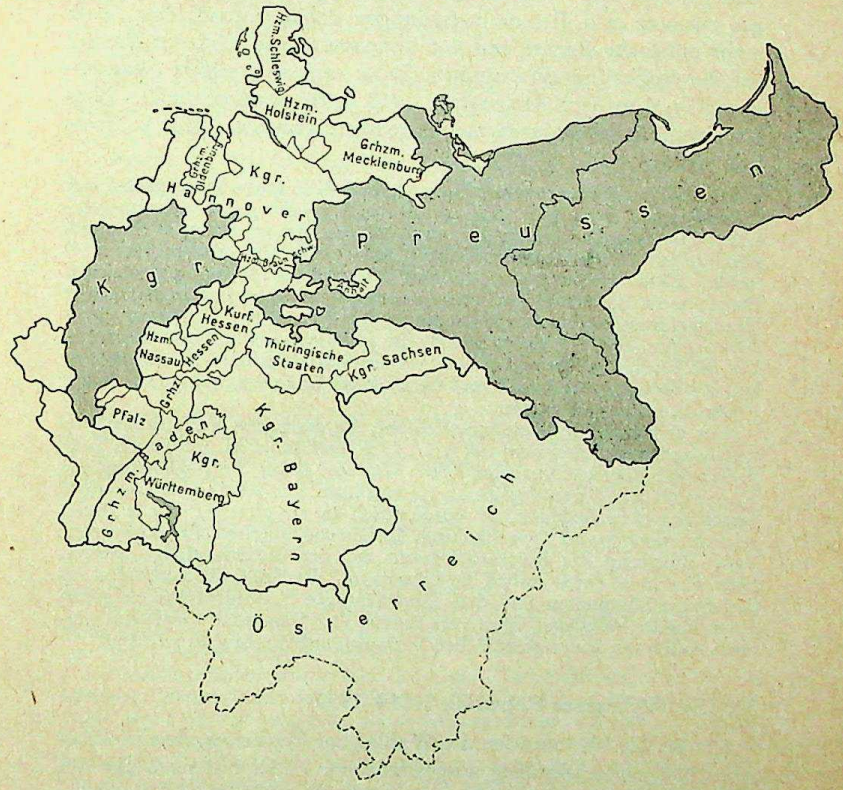

B. Die Staaten des Bismarckreiches:

Preußen
Bayern
Sachsen
Württemberg
Baden
Hessen
Mecklenburg-Schwerin
Sachsen-Weimar
Mecklenburg-Strelitz
Oldenburg
Braunschweig
Sachsen-Meiningen
Sachsen-Altenburg
Sachsen-Coburg-Gotha
Anhalt
Schwarzburg-Rudolstadt
Schwarzburg-Sondershausen
Waldeck
Reuß älterer Linie
Reuß jüngerer Linie
Schaumburg-Lippe
Lippe
Lübeck
Bremen
Hamburg

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

30. Das Ende des Ersten Weltkrieges

Bis zum Ersten Weltkrieg (1914) erfuhr das Verfassungsrecht des Kaiserreiches keine wesentlichen Änderungen. Während des Krieges machten sich Reformbestrebungen dahin geltend, dem Volk mehr politische Rechte und der Volksvertretung stärkeren Einfluß auf die Regierung einzuräumen. Diese *verfassungsmäßige Neuorientierung* fand in der *Oktoberreform 1918* ihren staatsrechtlichen Niederschlag, der aber durch die Novemberrevolution 1918 jäh überholt wurde.

Obwohl der Kaiser in seiner Eigenschaft als König von Preußen in seiner Osterbotschaft vom 7. 4. 1917 die Abschaffung des preuß. Klassenwahlsystems und die Einführung der unmittelbaren und geheimen Wahl angekündigt hatte, blieb diese Kundgebung zunächst ein Versprechen. Der militärische Zusammenbruch im Sommer 1918 und die Hoffnung, mit einem Eingehen auf die demokratischen Tendenzen der Siegerstaaten erträgliche Waffenstillstands- und Friedensbedingungen zu erhalten, führte zur *Oktoberverfassung von 1918*, durch welche die parlamentarische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und seiner Stellvertreter eingeführt, die Zuständigkeit des Reichstags erweitert und die militärische Kommandogewalt seiner Kontrolle unterstellt wurde.

Eine gesetzmäßige Weiterentwicklung des deutschen Verfassungsrechts wurde durch die *Revolution vom 9. 11. 1918* unterbrochen. An diesem Tage verkündete der Reichskanzler Prinz *Max von Baden* die Abdankung des Kaisers und den Thronverzicht des Kronprinzen. Die von ihm beabsichtigte Einsetzung einer Regentschaft wurde durch die am gleichen Tag in Berlin erfolgte *Ausrufung der Republik* durch *Scheidemann* überholt. Prinz Max von Baden übertrug das Reichskanzleramt auf den Reichstagsabgeordneten *Ebert*, der durch einen Aufruf die Übernahme der Geschäfte durch den aus drei Sozialdemokraten und drei Unabhängigen Sozialdemokraten gebildeten *Rat der Volksbeauftragten* verkündete. Der Bundesrat wurde zur weiteren Ausübung seiner gesetzlichen Verwaltungsbefugnisse ermächtigt.

31. Die Weimarer Republik (1919–1933)

Am 30. 11. 1918 wurden die Wahlen zur *Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung* ausgeschrieben. Diese trat nach der am 19. 1. 1919 erfolgten Wahl am 6. 2. 1919 im Weimarer Nationaltheater zusammen und beschloß zunächst eine Notverfassung. Der Volksbeauftragte *Friedrich Ebert* wurde zum Reichspräsidenten gewählt und berief zur Führung der Reichsregierung ein *Reichsministerium*. Ihre endgültige rechtliche Grundlage erhielt die demokratische deutsche Republik in der von der Nationalversammlung beschlossenen *Verfassung vom 11. 8. 1919*, die am 14. 8. 1919 in Kraft trat.

Die *Weimarer Verfassung* (WVerf.) bestand aus 181 Artikeln und trug folgenden Vorspruch (Präambel):

„Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben." Vgl. 46.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die Verfassung ist nicht durch Volksabstimmung, sondern durch die vom Volk gewählte Nationalversammlung beschlossen worden.

Das Deutsche Reich war nach der WVerf. eine *Republik*. Jedes Land mußte eine freistaatliche Verfassung haben. Die *Staatsgewalt* ging vom Volk aus. Das Reich war ein *Bundesstaat*, in welchem die Staatsgewalt auf Bund und Gliedstaaten verteilt worden ist. *Hoheitszeichen* waren Reichsflagge, Reichswappen und Reichssiegel. Das *Reichsgebiet* bestand aus den Gebieten der 17 deutschen Länder bzw. Städte. Die Rechte der *Länder* wurden aber im Vergleich zur Bismarckschen Verfassung gemindert. Es wurde angesichts des erhöhten Reichsbedarfs eine *Reichsfinanzverwaltung* geschaffen, welche auf Grund der Reichsabgabenordnung von 1919 auch die direkten Steuern (insbes. Einkommen-, Körperschaft-, Vermögensteuer) und die neueingeführte Umsatzsteuer für das Reich erhob. Die Eisenbahnen wurden auf die *Deutsche Reichsbahngesellschaft* übergeführt. Das *Heerwesen* wurde ausschließlich Reichsangelegenheit. Damit sanken die Gesetzgebungsrechte der Länder ab, während sie als Träger der Verwaltung und Inhaber der Polizeigewalt noch erhebliche Bedeutung behielten.

Während das *Reichsgebiet* der Kaiserzeit 22 Staaten und 3 freie Städte umfaßte (vgl. S. 43), verringerte sich die Zahl der Länder in der Weimarer Republik auf 14, da die 8 Thüringer Staaten sich am 1. 5. 1920 zum *Land Thüringen* vereinigten, *Coburg* ab 1. 7. 1920 mit Bayern, *Pyrmont* ab 1. 4. 1922 und *Waldeck* ab 1. 4. 1929 mit Preußen vereinigt wurden. Vgl. 5.

Der *Reichstag* repräsentierte das deutsche Volk und seine Souveränität. Wahlberechtigt waren alle über 20 Jahre alten Deutschen. Zu den alten Parteien traten die KPD, die NSDAP und zahlreiche kleinere Parteien. Der Kanzler bedurfte des *Vertrauens des Reichstages*.

Der *Reichsrat* hatte nur noch ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Seine Bedeutung war viel geringer als die des Bundesrats. Die frühere Vormachtstellung Preußens war gebrochen.

Der *Reichspräsident* wurde vom Volk auf 7 Jahre gewählt. Dem ersten Reichspräsidenten *Ebert* folgte Generalfeldmarschall *von Hindenburg* (gest. 1934). Der Präsident vertrat das Reich völkerrechtlich, ernannte die Reichsbeamten und war Oberbefehlshaber der Reichswehr (100000 Mann). Er konnte den Reichstag auflösen und gegen ein von ihm beschlossenes Gesetz einen *Volksentscheid* anrufen. In Notfällen konnte der Reichspräsident auf Grund des Art. 48 WVerf. *Notverordnungen* erlassen. Diese Ausnahmegesetzgebung wurde unter dem Reichskanzler *Brüning* zur Regel und führte zu einer *Aushöhlung der Verfassung* auf scheinbar legalem Wege. Aus diesem Grund wurde dieses Notverordnungsrecht nicht in das Grundgesetz aufgenommen (vgl. 79).

Im übrigen garantierte die WVerf. die typischen Rechte der liberalen Demokratie, insbesondere Grundrechte und Freiheiten, und wahrte die Gewaltenteilung. Der Mißbrauch der von ihr gewährten Freiheiten führte zum Scheitern der Weimarer Republik.

32. Der Vertrag von Versailles

wurde am 23. 6. 1919 in Versailles von den Alliierten und den assoziierten Mächten und dem Deutschen Reich zur Beendigung des Ersten Weltkriegs unterzeichnet; er ist am 10. 1. 1920 in Kraft ge-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

treten. Dieser Vertrag legte Deutschland untragbare wirtschaftliche Lasten auf und beschleunigte den Niedergang der Weimarer Republik.

Obwohl Deutschland im Jahre 1918 bereit war, im Rahmen der *Wilson'schen 14 Punkte* einen Friedensvertrag abzuschließen, enthielten die Waffenstillstandsbedingungen ein davon weit entferntes Diktat, das am 11. 11. 1918 unter Protest angenommen wurde. Unter dem Druck eines Ultimatums nahm auch die Nationalversammlung am 23. 6. 1919 den Vertrag von Versailles an; er wurde am 28. 6. 1919 unterzeichnet, von den USA aber nicht ratifiziert. Dem eigentlichen, aus einer Einleitung und 15 Teilen mit 440 Artikeln, Unterabschnitten und Anhängen bestehenden Vertrag war die *Völkerbundssatzung* vorangestellt, in Teil 13 enthielt der Vertrag von Versailles das internationale Arbeitsrecht. Die wesentlichsten Belastungen Deutschlands waren neben einer Verfehmung des deutschen Volkes durch die *Kriegsschuldthese* Verlust aller Kolonien, Gebietsabtretungen, Abtretung der Rechte des Deutschen Reiches im Ausland, Abtretung von Kunstgegenständen, Reparationen unvernünftigsten Ausmaßes (z.B. 132 Milliarden Goldmark), Internationalisierung von Elbe, Oder, Memel, Donau und Rhein sowie eine 15jährige Besetzung des linken Rheinlandes.

Die Erfüllung der *Reparationen* geriet durch die *Inflation* ins Stocken. Frankreich schritt zu Sanktionen und besetzte 1923 das ganze Ruhrgebiet, was den endgültigen Zerfall der Markwährung zur Folge hatte.

Dank der Politik *Stresemanns* wurde der Rest des Rheinlandes bereits 1930 (statt 1935) geräumt. Die Abstimmung im Saargebiet fand, wie vorgesehen, 1935 statt. Der Kampf gegen den Versailler Vertrag und seine Diskriminierung wurde ein Kernstück der nat.-soz. Propaganda und die Beseitigung der restlichen Beschränkungen des Vertrages stärkte Hitlers Ansehen und trug wesentlich dazu bei, daß das deutsche Volk ihm anfänglich zustimmte und weitgehende Rechte übertrug (vgl. 33).

33. Die Diktatur Hitlers (1933–1945)

Obwohl auch nach 1933 die *Weimarer Verfassung* in Geltung blieb, wurde sie doch praktisch von Hitler außer Kraft gesetzt. Dabei nutzte dieser die verfassungsmäßigen Möglichkeiten für seine Zwecke aus. Nachdem *Hitler* am 30. 1. 1933 vom Reichspräsidenten *von Hindenburg* zum *Reichskanzler* ernannt worden war, fand am 5. 3. 1933 eine *Reichstagswahl* statt. Die dabei geschaffene Mehrheit nahm am 24. 3. 1933 das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich an, welches Hitler zum Erlaß von Gesetzen ohne Befragung des Reichstages ermächtigte (Ermächtigungsgesetz).

Bereits am 1. 2. 1933 erließ Hitler einen *Aufruf* an die Deutsche Nation zur gemeinsamen Wiederaufbauarbeit in zwei *Vierjahresplänen*. Am 2. 2. 1933 wurde das Luftfahrt-Kommissariat unter Göring errichtet. Eine NotVO vom 4. 2. 1933 erklärte, daß die Politik im neuen Deutschland in Zukunft vom Kanzler bestimmt werde. Am 18. 2. 1933 erging eine NotVO zur Milderung sozialer Härten, welche Invaliden und Kriegsopfer bedachte. Auf Grund des *Reichstagsbrandes* am 27. 2. 1933 nahm Göring 4000 kommunistische Funktionäre in Sicherheitsverwahrung. Die sozialistische Presse wurde verboten. Am 28. 2. 1933 erging eine VO zum Schutz von Volk und Staat, welche kommunistische Gegenmaßnahmen unterband. Am 13. 3. 1933 wurde Dr. Goebbels als Leiter des neu errichteten *Propagandaministeriums* eingesetzt. Nach dem Tag von Potsdam (21. 3. 1933) nahm der Reichstag mit 441 gegen 94 Stimmen der SPD das *Ermächtigungsgesetz* an.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Das Verhältnis von *Reich und Ländern* wurde im Sinn eines *zentralistischen Unitarismus* umgestaltet. Die Länder wurden gleichgeschaltet und *Reichsstatthalter* eingesetzt. 1934 wurden die Landtage aufgelöst und die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übertragen. Auch Presse, Jugenderziehung, Bauernschaft, Arbeiter, Fachverbände kamen unter nat.-soz. Führung.

Das *Führerprinzip* wurde auf alle Bereiche ausgedehnt. Kollegien und parlamentarische Einrichtungen wurden beseitigt oder ausgeschaltet. In den *Gemeinden* endete die Selbstverwaltung und trat ein parteimäßig berufener *Bürgermeister* an die Spitze der Verwaltung. Deutschland war zum *Einparteienstaat* geworden, der in *totalitärer* Weise unter Ausschaltung anderer Meinungen (Überwachung durch Gestapo und Sicherheitsdienst) alle Gebiete des sozialen Lebens beherrschte. Die *Gewerkschaften* wurden durch die diktatorische *Deutsche Arbeitsfront* ausgeschaltet. Infolge dieser einseitigen Staatsführung fehlte es beim Zusammenbruch 1945 an einer maßgebenden Instanz, die mit den Alliierten hätte verhandeln können. So wurde der *Alliierte Kontrollrat* Träger der deutschen Souveränität, bis allmählich auf Grund demokratischer Einrichtungen und Wahlen wieder eine deutsche Regierung gebildet werden konnte.

Aus der *Gesetzgebung der Jahre 1933/35* sind hervorzuheben:

31. 3. 1933 Erstes *Gleichschaltungsgesetz*; es vereinfachte die Landesgesetzgebung und regelte die Volksvertretung der Länder neu.
7. 4. 1933 Zweites Gleichschaltungsgesetz: *Reichsstatthalter* eingesetzt.
7. 4. 1933 Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entfernte mißliebige Beamte und schuf ein Parteibeamtentum.
10. 4. 1933 Göring preuß. Ministerpräsident.
22. 6. 1933 SPD als staats- und volksfeindlich verboten.
8. 7. 1933 Gesetz über den Preußischen Staatsrat.
15. 7. 1933 Gesetz gegen die Neubildung von Parteien.
22. 9. 1933 Reichskulturkammergesetz.
29. 9. 1933 Reichserbhofgesetz.
4. 10. 1933 Schriftleitergesetz.
14. 10. 1933 Deutschland tritt aus dem *Völkerbund* aus, der Reichstag wird aufgelöst.
1. 12. 1933 Gesetz zur Sicherung von Partei und Staat.
14. 12. 1933 Gesetz zur Neuordnung des Zeitungswesens.
29. 1. 1934 Gesetz zur *Ordnung der nationalen Arbeit.*
30. 1. 1934 Gesetz über den Neuaufbau des Reiches.
20. 4. 1934 Himmler wird Chef der Geheimen Staatspolizei.
6. 6. 1934 Gründung der NS-Kulturgemeinde.
2. 8. 1934 Hitler erklärt sich zum „Führer und Reichskanzler".
3. 8. 1934 Die *Wehrmacht* wird auf Hitler als Obersten Befehlshaber vereidigt.
20. 12. 1934 Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei.
24. 1. 1935 *Reichsstatthaltergesetz.*
16. 3. 1935 Die Reichsregierung beschließt das Gesetz der *allgemeinen Wehrpflicht.*
15. 9. 1935 Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Mit der Vereinigung der höchsten gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt waren die Grundlagen der demokratischen Republik zerstört. Das Deutsche Reich war zur *Diktatur* geworden. Der Wille Hitlers, der sich nach Hindenburgs Tod zum „Führer und

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Reichskanzler" ernannt hatte und auch die oberste richterliche Entscheidung beanspruchte, war die alleinige Rechtsquelle geworden. Dadurch, daß die *Weimarer Verfassung*, die formell weiter galt, immer mehr durchlöchert und praktisch außer Kraft gesetzt wurde, ging dem Hitlerreich der Charakter eines *Rechtsstaates* verloren.

Vielfach wurde das nat.-soz. Deutschland als das *Dritte Reich* bezeichnet, indem man das Heilige Römische Reich (vgl. 27) als das erste, das Bismarck'sche Kaiserreich (vgl. 29) als das zweite Deutsche Reich ansah und die Weimarische Republik (vgl. 31) überging.

34. Die Besatzungszeit und der Beginn einer deutschen Verwaltung nach dem Zusammenbruch

Nach der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht, die am 8. 5. 1945 in Berlin unterzeichnet wurde, übten die *Besatzungsmächte* die Staatsgewalt nach innen und außen aus.

Die militärische Niederringung und Besetzung des gesamten Staatsgebietes hatten das Deutsche Reich handlungsunfähig gemacht. Es hörte jedoch nicht auf als *Staatspersönlichkeit* zu bestehen – ebensowenig wie 1918, als die Fürsten ihre Throne verloren –, obwohl es 1871 als Fürstenbund gegründet worden war. Der Grund liegt darin, daß das *staatliche Gemeinwesen* in Dasein und Einheit auf dem Willen des Volkes beruht.

In der *Berliner Erklärung* vom 5. 6. 1945 übernahmen die Regierungen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien-Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) und der französischen Republik die *oberste Regierungsgewalt* in Deutschland. Art. 13b dieser *Viermächte-Erklärung* bestimmte: „Alle deutschen Behörden und das deutsche Volk haben den Forderungen der Alliierten Vertreter bedingungslos nachzukommen und alle Proklamationen, Befehle, Anordnungen und Anweisungen uneingeschränkt zu befolgen."

Auf der *Potsdamer Konferenz* vom 2. 8. 1945 teilten die Siegermächte Deutschland in *vier Besatzungszonen*, die britische, die amerikanische, die französische und die sowjetische, ein. Die oberste Gewalt wurde den *Militärbefehlshabern* in den einzelnen Besatzungszonen übertragen. Sie stimmten ihre Maßnahmen im *Kontrollrat* (KR) aufeinander ab. Die Gesetze des Kontrollrats, zu deren Beschluß Einstimmigkeit erforderlich war, erhielten Geltung erst durch die Verkündung in den einzelnen Zonen. Von diesen Kontrollratsgesetzen sind zu erwähnen: das Gesetz Nr. 1 betr. Aufhebung gewisser nationalsozialistischer Gesetze, das Gesetz Nr. 9 betr. Beschlagnahme und Kontrolle des Vermögens der IG-Farbenindustrie, Gesetz Nr. 10, das die materielle Grundlage für die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse darstellte, das Gesetz Nr. 16 = Ehegesetz. Der KR versagte, als Uneinigkeit zwischen den Westmächten und Rußland eintrat.

Die Verwaltung von *Groß-Berlin* wurde einer *Alliierten Kommandantur* übertragen. *Berlin* war keiner der vier Besatzungszonen zugeteilt, sondern sollte von den 4 Besatzungsmächten gemeinsam verwaltet werden. Das Gebiet ist in *vier Sektoren* eingeteilt, die seit dem Versagen der Kommandantur-Verwaltung von den Besatzungsmächten getrennt verwaltet werden. Vgl. 40.

Seit 1946 vollzog sich, uneinheitlich in den verschiedenen Besatzungszonen, der *Aufbau einer deutschen Verwaltung*. Das Ziel der von den Besatzungsmächten gesteuerten Maßnahmen war eine weitgehende *Dezentralisation* und Verlegung des Schwergewichts auf die lokale Selbstverwaltung.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

In der *britischen Zone* wurden zunächst 8 Länder gebildet. Dies waren die ehemaligen preußischen Provinzen *Schleswig-Holstein* und Hannover, die alten Länder Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe, die Hansestädte *Hamburg* und Bremen und das aus der früheren preußischen Provinz Westfalen und dem Nordteil der Rheinprovinz gebildete Land *Nordrhein-Westfalen*. Im November 1946 erfolgte eine Neugliederung, deren Ergebnis die Zusammenlegung der bisherigen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe zum Land *Niedersachsen* war (VO Nr. 55 der Brit. Militärregierung). Vgl. 146.

Die VO Nr. 70 der Brit. Militärregierung verordnete weiter, daß das Land Niedersachsen als *Rechtsnachfolger* der früheren Länder Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe angesehen wird. Nach Abgabe von Bremen an die amerik. Zone bestand die britische Zone aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Stadt-Staat Hamburg.

Als beratendes Gremium des Zonenbefehlshabers fungierte der sog. *Zonenbeirat*, dem Vertreter der politischen Parteien, der Landesregierungen und der Gewerkschaften angehörten. Als Hilfsorgane der Besatzungsmacht wurden deutsche *Zentralämter* für Wirtschaft, Justiz, Finanzen (Finanzleitstelle Hamburg), Verkehr, Bahn und Post eingerichtet.

Der Aufbau in der *amerikanischen* Besatzungszone zeigte eine deutlich *föderalistische* Tendenz. Die Machtstellung der hier zu frühem Zeitpunkt gebildeten Länder *Bayern*, *Württemberg-Baden* und *Hessen* (1947 kam als viertes Land das ursprünglich zur brit. Zone gehörende *Bremen* hinzu) wurde bewußt gestärkt. Bereits 1946 wurden in den Ländern *Wahlen* zu verfassunggebenden Versammlungen ausgeschrieben und im Dezember 1946 traten die von diesen beschlossenen Landesverfassungen in Kraft.

Die Länder übernahmen Reichsaufgaben. Ein permanenter Rat der Ministerpräsidenten stimmte als *Länderrat* Gesetzgebung und Verwaltung der Länder aufeinander ab. Als gemeinschaftliche Verwaltungsstellen entstanden der *Oberste Finanzhof*, das Oberpostdirektorium in München und die Generaldirektion für Verkehrswesen in Frankfurt a. M.

In der *französischen Zone* vollzog sich der Aufbau deutscher Verwaltungsstellen langsamer. Es wurden zunächst nur kommunale Verwaltungen aufgebaut. Später ging man an die Bildung von drei Ländern: *Baden*, *Württemberg-Hohenzollern* und *Rheinland-Pfalz*. Über die Landesverfassungen wurde eine Volksabstimmung herbeigeführt.

Zoneneinheitliche Einrichtungen wie in der am. und brit. Besatzungszone gab es in der französischen Zone zunächst nicht. Erst 1947 wurden über die Landesregierungen *Generaldirektionen* für die wichtigsten Verwaltungszweige eingesetzt.

Die Entwicklung in der *sowjetischen* Besatzungszone zielte von Anfang an auf Errichtung eines zentralregierten Verwaltungsgebietes ab. Es wurden *Zentralverwaltungen* aufgebaut. Den fünf Ländern

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

der Zone, Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen kam bald nur noch die Funktion höherer Verwaltungseinheiten zu. Vgl. 21.

35. Das Vereinigte Wirtschaftsgebiet

Als die Haltung Sowjetrußlands eine gemeinsame Deutschlandpolitik unmöglich machte, faßten die Westmächte einen wirtschaftlichen Zusammenschluß der drei Westzonen ins Auge. Diese Planung scheiterte zunächst an der Haltung Frankreichs. Es kam anfangs nur eine wirtschaftliche Vereinigung der brit. und am. Zone zur *Bizone* zustande, die im Herbst 1946 vollzogen wurde. Erst im August 1948 erfolgte die Einbeziehung der franz. Zone.

Im Vertragsweg wurden fünf mit Ressortministern der Länder besetzte *Bizonale Räte* ins Leben gerufen. Dann wurde durch Proklamation der beiden Militärgouverneure vom 29. 5. 1947 und Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des *Vereinigten Wirtschaftsgebietes (VW)* vom 9. 8. 1947 mit dem *Wirtschaftsrat* das wichtigste Organ der Zweizonenverwaltung gebildet.

Der *Wirtschaftsrat* setzte sich aus 104 von den Landtagen der beteiligten 8 Länder gewählten Abg. zusammen. Er sollte den wirtschaftlichen Aufbau der Zonen lenken. Später erhielt er auch gesetzgeberische Befugnisse. In der Zeit seines Bestehens (bis zur Konstituierung der Bundesorgane im Herbst 1949) beschloß der Wirtschaftsrat 150 Gesetze, welche meist Wirtschaft, Finanzen, Verkehr und Landwirtschaft betrafen.

Neben dem Wirtschaftsrat stand der aus 24 von den Landesregierungen ernannten Vertretern bestehende *Länderrat*. Er übte neben der Befugnis, Initiativgesetze einzubringen, ein *Vetorecht* gegenüber den vom Wirtschaftsrat verabschiedeten Gesetzen aus, das von diesem nur mit absoluter Mehrheit überstimmt werden konnte. Alle Gesetze bedurften nach Verabschiedung durch Wirtschafts- und Länderrat der Zustimmung des *Bipartite Board*, einer Kontrollinstanz der Besatzungsmächte.

Die Exekutive war gegliedert in *fünf Verwaltungen* für Wirtschaft, Ernährung und Landwirtschaft, Finanzen, Verkehr und Post. Diese Verwaltungen wurden von *Direktoren* mit ministerähnlichen Befugnissen geleitet, über denen ein *Oberdirektor* (Dr. Pünder) als oberster Verwaltungschef stand.

Als Oberbehörden des VW bestanden des *Deutsche Obergericht* in Köln, das sowohl Staatsgerichtshof als auch oberstes Zivil-, Straf- und Verwaltungsgericht war, und die am 1. 8. 1948 errichtete *Bank deutscher Länder*, welche auch die franz. Zone umfaßte.

Wenn auch die bizonale Wirtschaftsverfassung noch kein staatliches Gebilde schuf, bildete sie doch die Vorstufe zu einer umfassenden föderativen Gesamtstaatlichkeit.

36. Der Parlamentarische Rat und die Schaffung des Grundgesetzes

Auf der *Londoner Konferenz* im Frühjahr 1948 kamen die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich und der drei *Benelux-Länder* (Belgien, Luxemburg, Nie-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

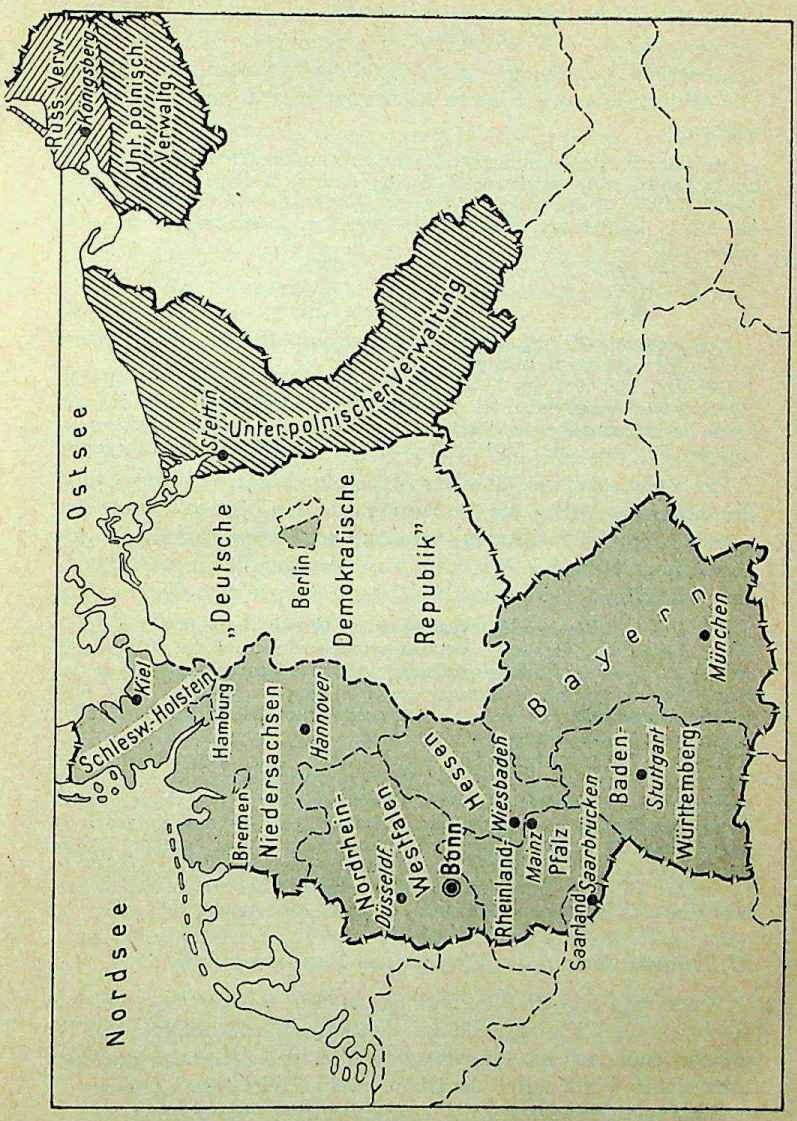

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

derlande) überein, die Einberufung einer *verfassunggebenden Versammlung* für die drei Westzonen zu genehmigen. Diese sollte eine *demokratische* Verfassung mit *föderalistischem* Staatsaufbau schaffen. Die Militärgouverneure gaben Richtlinien in den *Frankfurter Dokumenten*.

Auf Initiative der Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder wählten die 11 Landtage im August 1948 65 Abgeordnete in den *Parlamentarischen Rat* (Parl. Rat). Hinzu kamen 5 Vertreter Westberlins mit beratender Stimme. Diese *Abgeordneten* verteilten sich ihrer Parteizugehörigkeit nach wie folgt:

CDU/CSU	27	DP	2
SPD	27	Zentrum	2
FDP	5	KPD	2

Von insgesamt 70 Abg. waren 66 Männer und 4 Frauen; 50 Abg. waren Akademiker, 32 davon Juristen.

Der Parl. Rat trat am 1. 9. 1948 in Bonn zusammen und wählte *Dr. Adenauer* zum Präsidenten. Die Grundlage für seine Arbeit bildete ein von einem Sachverständigenausschuß in *Herrenchiemsee* erarbeiteter Verfassungsentwurf. Die Mitglieder des Parl. Rates waren von Weisungen unabhängig.

Der *Parlamentarische Rat* bildete 7 Fachausschüsse zur Vorbereitung der einzelnen Artikel der Verfassung, die den Namen *Grundgesetz* erhielt. Über den Fachausschüssen stand der Hauptausschuß, der den Verfassungsentwurf in insgesamt vier Lesungen beriet und in welchem die eigentlichen politischen Entscheidungen getroffen wurden.

Die drei *Militärgouverneure* verfolgten die Arbeit des Parl. Rates durch Verbindungsstäbe. Der erste Verfassungsentwurf verfiel der Ablehnung, weil er das föderalistische Prinzip nicht genügend hervorhob. Auch die im März 1949 vorgelegte Endfassung des Grundgesetzes (GG) stieß auf Einwände der Militärgouverneure. Erst nach langwierigen Verhandlungen konnte eine Verständigung erzielt werden.

Am 8. 5. 1949 wurde das GG vom Parl. Rat mit 53 gegen 12 Stimmen angenommen und anschließend den Militärgouverneuren zur Genehmigung vorgelegt. Diese erfolgte mit den im *Besatzungsstatut* niedergelegten *Vorbehalten* (vgl. 38). Nach Billigung durch die Mehrheit der Landtage der deutschen Länder (von den 11 Ländern stimmte nur Bayern dagegen) wurde das GG am 23. 5. 1949 verkündet; es trat am Tage darauf (24. 5. 1949) in Kraft (Art. 145 Abs. 2 GG). In der BRD werden daher am 23. Mai öffentliche Gebäude beflaggt. Vgl. 47.

37. Konstituierung der Organe der Bundesrepublik

Wenn man auch die Verkündung des Grundgesetzes (vgl. 36) mit Recht als die Geburtsstunde der *Bundesrepublik Deutschland* (BDR) ansieht, darf doch nicht verkannt werden, daß der junge Staat erst arbeitsfähig wurde durch die Bildung seiner wichtigsten *Organe:*

Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident, Bundesregierung.

Bereits der Parl. Rat hatte ein *Wahlgesetz* geschaffen, auf Grund dessen am 14. 8. 1949 die Wahlen zum *Deutschen Bundestag* als der Volksvertretung der BRD stattfanden. Diese Wahl stellte eine Mischung von *Persönlichkeits-* und *Listenwahl* dar, wobei man den Prozentsatz der direkt gewählten Abgeordneten etwa mit 60 v. H. einsetzen kann. Insgesamt wurden 402 Abge-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

ordnete gewählt, von denen 139 der CDU/CSU, 131 der SPD, 52 der FDP, je 17 der DP (Deutschen Partei) und der Bayernpartei, 15 der KPD, 12 der WAV (Wirtschaftl. Aufbau-Vereinigung), 10 dem Zentrum, 5 der Deutschen Konservativen Partei und Deutschen Reichspartei, 1 dem SSW (Südschleswiger Wählerverband) angehörten und 3 parteilos waren.

Am 7. *9. 1949* trat der Bundestag in Bonn zusammen. Diese Stadt war durch Beschluß des Parl. Rates zur vorläufigen *Bundeshauptstadt* bestimmt worden. Am gleichen Tag hielt auch der *Bundesrat*, die Vertretung der Länder, seine erste Sitzung ab.

Seit 7. 9. 1949 steht dem Bundestag die Gesetzgebung für die BRD unter Beteiligung des Bundesrates zu (Art. 122 Abs. 1 GG). Der süddeutsche Länderrat, der Bizonale Wirtschaftsrat und andere zonale bzw. bizonale gesetzgebende Körperschaften wurden aufgelöst.

Am 12. 9. 1949 wählte die *Bundesversammlung*, gebildet aus den 402 Abgeordneten des Bundestags und der gleichen Zahl eigens zu diesem Zweck von den Landtagen entsandter Vertreter (Wahlmänner), in dem durch Art. 54 GG vorgesehenen Verfahren mit 416 von 800 abgegebenen Stimmen den FDP-Abgeordneten Prof. Dr. Theodor *Heuss* zum ersten *Bundespräsidenten*. Vgl. 70.

Einige Tage später, am 15. 9. 1949, wurde der Abg. Dr. Konrad *Adenauer* vom Bundestag zum *Bundeskanzler* gewählt. Er stellte am 20. 9. 1949 die Mitglieder seines Kabinetts vor. Damit war als letztes der Obersten Bundesorgane die *Bundesregierung*, bestehend aus dem Kanzler und 13 Bundesministern, gebildet.

38. Besatzungsstatut, Dreimächtekontrolle

Am 10. 4. 1949 wurden dem Parl. Rat in Bonn von den all. Kontrollbehörden das *Besatzungsstatut für Westdeutschland* und das Abkommen über *Dreimächtekontrolle* übermittelt. Danach hörte mit Errichtung der BRD die Militärregierung als solche auf zu bestehen und wurden die Kontrollbefugnisse von je einem *Hohen Kommissar* ausgeübt, während die militärischen Funktionen von je einem Oberbefehlshaber wahrgenommen wurden. Die drei Hohen Kommissare bildeten gemeinsam die *Alliierte Hohe Kommission*, die in jedem Land durch einen *Länderkommissar* der betreffenden Besatzungsmacht vertreten war.

Das mit Konstituierung der Bundesregierung am 21. 9. 1949 in Kraft getretene *Besatzungsstatut* übertrug dem deutschen Volk schon während der Besatzungszeit die Selbstverwaltung, behielt aber die oberste staatliche Gewalt und eine Reihe von Machtbefugnissen noch den Besatzungsbehörden vor.

Auf den Gebieten der *Vorbehaltsklausel* waren die Besatzungsmächte zu Eingriffen in die Grundrechte berechtigt. Solches *Besatzungsrecht* ging dem innerdeutschen Recht vor. Änderungen des GG bedurften stets einer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Besatzungsmächte.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

39. Einfluß überstaatlicher Einrichtungen auf das deutsche Staatsrecht

Wie zu 34, 35 ausgeführt, bestand Deutschland trotz seines Zusammenbruchs als Staat weiter. Im *Potsdamer Abkommen* erklärten die Siegermächte, daß Deutschland staatlich und wirtschaftlich eine *Einheit* bilden solle. Infolge der Gegensätze der östlichen und westlichen Welt vertiefte sich aber die unheilvolle Trennung der vier Besatzungszonen immer mehr. Sie nötigte die Westmächte, die Staatsgewalt in ihren Zonen der Bundesrepublik zu übertragen, deren Selbständigkeit unter dem Einfluß überstaatlicher Einrichtungen erstarkte.

Folgende Abschnitte sind von besonderer Bedeutung:

a) Durch den *Marshallplan* (vgl. 910) wurde der Wiederaufbau der westeuropäischen Wirtschaft gefördert. Die BRD erhielt im Oktober 1949 die volle Gleichberechtigung in der OEEC. Sie wurde auch Mitglied der *Europäischen Zahlungsunion* (EZU). Vgl. 910.

b) Einen weiteren Fortschritt bedeutete das sog. *Petersberg-Abkommen* (November 1949).

Hierdurch wurden die *Demontagen* deutscher Unternehmungen praktisch beendet und der *Schiffbau* freigegeben. Weiterhin wurde der Beitritt der BRD zu mehreren internationalen Organisationen sowie zur Ruhrbehörde und die Einrichtung deutscher Konsulate genehmigt.

c) Die Einwirkung des *Schumanplanes* vom 18. 4. 1951 (vgl. 911) auf das deutsche Staatsleben liegt darin, daß die Best. des Besatzungsrechts, soweit es sich um die Grundstoffindustrien *Kohle und Eisen* handelt, den neuen europäischen Rechtsvorschriften weichen mußten und die gegen Deutschland gerichteten Beschränkungen wegfielen.

d) Der Beitritt der BRD zur *NATO* (vgl. 913) im Mai 1955 verschaffte ihr Mitgliedschaft im Altantischen Ministerrat, im Militärausschuß und in den sonstigen Einrichtungen dieses Paktes.

e) Durch die *Pariser Verträge* (vgl. 915) endlich wurde die *Beendigung des Besatzungsregimes* bis auf die Vorbehalte hinsichtlich Berlin, Deutschland als Ganzes und den *Friedensvertrag* erreicht.

40. Die staatliche Stellung Berlins

Nach der am 2. 5. 1945 abgeschlossenen Einnahme Berlins stand die ehemalige Reichshauptstadt zunächst unter der Alleinherrschaft der sowjetischen Besatzungsmacht, bis im Juli 1945 die Truppen der Westmächte in die ihnen vorbehaltenen Sektoren eingezogen und eine *Alliierte Kommandantur* eingesetzt wurde (vgl. 34). Damit war Berlin zu einer *Viermächtestadt* geworden.

Die Anmaßung der sowj. Besatzungsmacht, die Verwaltung Berlins in ihrem Sinne zu beeinflussen und nur mit ihr ergebenen Leuten auszuüben, führte zur *Spaltung der Stadt*. Im Spätherbst 1948 verlegten Magistrat und

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Stadtverordnetenversammlung ihre Dienststellen bzw. Tagungen in das Schöneberger Rathaus, in dessen Turm Ende Oktober 1950 die vom „Notkomitee für ein Freies Europa" gestiftete Freiheitsglocke aufgehängt wurde. Für den Ostsektor wurde ein neuer Magistrat eingesetzt. Erster Regierender Bürgermeister von Westberlin war *Ernst Reuter* (gest. 29. 9. 1953).

Die *staatsrechtliche Stellung Westberlins* ist die eines Bundeslandes der föderativen BRD. Jedoch verbietet der (nur noch fiktive) Viermächtestatus Berlins die volle Eingliederung Westberlins in die BRD ebenso wie die Ostberlins in die sowjetische Besatzungszone (DDR). Alle Bundesgesetze, welche auch für Berlin gelten sollen, müssen daher vom Berliner Stadtparlament ausdrücklich angenommen werden *(sog. Berlinklausel)*.

Aus der Rechtsangleichung Berlins an den Bund ergeben sich für die BRD die gleichen Verpflichtungen gegenüber Berlin wie gegenüber den Ländern des Bundes. Der Bund leistet einen Zuschuß für den Landesetat der Stadt Berlin und gewährt steuerliche Vergünstigungen (vgl. 538, 541, 815).

Infolge der *Sonderstellung Berlins im Bund* können weder die Bonner Verträge zur Ablösung des Besatzungsregimes noch der Vertrag über die Westdeutsche Union auf Berlin Anwendung finden. Berlin bleibt weiterhin unter einem (gemilderten) Besatzungsstatut u d unter Viermächte-Kontrolle.

West-Berlin ist gegen jede etwaige Beeinträchtigung seiner Freiheit durch die Sowjetunion durch die Garantie der westlichen Besatzungsmächte vom 27. 5. 1952 gedeckt. Diese Zusage wurde bei Abschluß der Berliner Konferenz im Februar 1954 bestätigt und im Londoner Kommunique vom 5. 10. 1954 dahin erweitert, daß sie jeden Angriff, von welcher Seite er auch kommen möge, umfaßt. Der Schutz durch die westlichen Besatzungsmächte bewährte sich bereits vor der ausdrücklichen Garantie während der *Blokkade Berlins* vom 1. 4. 1948 bis 11. 5. 1949, bei welcher der entschiedene Widerstandswille der Bevölkerung durch die *Luftbrücke* unterstützt wurde.

Die *Westmark* ist als alleiniges Zahlungsmittel in West-Berlin seit dem 20. 3. 1949 eingeführt. Es besteht weiter eine kleine (kommerzielle) Luftbrücke, welche namentlich für nicht zum Transport durch die Sowjetzone zugelassene Waren von Bedeutung ist. Die Berliner Industrie hat den Anschluß an die westdeutsche Wirtschaft gefunden, wobei sie durch die Kredithilfe der Vereinigten Staaten und Maßnahmen des Bundes wie Steuervergünstigungen und Ausfallgarantien unterstützt wird. Vgl. 142.

Am 13. 8. 1961 änderte die Sowjetunion den anderthalb Jahrzehnte gewahrten *status quo* (vgl. 43) in Berlin mit der Abriegelung ihrer Besatzungszone und dem Angriff auf die Stellung der Westmächte in Berlin (Errichtung der *Berliner Mauer*). Die Ziele Ulbrichts gehen auf staatliche *Anerkennung der Sowjetzone*, Isolierung West-Berlins von der BRD und Abhängigmachen von der Zone. Je fester der kommunistische Griff von West-Berlin, meint die *Pankow-Regierung*, desto schwächer müsse der Widerstand der BRD gegen ihre Anerkennung werden. Eine von der BRD völkerrechtlich anerkannte Zone hätte über den gesamten Personen- und Güterverkehr zwischen Westdeutschland und West-Berlin zu bestimmen. Sie könnte alle Reisenden zwingen, besondere West-Berliner Pässe zu führen und dazu die Pankower Behörden um Transitvisa zu bitten, die dieses Visum beliebig verweigern könnten.

55

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

41. Abrüstungskonferenzen

Nach Ablehnung des Verlangens nach *freien Wahlen* vertrat die BReg. den Standpunkt, daß die deutsche *Wiedervereinigung* nur im Rahmen eines Ost und West befriedigenden *Sicherheitsabkommens für Europa* zu suchen ist. Der Abschluß des Österreich-Vertrages nach jahrelangen Bemühungen ermutigte die USA, in Verhandlungen mit den Sowjets über *Abrüstung* und Abschluß eines Ost-West-Sicherheitspaktes einzutreten. Trotz Übereinstimmung in einigen Punkten konnte jedoch schon 1955 in Genf in den grundsätzlichen Fragen der Abrüstung keine Einigung erzielt werden. Auch die späteren Verhandlungen in Genf führten bisher zu keiner Verständigung.

Im Oktober 1955 schlug der sowjetische Außenminister *Molotow* ein Sicherheitsabkommen vor, das unter Übernahme von Gedanken des britischen Außenministers *Eden* demilitarisierte und gemeinsam kontrollierte Militärzonen anregte, wobei aber der Westen von der *Ostgrenze* eines wiedervereinigten Deutschland ausging, während die Russen darunter die Deutschland trennende *Elbe-Linie* verstanden wissen wollten. Während die Sowjets die Beschränkungen im *Ost-West-Handel* beseitigen wollten, gingen sie auf die Forderungen der Außenminister des Westens nach Freiheit des Reiseverkehrs, Beseitigung der sowjetischen Pressezensur und Rundfunkstörungen, Austausch von Büchern und Zeitschriften und Aufhebung des künstlichen Rubelkurses nicht ein.

Auch die *Genfer Zehn-Mächte-Konferenz* scheiterte Ende Juli 1960, weil die Sowjets jede *Kontrolle* ihrer Abrüstung praktisch ablehnten und die Annahme ihres Planes als Ganzes beanspruchten. Die gleichfalls in Genf tagende Konferenz über die *Einstellung der Kernwaffenversuche* (sog. *Dreimächtekonferenz*), an welcher nur die UdSSR, die USA und Großbritannien teilnehmen, geriet ebenfalls ins Stocken. Als im August 1961 trotz des freiwilligen Versuchsstops eine russische 100 Megatonnen-Bombe detonierte, erhöhte sich das Mißtrauen der Westmächte in die Ehrlichkeit des Verhandlungswillens der Sowjets. Ende Juli 1963 kam jedoch ein Vertrag über das *Verbot von Kernwaffenversuchen* in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser *(Atomversuchsstop)* zustande. Die Dauer dieses Vertrages ist unbegrenzt; jedoch ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sie zu der Ansicht gelangt, daß außergewöhnliche Ereignisse im Hinblick auf den Gegenstand des Vertrages die obersten Interessen ihres Landes gefährden. Sie soll einen solchen Rücktritt vom Vertrag allen anderen Vertragsparteien drei Monate im voraus ankündigen. Diesem Abkommen sind viele Staaten beigetreten. Nicht beigetreten sind dem Abkommen Frankreich und Rotchina.

Die *allgemeine Abrüstung* wird seit März 1962 von einer aus den 4 westlichen Staaten (Amerika, England, Italien, Kanada), 5 kommunistischen Ländern unter Führung der Sowjetunion (ohne Rotchina) und 8 „blockfreien" Staaten, darunter Indien, bestehenden *Siebzehner-Konferenz* in Genf beraten.

42. Gipfelkonferenzen

Die Gipfelkonferenz in *Paris* im Mai 1960 scheiterte an dem Verhalten des sowjetischen Ministerpräsidenten *Chruschtschow*. Obwohl er bei seinem Besuch in den USA eine unmittelbare Aussprache der leitenden Staatsmänner angeregt hatte, beleidigte er den amerikanischen Präsidenten *Eisenhower* derart, daß die Konferenz gar nicht in

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Tätigkeit trat. Er verlangte von Eisenhower eine offizielle Entschuldigung wegen des Überfliegens russischen Gebietes durch ein amerikanisches Aufklärungsflugzeug. Als diese unterblieb, weil sie Eisenhower bloßgestellt hätte, reiste Chruschtschow unter Drohungen und Schmähungen ab.

Nach dem Amtsantritt des am. Präsidenten John F. *Kennedy* fand eine Zusammenkunft zwischen ihm und Chruschtschow in *Wien* statt, die keine Annäherung ergab. Eine erneute Gipfelkonferenz ist seitdem noch nicht wieder zustandegekommen.

43. Koexistenz, Kalter Krieg

Rußlandkenner sind der Ansicht, daß die *Russen* in erster Linie *Kommunisten* sind und als solche die *Weltrevolution* anstreben, und daß mit ihnen ein wirklicher dauernder Friede vorerst nicht möglich sei. Da die Russen glauben, daß die europäische kommunistische Revolution vor der Tür stehe und die kapitalistische Gesellschaft wegen ihrer inneren Gegensätze zusammenbrechen müsse, trachten sie, die Gegensätze der Westmächte zu verschärfen. Dieser sog. *Kalte Krieg*, in welchem ein ständiger Wechsel von Spannung und Entspannung bewußt hervorgerufen wird, beherrscht statt ernsthafter Friedensverhandlungen die Gegenwart. Ein *heißer Krieg* könnte auch nach Ansicht der Sowjets ihre staatliche Existenz gefährden und erscheint ihnen angesichts der Chancen, welche Diplomatie, Spionage und Wühlarbeit bieten, als unnötig.

Wir leben daher zur Zeit in einer zwar nicht offiziell gebilligten, aber notgedrungen hinzunehmenden *Koexistenz*, in welcher jeder Beteiligte bestrebt ist, wenigstens den sog. *status quo*, den jetzigen Besitzstand, aufrechtzuerhalten und in nichts nachzugeben. Dadurch sind Verhandlungen, welche aus *rechtlichen* Erwägungen eine endgültige Liquidierung der Kriegserscheinungen erstreben, erschwert. Trotzdem muß alles versucht werden, um einen Krieg zu verhüten.

In einer Vorlesung in der Harvard-Universität der USA wies Berlins Regierender Bürgermeister *Brandt* auf den „doppelten Boden der sowjetischen Formulierung der Koexistenz-Politik" hin. *Koexistenz* sei ein Mittel der sowjetischen Politik, auf friedlichem Wege, der jedoch die Möglichkeit zu kontrollierten lokalen Konflikten und Bürgerkriegen nicht nur im südostasiatischen Dschungel einschließt, die Expansion des Kommunismus zu fördern, dem Westen politische Zugeständnisse abzutrotzen und den eigenen Machtbereich zu festigen. Es sei eine *aggressive Koexistenz*. In der Propaganda, vor allem den Neutralen und den Entwicklungsländern gegenüber, gäben die Sowjets dem Wort Koexistenz jedoch den Klang des friedlichen Nebeneinanderlebens. Es sei daher Aufgabe der deutschen Politik, in dem vertrauensvollen Zusammenwirken mit den westlichen Verbündeten eine Situation zu schaffen, in welcher es für die Sowjetunion von Vorteil sein werde, den Deutschen das *Selbstbestimmungsrecht* zu gewähren. Vgl. auch 44.

44. Friedensverhandlungen

Die Pariser Verträge (s. 915) behalten eine friedensvertragliche Regelung den Drei Mächten (USA, Großbritannien, Frankreich) vor.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Obwohl die Feindseligkeiten seit 1945 eingestellt sind, konnte bisher ein Friedensvertrag nicht abgeschlossen werden, weil Rußland auf der Forderung besteht, Friedensverträge mit *zwei* deutschen Staaten (BRD und DDR) abzuschließen, und die Sowjetzone nicht als durch den wahren Willen des Volkes zustande gekommener Staat anerkannt werden kann. Da *freie Wahlen* aber russischerseits abgelehnt werden, mußten Friedensverhandlungen immer wieder zurückgestellt werden.

In ihrem Memorandum an die Sowjetunion vom Februar 1962, mit welchem die BRD die sowjetische Denkschrift vom 27. 12. 1961 beantwortete, wies die BReg. erneut darauf hin, daß sie keiner Lösung zustimmen könne, welche den Willen des deutschen Volkes in den beiden Teilen des Landes und in Berlin unberücksichtigt lasse. Denn damit würde der *Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker*, der ihre Politik bestimme, aufgegeben werden. Ein gerechter und dauerhafter Friede könne nicht mit einem Volke geschlossen werden, das in mehrere voneinander abgeschnürte Teile zerrissen sei.

Leider zeigten die kommunistischen Übergriffe an den Zugangswegen nach West-Berlin im Herbst 1963 kurz nach Inkrafttreten des Atomstopvertrags und während der Verhandlung über amerikanische Weizenlieferungen an Rußland, wie fragwürdig der sowjetische Friedenswille ist und wie immer wieder durch Maßnahmen der sowjetischen Machtpolitik Spannungen wiederaufleben. Der Leiter des Planungsstabes im amerikanischen Außenministerium Prof. *Rostow* schrieb mit Recht in einer Grundsatzrede der BRD die Schlüsselstellung in der Verwirklichung gemeinsamer, auf *atlantischer Partnerschaft* gegründeter westlicher Politik neben den Vereinigten Staaten zu. Seine Bewohner hätten freiwillig begriffen, daß eine Verwirklichung ihres nationalen Zieles der *Wiedervereinigung* nur im Zusammenhang einer kollektiven, auf den althergebrachten Nationalismus verzichtenden westlichen Bemühung erreicht werden könne.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

D. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

I. Präambel. Grundrechte
II. Bund und Länder
III. Die Obersten Bundesorgane und Behörden
IV. Die Funktionen der Bundesgewalt
V. Das Finanzwesen des Bundes und der Länder

I. Präambel. Grundrechte

46. Die Bedeutung des Grundgesetzes. Präambel.
47. Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik
48. Das Bundesgebiet
49. Das Bundesvolk
50. Die Grundrechte im allgemeinen
51. Die Freiheitsrechte
52. Die Unverletzlichkeitsrechte
53. Die sozialen Grundrechte
54. Staatlich garantierte Einrichtungen
55. Richtlinien für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung
56. Der Schutz der Grundrechte

46. Die Bedeutung des Grundgesetzes. Präambel

Das *Bonner Grundgesetz* (GG) vom 23. 5. 1949 (BGBl. 1) hat Verfassungsrang und erhebt sich damit über das gewöhnliche Gesetz. Seine Legitimation als Verfassung wurde niemals angezweifelt. Freilich war es nur als eine Zwischenlösung für die BRD gedacht und verliert seine Gültigkeit mit Inkrafttreten einer in freier Entscheidung beschlossenen gesamtdeutschen Verfassung (Art. 146 GG).

Über seine Entstehung vgl. 36.

Änderungen des GG sind *Verfassungsänderungen;* sie können nur mit qualifizierten Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat beschlossen werden (Art. 79 Abs. 2 GG; vgl. 77 unter III a).

Das GG stellt seinem Inhalt ähnlich den früheren Verf. folgenden einleitenden Satz *(Präambel)* voran, der Bedeutung, Zweck und Entstehung wiedergibt:

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden."

Damit werden nicht nur *Grundregeln* der neuen Ordnung aufgestellt, sondern wird ein *politisches Programm* entwickelt, welches die in Bonn Regierenden verpflichtet.

In der Präambel der *Reichsverfassung 1871* (vgl. 29) schloß der König von Preußen namens des Norddeutschen Bundes mit den Landesherren der süddeutschen Staaten einen ewigen Bund zum Schutz des Bundesgebietes, des darin gültigen Rechts und zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Volkes, der den Namen Deutsches Reich führte und durch Vereinbarung der monarchistischen Regierungen seine Verfassung erhielt.

Die Präambel der *Weimarer Verfassung* (WVerf.) vom 11. 8. 1919 trug der staatlichen Umwälzung des Jahres 1918 Rechnung (vgl. 31).

Das GG ist bisher durch zwölf Gesetze geändert und ergänzt worden. Das letzte Änderungsgesetz war das Gesetz vom 6. 3. 1961 (BGBl. I 141). Hierdurch wurde Art. 96 Abs. 3 gestrichen und in Art. 96 a der Bund ermächtigt, ein Bundesgericht für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, Wehrstrafgerichte und Bundesdienststrafgerichte zu errichten (vgl. 84, 385, 457).

Eine weitere Verfassungsänderung wird durch die dem BT vorgelegte *Notstandsgesetzgebung* erforderlich (vgl. 79).

47. Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik

Der Name *Bundesrepublik Deutschland* (BRD) besagt, daß die westdeutschen Länder sich zu einem *Bundesstaat* zusammengeschlossen haben und daß dieser Bund eine *Republik*, ein *Freistaat*, ist. Art. 20 Abs. 1 GG fügt hinzu, daß die BRD ein *demokratischer* und *sozialer* Bundesstaat ist.

Den *Ländern* ist ihre Eigenstaatlichkeit geblieben; sie sind nicht lediglich, wie im Einheitsstaat, reine staatliche Verwaltungsbezirke (Provinzen); sie haben eigene Verfassungen, Staatsgebiete und staatliche Gewalten (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung).

Allerdings ist ihr *Staatsgebiet* zugleich Bundesgebiet. Im übrigen aber stehen die *Hoheitsrechte* der Länder neben denen des Bundes mit den im GG vorgesehenen Abgrenzungen.

Wie in der Weimarer Republik geht die Staatsgewalt vom Volk aus (Art. 20 Abs. 2 GG). Es besteht also *Volkssouveränität* mit freiheitlichem Gehalt. Somit ist die BRD eine *demokratische Republik*.

Die BRD ist ferner ein *sozialer Staat*, der sich die Fürsorge für alle Teile der Bevölkerung, insbesondere die der wirtschaftlich schlechter gestellten Kreise, angelegen sein läßt, um jedem ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.

Sie ist aber auch ein *Rechtsstaat* (Art. 28 Abs. 1), der Gerechtigkeit und Rechtssicherheit zu gewährleisten hat und die Tätigkeit des Staates an Gesetz und Recht bindet.

Vgl. Art. 20 Abs. 3 GG: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Recht und Gesetz gebunden."

Hoheitszeichen des Bundes sind die *Bundesflagge* (schwarz-rot-gold; Art. 22 GG), das *Bundeswappen* (einköpfiger schwarzer Adler auf goldgelbem Grund) und das *Bundessiegel* (Bundesadler mit Kranz = großes Bundessiegel, *Bundesadler* mit Umschrift der Behörde = kleines Bundessiegel). Die *Amtsschilder* der Bundesbehörden bestimmt der Erl. des BPräs. vom 25. 9. 1951 (BGBl. I 927).

Die *Beflaggung* der Dienstgebäude des Bundes regelt ein Erlaß der BReg. vom 28. 8. 1959 (BAnz. Nr. 166) mit Änd. vom 13. 4. 1964 (BAnz. Nr. 74). Vgl. 36 am Schluß.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

48. Das Bundesgebiet

Die Herrschaft des Staates erstreckt sich auf das *Staatsgebiet* (vgl. 2). Dieser *Gebietshoheit* unterliegen Staatsangehörige und Ausländer in gleicher Weise. Ausnahmen bestehen für die Gebäude fremder diplomatischer Vertretungen und deren Angehörige (*Exterritorialität)*; vgl. 905. Die BRD unterliegt aber noch Beschränkungen durch die ehemaligen Besatzungsmächte, welche im deutschen Staatsgebiet durch die Anwesenheit ihrer Truppen und die Vorbehalte hinsichtlich Berlin, Wiedervereinigung und Friedensvertrag (vgl. 915) *Hoheitsrechte* ausüben.

In einem *Bundesstaat* besteht eine doppelte *Gebietseinheit:*

a) die des Bundes für das ganze Bundesgebiet und
b) die des Gliedstaates für sein Staatsgebiet.

Das *Bundesgebiet* besteht (Art. 23 GG) gegenwärtig aus zehn Ländern: Baden-Württemberg (zu welchem durch Volksabstimmung vom 9. 12. 1951 die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vereinigt wurden), Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein. *Berlin* darf gemäß dem weiterbestehenden Vorbehalt noch keine abstimmungsberechtigte (nur beratende) Mitgliedschaft in Bundestag und Bundesrat ausüben und auch nicht durch den Bund regiert werden. Das *Saarland* hatte zunächst die Stellung eines autonomen Gebietes unter französischer Oberhoheit. Es ist der BRD ab 1. 1. 1957 als 10. Land eingegliedert worden. Vgl. 150.

Art. 29 GG sieht eine *Neugliederung der Länder* nach landsmannschaftlicher Verbundenheit, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhängen, wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit und sozialem Gefüge durch Bundesgesetz vor. Die Neugliederung soll Länder schaffen, die nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. Das Bundesgesetz ist in jedem betroffenen Gebietsteil zum *Volksentscheid* zu stellen, bei dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Das Nähere regeln Art. 29 Abs. 2 bis 6 und das Bundesgesetz vom 23. 12. 1955 (BGBl. I 835). Im ganzen hat jedoch Art. 29 infolge der Kompliziertheit des Verfahrens, der Unbestimmtheit der Ziele und der Unklarheit der verwendeten Begriffe eine Neugliederung der Länder außerordentlich erschwert. Für den Südwestraum (Baden-Württemberg) war sie durch Art. 118 GG erleichtert worden. Vgl. 140 *(Südweststaat).*

Neuerdings soll durch einen Volksentscheid in *Baden* eine Entscheidung der Bevölkerung darüber herbeigeführt werden, ob das Land Baden-Württemberg in seinem jetzigen Bestand erhalten oder ein selbständiges Land Baden wiederhergestellt werden soll.

Über *Kauffahrteischiffe* siehe Art. 27 GG. Sie bilden eine einheitliche *Handelsflotte.* Für sie gilt das *Flaggenrechtsgesetz* vom 8. 2. 1951 (BGBl. I 79) betr. See- und Binnenschiffe und das *Seemannsgesetz* vom 26. 7. 1957 (BGBl. II 713). Vgl. 601, 644.

Die *deutsche Handelsflotte,* die 1939 für das gesamte Reichsgebiet einen Bestand von 4,1 Mill. Bruttoregistertonnen aufwies, aber 1950 auf 0,3 BRT abgesunken war, hat durch Neubauten den Vorkriegsstand überschritten.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

49. Das Bundesvolk

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus (Art. 20 Abs. 2 GG). Das Volk ist Inhaber der *Souveränität* und Träger der Bundesgewalt (vgl. 47).

Das Volk äußert seinen Willen

a) *unmittelbar* im Wege der *Volksabstimmung* in drei Fällen, nämlich
   1. bei der Wahl zum Bundestag (Art. 38 GG);
   2. bei der Abstimmung über die Landeszugehörigkeit eines Gebiets (*Volksentscheid*; Art. 29 Abs. 3, 4 GG; vgl. 48);
   3. bei der Forderung einer bestimmten Änd. eines Landesgebietes im Wege des *Volksbegehrens* (Art. 29 Abs. 2 GG; vgl. 48);

b) *mittelbar* durch Bundestag (Art. 38ff. GG) und Bundesversammlung (Art. 54 GG). Durch die Bundesversammlung wird der Bundespräsident (Art. 54ff. GG) und durch den Bundestag der Bundeskanzler (Art. 63 Abs. 1 GG) gewählt.

Eine *unmittelbare* Beteiligung des Volkes an der *Gesetzgebung* durch Volksbegehren oder Volksentscheid, wie sie die WVerf. vorsah, kennt das GG nicht. Insofern spricht man von einer *repräsentativen Demokratie*, bei welcher das Volk nur *mittelbar* durch seine Vertreter mitwirkt. Vgl. 63, 77.

Nach Art. 33 Abs. 1 GG hat jeder Deutsche in jedem Land die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Umfang und Inhalt der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wird durch Verfassung und Gesetz bestimmt. Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte (Art. 33 Abs. 2 GG), kurzum niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden (Art. 3 Abs. 3 GG).

An *staatsbürgerlichen Rechten* gewährt das GG folgende:
1. das aktive und passive Wahlrecht zum Bundestag (Art. 38);
2. das zeitlich beschränkte Stimmrecht bei Gebietsänderungen (Art. 29 GG; vgl. 48);
3. die Rechte nach Art. 33;
4. die Grundrechte (Art. 1–19, 101, 103, 104).

Demgegenüber stehen *staatsbürgerliche Pflichten*:
1. zu Treue und Förderung der Interessen des Bundes und der Länder;
2. zum Gehorsam gegen Verfassung und Gesetze von Bund und Ländern;
3. zu bestimmten Leistungen (Dienst- und Wehrpflicht, Art. 12 Abs. 2 GG, ferner Schul-, Nothilfepflicht; vgl. § 330c StGB);
4. zum Beitrag zu den öffentlichen Lasten.

50. Die Grundrechte im allgemeinen

Grundrechte sind verfassungsrechtlich gesicherte und unverbrüchlich gewährte stärkste subjektive Rechte.

Man unterscheidet:

a) nach dem Kreis der Berechtigten die *Bürgerrechte*, die nur den Bürgern, den „Deutschen", und die *Menschenrechte*, die allen Menschen, jedermann, zustehen (vgl. Art. 1 und 17 GG);

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Den Ausdruck „Bürgerrechte" verwendet man auch, um die demokratisch-politischen Rechte des Staatsbürgers, wie Wahl- und Stimmrechte, zu bezeichnen;

b) nach dem Maß der staatlichen Garantie Grundrechte, die lediglich jenen, allgemein jedem Freiheitsrecht von Verfassungs wegen innewohnenden Schranken unterliegen, und Grundrechte, die durch einfaches Gesetz eingeschränkt werden können. In keinem Fall darf aber der Wesensgehalt eines Grundrechts angetastet werden (Art. 19 Abs. 2 GG).

In der *franz. Revolution* 1789 wurde auf Antrag *Lafayettes*, der unter dem Einfluß der Grundrechtsgewährungen der nordamerikanischen Verfassungen stand, eine Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte abgegeben unter der Losung „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit". Davon ausgehend übernahmen die liberalen Verfassungen des 19. Jahrh. Bestimmungen über Grundrechte.

Während die *WVerf.* im ersten Hauptteil „Aufbau und Aufgaben des Reiches" behandelte und erst im zweiten Hauptteil die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen" zum Gegenstand hatte, stellt das GG, ebenso wie einige Landesverfassungen, die *Grundrechte* voran. Es betont damit den demokratischen Aufbau des staatlichen Lebens und folgt dem Vorbild Englands (1679 Habeas corpus, 1689 Bill of Rights), Amerikas (1776 Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten) und Frankreichs (1789 Proklamation der Menschenrechte in der franz. als der ersten kontinental-europäischen Verf.) sowie den Grundgedanken der *Charta der Vereinten Nationen* vom 26. 6. 1945 (vgl. 909).

Zwar hatten die *Preuß. Verfassungsurkunden* von 1848 und 1850 „Rechte der Preußen" aufgestellt und die Frankfurter Reichsverfassung hatte in den „Grundrechten des Deutschen Volkes" ein *Reformprogramm* des politischen, wirtschaftlichen und geistigen Lebens entwickelt. Die *Reichsverfassung 1871* (wohl aber die Verfassungen der Länder) enthielt jedoch ebensowenig wie die *Verf. des Norddeutschen Bundes* Grundrechte, da sie sich im Aufbau des Reiches, in der Organisation der Reichsgewalt und Abgrenzung der Zuständigkeiten erschöpfte. In der *Weimarer Verfassung* fanden die Grundrechte erst nach dem organisatorischen Teil Platz; sie bildeten teilweise nur Programmsätze oder unerzwingbare Zielsetzungen für den Gesetzgeber. Hingegen hebt das *Grundgesetz* in Art. 1 die Würde des Menschen als vom Staat zu achtendes und zu schützendes Recht hervor und erklärt nach einem Bekenntnis zu den Gesetzen der Menschlichkeit die nachfolgenden Grundrechte als *unmittelbar verbindliches* und *anwendbares* Recht. Soweit ein Grundrecht überhaupt einschränkbar ist, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten (Art. 19 Abs. 1 GG).

Man war bestrebt, die Grundrechte knapp und klar zu fassen. Viele Best. der WVerf., die 56 Artikel darüber enthielt, wie z. B. über Vertragsfreiheit, Wucherverbot, Urheberrecht (Art. 152, 153 WVerf.), erschienen im bürgerlichen Recht hinreichend verankert. Dagegen wurden Eigentumsschutz, Erbrecht (vgl. Art. 153, 154 WVerf., jetzt Art. 14 GG), Grund und Boden (Art. 155, 156 bzw. 15), Vereinigungsfreiheit (Art. 159 bzw. 9) als Grundrechte stärker als früher herausgestellt. Außer den spezifisch staatsbürgerlichen Rechten sind als *„Rechte der Deutschen"* die Rechte ausgestaltet, welche zum Schutz gegen Überfremdung oder zur Gewährleistung von Arbeit und Brot den Inländern vorbehalten sind (vgl. Art. 8, 9, 11, 12 GG).

Artikel 1 stellt dem Grundrechtskatalog ein Bekenntnis der *Menschenwürde* und zu den *Menschenrechten* sowie eine allgemeine Erklärung über

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

die rechtliche Bedeutung und den Rechtsgehalt der nachfolgenden Artikel voran.

Die in Art. 2 bis 19 verankerten *Grundrechte* sind:

a) Freie Entfaltung der *Persönlichkeit*, körperliche *Unversehrtheit* (Art. 2 Abs. 1, 2);
b) *Freiheit* der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 104);
c) *Gleichheit* aller Menschen vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1);
d) *Gleichberechtigung* von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2);
e) Keine Benachteiligung wegen *Geschlecht*, *Rasse*, Sprache, Heimat, Herkunft, *Glauben*, religiöser und politischer Anschauung (Art. 3 Abs. 3);
f) *Glaubens- und Gewissensfreiheit* (Art. 4 Abs. 1, 2);
g) Kein Zwang zum *Kriegsdienst mit der Waffe* (Art. 4 Abs. 3);
h) Freiheit der *Meinungsäußerung* (Art. 5);
i) Schutz von *Ehe und Familie* (Art. 6);
k) Staatliche Ordnung von *Schule* und *Religionsunterricht* (Art. 7);
l) *Versammlungsfreiheit* (Art. 8);
m) *Vereinigungsfreiheit* (Art. 9);
n) Unverletzlichkeit des *Brief- und Postgeheimnisses* (Art. 10);
o) *Freizügigkeit* (Art. 11);
p) Freie Arbeitsplatz- und *Berufswahl* (Art. 12);
q) *Unverletzlichkeit der Wohnung* (Art. 13);
r) Gewährleistung von *Eigentum* und *Erbrecht* (Art. 14);
s) *Auslieferungsverbot*, Asylrecht (Art. 16 Abs. 2);
t) Bitt- und Beschwerderecht (*Petitionsrecht*; Art. 17);
u) *Anrufung der Gerichte* bei Rechtseingriffen (Art. 19 Abs. 4);
v) Gewährung des *gesetzlichen Richters* (Art. 101) und
w) Einräumung *rechtlichen Gehörs* (Art. 103). Vgl. 61, 83, 88.

51. Die Freiheitsrechte

In den Art. 1 bis 19 GG sind im wesentlichen die sog. historischen und die sozialen Grundrechte aufgeführt. Über die *sozialen* Grundrechte vgl. 53. Die *historischen Grundrechte* umfassen die *Grund- und Freiheitsrechte*, welche dem alten liberalen Gedankengut entstammen. Das GG legt, um eine unmittelbar wirksame Schranke gegenüber der Staatsgewalt zu errichten, bei jedem dieser Grundrechte nach Möglichkeit fest, inwieweit der Gesetzgeber zu Eingriffen berechtigt sein soll.

Unter den historischen Grundrechten unterscheidet man Freiheits- und Unverletzlichkeitsrechte. Jedoch hat sich in den letzten Jahrzehnten eine *Wandlung in der Grundrechtsauffassung* vollzogen. Eine von jeder Gemeinschaft gelöste und vollständige Freiheit, wie sie der liberalen Auffassung vorschwebt, ist heute nicht mehr denkbar. Nach zutreffender Auffassung müssen die Grundrechte im Rahmen der Gemeinschaftsgebundenheit des Individuums betrachtet und gewertet werden (BVerfGE Bd. 4 S. 15 f.).

Die *Freiheitsrechte* bestehen in den Grundrechten auf

1. *Persönliche Freiheit*, d. h. freie Entfaltung der Persönlichkeit und Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 1, 2, Art. 104);

Schranken sind jedoch dort, wo Rechte anderer verletzt werden oder wo gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

wird. Hier kann das Grundrecht durch einfaches Bundesgesetz eingeschränkt werden.

2. *Bekenntnisfreiheit* = Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie Kultusfreiheit, d. h. freie Religionsausübung (Art. 4).

3. *freie Meinungsäußerung* und *-verbreitung* in Wort, Schrift und Bild (Art. 5).

Hierzu gehören die *Pressefreiheit*, freie Unterrichtungsmöglichkeit, freie Berichterstattung durch Presse, Rundfunk und Film. Keine *Vorzensur* für Presse, Theater, Lichtspiel, Sendungen, Fernsehen. Aber *Anzeigepflicht* für öffentliche Vorstellungen, Vorträge, Aufführungen usw. Die *Polizei* kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Vorträge oder Aufführungen verbieten. Schranken ferner in den allg. Gesetzen, insbes. zum Schutz der Jugend und zur persönlichen Ehre.

Ein Regierungsentwurf, welcher das verfassungsmäßig garantierte Grundrecht der *Pressefreiheit* hinter den *Persönlichkeits-* und *Ehrenschutz* zurücktreten lassen wollte, hat scharfen Widerspruch des Deutschen Presserates hervorgerufen.

4. *Freiheit der Wissenschaft* (Art. 5 Abs. 3);

Die Freiheit der Lehre entbindet aber niemals von der *Treue zur Verfassung*. Angriffe hiergegen („Maulkorbbestimmung").

5. *Versammlungsfreiheit* (Art. 8);

Jeder *Deutsche* hat das Recht, sich an Versammlungen zu beteiligen. *Ausländer* unterliegen Beschränkungen. Nur friedliche Versammlungen (ohne Waffen und ohne Gefahr für den Rechtsfrieden) sind geschützt. Versammlungen unter freiem Himmel können gesetzlich beschränkt werden. Auch kann die *Polizei* Versammlungen überwachen und auflösen, soweit die Polizeigesetze dazu berechtigen. Im Rahmen des Art. 8 GG steckt das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge *(Versammlungsgesetz)* vom 24. 7. 1953 (BGBl. I 684) die Grenzen ab, die einerseits der durch das GG garantierten Versammlungsfreiheit, andererseits den behördlichen Eingriffen und den Einwirkungen von Privatpersonen in das Versammlungsrecht gezogen sind. Das Versammlungsgesetz unterscheidet grundsätzlich zwischen öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen und Versammlungen *unter freiem Himmel*, denen die *Aufzüge* gleichgestellt sind. Beim Aufzug tritt gegenüber der Versammlung die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten als Zweck der Veranstaltung zurück und der *Demonstrationszweck* in den Vordergrund.

Nach § 16 des Versammlungsgesetzes sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und *Aufzüge* innerhalb des befriedeten Bannkreises der Gesetzgebungsorgane des Bundes (also in Bonn) sowie des Bundesverfassungsgerichts (in Karlsruhe) verboten. Das *Bannmeilengesetz* vom 6. 8. 1955 (BGBl. I 504) umgrenzt die Bannkreise. Vgl. 62, 85.

6. *Vereinigungsfreiheit* (Art. 9 Abs. 1, 2);

Alle *Deutschen* haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Verboten sind nur Vereinigungen, die sich den Strafgesetzen zuwider betätigen oder gegen die Verf. oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen. Das Verbot von Vereinen ist im Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts *(Vereinsgesetz)* vom 5. 8. 1964 (BGBl. I 593) geregelt.

7. *Koalitionsfreiheit* (Art. 9 Abs. 3);

Jedermann und alle Berufe können zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen bilden. Jedoch darf ein Beitrittszwang nicht ausgeübt werden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Das *Streikrecht* ist im GG nicht behandelt, der Streik aber auch nicht verboten worden. Er ist als Kampfmittel der Sozialpartner ebenso wie die *Aussperrung* zulässig (für Angehörige des öffentlichen Dienstes vgl. aber § 91 Bundesbeamtengesetz i. d. F. vom 1. 10. 1961 – BGBl. I 1802 –). Es darf aber kein Zwang zur Teilnahme am Streik ausgeübt werden. Vgl. 621.

8. *Freizügigkeit im Bundesgebiet* (Art. 11);

Sie galt in Deutschland seit dem Freizügigkeitsgesetz vom 1. 11. 1867. Sie umfaßt das Recht, sich an einem beliebigen Ort aufzuhalten und niederzulassen und zu diesem Zweck in das Bundesgebiet einzureisen. Einschränkungen sind unter den Voraussetzungen des Abs. 2 zulässig. Art. 11 gewährt nicht die Ausreisefreiheit.

9. *Freie Berufswahl* (Art. 12);

Alle *Deutschen* haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausbildung kann durch Gesetz geregelt werden (Prüfungen, Befähigungsnachweis). Dagegen bildet die Prüfung des wirtschaftlichen *Bedürfnisses* (numerus clausus) keinen Ablehnungsgrund mehr.

Die Festsetzung einer *Altersgrenze* für einzelne Berufe verstößt nicht gegen Art. 12 Abs. 1 GG (BVerfGE 1, 264; 7, 377).

Arbeitszwang kann nur im Rahmen einer für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht angeordnet werden. *Zwangsarbeit* ist nur bei gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung zulässig.

Vgl. Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. 6. 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, Ges. vom 20. 4. 1959 (BGBl. II 441).

10. *Petitionsrecht* (Art. 17).

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Diese Stellen haben die Eingaben zu prüfen und zu beantworten bzw. an die zuständigen Stellen weiterzuleiten (vgl. *Petitionsüberweisungsrecht* des Bundestags, 66 unter IIIb 13).

Soldaten ist durch die Wehrbeschwerdeordnung die gemeinschaftliche Petition oder Beschwerde untersagt; ganz allgemein schränkt Art. 17a GG für Soldaten einige Grundrechte ein (z. B. Art. 5, 8, 11, 17 sowie 13). Vgl. 451, 454 unter VI.

52. Die Unverletzlichkeitsrechte

Als solche bezeichnet man folgende Grundrechte, die sich im allg. nur gegen die Staatsgewalt richten:

1. Recht auf *Leben* und *körperliche Unversehrtheit* (Art. 2 Abs. 2);

Ausgeschlossen sind heute Maßnahmen wie *Zwangssterilisation* und *Euthanasie* (Sterbehilfe durch tödliche Arzneidosen).

2. Brief-, Post-, Fernmeldegeheimnis (Art. 10);

Das *Postgeheimnis* erstreckt sich auch auf Postanweisungen, Telegramme, Ferngespräche, schützt aber nur vor Eingriffen der Post. Einschränkungen in Art. 10 Abs. 2.

Die Alliierten haben das Recht der *Telefonüberwachung* und des Eingriffs in das *Briefgeheimnis*. Ob deutsche Dienststellen sich Amtshilfe durch Austausch von Informationen, die durch *postalischen Geheimnisbruch* gewonnen sind, leisten lassen dürfen, ist umstritten. Die Abwehr von Staatsfeinden erfordert ein Gesetz, welches den deutschen Stellen zusätzliche Informations-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

möglichkeiten beschafft. Hierbei wird auch die Anwendung des unkontrollierbaren *Peilmikrofons* zu regeln sein.

3. *Unverletzlichkeit der Wohnung* (Art. 13);

Wohn- und Geschäftsräume sowie jedes befriedete Besitztum waren schon in der preuß. Verf. von 1850 unter Schutz gestellt (ebenso Art. 115 WVerf.). Die Verwaltungsorgane dürfen in die *Freiheit der Wohnung* nur eingreifen, wenn sie ein gesetzlich begründetes Recht dazu haben. Vgl. §§ 102 ff. der Strafprozeßordnung über *Durchsuchungen*. Ihre Anordnung steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und der Polizei zu; diese müssen einen Gemeindebeamten oder zwei Gemeindemitglieder zuziehen (§ 105 StPO). Vgl. 189, 273, 316 (Wohnraumbewirtschaftung).

Art. 13 Abs. 3 GG gewährt den *Behörden* ein *Eingriffsrecht* zur Abwehr einer gemeinen Gefahr (z. B. Brand) oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen und auf Grund eines Gesetzes auch zu weiteren Zwecken. Daneben bleiben die gesetzlich begründeten Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung bestehen (z. B. Gerichtsvollzieher, Konkursverwalter, Gewerbeaufsicht).

4. *Eigentum und Erbrecht* (Art. 14);

Das *Privateigentum* steht unter Schutz und Garantie des GG. Wie in die persönliche Freiheit darf die Verwaltung auch hier nur eingreifen, soweit es das Gesetz gestattet.

Die Garantie des *Erbrechts* bindet den Gesetzgeber, das Prinzip der Privaterbfolge aufrechtzuerhalten.

Es können Gesetze ergehen, welche die mit dem Eigentum verbundenen *sozialen Verpflichtungen* näher bestimmen, insbes. seinen Inhalt und seine Schranken (Eigentum verpflichtet). Vgl. 335.

Enteignung ist jede über die allg. gesetzlichen Schranken hinausgehende Einziehung oder Beschränkung des Eigentums oder sonstiger privater Vermögensrechte durch die öffentliche Gewalt, durch die dem einzelnen ein besonderes Opfer zugunsten der Gemeinschaft abverlangt wird. Im Gegensatz zur WVerf. verbietet das GG die *entschädigungslose* E. Entgegenstehende Gesetze sind verfassungswidrig und damit nichtig. Die *Sozialisierung*, d. h. die Überführung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln in *Gemeineigentum* oder andere Formen der *Vergesellschaftung* darf nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen (Art. 15).

Nach dem *Bundesleistungsgesetz* idF vom 27. 9. 1961 (BGBl. I 1769) können von den Behörden *Leistungen* angefordert werden:

a) zur Abwendung einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes oder zur Abwendung oder Beseitigung einer die Sicherheit der Grenzen gefährdenden Störung der öffentlichen Ordnung im Grenzgebiet;
b) für Zwecke der Verteidigung;
c) zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und die Rechtsstellung von Streitkräften ausländischer Staaten im Bundesgebiet;
d) zur Unterbringung von Personen oder Verlegung von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, die wegen einer Inanspruchnahme von Grundstücken für Zwecke der Buchstaben a, b, c notwendig ist.

Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz sind die Behörden der Landkreise und der kreisfreien Städte bzw. der landesrechtlichen unteren staatlichen Verwaltungsbehörden (RechtsVO der BReg. vom 1. 10. 1961, BGBl. I 1786). Was als der Anforderung unterliegende bewegliche Sachen anzusehen ist, bestimmt die RechtsVO vom 16. 11. 1956 (BGBl. I 859). *Bedarfsträger* nach dem Bundesleistungsgesetz sind der Bund, die Länder,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Gemeinden, Gemeinde- und Zweckverbände, welche der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder der Abwässerbeseitigung dienen oder Krankenhäuser unterhalten (§ 6 VO v. 1. 10. 1961). Nach § 3 Abs. 3 BundesleistungsG sind bei allen Anforderungen die Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten gerecht abzuwägen; dabei ist die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft angemessen zu berücksichtigen. Hierzu werden sachverständige Stellen der gewerblichen Wirtschaft an dem Verfahren der Erteilung von *Leistungsbescheiden* gemäß der RechtsVO vom 13. 12. 1962 (BGBl. I 725) beteiligt.

Vgl. ferner *Schutzbereiche* zwecks Verteidigung 451 unter IV 3.

53. Die sozialen Grundrechte

Die unter 51 und 52 aufgezählten Freiheits- und Unverletzlichkeitsrechte gehören zu den *liberalen* Grundrechten.

Die *sozialen* Grundrechte befassen sich mit den Beziehungen des einzelnen zu den sozialen Gemeinschaften (z. B. Ehe, Familie, Kirche, Schule), aber auch zum Staat in seiner Eigenschaft als *Sozialstaat*. Zu ihnen gehören:

1. *Das Elternrecht* (Art. 6 Abs. 2, 3).

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Damit geht das *elterliche Erziehungsrecht* dem des Staates vor. Der Staat hat nur eine überwachende, unterstützende und ergänzende Funktion. Staatliche *Gemeinschaftserziehung* ist abgelehnt.

2. Das *Recht auf Errichtung privater Schulen* (Art. 7 Abs. 4).

Es besteht *staatliche Schulaufsicht* (Art. 7 Abs. 1), d. h. Leitung, Verwaltung, Aufstellung der Lehrpläne und -ziele, Anweisungen über Lehrmethoden, Lehrmittel, Schulzucht werden vom Staat bestimmt. Dieser kann die Aufsicht auf Gemeinden übertragen, die insoweit als Staatsorgan handeln. Keine geistliche Schulaufsicht mehr.

Die Jugendbildung in öffentlichen Schulen erfolgt grundsätzlich in *Volksschulen*, welche die gesamte Jugend aufnehmen, und *höheren Schulen*, deren Form der Staat bestimmt. Eine private Volksschule kann nur zugelassen werden, wenn die Unterrichtsverwaltung ein bes. pädagogisches Interesse anerkennt oder wenn sie als Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und keine öffentliche Schule dieser Art in der Gemeinde besteht (Art. 7 Abs. 5). Sonstige Privatschulen sind zulässig, aber genehmigungspflichtig (Art. 7 Abs. 4).

Nach Art. 141 GG gilt die Bestimmung des Art. 7 Abs. 3 Satz 1, wonach der *Religionsunterricht* in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach ist, nicht in einem Lande, in dem am 1. 1. 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand (sog. *Bremer Klausel*). Vgl. 131.

3. Das *Verbot der Ausbürgerung* (Art. 16 Abs. 1).

Die *Staatsangehörigkeit* (vgl. 1) darf nicht zwangsweise entzogen werden. Art. 16 Abs. 1 schützt gegen unfreiwilligen Verlust aus sonstigen Gründen.

4. Das *Auslieferungsverbot* (Art. 16 Abs. 2).

Die Auslieferung eines Deutschen ist verboten. Die Auslieferung eines Verbrechers an sowjetzonale Behörden ist statthaft, sofern er nicht politisch Verfolgter ist.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

5. Das *Asylrecht* (Art. 16 Abs. 2).

Es schützt *politisch verfolgte Ausländer* vor Auslieferung und *Ausweisung* und wird nur Nichtdeutschen gewährt. Das Asylrecht ist durch Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG zum erstenmal in einer deutschen Verfassung garantiert worden.

Die *Asylverordnung* vom 6. 1. 1953 (BGBl. I 3) bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ausländische Flüchtlinge das Asylrecht in der BRD genießen (z. B. Meldepflicht, Aufenthalt im Lager) sowie die Herbeiführung der Anerkennung und die Verteilung der Flüchtlinge.

6. Der Anspruch auf staatliche Fürsorge.

Dieses Recht folgert man aus dem Bekenntnis des GG zum *Sozialstaat* (Art. 20 und 28 Abs. 1 GG). Das *Sozialstaatsprinzip* ist eines der tragenden Grundsätze der BRD.

54. Staatlich garantierte Einrichtungen

Durch das GG werden folgende *Einrichtungen* vom Staat gewährleistet:

1. *Religionsunterricht* (Art. 7 Abs. 3).

Dieser ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen *ordentliches Lehrfach*. Die Länder sind verpflichtet, in allen Volks-, Mittel-, Höheren und Berufsschulen Religionsunterricht erteilen zu lassen *(Lehrfachzwang)*. Dagegen besteht für die Schüler kein Teilnahmezwang. Das Bestimmungsrecht haben die Erziehungsberechtigten (Art. 7 Abs. 2).

2. *Ehe und Familie* (Art. 6).

Die *Ehe* ist die rechtmäßige Form der Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Sie bildet die Grundlage der Familie. Die *Familie* aber ist das Urbild aller menschlichen Gemeinschaft. Sie verbindet als Keimzelle des Volkes Vergangenheit und Zukunft der Volksgemeinschaft, ist die organische Bildungsstätte des Kindes und bildet das Fundament, auf dem Kirche, Schule und Staat aufbauen. Vgl. 341.

3. *Eigentum und Erbrecht* (Art. 14).

Vgl. oben 52.

4. Die *gemeindliche Selbstverwaltung* (Art. 28).

Bei ihr wird der organisatorische Zustand der Gemeinden aufrechterhalten, fortgeführt und verbürgt, wie er sich im Laufe des 19. Jahrhunderts in Deutschland entwickelt hat, aber nur in seinen typischen Grundzügen und seiner Substanz, nicht in seinen Einzelheiten.

5. Die *hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums* (Art. 33 Abs. 5).

Sie dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht angetastet werden.

55. Richtlinien für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung

In Art. 6 Abs. 4 und 5 stellt das GG *Richtlinien* auf, welche für alle Organe der staatlichen Gewalten gelten sollen, indem es zur *Mutterschaftsfürsorge* sowie zu Schutz und *Fürsorge des unehelichen Kindes* verpflichtet.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Art. 6 Abs. 4 und 5 enthalten Anweisungen an den Gesetzgeber hinsichtlich der *Mutterschutzfürsorge* sowie Schutz und Förderung des *unehelichen Kindes* (u. K.). Für letztere hat zwar das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 die *Amtsvormundschaft* eingeführt, so daß ein u. K. von der Geburt ab einen seine wirtschaftlichen Rechte wahrenden Vertreter hat. Dagegen blieb die den u. K. bereits in Art. 121 WVerf. zugesagte Gleichstellung mit den ehelichen Kindern bisher versagt. Das u. K. hat nur zu seiner Mutter und deren Verwandten die Stellung eines ehelichen Kindes. Seine Unterhaltsrente richtet sich nach der Lebensstellung der Mutter, nicht nach den Lebensverhältnissen des Vaters, der sie zu zahlen hat. Da das u. K. als mit dem Vater nicht verwandt gilt, hat es keinen Erbanspruch nach dem Vater. Eine Bindung und Beziehung, die für Namensführung, Erziehung usw. von Bedeutung wäre, besteht zwischen dem u. K. und seinem Vater nach der jetzigen Rechtslage nicht. Vgl. 341 b, 351. Dem Auftrag des Art. 6 Abs. 4 hat der Gesetzgeber Rechnung getragen und das *Mutterschutzgesetz* vom 24. 1. 1952 (BGBl. I 69) erlassen. Vgl. 611.

56. Der Schutz der Grundrechte

Der Schutz der Grundrechte ist im Bonner GG im Vergleich zur WVerf. erweitert.

Während die WVerf. „neutral bis zum Selbstmord" war, will das GG es unmöglich machen, daß die verfassungsmäßigen Freiheiten von Feinden der Demokratie mißbraucht werden. Andererseits ist der Schutz gegen einen Mißbrauch durch den Gesetzgeber gegeben, indem der Verletzte den Rechtsweg beschreiten kann. Dies zeigt sich in folgendem:

1. *Schutz gegen Feinde der Demokratie* gewährt Art. 18 GG, der bestimmt, daß derjenige, welcher die Grundrechte zum Kampf gegen die demokratische Grundordnung mißbraucht, die Grundrechte *verwirkt.*

Verwirkung bedeutet, daß das Grundrecht dem Mißbrauchenden keinen Schutz mehr gewährt und er sich den Behörden gegenüber nicht mehr auf das Grundrecht berufen kann. Verwirkbar sind aber nur freie Meinungsäußerung, Lehr-, Versammlungs-, Vereinigungsfreiheit, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Eigentum und Asylrecht. Die Verwirkung wird durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen. Ein Beamter verliert durch die Verwirkung die Beamtenrechte.

2. *Schutz gegen den Gesetzgeber*

Das GG hielt es nach den trüben Erfahrungen mit dem Gesetzgeber unter der Herrschaft der WVerf. für angebracht, dem Gesetzgeber deutliche Beschränkungen aufzuerlegen, um den wirksamen Bestand der Grundrechte noch zu verstärken. Nach Art. 19 Abs. 1 und 2 darf der Gesetzgeber nur durch allgemein und nicht nur für den Einzelfall geltendes Gesetz in die Grundrechte eingreifen und in keinem Fall den Wesensgehalt eines Grundrechts antasten.

Insbes. sind *Einzeleingriffe* durch Gesetz verboten (z. B. Sozialisierung eines einzelnen Betriebs). Das Gesetz, welches einen Eingriff enthält, muß das Grundrecht unter Angabe des Artikels des GG nennen (sonst nichtig). Was als *Wesensgehalt* eines Grundrechts anzusehen ist, muß im einzelnen Fall, notfalls durch die Rechtsprechung, geklärt werden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

3. *Schutz gegen die Verwaltung* gewährt Art. 19 Abs. 4 GG. Jeder, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, kann den *Rechtsweg* vor den ordentlichen Gerichten oder den Verwaltungsgerichten beschreiten. Vgl. 158, 164, 456, 507, 512.

4. Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt (Gesetzgebung, vollziehende Gewalt, Rechtsprechung) in seinen Grundrechten verletzt zu sein, nach Erschöpfung der sonstigen Rechtsbehelfe die *Verfassungsbeschwerde* beim *Bundesverfassungsgericht* erheben (§ 90 Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12.3. 1951 – BGBl. I 243). Vgl. 88.

5. Soweit in *Landesverfassungen* Grundrechte behandelt sind, bleiben sie aufrechterhalten, wenn die Vorschriften mit dem GG übereinstimmen oder weiter reichen (Art. 142 GG). Alsdann bleiben auch die landesverfassungsrechtl. Schutzbest. für Grundrechte neben denen des GG bestehen.

So kann z. B. nach der Bayerischen Verf. jeder, der sich durch eine behördliche Maßnahme in den bayerischen Grundrechten verletzt fühlt, den Bayerischen Verfassungsgerichtshof anrufen.

II. Bund und Länder

57. Die Rechtsstellung der Länder
58. Dreiteilung der Staatsgewalt
59. Die Gesetzgebungskompetenz
60. Die Verwaltungskompetenz
61. Kompetenzen auf dem Gebiet der Rechtsprechung

57. Die Rechtsstellung der Länder

In einem Bundesstaat verteilt sich die staatliche Gewalt auf den Bund und die Gliedstaaten. Für die *Länder* ergeben sich aus der Zugehörigkeit zum Bund *Rechte und Pflichten.*

I. Die *Rechte der Länder* in der BRD sind im wesentlichen folgende:

1. Eine Änd. des GG, durch welche die *Gliederung des Bundes in Länder*, deren grundsätzliche *Mitwirkung bei der Gesetzgebung* oder die in Art. 1 (Menschenwürde) und 20 GG (demokratischer und *sozialer Bundesstaat*) niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig (Art. 79 Abs. 3).

Der *bundesstaatliche Charakter* der BRD muß beibehalten werden, um eine *Aushöhlung der Landeszuständigkeit* (wie in der WVerf.) zu verhindern. Dadurch wird der sog. *Kompetenz* des Bundes auf diesen Gebieten eine Schranke gesetzt. Immerhin kann aber der Bund durch verfassungsänderndes Gesetz seine Zuständigkeit auf Kosten der Länder erweitern (vgl. 46). Die bundesstaatliche Ordnung der BRD gestattet nach hM nicht die Bildung von Organen der Gesamtheit der Länder mit einer Zuständigkeit für das gesamte Bundesgebiet (vgl. *Haegert*, NJW 1961, 1140).

2. Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit das GG keine andere Regelung trifft oder zuläßt (Art. 30 GG).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

3. Die Länder haben *Stimmrecht im Bundesrat* und wirken durch ihn bei Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit (Art. 50).

4. Die *verfassungsmäßige Ordnung der Länder* in Form eines republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates ist durch den Bund gewährleistet (Art. 28 Abs. 1 und 3). Vgl. 123.

Vgl. Ges. über Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des *Verfassungsschutzes* vom 27. 9. 1950 (BGBl. 682).

In der Konferenz der Innenminister der Länder wurde der Wunsch nach einem *positiven Verfassungsschutz* geäußert, da der „routinemäßige" Verfassungsschutz gegenüber den Methoden der rechts- und linksradikalem *Verfassungsfeinde* nicht mehr ausreiche.

5. Die Länder haben Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer *Beamten* bei Besetzung der obersten Bundesbehörden und auf Mitwirkung bei gewissen Stellenbesetzungen (Art. 36, 108 Abs. 1).

6. Die Länder haben Anspruch auf Förderung der Landesinteressen bei Verwaltung der *Wasserstraßen* (Art. 89 Abs. 3).

II. Andererseits haben die Länder folgende *Pflichten:*

1. *Treuepflicht* gegenüber dem Bund;

2. *Folgeleistung* gegenüber Gesetzen und Weisungen des Bundes, die im Rahmen der Verf. ergehen (Art. 83 ff.);

3. Verpflichtung der Aufrechterhaltung einer *verfassungsmäßigen* Ordnung (Art. 28).

Die *Länderverfassungen* müssen den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates i. S. des GG entsprechen (sog. *Verfassungshomogenität* in Bund und Ländern). Jedoch können die Länder einen *Staatspräsidenten* bestellen und zum *Zweikammersystem* übergehen. Vgl. 123.

4. Die Länder haben jedem Deutschen gleiche *staatsbürgerliche* Rechte zu gewähren (Art. 33 Abs. 1).

Keine Benachteiligung eines Deutschen, weil er nicht zur einheimischen Bevölkerung gehört.

5. Alle Behörden der Länder sind allen Bundesbehörden gegenüber zur *Rechts- und Amtshilfe* verpflichtet (Art. 35).

III. Die Erfüllung der Verpflichtungen der Länder kann durch *Bundeszwang* durchgesetzt werden (Art. 37).

Zur Durchführung des Bundeszwangs hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das *Weisungsrecht* gegenüber allen Ländern und ihren Behörden (Art. 37 Abs. 2 GG), insbes. den Polizeikräften (Art. 91 Abs. 2 GG).

Nach Art. 48 WVerf. konnte der Reichspräsident ein Land mit Hilfe der bewaffneten Macht zur Pflichterfüllung anhalten (sog. *Reichsexekution*). Heute ist die Sperrung eines Steueranteils das wirkungsvollste Mittel des Bundeszwangs. Gegen die angeordneten Maßnahmen kann das betroffene Land das *Bundesverfassungsgericht* anrufen (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1, 3 evtl. 4).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

58. Dreiteilung der Staatsgewalt

Nach Art. 20 Abs. 2 geht die *Staatsgewalt* vom Volk aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch bes. Organe der *Gesetzgebung*, der *vollziehenden Gewalt* und der *Rechtsprechung* ausgeübt. Diese *Dreiteilung der Gewalten* soll die Zusammenballung staatlicher Macht in einer Hand verhindern. Ihre Bedeutung liegt in der politischen Machtverteilung, dem Ineinandergreifen der drei Gewalten und der daraus resultierenden Mäßigung der Staatsherrschaft.

Während die *Gesetzgebung* dem Bundestag unter Beteiligung des Bundesrats zugewiesen ist, liegt die Ausführung der Gesetze, die *Verwaltung*, der Bundesregierung und den übrigen Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder ob. Die *Rechtsprechung* ist unabhängigen Gerichten übertragen. Das GG folgt der Lehre von *Montesquieu* (1748 De l'Esprit des Lois, vgl. 76) und hat die Dreiteilung bis in die kleinsten Verästelungen durchgeführt, freilich nicht in absoluter Reinheit; Überschneidungen sind möglich und zulässig. Vgl. 13, 76, 79, 151.

59. Die Gesetzgebungskompetenz

Auf dem Gebiet der Gesetzgebung unterscheidet man:

a) die *ausschließliche Gesetzgebung des Bundes*. In diesem Bereich sind die Länder zur Gesetzgebung nur auf Grund bes. Ermächtigung befugt (Art. 71);

b) die *konkurrierende Gesetzgebung*. Hier können die Länder Gesetze erlassen, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht (Art. 72). Insoweit spricht man auch von der *Vorranggesetzgebung des Bundes;*

c) die *Rahmengesetzgebung des Bundes* (Art. 75). Der Bund kann auf gewissen Gebieten *Rahmenvorschriften* erlassen, wenn ein *Bedürfnis* vorliegt. Die Rahmenvorschriften müssen auf Ausfüllung durch den Landesgesetzgeber angelegt sein.

I. Zur *ausschließlichen* G. des Bundes gehören die Rechtsgebiete, die einheitlich geregelt werden sollen. So die auswärtigen Angelegenheiten, Verteidigung, Wehrpflicht, Grenzschutz, Eisenbahnen, Luftverkehr, gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht, Bundesstaatsangehörigkeit, Währung, Maße und Gewichte, Post- und Fernmeldewesen, Zölle und Finanzmonopole (vgl. Art. 73, 105 Abs. 1). Insoweit sind *Ländergesetze ausgeschlossen*; sie sind nichtig, soweit nicht eine Ermächtigung durch Bundesgesetz vorliegt.

II. Die *konkurrierende Gesetzgebung* verleiht dem Bund Kompetenzen, wenn ein *Bedürfnis* nach bundesgesetzlicher Regelung besteht. Dazu gehören insbes. Bürgerl. Recht, Strafrecht, Personenstandswesen, öffentliche Fürsorge, Wirtschafts- und Arbeitsrecht (vgl. Art. 74, 105 Abs. 2). Die *Länder* können auf diesen Gebieten Gesetze erlassen, soweit und solange der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. Ergeht ein Bundesgesetz, so werden bereits erlassene, aber dem neuen Bundesgesetz widersprechende Landesgesetze außer Kraft gesetzt. Die Länder können das Bundesrecht durch eigene Gesetze nur ergänzen. Regelt der Bund eine best. Materie vollständig (wie z. B. Bürgerl. Recht, Handels-, Straf-, Prozeßrecht), so steht ihm auf diesem Gebiet die Gesetzgebung allein zu. Vgl. 81.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

III. Die *Rahmengesetzgebung* umfaßt insbes. die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, von Presse, Film, Jagdwesen, Naturschutz, Landschaftspflege, Bodenverteilung, Raumordnung, Wasserhaushalt, Melde- und Ausweiswesen. Die Länder haben sich nach den vom Bund erteilten Grundsätzen zu richten *(Richtlinien)*. Der Bund muß sich aber auf allgemeine Leitsätze beschränken. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Bundesverfassungsgericht (Art. 93 Abs. 1 Ziff. 2). Vgl. 160.

IV. Nach Art. 31 *bricht Bundesrecht Landesrecht*. Durch Erlaß eines Bundesgesetzes im Rahmen der Zuständigkeiten des GG wird alles diesen Gegenstand betreffende Landesrecht aufgehoben und Entstehung neuen Landesrechts über diesen Gegenstand ausgeschlossen. Ausnahme nur für *Landesverfassungen*, soweit sie übereinstimmend mit dem GG Grundrechte gewährleisten (Art. 142).

V. Soweit das GG dem Bund nicht ausdrücklich Gesetzgebungskompetenzen zuweist, haben die Länder das Gesetzgebungsrecht (Art. 70 Abs. 1 GG).

60. Die Verwaltungskompetenz

Auch die Verwaltungsaufgaben sind auf Bundesverwaltung und Länderverwaltungen verteilt. Während im *Bismarckreich* dem Reich nur wenige Gebiete in eigener Verwaltung zugewiesen waren (Auswärtiges, Marine, Post, Kolonialwesen), wurden im *Weimarischen Staat* neue reichseigene Verwaltungen geschaffen (Reichsfinanz-, Verkehrs-, Versorgungs-, Arbeitsverwaltung). Dazu kam 1933 eine einheitliche Justizverwaltung. Demgegenüber ist die *bundeseigene Verwaltung* in der BRD kleiner geworden.

Das GG unterscheidet *vier Formen* der Verwaltung:

a) landeseigene Verwaltung (Art. 30, 83, 84);
b) Auftragsverwaltung der Länder (Art. 85);
c) bundeseigene Verwaltung (Art. 86 bis 90);
d) bundesunmittelbare Selbstverwaltung (Art. 86 bis 90).

I. *Bundeseigene Verwaltung* (Art. 86, 87 Abs. 1, 3). Verwaltungszweige mit einer voll ausgebauten bundeseigenen Verwaltung sind nur:

a) der *auswärtige Dienst;*
b) das *Bundesfinanzwesen;*
c) die *Deutsche Bundesbahn;*
d) die *Deutsche Bundespost;*
e) die Verwaltung der *Bundeswasserstraßen* und der *Schiffahrt* nach Maßgabe des Art. 89;
f) die *Luftverkehrsverwaltung* (Art. 87d; vgl. 46 unter k, 199);
g) die *Bundesverteidigung* und *Bundeswehrverwaltung* (vgl. 451 ff.);
h) der *Bundesgrenzschutz* (BGes. vom 16. 3. 1951, BGBl. I 201 und 30. 5. 1956, BGBl. I 436).

Gegenüber dem Stand von 1945 sind *Justiz* und *Versorgungswesen* nicht mehr Bundesverwaltungen.

Man unterscheidet die *unmittelbare* Bundesverwaltung, bei welcher der Bund eine bis in die untersten Instanzen mit Bundesbeamten besetzte Behördenorganisation einrichtet, von der *mittelbaren Bundesverwaltung*, welche

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

durch bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durchgeführt wird (Art. 87–88).

Unter den *Obersten Bundesbehörden* (Bundespräsidialamt, Bundeskanzleramt, Bundesministerien) stehen *Bundesoberbehörden* als Zentralstellen für das ganze Bundesgebiet. Durch einfaches Bundesgesetz wurden z. B. errichtet (Art. 87 Abs. 3 Satz 1) Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundeskriminalamt, Bundesoberseeamt, Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen, Bundesamt für Auswanderung, Bundeskartellamt, Deutsches Patentamt, Bundesausgleichsamt, Kraftfahrt-Bundesamt, Statistisches Bundesamt. Als *Mittelbehörden* bestehen Oberfinanzdirektionen, Bundesbahndirektionen, Oberpostdirektionen, Zentralämter bei Bundesbahn und Bundespost, Wasser- und Schiffahrtsdirektionen. Als *Unterbehörden* Hauptzollämter (die Finanzämter sind Landesbehörden), Post-, Wasser- und Schiffahrtsämter, Verkehrsämter der Bundesbahn.

II. *Die Auftragsverwaltung* (Art. 85) sieht eine Verwaltung durch die Länder im Auftrag des Bundes vor. Dieser Verwaltungstyp war in der WVerf. nicht vorgesehen, sondern ist im GG *neu* entwickelt, um eine ordnungsmäßige Verwaltung zu gewährleisten, und nur für einen kleinen Kreis von Verwaltungsaufgaben eingeführt, nämlich:

a) *Bundesautobahnen* und sonstige *Fernverkehrsstraßen* (Art. 90 Abs. 2);
b) *Bundeswasserstraßen* auf Antrag und für das Gebiet eines Landes (Art. 89 Abs. 2);
c) einmalige Vermögensabgaben und die *dem Bund zufließende* Einkommen- und Körperschaftsteuer (Art. 108 Abs. 1 und 2);
d) in der *Wehrverwaltung* (Art. 87b Abs. 2);
e) in Lastenausgleichssachen (Art. 120a);
f) hinsichtlich der dem Bund zufließenden Umsatz- und Beförderungsteuer (Art. 108 Abs. 4).

Bei dieser Verwaltungsart bleibt die Behördeneinrichtung den Ländern überlassen. Die Bundesregierung kann aber neben allg. Verwaltungsvorschriften die Ausbildung regeln, Mittelbehördenleiter mitbestellen und *Weisungen* erteilen. Häufig ist die Bundesregierung an die Zustimmung des Bundesrats gebunden.

Für den *Straßenverkehr* ist, da bestimmte Aufgaben auch verwaltungsmäßig eine zentrale Bearbeitung erfordern (wie z. B. Typprüfung, Nachrichtensammlung, Erfahrungssammlung, Statistik), durch Gesetz vom 4. 8. 1951 (BGBl. I 488) ein *Kraftfahrt-Bundesamt* mit dem Sitz in Flensburg errichtet worden. Es untersteht dem Bundesminister für Verkehr; Landesbehörden und Prüfstellen sind ihm nicht unterstellt. Vgl. 111, 413.

III. *Die landeseigene Verwaltung* (Art. 84) umfaßt außer der Ausführung der Landesgesetze und der Auftragsverwaltung (Art. 85) die *Ausführung der Bundesgesetze*, die nicht eine andere Verwaltungsart anordnen. Die Länder führen diese Verwaltung als eigene Angelegenheiten, haben aber die von der BReg. mit Zustimmung des BR erlassenen allg. Verwaltungsvorschriften zu beachten und unterstehen der Bundesaufsicht.

Die *Bundesaufsicht* erstreckt sich aber nur auf die Gesetzmäßigkeit, nicht auch auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltungsmaßnahmen. Von der Bundesregierung bzw. dem zuständigen BMinister gerügte Mängel sind zu beseitigen; in Zweifelsfällen entscheidet der BR. Gegen dessen Beschluß kann das BVerfG angerufen werden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

IV. *Bei der bundesunmittelbaren Selbstverwaltung* überträgt der Bund Verwaltungsaufgaben auf bundesunmittelbare Körperschaften. Hiervon ist bes. auf dem Gebiet der Sozialversicherung Gebrauch gemacht worden.

Die Versicherungsträger der *Sozialversicherung* werden nach Art. 87 Abs. 2 GG als *bundesunmittelbare Körperschaften* des öffentlichen Rechts geführt, soweit sich ihre Zuständigkeit über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (z. B. BVersicherungsamt, BAnstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, BAnstalt für Angestelltenversicherung). Durch Ges. vom 9. 5. 1956 (BGBl. I 415) ist ein *Bundesversicherungsamt* errichtet worden, welches die Aufsicht über die *Sozialversicherungsträger* führt und die Verwaltungszuständigkeiten in der Sozialversicherung und in der betrieblichen Altersfürsorge regelt. Vgl. 110, 156, 653.

Die Bundesregierung erläßt die allg. Verwaltungsvorschriften und regelt die Einrichtung der Behörden.

Über die *Bank deutscher Länder* und die *Bundesbank* vgl. 857.

61. Kompetenzen auf dem Gebiet der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung ist grundsätzlich Sache der *Länder*. Diese üben sie in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit durch die *Amts-*, *Land-* und *Oberlandesgerichte* aus (vgl. 205, 207).

Das GG behandelt die *Rechtsprechung* in Abschnitt IX, nachdem es im Anschluß an die Einrichtung der Bundesorgane in Abschnitt VII die *Gesetzgebung* und in Abschnitt VIII die *vollziehende Gewalt* geregelt hat. Die allg. Grundsätze des IX. Abschnitts finden auf Richter der Bundes- und Landesgerichte Anwendung. Insbes. gelten richterliche Unabhängigkeit (Art. 97), Garantie gegen Mißbrauch der *richterlichen Gewalt*, Richterwahl bei den Bundesgerichten (Art. 94 Abs. 3, 95, 96 Abs. 2) und Richteranklage (Art. 98). Die *Länder* sind verpflichtet, die Rechtsstellung ihrer Richter durch bes. Landesgesetze zu regeln, während der Bund ein Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Bundesrichter zu erlassen hat (Art. 98 Abs. 1).

Als *Bundesgerichte* sind im GG vorgesehen:

a) das *Bundesverfassungsgericht* für Verfassungsstreitigkeiten in bezug auf das GG (Art. 93, 94; vgl. 85, 86);

b) das *Oberste Bundesgericht* für Wahrung der Rechtseinheit (Art. 95; nicht errichtet);

c) *Obere Bundesgerichte* als höchstrichterliche Instanzen auf den Gebieten der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit), der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Art. 96).

Die *Rechtsprechung* ist der dritte Teil staatlicher Gewalt und die wichtigste Aufgabe der *Justiz*, zu der auch Verwaltungsaufgaben gehören. Sie umfaßt im Bereich der sog. *ordentlichen Gerichtsbarkeit* die *Zivilgerichtsbarkeit*, die *Strafgerichtsbarkeit* und die nichtstreitige *freiwillige Gerichtsbarkeit* (z. B. Grundbuch-, Register-, Vormundschafts-, Erbschaftssachen). Außerdem gehören zu ihr die *Verwaltungsgerichtsbarkeit*, die *Finanzgerichtsbarkeit*, die *Arbeitsgerichtsbarkeit* und die *Sozialgerichtsbarkeit*.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Der *IX. Abschnitt* des GG regelt die verfassungsmäßigen Grundlagen der *Rechtspflege*, d. h. der Betätigung der Gerichte in dieser dritten Art staatlicher Befugnis. In Art. 92 bis 96a, 99, 100 werden Einrichtung und Zuständigkeit des *Bundesverfassungsgerichts*, der *Oberen Bundesgerichte* und der *Wehrstrafgerichte* behandelt, während die Art. 97, 98 sich mit der *Rechtsstellung der Richter* befassen und in Art. 101 bis 104 das grundrechtsartige *Verhältnis des einzelnen zur richterlichen Gewalt* klargestellt wird. Vgl. 50, 56, 83.

III. Die Obersten Bundesorgane und Behörden

62. Überblick über die Obersten Bundesorgane
63. Der Bundestag
64. Die Abgeordneten des Bundestages und die Parteien
65. Übersicht über die politischen Parteien
66. Verhandlungen und Befugnisse des Bundestages
67. Der Bundesrat
68. Organisation und Befugnisse des Bundesrates
69. Der Bundespräsident
70. Wahl und Verlust des Amtes des Bundespräsidenten
71. Das Bundespräsidialamt
72. Der Bundeskanzler
73. Das Bundeskanzleramt
74. Die Bundesregierung
75. Die Befugnisse der Bundesregierung auf dem Gebiet der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt

62. Überblick über die Obersten Bundesorgane

Das GG folgt in der Organisation der Obersten Bundesorgane weitgehend der WVerf., nimmt aber die schlechten Erfahrungen der Jahre 1918 bis 1933 zum Anlaß, Sicherungen einzubauen.

Die höchsten Organe des Bundes sind, nach der Einteilung des GG geordnet:

a) Der Bundestag. Er ist als Vertretung des Deutschen Volkes das höchste Bundesorgan.

Seine Rechte entsprechen im wesentlichen denen des *Reichstags* der Weimarer Republik. Jedoch hat in der BRD der Bundesrat stärkere Rechte als der frühere Reichsrat, die Bundesregierung ist unabhängiger als die damalige Reichsregierung.

b) Der Bundesrat als Vertretung der Länder. Er wirkt mit bei der Gesetzgebung und bei der Verwaltung des Bundes.

Seine Stellung ist bedeutender als die des *Reichsrats* der WVerf. Wie dieser verkörpert er das *föderative Element* und gewährleistet den Einfluß der *Länder* auf den Bund als Gegengewicht gegen den Bundestag.

c) Der Bundespräsident. Er nimmt die Befugnisse wahr, welche i. d. R. einem Staatsoberhaupt zukommen.

Die Stellung des *Reichspräsidenten* der WVerf. war erheblich stärker. Dieser hatte das Recht der Ausnahmegesetzgebung *(Notverordnungen)*.

d) Die Bundesregierung. Sie übt die vollziehende Gewalt aus, soweit sie nicht dem Bundespräsidenten oder dem BR vorbehalten ist.

Während die frühere Reichsregierung durch ein *Mißtrauensvotum* (Art. 54 WVerf.) ausgeschaltet werden konnte, ist dies heute erschwert (*konstruk-*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

tives Mißtrauensvotum – Art. 67, 68 GG –; vgl. 72, 74, 79). Zwar konnte auch früher ein Mißtrauensvotum nur mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen werden. Es war aber möglich, daß eine Gruppe (z. B. des linken Flügels) dem von einer anderen Gruppe (z. B. des rechten Flügels) gestellten Mißtrauensantrag zustimmte und dadurch die Regierung stürzte, ohne daß eine andere Regierung eine Mehrheit fand.

Die staatlichen Befugnisse sind auf die höchsten Organe so verteilt, daß sie sich das *Gleichgewicht* halten, um eine Zusammenballung zu vermeiden und mißbräuchliche Verwendung auszuschließen.

Durch das *Bannmeilengesetz* vom 6. 8. 1955 (BGBl. I 504) sind Bezirke der Städte Bonn und Beuel zum befriedeten *Bannkreis* für die Gesetzgebungsorgane des Bundes erklärt worden. In diesem sind öffentliche Versammlungen und Aufzüge verboten (vgl. für das Bundesverfassungsgericht zu 85 und 51 unter Versammlungsfreiheit).

63. Der Bundestag

I. *Staatsrechtliche Stellung des Bundestages.* Der *Bundestag* (BT) ist die Volksvertretung der BRD und ihr wichtigstes Organ. Seine Einrichtungen beruhen auf folgenden Grundsätzen:

a) Der BT *repräsentiert das deutsche Volk* bei Ausübung der Staatsherrschaft (Repräsentativsystem).

b) Der BT ist nach dem System des GG die *alleinige Kammer* (Einkammersystem); er stellt die einzige das Volk vertretende Körperschaft dar.

c) Der BT besteht aus *Abgeordneten* des deutschen Volkes, welche auf 4 Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer *Wahl* gewählt werden.

d) Der BT ist die Vertretung des Volkes bei der *Gesetzgebung.* Er verfügt ferner über Kontrollrechte auf dem Gebiet der vollziehenden Gewalt. Seine Rechte sind beschränkt durch den *Bundesrat,* der wichtigen Gesetzen, insbes. verfassungsändernden Gesetzen und föderativen Gesetzen (Zustimmungsgesetze) zustimmen muß und im übrigen ein Einspruchsrecht hat, und durch den *Bundespräsidenten,* der den BT unter bestimmten Voraussetzungen auflösen kann.

Unmittelbar nimmt das Volk an der Herrschaft des Staates nur bei Volksentscheid und Volksbegehren teil. Ein solches *Plebiszit* ist im GG nur bei Gebietsänderungen vorgesehen (vgl. 49). Im übrigen wählt das deutsche Volk wie in jedem größeren Staat Vertreter, welche in der Volksvertretung zusammentreten.

Zweikammersystem besteht z. Z. in England (Unter-, Oberhaus) und in den USA (Kongreß = Repräsentantenhaus und Senat). Dort sind beide Kammern voneinander unabhängig; zum Zustandekommen eines Gesetzes ist ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern erforderlich. Die Stellung des britischen Unterhauses ist jedoch stärker als die des Oberhauses.

Der *Bundesrat* ist keine solche zweite Kammer wie das engl. Oberhaus oder der amerik. Senat. Vgl. 67, 68.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die *Wahlperiode (Legislaturperiode)* beginnt mit dem Wahltag, jedoch nicht vor Ende der Wahlperiode des alten BT. Sie endet 4 Jahre nach dem ersten Zusammentritt oder mit der Auflösung.

Es besteht eine *Vermutung der Zuständigkeit* des BT. Er ist für alle Aufgaben der Bundesstaatsgewalt zuständig, welche nicht anderen Bundesorganen (Bundesrat, Bundespräsident, Bundesregierung) übertragen sind.

II. *Zusammensetzung des Bundestages.* Der BT besteht aus Abgeordneten des deutschen Volkes, die gemäß Art. 38 Abs. 1 in allg., unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden; vgl. 64 und das Schaubild Seite 81 und 82.

III. *Innere Organisation des Bundestages.* Der BT wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine *Geschäftsordnung.*

Der *Präsident* des BT übt das *Hausrecht* und die *Polizeigewalt* im Gebäude des BT aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des BT keine Durchsuchung stattfinden (Art. 40).

Erster Präsident des BT war der Abg. Dr. Erich Köhler (CDU). Ihm folgten (1950) Dr. Hermann Ehlers (CDU) und nach dessen Tod Dr. Eugen Gerstenmaier (CDU).

Organe des BT sind der Präsident, der Ältestenrat, der Vorstand und die Ausschüsse. Der *Präsident* ist Vorsitzer des BT, steht an der Spitze seiner Verwaltung und vertritt ihn nach außen. Er wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt und leitet die Plenarsitzungen. Er wahrt die Würde und Rechte des BT, übt Hausrecht und Polizeigewalt aus. Begeht ein Abg. eine Ordnungswidrigkeit, so kann der Präsident eine Rüge oder einen Ordnungsruf erteilen, auch das Wort entziehen und den Abg. von den Verhandlungen des BT bis zu 30 Sitzungstagen ausschließen. Der *Ältestenrat* des BT ist Bindeglied zwischen dem Präsidenten und den Ausschüssen. Er besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und von den Fraktionen benannten Mitgliedern. Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei Führung der Geschäfte und vermittelt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des BT. Der *Vorstand (Präsidium)* des BT besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Schriftführern; er wird vom BT für eine Wahlperiode mit Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand entwirft den Haushaltsplan des BT und stellt eine *Hausordnung* auf. Die *Schriftführer* beurkunden die Verhandlungen, sammeln und zählen die Stimmen und unterstützen den Präsidenten bei den Sitzungen. Die *Ausschüsse* sind kleine Beratungskörper zur Vorbereitung der Plenarsitzungen, insbes. Vorberatung der zu beschließenden Gesetze. Sie werden für bestimmte Aufgaben und für die ganze Wahlperiode eingerichtet. Es gibt derzeit 28 Ausschüsse und solche für bes. Zwecke. Der nach Art. 45 GG stets zu bestellende *Ständige Ausschuß* dient der Überleitung zwischen zwei Wahlperioden. Er wahrt die Rechte des BT gegenüber der Bundesregierung und überdauert nicht nur die Tagungen, sondern auch die Wahlperiode des BT, der ihn eingesetzt hat. Der Ausschuß wird auch als *Überwachungsausschuß* bezeichnet. Weiter ist ein *Vermittlungsausschuß* für gemeinsame Beratung von Gesetzen zwischen Bundesrat und BT vorgesehen (Art. 77 Abs. 2; vgl. Gesetzgebung 77, 78). Nach Art. 44 kann der BT und muß er auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einen *Untersuchungsausschuß* einsetzen, der Zeugen und Sachverständige vernehmen und sonstige Ermittlungen durch Gerichte und Verwaltungsbehörden vornehmen lassen kann. Art. 45a hat den Ausschuß für *auswärtige Angelegenheiten* und den *Verteidigungsausschuß* zu verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Institutionen erhoben.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

64. Die Abgeordneten des Bundestages und die Parteien

I. *Die Wahl der Bundestagsabgeordneten* erfolgt nach Art. 38 Abs. 1 GG in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Es ist im GG nicht festgelegt, ob Mehrheitswahl oder Verhältniswahl stattfindet. Vielmehr behält Art. 38 Abs. 3 diese Regelung einem Bundesgesetz vor.

Für die Wahl des *ersten* BT beschloß der Parlamentarische Rat ein *Wahlgesetz*, welches ein gemischtes System, eine Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahl, aufstellte. Seine Vorschriften sollten nur für die damalige Wahl gelten, dann sollte der BT weiter befinden. Dies geschah mit dem *Wahlgesetz zum zweiten BT* und zur Bundesversammlung vom 8. 7. 1953 (BGBl. I 470), das 484 je zur Hälfte in Wahlkreisen und nach Landeslisten gewählte Abg. vorsah. Jetzt ist die Wahl – ebenso wie zum Dritten und Vierten BT – nach dem *Bundeswahlgesetz* vom 7. 5. 1956 (BGBl. I 383) i. d. F. des Ges. vom 23. 12. 1956 (BGBl. I 1011) und des Ges. vom 14. 2. 1964 (BGBl. I 61) geregelt. Der BT besteht von der V. Wahlperiode (1965) an – im III. und IV. war dies nicht wesentlich anders – ohne die durch die Wahlart sich ergebenden Abweichungen aus 518 Abg. (davon 22 für Berlin mit nur beratender Stimme), die gemäß Art. 38 Abs. 1 GG nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen *Verhältniswahl* gewählt werden, davon 259 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten). Die Berliner Abgeordneten werden vorerst noch vom Berliner Abgeordnetenhaus (also mittelbar) gewählt.

Die Wahl erfolgt nach dem Bundeswahlgesetz vom 7. 5. 1956 nach einer *Wahlkreiseinteilung*. Jeder Wähler hat zwei Stimmen: eine *Erststimme* im Wahlkreis und eine *Zweitstimme* für die Wahl nach einer Landesliste. In jedem Wahlkreis wird ein Abg. gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los. Für die Wahl nach *Landeslisten* werden für jede Partei die im Lande für sie abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Dabei werden die Zweitstimmen der Wähler, die für einen im Wahlkreis erfolgreichen parteilosen Bewerber gestimmt haben, nicht berücksichtigt. Von der Gesamtzahl der im Lande zu wählenden Abg. werden die von den parteilosen Bewerbern in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden auf die Parteien im Verhältnis ihrer Zweitstimmen nach dem *Höchstzahlverfahren d'Hondt* verteilt. Von der für jede Partei ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von ihr in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgezogen. Die ihr dann noch zustehenden Sitze werden aus ihrer Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. In einem Wahlkreis gewählte Bewerber bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt. In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die ihr nach dem Verhältniswahlrecht zustehende Mandatzahl übersteigen (sog. *Überhangmandate*). In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (518) um die Unterschiedszahl. Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 v. H. der im Bundesgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben (Ausnahme für nationale Minderheiten). Mehrere Landeslisten derselben Partei können miteinander verbunden werden und gelten dann bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste; auch hier Verteilung nach dem System d'Hondt (§§ 1–7 BWahlG).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Zusammensetzung des Deutschen Bundestages

I. Deutscher Bundestag
(1949–1953)

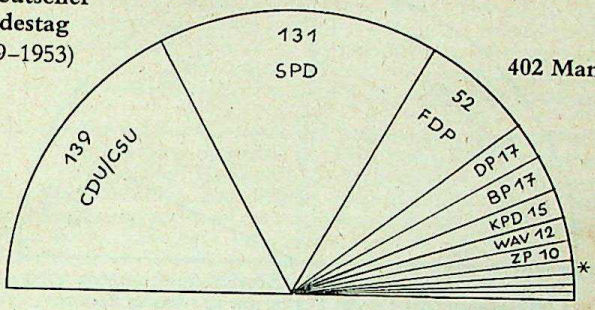

* Deutsche Konservative Partei und Deutsche Reichspartei 5, Parteilos 2, Notgemeinschaft 1, Südschleswig. Wählerverband 1

II. Deutscher Bundestag
(1953–1957)

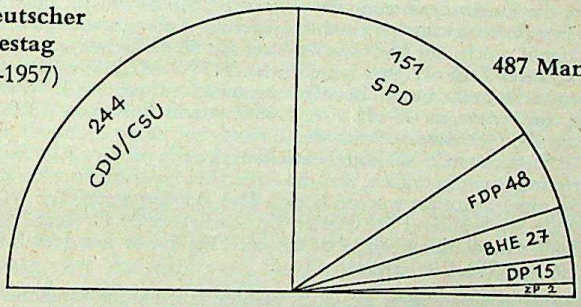

Zu den 487 Abgeordneten des Bundestages kommen noch 22 Vertreter des Landes Berlin mit beratender Stimme

III. Deutscher Bundestag
(1957–1961)

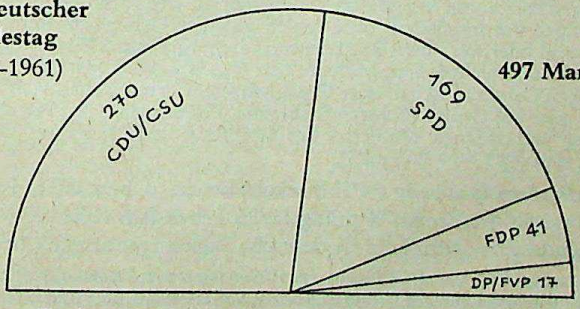

Zu den 497 Abgeordneten des Bundestages kommen noch 22 Vertreter des Landes Berlin mit beratender Stimme

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

IV. Deutscher Bundestag (1961–1965) **499 Mandate**

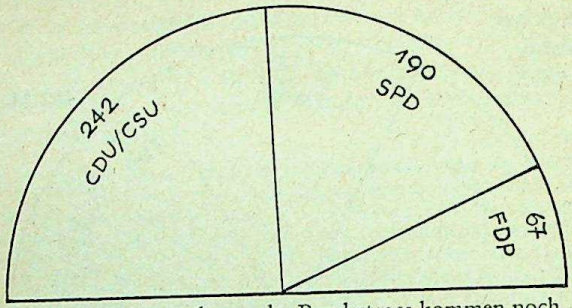

Zu den 499 Abgeordneten des Bundestages kommen noch 22 Vertreter des Landes Berlin mit beratender Stimme

Einzelheiten des Wahlverfahrens, insbes. Vorschriften über Wahlorgane, Vorbereitung der Wahl, Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses, regelt die *Bundeswahlordnung* i. d. F. vom 31. 5. 1961 (BGBl. I 918).

Über die Zusammensetzung des vierten BT (1961–1965) s. unter V.

Die Bevölkerungszunahme und -verlagerung – die Einwohnerzahl Westdeutschlands wuchs seit 1949 von 46,6 auf fast 55 Millionen – hat dazu geführt, daß die Zahl der jetzt bestehenden 247 Wahlkreise in den meisten Ländern nicht mehr ihrem Bevölkerungsanteil entspricht. 37 Wahlkreise wichen um mehr als 25 vH vom Bundesdurchschnitt von 220000 Einwohnern ab. Der Zweite Senat des BVerfG hat daher die noch aus dem Jahre 1949 stammende Wahlkreiseinteilung für die nächste BT-Wahl 1965 für verfassungswidrig erklärt, weil die Differenzierung des Stimmengewichtes nicht mehr ignoriert werden könne. Der Bundesgesetzgeber war daher gehalten, noch während der vierten Legislaturperiode für eine Änderung der Wahlkreiseinteilung Sorge zu tragen. Dies hat er mit dem Ges. vom 14. 2. 1964 (BGBl. I 61) getan.

II. *Aktiv wahlberechtigt* ist, d. h. wählen kann jeder deutsche Staatsbürger, welcher das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltag Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist, wer entmündigt ist, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht oder wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat. Das Wahlrecht *ruht* für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind (§§ 12–14 BWahlG).

III. *Passives Wahlrecht* (Wählbarkeit) besitzt, d. h. wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Nach Art. 137 Abs. 1 GG kann die *Wählbarkeit* von *Beamten*, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Richtern in Bund, Ländern und Gemeinden gesetzlich beschränkt werden. Nach dem BGes. vom 4. 8. 1953 (BGBl. I 777) mit Änd. vom 21. 8. 1961 (BGBl. I

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

1557) treten die in den BT gewählten Beamten und Richter mit dem Tage der Wahlannahme in den Ruhestand. Sie haben aber Anspruch auf Wiedereinstellung mit Beendigung der BTMitgliedschaft, auch wird die Mitgliedschaftszeit als Dienstzeit angerechnet. Zweck dieser Vorschrift ist, eine Vereinigung legislativer und exekutiver bzw. richterlicher Gewalt zu verhindern (*Inkompatibilität*, vgl. 70). Dieser Grundsatz ist aber insofern nicht konsequent durchgeführt, als Bundeskanzler und Bundesminister sowie Mitglieder der Landesregierungen dem Bundestag (nicht dem Bundesrat) angehören dürfen.

Die *Wahlkreise* werden den Land- und Stadtkreisen angepaßt. Die Wahlkreise sind in *Wahlbezirke* eingeteilt. Die Gemeinden führen ein *Wählerverzeichnis* (*Wählerliste* oder *Wahlkartei*); die Eintragung ist Voraussetzung für die Wahlrechtsausübung. Der Wähler kann sich auch einen *Wahlschein* erteilen lassen und an der Wahl des ausstellenden Wahlkreises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch *Briefwahl* teilnehmen. Das Wahlrecht darf aber nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden (§ 15 BWahlG).

Wahlvorschläge können von Parteien vorgelegt werden, welche im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren; von anderen Parteien, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Landeslisten neuer Parteien müssen von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten BTWahl, höchstens jedoch 2000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§§ 19 und 28 BWahlG).

Die *Wahlhandlung* ist öffentlich. Gewählt wird mit *Stimmzetteln*, auf denen der Wähler den Vorschlag ankreuzt, für den er stimmt. Die *Wahlprüfung* ist Sache des BT. Er entscheidet auch, ob ein Abg. die Mitgliedschaft verloren hat. Gegen seine Entscheidung Beschwerde an das BVerfG (Art. 41 Abs. 2 GG). Das Wahlprüfungsverfahren regelt das BGes. vom 12. 3. 1951 (BGBl. I 106).

IV. Die Abgeordneten des BT haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im BT und die folgenden zwei Wochen das Recht der freien Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost. Sie erhalten neben einer *Aufwandsentschädigung* ein Tagegeld für jeden Tag ihrer Anwesenheit und Auslagenersatz gemäß Diätengesetz 1964 vom 25. 3. 1964 (BGBl. I 230).

Die monatliche *Aufwandsentschädigung* beträgt 22,5 v. H. des Amtsgehalts eines Bundesministers und ist auf volle 10 DM aufzurunden. Nicht wiedergewählte Abgeordnete erhalten, wenn sie dem BT mindestens ein Jahr angehört haben, für weitere drei Monate ein Übergangsgeld in Höhe der Aufwandsentschädigung. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum BT wird die Aufwandsentschädigung für jeweils einen weiteren Monat geleistet. Das *Tagegeld* ist pauschaliert. Die Höhe richtet sich nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsplans. Einem (nicht beurlaubten) Abgeordneten, der sich an einem Sitzungstag nicht in die Anwesenheitsliste einträgt, werden 6 v. H. (bei Plenarsitzungen 10 v. H.) vom monatlichen Tagegeldpauschale einbehalten. Bei Nichtteilnahme an einer namentlichen Abstimmung werden 5 v. H. vom Tagegeldpauschale in Abzug gebracht. Stirbt ein Abg., so erhalten seine Hinterbliebenen die noch nicht abgerechneten Vergütungen. Ehegatten, eheliche Abkömmlinge und Adoptivkinder erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden 6 Monate die vollen und für weitere 6 Monate die Hälfte der Aufwandsentschädigungen als Sterbegeld.

Als Ersatz für Unkosten (sächliche und personelle Bürokosten) erhalten die Mitglieder des BT ein *Unkostenpauschale* nach näherer Bestimmung des

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Bundeshaushaltsplans. Weiter bekommen die Abg. ein *Reisekostenpauschale*, welches sich nach der Entfernung zwischen ihrem Wohnsitz und dem Sitz des BT richtet.

V. Im jetzigen BT sind insgesamt (einschließlich 22 Berliner Abg.) 521 Abgeordnete. Davon gehören der CDU/CSU 242 (außerdem für Berlin 8), der SPD 190 (für Berlin 12), der FDP 67 (für Berlin 2) Abgeordnete an.

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG). Ausschluß oder Austritt aus einer Partei ist daher ohne Einfluß auf die Abgeordneteneigenschaft. Streitig ist, ob der in der Praxis geübte *Fraktionszwang* mit dieser Vorschrift des GG vereinbart ist.

Nach Art. 46 GG darf ein Abg. zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer im BT oder in einem Ausschuß getanen Äußerung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des BT zur Verantwortung gezogen werden. Diese *Indemnität* (Verantwortungsfreiheit) deckt nicht Privatgespräche und verleumderische Beleidigungen. Wegen einer strafbaren Handlung darf ein Abg. nur mit Genehmigung des BT zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden *(Immunität)*, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

65. Übersicht über die politischen Parteien

I. Begriff und Bedeutung

In einer *mittelbaren Demokratie* (vgl. 3 und Art. 20 GG) liegt die Gestaltung der Politik vor allem bei den politischen Parteien. Solche bestehen in allen Staaten und in jeder Staatsform als Vereinigungen von Menschen zu einem politischen Zweck. Die *politischen Parteien* in Deutschland sind mehr oder weniger nach weltanschaulichen Gesichtspunkten gruppiert. Eine sachgerechte Arbeit der Parlamente ist nur mit parlamentarischen parteipolitischen Gruppen *(Fraktionen)* möglich. Der einzelne Abgeordnete kann Einfluß auf die Gesetzgebung nur innerhalb einer Fraktion nehmen. Nach der Geschäftsordnung des BT ist eine *Fraktion* eine Vereinigung von mindestens 10 Abgeordneten. Anträge und Gesetzesvorschläge erfordern die Unterzeichnung von mindestens 15 Abgeordneten (vgl. 66, 77). Diese Vorschriften bestärken den Einfluß der politischen Parteien auf das Parlament. Um die Vorteile der Fraktionseigenschaft zu genießen, können sich auch politisch andersartige Gruppen zusammenschließen, wenn sie allein die Mindestzahl nicht aufweisen. Darüber hinaus lassen sich durch Zusammenschluß mehrerer Fraktionen in einer sog. *Fraktionsgemeinschaft* günstigere Stimmenverhältnisse erzielen.

II. Im Bundestag sind folgende Parteien vertreten:

1. CDU/CSU = Christlich-Demokratische (Soziale) Union

Die Christlich Demokratische Union wurde 1945 gegründet. Sie will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten. Sie erstrebt als Union die politische Einigung der Angehörigen aller christlichen Konfessionen und als Volkspartei die Vertretung aller Gruppen und Teile des deutschen Volkes.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Aus allen bisherigen Bundestagswahlen ist sie als stärkste Partei hervorgegangen. Sie verfügt gegenwärtig über 250 Bundestagsmandate (davon 50 CSU- und 9 Berliner Mandate) und stellt den Bundeskanzler und 15 Bundesminister. Nach dem Prinzip der Subsidiarität bejaht die CDU den föderalistischen Bundesstaat. Sie bekennt sich zum Prinzip des sozialen Rechtsstaates als Verpflichtung des Staates zur sozialen Sicherung aller Bevölkerungsschichten und Bindung aller staatlichen Gewalt an das Verfassungsrecht. Grundlage ihrer Wirtschafts- und *Sozialpolitik* ist die *Soziale Marktwirtschaft*, die eine breite Entwicklung des Privateigentums und der Eigeninitiative, sowie einen wirklichen Wettbewerb erstrebt. Die CDU betont das *Elternrecht* für die Erziehung der Jugend und die Bestimmung der Schulart.

Außenpolitisch tritt sie für eine politische europäische Gemeinschaft sowie Erhaltung und Ausbau des atlantischen Bündnisses ein. Sie will Frieden, Sicherheit und Freiheit für alle Deutschen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrecht sund erstrebt die Wiedervereinigung als höchstes Ziel der deutschen Politik.

2. SPD = Sozialdemokratische Partei Deutschlands

1863 (Lassalle) als „Allgemeiner Deutscher Arbeiterverein" gegründet, 1875 Vereinigung mit der 1869 von Bebel gegründeten Sozialdemokratischen Arbeiterpartei; durch Bismarcks *Sozialistengesetz* von 1878 bis 1890 verboten; 1912 stärkste Partei im Reichstag (34,8%). Am 9. 11. 1918 ruft *Scheidemann* (SPD) in Berlin die freie deutsche Republik aus, der SPD-Vorsitzende Friedrich *Ebert* wird 1919 erster Reichspräsident (bis 1925). Unter Führung von Otto Wels stimmt am 23. 3. 1933 die SPD im Reichstag als einzige Partei gegen Hitlers Ermächtigungsgesetz. Von 1933 bis 1945 Kampf in der Illegalität gegen Hitler. 1945 Wiedergründung durch Kurt *Schumacher*. (In der Zone 1946 Zwangsvereinigung mit der KP zur SED, danach Verbot der SPD.)

Seit ihrer Gründung verbindet die SPD die Forderung nach parlamentarischer Demokratie mit der Forderung nach gesetzlich gesicherter sozialer Gerechtigkeit. Die gegenwärtige Position bestimmt das 1959 angenommene *Godesberger Grundsatzprogramm*, das als Maßstäbe des politischen Handelns die Grundwerte Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität nennt. In Godesberg Lösung vom Typ der *Weltanschauungspartei;* angestrebte Partnerschaft mit den Kirchen. Die SPD fordert innenpolitisch die Sicherung des Wachstums der Wirtschaft, Verbindung von Unternehmerinitiative mit Rahmenplanung, *Kontrolle wirtschaftlicher Macht*. Die Sozialpolitik ist angelehnt an das Vorbild Schwedens. Als wichtigste Gemeinschaftsaufgaben nennt die SPD die *Bildungsreform*, eine moderne Gesundheitspolitik, großzügige Hilfe für alte Menschen, Lösung der Verkehrsprobleme, moderne Städteplanung.

3. FDP = Freie Demokratische Partei

Die FDP wurde 1945 durch Theodor Heuss und Reinhold Maier gegründet und knüpft an die Tradition des deutschen Liberalismus an. Die Freiheit und Würde des einzelnen Menschen stehen im Mittelpunkt des Gesellschaftsbildes der FDP. Ohne Bildung keine Freiheit, ohne Eigentum keine Freiheit, sind die Grundthesen ihrer gesellschaftspolitischen Konzeption. Das deutsche Bildungswesen muß den Anforderungen von Wirtschaft, Technik und Staat gerecht werden. Die FDP fordert eine Alterssicherung für alle und einen Ausbau des Sparförderungssystems, der allen die Möglichkeit der Vermögensbildung ohne Zwang durch Anreize bietet. Die FDP möchte jede Chance nutzen, um Mitteldeutschland liberalisieren zu können und durch ständigen Kontakt mit den Ländern Osteuropas keine Chance versäumen, um die Wiedervereinigung unseres Vaterlandes in Freiheit zu erreichen. Ihre Funktion und die Notwendigkeit einer Macht-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

kontrolle innerhalb der Regierung hat die FDP durch ihre Haltung in der Spiegel-, Telefon- und Fibag-Affäre bewiesen. Im innenpolitischen Bereich bemühen sich die Freien Demokraten besonders um ein besseres Verhältnis zwischen Bürger und Staatsgewalt.

Alle drei genannten Parteien sprachen sich für die Zugehörigkeit der BRD zur *westlichen Welt* aus und erstreben außenpolitisch die *Wiedervereinigung* beider Teile Deutschlands sowie die *europäische Einigung*. Übereinstimmung besteht auch über die *Verteidigung* der Freiheit und die allgemeine *Wehrpflicht*, doch macht die SPD Einschränkungen hinsichtlich des NATO-Bündnisses und der atomaren Bewaffnung.

Die im vierten BT nicht mehr vertretene *Deutsche Partei* (DP) vereinigt mit konservativem Denken das Eintreten für den *Föderalismus*. Sie befürwortet die Verwurzelung des Menschen mit Grund und Boden, betont den Wert des Familienlebens und das *Elternrecht*, die Pflege von Sitte und Brauchtum und tritt für Freiheit, Rechtsstaat und Religion ein.

III. Die jetzige *Regierungskoalition* ist von der CDU/CSU und der FDP gebildet. Sie verfügt über insgesamt 309 Stimmen gegenüber der Oppositionspartei (SPD) mit insgesamt 190 Stimmen.

Damit besitzt die Regierungskoalition die *absolute Mehrheit*, während Änderungen des GG nicht ohne Zustimmung der SPD möglich sind, da sie zwei Drittel der gesetzlichen Stimmenzahl des BT (499) erfordern (Art. 79 Abs. 2 GG; vgl. 66).

Im ersten BT (1949–1953) bildeten CDU/CSU, FDP und DP mit insgesamt 208 Sitzen die Regierung. Auch die BReg. in der zweiten Legislaturperiode (1953–1957) wurde von diesen drei Parteien mit zusammen 307 Abgeordneten gebildet, doch schied die FDP später aus. Während der dritten Wahlperiode traten von den DP-Abg. 9 zur CDU über und ergaben sich kleinere Verschiebungen durch Tod, Mandatsniederlegung (Fall Frenzel) und Fraktionswechsel. Die BReg. wurde durch die CDU/CSU und die DP (zusammen 287 Sitze) gebildet.

IV. Parteifinanzierung. Nach Art. 21 Abs. 1 GG müssen die Parteien über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben, um den zweifelhaften Einfluß großer Geldgeber einzudämmen. Jedoch fehlt noch immer die nähere Regelung durch ein Bundesgesetz, das sog. *Parteiengesetz*.

66. Verhandlungen und Befugnisse des Bundestages

I. *Die Verhandlungen des Bundestages.* Der BT bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner *Sitzungen* selbst (sog. *Selbstversammlungsrecht*). Er kann von seinem *Präsidenten* jederzeit einberufen werden. Verpflichtet zur Einberufung ist der Präsident gemäß Art. 39 Abs. 3 GG:

a) wenn ein Drittel der Abg. es verlangt;
b) wenn es der Bundespräsident fordert;
c) auf Verlangen des Bundeskanzlers.

Der BT verhandelt grundsätzlich öffentlich. Die *Öffentlichkeit* kann jedoch auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des BT oder auf Antrag der Bundesregierung ausgeschlossen werden, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

ergibt. Die *Beschlußfassung* erfolgt im allgemeinen, soweit nicht im GG anders bestimmt, mit *einfacher* Mehrheit. Der BT ist *beschlußfähig*, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Also keine *Sitzungsperioden* mehr. Der BT tagt gewissermaßen *in Permanenz*. Er muß spätestens am 30. Tag nach der Wahl, aber nicht vor dem Ende der vorhergehenden Legislaturperiode, zusammentreten (Art. 39 Abs. 2). Keine Bindung an einen bestimmten Tag. Vertagung je nach der Geschäftslage.

Bei *Stimmengleichheit* gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die *Geschäftsordnung des BT* kennt folgende Abstimmungsarten:

a) einfache Abstimmung (durch Aufstehen, Sitzenbleiben, Handerheben),
b) „Hammelsprung" (Durchschreiten der Ja-Tür, der Nein-Tür und der Stimmenthaltungs-Tür) und
c) geheime Abstimmung (mit verdeckten Stimmzetteln).

Nach einer Entsch. des BVerfG vom 14. 7. 1959 (Bd. 10 S. 4) gehört das Recht des Abg., im BT das Wort zu ergreifen, zu seinem verfassungsrechtlichen Status; er kann sein *Stimmrecht* frei ausüben und im Plenum des BT von seinem *Rederecht* selbständig Gebrauch machen. Die Ausübung dieses Rechts unterliegt aber den vom Parlament kraft seiner *Autonomie* gesetzten Schranken (z. B. zeitweiliger Ausschluß eines Abg. von der Teilnahme an Sitzungen, Wortentziehungen nach dem dritten Ordnungsruf, Festsetzung der Tagesordnung, Vertagung, Schließung der Beratung). Durch die Verteilung einer vom BT beschlossenen *Gesamtredezeit* auf die Fraktionen nach ihrer Stärke wird der durch Art. 38 GG gewährleistete Abgeordnetenstatus nicht verletzt. Die *Redebefugnis der Regierungsmitglieder* nach Art. 43 Abs. 2 GG kann durch den BT nicht beschränkt werden; sie findet ihre Grenze im Mißbrauchsverbot.

Wie nach der WVerf. verlangt ein einfacher Beschluß die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (*einfache* oder *relative Mehrheit;* Art. 42 Abs. 2). Dies gilt jedoch nur, soweit das GG nichts anderes bestimmt. Zur Fassung gewisser Beschlüsse erfordert aber das GG eine *verstärkte (qualifizierte) Mehrheit* oder die *Mehrheit der Mitglieder* (*absolute* Stimmenmehrheit), wie folgender Überblick zeigt:

a) *Zweidrittelmehrheit* (der abgegebenen Stimmen) ist erforderlich
   nach Art. 42 Abs. 1 für Ausschluß der Öffentlichkeit und
   nach Art. 77 Abs. 4 für Zurückweisung eines mit Zweidrittelmehrheit des Bundesrats beschlossenen Einspruchs (mindestens Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl).
b) Eine *besondere Zweidrittelmehrheit*, nämlich zwei Drittel der *gesetzlichen Mitgliederzahl* des BT (bei Änd. des GG auch zwei Drittel des Bundesrats) ist notwendig zu einer Änderung des GG (Art. 79 Abs. 2) und zum Beschluß einer Anklage gegen den Bundespräsidenten (Art. 61).
c) *Mehrheit der Mitglieder*, d. h. der gesetzlichen Mitgliederzahl des BT (Art. 121), verlangen Art. 29 Abs. 7 (Änderung der Ländergebiete), die Wahl des Bundeskanzlers, ein Mißtrauensvotum gegen den Bundeskanzler unter Wahl eines Nachfolgers, ein Vertrauensvotum für den Bundeskanzler auf seinen Antrag (Art. 63, 67, 68), Zurückweisung eines Einspruchs des Bundesrats (Art. 77 Abs. 4) sowie die Einrichtung bundeseigener Mittel- und Unterbehörden für neue Aufgaben (Art. 87 Abs. 3).

Außer bei Beschlüssen spielt die Zustimmung einer *Mindestzahl* von Abg. eine Rolle bei gewissen *Anträgen*. In folgenden Fällen ist die Mehrheit verpflichtet, sich einer *Minderheit zu fügen:*

a) Der BT hat die Pflicht, auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einen *Untersuchungsausschuß* einzusetzen (Art. 44).
b) Nach Art. 39 Abs. 3 ist der BTPräsident verpflichtet, auf Antrag eines Drittels der Abg. den BT *einzuberufen*.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

c) Nach Art. 93 Abs. 1 Ziff. 2 kann ein Drittel der Mitglieder des BT bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit von Bundes- oder Landesrecht mit dem GG oder von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht das *Bundesverfassungsgericht* anrufen.

Das *Privileg der Berichterstattung* (Art. 42 Abs. 3) entspricht Art. 30 WVerf. Wiedergabe und Verbreitung dessen, was im BT oder in seinen Ausschüssen öffentlich verhandelt worden ist, ist nicht rechtswidrig und von jeder (strafrechtlichen, zivilrechtlichen, disziplinarischen) Verantwortung frei, wenn es sich handelt:

a) um einen *Bericht*, d. h. um die erzählende Darstellung eines historischen Vorgangs in seinem wesentlichen Verlauf, der sachlich (objektiv) gehalten ist – Vermischung mit subjektiven Zutaten (Färbung, Werturteile) nimmt der Darstellung den Charakter des Berichts –, weiter

b) um einen *wahrheitsgetreuen* Bericht, der die Verhandlung richtig (ohne Weglassung wesentlicher Punkte, nicht tendenziös) und vollständig (wenn auch nur einen in sich abgeschlossenen Teil) wiedergibt.

II. Der *Bundespräsident* kann den BT *auflösen*, wenn

a) bei der Wahl des Bundeskanzlers durch den BT nicht die erforderliche Mehrheit erreicht wird (Art. 63 Abs. 4);

b) eine Vertrauensfrage des Bundeskanzlers nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des BT gefunden hat und der Bundeskanzler die Auflösung vorschlägt und der BT nicht mit Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler fristgemäß wählt (Art. 68 Abs. 1).

Mit der *Auflösung* hört der BT auf zu bestehen; die Abg. verlieren ihre Mandate und Vorrechte. Nur Präsidium und Ständiger Ausschuß setzen ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen BT fort. Es müssen Neuwahlen binnen 60 Tagen stattfinden (Art. 39 Abs. 1 Satz 3). Ein Selbstauflösungsrecht hat der BT nicht.

III. *Die Befugnisse des Bundestags* erstrecken sich, abgesehen von seiner *Autonomie*, auf die Gesetzgebung und die Kontrolle der Bundesregierung.

a) Auf dem Gebiet der *Gesetzgebung* liegt die Hauptbedeutung des BT, denn die Bundesgesetze werden von ihm beschlossen (Art. 77 Abs. 1).

Während im Bismarckreich die Gesetzgebung Bundesrat und Reichstag gemeinsam zustand, war nach der WVerf. der *Reichstag* alleiniger Gesetzgebungsfaktor (vgl. 31). Nach dem GG steht dem BT die alleinige Gesetzgebung zu; jedoch hat die Vertretung der Länder, der *Bundesrat*, dabei in vermehrter Weise als der *Reichsrat* der WVerf. mitzuwirken.

Der BT hat das Recht der *Gesetzesinitiative* (wie der Reichstag). Es können *Gesetzesvorschläge* aus der Mitte des Hauses, d. h. von einzelnen oder mehreren Mitgliedern des BT, eingebracht werden. Die Geschäftsordnung des BT kann eine Mindestzahl von Abg. vorschreiben.

Wenn auch dem BT die *Beschlußfassung über Gesetzesvorlagen* allein zusteht, sind doch zur Wahrung der Länderinteressen (Föderalismus) Sicherungen eingebaut: Gewisse wichtige Gesetze bedürfen der *Zustimmung des Bundesrats* und dieser hat im übrigen ein *Einspruchsrecht* gegen vom BT beschlossene Gesetze (vgl. 68).

Der BT beschließt auch über *Gesetze* im nur *formellen* Sinn (Haushaltsplan, völkerrechtliche Verträge, Kreditgewährung, Verteidigungsfall; vgl. Art. 59, 110, 115, 59 a).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

b) Kraft seiner *Kontrollrechte* übt der BT Einfluß auf die Führung der Geschäfte des Bundes aus.

Die wesentlichsten *Kontrollrechte des BT* sind folgende:
1. Wahl des Bundespräsidenten in der Bundesversammlung (Art. 54);
2. Wahl des Bundeskanzlers, Mißtrauensvotum gegen ihn (parlamentar. System; Art. 67) bzw. Verweigerung des Vertrauens (Art. 68);
3. Entgegennahme des Verfassungseides des BPräs. und der BReg. (Art. 56, 64);
4. Erhebung einer Anklage gegen den BPräs. (Art. 61 Abs. 1);
5. Recht auf Anwesenheit der Regierungsmitglieder (Art. 43);
6. Wahl von Mitgliedern des BVerfG (Art. 94);
7. *Enqueterecht* = Einsetzung von Untersuchungsausschüssen (Art. 44);
8. Feststellung des Haushaltsplanes (Art. 110 Abs. 2);
9. Rechnungskontrolle (Art. 114);
10. Genehmigung von Bundesanleihen (Art. 115);
11. Genehmigung von Staatsverträgen (Art. 59 Abs. 2);
12. *Interpellationsrecht* an die Bundesregierung (Art. 43);
13. *Petitionsüberweisungsrecht* = Weitergabe von Bitten und Beschwerden an die Bundesregierung und Verlangen von Auskünften. Vgl. 51 unter 11.

c) Nach Art. 59 a Abs. 1 trifft der BT die Feststellung, daß der *Verteidigungsfall* eingetreten ist. Vgl. 69.

67. Der Bundesrat

I. *Staatsrechtliche Stellung des Bundesrates.* Durch den Bundesrat (BR) wirken die *Länder* bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit (Art. 50). Der BR dient als Gegengewicht gegen den BT; er verkörpert das föderative System des Bundes. Er soll kein parteipolitisches Kräfteverhältnis zum Ausdruck bringen.

Schon die WVerf. hatte das *Zweikammersystem* und das dort angeregte „Staatenhaus", dessen Mitglieder von den Landtagen der Gliedstaaten gewählt wurden und der Ersten Kammer des Reichstags, dem „Volkshaus", zur Seite treten sollten, abgelehnt und sich für das *Bundesratssystem* entschieden. Sie schuf in dem aus Vertretern der Länderregierungen gebildeten *Reichsrat* eine ständige Delegiertenkonferenz sämtlicher Landesregierungen, ließ aber den Reichsrat an Macht und Zuständigkeit weit hinter dem Bismarck'schen BR zurücktreten.

Die Stellung des heutigen BR ist eine andere als die des alten *BR im Kaiserreich* und die des Reichsrats der WVerf. Der *BR des Bismarck'schen Reiches* war Träger der souveränen Reichsgewalt und oberstes Reichsorgan. Er wirkte als Erste Kammer bei der Gesetzgebung mit (Zweikammersystem), hatte ein selbständiges Verordnungsrecht und besaß wichtige Befugnisse auf dem Gebiet der Verwaltung. Demgegenüber war die Stellung des *Reichsrats der WVerf.* weit schwächer. Er besaß nur ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse des Reichstags *(Einkammersystem)* und unbedeutende Kontrollrechte hinsichtlich der Reichsverwaltung. Der *jetzige Bundesrat* hält etwa die Mitte zwischen seinen Vorgängern. Er ist zwar nicht Erste Kammer wie der alte BR, muß aber wichtigen Gesetzen *zustimmen* und kann gegen andere Gesetze *Einspruch* einlegen mit dem Ergebnis, daß eine nochmalige Abstimmung im BT erforderlich wird (vgl. 68).

II. *Die Zusammensetzung des Bundesrats.* Der BR besteht aus *Mitgliedern der Regierungen der Länder,* die von diesen bestellt und abbe-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

rufen werden. Jedes Land hat wenigstens 3 Stimmen; Länder mit über 2 Mill. Einwohnern haben 4, Länder mit über 6 Mill. Einwohnern 5 Stimmen. Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat (Art. 51 Abs. 3).

Einschließlich der nicht stimmberechtigten 4 Vertreter *Berlins* besteht der BR aus *45 Mitgliedern* (je 5 Baden-Württ., Bayern, Niedersachsen, NRW; je 4 Berlin, Hessen, Rheinl.-Pfalz, Schl.-Holstein; je 3 Bremen, Hamburg und Saarland). Die Stimmen jedes Landes dürfen nur einheitlich abgegeben werden (Art. 51 Abs. 3). Die Mitglieder des BR sind nicht Beauftragte einer Partei, sondern an Weisungen ihres Landeskabinetts gebunden (ausgenommen in den Vermittlungsausschuß entsandte Mitglieder). Das BT-Mandat ist nach herrsch. M. mit der Mitgliedschaft im BR unvereinbar *(Inkompatibilität)*.

68. Organisation und Befugnisse des Bundesrates

I. *Organisation des Bundesrates.* Der BR wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr. Der *Präsident* beruft den BR ein und führt den Vorsitz. Der BR faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine *Geschäftsordnung* und verhandelt im allgemeinen öffentlich. Er bildet *Ausschüsse*, denen andere Mitglieder oder Beauftragte der Länderregierungen angehören können (Art. 52).

Nach der *Geschäftsordnung* in der Fassung vom 31. 7. 1953 (BGBl. II 527) wählt der BR weiter 3 Vizepräsidenten und 2 Schriftführer jeweils auf ein Jahr. Der *Präsident* und die *Vizepräsidenten* bilden das *Präsidium*, das den Präsidenten berät. Der Präsident des BR ist *Vertreter des Bundespräsidenten* (Art. 57).

Der BR beschließt in *Voll-(Plenar-)Versammlungen*, die vom Präsidenten einberufen werden, regelmäßig mit *absoluter Mehrheit*, d. h. mit Mehrheit der gesetzlichen Stimmenzahl. Eine *qualifizierte Mehrheit* von $^2/_3$ der Stimmen ist zur Beschlußfassung über die Bundespräsidentenanklage (Art. 61 Abs. 1) und für die Erteilung der Zustimmung zu verfassungsändernden Gesetzen (Art. 79 Abs. 2) erforderlich.

Wie beim BT liegt auch hier das Schwergewicht der Arbeit in den Fachausschüssen. *Ausschüsse* entsprechen im wesentlichen den Bundesministerien. Daneben besteht ein *Ständiger Beirat*, dem die Beratung des Präsidenten und die Vorbereitung der Sitzungen obliegt. Es wird aus den in Bonn stationierten *Bevollmächtigten der Länder* gebildet.

Der Konstruktion des BR als einer „Länderkammer" (aber nicht mit gewählten, sondern von den Landesregierungen ernannten und an deren Weisungen gebundenen Ländervertretern) entspricht es, daß die Ministerpräsidenten der Länder wechselnd (in einjährigem Turnus) den Vorsitz im BR führen.

II. *Die Befugnisse des Bundesrates.* Der BR nimmt an der gesetzgebenden und an der vollziehenden bundesstaatlichen Gewalt teil. Kraft dieser Befugnisse stellt er das wichtigste Organ des Bundes nach dem BT dar.

a) Die *gesetzgebende Gewalt* besteht allerdings nicht darin, daß der BR einem zu beschließenden Gesetz *stets* zuzustimmen hat. Die Zustimmung ist aber erforderlich bei *Verfassungsänderungen* und wenn der föderative Aufbau des Bundes betroffen wird (*föderative Ge-*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

setze und andere Zustimmungsgesetze). Im übrigen hat der BR ein *Einspruchsrecht* gegen Gesetze (Art. 77 Abs. 3). Obwohl der BR durch die Möglichkeit, Gesetze zu verhindern, einer Zweiten Kammer gleicht, fehlt ihm aber das zweite Erfordernis: Seine Mitglieder sind nicht gewählt (vgl. 67 zu II); es fehlt ihnen mithin die Unabhängigkeit.

Eine wichtige Funktion nimmt der BR in Not- und Ausnahmefällen wahr. Es gelten vom BT abgelehnte Gesetzesvorlagen als zustandegekommen, wenn der *Gesetzgebungsnotstand* erklärt ist und der BR ihnen zustimmt (sog. *Notstandsgesetzgebung*, Art. 81).

Die Bundesregierung hat *Gesetzesvorlagen* stets dem BR zuzuleiten (Art. 76 Abs. 2, sog. *Durchlaufverfahren*). Der BR kann auch selbst beim BT (über die Bundesregierung) Gesetzesvorlagen einbringen *(Gesetzesinitiative)*. Zu *Verfassungsänderungen* ist außer einer $^2/_3$-Mehrheit der Mitglieder des BT auch die Zustimmung von $^2/_3$ der Stimmen des BR erforderlich (Art. 79 Abs. 2). *Zustimmungsgesetze* sind insbes. Gesetze, welche betreffen: Änd. der Ländergebiete (Art. 29 Abs. 7), Behördenorganisation der Länder (Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1), Einrichtung neuer Behörden (Art. 87 Abs. 3), Weisungen der BRegierung (Art. 84 Abs. 5), Steuern der Länder und Gemeinden (Art. 105 Abs. 3), Finanzausgleich zwischen den Ländern (Art. 106 Abs. 4), Verteilung der der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegenden Steuern (Art. 107), Bestellung der Leiter der Landesfinanzbehörden (Art. 108 Abs. 3), Eigentum an Reichsvermögen usw. (Art. 134 Abs. 4, 135 Abs. 5), Notstandsgesetzgebung (Art. 81), gewisse Rechtsverordnungen (Art. 80 Abs. 2, 119, 132 Abs. 4).

Die Mitglieder und Beauftragten des BR haben Zutritt zu Sitzungen des BT und seiner Ausschüsse und das Recht auf Gehör (Art. 43 Abs. 2). Sie können im BT das Wort ergreifen, unterliegen aber der Ordnungsgewalt des BT-Präsidenten. Dagegen steht dem BT kein Recht auf Anhörung im BR zu.

b) Auch an der *vollziehenden Gewalt* ist der Bundesrat nach den Best. des GG in wesentlichem Maße beteiligt. Teils hat er Verwaltungsakten zuzustimmen, teils hat er über bestimmte Maßnahmen zu beschließen.

Die *Zustimmung des BR* verlangt das GG insbes. zu Maßnahmen des Bundeszwanges (Art. 37 Abs. 1), Erlaß allg. Verwaltungsvorschriften über Ausführung von BGesetzen durch die Länder (Art. 85 Abs. 2), Finanzverwaltung durch die Landesfinanzbehörden (Art. 108 Abs. 6), zur Entsendung von Beauftragten der BRegierung zu Landesbehörden ohne Zustimmung der obersten Landesbehörden (Art. 84 Abs. 3), zur Überführung oder Abwicklung bes. Verwaltungen (Art. 130 Abs. 1 Satz 2).

Ein *Beschluß* des BR ist erforderlich zur Anklage gegen den BPräsidenten wegen Gesetzesverletzung vor dem BVerfG (Art. 61 Abs. 1), zur Feststellung von Rechtsverletzungen der Länder bei Ausführung der BGesetze (Art. 84 Abs. 4, sog. *staatsrechtliche Mängelrüge*), zu Entscheidungen über zweifelhafte Zuständigkeit für Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsakte auf Grund alten Reichsrechts (Art. 129 Abs. 1). Der BR wirkt weiter mit bei Abnahme des Verfassungseides des BPräs. (zusammen mit dem BT; Art. 56 Abs. 1), bei der Wahl der Mitglieder des BVerfG (Art. 94 Abs. 1). Er hat Anspruch auf Rechnungslegung durch den BFinanzminister (Art. 114) und kann die Aufhebung von Anordnungen der BRegierung gegen Länder beim Staatsnotstand verlangen (Art. 91 Abs. 2).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Durch BGesetz können dem BR neue Befugnisse eingeräumt werden, da seine Mitwirkungsrechte im GG nicht erschöpfend aufgezählt sind. Eine Einschränkung der Rechte des BR enthält Art. 113, wonach Beschlüsse des BT und des BR, welche die von der BReg. vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, der Zustimmung der BReg. bedürfen.

69. Der Bundespräsident

An der Spitze der Bundesrepublik steht der *Bundespräsident* (BPräs.) als *Staatsoberhaupt*.

I. *Die Wahl des Bundespräsidenten* wird ohne Aussprache von der *Bundesversammlung* vorgenommen. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum BT besitzt und das 40. Lebensjahr vollendet hat (Art. 54 Abs. 1). Amtsdauer 5 Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig (Art. 54 Abs. 2). Vgl. i. e. 70.

II. *Die persönliche Stellung des BPräs.* Der BPräs. ist für die Politik nicht verantwortlich. Die *Verantwortung* tragen der Bundeskanzler oder die zuständigen Bundesminister durch *Gegenzeichnung* der Anordnungen und Verfügungen des BPräs. Eine solche ist zur Gültigkeit erforderlich (Art. 58).

Auch der BPräs. genießt *Immunität*. Er kann, wie ein BTAbg., nur mit Genehmigung des BT festgenommen, verhaftet oder in der persönlichen Freiheit beschränkt werden. Diese Genehmigung ist auch zur Einleitung eines Verfahrens erforderlich (Art. 60 Abs. 4).

Die Anordnungen und Verfügungen des BPräs. bedürfen zu ihrer Gültigkeit, d. h. zur Vollziehbarkeit, der *Gegenzeichnung* durch den Bkzl. oder den zuständigen BMin. (Art. 58). Dadurch übernimmt der Gegenzeichnende die politische Verantwortung. Eine Gegenzeichnung ist nach Art. 58 Satz 2 nicht erforderlich bei Ernennung und Entlassung des Bkzl., bei Auflösung des BT gemäß Art. 63 Abs. 4 (Wahl eines Bkzl. ohne Mehrheit der Mitglieder des BT) und bei Ersuchen an einen abtretenden Bkzl. oder BMin., die Geschäfte einstweilen fortzuführen (Art. 69 Abs. 3).

Zivilrechtlich kann der BPräs. wie jeder Deutsche in Anspruch genommen werden.

III. *Die amtlichen Funktionen des BPräs.* Der BPräs. ist als Oberhaupt der BRD mit den einem *Staatsoberhaupt* zustehenden Befugnissen ausgestattet. Allerdings verfügt er nicht wie der *Reichspräsident* der WVerf. über ein „Notverordnungsrecht" und über Mitwirkungsrechte beim Bundeszwang. Er hat repräsentative Aufgaben und übt als neutrale Kraft und Hüter der Verfassung eine ausgleichende Wirkung aus.

Zur Durchführung seiner Aufgaben steht dem BPräs. das *Bundespräsidialamt* zur Verfügung, welches Oberste BBehörde ist (vgl. 71).

Man unterscheidet völker- und staatsrechtliche Funktionen des BPräs.

a) *Völkerrechtlich* vertritt der BPräs. die BRD. Er schließt die Verträge mit anderen Staaten ab, empfängt und akkreditiert Botschafter und Gesandte fremder Staaten (Art. 59 Abs. 1).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

b) *Staatsrechtlich* hat der BPräs. Anteil an der gesetzgebenden und an der vollziehenden Gewalt:

1. An der *gesetzgebenden* Gewalt, indem er die Gesetze ausfertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet (Art. 82), die Einberufung des BT verlangen (Art. 39 Abs. 3) und den BT auflösen kann, wenn dieser ohne Mehrheit seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählt oder wenn ein Vertrauensantrag des Bundeskanzlers nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des BT findet (Art. 63 Abs. 4 Satz 3, 68 Abs. 1), und für einen Gesetzesvorschlag der BReg den Gesetzgebungsnotstand mit Zustimmung des BR erklären und ihn dadurch gegen den Willen des BT in Kraft setzen kann (Art. 81 Abs. 1 Satz 1). Vom GG nicht geklärt ist die Frage, was geschieht, wenn der BPräs. es ablehnt, ein vom BT verabschiedetes Gesetz zu unterzeichnen und zu verkünden (so zB das Ges. über den Belegschafts- und Behördenhandel).
2. An der *vollziehenden Gewalt* ist der BPräs. wie folgt beteiligt:
   aa) Er schlägt dem BT den *Bundeskanzler* (Bkzl.) vor und ernennt ihn nach erfolgter Wahl (Art. 63); er kann den Bkzl. oder einen Bundesminister verpflichten, die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers fortzuführen (Art. 69 Abs. 3).
   bb) Er ernennt auf Vorschlag des Bkzl. die *Bundesminister* (BMin.) und entläßt sie (Art. 64 Abs. 1).
   cc) Der BPräs. genehmigt die Geschäftsordnung der *Bundesregierung* (BReg.) und etwaige Änd. (Art. 65 Satz 4). Er kann an den Sitzungen der BReg. beratend teilnehmen und von ihr oder einem BMin. Bericht über den Stand der Regierungsgeschäfte verlangen.
   dd) Der BPräs. ernennt und entläßt die *Bundesrichter* und die *Bundesbeamten*, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit nichts anderes bestimmt ist (vielfach auf BMin. übertragen = *Delegation*, Art. 60 Abs. 1 und 3; vgl. 462).
   ee) Der BPräs. übt das *Begnadigungsrecht* für den Bund aus (Art. 60 Abs. 2).

Begnadigung bedeutet Aufhebung oder Milderung einer erkannten Strafe im Einzelfall, während *Amnestie* die allg. Aufhebung oder Milderung der Strafurteile umfaßt. Zur Amnestie ist ein Gesetz erforderlich. Nach herrsch. M. hat der BPräs. das Begnadigungsrecht nur in Fällen, in denen in erster Instanz ein bundeseigenes Gericht tätig geworden ist (z. B. Bundesgerichtshof, Bundesdisziplinarhof). Soweit Gerichte der *Länder* gesprochen haben, steht den Ländern das Begnadigungsrecht zu. Der BPräs. kann das Recht auf nachgeordnete Behörden übertragen (Art. 60 Abs. 3).

Durch Art. 59a sind dem BPräs. neue Funktionen zugewiesen worden: Er verkündet den Beschluß des BT, daß der *Verteidigungsfall* eingetreten ist, und trifft notfalls selbst diese Feststellung. Die Befehls- und die Kommandogewalt über die Streitkräfte kommt jedoch nicht ihm, sondern dem Bundesminister der Verteidigung bzw. im Verteidigungsfalle dem Bundeskanzler zu (Art. 65 a).

Das Recht der *Kriegserklärung* hatte im Deutschen Reich nach Art. 11 RVerf. der Kaiser; er bedurfte nur bei Offensivkriegen der Zustimmung des BR. Nach Art. 45 Abs. 2 WVerf. erfolgten Kriegserklärung und Friedensschluß durch ein (formelles) Reichsgesetz. Art. 59 a GG hat das Recht, *Krieg zu erklären* oder *Frieden zu schließen*, der Exekutive (Regierung) entzogen und der Legislative (BT) zugewiesen. Da Art. 26 den *Angriffskrieg* unter Strafe stellt, kann der BT erst nach einem erfolgten Angriff auf das Bundesgebiet feststellen, daß der *Verteidigungsfall* eingetreten ist. Nur wenn der BT nicht mehr zusammentreten kann, trifft und verkündet der BPräs. diese Feststellung. Er bedarf hierzu der Gegenzeichnung des Bun-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

deskanzlers und soll zuvor die Präsidenten des BT und des BR hören. Vgl. 66 unter III c.

70. Wahl und Verlust des Amtes des Bundespräsidenten

I. *Die Wahl des BPräs.* erfolgt durch die eigens zu diesem Zweck einberufene *Bundesversammlung* ohne weitere Aussprache (Art. 54; vgl. 69).

Die *Bundesversammlung* besteht aus den Mitgliedern des BT und der gleichen Zahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden (Art. 54 Abs. 3).

Dagegen wurde der *Reichspräsident* der WVerf. vom Volk gewählt *(plebiszitärer Präsident)*. Gegensatz: der vom Parlament gewählte *parlamentarische* Präsident. Das GG hat sich für die zweite Wahlart entschieden, um sachliche Gesichtspunkte bei der Wahl in den Vordergrund zu stellen. Vgl. 3, 18, 31, 49, 63.

Die *BVersammlung* wird vom BTPräs. einberufen und geleitet. Sie tritt spätestens 30 Tage vor Ablauf der Amtszeit des BPräs., bei vorzeitiger Beendigung innerhalb 30 Tagen danach zusammen (Art. 54 Abs. 4). Gewählt ist, wer die *absolute Mehrheit* der gesetzlichen Mitglieder der BVersammlung erhält. Wird diese Mehrheit in 2 Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (Art. 54 Abs. 6); es genügt also im dritten Wahlgang *relative Mehrheit*. Einzelheiten sind einem BGesetz vorbehalten. Bei den bisherigen Wahlen stimmten die Berliner Abg. des BT mit.

Nach dem Gesetz über die Wahl des BPräs. durch die Bundesversammlung vom 25. 4. 1959 (BGBl. I 230) bestimmt der BTPräs. Ort und Zeit des Zusammentritts der Bundesversammlung. Die BReg. stellt rechtzeitig fest, wieviel Mitglieder die einzelnen Landtage zur BVersammlung zu wählen haben. Der Landtag wählt die auf das Land entfallenden Mitglieder nach Vorschlagslisten. Über Wahlvorschläge zur Wahl des BPräs. s. § 9 des Ges.

II. *Beginn und Verlust des Amtes.* Das Amt des BPräs. dauert 5 Jahre. Anschließende *Wiederwahl* ist *nur einmal* zulässig (Art. 54 Abs. 2).

Das Amt beginnt mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorgängers. Der BPräs. leistet bei Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des BT und des BR einen *Verfassungseid* (Art. 56). Das Amt *endet* i. d. R. durch Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer; ausnahmsweise durch Tod, Verzicht oder Aberkennung des Amtes durch das BVerfG (Art. 61 Abs. 2).

Der BPräs. darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören *(Inkompatibilität*, Unvereinbarkeit). Er darf auch kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines Erwerbsunternehmens angehören (Art. 55). Nicht verwehrt ist die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und die Übernahme von Ehrenämtern.

In der WVerf. war die *Wiederwahl* (auf je 7 Jahre) unbeschränkt zugelassen. Das GG läßt sie nur einmal nacheinander zu, um die Stellung des BPräs. nicht durch zu lange Amtsdauer zu stark werden zu lassen. Die *Ruhebezüge* des BPräs. regelt das Gesetz vom 17. 6. 1953 (BGBl. I 406) mit Änd.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

vom 24. 7. 1959 (BGBl. I 525). Der mit Ablauf seiner Amtszeit oder vorher aus politischen oder gesundheitlichen Gründen ausscheidende BPräs. erhält einen *Ehrensold* in Höhe der Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsgelder.

Über *Anklage* gegen den BPräs. vor dem BVerfG s. 66 unter III b.

Der erste BPräs. Prof. Dr. *Theodor Heuss*, geb. 31. 1. 1884 in Brackenheim (Württ.), 1948/49 Vorsitzender der FDP, wurde am 12. 9. 1949 auf 5 Jahre zum BPräs. gewählt. 1954 wurde er auf weitere 5 Jahre wiedergewählt. Er starb 1963 in Stuttgart. – Im Juli 1959 wählte die in Berlin tagende Bundesversammlung zu seinem Nachfolger den bisherigen BMin. für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dr. h. c. *Heinrich Lübke*, geb. 14. 10. 1894 in Enkhausen (Westfalen), zum BPräs. Er residiert in der Villa Hammerschmidt in Bonn, Kaiser-Friedrich-Straße 10.

71. Das Bundespräsidialamt

Das Bundespräsidialamt (Bonn, Kaiser-Friedrich-Str. 16; Chef ein Staatssekretär) bildet den Arbeitsstab des BPräs. Es ist *Oberste Bundesbehörde* wie das Bundeskanzleramt, die BMinisterien und der B-Rechnungshof. Das Bundespräsidialamt gliedert sich gemäß den ihm obliegenden Aufgaben in sieben Referate mit folgenden Geschäftsbereichen:

Referat 1: Protokollangelegenheiten. Der Leiter des Referats 1 ist der *Protokollbeamte;* er begleitet den BPräs. auf Reisen und tritt beim Empfang von Diplomaten in Erscheinung.

Referat 2: Fragen der allg. Gesetzgebung, rechtliche Grundsatzfragen, Gnadensachen, Personalien.

Referat 3: Gesetzgebung, öffentliches Dienstrecht.

Referat 4: Ordenskanzlei. Letztere bearbeitet die Verleihung des vom BPräs. gestifteten *Verdienstordens der BRD* (Erl. vom 7. 9. 1951, Statutneufassung vom 8. 12. 1955, BGBl. I 749); er wird für Verdienste um die Demokratie und den Wiederaufbau Deutschlands verliehen.

Referat 5: Petitionen.

Referat 6: Ministerialbürodirektor, Haushalt.

Referat 7: Presse und Information.

Die Ordensfrage ist geregelt durch das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 844). Über den *Besitznachweis* für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vgl. VO vom 6. 5. 1959 (BGBl. I 247).

Durch Erl. des BPräs. vom 14. 7. 1953 (BGBl. I 662) ist das *Grubenwehr-Ehrenzeichen* als Anerkennung für besondere persönliche Verdienste im Grubenrettungswesen gestiftet worden. Hierzu Durchführungsbestimmungen vom 14. 7. 1953 (BGBl. I 663).

Durch Erl. des BPräs. vom 24. 3. 1964 (BGBl. I 242) wurde das *Silberne Lorbeerblatt* als Ehrenzeichen anerkannt. Es wird als Auszeichnung für hervorragende Leistungen auf Gebieten des sportlichen und musischen Lebens verliehen.

Durch Erlaß vom 4. 7. 1958 (BGBl. I 422) hat der BPräs. die Stiftung und Verleihung des *Ordens Pour le mérite für Wissenschaften und Künste* genehmigt. Durch denselben Erlaß sind die Stiftung und Verleihung folgender *Ehrenzeichen* genehmigt worden:

1. Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes in 2 Klassen;
2. Deutsches Feuerwehrehrenkreuz in 2 Stufen;
3. *Medaille für Rettung aus Seenot* am Bande der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in 3 Stufen;

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

4. *Ehrenzeichen der Bundesverkehrswacht* in 2 Klassen.
Weiter ist auf Grund von § 3 Abs. 2 des Ordensgesetzes das *Deutsche Sportabzeichen* in 3 Klassen anerkannt. Durch Erl. vom 15. 6. 1959 (BGBl. I 293) hat der BPräs. die Ehrenzeichen des *Johanniterordens* genehmigt.
Die *Rettungsmedaille* wird als Ehrenzeichen für eine unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführte Rettung aus Lebensgefahr von den Ländern verliehen.

72. Der Bundeskanzler

Der Bundeskanzler (Bkzl.) ist Chef der Bundesregierung (vgl. 74). Er bestimmt die *Richtlinien der Politik* und trägt dafür die Verantwortung (Art. 65 Satz 1).

I. *Die Wahl und Ernennung des Bkzl.* Der Bkzl. wird auf Vorschlag des BPräs. vom BT gewählt und anschließend vom BPräs. ernannt (Art. 63). In der Auswahl des Bkzl. ist der BPräs. frei; er muß allerdings des Vertrauens der BTMehrheit gewiß sein.

In der Regel wird der BPräs. die Frage, wer als Bkzl. auszuwählen ist, mit den Führern der Parteien erörtern. Nötigenfalls ist erst eine *Regierungskoalition* zu bilden. Bei einer *großen Koalition* schließen sich die für eine Regierungsbildung in Frage kommenden Kräftegruppen zusammen, so daß sie das parlamentarische Leben beherrschen, ohne einer Kontrolle durch eine *Opposition* zu unterliegen. Von einer *Kleinen Koalition* spricht man, wenn sich zwei einflußreiche Kräftegruppen gegenüberstehen, von denen die eine die Regierung stellt, während die andere in die Opposition geht (so 1949, 1953, 1957 und 1961 in Bonn).
Zur Wahl des Bkzl. ist Mehrheit der Mitglieder des BT erforderlich (Art. 63 Abs. 2). Bei Erreichung dieser Stimmenzahl muß der BPräs. den Gewählten ernennen. Billigt der BT den Vorschlag des BPräs. nicht, so kann der BT binnen 14 Tagen einen anderen, von ihm selbst ausgewählten Bkzl. mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder wählen (Art. 63 Abs. 3). Stimmt der BT dem Vorschlag des BPräs. nicht zu, ohne einen anderen Kanzler binnen 14 Tagen zu wählen, so findet unverzüglich eine Wahl statt, bei welcher die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Erhält der Gewählte dabei weniger als die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des BT, so braucht der BPräs. den Gewählten nicht zu ernennen; er kann den BT auflösen (Art. 63 Abs. 4).

II. *Beginn und Ende des Amtes.* Das Amt des Bkzl. *beginnt* mit seiner Ernennung durch den BPräs. Es *endet* außer durch Tod durch freiwilligen Rücktritt, durch *Mißtrauensvotum des BT* unter Wahl eines neuen Bkzl. (Art. 67 Abs. 1) und durch Zusammentreten eines neuen BT, der einen Bkzl. zu wählen hat. Hierbei kann Wiederwahl des bisherigen Bkzl. erfolgen (Art. 69 Abs. 2).

Der Bkzl. leistet bei der Amtsübernahme den gleichen *Amtseid* (Verfassungseid) wie der BPräs. (Art. 64 Abs. 2). *Stellvertreter* des Bkzl. ist ein von ihm ernannter BMin., der *Vizekanzler* (Art. 69 Abs. 1).

III. Über *Stellung* und *Befugnisse* des Bkzl. s. 73, 74.

Der Bkzl. leitet die Geschäfte der BReg. nach einer von ihr beschlossenen und vom BPräs. genehmigten *Geschäftsordnung*. Auf Vorschlag des Bkzl. werden die *Bundesminister* vom BPräs. ernannt und entlassen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Es ist üblich, daß der neu ernannte Bkzl. vor dem Parlament eine sog. *Regierungserklärung* abgibt, in welcher er die Grundzüge seiner Politik darlegt. Die Parteien pflegen hierzu, meist durch ihre Vorsitzenden, Stellung zu nehmen (sog. *Generaldebatte*).

73. Das Bundeskanzleramt

Als Arbeitsbehörde dient dem Bkzl. das *Bundeskanzleramt*, das sich im Palais Schaumburg in Bonn befindet.

Das Bundeskanzleramt steht unter der Leitung des *Staatssekretärs des Bundeskanzleramtes* als Behördenleiter. Das Amt hat die Stellung einer *Obersten Bundesbehörde* gleich den BMinisterien, dem Bundespräsidialamt und dem Bundesrechnungshof.

Dem Bundeskanzler unterstehen unmittelbar:

a) Der Bevollmächtigte der BRD in Berlin.

Dieser repräsentiert die BRD in Berlin und vertritt die BReg. gegenüber dem Senat von Berlin und gegenüber dem amerikanischen, britischen und französischen Stadtkommandanten von Berlin in Ansehung der besonderen Verpflichtungen, welche die BRD für Berlin übernommen hat (578, 815). Er trägt dafür Sorge, daß die Dienststellen der BRD in Berlin die Richtlinien der Politik des Bkzl. befolgen.

b) Der Bundesnachrichtendienst,

der den Auslandsnachrichtendienst versieht und durch Informationen politischer, wirtschaftlicher, technischer und militärischer Art aus dem Ausland die BReg. auf dem laufenden hält, während der Inlandsnachrichtendienst in den Händen des Bundesamts und der Landesämter für Verfassungsschutz liegt (vgl. 105, 191).

c) Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.

Leiter ist der *Bundespressechef*. Der Aufgabe, die in- und ausländische Presse über die Regierungspolitik und getroffene oder zu treffende Maßnahmen der Bundesregierung zu unterrichten, dienen *Pressekonferenzen*, an denen die in Bonn stationierten Korrespondenten der Zeitungen teilnehmen. Auch werden kurze Nachrichten, erläuternde Abhandlungen und anderes Pressematerial herausgegeben. Es erscheint eine periodische Druckschrift, das „*Bulletin*", dessen Chefredakteur gleichzeitig die Funktion eines *Regierungssprechers* auf den Pressekonferenzen wahrnimmt. Die Abt. I mit 6 Referaten bearbeitet die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten. Zu ihr gehört das Pressearchiv und die Bibliothek. Abt. II umfaßt den *Informations- und Nachrichtendienst;* sie verfügt über technische Hilfsmittel wie Pressefunk und Fernschreibdienst. Die 8 Referate der Abt. III bearbeiten das *Inland*. In den 10 Referaten der Abt. IV werden die *europäischen und außereuropäischen Länder* in Verbindung mit den Presseattachés der deutschen diplomatischen Vertretungen im Ausland bearbeitet. Abt. V dient Spezialgebieten des Pressewesens wie *Film, Funk, Bild und Fernsehen;* ihr ist die *Bundesbildstelle* angegliedert, welche die Presse mit geeignetem amtlichen Bildmaterial versorgt.

Die *Bundespressekonferenz* ist ein von den Journalisten selbst geschaffener eingetragener Verein, also kein Instrument regierungsamtlicher Propaganda. An den mit der BReg. vereinbarten Pressekonferenzen nehmen außer dem Bundespressechef oder seinem Vertreter die *Pressereferenten* der Ministerien, bisweilen auch Bundesminister, als Gäste teil. Differenzen unter den Mitgliedern werden von einem Schlichtungsausschuß beigelegt.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

74. Die Bundesregierung

I. Unter *Bundesregierung* (BReg., *Kabinett*) versteht man den *Bundeskanzler* und die *Bundesminister* (Art. 62). Von ihr wird die Fülle der staatlichen und politischen Geschäfte erledigt oder gelenkt. Ihrer Struktur nach ist sie ein *Kollegialorgan*, in der dem Bundeskanzler kraft seiner Richtlinienkompetenz (vgl. 72) besonderes Gewicht zukommt.

Bei der BReg. liegt der Schwerpunkt der *Regierungsaufgaben;* für sie spricht eine Zuständigkeitsvermutung in Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten. Sie ist für alle nicht dem BPräs. vorbehaltenen Geschäfte zuständig, trägt die Verantwortung für deren Gesetzmäßigkeit und es übernimmt durch Gegenzeichnung der Bkzl. oder der zuständige Ressortminister (Art. 58) für die Regierungsakte des BPräs. die politische Verantwortung. Wenn die BReg. im Amt bleiben will, muß sie ihre Maßnahmen dem Willen der Mehrheit des BT anpassen, da der Bkzl. durch ein *Mißtrauensvotum* oder durch eine Verweigerung des Vertrauens (Art. 67, 68) gestürzt werden kann. Vgl. 79. Die von der *Parlamentsmehrheit* gebildete BReg. ist mehr als Exponent dieser Mehrheit, denn sie steht als *Spitze der Exekutive* zugleich dem *Parlament*, also der Opposition und der Mehrheit, gegenüber (BVerfGE Bd. 10 S. 19).

Wie die WVerf. verbindet auch das GG das sog. *Kanzlerprinzip*, wonach der Bkzl. die Richtlinien der Politik bestimmt und insoweit den BMin. übergeordnet ist, mit dem *Kollegialsystem*, nach welchem Meinungsverschiedenheiten außerhalb der Politik von dem aus Bkzl. und BMinistern bestehenden *Kollegium* entschieden werden und der Bkzl. insoweit nur *primus inter pares* ist, und mit dem *Ressortprinzip*, auf Grund dessen jeder Ressortminister seinen Geschäftsbereich mit eigener Verantwortlichkeit verwaltet, sich aber mit den vom Kanzler festgelegten Richtlinien der Politik nicht in Widerspruch setzen darf (Art. 65). Abweichend von der WVerf. kann der *Bundeskanzler* aber die Entfernung einzelner Bundesminister verlangen und der BPräs. kann einem solchen Ersuchen entsprechen. Weiter führt der Bkzl. den *Vorsitz in der Bundesregierung* und leitet ihre Geschäfte nach einer vom *Kabinett* beschlossenen *Geschäftsordnung* vom 11. 5. 1951. Diese bedarf wie auch jede Änd. der Genehmigung des BPräs. (Art. 65 Satz 4).

Durch das *parlamentarische System* ist gesichert, daß die Richtlinien der Politik, welche der BKzl. bestimmt und für welche er die Verantwortung trägt, dem Willen der Parlamentsmehrheit nicht widersprechen.

II. Die *Bundesminister* werden auf Vorschlag des Bkzl. vom BPräs. ernannt und entlassen (Art. 64 Abs. 1). Sie sind entweder Fach-(Ressort-)Minister oder Minister ohne Portefeuille. Ihre Wahl und ihre Geschäftszweige sind im GG nicht abgegrenzt. Ihr Amt *endet* außer durch Tod oder Verzicht durch Entlassung, die jederzeit erfolgen oder gefordert werden kann (Rücktritt), sowie mit Beendigung des Amtes des Bkzl.

In der Auswahl der BMin. ist der BKzl. formell nicht gebunden. Er muß sich aber der Zustimmung der Mehrheitsparteien und des BPräs. vergewissern. Man spricht von einem *überparteilichen Kabinett*, wenn die Minister nicht oder nur zum Teil dem Parlament angehören. Meist werden aber die Minister von den an der Regierung beteiligten Parteien präsentiert.

Der BPräs. kann keine BMin. vorschlagen. Er kann aber die *Ernennung* der vom BKzl. Vorgeschlagenen ablehnen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die BMin. und der BKzl. leisten bei Amtsübernahme den gleichen *Amtseid* wie der BPräs. (Art. 64 Abs. 2).

Dem BT gegenüber ist der BKzl. allein *verantwortlich*. Einem BMin. kann daher kein *Mißtrauensvotum* ausgesprochen werden. Es gibt auch keine Ministeranklage. Der BT kann auch nicht gegen den Willen des BKzl. die Besetzung oder Umbesetzung eines Ministerpostens erzwingen. Er ist darauf beschränkt, dem BKzl. ein Mißtrauensvotum (mit Mehrheit seiner Mitglieder) auszusprechen.

Ressortminister sind z. Z. die unter 101 aufgeführten BMin. Daneben können *Minister ohne Geschäftsbereich* (Portefeuille) ernannt werden, um einer Partei eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung im Kabinett zu geben. Sie werden nach Bedarf mit Sonderaufgaben betraut. Vgl. 101. Das GG selbst erwähnt nur den *Vizekanzler* (Art. 69 Abs. 1), den Bundesminister der Finanzen (Art. 108 Abs. 4, 112, 114 Abs. 1) und den Bundesminister der Verteidigung (Art. 65a Abs. 1).

Der BKzl. und die BMin. dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des BT dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören (Art. 66). Sie können aber Mitglieder des BT sein und sind es in der Regel.

Nach dem *Bundesministergesetz* vom 17. 6. 1953 (BGBl. I 407) stehen die Mitglieder der BReg. zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis besonderer Art (Ernennung, vom BPräs. vollzogene Urkunde, Eid, *Inkompatibilität* = nicht Mitglied einer Landesregierung, keine Nebenämter oder Nebentätigkeit, Amtsverschwiegenheit, Amtswohnung, Umzugs- und Reisekosten, Versorgung). Eine Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften kommt nur in Frage, soweit es das Gesetz ausdrücklich bestimmt.

III. Der *Bundesregierung als Kollegium* sind folgende Geschäfte übertragen:

1. Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen BMin. (Art. 65 Satz 3);
2. Einbringung von *Gesetzesvorlagen* beim BT (Art. 76 Abs. 1);
3. Vorlage und Stellungnahme zu Gesetzesvorlagen des BR (Art. 76 Abs. 3);
4. Anordnung des *Bundeszwangs* mit Zustimmung des BR (Art. 37);
5. Aufsicht über Ausführung der BGesetze durch die Länder (Art. 84 Abs. 3);
6. Zustimmung zu Beschlüssen des BT und des BR über Erhöhung oder Neueinsetzung von Ausgaben in den Etat (Art. 113);
7. das Verordnungsrecht im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. 75).

IV. Krisen

Von einer *Vertrauenskrise* spricht man, wenn das allgemeine Vertrauen in ein rechtsstaatliches Verhalten der Regierung oder einiger ihrer Mitglieder erschüttert ist, ohne daß ein (konstruktives) *Mißtrauensvotum* (vgl. 62, 72, 79) ausgesprochen wird. Aus der Vertrauenskrise kann sich eine *Regierungskrise* entwickeln, welche zu einer Regierungsumbildung (unter demselben Kanzler) nötigt.

In der *Spiegel-Affaire* führte die durch Widersprüche in amtlichen Erklärungen hervorgerufene *Krise* im Nov./Dez. 1962 zur Amtsniederlegung der Bundesminister und Neubildung des Kabinetts im Rahmen der gleichen Koalition (CDU/CSU–FDP) unter Bundeskanzler Dr. Adenauer. Vgl. auch 101, 102.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

75. Die Befugnisse der Bundesregierung auf dem Gebiet der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt

I. An der *Gesetzgebung* ist die Bundesregierung beteiligt durch folgende Aufgaben:

1. Sie kann (ebenso wie BT und BR) *Gesetzesvorlagen* beim BT einbringen (*Gesetzesinitiative*; Art. 76 Abs. 1).
2. Sie hat das Recht, bei Zustimmungsgesetzen die Einberufung des *Vermittlungsausschusses* zu beantragen (Art. 77 Abs. 2 Satz 4).
3. Sie kann die Erklärung des *Gesetzgebungsnotstandes* beim BPräs. beantragen (Art. 81 Abs. 1).
4. Sie ist unter best. Voraussetzungen zum Erlaß von *Rechtsverordnungen* befugt (Art. 80, 119, 129 Abs. 1).

Nach Art. 80 können die BReg. oder ein BMin. durch Gesetz ermächtigt werden, *Rechtsverordnungen* zu erlassen, welche bindend und befehlend in Rechte der Staatsbürger eingreifen. Jedoch müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt sein, die Rechtsgrundlage ist in der VO anzugeben. Hierher gehören insbes. die Ausführungs-VOen zu BGesetzen (z. B. Verteilung der *Flüchtlinge* und *Vertriebenen* auf die Länder nach § 31 Bundesvertriebenengesetz). Nach Art. 129 Abs. 1 entscheidet die BReg. im Einvernehmen mit dem BR in Zweifelsfällen, auf welche Stellen eine im fortgeltenden BRecht enthaltene Ermächtigung zum Erlaß von RechtsVOen oder Verwaltungsakten übergegangen ist. Vgl. 80, 152.

Soweit das GVG und BGesetze auf den Gebieten der *bürgerlichen Rechtspflege* einschl. der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Strafrechtspflege und des Bußgeldverfahrens Ermächtigungen der obersten Landesbehörden zum Erlaß von RechtsVO vorsehen, sind die Landesregierungen zum Erlaß ermächtigt. Sie können die Ermächtigungen auf oberste Landesbehörden übertragen (Ges. über RechtsVO im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. 7. 1960, BGBl. I 481; es gilt auch im Land Berlin).

II. Auf dem Gebiet der *vollziehenden Gewalt* liegt der Schwerpunkt bei den *Bundesministern*. Diese führen ihre Aufgaben mit Hilfe der *Bundesministerien* und der diesen nachgeordneten Verwaltungsbehörden durch (vgl. 57, 60).

Insbes. stehen der BReg. zu: der Erlaß allg. Verwaltungsvorschriften, die Aufsicht über die Ausführung der BGesetze durch die Länder, die Abwehr drohender Gefahr für den Bestand oder die demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes (Art. 91), die Mitwirkung bei Bestellung von Leitern der Mittelbehörden der Länder (Art. 85 Abs. 2 Satz 3), die Zustimmung zu Beschlüssen des BT über Ausgabenerhöhung (Art. 113) und zu Verträgen der Länder mit auswärtigen Staaten (Art. 32 Abs. 3).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

IV. Die Funktionen der Bundesgewalt

76. Übersicht. Dreiteilung der Gewalten
77. Die ordentliche Gesetzgebung des Bundes
78. Weg der Gesetzgebung
79. Die Notstandsgesetzgebung
80. Rechtsverordnungen
81. Das Bundesrecht
82. Die Bundesbediensteten
83. Verfahrensgrundsätze der Rechtsprechung
84. Die Gerichtshoheit des Bundes
85. Das Bundesverfassungsgericht
86. Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts
87. Das Normenkontrollverfahren
88. Die Verfassungsbeschwerde
89. Das richterliche Prüfungsrecht
90. Die Rechtsstellung der Richter
91. Die Freiheit der Person

76. Übersicht. Dreiteilung der Gewalten

Wie in 58 ausgeführt, folgt das GG dem Grundsatz der *Gewaltenteilung*. Die *Dreiteilung* der *Staatsgewalt* weist die *Gesetzgebung* dem BT unter Beteiligung des BR, die vollziehende Gewalt (*Verwaltung*) dem BPräs. und der BReg. und die *Rechtsprechung* unabhängigen Gerichten zu. Nachdem das GG in den Abschnitten II bis VI die Bundesorgane (BT, BR, BPräs., BReg.) behandelt hat, grenzt es in den folgenden Abschnitten die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern ab, und zwar im Abschnitt VII die Gesetzgebung, VIII die Verwaltung und IX die Rechtsprechung, und regelt in X die Besonderheiten des Finanzwesens.

Zwischen den *drei Gewalten* bestehen *gegenseitige Kontrollen*, aber auch *organische Verbindungen*. So wird der BPräs. nicht nur vollziehend, sondern auch legislativ (Art. 82 = Ausfertigung und Verkündung der BGesetze) und rechtspflegend (Art. 60 = Begnadigungsrecht) tätig. BT und BR wirken nicht nur bei der Gesetzgebung, sondern auch bei der Verwaltung (Art. 110 ff. = Haushaltsplan, Rechnungslegung usw.) und Rechtspflege (Amnestie) mit. BT oder BR können den BPräs. vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen (Art. 61), der BPräs. den BT in Sonderfällen auflösen (Art. 63, 68). Die BReg. ist vom Vertrauen des BT abhängig, kann aber gegen Erhöhung oder Erweiterung von Haushaltsposten ein absolutes Veto einlegen (Art. 113). Die Richter sind an die Gesetze gebunden (Art. 97), können aber deren Rechtsgültigkeit nachprüfen (Art. 100). Vgl. 13, 58, 151.

77. Die ordentliche Gesetzgebung des Bundes

Die *ordentliche Gesetzgebung* ist der regelmäßige Weg, auf dem Bundesgesetze zustandekommen – im Gegensatz zum Ausnahmefall der *Notstandsgesetzgebung* und zu den *Verordnungen* (vgl. 79, 80). Sie vollzieht sich in folgenden Abschnitten:

a) der Einbringung eines Gesetzentwurfs beim BT,
b) der Feststellung des Gesetzesinhalts durch den BT,
c) unter Beteiligung des BR,
d) der Ausfertigung des Gesetzes durch den BPräs. nach Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder die sachlich zuständigen Bundesminister und
e) der Verkündung (Publikation) im Bundesgesetzblatt.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

I. Zur *Einbringung eines Gesetzentwurfs* beim BT *(Gesetzesinitiative)* sind nach Art. 76 Abs. 1 die *Bundesregierung* (als Kollegium nach Beratung im Kabinett), die *Mitglieder des Bundestags* (Antrag von wenigstens 15 Abgeordneten; vgl. 66) und der *Bundesrat* berechtigt.

Die *Gesetzesvorlagen der BReg.* (Regelfall) müssen zunächst dem BR zugeleitet werden. Dieser kann binnen 3 Wochen dazu Stellung nehmen (Art. 76 Abs. 2). Erst dann gehen sie an den BT. Die BReg. muß sich zu den Vorschlägen des BR äußern, sie kann ihre Vorlage ändern, darf aber nicht völlig neue Best. nachschieben. In Einzelfällen läßt die BReg. auch ihre Vorlagen durch Abgeordnete direkt beim BT einbringen. Bei Gesetzesvorlagen durch *Mitglieder des BT* wirken weder BReg. noch BR bei der Einbringung mit. Der BR kann sein Initiativrecht nur durch Vermittlung der BReg. ausüben, da er seine Vorlagen ihr zunächst zur Stellungnahme vorzulegen hat (Art. 76 Abs. 3). Eine Gesetzesinitiative des Volkes kennt das GG nicht (im Gegensatz zur WVerf.). Nur bei Grenzkorrekturen gibt es eine Volksabstimmung (*Plebiszit;* Art. 29 GG; vgl. 48, 49).

II. *Die Feststellung des Gesetzesinhalts.* Nach Art. 77 Abs. 1 werden die BGesetze *vom Bundestag beschlossen.* Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des BT unverzüglich dem BR zuzuleiten. Mit dem Beschluß des BT wird die bisherige Vorlage zum Gesetz erhoben, also der *Gesetzesbefehl (Sanktion)* erteilt. Dieser kann allerdings vom BR durch *Nichtzustimmung* (bei Zustimmungsgesetzen) oder durch *Einspruchseinlegung* abgelehnt werden.

So auch nach der WVerf. Anders jedoch im Kaiserreich, wo der Gesetzesinhalt durch übereinstimmenden Beschluß von BR und Reichstag festgestellt wurde und der BR die Sanktion vollzog. Dagegen war nach der WVerf. der *Reichstag* alleiniger Gesetzgebungsfaktor. Die von ihm beschlossenen Gesetze konnten aber durch den Reichsrat, den Reichspräsidenten, eine Reichstagsminderheit oder vom Volk angefochten werden. Auch nach dem GG hat der BT *alleinige Gesetzgebungsfunktion.* Nur bei verfassungsändernden und föderativen Gesetzen tritt der BR als gleichberechtigter Partner neben den BT, während er bei anderen BGesetzen auf ein Einspruchsrecht beschränkt ist, welches der BT durch Überstimmung beseitigen kann. Will der BR einem vom BT beschlossenen Zustimmungsgesetz (verfassungsänderndes, föderatives oder anderes wichtiges Gesetz, zB Amnestiegesetz) nicht zustimmen, so ist er nicht gezwungen, anzufechten oder sein Veto einzulegen. Er kann sein Versagen der Zustimmung auch durch passives (schlüssiges) Verhalten zum Ausdruck bringen, falls nicht sein Schweigen nach Treu und Glauben oder wegen besonderer Umstände im Einzelfall als Zustimmung auszulegen ist. Nur wenn der BR das Zustandekommen eines einfachen Gesetzes (Einspruchsgesetzes) verhindern will, muß er durch fristgemäße Einlegung des Einspruchs tätig werden. Vgl. Art. 78.

III. Der *Gesetzgebungsweg* ist verschieden, je nachdem es sich um ein verfassungsänderndes, ein föderatives oder ein einfaches Gesetz handelt.

a) Verfassungsändernde Gesetze, d. h. solche, die das GG abändern, müssen vom BT mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates (Art. 79 Abs. 2).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Um eine *Durchlöcherung des GG* zu verhüten, muß jedes verfassungsändernde Gesetz ausdrücklich angeben, welcher Artikel des GG geändert oder ergänzt wird (also keine stillschweigende VerfÄnd., Art. 79 Abs. 1). Eine Ausnahme gilt für völkerrechtliche Verträge, zu einer Friedensregelung, zum Abbau der besatzungsrechtlichen Ordnung oder zur Verteidigung; in diesen Fällen genügt eine Ergänzung des Wortlautes des GG dahingehend, daß die Bestimmungen des GG diesen Verträgen nicht entgegenstehen (Art. 79 Abs. 1 Satz 2). *Grundrechte* dürfen nicht in ihrem *Wesensgehalt* angetastet werden (Art. 19 Abs. 2). Soweit sie eingeschränkt werden dürfen, muß das eingeschränkte Grundrecht durch Angabe des Artikels genannt sein (Art. 19 Abs. 1).

b) Föderative Gesetze, welche zwar keine Verfassungsänderung enthalten, wohl aber die föderative Grundlage des Bundes berühren, bedürfen der Zustimmung des BR. Es genügt im BT ein Beschluß mit einfacher Mehrheit (Art. 42 Abs. 2), während die Zustimmung des BR mit absoluter Mehrheit (Art. 52 Abs. 3) beschlossen werden muß.

Sowohl bei verfassungsändernden als auch bei föderativen Gesetzen kommt das Gesetz erst mit der Zustimmung des BR zustande (Art. 78). Der BR hat also in diesen Fällen ein *Vetorecht*.

c) Einfache Bundesgesetze sind alle übrigen (nicht verfassungsändernden oder föderativen) Gesetze. Sie bedürfen nicht der Zustimmung des BR. Dieser hat vielmehr nur ein *Einspruchsrecht* (binnen 1 Woche; Art. 77 Abs. 3).

Über *Notstandsgesetze*, denen der BR zustimmen muß, vgl. 68 unter IIa.

Der *Einspruch* bedarf keiner Begründung. Er wird *überstimmt*, wenn der BT seinen Beschluß mit derselben Mehrheit faßt, mit der der BR den Einspruch beschlossen hat (Art. 77 Abs. 4). Einspruch kann aber erst eingelegt werden, wenn binnen zwei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses des BT vom BR die *Einberufung des Vermittlungsausschusses* verlangt wurde. Auch BT und BReg. können die Einberufung verlangen, wenn es sich um Zustimmungsgesetze handelt (Art. 77 Abs. 2).

Der Vermittlungsausschuß ist aus dem Gesetzgebungsverfahren der USA übernommen. Er setzt sich aus Mitgliedern des BT und BR zusammen. Er soll zwischen den beiden Organen vermitteln.

Die *Gemeinsame Geschäftsordnung* des BT und des BR für den Vermittlungsausschuß vom 19. 4. 1951 (BGBl. II 103) i. d. F. der Bek. vom 11. 2. 1957 (BGBl. II 31) gilt auch für die weiteren Wahlperioden des BT (Bek. des BInnMin. vom 17. 1. 1962, BGBl. I 59).

Ein verfassungsänderndes Gesetz erfordert stets eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des BT sowie die Zustimmung von zwei Dritteln der BR-Stimmen (vgl. 68 unter IIa).

IV. *Ausfertigung und Verkündung der BGesetze.* Die nach den Vorschriften des GG zustandegekommenen Bundesgesetze werden vom *Bundespräsidenten* nach Gegenzeichnung *ausgefertigt* und im Bundesgesetzblatt verkündet (Art. 82).

Durch die *Ausfertigung* wird die Echtheit des Gesetzestextes beurkundet; sie begründet die unwiderlegbare Vermutung, daß das Gesetz ordnungsmäßig zustandegekommen ist. Die *Verkündung* im BGBl. begründet die Rechtskraft; mangels anderer Bestimmung tritt das Gesetz mit dem 14. Tag nach Ausgabe des BGBl. in Kraft (Art. 82 Abs. 2 GG).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Das *Bundesgesetzblatt* (BGBl.) wird vom Bundesjustizministerium herausgegeben. Im Teil I werden Gesetze, Verordnungen und allgemein gültige Beschlüsse usw., im Teil II überstaatliche Verträge und die Allgemeinheit weniger angehende Verordnungen und Erlasse bekanntgegeben.

Durch Beschluß der BReg. vom 3. 10. 1957 (BGBl. I 1742) ist ein Teil III eingerichtet. Nach dem daraufhin ergangenen Gesetz über die *Sammlung des Bundesrechts* vom 10. 7. 1958 (BGBl. I 437) ist das noch fortgeltende Bundesrecht festzustellen und nach Sachgebieten geordnet in Teil III des Bundesgesetzblattes zu veröffentlichen. Dieser *Bereinigung* unterliegen das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Bundes, das Reichsgesetzblatt, das Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, das Bundesgesetzblatt und das Verordnungsblatt für die britische Zone. Zu bereinigen ist auch das in den Ländern vor dem 7. 9. 1949 (Zusammentritt des BT, vgl. 37) gesetzte Recht, soweit es Bundesrecht geworden ist (vgl. 81). Die Vorbereitung und Bearbeitung der Sammlung des Bundesrechts liegt dem Bundesjustizminister in Zusammenarbeit mit den Ländern ob. Der Tag, bis zu dem die Rechtsvorschriften erfaßt sind (Abschlußtag), wird durch ein *Abschlußgesetz* bestimmt werden. Die nicht in die Sammlung aufgenommenen Rechtsvorschriften treten an einem durch das Abschlußgesetz zu bestimmenden Tag außer Kraft (Ausschlußwirkung). Durch die Aufnahme in die Sammlung werden aber ungültige Vorschriften nicht gültig, landesrechtliche Vorschriften nicht Bundesrecht.

Auch in den Ländern ist mit einer *Rechtsbereinigung* durch Aufhebung entbehrlich gewordenen *Landesrechts* begonnen worden. Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben ihr Landesrecht bereits bereinigt, in den anderen Ländern werden die Vorbereitungen getroffen.

Im *Bundesanzeiger* erfolgen *Bekanntmachungen*, die auf Grund von Gesetzen, Satzungen, Gesellschaftsverträgen, Statuten oder anderen Verträgen zu veröffentlichen sind (Gesetz über Bekanntmachungen vom 17. 5. 1950, BGBl. 184). Über die Verkündung von Rechtsverordnungen vgl. 80.

V. Einfache Gesetze werden in der Regel mit der Eingangsformel: „Der BT hat das folgende Gesetz beschlossen" eingeleitet und schließen mit der Schlußformel: „Die verfassungsmäßigen Rechte des BR sind gewahrt" ab. Zustimmungsgesetze tragen die Formel: „Der BT hat mit Zustimmung des BR das folgende Gesetz beschlossen".

VI. *Gesetzgebung des Bundes*

Nach einer Mitteilung des Bulletins der BReg. sind während der abgelaufenen drei Legislaturperioden des BT insgesamt 2291 Gesetzesvorlagen eingebracht und 1477 Gesetze in Kraft gesetzt worden. Von den Entwürfen stammten 1312 von der BReg., 922 gingen auf die Initiative des BT und 50 auf die des BR zurück.

Das Gesetz ist i. d. R. mit einfacher (relativer) Mehrheit (= Mehrheit der abgegebenen Stimmen), in bestimmten Fällen (Art. 29 Abs. 7 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2) mit absoluter Mehrheit (= Mehrheit der Mitgliederzahl des BT), im Falle der Änderung oder Ergänzung des GG (Art. 79) mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des BT angenommen und wird nunmehr dem BR vorgelegt.

Zu den wichtigsten Gesetzesvorlagen, über welche der BT demnächst zu beschließen hat, gehört das *Notstandsgesetz* (vgl. 79), welches wegen der möglichen Aufhebung von Grundrechten eine Verfassungsänderung erfordert. Außer dem eigentlichen Notstandsgesetz hat die BReg. dem BT das *Schutzbaugesetz*, welches die Verpflichtung, in Neubauten (Wohn- und Ar-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

beitsstätten) *Schutzräume* zu schaffen, begründet, das *Selbstschutzgesetz*, welches den Einwohnern eine Selbstschutzpflicht auferlegt, und das sog. *Aufenthaltsregelungsgesetz* vorgelegt. Letzteres verpflichtet im Verteidigungsfalle den Staatsbürger, seinen Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ohne Genehmigung zu verlassen, und sieht die Möglichkeit der Räumung bestimmter Gebiete vor. Weitere Gesetzesvorlagen sind die drei *Sicherstellungsgesetze* für die Ernährung, die Wirtschaft und den Verkehr im Katastrophenfall. Über diese 6 Gesetze kann der BT mit einfacher Mehrheit beschließen.

Ferner harren noch der Erörterung und Beschlußfassung das sog. *Sozialpaket*, welches eine Reform der Krankenversicherung und die Neuregelung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle enthält (vgl. 651), und die Neuordnung des Steuer- und Finanzwesens der Erledigung.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

78. WEG DER GESETZGEBUNG

Die Gesetzesinitiative kann von der Bundesregierung, vom Bundesrat oder von der Mitte des Bundestages ausgehen. In der größten Zahl der Fälle werden Gesetzesentwürfe von der **BUNDESREGIERUNG** vorgelegt. Regierungsvorlagen werden von den Referenten in den Ministerien ausgearbeitet, zusammen mit einer Begründung über den federführenden Minister dem Kabinett unterbreitet und von diesem beraten. Im Falle der Billigung legt die Bundesregierung sie dem **BUNDESRAT** vor, der in diesem sog. „Ersten Durchgang" dazu Stellung nehmen und Änderungsvorschläge machen kann. Zusammen mit diesen reicht der Bundesrat die Vorlage über die Bundesregierung, die gegebenenfalls zu diesen Änderungsvorschlägen ihrerseits begründete Stellung nimmt, an den **BUNDESTAG** weiter, der in drei Lesungen über die Vorlage berät. Der Bundestag kann die Vorlage zur Vorbereitung seiner Beratungen auch an einen oder mehrere Ausschüsse verweisen. In jeder Lesung wird über die Vorlage abgestimmt. Mit einfacher Mehrheit und in Ausnahmefällen mit Zweidrittelmehrheit ist das Gesetz angenommen und wird nunmehr wiederum dem **BUNDESRAT** vorgelegt. Der weitere Gang des Parlamentarischen Verfahrens ist abhängig von der Frage, ob es sich handelt um

ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESETZE* oder um **NICHT ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESETZE**

Stimmt der Bundesrat nicht ausdrücklich zu, so ist das Gesetz **GESCHEITERT**

Stimmt der Bundesrat dem Gesetz zu, so wird es nach Gegenzeichnung durch den für die Vorlage zuständigen Ressortminister oder den Kanzler vom **BUNDES-PRÄSIDENT** ausgefertigt und im **BUNDES-GESETZBLATT** verkündet.

Verzichtet der Bundesrat auf Anrufung des Vermittlungsausschusses, so wird der Entwurf nach Gegenzeichnung durch Ressortminister oder Kanzler vom **BUNDES-PRÄSIDENT** ausgefertigt und im **BUNDES-GESETZBLATT** verkündet.

Ruft der Bundesrat den **VERMITTLUNGS-AUSSCHUSS** an, so kann das Verfahren je nach dessen und nach der anschließenden Stellungnahme von Bundesrat und Bundestag verschiedene Wege gehen

* Auch diese kann der Bundesrat an den *Vermittlungsausschuß* leiten, was jedoch die Zustimmungsbedürftigkeit nicht berührt.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

79. Die Notstandsgesetzgebung

Nach Art. 81 Abs. 1 kann der BPräs. den *Gesetzgebungsnotstand* auf Antrag der BReg. mit Zustimmung des BR *erklären*, wenn

a) entweder eine *Vertrauensfrage* des Bundeskanzlers nicht die Mehrheit des BT gefunden hat, ohne daß dieser aufgelöst worden ist (Art. 68) *und* der BT eine *Gesetzesvorlage abgelehnt* hat, obwohl die BReg. sie als dringlich bezeichnet hat (Art. 81 Abs. 1 Satz 1);

b) oder wenn der BT eine *Gesetzesvorlage abgelehnt* hat, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den *Vertrauensantrag verbunden* hatte (Art. 81 Abs. 1 Satz 2).

Die Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes ergibt einen besonderen Fall der Gesetzgebung, je nachdem, wie der BT sich verhält, wenn die BReg. die abgelehnte Gesetzesvorlage *erneut beim BT einbringt:*

a) Nimmt der BT sie an, so tritt der normale Gesetzgebungsweg mit Vorlage an den BR usw. ein.

b) Lehnt der BT hingegen die Vorlage wiederum ab oder nimmt er sie in einer von der BReg. als unannehmbar bezeichneten Fassung an oder verabschiedet er sie nicht binnen 4 Wochen nach erneuter Einbringung, so geht die *Vorlage an den BR* und wird nach dessen Zustimmung Gesetz (Art. 81 Abs. 2).

c) Auch jede *weitere Gesetzesvorlage* desselben Bkzl. kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes als *Notstandsgesetz* verabschiedet werden (Art. 81 Abs. 3 Satz 1).

Die Notstandsgesetzgebung unterliegt, um Mißbrauch auszuschalten, folgenden *Einschränkungen:*

1. Während der Amtszeit des gleichen Bkzl. darf nach Ablauf der Sechsmonatsfrist kein weiterer Gesetzgebungsnotstand erklärt werden (Art. 81 Abs. 3 Satz 2).

2. Das GG darf durch ein Notstandsgesetz weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden (Art. 81 Abs. 4).

Ein *Notverordnungsrecht*, wie es die WVerf. dem RPräs. in Art. 48 zuwies (vgl. 31), wurde vom Parl. Rat abgelehnt. Dafür gibt Art. 81 dem BPräs. die Möglichkeit, in einer bei Nichtübereinstimmung von BT und BReg. (darum auch *Regierungsnotstand* genannt) eintretenden Krise, falls er den BT nicht auflöst (Art. 63 Abs. 4; vgl. 66), den Gesetzgebungsnotstand zu erklären, um eine gesetzgeberische Weiterarbeit zu ermöglichen. Diese Erklärung erfordert die Übereinstimmung von BReg., BPräs. und BR. Der BPräs. ist nicht verpflichtet, dem Antrag stattzugeben. Die erneute Vorlage des Gesetzentwurfs ermöglicht eine Verständigung des BT mit der BReg.

Dem BT liegt der Entwurf eines *Notstandsgesetzes* vor, welches im *Katastrophenfall* (Krieg, Atomangriff, Überfall, Bürgerkrieg, politischer Streik als Druckmittel gegen Regierung und Parlament) der BReg. ermöglicht, Vorkehrungen zum Schutze der Bürger zu treffen und das Funktionieren des Staatsapparates zu sichern. Mit dieser Gesetzesvorlage sollen die bisherigen alliierten Notstandsvorbehalte aufgehoben werden. Da das Notstandsrecht die Zentralgewalt des Bundes zu Lasten der Länder stärkt, die Grundrechte einschränkt und den Einsatz der Streitkräfte im Innern erlaubt, erfordert der Entwurf eine mit Zweidrittelmehrheit zu beschließende Verfassungsänderung. Vgl. 77 unter VI.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

80. Rechtsverordnungen

sind allgemein verbindliche Rechtsvorschriften, die Rechte und Pflichten für die Allgemeinheit enthalten und die nicht vom ordentlichen Gesetzgeber, sondern von einer Verwaltungsstelle erlassen werden. Nach Art. 80 Abs. 1 können RechtsVOen nur von der BReg., einem BMinister oder den Landesregierungen (und anderen durch Landesrecht bestimmten Stellen) erlassen werden; sie bedürfen einer bes. *gesetzlichen Ermächtigung*. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt sein, d. h. die Ermächtigung darf nicht so unbestimmt sein, daß nicht mehr vorausgesehen werden kann, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von ihr Gebrauch gemacht wird und welchen Inhalt die Verordnung haben kann. Die Rechtsverordnung muß die Rechtsgrundlage angeben. Vgl. 75, 152.

Der *Zustimmung des Bundesrats* bedürfen wegen der Länderinteressen RechtsVOen der BReg. oder eines BMin. über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Eisenbahnen und des Post- und Fernmeldewesens, über Bau und Betrieb der Eisenbahnen sowie RechtsVOen, die auf Grund von Zustimmungsgesetzen oder von durch die Länder im Auftrag oder als eigene Angelegenheiten ausgeführten BGesetzen ergehen (Art. 80 Abs. 2). Da grundsätzlich die BGesetze durch die Länder ausgeführt werden, unterliegt die große Mehrzahl der RechtsVOen des Bundes der Zustimmung des BR. RechtsVOen werden im BGBl. oder im Bundesanzeiger *veröffentlicht*. Vgl. BGes. vom 30. 1. 1950 (BGBl. 23). Im Gegensatz zu RechtsVOen können *Verwaltungsverordnungen*, da sie nur die Einrichtung des Staates und die Tätigkeit seiner Behörden innerhalb des geltenden Rechts regeln, sich also nur instruktionell an die Behörden, nicht rechtssatzmäßig an die Bürger wenden, von der BReg. ohne bes. gesetzliche Ermächtigung erlassen werden.

Weil nach Art. 80 Abs. 1 GG nur Landes*regierungen* gesetzlich zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt werden können, sind die Bestimmungen des *Milch- und Fettgesetzes*, welche Landes*minister* hierzu ermächtigten, vom BVerfG als mit dem GG nicht vereinbar erklärt worden. Hierdurch wurde eine Reihe von Rechtsverordnungen ungültig. Da der Bundesgesetzgeber in zahlreichen Justizgesetzen die Landesjustizverwaltungen (Justizminister und -senatoren) unmittelbar zum Erlaß von RechtsVOen ermächtigt hatte, sah man sich veranlaßt, diese RechtsVO-Ermächtigung in dem Gesetz über RechtsVOen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. 7. 1960 (BGBl. I 481) neu zu fassen. Ermächtigt sind die Landesregierungen, sie können aber die Ermächtigungen auf oberste Landesbehörden übertragen. Das gleiche sieht § 10 Abs. 2 des Milch- und FettG i. d. F vom 4. 8. 1960 (BGBl. I 649; vgl. 828) vor. Eine Globallösung zur Beseitigung der Unsicherheit erstrebt das Gesetz über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 1. 7. 1961 (BGBl. I 856), indem es bei allen in Bundesgesetzen vorgesehenen Ermächtigungen oberster Landesbehörden zum Erlaß von RechtsVOen den Landesregierungen die Befugnis zuerkennt. die Ermächtigungen auf die obersten Landesbehörden zu übertragen, welche in den bisherigen Vorschriften bezeichnet sind, und dabei die weitere Übertragung auf nachgeordnete Behörden in dem bisher bezeichneten Umfang zulassen.

Über RechtsVOen im Bereich der Rechtspflege s. 75.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

81. Das Bundesrecht

I. *Früheres deutsches Recht* (Reichs-, Landes-, zonales oder überzonales Recht) gilt innerhalb des bisherigen Geltungsbereiches fort (soweit es dem GG nicht widerspricht, Art. 123 Abs. 1) und wird als Bundesrecht behandelt, wenn es

a) Gegenstände der *ausschließlichen* Gesetzgebung des Bundes betrifft (Art. 124) oder wenn es

b) Gegenstände der *konkurrierenden* Gesetzgebung betrifft, soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt, oder soweit es sich um Recht handelt, das früheres Reichsrecht nach dem 8. 5. 1945 abgeändert hat (Art. 125).

Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob Recht als Bundes- oder Landesrecht fortgilt, entscheidet das BVerfG (Art. 126).

II. *Neues Bundesrecht* ist das von den Bundesorganen auf Grund ihrer ausschließlichen, konkurrierenden oder Rahmenkompetenz gesetzte neue Recht (BGesetze und Rechtsverordnungen).

Über *Sammlung des Bundesrechts* s. 77 unter IV.

82. Die Bundesbediensteten

Das GG behält das Recht des öffentlichen Dienstes bes. Gesetzen vor, stellt aber für die gesetzliche Regelung einige Grundsätze auf, und zwar:

I. Das *Berufsbeamtentum* wird aufrechterhalten (Art. 33 Abs. 5); sog. *institutionelle Garantie.*

II. *Jeder Deutsche* hat *Zugang* zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2).

III. Die *Zulassung* zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienst erworbenen Rechte sind *unabhängig* von Religionsbekenntnis und Weltanschauung (Art. 33 Abs. 3).

Die Grundsätze zu I bis III gelten für Bund, Länder und Gemeinden in gleicher Weise. Sie entsprechen den Grundrechten der *Freiheit, Gleichheit und Unabhängigkeit* der staatsbürgerlichen Rechte vom *Bekenntnis* (Art. 2, 3). Vgl. 158, 160.

IV. Die *Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse* ist als ständige Aufgabe i. d. R. Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen *Dienst- und Treueverhältnis* stehen (Art. 33 Abs. 4).

Dies schließt nicht die Betrauung von Angestellten oder Ehrenbeamten mit hoheitsrechtlichen Befugnissen aus. Vgl. 157, 223.

V. Bei *Amtspflichtverletzungen* trifft die Verantwortlichkeit den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Bedienstete steht (Art. 34).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Nach § 839 BGB macht sich ein *Beamter* schadensersatzpflichtig, wenn er seine Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig gegenüber einem Dritten verletzt. Die Haftung trifft aber statt des Beamten zunächst seinen Dienstherrn. Für durch Amtspflichtverletzung eines Beamten entstehenden Schaden haftet dem Verletzten also ausschließlich und unmittelbar der *Staat* oder die *Gemeinde*, in deren Dienst der Beamte steht. Vgl. 158 unter III, 332. Der Staat (Gemeinde) hat ein *Rückgriffsrecht* nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für die Geltendmachung von Amtspflichtverletzungen ist der Rechtsweg zu den Zivilgerichten eröffnet.

VI. Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der *hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums* zu regeln (Art. 33 Abs. 5).

Damit ist eine Anweisung an Gesetzgebung und Verwaltung in Bund und Ländern erteilt.

VII. Nach *Art. 131* sind die Rechtsverhältnisse der *Flüchtlinge* und *Vertriebenen*, die am 8. 5. 1945 im öffentlichen Dienst standen und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden und nicht wiederverwendet sind, durch bes. Gesetze zu regeln. Vgl. Bundesbeamtengesetz 158, 158 b.

Maßgebend ist das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen i. d. F. vom 21. 8. 1961 (BGBl. I 1579). Dazu zahlreiche Durchführungsverordnungen. Die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes ist durch mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts festgestellt. Vgl. 158 b.

83. Verfahrensgrundsätze der Rechtsprechung

I. *Rechtsprechung* bedeutet verbindliche Feststellung bestrittenen, bezweifelten oder gefährdeten Rechts durch eine selbständige, unabhängige, neutrale Instanz, die allein nach Gesetz und Recht entscheidet. Die Rechtsprechung bildet einen Teil der *Rechtspflege*, d. h. der auf Erhaltung der Rechtsordnung gerichteten staatlichen Tätigkeit.

Die *rechtsprechende Gewalt* ist nach Art. 92 den Richtern anvertraut (Gewaltenteilung; vgl. 58). Die *Richter* nehmen daher eine besondere Stellung im Beamtenrecht ein; ihre rechtliche Stellung regelt das *Richtergesetz*. Vgl. 210.

II. *Verfahrensgrundsätze*. In Art. 101–104 stellt das GG folgende Verfahrensgrundsätze und grundrechtsähnlichen Normen über das Verhältnis des einzelnen zur richterlichen Gewalt auf:

1. Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden (Art. 101 Abs. 1).

2. Die *Todesstrafe* ist *abgeschafft* (Art. 102).

Die Todesstrafe wurde 1870 in das deutsche Strafgesetzbuch aufgenommen. Das GG verwirft den Gedanken einer Vergeltung durch Tötung des Verbrechers und setzt an die Stelle der Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe. Anträge auf Wiedereinführung der Todesstrafe fanden bisher nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit, wenn sie nicht überhaupt gegen Art. 1, 79 Abs. 3 GG verstoßen. Vgl. 396, 409.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

3. Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf *rechtliches Gehör* (Art. 103 Abs. 1).

Obwohl dieser Grundsatz größtenteils in den Prozeßordnungen Ausdruck findet, erhebt ihn Art. 103 als Bekenntnis zum Rechtsstaat erstmals zum staatlichen Grundsatz.

4. Eine Tat darf nur bestraft werden, wenn die *Strafbarkeit* gesetzlich bestimmt war, *bevor* die Tat begangen wurde (Art. 103 Abs. 2).

Vgl. § 2 Abs. 1 StGB (*nulla poena sine lege* = keine Strafe ohne bestehendes Gesetz, d. h. keine rückwirkende Kraft der Strafgesetze).

5. Niemand darf wegen derselben Tat auf Grundlage der allg. Strafgesetze *mehrmals bestraft* werden (Art. 103 Abs. 3).

Der Grundsatz „*ne bis in idem*" (keine zweimalige Verurteilung in derselben Sache) verbietet, den Täter wegen ein und derselben Tat mehrmals zu bestrafen. Er gilt aber nur für Bestrafung nach den allg. Strafgesetzen, nicht für Disziplinar- und Ordnungsstrafen. Vgl. auch 161 unter III.

6. Über Art. 104 (Freiheit der Person) s. 91.

84. Die Gerichtshoheit des Bundes

Die Rechtsprechung ist grundsätzlich den *Ländern* überlassen. *Bundesgerichte* sind nur:

a) das *Bundesverfassungsgericht* (Art. 93, 94; vgl. 85–88);
b) das *Oberste Bundesgericht* (Art. 95, nicht errichtet);
c) die *oberen Bundesgerichte*. Als solche sind eingerichtet:

1. Der *Bundesgerichtshof* in Karlsruhe für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (sog. ordentliche Gerichtsbarkeit). Der BGH ist auch oberes Bundesgericht für Angelegenheiten des *gewerblichen Rechtsschutzes* (Art. 96 a Abs. 3).

Der *Bundesgerichtshof* (BGH) entscheidet insbes. auf *Revision* gegen Urteile der Oberlandesgerichte in Zivilsachen und gegen Urteile der Landgerichte in Strafsachen. Für bestimmte Straftaten (z. B. Hoch- und Landesverrat) ist er erste und letzte Instanz.

2. Das *Bundesverwaltungsgericht* (BVerwG) in Berlin, errichtet durch Bundesgesetz vom 23. 9. 1952 (BGBl. I 625).

Das BVerwG ist das für das ganze Bundesgebiet zuständige oberste Verwaltungsgericht für die allg. Verwaltungsgerichtsbarkeit; es entscheidet teils in erster und letzter Instanz, teils auf Revision in letzter Instanz.

3. Der *Bundesfinanzhof* (BFH) in München, errichtet durch Bundesgesetz vom 29. 6. 1950 (BGBl. 257).

Der BFH entscheidet anstelle des früheren Reichsfinanzhofs als oberste Instanz in allen Finanz- und Zollstreitigkeiten. Vgl. 95, 512.

4. Das *Bundesarbeitsgericht* (BAG) in Kassel, errichtet durch das Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. 9. 1953 (BGBl. I 1267). Vgl. 622.

5. Das *Bundessozialgericht* (BSG) in Kassel, errichtet durch das Sozialgerichtsgesetz vom 3. 9. 1953 (BGBl. I 1239; vgl. 673).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die Tätigkeit des Bundesarbeitsgerichts (BAG) entspricht der des früheren, durch einen bes. Senat des Reichsgerichts gebildeten Reichsarbeitsgerichts; die des BSG der des Reichsversicherungsamtes und des Reichsversorgungsgerichts.

Nach dem Gesetz vom 23. 6. 1961 (BGBl. I 274) ist ein *Bundespatentgericht* in München mit Beschwerde- und Nichtigkeitssenaten errichtet, bei welchem auch technische Mitglieder mit abgeschlossener Ausbildung zum Richteramt befähigt sind. Über Rechtsbeschwerden und Berufungen gegen Beschlüsse bzw. Urteile des Patentgerichts entscheidet der *Bundesgerichtshof* (Patentsenat); vgl. 205, 220, 386.

Weiter ist durch Gesetz vom 12. 11. 1951 (BGBl. I 883) und VO vom 5. 1. 1953 (BGBl. I 7) ein *Bundesdisziplinarhof* beim BVerwG als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der *Disziplinarkammern* errichtet worden.

Daneben können *Bundesdienstgerichte* (Art. 96 a) errichtet werden für Dienststrafverfahren gegen Soldaten und zur Entscheidung über Beschwerden der Soldaten.

Die *oberen Bundesgerichte* entscheiden grundsätzlich nur über die Anwendung von *Bundesrecht*. Durch Landesgesetz kann ihnen die letztinstanzliche Entscheidung in Sachen übertragen werden, in denen Landesrecht anzuwenden ist (Art. 99).

Das frühere *Deutsche Obergericht* in Köln ist durch VO vom 27. 12. 1951 (BGBl. I 1009) aufgehoben worden. Nach einem von der BReg. vorgelegten Gesetzentwurf soll Art. 95 GG dahin abgeändert werden, daß kein selbständiges Obergericht mehr errichtet, sondern zur Wahrung der *Rechtseinheit* ein *gemeinsamer Senat* der oberen fünf Bundesgerichte gebildet werden soll.

Weitere Bundesgerichte als die vorstehend aufgeführten sind vom GG nicht zugelassen. Die *Gerichtsbarkeit* liegt im übrigen in den Händen von Gerichten der Länder. Diese haben den Rahmen der *Gerichtsverfassung* des Bundes einzuhalten. Vgl. 135, 214.

Die Richter des Obersten Bundesgerichts und der Oberen Bundesgerichte werden von dem zuständigen Bundesminister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß berufen und vom BPräs. ernannt (*Richterwahlgesetz* vom 25. 8. 1950, BGBl. 368). Vgl. 210.

85. Das Bundesverfassungsgericht

Das *Bundesverfassungsgericht* (BVerfG) entspricht dem in der WVerf. vorgesehenen *Staatsgerichtshof*, der aber dem Reichsgericht angegliedert war, während das BVerfG als selbständiges Gericht in Karlsruhe tätig ist.

Das BVerfG hat nicht nur rechtliche, sondern auch politische Fragen unter rechtlicher Würdigung zu entscheiden. Jedoch sind rein politische Ermessensfragen seiner Beurteilung entzogen (z. B. die Frage des Bedürfnisses für konkurrierende Bundesgesetze).

Das BVerfG besteht nach Art. 94 aus *Bundesrichtern* und anderen Mitgliedern. Das Nähere über seine Bildung, insbes. seine Verfassung, Verfahren, Gesetzeskraft seiner Entscheidungen regelt das *Gesetz über das Bundesverfassungsgericht* (BVerfGG) vom 12. 3. 1951 (BGBl. I 243) mit Änderungen vom 21. 7. 1956 (BGBl. I 662), vom 26. 6. 1959 (BGBl. I 297), vom 8. 9. 1961 (BGBl. I 1665), vom 3. 8. 1963 (BGBl. I 589) und vom 5. 8. 1964 (BGBl. I 593).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Das BVerfG ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes (§ 1 Abs. 1 BVerfGG).

Die Mitglieder des BVerfG werden je zur Hälfte vom BT und vom BR gewählt. Sie dürfen weder dem BT, dem BR, der BReg. noch entsprechenden Landesorganen angehören *(Inkompatibilität)*.

Das BVerfG besteht aus 2 Senaten mit je 8 Richtern, von denen 3 den Oberen Bundesgerichten angehören. Die anderen werden auf 8 Jahre gewählt. Nachdem bei der ersten Wahl die Hälfte nur auf 4 Jahre gewählt wurde, scheidet nunmehr alle 4 Jahre die Hälfte aus. Jeder Senat ist beschlußfähig, wenn wenigstens 6 Richter anwesend sind.

Der Umkreis des BVerfG in Karlsruhe ist zum *Bannkreis* erklärt (*Bannmeilengesetz* vom 6. 8. 1955, BGBl. I 504); in diesem sind öffentliche Versammlungen und Aufzüge verboten (vgl. 51, 62).

86. Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Nach Art. 93 entscheidet das BVerfG

a) über die *Auslegung des* GG bei Streit über den Umfang der Rechte und Pflichten der obersten Bundesorgane;

b) bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über *Vereinbarkeit* von Bundesrecht oder von Landesrecht *mit dem* GG oder von Landes- mit Bundesrecht;

c) bei Meinungsverschiedenheiten über *Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder*, insbes. bei Ausführung der Bundesgesetze und Ausübung der Bundesaufsicht;

d) in anderen *öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern*, verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit kein anderer Rechtsweg gegeben ist;

e) in den übrigen im GG vorgesehenen Fällen; hier kommt außer der Präsidentenanklage (Art. 61), dem Verwirkungsverfahren (Art. 18), Parteiverbot (Art. 21), der Richteranklage (Art. 93), der Wahlprüfung (Art. 41) namentlich die Verfassungsbeschwerde (vgl. 88) und die konkrete Normenkontrolle (vgl. 87) in Betracht.

Eine abschließende Zusammenstellung aller Zuständigkeiten findet sich in § 13 BVerfGG vom 12. 3. 1951.

Es ist weitgehende Anwendung der *Offizialmaxime* vorgesehen. Die verfahrensrechtliche Handhabung ist im Gesetz selbst nicht umfassend geregelt; sie ist aus anderem Prozeßrecht (ZPO) zu ergänzen und durch Gerichtsgebrauch fortzubilden.

87. Das Normenkontrollverfahren

Die besondere Bedeutung der Entscheidungen des BVerfG liegt darin, daß sich seine Prüfung auf das verfassungsmäßige Zustandekommen der Gesetze und auf deren inhaltliche Übereinstimmung mit dem GG erstreckt. Hierbei kann das BVerfG über den konkreten Rechtsstreit hinaus Meinungsverschiedenheiten und Zweifel klären. Dieses sog. *Normenkontrollverfahren* dient der Prüfung von Rechts-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

normen am Maßstab des GG. Die Entscheidungen des BVerfG *binden* die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. In den Fällen der Art. 93 Abs. 1 Ziff. 2 (Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem GG), 100 Abs. 1, 2 (Verfassungswidrigkeit oder Zweifel über Völkerrecht) haben die Entscheidungen des BVerfG *Gesetzeskraft*.

Wegen dieser allgemeinen Bedeutung wird der gesetzeskräftige Teil der Entscheidungsformel durch den BJustizminister im BGBl. veröffentlicht.

Setzt ein Gericht ein Gerichtsverfahren aus, weil es ein anzuwendendes Gesetz für verfassungswidrig hält, so legt es seinen Aussetzungsbeschluß mit Begründung dem BVerfG unmittelbar vor.

Im Wege der Normenkontrolle erklärte das BVerfG u. a. für nichtig

a) § 8 UStG wegen Widerspruchs zu Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG;
b) § 21 Abs. 2 Satz 1 des Ges. über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. 6. 1953 (BGBl. I 377), soweit er den aus Art. 6 Abs. 2 GG zu entnehmenden Rechtfertigungsgrund für erziehungsberechtigte Eltern nur als Strafausschließungsgrund wertet (BGBl. 1958 I 395);
c) Art. 3 Abs. 1 Bayer. Apothekengesetz vom 16. 6. 1952/10. 12. 1955, welcher die Errichtung neuer Apotheken von besonderer Genehmigung abhängig macht (BGBl. 1958 I 423);
d) § 10 b EStG, soweit er Zuwendungen an politische Parteien steuerfrei ließ (BGBl. 1958 I 447);
e) die Gesetze von Hamburg und Bremen betr. die Volksbefragung über Atomwaffen (Urt. vom 30. 7. 1958, BGBl. I 604);
f) § 26a EStG (Urt. v. 17. 1. 1957, BGBl. I 186; vgl. 528).
g) Das BVerfG verneinte die Fortgeltung des Reichsnaturschutzgesetzes als Bundesrecht (vgl. 198); es erklärte als unwirksam
h) das Vorrecht des Vaters bei Regelung der elterlichen Gewalt (vgl. 349);
i) das Gesetz zur Tilgung der Ausgleichsforderungen aus der Währungsumstellung, für das auch die Länder aufzukommen hatten (vgl. 96);
k) die Beschränkung der *Zulassung* von Ärzten und Zahnärzten zu den Krankenkassen nach Verhältniszahlen (vgl. 130, 672);
l) § 27 EStG über die Zusammenveranlagung mit Kindern zur Einkommensteuer (BGBl. 1964 I 645).

Als mit dem GG vereinbar wurde vom BVerfG u. a. das BGes. zur Errichtung einer *Stiftung „Preußischer Kulturbesitz"* und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. 7. 1957 (BGBl. I 541; vgl. 105) erklärt.

Über die Verfassungsmäßigkeit der Steuergesetze vgl. 501, 504, 528.

88. Die Verfassungsbeschwerde

ist eine besondere Einrichtung, welche auf Grund der Ermächtigung des Art. 93 Abs. 2 GG in den §§ 90 ff. BVerfGG zugelassen worden ist. Sie bildet das letzte außerordentliche Rechtsmittel des einzelnen bei Verletzung eines ihm durch das GG gewährleisteten *Grundrechtes* oder eines durch § 90 BVerfGG gleichgestellten Rechtes durch einen Akt der öffentlichen Gewalt.

Den Grundrechten *gleichgestellt* sind folgende Rechte: *Indigenat* (jeder Deutsche hat in jedem Gliedstaat der BRD gleiche Rechte und Pflichten), gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern, Berufsbeamtentum (Art. 33), Wahlrecht (Art. 38), keine Ausnahmegerichte (Art. 101), rechtliches Gehör

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

vor Gericht (Art. 103), Freiheit der Person, kein Eingriff in die persönliche Freiheit (Art. 104). Vgl. 50.

Eine *Verfassungsbeschwerde* kann jedoch nur dann erhoben werden, wenn der *Rechtsweg erschöpft* ist, d. h. wenn alle zulässigen Rechtsmittel ausgenutzt worden sind. Die Verfassungsbeschwerde ist daher unzulässig, wenn jemand versäumt hat, von Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

Nach § 93a BVerfGG erfolgt eine Vorprüfung von Verfassungsbeschwerden durch einen aus drei Richtern bestehenden Ausschuß. Dieser lehnt die Verfassungsbeschwerde entweder einstimmig ab oder läßt den Senat über ihre Annahme entscheiden. Dieses Verfahren soll zur Entlastung des BVerfG beitragen.

89. Das richterliche Prüfungsrecht

Der Richter ist *nur dem Gesetz unterworfen*. Er muß das Gesetz anwenden und darf nur prüfen, ob das angewendete Gesetz formell und materiell gültig ist. Dies ist der Fall, wenn das Gesetz

a) ordnungsmäßig im BGBl. oder in früheren Publikationsorganen verkündet ist;
b) noch in der verkündeten Form gilt und nicht durch ein späteres Gesetz aufgehoben oder abgeändert ist;
c) nicht etwa einer Norm höheren Ranges widerspricht (z. B. Völkerrecht, GG, Bundesrecht–Landesrecht);
d) nicht verfassungswidrig ist.

In den Fällen a und b entscheidet der *Richter* unter Anwendung des ihm maßgeblich erscheinenden Gesetzes. Im Falle c und d hat er das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Landes- bzw. Bundesverfassungsgerichtes einzuholen (Art. 100 Abs. 1, 2), sofern es sich um förmliche Gesetze handelt, die nach dem Inkrafttreten des GG zustande gekommen sind. Früheres (sog. *vorkonstitutionelles*) *Recht* hat der Richter selbst auf seine Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Vgl. 152.

Das *gerichtliche Verfahren* ist demgemäß nicht nur dann auszusetzen, wenn das Gericht zu der Überzeugung kommt, ein Gesetz sei *verfassungswidrig*, sondern auch, wenn es eine landesrechtliche Best. für unvereinbar mit einem Bundesgesetz ansieht. Das *richterl. Prüfungsrecht* ist in den Fällen zu c und d zum Teil den Gerichten genommen und den Verfassungsgerichten zugewiesen. Bei Verletzung von Bundesrecht ist die Entscheidung des BVerfG, bei Verletzung von Landesrecht die Entscheidung des betreffenden Landesverfassungsgerichts einzuholen.

90. Die Rechtsstellung der Richter

ergibt sich aus Art. 97 (vgl. auch § 1 Gerichtsverfassungsgesetz). Danach ist der *Richter unabhängig* und nur dem Gesetz unterworfen. Die hauptamtlichen und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung aus gesetzlichen Gründen entlassen, ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Art. 97 GG gewährleistet den Richtern aller Zweige der Gerichtsbarkeit (BRichtern wie Landesrichtern) *sachliche* und *persönliche Unabhängigkeit* (so schon preuß. Verf., RVerf. 1871, Art. 102 WVerf.). Es darf keinem Richter vorgeschrieben werden, wie er zu urteilen hat (sachliche Unabhängigkeit). Die persönliche Unabhängigkeit gewährleistet die grundsätzliche Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit. Dies gilt nicht nur für die *Justiz*, d. h. die durch die BJustizgesetze geregelte ordentliche Gerichtsbarkeit, sondern auch für die gesamte *Rechtspflege* (vgl. 83, 84, 204, 210).

Das *Deutsche Richtergesetz* vom 8. 9. 1961 (BGBl. I 1665) regelt für die Richter in Bund und Ländern im einzelnen die Rechtsverhältnisse und die Sicherungen für die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit. Vgl. 210.

91. Die Freiheit der Person

kann nach Art. 104 (sog. Habeas-corpus-Artikel) nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden. Die *Polizei* darf aus eigener Machtvollkommenheit niemand länger als bis zum Ablauf des der Ergreifung folgenden Tages in eigenem Gewahrsam halten. Die Entscheidung über die Fortdauer und Zulässigkeit einer Freiheitsentziehung steht dem *Richter* zu, dem jeder Festgenommene spätestens am Tag nach der Festnahme vorzuführen ist. Der Richter hat nach Vernehmung zur Sache einen schriftlichen *Haftbefehl* zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen. Vgl. 170, 275.

Die gleichen Best. finden sich in den §§ 128 ff. StPO. Nach § 114a StPO ist dem Verhafteten Gelegenheit zu geben, Angehörige und, soweit er daran ein wesentl. Interesse hat, andere Personen von seiner *Verhaftung* zu benachrichtigen, sofern nicht der Untersuchungszweck dadurch gefährdet wird. Vgl. auch Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. 6. 1956 (BGBl. I 599) und in 176.

Schon Art. 2 Abs. 2 Satz 2, der die *Freiheit der Person* für unverletzlich erklärt und mit dem Art. 104 in Zusammenhang steht, verbietet einschränkende Verwaltungsakte ohne besondere gesetzl. Grundlage. *Eingriffe in die persönliche Freiheit* sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig, körperliche und seelische Mißhandlungen Festgenommener verboten. Damit sind auch die sog. *Narkoanalyse* und *Wahrheitsspritzen*, durch die ein Geständnis erzielt werden soll, verboten (vgl. bes. § 136a StPO).

Gesetzl. Ausnahmen bestehen insbes. auf dem Gebiet der *Seuchenbekämpfung* und der Fürsorge für *Geisteskranke*. Einige Länder haben Gesetze über die *Anstaltsunterbringung* gemeingefährlicher Geisteskranker erlassen. Bei Personen mit ansteckenden Krankheiten kann der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Unterbringung anordnen. Vgl. 130, 176, 293, 299.

Besonderheiten bestehen ferner nach dem *Deutschen Auslieferungsgesetz* vom 23. 12. 1929 (RGBl. I 239), da sich Art. 104 nur auf das deutsche Strafverfahren erstreckt.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

V. Das Finanzwesen des Bundes und der Länder

92. Die Finanzhoheit des Bundes und der Länder
93. Die Gesetzgebung in Finanzangelegenheiten
94. Die Finanzverwaltung
95. Die Rechtsprechung in Finanzangelegenheiten
96. Die Verteilung des Steueraufkommens
97. Das Haushalts- und Rechnungswesen
98. Das Bundesvermögen
99. Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern
100. Reformbestrebungen

92. Die Finanzhoheit des Bundes und der Länder

Da das Finanzwesen von größter Bedeutung für den Bestand des Staates und die staatliche Herrschaft ist, war die Regelung der *Finanzhoheit* in der BRD stark umstritten. Während die einen eine finanzielle Stärke des Bundes anstrebten, betonten die anderen die Finanzhoheit der Länder. Das GG unterzieht in Abschnitt X als Kernproblem des Bundesstaates das *Finanzwesen des Bundes und der Länder* einer besonderen Behandlung. Es hält die Grundsätze über Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung auf diesem Gebiet aus den Abschnitten VII-IX heraus und faßt sie für das Finanzwesen im X. Abschnitt wegen ihrer Besonderheiten zusammen. Hiervon behandeln die Art. 105–109 die *Verteilung der Finanzhoheit* auf Bund und Länder, während die Art. 110–115 die wichtigsten Grundsätze für das *Haushaltsrecht des Bundes* enthalten.

Das Bismarck'sche *Kaiserreich* war außer Zöllen auf die Matrikularbeiträge der Bundesstaaten angewiesen; es war „Kostgänger der Länder" und befand sich in ständiger Finanznot. Es erhielt den ganzen Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer. Im Jahre 1906 kam neben der Brausteuer als erste direkte Steuer die Erbschaft- und Schenkungsteuer hinzu. Später wurden Vermögenszuwachssteuer und einmaliger Wehrbeitrag dem Reich zugewiesen.

Im *Weimarer Reich* dagegen waren fast alle Steuereinnahmen und die Steuerverwaltung auf das Reich übertragen. Die Länder erhielten die benötigten Mittel im Wege des Finanzausgleichs und wurden finanziell vom Reich abhängig („Reichspensionäre").

Das *Grundgesetz* geht einen Mittelweg, indem es das Steueraufkommen etwa gleichmäßig auf Bund und Länder verteilt. Weiter schafft es eine doppelte Finanzverwaltung, welche nach am. Auffassung ein Kennzeichen föderalistischen Staatsaufbaues bildet, aber Nachteile durch Umständlichkeit, Reibungsmöglichkeiten und höhere Kosten aufweist.

Nach Art. 120 trägt der Bund die Besatzungskosten, die Kriegsfolgelasten und die Zuschüsse zur Sozialversicherung. Er erhält dafür einen Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer (vgl. 93, 96, 99).

93. Die Gesetzgebung in Finanzangelegenheiten

regelt Art. 105. Nach Abs. 1 steht dem Bund die *ausschließliche* Gesetzgebung über *Zölle* und *Finanzmonopole* zu, deren Ertrag dem Bund zufließt. Nach Abs. 2 hat der Bund weiter die *konkurrierende* Gesetzgebung über

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

a) *Verbrauch-* und *Verkehrsteuern* außer den örtlich bedingten Steuern wie Wertzuwachs-, Feuerschutzsteuer, für welche die Landesgesetzgebung ausschließlich zuständig ist;

b) *Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Erbschaft-* und *Schenkungsteuer*;

c) *Realsteuern* (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuern) mit Ausnahme der Festsetzung der Hebesätze,

wenn der Bund diese Steuern ganz oder zum Teil für sich in Anspruch nimmt oder ein Bedürfnis vorliegt (Art. 72 Abs. 2, weil die Regelung über ein Land hinausgeht oder zur Wahrung der Einheitlichkeit erforderlich ist).

Zu Bundessteuergesetzen ist die Zustimmung des BR erforderlich, wenn das Aufkommen ganz oder zum Teil den Ländern oder Gemeinden zufließt (Abs. 3; insbes. bei Realsteuern).

Zölle (Einfuhr- oder Ausfuhrzölle) sind Abgaben auf Güter. Sie werden bei der Grenzüberschreitung fällig. Unter einem *Finanzmonopol* versteht man die ausschließliche Berechtigung, aus dem Verkauf bestimmter Waren oder aus bestimmten Dienstleistungen Einkünfte zu erzielen. Das wichtigste Monopol des Bundes ist das *Branntweinmonopol* (Ges. vom 8. 4. 1922, RGBl. I 405, mit Änd. zuletzt vom 10. 10. 1957, BGBl. I 1704 und 16. 8. 1961 (BGBl. I 1323), zu dessen Verwaltung eine eigene *Bundesmonopolverwaltung für Branntwein* geschaffen ist (Ges. vom 8. 8. 1951, BGBl. I 491). Vgl. 107, 553.

I. Für *Verbrauchsteuern* gelten folgende Gesetze mit den inzwischen erfolgten Änderungen, insbesondere durch das *Verbrauchsteueränderungsgesetz* vom 10. 10. 1957 (BGBl. I 1704):

a) *Biersteuergesetz* i. d. F. vom 14. 3. 1952 (BGBl. I 149) mit Änd. vom 10. 10. 1957 (BGBl. I 1712) und vom 23. 4. 1963 (BGBl. I 197);

b) *Kaffeesteuergesetz* vom 30. 7. 1953 (BGBl. I 708) mit Änd. vom 25. 12. 1954 (BGBl. I 504), 10. 10. 1957 (BGBl. I 1704), 2. 1. 1958 (BGBl. I 3), 23. 12. 1958 (BGBl. I 991), 2. 1. 1959 (BGBl. I 5) und 16. 8. 1961 (BGBl. I 1323);

c) *Kohlenabgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues*, Ges. i. d. F. vom 4. 5. 1957 (BGBl. I 418);

d) *Leuchtmittelsteuergesetz* vom 22. 7. 1959 (BGBl. I 613) i. d. F. vom 13. 8. 1961 (BGBl. I 1323);

e) *Mineralölsteuergesetz* i. d. F. vom 20. 12. 1963 (BGBl. I 1003);

f) *Salzsteuergesetz* i. d. F. vom 25. 1. 1960 (BGBl. I 50) mit Änd. vom 16. 8. 1961 (BGBl. I 1323);

g) *Schaumweinsteuergesetz* vom 26. 10. 1958 (BGBl. I 764) mit Änd. vom 16. 8. 1961 (BGBl. I 1323);

h) *Spielkartensteuergesetz* i. d. F. vom 3. 6. 1961 (BGBl. I 681) mit Änd. vom 16. 8. 1961 (BGBl. I 1323);

i) *Süßstoffgesetz* vom 1. 2. 1939 (BGBl. I 111) mit Änd. vom 31. 5. 1960 (BGBl. I 318) und 16. 8. 1961 (BGBl. I 1323);

k) *Tabaksteuergesetz* vom 6. 5. 1953 (BGBl. I 169) mit Änd. vom 23. 2. und 16. 8. 1961 (BGBl. I 128 und 1323) und vom 17. 1. 1963 (BGBl. I 54);

l) *Teesteuergesetz* vom 30. 7. 1953 (BGBl. I 710) i. d. F. vom 2. 9. 1959 (BGBl. I 5) und 16. 8. 1961 (BGBl. I 1323);

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

m) *Zuckersteuergesetz* vom 19. 8. 1959 (BGBl. I 645) mit Änd. vom 16. 8. 1961 (BGBl. I 1323);
n) *Zündwarensteuergesetz* i. d. F. vom 9. 6. 1961 (BGBl. I 730) mit Änd. vom 16. 8. 1961 (BGBl. I 1323).

II. Die *Verkehrsteuern* sind folgende:

a) die *Beförderungsteuer* (Ges. vom 13. 6. 1955, BGBl. I 366, mit Änd. vom 19. 6. 1961, BGBl. I 771, und vom 13. 8. 1964, BGBl. I 621);
b) die *Grunderwerbsteuer* (Ges. vom 29. 3. 1940, RGBl. I 585);
c) die *Gesellschaftsteuer* (Teil I Kapitalverkehrsteuergesetz i. d. F. vom 24. 7. 1959, BGBl. I 530, geänd. durch Ges. vom 9. 8. 1960, BGBl. I 682);
d) die *Wertpapiersteuer* (Teil II Kapitalverkehrsteuergesetz i. d. F. vom 24. 7. 1959, BGBl. I 530, geänd. durch Ges. vom 9. 8. 1960, BGBl. I 682);
e) die *Börsenumsatzsteuer* (Teil III Kapitalverkehrsteuergesetz i. d. F. vom 24. 7. 1959, BGBl. I 530, geänd. durch Ges. vom 9. 8. 1960, BGBl. I 682);
f) die *Kraftfahrzeugsteuer* (Ges. i. d. F. vom 2. 1. 1961, BGBl. I 1, mit Änd. vom 17. 3. 1964, BGBl. I 145);
g) die *Rennwett- und Lotteriesteuer* (Ges. vom 8. 4. 1922, RGBl. I 393, i. d. F. vom 23. 3. 1934, RGBl. I 213);
h) die *Umsatzsteuer* (Ges. i. d. F. vom 1. 9. 1951, BGBl. I 791, mit zahlreichen Änd., zuletzt vom 19. 3. 1964, BGBl. I 147);
i) die *Feuerschutzsteuer* (Ges. vom 1. 2. 1939, RGBl. I 113);
k) die *Versicherungsteuer* (Ges. i. d. F. vom 24. 7. 1959, BGBl. I 540);
l) die *Wechselsteuer* (Ges. i. d. F. vom 24. 7. 1959, BGBl. I 537).

III. Als *allgemeine Steuergesetze* finden Anwendung:

a) die (Reichs-) *Abgabenordnung* vom 22. 5. 1931 (RGBl. I 161) mit zahlreichen Änd., zuletzt vom 29. 4. 1964 (BGBl. I 297);
b) das *Steueranpassungsgesetz* vom 16. 10. 1934 (RGBl. I 925) mit mehreren Änd., zuletzt vom 13. 4. 1963 (BGBl. I 197);
c) das *Bewertungsgesetz* vom 16. 10. 1934 (RGBl. I 1035) mit mehreren Änd., zuletzt vom 10. 8. 1963 (BGBl. I 676).

94. Die Finanzverwaltung

Abweichend von der WVerf., unter welcher seit der Finanzreform 1919 die Verwaltung sämtlicher Reichssteuern dem Reich zugewiesen war, teilt das GG (Art. 108) die Verwaltung teils dem Bund und teils den Ländern zu. Diese Verteilung der *Verwaltungshoheit* entspricht nicht ganz der *Gesetzgebungshoheit* (vgl. 93).

Nach Art. 108 Abs. 1 verwaltet der *Bund* die Zölle, Finanzmonopole und Verbrauchsteuern, während den *Ländern* die Verwaltung der Besitz- und Verkehrsteuern übertragen ist (Abs. 3).

Dementsprechend sind die Abteilungen der Oberfinanzdirektionen (Landesfinanzämter) für Zölle und Verbrauchsteuern und die ihnen unterstellten Hauptzoll- und Zollämter *Bundesbehörden*, während die Abteilungen für Besitz- und Verkehrssteuern und die ihnen unterstehenden Finanzämter *Landesbehörden* sind.

Der Behördenaufbau und das Verfahren sind durch das (Erste) *Finanzverwaltungsgesetz* vom 6. 9. 1950 (BGBl. 448) mit zahlreichen Änderungen und das Zweite Finanzverwaltungsgesetz vom 15. 5. 1952 (BGBl. I 293) mit Änd. vom 11. 7. 1953 (BGBl. I 511) geregelt. *Oberfinanzdirektionen*, geleitet durch Oberfinanzpräsidenten, sind die Mittelbehörden der Bundes-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

und der Landesfinanzbehörden. Entsprechend besteht auch in der örtlichen Instanz eine Personal- und Realunion.

Da die *Einkommen-* und *Körperschaftsteuer* zum Teil dem Bund zufließen, weil er die gesamten Kriegsfolgelasten zu tragen hat, Art. 106 Abs. 3, steht ihm insoweit auch die Verwaltung zu, Art. 108 Abs. 2. Eine Verwaltung durch Bund und Länder verbietet sich aber schon im Kosteninteresse. So blieb dem Bund nur die Möglichkeit, diese Steuerarten den Landesbehörden als *Auftragsverwaltung* zu übertragen. Die BReg. kann gemäß Art. 85 mit Zustimmung des BR allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln (vgl. 586) und Weisungen an die obersten Landesbehörden erteilen. Ihre Aufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung.

Das Zweite Finanzverwaltungsgesetz in Verb. mit der VO vom 22. 12. 1960 (BGBl. I 1076) mit Änd. durch VO vom 20. 12. 1963 (BGBl. I 1032) regelt die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Nach Art. 108 Abs. 4 gilt das gleiche für die dem Bund zufließenden *Verkehrsteuern*, die auch von den Landesfinanzbehörden als Auftragsangelegenheit veranlagt und erhoben werden.

Der Bund kann ferner die Verwaltung *einmaliger Vermögensabgaben* (Soforthilfe, Lastenausgleich) den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen. Soweit dies geschieht, gilt das für Einkommen- und Körperschaftsteuer Gesagte entsprechend. Vgl. 107.

95. Die Rechtsprechung in Finanzangelegenheiten

Nach Art. 108 Abs. 5 soll die *Finanzgerichtsbarkeit* durch Bundesgesetz geregelt werden.

Die in Vorbereitung befindliche *Finanzgerichtsordnung* wurde vom BT noch nicht verabschiedet. Jedoch erging ein kurzes Vorschaltgesetz vom 22. 10. 1957 (BGBl. I 1746), nach welchem alle Finanzgerichte unabhängige Gerichte sind. Dieses Zwischengesetz, auch „*Maßnahmengesetz*" genannt, hat durch das Deutsche Richtergesetz vom 8. 9. 1961 (BGBl. I 1665) Änderungen erfahren. Vgl. 90, 210. Bislang sind die *Finanzgerichte* Gerichte der Länder und verschieden gestaltet. Sie üben die Finanzgerichtsbarkeit in erster Instanz aus, zweite Instanz ist für das ganze Bundesgebiet der *Bundesfinanzhof* in München, vgl. 512.

Die in der AO vorgesehenen *Finanzgerichte* (FG) wurden 1939 aufgelöst, ab 1946 aber in den Ländern wieder errichtet. Die FG sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. An der Spitze steht ein Präsident. Die FG entscheiden in *Kammern*, die mit 2 (vom LandesFinMin. ernannten) beamteten und 3 ehrenamtlichen Mitgliedern besetzt sind. Sie sind zuständig für Berufungen gegen Entscheidungen der Finanzämter und für Beschwerden gegen Anordnungen der Finanzverwaltungsbehörden. Gegen Urteile der FG ist die Rechtsbeschwerde an den BFH gegeben.

Der *Bundesfinanzhof* (BFH) ist durch Gesetz vom 29. 6. 1950 (BGBl. 257) als oberster Gerichtshof in Zoll- und Steuersachen errichtet worden. An seiner Spitze steht ein Präsident. Die Entscheidungen erfolgen in Senaten, bestehend aus einem Senatspräsidenten und Bundesfinanzrichtern, die vom BPräs. ernannt werden. Der BFH ist zuständig für *Rechtsbeschwerden*, die gegen Berufungsentscheidungen der Finanzgerichte eingelegt werden. Es muß ein Beschwerdegrund vorliegen. Er kann bestehen in einem Rechtsverstoß (Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung materiellen Rechts), in fehlender Urteilsbegründung, in einem Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten oder in einem Verfahrensmangel, der als wesentlich für die Entscheidung anzusehen ist (vgl. § 288 AO).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die *Rechtsmittelfrist* beträgt in Steuersachen einen Monat; die Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde gleichfalls einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf der Rechtsmittelfrist und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des FG verlängert werden (§ 289 AO). Über die Rechtsbeschwerde ist mündlich zu verhandeln, wenn ein Beteiligter es beantragt oder der Vorsitzende es für angemessen erachtet. Kein Vertretungszwang. Vgl. 512, 517.

Der BFinMin. und die obersten Finanzbehörden der Länder können dem BFH Fälle zur Auslegung der Steuergesetze zur *Begutachtung* vorlegen.

Der *ordentliche Rechtsweg* ist in Steuersachen ausgeschlossen. Dieser Ausschluß erstreckt sich aber nicht auf Ansprüche und Rechtsfragen des bürgerlichen Rechts, die im Steuerbeitreibungsverfahren entstehen; sie gehören in den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

96. Die Verteilung des Steueraufkommens

ist in den Art. 106 und 107 geregelt. Während unter der WVerf. und in der Hitlerzeit alle großen Steuern nach und nach Reichssteuern geworden und die Länder auf Finanzzuweisungen des Reiches angewiesen waren, verteilt das GG die Steuererträge nach den *Steuerquellen* getrennt auf Bund und Länder im Verhältnis der zugewiesenen Aufgaben (sog. *Trennsystem*). Für bestimmte Steuern der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 105 Abs. 2) kann jedoch eine Verteilung des Aufkommens auf Bund und Länder (sog. *Mischsystem*) durch Zustimmungsgesetz erfolgen.

Durch die nach dem *Finanzverfassungsgesetz* vom 23. 12. 1955 (BGBl. I 817) und Ges. vom 24. 12. 1956 (BGBl. I 1077) neu gefaßten Art. 106 und 107 werden die Steuern auf Bund und Länder (einschließlich Gemeinden) aufgeteilt.

Dem *Bund* fließen Zölle, Ertrag aus Monopolen, Verbrauchsteuern (außer Biersteuer), Beförderungsteuer, Umsatzsteuer, einmalige Vermögensabgaben (LA), Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer zu. Die *Länder* erhalten die Biersteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Verkehrsteuern (außer Beförderung- und Umsatzsteuer), die Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie die Abgaben von Spielbanken. Für die *Gemeinden* sind die Real-(Objekt-)Steuern und Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis vorgesehen. Vgl. 503, 506. Vom Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer standen bis 31. 3. 1958 $33^1/_3$ v. H. dem Bund und $66^2/_3$ v. H. den Ländern, bis 1962 35 v. H. dem Bund und 65 v. H. den Ländern zu. Für 1963 standen 38 v. H. dem Bund und 62 v. H. den Ländern zu. Für 1964 bis 1966 sind es je 39 v. H. für den Bund bzw. je 61 v. H. für die Länder (Ges. vom 11. 3. 1964, BGBl. I 137). Dieses Gesetz wurde erlassen, weil sich das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben in Bund und Ländern unterschiedlich entwickelt hat und im Bundeshaushalt ein erheblicher Fehlbedarf entstanden ist (Art. 106 Abs. 4). Vgl. 519.

Während man die Aufteilung zwischen *Bund und Ländern* als *vertikalen Finanzausgleich* bezeichnet, sieht Art. 107 Abs. 2 GG vor, daß durch Bundesgesetz ein angemessener Ausgleich zwischen leistungsfähigen und leistungsschwachen Ländern angeordnet werden kann, indem aus Beiträgen leistungsfähiger Länder (Ausgleichsbeiträgen) *Ausgleichszuweisungen* an leistungsschwache Länder gewährt werden (sog. *horizontaler Finanzausgleich*). Das Nähere regelt das Ges. über den Finanzausgleich unter den Ländern *(Länderfinanzausgleichsgesetz 1961)* vom 23. 6. 1961 (BGBl. I 870). *Berlin* nimmt bis auf weiteres am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teil, sondern erhält einen Zuschuß aus Bundesmitteln (vgl. 815).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die *Gemeinden* (Gemeindeverbände) waren bisher nicht unmittelbar bedacht. Die Landesgesetzgebung bestimmte, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zufloß. Nach dem durch Ges. vom 24. 12. 1956 (BGBl. I 1077) eingefügten Art. 106 Abs. 6 GG steht das Aufkommen der *Realsteuern* (Grund- und Gewerbesteuer) den Gemeinden zu. Weiter fließt ihnen ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz des Länderanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu. Im übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen von Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zukommt. Für vom Bund veranlaßte besondere Einrichtungen mit Sonderbelastungen der Länder oder Gemeinden gewährt der Bund den erforderlichen *Ausgleich* für Mehrausgaben oder Mindereinnahmen (Art. 106 Abs. 7 GG). Vgl. 99.

Da die *Geldwerterhaltung* nicht nur eine Aufgabe des Bundes, sondern auch seiner föderalen Glieder ist, muß beider Haushaltspolitik zur *Stabilisierung der Währung* beitragen. Das Verhalten von Bund, Ländern und Gemeinden muß sich der *Finanzlage* anpassen.

97. Das Haushalts- und Rechnungswesen

Nach den Art. 110–114 ist ein *Haushaltsplan (Etat)* aufzustellen, der alle Einnahmen und Ausgaben vollständig enthalten muß, soweit sie voraussehbar sind. Dieser Plan ist ein Voranschlag über Bedarf und Deckung für das bevorstehende *Rechnungsjahr*; er wird durch ein (formelles) Gesetz festgestellt. Das *Haushaltsgesetz* ist in Wirklichkeit ein staatsleitender Akt; es darf nicht mit über das Rechnungsjahr hinausgehenden Bestimmungen belastet werden, welche eine Änderung bestehender Gesetze oder gesetzlicher Einrichtungen in sich schließen oder sonst mit dem *Budgetrecht* nichts zu tun haben (sog. *Bepackungsverbot)*.

Der Bund hat als *eigene Einnahmen :*

a) Erträge der BBahn und der BPost (Art. 87);
b) Erträge aus Zöllen, Monopolen, Verbrauchsteuern, Beförderung- und Umsatzsteuer, einmaligen Vermögensabgaben (Art. 106);
c) Verwaltungseinnahmen;
d) Gewinn der Bundesbank;
e) Teile der Einkommen- und Körperschaftsteuer (Art. 106);
f) Anteile an den Ländern zufließenden Steuern (Art. 106 Abs. 4).

Vgl. hierzu auch 506 (Überblick über die Bundeseinnahmen).

Zur Leistung dringlicher Ausgaben vor Verabschiedung des Etats können die benötigten Mittel im Wege des Kredits von der BReg. beschafft werden (*Notetatsrecht*; Art. 111). Um die Bewilligungsfreudigkeit des BT einzudämmen, muß die BReg. einer Erhöhung oder Neueinsetzung von Ausgaben in den Etat durch den BT zustimmen (Art. 113). Dieses gegenüber der WVerf., die nur Zustimmung des Reichsrats verlangte (Art. 85 Abs. 4 WVerf.), neue Recht bedeutet einen Eingriff in das Budgetrecht des Parlaments und erschien dem Parlamentarischen Rat als notwendig, um eine sparsame Haushaltsführung zu gewährleisten. Dieses *Vetorecht der BReg.* durch Art. 113 GG gegen Überschreitungen des Haushaltsplanes ist nach der Regierungserklärung des Bkzl. Prof. Erhard dann anzuwenden, wenn das Parlament sich nicht zu einer maßvollen, die Stabilität gewährleistenden Ausgabenwirtschaft bewegen läßt. Haushaltsüberschreitungen bedürfen der Zustimmung des Bundesfinanzministers, der dem BT und dem BR zur *Rechnungslegung* verpflichtet ist (Art. 112).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die *Rechnungsprüfung* erfolgt durch den *Bundesrechnungshof* (BGes. vom 27. 11. 1950, BGBl. 765), der als den obersten BBehörden gleichgestelltes BOrgan die Staatskontrolle ausübt (vgl. 121).

Maßgebend ist noch immer die *Reichshaushaltsordnung* vom 31. 12. 1922 (RGBl. 1923 II 17) mit zahlreichen Änderungen, die neben Art. 114 weiter gilt. Durch Gesetz vom 29. 12. 1959 (BGBl. I 832) ist das Rechnungsjahr an das Kalenderjahr angepaßt worden. Der Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 war mit rund 60,3 Mrd. DM der bisher höchste der BRD. Auf Grund des Berichts des BRechnungshofes wird der BReg. durch übereinstimmenden Beschluß vom BT und BR *Entlastung* erteilt (Art. 114 Abs. 2).

Nach dem durch Gesetz vom 20. 8. 1960 (BGBl. I 705) eingefügten § 36 c der Reichshaushaltsordnung hat vor dem Erlaß einer RechtsVO, einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift oder von Richtlinien sowie vor dem Abschluß von ö.-rechtlichen Tarifverträgen der zuständige Bundesminister die Zustimmung des BMdF herbeizuführen, soweit der Bund durch die Neuregelung zu Mehrausgaben verpflichtet wird.

In den Ländern bestehen *Landesrechnungshöfe* für ihren Bereich mit entsprechenden Aufgaben und Befugnissen.

Anleihen, Darlehen usw. dürfen nur auf Grund eines BGesetzes aufgenommen werden (Art. 115).

98. Das Bundesvermögen

Das *Vermögen des Reiches* ist grundsätzlich *Bundesvermögen* geworden. Soweit es jedoch nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach dem GG nicht dem Bund obliegen, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen *Aufgabenträger* bzw. auf die *Länder* übertragen (Art. 134).

Der Bund kann den Ländern auch sonstiges Vermögen übertragen. Vermögen, das dem Reich von Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) unentgeltlich zur Verfügung gestellt war, fällt diesen wieder zu, soweit es nicht der Bund für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt.

Hiernach kann eine Rückgabe von Vermögen, welches dem Reich unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden war (z. B. Kasernen, Schießplätze, Steuergebäude), an Länder und Gemeinden zu erfolgen haben. Über Streitfragen hat das BVerfG zu entscheiden (Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4).

Die *Haftung der BRD* für *Reichsschulden* läßt sich aus Art. 134 nicht herleiten, da das Deutsche Reich und die BRD nicht identisch sind. Auch behält Art. 134 Abs. 4 alles Nähere einem besonderen Gesetz vor, das der Zustimmung des BR bedarf. Zur Regelung der Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches, des ehemaligen Landes Preußen und sonstiger nicht mehr bestehender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie zur Regelung der Verbindlichkeiten, die mit dem Übergang von Vermögenswerten nach dem Krieg in Zusammenhang stehen, wurde in das GG Art. 135 a eingefügt und zur Ausführung dieses Artikels das Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden *(Allgemeines Kriegsfolgengesetz)* vom 5. 11. 1957 (BGBl. I 1747) erlassen.

Zur Ausführung von Art. 134 GG wurde (auf Grund der Ermächtigung in Art. 134 Abs. 4) zunächst eine vorläufige Regelung durch Gesetz vom 21. 7. 1951 (BGBl. I 467) getroffen. Jetzt bestimmt die endgültige Verteilung des Vermögens des Deutschen Reiches auf Bund, Länder, Gemeinde-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

verbände und Gemeinden das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen *(Reichsvermögen-Gesetz)* vom 16. 5. 1961 (BGBl. I 597). Vermögensrechte des Deutschen Reiches, die für eine Verwaltungsaufgabe eines Landes benutzt werden, stehen dem Land zu, dem diese Verwaltungsaufgabe obliegt. Vermögenswerte, die dem Deutschen Reich von einem Land oder einer Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind, wurden diesem Land oder dieser Gemeinde auf Grund des Gesetzes wieder zurückgegeben *(Rückfallvermögen)*.

Die Überleitung der Beteiligung des ehemaligen Landes Preußen am Grundkapital der *Deutschen Pfandbriefanstalt* (ehemals Preuß. Landespfandbriefanstalt) auf den Bund behandelt das Gesetz vom 16. 12. 1954 (BGBl. I 439). Vgl. auch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz" zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. 7. 1957 (BGBl. I 841).

Über die Verwaltung des *ERP-Sondervermögens* siehe Gesetz vom 31. 8. 1953 (BGBl. I 1312) und 117.

99. Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern

Nach Art. 120 GG trägt der Bund die Aufwendungen für *Besatzungskosten* und die sonstigen inneren und äußeren *Kriegsfolgelasten* nach näherer Bestimmung eines Bundesgesetzes und die Zuschüsse zu den Lasten der *Sozialversicherung* mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge, jetzt Arbeitslosenhilfe genannt. Die Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund regeln die vier *Überleitungsgesetze* vom 28. 11. 1950 i. d. F. vom 28. 4. 1955 (BGBl. I 193), vom 21. 8. 1951 – BGBl. I 774 – (persönliche u. a. Kosten der Verwaltung), vom 4. 1. 1952 – BGBl. I 1 mit späteren Änderungen – (Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes ; vgl. 815) und vom 27. 4. 1955 (BGBl. I 189).

Zu den Aufgaben der *Kriegsfolgenhilfe* gehören die Kosten der Umsiedlung Heimatvertriebener und der Auswanderung von Kriegsfolgenhilfeempfängern, der Rückführung, der Grenzdurchgangslager, die Aufwendungen für *Kriegsbeschädigte*, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen. Dem Bund fallen ferner zur Last Aufwendungen für allgemeine Zwecke wie die Zuschüsse für die *Kriegsgräberfürsorge*, zum *Suchdienst* für Kriegsgefangene, Heimatvertriebene und heimatlose Ausländer sowie die Aufwendungen für den Rechtsschutz von Deutschen, die von ausländischen Behörden und Gerichten im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen verfolgt werden oder verurteilt worden sind.

Mit dem 1. 4. 1955 sind die Verwaltungsaufgaben der *Kriegsopferversorgung* auf die Länder übergegangen; deren Einrichtungen werden von den Ländern unterhalten. Vgl. 676 ff.

100. Reformbestrebungen

reißen auf dem Gebiet des ständig in Fluß befindlichen Steuerrechts nicht ab. Der enorme Bedarf von Bund, Ländern und Gemeinden nötigt zur Ausnutzung aller *Steuerquellen* und hindert die von den *Steuerzahlern* ersehnte Milderung der *Steuersätze*. Sowohl *steuerberatende Berufe* als auch *Steuerbeamte* stöhnen über die Flut gesetzlicher

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

und ergänzender Bestimmungen und fordern Vereinfachung. Dazu kommt das noch immer nicht endgültig gelöste dem Bundesstaat eigene *Problem des Finanzausgleichs* zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (vgl. 96).

Die *Steuerreform 1958* (Gesetz vom 18. 7. 1958, BGBl. I 473) war noch nicht die verheißene *große Reform*, aber größer und bedeutender als die bisherigen kleinen Steuerreformen. Sie wurde durch den Beschluß des BVerfG vom 17. 1. 1957 ausgelöst, welcher die höhere steuerliche Belastung der Ehegatten durch Zusammenveranlagung (statt getrennter Veranlagung) für verfassungswidrig i. S. des Art. 6 GG (Förderung von Ehe und Familie) erklärte und zu einem völligen Neuaufbau der *Ehegattenbesteuerung* durch das sog. *Splitting*-Verfahren führte. Vgl. 528. Da durch den *neuen Einkommensteuertarif* viele Staatsbürger aus der Steuerzahlungspflicht ausschieden, führte die Reform zu einer Entlastung der Steuerpflichtigen und der Finanzämter. Sie hat jedoch keineswegs alle Wünsche erfüllt und wirft neue Probleme auf. Durch die Einbeziehung des *Notopfers Berlin* in den *gespaltenen Körperschaftsteuertarif* ist diese bisher ausschließliche Bundessteuer zu einer Landessteuer mit Bundesbeteiligung geworden. Der ermäßigte Tarif für Ausschüttungen soll zu deren Vornahme anreizen. Leider ergibt aber der jetzige Körperschaftsteuertarif ein verwirrendes Bild, das keinesfalls als endgültige Lösung angesehen werden kann. Vgl. 536. Auch die durch die Reform 1958 erstmals anerkannte *degressive Abschreibung* ist in ihren Auswirkungen stark umstritten (vgl. 523). Über weitere steuerliche Änderungen s. Steuerrecht (vgl. 501 ff., insbes. 574, 581–583).

Viele Reformvorschläge sind daher noch unerfüllt. So auch auf dem Gebiet des *Finanzausgleichs*, auf dem die schwachen Länder einen stärkeren horizontalen Ausgleich und höhere Beteiligung an den Steuern vom Einkommen im Interesse ihres Kulturetats, die *Gemeinden* aber eine *gemeindliche Personalsteuer*, Erhöhung der Grundsteuer unter Einbeziehung des sozialen Wohnungsbaues und Abwälzbarkeit auf die Mieter, ferner Beteiligung an der krisenfesten Umsatzsteuer des Bundes und an der Kraftfahrzeugsteuer der Länder begehren.

Für 1965 hat der Bundesfinanzminister eine Senkung der Einkommensteuer für die unteren und mittleren Einkommen verwirklicht. Durch das Steueränderungsgesetz 1964 vom 16. 11. 1964 (BGBl. I 885) sind vom Jahre 1965 an vor allem für diese Einkommensstufen spürbar Erleichterungen geschaffen worden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

E. Die Bundesbehörden

101. Verwaltungsaufbau der BRD
102. Die Bundesregierung
103. Auswärtiges Amt
104. Bundesministerium der Verteidigung
105. Bundesministerium des Innern
106. Bundesministerium der Justiz
107. Bundesministerium der Finanzen
108. Bundesministerium für Wirtschaft
109. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
110. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
111. Bundesministerium für Verkehr
112. Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen
113. Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen
114. Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
115. Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
116. Bundesministerium für Familie und Jugend
117. Bundesschatzministerium
118. Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung
119. Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
119a. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit
119b. Bundesministerium für Gesundheitswesen
120. Vertretungen der Bundesbehörden in Berlin
121. Der Bundesrechnungshof

101. Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik Deutschland

Bundespräsident
(Dr. h. c. Heinrich Lübke)
Stellung und Funktionen s. 69.
Bundespräsidialamt
Aufgaben s. 71.

Bundeskanzler
(Prof. Dr. Ludwig Erhard)
bestimmt die allg. Richtlinien der Politik
(vgl. 72, 74).
Bundeskanzleramt
Presse- und Informationsamt
(vgl. 73).

Die Bundesministerien

19 Ressortminister

1. Bundesminister des Auswärtigen (Dr. *Gerhard Schröder*)
2. Bundesminister des Innern (*Hermann Höcherl*)

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

3. Bundesminister der Justiz (Dr. *Ewald Bucher*)
4. Bundesminister der Finanzen (Dr. *Rolf Dahlgrün*)
5. Bundesminister für Wirtschaft (*Kurt Schmücker*)
6. Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (*Werner Schwarz*)
7. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (*Theodor Blank*)
8. Bundesminister der Verteidigung *(Kai-Uwe von Hassel)*
9. Bundesminister für Verkehr (Dr. Ing. *Hans-Christoph Seebohm*)
10. Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (*Richard Stücklen*)
11. Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung (*Paul Lücke*)
12. Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte (*Ernst Lemmer*)
13. Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen (Dr. *Erich Mende*)
14. Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder *(Alois Niederalt)*
15. Bundesminister für Familie und Jugend (Dr. *Bruno Heck*)
16. Bundesminister für wissenschaftliche Forschung (*Hans Lenz*)
17. Bundesschatzminister (Dr. *Werner Dollinger*)
18. Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit (*Walter Scheel*)
19. Bundesminister für Gesundheitswesen (Dr. *Elisabeth Schwarzhaupt*)

Ohne Ressort:

20. Bundesminister für besondere Aufgaben (Dr. *Heinrich Krone*)
21. Bundesminister für besondere Aufgaben (Dr. *Ludger Westrick*).

102. Die Bundesregierung

besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. Der *Bundeskanzler* bestimmt nicht nur die Richtlinien der Politik, sondern schlägt auch die Ernennung und Entlassung der Bundesminister dem BPräs. vor (*Kanzlerprinzip;* vgl. 74). Die Zahl der *Bundesminister* ist nicht verfassungsmäßig festgelegt; sie wird durch Beschluß der Bundesregierung und durch den vom Bundestag zu beschließenden Bundeshaushalt bestimmt. Die Zahl unterliegt wechselnden Bedürfnissen.

Nach der seit Beginn des 19. Jahrhunderts in Europa üblichen Gliederung in Geschäftsbereiche (Ressorts) bilden den Kern der Regierung die fünf sog. *klassischen Ministerien* (Äußeres, Inneres, Verteidigung, Finanzen, Justiz). Aus dem Innenministerium wurde schon frühzeitig das *Kultusministerium* ausgegliedert; dieses besteht im Bund nicht, da er nur ausnahmsweise für Kultusfragen zuständig ist. Schon im 20. Jahrhundert entstanden aus dem Bereich des Innenministeriums weiter besondere Ministerien für Wirtschaft, Arbeit, Ernährung und Landwirtschaft, Wohnungsbau, Familie und Jugend. Außer diesen auch im Bund vorhandenen Ministerien bestehen Bundesministerien für Verkehr, für Post- und Fernmeldewesen, für Heimatvertriebene, für gesamtdeutsche Fragen, für den Bundesrat, für wissenschaftliche Forschung sowie ein Bundesschatzministerium.

Nach den Wahlen 1961 wurden als 18. und 19. Ressortministerium die Bundesministerien für wirtschaftliche Zusammenarbeit und für Gesundheitswesen errichtet. Ferner ist Dr. *Heinrich Krone* als Bundesminister für besondere Aufgaben, insbesondere die Pflege der Verbindungen zum BT und zu den BT-Fraktionen, bestellt. Nach der Regierungskrise im Herbst 1962 (vgl. 74) wurden im Dezember 1962 mehrere Bundesministerien neu besetzt.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Nachdem BKzl. Dr. *Adenauer* zum 15. 10. 1963 seinen Rücktritt erklärt hatte, wurde am 16. 10. 1963 der bisherige Vizekanzler Prof. Dr. *Ludwig Erhard* vom BT zum Nachfolger gewählt, vom BPräs. zum BKzl. ernannt und am 12. 10. 1963 vom BT-Präs. Dr. Gerstenmaier vereidigt. Zum Vizekanzler und zugleich zum BMin. für gesamtdeutsche Fragen wurde Dr. Erich *Mende* (FDP) ernannt. BWirtschMin. wurde der Abg. Kurt Schmücker (CDU). Als persönlichen Berater hat BKzl. Ludwig Erhard Dr. Ludger Westrick als Bundesminister für besondere Aufgaben zur Seite.

Gemäß Art. 69 Abs. 1 GG bestimmt der BKzl. einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter (*Vizekanzler*). Dieser nimmt bei Abwesenheit oder Verhinderung des BKzl. dessen Befugnisse wahr.

Nach der *Geschäftsordnung* der BReg. (vgl. 74) sind alle Angelegenheiten, welche der BReg. als *Kollegium* unterbreitet werden sollen, vorher von den beteiligten Bundesministerien zu beraten; neben der mündlichen Beratung kann im *Umlaufverfahren* die Zustimmung der Mitglieder der BReg. auf schriftlichem Wege eingeholt werden. Die Bundesminister vertreten sich bei Verhinderung gegenseitig nach einem durch Kollegialbeschluß der BReg. bestimmten Plan. In der Leitung des Bundesministeriums als oberster Bundesbehörde wird der Bundesminister durch seinen *Staatssekretär* bzw. den ältesten Staatssekretär vertreten.

103. Auswärtiges Amt

Durch das Auswärtige Amt nimmt die Bundesregierung die *auswärtigen Angelegenheiten* wahr, über die der Bund nach Art. 73 GG die ausschließliche Gesetzgebung hat. Das Auswärtige Amt gliedert sich in die *Zentrale* in Bonn und in die *diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland*. Es bearbeitet in 9 Abteilungen:

I. *Personal- und Verwaltungsangelegenheiten;*

II. in der *Abteilung West I* die Fragen der europäischen Integration und die politischen Beziehungen der Bundesrepublik zu den einzelnen europäischen Staaten (mit Ausnahme der Ostblockstaaten);

III. in der *Abteilung West II* die außenpolitischen Fragen der Verteidigung und Abrüstung, die Beziehungen zu den internationalen weltweiten Organisationen (insbesondere zu den Vereinten Nationen) und die politischen Beziehungen der Bundesrepublik zu den außereuropäischen Staaten der westlichen Hemisphäre;

IV. in der *Handelspolitischen Abteilung* die wirtschaftlichen Beziehungen der Bundesrepublik zu anderen Staaten, die Grundsatzfragen der zwischen- und überstaatlichen wirtschaftlichen Zusammenschlüsse (z. B. EWG, OECD, GATT), Fragen der internationalen Verkehrspolitik und der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern;

V. in der *Rechtsabteilung* alle Rechtsgebiete, die in den Beziehungen zu fremden Staaten von Bedeutung sind (z. B. Völkerrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Gesandtschafts- und Konsularrecht, Schiffahrtsrecht, Strafrecht, Zivilrecht), ferner die Fragen der Heimschaffung und Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher im Ausland, des Sozialrechts und der Sozialpolitik, der beschlagnahmten deutschen Vermögenswerte im Ausland und der Auslandsschulden;

VI. in der *Kulturabteilung* die kulturellen Beziehungen der Bundesrepublik zum Ausland, insbesondere Kulturabkommen, Einrichtung und Unterhaltung deutscher Kultureinrichtungen (Institute, Bibliotheken, Leseräume) und deutscher Schulen im Ausland, internationale kirchliche Beziehungen, Förderung der internationalen Beziehungen auf dem

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Gebiet der Wissenschaft und des Hochschulwesens, Kunst- und Buchausstellungen im Ausland (vgl. 134);

VII. in der *Ostabteilung* die Fragen der Wiedervereinigung und der deutschen Ostgebiete unter fremder Verwaltung sowie die politischen Beziehungen zu den osteuropäischen Staaten und zu den Ländern des Nahen, Mittleren und Fernen Ostens;

VIII. in der Abt. *Entwicklungspolitik* deren außenpolitische Grundsatzfragen, bilaterale technische Hilfe, multilaterale Entwicklungshilfe und Grundsatzfragen der Kapitalhilfe.

IX. Die Abteilung *Protokoll* regelt die zeremonielle Vorbereitung von Staatsbesuchen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie die Betreuung der fremden diplomatischen Missionen und der Konsulate in der Bundesrepublik und im Land Berlin.

Zur Zeit unterhält die Bundesrepublik Deutschland *Botschaften* in Afghanistan, Algerien, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Birma, Bolivien, Brasilien, Burundi, Ceylon, Chile, Costa Rica, Dahome, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Guatemala, Guinea, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo (früher Belgisch-Kongo), Kongo (früher Französisch-Kongo), Republik Korea (Süd-Korea), Libanon, Liberia, Libyen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Obervolta, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Rwanda, Salvador, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Somalische Republik, Spanien, Südafrikanische Union, Sudan, Syrien, Tansania, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Uruguay, beim Heiligen Stuhl (Vatikan), Venezuela, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Eine *Gesandtschaft* der Bundesrepublik besteht in Haiti.

Außerdem unterhält die Bundesrepublik folgende *Vertretungen bei zwischen- und überstaatlichen Organisationen:* Beobachter bei den Vereinten Nationen in New York, Vertretung bei den internationalen Organisationen in Genf und Beobachter beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen, Vertretung beim Europarat in Straßburg, Vertretung beim Europäischen Wirtschaftsrat (OECD) in Paris, Vertretung bei der Nordatlantikpakt-Organisation in Paris, Vertretung bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft in Brüssel.

Fremde Missionen sind in der Bundesrepublik von den oben genannten Staaten beglaubigt.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

104. Bundesministerium der Verteidigung

Nach Art. 65a GG hat der *Bundesminister der Verteidigung* die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte im Frieden; im *Verteidigungsfalle* geht sie auf den *Bundeskanzler* über.

Im Gegensatz zur Reichswehr der Weimarer Republik gibt es außerhalb des Bundesverteidigungsministeriums keine militärische Spitze. Beim Bundespräsidenten liegt das Recht zur Ernennung und Entlassung der Offiziere und Unteroffiziere (delegiert für Offiziere bis zum Hauptmann und für Unteroffiziere).

Dem Bundesverteidigungsminister steht als militärischer Berater der *Generalinspekteur* der Bundeswehr und *Leiter des Führungsstabes* der Bundeswehr als rangältester Soldat der Bundeswehr (General Trettner) zur Seite. Er hat auf den Gebieten der Führung, Organisation, Ausbildung, Versorgungsführung und Ausrüstung Weisungsrecht gegenüber den *Inspekteuren* des Heeres, der Luftwaffe, der Marine und des Sanitäts- und Gesundheitswesens. Der Generalinspekteur und die Inspekteure der Teilstreitkräfte sowie des Sanitäts- und Gesundheitswesens bilden den militärischen Führungsrat.

Das Bundesverteidigungsministerium gliedert sich in nachfolgende Abteilungen:

VR:	Verwaltung und Recht
U:	Unterbringung, Liegenschafts- und bauwesen
H:	Haushalt und Finanzen
P:	Personal
W:	Verteidigungswirtschaft
T:	Wehrtechnik
FüB:	Führungsstab der Bundeswehr
FüH:	Führungsstab des Heeres
FüL:	Führungsstab der Luftwaffe
FüM:	Führungsstab der Marine
InSan:	Inspektion des Sanitäts- und Gesundheitswesens.

Die Fronttruppen der Bundeswehr sind in Korps, Divisionen, Brigaden bzw. Regimenter, Bataillone usw. und entsprechende Verbände bei Luftwaffe und Marine gegliedert. Diese sind (oder werden) den NATO-Kommandobehörden unterstellt. Die militärische Territorialorganisation mit den Verbänden der bodenständigen Verteidigung sowie die bodenständigen Einrichtungen der Teilstreitkräfte verbleiben unter nationalem Kommando.

Die militärische Territorialorganisation gliedert sich in das unmittelbar dem Bundesverteidigungsministerium nachgeordnete *Kommando der Territorialen Verteidigung* (KTV) und, diesem unterstellt, 6 *Wehrbereichskommandos:*

I Schleswig-Holstein und Hamburg in Kiel,
II Niedersachsen und Bremen in Hannover,
III Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
IV Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland in Wiesbaden,
V Baden-Württemberg in Stuttgart-Bad Cannstatt,
VI Bayern in München.

Die Befehlshaber der *Wehrbereichskommandos* stehen im Range eines Generalmajors. Außer dem Wehrbereichskommando gibt es in jedem Wehr-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

bereich eine zivile Wehrbereichsverwaltung. Diese wird von einem Präsidenten geleitet. Vgl. 451.

Nach Art. 87b GG wird die *Bundeswehrverwaltung* in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Vgl. 460.

Die *Wehrersatzbehörden* gliedern sich in: Bundeswehrersatzamt, 6 Bereichswehrersatzämter (eingegliedert in die Wehrbereichsverwaltungen) und Kreiswehrersatzämter.

Eine Verwaltungsanordnung des BMin. der Verteidigung vom 9. 7. 1964 regelt die Vertretung des Bundes in Prozessen im Bereich seines Ministeriums (BAnz. Nr. 138).

105. Bundesministerium des Innern

Das Bundesministerium des Innern (BMI) ist zuständig für alle Angelegenheiten der inneren Politik und Verwaltung, die nicht besonderen Ministerien zugewiesen sind. Es bearbeitet

1. die Angelegenheiten des *Verfassungsrechtes*, des *Staatsrechtes*, der *Verwaltungsgerichtsbarkeit* und der *allgemeinen Verwaltung*,
2. die Angelegenheiten des *Verfassungsschutzes*, der *öffentlichen Sicherheit* und des *Grenzschutzes*,
3. die Regelung der Rechtsverhältnisse der *Beamten*, Angestellten und Arbeiter in der öffentlichen Verwaltung sowie die Grundsatzfragen des Personal- und Besoldungswesens und der Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst,
4. die *kulturellen Angelegenheiten* des Bundes (vgl. 134),
5. die Angelegenheiten der *öffentlichen Fürsorge*, des Sportes und der Leibesübungen,
6. die Angelegenheiten des *zivilen Bevölkerungsschutzes* einschließlich des zivilen Luftschutzes.

Neben einer Zentralabteilung, die für Personal-, Haushalts- und Organisationsangelegenheiten des Hauses und der zum Geschäftsbereich gehörenden Dienststellen zuständig ist, bestehen folgende Fachabteilungen:

I. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung;
II. Beamtenrecht, sonstiges Personal- und Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes und Wiedergutmachung;
III. Kulturelle Angelegenheiten des Bundes;
IV. Sozialwesen (Soziale Angelegenheiten und Wohlfahrt);
V. Öffentliche Sicherheit;
VI. Ziviler Bevölkerungsschutz.

Zum Geschäftsbereich des BMI gehören folgende Dienststellen und Institutionen:

1. das *Bundesverwaltungsgericht* in Berlin-Charlottenburg,
2. der *Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht* in Berlin-Charlottenburg,
3. der *Bundesdisziplinarhof* in Berlin,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

4. der *Bundesdisziplinaranwalt* beim Bundesdisziplinarhof,

5. die *Bundesdisziplinarkammern*,

6. das *Statistische Bundesamt* in Wiesbaden mit Außenstellen in Düsseldorf und Hamburg und einer Zweigstelle in Berlin.

Die Aufgaben des Statistischen Bundesamts (selbständige Bundesoberbehörde) sind im Gesetz über die *Statistik für Bundeszwecke* vom 3. 9. 1953 (BGBl. I 1314) aufgezählt. Es gliedert sich in eine Zentralabteilung und 8 Abteilungen für allgemeine Organisation der Statistik, volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und allgemeine fachliche Koordinierung, Ernährungs- und Landwirtschaftsstatistik, Industrie- und Handwerksstatistik, Handels- und Verkehrsstatistik, Statistik der Preise und Löhne, des Bau- und Wohnungswesens, Sozialstatistik (Ges. über Preisstatistik vom 9. 8. 1958, BGBl. I 605; vgl. 817; Ges. über Lohnstatistik vom 18. 5. 1956, BGBl. I 429; Ges. über Wohnungsstatistik vom 17. 5. 1956, BGBl. I 427), Finanz- und Steuerstatistik und Bevölkerungs- und Kulturstatistik.

Nach dem Gesetz vom 21. 12. 1962 (BGBl. I 767) wird in den Jahren 1963 bis 1968 eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage *(Mikrozensus)* durchgeführt. Sie erstreckt sich auf einen Teil der *Bevölkerung* und umfaßt Angaben über Person, Familie, Haushalt, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, berufliche, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse.

Neben einer *Großhandelsstatistik*, welche die Umsätze im Groß- und Außenhandel erfaßt (vgl. 842), und einer die Umsätze im Einzelhandel behandelnden *Einzelhandelsstatistik* (vgl. 835), wird mit Hilfe der Gemeinden eine *Fremdenverkehrsstatistik* in Beherbergungsbetrieben nach Maßgabe des BGes. vom 12. 1. 1960 (BGBl. I 6) durchgeführt. Die *Gewerbesteuerstatistik* wird nach dem Gewerbeertrag, dem Gewerbekapital und der Lohnsummensteuer aufgestellt, um Unterlagen für eine Gewerbesteuerreform zu erhalten (vgl. 557);

7. das *Bundesamt für Verfassungsschutz* in Köln-Ehrenfeld. Die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder ist durch Ges. vom 27. 9. 1950 (BGBl. 682) geregelt (vgl. 191);

8. das *Bundeskriminalamt* in Wiesbaden mit der Sicherungsgruppe in Bad Godesberg, errichtet durch Ges. vom 8. 3. 1951 (BGBl. I 165; vgl. 191);

9. die *Bundeszentralstelle für politische Bildung* in Bonn. Die Bundeszentrale (nicht rechtsfähige Bundesanstalt) hat die Aufgabe, den demokratischen und den europäischen Gedanken im deutschen Volke zu festigen und zu vertiefen. Sie gibt die Zeitschrift „Das Parlament" und die „Informationen zur politischen Bildung" heraus und fördert Tagungen und Lehrgänge, um das Interesse an öffentlichen Angelegenheiten anzuregen;

10. das *Bundesarchiv* in Koblenz, einschließlich Militärarchiv sowie Außenstellen in Frankfurt/Main und in Kornelimünster;

11. die *Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung* in Bad Godesberg;

12. das *Institut für Angewandte Geodäsie* in Frankfurt/Main;

13. das *Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz* in Bad Godesberg.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Das Bundesamt wurde durch Gesetz vom 5. 12. 1958 (BGBl. I 893) errichtet. Ihm liegen die bisher von der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz und von der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wahrgenommenen Aufgaben ob (vgl. 470);

14. das *Bundesverwaltungsamt* in Köln. Diese Behörde, die durch Gesetz vom 28. 12. 1959 (BGBl. I 829) errichtet wurde, erledigt als selbständige Bundesoberbehörde in eigener Zuständigkeit Verwaltungsaufgaben, welche ihm durch Gesetz übertragen werden (z. B. *Auswanderungsfragen*, Staatsangehörigkeitsfragen, Ausländerzentralregister, Kriegsgräber);

15. der *Bundesgrenzschutz* mit den ihm unterstellten *Grenzschutzkommandos* Nord in Hannover, Mitte in Kassel, Süd in München und Küste in Lübeck, dem Kommando der Grenzschutzschulen in Lübeck und der Beschaffungsstelle für Grenzschutz in Bonn.

Der Bundesgrenzschutz wurde mit Gesetz vom 16. 3. 1951 (BGBl. I 201) eingerichtet. Die Amtsbezeichnungen und Dienstkleidung regeln die Anordnungen vom 29. 1. 1952 (BGBl. I 90) und vom 30. 9. 1955 (BGBl. I 654), die Altersgrenzen die VO vom 22. 10. 1955 (BGBl. I 689), die Ernennung und Entlassung von Beamten die Anordnung vom 22. 4. 1963 (BGBl. I 367). Vgl. 191.

Zum Bereich des Bundesgrenzschutzes gehört der *Grenzschutzeinzeldienst*, der von der *Grenzschutzdirektion* (Bundesmittelbehörde) in Koblenz mit *Grenzschutzämtern* und *-stellen* ausgeübt wird. Vgl. hierzu das Ges. über das *Paßwesen* vom 4. 3. 1952 (BGBl. I 290) mit Änd. vom 24. 5. 1956 (BGBl. I 435) und vom 30. 8. 1960 (BGBl. I 721); VO über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) i. d. F. der Bek. vom 15. 2. 1964 (BGBl. I 126). Die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken behandelt die Paßgebührenverordnung i. d. F. der Bek. vom 15. 2. 1964 (BGBl. I 130);

16. die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern in Duisdorf b. Bonn;

17. das *Deutsche Archäologische Institut* in Berlin-Dahlem mit der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt/Main und den Auslandsabteilungen in Rom, Athen, Istanbul, Madrid, Kairo, Bagdad und Teheran;

18. das *Deutsche Historische Institut* in Rom;

19. die *Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften* in Bad Godesberg;

20. die Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Nürnberg;

21. das Bundesinstitut zur Erforschung des Marxismus-Leninismus (*Institut für Sowjetologie*) in Köln.

Der Aufsicht des BMI untersteht außerdem die *Stiftung „Preußischer Kulturbesitz"*, errichtet durch BGes. vom 25. 7. 1957 (BGBl. I 841), welches vom BVerfG als mit dem GG vereinbar erklärt worden ist (BGBl. 1959 I 611; vgl. 87). Das Gesetz bedurfte nicht der Zustimmung des BR nach Art. 84 Abs. 1 GG, weil der vom Stiftungsgesetz erfaßte ehemalige Kultur-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

besitz zu dem in Art. 135 Abs. 2 GG umschriebenen Verwaltungsvermögen eines nicht mehr bestehenden Landes gehöre und der Bundesgesetzgeber nach Art. 135 Abs. 4 GG berechtigt sei, auf eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts ehemaliges Landesvermögen von der Art des preuß. Kulturgutes zu übertragen. Zu der Stiftung gehören die ehemaligen preußischen *Museen*, die ehemalige *Preußische Staatsbibliothek* in Marburg und Tübingen, das *Ibero-Amerikanische Institut* in Berlin und das Berliner Institut für *Musikforschung*. Über die Satzung der Stiftung vgl. VO vom 6. 9. 1961 (BGBl. I 1709).

106. Bundesministerium der Justiz

Das Bundesministerium der Justiz in Bonn bearbeitet die *das Rechtswesen betreffenden Angelegenheiten* des Bundes federführend und wirkt bei Maßnahmen anderer Bundesministerien mit, soweit Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung es erfordern. Es überprüft die Gesetz- und Verordnungsentwürfe der anderen Bundesministerien auf Einhaltung der Rechts- und Verfassungsmäßigkeit und auf eine einheitliche Gesetzessprache. Es bereitet ferner die Wahl der Bundesrichter beim Bundesverfassungsgericht gemäß § 8 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und die Wahl der Bundesrichter bei allen oberen Bundesgerichten gemäß §§ 6, 8 des Richterwahlgesetzes vor; in Organisations-, Personal- und Haushaltsangelegenheiten des Bundesarbeitsgerichts hat es gemäß §§ 40 ff. des Arbeitsgerichtsgesetzes mitzuwirken.

Im Bundesministerium der Justiz sind eine Zentralabteilung und 4 Fachabteilungen eingerichtet, nämlich: I. Bürgerliches Recht, Zivilverfahren, II. Strafrecht, Strafverfahren, III. Handelsrecht, Wirtschaftsrecht und IV. Öffentliches Recht.

Zum *Geschäftsbereich* des Bundesministers der Justiz gehören der *Bundesgerichtshof* und die *Bundesanwaltschaft*, das *Deutsche Patentamt* und das *Oberste Rückerstattungsgericht*.

Durch Art. I Nr. 12 des Ges. zur Ergänzung des GG vom 19. 3. 1956 (BGBl. I 111) sind die *Wehrstrafgerichte* dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz zugewiesen worden. Vgl. 457.

107. Bundesministerium der Finanzen

Der Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen umfaßt zwei Gruppen von Aufgaben: die des *Haushaltsministers* und die eines Fachministers als *Spitze der Bundesfinanzverwaltung*.

Als Haushaltsminister obliegen ihm die in Art. 110-115 GG aufgeführten Aufgaben, insbesondere die Aufstellung des Entwurfs des *Bundeshaushaltsplans* und die *Rechnungslegung* über Einnahmen und Ausgaben, Vermögen und Schulden. In engem Zusammenhang damit steht die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern. Ihm untersteht auch die *Bundeshauptkasse*, bei der die Haushaltseinnahmen und -ausgaben aller Bundesverwaltungen zusammengefaßt werden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Als Fachminister steht der Bundesminister der Finanzen an der *Spitze der Bundesfinanzbehörden*, die nach Art. 108 GG Zölle, Finanzmonopole, die der konkurrierenden Gesetzgebung unterworfenen Verbrauchsteuern, Beförderungsteuer, Umsatzsteuer und einmalige Vermögensabgaben verwalten. Ihre Organisation ist in dem Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. 9. 1950 (BGBl. 448; vgl. 94) geregelt.

An neuen Aufgaben sind hinzugetreten die Durchführung der Maßnahmen zur *Wiedergutmachung*, die Liquidation des zweiten Weltkrieges in finanzieller Beziehung und die Durchführung des *Lastenausgleichs* und der *Wertpapierbereinigung*.

Zur Durchführung dieser Aufgaben ist das Bundesministerium der Finanzen wie folgt gegliedert:

Abt. I Organisation und Personalien, Allgemeine Verwaltung;
Abt. II Bundeshaushalt;
Abt. III Zölle, Verbrauchsteuern, Monopole;
Abt. IV Besitz- und Verkehrsteuern;
Abt. V Schuldenwesen, allgemeine und internationale Finanzierungsfragen, Finanzbeziehungen zu den Ländern, Wirtschaftsförderung;
Abt. VI Liquidation des Krieges, Verteidigungslasten, finanzielle Verteidigungsangelegenheiten im Rahmen der NATO und WEU, Rechtsangelegenheiten.

Zum *Geschäftsbereich* des Bundesfinanzministeriums gehören außer den *Oberfinanzdirektionen:*

1. das *Bundesamt für äußere Restitutionen* in Bad Homburg v. d. H.;
2. das *Verwaltungsamt für innere Restitutionen* in Stadthagen;
3. die *Bundesschuldenverwaltung* in Bad Homburg v. d. H.

Durch Ges. über die Errichtung einer *Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes* vom 13. 6. 1948 (WiGBl. 73) hatte der Wirtschaftsrat (vgl. 35) die Schuldenverwaltung einem Kollegium in Bad Homburg v. d. H. übertragen, das aus einem Präsidenten, seinem Stellvertreter und einem sonstigen besoldeten Mitglied bestand, sowie die Vorschriften der Reichsschuldenordnung vom 13. 2. 1924 (RGBl. I 95) i. d. F. der dazu ergangenen Änderungsgesetze und die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes i. d. F. der Bek. vom 31. 5. 1910 (RGBl. 840) und der VO vom 17. 11. 1939 (RGBl. I 2298) für sinngemäß anwendbar erklärt. Durch VO über die *Bundesschuldenverwaltung* vom 13. 12. 1949 (BGBl. 1950 S. 1) wurde diese Einrichtung in die Verwaltung des Bundes übernommen und auf die südwestdeutschen Länder ausgedehnt. Das *Anleihegesetz* vom 29. 3. 1951 (BGBl. I 218) erklärt die früheren Reichsgesetze über Schuldverschreibungen und andere Schuldurkunden des Bundes und der Länder auch für die BRD gültig. Das Gesetz vom 21. 7. 1951 (BGBl. I 471) ermächtigte die BReg. zur Übernahme von Sicherheitsleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft, Minderung der Arbeitslosigkeit, Notlage der Vertriebenen und Durchführung anderer Notmaßnahmen, wenn die Finanzierung in anderer Weise nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung solcher Maßnahmen besteht. Spätere Gesetze haben diese Ermächtigung erweitert;

4. die *Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder* in Karlsruhe;

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

5. die *Bundesmonopolverwaltung für Branntwein* in Offenbach a. M.

Nach Art. 105 GG hat der Bund die ausschließliche *Gesetzgebung über Zölle und Finanzmonopole*. Unter einem *Finanzmonopol* versteht man die ausschließliche Berechtigung, aus dem Verkauf bestimmter Waren oder aus bestimmten Dienstleistungen Einkünfte zu erzielen. Das *Branntweinmonopol* ist das wichtigste Finanzmonopol der BRD; zu seiner Verwaltung ist durch Ges. vom 8. 8. 1951 (BGBl. I 491) eine einheitliche zentrale Verwaltung eingerichtet worden. Vgl. 93, 533.

Der Aufbau der dem Bundesfinanzministerium nachgeordneten Behörden der *Finanzverwaltung* ist durch Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. 9. 1950 (BGBl. 448) und Zweites Finanzverwaltungsgesetz vom 15. 5. 1952 (BGBl. I 293) geregelt. Die *Oberfinanzdirektionen* sind die Mittelbehörden der Bundes- und der Länderfinanzbehörden. Sie werden geleitet von einem Oberfinanzpräsidenten, der in Personalunion zugleich *Bundes- und Landesbeamter* ist. Vgl. 94.

Über das *Kriegsfolgengesetz* vgl. 572.

Das *Bundesrückerstattungsgesetz* vom 19. 7. 1957 (BGBl. I 734) mit Änd. vom 24. 3. 1958 (BGBl. I 141) regelt die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger. Es ergänzt die Gesetze und VOen der alliierten Militärregierungen, welche für entzogene Vermögensgegenstände eine Naturalrestitution vorsahen. Soweit eine Rückerstattung nicht oder nicht mehr in Betracht kommt, erteilt über den etwa zu leistenden Geldanspruch die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk die Rückerstattungssache bzw. die Entschädigungssache anhängig geworden ist, einen Bescheid, gegen den innerhalb drei Monaten nach Zustellung Klage bei der Restitutionskammer des zuständigen Landgerichts erhoben werden kann.

108. Bundesministerium für Wirtschaft

Das Ministerium ist zuständig für alle Aufgaben, die sich für den Bund auf dem Gebiete der Wirtschaft ergeben, insbesondere auf dem Gebiete der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der gesamten Wirtschaftspolitik, des Handels, der Grundstoffindustrien einschl. des Bergbaus, der gewerblichen Wirtschaft, der Außenwirtschaft und der Geld- und Kreditwirtschaft.

Neben einer Zentralabteilung für innere Verwaltungsangelegenheiten (Haushalt, Personal und Organisation) und allgemeine Rechtsangelegenheiten bestehen 7 Abteilungen: für europäische, zwischenstaatliche, wirtschaftliche Zusammenarbeit (E), Wirtschaftspolitik (I), allgemeine Mittelstandsfragen, Wirtschaftsförderung, Handwerk, Handel, Gewerbe, Technik (II), Bergbau, Energie- und Wasserwirtschaft, Eisen und Stahl, Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (III), gewerbliche Wirtschaft (IV), Außenwirtschaft und Entwicklungshilfe (V), Geld und Kredit (VI).

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat eine Vertretung in Berlin, eine Verbindungsstelle beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) in Koblenz und ist maßgebend beteiligt an der Vertretung der Bundesrepublik bei den Europäischen Gemeinschaften (EWG) und ihrer Vertretung bei der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Zum *Geschäftsbereich* des Bundesministeriums für Wirtschaft gehören:

1. Das *Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft* in Frankfurt a. M. (Bundesgesetz vom 9. 10. 1954, BGBl. I 281, mit Änd. vom 24. 12. 1956, BGBl. I 1070, 22. 12. 1959, BGBl. I 785, sowie durch das Außenwirtschaftsgesetz, s. 849).

Dem Bundesamt obliegt auf den Gebieten der Einfuhr und Ausfuhr die Ausführung von Rechtsvorschriften, insbesondere über den Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie den Zahlungsverkehr mit Gebieten außerhalb des Bundesgebietes, soweit es in den Rechtsvorschriften vorgesehen und eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist. Ferner sind ihm Aufgaben auf den Gebieten der bilateralen und multilateralen Entwicklungshilfe und in der Durchführung regionaler Hilfsmaßnahmen in Förderungsgebieten der BRD übertragen.

Nach dem Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 22. 12. 1959 (BGBl. I 785) regelt das Bundesamt außerdem die Durchführung von Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, soweit die Durchführung durch das Bundesamt in den Rechtsverordnungen vorgesehen und eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist. Vgl. 805, 806, 849.

Das Bundesamt hat *Außenstellen für Eisen und Stahl* in Düsseldorf, *für feste Brennstoffe* in Essen und *für Mineralöl, Kaffee und Tabak* in Hamburg.

2. Die *Bundesstelle für Außenhandelsinformation* in Köln.
3. Die *Physikalisch-Technische Bundesanstalt* in Braunschweig.
4. Das *Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bauspariwesen* in Berlin.
5. Die *Bundesanstalt für Materialprüfung* in Berlin-Dahlem.
6. Das *Bundeskartellamt* in Berlin (vgl. 840).
7. Die *Bundesanstalt für Bodenforschung* in Hannover.
8. Das *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* in Berlin (vgl. 862).
9. Das *Institut für chemisch-technische Untersuchungen*, welches durch Erlaß des BWirtschMin. vom 13. 12. 1961 (BAnz. 1961 Nr. 247) als nichtrechtsfähige BAnstalt errichtet und für die Untersuchung und Begutachtung von *Explosivstoffen* nebst ihren Ausgangs- und Zusatzstoffen zuständig ist.

109. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Ministerium, das eine Vertretung in Berlin sowie eine Verwaltungsstelle in Hamburg hat, ist zuständig für die landwirtschaftliche Erzeugung, die Melioration, die Agrarpolitik, für Ernährungswirtschaft, Forst- und Holzwirtschaft, die Fischerei und das Veterinärwesen.

Die 7 Abteilungen des Ministeriums bearbeiten:

I. Allgemeine Verwaltung;

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

II. Landwirtschaftliche Erzeugung, Wasserwirtschaft, Meliorationswesen, Landtechnik und Bauwesen, Veterinärwesen;
III. Ernährungswirtschaft, Versorgung und Bevorratung mit Nahrungsmitteln, Fischwirtschaft;
IV. Agrarwesen, Agrarstruktur;
V. Forst- und Holzwirtschaft;
VI. Wirtschaftsbeobachtung und Planung;
VII. Außenhandel.

Zum *Geschäftsbereich* des Ernährungsministeriums gehören:

1. *Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft* in Frankfurt/Main;
2. *Bundessortenamt* in Rethmar über Lehrte/Hannover (vgl. 829);
3. *Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft* in Berlin und Braunschweig;
4. *Einfuhr- und Vorratsstellen* für Getreide und Futtermittel, für Fette, für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse und Einfuhrstelle für Zucker. Vgl. 831;
5. *Bundesanstalten* für Fleischforschung in Kulmbach, für Qualitätsforschung pflanzlicher Erzeugnisse in Geisenheim/Rheingau, für Tabakforschung in Forchheim bei Karlsruhe, für Naturschutz und Landschaftspflege in Bad Godesberg, für Vegetationskartierung in Stolzenau/Weser und Forschungsanstalt für Landwirtschaft in Braunschweig;
6. *Bundesforschungsanstalten* für Hauswirtschaft, für Kleintierzucht, für Lebensmittelfrischhaltung, für Fischerei, für Forst- und Holzwirtschaft, für Getreideverarbeitung, für Viruskrankheiten der Tiere, Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft und Forschungsinstitut für Rebenzüchtung;
7. die Mühlenstelle in Bonn (vgl. 828).

Ein *Wissenschaftlicher Beirat* beim Ministerium ist selten in Aktion getreten.

In den *Ländern* nehmen *Landwirtschaftskammern*, in Bayern und Baden-Württemberg *Bauernverbände* die beruflichen Interessen wahr. Der Verband der Landwirtschaftskammern, der Deutsche Bauernverband, die ländlichen Genossenschaften und die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft sind im *Zentralausschuß* der Deutschen Landwirtschaft zusammengeschlossen.

110. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Das Ministerium ist zuständig für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, das Arbeitsrecht einschließlich Betriebsverfassung, Arbeitsschutz und Arbeitsvermittlung sowie für die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Für die Durchführung der sich auf diesen Gebieten ergebenden Aufgaben in Gesetzgebung und Verwaltung sind im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, das eine Vertretung in Berlin hat, fünf Abteilungen und eine Arbeitsgruppe gebildet worden:

Abt. I Allgemeine Verwaltung, wirtschaftspolitische und statistische Angelegenheiten, internationale Sozialpolitik;

Abt. II Arbeitskräfte (Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, -förderung und -ausbildung, Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosenhilfe, wertschaffende Arbeitslosenhilfe, Kindergeld, ziviler Ersatzdienst);

Abt. III Arbeitsrecht, Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen, Arbeitsschutz und Gewerbeaufsicht;

Abt. IV Sozialversicherung, Sozialreform;

Abt. V Kriegsopferversorgung, Sozial- und Arbeitsmedizin;

Arbeitsgruppe „Sonderprobleme der Sozialordnung".

Zum *Geschäftsbereich* des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung gehören:

1. *Bundesarbeitsgericht* in Kassel als Oberes Bundesgericht für das Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit (errichtet durch ArbGG vom 3. 9. 1953, BGBl. I 1267);
2. *Bundessozialgericht* in Kassel als Oberes Bundesgericht für das Gebiet der Sozialgerichtsbarkeit (errichtet durch SGG vom 3. 9. 1953 i. d. F. der Bek. vom 23. 8. 1958, BGBl. I 614);
3. *Bundesversicherungsamt* in Berlin (errichtet durch Gesetz vom 9. 5. 1956, BGBl. I 415, mit späteren Änderungen). Das Bundesversicherungsamt führt die Aufsicht über folgende bundesunmittelbare Versicherungsträger:
   a) die *Bundesversicherungsanstalt für Angestellte*,
   b) die *Bundesbahn-Versicherungsanstalt*,
   c) die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen,
   d) die Seekasse,
   e) 5 Knappschaften,
   f) 34 gewerbliche und 6 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften einschließlich der bei ihnen errichteten Familienausgleichskassen sowie die bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften errichteten landwirtschaftlichen Alterskassen und den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,
   g) zahlreiche Betriebs- und Ersatzkrankenkassen,
   h) die See-Krankenkasse,
   i) die Ortskrankenkasse Bremerhaven-Wesermünde.
4. *Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung* in Wilhelmshaven;
5. Bundesinstitut für Arbeitsschutz in Koblenz. Das Bundesinstitut hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Betriebs- und Berufsgefahren zu fördern.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Außerdem führt das Ministerium die Aufsicht über die nachstehenden *bundesunmittelbaren Körperschaften* des öffentlichen Rechts und Verbände:

1. *Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung* mit der Hauptstelle in Nürnberg und den nachgeordneten *Landesarbeitsämtern* und *Arbeitsämtern*;
2. Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der BRD in Bochum;
3. *Bundesverband der Ortskrankenkassen* in Bad Godesberg, der *Landkrankenkassen* in Göttingen, der *Betriebskrankenkassen* in Essen, der *Innungskrankenkassen* in Köln;
4. *Kassenärztliche Bundesvereinigung* und *Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung* in Köln;
5. Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. in Hamburg;
6. Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e. V. in Hamburg.

111. Bundesministerium für Verkehr

Sein Bereich umfaßt das Eisenbahnwesen, den Straßen-, Binnenschiffahrts-, See- und Luftverkehr, Straßen- und Wasserbau und den Wetterdienst. Dem *Bundesverkehrsminister* liegt ferner die Aufsicht über die *Deutsche Bundesbahn* ob.

Außer einer Verbindungsstelle zum Bundespresseamt bestehen eine Zentralabteilung sowie Abteilungen für Allgemeine Verkehrspolitik und Verkehrswirtschaft, Straßenbau, Straßenverkehr, Wasserbau, Binnenschiffahrt, Luftfahrt, Eisenbahnen und Seeverkehr. Für die Krankenversicherung im Bereich des Ministeriums besteht eine besondere *Betriebskrankenkasse*, für die Betreuung der Angestellten und Lohnempfänger der Abt. Wasserbau eine *Ausführungsbehörde* des BVM in Bonn.

Unter der *Aufsicht* des Bundesverkehrsministers steht die *Deutsche Bundesbahn* mit Verwaltungsrat, Vorstand und Hauptverwaltung in Frankfurt a. M.

Nach Art. 73 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über die *Bundeseisenbahnen*. Diese sind nach Art. 87 GG in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau zu führen. Das Vermögen der Deutschen Bundesbahn ist Bundesvermögen (Art. 134 GG). Die Rechtsstellung der *Deutschen Bundesbahn*, ihre Organisation sowie das staatsrechtliche Verhältnis zur BReg. und die Grundfragen der Wirtschaftsführung sind im *Bundesbahngesetz* vom 13. 12. 1951 (BGBl. I 955) mit zahlreichen späteren Änderungen geregelt.

Zu den gesetzlichen Grundlagen gehört ferner das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn *(BBahnVermögensgesetz)* vom 2. 3. 1951 (BGBl. I 155) und das *Allgemeine Eisenbahngesetz* vom 29. 3. 1951 (BGBl. I 225), welches Grundsätze für alle Eisenbahnen enthält.

Gemäß § 3 des Allg. Eisenbahngesetzes kann die BReg. mit Zustimmung des BRats *Rechtsverordnungen* für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen über Bau, Betrieb, Verkehr sowie Eisenbahnstatistik erlassen. Hierunter fallen insbesondere die *Eisenbahn-Verkehrsordnung*, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, die Eisenbahn-Signalordnung. Die Ermächtigung kann auf den BVerkMinister übertragen werden.

Die *Deutsche BBahn* ist nach dem BBahnGesetz keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie es früher die *Dt. Reichsbahngesellschaft* war, sondern ein selbständiges nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes. Sie kann jedoch unter ihrem Namen handeln (z. B. Verträge schließen), klagen

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

und verklagt werden. Das BEisenbahnvermögen wird unter dem Namen „Deutsche Bundesbahn" als nicht rechtsfähiges *Sondervermögen* des Bundes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung getrennt vom sonstigen Vermögen des Bundes von den dazu berufenen Organen (Vorstand und Verwaltungsrat) verwaltet. Für die Verbindlichkeiten der BBahn haftet der Bund nur mit dem BBahnVermögen; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

Organe der Dt. BBahn sind der aus einem Vorsitzer (Erster Präsident) und drei weiteren Mitgliedern (Präs. der BBahn) bestehende *Vorstand* und der aus 20 Mitgliedern gebildete *Verwaltungsrat*. Der Vorstand leitet die Geschäfte nach dem Kollegialsystem mit gemeinsamer Verantwortlichkeit. Er ist an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden. Oberster Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder ist der *Bundesverkehrsminister*, während der Vorstand oberste Dienstbehörde aller Beamten, Angestellten und Arbeiter ist. Von den 20 Mitgliedern des Verwaltungsrats werden je 5 vom BRat, von der Gesamtwirtschaft, den Gewerkschaften und vom BVerk-Minister vorgeschlagen und von der BReg. für 5 Jahre ernannt. Von diesen 4 Gruppen scheidet jedes Jahr je ein Mitglied aus. Der aus erfahrenen Fachleuten gebildete Verwaltungsrat wählt alle zwei Jahre aus seiner Mitte seinen Präsidenten sowie einen oder zwei Vizepräsidenten, deren Wahl auf Vorschlag der BReg. vom BPräs. bestätigt werden muß. Die Mitglieder üben ein freies Mandat nach Gewissen und Sachkenntnis aus. Der Verwaltungsrat beschließt Verwaltungsordnung, Wirtschaftsplan, wichtige Finanz- und Personalfragen und vertritt die Dt. BBahn gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Die *staatliche Aufsicht* über die Dt. BBahn obliegt dem BVerkMinister. Er wirkt auch bei der Gestaltung der Tarife mit *(Tarifhoheit)*.

Der *Verwaltungsaufbau* der Dt. BBahn gliedert sich in vier Instanzen: Zentralinstanz (Hauptverwaltung), Direktionsinstanz (BBahndirektionen, Oberbetriebsleitungen, verschiedene zentrale Ämter), Ämter und als Vollzugsinstanz die Dienststellen des Außendienstes. In der Zentral- und Direktionsinstanz haben sich fünf Fachgebiete herausgebildet: Bau-, Betriebs-, Maschinentechnischer, Verkehrs- und Verwaltungsdienst, während die Ämter und Dienststellen des Außendienstes nur die in ihren Bereich fallenden Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

a) Als *Zentralinstanz* besteht die *Hauptverwaltung der Dt. BBahn* mit dem Vorstand an der Spitze. Sie gliedert sich z. Zt. in Abteilungen für Personal, Maschinentechnik und Beschaffungsplanung, Betrieb, Bau, Verkehr und Tarif, Finanz und Recht. Daneben einige Sonderreferate. Die bankmäßige Behandlung der BBahngelder liegt bei der Dt. Verkehrs-Kreditbank.

Zur Lenkung von Betrieb und Verkehr über verschiedene Direktionsbezirke hinaus bestehen die *Oberbetriebsleitungen* Süd in Stuttgart und West in Essen. Zentrale Aufgaben auf dem Gebiet der Beschaffung und der Konstruktion für den Gesamtbereich der Dt. Bundesbahn haben die *Bundesbahnzentralämter* Minden und München. Dem Zentralamt Minden unterstehen eine Filmstelle der Dt. Bundesbahn, Abnahme- und Versuchsämter. Das *BBahn-Sozialamt* in Frankfurt a. M. bearbeitet die Angelegenheiten der Sozialversicherung und der betrieblichen Sozialeinrichtungen einschl. Gesundheits-, Rettungsdienst (s. 665). An sonstigen zentralen Stellen bestehen die Zentralstelle für Betriebswirtschaft im Werkstättendienst, das Amt für Internationalen Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr, das Hauptwagenamt und das BBahn-Werbe- und Auskunftsamt für den Personen- und Güterverkehr. Die Deutsche BBahn besitzt eine eigene Betriebskrankenkasse.

b) *Bundesbahndirektionen* befinden sich in Augsburg, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Köln, Mainz, München, Münster, Nürnberg, Regensburg, Saarbrücken, Stuttgart, Wuppertal. Sie

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

unterstehen einem BBahndirektionspräsidenten, den ein Vizepräsident vertritt, und haben Abteilungen für Finanz, Recht und Verkehr, Personal, Betrieb, Bau, Maschinentechnik und (idR) Werkstätten.

c) *Ämter* bestehen als den BBahndirektionen unterstellte und den Außendienststellen übergeordnete Einrichtungen und zwar BBahn-Betriebs-, -Verkehrs-, -Maschinen- und -Neubauämter. Ferner die bereits zu a) erwähnten Abnahme- und Versuchsämter. Im gleichen Rang BBahn-Ausbesserungswerke.

d) *Dienststellen des Außendienstes* sind Hauptdienststellen oder Nebendienststellen. Nach Fachgebieten werden Betriebs-, Verkehrs-, Bau- und Maschinentechnische Dienststellen unterschieden.

e) Bei der Dt. BBahn besteht als Sonderpolizei die *Bahnpolizei*. Ihr Aufgabengebiet beschränkt sich örtlich auf das Bahngebiet und sachlich darauf, den Eisenbahnbetrieb und die Umwelt zu schützen und für Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf dem Bahngebiet zu sorgen. Die grundsätzlichen und überbezirklichen Aufgaben nimmt die Hauptverwaltung wahr, die bezirkliche Leitung liegt bei den BBahndirektionen. Dieser untersteht auch der *Fahndungsdienst*, in dem Fahndungsbeamte als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bestellt werden und erweiterte Zuständigkeiten (z. B. Beschlagnahme, Durchsuchung) haben. Vgl. 191.

Die Beamten der Dt. BBahn sind *unmittelbare Bundesbeamte*. Ihre *Besoldung* richtet sich nach dem für den Bund geltenden Bundesbesoldungsgesetz. Vgl. 158.

Dem BVerkMin. unterstehen weiter folgende Bundesmittelbehörden mit nachgeordneten Ortsbehörden:

1. die *Wasser- und Schiffahrtsverwaltung* mit *Wasser- und Schiffahrtsdirektionen;* ferner der *Bundesschleppdienst* auf den westdeutschen Kanälen in Münster und die Baudirektionen, Abteilung Wasserstraßen. Diesen Behörden sind *Wasserbauämter, Wasser- und Schiffahrtsämter,* Wasserstraßen-Maschinenämter, *Kanalämter,* Hafenbau- und Verkehrsämter und Schleppämter nachgeordnet;
2. die *Bundesanstalten* für *Gewässerkunde* in Koblenz, für Wasserbau in Karlsruhe, für Straßenbau und *Güterfernverkehr* in Köln;
3. das *Kraftfahrt-Bundesamt* in Flensburg-Mürwik, das *Luftfahrt-Bundesamt* in Braunschweig (vgl. 60, 413);
4. das Bundesamt für *Schiffsvermessung*, das *Deutsche Hydrographische Institut* und das *Bundesoberseeamt* in Hamburg;
5. das *Oberprüfungsamt* für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in Frankfurt a. M. sowie
6. die Anstalt *Deutscher Wetterdienst* in Offenbach (Main) und die Bundesanstalt für *Flugsicherung* in Frankfurt a. M.

Für *Straßenbahnen* besteht eine *Bau- und Betriebsordnung* vom 13. 11. 1937 (RGBl. I 1247) mit Änd. vom 14. 8. 1953 (BGBl. I 974). Hierzu hat der BVerkMin. eine *Signalordnung für Straßenbahnen* vom 14. 6. 1958 (BGBl. I 397) erlassen. Sie bestimmt Aussehen, Abmessungen, Beschaffenheit, Aufstellung, Anbringung und Unterhaltung der vorgeschriebenen Signale und Kennzeichen und deren Überwachung. Vgl. 200 b.

Den *Schiffs-Frachtverkehr* regelt das Gesetz vom 28. 6. 1933 (RGBl. I 412) i. d. F. vom 22. 9. 1958 (BGBl. I 669).

Eine VO vom 4. 12. 1958 (BGBl. II 360) regelt den *internationalen Eisenbahnfrachtverkehr* und gibt Vorschriften über die von der Beförderung aus-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

geschlossenen oder bedingt zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände.

112. Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen

Das Ministerium ist für alle Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens zuständig. Die *Deutsche Bundespost* wird in *bundeseigener Verwaltung* mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Dem Bundespostminister steht je ein Staatssekretär für die Post- und Fernmeldeverwaltung und den Post- und Fernmeldebetrieb zur Seite. Außer der Zentralabteilung bestehen im Ministerium fünf Abteilungen: I Postwesen; II Fernmeldewesen; III Personalwesen; IV Haushalts- und Finanzwesen; V Hochbau- und Maschinenwesen.

An besonderen Einrichtungen, die zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehören, bestehen:

1. *Fernmeldetechnisches Zentralamt* in Darmstadt;
2. *Posttechnisches Zentralamt* in Darmstadt;
3. Sozialamt der Deutschen Bundespost in Stuttgart;
4. Bahnpostoberbetriebsleitungen in Frankfurt, Köln und München;
5. die *Bundesdruckerei* in Berlin;
6. *Oberpostdirektionen*. Diese befinden sich in Braunschweig, Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Freiburg, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Koblenz, Köln, München, Münster, Neustadt/Weinstraße, Nürnberg, Regensburg, Saarbrücken, Stuttgart, Trier und Tübingen. Außerdem gibt es noch die Landespostdirektion Berlin;
7. *Postsparkassenämter* in Hamburg und München. Vgl. 879.

Gesetzliche Grundlage für die Deutsche Bundespost ist das Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost *(Postverwaltungsgesetz)* vom 24. 7. 1953 (BGBl. I 676) mit Änderung vom 26. 12. 1957 (BGBl. I 1883) und 20. 8. 1960 (BGBl. I 705).

Außerdem regeln den Betrieb des Post- und Fernmeldewesens ergänzende Verordnungen, z. B. die *Postordnung* vom 16. 5. 1963 (BGBl. I 341) mit Änd. vom 19. 5. 1964 (BGBl. I 327), die Postgebührenordnung vom 15. 7. 1964 (BGBl. I 469), die Postzeitungsordnung vom 28. 5. 1963 (BGBl. I 373), die Postzeitungsgebührenordnung vom 28. 5. 1963 (BGBl. I 380), die Postreiseordnung vom 6. 7. 1964 (BGBl. I 445) und die *Fernsprechordnung* vom 24. 11. 1939, die ebenfalls viele Änderungen erfahren hat. Über den *Weltpostverein* vgl. 904; über den *Postscheckverkehr* s. 382.

Die Vertretung der Deutschen Bundespost beim Abschluß von Rechtsgeschäften und in Rechtsstreitigkeiten regelt eine VO vom 1. 8. 1953 (BGBl. I 715) mit Änd. vom 5. 5. 1960 (BGBl. I 304).

113. Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen

Dieses Ministerium, das seinen Sitz in Bonn und ein Büro in Berlin hat, hat die Aufgabe, die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands vorzubereiten und die dem deutschen Volkstum

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

drohenden Gefahren, besonders in den Grenzgebieten, abzuwehren. Das Ministerium gliedert sich in eine Zentralabteilung und Abteilungen I Sowjetzone und deutsche Ostgebiete; II Vertretung des Ministeriums in Berlin und III Angelegenheiten der Grenzgebiete und der Zonenrandgebiete. Die Abteilung I behandelt auch die Maßnahmen zur *Wiederherstellung der Einheit Deutschlands* und die Förderung des gesamtdeutschen Gedankens.

114. Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Dieses Ministerium bearbeitet die Angelegenheiten der *Vertriebenen, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigten, Evakuierten* und der *heimatlosen Ausländer*. Es ist zuständig für die Durchführung der Notaufnahme sowie die Verteilung und Betreuung der Flüchtlinge. Außerdem behandelt es die *Kriegsgefangenen-* und *Heimkehrerangelegenheiten*, die *Häftlingshilfe*, den Suchdienst und die Erfassung der Wehrmachts- und Zivilvermißten.

Das Ministerium ist gegliedert in eine Zentralabteilung für Personal, Organisation und Haushaltswesen sowie drei weitere Abteilungen. Vgl. 134, 683.

Zum Geschäftsbereich dieses Bundesministeriums gehören das *Bundesausgleichsamt* in Bad Homburg v. d. H. und die *Notaufnahmelager* in Berlin-Marienfelde, Gießen und Uelzen mit Außenstelle in Friedland bei Göttingen.

115. Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

Dem Wohnungsbauministerium in Bad Godesberg liegt die gesamte *Wohnungswirtschaft*, das *Siedlungswesen* sowie die *Raumordnung* und der *Städtebau* ob.

Die *Förderung des Wohnungsbaues* hat das Ziel, die Wohnungsnot, namentlich auch der Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen und kinderreicher Familien, zu beseitigen und zugleich weite Kreise des Volkes durch Bildung von Einzeleigentum an Grund und Boden zu binden.

Zur Erledigung seiner Aufgaben wurden folgende Geschäftsbereiche (Abteilungen) gebildet:

I. Recht, Verwaltungsverfahren und volkswirtschaftliche Grundlagen im Wohnungswesen und im Städtebau, Recht der Raumordnung;

II. Förderungsmaßnahmen für den Wohnungsbau, Eigentumsbildung – Familienheimförderung, unternehmerische Wohnungswirtschaft, Wohnungsfürsorge des Bundes;

III. Städtebau und Raumordnung;

IV. Bautechnik, Bauforschung, baulicher Luftschutz;

V. Allgemeine Verwaltung, Personal, Haushalt, Recht.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

116. Bundesministerium für Familie und Jugend

Dieses Bundesministerium hat die Aufgabe, den Lebensnotwendigkeiten der Familie und Jugend Geltung zu verschaffen.

Vordringlichste Aufgabe der *Familienpolitik* ist ein gerechter Lastenausgleich zugunsten der Familien mit Kindern. Weitere wichtige familienpolitische Aufgaben des Ministeriums liegen auf dem Gebiet des Ehe- und Familienrechts, der Förderung der Eigentumsbildung, der Familienerholung und der Ehe- und Elternberatung, sowie des Schutzes und der Förderung des Familiengedankens in der Öffentlichkeit. Das Ministerium ist an der Durchführung des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 6 GG maßgeblich beteiligt. Es nimmt seine familienpolitischen Aufgaben in koordinierender Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachministerien wahr.

Auf dem Gebiet der *Jugendpolitik* ist das Ministerium überwiegend federführend. Als Aufgaben sind nach der Schaffung eines *neuen Jugendwohlfahrtsrechtes* die Mitwirkung am Ausbau des *Jugendschutzes* zu nennen. Ein weiteres Arbeitsgebiet ist der Bundesjugendplan, der sich mit Anregungen und finanziellen Hilfen an die freie und öffentliche Jugendhilfe wendet. Vgl. 294a.

Bei seinen Arbeiten bedient sich das Ministerium der Mitarbeit von *Beiräten*. Insbesondere hat das *Kuratorium für Jugendfragen* die Aufgabe, die Bundesregierung in allen Jugendfragen zu beraten.

117. Bundesschatzministerium

Zum Geschäftsbereich des Bundesschatzministeriums gehören folgende Aufgaben:

a) Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Bundesliegenschaften und des beweglichen Vermögens des Bundes, soweit nicht anderen Ressorts für Verwaltungszwecke übertragen,

b) Verwaltung und Privatisierung der Beteiligungen des Bundes an wirtschaftlichen Unternehmungen,

c) Verwaltung des *ERP-Sondervermögens*,

d) Wahrnehmung der Bauangelegenheiten des Bundes – auch im Ausland –.

Neben einer Zentralabteilung, die für Personal-, Organisations-, Haushalts-, allgemeine Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten zuständig ist, besteht die Abteilung Bundesvermögen und ERP-Sondervermögen sowie die Bauabteilung. Dem Ministerium ist die Bundesbaudirektion Berlin nachgeordnet.

Die vom Ministerium verwalteten Liegenschaften dienen vorwiegend dem vielfältigen Grundstücksbedarf des Bundes. Die für Zwecke des Bundes entbehrlichen Grundstücke werden – soweit möglich – veräußert (Privatisierungsprogramm). Neben der Verwaltung und der Verwertung der Bun-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

desliegenschaften und des beweglichen Bundesvermögens obliegt dem Ministerium die Landbeschaffung für den Bundesgrenzschutz, für Schutzraumbauten und sonstige Anlagen des Zivilschutzes und deren Bereitstellung, die Unterbringung der obersten Bundesorgane sowie die Bewirtschaftung der bundeseigenen Forsten. Ein weiteres Aufgabengebiet ist die Auseinandersetzung nach dem gemäß Art. 134 GG zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der Preußischen Beteiligungen ergangenen *Reichsvermögen-Gesetz* vom 16. 5. 1961, BGBl. I 597 (vgl. 98).

Das industrielle Bundesvermögen umfaßt eine große Zahl wertvoller und volkswirtschaftlich bedeutender Unternehmen, die im wesentlichen in drei *großen Konzernen* zusammengefaßt sind. Es sind dies

a) die Salzgitter AG (vormals Reichswerke bzw. AG für Berg- und Hüttenbetriebe) mit zahlreichen Tochterunternehmen der Grundstoff- und verarbeitenden Industrie,

b) die Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks AG (Veba), eine Holding mit den beiden großen Tochterkonzernen Bergwerksgesellschaft Hibernia AG und Preußische Elektrizitäts AG,

c) die Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG (Viag) mit ihren Tochtergesellschaften der Grundstoffindustrie und Energieerzeugung.

Daneben ist der Bund maßgeblich beteiligt an der Saarbergwerke AG und Eigentümer der Howaldtswerke Hamburg AG. – Im Zusammenhang mit den eigentumspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung wurden in den vergangenen Jahren die *Preußag* AG, das *Volkswagenwerk*, die VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel GmbH sowie zahlreiche kleinere Beteiligungen des Bundes privatisiert. Weitere Privatisierungsmaßnahmen sind vorgesehen.

Die auf Grund des Abkommens über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der BRD vom 15. 12. 1949 (Gesetz vom 31. 1. 1950, BGBl. 9; vgl. *Marshallplan* 910) zugunsten der BRD entstandenen Vermögenswerte bilden ein Sondervermögen des Bundes. Dieses *ERP-Sondervermögen* wird nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. 8. 1953 (BGBl. I 1312) und des Gesetzes über die Finanzierungshilfe für Entwicklungsländer aus Mitteln des ERP-Sondervermögens (ERP-Entwicklungshilfegesetz) vom 9. 1. 1961 (BGBl. II 577) verwaltet. Es bildet, wie andere Sondervermögen des Bundes (Bundesbahn, Bundespost, Ausgleichsfonds), einen rechtlich unselbständigen, finanzwirtschaftlich und verwaltungstechnisch aber selbständigen Teil des Bundesvermögens (vgl. 98). Das ERP-Sondervermögen, das am 31. 3. 1964 einen Bestand von 8,2 Mrd. DM aufwies, stellt einen revolvierenden Fonds dar, dessen Mittel der Förderung der deutschen Wirtschaft und der Wirtschaft der Entwicklungsländer dienen. Seine jährlichen Finanzierungsprogramme werden in einem besonderen Haushaltsplan (ERP-Wirtschaftsplan) veranschlagt. Bis zum 31. 3. 1964 wurden aus Mitteln des ERP-Sondervermögens insgesamt 18,6 Mrd. DM zur Finanzierung der deutschen Wirtschaft und für die Entwicklungshilfe bereitgestellt.

Das Ministerium ist die oberste technische Instanz für Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen. Mit der Erledigung der *Bauaufgaben des Bundes* sind die Baubehörden der Landesfinanzverwaltungen beauftragt. Die Bauangelegenheiten der obersten Bundesorgane, der BRD im Ausland sowie die bauliche Betreuung der ressortgebundenen Liegenschaften des Bundes in Berlin werden durch die dem Ministerium nachgeordnete *Bundesbaudirektion Berlin* ausgeführt. Für die Durchführung von Bauangelegenheiten in der vorläufigen Bundeshauptstadt Bonn bedient sich die Bundesbaudirektion Berlin des „Bauamtes Bonn der Bundesbaudirektion Berlin".

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

118. Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung

Diesem Ministerium (Sitz in Bad Godesberg), das im Dezember 1962 aus dem früheren Bundesministerium für Atomkernenergie hervorging, obliegt die Aufgabe, einerseits die *wissenschaftliche Forschung* im allgemeinen, andererseits die *Erforschung und Nutzung der Kernenergie* zu friedlichen Zwecken und die *Weltraumforschung* (Weltraumkunde, Raumflugforschung und Raumflugtechnik) im besonderen zu fördern. Ausgenommen von seiner Zuständigkeit ist die sogenannte Ressortforschung, die den einzelnen Ministerien verblieben ist.

Dem Ministerium stehen beratend zur Seite die Deutsche Atomkommission, die Deutsche Kommission für Weltraumforschung, die Reaktor-Sicherheitskommission und der Länderausschuß für Atomkernenergie.

Soweit die allgemeine Förderung von Wissenschaft und Forschung in Betracht kommt, haben Bund und Länder in dem Verwaltungsabkommen vom 4. Juni 1964 zur Förderung von Wissenschaft und Forschung u. a. die gemeinsame Finanzierung des Ausbaues der wissenschaftlichen Hochschulen sowie des Zuschußbedarfs der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Max-Planck-Gesellschaft vereinbart.

119. Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Das Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder hat die Aufgabe, dem föderativen Charakter des Grundgesetzes in seiner Anwendung Geltung zu verschaffen, die Rechte der Länder zu wahren und die Arbeit des Bundesrates mit der Tätigkeit der anderen Bundesorgane in Einklang zu bringen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Verbindung zum Bundesrat (dem Plenum und seinen Ausschüssen);
2. die Verbindung zu den Ländern (den Länderregierungen und den Länderbevollmächtigten);
3. den Bundesrat (und damit die Regierungen der Bundesländer) über die Führung der Geschäfte der Bundesregierung, und zwar sowohl auf dem Gebiete der Verwaltung wie der Gesetzgebung, auf dem laufenden zu halten (Art. 53, Satz 2 GG);
4. die Wünsche der Länder und deren Informationen über ihre eigenen Angelegenheiten für die Bundesregierung entgegenzunehmen und auszuwerten;
5. die widerstreitenden Interessen des Bundes und der Länder rechtzeitig zu erkennen und nach einem Ausgleich zwischen den gegenseitigen Auffassungen zu suchen. Dies gilt insbesondere auf dem Gebiete der Gesetzgebung des Bundes, auf dem es ihm obliegt, die Tätigkeit des Bundesrates mit der Arbeit der übrigen Organe in Einklang zu bringen.

Das Ministerium gliedert sich in Sach- und Länderreferate.

119 a. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Dieses nach den Wahlen 1961 neu geschaffene Bundesministerium hat seinen Sitz in Bad Godesberg und ist mit der Bearbeitung der sich

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

aus der *Entwicklungshilfe* und *Entwicklungspolitik* ergebenden Aufgaben betraut. Es erschien zweckmäßig, diesen Geschäftsbereich, der mehrere Ressorts berührt, einem eigenen Ministerium zu übertragen. Vgl. 920.

Außer einer dem Staatssekretär unterstellten Abteilung für Organisation, Haushalt, Personalwesen bestehen zwei Abteilungen; I für Finanz- und Wirtschaftsfragen der Entwicklungshilfe, II für entwicklungspolitische Grundlagen, insbes. fachliche Ausbildung, personelle Hilfe, Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, Forschung, Berichterstattung an Parlament und Öffentlichkeit.

Am 14. 9. 1962 wurde in der Industrie- und Handelskammer zu Köln die *Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit mbH* gegründet. Sitz dieser Entwicklungsgesellschaft ist Köln. Ihr Stammkapital beträgt 75 Mill. DM; es wird von der BRD aufgebracht. Dem aus 12 Personen bestehenden Aufsichtsrat gehören 5 Vertreter der Wirtschaft, ein Vertreter der Länder, ein Vertreter der Kreditanstalt für Wiederaufbau und 5 Vertreter der Obersten Bundesbehörden an. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, im Rahmen der Grundsätze und Maßnahmen der BReg. den Aufbau der Wirtschaft von Entwicklungsländern auf der Grundlage echter *Partnerschaft* zu fördern und vor allem zum Aufbau und Ausbau gesunder kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks und der Landwirtschaft in den Entwicklungsländern beizutragen. Die GmbH soll ihre Beteiligungen wieder veräußern, sobald das geförderte Unternehmen aus eigener Kraft existenzfähig ist. Die zurückfließenden Mittel sollen für neue Vorhaben in aufstrebenden Staaten eingesetzt werden.

119 b. Bundesministerium für Gesundheitswesen

Das Ministerium, dessen Leitung erstmalig einer Frau übertragen wurde, wurde 1961 gebildet. Es hat die Abteilung „Gesundheitswesen" des BMin. des Innern und einige Sachgebiete von anderen Ministerien übernommen. Durch die Zusammenfassung in einem neuen Ressort sollte die Voraussetzung für eine Intensivierung der Gesundheitspolitik geschaffen werden.

Das Ministerium (Sitz Bad Godesberg) gliedert sich über der Leitung und Verwaltung in die Abteilungen I Humanmedizin, Arzneimittel und Apothekenwesen, II Lebensmittelwesen und Veterinärmedizin, III Wasserwirtschaft, Reinhaltung der Luft und Lärmbekämpfung.

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehört das *Bundesgesundheitsamt* in Berlin-Dahlem. Es wurde durch BGesetz vom 27. 2. 1952 (BGBl. I 121) mit Änd. vom 8. 5. 1963 (BGBl. I 314) errichtet, führt als Bundesoberbehörde Forschungen und Untersuchungen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens durch und erstattet Gutachten.

120. Vertretungen der Bundesbehörden in Berlin

In Berlin W 15, Bundesallee 216/218, befindet sich der *Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland in Berlin.*

Ferner sind dort die *Vertretungen der Bundesministerien* (außer Forschung, Familie, Post- und Fernmeldewesen, Angelegenheiten des Bundesrats, Verteidigung, wirtschaftliche Zusammenarbeit) und des Bundesrechnungshofes errichtet.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Weitere Bundesbehörden in Berlin sind insbesondere:

1. *Statistisches Bundesamt*, Zweigstelle Berlin;
2. Außenstelle des Institutes für *Raumforschung*;
3. *Deutsches Patentamt*, Dienststelle Berlin (s. 386);
4. Generalbundesanwalt beim BGH, *Bundesstrafregister;*
5. *Verkehrsbeauftragter der Deutschen Bundesbahn*;
6. *Fernmeldetechnisches Zentralamt*, Außenstelle Berlin;
7. Archiv der *Bundesschuldenverwaltung*;
8. *Bundesaufsichtsamt* für *das Versicherungs- und Bausparwesen*;
9. *Bundesversicherungsamt*;
10. *Einfuhr- und Vorratsstellen* für Getreide und Futtermittel, Fette, Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse in Berlin-Charlottenburg;
11. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte;
12. Bundesverwaltungsgericht;
13. Bundesdisziplinarhof;
14. *Bundesbaudirektion*;
15. *Bundeskartellamt* (vgl. 840);
16. *Notaufnahmeverfahren Berlin* und Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Berlin-Marienfelde.

121. Der Bundesrechnungshof

ist oberste Bundesbehörde, steht also den Bundesministerien gleich und und hat seinen Sitz in Frankfurt a. M.

Nach Art. 114 GG hat der Bundesfinanzminister dem Bundestag und dem Bundesrat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden alljährlich Rechnung zu legen. Die Rechnung wird durch den *Bundesrechnungshof* geprüft. Dieser ist der BReg. gegenüber selbständig und nur dem Gesetz unterworfen.

Die Errichtung des Bundesrechnungshofes erfolgte durch BGes. vom 27. 11. 1950 (BGBl. 765). An der Spitze dieses Organs der *Staatskontrolle* steht ein Präsident und als sein Vertreter ein Vizepräsident. Die Prüfungsgebiete sind auf 6 Abteilungen verteilt. Die Mitglieder besitzen richterliche Unabhängigkeit. Nach dem durch das Deutsche Richtergesetz vom 8. 9. 1961 (BGBl. I 1665) eingefügten § 11 a des Ges. vom 27. 11. 1950 ist im Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Bundesrechnungshofes das Dienstgericht des Bundes (s. 220) zuständig.

Der Präsident des Bundesrechnungshofes ist durch Kabinettsbeschluß vom 8. 1. 1952 mit der Wahrnehmung der Aufgaben des *Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung* beauftragt worden. Er ist weiterhin Vorsitzender des Bundesschuldenausschusses und nach § 96 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz kraft Gesetzes ständiges Mitglied des Bundespersonalausschusses (vgl. 158 unter V).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

F. Die Länder

122. Ländervertretungen beim Bund
123. Die Länderverfassungen
124. Verwaltungszuständigkeit und Verwaltungsaufbau in den Ländern
125. Ober- und Mittelstufe
126. Die Unterstufe
127. Die Gemeindeverfassung
128. Das öffentliche Ordnungswesen
129. Gewerberecht (Gewerbeordnung)
130. Das Gesundheitswesen
131. Schulwesen und Schulrecht
132. Die Hochschulen
133. Die Jugendämter
134. Die Kulturhoheit der Länder
135. Die Rechtsprechung in den Ländern
136. Bildung der Landesregierungen
137. Kommunale Spitzenverbände
138. Verwaltungsvereinfachung

122. Ländervertretungen beim Bund

Das GG trägt dem *föderalistischen Aufbau* der Bundesrepublik Deutschland dadurch Rechnung, daß es neben dem Bundestag (Parlament), dem Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt und der vom Bundeskanzler geleiteten Bundesregierung den *Bundesrat als Vertretung der Länder* geschaffen hat. Im Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und bei der Verwaltung des Bundes mit (vgl. 67, 68).

Das *Ministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder* soll den BR über die Arbeit und die Absichten der Bundesregierung unterrichten und umgekehrt dem Bundeskabinett die Auffassungen und Wünsche der Länder übermitteln, um ein harmonisches Zusammenwirken zu gewährleisten. Zur Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber der BReg. sind die Länder durch *Bevollmächtigte beim Bund* in Bonn vertreten. Vgl. 119.

Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg werden in Bonn durch einen „Minister für Bundesangelegenheiten", Berlin wird durch seinen Senator für Bundesangelegenheiten vertreten (vgl. 142). Im übrigen sind die Bevollmächtigten der Länder beim Bund entweder Mitglieder ihrer Landeskabinette (Minister oder Senatoren) oder stehen im Rang eines Ministerialdirektors. Ihnen stehen einige höhere Beamte als Fachreferenten zur Seite.

123. Die Länderverfassungen

müssen nach Art. 28 GG den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des GG entsprechen (vgl. 57). In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangene Vertretung haben. Der Bund gewährleistet nach Art. 28 Abs. 3 GG, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder diesen Bestimmungen und den Grundrechten entspricht.

Hiernach besteht eine sog. *Verfassungshomogenität* zwischen Bund und Ländern. Dem Art. 28 GG widersprechende Bestimmungen der Länder-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

verfassungen sind verfassungswidrig und ungültig. Die Einführung der *Monarchie* oder einer *Aristokratie*, eines volksdemokratischen Systems oder einer anderen Art von Minderheits- oder Klassenherrschaft (z. B. *Räterepublik*, *Diktatur*) ist verboten. Dagegen können die Länder innerhalb der durch Art. 28 GG gezogenen Grenzen ihre staatliche Einrichtung gestalten und z. B. bestimmen, daß das Amt eines Staatspräsidenten geschaffen wird oder ob ein Ein- oder Zweikammersystem eingerichtet werden soll. Vgl. 57.

In den Ländern bestehen *Staatsgerichtshöfe* oder Landesverfassungsgerichte, denen innerhalb der Landeskompetenz ähnliche Befugnisse wie im Bund dem Bundesverfassungsgericht zustehen (vgl. z. B. 140 unter V).

Nachdem das BVerfG am 12. 7. 1960 das Saarländische *Kommunalwahlgesetz* als gegen Art. 3 GG verstoßend und nichtig erklärt hatte, weil es freie Wählervereinigungen (sog. *Rathausparteien*) ausschaltete, mußten die Wahlgesetze einiger Länder geändert und Neuwahlen vorgenommen werden.

124. Verwaltungszuständigkeit und Verwaltungsaufbau in den Ländern

I. Die *Verwaltungsorganisation* beruht nach dem GG zwar auf föderativer Grundlage, doch ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben grundsätzlich Sache der Länder (Art. 30 GG). Auch Bundesgesetze führen sie als eigene Angelegenheiten aus, soweit das GG nichts anderes bestimmt oder zuläßt (Art. 83 GG). Der Hauptanteil der Verwaltungsaufgaben entfällt danach auf die Länder. Die Zuständigkeit des Bundes beschränkt sich auf die Materien, die ihm vom GG unmittelbar zugewiesen sind oder deren Zuweisung das GG ausdrücklich zuläßt (= Bundeseigenverwaltung und bundesunmittelbare Selbstverwaltung, Art. 86–90 GG, vgl. 60, 154).

Unter die *Verwaltungskompetenz der Länder* fällt somit:

1. die Verwaltung der nicht durch Bundesgesetz geregelten, ausschließlichen Landesangelegenheiten *(Landeseigenverwaltung i. e. S.)*,
2. die Verwaltung zur Ausführung von Bundesgesetzen, die der Bund im Rahmen seiner ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis erlassen hat, als eigene Angelegenheiten *(Landeseigenverwaltung i. w. S.*, Art. 83, 84 GG),
3. die *Bundesauftragsverwaltung* der Länder (Art. 85 GG).

Bei der *Landeseigenverwaltung* hat die Bundesregierung keine Weisungsrechte gegenüber den Länderbehörden. Sie kann aber für besondere Fälle durch ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des BR bedarf, zu Einzelweisungen an die obersten Landesbehörden (Ministerien) ermächtigt werden (Art. 84 Abs. 5 GG). Soweit es sich um *Bundesauftragsverwaltung* handelt, unterstehen die obersten Landesbehörden den Weisungen der obersten Bundesbehörden (Ministerien), Art. 85 Abs. 3 GG.

Die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren regeln die Länder bei Landeseigenverwaltung selbst, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des BR etwas anderes bestimmen (Art. 84 Abs. 1 GG).

Auch im Bereich der *Bundesauftragsverwaltung* bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des BR eine abweichende Regelung treffen (Art. 85 Abs. 1 GG).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Das Recht der *Behördenorganisation* steht grundsätzlich den Landesregierungen (in Bayern dem Gesetzgeber, d. h. dem Landtag) zu. Nur wenn der Behörde gleichzeitig die Befugnis zu hoheitlichem Handeln gegenüber den Bürgern übertragen werden soll, ist ein Gesetz erforderlich.

II. Der *Aufbau der allgemeinen inneren Verwaltung* in den Ländern ist gekennzeichnet durch die Verbindung von unmittelbarer und mittelbarer Staatsverwaltung und gliedert sich i. d. R. in *3 Behördenstufen* (vgl. 154).

Auf der *Ober- und Mittelstufe* werden Staatsbehörden (unmittelbare Staatsverwaltung, vgl. 125), auf der *Unterstufe* grundsätzlich kommunale Selbstverwaltungskörperschaften tätig (mittelbare Staatsverwaltung, vgl. 126, 156). Von dieser Verwaltungsgliederung ist zwangsläufig abgewichen in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg (statt Ministern Senatoren) sowie im Saarland und in Schleswig-Holstein, wo es keine Behördenmittelstufe gibt. Neben diesem dreistufigen Behördenaufbau der allgemeinen Verwaltung bestehen in den meisten Ländern noch staatliche Sonderbehörden, die i. d. R. für spezielle Verwaltungsaufgaben zuständig sind (z. B. Landeskulturamt, Bergamt).

Die Länder haben *Rechnungshöfe* errichtet, deren Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen. Die Rechnungshöfe kontrollieren, ähnlich wie der Bundesrechnungshof (vgl. 121), die Einnahmen und Ausgaben der Länder.

125. Ober- und Mittelstufe

I. Die *Oberstufe* der allgemeinen Staatsverwaltung bilden die *Ministerien*. Es gibt also keine oberste Landesbehörde, die für alle Verwaltungsaufgaben zuständig wäre, sondern zuständig ist jeweils der Minister, in dessen sachlichen Aufgabenbereich die Angelegenheit fällt (z. B. für Steuerfragen der Finanzminister, für Schulsachen der Kultusminister).

In allen Ländern bestehen Innen-, Justiz-, Finanz- sowie Wirtschafts-, Verkehrs- und Kultusministerien (bzw. Senatsämter in den Stadt-Staaten). Für die Gebiete, auf denen der Bund ausschließlich (so Äußeres und Verteidigung) oder hauptsächlich (Post- und Fernmeldewesen, gesamtdeutsche Fragen, wirtschaftliche Zusammenarbeit, Familienfragen) zuständig ist, bestehen keine Landesministerien. Fallen hier den Ländern einzelne Aufgaben zu, so werden sie von anderen Landesministerien oder Zentralbehörden erledigt.

Der Schwerpunkt der Verwaltung liegt beim *Innenministerium*, das für alle Verwaltungsaufgaben zuständig ist, für die nicht besondere Ministerien vorgesehen sind. Es führt insbesondere die Aufsicht über die nachgeordneten Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung.

II. Die *Mittelstufe* der allgemeinen inneren Staatsverwaltung bilden die *Regierungen* (vgl. 154). Sie sind für alle Aufgaben zuständig, für die nicht eine besondere Verwaltungsbehörde besteht

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

(z. B. Straßenbauverwaltung in manchen Ländern). Ihnen können aber auch Aufgaben anderer Ressorts übertragen werden (z. B. Preisüberwachung aus dem Bereich des Wirtschaftsministeriums). Die Regierungen stehen unter der Aufsicht des Innenministers.

126. Die Unterstufe

Die Unterstufe der allgemeinen Staatsverwaltung wird gebildet durch die *Stadt- und Landkreise.*

I. Ein *Stadtkreis* (kreisfreie Stadt) wird gebildet, wenn eine Gemeinde eine gewisse (in der jeweiligen Gemeinde- oder Kreisordnung bestimmte) Größe erreicht. Die Stellung als „kreisfreie Stadt" hat nichts zu tun mit der Bezeichnung als „Stadt", die entweder auf historischer Grundlage beruht oder einer Gemeinde neu verliehen wird, wenn sie städtisches Gepräge erreicht.

Der Stadtkreis ist eine *Gebietskörperschaft* mit dem Recht der Selbstverwaltung (s. 127), d. h. die Stadt verwaltet ihre örtlichen Angelegenheiten selbst unter eigener Verantwortung durch die von den Bürgern bestellten Organe („*Selbstverwaltungsaufgaben*", s. 127). Die *staatlichen* Verwaltungsaufgaben werden der Stadt durch Gesetz zur Erfüllung übertragen (daher „*Auftragsangelegenheiten*"), so daß auf der Unterstufe keine Staatsbehörden, sondern die *Kommunalbehörden* tätig sind.

Zu diesen Auftragsangelegenheiten gehören z. B. die Aufgaben des städtischen Wohnungs-, Standes-, Melde-, Wirtschaftsamtes. Die Stadt unterliegt bei der Erfüllung der ihr übertragenen staatlichen Aufgaben den Weisungen der vorgesetzten Behörde (i. d. R. die Regierung).

II. Die *Landkreise* sind *Kommunalverbände* mit dem Recht der Selbstverwaltung. Das Gebiet des Landkreises bildet zugleich den Bezirk der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde. Die Behörden des Landkreises haben also wie zu I eine *Doppelfunktion:* einmal erfüllen sie die *staatlichen Verwaltungsaufgaben* („Auftragsangelegenheiten"), zum anderen die *eigenen Kommunalaufgaben,* das sind überörtliche, auf das Kreisgebiet beschränkte Aufgaben, die über das finanzielle oder verwaltungstechnische Leistungsvermögen der Einzelgemeinden hinausgehen („Selbstverwaltungsangelegenheiten").

Vor 1945 war der Landrat Staatsbeamter, der gleichzeitig die Kommunalaufgaben erledigte. Nach 1945 sollte die kommunale Selbstverwaltung gefördert werden und vor allem in der brit. und am. Besatzungszone wurde die Verwaltung auf der Kreisebene völlig kommunalisiert. Daher ist der Landrat heute kein staatlicher Beamter mehr (außer in Rheinland-Pfalz, den Regierungsbezirken Südwürttemberg-Hohenzollern und Südbaden), sondern ein auf Kreisebene gewählter Kommunalbeamter.

Zu den *Auftragsangelegenheiten* des Landkreises gehören z. B. Bausachen, das Straßenverkehrswesen, Naturschutz, Verwaltung der staatlichen Polizei, die Tätigkeit der Wohnungsämter.

Zu den *Selbstverwaltungsangelegenheiten* des Kreises gehören u. a. das Sozialhilfewesen, Siedlungswesen, Kultur- und Wohlfahrtseinrichtungen (z. B. Krankenhäuser).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Organe der Kreiskommunalverwaltung sind: Kreistag, Kreisausschuß (Baden-Württemberg: Kreisrat) und Landrat, in den norddeutschen Ländern zusätzlich der Oberkreisdirektor.

In den süddeutschen Ländern sind deren Funktionen ähnlich verteilt: Der Kreistag oder der Kreisausschuß beschließen unter Leitung des Landrats in Selbstverwaltungsangelegenheiten. Der Landrat führt neben diesen Beschlüssen in Selbstverwaltungsangelegenheiten die staatlichen Auftragsangelegenheiten aus und übt die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus.

In Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sind Beschluß- und Verwaltungsorgane getrennt: Kreistag und in speziell ihm zugewiesenen Angelegenheiten der Kreisausschuß beschließen unter Vorsitz des ehrenamtlichen Landrats in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten. Ausgeführt werden diese Beschlüsse dagegen von der Kreisverwaltungsbehörde unter Leitung des beamteten Oberkreisdirektors, der dabei an die Weisungen des Kreistages oder -ausschusses gebunden ist. Die laufenden Geschäfte der Kommunalverwaltung erledigt er in eigener Zuständigkeit. Der Oberkreisdirektor führt ferner die staatlichen Auftragsangelegenheiten aus und übt die Kommunalaufsicht über die Ortsbehörden aus.

III. In Nordrhein-Westfalen bestehen neben diesen kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften noch sogenannte *Landschaftsverbände*. Dies sind höhere Kommunalverbände, denen Landkreise und kreisfreie Städte angehören und die auf bestimmten Sachgebieten eine Landschaftsverwaltung führen. Vgl. 147 unter VII.

In Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, im Saarland und in Schleswig-Holstein gibt es ferner das *Amt*, das von mehreren Gemeinden gebildet wird. Es hat für die ihm von den Gemeinden übertragenen Verwaltungsaufgaben eine eigene Amtsverwaltung mit einer Amtsvertretung, einem Amtsbürgermeister und einem Amtsdirektor. Die Ämter sind keine Gebietskörperschaften, sondern Verwaltungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

127. Die Gemeindeverfassung

Die Gemeinden bilden das unterste politische Gemeinwesen im Staate. Die Deutsche Gemeindeordnung (DGO) vom 30. 1. 1935 (RGBl. I 49) hatte das Kommunalrecht vereinheitlicht, aber das nat.-soz. Führerprinzip eingeführt. Nach 1945 haben die für die Regelung des Gemeinderechts zuständigen Länder *Gemeindeordnungen* (GO) erlassen, die den Grundsätzen des demokratischen Staatswesens entsprechen. Sie sind aber in sich uneinheitlich und der Deutsche Städtetag bemüht sich um eine Vereinheitlichung des Gemeindeverfassungsrechts.

Die Gemeinden sind *Gebietskörperschaften* mit dem *Recht der Selbstverwaltung*. Unter kommunaler Selbstverwaltung versteht man die selbständige Verwaltung der eigenen, örtlichen Angelegenheiten durch die Gemeinde unter eigener Verantwortung. Um die Selbstverwaltung wirkungsvoll durchführen zu können, haben die Gemeinden das Recht der *Autonomie*, d. h. das Recht, Satzungen zur Regelung ihrer Angelegenheiten zu erlassen. Die *Satzung* ist eine allgemein verbindliche Rechtsvorschrift und kann gegen jeden mit den allgemeinen Verwaltungsmitteln durchgesetzt werden.

Die *Verwaltungstätigkeit* der Gemeinde umfaßt die Selbstverwaltungsangelegenheiten (vgl. 126; sog. *eigener Wirkungskreis*) und die Auftragsangelegenheiten (*übertragener Wirkungskreis*). Zu den Selbstverwaltungs-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

angelegenheiten gehört grundsätzlich alles, was die örtliche Gemeinschaft und die einzelnen Gemeindeglieder angeht („Allzuständigkeit" der Gemeinde), insbesondere die Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Gas, Strom, Unterhaltung der Gemeindestraßen, Gemeindeeinrichtungen, des Gemeindevermögens, die örtliche Kultur-, Wohlfahrts- und Gesundheitspflege (z. B. Müllabfuhr). Zur Erfüllung mancher dieser Aufgaben sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, andere können sie freiwillig übernehmen. Die Auftragsangelegenheiten umfassen die den Gemeinden vom Staat zur Erfüllung zugewiesenen Aufgaben (vgl. 126).

Welche Organe eine Gemeinde hat, richtet sich nach der in dem betr. Land geltenden Gemeindeverfassung. Man unterscheidet folgende Verfassungstypen:

1. Die *Magistratsverfassung:*

Vertretungskörperschaft der Einwohner ist die Stadtverordnetenversammlung (Gemeindevertretung), die von einem aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden geleitet wird und über alle wichtigen Angelegenheiten zu beschließen hat. Verwaltungsbehörde der Stadt (Gemeinde) ist der Magistrat. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister als Vorsitzendem und hauptamtlichen und ehrenamtlichen Beigeordneten (Stadträten). Alle Verwaltungsaufgaben werden vom *Magistrat* als Kollegium erfüllt, nur die in staatlichem Auftrag zu führende Polizeiverwaltung leitet der Bürgermeister allein.

Die Magistratsverfassung galt früher in den preußischen Gebieten, heute gilt sie nur in den Gemeinden Hessens (GO vom 25. 2. 1952) und in den Städten von Schleswig-Holstein (GO vom 24. 1. 1950).

2. Die *Bürgermeisterverfassung:*

Hier ist der *Bürgermeister* zugleich Vorsitzender der beschließenden Gemeindevertretung und deren ausführendes Organ. Die Gemeindeverwaltung (Magistrat) wird nicht kollegial, sondern monokratisch vom Bürgermeister geführt. Die Beigeordneten sind nur Gehilfen des Bürgermeisters.

Die Bürgermeisterverfassung ist in Rheinland-Pfalz eingeführt (GO vom 5. 10. 1954), gilt ferner in den Landgemeinden von Schleswig-Holstein und in den hessischen Gemeinden unter 3000 Einwohnern wahlweise neben der Magistratsverfassung, und in abgewandelter Form in Baden-Württemberg (GO vom 25. 7. 1955).

3. Die *süddeutsche Ratsverfassung.* Vertretungskörperschaft der Bürger ist der vom ersten Bürgermeister geleitete *Gemeinde-(Stadt-)rat.* Der Gemeinderat mit dem Bürgermeister ist gleichzeitig Verwaltungsorgan, soweit er nicht spezielle Sachgebiete beschließenden Ausschüssen (Gemeindesenaten) zur Verwaltung überträgt. Für die laufenden Angelegenheiten ist der Bürgermeister allein zuständig.

Die Ratsverfassung gilt in Bayern (GO vom 25. 1. 1952).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

4. Die *Gemeindeverfassung* in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Hier liegt die Beschluß- und Entscheidungsbefugnis beim *Rat der Gemeinde*, den der von ihm gewählte Bürgermeister (in kreisfreien Städten: Oberbürgermeister) leitet.

Die Stadtverwaltung wird gebildet von hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Beigeordneten unter Führung des *Gemeindedirektors (Stadtdirektor, Oberstadtdirektor)*, der vom Rat der Gemeinde gewählt wird und der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde ist. Er führt die Beschlüsse des Rates der Gemeinde aus. Bei Selbstverwaltungsangelegenheiten hat er nur geringe eigene Entschließungsfreiheit, während er die Auftragsangelegenheiten selbständig ausführt (GO von Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952).

In Niedersachsen (GO vom 4. 3. 1955) wird die Gemeinde nach dem Vorbild der englischen Kommunalverfassung von einem Verwaltungsausschuß vertreten, der die Verwaltung im Rahmen der Beschlüsse des Rates und die laufenden Geschäfte führt. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Rates (Bürgermeister), Beigeordneten und dem Stadtdirektor.

In der DDR, in der inhaltlich übereinstimmende Gemeindeordnungen gelten, liegt die Verwaltung in den Händen der gewählten Gemeindevertretung, die für die Ausübung der laufenden Verwaltungsgeschäfte den aus dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) und bis zu 14 Ratsmitgliedern bestehenden Gemeinderat bestellt.

128. Das öffentliche Ordnungswesen

Als 1945 die *Polizei* auf Exekutivaufgaben beschränkt wurde, mußten die bisher von der Verwaltungspolizei erledigten Aufgaben von den Kommunalverwaltungen durchgeführt werden. Sie verloren damit ihren polizeilichen Charakter und wurden zu Verwaltungsangelegenheiten, die man als *Ordnungsaufgaben* bezeichnet. Die Abgrenzung zwischen Polizei und kommunaler Ordnungsverwaltung war anfangs unklar und erfolgte erst nach und nach durch Landesgesetze. Vgl. 168, 175.

Zu den nicht unter die vollziehende Tätigkeit der Polizei *(Exekutive)* fallenden und auf die Verwaltungsbehörden übergegangenen Befugnissen *(Ordnungsaufgaben)* gehören insbesondere folgende Gebiete der Staatstätigkeit:

a) *Paß-, Melde-* und *Ausweiswesen, Staatsangehörigkeitsfragen* (vgl. 1, 91, 105, 187);

b) *Gewerbe-, Handwerksangelegenheiten, Preisrecht* (vgl. 108, 129, 156, 365, 601, 668, 817, 818);

c) *Straßenverkehrswesen* (vgl. 60, 169, 332a, 405, 407);

d) *Jagd-* und *Fischereiwesen* (vgl. 405, 832, 833);

e) *Naturschutz, Feld-, Flur-* und *Forstschutz* (vgl. 109, 198, 405);

f) *Gesundheits-* und *Veterinärwesen* (vgl. 130);

g) *öffentliches Wohnungsrecht* und *Obdachlosenaufsicht* (vgl. 176);

h) *Fundangelegenheiten* (vgl. 335);

i) *Bauaufsicht* und *Feuerlöschwesen* (vgl. 197);

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

k) *Wegerecht*, insbes. die Wege- und Wegebauaufsicht und das *Fluchtlinienwesen* (vgl. 194);

l) *Wasserrecht*, insbes. die Wasser- und Deichaufsicht (vgl. 194, 196).

Siehe auch 176. Das *Gewerberecht* und das *Gesundheitswesen* werden anschließend in 129, 130 behandelt.

Unter *Fundrecht* (§§ 965–984 BGB) versteht man die Rechtsbeziehungen, welche beim Finden einer verlorenen Sache entstehen. *Finder* ist, wer eine verlorene Sache an sich nimmt. Er hat dem *Verlierer* den Fund unverzüglich anzuzeigen. Ferner muß er die gefundene Sache verwahren, sofern er sie nicht der Ordnungsbehörde abliefert, Tiere auch füttern und schließlich die Sache dem Empfangsberechtigten herausgeben. Dafür hat er Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er für erforderlich ansehen konnte (z. B. Futterkosten für ein zugelaufenes Tier) und auf *Finderlohn*. Dieser beträgt bei Sachen im Wert bis zu 300 DM 5 v. H. und von dem Mehrwert 1 v. H.; bei Tieren stets 1 v. H. Sachen, die in Räumen öffentlicher Behörden, in Eisenbahnen oder Straßenbahnen gefunden werden, sind an die zuständige Dienststelle abzuliefern (kein Anspruch auf Finderlohn). Vgl. 335.

129. Gewerberecht (Gewerbeordnung)

Unter einem *Gewerbe* versteht man eine selbständige berufsmäßige, fortgesetzte wirtschaftliche Betätigung, die in der Absicht, Gewinn zu erzielen, ausgeübt wird. Ausnahmen s. unten. Gesetzliche Grundlagen sind die *Gewerbeordnung* (GewO) für das Deutsche Reich vom 21. 6. 1869 mit Sondergesetzen und zahlreichen Änderungen, ergänzende *landesrechtliche* Bestimmungen sowie hinsichtlich besonderer örtlicher Regelungen *Ortssatzungen* der Gemeinden.

Es besteht grundsätzlich *Gewerbefreiheit*, d. h. jeder ist zum Gewerbebetrieb zuzulassen, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Jedoch bestehen Einschränkungen zur Wahrung der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Wohlfahrt. Unzulässig ist die *Bedürfnisprüfung*.

Ein *stehender Gewerbebetrieb* ist ein solcher mit einer gewerblichen Niederlassung. Er ist anzeigepflichtig bei der Gemeindebehörde, die eine Empfangsbescheinigung erteilt (§§ 14, 15 GewO). Den Unterschied hierzu bildet das *Reisegewerbe*, bei welchem außerhalb der Räume einer gewerblichen Niederlassung ein Gewerbe in der Weise ausgeübt wird, daß ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waren und Leistungen angeboten werden (§ 55 GewO).

Durch Gesetz zur Änd. der GewO und Ergänzung des BGB vom 22. 12. 1959 (BGBl. I 781) sind vor allem die §§ 16 und 25 GewO *(genehmigungspflichtige Anlagen)* geändert worden; § 906 BGB hat eine Neufassung erfahren (vgl. 335). Das 4. ÄndGesetz vom 5. 2. 1960 (BGBl. I 61) behandelt insbesondere die Erlaubnis für die Aufstellung von *Spielgeräten*, Vorschriften für das *Bewachungsgewerbe*, die Bestellung von *Sachverständigen* und über das *Reisegewerbe*. Das Kernstück bildet die Neufassung des § 35 GewO, der den Verwaltungsbehörden die rechtliche Handhabe gibt, bei Mißbrauch der gewerblichen Betätigung einzugreifen und die *Berufsausübung* unzuverlässiger Personen in den einzelnen Gewerbezweigen zu *untersagen*. Die Ausübung muß eine Gefährdung der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten mit sich bringen; die Gefährdung muß sich gegen das Leben,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

die Gesundheit, die Freiheit, die Sittlichkeit, das Eigentum oder das Vermögen anderer richten und es darf ihr nicht auf andere Art zu begegnen sein. Vor der Untersagung soll die zuständige Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer oder der Genossenschaftsprüfungsverband gehört werden. Bei Gefahr im Verzug kann davon Abstand genommen werden; doch sind diese Stellen dann zu unterrichten. Die Novelle hebt die bisherige Unterscheidung zwischen *ambulantem Gewerbe* am Wohnort und dem *Wandergewerbe* auf und führt den Begriff des *Reisegewerbes* ein, das kartenpflichtig ist. Nach § 14 GewO besteht eine erweiterte *Anzeigepflicht* nicht nur bei Wechsel, sondern auch bei Verlegung und Aufgabe des Betriebs, bei Aufstellung „selbständiger *Automaten*". Nicht im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende (Handwerker und Kleingewerbetreibende) haben sich im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihres Familiennamens mit einem ausgeschriebenen *Vornamen* zu bedienen. Im Interesse der Erhaltung der Rechtssystematik im Gewerberecht wird der Ruf nach einer baldigen *Neukodifikation* des gesamten Gewerberechts laut.

Nicht zum Gewerbe zählen *Urproduktion*, insbes. Land- und Forstwirtschaft, *freie Berufe*, öffentliche Dienste, unselbständige Tätigkeiten, hauswirtschaftliche Betätigung, nicht gewerbsmäßige Vermietung, Verpachtung, Halten von Pflegekindern, gegen die guten Sitten verstoßende Tätigkeiten (z. B. Bordellbetrieb, Schwarzhandel).

Sondergesetze zur GewO sind u. a. das *Gaststättengesetz* vom 28. 4. 1930 (RGBl. I 146) mit Änd. vom 4. 8. 1961 (BGBl. I 1171), nach welchem jeder, der eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben will, besonderer Erlaubnis (Konzession) bedarf, und die VO über Speiseeiswirtschaften vom 16. 7. 1934 (RGBl. I 709). Auch das Milchgesetz, das Lebensmittelgesetz, das Gesetz über die Heimarbeit und das Einzelhandelsgesetz enthalten Vorschriften für den gewerblichen Betrieb in den einschlägigen Waren (vgl. 405, 626, 629, 704, 818, 829, 835). Eine VO vom 28. 9. 1961 (BGBl. I 1763) behandelt die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen *(AufzugsVO)*; eine VO vom 7. 9. 1961 (BGBl. I 1713) die Ausführung von Anstricharbeiten in Wasserfahrzeugen und schwimmfähigen Hohlkörpern *(Schiffsraumanstrich-VO)*; eine VO vom 14. 8. 1962 (BGBl. I 561) die Einrichtung von *Getränkeschankanlagen*. Den Vertrieb von *Blindenwaren* regelt ein Gesetz vom 9. 9. 1953 (BGBl. I 1322), um den Käufer vor betrügerischer Ausnutzung seiner Hilfsbereitschaft zu schützen und echten Blindenwaren den Absatz zu sichern. Für gewerbsmäßige *Versteigerungen* gibt die VO vom 12. 1. 1961 (BGBl. I 43) eingehende Vorschriften. Den Geschäftsbetrieb der gewerblichen *Pfandleiher* regelt die VO vom 1. 2. 1961 (BGBl. I 58).

130. Das Gesundheitswesen

umfaßt zwei Aufgabengebiete:

a) die vorbeugende und beratende Tätigkeit der *Gesundheits-* und *Veterinärfachbehörden* (Gesundheitsämter, Veterinärämter);

b) die Tätigkeit der *Ordnungsbehörden* (Ordnungsämter), denen zusammen mit den Fachbehörden Verhinderung und Bekämpfung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Krankheiten und Seuchen obliegt.

Das Gesundheitswesen ist zu einem erheblichen Teil Sache der *Landesverwaltung*. Nach Art. 74 Nr. 19, 20 GG hat der *Bund* nur die konkurrierende Gesetzgebung für Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten, für die Zulassung zu ärzt-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

lichen u. a. Heilberufen sowie für den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften, ferner für den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln, Saat- und Pflanzgut und den Schutz der Bäume und Pflanzen. Das durch Gesetz vom 27. 2. 1952 (BGBl. I 121) errichtete *Bundesgesundheitsamt* dient im wesentlichen der Forschung, Statistik und der Rauschgiftbekämpfung.

Die bisher von einer Abteilung des Bundesinnenministeriums wahrgenommenen zentralen Aufgaben des Gesundheitswesens werden seit Bildung eines besonderen Bundesministeriums für Gesundheitswesen (s. 119 b) von diesem bearbeitet.

Wichtigstes Berufsgesetz für die Ärzte ist die *Bundesärzteordnung* vom 2. 10. 1961 (BGBl. I 1857). In ihr sind die Grundsätze des ärztlichen Berufs, die Bestallung und die Ermächtigung zum Erlaß einer Gebührenordnung enthalten.

Der *Arzt* dient der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes. Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe, sondern ein freier Beruf. Wer ihn ausüben will, bedarf der *Bestallung* als Arzt oder einer besonderen Erlaubnis. Diese ist zu erteilen an einen Deutschen oder Heimatlosen, welcher die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, sich nicht als unwürdig oder unzuverlässig erwiesen hat, körperlich und geistig nicht unfähig oder ungeeignet ist, nach dem Studium der Medizin die ärztliche Prüfung bestanden und die Medizinalassistentenzeit abgeleistet hat (§§ 1–3). Die Entscheidung über die Erteilung der Bestallung trifft die zuständige Behörde des Landes, in welchem die Prüfung abgelegt worden ist bzw. in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Hierzu Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. 9. 1953 (BGBl. I 1334), zuletzt geändert durch VO vom 13. 7. 1963 (BGBl. I 470).

Nach Urt. des BVerfG vom 23. 3. 1960 (NJW 60, 715) und 8. 2. 1961 (BGBl. I 116) beschränkte das geltende Kassenarztrecht, nach dem auf Grund einer Verhältniszahl *Kassenarztsitze* eingerichtet und jeweils nur mit einem Bewerber besetzt wurden, die Ausübung des Arztberufes für die nicht zugelassenen Ärzte und *Zahnärzte* in einem Maße, daß die Regelung einer *Beschränkung der Berufswahl* nahekam. Nach den hierfür aufgestellten Maßstäben (BVerfGE 7, 377/407 = NJW 58, 1035) war diese Regelung mit Art. 12 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Vgl. 87, 651, 672.

Die *Zwangsmitgliedschaft* der bayerischen Ärzte in der Bayerischen Ärzteversorgung ist nach Entsch. des BVerfG vom 25. 2. 1960 mit dem GG vereinbar, weil dem Gesetzgeber in der unaufhebbaren Spannungslage zwischen dem Schutz der Freiheit des einzelnen und den Anforderungen einer *sozialstaatlichen Ordnung* ein weiter Raum für freie Gestaltung verbleibt und dem Sicherheitsbedürfnis der Angehörigen eines freien Berufs Rechnung tragende Gesetze nicht als unnötige Freiheitsbeschränkung angesehen werden können.

Für *Heilpraktiker* gilt das Heilpraktikergesetz vom 17. 2. 1939 (RGBl. I 1893).

Die Bestallung als *Zahnarzt* regelt das Gesetz vom 31. 3. 1952 (BGBl. I 221), welches dem Wunsch, die Berufszweige der Zahnärzte und Dentisten zu verschmelzen und künftig einem einheitlich ausgebildeten Beruf die Ausübung der Zahnheilkunde zu übertragen, seine Entstehung verdankt. Dazu Prüfungsordnungen vom 16. 2. 1954 (BGBl. I 19) und vom 26. 1. 1955 (BGBl. I 37) mit Änd. vom 19. 6. 1964 (BGBl. I 417).

Nach dem Gesetz über die Ausübung des Berufs der *medizinisch-technischen Assistentin* vom 21. 12. 1958 (BGBl. I 981) mit Änd. vom 18. 7. 1961 (BGBl. I 1011) ist zu dieser Tätigkeit eine Erlaubnis der zuständigen Ver-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

waltungsbehörde erforderlich. Diese setzt Teilnahme an einem zweijährigen Lehrgang, Bestehen einer Prüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuß und ein halbes Jahr praktische Tätigkeit an Krankenanstalten oder ermächtigten Instituten voraus. Ähnliche Vorschriften gelten für *Masseure, medizinische Bademeister* und *Krankengymnasten* (Gesetz vom 21. 12. 1958, BGBl. I 985).

Das Gesetz über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der *Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz)* vom 15. 7. 1957 (BGBl. I 716) schreibt für die Führung dieser Berufsbezeichnungen ein Jahr praktische Tätigkeit und Teilnahme an einem Lehrgang der Krankenpflegeschulen, Bestehen einer Prüfung sowie Erlaubniserteilung durch die von der Landesregierung bestimmte Verwaltungsbehörde vor. Unerlaubte Führung der Berufsbezeichnung ist strafbar. Dazu Prüfungsordnung vom 22. 4. 1959 (BGBl. I 236).

Für *Hebammen* ist durch das *Hebammengesetz* vom 21. 12. 1938 (RGBl. I 1893) einheitliches Recht geschaffen worden. Dazu Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 25. 3. 1963 (BGBl. I 167).

Für das *Apothekenwesen* ist durch die Entscheidung des BVerfG vom 11. 6. 1958 eine neue Rechtslage entstanden. Bisher unterschied man folgende Arten von Apothekenbetriebsrechten: *Privilegien*, die veräußerlich und vererblich waren. *Realkonzessionen* = persönliche Betriebsberechtigungen mit dem Recht, der Verwaltungsbehörde einen Nachfolger vorzuschlagen, und *Personalkonzessionen*, d. h. persönliche Berechtigungen, die von der Behörde einem Bewerber nach dem sog. Betriebsberechtigungsdienstalter verliehen wurden, beim Tod des Inhabers bzw. nach Erlöschen seines „Witwenrechts" an den Staat zurückfielen und wieder neu ausgeschrieben wurden. Seit 1894 wurden jedoch in allen Ländern neue Apotheken nur auf der Grundlage der *Personalkonzession* errichtet, die nach dem *Bedürfnis* ausgeschrieben wurden. Nachdem in der am. Besatzungszone die Gewerbefreiheit auch für Apotheken von der Militärregierung verfügt worden war, vermehrte sich die Zahl der Apotheken bedenklich. Um eine geordnete Arzneimittelversorgung der Bevölkerung nicht zu gefährden, ergingen mehrere Gesetze über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken (sog. *Apothekenstopgesetze*), die vom BVerfG wegen Verstoßes gegen das GG für verfassungswidrig und nichtig erklärt worden sind. Auf Grund der *Niederlassungsfreiheit* ist einem approbierten (bestallten) Apotheker, der Deutscher ist und die Anforderungen an praktische Tätigkeit, persönliche Zuverlässigkeit und Eignung erfüllt, die Errichtung einer neuen Apotheke gestattet, auch wenn die Verwaltungsbehörde ein *Bedürfnis* verneint.

Nach dem *Gesetz über das Apothekenwesen* vom 20. 8. 1960 (BGBl. I 697) obliegt den Apotheken (Ap.) die im ö. Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung. Ein Apotheker bedarf zum Betrieb einer Ap. der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 1). Diese muß einem deutschen approbierten Apotheker auf Antrag erteilt werden, wenn er die bürgerlichen Ehrenrechte, die für den Betrieb einer Ap. erforderliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit besitzt und keine unzulässigen Bindungen eingegangen ist (§ 2). Die Erlaubnis verpflichtet zur persönlichen Leitung der Ap. in eigener Verantwortung (§ 7). Mehrere Personen können eine Ap. nur in der Rechtsform einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft oder einer OHG betreiben und bedürfen alle der Erlaubnis (§ 8). Die *Verpachtung* einer Ap. ist nur bei persönlicher Behinderung und wichtigem Grund oder im Todesfall bis zur Wiederverheiratung der Witwe oder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres des jüngsten Kindes an einen zugelassenen Apotheker statthaft (§ 9). Jedoch dürfen Erben eines Apothekers eine Ap. für längstens 12 Monate durch einen Apotheker verwalten lassen (§ 13). Im Zweiten Abschnitt (§§ 14–17)

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

behandelt das ApG Krankenhaus-, Zweig- und Notapotheken sowie Dispensieranstalten. Der Dritte Abschnitt (§§ 18–22) regelt die *behördliche Aufsicht* und ermächtigt den BInnMin., mit Zustimmung des BR eine *Apothekenbetriebsordnung* zu erlassen. Der Vierte Abschnitt (§§ 23–25) enthält Straf- und Bußgeldbestimmungen. Das Gesetz hat viele landesrechtliche Bestimmungen abgelöst.

Die *Reichsapothekerordnung* vom 18. 4. 1937 (RGBl. I 457) regelt die allgemeine Zulassung zum Apothekerberuf i. V. m. der Bestallungsordnung für Apotheker vom 8. 10. 1937 (RGBl. I 1118).

Nach dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln *(Arzneimittelgesetz)* vom 16. 5. 1961 (BGBl. I 533), geändert durch Gesetz vom 23. 6. 1964 (BGBl. I 365) und 29. 7. 1964 (BGBl. I 560) hat die Abgabe von Arzneimitteln grundsätzlich durch Apotheken zu erfolgen, soweit sie nicht für den freien Verkauf vom Gesetzgeber zugelassen sind. Nicht rezeptpflichtige *Heilmittel* sind freiverkäuflich, soweit nicht Verschreibungspflicht vorgesehen oder die Freiverkäuflichkeit ausgeschlossen ist (§§ 28–38). *Arzneimittel* sind Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die vom Hersteller oder demjenigen, der sie sonst in den Verkehr bringt, dazu bestimmt sind, durch Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper

1. die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände erkennen zu lassen oder zu beeinflussen,
2. vom menschlichen oder tierischen Körper erzeugte Wirkstoffe oder Körperflüssigkeit zu ersetzen, oder
3. Krankheitserreger, Parasiten oder körperfremde Stoffe zu beseitigen oder unschädlich zu machen (§ 1 Abs. 1).

Arzneimittel, die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, müssen den Vorschriften des *Deutschen Arzneibuches* entsprechen. Zur Herstellung von Arzneimitteln ist, abgesehen von Apotheken, eine *Herstellungserlaubnis* erforderlich, die nur beim Nachweis der Sachkenntnis erteilt wird. Weiter ist die Registrierung der Arzneimittelspezialitäten in das sog. *Spezialitätenregister*, das beim Bundesgesundheitsamt geführt wird, vorgeschrieben. Gewisse Arzneimittel bedürfen einer besonderen Prüfung. Im Gesetz ist auch die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln, die Schweigepflicht sowie die Verhängung von Strafen und Bußen geregelt.

Die *Verschreibung* von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien durch den Arzt und die Abgabe in Apotheken ist in einer VO i. d. F. der Bek. vom 24. 4. 1963 (BGBl. I 217) geregelt.

Eine VO über Bezugscheine für *Betäubungsmittel* vom 8. 10. 1956 (BGBl. I 791) ergänzt das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln *(Opiumgesetz)* vom 10. 12. 1929 (RGBl. I 215) mit zahlreichen Änd., zuletzt vom 12. 6. 1941 (RGBl. I 328). Es besteht ein internationales Opiumabkommen vom 23. 1. 1912, Bek. vom 2. 12. 1920, 19. 2. 1925 und 26. 6. 1929 (RGBl. II 407) und ein internationales Betäubungsmittelabkommen vom 13. 7. 1931, Bek. vom 10. 6. 1933 (RGBl. II 319), welches nach dem letzten Krieg mit verschiedenen Ländern wieder in Kraft gesetzt worden ist. Die Bewirtschaftung der Betäubungsmittel erfolgt durch die beim Bundesgesundheitsamt (s. 119b) eingerichtete Opium-Verteilungsstelle.

Das *Bundes-Seuchengesetz* vom 18. 7. 1961 (BGBl. I 1012) mit Änd. vom 23. 1. 1963 (BGBl. I 57) bezweckt die Verhütung und Bekämpfung *übertragbarer Krankheiten*. Es besteht eine *Meldepflicht* im allgemeinen und in besonderen Fällen. Zur *Verhütung* übertragbarer Krankheiten sind *Schutzimpfungen* (auch *Schluckimpfungen* gegen die übertragbare Kinderlähmung – Poliomyelitis –) vorgesehen und bestehen Vorschriften für das Lebensmittelgewerbe sowie für Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern. Der *Bekämpfung* übertragbarer Krankheiten dienen Vorschriften über ihre Behandlung, Ermittlungen, Schutzmaßnahmen und Maßnahmen gegenüber

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

der Allgemeinheit. Besondere Bestimmungen gelten für Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen. In besonderen Fällen kann eine Entschädigung gewährt werden. Außerdem regelt das Gesetz die Tragung der Kosten sowie Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zur *Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten* bestimmt das Gesetz vom 23. 7. 1953 (BGBl. I 700) Pflichten der Kranken und krankheitsverdächtigen Personen zur Untersuchung und Behandlung und Pflichten der Ärzte zur Durchführung der Behandlung, Belehrung des Kranken und Meldung an das Gesundheitsamt und Ermittlung der Ansteckungsquelle. Die Aufgaben des *Gesundheitsamts* und der öffentlichen und privaten Fürsorge bestehen in fürsorgerischer Betreuung und Beratung. Es besteht Schweigepflicht. Zur Befolgung der Vorschriften können Zwangsmittel durch die Polizeibehörden veranlaßt werden, Vgl. 176. Zum Gesetz sind DVOen vom 28. 12. 1954 (BGBl. I 523) und vom 5. 7. 1955 (BGBl. I 402) ergangen. Ein Gesetz vom 3. 7. 1934 (RGBl. I 532) dient der Bekämpfung der *Papageienkrankheit* (Psittacosis). Über das *Impfgesetz* s. 163.

131. Schulwesen und Schulrecht

Das *Schulrecht* umfaßt Aufbau der Schulen, Schulpflicht, Eltern- und Lehrerrecht, Privatschul- und Hochschulrecht. Nur selten sind *Schulen* selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts, meist bilden sie Behörden (unselbständige Anstalten) des Trägers der Schule, der i. d. R. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, z. B. Gemeinde oder Staat. Während das Schulrecht vor 1919 Sache der Länder war, stellte die WVerf. erstmals einheitliche Grundsätze für das *Schulwesen* auf. Das GG läßt dies nicht zu, da die vor 1919 vorhanden gewesene *Kulturhoheit der Länder* wiederhergestellt ist. Es regelt nur noch Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG), Schulaufsicht des Staates, Religionsunterricht und Privatschulwesen (Art. 7 GG). Begabtenförderung und Lehrerbildungswesen sind reine Ländersache geworden. Das Reichsschulpflichtgesetz vom 6. 7. 1938 (RGBl. I 799), das in allen Ländern der BRD durch neue Gesetze abgelöst wurde, behandelte die *Schulpflicht*. Das Gesetz über die *religiöse Kindererziehung* vom 15. 7. 1921 (RGBl. 939) gibt Richtlinien für die Bestimmung der religiösen Erziehung eines Kindes. Das *Schulunterhaltungsrecht* behandelt das Finanz- und Lastenausgleichsgesetz zwischen Ländern und Gemeinden vom 10. 12. 1937 (RGBl. I 1352). Die fehlenden bundesrechtlichen Regelungen werden teilweise durch *Ländervereinbarungen* ersetzt, die auf den *Kultusministerkonferenzen der Länder* zustande kommen.

Durch solche Vereinbarungen wurden u. a. Schuljahrsbeginn (Ostern), Ferienordnung, einheitliche Notenstufen, freiwilliger Fremdsprachenunterricht in den Volksschulen, Fremdsprachenunterricht an den höheren und mittleren Schulen, Grundsätze über Rechtschreibung und Schulbücher, gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse, Lehrerausbildung und Behandlung der aus den Ostgebieten kommenden Personen geregelt.

Schulwesen und *Schulaufsicht* sind regelmäßig Staatsaufgaben; nur Rh.-Pfalz sieht eine kommunale Beteiligung an der Schulaufsicht vor. Die staatliche Schulaufsicht kommt vor allem für die kommunalen höheren Schulen in Betracht. *Schulträger* ist in Hessen und Baden-Württemberg nur das

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Land, sonst bestehen staatliche und kommunale Schulen nebeneinander. Der *Schulaufbau* ist in den Ländern verschieden. Mit Ausnahme von Berlin, Hamburg und Bremen kennen die Länder der BRD Volksschulen (Grundschulen), Mittelschulen, höhere Schulen sowie Berufs-, Fach- und Berufsfachschulen. Überall besteht eine vierjährige *Grundschule*. Darauf baut sich entweder eine vier- (manchmal fünf-)jährige *Volksschule* oder eine zwischen 4 und 6 Jahren schwankende *Mittelschule* oder eine 8 oder 9 Jahre umfassende *höhere Schule* auf. Die Einführung des *neunten Schuljahres* und einer Oberstufe an den Volksschulen stößt bei einigen Bundesländern auf Schwierigkeiten, die auf dem *Lehrermangel* und auf der *Schulraumnot* beruhen.

Die *Berufsschulen (Fortbildungsschulen)* können nur nach abgeschlossener Volksschule oder Absolvierung der entsprechenden Klassen der Mittel- oder höheren Schule besucht werden.

Fachschulen (z. B. Textil-, Metall-, Bau-, Berg-, Handels-, Verwaltungsschulen) setzen meist eine höhere Vorbildung (mittlere Reife, abgeschlossene Lehrzeit) voraus.

In den Ländern wird an Volks-, Mittel- und Berufsschulen kein *Schulgeld* erhoben.

Die *Lehrpläne*, namentlich der höheren Schulen, weichen stark voneinander ab. Überall schließen die höheren Schulen mit der *Hochschulreife* (Abitur) ab. In der Hauptsache sind drei Studienzweige vorhanden: vorwiegend alte Sprachen, vorwiegend moderne Sprachen oder vorwiegend Naturwissenschaften.

Innerhalb einer geplanten *Reform des öffentlichen Schulwesens* soll der in NRW begonnene sog. *Zweite Bildungsweg* mittels Vorsemestern, Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien usw. begabte junge Praktiker an die Fach- und Hochschulbildung heranführen. Vgl. 147 unter III 8.

Die Ständige Konferenz der Länder-Kultusminister hat Richtlinien über die Anerkennung von *Reifezeugnissen* u. a. Bildungsnachweisen aus der *Sowj. Zone* für den Zugang zu den Hochschulen der BRD aufgestellt.

Ihrem Schulcharakter nach unterscheidet man *Gemeinschaftsschulen*, die nicht nach Bekenntnissen getrennt sind, *Bekenntnisschulen* und *Weltanschauungsschulen*, d. h. bekenntnisfreie oder weltliche Schulen. Das GG behandelt alle drei als gleichberechtigt. Der *Religionsunterricht* ist nach Art. 7 Abs. 3 GG und den meisten Landesverfassungen, abgesehen von den bekenntnisfreien Schulen, ordentliches Lehrfach. Art. 141 GG läßt jedoch für Bremen die bisherige Lösung bestehen, wonach Religionsunterricht durch die Kirchen außerhalb der Schule erteilt wird (sog. *Bremer Klausel;* vgl. 53). Eine ähnliche Lösung sieht auch § 13 des Berliner Schulgesetzes vor.

Die *Lehrerbildung* liegt völlig in der Hand der Länder und ist sehr unterschiedlich geregelt. So bestehen in Rh.-Pf. konfessionell getrennte Lehrerbildungsanstalten, in NRW erfolgt hochschulmäßige Ausbildung auf bekenntnismäßiger Grundlage, in Berlin besteht die Hochschule für Lehrerbildung, in Hamburg gilt Universitätsstudium.

Über *Hochschulen* siehe 132.

132. Die Hochschulen

sind öffentlich-rechtliche Anstalten, welche der Aufsicht der Länder hinsichtlich Lehrbetrieb und Lehrergebnis unterstehen. Sie besitzen jedoch eine *Verwaltungsautonomie* insbes. bei Festlegung der Vorlesungen, Prüfungsrecht und Setzen einer Anstaltsordnung. Organe der Hochschule und gleichzeitig Anstaltsbehörden sind Rektor, Senat und Fakultäten. Der *Rektor* als der oberste Universitätsbeamte wird vom Senat meist für ein Jahr gewählt und von der

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Landesregierung bestätigt. Der *Senat* besteht aus dem Rektor, seinem Vertreter (*Prorektor*) und der satzungsmäßigen Zahl von Mitgliedern des Lehrkörpers und der Studentenschaft. Die *Fakultät* ist der Zusammenschluß der Universitätslehrer eines bestimmten Faches, die einen *Dekan* wählen.

Zu den Hochschulen zählen die *Universitäten*, die *Technischen Hochschulen*, die *Wirtschafts-* und *Handelshochschulen*, die *Forstakademien*, die *Bergakademien*, die *Tierärztlichen* und *Landwirtschaftlichen Hochschulen* und die bayerische Brauerei-Hochschule. Träger ist der Staat oder für Spezialhochschulen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (z. B. die Kath. Kirche für theologisch-philosophische Hochschulen).

Der *Lehrkörper* einer Hochschule umfaßt planmäßige *ordentliche* und *außerordentliche Professoren*, welche die volle Beamteneigenschaft besitzen, ferner *Privatdozenten* und außerplanmäßige Professoren, welche zwar gleiche wissenschaftliche Voraussetzungen erfüllen, aber nicht Beamte sind. Außerdem gibt es *Honorarprofessoren*, *Lehrbeauftragte* und *Lektoren*, die von Fall zu Fall für Lehraufgaben herangezogen werden.

Die *Studenten* müssen über das *Reifezeugnis* einer höheren Schule oder seinen Ersatz verfügen; sie werden immatrikuliert (aufgenommen). Sonstige *Hörer* erhalten das Benutzungsrecht der Anstalt durch die sog. kleine *Matrikel*, Gasthörerlaubnis oder andere satzungsmäßige Zulassung. Die *Anstaltsordnung* stellt in erster Linie die Ausbildung sicher und hält den schulischen Betrieb aufrecht; sie ist aber nach herrschender Meinung nicht hierauf beschränkt, sondern kann auch Anweisungen für die äußere Ordnung geben (z. B. Verbot des Couleurtragens in der Universität).

Universitäten und Technische Hochschulen sowie einige andere Hochschulen haben das *Promotionsrecht*, d. h. die Berechtigung, die *Doktorwürde als akademischen Grad* zu verleihen. Die *wichtigsten Doktortitel* sind: Dr. theol. (= der Theologie, in der evang. Theologie abgekürzt D.), Dr. phil. (= der Philosophie), Dr. jur. (= der Rechte), Dr. med. (= der Medizin), Dr. med. dent. (= der Zahnheilkunde), Dr. med. vet. (= der Tierheilkunde), Dr. rer. pol. (= der Staatswissenschaften), Dr. rer. nat. (= der Naturwissenschaften) und Dr.-Ing. (= der Ingenieurwissenschaft).

Universitäten befinden sich in Berlin-Dahlem, Bonn, Erlangen-Nürnberg, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Gießen, Göttingen, Hamburg, Heidelberg, Kiel, Köln, Mainz, Marburg, München, Münster, Saarbrücken, Tübingen und Würzburg. Neue Universitäten sind für Bochum, Bremen, Konstanz und Regensburg vorgesehen.

Technische Hochschulen bestehen in Aachen, Berlin (Technische Universität), Braunschweig, Darmstadt, Hannover, Karlsruhe, München und Stuttgart; geplant ist eine TH in Dortmund.

Hochschulen mit Promotionsrecht sind Clausthal-Zellerfeld (Bergakademie), Düsseldorf (Medizinische Akademie), Hannover (Tierärztliche Hochschule), Mannheim (Wirtschaftshochschule), Stuttgart-Hohenheim (Landwirtschaftliche Hochschule) und Wilhelmshaven (Hochschule für Sozialwissenschaften).

Zur Studentenförderung wurde auf einer Hochschultagung im Oktober 1955 das sog. *Honnefer Modell* ausgearbeitet. Mit dieser Förderung sollen tüchtigen Studenten geldliche Mittel als Stipendien oder Darlehen gegeben werden, um ihnen ein Studium frei von wirtschaftlicher Not und ohne Zwang zur Werkarbeit zu ermöglichen. Die Durchführung der Förderung wurde den Hochschulen, die Verwaltung der im Haushalt des Bundes und

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

der Länder ausgewiesenen Gelder und die Bearbeitung der Förderungsanträge den Studentenwerken übertragen. Im Oktober 1963 erhöhte der Haushaltsausschuß des BT die Studentenförderung nach dem Honnefer Modell von 195 und 245 DM auf einheitlich 250 DM monatlich. Nach dem Willen der Koalitionsparteien sollen die *Förderungsbeträge* vom dritten Semester ab zu 60 v. H. als *Stipendien* und zu 40 v. H. als Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 2500 DM gezahlt werden. Nach bestandenem Examen sollen von dem (zinslosen) Darlehen 1500 DM erlassen werden.

Die Überfüllung der dt. Hochschulen zeigt sich in der Feststellung, daß jetzt in England auf 10000 Einwohner nur 10, in der BRD aber 33 Hochschulstudenten entfallen. Da die Aufnahmefähigkeit der Hochschulen diesem *Andrang zum Studium* nicht gewachsen ist, bildet ihr zeitgemäßer Ausbau eine der wichtigsten kulturellen Aufgaben.

133. Die Jugendämter

werden als kollegiale Kommunalbehörden entweder selbständig oder innerhalb eines *Wohlfahrtsamts*, dem allgemein die Fürsorge für Hilfsbedürftige obliegt, eingerichtet. Sie sind zuständig für die öffentliche *Jugendwohlfahrtspflege* und verpflichtet, die private *Jugendfürsorge* zu fördern. Zu ihren Pflichtaufgaben gehören insbes. die *Jugendhilfe*, welche alle auf das geistige und sittliche Wohl der Jugend gerichteten Bestrebungen umfaßt, und die *Jugendfürsorge*, d. h. die vorbeugenden und heilenden Maßnahmen nach dem *Gesetz für Jugendwohlfahrt* (vgl. 294a). Als Aufgaben können weiter *Mutterschutz* (vgl. 611), Säuglingsfürsorge, Wohlfahrt der Kleinkinder, Schulkinder und Schulentlassenen übernommen werden.

Das *Landesjugendamt* ist für überörtliche Aufgaben (z. B. Anstaltsfürsorge) zuständig. Es ist ferner Beschwerdeinstanz für Beschwerden gegen Maßnahmen des Jugendamts.

Im *Jugendamts-Ausschuß* müssen zwei Drittel der Mitglieder von *freien Vereinigungen* gewählt, drei Fünftel beamtet und in der Jugendfürsorge erfahren sein. Der Vormundschaftsrichter hat beratende Stimme.

Aufgaben der *Jugendfürsorge* sind insbesondere die Wiedereingliederung der verwahrlosten und der Schutz der gefährdeten Jugendlichen, die Durchführung der vom Jugendrichter angeordneten *Erziehungsbeistandschaft*, der Antrag auf *Fürsorgeerziehung*. Sie wirken zusammen mit den Jugendgerichten durch die *Jugendgerichtshilfe* (vgl. 291). Soweit Eltern oder Erziehungsberechtigte den Schutz von Gesundheit und Wohlfahrt der Kinder nicht gewähren, sind vom Jugendamt die notwendigen Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen.

Die *Wohlfahrtspflege* trifft wirtschaftliche Fürsorge in *Heimen* und in *Familien*. Sie führt die Aufsicht über Pflegestellen und betreut Pflegekinder. Sie nimmt die *Amtsvormundschaft* und Waisenpflege wahr und überwacht die *Vormünder*.

Dem Schutz der Jugend dienen insbesondere folgende Gesetze:

a) das Gesetz zum *Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit* (s. 406);

b) das Gesetz gegen *jugendgefährdende Schriften* (s. 405);

c) das *Jugendgerichtsgesetz* vom 4. 8. 1953 (s. 291, 292);

d) das *Gesetz für Jugendwohlfahrt* (s. 294 a, 341).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

134. Die Kulturhoheit der Länder

Kaiserreich, WVerf. und nat.-soz. Staat hatten sich zu dem Problem staatlicher Kulturpflege im Bundesstaat sehr verschieden eingestellt. Nach einem lockeren Zusammenhang im Reich von 1871 gab die WVerf. dem Bund zentrale Befugnisse. Die übermäßige Zentralisierung unter Hitler erweckte berechtigten Widerspruch. Das GG entschied sich nur für eine *Teilnahme des Bundes* an der staatlichen Kulturpflege, indem die Förderung der Forschung, der Schutz deutschen Kulturgutes vor der Abwanderung, allgemeine Rahmenvorschriften für Presse, Film, Naturschutz und Landschaftspflege der konkurrierenden (Vorrangs-)Gesetzgebung der BRD zugewiesen wurden (Art. 74 Ziff. 5, 13, 75 Ziff. 2, 3 GG). Im übrigen sind die *kulturellen Angelegenheiten*, also alles, was Schulung, Erziehung, Wissenschaft und Kunst dient, gemäß dem föderalistischen Grundsatz des GG *Sache der Länder*. Ihre Verwaltung liegt in den Händen der *Kultusminister* der Länder bzw. der Senatoren der Stadt-Staaten. Beim *Bundesinnenminister* befindet sich nur eine Abteilung für kulturelle Angelegenheiten des Bundes (vgl. 105).

Abweichungen von diesem Ausschluß des Bundes ergeben sich in auswärtigen Beziehungen, die ein Stück der Außenpolitik bilden und von der *Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes* bearbeitet werden (vgl. 103). Ferner im innerdeutschen Bereich für die kulturellen Aufgaben, die den Bundesministern für gesamtdeutsche Fragen und für Vertriebene zugewiesen sind (s. 113, 114).

Die *Länder* sind bestrebt, ihre Rechte zu wahren und auch gesamtdeutsche kulturelle Fragen in erster Linie durch eine von ihnen selbst getragene *Gemeinschaftsarbeit* zu regeln. Da in einem Bundesstaat *Kulturpolitik* nicht regional abgegrenzt werden kann, können sich hier leicht Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern ergeben. Weil der BT eine Kompetenz in kulturellen Fragen nicht in Anspruch nehmen kann, beschränkt sich seine Tätigkeit zumeist auf die Bewilligung von Mitteln für den Ausbau der Universitäten und die *Förderung der Wissenschaften*. Nachdem aber der BT-Ausschuß für Kulturpolitik und Publizistik sich für ein Abkommen zwischen Bund und Ländern über die *Kulturpolitik* entschlossen hat, ist zu hoffen, daß die Verhandlungen über die Abgrenzung der Kompetenzen im kulturellen Leben bald erfolgreich abgeschlossen werden können. Vorgeschlagen ist u. a. eine angemessene Beteiligung des Bundes an den überregionalen Forschungsinstituten, Bereitstellung von Mitteln für den zeitgemäßen Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen bei gleichmäßiger Beteiligung der Länder in den nächsten fünf Jahren, gemeinsame Überprüfung, inwieweit neben dem Ausbau der bestehenden die Gründung neuer Hoch- und Fachschulen nötig ist, Untersuchung einer Reform der Lehrkörper, Prüfungsordnungen und Besoldungen, Aufstellung eines Planes über den Bau von Studentenheimen, Anhebung der Höhe der Stipendien nach dem Honnefer Modell unter Beteiligung der Länder und Untersuchung, ob noch mehr Studenten staatlich gefördert werden könnten. Auch sollen die Einrichtungen zur *politischen Bildung* ausgebaut werden. Zur Verwirklichung der kulturellen Aufgaben sollen die rund 700 Mill. DM, welche dem Bund aus der Teilprivatisierung des VW-Werks für 20 Jahre zur Nutzung zustehen (vgl. 117), herangezogen werden. Ein in Vorbereitung befindliches *Rahmengesetz* über die kulturpolitische Arbeit

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

des Bundes soll die Zuständigkeit von Bund und Ländern klären und eine gedeihliche Zusammenarbeit sichern.

Hinsichtlich der finanziellen Unterstützung *überregionaler Forschungsinstitute* trafen die Länder schon vor Gründung der BRD das sog. *Königsteiner Abkommen* über die Förderung der Forschung. Die Finanzierung erfolgte aus einem Fonds, in den die Länder entsprechend ihrer Größe und Finanzkraft Beiträge leisteten, während der Bund, dem gemäß Art. 74 Ziff. 13 GG nur die konkurrierende Gesetzgebung auf dem Gebiete der *Förderung der Forschung* zusteht, Zuschüsse gibt. Der Wunsch des Bundes, die *Max-Planck-Gesellschaft*, die *Dt. Forschungsgemeinschaft* sowie 31 andere wissenschaftliche Institute in seine finanzielle Obhut zu nehmen, wurde bisher von den Ministerpräsidenten und Kultusministern der Länder wegen möglicher Gefährdung der engen Zusammenarbeit der Institute mit den Universitäten und des für die staatlichen Hochschulen grundlegenden Prinzips der *Einheit von Forschung und Lehre* abgelehnt.

Sicher ist das deutsche Kulturleben wieder im Fluß. Insbesondere haben sich auch die *Kirchen* geregt. So hat die ev. Kirche ein System von „*Evangelischen Akademien*" entwickelt, in denen Probleme der Zeit zwischen Theologen, Fachleuten und Interessierten erörtert werden. In ähnlicher Arbeit ist die kath. Kirche auf Burg Rothenfels tätig. Beide Konfessionen betreiben auch intensive Jugendarbeit.

Über *Rundfunk* und *Film* s. 838, 839.

135. Die Rechtsprechung in den Ländern

erfolgt gemäß der bundesrechtlich geregelten Zuständigkeit durch *Amts-*, *Land-* und *Oberlandesgerichte* im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (vgl. 84). Die Oberen Bundesgerichte bilden nur die letzte Instanz über den Gerichten der Länder.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehen in den Ländern *Verwaltungsgerichte* und ein *Oberverwaltungsgericht* bzw. *Verwaltungsgerichtshof*. In der Finanzgerichtsbarkeit ist nur eine Instanz für die Berufung gegen Steuerbescheide an das *Finanzgericht* gegeben, dessen Entscheidungen unter den in 512 angegebenen Voraussetzungen mit Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof anfechtbar sind. Dagegen sehen die beiden anderen besonderen Gerichtsbarkeiten zwei Landesinstanzen, die *Arbeits-* und *Landesarbeitsgerichte* für die Arbeitsgerichtsbarkeit und die *Sozial-* und *Landessozialgerichte* auf dem Gebiet der Sozialgerichtsbarkeit vor.

Für alle Gebiete der Rechtsprechung gelten die vom GG aufgestellten Verfahrensgrundsätze (vgl. 83, 84, 89, 90, 91).

136. Bildung der Landesregierungen

Da auch die Bundesländer eine demokratische Verfassung haben (s. 57, 123), entscheidet in ihnen die *Mehrheit* des Parlaments über die Bildung der Regierung. Wie im Bund entsteht die Frage, ob eine große Koalition zustande kommt oder ob bei Gegenüberstehen zweier einflußreicher Kräftegruppen eine von ihnen die Regierung bildet, während die andere in die *Opposition* geht (vgl. 72). Das verflossene Jahrzehnt zeigt, daß die Kräfteverhältnisse in Bund und

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Ländern nicht immer gleich gelagert waren, so daß in einzelnen Ländern die SPD die Vorherrschaft erhielt und die Regierung bildete. Diese Entwicklung beeinflußt die *Abstimmung im BR* (vgl. 67).

Zur Zeit ist die in der BReg. maßgebende CDU/CSU vorherrschend in den Ländern: Baden-Württ., Bayern und NRW mit je 5, in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein mit je 4 und im Saarland mit 3 Stimmen im BR. Berlin und Hessen mit je 4, Bremen und Hamburg mit je 3 Stimmen haben eine sozialdemokratische Regierung. In Niedersachsen besteht eine gemischte sog. *Allparteien-Regierung*, wie früher auch in Baden-Württemberg.

Daraus ergibt sich, daß die CDU/CSU zur Zeit nur die einfache Mehrheit im BR hat und zu einer Dreiviertel-Mehrheit die Stimmen weiterer Länder erforderlich sind.

137. Kommunale Spitzenverbände

An freiwilligen Zusammenschlüssen, welche die gemeinschaftlichen Interessen der beteiligten Körperschaften vertreten, bestehen:

a) der *Deutsche Städtetag in Köln-Marienburg;*

b) der *Deutsche Landkreistag* in Bonn als Verband der Landkreise;

c) der *Deutsche Städtebund* in Düsseldorf;

d) der *Deutsche Gemeindetag* in Bad Godesberg.

Beim *Dt. Städtetag* sind Abteilungen für die einzelnen Gebiete der städtischen Verwaltung eingerichtet. Ihm gehören vor allem die *kreisfreien Städte* des Bundesgebietes an.

Ferner bestehen Vereinigungen für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, von Gas- und Wasserfachmännern, Verbände kommunaler Unternehmen, öffentlicher Verkehrsbetriebe usw., ein *Dt. Sparkassen- und Giroverband e. V.* und eine kommunale Gemeinschaftsstelle für *Verwaltungsvereinfachung*.

Der Dt. Städtetag hält einen *neuen Stadttypus* für erforderlich und befürwortet, soweit es sich um überkommunale Räume handelt, eine schöpferische Neuordnung im Sinne einer gegliederten aufgelockerten *Stadtlandschaft*. Er tritt ferner für die *Sanierung der Stadtkerne* mit Hilfe staatlicher Gelder, Schaffung gesunder Wohngebiete und neuer Straßenzüge zwecks *Entlastung der Innenstädte* (vgl. 200), für den Kampf gegen *Lärm und Schmutz* mit Hilfe eines *Lufthygienegesetzes* und Entlastung der mit 12 Md. DM verschuldeten Städte durch gerechtere Verteilung der Steuern ein (vgl. 96).

138. Verwaltungsvereinfachung

Zur Vereinfachung der Verwaltung und Einsparung von staatlichen Ausgaben sind seit Jahrzehnten Anregungen gegeben und Vorschläge gemacht worden. Meist fanden sie keine Verwirklichung, da ein Abbau schwer durchführbar ist und durch viele neue Aufgaben erschwert wurde. Selbst die Bestellung eines *Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung* (vgl. 121) hat das ständige Anschwellen der *Haushaltsansätze* nicht verhindern können.

So strebte eine *Verwaltungsreform* die Einsparung einer Verwaltungsinstanz durch Wegfall der Mittelbehörden (Bezirksregierungen) an (vgl. 154). Außer in den kleinen Ländern Saarland und Schleswig-Holstein sind

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

aber die Bezirksregierungen beibehalten, um die Ministerien von Einzelgeschäften möglichst freizuhalten und einem ungesunden Zentralismus vorzubeugen.

Auch die *Zahl der Ministerien* konnte bisher nicht wesentlich vermindert werden. In der BReg. wurde erwogen, kleine Ministerien abzubauen; infolge der neuen Regierungskoalition (CDU/CSU–FDP) wuchs aber die Zahl der Bundesminister von 17 auf 21 an. Vgl. 101.

Weitere Vorschläge behandeln die Einschränkung der übergroßen Zahl von Verwaltungsprozessen, wobei mit dem Ges. über die *Beschränkung der Berufung* im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 21. 1. 1960 (BGBl. I 44; vgl. 165) ein Anfang gemacht worden ist.

Es wird auch der Abbau der zahlreichen dem BWM und BErnM unterstehenden *wirtschaftlichen Anstalten*, die Einsparung der Aufwendungen für die in Flensburg geführte *Verkehrssünderkartei* (vgl. 413), die Unterlassung aller nicht unbedingt erforderlichen *Verwaltungsbauten* empfohlen und manche andere Anregung gegeben, die bei Beratung der Haushalte zu behandeln sein wird.

Besondere Anträge erfolgten in Bayern zur Staats- und Verwaltungsvereinfachung; sie sind auf Verkürzung des Behördenwegs, Zusammenfassung technischer Behörden beim Landrat, Stopp für neue Planstellen, Abschaffung der parlamentarischen Staatssekretäre und des bayerischen Senats (zweite Kammer; vgl. 141) sowie Zusammenlegung von Ministerien gerichtet.

Eine wertvolle Anregung geht dahin, durch staatliche Übereinkunft eine für Bund und Länder gemeinsame Einrichtung zur Überprüfung der Haushaltsansätze in den Ministerien und Behörden mit stärkerer Fundierung der Stellung und des Einflusses der Sachbearbeiter des Haushalts in den Ministerien und Behörden zu schaffen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding: IKS

G. Die Verwaltungsbehörden der Länder

140. Land Baden-Württemberg
141. Land Bayern
142. Land Berlin (West)
143. Land Freie Hansestadt Bremen
144. Land Freie und Hansestadt Hamburg
145. Land Hessen
146. Land Niedersachsen
147. Land Nordrhein-Westfalen
148. Land Rheinland-Pfalz
149. Land Schleswig-Holstein
150. Das Saarland

140. Land Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg, das 35750 qkm umfaßt, hat 7759000 Einwohner. Die am 9. 3. 1952 gewählte verfassunggebende Landesversammlung beschloß die Verfassung vom 11. 11. 1953 (GBl. 173), die am 19. 11. 1953 verkündet und in Kraft getreten ist.

Das Land Baden-Württemberg stellt die seit 1945 angestrebte Verbindung der willkürlich durch Besatzungsbelange zerrissenen Länder Baden und Württemberg zu einem einheitlichen Lande dar. Abweichend von Art. 29 GG, der für nach Kriegsschluß geänderte Länder Volksbegehren, Bundesgesetze und Volksentscheid vorsieht (vgl. 48), ließ Art. 118 GG für die von den Besatzungsmächten gebildeten Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern eine Vereinbarung der beteiligten Länder zu; falls diese nicht zustande käme, sollte die *Neugliederung* durch ein Bundesgesetz geregelt werden, welches eine Volksbefragung vorsah. Nachdem der Versuch einer Vereinbarung gescheitert war, griff die Bundesgesetzgebung ein und es ergingen die beiden Neugliederungsgesetze (sog. Blitzgesetze) vom 4. 5. 1951 (BGBl. I 283, 284). Von ihnen wurde das erste, welches die Wahlperioden der Landtage verlängerte, vom Bundesverfassungsgericht wegen Widerspruchs zum Grundgesetz und als nicht in das Neugliederungsverfahren einbegriffen für nichtig erklärt. Dagegen bejahte das Bundesverfassungsgericht die Gültigkeit des zweiten Neugliederungsgesetzes, welches die Durchführung der Volksabstimmung und die Einführung der sich daraus ergebenden neuen staatlichen Ordnung regelte (Urteil vom 23. 10. 1951, BGBl. I 879). Die Volksabstimmung fand am 9. 12. 1951 statt und ergab (mit 69,8 v. H. Stimmen, wobei jedoch Baden mit Mehrheit gegen die Vereinigung stimmte), als neues *Bundesland Baden-Württemberg*, welches die Gebiete der bisherigen drei Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zum *Südweststaat* Baden-Württemberg vereinigte. Ob ein Volksentscheid in *Baden* über die Wiederherstellung eines selbständigen Landes Baden noch erfolgt, ist eine offene Frage (vgl. 48).

I. Die *Verfassung* von Baden-Württemberg enthält zwei Hauptteile (I. Vom Menschen und seinen Ordnungen; II. Vom Staat und seinen Ordnungen) und Schlußbestimmungen.

Im ersten Hauptteil bekennt sich der neue Staat zu den Grundsätzen und Grundrechten der Bundesrepublik Deutschland. Hervorgehoben wird die Anerkennung der Kirchen und Religionsgemeinschaften und der Grundsätze für Erziehung und Unterricht. Der zweite Hauptteil stellt als Grundlagen des Staates voran, daß Baden-Württemberg ein republikanischer, demokratischer und sozialer Rechtsstaat und Glied der Bundesrepublik Deutschland ist (Landesfarben Schwarz-Gold). Er behandelt weiter II. Landtag, III. Regierung, IV. Gesetzgebung, V. Rechtspflege, VI. Verwaltung, VII. Finanzwesen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

II. *Der Landtag* ist die gewählte Vertretung des Volkes. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus und überwacht die Ausübung der vollziehenden Gewalt.

Es gelten im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie bei der Wahl der Bundestagsabgeordneten. So auch für Wahlprüfung, Präsidium, Geschäftsordnung, Verhandlungen, Ausschüsse, Immunität der Abgeordneten. Der Landtag ist vorzeitig aufzulösen, wenn es von 200000 Wahlberechtigten verlangt wird und bei einer binnen 6 Wochen vorzunehmenden *Volksabstimmung* die Mehrheit der Wahlberechtigten diesem Verlangen beitritt.

III. *Die Regierung* übt die vollziehende Gewalt aus. Sie besteht aus

a) dem *Ministerpräsidenten*, der vom Landtag gewählt wird, und

b) den *Ministern*, die vom Ministerpräsidenten berufen werden.

Als weitere Mitglieder der Regierung können *Staatssekretäre*, jedoch nur bis zu einem Drittel der Ministerzahl, und *ehrenamtliche Staatsräte* vom Ministerpräsidenten berufen werden. Die Regierung bedarf zur Amtsübernahme der Bestätigung des Landtags.

Der *Ministerpräsident* (erster Ministerpräsident Reinhold Maier, ab 19.11. 1953 Gebhard Müller, seit dessen Ernennung zum Präs. des BVerfG nunmehr Kurt Georg Kiesinger) bestimmt die Richtlinien der Politik, führt den Vorsitz in der Regierung und vertritt das Land nach außen. Er ernennt Richter und Beamte und übt das Gnadenrecht aus (Delegation möglich). Der *Landtag* kann ihm das Vertrauen nur dadurch entziehen, daß er mit Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und die von diesem gebildete Regierung bestätigt. Auf Beschluß von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags muß der Ministerpräsident ein Mitglied seiner Regierung entlassen.

1. Dem *Ministerpräsidenten* unterstehen die Hauptabteilungen für Bundes- sowie für Landesangelegenheiten, die Staatskanzlei und der Landespersonalausschuß. Zu seinem Geschäftsbereich gehören der Bevollmächtigte beim Bund in Bonn (der Minister ist), die Archiv-Verwaltung, das Gesetzblatt und der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

2. Das *Innenministerium* ist für alle Geschäfte der Staatsverwaltung zuständig, die nicht einem anderen Ministerium zugeteilt sind. Zu seinem Geschäftsbereich gehören u. a. die Angelegenheiten der Verfassung, Verwaltungsgerichtsbarkeit, allgemeines Beamtenrecht, Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Polizei, Kommunal- und Sparkassenwesen, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Landesplanung, Wasserrecht und Wasserwirtschaft, Fürsorgewesen, Gesundheits- und Veterinärwesen, Vermessungswesen und Verkehrswesen.

Das Innenministerium, *Hauptabteilung für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte*, ist auch zuständig für die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, für Angelegenheiten der früheren politischen Häftlinge, der Evakuierten und der Berechtigten nach dem Lastenausgleichsgesetz (einschl. Nebengesetze) und für die Unterbringung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. Vgl. 82, 158b.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Dem Ministerium unterstehen die allgemeinen Verwaltungsbehörden, und zwar die vier *Regierungspräsidien*, Nordwürttemberg in Stuttgart, Nordbaden in Karlsruhe, Südbaden in Freiburg und Südwürttemberg-Hohenzollern in Tübingen, sowie die ihnen nachgeordneten *unteren Verwaltungsbehörden* (Landratsämter, Stadtkreise und großen Kreisstädte). Als *besondere* Verwaltungsbehörden unterstehen ihm die Landesoberbehörden *(Landesamt für Verfassungsschutz*, Landesvermessungsamt und Autobahnamt) und die den Regierungspräsidien nachgeordneten unteren Sonderbehörden (Gesundheitsämter, Regierungsveterinärräte, Vermessungsämter, Straßenbauämter, Wasserwirtschaftsämter). Sonstige Dienststellen, die dem Ministerium unmittelbar oder über die Regierungspräsidien nachgeordnet sind, sind das *Landeskriminalamt*, Bereitschaftspolizeidirektionen, Wasserschutzpolizeidirektionen, Verwaltungsschulen, Landespolizeidirektionen, Untersuchungsämter, Psychiatrische Landeskrankenhäuser, Landesfrauenkliniken. Das Innenministerium führt außerdem die Rechtsaufsicht über zahlreiche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

3. Das *Kultusministerium* behandelt alle Angelegenheiten der Erziehung, Bildung, der Schulen und des Unterrichts sowie Jugend- und Sportpflege.

Technische Hochschulen befinden sich in Stuttgart und Karlsruhe, *Universitäten* in Heidelberg, Freiburg und Tübingen. Dazu die staatliche Wirtschaftshochschule Mannheim, die landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim, die staatlichen Hochschulen für Musik und die Akademien für bildende Künste in Stuttgart und Karlsruhe, Pädagogische Institute, Seminare für Studienreferendare, staatliche Ingenieurschulen und andere Höhere Technische Lehranstalten. Den Oberschulämtern unterstehen Bezirks-, Kreis- und Stadtschulämter und die Gymnasien. Staatstheater befinden sich in Stuttgart und Karlsruhe, ebenso Museen und Kunstsammlungen.

4. Das *Justizministerium* bearbeitet außer Organisation und allgemeiner Verwaltung die Rechtspflege, das Gnadenrecht, Straftilgung und Strafvollzug, öffentliches Recht und Wiedergutmachung.

5. Das Aufgabengebiet des *Finanzministeriums* umfaßt die allgemeine Finanzpolitik und öffentliche Finanzwirtschaft, das Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, Steuerwesen und Steuerverwaltung, Verteidigungslasten, die Verwaltung der gesperrten Vermögen und die Statistik. Das Ministerium ist in acht Abteilungen gegliedert.

Dem Finanzministerium sind unterstellt die *Staatsschuldenverwaltung*, das *Statistische Landesamt*, die *Oberfinanzdirektionen* in Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart (mit Finanzämtern, Finanzschulen, Staatlichen Liegenschaftsämtern, Staatlichen Hochbauämtern, Sonderbauämtern und sonstigen Baudienststellen), die Staatlichen Münzen in Karlsruhe und Stuttgart, zwei Staatliche Salinen, die Hafenverwaltung Mannheim, Bäderverwaltungen und staatliche Werke.

Beim Finanzministerium ist die *Landeshauptkasse* Baden-Württemberg eingerichtet.

6. Das *Wirtschaftsministerium* ist zuständig für die Fragen der Wirtschaftspolitik und des Wirtschaftsrechts, insbesondere für Handel, Industrie, Handwerk und Gewerbe.

Zu seinem Geschäftsbereich zählen u. a. das *Landesgewerbeamt* in Stuttgart, das *Geologische Landesamt* und das *Oberbergamt* in Freiburg mit den

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

unterstellten *Bergämtern*, die Chemische Landesuntersuchungsanstalt und die Eichämter.

7. Dem *Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten* unterstehen u. a. das Landesamt für *Flurbereinigung* und *Siedlung* und die Flurbereinigungsämter, die *Forstdirektionen* und *Forstämter*, die Forstschulen und die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Landfrauenschulen, Tierzuchtämter und eine Reihe weiterer Lehr-, Versuchs- und Forschungsanstalten.

8. Das *Arbeitsministerium* bearbeitet in 5 Abteilungen Allg. Verwaltung; Arbeitspolitik, Arbeitsrecht, Arbeitsgerichtsbarkeit, Heimkehrerangelegenheiten, Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen, Heimarbeit, Jugend- und Berufsnachwuchsfragen; Gewerbeaufsicht, Arbeitsschutz, Arbeitszeit, Mutterschutz, Strahlenschutz, Technisches Messungswesen, Reaktorensicherheit; Sozialversicherung, Sozialgerichtsbarkeit; Kriegsopferversorgung und Schwerbeschädigtenfürsorge.

Zum Geschäftsbereich gehören das *Landesarbeitsgericht* und die Arbeitsgerichte, die *Gewerbeaufsichtsämter* mit dem Arbeitsmedizinischen Institut in Karlsruhe, das *Landessozialgericht* und die Sozialgerichte, das *Landesversorgungsamt* und die Versorgungsämter, Orthopädischen Versorgungsstellen, Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen, Versorgungskrankenhäuser und -kuranstalten, die Staatliche Hauptfürsorgestelle und das Landesaufsichtsamt für die Sozialversicherung.

IV. *Die Gesetzgebung.* Die Gesetze werden vom Landtag oder durch Volksabstimmung beschlossen. Gesetzesvorlagen werden von der Regierung oder von Abgeordneten des Landtags eingebracht.

Die Landesregierung kann bei unmittelbarer Gefahr den *Staatsnotstand* verkünden und die erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn der Landtag verhindert ist, sich alsbald zu versammeln. Die getroffenen Maßnahmen sind aber unverzüglich dem Landtag mitzuteilen, der sie aufheben oder den Staatsnotstand für beendet erklären kann.

Gegen ein vom Landtag beschlossenes oder über ein abgelehntes Gesetz kann die Regierung eine *Volksabstimmung* herbeiführen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Landtags beantragt wird. Die Volksabstimmung unterbleibt jedoch, wenn der Landtag das beanstandete Gesetz mit Zweidrittelmehrheit erneut beschließt. Über Abgaben- oder Besoldungsgesetze und ein Haushaltsgesetz darf keine Volksabstimmung erfolgen.

V. *Die Rechtspflege* wird im Namen des Volkes durch die Gerichte des Landes ausgeübt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze für Verfahren und Unabhängigkeit der Richter.

Ein aus 9 Mitgliedern (3 Berufsrichter, 3 zum Richteramt Befähigte, 3 weitere) bestehender *Staatsgerichtshof* entscheidet über Verfassungsfragen und Zweifel über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Landesverfassung.

VI. *Die Verwaltung* wird durch die Regierung des Landes und die ihr unterstellten Behörden ausgeübt. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist das Recht der Selbstverwaltung eingeräumt.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

In *Kreisen* und *Gemeinden* muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei mehreren Wahlvorschlagslisten findet Verhältniswahl statt.

VII. *Das Finanzwesen* handhabt der Landesfinanzminister mit den ihm unterstellten Behörden.

Wie in der Bundesrepublik Deutschland wird der Haushaltsplan durch Gesetz festgestellt. Der Finanzminister legt dem Landtag Rechnung. Der *Rechnungshof* befindet sich in Karlsruhe mit Außenstelle in Stuttgart.

141. Land Bayern

Das Land, das 9514000 Einwohner hat, ist mit einer Fläche von 70540 qkm der Ausdehnung nach das größte Land der BRD. Die größte Bevölkerungszahl hat Nordrhein-Westfalen (vgl. 147). Die Bayerische Verfassung vom 2. 12. 1946 (BayBS I 3) ist am 8. 12. 1946 in Kraft getreten.

I. *Parlamentarische Körperschaften sind:*

a) der *Bayerische Landtag* (204 Mitglieder) und

b) der *Bayerische Senat* (60 Mitglieder).

Gesetz über den *Senat* vom 22. 7. 1959 (GVBl. 217).

II. Die *Landesregierung Bayern* besteht aus dem Ministerpräsidenten, 8 Staatsministern (davon einer zugleich Stellvertreter des Ministerpräsidenten) und den Staatssekretären.

III. *Landesbehörden* (sämtlich in München):

1. *Bayerische Staatskanzlei.*

Zu ihrem Geschäftsbereich gehören der *Landespersonalausschuß* und die Bayerische *Landeszentrale für politische Bildungsarbeit.*

2. *Bayerisches Staatsministerium des Innern.*

Dem Innenministerium unterstehen (meist mit Sitz in München):

a) das Präsidium der Bayerischen *Landpolizei*;
b) das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei;
c) das Landesamt für die Bayerische Bereitschaftspolizei;
d) das Bayerische Landeskriminalamt;
e) das Bayerische Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung;
f) die Bayerische Polizeischule;
g) das *Landesamt für Verfassungsschutz*;
h) das Bayerische *Statistische Landesamt*;
i) die Bayerische *Versicherungskammer*;
k) die Landesstellen bzw. -ämter für Gewässerkunde, Wasserversorgung und Feuerschutz;
l) die Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung, die Veterinäruntersuchungsanstalt, chemische und bakteriologische Untersuchungsanstalten;
m) die Bayerische Landesimpfanstalt in München;
n) die Autobahnbauämter München und Nürnberg;
o) die Bayerische Landeshauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene;

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

p) die Bayerische Landesfeuerwehrschule in Regensburg und die Staatliche Feuerwehrschule in Würzburg;

q) die Staatserziehungsanstalt Lichtenau-Weihersmühle;

r) die Bayerische Landeshafenverwaltung mit Außenstellen (Hafenverwaltungen) in Aschaffenburg, Bamberg und Regensburg.

Als Behörden der *Mittelinstanz* unterstehen dem Innenministerium die 7 *Regierungen* von Oberbayern in München, Niederbayern in Landshut, Oberpfalz in Regensburg, Oberfranken in Bayreuth, Mittelfranken in Ansbach, Unterfranken in Würzburg und Schwaben in Augsburg.

Unter den Regierungen besteht für jeden *Landkreis ein Landratsamt* unter Leitung eines Landrats. Jeder Kreis hat ein *Gesundheitsamt* (oder eine Nebenstelle) und einen *Regierungsveterinärrat*. In Passau und Freilassing gibt es Grenztierärzte.

Weiter bestehen Landbauämter, Straßen- und Wasserbauämter, Wasserwirtschaftsämter, Staatsgeräteparke in München und Fürth, ein Bauhof für den Winterdienst in Inzell, je ein Universitätsbauamt in München, Erlangen, Regensburg und Würzburg und 54 Brandversicherungsämter.

3. *Bayerisches Staatsministerium der Justiz.* Das Ministerium bearbeitet als oberste Behörde der bayerischen Justizverwaltung die das Rechtswesen betreffenden Angelegenheiten des Landes und wirkt bei Maßnahmen anderer bayerischer Ministerien mit, soweit Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung dies erfordern.

4. *Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus.* Gemäß seinen Aufgaben bestehen Abteilungen für Hochschulen und wissenschaftliche Anstalten, Höhere Schulen, Jugendwesen und Sport, Volks-, Berufs-, Mittelschulen und Lehrerbildung, Kunst- und Fachschulen.

Zum Geschäftsbereich gehören die *Universitäten* München, Erlangen und Würzburg, die *Technische Hochschule* München, die orthopädische Klinik München, die staatliche Hebammenschule Bamberg, die philosophisch-theologischen *Hochschulen* Bamberg, Dillingen, Freising, Passau und Regensburg, die Sportakademie Grünwald, Hochschulinstitute für Leibesübungen, die Akademien der *bildenden Künste* in München und in Nürnberg, die Staatliche Hochschule für *Musik* in München, das Staatskonservatorium der Musik in Würzburg, *Staatsbauschulen* und Techniken, die Bayer. *Akademie* der *Wissenschaften* in München, Sammlungen, Bibliotheken und Archive. Weiter Versuchsanstalten, Landesbildstellen, *Staatstheater*, Museen, die Walhalla in Regensburg und das Bayer. Landesamt für *Denkmalpflege* in München.

An Lehranstalten gehören zum *Geschäftsbereich* des Unterrichtsministeriums die staatlichen *Höheren Schulen* (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, Progymnasium, Realschule), die *Pädagogischen Hochschulen*, die *Mittel-*, *Fach-* und *Landfrauenschulen*, *Hauswirtschafts-* und *Handarbeitsschulen* sowie *Sonderschulen* für Taubstumme, Blinde, körperbehinderte Jugendliche.

Der Aufsicht des Ministeriums unterstehen ferner *Körperschaften*, *Anstalten* und *Stiftungen* des öffentlichen Rechts, z. B. Maximilianeum in München, Germanisches Nationalmuseum in Nürnberg, Deutsches Museum, Akademie der Schönen Künste und die Monumenta Germaniae Historica in München.

Bei den Schulabteilungen der Regierungen befinden sich *Schulaufsichtsbeamte*; ebenso bei den Stadt- bzw. Bezirksschulämtern als *Schulräte*.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

5. *Bayerisches Staatsministerium der Finanzen.* Es hat eine Pressestelle und 5 Abteilungen (1. Haushalt; 2. Öffentliches Dienstrecht und Personalverwaltung; 3. Steuern und Kosten; 4. Organisation, Recht, Vermessung und Wirtschaftsförderung; 5. Staatsvermögen, Staatsbeteiligungen, Wiedergutmachung und Rückerstattung). Angegliedert ist ferner die Bayer. *Staatshauptkasse.*

Die größten Mittelbehörden im Bereich der Finanzverwaltung sind die beiden *Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg.* Sie sind Landesbehörden, erfüllen jedoch zugleich auch Bundesaufgaben. Es bestehen Abteilungen für Besitz- und Verkehrsteuern und für Zölle und Verbrauchsteuern sowie eine Bundesvermögens- und Bauabteilung; ferner je eine Landes-Vermögens- und Bauabteilung und eine Oberfinanzkasse.

Nachgeordnet sind der Oberfinanzdirektion München 69, der in Nürnberg 59 Finanzämter. In der *Zollverwaltung* bestehen Hauptzollämter, eine Zollfahndungsstelle und eine zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt in München. Ferner bestehen Finanzbauämter und Verteidigungslastenämter.

Als weitere Mittelbehörden der Landesfinanzverwaltung wurden an den Regierungssitzen 6 *Bezirksfinanzdirektionen* (für Rechtsangelegenheiten, Liegenschaftsverwaltung, Vermessungswesen, Bäderverwaltungen, Personalverwaltung usw.) errichtet. Hieran angegliedert sind 7 große Staatsoberkassen.

Das *Vermessungswesen* wird unter der Oberleitung des Staatsministeriums der Finanzen vom Bayer. Landesvermessungsamt, von den Vermessungsabteilungen der Bezirksfinanzdirektionen und von den diesen nachgeordneten Vermessungsämtern bearbeitet.

Nachgeordnet sind ferner die *Staatsschuldenverwaltung*, die *Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen*, das *Landesentschädigungsamt*, die Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung, das Hauptmünzamt und das Staatliche Hofbräuhaus.

6. *Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.* Dieses Landesministerium verwaltet in 4 Abt. die Angelegenheiten von Wirtschaft, Handel, Handwerk, Bankwesen, Industrie und Verkehr. Beim Ministerium befindet sich die *Landesplanungsstelle.*

Nachgeordnet sind dem Ministerium:

1. das *Bayer. Oberbergamt* mit den ihm unterstellten *Bergämtern* Amberg, Bayreuth und München;
2. das *Bayer. Geologische Landesamt*;
3. das *Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht* mit 22 Eichämtern;
4. die Schiffahrtsverwaltung auf dem Ammer- und dem Würmsee.

Der *Aufsicht* des Wirtschaftsministeriums unterstehen:

1. die *Bayer. Landesgewerbeanstalt Nürnberg* mit dem Gewerbemuseum und Zweigstellen in Augsburg, Bayreuth, Hof, Landshut, München, Würzburg und Regensburg;
2. die Industrie- und Handelskammern;
3. die Handwerkskammern.

7. *Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.* Das Ministerium ist entsprechend seinen Aufgaben in 5 Ab-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

teilungen gegliedert: I Verwaltung, Recht; II Erzeugung (landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung, Landbau und Landtechnik, Tierzucht); III Betriebswirtschaft und Agrarstruktur (Betriebs- und Agrarwirtschaft, Flurbereinigung, Siedlung); IV Ernährungs- und Marktwirtschaft (Markt für pflanzliche Erzeugnisse und Markt für tierische Erzeugnisse); V Ministerialforstabteilung.

Zum Geschäftsbereich gehören die Landwirtschaftsämter, die oberen Siedlungsbehörden bei den Regierungen, Flurbereinigungsämter, Moorwirtschaftsstellen, die Rhönkulturstelle Mellrichstadt, die Landesanstalten für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz, für Wein-, Obst- und Gartenbau, die Landessaatzuchtanstalt, Tierzucht- und Gestütsämter, Stammgestüte, Hufbeschlagschulen, Gartenbaustellen, Lehr-, Versuchs- und Forschungsanstalten, ferner die *Oberforstdirektionen* bei den Regierungen und die ihnen unterstellten Forstämter.

8. *Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.* Das Ministerium ist als oberste Landesbehörde zuständig für das gesamte Arbeits- und Sozialrecht. In 8 Abteilungen werden Haushalt, Personal- und Rechtsangelegenheiten, allgemeine Verwaltung, Arbeit und Arbeitsgerichtsbarkeit, Versorgung, Sozialversicherung und Sozialgerichtsbarkeit, Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, technische Überwachung, Lastenausgleich, Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und Evakuierten, Wohnraumbewirtschaftung und Prüfung der Sozialversicherung bearbeitet.

Zum Dienstbereich des Ministeriums gehören das *Landesausgleichsamt* und Heimatauskunftstellen sowie Außenstellen und die Ausgleichsämter und Flüchtlingsämter, das *Landesarbeitsgericht* und die Arbeitsgerichte, das *Landessozialgericht* und die Sozialgerichte, das *Landesversorgungsamt*, Versorgungsämter, Orthopädische Versorgungsstellen, Versorgungsärztliche Untersuchungsstellen, Versorgungskrankenhäuser und -kuranstalten, Versorgungsheilstätten, *Gewerbeaufsichtsämter*, Landesinstitute für Arbeitsschutz und für Arbeitsmedizin, *Oberversicherungsämter*, die Landesverbände der verschiedenen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften sowie die *Landesversicherungsanstalten*.

9. *Staatsminister für Bundesangelegenheiten.* Zu seinem Geschäftsbereich gehören die Vertretung der Interessen Bayerns beim Bund, die Pflege der Beziehungen zwischen der Staatsregierung und der Bundesregierung sowie die Einwirkung auf die Gesetzgebung des Bundes.

IV. *Sonstige Landesbehörden:*

1. *Bayer. Oberster Rechnungshof* (München).

2. *Bayer. Verfassungsgerichtshof* (München). Er hat ähnlich wie das Bundesverfassungsgericht im Bund die Einhaltung der Landesverfassung und der Landesgesetze zu überwachen.

3. *Zivil- und Strafgerichte* sind

a) das *Bayer. Oberste Landesgericht* in München mit *Generalstaatsanwalt* und Staatsanwaltschaft. Es ist Revisionsinstanz anstelle des BGH in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht Bundesrecht für die Entscheidung in Betracht kommt. In Strafsachen ist es für die den Oberlandesgerichten zugewiesenen Aufgaben zuständig;

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

b) die *Oberlandesgerichte* München, Nürnberg und Bamberg mit je einer Staatsanwaltschaft, der ein Generalstaatsanwalt vorsteht, und die *Land-* und *Amtsgerichte*.

4. *Weitere Gerichte:*

a) Der *Bayer. Verwaltungsgerichtshof* in München als oberstes Verwaltungsgericht des Landes und Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, die für jeden Regierungsbezirk (ausgenommen Niederbayern) bestehen. Bei den Verwaltungsgerichten bestehen Staatsanwaltschaften, beim Verwaltungsgerichtshof mit einem Generalstaatsanwalt an der Spitze.

b) *Finanzgerichte* in München und Nürnberg;

c) *Arbeitsgerichte* und *Landesarbeitsgericht Bayern* in München (mit 2 detachierten Kammern in Nürnberg);

d) *Sozialgerichte* und als übergeordnete Instanz das Bayer. *Landessozialgericht* in München;

e) Gerichte der Disziplinargerichtsbarkeit sind der *Bayerische Dienststrafhof* in München und die ihm nachgeordneten Bayerischen *Dienststrafkammern* in München, Regensburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg und Augsburg.

142. Land Berlin (West)

Das Land Berlin (West), das 482 qkm umfaßt, hat 2176000 Einwohner. Die Verfassung von Berlin vom 1. 9. 1950 (GVBl. 433) ist am 1. 10. 1950 in Kraft getreten. Die Verfassung erklärt in Art. 1 Abs. 2: „Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland." Diese Feststellung wurde auch vom BVerfG im Beschluß vom 21. 5. 1957 (NJW 57, 1272) getroffen.

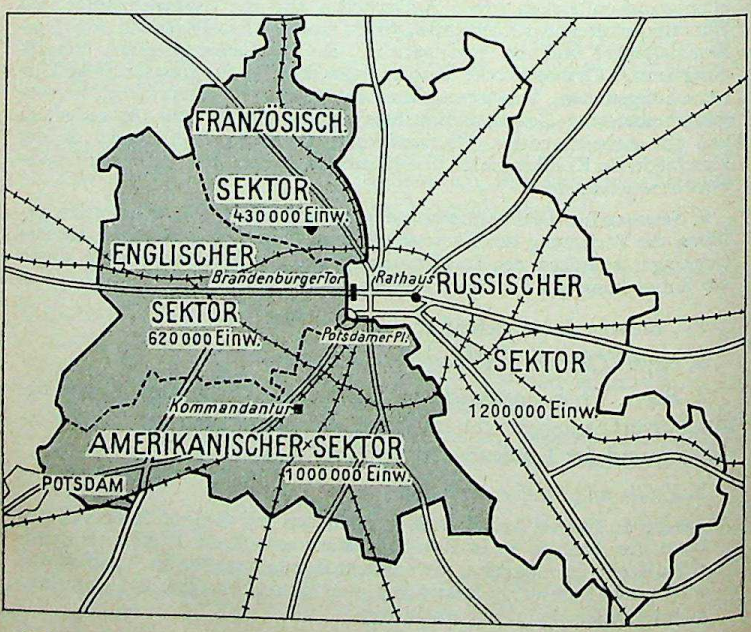

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

I. *Parlamentarische Körperschaft* ist das *Abgeordnetenhaus*, tagend in Berlin-Schöneberg, John-F.-Kennedy-Platz, mit Ausschüssen, während der *Senat* (Magistrat) von Berlin die Regierung darstellt.

Dem *Senat* gehören an: Der Regierende Bürgermeister, der Bürgermeister, die Senatoren für Inneres, Sicherheit und Ordnung, Justiz, Schulwesen, Finanzen, Wirtschaft, Arbeit und soziale Angelegenheiten, Wissenschaft und Kunst, Jugend und Sport, Verkehr und Betriebe, Post- und Fernmeldewesen, Bau- und Wohnungswesen, Gesundheitswesen und für Bundesangelegenheiten in Bonn (vgl. 122).

II. *Die Landesbehörden:*

1. Dem *Regierenden Bürgermeister* untersteht die *Senatskanzlei* mit dem *Senatspresseamt*. Zum Geschäftsbereich gehört die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit.

2. Dem *Bürgermeister* obliegen Aufgaben der Bevorratung und Gesamtberliner Fragen.

3. Der *Senator für Inneres.*

In vier Abteilungen werden Organisations-, Haushalts- und Personalangelegenheiten, Fragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, Personalverwaltungs-, Besoldungs- und Versorgungsangelegenheiten und Stellenpläne, Fragen der Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, der Allgemeinen Verwaltung und allgemeine Organisationsfragen (einschließlich Automation) bearbeitet.

Zum Geschäftsbereich gehören:

a) *Landesverwaltungsamt Berlin*,
b) *Standesamt I in Berlin (West)*, Berlin-Dahlem,
c) *Statistisches Landesamt* Berlin-Schöneberg,
d) *Entschädigungsamt* Berlin,
e) *Verwaltungsschule* Berlin,
f) Eigenunfallversicherung Berlin,
g) Senatsbibliothek in Berlin-Charlottenburg,

Anstalt des öff. Rechts:

Verwaltungsakademie Berlin, Berlin W 30.

4. Der *Senator für Sicherheit und Ordnung* ist zuständig für Polizei-, Ordnungs- und Staatsschutzangelegenheiten.

Zu seinem Geschäftsbereich gehören der *Polizeipräsident*, das Kommando der Schutzpolizei, Polizei-Inspektionen, die Bereitschaftspolizei, Verkehrsstaffeln, die Polizeischule sowie das *Landesamt für Verfassungsschutz.*

5. Der *Senator für Justiz.* In 4 Abt. werden alle Angelegenheiten des öffentlichen und privaten Rechts sowie der Justizverwaltung bearbeitet. Dem Justizsenator unterstehen außer dem Kammergericht, dem Landgericht Berlin und neun Amtsgerichten

a) das *Justizprüfungsamt* für die erste und zweite juristische Staatsprüfung;
b) die *Treuhandstelle Reichspatentamt*, welche die Bestände des früheren Reichspatentamts verwaltet;

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

c) die *Wiedergutmachungsämter* von Berlin;
d) das Justizvollzugsamt Berlin.

6. Der *Senator für Finanzen* ist der Finanzminister des Landes Berlin.

In 6 Abteilungen werden folgende Aufgaben wahrgenommen: I Allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten; Personal, Haushalt, Kassenwesen, Organisation; II Haushaltsrecht, Finanzpolitik, Finanzwirtschaft; Prüfung und Vorlage des Haushaltsplans; Rechnungslegung; Vermögens- und Schuldenverwaltung; Eigenbetriebe; III Steuerverwaltung; IV Liegenschaften, Hypotheken, Finanzsyndikat; Prozesse für und wider Berlin (außer Justizfiskus); Selbstversicherung; V Lastenausgleichsleistungen; Währungsrecht und Abgabenfragen; VI Besatzungslastenverwaltung. Außerdem gehört zum Senator für Finanzen noch die *Landeshauptkasse*.

Nachgeordnete Behörden sind
a) *Landesfinanzamt* und Finanzämter sowie Hauptzollämter;
b) *Landesausgleichsamt* und Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds;
c) *Landesamt für Besatzungslasten;*
d) Lohnausgleichskasse;
e) Währungsüberwachungsstelle (für Grundstücke).

Der Senator für Finanzen übt die Staatsaufsicht über die *Deutsche Klassenlotterie* aus.

7. Der *Senator für Wirtschaft* ist zuständig für alle Fragen der Wirtschaft einschließlich Industrie, Handwerk, Handel, des Geld- und Kreditwesens, der Ernährungs- und Landwirtschaft.

Der *Aufsicht* unterstehen die Eichdirektion Berlin, das Preisamt Berlin, das Landesforstamt, die Markthallen und Großmärkte, der Vieh- und Schlachthof Spandau, die Pfandkreditanstalt Berlin, die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin, die Sparkasse der Stadt Berlin-West.

8. Der *Senator für Arbeit und soziale Angelegenheiten* ist die oberste Landesbehörde für diese Bereiche in Berlin.

Im Geschäftsbereich *Arbeit* bestehen Abteilungen für Rechtsangelegenheiten, Sozialversicherung und Kriegsopferversorgung, Berufsausbildung, Arbeitsrecht, Tarifwesen, Schlichtung und Arbeitspolitik, Arbeitsschutz und Unfallverhütung. Unterstellt sind dem Senator auch das Gewerbeaufsichtsamt Berlin und das Berufsamt Berlin. Über die *Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit* und die *Gerichte für Arbeitssachen* hat er die Dienstaufsicht.

Der Geschäftskreis *Soziale Angelegenheiten* umfaßt je eine Abteilung für Allgemeine Verwaltung, Rechtsangelegenheiten, Allgemeine Sozialhilfe, Schwerbeschädigtenfürsorge und Flüchtlings- und Vertriebenenangelegenheiten. Außerdem führt der Senator die Aufsicht über das Landesversorgungsamt und die Versorgungsämter, die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Ange-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

hörigen von Gefallenen der ehem. deutschen Wehrmacht (Wehrmachtsauskunftsstelle) und die Betriebskrankenkasse der Stadt Berlin.

Durch die Schaffung von über 340000 neuen Arbeitsplätzen in wiederaufgebauten oder neu angesiedelten Betrieben, durch die Rückführung verlagerter Firmen und Verlegung von Bundesdienststellen nach Berlin gelang es, die hohe Arbeitslosenziffer von über 300000 im Jahre 1949 auf etwa 60000 im Jahre 1958 zu verringern und darüber hinaus noch Heim-

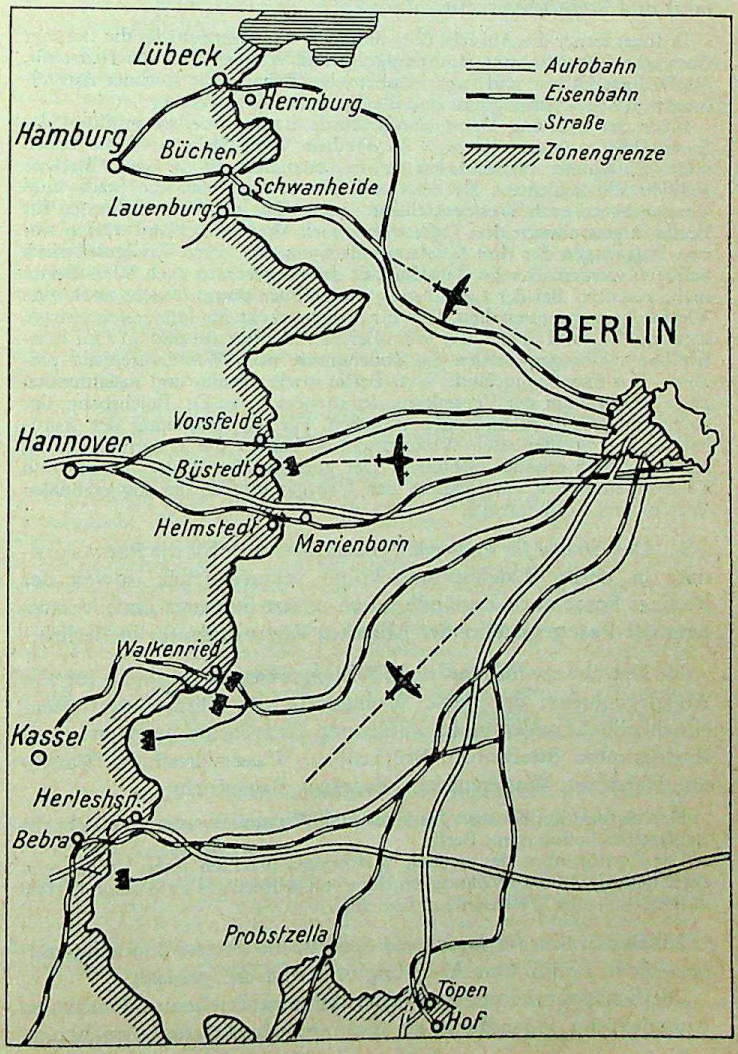

181

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

kehrern und Flüchtlingen Arbeit zu geben. In den 108000 Betrieben der West-Berliner Wirtschaft und Verwaltung sind rund 900000 Personen (57,3 v. H. Männer, 42,7 v. H. Frauen) beschäftigt. Besonders hoch qualifizierte Arbeitskräfte sind in der Berliner Elektroindustrie, im Maschinen-, Stahl- und Fahrzeugbau, im Textil- und Druckgewerbe vertreten.

9. Der *Senator für Verkehr und Betriebe* ist zuständig für das Verkehrswesen, insbesondere für Kraftfahrzeugwesen, Straßenverkehr, Luftfahrt und Fremdenverkehr.

Er führt ferner die Aufsicht über die *Berliner Verkehrsbetriebe*, die Berliner Gaswerke, Entwässerung, Stadtreinigung und Wasserwerke, die *Feuerwehr*, die Berliner Hafen- und Lagerhausbetriebe (Behala), die Berliner Ausstellungen, das Beschaffungsamt und die Verwaltungsdruckerei.

Nach der Spaltung Deutschlands wurde Berlins *Insellage* inmitten der Sowj. Besatzungszone zu einer die Freiheit West-Berlins und das Leben seiner Einwohner bedrohenden Gefahr, besonders als die *sowj. Blockade* 1948/49 alle Schienen-, Straßen- und Wasserwege über die Stadt- und Zonengrenzen nach Westdeutschland sperrte. Die den West-Alliierten für Berlin zugestandenen drei *Luftkorridore* nach Westdeutschland dürfen nur von Flugzeugen der drei Besatzungsmächte sowie deren Zivilgesellschaft beflogen werden. Der Dt. Lufthansa ist der Flugverkehr nach West-Berlin nicht gestattet. Bei der *Luftsicherung* im Berliner Raum besteht noch eine Viermächtezusammenarbeit. Der Eisenbahnverkehr für Interzonenreisende kann nur an zwei Stellen die West-Berliner Stadtgrenze und an fünf kontrollierten Übergangsstellen die Zonengrenze nach Westdeutschland passieren. Das Eisenbahngelände West-Berlin sowie alle ein- und ausfahrenden Züge stehen unter der Verwaltung der sowjetzonalen Dt. Reichsbahn, der auch alle Westmarkeinnahmen zufließen. Für die Benutzung der Autobahnen und Straßen nach Westdeutschland kassiert die Zonenverwaltung seit 1. 4. 1955 erhöhte Gebühren. Der gesamte Eisenbahn-, Schiffs- und Kraftwagenverkehr unterliegt an den Übergangsstellen der sowjetzonalen Waren- und Zollkontrolle.

10. Der *Senator für Post- und Fernmeldewesen* ist für die Postverwaltung in Berlin (Landespostdirektion) verantwortlich, soweit der Berliner Senat noch Zuständigkeiten besitzt (in erster Linie Vertretung der Post gegenüber der Alliierten Kommandantur in Berlin).

11. Der *Senator für Bau- und Wohnungswesen* ist zuständig für alle Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Vermessungswesens einschließlich Landes- und Stadtplanung, Grünflächen und Gartenbau, Kartographie, Straßenbau, Brückenbau, Wasserwirtschaft, Wasser- und Hafenbau, Wasseraufsicht, Bahnbau, Bauaufsicht.

Der *Aufsicht* des Senators für Bau- und Wohnungswesen untersteht das Baulandbeschaffungsamt Berlin.

Die Zerstörungen des zweiten Weltkrieges brachten einen Verlust von einer halben Million Wohnungen. Hiervon wurden bis 1958 rund 131000 durch Neu- und Wiederaufbau beziehbar.

12. Der *Senator für Jugend und Sport* ist die oberste Landesjugendbehörde in Berlin. Eine Abteilung ist das *Landesjugendamt*.

Die Senatsverwaltung bearbeitet die ministeriellen und zentralen Aufgaben aus Jugendfürsorge, Vormundschaftswesen, Erziehungs-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

beratung, Heimerziehung, Jugendpflege, Jugendschutz und Sport. Ihr unterstehen die zentralen Heime, Jugendpflegestätten und das Olympiastadion.

13. Der *Senator für Gesundheitswesen* nimmt als oberste Landesbehörde Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens (einschließlich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung) wahr. Seine Bestrebungen sind auf die Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit gerichtet.

Im Rahmen von 6 Abteilungen werden Aufgaben des Medizinalwesens, der Hygiene, Seuchenbekämpfung und Lebensmittelüberwachung, der Gesundheitsfürsorge und Arbeitsmedizin, der Krankenanstalten sowie Angelegenheiten des Veterinärwesens bearbeitet.

Nachgeordnet sind: Berliner medizinische Zentralbibliothek; Landeslehranstalt für med.-techn. Assistenten Berlin; Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin; Rettungsamt Berlin; Landesmedizinaluntersuchungsamt Berlin mit 3 Untersuchungsämtern; Landesanstalt für Lebensmittel-, Arzneimittel- und gerichtliche Chemie Berlin; Impfanstalt Berlin; Sportärztliche Hauptberatungsstelle Berlin; Landesgewerbearzt Berlin mit Landesinstitut für Arbeitsmedizin; Berliner Blutspenderdienst; Landesveterinäruntersuchungsamt Berlin.

14. Der *Senator für Schulwesen* ist zuständig für alle Fragen der Berliner Schulen, der Erwachsenenbildung, Bibliotheken und Volkshochschulen.

Zum Geschäftsbereich gehören außer den Volks-, *Berufs-* und *Fachschulen* die Oberschulen, *Volkshochschulen*, Ingenieurschulen, Meisterschulen und die Techniker-Tagesschule.

Auch im *Schulsystem* unterscheiden sich West- und Ost-Berlin wesentlich. In West-Berlin führt die sechsjährige Grundschule mit einer modernen Fremdsprache oder Latein in die drei Zweige der Oberschule, die dem begabten Schüler ohne Rücksicht auf soziale oder politische Herkunft die praktische, technische oder wissenschaftliche Ausbildung bis zur Hochschulreife schulgeldfrei ermöglicht. Im sowj. Sektor Berlins und in der SowZ zielt die Einheitsschule mit Russisch als Pflichtfach vom 5. Schuljahr an und gleichzeitiger politischer Schulung darauf ab, die Jugend einheitlich nach dem Parteiprogramm der SED auszurichten und zum Kommunismus zu erziehen. Die SED entscheidet über die „gesellschaftliche" Eignung zum Besuch der Oberschule, die vorwiegend den Kindern der sog. „Werktätigen" offensteht. Die spätere Reifeprüfung mit Zulassung zum Hochschulstudium kann nur mit Genehmigung einer politischen Kommission abgelegt werden.

15. Der *Senator für Wissenschaft und Kunst* ist zuständig für alle Angelegenheiten der Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie die kirchlichen Angelegenheiten.

Zu seinem Geschäftsbereich gehören die *Freie Universität* Berlin, die *Technische Universität*, die *Pädagogische Hochschule*, die *Hochschulen für Bildende Künste* und *für Musik*, ferner wissenschaftliche Institute, Bibliotheken und Archive, die Theater sowie künstlerische Einrichtungen, z. B. das Berliner Philharmonische Orchester und die Akademie der Künste.

16. Der *Senator für Bundesangelegenheiten* hat seinen Sitz in Bonn. Er verfügt über Dienststellen in Bonn und Berlin. Vgl. 122.

183

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

III. Als *Verwaltungsbehörden* sind *Bezirksämter* vorhanden, die als Selbstverwaltungskörper dem *Senat* unterstehen. Nach dem Bezirksverwaltungsgesetz vom 30. 1. 1958 (BerlGVBl. 126) ist das ganze Gebiet von Berlin in 20 *Bezirke* eingeteilt, deren verfassungsmäßige Organe die *Bezirksverordnetenversammlungen*, die *Deputationen* und die *Bezirksämter* sind. Die 12 *Westberliner Bezirksämter* sind: Tiergarten, Wedding, Kreuzberg, Charlottenburg, Spandau, Wilmersdorf, Zehlendorf, Schöneberg, Steglitz, Tempelhof, Neukölln, Reinickendorf.

I. d. R. hat jedes *Bezirksamt* 8 Abteilungen für Personal und Verwaltung, Finanzen, Volksbildung, Sozialwesen, Jugend und Sport, Gesundheits-, Bau- und Wohnungswesen und Wirtschaft. An der Spitze der Bezirksverwaltung steht ein *Bezirksbürgermeister* mit einem Stellvertreter.

IV. Der *Rechnungshof* von Berlin befindet sich in Berlin-Wilmersdorf. Ihm unterstellt sind die *Bezirksprüfstellen* und eine besondere Prüfstelle zur Prüfung der Kassen und der Jahresrechnung der Hauptverwaltung.

V. Als Organe der *Rechtsprechung* bestehen:

a) *Zivil- und Strafgerichte.*

Höchstes Landesgericht von Berlin ist das *Kammergericht* (Oberlandesgericht) in Charlottenburg. Die Anklage bei ihm vertritt der *Generalstaatsanwalt* bei dem Kammergericht. Untergeordnete Instanzen sind das *Landgericht Berlin* und die *Amtsgerichte.*

b) Das *Verwaltungsgericht* und das *Oberverwaltungsgericht Berlin.*

Vgl. *Verwaltungsgerichtsordnung* vom 21. 1. 1960 (BGBl. I 17, GVBl. 207) und Ausführungsgesetz vom 22. 3. 1960 (GVBl. 269) sowie 165, 165 a.

c) Das *Arbeitsgericht* und das *Landesarbeitsgericht Berlin.*

d) Das *Sozialgericht* und das *Landessozialgericht Berlin.*

143. Land Freie Hansestadt Bremen

Das kleinste Land der BRD, das 706000 Einwohner zählt, hat eine Fläche von 403 qkm. Seine Verfassung vom 21. 10. 1947 (GBl. 251) ist am 22. 10. 1947 in Kraft getreten; Änd. vom 29. 3. 1960 (GBl. 41).

Infolge der Eigenart des Stadt-Staates nehmen die Dienststellen der Landesverwaltung zum Teil auch Aufgaben der städtischen Behörden wahr.

I. *Die Bremische Bürgerschaft (Landtag)* in Bremen, Rathaus, stellt die Volksvertretung des Landes dar. Sie bildet (staatliche) *Deputationen* (Ausschüsse) für die wichtigsten Gebiete.

Wahlgesetz für die Bürgerschaft (Landtag) i. d. F. der Bek. vom 8. 1. 1963 (GBl. 1) mit Änd. vom 21. 5. 1963 (GBl. 105); Bremische Landeswahlordnung i. d. F. vom 8. 1. 1963 (GBl. 8).

Es bestehen auch *Städtische Deputationen* (Ausschüsse) für Häfen, Schiffahrt, Verkehr, innere Verwaltung, Bauwesen, Wohnungs- und Wohlfahrtswesen, für Ernährung und Landwirtschaft, Schulen, Kunst und Wissenschaft, Leibesübungen und Jugendwohlfahrt, Gesundheitswesen sowie das Schlacht- und Viehhofwesen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

II. Die *Regierung des Landes* übt der *Senat* aus, der zugleich das oberste Verwaltungsorgan der Stadtgemeinde Bremen ist. Der Senat besteht aus 10 Mitgliedern (Gesetz vom 22. 12. 1959, GBl. 153).

Zwei Mitglieder des Senats sind *Bürgermeister*; sie werden durch den Senat in geheimer Abstimmung gewählt. Gleichzeitig wählt der *Senat* einen der beiden Bürgermeister in geheimer Abstimmung zum *Präsidenten des Senats*.

Sitz des Senatspräsidenten ist das Rathaus in Bremen.

III. *Die Landesbehörden:*

1. Der *Bürgermeister* ist Vorsitzender des Senats. Ihm unterstehen die *Senatskanzlei* mit Pressestelle sowie die Senatskommission für das Personalwesen.

Ihm ist ferner unmittelbar die Bremische Vertretung beim Bund in Bonn unterstellt (vgl. 122).

2. Der *Senator für Inneres* leitet die gesamte innere Verwaltung. Neben einer Abteilung Allgemeine Verwaltung bestehen die Abteilungen „Staats- und Verwaltungsrecht, Kommunalangelegenheiten", „Öffentliche Sicherheit und Ordnung" und „Ziviler Bevölkerungsschutz".

Zum *Geschäftsbereich* des Senators für Inneres gehören:

1. das *Oberverwaltungsgericht* und das *Verwaltungsgericht*,
2. das *Landesamt für Verfassungsschutz*,
3. das Wasserschutzpolizeiamt,
4. das *Landeskriminalamt*,
5. die Bereitschaftspolizei,
6. das *Statistische Landesamt*,
7. die Städtischen Behörden (Stadt- und Polizeiamt, Feuerwehr, Standesamt, Ortsämter der bremischen Verwaltung).

3. Der *Senator für Justiz und Verfassung* ist zuständig für Justizverwaltungsangelegenheiten. Zu seinem Geschäftsbereich gehören die ordentlichen Gerichte des Landes Bremen (*Oberlandesgericht*, Landgericht und 3 Amtsgerichte), die Staatsanwaltschaften (beim Oberlandesgericht und beim Landgericht Bremen) und die Justizvollzugsanstalten.

4. Der *Senator für die Finanzen* bildet die Spitze der Finanzverwaltung.

Nachgeordnete Dienststellen sind die *Oberfinanzdirektion* Bremen mit den Finanzämtern, *Landeshauptkasse*, Steueramt, Kataster- und Vermessungsverwaltung und *Verteidigungslastenamt*.

Zum *Geschäftsbereich* gehört das *Finanzgericht*. Der Dienstaufsicht des Finanzsenators unterstehen die Bremer Landesbank, die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, alle übrigen im Lande Bremen ansässigen Banken und Sparkassen und die Feuerversicherungsanstalt.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

5. Der *Senator für Wirtschaft und Außenhandel* ist Leiter dieser Verwaltung.

Zu seinem Geschäftsbereich gehören:

1. der Städtische Schlacht- und Viehhof (Seegrenzschlachthof und Tierkörperbeseitigungsanstalt),
2. das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung – Außenstelle Bremen –,
3. die Preisüberwachungsstelle,
4. das Pflanzenschutzamt und
5. der Bremer Ausschuß für Wirtschaftsforschung.

6. Der *Senator für Wohlfahrt und Jugend* ist die höhere Verwaltungsbehörde für Wohlfahrtswesen, Jugendwesen, Sport und Flüchtlingshilfe.

Ihm unterstehen das *Sozialamt* mit Sozialwerkstätten und Versorgungsheim, das *Landesjugendamt*, das Jugendamt mit seinen Heimen und sonstigen Einrichtungen, das Amt für Jugendförderung, das Landesamt und das Amt für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte.

7. Der *Senator für Arbeit* ist die oberste Landesbehörde auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts.

Der Arbeitssenator übt die *Dienstaufsicht* über die *Gewerbeaufsichtsämter* Bremen und Bremerhaven, das *Landesversorgungsamt* und Versorgungsamt sowie die Orthopädische Versorgungsstelle, das Versicherungsamt Bremen, das *Landesamt für Wiedergutmachung*, das Landesausgleichsamt und das Ausgleichsamt, die Landeseichdirektion Bremen und die Eichämter Bremen und Bremerhaven aus.

Dem Dienstbereich angegliedert sind das *Landesarbeitsgericht* Bremen und die *Arbeitsgerichte* Bremen und Bremerhaven sowie das *Landessozialgericht* und das *Sozialgericht* Bremen.

8. Der *Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr* bearbeitet Verwaltung, Bau und Unterhaltung der bremischen Häfen, Personen- und Güterverkehrs- und Tarifangelegenheiten, Eisenbahn, See-, Küsten- und Binnenschiffahrt, Fährangelegenheiten, Fahrgastverkehr auf der Weser, Straßenverkehr, Flughafen und Luftverkehr, Grundstücksverwaltung für das Hafengebiet, Wetterdienst, Verbindung zur Bundespost.

Nachgeordnete Dienststellen sind: Hafenbauamt Bremen, Hafenamt Bremen, Schiffsbesichtiger in Bremen, Städtisches Verkehrsamt Bremen, Seemannsamt Bremen, Seefahrtschule der Freien Hansestadt Bremen – Abt. A Bremen – Abt. B Bremerhaven, Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven, Schiffsbesichtiger in Bremerhaven, See- und Strandamt Bremerhaven, Seemannsamt Bremerhaven.

9. Der *Senator für das Bauwesen* ist zuständig für Stadt- und Landesplanung (Raumordnung), Baulenkung, baulicher Luftschutz, Bautechnik, Bauaufsicht, Wohnsiedlungswesen sowie allgemeine Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, Siedlungswesen, Hochbau, Straßen- und Brückenbau einschließlich Bundesfernstraßen, städtische Fernmeldeanlagen, Grundstücksenteignung, Wohnraumbewirt-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

schaftung einschließlich der Unterbringung der Vertriebenen, Wohnungspflege, Obdachlosenpolizei.

Zu seinem *Geschäftsbereich* gehören Hochbauamt, Amt für Straßen- und Brückenbau, Straßenbaudirektion, Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung, Gartenbauamt, Stadtplanungsamt, Kleingartenamt, Bauaufsichtsamt, Amt für Wohnung und Siedlung, Fernmeldetechnisches Amt der Stadt Bremen, Wasserwirtschaftsamt, Bauamt Bremen-Nord.

10. Dem *Senator für das Bildungswesen* obliegen Angelegenheiten des Schul- und Kulturwesens des Landes und die Schul- und Kulturverwaltung der Stadt Bremen.

Der Senatsbereich gliedert sich in die drei Abteilungen Schulen und Erziehung, Allgemeine Verwaltung und Rechtssachen, Kunst und Wissenschaft.

Ihm unterstehen die Grundschulen, Hauptschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Wirtschaftsoberschulen, Sonderschulen, Berufs- und Fachschulen, Pädagogische Hochschule, Studienseminar, Volkshochschule, Pädagogische Arbeitsstelle, Jugendschriftenstelle, Landesbildstelle, Anstalt für Baustoffprüfung und Baugrundfragen sowie auf dem Gebiet von Kunst und Wissenschaft das Übersee-Museum, Focke-Museum, Staatsbibliothek, Staatsarchiv, Volksbüchereien, Orchester der Freien Hansestadt Bremen (Philharmonisches Staatsorchester), Institut für Meeresforschung in Bremerhaven.

11. Der *Senator für das Gesundheitswesen* leitet die Landesgesundheitsverwaltung.

Nachgeordnete Dienststellen sind das Hauptgesundheitsamt, das Städt. Gesundheitsamt Bremerhaven, die Städtischen Krankenanstalten Bremen mit angeschlossenen Krankenhäusern, die Städtische Nervenklinik Bremen sowie Hafengesundheitsamt Bremen, Hafengesundheits- und Quarantäneamt Bremerhaven, die Chemische Untersuchungsanstalt, das Hygiene-Institut, Lehranstalten für medizinisch-technische und chemisch-technische Assistenten, Kreistierärzte, das Beschauamt für ausländisches Fleisch, das Veterinäruntersuchungsamt Bremen und Veterinäramt Bremerhaven.

IV. Es besteht ein *Rechnungshof* der Freien Hansestadt Bremen.

V. *Organe der Rechtspflege* sind:

a) der *Staatsgerichtshof* der Freien Hansestadt Bremen;

b) das *Hanseatische Oberlandesgericht Bremen*, das *Landgericht Bremen* und *Amtsgerichte;*

c) das *Oberverwaltungsgericht* Bremen als höhere Instanz gegen Entscheidungen des *Verwaltungsgerichts* Bremen;

d) das *Finanzgericht* Bremen;

e) das *Landesarbeitsgericht* Bremen und die *Arbeitsgerichte* in Bremen und Bremerhaven;

f) das *Landessozialgericht* und das *Sozialgericht* Bremen.

144. Land Freie und Hansestadt Hamburg

Das Gebiet umfaßt 747 qkm mit 1 832000 Einwohnern. Die Verfassung vom 6. 6. 1952 (GVBl. 117) ist am 1. 7. 1952 in Kraft getreten.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

I. *Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg* ist die Volksvertretung. Sie tagt im Rathaus und bildet ähnlich der Handhabung im Bund und in den anderen Ländern *Ausschüsse* für die wichtigsten Angelegenheiten.

Die *Bürgerschaft* ist der Gesetzgeber des Landes. Sie verfügt über die Verordnungsgewalt des Senats, der von ihr gewählt wird.

II. Der *Senat* ist *Landesregierung* und Gesamtministerium des Stadtstaates. Er wählt aus seinen Mitgliedern seinen *Präsidenten (Ersten Bürgermeister)* und dessen Stellvertreter (Zweiten Bürgermeister). Die Senatoren werden von der Bürgerschaft mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (Senatsgesetz vom 7. 5. 1963, GBl. 55).

Der Senat handelt als *Kollegium;* es besteht kein Richtlinienrecht des Präsidenten wie nach Art. 63, 64 GG („Kanzlerprinzip"; vgl. 74). Der Senat beschließt seine Geschäftsordnung und die wichtigsten Angelegenheiten mit Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Vorsitzenden nur bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

Der Senat führt die Verwaltung der Hansestadt Hamburg, und zwar zum Teil selbst durch *Senatskommissionen* und Senatsämter, die dem Senat unterstehen, zum Teil durch *Fachbehörden*, denen der Senat die Verwaltungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen hat.

III. Es bestehen folgende *Senatsämter:*

1. Die *Senatskanzlei* unter Leitung des Ersten Bürgermeisters mit Abteilungen für Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (einschließlich Rathausverwaltung); Landesangelegenheiten; Bundesangelegenheiten; Auswärtige Angelegenheiten und Protokoll.

Der Senatskanzlei unterstellt ist die *Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung* in Bonn (vgl. 122);

2. das *Organisationsamt* unter der Leitung des Ersten Bürgermeisters;

3. das *Personalamt.* Es umfaßt Abteilungen für Beamtenrecht, für Tarifrecht und Versorgung und für Ausbildungs- und Nachwuchsfragen;

4. das *Rechtsamt*, welches außer der Beratung des Senats in Rechtsangelegenheiten beim Entwurf von Gesetzen und Verordnungen mitzuwirken hat;

5. die *Landesjustizverwaltung* (Senatskommission für die Justizverwaltung) als Organ der Justizaufsicht mit Justizprüfungsämtern und dem *Seeamt Hamburg;*

6. die staatliche *Pressestelle*;

7. das *Staatsarchiv*;

8. das *Sportamt.*

IV. Die *Senatskommissionen* handeln mehr kollegial. Es besteht eine ständige Senatskommission für die *Justizverwaltung*, während für be-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

sondere Aufgaben vorübergehender Art nichtständige Senatskommissionen eingesetzt werden.

V. Von *Fachbehörden* werden die nicht vom Senat selbst oder von den Bezirksämtern wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben bearbeitet. Es bestehen folgende 11 Fachbehörden, bei denen *Deputationen* aus vom Senat entsandten Senatoren und bürgerlichen Mitgliedern (Deputierten) gebildet werden:

1. Die *Finanzbehörde* mit den Ämtern Allgemeine Abteilung, Finanzverwaltung, Vermögens- und Schuldenverwaltung mit Aufsicht über die wirtschaftlichen Unternehmen, Liegenschaftsverwaltung, Steuerverwaltung.

Der *Steuerverwaltung* ist die Landesabteilung der *Oberfinanzdirektion* Hamburg mit den Finanzämtern angeschlossen.

2. Die *Behörde für Wirtschaft und Verkehr* nimmt die Aufgaben der Wirtschafts- und Verkehrsverwaltung wahr, soweit sie nicht dem Senat vorbehalten oder den Bezirksämtern übertragen sind.

Die Behörde gliedert sich in eine Allgemeine Abteilung (Wirtschafts- und Verkehrsrecht, Wirtschaftspolitik und Bankwesen), das Amt für Wirtschaft (Außenwirtschaft, Binnenhandel, Gewerbliche Wirtschaftsförderung, Industrie und Handwerk), das Amt für Wirtschaftsordnung (Gewerbeordnung und Kartellwesen, Preisrecht, Eich- und Münzwesen), das Amt für Marktwesen (Verwaltung der Märkte), das Amt für Hafen und Schifffahrt, Strom- und Hafenbau (Landesaufgaben für den Hafen, die Seeschifffahrts- und Binnenwasserstraßen) und das Amt für Verkehr (Verkehrswirtschaft, Straßenverkehr, Eisenbahnen- und Luftverkehr, Binnenschiffahrt, Tarife und Transporte).

3. *Die Behörde für Ernährung und Landwirtschaft* erledigt die diesem Ressort obliegenden Aufgaben mit allgemeiner Abteilung und einem Amt für Ernährung, für Landwirtschaft sowie einem Forstamt.

4. Der *Arbeits- und Sozialbehörde* obliegt die Durchführung des Arbeits- und Tarifrechts, die Durchführung des Arbeitsschutzes, die Aufsicht über Sozialversicherungsträger und Dienststellen der Kriegsopferversorgung und die *Dienstaufsicht* über das *Landesarbeitsgericht*, das *Arbeitsgericht*, das *Landessozialgericht* und das *Sozialgericht*.

Zum *Geschäftsbereich* dieser Behörde gehören: das Amt für Arbeitsschutz, das Versicherungsamt Hamburg, die Eigenunfallversicherung (Ausführungsbehörde für Unfallversicherung nach der RVO), das Landesversorgungsamt, das Versorgungsamt, die Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle, die Orthopädische Versorgungsstelle, das Landessozialamt, das Landesausgleichsamt und das Amt für Vertriebene und Kriegsgeschädigte.

5. Die *Schulbehörde* leitet, verwaltet und beaufsichtigt das gesamte staatliche Schulwesen; sie beaufsichtigt die Privatschulen. Sie ist u. a. zuständig für die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte der Schulen und für die Abnahme von Lehrerprüfungen, Fremdenprüfungen, Ergänzungsprüfungen zum Reifezeugnis.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Zum *staatlichen Schulwesen* gehören außer den Schulen und der Hamburger Volkshochschule die Staatliche Jugendmusikschule, die Staatliche Landesbildstelle, das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien, das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, das Staatliche Amt für Kurzschrift und Maschinenschreiben, das Institut für Lehrerfortbildung mit Beratungsstellen für verschiedene Unterrichtszweige, die Dienststellen Schulfürsorge und Schülerhilfe; ferner das Technische Vorlesungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die *Hochschulabteilung* übt die Aufsicht über die *Universität* Hamburg aus; ihr ist angegliedert das Institut für Leibesübungen, das Universitätskrankenhaus Eppendorf, die Staats- und Universitätsbibliothek, das Hamburgische Welt-Wirtschafts-Archiv, die Akademie für Wirtschaft und Politik, das Pädagogische Institut, die Hamburger Sternwarte, das Geologische, das Chemische und das Physikalische Staatsinstitut, das Staatsinstitut für Allgemeine Botanik und Botanischer Garten, das Staatsinstitut für Angewandte Botanik, das Zoologische Staatsinstitut und Zoologische Museum, das Geologische Landesamt Hamburg, das Institut für Schiffbau.

6. *Die Kulturbehörde* ist zuständig für die Kunst- und Kulturangelegenheiten, für Natur- und Denkmalschutz.

Zum Geschäftsbereich gehören u. a. das *Naturschutzamt*, das *Denkmalschutzamt*, die Hamburger Kunsthalle, die Museen für Kunst und Gewerbe, für Völkerkunde und Vorgeschichte, für Hamburgische Geschichte, das Altonaer Museum, das Helms-Museum, das *Planetarium*, die Staatlichen *Hochschulen für Musik* und *für bildende Künste* sowie das Philharmonische Staatsorchester.

Der Aufsicht der Kulturbehörde unterstellt sind die Hamburgische *Staatsoper*, das Neue Schauspielhaus, das Thalia-Theater und die Stiftung „Hamburger öffentliche Bücherhallen".

7. Die *Jugendbehörde* ist gegliedert in eine Allgemeine Abteilung, das Amt für Jugendförderung, das Amt für Jugendfürsorge mit 7 Bezirksjugendämtern als Außenstellen und das Amt für Jugenderziehung.

8. Die *Gesundheitsbehörde* besteht aus folgenden Abteilungen bzw. Dezernaten: Allgemeine Abteilung; Rechtsangelegenheiten; Öffentlicher Gesundheitsdienst (Medizinalwesen und Öffentliche Hygiene, Soziale Hygiene und Gesundheitsfürsorge); Ärztlicher Krankenhausdienst und Veterinärwesen.

Angegliedert sind u. a. *Hygienisches Institut*, Gerichtsärztlicher Dienst, Hafenärztlicher Dienst, Landesarzt für Körperbehinderte, Seemannsfürsorge, Fleischbeschauämter, Auslandsfleischbeschauämter und Veterinäruntersuchungsanstalt.

9. Die *Baubehörde* setzt sich aus 10 Ämtern zusammen, und zwar Allgemeine Abteilung, Amt für Bodenordnung, Amt für Wohnungswesen, Bauordnungsamt (Baupolizei), Baurechtsamt, Garten- und Friedhofsamt, Hochbauamt, Landesplanungsamt, Tiefbauamt und Vermessungsamt.

10. Die *Behörde für Inneres* ist für die innere Verwaltung und die öffentliche Sicherheit zuständig.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Zu ihrem Geschäftsbereich gehören außer der Allgemeinen Verwaltung der Polizeipräsident (mit Polizeifachschule, Verwaltungsamt, Schutzpolizeiamt, Wasserschutzpolizeiamt), das *Amt für Bezirksverwaltung* (mit Aufsicht über die 7 *Bezirksämter*), Feuerwehramt, Amt für zivilen Bevölkerungsschutz und Verteidigung, *Landesamt für Verfassungsschutz* und *Statistisches Landesamt*. Eine *Wasserschutzpolizeischule* dient der Ausbildung der Beamten für das ganze Bundesgebiet.

Eine *Wasserschutzpolizeischule* dient der Ausbildung der Beamten für das ganze Bundesgebiet.

11. *Die Gefängnisbehörde.*

Sie leitet, teilweise in Gemeinschaft mit den Ländern Bremen und Schleswig-Holstein, den Strafvollzug einschl. Gefangenenarbeit, Gesundheitswesen, technischer und wirtschaftlicher Angelegenheiten. Ihr ist ein *Kriminalpsychologischer Dienst* angeschlossen.

V. Der *Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg* prüft und überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Stadt-Staates.

VI. *Organe der Rechtsprechung* sind außer dem *Hamburgischen Verfassungsgericht:*

1. das *Hanseatische Oberlandesgericht* mit einer *Generalstaatsanwaltschaft, das Landgericht* und *Amtsgerichte;*
2. das *Hamburgische Oberverwaltungsgericht* als oberste Instanz des Landes in Verwaltungsstreitigkeiten. Es ist zum Teil mit Richtern des Oberlandesgerichts besetzt. Gericht erster Instanz ist das *Verwaltungsgericht Hamburg.*
3. Für die Finanzgerichtsbarkeit besteht das *Finanzgericht* Hamburg.
4. Gerichte für Arbeitssachen sind das *Landesarbeitsgericht* und das *Arbeitsgericht* Hamburg.
5. Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind das *Landessozialgericht* und als untere Instanz das *Sozialgericht.*

145. Land Hessen

Das Land Hessen entstand 1946 aus der Vereinigung des ehemaligen Freistaates (früher Großherzogtums) Hessen mit den früheren preußischen Provinzen Kurhessen und Nassau. Es hat eine Größe von 21107 qkm und 4814000 Einwohner. Hauptstadt ist Wiesbaden.

Die Verfassung datiert vom 11. 12. 1946 (GVBl. 229).

I. *Der Hessische Landtag* tagt in Wiesbaden. Er bildet die parlamentarische Körperschaft des Landes.

Neben einem Präsidenten sind 3 Vizepräsidenten und 6 Schriftführer vorhanden. Es bestehen *Ausschüsse* für Haushalt, Kommunal-, Wirtschafts-, Kultur-, Sozialpolitik, für Landwirtschaft und Forsten, für Rechtsangelegenheiten, Beamtenfragen, Aufbau und Planung, Heimatvertriebene, Evakuierte und Sachgeschädigte sowie ein Wiedergutmachungsausschuß.

II. Die *Landesregierung Hessen* besteht aus dem *Ministerpräsidenten* und den *Ministern* des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Erziehung

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

und Volksbildung, für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, für Wirtschaft und Verkehr, für Landwirtschaft und Forsten.

III. *Die Landesbehörden:*

1. *Der Hessische Ministerpräsident* hat eine Staatskanzlei mit einem Staatssekretär und einem persönlichen Referenten zur Seite.

Dem MinPräs. unmittelbar nachgeordnet sind

a) der *Hessische Bevollmächtigte beim Bund* in Bonn;
b) das *Landespersonalamt Hessen* in Wiesbaden;
c) das Hessische *Statistische Landesamt* in Wiesbaden.

2. Der *Hessische Minister des Innern* in Wiesbaden verfügt über folgende Hauptabteilungen und Abteilungen:

Hauptabteilung 1 mit Abteilungen I Organisations-, Personal- und Haushaltsabteilung; II Verfassungs- und Rechtsabteilung; III Öffentliche Sicherheit; IV Kommunalabteilung; V Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen; VI Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz; VII Landesplanung; Hauptabteilung 2 mit Abteilungen X Landesamt für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte; XI Landesausgleichsamt.

Dem Hessischen Minister des Innern sind folgende Dienststellen *nachgeordnet*:

a) die *Regierungspräsidenten* in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden mit den ihnen nachgeordneten Polizeidienststellen und Flüchtlingsdurchgangslagern, dem Notaufnahmelager Gießen, dem Sonderstandesamt Arolsen und der Hessischen Landesfeuerwehrschule Kassel;
b) das *Landesamt für Verfassungsschutz*, Wiesbaden;
c) das Hessische *Landeskriminalamt*, Wiesbaden;
d) die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei, Wiesbaden-Kastel;
e) das Hessische Wasserschutzpolizeiamt, Wiesbaden-Kastel;
f) die Hessische Polizeischule, Wiesbaden-Dotzheim;
g) die Hessische Polizei-Fernmeldeleitstelle, Wiesbaden-Dotzheim;
h) das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei, Wiesbaden-Kastel;
i) die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik, Darmstadt;
k) die Heimatauskunftstellen Eger und Baltikum, Wiesbaden.

3. *Der Hessische Minister der Justiz* in Wiesbaden leitet die Landesjustizverwaltung. Es bestehen Abteilungen für öffentliches Recht, Zivil- und Zivilprozeßrecht, Strafrecht, Strafvollzug und Personalfragen.

Dem Justizministerium angegliedert ist das *Juristische Landesprüfungsamt* für die große juristische Staatsprüfung.

4. Dem *Hessischen Minister der Finanzen* unterstellt ist das Referat für Rationalisierung der Verwaltung und Fragen der Verwaltungsreform. Weiter bestehen bei ihm 7 Abteilungen für Personalsachen und Verwaltungsangelegenheiten (I); Besitz- und Verkehrsteuern (II);

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Landeshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen (III); Staatsvermögen (IV); Staatsbauverwaltung (V); Kataster- und Vermessungswesen (VI); Finanzausgleich (VII).

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehören u. a.:

a) die *Oberfinanzdirektion* Frankfurt mit *Finanzämtern*, Staatsbauämtern, Sonderbauämtern, Ämtern für Verteidigungslasten und der Finanzschule;
b) das Hessische *Landesvermessungsamt* in Wiesbaden mit den *Katasterämtern*;
c) das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung;
d) die Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden;
e) die Verwaltung der Hessischen Staatsbäder in Bad Nauheim;
f) die staatliche Kassenverwaltung mit der Staatshauptkasse, Staatsoberkassen, Staatskassen und Rechnungsprüfungsämtern.

5. Das *Hessische Ministerium für Wirtschaft und Verkehr* besteht außer der Personalabteilung und der Rechtsabteilung aus 6 Fachabteilungen.

Zu den Aufgaben des Ministeriums gehört außerdem die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern sowie über die Handwerkskammern.

Nachgeordnete Behörden sind:

a) die Landesprüfstelle Hessen in Wiesbaden mit Außenstellen;
b) das Hessische Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden;
c) das Hessische *Oberbergamt* in Wiesbaden und 4 Bergämter;
d) die Hessische *Eichdirektion* in Darmstadt mit Eichämtern;
e) das Hessische *Landesamt für Straßenbau* in Wiesbaden mit Straßenbauämtern, dem Autobahnamt und Straßenneubauämtern sowie die Baustoff- und Bodenprüfstelle.

6. Das *Hessische Ministerium für Erziehung und Volksbildung* gliedert sich in die Abteilungen I Organisation und Staatshaushalt; II Personalangelegenheiten; III Schulen; IV Hochschulen; V Kunstpflege und Erwachsenenbildung; VI Rechtsangelegenheiten.

Der Aufsicht des Ministeriums sind unterstellt:

a) Schulräte, allgemein- und berufsbildende Schulen;
b) die *Universitäten* Marburg/Lahn, Frankfurt a. M. und Gießen, die *Technische Hochschule* Darmstadt sowie *Hochschulen*;
c) Museen, Archive und Bibliotheken;
d) Pädagogische Institute;
e) Verwaltung der staatl. Schlösser und Gärten, Ämter für Bodendenkmalpflege, Werkakademie, Landesbildstelle;
f) Staatstheater.

7. Dem *Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten* in Wiesbaden obliegen die Angelegenheiten der Erzeugung, Ernährung, Agrarwirtschaft und Agrarpolitik, Landeskultur, Wasser- und Forstwirtschaft.

Zu seinem Geschäftsbereich gehören folgende Dienststellen: die *Landesstelle für Ernährungswirtschaft* in Frankfurt/Main, das Hess. Landgestüt, die

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Landwirtschaftliche Beraterschule, die Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, die Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, *Forstämter* und die Forstschule Schotten, die Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt, *Landeskulturamt* mit Kulturämtern und deren Außenstellen, *Wasserwirtschaftsämter* mit Außenstellen und die Verwaltung der Staatsweingüter. Außerdem gehören zu seinem Geschäftsbereich die Staatsdomänen und das Fischereiwesen.

8. Dem *Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen* in Wiesbaden obliegen als Fachaufsichtsbehörde die Aufgaben des Gesundheitswesens, der Jugendwohlfahrt sowie der Arbeitsverwaltung.

Zum Geschäftsbereich gehören u. a. die Gewerbeaufsichtsämter, das Landesversorgungsamt mit den nachgeordneten Versorgungsämtern und das Landesjugendamt.

IV. Der *Rechnungshof* des Landes befindet sich in Darmstadt.

V. *Organe der Rechtsprechung* sind

a) der *Staatsgerichtshof* des Landes Hessen in Wiesbaden;

b) das *Oberlandesgericht Frankfurt a. M.* mit einem Zivilsenat in Darmstadt, zwei Zivilsenaten in Kassel und einem Generalstaatsanwalt; unter ihm *Land-* und *Amtsgerichte*;

c) der *Hess. Verwaltungsgerichtshof* in Kassel und *Verwaltungsgerichte* in Darmstadt, Frankfurt, Kassel und Wiesbaden;

d) das *Hess. Finanzgericht* in Kassel;

e) das *Landesarbeitsgericht* Frankfurt a. M. als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der *Arbeitsgerichte;*

f) das *Landessozialgericht* in Darmstadt als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der *Sozialgerichte.*

146. Land Niedersachsen

Das Land Niedersachsen wurde 1946 aus den bisherigen Ländern Oldenburg, Braunschweig und *Schaumburg-Lippe* sowie aus der früheren preußischen Provinz *Hannover* gebildet (vgl. 34). Es umfaßt 47382 qkm mit 6641000 Einwohnern. Hauptstadt ist Hannover. Niedersachsen hat eine Vorläufige Verfassung vom 13. 4. 1951 (GVBl. Sb. I S. 5) mit Änd. vom 29. 12. 1962 (GVBl. 1963, 1).

I. *Der Landtag* besteht aus 159 Abgeordneten. Er hat einen Präsidenten, 3 Vizepräsidenten und 5 Schriftführer, einen Ältestenrat, einen Ständigen Ausschuß und weitere Ausschüsse für die wichtigsten Gebiete.

Das Nieders. Landeswahlgesetz i. d. F. der Bek. vom 30. 1. 1963 (GVBl. 9) und die Landeswahlordnung vom 31. 1. 1963 (GVBl. 27) regeln das Verfahren für die Landtagswahl. Für die Gemeinde- und Kreiswahlen gilt das Kommunalwahlgesetz i. d. F. der Bek. vom 20. 1. 1961 (GVBl. 5) und die Kommunalwahlordnung vom 21. 1. 1961 (GVBl. 15).

II. *Die Landesregierung* besteht aus dem *Ministerpräsidenten*, dem eine *Staatskanzlei* zur Verfügung steht, und 8 Ministern.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

III. *Die Landesbehörden:*

1. *Der Niedersächsische Ministerpräsident* und die *Staatskanzlei* befinden sich in Hannover.

Die Staatskanzlei leitet ein *Staatssekretär*, dem die *Pressestelle* unmittelbar unterstellt ist.

Das Land Niedersachsen hat eine *Vertretung beim* Bund (vgl. 122).

Dem MinPräs. unterstehen unmittelbar die *Staatsarchivverwaltung* und die Niedersächsische *Landeszentrale für politische Bildung.*

2. *Der Niedersächsische Minister des Innern* in Hannover verfügt über eine Zentralabteilung und Abteilungen für Öffentliche Sicherheit und Ordnung, eine Kommunalabteilung sowie das Landesamt für Verfassungsschutz.

Zum *Geschäftsbereich* gehören:

a) das *Niedersächsische Landesverwaltungsamt*;

b) das *Landeskriminalpolizeiamt* Niedersachsen, die Landespolizeischule und das Wasserschutzpolizeiamt sowie die Polizeibeschaffungsstelle;

c) die Niedersächsischen *Landesfeuerwehrschulen*;

d) die *Regierungspräsidenten* in Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich sowie die Präsidenten der niedersächsischen Verwaltungsbezirke *Braunschweig* und *Oldenburg*. Unterstellte Dienststellen sind Regierungskassen, Polizeikassen, *Katasterämter*, Staatshochbauämter, *Gewerbeaufsichtsämter*, Schulräte, Staatliche Gesundheitsämter, Regierungsveterinärräte, staatliche Forstämter, Staatsbäder, Domänenrentämter, Wasserwirtschaftsämter und Polizeidienststellen. Ferner das Lotsenamt Emden und die Hafenbehörden.

3. Der *Niedersächsische Minister der Finanzen* steht an der Spitze der Landesfinanzverwaltung. Das Ministerium gliedert sich in 4 Abteilungen, Haushalt (1), Vermögen (2), Steuern (3) und Hochbau (4), außerdem in 3 Referate, Verwaltung, Besoldung und Justitiariat. Angeschlossen sind die Niedersächsiche *Landeshauptkasse* und das *Rechnungsprüfungsamt.*

Zum Geschäftsbereich gehören die *Oberfinanzdirektion* Hannover mit den unterstellten Finanzämtern und den Finanzlehranstalten in Bad Eilsen und Hohegeiß und das Niedersächsische *Finanzgericht* in Hannover.

4. *Der Niedersächs. Sozialminister* ist zuständig für Sozialversicherung, Fürsorge, Dienstzeitversorgung, Arbeitsrecht, Gewerbeaufsicht, Kriegsopferversorgung und Gesundheitswesen.

Zu seinem Geschäftsbereich gehören insbesondere:

a) das *Landesversorgungsamt Niedersachsen* in Hannover mit den unterstellten Versorgungsämtern, orthopädischen Versorgungsstellen und Versorgungskrankenhäusern;

b) das *Niedersächsische Landessozialamt* mit Kranken-, Landesheil- und Pflege-, Landesblinden-, Landestaubstummenanstalten und Landesversehrtenberufsfachschulen. Auch die Staatliche Impfanstalt Hannover und die Hafenärztliche Dienststelle Emden gehören zum Geschäftsbereich.

5. Dem *Niedersächsischen Kultusminister* unterstehen die Abteilungen Allgemeine Verwaltung, Kirchen und Stiftungen (I), Wissen-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

schaft, Lehrerbildung (II), Schulwesen (III), Jugendhilfe, Erwachsenenbildung, Sport (IV) und die Referatsgruppe Kunst und Kulturpflege (K).

Der Geschäftsbereich des Kultusministers umfaßt die Klosterkammer in Hannover, die Hochschulen (Universität Göttingen, Technische Hochschule Hannover, Technische Hochschule Braunschweig, Tierärztliche Hochschule Hannover, Bergakademie Clausthal), die Pädagogischen Hochschulen, die Pädagogischen Hochschulen für Gewerbelehrer und für landwirtschaftliche Lehrer, das Institut für Vogelforschung Wilhelmshaven, Landesbibliotheken, Landesmuseen, Staatstheater, die allgemeinbildenden Schulen, die Berufs- und Berufsfachschulen, die Ingenieurschulen und Seefahrtschulen und die Landesjugendämter (eingegliedert in das Landesverwaltungsamt Hannover und die Verwaltungsbezirkspräsidien in Braunschweig und Oldenburg).

6. Der *Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr* verfügt über eine Zentralgruppe – Verwaltung. Je eine Abteilung bearbeitet Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsordnung, Wirtschaftspolitik und Verkehr.

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehören:

a) das Landesamt für *Bodenforschung* in Hannover,
b) das Materialprüfamt in Hannover,
c) das Torfinstitut in Hannover,
d) das *Oberbergamt* in Clausthal-Zellerfeld mit den Bergämtern,
e) Seemannsämter mit Nebenstellen.

Der Fachaufsicht des Ministeriums unterstehen:

a) das Landesverwaltungsamt – *Straßenbau* – in Hannover mit den Straßenbauämtern und Autobahnneubauämtern,
b) das Landesverwaltungsamt – *Eichwesen* – in Hannover mit den Eichämtern.

7. *Der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten* ist zuständig für landwirtschaftliche Erzeugung, Ernährung, Agrarstrukturverbesserung, ländliche Siedlung und Wasserwirtschaft, Forst- und Holzwirtschaft.

Der Geschäftsbereich umfaßt:

a) das Niedersächsische *Landeskulturamt* Hannover mit den Kulturämtern;
b) das Niedersächsische *Landgestüt;*
c) die staatlichen *Fischereiämter*, das Landesinstitut für *Bienenforschung* und die Harzwasserwerke in Hildesheim;
d) die forstlichen Versuchsanstalten und Forstschulen.

8. Dem *Niedersächsischen Minister der Justiz* liegen die Aufgaben der Justizverwaltung ob. Ihm unterstehen die ordentlichen Gerichte mit den *Oberlandesgerichten* Braunschweig, Celle und Oldenburg sowie den *Land- und Amtsgerichten*, die Ehrengerichte für Rechtsanwälte, die Staatsanwaltschaften und die Vollzugsanstalten. Er führt die Aufsicht über die Rechtsanwaltskammern.

9. *Der Niedersächsische Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte* ist zuständig für Unterbringung, Betreuung und

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Umsiedlung der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge, die Durchführung des Lastenausgleichs, das Bau- und Bodenrecht, den Städtebau und das Wohnungswesen.

Ihm unterstehen das *Notaufnahmelager* Uelzen, das *Grenzdurchgangslager* Friedland und die sonstigen Lager, die Außenstellen des Landesausgleichsamtes Niedersachsen und die Heimatauskunftstellen.

IV. Der *Niedersächsische Landesrechnungshof* befindet sich in Hildesheim; das *Niedersächsische Finanzgericht* in Hannover, wo auch das den Arbeitsgerichten übergeordnete *Landesarbeitsgericht* seinen Sitz hat. Das *Landessozialgericht* ist als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der *Sozialgerichte* in Celle errichtet.

Verwaltungsgerichte bestehen in Hannover, Braunschweig und Oldenburg. Übergeordnete Instanz ist das *Oberverwaltungsgericht* für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg (vgl. 149 und 165a). Der Niedersächsische *Staatsgerichtshof* hat seinen Sitz in Bückeburg.

147. Land Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) wurde 1946 von der Brit. Militärregierung durch Vereinigung der 3 nördlichen Regierungsbezirke der preuß. Rheinprovinz (Aachen, Köln, Düsseldorf) mit der preuß. Provinz Westfalen gebildet. 1947 wurde das Land Lippe angeschlossen.

Das Gebiet von NRW umfaßt 33957 qkm mit 16114000 Einwohnern. Damit ist NRW das volkreichste deutsche Land, während es räumlich an dritter Stelle steht.

Der Landesteil *Nordrhein* hat seine 3 RegBezirke (Aachen, Köln, Düsseldorf) behalten. Ebenso sind in *Westfalen* die RegBezirke Arnsberg und Münster bestehengeblieben; als dritter ist *Detmold* nach Zusammenlegung des Landes *Lippe* mit dem früheren RegBezirk Minden hinzugetreten.

Die Verfassung wurde am 18. 6. 1950 angenommen; sie datiert vom 28. 6. 1950 (GS NW 3).

I. *Der Landtag des Landes NRW* bildet das *Parlament* des Landes (eine Kammer). Er tagt in Düsseldorf, Ständehausstraße.

Die Abgeordneten werden vom Volk in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt (Landeswahlges. vom 27. 2. 1962, GVBl. 97, und Landeswahlordnung vom 15. 3. 1962, GVBl. 127). Für die Kommunalwahlen gilt das Kommunalwahlgesetz vom 5. 3. 1964 (GVBl. 53) und die Wahlordnung vom 13. 3. 1964 (GVBl. 79).

Neben dem *Landtagspräsidenten* sind 2 Vizepräsidenten sowie Schriftführer vorhanden. Es bestehen ein Ältestenrat, ein Geschäftsordnungsausschuß, ein Haupt-, ein Grenz- und ein Arbeitsausschuß sowie Ausschüsse für die einzelnen Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung.

II. *Die Landesregierung des Landes NRW* besteht aus dem *Ministerpräsidenten* als Vorsitzenden und 9 *Ministern* (Inneres, Justiz, Finanzen, Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Arbeit und Sozialwesen, Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Kultus, Bundesangelegenheiten).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

III. *Die Landesverwaltung von NRW:*

1. *Der Ministerpräsident* wird vom Landtag aus seiner Mitte in geheimer Wahl ohne Aussprache mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt.

Er amtiert in Düsseldorf. Ihm steht die *Staatskanzlei* mit Abteilungen für Verwaltung und Koordinierung und *Landespressestelle* zur Seite. Zum Geschäftsbereich gehört auch das Landesamt für Forschung mit Arbeitsgemeinschaften für Forschung und Rationalisierung sowie Forschungsanstalten.

Der *Minister für Bundesangelegenheiten* hat seinen Sitz in Bonn und vertritt die Interessen des Landes NRW beim Bund (s. 122).

2. Der *Minister des Innern* ist zuständig für alle Angelegenheiten der inneren Politik und Verwaltung des Landes. Es bestehen Abteilungen für Verfassung und Verwaltung, Öffentlicher Dienst, Kommunalaufsicht, Polizei, Gesundheitswesen, Wiedergutmachung, Verfassungsschutz, Zivile Verteidigung.

Dem Innenminister unterstehen die *Regierungspräsidenten* als Landespolizeibehörden der 6 Regierungsbezirke. Die ihnen nachgeordneten Kreispolizeibehörden sind entweder Polizeipräsidenten, Polizeidirektionen, Polizeiämter oder der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde.

Zu den *Polizei-Einrichtungen* zählen insbesondere:

a) das *Landeskriminalamt* in Düsseldorf;
b) die *Landespolizeischulen* Münster, Bork und Essen;
c) das *Polizeiinstitut* Hiltrup i. Westf.;
b) die *Bereitschaftspolizei* NRW in Bork, Bochum, Wuppertal-Barmen und Linnich.

Zum Geschäftsbereich des Innenministeriums gehören ferner:

a) das *Statistische Landesamt* NRW in Düsseldorf;
b) die *Bezirksregierungen* in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die unter Leitung des Regierungspräsidenten und eines Regierungsvizepräsidenten stehen und nach einem einheitlichen Mustergeschäftsverteilungsplan 6 Abteilungen sowie 3 dem Regierungsvizepräsidenten unmittelbar unterstellte Dezernate haben. Den Bezirksregierungen nachgeordnet sind:
die örtlichen Staatshochbaudienststellen (Staatshochbauämter, staatliche Bauämter bei den Universitäten, ständige staatliche Bauleitungen) sowie – in personalrechtlicher Hinsicht – die Medizinal- und Veterinäruntersuchungsämter und das Chemische Landesuntersuchungsamt;
c) die Landesrentenbehörde;
d) die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NRW;
e) die Landesfeuerwehrschule;
f) die Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf;
g) das Staatsbad Oeynhausen.

3. Dem *Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen* in Düsseldorf unterstehen drei Abteilungen (Justizverwaltungsangelegenheiten, Öffentliches Recht und Privatrecht, Strafrechtspflege) mit jeweils mehreren Gruppen. Ferner ist dem Ministerium das *Landesjustizprüfungsamt* angegliedert.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Dem Justizminister obliegt die Dienstaufsicht über die ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften. Im Lande Nordrhein-Westfalen bestehen drei *Oberlandesgerichte* in Düsseldorf, Hamm und Köln sowie *Land - und Amtsgerichte.*

4. *Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen* bearbeitet mit den 5 Abteilungen seines Ministeriums allg. Finanzfragen, Finanzausgleich, Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen, Kommunalfinanzen, Lastenausgleich, Landessteuerverwaltung, Vermögens- und Schuldenverwaltung, Geldwesen, Verteidigungslasten, Besoldungswesen und Steuern. Angeschlossen ist dem Ministerium die *Landeshauptkasse.*

Zum Geschäftsbereich des Finanzministeriums gehören die *Oberfinanzdirektionen* Düsseldorf, Köln und Münster unter Leitung eines Oberfinanzpräsidenten mit einer Oberfinanzkasse und den Abteilungen für Besitz- und Verkehrsteuern bzw. für Zölle und Verbrauchsteuern, und die nachgeordneten *Finanzämter*, Finanzbauämter. Eine *Landesfinanzschule* befindet sich in Schloß Nordkirchen i. W.

5. Der *Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen* ist sowohl für Wirtschaftsfragen als auch für die Verkehrsangelegenheiten zuständig.

Die Abteilungen des Ministeriums bearbeiten Haushalt, Wirtschafts- und Verkehrsrecht, Preisbildung und Angelegenheiten des Kartellrechts, Angelegenheiten des Bergbaus, Energiewirtschaft, Wirtschaftspolitik, Banken- und Versicherungsaufsicht, Staatliche Kredite und Bürgschaften, Handwerk und Berufsausbildung, Handel, Gewerberecht, Genossenschaften, Außenwirtschaft und Interzonenhandel, Verkehrspolitik und Verkehrsbeobachtung, Luftfahrt, Wetterdienst, Fernmeldewesen, Eisenbahnen, Schiffahrt, Schiffbau, Pipelines, Personen- und Güterverkehr auf der Straße, Straßenverkehr und Technik, Straßen- und Brückenbau.

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehören:

a) das *Staatliche Materialprüfungsamt* NW Dortmund;

b) das *Geologische Landesamt* Krefeld;

c) die *Oberbergämter* Bonn und Dortmund mit den Bergämtern;

d) die *Landeseichdirektionen* Köln und Dortmund mit den Eichämtern.

6. *Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen* führt die Landesverwaltung auf diesen Gebieten. In 5 Abteilungen werden allg. Verwaltung, Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Forst- und Holzwirtschaft, Landeskultur, Wasserwirtschaft und Siedlung bearbeitet.

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehören das *Landesamt für Ernährungswirtschaft;* das Landesamt Nordrhein und das Landesamt Westfalen für *Flurbereinigung und Siedlung;* das Forsteinrichtungsamt; die Waldarbeitsschule; das *Landesjagdamt;* die *Forstl. Forschungsanstalt;* das Nordrhein-Westfälische Landgestüt; die *Landesanstalt für Fischerei;* die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz; die Forschungsstelle für Grünland und Futterbau; die *Veterinärverwaltung* mit den nachgeordneten Staatl. Veterinäruntersuchungsämtern; die *Landesforstverwaltung* mit Forstämtern; die *Wasserwirtschaftsverwaltung* mit nachgeordneten Wasserwirtschaftsämtern und Außenstellen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

7. Der *Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen* ist für folgende Fachgebiete zuständig: Sozialversicherung, Sozialgerichtsbarkeit, Kriegsopferversorgung und -fürsorge, Arbeitsrecht, Arbeitsgerichtsbarkeit, Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht, Volks- und Jugendwohlfahrt, soziales Ausbildungswesen, Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigte und heimatlose Ausländer.

Der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums NRW untersteht die *Versorgungsverwaltung* mit den Landesversorgungsämtern Nordrhein in Köln und Westfalen in Münster und den Versorgungsämtern; die *Arbeitsgerichtsbarkeit* mit den Landesarbeitsgerichten Düsseldorf und Hamm und den Arbeitsgerichten; die Dienststellen der *Sozialgerichtsbarkeit* mit dem Landessozialgericht in Essen und den Sozialgerichten; die Dienststellen der *Gewerbeaufsicht* mit den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und den Staatlichen Gewerbeärzten Bochum und Düsseldorf; ferner Hauptdurchgangslager für Flüchtlinge.

Weiter untersteht der Dienst- und Fachaufsicht die *Ausführungsbehörde für Unfallversicherung*, die *Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein* und das *Oberversicherungsamt* NRW.

Der Fachaufsicht unterstehen
die Renten-Versicherungsträger,
die Unfall-Versicherungsträger,
die Kranken-Versicherungsträger und
die Kassenärztlichen Vereinigungen.

8. *Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen* hat seinen Sitz in Düsseldorf. In seinem Ministerium bearbeiten eine Zentralabteilung und 3 Abteilungen Haushalt und Rechtsangelegenheiten (Z); Wissenschaftliche Hochschulen, Pädagogische Akademien (I); Erziehungs- und Schulwesen (II); Kirchen und allgemeine Kulturpflege (III).

Zum Geschäftsbereich gehören insbesondere:

a) die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die Westfälische Wilhelms-Universität Münster und die Universität Köln, die Technische Hochschule Aachen, die Medizinische Akademie Düsseldorf und die Sozialakademie Dortmund;
b) die Pädagogischen Hochschulen mit Zentralbücherei;
c) die Schulkollegien Düsseldorf und Münster;
d) die Staatliche Kunstakademie Düsseldorf, die Staatliche Musikhochschule in Köln und die Nordwestdeutsche Musikakademie in Detmold, die Staatliche Schloß- und Gartenverwaltung Brühl;
e) die *Staatsarchive* und das Personenstandsarchiv Brühl;
f) die Sporthochschule Köln und die Institute zur Erlangung der *Hochschulreife*. Vgl. 131.

In NRW besteht *Schulgeldfreiheit* an allen öffentlichen Schulen.

9. *Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten* in Düsseldorf bearbeitet mit einer Zentralabteilung und 5 Abteilungen Landesplanung und Städtebau, Allgemeines Bauwesen, Wohnungs- und Siedlungswesen, Straßen- und Brückenbau, Bauwirtschaft und Staatshochbau.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Zum Geschäftsbereich gehören die Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen, das *Landesvermessungsamt* in Bad Godesberg mit Außenstelle Münster, die Landesbaubehörde Ruhr und das Landesprüfamt für Baustatik.

IV. Der *Landesrechnungshof* befindet sich in Düsseldorf.

V. Organe der *Rechtsprechung* sind außer dem *Verfassungsgerichtshof* für das Land NRW in Münster:

1. die *Oberlandesgerichte* Düsseldorf, Hamm und Köln mit je einem Generalstaatsanwalt, unter ihnen die *Land-* und *Amtsgerichte*;
2. das *Oberverwaltungsgericht* in Münster als Berufungsgericht gegen Entscheidungen der *Verwaltungsgerichte*;
3. die *Finanzgerichte* Düsseldorf (mit Kammern in Köln) und Münster;
4. die *Landesarbeitsgerichte* Düsseldorf (mit detachierter Kammer in Köln) und Hamm als höhere Instanz gegen Entscheidungen der *Arbeitsgerichte*;
5. das *Landessozialgericht* Essen und *Sozialgerichte*.

VI. Als höhere Kommunalverbände bestehen in NRW der *Landschaftsverband Rheinland in* Köln und der *Landschaftsverband Westfalen-Lippe* in Münster.

Ihre Verwaltung umfaßt gemäß ihren Aufgaben außer einer Hauptverwaltung Abteilungen für Finanzen, Kommunalwirtschaft, Liegenschaften, Statistik, Sozial- und Gesundheitswesen, Jugendwohlfahrt- und Straßenwesen, sowie Gruppen für Hochbau und *landschaftliche Kulturpflege*.

Zum Geschäftsbereich der Landschaftsverbände gehören die *Landespflegeanstalten* und Landeskrankenhäuser, *Landbau-* und *Landfrauenschulen*, die Schulen für Blinde, Taubstumme, Krüppel usw., die *Erziehungsheime* und *Kinderheime*, das Müttererholungsheim Westernkotten und die *Tuberkuloseheilstätten*. Die Abteilung Landwirtschaft verwaltet die *Provinzgüter* und befaßt sich mit Landespflege, Wasserwirtschaft und Landeskultur. Der Abteilung *Verkehr* unterstehen die Kleinbahnen, der Kraftverkehr, die Landesstraßenbauämter und die Autobahnämter. Eine Abteilung *Versicherungen* verwaltet die westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Gemeindeunfallversicherung, die Versorgungskassen und die Viehseuchenentschädigungskasse. Zu ihrem Bereich gehören ferner die *Provinzial-Feuersozietät* und die *Provinzial-Lebensversicherungsanstalt* Westfalen in Münster.

VII. Der *Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk* in Essen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Verwaltung aller Angelegenheiten, welche der Förderung der Siedlungstätigkeit im Verbandsgebiet dienen.

Dem Verband gehören 18 kreisfreie Städte und 9 Landkreise des rheinisch-westfälischen Industriegebietes an. Der Verband ist Landesplanungsgemeinschaft und höhere Forstbehörde für den Privatwald im Verbandsgebiet.

Diese am 5. 5. 1920 durch preuß. Gesetz betr. die Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk geschaffene Körperschaft ist die

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

erste deutsche *Raumplanungsbehörde*, welche durch Gesetz ihre Rechtsgrundlage erhielt. Der von ihren Schöpfern, dem späteren Reichskanzler *Dr. Luther* und dem Essener Beigeordneten *Dr. Schmidt*, vorgelegte *Generalsiedlungsplan* verhinderte, daß das überfüllte und schnell wachsende *Ruhrgebiet* („Revier", „Schmelztiegel des Reiches") zu einem planlos verworrenen Industriegelände absank, in dem jede Gemeinde für sich baute, ohne an größere Gemeinschaftsaufgaben zu denken. Die behandelten Probleme, insbesondere die Sicherung ausreichender Grünflächen, die Auflockerung und Sanierung der Besiedlung, der Ausbau der Straßennetze, die zentrale Federführung bei großen Aufgaben, die nicht von einzelnen Städten, sondern nur gemeinsam gelöst werden können, sind durch weitblickende *Planung* bestmöglichst gelöst worden. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden bei Behandlung der durch das neue *Bundesbaugesetz* gestellten Aufgaben und bei den von der Landesregierung NRW geplanten Maßnahmen gegen die übermäßige *„Städteballung"* und *Landentvölkerung* von großem Wert sein. Vgl. 197.

VIII. Weiter besteht ein *Landesverband Lippe* in Detmold.

Diesem unterstehen die lippischen Forstämter, die Badeverwaltungen Bad Meinberg und Bad Salzuflen, das Lippische Landesmuseum und die Lippische Landesbibliothek in Detmold.

148. Land Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz wurde 1947 aus dem südlichen Teil der Rheinprovinz (RegBezirke Trier, Koblenz), dem westlichen Teil der preuß. Provinz Hessen, der früheren Provinz Rheinhessen des ehemaligen Freistaates Hessen (– Darmstadt) und der bayerischen Pfalz gebildet. Es umfaßt eine Fläche von 19828 qkm und hat 3 417000 Einwohner. Hauptstadt ist Mainz.
Die Verfassung datiert vom 18. 5. 1947 (GVBl. 209).

I. *Der Landtag des Landes Rheinland-Pfalz* (100 Abg.) tagt in Mainz.

Außer einem Ältestenrat, einem Hauptausschuß und einem Zwischenausschuß bestehen *Ausschüsse* für die wichtigsten zu behandelnden Fragen.
Die Wahl wird nach den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes vom 12. 1. 1959 (GVBl. 23) durchgeführt.

II. *Die Landesregierung Rheinland-Pfalz* besteht aus dem Ministerpräsidenten und 7 Ministern.

III. *Die Landesbehörden:*

1. *Ministerpräsident* und *Staatskanzlei* befinden sich in Mainz. Dem *Chef der Staatskanzlei* unterstellt ist die Landespressestelle und die Staatszeitung.

Die Abteilungen der *Staatskanzlei* bearbeiten allgemeine Fragen, Personalien, Gesetzgebung, Landesplanung und Verteidigungsangelegenheiten. Zum Geschäftsbereich gehören:

a) die Vertretung des Landes RhPf. beim Bund in Bonn;
b) die Landesarchivverwaltung mit den Staatsarchiven Koblenz und Speyer;
c) die Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer;
d) das Statistische Landesamt in Bad Ems.

2. *Das Ministerium des Innern* in Mainz ist für die gesamte innere Verwaltung einschließlich Polizei, Gesundheits- und Veterinärdienst, Vermessungswesen zuständig.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Zum Geschäftsbereich des Innenministeriums gehören:
a) das Landeskriminalamt RhPf. in Bad Ems;
b) die Landespolizeischule RhPf. in Koblenz;
c) das Kommando der Wasserschutzpolizei RhPf. in Mainz;
d) das Landesveterinäruntersuchungsamt RhPf. in Koblenz;
e) das Landesvermessungsamt RhPf. in Koblenz;
f) die Landesfeuerwehrschule RhPf. in Koblenz;
g) die Bezirksregierungen Koblenz, Mainz, Montabaur, Neustadt a. d. Weinstr. und Trier;
h) die Bereitschaftspolizei RhPf.

Bei den *Regierungen* bestehen außer einer Zentralabteilung die bei preuß. Regierungen üblichen Abteilungen I. Allg. und Innere Verwaltung, II. Unterricht und Kultus, III. Wirtschafts- und Bauverwaltung, IV. Regierungsforstamt bzw. (Mainz) Oberversicherungsamt.

Den Regierungen angeschlossen ist eine *Regierungshauptkasse*.

Den Regierungen nachgeordnet sind die Polizeidienststellen, die Gesundheitsämter, die Regierungsveterinärämter, die Gewerbeaufsichtsämter, die chemischen Untersuchungsämter, die Wasserwirtschaftsämter, die Medizinaluntersuchungs- und die Katasterämter.

Es bestehen *Polizeipräsidien* bzw. *Polizeidirektionen* in den *kreisfreien* Städten und Polizeiämter in anderen Städten. Die Gendarmerie ist in Gendarmeriekreise und -stationen eingeteilt. Daneben bestehen Kreisverkehrsbereitschaften.

3. *Das Ministerium der Justiz* hat ein Referat für Bundesratsangelegenheiten und 4 Abteilungen für Verwaltung, Gesetzgebung, Strafrechtspflege und juristisches Ausbildungswesen.

Oberlandesgerichte bestehen in Koblenz und Neustadt a. d. W. mit je einer Staatsanwaltschaft (*Generalstaatsanwalt*).

4. Das *Ministerium für Unterricht und Kultus* verfügt über 8 Abteilungen für die einzelnen Schularten, Kirchen, Kunst und Volksbildung.

Zum Geschäftsbereich des Kultusministeriums gehören:
a) die *Johannes-Gutenberg-Universität Mainz;*
b) das *Landesamt für Denkmalpflege* Rheinland-Pfalz in Mainz;
c) die Landesbildstelle Rheinland-Pfalz in Koblenz-Ehrenbreitstein;
d) die Staatl. Landesfachstelle für Büchereiwesen Rheinland-Pfalz in Koblenz, die staatl. Büchereistelle für die Pfalz in Neustadt a. d. Weinstr.;
e) das Rheinische *Landesmuseum* in Trier;
f) das Römisch-Germanische Zentralmuseum in Mainz;
g) die staatlichen Schlösser des Landes RhPf.

5. Das *Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau* ist in 5 Abteilungen gegliedert: Organisation, Personalwesen, Öffentliches Dienstrecht, Justitiariat (I); Haushalt und Finanzwirtschaft (II); Landesausgleichsamt, Wiedergutmachung, Verteidigungslasten (III); Besitz- und Verkehrsteuern (IV); Bauwesen (V).

Dem Ministerium ist die Landeshauptkasse angeschlossen.

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehören:
a) das *Finanzgericht* Rheinland-Pfalz in Neustadt a. d. W.;
b) die *Oberfinanzdirektion* Koblenz unter Leitung des Oberfinanzpräsidenten mit der üblichen organisatorischen Einteilung und zwar: Besitz- und Ver-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

kehrsteuerabteilung, Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, Bundesvermögens- und Bauabteilung, Landesvermögens- und Bauabteilung, Oberfinanzkasse. Nachgeordnete Dienststellen sind Finanzämter, Hauptzollämter, Finanzbauämter und die Finanzschule;

c) die Außenstellen des *Landesausgleichsamts* in Koblenz und Neustadt a. d. W. sowie die Beschwerdeausschüsse für Angelegenheiten des Lastenausgleichs in Koblenz, Mainz und Neustadt;
d) das *Landesamt für Wiedergutmachung* und verwaltete Vermögen in Mainz mit Bezirksämtern;
e) die staatl. Hochbauverwaltung mit Hochbauämtern;
f) das Landesentschädigungsamt sowie Ämter für Verteidigungslasten;
g) die Kassenverwaltung mit Regierungskassen.

6. Das *Sozialministerium* hat 5 Abteilungen, und zwar Verwaltung; Arbeit, Sozialversicherung und Kriegsopferversorgung; Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht, Arbeitsmedizin; Wohlfahrt, Jugendhilfe, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Zum Geschäftsbereich des Sozialministeriums gehören:

a) *Arbeits- und Sozialgerichte;*
b) *Landesversorgungsamt* RhPf. in Koblenz und die ihm unterstellten Versorgungsämter und orthopädischen Versorgungsstellen, sowie die versorgungsärztliche Untersuchungsstelle;
c) das *Landeswohlfahrtsamt* RhPf. in Koblenz mit den Anstalten und Einrichtungen der Wohlfahrt;
d) das *Landesjugendamt* RhPf. in Koblenz mit seinen Fürsorgeeinrichtungen;
e) die Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung RhPf. in Andernach.

7. *Das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten* bearbeitet in 6 Abteilungen mit Unterabteilungen die allg. Verwaltung, Landwirtschaft, Weinbau, Landeskultur, Agrarpolitik, Forst-, Jagd- und Fischereiangelegenheiten, Wasserwirtschaft und Siedlung.

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehören u. a.:

a) die *Landwirtschaftsschulen*, die Weinbauschulen, Lehr- und Versuchsanstalten und die Landfrauenschule in Boppard;
b) die Landesanstalten für *Rebenveredlung*, die Landesanstalt für Rebenzüchtung in Alzey und Forschungsanstalten;
c) die *Gestüte* und *Domänen*.

Der Abteilung III des Landwirtschaftsministeriums unterstehen die Regierungsforstämter unter einem *Landforstmeister* mit den nachgeordneten *Forstämtern* und Forstschulen.

Weiter zählen zum Bereich die *Kulturämter*, Wasserwirtschafts- und Domänenrentämter, Fischereizuchtanstalten und Flurbereinigungsämter.

8. *Das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr* hat eine Zentralabteilung und Abteilungen für Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Straßenbau.

Nachgeordnete Behörden sind u. a.:

a) das *Oberbergamt RhPf.* in Bad Ems, dem die *Bergämter* unterstellt sind;
b) die *Eichdirektion* RhPf. in Bad Kreuznach mit den *Eichämtern;*
c) die *Straßenverwaltung* RhPf. in Koblenz mit Straßenbauämtern, dem Autobahnamt und den Straßenneubauämtern;

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

d) die *Wasser- und Schiffahrtsdirektion* Mainz als Auftragsverwaltung für Landesaufgaben an den Wasserstraßen;

e) das *Geologische Landesamt* RhPf. in Mainz.

IV. Der *Rechnungshof* von Rheinland-Pfalz befindet sich in Speyer.

V. An Gerichten bestehen außer den *Oberlandesgerichten* Koblenz und Neustadt a. d. Weinstr. mit *Land- und Amtsgerichten* das *Oberverwaltungsgericht* in Koblenz und die Verwaltungsgerichte Koblenz und Neustadt a. d. Weinstraße, das *Finanzgericht* Rheinland-Pfalz in Neustadt, das *Landesarbeitsgericht* Rheinland-Pfalz und das *Landessozialgericht* Rheinland-Pfalz, beide in Mainz, als Berufungsinstanzen gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte und Sozialgerichte. Es besteht ferner ein *Verfassungsgerichtshof* in Koblenz.

149. Land Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein wurde aus der früheren preuß. Provinz gleichen Namens unter Einbeziehung der Freien und Hansestadt Lübeck gebildet. Das Gebiet des Landes umfaßt 15657 qkm mit 2316000 Einwohnern. Hauptstadt ist Kiel. Als Verfassung gilt die Landessatzung vom 13. 12. 1949 idF. der Bek. vom 15. 3. 1962 (GVOBl. 123).

I. *Der Landtag des Landes Schleswig-Holstein* tagt im Landeshaus in Kiel (69 Abg.).

Der Landtag wird nach dem Landeswahlgesetz vom 17. 7. 1959 (GVOBl. 133) gewählt; dazu Landeswahlordnung vom 30. 5. 1962 (GVOBl. 173). Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz datiert vom 5. 12. 1961 (GVOBl. 183), die Gemeindeordnung vom 24. 1. 1950 (GVOBl. 25) und die Kreisordnung vom 27. 2. 1950 (GVOBl. 49). Nach der *Amtsordnung* für Schl.-H. vom 17. 6. 1952 (GVOBl. 95) mit Änd. vom 6. 7. 1962 (GVOBl. 271) sind die *Ämter* Gemeindeverbände i. S. des Landesrechts mit einem gewählten Amtsausschuß und einem Amtmann.

Es bestehen *Landtagsausschüsse* für Verfassung und Geschäftsordnung, innere Verwaltung, Volksgesundheit, Finanzen, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Wirtschaft, Verkehr, Justiz, Volksbildung, Arbeit und Aufbau, Volkswohlfahrt, Heimatvertriebene, Jugendfragen, Wahlprüfung und Eingaben.

II. *Die Landesregierung Schleswig-Holstein* besteht aus dem *Ministerpräsidenten* und 7 *Ministern*.

III. *Die Landesbehörden:*

1. *Der Ministerpräsident und die Landeskanzlei* haben ihren Sitz in Kiel, Landeshaus.

Dem MinPräs. sind unmittelbar unterstellt:

a) der *Bevollmächtigte des Landes SchlH bei der BRD in Bonn;*

b) die *Landesplanungsabteilung.*

2. Das *Innenministerium* gliedert sich in eine Allgemeine Abteilung, die Abteilung für Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, die Kommunalabteilung, die Polizeiabteilung, die Verfassungsschutzabteilung (Landesamt für Verfassungsschutz), die Gesundheitsabtei-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

lung und die Abteilung für Aufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes und der Landesverteidigung.

Zum Geschäftsbereich gehören ferner:

a) das *Statistische Landesamt* in Kiel;
b) das *Landesentschädigungsamt* in Kiel;
c) das Pensionsamt in Kiel;
d) die Landesfeuerwehrschule in Harrisleefeld;
e) das *Landesvermessungsamt* mit nachgeordneten Katasterämtern;
f) das *Landesamt für Gesundheitswesen* mit den Landeskrankenhäusern;
g) das Wasserschutzpolizeiamt Schleswig-Holstein in Kiel;
h) das *Landeskriminalpolizeiamt;*
i) die *Polizeidirektionen* und Polizeiinspektionen, die Bereitschaftspolizeiabteilung und die Landespolizeischule in Eutin.

3. *Das Justizministerium* bearbeitet in 3 Abteilungen allgemeine Fragen, höheren und gehobenen Dienst und Rechtsfragen und leitet die Justizverwaltung des Landes.

Es besteht ein Oberlandesgericht in Schleswig mit Land- und Amtsgerichten.

4. Das *Finanzministerium* gliedert sich in die Allgemeine Abteilung, die Haushaltsabteilung, die Steuer- und Wirtschaftsabteilung, die Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechtsabteilung, die Lastenausgleichsabteilung und die Bauabteilung.

Zum Geschäftsbereich gehören die Landeshauptkasse und Landesbezirkskassen, das *Landesausgleichsamt* mit Beschwerdeausschüssen und Heimatauskunftstellen, das *Landesamt für Verteidigungslasten*, das *Landesamt für Vermögens- und Schuldenverwaltung*, die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds, das *Finanzgericht* Schleswig-Holstein, die *Oberfinanzdirektion* Kiel mit den nachgeordneten Finanz- und Hauptzollämtern und den Landesbauämtern.

5. *Das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr* hat eine allg. Abteilung, eine Abteilung Wirtschaftsordnung sowie Abteilungen für gewerbliche Wirtschaft und für Verkehr.

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehören insbesondere:

a) das *Landesamt für das Eichwesen* in Kiel mit den Eichämtern;
b) das Landesamt für Straßenbau, die Neubauabteilungen und die *Straßenbauämter;*
c) das *Oberbergamt* für das Land SchlH in Clausthal-Zellerfeld, soweit es Aufgaben von SchlH erledigt. Hierzu sind Beamte zum Oberbergamt abgeordnet. Das *Bergamt* für SchlH befindet sich in Celle;
d) die *Seeämter* in Lübeck und Flensburg;
e) das *Landesamt für Preisbildung und Preisüberwachung* in Kiel.

6. *Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten* bearbeitet die ihm zugewiesenen Sachgebiete der allg. Verwaltung, Organisation, Haushalt, Personalien usw., Landeskultur, Erzeugung, Ernährung, Wasser-, Forst- und Holzwirtschaft.

Der Dienstaufsicht des Ministeriums unterstehen u. a. die *Kreislandwirtschaftsbehörden*, das Landesamt für Wasserwirtschaft Schleswig-Holstein, die

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Marschenbauämter und die Wasserwirtschaftsämter, das *Pflanzenschutzamt*, die *Tierzuchtämter*, das *Veterinäruntersuchungsamt*, das *Fischereiamt*, die Überwachungsstelle für Butter und Käse, die *Kulturämter*, das *Landesforstamt*, die Staatl. Forstämter, die Aufsichtsforstämter und die Staatl. Vogelschutzwarte.

7. *Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Vertriebene* verfügt über 5 Abteilungen für Personal- und Haushaltsangelegenheiten, Arbeitsrecht und Sozialversicherung, Bauwesen und Wohnungsbau, Wohlfahrt und Sozialhilfe, Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten.

Nachgeordnet sind dem Arbeitsministerium u. a.

a) das *Landesversorgungsamt* in Neumünster und die *Versorgungsamter;*
b) die *Gewerbeaufsichtsämter;*
c) das *Landessozialamt*, die Landeswohlfahrtsschule, das Landesblindenheim, die Landesgehörlosenschule und das Landesfürsorgeheim;
d) das Aufsichtsamt für Sozialversicherung SchlH in Kiel;
e) die *Ausführungsbehörde für Unfallversicherung* SchlH.
Zum Geschäftsbereich gehören ferner
f) das Landesarbeitsgericht Kiel und Arbeitsgerichte.

8. *Der Kultusminister* ist zuständig für Fragen der Erziehung, des Unterrichts, der Wissenschaften und Bildung.

In seinen Geschäftsbereich gehören u. a.

a) die *Christian-Albrecht-Universität* in Kiel;
b) die *Institute* für Weltwirtschaft, Meereskunde, Hydrobiologische Anstalt, Hygiene-Institut und Medizinaluntersuchungsamt, Institut für Bioklimatologie und Meeresheilkunde;
c) das *Institut für Internationales Recht;*
d) die *Schulämter*, die höheren *Schulen*, die Staatsbau-, Seefahrt-, Ingenieur-, Meister- und Fachschulen;
e) die *Musikakademie* in Lübeck, die *Pädagogischen Hochschulen* und Studienseminare, die Museen, Bibliotheken, Archive, das Landesamt für Denkmalpflege;
f) das *Landesjugendamt* und die Landesjugendheime.

IV. Organe der Rechtsprechung sind:

1. das *Oberlandesgericht* Schleswig mit Staatsanwaltschaft (Generalstaatsanwalt), die *Land-* und *Amts*gerichte;
2. das *Verwaltungsgericht* Schleswig mit Dienststrafkammer, dem das *Oberverwaltungsgericht* für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg übergeordnet ist (vgl. 165a);
3. das *Finanzgericht* in Kiel;
4. das *Landesarbeitsgericht* Kiel für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der *Arbeitsgerichte;*
5. das *Landessozialgericht* Schleswig als höhere Instanz über den *Sozialgerichten.*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

150. Das Saarland

I. Geschichtliche Entwicklung

Das Saarland umfaßt ein Gebiet von 2567 qkm mit 1072000 Einwohnern. Die Verfassung vom 15. 12. 1947 (Amtsbl. 1077) wurde mehrmals, zuletzt durch Ges. vom 28. 2. 1962 (Amtsbl. 231) geändert.

Das *Saargebiet* mit der seit 1381 dem Hause Nassau gehörigen alten Grafschaft Saarbrücken wurde 1815 preußisch und nach dem ersten Weltkrieg (ab 10. 1. 1920) durch den *Versailler Vertrag* einer Völkerbundregierung unterstellt. Das Eigentum an den Steinkohlengruben (zwischen Neunkirchen und der Saar) und deren Ausbeutung wurde dem französischen Staat zugesprochen. Im Jahre 1935 kehrte das Saargebiet nach einer Volksabstimmung, bei welcher sich 90,5 v. H. für die Rückkehr aussprachen, zum Deutschen Reiche zurück. Von 1940 bis 1945 war das Saarland mit dem bayerischen RegBez. Pfalz zu einer Verwaltungseinheit zusammengefaßt (Saarpfalz). Nach dem Zusammenbruch 1945 schuf die französische Besatzungsmacht aus dem Saargebiet, Teilen der einstigen bayerischen Pfalz und Teilen der früheren preußischen Rheinprovinz das Saarland. Durch die Verfassung vom 8. 11. 1947 nahm das Saarland politische Unabhängigkeit vom Deutschen Reich in Anspruch und schloß sich wirtschaftlich, zoll- und währungspolitisch an die Französische Republik an. Die unter Widerspruch der BReg. zwischen Frankreich und Saarland abgeschlossene *Saarkonvention* vom 3. 3. 1950 räumte Frankreich das Recht auf Ausbeutung der Saargruben auf 50 Jahre ein und verstärkte die Autonomie des Saargebiets. Gegen den Widerspruch der BReg., die das Saarland als Teil Deutschlands betrachtete, wurde das Saarland gleichzeitig mit der BRD in den *Europarat* als assoziiertes Mitglied aufgenommen (vgl. 912). Der endgültige staatsrechtliche Status sollte durch den Friedensvertrag bestimmt werden.

Nachdem eine Lösung der Saarfrage auf europäischer Ebene nicht gefunden war, schloß die BReg. mit Frankreich im Rahmen der Pariser Konferenz im Oktober 1954 das Abkommen über das *Statut der Saar*, dem deutscherseits durch das Gesetz vom 24. 3. 1955 (BGBl. II 295) zugestimmt wurde.

Eine *Volksabstimmung* vom 23. 10. 1955 ergab die Ablehnung des Statuts mit etwa Zweidrittelmehrheit. Nachdem zwischen den Regierungen der BRD und Frankreichs eine Verständigung erzielt war, daß das Saarland ab 1. 1. 1957 politisch in die BRD eingegliedert wird, war der Weg für die staatliche Gestaltung als Bundesland der BRD frei. Die wirtschaftliche Eingliederung ist am 5. 7. 1959 vollzogen worden.

II. Die Eingliederung des Saarlandes in die BRD

Nachdem das Saarland seinen Beitritt nach Art. 23 GG erklärt hatte, beschloß der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats das *Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes* vom 23. 12. 1956 (BGBl. I 1011). Danach gilt das GG auch im Saarland, das *Land der BRD* geworden ist. Zum Bundesrat entsendet das Saarland 3 stimmberechtigte Regierungsvertreter.

Die *Steinkohlenbergwerke* im Saarland sind durch Gesetz vom 27. 7. 1957 (BGBl. I 1103) von der BRD in eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Saarbrücken eingebracht worden. Das Saarland ist berechtigt, sich an dieser AG durch Übernahme von Aktien in Höhe von 26 v. H. des Grundkapitals zu beteiligen.

III. Die *Einführung von Bundesrecht* im Saarland erfolgte allmählich.

Hierzu ergingen nach zwei Verordnungen das Gesetz zur *Einführung von Bundesrecht im Saarland* vom 30. 6. 1959 (BGBl. I 313), das mit dem Ende

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

der Übergangszeit (5. 7. 1959) das im ganzen Bundesgebiet geltende Bundesrecht auch im Saarland in Kraft gesetzt hat. Mehrere Rechtsgebiete waren davon ausgenommen; sie sind jedoch jetzt nahezu alle durch Sonderregelungen an das Bundesrecht angeglichen.

Die *Umstellung der Währung* erfolgte auf der Basis 100 ffrs = 0,8507 DM (1 DM = 117,5 ffrs) mit Vergünstigungen für saarländische Spargelder. Der Bund half in großzügiger Weise, diese (vierte) Umorientierung der saarländischen Wirtschaft zu überwinden.

IV. Der *Landtag des Saarlandes* tagt in Saarbrücken (50 Abg.).

Landtagswahlgesetz vom 20. 9. 1960 (ABl. 759).

V. Auch die *Regierung des Saarlandes* befindet sich in Saarbrücken. Ihr gehören an:

1. Der *Ministerpräsident*, dem eine *Staatskanzlei* mit Rechts- und Verwaltungsabteilung, Presseamt und Archiv zur Verfügung steht.

Es befindet sich eine Vertretung des Saarlandes beim Bund in Bonn.

2. Der *Minister des Innern* hat Abteilungen für Personal- und Haushaltswesen; Staatshoheitsangelegenheiten; Landrätliche Verwaltung, Kommunalaufsicht; Polizeiangelegenheiten; Ziviler Bevölkerungsschutz, Verteidigungsangelegenheiten, Besatzungs- und Stationierungsschäden.

Zu seinem Geschäftsbereich gehört das Statistische Amt.

Nachgeordnete Dienststellen sind die *Landratsämter*, das *Kommando der Landespolizei*, das *Kommando der Gendarmerie* mit Gendarmerie-Inspektionen bei den Kreisen und nachgeordneten Gendarmerie-Abteilungen, -Dienststellen und -Posten, das *Landeskriminalamt* und die *Landeskriminalpolizei*, ferner das *Landesamt für Verfassungsschutz* in Saarbrücken.

Die Saarländischen Kommunalwahlen vom Mai 1960 mußten nach Änderung des Kommunalwahlgesetzes wiederholt werden, weil die frühere Fassung gegen Art. 3 GG verstieß (vgl. 123).

3. Der *Minister für Finanzen und Forsten* mit Abteilungen für Personal-, Organisations- und Rechtsangelegenheiten, für Besitz- und Verkehrsteuern, für Liegenschafts- und Vermögensverwaltung, für Kataster- und Vermessungswesen, für Forsten und für Landeshaushalt und finanzwirtschaftliche Angelegenheiten.

Nachgeordnete Dienststellen sind die *Oberfinanzdirektion* Saarbrücken, die Landeshauptkasse, das *Landesentschädigungsamt*, das *Landesvermessungsamt*, *Finanzämter*, *Forstämter* und *Katasterämter* des Landes und die Forstarbeitsschule.

4. Der *Justizminister*. Das Ministerium der Justiz hat eine Abt. für Personalangelegenheiten, ein Rechtsamt, ein Strafvollzugsamt, eine Haushaltsabteilung (Grundstücksverwaltung und Beschaffungswesen), ein Landesprüfungsamt für Juristen.

Nachgeordnete Dienststellen sind die Strafvollzugsanstalten und die Gerichtsgefängnisse.

5. Der *Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung*. Es bestehen Abt. für allgemeine Verwaltung und Kirchen, für Gesetz-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

gebung und Rechtsangelegenheiten, für Erziehung und Unterricht, für Volksbildung und für Hochschulen.

Dem Minister nachgeordnet sind das Staatliche *Konservatoramt*, die Staatliche Landesbildstelle, das Büchereiamt für das Saarland, die Staatliche Sportschule und das Staatl. Lehrgangsheim in Rehlingen. Ferner *Volks-, Höhere und Mittelschulen*, Berufs- und Fachschulen, Pädagogische Hochschulen, Hochschulinstitute und Seminare. Es besteht eine *Universität* in Saarbrücken.

6. Der *Minister für Arbeit und Sozialwesen*. Sein Ministerium umfaßt neben einer Personal- und Haushaltsabteilung Abteilungen für Sozialversicherung und Kriegsopferversorgung; Sozialhilfe; Gesundheitswesen; Vertriebenen- und Flüchtlingswesen, Heimkehrerfürsorge und Wohnungswesen; Arbeitsrecht und Arbeitsschutz.

Nachgeordnet sind das Gewerbeaufsichtsamt, das *Landesversorgungsamt, Versorgungs-* und *Gesundheitsämter*, Kliniken, Orthopädische Versorgungsstellen, Heime und Heimstätten.

7. Dem *Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau* obliegen alle Angelegenheiten des staatlichen Hoch- und Tiefbaues des Landes und des Bundes, der Landesplanung, des staatlich geförderten Wohnungsbaues mit Flüchtlingswohnungsbau, der Wasserwirtschaft und der Bauaufsicht. Er ist die oberste Landesstraßenbaubehörde und oberste Bauaufsichtsbehörde.

Nachgeordnet sind die Staatlichen Hochbauämter, das Staatliche Bauamt für Sonderaufgaben Saarbrücken, das Staatliche Straßenbauamt Saarbrücken, das Staatliche Straßen-Neubauamt Saarbrücken und das Wasserwirtschaftsamt.

8. Der *Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft des Saarlandes* vereinigt in seinem Bereich die Aufgaben, welche im Bund dem Wirtschafts-, Verkehrs-, Ernährungs- und Landwirtschaftsminister obliegen. In 6 Abteilungen werden alle einschlägigen Angelegenheiten bearbeitet.

Dem Minister nachgeordnet sind u. a. das Amt für Preisüberwachung, das Chemische Untersuchungsamt, das Eichamt Saarbrücken, das *Veterinäruntersuchungsamt*, das Geologische Landesamt, die Bodenwirtschaftsämter, das *Oberbergamt* und die *Bergämter*, das Staatliche Institut für Schweißtechnik und die Landesprüfstelle für Baustoffe.

VI. *Organe der Rechtsprechung* sind für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit das *Oberlandesgericht Saarbrücken* (mit einem Generalstaatsanwalt); untere Instanzen sind das *Landgericht* Saarbrücken sowie *Amtsgerichte*.

Es besteht ein *Oberverwaltungsgericht* sowie ein *Verwaltungsgericht*, für die Finanzgerichtsbarkeit das *Finanzgericht* in Saarbrücken.

Als Gerichte für Arbeitssachen sind das *Landesarbeitsgericht Saarbrücken* sowie *Arbeitsgerichte* errichtet. Das *Landessozialgericht* für das Saarland und das *Sozialgericht* befinden sich in Saarbrücken.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Zweiter Teil

Verwaltungs- und Beamtenrecht

A. Allgemeines (151–165 a)

B. Grundzüge des Polizeirechts (166–193 a)

C. Sonstiges öffentliches Recht (194–200 c)

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

A. Allgemeines

151. Einführung in das Verwaltungsrecht
152. Das Recht der Verwaltung
153. Öffentliche Sachen
154. Der Aufbau der Verwaltung
155. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts
156. Mittelbare Staatsverwaltung
157. Der öffentliche Dienst
158. Das Bundesbeamtengesetz
158a. Bundeslaufbahnverordnung
158b. Unter Art. 131 GG fallende Personen
159. Bundesdisziplinarordnung
160. Beamtenrechtsrahmengesetz
161. Der Verwaltungsakt. Fehlerhaftigkeit. Rechtskraft
162. Verwaltungsstrafrecht
163. Das Verwaltungsverfahren. Verwaltungszwang
164. Der Rechtsschutz in der Verwaltung
165. Entwicklung und Grundzüge der Verwaltungsgerichtsbarkeit
165a. Die Verwaltungsgerichtsordnung

151. Einführung in das Verwaltungsrecht

Das öffentliche Recht (jus publicum) umfaßt die Rechtsnormen, welche die Rechtsbeziehungen des einzelnen gegenüber einer übergeordneten Gewalt (Staat, Gemeinde, öffentliche Körperschaft) oder die Beziehungen dieser Gewalten untereinander behandeln. Vgl. 202.

Den Gegensatz bildet das *Privatrecht* oder *bürgerliche Recht*, in welchem sich die Parteien gleichgeordnet gegenüberstehen.

Das öffentliche Recht ist *zwingendes Recht*, d. h. es kann nicht durch Parteivereinbarung wie das zivile Vertragsrecht gestaltet werden.

Zum *öffentlichen Recht* gehören insbesondere das Verfassungs- und Staatsrecht, das Verwaltungsrecht (= öffentliches Recht im engeren Sinn), insbes. das Polizei-, Beamten-, Sozial-, Steuerrecht, dann das Strafrecht, das (Zivil- und Straf-) Prozeßrecht; ferner Völker- und Kirchenrecht. Da die Verwaltung größtenteils den Ländern obliegt, sind weite Gebiete des öffentlichen Rechts der *Landesgesetzgebung* überlassen. Unter 194–200 c werden die wichtigsten Gebiete des Wege-, Berg-, Wasser-, Bau- und Verkehrsrechts behandelt. Eine Zwitterstellung nimmt das *Arbeitsrecht* ein, da es zum Teil öffentliches zum Teil Privatrecht umfaßt. Vgl. 601.

Verwalten heißt fremde Geschäfte führen. Die *Staatsverwaltung* ist die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Organe des Staates. Sie bildet einen Teil der Staatsgewalt, die sich in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung ausdrückt (vgl. *Dreiteilung der Gewalten*; Montesquieu 13, 58, 76). Die *Verwaltung* umfaßt die Tätigkeit, die der Staat oder ein anderer öffentlich-rechtlicher Verband zur Erreichung seiner Lebenszwecke unter seiner eigenen Rechtsordnung entfaltet und die weder Gesetzgebung noch Rechtsprechung darstellt.

Das *Verwaltungsrecht* enthält die Rechtsregeln für die Verwaltung. Es ist die Rechtsordnung, welche das *Handeln der Organe* und die *Voraussetzungen ihres Tätigwerdens* regelt, und bildet einen Teil des *öffentlichen Rechts*.

Das staatliche Handeln kann in einem sog. *Verwaltungsakt* oder in einer sonstigen Verwaltungsäußerung (z. B. Besichtigung, Weganlegung) bestehen. Allgemein spricht man von *Verwaltungsmaßnah-*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

men. Jedes Handeln ist an das *Recht* gebunden; es bedarf also einer gesetzlichen Ermächtigung.

Justiz und Verwaltung stehen gleichberechtigt nebeneinander, sind aber beide der Gesetzgebung unterworfen. Die *Gerichte* erforschen und beurteilen in der Vergangenheit liegende Ereignisse, indem sie private Streitigkeiten (Zivilrechtspflege) oder strafrechtliche Vorfälle (Strafrechtspflege) oder Verwaltungsstreitigkeiten (allg. und bes. Verwaltungsgerichtsbarkeit) entscheiden. Dagegen hat die *Verwaltung* die Aufgabe, tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse, meist auf öffentlich-rechtlichem Gebiet, schöpferisch zu gestalten (z.B. Verkehrsregelung, Erteilung einer Baugenehmigung). Beide Gebiete überschneiden sich vielfach. Im Vordergrund stehen heute die Leistungsaufgaben der Verwaltung, da der *soziale Rechtsstaat* sich nicht mehr überwiegend auf die Wahrung von Sicherheit und Ordnung zu beschränken, sondern vornehmlich auch auf dem Gebiet der *Daseinsvorsorge* zu betätigen hat. Die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung läßt sich deshalb in zwei Gebiete aufteilen, das der gesetzesvollziehenden und das der gestaltenden Verwaltung.

Bei einem *Zuständigkeitsstreit (Kompetenzkonflikt)* zwischen ordentlichem und Verwaltungsgericht oder Verwaltungsbehörde entscheiden die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtswegs (§ 17 Abs. 1, 2 GVG). Jedoch kann die Landesgesetzgebung die Entscheidung über Kompetenzstreite besonderen Behörden übertragen (so ist in Bayern das Oberste Landesgericht zugleich *Kompetenzkonfliktsgerichtshof*, § 17a GVG).

Die Verwaltung unterscheidet sich von der *Gesetzgebung* insofern, als diese dem Parlament zugewiesen und den Verwaltungsinstanzen entzogen ist. Jedoch ist die *Verwaltung* der Gesetzgebung untergeordnet und an deren Rechtsetzung gebunden. Die Gesetzgebung setzt die grundlegenden Rechtsvorschriften für alle Lebensbereiche fest; die Verwaltung vollzieht sie im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenkreises. Nur ausnahmsweise wird die Gesetzgebung verwaltungsmäßig tätig (z. B. Haushaltsgesetz, Feststellung des Verteidigungsfalles und Friedensschluß, Aufnahme von Staatskrediten und Anleihen, Zustimmung zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge), wenn Verwaltungsobliegenheiten wegen des sachlichen Zusammenhangs dem Staatsrecht zugerechnet werden. Umgekehrt wird die Verwaltung gesetzgebend tätig, indem sie Durchführungs- oder Ausführungsverordnungen bzw. Polizeiverordnungen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erläßt.

Innerhalb der Verwaltung unterscheidet man die *Staatsverwaltung*, bei welcher öffentliche Aufgaben durch Organe des Staates erfüllt werden, und die *Kommunalverwaltung*, bei der staatliche Aufgaben durch Organe der Kommunalverwaltung (Städte, Kreise, Bezirke) kraft staatlicher Übertragung erledigt werden. Davon zu unterscheiden ist die sog. *Selbstverwaltung*, unter der man die Wahrnehmung öffentlicher Angelegenheiten durch der Staatsaufsicht unterstehende juristische Personen (Gemeinden, Kreise, Bezirke) mittels eigener Organe und im eigenen Namen versteht. Vgl. 126 f.

Nach dem Zusammenbruch 1945 bildete sich Verwaltungsrecht erst nach und nach wieder heran. Es wurde zunächst von den Militärbefehlshabern gesetzt oder von deutschen Gesetzgebern auf Landesbasis, da ein Bundesgesetzgeber zunächst nicht vorhanden war. Dadurch und infolge der historischen Entwicklung entstand eine landesgesetzliche Vielgestaltigkeit.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es wie im Bismarckreich und in der Weimarer Republik eine *Verwaltung des Bundes* und eine solche *der Länder*, je nachdem die staatlichen Aufgaben durch vom Bund oder von einem Land bestellte Organe durchgeführt werden. Vgl. über *bundeseigene Verwaltung* unter 60.

152. Das Recht der Verwaltung

Die *Verwaltungstätigkeit* ist wie die Rechtsprechung an das Recht gebunden. Die Verwaltungsmaßnahmen müssen *rechtmäßig* sein.

Rechtsquellen des objektiven Verwaltungsrechts sind:

1. das *Gesetz*,
2. die *Rechtsverordnung*,
3. die *autonome Satzung*,
4. das *Gewohnheitsrecht* und die *Observanz*,
5. die *allgemeinen Rechtsgrundsätze*.

Zu 1. Das *Gesetz* kann entweder einfaches oder Verfassungsgesetz sein; die Verfassungen enthalten häufig allgemeine Prinzipien, die Richtlinien für die Verwaltungstätigkeit aufstellen. Die Gesetze sind solche der Länder oder des Bundes. Dabei bricht Bundesrecht Landesrecht (Art. 31 GG). Altes Reichsrecht, Gesetze des früheren Wirtschaftsrates, Gesetze der Länder oder des Länderrats gelten fort, soweit sie dem Grundgesetz nicht widersprechen (Art. 123 Abs. 1 GG). Inwieweit dieses Recht als Landes- oder Bundesrecht fortgilt, bestimmt sich nach Art. 124 und 125 GG. Recht, das von den Besatzungsmächten herrührt, gilt nach *Aufhebung des Besatzungsstatuts* am 5. 5. 1955 zwar noch fort, doch haben die Organe der BRD die Befugnis erhalten, über das Recht zu verfügen, was durch Gesetze zur *Aufhebung des Besatzungsrechts* zum Teil bereits geschehen ist und fortlaufend geschieht. Vgl. 89.

Das Gesetz ist den anderen Rechtsquellen mit Ausnahme der Verfassung i. d. R. übergeordnet (Vorrang des Gesetzes). Bestimmte Maßnahmen dürfen überhaupt nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen (Vorbehalt des Gesetzes). Vgl. 91, 413.

Zu 2. Die *Rechtsverordnung* ist eine im Range unter dem Gesetz stehende Rechtsnorm, bei deren Erlaß bestimmte Formerfordernisse zu beachten sind (vgl. Art. 80 GG). Sie dient der Regelung besonderer Verwaltungsmaterien oder der Aus- und Durchführung der Gesetze und muß die Rechtsgrundlage angeben. Vgl. 75, 80.

Zu 3. Die *autonome Satzung* ist die Rechtssatzform, in der kommunale Gebietskörperschaften, Personalkörperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts als Rechtsetzungssubjekte im Rahmen der ihnen generell oder auf Grund spezialgesetzlicher Delegation zustehenden Verwaltungsautonomie eigene Angelegenheiten mit allgemein verbindlicher Wirkung ordnen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Zu 4. *Gewohnheitsrecht* existiert im besonderen Verwaltungsrecht nur in bedeutungslosem Umfang; gleiches gilt für das *Observanzrecht*, das Gewohnheitsrecht kleinerer Rechtskreise. Dagegen beruhen die allgemeinen Grundlagen des Verwaltungsrechts (s. 151 ff.) weitgehend auf Gewohnheitsrecht.

Zu 5. *Allgemeine Rechtsgrundsätze* sind Rechtsprinzipien, abgeleitet aus der Verfassung oder aus allgemeinen Rechtsgedanken, die unmittelbar gelten. Sie dienen der Auslegung und Anwendung des Rechts, aber auch der Ausfüllung von Gesetzeslücken.

153. Öffentliche Sachen

sind körperliche Gegenstände, welche den Zwecken der Verwaltung oder schlechthin der Öffentlichkeit dienen. Man unterscheidet:

a) *Sachen im Gemeingebrauch.* Sie sind der Benutzung durch jedermann zu dienen bestimmt (z. B. öffentliche Wege, Straßen, Parks, Meeresstrand, Brücken, Häfen) und

b) *Verwaltungsvermögen.* Dieses dient der Durchführung der Verwaltungsaufgaben und steht im Eigentum des Verwaltungsträgers (z. B. Dienstgebäude, Schulen, Kirchen, Kasernen, Friedhöfe, Krankenhäuser, Museen, Büchereien, Gefängnisse, Geräte, Maschinen).

Nicht zu den öffentlichen Sachen gehören wirtschaftliche Unternehmen, welche der Erzielung von Einnahmen dienen (z. B. Domänen, Bergwerke, Wasser-, Gas-, Elektrizitätswerke). Sie bilden werbendes oder *Finanzvermögen*, dessen Rechtsverhältnisse meist dem Privatrecht unterliegen.

Nur wenige Sachen sind von Natur öffentliche Sachen (z. B. Wasserläufe). Die meisten werden es erst durch *Widmung*, d. h. übereinstimmende Willenserklärung des Eigentümers, des Unterhaltspflichtigen und der zuständigen Verwaltung. Diese ist formlos und kann stillschweigend erfolgen. Mit der Widmung tritt eine Bindung der öffentlichen Sache für den best. Zweck ein (z. B. Rathaus); eine Zwangsversteigerung ist unzulässig. Umgekehrt führt eine *Entwidmung* eine Lösung der Bindung herbei (z. B. ein Weg wird eingezogen). Die Eigentums- und sonstigen *Rechtsverhältnisse* an öffentlichen Sachen bestimmen sich nach den Vorschriften des Privatrechts (z. B. Kauf, Verkauf, Vermietung). Doch hindert der öffentliche Zweck die Vornahme entgegenstehender Rechtsgeschäfte. Vgl. 194.

Der *Gemeingebrauch* ist eine bes. Art der Benutzung. Die Sache kann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung ohne bes. Zulassung von jedermann frei benutzt werden. Für öffentliche *Wege* setzen die *Straßengesetze*, für *Wasserläufe* die *Wassergesetze* den Umfang des Gemeingebrauchs fest. So kann Baden, Waschen, Schöpfen, Viehtränken, Schwemmen, Kahnfahren gestattet sein, wenn andere dadurch nicht benachteiligt werden. Ein *gesteigerter* Gemeingebrauch besteht für Anlieger an öffentlichen Wegen und Straßen oder Wasserläufen. Sie können diese, sofern nicht dadurch der Gemeingebrauch behindert wird, erhöht benutzen (z. B. Kohlenabladen auf dem Bürgersteig, Lichtreklame im Luftraum über der Straße, Balkone, Erker, Baugerüste). Darüber hinaus kann ein *Sondernutzungsrecht* von der Wege- oder Wasserbehörde auf Widerruf gestattet werden (Gebrauchserlaubnis, Nutzungsverleihung, meist gegen Entgelt, z. B. Zeitungskiosk, Marktstand, Stühle und Tische auf der Straße, Gleise usw. über die

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Straße). Andererseits können bei öffentlichem Interesse *Beschränkungen* des Gemeingebrauchs angeordnet werden. Der einzelne kann dabei beeinträchtigt werden. Vgl. C. Sonstiges öffentliches Recht (194–200 c).

154. Der Aufbau der Verwaltung

Jeder *Staat* hat einen Aufbau, eine Gliederung seines Gefüges. Dies zeigt sich beim *Bundesstaat* bereits in der Verfassungssphäre. Als *föderativ* verfaßter Staat läßt die BRD ihren *Gliedstaaten* die eigene Verfassung und damit die Möglichkeit, einen eigenen politischen Willen zu bilden, allerdings innerhalb der durch das Vorhandensein des Gesamtstaates gegebenen und im GG verankerten Grenzen. Da die Gliedstaaten innerhalb dieser Grenzen *autonom* sind, verfügen sie über eine Regierungsgewalt und Verwaltungsorganisation.

I. So ergibt sich beim *Bundesstaat* die Notwendigkeit, die Verwaltung in eine *Bundesverwaltung* und in eine *Verwaltung der Länder* aufzuteilen und abzugrenzen. Vgl. 124.

Wie unter 60 dargelegt, gliedert sich in der BRD die Verwaltung in

a) die *landeseigene Verwaltung* (sie bildet die Regel),

b) eine *Auftragsverwaltung der Länder*,

c) eine *bundeseigene Verwaltung* und in

d) eine *bundesunmittelbare Selbstverwaltung*.

II. Weiter ist wie in jedem Staat die Verwaltungstätigkeit auch in der BRD in *Sachgebiete* gegliedert, da es im modernen Staat nicht mehr möglich ist, alle Gebiete der Verwaltung einer Behörde zu überlassen. Man unterscheidet

a) die *allgemeine Verwaltung*, welche alle Gebiete staatlicher Verwaltung umfaßt, die nicht Sonderverwaltungen zugewiesen sind, und

b) die *Sonderverwaltungen*, welche für Fachgebiete zuständig sind.

Die Entwicklung des 19. und 20. Jahrhunderts führte zu einer immer stärker werdenden *Ausgliederung der Verwaltungsbehörden* auf Kosten der allg. Verwaltung. In Preußen bestand zunächst als oberste Landeszentralbehörde das unter Friedrich Wilhelm I. geschaffene *Generaldirektorium* als kollegiale Behörde unter Vorsitz des Königs. Es wurde bei der Steinschen Verwaltungsreform durch das aus den 5 sog. *klassischen Ministerien* (Inneres, Äußeres, Finanz, Krieg, Justiz) bestehende *Staatsministerium* abgelöst. Hinzu traten 1817 das Min. für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, 1848 das Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sowie das Min. für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten, 1919 das Min. für Volkswohlfahrt. Entsprechend vermehrten sich die *Reichsministerien* nach dem ersten Weltkrieg von 5 (Ausw., Inneres, Finanz, Justiz, Post) auf 10 (Wehr, Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Landwirtschaft). Nach 1933 nahm ihre Zahl weiter zu; über die Ministerien der BRD vgl. 74, 101.

III. Nach dem *Instanzenzug* unterscheidet man:

a) die *Zentralverwaltung* (i. d. R. Ministerium oder Landesregierung);

b) die *Mittelinstanz* oder Mittelbehörde (z. B. Regierungspräsident, Oberfinanzdirektion); vgl. 124, 125;

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

c) die *Unterinstanz* oder Unterbehörde (z. B. Landrat, Stadtrat, Finanzamt usw.). Vgl. 124, 126.

Verwaltungsreformen streben die Einsparung einer Verwaltungsinstanz an. Fast alle größeren Länder haben aber die *Mittelinstanz* beibehalten, um die Ministerien von Einzelgeschäften möglichst zu befreien und einem ungesunden *Zentralismus* vorzubeugen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Handhabung in den deutschen Ländern (vgl. 140ff.):

Land:	Regierungsbezirke:		Untere Instanzen
Baden-Württemberg (140)	Nordbaden Südbaden	Nord-Württ. Württ.-Hohenzollern	Stadtkreise und Landkreise
Bayern (141)	Mittelfranken Oberfranken Unterfranken	Schwaben Niederbayern Oberpfalz Oberbayern	
Hessen (145)	Kassel Wiesbaden Darmstadt		
Niedersachsen (146)	Aurich Osnabrück Hannover Hildesheim	Lüneburg Stade Oldenburg Braunschweig	
Nordrhein-Westfalen (147)	Aachen Köln Düsseldorf	Arnsberg Münster Detmold	
Rheinland-Pfalz (148)	Trier Koblenz Montabaur	Rheinhessen Pfalz	
Saarland (150)	keine		
Schleswig-Holstein (149)	keine		
Berlin (West) (142)	keine		Bezirksämter
Bremen (143)	keine		Ortsämter Außenstellen
Hamburg (144)	keine		Kreisverwaltung Ortsämter Ortsdienststellen

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

155. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Man unterscheidet die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die öffentlich-rechtliche Anstalt und die Stiftung des öffentlichen Rechts, die man auch Träger öffentlicher Verwaltung nennt.

I. Die *Körperschaft des öffentlichen Rechts*, auch öffentlich-rechtliche K. oder öffentliche K. genannt, ist eine rechtsfähige Verwaltungseinheit mit verbandsmäßiger Rechtsgestalt. Es müssen bei ihr Mitglieder (physische Personen oder Verbände) vorhanden sein. Man unterscheidet *Gebietskörperschaften*, welche ein best. Gebiet umfassen und dessen Bewohner betreuen (z. B. Gemeinden, Landkreise), und *Personalkörperschaften*, welche Mitglieder gleicher Berufe oder Interessen verbinden (z. B. Berufsverbände, Wasserverbände; hierzu gehören auch die öffentlich-rechtlichen *Genossenschaften*). Die Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht durch Gesetz oder staatlichen Hoheitsakt auf Grund eines Gesetzes.

Unter *Leitungsverbänden* versteht man Verbände, welche die Beteiligten eines best. Sozialbereichs zu einem Verband mit Zwangsmitgliedschaft zusammenschließen, der der Leitung des Staates unterstellt ist.

II. Die *öffentlich-rechtliche Anstalt* hat keine Mitglieder, sondern stellt sich als ein Bestand von persönlichen und sächlichen Verwaltungsmitteln dar, welcher einem besonderen öffentlichen Zweck dauernd zu dienen bestimmt ist (z. B. Schulen, Bibliotheken, Gaswerke usw.). An die Stelle der Mitglieder treten *Benutzer*, an die Stelle der Beiträge oder Umlagen *Gebühren* für die Inanspruchnahme. Rechtsfähigkeit gehört nicht zum Begriff der öffentlichen Anstalt. Jedoch kann nur eine Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit selbständig staatliche Aufgaben erledigen.

Die *rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt* wird durch staatlichen Hoheitsakt errichtet. Die Anstalt des öffentlichen Rechts kann nach Maßgabe der Anstaltsordnung von allen Personen oder Personenkreisen benutzt werden, die hierfür eine *Gebühr* zahlen. Sie kann nach Maßgabe ihrer Anstaltsordnung ihr Hausrecht ausüben und Störungen abwehren (sog. Anstaltspolizei). Bisweilen besteht auch eine Benutzungspflicht (z. B. städt. Kanalisation, Müllabfuhr). *Unselbständige Anstalten* des öffentlichen Rechts (ohne Rechtspersönlichkeit) stellen nur Sondervermögen des Muttergemeinwesens dar (z. B. öffentliche Schulen, Bibliotheken, Krankenhäuser,. Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke).

III. *Die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.* Die *Stiftung* (St.), bei welcher ein *Stifter* eine Vermögensmasse einem bestimmten Zweck widmet, findet sowohl im privaten als auch im öffentlichen Recht ihre Verwirklichung. Die *private* St. (meist Familienst.) und die öffentliche St., welche einem allgemeinen kirchlichen oder gemeinnützigen Zweck dient, erlangen durch Staatsakt Rechtsfähigkeit (z. B. § 80 BGB; vgl. 306). Die *Stiftung des öffentlichen Rechts* muß über ein Vermögen verfügen, welches bestimmten durch die Stif-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

tungsordnung festgestellten gemeinnützigen Zwecken gewidmet ist, und muß staatlich anerkannt sein.

Von der *Anstalt* unterscheidet sich die öffentlich-rechtliche St. dadurch, daß bei ihr die Verwendung des Stiftungsvermögens (Substanz oder Einkünfte) satzungsgemäß in ganz best. Weise zu erfolgen hat. Die Bindung ist hier stärker als bei der Anstalt; jedoch sind die Grenzen flüssig.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts können selbstverständlich auch am Privatrechtsverkehr teilnehmen (z. B. kaufen, Eigentum erwerben usw.).

156. Mittelbare Staatsverwaltung

ist die nicht von den Staatsbehörden unmittelbar, sondern von rechtsfähigen selbständigen Verwaltungsträgern wahrgenommene Verwaltung staatlicher Aufgaben. Ein wesentlicher Unterschied zwischen unmittelbarer und mittelbarer Staatsverwaltung besteht darin, daß der Tätigkeitsbereich der letzteren *begrenzt* ist. Die Geschichte der mittelbaren Staatsverwaltung geht auf die *Selbstverwaltung* des 19. Jahrhunderts zurück. Mit ihr ist häufig das Recht der *Autonomie* (Satzungsgewalt) verbunden. Als Träger des Satzungsrechts kommen neben Körperschaften des öffentlichen Rechts auch Anstalten und Stiftungen in Betracht.

Die *Selbstverwaltung* beginnt mit der preuß. *Städteordnung* vom 19. 11. 1808. Die Selbstverwaltung bedeutet die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, die an sich in den Aufgabenkreis des Staates fallen, durch körperschaftliche rechtsfähige Verbände. Als solche wurden zuerst die Träger der *Sozialversicherung*, ferner die Industrie- und Handelskammern (vgl. 841 a), seit der Handwerkernovelle vom 26. 7. 1897 auch die *Handwerkerverbände* (Innungen, Innungsausschüsse, Innungsverbände) anerkannt. Es folgten die Selbstverwaltungskörper der Wirtschaft und der Kulturpflege. Vgl. 108, 109, 653, 841, 841 a, b.

157. Der öffentliche Dienst

In der Verwaltung des Staates und in den Verwaltungsstellen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten erledigen Beamte, Angestellte und Arbeiter die Verwaltungsaufgaben.

Beamter ist eine Person, die zum Staat, zu einer Gemeinde oder zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in einem öffentlich-rechtlichen, gesetzlich besonders geregelten Dienst- und Treueverhältnis steht. Nach § 2 des Bundesbeamtengesetzes ist *Bundesbeamter*, wer zum Bund oder zu einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) steht. Das Strafgesetzbuch erläutert (§ 359 StGB) den Begriff des Beamten dahin:

„Alle im unmittelbaren oder mittelbaren inländischen Staatsdienst auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ferner Notare, nicht aber Anwälte."

Im staatsrechtlichen Sinne gehören Notare nicht zu den Beamten. Vielmehr ist *Beamter* hier nur, wer unter Aushändigung einer Ernen-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

nungsurkunde in das *Beamtenverhältnis* berufen worden ist. Die *Behördenangestellten* werden auf Grund privatrechtlicher Dienstverträge in den Ämtern und Behörden beschäftigt. Es können ihnen auch behördliche Handlungen (hoheitliche Funktionen), sogar Zeichnungsrechte, übertragen werden. Für die *Arbeiter* der staatlichen Verwaltung, bei denen es sich um Leistung oder Überwachung gewerblicher oder ungelernter Arbeiter oder um hauswirtschaftliche, körperliche oder mechanische Tätigkeit handelt, gilt das allgemeine Arbeitsrecht, soweit nicht besondere Bestimmungen erlassen sind.

Das *Berufsbeamtentum* entwickelte sich im 16. und 17. Jahrhundert. Die Beamten waren dem Landesherrn persönlich verpflichtet. Im 18. und 19. Jahrhundert bildete sich namentlich in Preußen ein Beamtentum heran, das eine starke Stütze für Staat und Thron bildete.

Nicht zu den Beamten gehören außer Anwälten und Notaren die *Minister* (Amtsverhältnis bes. Art) und die *Kirchenbeamten*. Vgl. 74 unter II, 724.

Man unterscheidet:

a) *unmittelbare* B., welche nur den Staat als Dienstherrn haben, und *mittelbare* B. Letztere haben einen anderen Dienstherrn als den Staat (z. B. Gemeinde, öffentlich-rechtliche Körperschaft);

b) *Berufsbeamte*, welche ihre Tätigkeit als Lebensberuf ausüben, und *Ehrenbeamte*, die ehrenamtlich tätig werden und keine Besoldung oder Versorgung erhalten (z. B. Bürgermeister, Handelsrichter);

c) *Beamte auf Lebenszeit* (Regel), *auf Zeit* (z. B. Bürgermeister, Beigeordnete) und *auf Widerruf* oder *auf Probe* (z. B. im Vorbereitungsdienst);

d) nach der *Laufbahn*: B. des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes.

158. Das Bundesbeamtengesetz (BBG)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1961 (BGBl. I 1801), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 8. 1964 (BGBl. I 640) gilt für die *Bundesbeamten*. Als solche gelten die Personen, welche zum Bund oder zu einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem öffentlich-rechtlichen *Dienst- und Treueverhältnis* (Beamtenverhältnis) stehen.

Unmittelbarer Bundesbeamter ist, wer den Bund zum Dienstherrn hat; *mittelbarer Bundesbeamter*, wer eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zum Dienstherrn hat.

Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines Dienstherrn, in dessen Dienstbereich er ein Amt bekleidet. *Vorgesetzter* ist, wer Anordnungen für die dienstliche Tätigkeit erteilen kann.

I. *Beginn und Ende des Beamtenverhältnisses.* Eine *Berufung in das Beamtenverhältnis* ist nur zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher oder aus Sicherheitsgründen von Beamten zu versehender Aufgaben zulässig. Sie kann auf Lebenszeit (dauernd), auf Zeit, auf Probe, auf Widerruf oder als Ehrenbeamter erfolgen. Das Beamtenverhältnis

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

wird durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde begründet. Es endet außer durch Tod durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte und durch Entfernung aus dem Dienst nach den Disziplinargesetzen; ferner durch Eintritt in den Ruhestand.

Berufen in das Beamtenverhältnis darf nur werden, wer Deutscher ist, die Gewähr für jederzeitiges Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung i. S. des GG bietet und entweder die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Ausbildung besitzt oder die erforderliche Befähigung durch Lebens- oder Berufserfahrung erworben hat. Die Bewerber sind durch *Stellenausschreibung* zu ermitteln. Ihre Auslese ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

Ernennung durch den BPräs. oder die ermächtigte Stelle. Zurücknahme bei arglistiger Täuschung, Bestechung, Fehlen wichtiger Voraussetzungen. Bis zur Amtsrücknahme oder zum Verbot bei nichtiger Ernennung erfolgte Amtshandlungen bleiben gültig. Auf Grund des § 15 BBG erließ die Bundesregierung die VO über die Laufbahnen der Bundesbeamten *(BundeslaufbahnVO)* i. d. F. der Bek. vom 2. 8. 1961 (BGBl. I 1173), welche die Bestimmungen über den einfachen, den mittleren, den gehobenen und den höheren Dienst enthält.

Versetzung auf Antrag oder bei dienstlichem Bedürfnis. Das neue Amt muß gleichwertig sein und dasselbe Endgrundgehalt ergeben. Vorübergehende Abordnung ist bis zu einem Jahr zulässig.

Entlassung bei Verweigerung des vorgeschriebenen Diensteides, Annahme oder Beibehaltung eines BTMandats, Verlust der Eigenschaft als Deutscher, unerlaubtem dauernden Aufenthalt im Ausland, Übertritt in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn. Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen; Erledigung der Dienstgeschäfte kann bis zu 3 Monaten verlangt werden. Weiterführung von Amtstiteln nur mit Erlaubnis.

Der BPräs. kann jederzeit Staatssekretäre, Ministerialdirektoren, höhere Beamte des auswärtigen Dienstes, des BAmts für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes, den BPressechef und dessen Vertreter, den Generalbundesanwalt beim BGH und den Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht (sog. *politische Beamte*) in den *einstweiligen Ruhestand* versetzen (§ 36 BBG). Andere Beamte auf Lebenszeit können nur bei Dienstunfähigkeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Die Betroffenen haben ein gleichwertiges anderes Amt bei erneuter Berufung zu übernehmen.

Verlust der Beamtenrechte tritt ein, wenn ein Beamter zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder mehr oder wegen vorsätzlichen Hoch- oder Landesverrats zu Gefängnis von 6 Monaten oder längerer Dauer verurteilt wird, oder wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zum Bekleiden öffentlicher Ämter aberkannt wird, oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des BVerfG gemäß Art. 18 GG ein Grundrecht verwirkt hat (vgl. 56). Alsdann kein Anspruch auf Dienstbezüge, Versorgung, Amtsbezeichnung und Titel. Dem BPräs. steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte das *Gnadenrecht* zu, das er auf andere Stellen übertragen kann (§ 50 BBG). Bei Änderung des gerichtlichen Urteils bestimmen sich die Ansprüche des Bundesbeamten nach § 51 BBG.

II. *Rechtliche Stellung des Beamten. Pflichten.* Der Beamte (B.) dient dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Er hat seine Aufgaben unpar-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

teiisch und gerecht zu erfüllen und auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. Er muß sich durch sein Gesamtverhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung i. S. des GG bekennen und für deren Erhaltung eintreten, bei politischer Betätigung Mäßigung und Zurückhaltung wahren. Er hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen.

Weiter ist hervorzuheben: Uneigennützige Amtsausübung, achtunggebietendes Verhalten in und außer Dienst, Beratung und Unterstützung der Vorgesetzten, Befolgung ihrer Anordnungen sowie allgemeiner Anweisungen, sofern nicht gesetzlich eine Bindung ausgeschlossen und der Beamte nur dem Gesetz unterworfen ist. *Verantwortung* für Rechtmäßigkeit der dienstlichen Handlungen. Der B. ist davon befreit, wenn sein unmittelbarer Vorgesetzter trotz Hinweises auf Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit seine Anordnung aufrechterhält und auch der nächsthöhere Vorgesetzte, an den sich der B. dann wenden muß, die Anordnung bestätigt. Ausscheiden aus dem Amt bei Annahme der Wahl zum BT.

Der *Diensteid* des B. lautet: „Ich schwöre, das GG für die BRD und alle in der BRD geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!" Der Eid kann ohne die letzten Worte oder mit einer Beteuerungsformel einer Religionsgesellschaft geleistet werden (§ 58 BBG).

Weitere Bestimmungen betreffen die *Beschränkung* in der *Vornahme von Amtshandlungen* (gegenüber Angehörigen, bei gesetzlichem Ausschluß, Verbot aus zwingenden dienstlichen Gründen), *Amtsverschwiegenheit* und Genehmigung zu Aussagen vor Gericht. Auskünfte an die Presse erteilt der Vorstand der Behörde. *Nebentätigkeit* mit Vergütung nur bei vorheriger Genehmigung; nicht erforderlich zu schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder Vortragstätigkeit, zu eigener Vermögensverwaltung, zur Tätigkeit in Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten, zu unentgeltlicher Tätigkeit in Organen von Genossenschaften. Vgl. hierzu die VO über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vom 22. 4. 1964 (BGBl. I 299). *Belohnungen* oder Geschenke dürfen nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde angenommen werden. Titel, Orden und Ehrenzeichen von einer ausländischen Regierung darf der B. nur mit Genehmigung des BPräs. annehmen.

Auf Grund des § 72 BBG erließ die BReg. eine VO über die *Arbeitszeit der Bundesbeamten* vom 15. 6. 1954 (BGBl. I 149) mit Änd. durch VO vom 29. 10. 1958 (BGBl. I 737), vom 25. 3. 1959 (BGBl. I 166) und vom 18. 3. 1964 (BGBl. I 214). Danach beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Bundesbeamten im Durchschnitt 44 Stunden wöchentlich. Der B. darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen. Bei unentschuldigtem schuldhaften Fernbleiben verliert der B. für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Disziplinarrechtliche Verfolgung ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die *Wohnung* ist so zu nehmen, daß die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

Eine *Dienstkleidung* kann vorgeschrieben werden, wenn sie bei Amtsausübung üblich oder erforderlich ist (§ 76). Die notwendigen Bestimmungen über Dienstkleidung *(Amtstracht)* erläßt der BPräs. Für den Bund ist Dienstkleidung u. a. vorgeschrieben für Bundespost, Bundeszollverwaltung und Bundesgrenzschutz; Amtstracht für Bundesdisziplinargericht, Bundesverfassungsgericht, die Oberen Bundesgerichte und das Bundespatentgericht.

223

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

III. Die *Nichterfüllung von Pflichten* kann führen zu

a) *Bestrafung wegen Dienstvergehens* (§ 77), falls eine schuldhafte Verletzung einer Amtspflicht vorliegt. Das nähere bestimmt die *Bundesdisziplinarordnung* vom 28. 11. 1952 (BGBl. I 761). Vgl. 159.

b) *Haftung* auf *Schadensersatz* (§ 78).

Für *Amtspflichtverletzungen* der B. haftet Dritten gegenüber der Staat oder sonstige Dienstherr (Art. 34 GG, § 839 BGB; vgl. 82). Hat der Dienstherr einem Dritten gemäß Art. 34 Satz 1 GG Schadensersatz geleistet, so ist der Rückgriff (Regreß) gegen den B. nur insoweit zulässig, als dem B. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, Verjährung in 3 Jahren seit Kenntnis, spätestens in 10 Jahren. Vgl. 82, 174, 332.

IV. Der Beamte hat andererseits *folgende Rechte:*

a) auf *Fürsorge* und *Schutz;*

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des B. und seiner Familie zu sorgen, ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als B. zu schützen (§ 79). Über den *Mutterschutz* für Beamtinnen vgl. VO vom 19. 7. 1954 (BGBl. I 214) mit Änd. vom 22. 9. 1958 (BGBl. I 672) und 611. Nach § 80a BBG kann dem Beamten bei Dienstjubiläen eine *Jubiläumszuwendung* gewährt werden.

b) auf *Amtsbezeichnung* (§ 81);

Sie wird vom BPräs. oder der dazu ermächtigten Behörde festgesetzt. Neben der Amtsbezeichnung darf der B. nur staatlich verliehene *Titel* und *akademische Grade* führen. *Ruhestandsbeamte* dürfen ihre Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst" (a. D.) und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Vgl. ferner die *BundeslaufbahnVO* i. d. F. vom 2. 8. 1961 (BGBl. I 1173) in 158a.

c) auf *Dienst-* und *Versorgungsbezüge* (§§ 82–87);

Die *Dienst- und Versorgungsbezüge* der Beamten, Richter und Soldaten sind durch das *Bundesbesoldungsgesetz* (BBesG) i. d. F. der Bek. vom 18. 12. 1963 (BGBl. I 917) mit Änd. vom 17. 8. 1964 (BGBl. I 640) geregelt und durch Gesetz vom 13. 8. 1964 (BGBl. I 617) um 8 v. H. des Grundgehalts erhöht worden. Sie bestehen aus Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellen- und Ausgleichszulagen. Sachbezüge werden nach ihrem wirtschaftlichen Wert angerechnet (§ 23 BBesG). Für Auslandsbeamte bestehen Sondervorschriften (§§ 24 ff. BBesG). Für die Regelung der Dienstbezüge der Beamten der Länder, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind Rahmenvorschriften erlassen (§§ 49 ff. BBesG).

Der *Ortszuschlag* ist ein variabler Bestandteil der Besoldung. Er wird auch zur Angestelltenvergütung gezahlt und bestimmt sich nach der Tarifklasse (= Berücksichtigung der Besoldungsgruppe), dem Familienstand und der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes. Die *Ortsklasse* der einzelnen Städte und Gemeinden wird durch die Einreihung in das *Ortsklassenverzeichnis* (VO vom 1. 10. 1957, BGBl. II 1445, mit zahlreichen späteren Änd.) bestimmt. Alle Orte, die nicht zur Sonderklasse S gehören, zählen zur Ortsklasse A.

Der B. hat unverzichtbare Ansprüche auf die laufenden Dienstbezüge; er kann diese nur insoweit abtreten oder verpfänden, als sie der Pfändung unterliegen.

Eine VO vom 21. 2. 1961 (BGBl. I 129) bestimmt die Höhe der *Tage-* und *Übernachtungsgelder* und des Beschäftigungstagegeldes der Beamten. Beamten im *Vorbereitungsdienst* werden *Unterhaltszuschüsse* und Vergütun-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

gen nach Maßgabe der UnterhaltszuschußVO vom 22. 2. 1963 (BGBl. I 137) mit Änd. vom 13. 8. 1964 (BGBl. I 631) und vom 19. 1. 1965 (BGBl. I 14) gewährt.

Nach der VO über Reisebeihilfen für *Familienheimfahrten* vom 9. 10. 1960 (BGBl. I 826) können verheiratete und ihnen gleichgestellte Beamte in je zwei Monaten vorübergehender auswärtiger Beschäftigung eine *Reisebeihilfe* für eine Familienheimfahrt nach dem bisherigen Wohnort erhalten.

d) Die *Versorgung* des B. umfaßt: Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Hinterbliebenenversorgung, Unfallfürsorge, Abfindung und Übergangsgeld.

Die allgemeine *Altersgrenze* ist die Vollendung des 65. Lebensjahres. Richter an den oberen Bundesgerichten und Mitglieder des Bundesrechnungshofes treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in welchem sie das 68. Lebensjahr vollenden (§ 48 Deutsches Richtergesetz vom 8. 9. 1961, BGBl. I 1665).

1. Ein *Ruhegehalt* wird nur gewährt, wenn der B. eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren abgeleistet hat oder infolge Krankheit, Verwundung oder ohne grobes Verschulden eingetretener Dienstbeschädigung *dienstunfähig* geworden oder wenn er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag und sonstige als ruhegehaltfähig im *Besoldungsrecht* anerkannte Dienstbezüge (§ 108 BBG). Vgl. *Bundesbesoldungsgesetz* i. d. F. der Bek. vom 18. 12. 1963 (BGBl. I 917).

Als *ruhegehaltfähige Dienstzeit* gilt die nach vollendetem 17. Lebensjahr im Beamtenverhältnis zurückgelegte Dienstzeit. Kriegs-, Wehr-, Polizei- und Arbeitsdienst sowie Gefangenschaft werden angerechnet. Angerechnet werden kann die Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar, Beamter ohne Ruhegehaltsberechtigung, im Kirchen- oder Staatsdienst, auf wissenschaftlichem usw. Gebiet mit bes. Fachkenntnissen.

Das *Ruhegehalt* beträgt bei 10 Dienstjahren 35 v. H., es steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum 25. um 2 v. H., von da ab um 1 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 v. H. (§ 118 BBG).

2. Ein *Unterhaltsbeitrag* kann einem B. auf Lebenszeit gewährt werden, wenn er vor 10 Dienstjahren wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen wird (§ 120).

3. An *Hinterbliebenenversorgung* werden den Erben eines verstorbenen B. gewährt: der *Sterbemonat* (§ 121) sowie ein *Sterbegeld* für Ehefrau und Abkömmlinge in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge des Verstorbenen sowie *Witwen-* und *Waisengeld*.

Die Witwe eines ruhegehaltberechtigten B. erhält *Witwengeld* in Höhe von 60 v. H. des Ruhegehalts des B., außer wenn (§ 123)

aa) die Ehe weniger als drei Monate bestand und nicht nachgewiesen wird, daß die Absicht, der Witwe lediglich eine Versorgung zu schaffen, fehlte; oder

bb) die Ehe erst nach Pensionierung geschlossen ist und der B. z. Z. der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte; oder

cc) wenn die eheliche Gemeinschaft beim Tod des B. durch richterliche Entscheidung aufgehoben war.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

In den beiden letzten Fällen kann ein *Unterhaltsbeitrag* bewilligt werden. Ebenso im Fall einer schuldlos geschiedenen Frau eines verstorbenen B., der der Verstorbene z. Z. seines Todes Unterhalt zu leisten hatte (§ 125).

Waisengeld erhalten die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines ruhegehaltberechtigten B. oder Ruhestandsbeamten. Ausgenommen Kinder, die aus einer erst nach Eintritt in den Ruhestand und Vollendung des 65. Lebensjahres des Ruhestandsbeamten geschlossenen Ehe stammen (ev. aber Unterhaltsbeitrag; § 126). Dem unehelichen Kind eines verstorbenen männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes zu bewilligen.

4. Die *Unfallfürsorge* umfaßt bei einem *Dienstunfall* des B.: Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, Heilverfahren, Unfallausgleich nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit, Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag und Unfall-Hinterbliebenenversorgung.

Vgl. hierzu VO zur Durchführung des § 135 BBG vom 12. 5. 1958 (BGBl. I 340) – sie bestimmt die Berufskrankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge – und VO zur Durchführung des § 137 BBG (Heilverfahren) vom 2. 5. 1957 (BGBl. I 425).

Keine Unfallfürsorge, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat; bei grober Fahrlässigkeit ist Versagung möglich. Anmeldung binnen 2 Jahren beim Dienstvorgesetzten (Ausschlußfrist). Der Vorgesetzte hat jeden Unfall sofort zu untersuchen und das Ergebnis den Beteiligten mitzuteilen.

Weitergehende Ansprüche können auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder gegen in seinem Dienst stehende Personen nur geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Es findet das Gesetz über erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. 12. 1943 (RGBl. I 674) Anwendung. Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

5. Eine *Abfindung* erhält eine verheiratete Beamtin auf Lebenszeit oder auf Probe, die auf Antrag entlassen wird.

Die Abfindung ist beim Ausscheiden in einer Summe zu zahlen; es kann jedoch auch eine *Abfindungsrente* beantragt werden (§§ 152, 153 BBG).

6. *Übergangsgeld* erhält ein B. mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, falls kein Unterhaltsbeitrag (vgl. oben 2) bewilligt oder die Beschäftigungszeit nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird.

Das *Übergangsgeld* beträgt nach vollendeter einjähriger Dienstzeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats (§ 154).

Alle *Versorgungsansprüche* werden durch die oberste Dienstbehörde *festgestellt* (§§ 155 ff.).

c) *Reise- und Umzugskosten* werden nach Maßgabe des Bundesumzugskostengesetzes vom 8. 4. 1964 (BGBl. I 253) gewährt, Reisekosten vorerst noch nach dem Gesetz vom 15. 12. 1933 (RGBl. I 1067).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

f) Dem B. steht *Urlaub* zu (§ 89), und zwar ein alljährlicher Erholungsurlaub unter Fortgewährung seiner Dienstbezüge.

Auf Grund des § 89 BBG erließ die BReg. die VO über den *Erholungsurlaub* der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst i. d. F. der Bek. vom 20. 12. 1963 (BGBl. I 1027) sowie die VO über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten i. d. F. der Bek. vom 20. 12. 1963 (BGBl. I 1023).

Zur Ausübung des Mandats als Landtagsabgeordneter oder zu einer Tätigkeit in einer kommunalen Vertretung ist Urlaub mit Dienstbezügen zu gewähren.

g) Der B. hat Anspruch auf *Einsicht in seine Personalakten* (§ 90).

Das *Einsichtrecht* umfaßt alle den B. betreffenden Vorgänge. Der B. ist über Beschwerden und tatsächliche Behauptungen, die ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten zu hören. Seine Äußerung ist in die Personalakten aufzunehmen.

h) Der B. genießt *Vereinigungsfreiheit* (§ 91).

Zusammenschluß in *Gewerkschaften* und *Berufsverbänden* ist zulässig. Diese können vom B. mit seiner Vertretung beauftragt werden, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Keine Maßregelung wegen Betätigung für Gewerkschaft oder Berufsverband.

i) Der B. hat Anspruch auf ein *Dienstzeugnis* (§ 92).

Das *Zeugnis* ist auf Antrag des B. von seinem letzten Dienstvorgesetzten über Art und Dauer der bekleideten Ämter zu erteilen; auf Wunsch auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen.

V. *Beamtenvertretung.* Die *Personalvertretung* der B. ist durch das Personalvertretungsgesetz des Bundes vom 5. 8. 1955 (BGBl. I 477) geregelt worden. Die *Spitzenorganisationen* der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen (§ 94).

VI. *Personalverwaltung.* Zur einheitlichen Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften wird ein *Bundespersonalausschuß* errichtet, der seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung ausübt (§ 95).

Der Bundespersonalausschuß besteht aus 7 ordentlichen und 7 stellvertretenden Mitgliedern. Ständige ordentliche Mitglieder sind der Präsident des BRechnungshofes als Vorsitzender und der Leiter der Personalrechtsabteilung des BMin. des Innern. Die übrigen 5 ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder werden vom BPräs. auf Vorschlag des BMin. des Innern auf 4 Jahre berufen, davon je 3 auf Grund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften (§ 96). Sie müssen Bundesbeamte sein, sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder dienstlich gemaßregelt noch benachteiligt werden (§ 97). Der *Ausschuß* wirkt insbes. bei Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse, der Ausbildungs-, Prüfungs- und Fortbildungsvorschriften mit. Er entscheidet über die allgemeine Anerkennung von Prüfungen, nimmt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu Beschwerden von Beamten und zurückgewiesenen Bewerbern Stellung und macht Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamten-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

rechtlichen Vorschriften (§ 98). Er hat eine *Geschäftsstelle* im BMin. des Innern und gibt sich eine *Geschäftsordnung*. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich; jedoch kann Beauftragten der beteiligten Verwaltungen, Beschwerdeführern u. a. Personen die Anwesenheit gestattet werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Beschlußfähigkeit müssen mindestens 5 Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es können Beweise erhoben werden. Alle Dienststellen haben Amtshilfe zu leisten. Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung werden bekanntgegeben. Soweit dem Ausschuß Entscheidungsbefugnis zusteht, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen. Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Ausschusses führt der *Bundesminister des Innern* (§§ 99–104). Vgl. 619.

VII. Über die Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vgl. 82 und 158 b.

Zur Regelung der *Wiedergutmachung* nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes wurde das Gesetz vom 11. 5. 1951 i. d. F. der Bek. vom 24. 8. 1961 (BGBl. I 1628) erlassen. Dazu ergingen mehrere DurchführungsVOen.

158 a. Bundeslaufbahnverordnung

Das *Laufbahnrecht* für die Bundesbeamten wurde neben den grundsätzlichen Bestimmungen im Bundesbeamtengesetz in der VO über die Laufbahnen der Bundesbeamten (BundeslaufbahnVO) i. d. F. vom 2. 8. 1961 (BGBl. I 1173) zusammengefaßt. Wegen des Sachzusammenhangs wurden auch grundsätzliche Vorschriften über die *Beurteilung* und die *Fortbildung* der Beamten aufgenommen.

Die *BundeslaufbahnVO* enthält 6 Abschnitte:

I. *Allgemeines* (§§ 1–11 = Eignung, Befähigung und fachliche Leistung entscheiden, 4 Laufbahnen, Probezeit, Anstellung, Beförderung, Laufbahnwechsel, Erleichterungen für Schwerbeschädigte);

II. *Laufbahnbewerber* (§§ 12–36; Gemeinsame Vorschriften, Einfacher, Mittlerer, Gehobener, Höherer Dienst);

III. *Andere Bewerber* (§§ 34–36);

IV. *Dienstliche Beurteilung* (§§ 37, 38; mindestens alle 3 Jahre zu den Personalakten zu nehmen);

V. *Fortbildung* (§ 39);

VI. *Übergangs- und Schlußvorschriften* (§§ 40–48).

158 b. Unter Art. 131 GG fallende Personen

In Ausführung der in Art. 131 GG gegebenen Zusage, die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der *Flüchtlinge* und *Vertriebenen*, die am 8. 5. 1945 im öffentlichen Dienst standen und aus anderen als beamtenrechtlichen oder tariflichen Gründen ausgeschieden und nicht wiederverwendet worden sind, durch besondere Gesetze zu regeln (vgl. 82 unter VII), erging zunächst das Gesetz vom 11. 5. 1951 (BGBl. I 307). Es wurde nach mehrfachen Änderungen zuletzt in der Neufassung vom 21. 8. 1961 (BGBl. I 1579) bekanntgemacht.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Das Gesetz zu Art. 131 GG behandelt die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die am 8. 5. 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei Dienststellen des Reiches oder von Ländern oder Gemeinden außerhalb des Deutschen Reiches standen. Es regelt insbesondere die Unterbringung, Versorgung oder Kapitalabfindung dieses Personenkreises. Außerdem wurden mit diesem bedeutungsvollen Gesetz die Rechte der früheren Wartestandsbeamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen, der Berufssoldaten und der berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes festgelegt, weil ihre Rechtsverhältnisse nach dem Kriegsende dringend einer Neuregelung bedurften.

159. Bundesdisziplinarordnung

Durch die *Bundesdisziplinarordnung* vom 28. 11. 1952 (BGBl. I 761; abgekürzt BDO) haben die früher in der *Reichsdienststrafordnung* zusammengefaßten Vorschriften über die Behandlung eines Beamten, der eines Dienstvergehens verdächtig ist, eine Neuordnung erfahren. Die 1937 eingeführte Verdeutschung *Dienststrafrecht* wurde rückgängig gemacht, um zum Ausdruck zu bringen, daß der Gesichtspunkt einer Bestrafung im strafrechtlichen Sinne ausscheidet. Es handelt sich bei dem *Disziplinarrecht* um die Aufrechterhaltung der auf Grund des besonderen Treueverhältnisses bestehenden inneren Ordnung der Beamtenschaft.

Während das materielle *Disziplinarrecht* in § 77 BBG geregelt ist, behandelt die BDO das Verfahrensrecht. Der Geltungsbereich der BDO umfaßt die im aktiven Dienst stehenden unmittelbaren und die mittelbaren Bundesbeamten, deren Dienstherr der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, ferner die Ruhestandsbeamten, welche sich im einstweiligen oder endgültigen Ruhestand befinden.

Im Gegensatz zum allg. Strafrecht herrscht das sog. *Opportunitätsprinzip*, d. h. der Dienstvorgesetzte und die Einleitungsbehörde entscheiden nach pflichtmäßigem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens eingeschritten werden soll. Dabei sind nicht nur die bestimmte Tat und das Verhalten des Beamten bei dieser, sondern auch seine Persönlichkeit, seine dienstlichen Leistungen und sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht zu werten. Für sog. *Bagatell-Vergehen*, für welche als Disziplinarstrafen höchstens Verwarnung, Verweis oder Geldbuße vorgesehen sind, ist eine Verjährungsfrist von 5 Jahren neu eingeführt worden (§ 3 BDO).

Als *Disziplinarstrafen* sieht das Gesetz (§ 4 BDO) vor: Warnung, Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung, Versagung des Aufsteigens im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung des Ruhegehalts und Aberkennung des Ruhegehalts. Während Warnung, Verweis und Geldbuße vom Dienstvorgesetzten durch *Disziplinarverfügung* verhängt werden kann (vgl. § 24 BDO), können die weiteren Disziplinarstrafen nur von den Bundesdisziplinargerichten im *förmlichen Disziplinarverfahren* ausgesprochen werden (§ 11 BDO).

Schwebt ein *gerichtliches Strafverfahren*, so hat dieses den Vorrang. Ein wegen gleichen Tatbestandes schwebendes Disziplinarverfahren ist i. d. R. bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens auszusetzen (§ 13 BDO).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Gegen eine *Disziplinarverfügung* ist die Beschwerde an den nächsthöheren und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den diesem übergeordneten Dienstvorgesetzten zulässig. Gegen die Entscheidung des letzteren kann der Beschuldigte die Entscheidung der *Bundesdisziplinarkammer* beantragen. Der *Bundesdisziplinarhof* ist zuständig, wenn es sich um eine Disziplinarverfügung oder Beschwerdeentscheidung der obersten Dienstbehörde handelt (§ 26 BDO).

Ein *förmliches Disziplinarverfahren* wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Es gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor dem Bundesdisziplinargericht (§§ 28ff. BDO). *Einleitungsbehörde* ist die zur Ernennung des Beamten zuständige Behörde. Der Beamte kann, um sich von einem Verdacht zu reinigen, ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst beantragen.

Ein *Bundesdisziplinaranwalt* mit Fähigkeit zum Richteramt hat die Aufgabe, die einheitliche Ausübung der Disziplinargewalt zu sichern und das Interesse der Verwaltung und der Allgemeinheit in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen (§ 30a BDO). Er untersteht dem Bundesinnenminister.

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines *Verteidigers* bedienen (§ 30e BDO).

Bundesdisziplinargerichte sind die *Bundesdisziplinarkammern*, die mit 3 Mitgliedern (Vorsitzender, ein rechtskundiger, ein weiterer Beisitzer aus der Laufbahn des Beschuldigten) besetzt sind, und der *Bundesdisziplinarhof*, der beim Bundesverwaltungsgericht errichtet ist. Er gliedert sich in *Disziplinarsenate*, die mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern entscheiden (§§ 41ff. BDO).

Gegen Beschlüsse der Bundesdisziplinarkammer ist die Beschwerde an den Bundesdisziplinarhof zulässig (Frist 2 Wochen). Gegen ein Urteil der Kammer kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Berufung an den Bundesdisziplinarhof eingelegt werden (§§ 66, 67 BDO).

Nach § 103a BDO sind die Disziplinarstrafen der Warnung, des Verweises und der Geldbuße aus den Personalakten des Beamten zu tilgen, wenn der Bestrafte nach Verhängung dieser Strafe ununterbrochen drei Jahre hindurch weder strafrechtlich oder disziplinar bestraft, noch gegen ihn eine strafrechtliche Maßnahme anderer Art erkannt worden ist. Es erging eine DurchführungsVO zur BDO vom 28.3.1953 (BGBl. I 92) mit Änd. vom 31.8. 1953 (BGBl. I 1310). Über die Ausübung des *Begnadigungsrechts* des Bundes in rechtskräftig abgeschlossenen Straf-, Disziplinar-, Ordnungsstraf- und Bußgeldsachen erließ der BPräs. eine Anordnung vom 10. 12. 1952 (BGBl. I 790). Zur Durchführung der BDO sind folgende Bestimmungen erlassen worden: VO vom 1. 10. 1963 (BGBl. I 773) für den Bundesgrenzschutz, AO vom 23. 1. 1957 (BGBl. I 3) für die Bundesfinanzverwaltung, AO vom 14. 5. 1958 (BGBl. I 384) für die Bundeswehrverwaltung, AO vom 20. 5. 1958 (BGBl. I 382) für den Geschäftsbereich des BMin. für Arbeit und Sozialordnung und AO vom 20. 10. 1959 (BGBl. I 674) für die Deutsche Bundespost und die Bundesdruckerei.

Es sind – zumeist für den Bereich eines Landes – 14 *Bundesdisziplinarkammern* durch VO vom 5. 1. 1953 (BGBl. I 7) mit Änd. vom 17. 7. 1959 (BGBl. I 445) errichtet worden. Die *Amtstracht* bei den Bundesdisziplinargerichten behandelt eines Anordnung des BPräs. vom 31. 3. 1953 (BGBl. I 122) mit Änd. vom 19. 6. 1957 (BGBl. I 642).

In den *Ländern* gelten für Landesbeamte *Landesdisziplinarordnungen* oder Dienststrafordnungen.

160. Das Beamtenrechtsrahmengesetz

Die Einheit des Beamtenrechts ging 1945 infolge der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse, der Notwendigkeit, rein nat.-soz. Be-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

stimmungen auszuscheiden, der unterschiedlichen Sparvorschriften u. a. Gründe verloren. An die Stelle des früher allgemein gültigen Deutschen Beamtengesetzes (DBG) traten zumeist Landes-Beamtengesetze oder Abänderungen des DBG durch Landesbestimmungen. Nachdem im Bund durch das *Bundesbeamtengesetz* (BBG; vgl. 158) neues Beamtenrecht geschaffen war, ergingen durch das Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (BRRG) i.d.F. der Bek. vom 1. 10. 1961 (BGBl. I 1835) mit Änderungen vom 8. 9. 1961 (BGBl. I 1665) *Rahmenvorschriften* über die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und Körperschaften stehenden Personen, welche für die künftige Gesetzgebung in den Ländern richtungweisend sind.

Die Ermächtigung des Bundes zum Erlaß dieser Rahmenbestimmungen ergibt sich aus Art. 72 Abs. 2 und 75 GG (vgl. 59).

Der Aufbau des BRRG folgt der Gliederung des BBG (vgl. 158). Im BRRG werden u. a. Rahmenvorschriften für das Beamtenverhältnis, die Ernennung, die Laufbahnen, ferner Abordnung und Versetzung, Rechtsstellung bei Auflösung oder Umbildung von Behörden, Beendigung des Beamtenverhältnisses und die Rechtsstellung eines zum Mitglied der Volksvertretung oder der Landesregierung gewählten bzw. ernannten Beamten gegeben. Weitere Abschnitte befassen sich mit den Pflichten und Rechten des Beamten, den Folgen der Nichterfüllung von Pflichten, dem Schutz seiner rechtlichen Stellung (Beschwerdeweg), dem Personalwesen und der Versorgung.

Im Gegensatz hierzu stellen die Vorschriften des Kapitels II des BRRG keine Anweisungen an die Landesgesetzgeber dar, sondern enthalten unmittelbar anwendbares und einheitlich für alle Dienstherrnbereiche geltendes *Bundesrecht*. Sie betreffen insbes. Dienstherrnfähigkeit, Anerkennung der Vorbildung und Befähigung, Abordnung und Versetzung zu anderen Dienstherren, Fortgeltung von Rechten und Pflichten, Entlassung bei Ernennung zum Soldaten, ferner den Rechtsweg und Übertritt und Übernahme bei Umbildung von Körperschaften.

Entsprechend der Einrichtung im Bund (s. 158 unter V) sind in den Ländern und Gemeinden *Personalvertretungen* gebildet (vgl. z. B. Hess. Ges. vom 23. 12. 1959, GVBl. 83; Hamb. Ges. vom 18. 10. 1957, GVBl. 473, mit Änd. vom 22. 1. 1960, GVBl. 5).

161. Der Verwaltungsakt. Fehlerhaftigkeit. Rechtskraft

I. Unter *Verwaltungsakt* versteht man alle in Ausübung der öffentlichen Gewalt vorgenommenen Verwaltungshandlungen, von denen eine unmittelbare rechtliche Wirkung gegenüber einem zumindest bestimmbaren Personenkreis ausgeht, mit *Ausnahme* der Rechtsetzung (Gesetzgebung) und Rechtsprechung.

Man teilt die Verwaltungsakte (VA) ein in:

a) *befehlende*, die ein Ge- oder Verbot an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis enthalten und sich besonders im Polizeirecht finden, um den Pflichtigen zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen;

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

b) *gestaltende* VA, welche eine konkrete Rechtsfolge begründen, ändern oder aufheben (z. B. Genehmigung, Konzession, Beamtenernennung, Widmung, Entwidmung);

c) *feststellende* VA. Sie stellen bestimmte persönliche oder sachlich wichtige Eigenschaften fest, die sich verwaltungsrechtlich auswirken (z. B. Wohnsitz, Wahlrecht, Gemeinnützigkeit eines Unternehmens, Rentenbescheid der Sozialversicherung, Gehaltsfestsetzung);

d) *beurkundende* VA. Sie finden sich besonders im Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und im Personenstandsgesetz i. d. F. vom 8. 8. 1957 (BGBl. I 1125) und schaffen nur ein (als unrichtig widerlegbares) Beweismittel (z. B. Beurkundung einer Geburt, Eheschließung usw.).

Weiter unterscheidet man den von Amts wegen vorzunehmenden VA von dem *mitwirkungsbedürftigen* VA, der nach gesetzlicher Vorschrift nur *auf Antrag* eines Beteiligten erlassen wird (z. B. Erlaubnis, Konzession) und, nach der Wirkung für den Betroffenen, den *belastenden* von dem *begünstigenden* VA.

Ein VA kann als *Nebenbestimmung* eine Bedingung, Auflage oder Befristung enthalten (z. B. Schankkonzession mit Auflage baulicher Veränderungen, Erlaubnisschein für bestimmte Zeit). Bei der *Auflage* tritt der erzwingbare VA sofort in Wirksamkeit, während die *aufschiebende Bedingung* die Wirksamkeit hinausschiebt und nicht erzwungen werden kann. Die Verwaltungsbehörde kann sich auch den *Widerruf* des VA vorbehalten; dann tritt bei Ausübung des Widerrufs der frühere Zustand wieder ein.

Zu unterscheiden vom VA ist die *Verordnung*, die sich als Rechtssatz an eine unbestimmte Personenzahl richtet und nicht einen Einzelfall behandelt, sondern viele künftig mögliche Fälle regelt.

Ein *Verwaltungsvertrag* behandelt Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechts innerhalb der Verwaltung. Er kann zwischen Verwaltungsträgern (z. B. Gemeinden über Wege) oder zwischen einem Verwaltungsträger und einer Privatperson abgeschlossen werden (z. B. Straßenanliegervertrag).

Eine *Form* ist für den VA i. d. R. nicht vorgeschrieben. Er kann also auch mündlich oder durch Zeichen erlassen werden (z. B. Straßensperren). Falls ausnahmsweise *Schriftform* vorgeschrieben ist, sind nichtschriftliche VA nichtig. Den Betroffenen ist der VA bekanntzugeben; erst mit der Bekanntgabe (auch mündlich) wird der VA wirksam und beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen.

Die Feststellung einer Verwaltungshandlung als VA ist seit Einführung der Generalklausel durch die Verwaltungsgerichtsordnung (vgl. 165, 165a) von besonderer Bedeutung, da nur bei Vorliegen eines VA die Anrufung der Verwaltungsgerichte zulässig ist.

II. Der *fehlerhafte Verwaltungsakt*. Ein VA ist *fehlerhaft*, wenn er den Anforderungen der Rechtsordnung an Gesetzmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit nicht entspricht. Die Rechtsfolgen der Fehlerhaftigkeit sind verschieden je nach dem Gewicht des Fehlers. Allg. Grundsatz ist, daß auch der fehlerhafte VA im Zweifel *gültig* ist, aber *angefochten*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

und dadurch aufgehoben werden kann. Es ist also stets zu prüfen, ob ein unterlaufener Fehler von wesentlicher Bedeutung für die Rechtsbeständigkeit des VA ist. Von vornherein *nichtig* sind nur solche VA, deren Mängel so offenkundig und so schwer sind, daß derartige VA unter keinen denkbaren Umständen hätten rechtens erlassen werden können.

Während der nichtige VA grundsätzlich allgemein unbeachtlich ist und sein Mangel auch nicht geheilt werden kann, ist der anfechtbare VA zunächst gültig und sowohl vom Betroffenen als auch von den Behörden zu beachten. Er muß innerhalb der Rechtsmittelfrist mit dem zulässigen *Rechtsmittel* angefochten werden. Wird diese Frist versäumt, so ist der Fehler unbeachtlich.

Die *Nichtigkeit* kann wegen *Formmangels* (absolute Nichtigkeit = sachliche oder örtliche Unzuständigkeit, Nichtbeachtung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift) oder wegen *sachlichen* Mangels (z. B. Verlangen einer unmöglichen Leistung, Verstoß gegen die guten Sitten oder ein gesetzliches Verbot) eintreten. Keinen Einfluß auf die Rechtswirksamkeit haben *offenbare Unrichtigkeiten* wie Schreibfehler, falsche Parteibezeichnung, Zitieren eines falschen Gesetzesparagraphen usw. Hier wird einfach *berichtigt*.

Die verfügende Behörde kann ihren VA (jedenfalls einen belastenden), wenn sie ihn als fehlerhaft anerkennt, *zurücknehmen* (Selbstanfechtung). Damit wird der VA aufgehoben, so daß es einer an sich möglichen Anfechtung nicht mehr bedarf.

III. *Die Rechtskraft des Verwaltungsaktes.* Unter *Rechtskraft* versteht man die Unabänderlichkeit (Unanfechtbarkeit) einer Entscheidung. Ein zivil- oder strafrichterliches Urteil ist (formell) rechtskräftig, wenn es mit Rechtsmitteln von den Parteien nicht mehr angefochten werden kann. Die (materielle) Rechtskraft bedeutet die Endgültigkeit der im Urteil zu dem Sach- und Streitverhältnis getroffenen Entscheidung, an welche alle Gerichte gebunden sind (ne bis in idem; vgl. 83).

Ein VA ist *formell rechtskräftig* (auch formell unanfechtbar genannt), wenn die getroffene Maßnahme nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden kann. Inwieweit VA auch der *materiellen* Rechtskraft fähig sind, ist bestritten. Die herrschende Meinung erkennt sie nicht nur den Urteilen der Verwaltungsgerichte zu, sondern auch den im Beschlußverfahren nach Anhörung der Beteiligten getroffenen Entscheidungen. Dagegen gehen Gestaltungsakte (wie z. B. Beurkundungen, Entgegennahme von Erklärungen) nicht in Rechtskraft über. Im übrigen sind Zweck und Funktion des VA maßgebend.

Das *Handeln eines Nichtbeamten* (z. B. Hochstaplers, Hauptmann von Köpenick) scheidet aus; es ist kein VA, sondern ein Nichtakt und ein strafrechtlich zu verfolgender Tatbestand. Eine einzige Ausnahme bildet § 11 Abs. 2 Eheges. vom 20. 2. 1946, wonach die vor einem als *Standesbeamten* auftretenden Nichtbeamten geschlossene *Ehe* gültig bleibt, sofern sie in das *Familienbuch* eingetragen wurde (vgl. 344). Hat aber die Verwaltung einem Schwindler ein Amt irrtümlich übertragen (z. B. auf Grund falscher Papiere), so bleiben dessen Amtshandlungen wirksam, auch wenn die Ernennung mit rückwirkender Kraft für nichtig erklärt wird, weil die Amtstätig-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

keit im *Interesse der Allgemeinheit* sich nicht ungeschehen machen läßt (vgl. § 14 BBG).

Verwaltungsakte *örtlich unzuständiger* Behörden bleiben im allgemeinen wirksam, sind aber anfechtbar. Soweit aber die Zuständigkeit durch die Belegenheit einer Sache bestimmt wird, sind VA einer örtlich unzuständigen Behörde nichtig (z. B. Bau-, Gewerbegenehmigung).

Eine Verletzung der *sachlichen Zuständigkeit* ist unerheblich, wenn eine vorgesetzte Behörde an Stelle der nachgeordneten Instanz entscheidet, da auch sie zuständig ist. Nichtig dagegen ist die Entscheidung einer unteren Behörde an Stelle der zuständigen höheren Behörde. Greift eine gleichrangige Behörde in offensichtlicher Zuständigkeitsverfehlung über, so ist der VA nichtig (z. B. Steuerbescheid durch das Bauamt); der Vertrauensschutz versagt hier. Stehen aber die Behörden in enger räumlicher und sachlicher Beziehung zueinander, so bleibt der VA zunächst gültig; er ist nur anfechtbar.

Ein VA weist nicht die Starrheit eines richterlichen Urteils auf, das an einen konkreten Tatbestand anknüpft, sondern muß sich der ständig *wechselnden Sachlage* anpassen. Nach der auch heute beachteten Rechtsprechung des früheren preuß. Oberverwaltungsgerichts sind insofern die Umstände des Falles, die maßgeblichen Gesetzesvorschriften und die Natur des Rechtsverhältnisses ausschlaggebend. Eine Verwaltungsbehörde kann daher ihren VA *ändern* oder *aufheben (widerrufen)*, wenn die zugrunde gelegten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sich geändert haben. Die Widerrufsmöglichkeit ist jedoch an enge Grenzen geknüpft. Es muß ein sachlicher, vom öffentlichen Interesse diktierter Grund vorliegen. Selbst ein rechtswidriger, unter Verletzung von Gesetz und Recht erlassener Verwaltungsakt kann gegenüber einem durch diesen Begünstigten nicht allein wegen der Rechtswidrigkeit widerrufen werden. Auch dann ist ein Widerruf unzulässig, wenn das Vertrauen des Betroffenen auf die Endgültigkeit des ihn begünstigenden Verwaltungsaktes so starken Schutz verdient, daß die Aufrechterhaltung der unrichtigen Entscheidung auch gegenüber rechtsstaatlichen Erwägungen geboten erscheint (BVerwG vom 24. 10. 1958 = NJW 59, 1553). Dieser Grundsatz wird insbesondere dann gelten, wenn der durch den VA Begünstigte im Vertrauen auf die Beständigkeit des VA etwas „ins Werk gesetzt" oder ein subjektives Recht erworben hat.

In einigen Fällen ist der *Widerruf* eines VA gesetzlich eingeschränkt (z. B. nach § 12 Gaststättengesetz, § 78 Güterkraftverkehrsgesetz, §§ 91, 94, 96 AO bei Steuerbescheiden). Hier ist ein Widerruf nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen zulässig.

162. Verwaltungsstrafrecht

Obwohl die *Rechtsprechung* von der Verwaltung getrennt ist, sind den Verwaltungsbehörden doch im *Verwaltungsstrafrecht* rechtsprechende Aufgaben zugewiesen. Infolge der nach den beiden Weltkriegen einsetzenden öffentlichen Bewirtschaftung hat diese *Strafkompetenz* an Umfang zugenommen. Man unterscheidet daher zwischen dem Verwaltungsstrafrecht alter und neuer Art.

a) Das Verwaltungsstrafrecht *alter Art* stellt ein echtes Kriminalstrafrecht dar, welches bei Verfehlungen von geringer Bedeutung und Schwere den Verwaltungsbehörden zugewiesen ist. Es findet Anwendung:

1. im *Steuerrecht* nach Maßgabe der §§ 391 bis 419 AO (materielles Steuerstrafrecht) und der §§ 420 bis 477 AO (Steuerstrafverfahren);

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

2. im *Zollrecht* nach Maßgabe der AO (wie zu 1) sowie des Zollgesetzes vom 14. 6. 1961 (RGBl. I 737);
3. im *Devisenrecht* nach Maßgabe des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. 4. 1961 (BGBl.I 481, vgl. 849);
4. im *Sozialrecht* nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung (vgl. 655);
5. im *Verkehrsrecht* nach Maßgabe der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. 9. 1938, der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und der landesgesetzlichen Vorschriften über den Wasserverkehr;
6. im *Postrecht* nach Maßgabe des Reichspostgesetzes vom 28. 10. 1871.

Träger dieses Verwaltungsstrafrechts sind die Finanz- und Hauptzollämter, die Oberfinanzdirektionen (Devisenstellen), die Sozialversicherungsträger, die Eisenbahndirektionen bzw. die Kreisverwaltungsbehörden oder die höhere Verwaltungsbehörde und die Oberpostdirektionen.

b) Das Verwaltungsstrafrecht *neuer Art* sondert aus den Verstößen gegen ein Gesetz die nicht kriminellen und sittlich unbedeutenden *Ordnungswidrigkeiten* ab und überläßt diese den Verwaltungsbehörden zur Ahndung durch *Geldbußen* im sog. *Bußgeldverfahren*.

Maßgebend sind das *Gesetz über Ordnungswidrigkeiten* vom 25. 3. 1952 (BGBl. I 177) mit Änderungen vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 861) sowie das *Wirtschaftsstrafgesetz 1954* (WiStG) vom 9. 7. 1954 (BGBl. I 175) mit Änd. zuletzt vom 21. 12. 1962 (BGBl. I 761). Nach dem WiStG werden Verstöße gegen wirtschaftliche Vorschriften (z. B. Energienotgesetz, Schutz der Kulturpflanzen, Getreidegesetz, Verkehr mit Milch und Fetten, mit Vieh und Fleisch, Güterkraftverkehr usw.) und gegen die *Preisregelung* geahndet. Ist die Tat nach Umfang und Auswirkung geeignet, die Ziele der Wirtschaftsordnung (insbes. Marktordnung, Preisregelung) erheblich zu beeinträchtigen, oder hat der Täter die Zuwiderhandlung hartnäckig wiederholt, gewerbsmäßig, aus verwerflichem Eigennutz oder sonst verantwortungslos unter Mißachtung des öffentlichen Interesses gehandelt, so wird die Straftat von den Gerichten geahndet.

Das *Bußgeldverfahren* ist ein Verwaltungsverfahren, der *Bußgeldbescheid* ein VA. Doch ist gegen ihn nicht der Verwaltungsrechtsweg, sondern der *Antrag auf gerichtliche Entscheidung* durch die ordentlichen Strafgerichte gegeben. Vgl. *Verbotsirrtum* im Strafrecht (181, 186, 200a, 402, 801, 818).

163. Das Verwaltungsverfahren. Verwaltungszwang

I. *Das Verwaltungsverfahren.* Jeder VA muß, um wirksam zu sein, *rechtmäßig* sein, d. h. den Anforderungen der Rechtsordnung entsprechen, er soll ferner *zweckmäßig* sein. Fehlt die erste Voraussetzung, so liegt ein *fehlerhafter* VA vor.

Über die *Zweckmäßigkeit* entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde nach freiem *Ermessen*, das jedoch *pflichtmäßig* ausgeübt werden muß.

Soweit bestimmte *Formvorschriften* vorgeschrieben sind, müssen die Verwaltungsbehörden sie beachten (z. B. Bekanntgabe an die Beteiligten, Antragsentgegennahme, Aushändigung einer Urkunde usw.).

Ein eigentliches Verfahren findet in der Verwaltung i. d. R. nur statt, wenn

a) *Rechtsschutz* begehrt wird. Dieser wird teils durch die Verwaltungsbehörden, teils vor den Verwaltungsgerichten gewährt (vgl. 165);

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

b) die Behörde einen *Verwaltungszwang* anordnet. Hierbei sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten;

c) *gegen den Fiskus vollstreckt* werden soll.

Unzulässig ist sowohl der *Ermessensmißbrauch*, d. h. unsachliches oder unmotiviertes Verfahren (Verbot der Willkür oder Verwaltungswidrigkeit) als auch die *Ermessensüberschreitung*, bei welcher vom Gesetz vorgeschriebene Grundsätze oder Richtlinien nicht beachtet sind.

II. Der *Verwaltungszwang* bezweckt die Verwirklichung des Verwaltungsaktes. Soweit ein Verwaltungsakt dem einzelnen ein Tun, Dulden oder Unterlassen auferlegt und er nicht freiwillig seine Pflicht erfüllt, kann ihn die Verwaltungsbehörde mit Zwangsmitteln dazu anhalten oder den angestrebten Erfolg auf seine Kosten herbeiführen.

Die *Vollstreckungsmaßnahmen* werden ohne Inanspruchnahme der Gerichte durchgeführt; sie müssen angemessen sein und dürfen nicht mit sachfremden Zwecken oder Interessen gekoppelt werden.

Wie bei Zwangsvollstreckung nach der ZPO unterscheidet man

1. die *Beitreibung von Geldleistungen* (z. B. Steuern, Gebühren, Kosten), die durch *Pfändung* beweglicher Sachen und Pfandverwertung erfolgt. Maßgebend ist die *Abgabenordnung* vom 22. 5. 1931 (RGBl. I 161) und das *Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz* vom 27. 4. 1953 (BGBl. I 157). *Forderungen* werden durch schriftliche Verfügung der Behörde (an Stelle des zivilprozessualen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) gepfändet. Ins unbewegliche Vermögen kann nur durch die ordentlichen Gerichte vollstreckt werden (vgl. §§ 372, 373 AO);
2. die Erzwingung von *Handlungen, Duldungen* oder *Unterlassungen*. Sie können durch *Ersatzvornahme* auf Kosten des Pflichtigen, durch *Zwangsstrafe*, die als Beugemittel erst nach Anordnung verhängt werden darf, und durch *unmittelbaren Zwang* erzwungen werden. Der Verwaltungszwang richtet sich i. d. R. gegen das *Vermögen* (z. B. Schließung einer Gaststätte), in gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen aber auch gegen die *Person* (z. B. *Impfzwang*, Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten). Vgl. 183.

III. Nach dem *Verwaltungszustellungsgesetz* vom 3. 7. 1952 (BGBl. I 379) erfolgen in der Bundesverwaltung, der Landesfinanzverwaltung und bei den Finanzgerichten *Zustellungen* entweder durch die Post mit Zustellungsurkunde, durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes, durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis oder (bei Behörden) mittels Vorlegens der Urschrift.

Das Reichsrecht kannte außer der PostzustellungsVO vom 23. 8. 1943 (RGBl. I 527) keine allgemeine Regelung des Zustellungsverfahrens in der Verwaltung. Nur in einzelnen Sondergesetzen (z. B. §§ 88 bis 91 AO) fanden sich Zustellungsvorschriften. Im übrigen wurde auf die Zustellung von Amts wegen gemäß §§ 208 bis 213 ZPO verwiesen. Da diese Vorschriften auf das Verwaltungsverfahren nicht recht passen, wurde durch das Gesetz vom 3. 7. 1952 eine leicht zu handhabende in sich geschlossene Regelung des Zustellungsrechts für die Verwaltung geschaffen. Es ist beabsichtigt, den Geltungsbereich des Gesetzes dadurch zu erweitern, daß in anderen Gesetzen auf seine Bestimmungen Bezug genommen wird.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

164. Der Rechtsschutz in der Verwaltung

Gegen einen Verwaltungsakt kann der Betroffene sich mit folgenden rechtlichen Mitteln zur Wehr setzen:

a) *Anrufung* des *ordentlichen Gerichts.*

Sie ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen möglich, z. B. über die Höhe einer Enteignungsentschädigung. Für vermögensrechtliche Ansprüche eines Beamten ist der Verwaltungsrechtsweg eingeräumt (§ 126 BRRG). Vgl. 160 und 165 unter II c).

b) *Anrufung der Verwaltungsbehörde* mit

1. *Gegenvorstellung (Remonstration),* die auf den vermeintlichen Fehler hinweist und um Abstellung ersucht. Die Behörde kann dem entsprechen.

2. *Aufsichtsbeschwerde* an die vorgesetzte Behörde.

Beide Maßnahmen sind keine Rechtsmittel, sondern nur *Rechtsbehelfe,* an keine Form oder Frist gebunden und gewähren keinen sicheren Schutz, da die Behörden zwar antworten müssen (Art. 17 GG), aber keinen neuen Bescheid zu erlassen brauchen.

c) *Einlegung von Rechtsmitteln.* Als solche waren früher unterschiedlich Einspruch und Beschwerde vorgesehen. Diese Rechtsmittel wurden durch die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 ersetzt, die als Voraussetzung für die verwaltungsgerichtliche Klage nunmehr einheitlich das *Widerspruchsverfahren* vorschreibt. Die Rechtsmittel verpflichten im Gegensatz zu den Rechtsbehelfen die Behörde zur Nachprüfung des VA. Die Erhebung des Widerspruchs ist an die Einhaltung einer Frist von 1 Monat gebunden. Vgl. 165 a V, 180.

d) Als *außerordentliche Rechtsbehelfe* kommen in Betracht:

1. der Antrag auf *Wiederaufnahme des Verfahrens;*

Er ist nur unter ganz best. gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. Fälschung einer Urkunde) gegen eine formell rechtskräftige Entscheidung möglich.

2. der Antrag auf *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,* wenn eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt ist und die Versäumnis auf einem unverschuldeten Ereignis beruht.

e) Endlich die *Klage vor dem Verwaltungsgericht.* (Vgl. 165 a).

f) Art. 19 Abs. 4 GG hat für alle Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt den Rechtsweg eingeräumt. Soweit nicht eine andere Zuständigkeit begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

165. Entwicklung und Grundzüge der Verwaltungsgerichtsbarkeit

I. *Geschichtliche Entwicklung.* Nach Ablösung des *absoluten* Staates, in welchem die Verwaltung keiner gerichtlichen Kontrolle unterlag, gewährte

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

der *Verfassungsstaat* in Gestalt der konstitutionellen Monarchie zum Schutz gegen staatliche Übergriffe eine Kontrolle der Verwaltung durch die ordentlichen Gerichte *(Justizstaat)*. *Frankreich* führte 1801 den Grundsatz der Gewaltenteilung durch und richtete eigene Verwaltungsgerichte ein. In Deutschland schuf *Baden* als erstes Land eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es folgten *Bayern* und *Württemberg* 1876. In *Preußen* wurden durch das Landesverwaltungsgesetz von 1883 Kreis- und Stadtverwaltungsgerichte als untere Stufe, Bezirksverwaltungsgerichte als Mittelinstanz und das *Oberverwaltungsgericht* in Berlin als oberste Stufe des Verwaltungsrechtsweges errichtet. Nur das letztere war ein von der Verwaltung gesondertes Gericht, während die beiden unteren Instanzen den Behörden angegliedert und personell mit ihnen verbunden waren.

Im Bismarckreich lagen Verwaltung und gerichtliche Kontrolle bei den Bundesstaaten. Nur im Aufgabengebiet des Bundesamts für Heimatwesen, des Reichspatentamts, des Reichsversicherungsamts und des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung bestand eine Verwaltungsgerichtsbarkeit des Reiches. Im Weimarer Staat wurden für Finanzverwaltung, Versorgungswesen und Wirtschaft oberste Instanzen in dem Reichsfinanzhof, dem Reichsversorgungsgericht und dem Reichswirtschaftsgericht geschaffen. Das in Art. 166 WVerf. vorgesehene Verwaltungsgericht des Reiches fehlte weiter. Nach 1933 wurden durch die VO über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6.6.1939 die unteren Verwaltungsgerichte sowie die Finanzgerichte aufgehoben und die Laienrichter abgeschafft. 1941 wurde zwar ein *Reichsverwaltungsgericht* als oberstes Verwaltungsgericht, jedoch nur für Preußen und bestimmte unter reichseigener Verwaltung stehende Gebiete eingerichtet; im übrigen blieben die *Landesverwaltungsgerichte* bestehen. Daneben bestanden weiter Reichsfinanzhof, Reichsversicherungsamt, Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung und Reichsoberseeamt. Nach 1945 wurden alle Verwaltungsgerichte durch MRG Nr. 2 geschlossen, aber durch KRG Nr. 36 vom 10. 6. 1946 wieder errichtet. Aus der Eigenart des Besatzungsregimes erklärt sich, daß in den drei westlichen Besatzungszonen die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf verschiedene Weise neu gestaltet wurde: Die Länder der amerikanischen Zone verkündeten im Herbst 1946 weitgehend übereinstimmende Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG), für die britische Zone erging die MilitärregierungsVO Nr. 165, in Rheinland-Pfalz galt das Landesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 14. 4. 1950 i. d. F. vom 12. 2. 1954. Berlin und das Saarland hatten ebenfalls eigene Verwaltungsgerichtsgesetze. Eine bundeseinheitliche *Verwaltungsgerichtsordnung* erging erst am 21. 1. 1960 zugleich mit einem Gesetz über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Vgl. unter V und 165a.

II. *Zweck der Verwaltungsgerichtsbarkeit* ist die *Kontrolle der Verwaltung* und der Schutz der Staatsbürger gegen mißbräuchliche Ausübung der staatlichen Gewalt durch selbständige und von den Verwaltungsbehörden unabhängige Gerichte. Diese *Verwaltungsgerichte* sind für die Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten zuständig. *Nicht* zu ihrer Zuständigkeit gehören (vgl. 165a):

a) *Verfassungsstreitigkeiten.* Sie werden vom BVerfG bzw. den Landesverfassungsgerichten oder Staatsgerichtshöfen der Länder entschieden.

b) *Streitigkeiten des privaten Rechts,* die den ordentlichen Gerichten vorbehalten sind.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

c) Streitigkeiten, die zwar öffentlich-rechtlicher Natur, aber durch besondere Vorschriften den *ordentlichen Gerichten* zugewiesen sind (z. B. Höhe der Enteignungsentschädigung, Ansprüche aus Amtspflichtverletzung von Beamten). Wegen der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten s. oben 164.

d) Die *besonderen Verwaltungsgerichten* zugewiesenen Streitigkeiten (Finanzgerichte, Sozialgerichtsbarkeit, Disziplinargerichtsbarkeit).

In Berlin entscheiden vorerst die Verwaltungsgerichte auch in Steuersachen.

III. Der durch einen Verwaltungsakt Beschwerte kann *Klage vor dem Verwaltungsgericht* des Landes (Verwaltungsgericht) erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an das *Oberverwaltungsgericht* (in Süddeutschland Verwaltungsgerichtshof) gegeben. Als Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung ist unter gewissen Voraussetzungen die *Revision* an das Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Vgl. 165a.

IV. Das *Bundesverwaltungsgericht* (BVerwG) ist durch Gesetz vom 23. 9. 1952 (BGBl. I 625) errichtet. Dieses Gesetz ist aufgehoben und durch die §§ 10, 11 VwGO ersetzt. Das BVerwG hat seinen Sitz in Berlin und entscheidet in mit 5 Richtern besetzten Senaten. Ein Oberbundesanwalt wahrt die öffentlichen Interessen. Vgl. 165a unter I.

V. Nach dem *Gesetz über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren* vom 21. 1. 1960 (BGBl. I 44) findet in einigen Streitigkeiten (Preisrecht, ö. Abgaben, Wohnraumbewirtschaftung, Notaufnahme, Flüchtlingssachen u. a.) die Berufung an das Oberverwaltungsgericht nur statt, wenn sie *im Urteil zugelassen* ist. Dieses Gesetz gilt vom 1. 4. 1960 bis zum 31. 3. 1965. Vgl. 138.

165a. Die Verwaltungsgerichtsordnung

Die am 21. 1. 1960 ergangene Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO; BGBl. I 17) knüpft an das in den Ländern geltende unterschiedliche Prozeßrecht für das Verwaltungsverfahren an und führte am 1. 4. 1960 eine *einheitliche bundesrechtliche Ordnung* für Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren im Verwaltungsstreitverfahren ein. Damit wurde eine Lücke in der bundesrechtlichen Ordnung der Rechtsprechung geschlossen und auch auf diesem Gebiet *Rechtseinheit* hergestellt.

Die Kontrolle der Verwaltung erfolgt durch *unabhängige Gerichte*, die von der Verwaltung getrennt sind (vgl. 165 unter II). Erst wenn der *Verwaltungsrechtsweg* erschöpft ist, verbleibt unter besonderen Voraussetzungen noch der Rechtsschutz der *Verfassungsbeschwerde* (vgl. 56, 58, 88, 164).

Durch das Deutsche Richtergesetz vom 8. 9. 1961 (BGBl. I 1665) wurde (§ 89) die Besetzung der Verwaltungsgerichte den neuen Grundsätzen angepaßt. Bei den Verwaltungsgerichten können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden (§ 17 VwGO). Jedoch dürfen diese nicht den Vorsitz führen und es darf in einer Kammer nicht mehr als ein solcher Richter bzw. ein Richter im Nebenamt mitwirken (§ 18 VwGO). Der Oberbundesanwalt und der Vertreter des ö. Interesses beim Oberverwal-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

tungs- und beim Verwaltungsgericht müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen (§ 37, § 174 Abs. 1 VwGO). Dem Gericht dürfen keine Verwaltungsgeschäfte außerhalb der Gerichtsverwaltung übertragen werden (§ 39 VwGO).

I. Gerichtsverfassung. Die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit ist *dreistufig.* In den *Ländern* sind als erste und zweite Instanz Verwaltungsgerichte (VG) und Oberverwaltungsgerichte (OVG) bzw. Verwaltungsgerichtshöfe (VGH) (vgl. 135), im Bund als oberste Instanz das Bundesverwaltungsgericht in Berlin (BVerwG) errichtet, vgl. 165 unter IV.

Das VG entscheidet nach mündlicher Verhandlung in *Kammern*, die mit drei Berufsrichtern und zwei *ehrenamtlichen* Verwaltungsrichtern besetzt sind. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit (§ 4). (Alle §§ dieses Titels ohne Zusatz sind die der VwGO).

Das OVG ist in *Senate* gegliedert. Diese entscheiden mit drei Richtern; die Landesgesetzgebung kann fünf Richter – so in Bayern – vorsehen, von denen zwei ehrenamtliche Verwaltungsrichter sein können (§ 9).

Das BVerwG entscheidet in Senaten mit fünf, außerhalb der mündlichen Verhandlung mit nur drei Richtern (§ 10). Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wahrt der aus dem Präsidenten und sechs Richtern des BVerwG bestehende *Große Senat* (§ 11 Abs. 3). Die BReg. kann beim BVerwG einen *Oberbundesanwalt* zur Wahrung des öffentlichen Interesses bestellen (§§ 35–37).

Die Berufsrichter werden auf Lebenszeit ernannt; sie müssen zum Richteramt befähigt sein, sind unabsetzbar und können nur mit ihrer Zustimmung versetzt werden (§§ 15–18).

Die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben durch Staatsvertrag ein gemeinsames *OVG in Lüneburg* errichtet (vgl. 146, 149). Das OVG eines Landes kann auch als *Verwaltungsgerichtshof* bezeichnet werden (§ 184), so in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen. Vgl. 135.

II. Zuständigkeit. Die in der VwGO geregelte *allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit* gewährt Rechtsschutz gegenüber allen Verwaltungsakten (VA). Das frühere Enumerationsprinzip ist durch die *Generalklausel* abgelöst, d. h. durch den Grundsatz, daß die Verwaltungsgerichte im Zweifel für alle ö.-rechtlichen Streitigkeiten zuständig sind. Diese allgemeine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gilt jedoch nur, soweit nicht besondere Gerichte zuständig sind. Für vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus ö.-rechtlicher Verwahrung sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung ö.-rechtlicher Pflichten ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Die besonderen Vorschriften des Beamtenrechts bleiben unberührt.

Solche *besonderen Gerichte* sind außer dem BVerfG (s. 85) die Finanzgerichte (vgl. 95, 512), die Arbeitsgerichte (622) und die Sozialgerichte (673). Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis (vgl. 165 unter II).

Außer dem *Rechtsschutz gegenüber VA* sind den allgemeinen VG auch sonstige öffentlich-rechtliche Streitigkeiten durch Gesetz zur Entscheidung übertragen, insbes. die sog. *Parteistreitigkeiten* zwischen gleichgeordneten

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Rechtsträgern (z. B. zwischen Gemeinden über Gemeingebrauch öffentlicher Sachen, öffentlich-rechtliche Verträge, Benutzung öffentlicher Einrichtungen usw.).

Für den Fall, daß ein *Kompetenzkonflikt* über die Zuständigkeit entsteht, bestimmt die VwGO folgendes:

a) Hält ein Gericht der allg. Verwaltungsgerichtsbarkeit seine Zuständigkeit *nicht* für gegeben, so ist seine Entscheidung hierüber für alle Gerichte bindend. Verweist das VG auf Antrag des Klägers die Sache an das nach seiner Auffassung zuständige Gericht, so wird sie dort anhängig (§ 41 Abs. 1, 3, 4).

b) Hält ein Gericht der ordentlichen, der Arbeits-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit in einer Sache seine Zuständigkeit für gegeben oder nicht gegeben, so sind umgekehrt die Gerichte der allg. Verwaltungsgerichtsbarkeit an diese Entscheidung gebunden (§ 41 Abs. 2).

Für die *örtliche Zuständigkeit* ist bei Angriff auf einen VA der Sitz der Behörde, gegebenenfalls der Gerichtsstand der belegenen Sache und sonst der Wohnsitz des Beklagten maßgebend (§ 52).

III. Verfahrensgrundsätze. Es gelten die Vorschriften des GVG und der ZPO mit folgenden Besonderheiten:

a) Statt des zivilprozessualen Parteibetriebes gilt der *Amtsbetrieb* für Benachrichtigungen der Prozeßparteien (§ 56). Die Zustellung veranlaßt das VG nach Maßgabe des *Verwaltungszustellungsgesetzes* vom 3. 7. 1952 (BGBl. I 379).

b) Statt des zivilprozessualen Verhandlungsgrundsatzes gilt der *Untersuchungsgrundsatz (Offizialmaxime)* für die Erforschung des Sachverhalts (§ 86).

c) Ein Versäumnisverfahren findet nicht statt.

d) Eine *Frist für ein Rechtsmittel* oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die anzurufende Stelle und die Frist schriftlich belehrt worden ist (§ 58).

e) Der Oberbundesanwalt oder der *Vertreter des öffentlichen Interesses* kann sich am Verfahren beteiligen. Auch kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag andere rechtlich Interessierte beiladen, damit sie ihre Rechte wahrnehmen können (§§ 63, 65, 66).

f) *Anwaltszwang* besteht nur vor dem BVerwG.

Vor dem VG oder dem OVG kann jeder seine Sache selbst vertreten oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. Vor dem VG und dem OVG kann jede Person als Bevollmächtigter und als Beistand auftreten, die zum sachgemäßen Vortrag fähig ist (§ 67 Abs. 2 Satz 3).

IV. Klagearten. Man unterscheidet drei Arten der Klagen:

a) die *Anfechtungsklage*, die auf Aufhebung eines VA gerichtet ist (§ 42 Abs. 1);

b) die *Verpflichtungsklage*, welche die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen VA erstrebt (= *Vornahmeklage, Untätigkeitsklage)*;

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

c) die *Feststellungsklage* auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines VA (§ 43).

In den Fällen zu a und b muß der Kläger die Verletzung eines eigenen subjektiven Rechts behaupten und beweisen. Bei der Feststellungsklage zu c muß der Kläger ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Feststellung dartun.

Eine besondere Art der Feststellungsklage ist das *Normenkontrollverfahren*, welches landesrechtlich zur Prüfung der Gültigkeit landesrechtlicher VO oder Satzungen eingeführt werden kann (§ 47).

V. Vorverfahren. Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen vor dem VG setzen i. d. R. voraus, daß ein *Vorverfahren*, das sog. *Widerspruchsverfahren*, durchgeführt worden ist. Dieses gilt einheitlich an Stelle der bisher verstreuten Regelungen über Einspruch und Beschwerde.

Das Vorverfahren beginnt mit *Erhebung des Widerspruchs* gegen den VA (§ 69). Dieser ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des VA schriftlich oder zur Niederschrift bei der erlassenden Behörde zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt (§ 70). Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, so *hilft sie ihm ab* und entscheidet über die Kosten. Andernfalls ergeht ein *Widerspruchsbescheid* durch die nächsthöhere Behörde bzw. die Selbstverwaltungsbehörde (§§ 72, 73). Nach Zustellung des Widerspruchsbescheids muß dann die *Anfechtungs-* bzw. *Verpflichtungsklage* innerhalb eines Monats erhoben werden. Sowohl Widerspruch als auch Klage haben im allgemeinen aufschiebende Wirkung (Ausnahmen s. § 80 Abs. 2; gegen die sofortige Vollziehung kann Aussetzung beantragt werden).

VI. Verfahren im ersten Rechtszug. Die *verwaltungsgerichtliche Klage* muß schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden; sie muß den Kläger, den Beklagten, den Streitgegenstand, Tatsachen und Beweismittel angeben und einen bestimmten Antrag enthalten (§§ 81, 82). Das VG prüft, ob alle Prozeßvoraussetzungen gegeben sind, und weist bei Nichtbeseitigung von Mängeln die Klage als *unzulässig* ab. Dies kann durch einen mit Gründen versehenen *Vorbescheid* erfolgen, der, falls nicht innerhalb eines Monats seit Zustellung von einem Beteiligten *Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt* wird, wie ein rechtskräftiges Urteil wirkt. Bei Antragstellung gilt der Vorbescheid als nicht ergangen und das Verfahren läuft weiter. Ein Vorbescheid kann auch eine *offenbar unbegründete Klage* abweisen (§ 84).

Anders als im Zivilprozeß gilt im VGVerfahren – ähnlich wie im Strafprozeß und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit; vgl. 268, 293 – die *Offizialmaxime*. Das VG erforscht den Sachverhalt unter Heranziehung der Beteiligten von *Amts wegen* und ist an Anträge nicht gebunden. Jedoch darf das Urteil nicht über das Klagebegehren hinausgehen (§ 88).

Das Beweisverfahren ist in den §§ 96–99 geregelt. Behörden sind dem VG gegenüber auskunftspflichtig. Die Beteiligten haben Akteneinsicht (§ 100). Mündliche Verhandlung findet i. d. R. statt, doch können die Beteiligten auf sie verzichten (§ 101). Über das Verfahren s. §§ 102–105. Eine vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreits ist möglich (§ 106).

Wird eine Streitsache weder durch Vorbescheid noch durch Vergleich erledigt, so entscheidet das VG über die Klage durch *Urteil* nach seiner frei-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

en, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen *Überzeugung* (§ 108). Das Urteil lautet, wenn der angefochtene VA oder Widerspruchsbescheid als rechtswidrig festgestellt wird, auf *Aufhebung* des VA oder Widerspruchsbescheids bzw., wenn er schon vollzogen ist, auf *Rückgängigmachung* der Vollziehung (§ 113). Das Urteil ist zu begründen. Es kann auch den VA aufrechterhalten und die angefochtene Höhe einer Geld- oder Sachleistung oder die angefochtene Feststellung anders festsetzen (§ 113 Abs. 2).

Soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem *Ermessen* zu handeln, prüft das VG auch, ob der VA oder die Ablehnung oder Unterlassung des VA rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist *(Ermessensmißbrauch*, § 114; vgl. 163).

Die Bekanntgabe des Urteils erfolgt i. d. R. durch Verkündung im Verhandlungstermin oder durch Zustellung (vgl. §§ 116–122).

Eine Neuerung bedeutet die dem Zivilprozeß nachgebildete *einstweilige Anordnung* bei Gefährdung eines Anspruchs (§ 123).

VII. Rechtsmittel und Wiederaufnahme. Gegen jedes Urteil eines VG ist i. d. R. mindestens ein Rechtsmittel offen, *Berufung oder Revision*, bisweilen auch beide. Nur die erstinstanzlichen Urteile des BVerwG sind endgültig (§ 50). Das OVG ist als Berufungsinstanz gegen Urteile der VG zweite Tatsacheninstanz und prüft das erstinstanzliche Urteil in vollem Umfang. Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vorgebracht werden und sind zu berücksichtigen (§§ 124, 128). Dagegen prüft das BVerwG als Revisionsinstanz lediglich Rechtsfragen. Soweit Berufung und Revision nacheinander gegeben sind, kann bei Zustimmung des Rechtsmittelgegners vom VG eine *Sprungrevision* zugelassen werden (§ 134).

Die *Berufung* ist binnen einem Monat nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird (§ 124). Zwecks vorübergehender Entlastung der OVG ist die Berufung gemäß Gesetz vom 21. 1. 1960 (s. 165 unter V) gegen bestimmte Urteile nur bei ausdrücklicher Zulassung gegeben. Die *Revision* bedarf grundsätzlich der Zulassung durch das OVG (§ 132); sie ist nur zuzulassen bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, bei Abweichung von einer Entscheidung des BVerwG und bei Verfahrensmangel. Bei gewissen Verfahrensmängeln bedarf es keiner besonderen Zulassung (§ 133). Soweit die Berufung durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist, ist die Revision möglich, wenn sie vom VG zugelassen wird oder absolute Revisionsgründe vorliegen (§ 135). Die Revision kann nur auf Verletzung von Bundesrecht gestützt werden (§§ 137, 138).

Gegen Entscheidungen des VG und seines Vorsitzenden, die nicht Urteile oder Vorbescheide sind, ist die *Beschwerde* an das OVG zulässig (mit Einschränkungen, § 146). Sie muß binnen zwei Wochen dem VG oder dem Beschwerdegericht vorliegen (§ 147). Das OVG entscheidet durch Beschluß (§ 150). Gegen die Entscheidungen des OVG ist Beschwerde an das BVerwG nur in den in § 152 aufgeführten Fällen möglich.

Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann nach den Vorschriften der ZPO (Viertes Buch; vgl. 246) wiederaufgenommen werden (§ 153).

VIII. Kosten und Vollstreckung. Da für die Gerichtskosten noch keine einheitliche Regelung erfolgt ist, sind die bisherigen Bestimmungen vorläufig weiter anzuwenden (§ 189).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften des 8. Buches der ZPO entsprechend (§ 167).

Der Grundsatz, daß der unterliegende Teil die *Kosten des Verfahrens* trägt, gilt auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 154 Abs. 1). Für ein erfolglos eingelegtes *Rechtsmittel* trägt sie der, welcher das Rechtsmittel eingelegt hat (§ 154 Abs. 2). Bei sofortigem Anerkenntnis können dem Kläger die Kosten zur Last fallen (§ 156). Gebühren und Auslagen eines Rechtsbeistandes sind stets erstattungsfähig.

Für die Vollstreckung ist das *Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz* vom 27. 4. 1953 (BGBl. I 157) anzuwenden, falls die öffentliche Hand vollstreckt. Vollstreckungsbehörde ist der Vorsitzende des erstinstanzlichen Gerichts (§ 169). Für Vollstreckungen gegen die öffentliche Hand gelten die §§ 170–172.

IX. Landesgesetze. Sämtliche Länder haben *Ausführungsgesetze* zur VwGO erlassen, mit denen die Gerichtsverfassung, das Vorverfahren und u. U. auch Normenkontrollverfahren geregelt werden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

B. Grundzüge des Polizeirechts

166. Begriff der Polizei
167. Das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz
168. Entwicklung des Polizeirechts seit 1933
169. Verhältnis zum Bundesrecht
170. Grundgesetzliche Schranken
171. Aufgaben der Polizei (polizeiliche Generalklausel)
172. Sachliche Gliederung der Polizeigewalt
173. Einschränkungen der polizeilichen Aufgaben
174. Strafverfolgende Tätigkeit der Polizei
175. Ordnungsbehörden
176. Die Wohlfahrtspflege
177. Vorgehen gegen polizeipflichtige Personen
178. Polizeilicher Notstand
179. Polizeiliche Verfügungen
180. Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen
181. Polizeiverordnungen
182. Polizeiliche Anordnungen
183. Polizeiliche Zwangsmittel
184. Strafverfügungen
185. Die gebührenpflichtige polizeiliche Verwarnung
186. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft
187. Personalienfeststellung durch die Polizei
188. Polizeiliche Beschlagnahme
189. Polizeiliche Durchsuchung
190. Waffengebrauch der Polizei
191. Die Organisation der Polizei im allgemeinen
192. Die Organisation der Polizei in Norddeutschland
193. Die Organisation der Polizei in den süddeutschen Ländern
193a. Das Bundespolizeibeamtengesetz

166. Begriff der Polizei

Das *Polizeirecht* ist ein Zweig des staatlichen Verwaltungsrechts, der die Aufgaben und Befugnisse der *Polizei*, das Verfahren in polizeilichen Angelegenheiten und die Organisation der *Polizeibehörden* behandelt.

Unter *Polizei* (griech. politeia = Staatsverwaltung) verstand man zunächst die Gesamtheit der staatlichen Beziehungen. In diesem Sinn gebrauchten das Wort die *Reichspolizeiverordnungen* des 16. Jahrhunderts, die alle möglichen Rechtsverhältnisse (z. B. Steuern, Kriegswesen usw.) regelten. Im 17. Jahrhundert schied man die Militär-, Justiz- und Finanzangelegenheiten aus und verstand unter Polizei ungefähr das, was später die allgemeine Landesverwaltung umfaßte. In der *absoluten Monarchie* (vgl. 3, 6, 9) vereinigte der Monarch Gesetzgebung und Vollziehung der Gesetze in seiner Person *(Polizeistaat)*. Gegen diese Rechtlosigkeit der Untertanen wendete sich die naturrechtliche und liberalistische Aufklärung des 19. Jahrhunderts. Das preußische *Allgemeine Landrecht* erklärte in Teil II Titel 17 § 10 den Begriff der Polizei dahin:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizei."

Mit dieser Begriffsbestimmung stimmten die späteren Gesetze, vor allem das preuß. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 und die Rechtsprechung des früheren preuß. Oberverwaltungsgerichts, überein. Sie prägte sich auch im Preuß. *Polizeiverwaltungsgesetz* vom 1. 6. 1931 (GS 77) aus, das den Polizeibegriff für das gesamte preußische Staatsgebiet einheit-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

lich festlegte und zum Vorbild der anderen Länder wurde. Dieses Gesetz wird daher nachfolgend kurz dargestellt (vgl. 167).

Über die Entwicklung des Polizeirechts im nat.-soz. Staat und nach dem Zusammenbruch vgl. 168.

167. Das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz

Das *Preußische Polizeiverwaltungsgesetz* vom 1. 6. 1931 (GS 77; PrPVG) ist auch heute noch von Bedeutung, da seine Bestimmungen in einigen Ländern zum Teil anwendbar geblieben sind und seine materiellen und verfahrensmäßigen Grundsätze in allen deutschen Ländern als Ausdruck gemeinen deutschen Verwaltungsrechts Anerkennung gefunden haben. Der Grund liegt darin, daß seine Rechtssätze in längerer rechtsstaatlicher Verwaltungspraxis entwickelt und von der Judikatur überprüft sind (vgl. Prof. Dr. Hans Schneider, Polizeirecht, 13. Aufl., 1957). Das PrPVG wird daher den weiteren Betrachtungen vorangestellt.

Das Gesetz behandelt in 13 Abschnitten: Träger der Polizeigewalt, Polizeibehörden, Polizeiaufsichtsbehörden, Aufgaben der Polizei, polizeipflichtige Personen, örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden, Polizeiverordnungen, polizeiliche Verfügungen, Zwangsmittel der Polizeibehörden, sonstige Anordnungen, polizeiliche Strafverfügungen (aufgehoben durch § 413 StPO, vgl. 184), Schadensersatzansprüche aus polizeilichen Anordnungen, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Träger der Polizeigewalt ist nach dem PrPVG der *Staat*; wer polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, übt damit staatliche Hoheitsrechte aus (§ 1). *Ordentliche Polizeibehörden* sind die Landespolizeibehörden (Regierungspräsidenten), die Kreis- und die Ortspolizeibehörden. Für einzelne Bezirke kann die Verwaltung der Ortspolizei besonderen staatlichen Polizeibehörden übertragen werden (§§ 2–8). *Polizeiaufsichtsbehörden* sind für die Landespolizeibehörden die zuständigen Minister, für die Kreispolizeibehörden der Regierungspräsident und die zuständigen Minister und für die Ortspolizeibehörden der Landrat, die Regierungspräsidenten und die zuständigen Minister (§ 9–13) Die Aufgabe der Polizei wird durch die *Generalklausel* des § 14 umrissen, nach der die Polizeibehörden im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen haben, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Daneben haben die Polizeibehörden die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch Gesetz besonders übertragen sind. Unter *polizeipflichtigen Personen* versteht das PrPVG den *polizeilichen Störer*, d. h. denjenigen, der die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch sein Verhalten stört oder gefährdet (*Handlungshaftung*, § 19), und den, der für das polizeimäßige Verhalten einer Person oder den polizeimäßigen Zustand einer Sache (*Zustandshaftung*, § 20) verantwortlich ist. Bei einem *polizeilichen Notstand* dürfen die Polizeibehörden zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr auch Maßnahmen gegen nicht polizeipflichtige Personen treffen (§ 21). Die *Zuständigkeit* beschränkt sich i. d. R. auf den Polizeibezirk; Ausnahmen bei Ersuchen oder Anweisung der Aufsichtsbehörde oder bei Übergreifen in angrenzende Polizeibezirke (§§ 22, 23).

Über polizeiliche Verfügungen vgl. 179, 180, über Polizeiverordnungen 181, über sonstige Anordnungen 182, über polizeiliche Zwangsmittel 183.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

168. Entwicklung des Polizeirechts seit 1933

Nach der Machtübernahme durch Hitler wurden durch VO des Reichspräsidenten vom 28. 2. 1933 (RGBl. I 83; vgl. 33) die Art. 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der WVerf. „bis auf weiteres außer Kraft gesetzt". Es waren daher *Beschränkungen der persönlichen Freiheit* und des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig. Da das Polizeiwesen keine Eigengesetzlichkeit besitzt, sondern im wesentlichen der allgemeinen Verfassungsentwicklung folgt, änderten sich in der Hitlerzeit die Aufgaben und Befugnisse der Polizeibehörden. Nach 1945 wurde die Neuorganisation der Polizei zunächst durch die *Besatzungsmächte* bestimmt. Zwar strebten alle Okkupationsmächte Dezentralisierung, Demokratisierung und Entmilitarisierung der Polizei an; die Umgestaltung vollzog sich aber in den drei Besatzungszonen unterschiedlich.

Bei den Maßnahmen der Besatzungsmächte zeigte sich das Bestreben, in ihren Heimatländern bewährte Begriffe und Grundsätze des Polizeiwesens nach Deutschland zu verpflanzen.

I. In den Ländern der *britischen Besatzungszone* blieb zwar die Polizei als staatliche Einrichtung bestehen, es wurde aber die bisherige Verwaltungspolizei aus dem Bereich polizeilicher Tätigkeit ausgeklammert, so daß sich in den Ländern der brit. Zone der Polizeibegriff auf den Bereich der *Sicherheits- und Ordnungspolizei im engeren Sinne* (allgemeine Vollzugs-, Straßenverkehrs-, Kriminalpolizei) beschränkt, während die bisherigen sog. *verwaltungspolizeilichen Angelegenheiten* (wie Meldewesen, Wege-, Wasser-, Bau-, Gewerbe-, Gesundheitspolizei usw.) nicht mehr zur Zuständigkeit der Polizeibehörden gehören. Weiter sind die Befugnisse der Polizeibehörden stark eingeschränkt worden, insbesondere haben sie kein Recht mehr zum Erlaß von Polizeiverordnungen. Durch Landesgesetze ist aber inzwischen eine Anpassung an die Bedürfnisse und Eigenarten der deutschen Verhältnisse erfolgt. So erließ *Schleswig-Holstein* ein umfassendes Polizeigesetz i. d. F. der Bek. vom 31. 3. 1951 (GVOBl. 92) mit Änderungen durch das Polizeiorganisationsgesetz vom 22. 12. 1952 (GVBl. 185). In *Niedersachsen* erging ein Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (GVBl. Sb. I 89) als einheitliches Landesgesetz. Das *Hamburger* Gesetz vom 20. 12. 1954 (GVBl. 155) ändert das preuß. Polizeiverwaltungsgesetz in verschiedenen Punkten ab. In *Nordrhein-Westfalen* ergingen ein Gesetz über die Bereitschaftspolizei vom 3. 8. 1951 (GS NW 147) und ein Gesetz über die Organisation und Zuständigkeit der Polizei vom 11. 8. 1953 (GS NW 148). Darin wird das preuß. Polizeiverwaltungsgesetz abgeändert, aber im übrigen aufrechterhalten. Das Recht der *Ordnungsbehörden* hat in einem besonderen Gesetz vom 16. 10. 1956 (GS NW 155) seine nähere Regelung gefunden. Vgl. 175.

II. In den Ländern der *amerikanischen Besatzungszone* wurde zunächst für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern eine selbständige kommunale Polizei eingerichtet, während es in den kleineren Gemeinden bei der staatlichen Polizei verblieb. Der Bereich der sog. *Verwaltungspolizei* wurde auch hier aus dem Zuständigkeitskreis der Polizeibehörden ausgeschieden. Inzwischen sind durch Landesgesetze festere Grundlagen für das Polizeirecht geschaffen worden. So hat *Bayern* ein Polizeiorganisationsgesetz vom 20. 10. 1954 (BayBS I 450) und ein Polizeiaufgabengesetz i. d. F. vom 3. 4. 1963 (GVBl. 95) erlassen. Danach gibt es auch hier keine Verwaltungspolizei mehr, während als Träger der Polizei nicht – wie nach dem *preußischen Prinzip*,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

das in den norddeutschen Ländern weiter gilt, – das Land, sondern der *Staat und die Gemeinden* (entsprechend Art. 83 der Bayer. Verfassung) erklärt werden. Verordnungen können nach dem bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetz vom 17. 11. 1956 (BayBS I 327) von den für einzelne Tatbestände ermächtigten Stellen (sog. *Enumerationsprinzip)* erlassen werden. Für *Hessen* bietet neuerdings das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. 12. 1964 (GVBl. 209) eine klare und in sich geschlossene Regelung des materiellen Sicherheits- und Polizeirechts. Das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen ist in die Hände der Minister, der Regierungspräsidenten, der Kreistage und der Gemeindevertretungen gelegt. In *Bremen* erging ein Polizeigesetz vom 5. 7. 1960 (GBl. 73). *Baden-Württemberg* schuf durch das Polizeigesetz vom 21. 11. 1955 (GBl. 249) eine landeseinheitliche Neuregelung des Polizeirechts. Es unterscheidet zwischen den *Polizeibehörden*, welche die zur Abwehr polizeilicher Gefahren erforderlichen Anordnungen erlassen (Minister, Regierungspräsidenten, Landräte bzw. Oberbürgermeister, Bürgermeister), und den staatlichen oder städtischen *Polizeidienststellen*, denen der *Polizeivollzugsdienst* obliegt. Träger der Polizeigewalt ist in Baden-Württ. das Land, doch dürfen Gemeinden mit mehr als 75000 Einwohnern einen städtischen Vollzugsdienst einrichten.

III. Im Gebiet der ehemals *französischen Besatzungszone* ist das alte Polizeiverwaltungsrecht weitgehend erhalten geblieben. Das Land *Rheinland-Pfalz* hat eine straff organisierte staatliche Polizeiverwaltung wieder aufgebaut; in kleineren Gemeinden ist der Bürgermeister mit der Ausübung der Polizeigewalt betraut. Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 26. 3. 1954 (GVBl. 31) und ein Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges vom 10. 4. 1954 (GVBl. 61) enthalten unter Fortentwicklung bewährter Vorschriften des PrPVG das materielle Polizeirecht.

IV. In Berlin richtet sich das Polizeiverwaltungswesen noch nach dem PrPVG. Die Polizeipräsidenten von Berlin-West und Berlin-Ost nehmen die Verordnungsgewalt in Anspruch. Polizeiliche Strafverfügungen sind gemäß § 413 StPO (vgl. 184, 287) auch in Berlin-West nicht mehr zulässig.

V. Im *Saarland* gilt noch das PrPVG.

Wenn somit auch weiterhin das Schwergewicht des Polizeiwesens bei den Ländern liegt, so gibt doch das Grundgesetz dem Gesamtstaat Einwirkungsmöglichkeiten, die für Gesetzgebung und Verwaltung der Länder auf dem Gebiet der Polizei zu beachten sind (vgl. 169, 170).

169. Verhältnis zum Bundesrecht

Obwohl die Polizeigewalt in der BRD in der Hand der Länder liegt, übt doch das Bundesrecht und der Bund starken Einfluß auf das Polizeirecht und -wesen aus. Die Notwendigkeit, eine jederzeit bereite Polizei für Bundesaufgaben sofort einsetzen zu können, führte zu dem *Verwaltungsabkommen*, welches die BReg. mit den Landesregierungen am 27. 10. 1950 über die Errichtung von *Bereitschaftspolizeien der Länder* und deren einheitliche Ausbildung und Ausrüstung getroffen hat (vgl. 191). Weiter tritt der Bund durch seinen *Grenzschutz* selbst als Polizeiträger auf (vgl. 105). Er kann sich mit Hilfe des *Bundeskriminalamts* in gewisse kriminalpolizeiliche Angelegenheiten einschalten (vgl. 105, 191). Ferner sind durch das *Grund-*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

gesetz Schranken gesetzt (vgl. 170) und zahlreiche Gesetze der konkurrierenden Gesetzgebung enthalten zur Abwehr von allgemeinen Gefahren polizeiliche Anordnungen.

Als solche Gesetze sind u. a. zu nennen:

a) das Bundesgesetz zum *Schutz der Jugend* (vgl. 406);
b) das *Heimarbeitsgesetz* vom 14. 3. 1951 (vgl. 626) und andere *arbeitsrechtliche Gesetze*, welche Vorschriften über den Schutz der öffentlichen *Gesundheit* enthalten;
c) *ernährungsrechtliche* Bestimmungen, wie das Lebensmittelgesetz vom 17. 1. 1936 und ähnliche strafrechtliche Nebengesetze (vgl. 405, 847);
d) ganz besonders aber die *Verkehrsgesetze* wie das *Straßenverkehrsgesetz* vom 19. 12. 1952, die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung usw. (vgl. 407);
e) das *Viehseuchengesetz* vom 26. 6. 1909/23. 8. 1956 (BGBl. I 1743; vgl. 829) und andere Gesetze des *Wirtschaftsrechts*. Vgl. 818, 829.

Nach einem Gutachten des BVerfG vom 16. 6. 1954 (Entsch. Bd. 3, 407, 430) ist die Ordnungsgewalt (Polizeigewalt) ein Annex des Sachgebiets, auf dem sie tätig wird; sie umfaßt die Zuständigkeit zur Gesetzgebung in einem Sachgebiet sowie die Regelung der Ordnung auf diesem Gebiet. Soweit der Bund ein Recht zur Gesetzgebung auf bestimmten Lebensgebieten hat (Art. 71, 72, 75 GG; vgl. 59), muß er auch das Recht haben, die diese Lebensgebiete betreffenden spezialpolizeilichen Vorschriften zu erlassen.

Über verfassungsrechtliche Beschränkungen der Polizei s. 170.

170. Grundgesetzliche Schranken

Das *Grundgesetz* läßt die Polizeigewalt der Länder unberührt, setzt ihr aber in verschiedener Weise Schranken. So ist es heute unbedingte Pflicht der Polizeibehörden, die *Grundrechte* der Bundes- und Länderverfassungen zu beachten und sich jedes Eingriffs in ihren Bereich zu enthalten, soweit nicht ausdrücklich Einschränkungen vorgesehen sind. Nach Art. 104 Abs. 2 GG (vgl. 91) hat über die Zulässigkeit und Fortdauer einer *Freiheitsentziehung* nur *der Richter* zu entscheiden, dessen Entscheidung unverzüglich herbeizuführen ist. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemand länger als bis zum Ende des Tages nach der Ergreifung in eigenem Gewahrsam halten. Das *Freiheitsentziehungsgesetz* vom 26. 6. 1956 (BGBl. I 599) regelt das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen. Vgl. 176.

Eingriffe in Grundrechte auf Grund eines Gesetzes sind im Grundgesetz insbes. zugelassen bei folgenden Grundrechten: Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2, 104 Abs. 1 GG), Erziehung der Kinder durch die Eltern (Art. 6 Abs. 2, 3), Versammlungsfreiheit für Versammlungen unter freiem Himmel (Art. 8 Abs. 2), Brief-, Post-, Fernmeldegeheimnis (Art. 10), Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13), Eigentum (Enteignung nach Art. 14 Abs. 3), Verlust der Staatsangehörigkeit (Art. 16 Abs. 1). Vgl. 51, 52, 53.

Dagegen kann sich auf Grund von anderen Gesetzen eine *Einschränkung* der polizeilichen Tätigkeit ergeben. Vgl. 173.

Auch in der Deutschen Demokratischen Republik läßt die Verfassung im allgemeinen das Polizeirecht unberührt; die weiter verwendeten Begriffe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben aber wegen der grundlegend veränderten politischen Verhältnisse einen ganz anderen Inhalt erhalten.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

171. Aufgaben der Polizei (polizeiliche Generalklausel)

Wie nach § 14 PrPVG haben die Polizeibehörden auch heute im Rahmen des geltenden Rechts die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen *Gefahren abzuwehren*, durch welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird. Sie haben ferner die ihnen durch Gesetz übertragenen besonderen Aufgaben zu erfüllen. Die Aufgabe, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu sorgen, erstreckt sich auf alle Gebiete der staatlichen Tätigkeit. Die Polizei durchdringt daher alle Zweige der Verwaltung und man spricht insofern von einer *Generalvollmacht* der Polizei oder von einer Generalklausel ihrer Ermächtigung. Diese sog. *polizeiliche Generalklausel*, die wie im PrPVG so auch in den jetzigen Ländergesetzen fast allgemein aufrechterhalten ist, weist den Polizeibehörden und ihren ausführenden Organen als *Trägern der Gefahrabwehr* die Verpflichtung zu *(Legalitätsprinzip)*, im Rahmen der geltenden Gesetze (z. B. GG, StPO, GewO) nach pflichtmäßigem Ermessen einzugreifen. Bayern hat jedoch das System spezieller Ermächtigungen für einzelne Eingriffe übernommen; die Ermächtigungen sind aber sehr weit gesteckt und einer Generalklausel angenähert (vgl. Art. 5 Polizeiaufgabengesetz).

Die *Abwehr von Gefahren* setzt das Vorliegen einer aktuellen und konkreten, d. h. einer im Einzelfall tatsächlich bestehenden Gefahr, und eines *öffentlichen Interesses* voraus. Ein solches wird nur durch Handlungen berührt, die nach außen hin auf andere einwirken, was z. B. bei einem Konkubinat oder einem Alkoholmißbrauch nicht vorzuliegen braucht. Der Schutz der *öffentlichen Sicherheit* richtet sich gegen Schäden, die den Bestand des Staates oder seiner Einrichtungen, Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre des einzelnen oder das Vermögen im allgemeinen gefährden. Der *Schutz der öffentlichen Ordnung* umfaßt alle Normen, welche ein gedeihliches menschliches und staatsbürgerliches Zusammenleben gewährleisten. Hier sind die verschiedenen Einschränkungen der Grundrechte zu beachten (vgl. 170).

Die Worte „*nach pflichtmäßigem Ermessen*" sind erst 1931 in die gesetzliche Formulierung (§ 14 PrPVG) aufgenommen worden, während sie sich in § 10 II 17 ALR nicht fanden. Der Polizei wird damit ein gewisser Spielraum gewährt, der insbesondere bei Gefahrzuständen von Bedeutung sein kann, die als solche in den Gesetzen nicht gekennzeichnet sind oder für die in Gesetzen oder Dienstvorschriften keine genaue Verhaltensweise vorgeschrieben ist. Die polizeiliche Maßnahme muß *notwendig* und *verhältnismäßig* sein, d. h. ihre Folgen müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu der abzuwehrenden Gefahr stehen. Das „pflichtmäßige" Ermessen schaltet *Willkür* aus, gewährt den Polizeibeamten aber Handlungsfreiheit (Ermessen) und soll eine zum Schadensersatz verpflichtende Rechtswidrigkeit ausschließen. Vgl. 174, 187–189.

172. Sachliche Gliederung der Polizeigewalt

Während ursprünglich (zu Steins Zeit) in Preußen und auch sonst die gesamte *Polizeigewalt* einheitlich im Ministerium des Innern verwaltet wurde, übertrug man im 19. Jahrhundert den nach und nach vom Innenministerium abgezweigten *Spezialministerien* (vgl. 154

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

unter II) die in ihr Ressort fallenden polizeilichen Angelegenheiten. Der Minister des Innern leitete jedoch die allgemeine Handhabung der Polizeigewalt weiter durch die *Polizeibehörden* und bestimmte ihre Einrichtung und Geschäftsführung, während die fachliche Leitung den Ressortministerien im Einvernehmen mit dem Innenminister zustand (so § 10 PrPVG). Die den verschiedenen Ministerien unterstehenden Polizeizweige waren außerdem in der höheren, mittleren und Ortsinstanz bei einer Behörde zusammengefaßt, bis dieses deutsche Polizeiprinzip in der am. und brit. Besatzungszone durch Abtrennung der sog. *Verwaltungspolizei* weitgehend aufgehoben wurde. Dadurch sind die Polizeibehörden auf die *Sicherheitspolizei* im engeren Sinne beschränkt. Vgl. 168.

Die *Sicherheitspolizei* umfaßte nach der früheren ThürLVO die Verhütung strafbarer Handlungen, die politische Polizei, die Presse-, Vereins- und Versammlungspolizei, Melde-, Paß- und Fremdenpolizei, die Überwachung von Bettlern, Landstreichern und bestraften Personen und die Fürsorge für Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen sowie die Verfolgung von strafbaren Handlungen. Diese Auffassung entspricht im wesentlichen der jüngsten Rechtsentwicklung in Westdeutschland.

Unter *Polizei* im engeren Sinne pflegt man die *Sicherheitspolizei* zu verstehen, unter Polizeibehörden nur die Behörden der inneren Landesverwaltung, welche die polizeilichen Befugnisse auszuüben haben, die nicht Spezialbehörden zugewiesen sind.

Nach den *Behörden*, welche polizeiliche Befugnisse ausüben, teilt man die Polizei ein in Landes-, Kreis-, Ortspolizei, in Bahn-, Berg-, Wege-, Wasser-, Hafenpolizei usw. Nach der Richtung ihrer *Tätigkeit* kann man Bau-, Straßen-, Strom-, Schiffahrts-, Fischerei-, Feuer-, Schul-, Preß-, Markt-, Paß-, Fremden-, Viehseuchen-, Straf-, Unfall-, Kriminal-, Ordnungs-, Gesundheits-, Armen-, Feld-, Forst-, Jagd-, Gewerbepolizei unterscheiden (vgl. dazu aber 168, Ausgliederung der Verwaltungspolizei).

173. Einschränkungen der polizeilichen Aufgaben

Der Aufgabenkreis der Polizei ist durch gesetzliche Vorschriften auf manchen Gebieten eingeschränkt, und zwar:

I. durch *Zuweisung an andere Behörden;*

a) So sind die *Gerichte* zur Entscheidung und Durchführung bürgerlicher Rechtsansprüche berufen, liegt die Verfolgung strafbarer Handlungen der *Staatsanwaltschaft* bzw. den *Disziplinarbehörden* ob, haben über Durchsuchungen, Beschlagnahme und Einziehung grundsätzlich die *Gerichte* zu befinden (vgl. 272–275), ist das Gebiet der Steuern und Abgaben besonderen *(Steuer-)Behörden* zugewiesen, steht die Verwaltung des Schul- und Erziehungswesens und die Jugendpflege den *Schulbehörden, Jugendämtern* und *Vormundschaftsgerichten* zu. Auch das weite Gebiet der *Sozialversicherung* ist Sonderbehörden übertragen.

b) Durch Übergang der gesamten *wohlfahrtsmäßigen Fürsorge* von der *(Armen-)Polizei* auf die *Fürsorgebehörden.*

Das *Fürsorgerecht des Bundes* ist unter Aufhebung älterer Vorschriften im *Bundessozialhilfegesetz* vom 30. 6. 1961 (BGBl. I 815) zusammenfassend geregelt. Vgl. 686.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

c) Auf dem Gebiet des *Wohnungswesens* sind die Polizeibehörden bis auf die sog. *Obdachlosenpolizei* ausgeschaltet und die Gemeinden bzw. Kommunalverbände zuständig. Vgl. 176, 178.

Über *Einschränkungen im Grundgesetz* vgl. 170.

II. Die Generalvollmacht der Polizei wird weiter eingeschränkt durch andere Gesetze, von denen hervorzuheben sind:

a) die Vorschriften der StPO über *Festnahme von Personen* oder Eindringen in die Wohnung (vgl. 274, 275);

Danach kann die *Polizei* z. B. einen Selbstmordkandidaten nur für den Rest des Ergreifungstages und die folgenden 24 Stunden in Verwahrung nehmen. Sie ist aber aus polizeilichen Gründen (Gefahrabwehr bzw. Störungsbeseitigung) und aus der Verpflichtung zur Hilfeleistung gemäß § 330c StGB (vgl. 178) zum Einschreiten verpflichtet. Auch über weiteres Festhalten eines gemeingefährlichen Geisteskranken hat nur der *Richter* zu entscheiden. Wohn- und andere Räume dürfen bei Tag zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben betreten werden. Zur Nachtzeit kann die Polizei Einlaß in Privatwohnungen nur verlangen, soweit es zur Abwendung einer gemeinen Gefahr für mehrere Personen oder einer Lebensgefahr für eine einzelne Person erforderlich ist oder soweit die Polizei von einer in den Räumen befindlichen Person um ihr Kommen ersucht wird (vgl. z. B. § 16 PrPVG und Art. 34, 37 BayPAG).

b) Gesetze, welche mit ausschließender Wirkung die von Polizeibehörden zu treffenden *Maßnahmen aufzählen;*

So kann eine *Druckschrift* nur dann von der Polizei beschlagnahmt werden, wenn sie gegen bestimmte Straftatbestände verstößt, wobei die Polizei binnen 12 Stunden die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft übergeben und diese binnen weiterer 12 Stunden die Entscheidung des Gerichts beantragen muß (§ 23 *Pressegesetz* vom 7. 5. 1874; vgl. 392).

c) der Grundsatz der *Gewerbefreiheit* (§ 1 GewO).

Die Polizei darf daher den Beginn und die Fortsetzung eines Gewerbes nur aus den gesetzlich zugelassenen Gründen untersagen (z. B. Bordell, Glücksspiel, Wahrsagen, Kartenschlagen). Gegen unerlaubte gewerbliche Tätigkeit darf sie einschreiten.

174. Strafverfolgende Tätigkeit der Polizei

Liegt auf den zur sachlichen Zuständigkeit der Polizei gehörigen Gebieten eine die öffentliche Ordnung oder Sicherheit bedrohende *Gefahr* vor, so hat die Polizei die nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen notwendigen Maßnahmen zu ihrer *Abwehr* zu treffen *(Opportunitätsprinzip)*. Für das Gebiet der Verfolgung bereits begangener *Straftaten* bestimmt § 163 StPO: „Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten." Das damit ausgesprochene sog. *Legalitätsprinzip* wird aber für geringfügige Straftaten vom Gesetz eingeschränkt. So werden *Übertretungen* nach § 153 StPO nicht verfolgt, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbe-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

deutend sind, es sei denn, daß ein *öffentliches Interesse* an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht. Vgl. 185, 276.

Es herrscht daher in weitem Maße für die Polizei das *Opportunitätsprinzip*, d.h. die Polizei hat zu prüfen, ob sie im gegebenen Falle eingreifen will, und gegebenenfalls wie sie eingreift. Dabei ist zu prüfen, ob ein polizeiliches Einschreiten nach der Lage aller in Betracht kommenden Umstände vom Standpunkt des *öffentlichen Interesses* zweckmäßig und geboten ist. Ein Dritter hat nur dort, wo das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt, einen *Rechtsanspruch* auf Einschreiten der Polizei; im übrigen bleibt ihm bei Ablehnung nur die Beschwerde im Aufsichtswege über das seiner Meinung nach unzweckmäßige Verhalten der Polizei offen. Das Ermessen der Polizei muß *pflichtmäßig* sein, d. h. auf sachlichen Erwägungen beruhen. Es ist stets zu prüfen, ob unter Abwägung von Vorteilen und Nachteilen eines Einschreitens *(Verhältnismäßigkeit)* eine polizeiliche Gefahr vorliegt und die Folgen eines Eingreifens einschließlich der Nebenwirkungen im richtigen Verhältnis zur Bedeutsamkeit der abzuwendenden Gefahr stehen.

In besonderen Fällen kann durch Gesetz oder Dienstanweisung eine innerdienstliche Pflicht der Polizei zum Einschreiten gegeben sein.

Eine besondere Verantwortung hat die Polizei bei der Behandlung von Übertretungen, bei denen sie zwar nicht mehr die Befugnis hat, polizeiliche Strafverfügungen zu erlassen, aber anstelle der StA die Ermittlungen führt und nach Vernehmung des Beschuldigten ihre Verhandlungen dem Amtsgericht mit ihrem Vorschlag vorlegen kann (§ 413 Abs. 1 StPO; vgl. 184, 287). Über die gebührenpflichtige polizeiliche Verwarnung s. 185.

Ersatzansprüche wegen Nichteinschreitens setzen eine *Amtspflichtverletzung* voraus. Sie können in Betracht kommen, wenn ein Polizeibeamter ohne Prüfung, also willkürlich, nicht eingreift, obwohl dies nach Lage der Sache erforderlich gewesen wäre, oder wenn er sich von unpolizeilichen Gründen (z. B. Schikane, persönliche Abneigung) leiten läßt. Nach § 839 BGB, Art. 34 Grundgesetz haftet der Staat für seine Beamten; er hat bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein *Rückgriffsrecht* gegen den Beamten. Für den Schadensersatzanspruch des Dritten und für den Rückgriffsanspruch des Staates ist der ordentliche Rechtsweg vor den Zivilgerichten gegeben.

In der DDR enthält die Verfassung keine besonderen Vorschriften. Doch dürfte auch dort § 839 BGB anzuwenden sein. Vgl. 82, 158, 332.

175. Ordnungsbehörden

Der Begriff der „*Ordnungsbehörden*" hat sich erst nach dem zweiten Weltkrieg als Bezeichnung der Behörden herausgebildet, welche den als „*Verwaltungspolizei*" abgegrenzten Teil der ursprünglichen polizeilichen Tätigkeit übernommen haben. Die Trennung der Verwaltungspolizei von der *Exekutivpolizei* vollzog sich nach Beendigung des zweiten Weltkriegs unter dem Einfluß der englischen und der amerikanischen Besatzungsmacht (s. 168). Sie brachte zunächst eine Rechtsunsicherheit in der Abgrenzung der Aufgaben der Polizei und der Tätigkeit der mit den Verwaltungsgeschäften betrauten Kommunalbehörden, für die sich der Begriff „*Ordnungsbehörde*" bildete. Erst durch die Ländergesetze wurde diese Unsicherheit beseitigt.

Für *Nordrhein-Westfalen* erging das Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei i. d. F. vom 29. 4. 1959 (GVBl. 89), welches die *Exekutivpolizei* zur Landesaufgabe macht und den Gemeinden das Gebiet der Verwaltungspolizei zuweist. Es folgte dann das Gesetz über Aufbau und

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Befugnisse der *Ordnungsbehörden* (Ordnungsbehördengesetz, OBG) vom 16. 10. 1956 (GS NW 155), welches die Befugnisse der Polizei und der Ordnungsbehörden (OB) abgrenzte und gleichzeitig anstelle des PrPVG Organisation, Aufgabenbereich, Befugnisse und Pflichten der OB regelte. Das OBG von NRW gliedert sich in 4 Teile. Der erste Teil behandelt die Aufgaben der *Gefahrenabwehr*, die Zuständigkeitsabgrenzung gegenüber der Polizei und die Zusammenarbeit mit ihr, den Aufbau der OB auf der örtlichen Ebene, der Landesordnungsbehörden, der obersten Aufsichtsbehörde, ferner das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden und ihre Befugnisse zur Durchsetzung. Im zweiten Teil sind die Befugnisse der OB zu *Ordnungsverordnungen* und Ordnungsverfügungen und der Rechtsschutz geregelt. Der dritte Teil enthält Vorschriften über *Entschädigungsansprüche* betroffener Personen, die teilweise über das PrPVG hinausgehen und bisherige Streitfragen positiv-rechtlich klären, sowie über den *Rechtsweg* für Entschädigungsansprüche, über Kosten und Gebühren. Im vierten Teil sind Übergangs- und Schlußbestimmungen enthalten. Von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit ist die Bestimmung des § 26 OBG über die *Vorladung* von Personen; sie muß schriftlich und unter Angabe des Zweckes vorgenommen werden, bei der Terminfestsetzung soll auf Beruf und Lebensverhältnisse des Vorzuladenden Rücksicht genommen werden. Ist die Anhörung des Vorgeladenen gesetzlich vorgeschrieben und unterläßt er es schuldhaft, sich zur Sache zu äußern, so braucht er in derselben Angelegenheit nicht mehr gehört zu werden. Diese Bestimmung entspricht der durch die Rechtsprechung anerkannten Verwaltungspraxis.

Eine *Pflicht zum Erscheinen* vor der Polizei ist im Bundesrecht für Zeugen und Beschuldigte nicht vorgesehen. Ebensowenig besteht eine gesetzliche Verpflichtung, dort auszusagen. Der Polizei steht keine Zwangsgewalt zur Verfügung, um das Erscheinen oder eine Aussage herbeizuführen (RG Bd. 9, 436; ebenso Schwarz-Kleinknecht, Komm. zur StPO Anm. 4 B zu § 163).

Zu den Aufgaben der Ordnungsbehörden gehört das *Bestattungswesen* und i. d. R. auch das *Meldewesen*.

Die Festsetzung einer *Polizeistunde* (oder Sperrstunde) verstößt nach einem Urteil des BVerwG nicht gegen das im GG gewährleistete Recht der freien Berufswahl, da eine solche Regelung durch sachgerechte Erwägungen des Gemeinwohls (Verhütung des Alkoholmißbrauchs) zu rechtfertigen ist. Eine *Verlängerung der Polizeistunde* über die grundsätzlich festgelegte Zeit hinaus könne fachgemäß nur nach den durchaus verschiedenen örtlichen Verhältnissen beurteilt und gewährt werden.

Zumeist haben die Länder auf Grund des GaststättenG und ihrer Polizeigesetze Polizeiverordnungen über die Polizeistunde erlassen (so Bad.-Württ. vom 20. 7. 1960, GBl. 143).

Die *Polizei* hat die zur *Gefahrabwendung* erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen in eigener Zuständigkeit nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffen. Sie unterrichtet die Ordnungsbehörden von allen notwendigen Eingriffen und leistet ihnen *Vollzugshilfe*. Die Aufgaben der Ordnungsbehörden nehmen die Gemeinden, für amtsangehörige Gemeinden die Ämter, die Landkreise und die kreisfreien Städte als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisungen wahr. Landesordnungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

In den anderen Ländern ergingen ähnliche Gesetze, auf die bereits unter 168 hingewiesen worden ist.

176. Die Wohlfahrtspflege

wurde vom Allgemeinen Landrecht und auch noch von den nachfolgenden preußischen Gesetzen zu den Aufgaben der Polizei ge-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

rechnet. Da sie aber nicht zu den polizeilichen Aufgaben des modernen Staates gehört, wurde sie später aus dem Bereich der Polizei ausgeschaltet und auf die *Kommunalverbände* sowie die *Gemeinden* übertragen. Diese nehmen die Angelegenheiten der Wohlfahrtspflege als *Selbstverwaltungsangelegenheiten* wahr.

So sind in den meisten Ländern den Gemeinden zugewiesen:

a) das *Wohnungswesen* einschließlich der Fürsorge und Gefahrabwendung;
b) das *Gesundheitswesen*, für welches die kreisfreien Städte eigene *Gesundheitsämter* eingerichtet haben (vgl. 130);
c) die der sog. *Daseinsvorsorge* dienenden *Gemeindeanstalten* (Wasserversorgung, Kanalisation, Abfuhrwesen usw.; vgl. 151);
d) die sog. *Fluchtlinienpolizei* und die *Straßenbaupolizei* (vgl. 194, 197);
e) die sog. *Marktpolizei;*
f) die sonstige frühere „*Verwaltungspolizei*", die heute den Ordnungsbehörden obliegt (vgl. 128, 168, 175).

Ein Gesetz vom 29. 6. 1956 (BGBl. I 599) regelt das gerichtliche Verfahren bei einer *Freiheitsentziehung*, die auf Grund von Bundesrecht angeordnet werden kann. Es handelt sich vor allem um die nach Bundesgesetzen zulässige *Unterbringung* von mit Geschlechtskrankheiten oder übertragbaren Krankheiten behafteten Personen. *Freiheitsentziehung* im Sinne dieses Gesetzes ist die Unterbringung einer Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in einem Gefängnis, einem Haftraum, einem Arbeitshaus, einer abgeschlossenen Verwahr-, Fürsorge- oder Krankenanstalt. Sie ist u. a. möglich nach dem Gesetz zur *Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten* vom 23. 7. 1953 (BGBl. I 700) nebst DVO vom 28. 12. 1954 (BGBl. I 523) und 5. 7. 1955 (BGBl. I 402), nach dem *Bundesseuchengesetz* vom 18. 7. 1961 (BGBl. I 1012; vgl. 130), nach der *AusländerpolizeiVO* vom 22. 8. 1938 (RGBl. I 1053), nach dem *Bundessozialhilfegesetz* vom 30. 6. 1961 (BGBl. I 815; vgl. 696). Es bestehen Landesgesetze über die Unterbringung von Geisteskranken, Geistesschwachen und Süchtigen (vgl. z. B. Bremisches Unterbringungsgesetz vom 16. 10. 1962, GBl. 203).

Die Freiheitsentziehung kann nur vom *Amtsgericht* auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordnet werden (dagegen sofortige Beschwerde). Das Verfahren ist im wesentlichen das der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. 299).

177. Vorgehen gegen polizeipflichtige Personen

Unter den Begriff „*Polizeipflichtige Personen*" stellte Abschnitt V PrPVG (§§ 18–21; vgl. 167) den *Störer* der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie den für einen polizeiwidrigen Zustand Verantwortlichen und *Haftenden*. Für ihr Einschreiten kann die Polizei zwei Wege einschlagen:

a) Sie geht *mit eigenen Mitteln* ohne einen Zwang gegen Dritte vor.

Beispiele: Veröffentlichung einer Warnung vor schwindelhaften Ankündigungen, belehrende Bekanntmachung bei drohender Epidemie, Errichtung von Stationen für freiwillige unentgeltliche Schutzimpfung, Hinweis auf das Polizeiwidrige eines bestimmten Zustandes. In allen solchen Fällen handelt es sich um echte Amtshandlungen der Polizei *ohne Zwangsandrohung*, gegen die keine Verwaltungsklage, sondern nur Aufsichtsbeschwerde zulässig ist. Allerdings wird eine Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht unter besonderen Umständen möglich sein.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

b) Sie zieht zwecks Gefahrenabwendung dritte, dazu verpflichtete Personen durch zwangsverbindliche Gebote oder Verbote *(Polizeiliche Anordnungen)* zu einem Handeln, Unterlassen oder Dulden heran.

Für die Entscheidung der Frage, welchen Personen gegenüber die Polizei zu einem zwangsverbindlichen Gebot oder Verbot berechtigt ist, geben die Vorschriften der §§ 18 ff. PrPVG bzw. die (meist damit übereinstimmenden) Vorschriften der Ländergesetze die Antwort. Diese Regelung, insbes. über pol. Notstand entspricht der allgemeinen Rechtsüberzeugung, daß niemand der Allgemeinheit gegenüber sein persönliches Verhalten oder den Zustand seiner Sachen so einrichten oder belassen darf, daß daraus eine die öffentliche Sicherheit oder Ordnung störende *Gefahr* hervorgeht. Als zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berufenes Organ hat die Polizei die Aufgabe, den Störer in die Schranken seines Rechts zurückzuweisen. Sie greift daher durch ihre Maßnahmen nicht in bestehende subjektive Rechte des Störers ein. Dieser Grundsatz wird nur dann aufgehoben, wenn das Gesetz selbst durch *Sonderbestimmungen* bestimmte Tatbestände dem Eingreifen der Polizei entzieht (z. B. Reichspressegesetz, §§ 1, 143 GewO; vgl. 173 unter II b, c).

Ein wesentlicher Kernpunkt des Polizeirechts und ein grundlegender *Unterschied vom Zivil- und Strafrecht* liegt darin, daß das Vorliegen einer objektiven Gefahr nicht von einer subjektiven Schuld des Störers an der Entstehung eines polizeiwidrigen Zustandes abhängig ist. *Vorsatz* und *Fahrlässigkeit* spielen daher für die Handlungshaftung und die Zustandshaftung keine Rolle.

178. Polizeilicher Notstand

Nach dem in § 21 Preuß. Polizeiverwaltungsgesetz ausgesprochenen Grundsatz dürfen die Polizeibehörden, wenn die Beseitigung einer Störung oder die Abwehr einer Gefahr nur unter Maßnahmen gegen *unbeteiligte Dritte* (Nichtstörer) erreicht werden kann, auch diese Nichtstörer zur Mitwirkung heranziehen. Die Wissenschaft hat hierfür den Ausdruck „*polizeilicher Notstand*" geprägt. Die Vorschrift ist in die meisten Ländergesetze (z. B. NRW-Gesetz vom 27. 11. 1953, BayPAG) übernommen worden.

Der Ausdruck „*polizeilicher Notstand*" geht insofern fehl, als es scheinen könnte, die Polizei selbst befinde sich in einem Notstand. Andererseits weist der Ausdruck auf den Ausnahmezustand hin (so Drews-Wacke, Allg. Polizeirecht, S. 95). Der strafrechtliche Notstandsbegriff ist enger.

Nach § 54 StGB ist eine *strafbare Handlung* nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der *Notwehr* in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist (vgl. 401). Gegenüber diesem *strafrechtlichen* Notstand ist der *polizeiliche Notstandsbegriff* weiter gespannt. Es handelt sich aber um ein Ausnahmerecht, das streng und einschränkend zu interpretieren ist. Insbesondere muß stets eine *unmittelbare Gefahr* vorliegen oder bevorstehen, die durch den Störer oder durch die Polizei nicht beseitigt werden kann; weiter ist die Heranziehung eines unbeteiligten Dritten auf das sachliche und zeitige Mindestmaß zu beschränken. Z. B. ein Haus brennt und es muß zum Löschen das Nachbargrundstück in Anspruch genommen werden.

Nach § 330c StGB wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer bei Unglücksfällen oder bei gemeiner Gefahr oder Not

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

nicht *Hilfe leistet*, obwohl dies seine *Menschenpflicht* ist; insbesondere wer der polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obwohl ihm dies ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich wäre.

Auf dem Gebiet der *Obdachlosigkeit* spielt der polizeiliche Notstand eine besondere Rolle. Die Polizei weist in Ermangelung anderer Unterbringungsmöglichkeit den durch Gerichtsurteil Exmittierten wieder in seine Wohnung ein, wenn keine andere Möglichkeit, ihm ein Obdach zu schaffen, besteht. Im Falle einer solchen *Wiedereinweisung*, die nur zur Abwehr einer im einzelnen Fall bestehenden Gefahr (drohende Obdachlosigkeit) i. d. R. für drei Monate angeordnet und anschließend auf drei Monate wiederholt werden kann, hat das Ordnungsamt für den Mietzins einzustehen. Vgl. 176.

179. Polizeiliche Verfügungen

sind Anordnungen der Polizeibehörden, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis ergehen und ein Gebot oder Verbot oder die Versagung, Einschränkung oder Zurücknahme einer rechtlich vorgesehenen polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung enthalten (so § 40 PrPVG und u. a. § 29 Nds. Ges. über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951, GVBl. Sb. I 89). Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. 12. 1964 (GVBl. 209) versteht darunter Gebote und Verbote, welche die Polizei an bestimmte Personen oder einen bestimmten Personenkreis richtet. Sie sind nur auf Grund eines besonderen Gesetzes oder einer PolizeiVO oder zur Beseitigung einer Störung oder zur Gefahrabwendung zulässig.

Die anordnende Stelle muß mit *Polizeigewalt* ausgestattet und örtlich *zuständig* sein. Die Verfügung muß ein Gebot oder Verbot zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen enthalten (z. B. Erteilung einer Erlaubnis, Verlangen einer Anmeldung). Es muß aus ihr klar zu erkennen sein, was die Polizei von dem Betroffenen verlangt. Schriftliche Verfügungen müssen schriftlich begründet werden; anderenfalls wird eine Anfechtungsfrist nicht in Lauf gesetzt und eine Vollstreckung ist aus der Verfügung nicht möglich.

Einem polizeilichen *Verbot* steht die Versagung einer rechtlich erforderlichen polizeilichen *Erlaubnis* oder Bescheinigung gleich. Solche öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse sind u. a. in der GewO, im Wasser-, Jagd- und auch im Baurecht vorgeschrieben. Sie können auch durch Polizeiverordnung oder durch Ortssatzung gefordert werden. Öffentlich-rechtlich sieht man das Erfordernis einer Erlaubnis als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt an. Versagt die Polizei die Erlaubnis, so wird das unter Vorbehalt ausgesprochene allgemeine Verbot für den Einzelfall zum unbedingten und vorbehaltlosen Verbot; die Versagung stellt eine echte polizeiliche Verfügung dar. Im *Baurecht* herrscht der Grundsatz der materiellen Baufreiheit des Bauherrn, d. h. er hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung der baurechtlichen Genehmigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Bauliche Anlagen dürfen daher nicht lediglich wegen Fehlens der erforderlichen Genehmigung, sondern nur dann zwangsweise beseitigt werden, wenn sie gegen das materielle Baurecht oder gegen die von der Polizei nach der Natur ihrer Aufgaben zu schützenden Interessen verstoßen. Die Polizei muß daher objektiv prüfen, ob sie die Erlaubnis nachträglich erteilen kann, zumal die Beseitigung errichteter Bauten schwerwiegende Folgen verursacht. Vielfach bezeichnet man die polizeiliche Erlaubnis, durch welche die Polizei (Ordnungsbehörde) im Einzelfall eine Ausnahme vom materiellen Baurecht gewährt, als *Dispens* (z. B. Befreiung vom Bauwich = Grenzabstand).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Man unterscheidet die gesetzlich *gebundene* von der in das pflichtgemäße Ermessen gestellten *freien* Polizeierlaubnis. Eine Erlaubnis kann auch unter einer *Auflage* oder unter einer *Bedingung* erteilt werden. Hierfür gelten wie auch für die Rücknahme einer polizeilichen Erlaubnis, Genehmigung oder Bescheinigung die gleichen Gundsätze wie für den Widerruf verwaltungsrechtlicher Verfügungen (vgl. 161 unter III).

180. Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen

Jede polizeiliche Verfügung kann innerhalb der gesetzlich bestimmten *Frist* mit den gesetzlich vorgesehenen *Rechtsmitteln* angefochten werden. *Anfechtungsberechtigt* ist nicht nur der, gegen den sich die Polizeiverfügung richtet, sondern jeder, der sich durch die Durchführung in seiner Rechtssphäre verletzt glaubt.

Kein Rechtsmittel ist die *Aufsichtsbeschwerde*, die gegen jeden Verwaltungsakt, also auch gegen eine polizeiliche Maßnahme, jedermann jederzeit offensteht.

Als Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen, also gegen Anordnungen und sonstige Maßnahmen der Polizei, soweit es sich um Verwaltungsakte handelt, ist der Klage vor den *Verwaltungsgerichten* ein *Widerspruchsverfahren* vorgeschaltet.

Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen Widerspruchsbescheide kann nur auf *Rechtsverletzungen*, d. h. auch auf Ermessensüberschreitungen und Ermessensmißbrauch gestützt werden (nicht auf Zweckmäßigkeit). Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in erster Instanz ist die *Berufung* an das Oberverwaltungsgericht bzw. den Verwaltungsgerichtshof und, im Falle besonderer Voraussetzungen, die *Revision* an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (vgl. 164, 165a).

181. Polizeiverordnungen

Während sich die polizeiliche Verfügung an bestimmte Personen richtet, schreibt die *Polizeiverordnung* einem individuell nicht bestimmten Personenkreis für gewisse Lebenslagen und Verhältnisse ein bestimmtes Tun oder Unterlassen ein für allemal verbindlich vor. Durch diese allgemein verbindliche Wirkung ist die Polizeiverordnung eine *Rechtsnorm*.

Voraussetzung für die *Rechtsgültigkeit* einer Polizeiverordnung ist, daß sie von einer örtlich und sachlich *zuständigen* Polizeibehörde zur Erreichung eines polizeilichen Zweckes und zur Abwehr einer Gefahr erlassen wird, daß sie als *notwendige* Maßnahme anzusehen und auf eine gesetzliche Grundlage gestützt ist. Für den Fall der Nichtbeachtung können jetzt in Polizeiverordnungen nur noch Zwangsgeld und dessen Ersatzmittel angedroht werden. Gegen die Festsetzung sind die gleichen Rechtsmittel gegeben wie gegen polizeiliche Verfügungen (vgl. 179, 180). Die allgemeine Polizeiverordnung erhält rechtsverbindliche Kraft durch ihre öffentliche *Bekanntmachung* in einer genau vorgeschriebenen Form (vgl. § 32 PrPVG). Manche Landesrechte stellen geringere Anforderungen. Im allgemeinen treten Polizeiverordnungen eine Woche nach der Ausgabe des amtlichen Blattes in Kraft. Ihre Geltungsdauer soll zeitlich begrenzt sein; mangels einer Bestimmung tritt die Verordnung 30 Jahre nach Erlaß außer Kraft (§ 34 PrPVG).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Teilweise sehen die Ländergesetze nur 20 Jahre Geltung vor (z. B. Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetz vom 17. 11. 1956, BayBS I 327).

Ein *Rechtsmittel* gegen eine Polizeiverordnung besteht für den Bürger nur durch die in einigen Ländern gewährte *Normenkontrolle*. Er kann sich aber auch gegen die Anwendung der VO wenden, wenn von ihm ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangt wird. Insoweit stehen ihm die gleichen Rechtsmittel wie gegen sonstige Polizeiverfügungen zu.

Die *Zuständigkeit* zum Erlaß von Polizeiverordnungen (PolVO) ist in den Ländern der BRD verschieden geregelt. In *Baden-Württ.* können PolVO nur auf Grund gesetzlicherErmächtigungen von der zuständigen allgemeinen Polizeibehörde für ihren Dienstbezirk oder Teile desselben erlassen werden. Sie bedürfen, falls sie länger als einen Monat gelten sollen, bei den Kreisbehörden der Zustimmung des Kreisrates, in Stadtkreisen und Großen Kreisstädten des Gemeinderats, bei den Ortsbehörden des Gemeinderats, sind der nächsthöheren fachlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen und treten spätestens nach 20 Jahren außer Kraft (§§ 10 ff. PolGes. vom 21. 11. 1955/10. 12. 1956, GVBl. 249, 173). In *Bayern* sind Gemeinderat, Kreistag, Bezirkstag und die Staatsministerien zum Erlaß von PolVO innerhalb ihrer Wirkungskreise ermächtigt (Art. 48 ff. Bayer. Landesstraf- und VOGesetz vom 17. 11. 1956, BayBS I 327). In *Hamburg* erläßt der Senat die PolVO; er hat sie der Bürgerschaft unverzüglich vorzulegen (Ges. vom 20. 12. 1954, GVBl. 155). In *Hessen* können die Minister, die Gemeindevertretungen und die Kreistage mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden PolVO beschließen (§§ 34 ff. Hess. SOG vom 17. 12. 1964, GVBl. 209). Nach §§ 15 ff. des *Nieders. Gesetzes* vom 21. 3. 1951 (GVBl. Sb. I 89) sind Gemeinden und Landkreise zum Erlaß von PolVO berechtigt, nachdem sie den Entwurf der zuständigen Polizeibehörde zur Stellungnahme gegeben und mit dieser dem Regierungspräsidenten vorgelegt haben. Die Regierungspräsidenten können für ihren Bezirk oder über einen Kreis hinausgehende Gebietsteile PolVO erlassen. In *Nordrhein-Westfalen* gilt nach § 26 des Organisationsgesetzes vom 11. 8. 1953 (GS NW 148) das abgeänderte PrPVG. Nach § 29 können die Polizeibehörden innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit PolVO für das Gebiet ihres Polizeibezirks oder Teile des Bezirks erlassen. Die PolVOen bedürfen i. d. R. der Zustimmung des *Polizeibeirats*. Wird diese nicht innerhalb drei Monaten nach Verkündung erteilt, so ist die VO aufzuheben. In PolVO können für den Fall der Zuwiderhandlung *Geldbußen* von 2 bis 500 DM und Einziehung angedroht werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Buße bedroht ist. Bei Zuwiderhandlungen gegen PolVO findet das Gesetz über *Ordnungswidrigkeiten* vom 25. 3. 1952 (BGBl. I 177; vgl. 162, 402, 801, 818) entsprechende Anwendung. Nach der Amtsordnung für *Schleswig-Holstein* vom 17. 6. 1952 (GVBl. 95) ist das Recht zum Erlaß von VO auf Grund des PrPVG vom 1. 6. 1931 (GS 77) auf alle Ämter und die keinem Amt angehörigen übrigen Gemeinden ausgedehnt.

182. Polizeiliche Anordnungen

im weiteren Sinne sind alle *Polizeibefehle*, einschließlich der polizeilichen Verfügungen (179) und der Polizeiverordnungen (181). Im engeren Sinne versteht man darunter eine Anordnung der Polizei auf Grund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Sie kann sich auf einen Einzelfall oder auf eine allgemeine Regelung erstrekken. Im ersten Fall steht sie einer polizeilichen Verfügung, im zweiten Fall einer Polizeiverordnung gleich.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Der Unterschied zwischen einer Anordnung und einer Verfügung der Polizei liegt darin, daß für die polizeiliche Anordnung keine *konkrete Gefahr*, sondern nur eine allgemeine Interessenwahrung vorzuliegen braucht, und ferner darin, daß der Betroffene *kein anderes Mittel* zur Gefahrabwendung anwenden darf, sondern das von der Polizei ausgewählte Mittel durchzuführen verpflichtet ist.

Eine *allgemeine Anordnung* ist nur verbindlich, wenn sie auf den einzelnen Paragraphen des Gesetzes, auf Grund dessen sie erlassen ist, ausdrücklich im Eingang Bezug nimmt, veröffentlicht worden ist und im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung klar angibt, was geboten oder verboten wird. Besonders häufig ergingen Anordnungen zur Zeit der Preis- und Nährstandsgesetzgebung. Aber auch die heutigen *Verwaltungsanordnungen* der Bundesministerien usw. (z. B. Veranlagungsrichtlinien zu den einzelnen Steuern), die vom GG in Art. 108 Abs. 6 GG als „Verwaltungsvorschriften" bezeichnet werden, fallen unter diesen Begriff, den § 58 PrPVG geprägt hat. Er findet sich in gleicher Gestalt in § 58 PVG und in § 41 des Ordnungsbehördengesetzes von NRW wieder; desgleichen in § 62 des PVG von Rheinland-Pfalz.

183. Polizeiliche Zwangsmittel

Um die Befolgung ihrer Anordnungen nötigenfalls zu erzwingen, können die Polizeibehörden *Zwangsmittel* einsetzen. Als solche sind, ähnlich dem Verwaltungszwang (§§ 6–13 Verwaltungsvollstrekkungsgesetz vom 27. 4. 1953, BGBl. I 157; vgl. 163), möglich:

a) Aus*führung* der gebotenen Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen *(Ersatzvornahme)*;

b) die Festsetzung von *Zwangsgeld;*

c) unmittelbarer *Zwang*.

Voraussetzung ist, daß der Verwaltungsakt unanfechtbar ist oder daß sein sofortiger Vollzug angeordnet oder dem eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist. Ein sofortiger Vollzug ohne vorausgegangenen VA ist nur zulässig, wenn er zur *Verhinderung strafbarer Handlungen* oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist und die Behörde hierbei innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse handelt (§ 6 VerwVollstrG). Andernfalls muß jeder Anwendung eine schriftliche *Androhung* mit Fristsetzung vorangehen. Die Höhe des Zwangsgeldes ist gesetzlich begrenzt. Alle Zwangsmittel können wiederholt angedroht, festgesetzt und vollstreckt werden. Die Umwandlung des nichtbeitreibbaren Zwangsgeldes in *Zwangshaft* (Beugemittel) hat nach Art. 104 Abs. 2 GG heute in jedem Falle der *Richter* vorzunehmen. Unmittelbarer Zwang ist nur zulässig, wenn die anderen Mittel versagen würden. Entstehende Kosten fallen der Polizei zur Last, wenn der Pflichtige nicht vorher schriftlich zur Beseitigung bzw. Leistung aufgefordert worden ist. Verfügungen des Zwangsverfahrens können mit den üblichen Rechtsmitteln angefochten werden.

184. Strafverfügungen

Die frühere Befugnis der Polizei, in leichteren Kriminalfällen (Übertretungen) *Strafbescheide*, sog. polizeiliche Strafverfügungen, zu erlassen, ist *beseitigt* worden (Grundsatz der Gewaltentrennung). Diese strafrichterliche Funktion ist durch § 413 StPO in der ganzen BRD auf die Amtsgerichte übertragen (vgl. 286, 287).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die Polizei vernimmt den Beschuldigten und sendet ihre Verhandlung (anstatt an die Staatsanwaltschaft) unmittelbar an das zuständige Amtsgericht. Der *Amtsrichter* setzt ohne Hauptverhandlung und ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft die Strafe durch Strafverfügung fest. Die Polizei ersetzt also die Staatsanwaltschaft und erhebt für sie die Anklage. Vgl. 287.

Im Gegensatz hierzu ist die Befugnis anderer *Verwaltungsbehörden*, Strafen zu verhängen (insbes. Steuerstrafbescheide), bestehen geblieben. Vgl. Steuerstrafrecht und Steuerstrafverfahren (515, 516). Auch die *Bundesbahn* kann Strafverfügungen erlassen. Weiter ist den *Sozialbehörden* Strafbefugnis verblieben, und das Wirtschaftsstrafgesetz vom 9. 7. 1954 (BGBl. I 175) sieht ein *Bußgeldverfahren* vor (s. 162, 818). Es handelt sich in diesen Fällen um Verfahren, die zur Entlastung der Gerichte und wegen der zu ihrer Behandlung erforderlichen besonderen Sachkenntnis den zuständigen Verwaltungsbehörden belassen sind. Der Betroffene kann jedoch stets die Entscheidung des ordentlichen Strafgerichts anrufen.

185. Die gebührenpflichtige polizeiliche Verwarnung

Nach § 59 Preuß. Polizeiverwaltungsgesetz konnten die Polizeibehörden wegen *Übertretungen* die Strafe durch polizeiliche Strafverfügungen festsetzen und statt oder neben einer polizeilichen Strafverfügung eine *polizeiliche Verwarnung* erteilen. Dadurch sollte in leichten Fällen von Bestrafung abgesehen werden. Gegen eine solche Verwarnung war lediglich die formlose Aufsichtsbeschwerde gegeben. Nach 1945 wurde die *gebührenpflichtige* polizeiliche Verwarnung zunächst nicht mehr zugelassen. Jetzt können jedoch nach dem *Straßenverkehrsgesetz* vom 19. 12. 1952 (BGBl. I 837) leichtere Übertretungen der Verkehrsvorschriften mit einer Verwarnungsgebühr bis zu 5 DM geahndet werden, falls der auf frischer Tat Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht damit einverstanden und zur sofortigen Zahlung bereit ist (§ 22 StVG). Vgl. 407.

Während jede *Verwaltungsbehörde* befugt ist, eine Verwarnung *ohne* Gebührenerhebung auszusprechen, erhielt die gemäß der preußischen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. 5. 1934 (GS 261) erhobene *Verwaltungsgebühr* von 1 RM für polizeiliche Verwarnungen strafartigen Charakter. Diese Einrichtung wurde nach 1945 beseitigt, ist aber auf dem Gebiet des Straßenverkehrs durch Gesetz vom 19. 12. 1952 wieder eingeführt worden. Einige Länder haben die gebührenpflichtige Verwarnung für Verwaltungs- und Polizeibehörden zugelassen. So läßt § 31 PolG – Bad.-Württ. bei (allen) *Übertretungen* eine schriftliche gebührenpflichtige Verwarnung durch die Polizei zu, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, sofern kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht (vgl. denselben Wortlaut in § 153 StPO und in 174, 276). Ähnlich ist die Regelung in Art. 46 Bay. PAG, in *Bremen* in § 24 PolizeiG vom 5. 7. 1960 (GBl. 73), in *Hessen* (§ 23 SOG), in § 39 Nds. SOG, in § 63 PVG von RhPf. Voraussetzung ist zumeist, daß der Betroffene einverstanden und zur Zahlung bereit ist. Damit erhält die gebührenpflichtige Verwarnung den Charakter eines *Strafvergleichs*.

186. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

Nach § 152 GVG sind die *Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft* (StA) in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der StA ihres

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Bezirks und der dieser vorgesetzten Behörde Folge zu leisten, ohne daß es einer Zustimmung des polizeilichen Vorgesetzten bedarf (vgl. 221). Die Landesregierung bezeichnet im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung die Beamtenklassen, auf welche diese Vorschrift anzuwenden ist (§ 152 Abs. 2 GVG). Die zur *„gerichtlichen Polizei"* bestellten Polizeibeamten sind im allgemeinen für den Bezirk des Landgerichts örtlich zuständig, für welchen die StA bestellt ist (§ 143 GVG).

Auch die nicht der StA unterstellten Polizeibehörden und Beamten haben der StA bei der *Strafverfolgung* Hilfe zu leisten. Jedoch hat hier die StA ein *Ersuchen* an den Leiter der Polizeibehörde zu richten, während sie, falls es sich um gerichtliche Polizeibeamte handelt, diesen unmittelbar einen *Auftrag* erteilen kann (§§ 161, 163 StPO; vgl. 278).

Zu selbständigen *Beschlagnahmen* und *Durchsuchungen* gemäß §§ 98 Abs. 1, 105 Abs. 1 StPO sind nur die polizeilichen Hilfsbeamten der StA befugt (vgl. 272, 273). Es kann aber auch eine polizeiliche Beschlagnahme oder Durchsuchung erforderlich werden (vgl. 188, 189).

Nach § 29 des *Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten* vom 25. 3. 1952 (BGBl. I 177) können die mit der Ermittlung von Zuwiderhandlungen nach diesem Gesetz betrauten *Verwaltungsangehörigen* zu Hilfsbeamten der StA i. S. des GVG und der StPO bestellt werden. Vgl. 162, 818.

Über die Möglichkeit der Bestellung gemeindlicher Vollzugsbeamten zu Hilfsbeamten der StA in Baden-Württemberg s. 193 unter V.

187. Personalienfeststellung durch die Polizei

Soweit es sich um die Feststellung der Personalien eines Straftäters oder von Zeugen einer *Straftat* handelt, ist die Polizei als Organ der StA gemäß § 163 StPO hierzu berechtigt (vgl. 186, 221). Liegt eine reine *Polizeiwidrigkeit* vor (z. B. Nichtbeachtung einer durch PolVO angeordneten und nur mit Zwangsgeld bedrohten Handlung oder Unterlassung), so muß ein *polizeilicher Grund* zur Feststellung der Personalien gegeben sein, d. h. ein Anlaß, der als pol. Gefahr oder Störung in Erscheinung tritt und daher pol. Maßnahmen rechtfertigt. Ist dies der Fall, so ergibt sich die Berechtigung des Polizeibeamten zur Personalienfeststellung aus der *polizeilichen Generalklausel* (vgl. 171). Der Beamte darf bei Weigerung die festzustellende Person der Polizeidienststelle zuführen (sistieren).

Beispiele: 1. Ein Kraftfahrer spritzt auf offener Straße seinen Wagen ab, obwohl dies durch örtliche PolizeiVO untersagt ist. Der Polizeibeamte kann die Personalien des Kraftfahrers, falls er ihm unbekannt ist, feststellen.

2. Ein Sturmwind reißt von einem Haus eine Dachrinne ab, die für Passanten bedrohlich herunterhängt. Hier können die Personalien der polizeipflichtigen Person (Eigentümer, Pächter, Verwalter) von der Polizei festgestellt und gefahrabwehrende Maßnahmen getroffen werden.

3. Ein Streifenbeamter beobachtet nachts einen in verdächtiger Weise um einen Verkaufskiosk herumstreichenden Mann. Er kann dessen Personalien feststellen und ihn, wenn er sich nicht ausweisen kann, zur Polizeiwache führen, da es sich um einen Landstreicher oder Verbrecher handeln kann und ein Einbruch verhütet werden soll.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

4. Einem Fußgänger ist in einem Gedränge von einem Raucher ein Loch in den Mantel gebrannt worden. Dieser gibt ihm seinen Namen nicht an und läßt sich in keiner Weise auf Verhandlungen wegen Schadenersatzes ein. Der um Hilfe gebetene Polizeibeamte kann, obwohl hier nur ein privatrechtlicher Anspruch in Betracht kommt, die Personalien verlangen, damit der Geschädigte gerichtlich vorgehen kann.

Während für *Berlin*, *Nordrhein-Westfalen*, *Niedersachsen* und *Schleswig-Holstein* die *Generalklausel* die Rechtsgrundlage bildet, haben andere Länder in älteren und neueren Gesetzen das Recht der Polizei zur Personalienfeststellung, Vorführung und einstweiligen Festhaltung von Personen, soweit es ihr eigener Schutz oder die Aufrechterhaltung der ö. Sicherheit oder Ordnung bzw. die Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr erfordern, besonders verankert (z. B. *Hamburg* durch Gesetz vom 23. 4. 1879, HambSLR 20100–b; *Bremen* durch PolizeiG vom 5. 7. 1960, GBl. 73; *Hessen* in § 16 SOG vom 17. 12. 1964, GVBl. 209; *Rheinland-Pfalz* in § 5 Pol-VerwGesetz vom 26. 3. 1954, GVBl. 31; *Bayern* in Art. 14 PAG; *Baden-Württemberg* in § 20 PolGesetz vom 21. 11. 1955, GesBl. 249).

Nach dem Gesetz über *Personalausweise* vom 19. 12. 1950 (BGBl. 807) mit Änd. vom 2. 5. 1963 (BGBl. I 292) ist jede Person im Bundesgebiet, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und nach den Vorschriften der Meldeordnung der Meldepflicht unterliegt, verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen, soweit sie sich nicht durch Vorlage eines gültigen Passes ausweisen kann. Die Personalausweise gelten fünf Jahre und können um fünf Jahre verlängert werden. Dazu Ausführungsbestimmungen der Länder. Mit *Meldeordnung* sind die in einigen Ländern noch geltende Reichsmelde-Ordnung vom 6. 1. 1938 (RGBl. I 13) und die in den übrigen Ländern sie ersetzenden, im wesentlichen gleichlautenden Meldeordnungen der Länder gemeint. Danach unterliegt der *allgemeinen Meldepflicht*, wer eine Wohnung bezieht, und besteht eine *besondere* Meldepflicht in Beherbergungsstätten, Krankenhäusern usw. und weiter für *Landfahrer*, d. h. Personen, die, ohne im Inland mit einer Wohnung gemeldet zu sein, von Ort zu Ort ziehen. Auch die der besonderen Meldepflicht unterliegenden Personen sind ausweispflichtig.

188. Polizeiliche Beschlagnahme

Neben der Beschlagnahme aus *strafprozessualen* Gründen (§§ 94 ff. StPO; vgl. 272) ist die Sicherstellung von Gegenständen aus polizeirechtlichen Gründen unter besonderen Voraussetzungen als rechtmäßige pol. Maßnahme anerkannt. Man spricht insofern von einer *polizeilichen* Beschlagnahme. Sie kann erfolgen zur *Verhütung* strafbedrohter Handlungen, zur Verhinderung ihrer Fortsetzung und zur Abwehr sonstiger Gefahren, welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedrohen. Voraussetzung ist, daß geringere pol. Maßnahmen nicht möglich sind oder nicht zum Ziele führen würden und der *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* gewahrt bleibt.

Unter diesen Voraussetzungen ist zur *Anordnung* einer pol. Beschlagnahme die Beteiligung des Richters oder Staatsanwalts oder eines Hilfsbeamten der StA nicht erforderlich. Es kann vielmehr jeder Polizeibeamte alsdann eine pol. Beschlagnahme anordnen und durchführen. Rechtsgrundlage ist die *polizeiliche Generalklausel*. Jedoch haben verschiedene Länder besondere Bestimmungen für die pol. Beschlagnahme und das bei ihr zu beobachtende Verfahren erlassen (z. B. *Hessen* in §§ 18–22 Hess. SOG

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

vom 17. 12. 1964, GVBl. 209; *Rh.-Pfalz* in §§ 9–16 PVG vom 26. 3. 1954, GVBl. 31; *Bayern* in Art. 23–31 PAG; *Bad.-Württ.* in §§ 26–28 PolGes. vom 21. 11. 1955, GesBl. 249). Vgl. 171.

Die pol. Beschlagnahme darf aber nur solange aufrechterhalten bleiben, wie die sie begründenden Voraussetzungen andauern. Bei deren Wegfall ist sie unverzüglich *aufzuheben*.

Es handelt sich bei der pol. Beschlagnahme nicht um eine Entziehung oder Beschränkung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen, sondern lediglich um eine vorübergehende Entziehung des Besitzes. Die Polizei übernimmt mit der Beschlagnahme die Verpflichtung des Verwahrers der sichergestellten Gegenstände und muß für ordnungsmäßige Aufbewahrung, Kennzeichnung und Schutz vor Verlust oder Wertminderung Sorge tragen. Andernfalls können sich Schadensersatzansprüche des Eigentümers oder Berechtigten ergeben.

189. Polizeiliche Durchsuchung

Neben der Durchsuchung von Personen, Sachen oder Wohnungen aus *strafprozessualem* Anlaß (§§ 102ff. StPO; vgl. 273) ist eine sog. *polizeiliche Durchsuchung* aus polizeilichen Gründen als rechtmäßig und zulässig anerkannt. Sie kann sich wie die strafprozessuale auf Personen, Sachen oder Wohnungen erstrecken und ohne Beteiligung eines Richters, Staatsanwalts oder Hilfsbeamten der StA durch jeden Polizeibeamten durchgeführt werden. Voraussetzung ist, daß von Gegenständen oder Zuständen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen, die auf andere Weise als durch eine Durchsuchung nicht abgewehrt werden können.

Unter diesen Voraussetzungen darf die Polizei Personen oder Sachen nach Gegenständen durchsuchen, welche der pol. Beschlagnahme unterliegen (vgl. 188). *Personen*, die verhaftet, vorläufig festgenommen, zwangsgestellt (sistiert) oder in pol. Gewahrsam genommen werden, können nach Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder Diebesgut durchsucht werden, um Angriffe auf den Polizeibeamten, Selbstmord, Vernichtung oder Beseitigung von Diebesgut oder sonstigem Beweismaterial zu verhüten. *Wohnungen* können nach Gegenständen, die der pol. Beschlagnahme unterliegen, oder nach Personen, von denen polizeiliche Gefahren ausgehen (z. B. nach gemeingefährlichen Geisteskranken, nach Personen mit Selbstmordabsicht), durchsucht werden.

Nach Art. 13 GG ist die *Wohnung unverletzlich;* es dürfen Durchsuchungen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der gesetzlich vorgeschriegenen Form durchgeführt werden. Jedoch dürfen nach Art. 13 Abs. 3 GG Eingriffe und Beschränkungen zur *Abwendung einer gemeinen Gefahr* oder einer *Lebensgefahr für einzelne Personen*, auf Grund eines Gesetzes auch zur *Verhütung dringender Gefahren* für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutz gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Voraussetzung für eine pol. Durchsuchung der Wohnung ist, daß der Grundsatz der *Unverletzlichkeit der Wohnung* (vgl. 50, 52) beachtet bleibt, oder daß der Wohnungsinhaber oder sonstige Berechtigte mit dem Betreten der Wohnung bzw. dem Verweilen in ihr für die Dauer der Durchsuchung einverstanden ist. Rechtsgrundlage ist auch hier die *polizeirechtliche Generalklausel*, soweit nicht in den neueren Polizeigesetzen der Länder besondere

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Bestimmungen für die Berechtigung der Polizei zur pol. Durchsuchung und für das dabei zu beobachtende Verfahren gegeben sind (z. B. *Rheinland-Pfalz* in §§ 17–20 PVG vom 26. 3. 1954, GVBl. 31; *Bayern* in Art. 33–37 PAG; *Baden-Württemberg* in §§ 23–25 PolGesetz vom 21. 11. 1955, GesBl. 249). Vgl. 171.

Bei einer Durchsuchung von *Personen* ist die Menschenwürde zu wahren (Art. 1 Abs. 1 GG). Weibliche Personen sind durch weibliche Polizeibeamte oder andere amtlich Beauftragte weiblichen Geschlechts körperlich zu durchsuchen.

190. Waffengebrauch der Polizei

Der Gebrauch einer Waffe gegen eine *Person* stellt einen besonders schweren Eingriff in das *Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit* dar. Er ist immer nur als *das letzte Mittel* zulässig, wenn die Anwendung anderer Mittel erfolglos geblieben ist oder offensichtlich nicht zum Ziele führt. Der in rechtmäßiger Ausübung seines Dienstes befindliche Polizeibeamte darf daher zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben, namentlich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, von seiner Waffe erst dann Gebrauch machen, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Mittel – gutes Zureden, eindringliche Warnung, Anwendung einfacher körperlicher Gewalt oder von Hilfsmitteln körperlicher Gewalt – versagen.

Diese Grundsätze stellt die LandesVO von *Rheinland-Pfalz* über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei vom 10. 4. 1954 (GVBl. 61) in § 4 ihren Anweisungen für den Waffengebrauch gegen Personen voran. Er entspricht auch den in anderen Ländern aufgestellten oder anerkannten Grundsätzen.

Hieb- und Stoßwaffen dürfen nach § 5 aaO nur angewendet werden:

a) zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Beamten oder eines anderen;

b) zur Überwindung gewaltsamen Widerstandes gegen in rechtmäßiger Dienstausübung getroffene Anordnungen und Maßnahmen;

c) zur Verhinderung der Ausführung oder Fortsetzung von Verbrechen oder Vergehen;

d) zum Anhalten von Personen, die bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens betroffen oder unmittelbar nach einer solchen Straftat verfolgt werden oder eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig sind, wenn sie sich der Festnahme oder der Personenfeststellung durch die Flucht zu entziehen versuchen;

e) zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergreifung einer Person, die sich in behördlichem Gewahrsam befindet oder befand.

Gebrauch der *Schußwaffe* ist nur zulässig, wenn nicht nur die allgemeinen Voraussetzungen für die *Anwendung unmittelbaren Zwangs* vorliegen, sondern wenn ferner einfache körperliche Gewalt sowie verfügbare Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder mitgeführte Hiebwaffen erfolglos angewendet worden sind oder ihre Anwendung offensichtlich keinen Erfolg verspricht. Auf Personen darf erst geschossen werden, wenn der pol. Zweck durch Waffenwirkung gegen Sachen nicht erreicht werden kann.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Gegenüber einzelnen Personen ist der Schußwaffengebrauch außer in *Notwehr* und *Notstand* (vgl. 401) nur zulässig (so § 36 Bad.-Württ. Pol-Gesetz vom 21. 11. 1955, GesBl. 249):

1. zur Verhinderung der Ausführung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder Vergehens;

2. zum Anhalten von Personen, die sich der Festnahme oder Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versuchen, wenn sie

a) auf frischer Tat bei Begehung eines Verbrechens betroffen werden oder

b) unmittelbar nach Begehung eines Verbrechens verfolgt werden, oder

c) eines Verbrechens dringend verdächtig sind oder

d) wenn eine strafbedrohte Handlung unter Anwendung oder Mitführen von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen wird;

3. zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergreifung einer Person, die sich

a) zur Verbüßung einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder im Vollzug der Sicherungsverwahrung oder

b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen des dringenden Verdachts einer solchen Tat

in amtlicher Verwahrung befindet oder befand.

Ähnliche Vorschriften enthält das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. 3. 1961 (BGBl. I 165) im Zweiten Abschnitt (Fesselung und Gebrauch von Schußwaffen und Explosivmitteln). Vgl. 193 a.

Schußwaffengebrauch gegenüber einer *Menschenansammlung* ist nach § 37 des Bad.-Württ. PolGesetzes außer in Notwehr und Notstand nur zulässig, wenn aus ihr heraus oder mit ihrer Hilfe Verbrechen oder Vergehen begangen werden oder deren Begehung unmittelbar bevorsteht und der Schußwaffengebrauch gegen bestimmte Teilnehmer der Menschenmenge offensichtlich keinen Erfolg verspricht. Ähnliche Bestimmungen haben auch die anderen Länder erlassen.

191. Die Organisation der Polizei im allgemeinen

Die Polizei hat sich in Deutschland seit den Tagen des Polizeistaates als Angelegenheit der Länder, nicht des Reiches, entwickelt. Auch die Bundesrepublik Deutschland verfügt nicht über eigene Polizeibehörden (vgl. Art. 30, 91 Abs. 2 GG). Nach Art. 87 GG kann der Bund nur *Bundesgrenzschutzbehörden*, Zentralstellen für das polizeiliche *Auskunfts-* und *Nachrichtenwesen*, ferner zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des *Verfassungsschutzes* und für die *Kriminalpolizei* einrichten.

Nach Art. 91 GG kann ein Land zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die Demokratie oder die Bundesregierung die Polizeikräfte anderer Länder anfordern. Zur Durchführung dieses Polizeieinsatzes zur Abwehr eines Staatsnotstandes sind in den Ländern *Bereitschaftspolizeien* eingerichtet worden, wobei der Bundesregierung unter freiwilligem Verzicht der Länder auf Hoheitsrechte eine Mitwirkung eingeräumt worden ist.

Hinsichtlich der Einrichtung, Ausrüstung, Finanzierung usw. der *Bereitschaftspolizei* ist ein *Verwaltungsabkommen* zwischen Bund und Ländern vom

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

27. 10. 1950 abgeschlossen. Den Weisungen der Bundesregierung sind 1800 Mann unterstellt, so daß der Schutz der Bundeshauptstadt von Bundes wegen möglich ist. In Ausführung dieses Abkommens haben die *Länder* durch Landesgesetze *staatliche Bereitschaftspolizeien* aufgestellt, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, aber nicht militärischen Zwecken dienen. Ihre Aufgabe ist, die mit dem ständigen Vollzugsdienst betrauten Polizeikräfte bei Bedrohung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und bei etwaigen Großeinsätzen zu unterstützen. Ferner dienen sie der Schulung und Ausbildung der Polizeibeamten. Ihre Stärke bestimmt das Staatsministerium des Innern, dem die Bereitschaftspolizei unmittelbar unterstellt ist. Dieses (bzw. der Senator für Inneres) bestimmt über den Einsatz der Bereitschaftspolizei. Ihre Verwendung außerhalb des Landes regelt sich nach Art. 91 GG. Soweit Einheiten der Bereitschaftspolizei in Orte des Bundesgebietes außerhalb des Landes abgeordnet werden, unterstehen sie für die Dauer ihrer Abordnung den Weisungen der BReg. Die dienstlichen Verhältnisse der Beamten bestimmen sich nach Landesrecht. Vgl. 169.

Über den *Bundesgrenzschutz* s. 60, 105. Dieser untersteht gemäß Gesetz vom 16. 3. 1951 (BGBl. I 201) dem Bundesinnenminister. Er sichert das Bundesgebiet gegen verbotene Grenzübertritte, insbesondere durch Paßnachschau, und hat bis zu einer Tiefe von 30 km auch alle sonstigen die Sicherheit der Grenzen gefährdenden Störungen der öffentlichen Ordnung zu bekämpfen, ist also nicht Zoll-, sondern Polizeibehörde. Die Ernennung und Entlassung von Beamten im Bundesgrenzschutz behandelt eine Anordnung vom 22. 4. 1963 (BGBl. I 367).

Bei der *Bahnpolizei*, die entsprechend der in bundeseigener Verwaltung geführten Bundesbahn eine Bundespolizei sein müßte, bestehen Bahnpolizeichefs für jede Bundesbahndirektion und eine Oberleitung der Bahnpolizei in Frankfurt a. M., die ein allgemeines Anweisungs- und Kontrollrecht ausübt. Vgl. 111.

Die *Wasserschutzpolizei* ist zur Zeit als Landespolizei aufgebaut. Da ihre Bezirke wegen des Anschlusses an die Stromgebiete die Ländergrenzen vielfach überschreiten, sind Staatsverträge zwischen den Ländern über die Handhabung der Wasserschutzpolizei abgeschlossen.

Das *Bundesamt für Verfassungsschutz* hat in Verbindung mit den *Landesämtern für Verfassungsschutz* die Aufgabe, die *Untergrund-* und *staatsgefährdende Arbeit* staatsfeindlicher Gruppen und Einzelgänger im Inland zu überwachen. Vgl. 105.

Das *Bundeskriminalamt* (vgl. 105) hat die Aufgabe, die kriminalpolizeiliche Arbeit im Einvernehmen mit den *Landeskriminalämtern* abzustimmen. Das BKrA führt eine Kriminalstatistik, hält Verbindung mit der internationalen Verbrechensbekämpfung, fördert Forschung, Auswertung der Nachrichten, Erkennungsdienst, Kriminaltechnik und leitet in Zusammenarbeit mit den Landeseinrichtungen die Zentralfahndung. Aufgabe des BKrA ist die Bekämpfung des gemeinen Verbrechers, soweit er sich über das Gebiet eines Landes hinaus betätigt oder voraussichtlich betätigen wird. Dem BKrA ist der zur Durchführung der Bekämpfung internationaler gemeiner Verbrecher notwendige Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden vorbehalten. Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung und die Verfolgung strafbarer Handlungen bleiben Sache der Länder. Ausnahmen: Ersuchen der zuständigen Landesbehörde, Anordnung des Bundesinnenministers aus schwerwiegenden Gründen. Vgl. 169, 192.

Den Ländern völlig verblieben ist die *Vollzugspolizei* (Schutzpolizei) mit ihren vielfältigen Aufgaben, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Trotz der verschiedenen Entwicklung in den Bundesländern (vgl. 168) ist der Polizeiaufgabenkreis der gleiche geblieben. Unterschiede zeigen sich jedoch in der Gestaltung der unteren Instanzen (Kreis- und

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Ortspolizei) und in Art und Maß, in der die Gemeinden an der Ausübung der Polizeigewalt beteiligt werden. Insofern kann man von einem *preußischen System* sprechen, welches an die Gestaltung des alten PrPVG anknüpft, allerdings dem demokratischen Grundgedanken des Staates entsprechend durch Einrichtung von Beiräten usw. Rechnung trägt, und dem *süddeutschen System*, welches eine noch weitergehende Mitwirkung der Kommunen bei Ausübung der Polizeigewalt vorsieht. Da all dies Neuland und aller Voraussicht nach noch nicht am Ende der Entwicklung ist, wird von kritischen Betrachtungen abgesehen und in den folgenden Abschnitten nur ein Überblick über die Organisation der Polizei in einigen Bundesländern gegeben. Alle zu behandeln würde den Rahmen dieses Überblickes sprengen; es sind daher nur die markantesten Regelungen aufgenommen worden.

In allen Ländern des Bundes steht die allgemeine *Dienstaufsicht* über die Handhabung der Polizeigewalt dem *Innenminister* des Landes im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Minister zu. Die fachliche Aufsicht über die Polizeibehörden führt jeder Minister innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Die unteren *Polizeibehörden* sind der Aufsicht der oberen Polizeibehörde unterstellt.

Unter den Ministern stehen als sog. *Landespolizeibehörden* die Regierungspräsidenten, und zwar für alle Ressorts (mit Ausnahme der Bahn- und Bergpolizei). *Kreispolizeibehörde* ist der Landrat, der die Aufsicht über die gesamte Polizeiverwaltung im Landkreis einschließlich der kreisangehörigen Städte führt. Dem entsprechen in den Stadtkreisen die *Ortspolizeibehörden*. Soweit die Polizeiverwaltung auf kommunale Stellen übertragen ist, handelt es sich um eine *Auftragsangelegenheit*, nicht um eine Selbstverwaltungsangelegenheit. Die zuständigen Staatsbehörden überwachen die Handhabung der *Ortspolizei* und können den Gemeinden Weisungen erteilen.

In der *sowjetischen* Besatzungszone (DDR) ist die Polizei im Gegensatz zu den drei westlichen Zonen über die Länderebene hinaus straff und einheitlich für die ganze Zone organisiert und einer zentralen Leitung unterstellt. Diese handhabt die Abteilung Polizei des Innenministeriums, jedoch ist das politische Referat dem Ministerium für Staatssicherheit als *Staatssicherheitsdienst* (SSD) zugeordnet. In den fünf Ländern der DDR untersteht der *Landespolizeichef* (i. d. R. Ministerialdirektor) sowohl dem Landesinnenminister als auch dem Innenminister der DDR. Die staatliche Polizei umfaßt nicht nur die Vollzugspolizei, sondern auch die Verwaltungspolizei. Unter den Landespolizeiabteilungen stehen die *Kreis-* bzw. *Stadtpolizeiämter* mit Polizeidirektionen oder -präsidien, neuerdings *Volkspolizeikreisämter* genannt. Polizeiverordnungen können als Satzungen der Gemeinden und Kreise erlassen werden, doch sind die kommunalen Organe an die Weisungen der übergeordneten Behörden gebunden. Eine Trennung der Verwaltungspolizei von der Sicherheitspolizei ist nicht erfolgt.

In *Berlin* ist die Polizeiverwaltung entsprechend der Teilung in eine westliche und eine östliche Stadtverwaltung wie alle anderen Behörden geteilt. West- und Ost-Berlin haben je einen *Polizeipräsidenten* als oberste Polizeibehörde mit entsprechenden Abteilungen (Sicherheits-, Kriminalpolizei; vgl. 172). Es gilt das Polizeizuständigkeitsgesetz vom 2. 10. 1958 (GVBl. 959) und das Polizeiverwaltungsgesetz i. d. F. vom 2. 10. 1958 (GVBl. 961).

Die Rechtsverhältnisse der *Polizeibeamten des Bundes* sind durch Gesetz vom 19. 7. 1960 (BGBl. I 569) geregelt, vgl. 193a.

192. Die Organisation der Polizei in Norddeutschland

Wie bereits in 168 und 191 bemerkt, haben die nord- und mitteldeutschen Länder im wesentlichen die Organisation nach preußischem

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

System mit den ihr Gebiet betreffenden Besonderheiten beibehalten. Solche ergeben sich in den Ländern Hamburg und Bremen, ferner in Schleswig-Holstein, welches keine Regierungsbezirke hat und bei dem daher die damit übereinstimmende Landespolizeibehörde entfällt. Im folgenden werden die Organisationen in Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein erwähnt, bei denen die Einschaltung von *Polizeibeiräten* in Erscheinung tritt.

I. In *Hamburg* wird die Polizei von der Behörde für Inneres geleitet. Oberster Beamter ist der *Polizeipräsident.*

Die Polizeibehörde gliedert sich in das *Verwaltungsamt,* in welchem die Verwaltungsaufgaben und der Wirtschaftsdienst zusammengefaßt sind, das *Schutzpolizeiamt,* welches für die Aufgaben des uniformierten Vollzugsdienstes (Schutzpolizei) mit Ausnahme der Wasserschutzpolizei zuständig ist und welches gleichzeitig das *Kommando der Schutzpolizei* bildet, das *Kriminalamt* und das *Wasserschutzpolizeiamt,* welche dem Polizeipräsidenten unterstehen. Zu seinem Bereich gehören noch *Polizeischulen* und das Polizeiverkehrsamt.

II. *Nordrhein-Westfalen* (NRW) erließ ein Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande NRW vom 11. 8. 1953 (GS NW 148). Danach ist die Polizei *Angelegenheit des Landes*; es bestehen Kreis- und Landespolizeibezirke, die i. d. R. mit den Gebieten der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Regierungsbezirke übereinstimmen. Für den Zuständigkeitsbereich der *Wasserschutzpolizei* bilden die schiffbaren Wasserstraßen (Ströme und Kanäle) und die Häfen bis zur Hochwassergrenze einen eigenen Kreispolizeibezirk.

Polizeibehörden sind die *Kreis- und Landespolizeibehörden* (Regierungspräsidenten) und das *Landeskriminalamt,* das als zentrale Landesdienststelle gebildet ist.

Kreispolizeibehörden sind im allgemeinen (§ 6):

1. in den Landkreisen die *Oberkreisdirektoren* als untere staatliche Verwaltungsbehörden;

2. in den kreisfreien Städten bis zu 100000 Einwohnern die *Leiter der Polizeiämter,* in den Städten von 100000 bis zu 300000 Einwohnern die *Polizeidirektoren* und in den Städten mit 300000 und mehr Einwohnern die *Polizeipräsidenten;*

3. für den Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei der *Wasserschutzpolizeidirektor.*

Der Dritte Abschnitt des Organisationsgesetzes (§§ 9–17) grenzt die *örtliche und sachliche Zuständigkeit* der Polizeibehörden ab. In der Regel ist die *örtliche* Zuständigkeit auf den Polizeibezirk beschränkt; Ausnahmen bei Dringlichkeit, Verfolgung strafbarer Handlungen auf frischer Tat, zur unmittelbaren Verhütung strafbarer Handlungen sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener (§ 10), bei Anforderung von Polizeivollzugsbeamten anderer Länder usw. (§ 11).

Die *sachliche* Zuständigkeit ist wie folgt geregelt:

a) Die *Kreispolizeibehörden* sind zuständig (§ 12):

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

1. für die pol. Aufgaben auf dem Gebiete des *Versammlungswesens*, des *Sprengstoff-*, *Waffen-* und *Munitionswesens;*

2. für die pol. *Verhütung* und *Verfolgung* mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen;

3. für die *Überwachung des Straßenverkehrs* und des Verkehrs auf den Wasserstraßen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind;

4. für Maßnahmen der Sonderpolizei- und Ordnungsbehörden, an denen sie nach Bestimmung der Ressortminister (im Einvernehmen mit dem Innenminister) beteiligt werden;

5. für weitere ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben.

b) Die *Landespolizeibehörden* sind sachlich zuständig für das *Vereins-* und *Pressewesen*, für durch Gesetz oder Rechtsverordnung ihnen übertragene Angelegenheiten und für die *überörtliche Überwachung des Straßenverkehrs* auf den Bundesautobahnen, den Bundesstraßen und auf den Landstraßen I. und II. Ordnung mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten in kreisfreien Städten (§ 13).

Bei *Gefahr im Verzug* kann die Landespolizeibehörde anstelle der Kreispolizeibehörde tätig werden und umgekehrt (§ 14). Ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit haben Polizeibehörden bei *polizeilichem Notstand* die zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr die notwendigen Maßnahmen zu treffen und sie so lange aufrechtzuerhalten, bis die erforderlichen Maßnahmen von der sachlich zuständigen Behörde getroffen werden (§ 15). Weiter leisten die Kreispolizeibehörden *Vollzugshilfe* bei Durchführung der Aufgaben der Sonderpolizei- und Ordnungsbehörden gemäß § 17.

Die bei den Kreis- und Landespolizeibehörden eingerichteten *Polizeibeiräte* (V. Abschnitt, §§ 21–25) sollen ein Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei sein, ein vertrauensvolles Verhältnis erhalten und fördern sowie die Tätigkeit der Polizei unterstützen. Sie erörtern mit dem Leiter der Polizeibehörde pol. Angelegenheiten und wirken beim Erlaß von Polizeiverordnungen mit. Der *Kreispolizeibeirat* besteht bei Bezirken bis zu 100000 Einwohnern aus 7, in Kreispolizeibezirken von 100000 bis 300000 Einwohnern aus 9 und in größeren Bezirken aus 11 Mitgliedern. Der *Landespolizeibeirat* besteht aus je einem Mitglied der Kreispolizeibeiräte des Landespolizeibezirks. Die Mitglieder werden von den Vertretungskörperschaften der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte für die Dauer ihrer Wahlperiode nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlsystem gewählt (Näheres s. § 23). Der Polizeibeirat wählt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer aus seiner Mitte und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der VII. Abschnitt befaßt sich (§§ 29–31) mit dem Polizeikostenbeitrag der kreisfreien Städte und Landkreise, der Rechtsnachfolge des Landes NRW als Inhaberin der Polizeigewalt und den Versorgungslasten für die ehemaligen Polizeibeamten.

III. *Schleswig-Holstein*

Das Gesetz über die Organisation der Polizei in Schleswig-Holstein (SchlH. *Polizeiorganisationsgesetz*) vom 22. 12. 1952 (GVBl. 185) behandelt in sechs Abschnitten den Aufbau der Polizei, die Mitwirkung der kommunalen Selbstverwaltung, das Zusammenwirken der Polizei mit den Verwaltungsbehörden, die örtliche Zuständigkeit der Polizei, die Kosten der Polizei und Schlußvorschriften. Da SchlH

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

keine Regierungsbezirke hat, entfallen die Landespolizeibehörden. Auch hier ist die Polizei eine *Einrichtung des Landes;* sie untersteht dem Innenminister (§ 1). Sie gliedert sich in die *Schutzpolizei* des städtischen und des ländlichen Dienstes, die *Wasserschutzpolizei*, die *Kriminalpolizei* und die *Bereitschaftspolizei* mit ihren besonderen Aufgaben (vgl. 191). Die Gliederungen wirken zusammen nach besonderen Vorschriften des Innenministeriums (§§ 2, 3).

I. *Polizeiliche Dienststellen*

a) Dienststellen der *Schutzpolizei* sind die *Polizeidirektionen* in den kreisfreien Städten, die *Polizeiinspektionen* in den Kreisen sowie die ihnen nachgeordneten *Polizeidienststellen*. Sie haben die vorschriftsmäßige, wirksame und einheitliche Durchführung der Aufgaben der Schutzpolizei ihres Bezirks sicherzustellen. Die für die Dienstbezirke mehrerer Kreise eingesetzten *Inspekteure* sorgen für einheitliche Ausbildung und für die Fortbildung der Schutzpolizeibeamten, für die Durchführung der pol. Aufgaben und erledigen ihnen besonders übertragene Aufgaben (Art. 5–7).

b) Als Dienststellen der *Wasserschutzpolizei* bestehen das Wasserschutzpolizeiamt, die Wasserschutzpolizeiinspektionen und die nachgeordneten Polizeidienststellen.

c) Dienststellen der *Kriminalpolizei* sind das Landeskriminalpolizeiamt, die Bezirkskriminalpolizeistellen und Kriminalpolizeistellen. Das *Landeskriminalpolizeiamt* ist die zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei des Landes und hat dieselben Aufgaben wie in anderen Ländern. Die *Bezirkskriminalpolizeistellen* werden grundsätzlich in Anlehnung an die Landgerichtsbezirke eingerichtet, während die *Kriminalpolizeistellen* nach Bedarf in den Kreisen tätig und den Bezirkskriminalpolizeistellen unterstellt sind (§§ 11–14).

Es besteht eine *Landespolizeischule*, die den Polizeibeamten des Landes das notwendige Fachwissen vermittelt und die staatsbürgerliche Erziehung vertiefen soll (§ 16).

II. Die *Mitwirkung der kommunalen Selbstverwaltung* (§§ 17, 18) erfolgt durch *Polizeibeiräte*, als welche die *Kreisausschüsse* in den Kreisen und die *Magistrate* in den Städten mit mehr als 20000 Einwohnern tätig werden. Sie sollen für ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Selbstverwaltung und Polizei sorgen und die Polizei bei Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

III. Das *Zusammenwirken der Polizei mit den Verwaltungsbehörden* behandelt § 19. Die Polizei unterrichtet die anderen Behörden über ordnungswidrige Zustände und den Sicherheitszustand, während die Verwaltungsbehörden vor Erlaß von VO und Verfügungen sowie vor Erteilung von Erlaubnissen in Angelegenheiten, die der pol. Überwachung unterliegen, die Polizei anzuhören haben.

IV. Die örtliche Zuständigkeit ist in § 20, die Kosten der Polizei sind in § 21 des Polizeiorganisationsgesetzes behandelt.

193. Die Organisation der Polizei in den süddeutschen Ländern

Bayern, Hessen und Württemberg-Baden wurden beeinflußt durch das Bestreben der amerik. Militärregierung, die Polizei zu dezentralisieren und zu kommunalisieren. So bildete sich in *Bayern* eine Gemeindepolizei neben der staatlichen Landpolizei und das Bayer. Polizeiorganisationsgesetz erklärt als *Träger der Polizei Staat und Gemeinden*, allerdings mit staatlichem Weisungsrecht. *Baden-Württ-*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

temberg läßt in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern städtische Polizeibehörden und städtische Polizeivollzugsbehörden zu. Im PVG von *Rheinland-Pfalz* ist klar zum Ausdruck gebracht, daß Träger der Polizeihoheit *das Land* ist; jedoch werden bei den Orts- und Kreispolizeibehörden den Bürgermeistern und Oberbürgermeistern polizeiliche Aufgaben übertragen. Nachfolgend werden die gesetzlichen Regelungen von Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz einer näheren Betrachtung unterzogen, während die Behandlung aller deutschen Länder nicht möglich ist.

I. *Baden-Württemberg*

Das *Polizeigesetz* von Baden-Württemberg vom 21. 11. 1955 (GesBl. 249) behandelt in seinem I. Teil das Recht der Polizei (Aufgaben, Maßnahmen, Schutz des Einzelnen), während der II. Teil die Organisation der Polizei, der III. Teil die Kosten der Polizei regelt und der IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen enthält.

Die Organisation der Polizei unterscheidet die *Polizeibehörden* und den *Polizeivollzugsdienst* mit seinen Beamten (Polizeibeamte).

I. *Polizeibehörden* sind die obersten Landesbehörden (Ministerien), die Landespolizeibehörden (Regierungspräsidien), die Kreispolizeibehörden (die unteren Verwaltungsbehörden) und die *Ortspolizeibehörden (Bürgermeister)*. Die *Kreis-* und *Gemeinderäte* sind zur Mitwirkung bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben berufen. Die Dienstaufsicht und das Weisungsrecht sowie die Unterrichtungspflicht sind in den §§ 51–53 in der üblichen Weise geregelt. Desgleichen auch die allgemeine und besondere sachliche und örtliche Zuständigkeit (§§ 54–57).

II. Für den *Polizeivollzugsdienst* unterhält das Land Baden-Württemberg folgende Dienststellen (§§ 58–64):

1. das *Landeskriminalamt*, das dem Innenministerium untersteht und dieselben Aufgaben wie in anderen Ländern hat;

2. die *Bereitschaftspolizeidirektion*, die gleichfalls dem Innenministerium untersteht, und die ihr nachgeordneten Dienststellen der Bereitschaftspolizei;

3. die *Wasserschutzpolizeidirektion* mit den nachgeordneten Dienststellen;

4. die *Landespolizeidirektionen* mit den ihnen nachgeordneten staatlichen Dienststellen. Über sie führt die Dienstaufsicht das Regierungspräsidium und das Innenministerium.

III. Eine Besonderheit besteht in der *Organisation der Polizei in den Großstädten*. In Gemeinden mit mehr als 75000 Einwohnern wird der Polizeivollzugsdienst von *staatlichen Polizeidienststellen (Polizeipräsidium, Polizeidirektion)* wahrgenommen. Die Fachaufsicht über die staatlichen Polizeidienststellen wird von den *Bürgermeistern* geführt (§§ 69, 70). Der Gemeinde kann vom Innenministerium auf Antrag der Polizeivollzugsdienst *übertragen* werden; er wird dann durch eine *städtische* Polizeidienststelle (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) wahrgenommen und der *städtische Polizeivollzugsdienst* umfaßt dann die uniformierte Polizei (Schutzpolizei) und die Kriminalpolizei. Die örtliche Zuständigkeit beschränkt sich im Regelfall auf das Gemeindegebiet (§§ 71, 72). Die Fachaufsicht führt über die kriminalpolizeiliche Tätigkeit das Landeskriminalamt, im übrigen die zuständige Aufsichtsbehörde (§ 72). Zahl, Ausbildung, Ausrüstung und Bewaffnung der

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Polizeibeamten der städtischen Polizeidienststellen bestimmt eine VO des Innenministeriums. Die Stellen des Leiters einer städtischen Polizeidienststelle und seines Stellvertreters sind öffentlich auszuschreiben. Innenministerium und Bürgermeister benennen gemeinsam mindestens zwei geeignete Bewerber, aus denen der Gemeinderat den Leiter oder seinen Stellvertreter bestellt (§§ 75, 76).

IV. Die Ortspolizeibehörden können sich zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter pol. Aufgaben *gemeindlicher Vollzugsbeamter* bedienen. Diese haben dienstlich dann die Stellung von Polizeibeamten (§ 11). Das Innenministerium kann auf Antrag der zuständigen Stelle *Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft* die Stellung von Polizeibeamten verleihen (§ 78). Vgl. 186.

II. *Bayern*

Das Gesetz über die Organisation der Polizei in Bayern *(Polizeiorganisationsgesetz* – POG) vom 20. 10. 1954 (BayBS I 450) enthält Allgemeine Bestimmungen und Vorschriften über Gemeindepolizei, Staatliche Polizei (Land-, Grenz-, Bereitschaftspolizei, Landeskriminalamt), Einsatz der Polizei im Fall eines öffentlichen Notstandes, Zuständigkeit in besonderen Fällen, Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß *Träger der Polizei* der *Staat* und die *Gemeinden* sind, deren Dienststellen und Dienstkräfte zu gegenseitiger Amtshilfe verpflichtet sind.

I. *Aufgaben der staatlichen Polizei* sind insbesondere die Verhütung und polizeiliche Verfolgung strafbarer und verfassungsfeindlicher Handlungen, die Durchführung pol. Maßnahmen im Rahmen des Luftschutzes und des Schubwesens, die pol. Regelung und Überwachung des überörtlichen Verkehrs auf den Binnengewässern, die Überwachung und der pol. Schutz der Landesgrenzen und die Überwachung des Personenverkehrs auf Flughäfen. Ortsrechtlich mit Strafe bedrohte Handlungen fallen in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden (Art. 1, 2).

II. *Gemeindepolizei* (Art. 9–23).

Jede Gemeinde hat das Recht und die Pflicht, zur Wahrnehmung des ständigen pol. Vollzugsdienstes (Einzeldienstes) innerhalb des Gemeindegebiets eine eigene Polizei zu errichten. Bei geringer Leistungsfähigkeit kann die Gemeinde beim Staatsministerium des Innern die Übernahme der Gemeindepolizeiaufgaben auf die Landpolizei beantragen (Art. 9). In jeder Gemeinde mit eigener Polizei ist ein *leitender Polizeibeamter* durch den *Gemeinderat* zu bestellen. Die zuständigen Staatsbehörden können *Weisungen* für die Gemeindepolizei erteilen und notfalls den Vollzug durch die Landpolizei auf Kosten der Gemeinde anordnen (Art. 14–16). Außerhalb des Gemeindebezirks darf die Gemeindepolizei Amtshandlungen nur zur Vorführung Festgenommener vor den Richter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung vornehmen (Art. 17).

III. *Staatliche Polizei* (Art. 24–57).

a) Die *Landpolizei* (Art. 24–32) nimmt den ständigen pol. Vollzugsdienst in Gemeinden ohne eigene Polizei sowie in gemeindefreien Gebieten wahr. In Gemeinden mit eigener Polizei nimmt die Landpolizei Amtshandlungen nur in besonderen Fällen vor (vgl. Art. 26). Dienststellen der Bayerischen Landpolizei sind die *Landpolizeistationen*, die *Landpolizeiinspektionen*, die *Landpolizeidirektionen* und das *Präsidium* der Bayerischen Landpolizei. Die

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

jeweils vorgesetzten Dienststellen führen die Aufsicht über die nachgeordneten Stellen (Art. 27, 30). Das Staatsministerium des Innern kann *Weisungen* an das Präsidium, die Regierungen können Weisungen an die Landpolizeidirektionen, die Landratsämter an die Landpolizeiinspektionen richten (Art. 31).

b) Die *Grenzpolizei* (Art. 34–41) hat die Aufgabe, die Landesgrenzen zu überwachen und polizeilich zu schützen. Dazu gehört insbes. die Überwachung des Grenzverkehrs, die Auslieferung und Übernahme von Personen und die Überwachung des Personenverkehrs auf den Flughäfen (Art. 34). Dienstkräfte der Grenzpolizei sind befugt, entlang der Landesgrenze in einem Gebietsstreifen von 30 km Tiefe (Grenzbereich) sowie innerhalb der Flughafenbereiche polizeilich tätig zu werden; außerhalb dieser Bereiche nur in Sonderfällen (Art. 35). Im Grenzbereich können der Grenzpolizei auch Aufgaben der Landpolizei übertragen werden (Art. 36). Die Grenzpolizei arbeitet mit den Verwaltungs- und Zollbehörden zusammen (Art. 37). Ihre *Dienststellen* sind die Grenzpolizeistationen, -inspektionen, -kommissariate und das *Präsidium der Bayer. Grenzpolizei* (Art. 38). Letzteres führt die Dienstaufsicht; gleiche Aufgaben haben die jeweils übergeordneten Dienststellen (Art. 41).

c) Die *Bayerische Bereitschaftspolizei* (Art. 42–47) ist ein besonderer staatlicher Polizeiverband mit gleichen Aufgaben wie in anderen Ländern. Die Leitung hat das *Landesamt für die Bayerische Bereitschaftspolizei*, eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle mit dem Sitz in München; der Leiter des Landesamts ist zugleich *Kommandeur* der *Bereitschaftspolizei* (Art. 45). Die Verwendung außerhalb Bayerns richtet sich nach Art. 91 GG (vgl. 191).

d) Für Bayern ist ein staatliches *Landeskriminalamt* errichtet und dem Innenministerium unmittelbar nachgeordnet (Art. 48). Bei ihm wurden eine Abteilung für *Verbrechenskunde* und eine *Ermittlungsabteilung* gebildet (Art. 49). Seine Aufgaben entsprechen denen der Ämter in anderen Ländern (vgl. 191). Der Ermittlungsabteilung obliegt die pol. Verfolgung des ungesetzlichen *Rauschgifthandels*, der *Münzverbrechen* und *-vergehen*, des *Mädchenhandels* sowie der Verbrechen und Vergehen gegen das *Sprengstoffgesetz* (Art. 51). Das Amt kann in besonderen Einzelfällen um Übernahme der Verfolgung ersucht oder vom Innenministerium beauftragt werden (Art. 52) und erhält Amtshilfe aller Landespolizeidienststellen, denen es auch einzelne Straftaten oder Maßnahmen übertragen kann (Art. 54).

IV. *Einsatz der Polizei im Fall eines öffentlichen Notstandes* (Art. 58–60).

Im Fall eines *öffentlichen Notstandes* kann der Staatsminister des Innern alle verfügbaren Polizeidienstkräfte des Staates und der Gemeinden zur Hilfeleistung einsetzen. Ein solcher ö. Notstand ist gegeben, wenn die örtlich zuständigen Polizeidienstkräfte nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen (Art. 58). Die derart eingesetzten Polizeidienstkräfte unterstehen dem leitenden örtlichen Polizeibeamten als Leiter des Notstandseinsatzes; erforderlichenfalls wird der Leiter durch das Innenministerium bestimmt (Art. 59). Die Staatsregierung hat den Landtag von allen getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen und, falls er nicht versammelt ist, gleichzeitig seine Einberufung zu veranlassen. Auf Verlangen des Landtags sind die Maßnahmen der Staatsregierung aufzuheben (Art. 60).

V. *Zuständigkeit in besonderen Fällen* (Art. 61, 62).

Die Anforderung von Polizeikräften anderer Länder zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder des Landes Bayern (Art. 91 Abs. 1 GG) obliegt dem Bayerischen Ministerpräsidenten. Dienstkräfte der Polizei eines

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

anderen Bundeslandes oder des Bundes sind, abgesehen von Art. 91, zu Amtshandlungen in Bayern an Stelle bayerischer Polizeikräfte im Grenzbereich und zur Durchführung des Schubwesens befugt (Art. 62).

VI. Für Bayern besteht ein staatliches *Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung* als dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Behörde. Es hat die Aufgabe, die gesamte Ausrüstung, Bewaffnung und Bekleidung für die Polizei des Landes und der Gemeinden zu beschaffen (Art. 61–63).

III. *Rheinland-Pfalz*

Das *Polizeiverwaltungsgesetz* von RhPf. vom 26. 3. 1954 (GVBl. 31) behandelt im Ersten Teil die Aufgaben der Polizei, ihre Berechtigung, Polizeiverordnungen und Polizeiverfügungen zu erlassen, Zwangsmittel, sonstige Anordnungen, gebührenpflichtige Verwarnung, Einschränkung von Grundrechten, Entschädigungsansprüche und örtliche Zuständigkeit. Die *Organisation der Polizei* ist im Zweiten Teil (§§ 72–99) geregelt, während der Dritte Teil Übergangs- und Schlußbestimmungen enthält.

I. *Träger der Polizeihoheit* ist das *Land*. Alle Polizeibehörden handeln in Ausübung staatlicher Gewalt (§ 72).

II. *Ordentliche Polizeibehörden* sind die *Ortspolizeibehörden*, die *Kreis-* und die *Bezirkspolizeibehörden*. Alle übrigen Polizeibehörden sind *Sonderpolizeibehörden;* sie bleiben in ihrer Organisation und besonderen Zuständigkeit unberührt (§§ 73 ff.).

a) *Ortspolizeibehörden* sind in kreisfreien Städten die *staatlichen* Polizeiverwaltungen und, soweit ihnen pol. Aufgaben übertragen sind, die *Oberbürgermeister*, in kreisangehörigen Gemeinden die dort gebildeten *staatlichen* Polizeiverwaltungen und, soweit ihnen pol. Aufgaben übertragen sind, die *Bürgermeister*.

b) *Kreispolizeibehörden* sind in Landkreisen die *Landratsämter*, in kreisfreien Städten die staatlichen Polizeiverwaltungen bzw. die *Oberbürgermeister*.

c) *Bezirkspolizeibehörden* sind die Bezirksregierungen.

Die Landesregierung regelt die Zuständigkeit der Polizeibehörden und grenzt sie durch VO ab (§ 75). In Gemeinden über 5000 Einwohnern werden *staatliche* Polizeiverwaltungen gebildet, sofern nicht der Innenminister in Gemeinden bis zu 10000 Einw. nach Anhörung der Gemeindevertretung davon absieht. Es kann auch für mehrere Gemeinden eine staatliche Polizeiverwaltung eingerichtet werden (§ 76).

III. Die *Vollzugspolizei* gliedert sich in Ordnungspolizei, Gendarmerie, Kriminalpolizei, Wasserschutzpolizei und Bereitschaftspolizei (§ 77). *Stärke* und *Verteilung* richten sich nach den Aufgaben. Für die *Ordnungspolizei* gilt als Schlüsselzahl, daß in Bezirken bis 10000 Einw. auf je 1000 Einw., in Bezirken von 10 bis 20000 Einw. auf je 800 Einw., in Bezirken von 20 bis 30000 Einw. auf je 700 Einw. ein Vollzugsbeamter der Ordnungspolizei aufzustellen ist. Je nach Größe des Polizeibezirks nimmt das Verhältnis ab, in Bezirken mit über 100000 Einw. wird auf 380 Einw. ein Vollzugsbeamter der Ordnungspolizei aufgestellt (§ 79). Sie soll grundsätzlich nur in Gemeinden mit mehr als 5000 Einw. eingerichtet werden (§ 81).

Bei der *Gendarmerie* ist auf je 1650 Einw. ein Vollzugsbeamter der Gendarmerie vorgesehen (§ 80).

IV. Das *Landeskriminalamt* führt nach Weisungen des Ministers des Innern die fachliche Aufsicht über die kriminalpolizeiliche Tätigkeit der Polizeidienststellen des Landes; es kann Weisungen erteilen und Richtlinien über

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

vorbeugende Verbrechensbekämpfung sowie Verfolgung strafbarer Handlungen erlassen. Ihm obliegt ferner die sachliche Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern der übrigen Bundesländer und mit dem Bundeskriminalamt. Seine Aufgaben entsprechen im einzelnen der in anderen Ländern vorgesehenen Regelung. Die Staatsanwaltschaft kann das Landeskriminalamt ersuchen, die Verfolgung einzelner Straftaten zu übernehmen oder an andere Polizeidienststellen abzugeben (§ 87).

Dienststellen der *Kriminalpolizei* sind nach Bedarf bei den Ortspolizeibehörden gebildet (§ 88).

Die Aufgaben der *Wasserschutz- und Bereitschaftspolizei* entsprechen den Vorschriften in anderen Ländern der BRD (§§ 89, 90). Zur Ausbildung der Beamten sind *Polizeischulen* vorgesehen (§ 91).

V. *Polizeiaufsichtsbehörden* (§§ 92–99) sind für die Ortspolizeibehörden die Landratsämter, die Bezirksregierungen und der Minister des Innern, für die Kreispolizeibehörden die Bezirksregierungen und der Innenminister, für die Bezirkspolizeibehörden der Minister des Innern. Dem Minister unmittelbar unterstehen das Landeskriminalamt, die Polizeischulen, die Bereitschaftspolizei und die Wasserschutzpolizei. Die Aufsichtsbehörden können den nachgeordneten Dienststellen Weisungen erteilen, die diese zu befolgen haben. Die Leiter staatlicher Polizeiverwaltungen haben die Organe der Selbstverwaltung von bedeutsamen Vorkommnissen innerhalb des Gemeindebezirks zu unterrichten. Gemeindliche Vollzugsbeamte können auch für Feld- und Forstschutz, Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit u. a. auf das Gemeindegebiet beschränkte Aufgaben bestellt werden (§ 97).

VI. Die *Gemeindepolizei* in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung ist nach einer Anlage zu § 75 des Polizeiverwaltungsgesetzes zuständig für die Ausübung der Bau-, Markt-, Gewerbe-, Wege-, Verkehrs-, Gesundheits-, Veterinär-, Lebensmittel-, Feld- und Forstpolizei, des Brandschutzes, des örtlichen zivilen Bevölkerungsschutzes, der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, der Jagdpolizei und des Fischereiwesens, des Natur- und Pflanzenschutzes, der Preisüberwachung bei Mieten und Grundstückspreisen, der Bekämpfung der Obdachlosigkeit, der Amtshilfe in Schulangelegenheiten, des Friedhofswesens, der Feuerbestattung und der Wasserpolizei. Ferner für alle übrigen pol. Aufgaben, soweit nicht Sonderpolizeibehörden bestimmt sind. Diese Aufgaben sind insbes. das Paß- und Sichtvermerkwesen, die Ausländerpolizei, die Ausstellung von Personalausweisen und pol. Führungszeugnissen, das pol. Meldewesen, der überörtliche zivile Bevölkerungsschutz, die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes nach der GewO und der Arbeitszeitordnung, die gewerblichen Unfalluntersuchungen, auf dem Gebiet der *Verkehrspolizei* die Bestimmung der Anbringung von Verkehrszeichen und -einrichtungen, die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen, die Erlaubnis für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und die Maßnahmen zur Hebung der Verkehrsdisziplin – Verkehrsunterricht –, die Maß- und Gewichtspolizei, das Glücksspielwesen, die Lotterien und Ausspielungen, die Fundangelegenheiten, der Besitz und das Führen von Waffen, der Verkehr mit Sprengstoffen, das Versammlungswesen, die Preisüberwachung (außer bei Mieten und Grundstückspreisen).

193a. Das Bundespolizeibeamtengesetz

(BPolBG) vom 19. 7. 1960 (BGBl. I 569) regelt die Rechtsverhältnisse der *Polizeivollzugsbeamten des Bundes*, d.h. der mit polizeilichen Aufgaben betrauten und zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugten Beamten im *Bundesgrenzschutz*, im *Bundeskriminalamt* und im Bundesinnenministerium. Auf sie finden die allgemeinen Vorschrif-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

ten für Bundesbeamte (vgl. 158) nur insoweit Anwendung, als nicht das BPolBG etwas anderes bestimmt. Diese Sonderbestimmungen behandeln insbes. Laufbahnen, Polizeidienstunfähigkeit, Altersgrenze und Eintritt in den Ruhestand, aber auch (ähnlich dem Soldatengesetz, s. 453) Unterbringung, Berufsförderung, fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben, Zulassung zum öffentlichen Dienst als Beamter und Übergangsbeihilfen.

Der Kreis der Bundespolizeivollzugsbeamten ist in einer VO vom 24. 10. 1960 (BGBl. I 835) mit Ergänzung durch VO vom 17. 7. 1961 (BGBl. I 1036) abgegrenzt. Die Vorschriften des Bundespolizeibeamtengesetzes erstrecken sich auch auf die Beamten des Ordnungsdienstes der *Verwaltung des Dt. Bundestages* (§ 1 Abs. 2).

Polizeidienstunfähigkeit tritt ein, wenn der Beamte den bes. gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und seine volle Verwendungsfähigkeit nicht binnen 2 Jahren wiederhergestellt wird (§ 4). Die *Altersgrenze* bildet im allg. das vollendete 60. Lebensjahr. Wer vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, erhält neben dem *Ruhegehalt* einen *Ausgleich* in Höhe des siebeneinhalbfachen letzten Monatsgehalts, jedoch nicht über 8000 DM (§ 5).

An *Laufbahnen* bestehen:

1. im *BGrenzschutz* und im BInnMinisterium die Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn und die Grenzschutzoffizierslaufbahn (VO vom 24. 7. 1962, BGBl. I 516);

2. im *BKriminalamt*, im BInnMin. und in der Verwaltung des BT die Laufbahn des allg. Kriminaldienstes und die des leitenden Kriminaldienstes im gehobenen Dienst und im höheren Dienst (§ 3).

Soweit im Bundespolizeibeamtengesetz nichts anderes bestimmt ist, finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung.

Ein Gesetz vom 10. 3. 1961 (BGBl. I 165) regelt die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes, insbesondere auch den Gebrauch von Schußwaffen (vgl. 190).

Über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Bundesgrenzschutz erging eine Anordnung vom 22. 4. 1963 (BGBl. I 367).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

C. Sonstiges öffentliches Recht

194. Wegerecht
195. Bergrecht
196. Das Wasserrecht
197. Das Baurecht
198. Das Naturschutzrecht
199. Das Luftfahrtrecht
200. Das sonstige Verkehrsrecht
200a. Das Bundesfernstraßengesetz
200b. Das Personenbeförderungsgesetz
200c. Binnenschiffsverkehr

194. Wegerecht

Weg ist ein seitlich begrenzter Raum, in welchem Menschen, Vieh und Sachen auf dem Boden gehend oder fahrend von einem Ort zum anderen bewegt werden können. Die Wege sind *geschlossene*, die nur für den Besitzer bestimmt sind, oder *offene*, die dem Verkehr Dritter in irgendeiner Weise geöffnet sind. Die offenen Wege zerfallen in *Privatwege*, die vom Eigentümer, soweit er nicht einem Dritten ein Wegerecht eingeräumt hat, jederzeit geschlossen werden können; in *Wirtschaftswege*, die unentziehbar sind, aber nur einem beschränkten Benutzerkreis zustehen und darüber hinaus nur für öffentliche Beamte zugänglich sind; in *Leinpfade* und Wege auf *Deichen*, die für einen beschränkten Verwendungszweck allgemein freigegeben sind, aber von der Wasserbehörde geschlossen werden können, und endlich in *öffentliche Wege*, d. h. solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen und ihm nicht kraft Privatrechts entzogen werden können. Sie stellen die überwiegende Gruppe aller Wege dar.

Der *öffentliche Weg* entsteht durch *Widmung* (vgl. 153) sowie durch Indienststellung seitens der Beteiligten (Eigentümer, Träger der Straßenbaulast, Wegepolizeibehörde). Aus der jahrelangen Benutzung für den allgemeinen Verkehr ist nicht notwendig zu folgern, daß der Weg ein öffentlicher ist. Dies gilt insbesondere für *Fußwege*. Duldet ein Privateigentümer den Durchgang über sein Grundstück, so empfiehlt sich ein Hinweis auf den privatrechtlichen Charakter des Weges (z. B. Tafel „Privatweg").

An einem öffentlichen Weg besteht *Gemeingebrauch*, d. h. die Benutzung steht jedermann ohne besondere Zulassung frei. Auch gesteigerter Gemeingebrauch (z. B. Überqueren des Bürgersteiges zur Einfahrt) ist gestattet, während eine Sondernutzung der Genehmigung des Eigentümers und der *Wegepolizeibehörde* bedarf.

Zur Verkehrssicherheit besteht u. a. die *Streupflicht* bei Schnee und Glätte und die *Wegeunterhaltungspflicht*. Als Ausgleich für die Vorteile werden die *Anlieger* zu *Straßenbaubeiträgen* herangezogen. Vor dem Beginn eines Baues oder Umbaues und vor Erwerb von Wegegelände können *Fluchtlinien* festgesetzt werden.

Die *Straßenbaulast* ist ein besonderes Sorgenkind der Gemeinden. Der Ausbau von *Bundesautobahnen* und *Bundesstraßen* kann aber nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn der Ausbau der übrigen Straßen damit in Einklang gebracht wird. Den Gemeinden liegt nicht nur die Instandhaltung der *Ortsdurchfahrten* ob, zu denen sie Zuschüsse erhalten, sondern auch die Sorge für *Parkplätze* und den notwendigen Verkehrsraum für den reinen Ortsverkehr. Um die Gemeinden nicht zu überlasten, sollen wichtigere *Landstraßen* erster Ordnung zu Bundesstraßen aufgestuft werden und die Länder die bei ihnen eintretenden Einsparungen den Gemeinden und Gemeinde-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

verbänden weitergeben. Die *Entlastung der Gemeinden* ist durch Übernahme von Landstraßen zweiter Ordnung und von Gemeindestraßen durch die Länder, aber auch durch Zuweisung zweckgebundener Mittel möglich. Unabhängig hiervon will der Bund seinerseits aus eigenen Mitteln Zuschüsse gewähren. Über das *Verkehrsfinanzierungsgesetz* s. 200.

195. Bergrecht

Das Bergrecht ist der Inbegriff der auf den *Bergbau*, d. h. die Gewinnung von Bodenschätzen, bezüglichen besonderen Rechtsgrundsätze und Rechtsvorschriften. Aus dem Bergrecht ergeben sich Beschränkungen des Grundeigentums. Das Bergrecht beruht im wesentlichen noch auf landesrechtlichen Regelungen, wobei das *Preuß. Allgemeine Berggesetz* fast allgemein als Vorbild diente.

Hiernach steht das Aneignungsrecht bezüglich der wichtigsten Mineralien (Kohle, Salz, Erdöl) nicht dem Grundstückseigentümer, sondern dem *Staat* zu. Dieser hat die *Berghoheit* und kann einer Privatperson die Gewinnungsrechte verleihen. Für die übrigen Mineralien besteht *Bergbaufreiheit*, d. h. nach Erfüllung gewisser Bedingungen (Schürfen und *Muten*) kann jedermann Bergwerkseigentum erwerben. Die nicht im Allg. Berggesetz behandelten Mineralien unterliegen dem alleinigen Aneignungsrecht des Grundeigentümers. Das *Bergwerkseigentum*, d. h. die ausschließliche Befugnis, ein bestimmtes Mineral in einem Bergwerksfeld zu gewinnen, wird durch *Verleihung* begründet. Es ist eine selbständige Berechtigung, welche wie Grundstückseigentum behandelt und auf einem besonderen Blatt des Grundbuchs eingetragen wird. Es kann gleich einem Grundstück belastet werden. Zur Veräußerung ist Auflassung und Eintragung erforderlich. Der Bergwerkseigentümer kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer ihm die für den Betrieb des Bergwerks erforderlichen Grundstücke gegen Vergütung zur Verfügung stellt. Er ist hingegen zum *Ersatz des Bergschadens* verpflichtet, und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden.

Das Bergwerkseigentum untersteht staatlicher Aufsicht, die durch *Berg-* und *Oberbergämter* wahrgenommen wird. Diese Behörden üben die *Berghoheit* und *Bergpolizei* aus.

Beide waren durch Gesetz vom 28. 2. 1935 (RGBl. I 315) auf das Reich übergeleitet. Den Aufbau der Bergbehörden regelt das Gesetz vom 30. 9. 1942 (RGBl. I 603).

Die *Mutung* muß unter Beachtung bestimmter Formvorschriften dem Oberbergamt vorgelegt werden. Eine ordnungsgemäße Mutung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums. Für den *Bergwerkseigentümer* besteht Betriebszwang. Sein Vertragsverhältnis zu den Bergleuten wird nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen beurteilt.

Sind mehrere bei der Mutung beteiligt, so entsteht eine bergbauliche *Gewerkschaft* (nicht zu verwechseln mit einer Arbeitnehmer-Gewerkschaft!). jedoch ist auch eine andere Rechtsform (z. B. AG, GmbH) gestattet.

Das *Vermessungswesen* im Bergbau ist in einer *Markscheiderordnung* vom 23. 3. 1923 geregelt. Weiter wichtig für den Bergbau sind insbes. das *Reichsknappschaftsgesetz* vom 1. 7. 1926 mit Änderungen, das die Durchforschung des Reichsgebiets nach nutzbaren Lagerstätten bezweckende *Lagerstättengesetz* vom 4. 12. 1934 (RGBl. I 1223), das Gesetz zur *Erschließung von Bodenschätzen* vom 1. 12. 1936 (RGBl. I 999) und das Gesetz über die *Kaliwirtschaft* vom 18. 12. 1933 (RGBl. II 1027). Das Gesetz vom 1. 12. 1936 verpflichtet Bergbauberechtigte, nach näherer Anordnung der Bergbehörde mit den zur Aufsuchung und Gewinnung des Vorkommens geeigneten Arbeiten zu beginnen, sie fortzusetzen oder wieder zu beginnen. Der hier-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

nach angeordnete Betrieb darf nur mit Genehmigung der Bergbehörde ganz oder teilweise ausgesetzt oder eingestellt werden.

Über das *Mitbestimmungsrecht* der Arbeitnehmer im Bergbau vgl. 619.

196. Das Wasserrecht

ist, abgesehen von den Bundeswasserstraßen, der landesrechtlichen Regelung überlassen. Die Rechtsverhältnisse an stehenden und fließenden Gewässern waren in den einzelnen Landesgesetzen unterschiedlich geregelt. Im Interesse der *Grundwasserreinhaltung* und der allgemeinen *Wasserversorgung* erließ der BT mit Zustimmung des BR das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts *(Wasserhaushaltsgesetz)* vom 27. 7. 1957 (BGBl. I 1110), welches als Bundesrahmengesetz Richtlinien für *oberirdische Gewässer*, d. h. für das ständig oder zeitweilig fließende oder stehende oder aus Quellen abfließende Wasser, sowie für das *Grundwasser* aufstellt.

Nach der einstweilen weitergeltenden Ersten WasserverbandsVO vom 3. 9. 1937 (RGBl. I 936) bestehen zahlreiche *Wasser- und Bodenverbände*, die jedoch im wesentlichen auf landwirtschaftliche Belange abgestellt sind und den industriellen Anforderungen nicht mehr genügen.

Über die *Bundeswasserstraßen* s. Art. 89 GG, 60 und 200. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse regelt das Bundesgesetz vom 21. 5. 1951 (BGBl. I 352). Der Ausbau der Wasserstraßen ist neben dem Interesse des Verkehrs auch für den Wasserhaushalt und struktur-politische Ziele wie die Ansiedlung von Industrie in Randgebieten von Bedeutung. An wesentlichen Bauvorhaben sind zur Zeit in Bearbeitung vor allem die *Mainkanalisierung* für die Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau, die *Neckar-Wasserstraße*, die *Moselkanalisierung*, der Neubau von Schleusen am Weser-Datteln-Kanal, das Schiffshebewerk Henrichenburg in Waltrop und der Ausbau der Unterweser, der Jade und Außenelbe.

Das *Wasserhaushaltsgesetz* umfaßt sechs Teile. Der I. Teil enthält gemeinsame Bestimmungen für alle Gewässer, ihre Benutzung, die Erteilung von Erlaubnissen, das Bewilligungsverfahren, Planfeststellungen, Anmeldung alter Rechte und Befugnisse, Wasserschutzgebiete, Überwachung der Benutzung und Haftung für Änderung der Beschaffenheit des Wassers. Teil II befaßt sich mit dem erlaubnisfreien Gemeingebrauch, dem Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer und der Benutzung zu Zwekken der Fischerei, ferner der Reinhaltung der oberirdischen Gewässer, ihrer Unterhaltung und ihrem Ausbau. In Teil III werden Rahmenbestimmungen für erlaubnisfreie Benutzung und die Reinhaltung des Grundwassers sowie für die Überwachung von Erdaufschlüssen, die über eine bestimmte Tiefe hinaus in den Boden eindringen, gegeben. Teil IV behandelt wasserwirtschaftliche Rahmenpläne und das für die Gewässer zu führende *Wasserbuch*, in welches alle Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte und Befugnisse, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete eingetragen werden, während Teil V Straf- und Bußgeldbestimmungen enthält und Teil VI (Schlußbestimmungen) früheres Landesrecht aufhebt. Da es sich um ein *Rahmengesetz* handelt, wird es durch *Wassergesetze der Länder* ergänzt.

Gewässer I. Ordnung sind die Bundeswasserstraßen und die in den Wassergesetzen der Länder in einem Verzeichnis aufgeführten Flüsse und Seen. Das Eigentum steht bei Bundeswasserstraßen dem Bund, im übrigen den Ländern zu. *Gewässer II. Ordnung* sind die für die Wasserwirtschaft wichtigen

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Strecken natürlicher und künstlicher Wasserläufe, die nicht zur I. Ordnung gehören. Auch hierüber werden bei den höheren Verwaltungsbehörden Verzeichnisse geführt. *Dritter Ordnung* sind alle übrigen Wasserläufe; sie stehen wie die II. Ordnung im Eigentum der Anlieger.

Die Benutzung der Wasserläufe zum *Gemeingebrauch* ist jedermann gestattet. Dazu gehören Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen, Viehtränken, Schwemmen, Kahnfahren, Eislaufen sowie Entnahme von Wasser und Eis für den eigenen Haushalt, sofern dadurch nicht andere benachteiligt werden, und die Ableitung von Abwässern, die in Haushaltungen und der Wirtschaft entstehen. Rechte an Wasserläufen über den Gemeingebrauch hinaus müssen verliehen werden. Die Verleihung darf nur aus gesetzlichen Gründen versagt werden. Dies muß aber geschehen, wenn Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen.

Das Recht des Eigentümers, das Wasser zu gebrauchen und zu verbrauchen, namentlich auch es ober- oder unterirdisch unmittelbar oder mittelbar abzuleiten, Wasser oder andere flüssige Stoffe einzuleiten und den Wasserspiegel zu senken oder zu heben, wird durch die Wassergesetze der Länder eingeschränkt. Hierbei sind die Erfordernisse der Allgemeinheit zu berücksichtigen.

Die *Unterhaltung der Wasserläufe* obliegt bei Bundeswasserstraßen dem Bund, bei Gewässern I. Ordnung i. d. R. dem Land, bei Gewässern II. Ordnung den zu diesem Zweck zu bildenden *Wassergenossenschaften* bzw. Verbänden, bei Gewässern III. Ordnung sowie bei künstlichen Wasserläufen dem Eigentümer und, wenn sich dieser nicht ermitteln läßt, dem *Anlieger*. Zur Unterhaltung von Deichen sind *Deichverbände*, zur Erschließung von Wasserquellen, Begradigung usw. von Wasserläufen sind *Wasserverbände* in der Form eines Zweckverbandes gegründet.

Nach § 37 Wasserhaushaltsgesetz sind *Wasserbücher* zu führen, in welche die Rechte der Anlieger an den einzelnen Wasserläufen eingetragen werden, insbesondere Erlaubnisse, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, Bewilligungen, alte Rechte und alte Befugnisse sowie Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete. Die Wasserbücher haben nicht die gleiche Funktion wie das Grundbuch und genießen nicht wie dieses öffentlichen Glauben. Immerhin sind sie im Verhältnis des Eingetragenen zur Behörde von Bedeutung. Die Einsicht des Wasserbuches ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse hat.

Das Gesetz zur *Reinhaltung der Bundeswasserstraßen* vom 17. 8. 1960 (BGBl. II 2125) – sog. *Reinhaltegesetz* – sollte ein bundesrechtliches Ausfüllungsgesetz zum Wasserhaushaltsgesetz sein und der Bundesverwaltung in Angelegenheiten der Reinhaltung eine einheitliche Rechtsgrundlage geben. Das BVerfG hat jedoch durch Urt. vom 30. 10. 1962 (BGBl. I 688) das Reinhaltegesetz als großenteils mit Art. 70 GG unvereinbar und *nichtig* befunden, weil dem Bund die Befugnis zum Erlaß von Rahmenvorschriften nur in den Grenzen von Art. 75 Nr. 4 GG (Wasserhaushalt) zustehe und Art. 74 Nr. 21 GG Gesetzgebungsbefugnisse nur für die Wasserstraßen als *Verkehrswege*, nicht aber für die allgemeine wasserwirtschaftliche Ordnung (Vollregelung) an den Wasserstraßen, verleihe. Infolgedessen wird die ganze Materie neu gesetzgeberisch geregelt werden müssen.

Der Reinhaltung des Wassers dient u. a. auch das Gesetz über *Detergentien* (Abbaubarkeit von grenzflächen- und waschaktiven Stoffen) in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. 9. 1961 (BGBl. I 1653). Hierzu erließ die BReg. eine VO vom 1. 12. 1962 (BGBl. I 698). Waschaktive Reinigungsmittel müssen zu mindestens 80 v. H. abbaufähig sein; die Detergentien bewirken, daß das von ihnen durchsetzte Wasser Schaum bildet.

Sämtliche Länder haben Wassergesetze erlassen, in denen die Einteilung der oberirdischen Gewässer, das Eigentum an den Gewässern, Benutzung,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Ausbau und Unterhaltung, die Gewässeraufsicht und die zuständigen Verwaltungsbehörden geregelt sind.

197. Das Baurecht

umfaßt die Vorschriften, welche das *Bauwesen* regeln. Sie waren in zahlreichen Reichs-, Bundes-, Landes- und Ortsbestimmungen enthalten und äußerst unübersichtlich. Nachdem das BVerfG in einem von BReg., BT und BR beantragten Gutachten die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Rechts der städtebaulichen Planung, Baulandbeschaffung und -erschließung sowie der Bodenbewertung im Rahmen des Art. 72 Abs. 2 GG (s. 59) anerkannt hatte, erging das neue *Bundesbaugesetz* vom 23. 6. 1960 (BGBl. I 341), welches in *elf Teilen* I. Bauleitplanung; II. Sicherung der Bauleitplanung; III. Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung; IV. Bodenordnung; V. Enteignung; VI. Erschließung; VII. Ermittlung von Grundstückswerten; VIII. Allg. Vorschriften; Verwaltungsverfahren; IX. Verfahren vor den Kammern (Senaten) für Baulandsachen; X. Änderung grundsteuerlicher Vorschriften; XI. Übergangs- und Schlußvorschriften behandelt.

Aus dem Inhalt des Gesetzes sei folgendes hervorgehoben:

I. Bauleitpläne (vorbereitender Flächennutzungsplan – verbindlicher Bebauungsplan) sollen die *städtebauliche Entwicklung* in Stadt und Land ordnen. Sie sind den Zwecken der *Raumordnung* und *Landesplanung* anzupassen und haben sich nach den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, ihrer Sicherheit und Gesundheit zu richten. Öffentliche und private Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1). Die Pläne werden von den *Gemeinden* aufgestellt und einen Monat öffentlich ausgelegt, sie können von jedermann eingesehen werden (§ 2). Für benachbarte Gemeinden können gemeinsame Flächennutzungspläne aufgestellt werden; Gemeinden u. a. Planungsträger können sich zu einem *Planungsverband* zusammenschließen (§§ 3, 4). Im *Flächennutzungsplan* als dem vorbereitenden Bauleitplan ist für das ganze Gemeindegebiet die beabsichtigte Art der Bodenbenutzung darzustellen. Der Plan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§§ 5–7). Der örtliche *Bebauungsplan* (verbindlicher Bauleitplan) enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die *städtebauliche Ordnung* und hat Außenwirkung. Er kennzeichnet Bauland, Vorkehrungs-, Versorgungs- und Grünflächen, Anpflanzungen usw. und wird von der Gemeinde als Satzung beschlossen und nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde öffentlich ausgelegt (§§ 8–13).

II. Sicherung der Bauleitplanung.

Hat die Gemeinde einen *Bebauungsplan* beschlossen, so kann sie zur Sicherung der Bauleitplanung eine *Veränderungssperre* als Satzung beschließen. Diese bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und gilt zunächst für zwei Jahre, kann aber bis zu vier Jahren verlängert werden; auch kann die Gemeinde u. U. eine außer Kraft getretene Sperre erneut beschließen. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre, so ist dem Betroffenen für die dadurch entstandenen Nachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§§ 14–18). Für den *Bodenverkehr* innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes bedarf die Teilung eines Grundstücks zu ihrer Wirksamkeit der *Genehmigung der Gemeinde.* Diese kann nur versagt werden, wenn der Rechtsvorgang oder die mit ihm be-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

zweckte Nutzung mit dem Bebauungsplan unvereinbar wäre. Bei Genehmigung darf innerhalb drei Jahren eine beantragte Baugenehmigung i. d. R. nicht versagt werden. Das Grundbuchamt darf erst bei Vorlage der Genehmigung eintragen (§§ 19–23). Der Gemeinde steht für im Bebauungsplan enthaltene Baugrundstücke für den Gemeinbedarf ein *allgemeines Vorkaufsrecht* und für unbebaute Grundstücke und Grundstücke in sog. *Sanierungsgebieten*, d. h. Baugebieten, in denen zur Erzielung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder aus Gründen der Sicherheit *städtebauliche Mißstände* durch eine wesentliche bauliche Umgestaltung oder durch Neubebauung beseitigt werden sollen, ein besonderes Vorkaufsrecht mit Entschädigungspflicht für ältere Erwerbsrechte zu (§§ 24–28). Hierdurch wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, einen ausreichenden *Bodenvorrat* zu schaffen.

III. Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung.

Für Vorhaben, welche die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänd. von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, ist *bauaufsichtliche Genehmigung* erforderlich. Die Vorschriften des BFernstraßenG (s. 200) u. a. Verkehrsgesetze bleiben unberührt (§§ 29–38). *Mutterboden*, der bei Errichtung oder Änd. baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 39). Für in Anspruch genommene oder zu belastende Grundstücke oder Flächen ist *Entschädigung* in Geld oder in Land zu leisten; bei Streit entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§§ 40–44).

IV. Bodenordnung.

Im Interesse eines Bebauungsplanes können zur Erschließung oder Umgestaltung bestimmter Gebiete bebaute und unbebaute Grundstücke durch Umlegung neugeordnet werden. Das *Umlegungsverfahren* kann auch eingeleitet werden, wenn ein Bebauungsplan noch nicht aufgestellt ist; es wird von der Gemeinde durchgeführt (vgl. §§ 45–79). In ähnlicher Weise sind *Grenzregelungen* möglich (§§ 80–84). Die *Umlegung* ist ein rechtlich geregeltes Grundstückstauschverfahren, während die Grenzregelung eine der Umlegung verwandte bodenordnende Maßnahme darstellt, die sich auf eine Neuordnung einzelner unzweckmäßiger Grundstücksgrenzen beschränkt.

V. Enteignung (§§ 85–92).

Nach § 85 BBauG kann nur enteignet werden, um

1. entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Grundstück zu nutzen oder eine solche Nutzung vorzubereiten;
2. Baulücken zu schließen;
3. Grundstücke für die Entschädigung in Land zu beschaffen;
4. durch Enteignung entzogene Rechte durch neue Rechte zu ersetzen.

Die *Enteignung* kann in völliger Entziehung des Eigentums oder in Belastung von Grundstücken, Rechten an solchen, Begründung von Rechtsverhältnissen, Änd. oder Beseitigung von baulichen Anlagen entsprechend dem Bebauungsplan bestehen. Sie ist im einzelnen Fall nur zulässig, wenn das *Wohl der Allgemeinheit* sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann (§§ 85–87). Besonderheiten bestehen bei zwingenden städtebaulichen Gründen (§ 88). Sind Grundstücke zur Vorbereitung baulicher Nutzung oder um sie einer solchen zuzuführen, zugunsten der Gemeinde enteignet, so ist diese verpflichtet, sie, soweit sie nicht benötigt werden, binnen zwei Jahren ohne Gewinn an Bauwillige zu veräußern (§ 89). Über Enteignung von Grundstücken zur Entschädigung in Land s. § 90. § 92 zieht einer Enteignung Grenzen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die *Entschädigung* regeln die §§ 93–102. Eine Entschädigung in Land ist auf Antrag des Eigentümers dann festzusetzen, wenn er zur Sicherung seiner Berufstätigkeit (z. B. Gärtnerei) oder der ihm wesensmäßig obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen ist (§ 100).

Das *Enteignungsverfahren* (§§ 104–122) wird durch die höhere Verwaltungsbehörde als *Enteignungsbehörde* durchgeführt. Sie bereitet die *mündliche Verhandlung* vor und hat auf eine Einigung der Beteiligten hinzuwirken (§ 107). Für industrielle Anlagen ist die Zustimmung der obersten Landesbehörde erforderlich. Soweit keine *Einigung* zustande kommt, entscheidet die EBehörde durch *Beschluß* über den EAntrag, sonstige Anträge und Einwendungen. Gibt sie dem EAntrag statt, so entscheidet sie zugleich über Bestehenbleiben oder Begründung von Rechten und über Übergang von Ersatzland (§ 113). Der *Enteignungsbeschluß* ist zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen (§ 113). Geldentschädigungen sind zu hinterlegen (§ 116). Das *Verteilungsverfahren* handhabt das *Amtsgericht* nach den Vorschriften über die Erlösverteilung in der Zwangsversteigerung (§ 119).

VI. Die Erschließung von Gelände für städtebauliche Aufgaben regeln die §§ 123–126. Es wird ein *Erschließungsbeitrag* für den Aufwand, den die Erschließungsanlagen erfordern, erhoben (§§ 127–135).

VII. Die Ermittlung von Grundstückswerten erfolgt auf Antrag auf Grund von Gutachten der bei den kreisfreien Städten und den Landkreisen gebildeten *Gutachterausschüsse*, die auf jeweils 4 Jahre bestellt werden (§§ 136–140). Diese ermitteln den *gemeinen Wert (Verkehrswert)*; er wird durch den Preis bestimmt, welcher zur Bewertungszeit im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre (§ 141). Dazu VO über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswerts von Grundstücken vom 7. 8. 1961 (BGBl. I 1183). Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert für Bodenanteil und Bauteile getrennt zu ermitteln. Die *Gutachten* haben keine bindende Wirkung, doch können die Beteiligten eine solche vereinbaren (§ 142). Bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse werden *Kaufpreissammlungen* eingerichtet und *Richtwerte* festgestellt (§ 143). Organisation und Verfahren der Ausschüsse regeln die Landesregierungen durch RechtsVO (§ 144).

VIII. Allgemeine Vorschriften; Verwaltungsverfahren (§§ 145–156).

Diese Vorschriften behandeln insbes. die Zuständigkeit, Vertretung, Rechts- und Amtshilfe, Vorverfahren und Ordnungswidrigkeiten. Die Behörden sollen den Sachverhalt, soweit erforderlich, *von Amts wegen* erforschen (§ 150).

IX. Verfahren vor den Kammern (Senaten) für Baulandsachen (§§ 157–171).

Soweit Verwaltungsakte (VA) durch *Antrag auf gerichtliche Entscheidung* angefochten werden können, entscheidet in Baulandsachen die *Kammer für Baulandsachen* des Landgerichts, in dessen Bezirk die den VA erlassende Stelle ihren Sitz hat. Der Antrag ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des VA bei der Stelle, die ihn erlassen hat, einzureichen. Diese hat ihn mit den Akten dem zuständigen Landgericht vorzulegen (§ 157). Das *Verfahren* richtet sich nach der ZPO mit einigen Besonderheiten. So kann das Gericht auch *von Amts wegen* Beweise aufnehmen und nach Anhörung der Beteiligten auch solche Tatsachen berücksichtigen, die von ihnen nicht vorgetragen worden sind (§ 161 Abs. 2). Gegen eine *Ermessensentscheidung* kann nur vorgebracht werden, daß sie rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist. Dies gilt jedoch nicht, soweit in dem VA über einen

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Anspruch auf eine Geldleistung entschieden worden ist (§ 163). Das Urteil des LG bzw. OLG kann den VA hinsichtlich einer Geldleistung ändern oder aufheben und aussprechen, daß die Verwaltungsbehörde unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts anderweit zu entscheiden hat. Eine reformatio in pejus ist jedoch nicht statthaft (vgl. 282). Es wird von Amts wegen zugestellt. Über die *Berufung* entscheidet das OLG, Senat für Bausachen in Besetzung mit drei Richtern des OLG und zwei hauptamtlichen Richtern eines Oberverwaltungsgerichts (§ 169). Über die Revision entscheidet der BGH (§ 170).

X. Änderung steuerlicher Vorschriften (§ 172).

Nach den in das *Grundsteuergesetz* i. d. F. vom 10. 8. 1951 (BGBl. I 519; vgl. 556) durch § 172 BBauG eingefügten §§ 12a bis 12c GrStG wurde die *Steuermeßzahl für unbebaute baureife Grundstücke* wesentlich erhöht. Diese sog. *Baulandsteuer* hat sich jedoch nicht bewährt, weil sie zu groben Ungerechtigkeiten führte und einen riesigen Verwaltungsaufwand erforderte, der in keinem Verhältnis zu den Einnahmen stand. Deshalb wurde die Baulandsteuer (§§ 12a–12c GrStG) mit Wirkung vom 1. 1. 1963 durch Gesetz vom 10. 6. 1964 (BGBl. I 347) wieder aufgehoben.

XI. Die *Übergangs- und Schlußvorschriften* (§§ 173–189) behandeln die Überleitung bestehender Pläne, die Abwicklung eingeleiteter Verfahren und die Fortgeltung von Bausperren, Genehmigungen oder gemeindlichen Vorkaufsrechten. Der *Preisstopp* für den Grundstücksverkehr wurde aufgehoben (§ 185). Das BBauG gilt auch in West-Berlin. Einige Besonderheiten bestimmt § 188 für Berlin, Hamburg und Bremen.

Das *Reichssiedlungsgesetz* (RSG) vom 11.8.1919 (RGBl. 1429) verpflichtet die Länder, gemeinnützige Siedlungsunternehmen zu begründen, neue Ansiedlungen zu schaffen und bestehende Kleinbetriebe bis zur Größe einer selbständigen Ackernahrung zu erweitern. Das hierzu erforderliche Land erlangen sie durch Erwerb von Staatsdomänen, Enteignung von Moor- und Ödland sowie durch Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts an landwirtschaftlichen Grundstücken über 25 ha. Sie werden bei diesen Aufgaben von den *Landlieferungsverbänden* unterstützt. Das Gesetz ist verschiedentlich durchgreifend geändert worden. Die letzte Änderung durch das Grundstückverkehrsgesetz vom 28. 7. 1961 (BGBl. I 1091) betrifft vor allem das *gesetzliche Vorkaufsrecht* der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen und die Erweiterung der Zweckbestimmung des RSG auf die Maßnahmen zur *Verbesserung der Agrarstruktur* (s. 801, 823, 824, 825). Hierdurch gewinnt das RSG erhebliche Bedeutung für die künftige Entwicklung der deutschen Landwirtschaft, nicht zuletzt im Rahmen der EWG.

Nach dem *Reichsheimstättengesetz* vom 25. 11. 1937 (RGBl. I 1291) können Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Grundstücke, die aus einem Einfamilienhaus und Nutzgarten bestehen, oder landwirtschaftliche oder gärtnerische Anwesen, zu deren Bewirtschaftung eine Familie unter regelmäßigen Verhältnissen keiner ständigen fremden Arbeitskräfte bedarf, als *Heimstätte* ausgeben. Grundstücke, die zur Begründung oder Vergrößerung von Heimstätten erforderlich sind, können enteignet werden. Die Eigenschaft als Heimstätte und der Ausgeber werden im Grundbuch eingetragen.

In allen *Ländern* bestehen *Bauordnungen*, welche Vorschriften über die Erteilung der *Baugenehmigung*, Mindestbedingungen für Brandmauern, Grenzabstände usw. enthalten. Sie regeln das Genehmigungsverfahren und bestimmen die Bauaufsichtsbehörden. Sehr wichtiger Bestandteil der Bauordnungen sind die Vorschriften über Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge, die den Bauherrn zur Entlastung der Straßen von parkenden Kraftfahrzeugen zur Errichtung von *Einstellplätzen* (Stellflächen mit und ohne Schutzdach)

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

verpflichten. Für den *Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk* gilt eine spezielle Bauordnung vom 24. 12. 1938.

Für die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „*Baumeister*" ist die BaumeisterVO vom 1. 4. 1931 (RGBl. I 131) mit Änd. vom 23. 5. 1960 (BGBl. I 315) maßgebend.

Ein Gesetz über die *Unterkunft bei Bauten* vom 13. 12. 1934 (RGBl. I 1234) mit AusführungsVO vom 21. 2. 1959 (BGBl. I 44) verpflichtet den Arbeitgeber, Aufenthaltsräume bzw. Unterkünfte für die Arbeitnehmer bereitzustellen.

Über die *BaupraktikantinnenVO* s. 611; über *ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe* s. Zweites ÄndG zum AVAVG vom 7. 12. 1959 (vgl. 671).

198. Das Naturschutzrecht

Das Naturschutzwesen ist geregelt durch das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. 6. 1935 (RGBl. I 821) nebst DVO vom 31. 10. 1935 (RGBl. I 1275). Der *Naturschutz* i. S. dieses Gesetzes erstreckt sich auf Pflanzen und nicht jagdbare Tiere, Naturdenkmäler und ihre Umgebung, Naturschutzgebiete und sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen, forst- oder jagdlichen Bedeutung im Allgemeininteresse liegt.

Als erster *Naturschutzpark* wurde 1872 der Yellowstone-Park in den USA gegründet. Wichtige deutsche Naturschutz-Gebiete sind z. B. Gebiete der Lüneburger Heide, Biberschutzgebiete an der Elbe, Hochmoore, Vogelfreistätten und neuerdings das Gebiet Lauenburger Seen. *Naturdenkmäler* sind Einzelschöpfungen der Natur (z. B. Quellen, Gletscherspuren, Felsgruppen, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume). Bei den Naturschutzbehörden werden amtliche Listen der Naturdenkmäler geführt; durch Eintragung in die *Listen* erhalten diese Gegenstände und Bodenteile den Naturschutz.

Es ist verboten, ein Naturdenkmal ohne Genehmigung der zuständigen *Naturschutzbehörde* (Landesbehörde) zu entfernen, zu zerstören oder zu ändern. Im Verordnungswege können größere Gebiete zu Naturschutzgebieten erklärt werden.

Durch Urteil des BVerfG vom 14. 10. 1958 (BGBl. 1959 I 23) ist festgestellt, daß das Reichsnaturschutzgesetz nicht als Bundesrecht fortgilt (vgl. 87). Der Landesgesetzgebung ist deshalb das Naturschutzrecht überlassen, z. B. Bayer. VO vom 21. 3. 1950 (BayBS I 209) über ein beim Staatsministerium des Innern geführtes *Landesnaturschutzbuch* sowie Bayer. Gesetz zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz) vom 29. 6. 1962 (GVBl. 95), Hamb. BaumschutzVO vom 17. 9. 1948 (HambSLR 791–i), Berl. VO vom 7. 5. 1957 (GVBl. 445) zum Schutze der Landschaft des *Grunewaldes*, Bad.-Württ. NaturschutzVO vom 6. 6. 1963 (GBl. 89).

199. Das Luftfahrtrecht

Wichtigstes Gesetz seit der Wiederherstellung der *deutschen Lufthoheit* ist das *Luftverkehrsgesetz* (LuftVG) i. d. F. vom 10. 1. 1959 (BGBl. I 9) mit Änd. vom 8. 2. 1961 (BGBl. I 69) und vom 25. 7. 1964 (BGBl. I 529). Es behandelt im I. Abschnitt die Vorschriften über den *Luftverkehr*, während der II. Abschnitt die damit zusammenhängende *Haftpflicht*, also privatrechtliche Probleme, regelt. Hierbei wird zwi-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

schen der Haftung für *nicht beförderte* Personen und Sachen und der Haftung aus dem *Beförderungsvertrag* unterschieden.

Nach dem durch Gesetz vom 6.2.1961 (BGBl. I 65) eingefügten Art. 87d GG wird die *Luftverkehrsverwaltung* in bundeseigener Verwaltung geführt. Jedoch können durch ein mit Zustimmung des BR erlassenes Bundesgesetz Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung den Ländern als Auftragsverwaltung übertragen werden.

Das LuftVG wird durch die *Luftverkehrs-Ordnung* (LuftVO) vom 10. 8. 1963 (BGBl. I 652) und die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) vom 19. 6. 1964 (BGBl. I 370) ergänzt. Die LuftVO regelt die Pflichten der Luftverkehrsteilnehmer und die Luftfahrtregeln, während die LuftVZO Vorschriften über die Zulassung des Luftfahrtgeräts, Verwendung und Betrieb, über Flugplätze, Luftfahrtpersonal und Versicherungen enthält.

Als *Luftfahrzeuge* (Lfz.) werden Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Segelflugzeuge, Frei- und Fesselballone, Drachen, Flugmodelle u. a. für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte angesehen (§ 1). Deutsche Lfz. dürfen erst nach einer *Verkehrszulassung* starten und müssen in der *Luftfahrzeugrolle* eingetragen sein (§ 2). Wer ein Lfz. führt oder bedient, bedarf einer Erlaubnis als *Luftfahrer* (§ 4). Wer Luftfahrer oder *Fallschirmspringer* ausbilden will, braucht eine Lehrberechtigung, die nach der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal erteilt wird *(Fluglehrer)*, und einer besonderen Erlaubnis (§ 5).

Die Einrichtung von *Flugplätzen* behandeln die §§ 6–19. *Luftfahrtunternehmen* und Luftfahrtveranstaltungen sind genehmigungspflichtig. Einer besonderen Genehmigung bedarf auch der *Fluglinienverkehr* (§§ 20–24). Die Verkehrsvorschriften (§§ 25–27) erlauben ein Starten und Landen im Normalfall (Ausnahmen bei Gefahr) nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Bestimmte *Lufträume* können vorübergehend oder dauernd als *Luftsperrgebiete* erklärt werden. Waffen, Munition, radioaktive Stoffe, Sprengstoffe usw. dürfen nur mit behördlicher Erlaubnis im Lfz. mitgenommen werden. Von einem Lfz. aus dürfen *Lichtbildaufnahmen* außerhalb des Fluglinienverkehrs nur mit behördlicher Erlaubnis gefertigt werden (§ 27 Abs. 2).

Es ist für Zwecke der *Zivilluftfahrt* eine *Enteignung* möglich (§ 28). Die *Luftaufsicht* zur Abwehr von Gefahren ist Aufgabe der *Luftfahrtbehörden* (§ 29). Sondervorschriften bestehen für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz und die Polizei (§ 30). Der BVerkMin. kann mit Zustimmung des BR Rechtsverordnungen erlassen (§ 32).

Hinsichtlich der *Haftpflicht* gegenüber nicht beförderten Personen und Sachen besteht die sog. *Gefährdungshaftpflicht* aus dem Betrieb, d. h. Haftung auch ohne Verschulden des LfzHalters (§ 33). Jedoch wird mitwirkendes Verschulden des Verletzten gemäß § 254 BGB berücksichtigt (§ 34). Als Höchstgrenzen der Haftung bestimmt § 37 bei Lfz. unter 1000 kg Fluggewicht 135000 DM, bei mehr als 1000 bis 6000 kg Fluggewicht 135000 DM zuzüglich 108 DM für jedes kg des 1000 kg übersteigenden Gewichts und schließlich – neben einigen Zwischenstufen – bei mehr als 50000 kg 2835000 DM zuzüglich 27 DM für jedes kg des 50000 kg übersteigenden Gewichts. Hiervon dienen je die Hälfte für Sachschaden- und für Personenschadenersatz. Schadensersatzansprüche verjähren in zwei Jahren seit Kenntnis (§ 39); bei Unterlassung der Unfallanzeige gehen sie verloren (§ 40). Nach § 43 ist jeder Halter eines Lfz. zum Abschluß einer *Haftpflichtversicherung* verpflichtet.

Die Haftung aus einem *Beförderungsvertrag* behandeln die §§ 44–52. Grundsätzlich haftet der Halter des Lfz.; er kann sich aber exkulpieren. Der Höhe nach ist seine Haftung begrenzt auf 67500 DM je Person und 67,50 DM pro kg einer beförderten Sache. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ein vertraglicher Ausschluß seitens des Luftfahrtunternehmens ist unwirksam. Die Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, die Fluggäste gegen Unfälle mit mindestens 35000 DM im Todesfall zu versichern. Bei durch militärische Lfz. verursachten Schäden gilt die Haftungsbegrenzung nicht (§ 53). Die §§ 58–62 enthalten Strafbestimmungen.

Durch Gesetz vom 30. 11. 1954 (BGBl. I 354) wurde ein *Luftfahrt-Bundesamt* als Bundesoberbehörde für Aufgaben der Zivilluftfahrt errichtet, das dem Bundesminister für Verkehr untersteht. Sein Sitz ist Braunschweig. Rechtsgrundlage des Gesetzes bilden die Art. 73 Nr. 6 und 87 Abs. 3 GG. Das Gesetz schafft die Grundlage für die Neugestaltung der im Interesse der Verkehrssicherheit notwendigen Prüfung und Zulassung des Luftgerätes in ähnlicher Weise wie das Kraftfahrt-Bundesamt auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Zur Sicherung der Luftfahrt, insbesondere durch Luftverkehrskontrolle, Nachrichtenübermittlung und Luftnavigationshilfen, ist durch Gesetz vom 23. 3. 1953 (BGBl. I 70) die *Bundesanstalt für Flugsicherung* in Frankfurt a. M. errichtet.

Das *Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen* vom 26. 2. 1959 (BGBl. I 57) läßt – ähnlich wie bei eingetragenen Schiffen (s. 333) – ein (besitzloses) *Registerpfandrecht* an in der Lfz-Rolle eingetragenen Lfz. durch Einigung zwischen Eigentümer und Gläubiger und Eintragung des Pfandrechts in das beim Amtsgericht Braunschweig geführte *Register* für *Pfandrechte an Lfz.* zu. Derartige Rechte sind durch das Genfer Abkommen vom 19. 6. 1948, dem die BRD durch Ges. vom 26. 2. 1959 (BGBl. II 129) beigetreten ist, international anerkannt. Das Gesetz vom 26. 2. 1959 enthält Sondervorschriften über die Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung in Lfz.

Über den *Luftverkehr* hat die Bundesrepublik Deutschland u. a. mit den USA, mit Großbritannien und Frankreich überstaatliche Vereinbarungen getroffen (vgl. BGBl. 1956 II 403, 1071, 1077). Die Bundesrepublik Deutschland ist ferner dem internationalen Abkommen vom 7. 12. 1944 über die *Internationale Zivilluftfahrt* und der Vereinbarung über den Durchflug im *Internationalen Fluglinienverkehr* durch Gesetz vom 7. 4. 1956 beigetreten (BGBl. II 411; Bek. vom 12. 10. 1956, BGBl. II 934).

Die Regeln über die *Beförderung im internationalen Luftverkehr* wurden in Warschau am 12. 10. 1929 unterzeichnet. Dieses *Warschauer Abkommen* zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr in der Fassung von den Haag 1955 ist im BGBl. 1958 II 312 bekanntgegeben worden. Es gilt in der BRD seit 1. 8. 1963 (Bek. vom 14. 8. 1964, BGBl. II 1295).

200. Das sonstige Verkehrsrecht

Der *Verkehr* dient der Beförderung von Personen und Gütern (Sachen) und dem Austausch von Gütern; er übermittelt ferner Nachrichten unter Benutzung von Verkehrsmitteln. *Verkehrswege* sind auf der Erde Wege, Straßen, Schienen, weiter die Gewässer und die Luft. Aufgabe des Gesetzgebers ist die Ordnung aller dieser Bereiche, um Störungen zu vermeiden, Rechtsansprüche zu regeln und Gefahren für die Allgemeinheit zu verhüten. So ergeben sich viele Vorschriften, welche in der Praxis gegliedert werden in:

a) *Straßenverkehrsrecht* (s. 407) mit Besonderheiten für den *Kraftfahrzeugverkehr* (vgl. 546) und den *Güterkraftverkehr* (vgl. 546, 836);

b) *Eisenbahnrecht* (vgl. 111) und *Postrecht* (vgl. 112);

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

c) *Binnenschiffahrtsrecht* (vgl. 200c) und *Seeschiffahrtsrecht* (vgl. 111, 807) sowie Seehandel (379);

d) *Luftverkehrsrecht* (vgl. 199).

Wegen der großen Bedeutung des Verkehrs für die gesamte Wirtschaft sind zahlreiche Verkehrsträger verstaatlicht (z. B. Eisenbahn, Post, Telegraphie, Fernsprecher), während See- und Binnenschiffahrt, Kraft- und Luftverkehr, Rundfunk i. d. R. von privaten Unternehmen unter staatlicher Aufsicht betrieben werden. Aufgabe der staatlichen *Verkehrspolitik* ist, die Zusammenarbeit der Verkehrsmittel so zu regeln, daß sie sich gegenseitig ergänzen.

Da die Darstellung der einzelnen Verkehrsrechtsgebiete in anderen Zusammenhängen erfolgt, sei hier nur auf einige Besonderheiten und auf für alle Gebiete wichtige Regelungen hingewiesen.

Um den *Ausbau des Bundesstraßennetzes* zu finanzieren und die *Deutsche Bundesbahn*, die unter den Kriegsfolgen immer noch zu leiden hat, zu sanieren, sollte das *Verkehrsfinanzgesetz* vom 6. 4. 1955 (BGBl. I 166) über die allg. Haushaltsansätze hinaus die Mittel durch neue steuerliche Belastungen, insbes. von Lastkraftwagen, Kraftomnibussen und Anhängern, aufbringen. Damit sollte zugleich eine Änderung der Startbedingungen zwischen *Schiene und Straße* erzielt werden, weil die Bundesbahn ihre Verkehrswege und Einrichtungen selbst unterhält. Herangezogen wurden die dem Bund zufließende *Mineralölsteuer*, die Kraftfahrzeugsteuer (Landessteuer) und die *Beförderungsteuer* (Bundessteuer; vgl. 93, 97, 546, 550, 552) mit dem Zweck, neben einer Erhöhung der Einnahmen die Wettbewerbsbedingungen für Bundesbahn und Güterkraftverkehr auszugleichen.

Hierbei ist zu beachten, daß die *Kraftfahrzeugsteuer* im Jahre 1906 als Luxusaufwandsteuer eingeführt wurde, um den Luxus privater Kraftfahrzeughaltung zu belasten, während gewerbsmäßige Personen- und Güterbeförderung steuerbefreit blieb. Die Änderung 1922 hob diese Freilassungen auf und bezog auch den Lastwagenverkehr in die Besteuerung ein. Dennoch waren Lkw. gegenüber den nach dem Hubraum besteuerten Pkw. begünstigt, da das ihrer Besteuerung zugrundeliegende Eigengewicht mit zunehmender Größe stieg und Anhänger einem ermäßigten Steuersatz unterworfen waren. Dieser künstliche Wettbewerbsvorteil schwerer Fahrzeuge sollte durch die Änd. 1955 beseitigt werden, zumal die Kraftfahrzeugsteuer als *Pauschalsteuer* lediglich auf das Halten eines Kfz. zum Verkehr auf öffentlichen Straßen abgestellt ist und das Maß der Inanspruchnahme von Straßen außer Betracht läßt. Da einer Umgestaltung der Kfz.-Steuer die verfassungsmäßige Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern entgegenstand, begnügte man sich 1955 mit einer Ergänzung des KfzStG und bezog die Beförderung mit Kfz. in die Beförderungsteuer derart ein, daß die Wettbewerbsbedingungen zwischen *Schienenbahn und Kraftwagen* auf steuerlichem Gebiet etwa gleichgestellt wurden. Hiermit war aber noch nicht der *Abnutzung der Straßen* entsprochen. Daher erging noch ein *Straßenbaufinanzierungsgesetz* vom 28. 3. 1960 (BGBl. I 201). Es erhöht Mineralöl- und Kraftfahrzeugsteuer und bestimmt in Art. 1 grundsätzlich, daß der auf den Kraftverkehr entfallende Teil des Aufkommens an Mineralölsteuer *für Zwecke des Straßenwesens* zu verwenden ist *(zweckgebundene Einnahmen)*. Über die Verwendung der Straßenbaumittel ist ein *Straßenbauplan* aufzustellen. Für gewisse *Arbeitsmaschinen*, Schiffahrts- und Fischerei-Fahrzeuge sind Vergünstigungen vorgesehen (s. 807). Dem Werkfernverkehr im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfgebieten wird eine Betriebsbeihilfe gewährt (Art. 9).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die *Bundeswasserstraßen* werden auf Antrag eines Landes in dessen Gebiet von Landesbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet (Art. 89 Abs. 2 GG; vgl. 60 unter II, 196).

Das *Bundesfernstraßengesetz* vom 6. 8. 1953 (BGBl. I 903) hat nach mehreren Änderungen eine Neufassung vom 6. 8. 1961 (BGBl. I 1742) erhalten. Vgl. 200 a. Das Eigentum an Reichsautobahnen und Reichsstraßen ist auf den Bund übergegangen (Gesetz vom 2. 3. 1951, BGBl. I 157). Den *Ausbau* der Bundesfernstraßen behandelt das Gesetz vom 27. 7. 1957 (BGBl. I 1189).

Eine VO vom 26. 6. 1957 (BGBl. I 659) behandelt die *Kreuzungsanlagen* im Zuge von Bundesfernstraßen. Die *Polizeistunde* in den Nebenbetrieben der Bundesautobahnen regelt eine VO vom 26. 6. 1956 (BGBl. I 652). Ein Überleitungsgesetz vom 23. 12. 1959 (BGBl. I 797) und eine VO über den *Ausbauplan* für die Bundesfernstraßen vom 18. 12. 1959 (BGBl. I 800) befassen sich mit den Verhältnissen im *Saarland*.

200 a. Das Bundesfernstraßengesetz

Das *Bundesfernstraßengesetz* (FStrG), das i. d. F. der Bek. vom 6. 8. 1961 (BGBl. I 1742) gilt, hat das Wegerecht für die *Bundesautobahnen* und die *Bundesstraßen* mit den Ortsdurchfahrten für das Bundesgebiet vereinheitlicht.

Das Gesetz behandelt: a) die Einteilung der Bundesstraßen des Fernverkehrs (§§ 1, 2); b) die Straßenbaulast (§§ 3–6); c) Gemeingebrauch und Sondernutzungen (§§ 7, 8); d) Bauanlagen an Bundesfernstraßen (§§ 9, 9a); e) Schutzwaldungen und Schutzmaßnahmen (§§ 10, 11); f) Betriebe an den Bundesfernstraßen (§ 15); g) Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen (§§ 12–14); h) Planungen und Planfeststellung (§§ 16–18); i) Enteignung für Bundesautobahnen und Bundesstraßen (§ 19); k) Straßenaufsicht und Verwaltung (§§ 20–22).

Bundesfernstraßen sind Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten. Für sie werden *Straßenverzeichnisse* geführt, die Numerierung und Bezeichnung bestimmt der Bundesverkehrsminister. Zur Bundesstraße gehören der Straßenkörper, der Luftraum darüber, das Zubehör (Verkehrszeichen) und die Nebenbetriebe an den Autobahnen (§§ 1 Abs. 4, 15).

Träger der *Straßenbaulast* ist der Bund. Er übernimmt auch die Baulast in den Ortsdurchfahrten bis zu einer Einwohnerzahl von 50000.

Jedermann darf eine Bundesfernstraße im Rahmen der *Widmung* und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr benutzen (sog. *Gemeingebrauch*, § 7). Dabei hat der *fließende Verkehr* den Vorrang vor dem ruhenden Verkehr. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende *Sondernutzung* bedarf behördlicher *Erlaubnis* seitens der zuständigen Straßenbaubehörde bzw. bei Ortsdurchfahrten der Gemeinde. Diese darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt, es können Auflagen oder Bedingungen festgesetzt oder Sondernutzungsgebühren erhoben werden (§ 8).

Längs der Bundesfernstraßen dürfen *Hochbauten* jeder Art (einschl. Anlagen der Außenwerbung) in einer Entfernung bis zu 40 Metern bei Autobahnen und bis zu 20 Metern bei Bundesstraßen nicht errichtet werden. Für andere Bauanlagen und deren Änderungen in einer Entfernung von 100 bzw. 40 Metern ist eine besondere Genehmigung vorgeschrieben. Wird durch diese Vorschriften die bauliche Nutzung eines Grundstücks, auf deren Zu-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

lassung bisher ein Rechtsanspruch bestand, ganz oder teilweise aufgehoben, so kann der Eigentümer eine angemessene *Entschädigung in Geld* insoweit verlangen, als seine Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks in dem bisher zulässigen Umfang für ihn an Wert verlieren oder eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt (§ 9 Abs. 9).

Waldungen und Gehölze längs der Bundesfernstraßen können in einer Breite von 40 Metern zu *Schutzwaldungen* erklärt werden (§ 10). Besondere Einrichtungen (wie z. B. Schneezäune usw.) hat der Angrenzer zu dulden. Anpflanzungen u. a. Einrichtungen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind unstatthaft (§ 11).

Soweit Grundstücke durch das *Planfeststellungsverfahren* (§ 18 Abs. 2) in ihren Flächen betroffen werden, dürfen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (sog. *Veränderungssperre*, § 9 a). Dauert aber eine solche Sperre länger als 4 Jahre, so können die Eigentümer für die dadurch entstehenden Vermögensnachteile vom Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können ferner die Übernahme der vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. Im übrigen gilt § 19 (Enteignung).

Bei neuen *Kreuzungen* trägt der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden Straße die Kosten der Kreuzung (§ 12). Die Unterhaltung der Kreuzungsanlagen behandelt § 13, Umleitungen § 14.

Betriebe an den Autobahnen, welche den Belangen der Verkehrsteilnehmer dienen (z. B. Tankstellen, bewachte Parkplätze, Werkstätten, Verlade- und Umschlagsanlagen, Raststätten) und einen unmittelbaren Zugang zu den Bundesautobahnen haben, sind *Nebenbetriebe*. Ihr Bau ist dem Bund vorbehalten. Sie sind i. d. R. zu verpachten (§ 15).

Die *Planung* und Linienführung der Bundesfernstraßen bestimmt der Bundesverkehrsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern und im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder (§ 16). Die Pläne sind der höheren Vermessungsbehörde des Landes zur Stellungnahme zuzuleiten, in den Gemeinden zur Einsicht auszulegen; Einwendungen sind zu erörtern. Die oberste Landesbehörde stellt den Plan fest. Die *Feststellung des Planes* und die Entscheidungen über die Einwendungen sind zu begründen und den am Verfahren Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen (§§ 17, 18).

Die Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das *Enteignungsrecht*. Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend. Diese kann in Eilfällen auf Antrag die Straßenbaubehörde vorläufig in den Besitz der benötigten Grundstücke einweisen. Im übrigen gelten die für die ö. Straßen geltenden Enteignungsgesetze der Länder (§ 19).

Die *Straßenaufsicht* wird von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeübt. Kommt ein Träger der Straßenbaulast einer Anordnung der Straßenaufsichtsbehörde nicht nach, so kann letztere die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle und auf seine Kosten verfügen und vollziehen (§ 20). Soweit die Gemeinden Träger der Straßenbaulast sind, richtet sich die Zuständigkeit zur Verwaltung der Ortsdurchfahrten nach Landesrecht (§ 21).

Der Bundesverkehrsminister kann seine Befugnisse ganz oder teilweise unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf die obersten Landesstraßen-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

behörden auch mit der Ermächtigung zur weiteren Übertragung auf andere Behörden übertragen (§ 22).

In den Ländern sind *Landesstraßengesetze* ergangen.

200 b. Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Das PBefG vom 21. 3. 1961 (BGBl. I 241) regelt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit *Straßenbahnen*, mit Oberleitungsomnibussen *(Obussen)* und mit *Kraftfahrzeugen* (Kfz.). Wer mit Straßenbahnen, Obussen, mit Kfz. im *Linienverkehr* oder im *Gelegenheitsverkehr* Personen befördert, bedarf einer Genehmigung (§ 2). Für Straßenbahnen und Obusse bestehen Sonderbestimmungen (§§ 28–41), insbes. über Planfeststellung, Enteignung, Benutzung ö. Straßen, Bau- und Unterhaltungspflicht, Beförderungsentgelte, Fahrpläne. Den Linienverkehr behandeln die §§ 42–45, den Gelegenheitsverkehr mit Kfz. die §§ 46–51. In den §§ 52, 53 ist der Auslands- (grenzüberschreitende bzw. Transit-)Verkehr, unter Abschnitt V die Aufsicht (§ 54) und unter VI das Rechtsmittelverfahren behandelt (§§ 55, 56). Der Abschnitt VII ermächtigt den Bundesverkehrsminister, mit Zustimmung des BR RechtsVO über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen und Obussen, den Betrieb von Kfz.-Unternehmen im Personenverkehr u. a. RechtsVO und DurchfBest. zu erlassen (§§ 57–59). Abschnitt VIII behandelt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (§§ 60, 61), IX enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 62–66; Berlinklausel).

Dem PBefG unterliegen nicht Beförderungen mit PKW, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt sowie Beförderungen mit *Landkraftposten* der Deutschen Bundespost (§ 1 Abs. 2).

Straßenbahnen sind Schienenbahnen, welche den Verkehrsraum ö. Straßen benutzen und sich mit ihren baulichen und betrieblichen Einrichtungen sowie ihrer Betriebsweise der Eigenart des Straßenverkehrs anpassen oder einen besonderen Bahnkörper haben und den vorbezeichneten Bahnen gleichen oder ähneln und ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- oder Nachbarschaftsbereich dienen (§ 4 Abs. 1, 2).

Obusse sind elektrisch angetriebene, nicht an Schienen gebundene Straßenfahrzeuge, welche ihre Antriebsenergie einer Fahrleitung entnehmen (§ 4 Abs. 3).

Kraftfahrzeuge sind Straßenfahrzeuge, welche durch eigene Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Schienen oder an eine Fahrleitung gebunden zu sein. Dazu zählen *Personenkraftfahrzeuge* (PKW), die nach Bauart und Ausstattung nicht mehr als 9 Personen (einschl. Führer) zu befördern geeignet und bestimmt sind; *Kraftomnibusse*, die mehr als 9 Personen befördern sollen, und Lastkraftwagen (LKW), die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind (§ 4 Abs. 4).

Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können (§ 42). Sonderformen des L. sind der *Berufsverkehr* von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die *Schülerfahrten* von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt, die *Marktfahrten* von Personen zum Besuch von Märkten und Fahrten von Theaterbesuchern, ferner der *Ferienziel-Reiseverkehr* (§ 43).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

200 c. Binnenschiffsverkehr

Um die auf dem Gebiet des öffentlichen Binnenschiffahrtsrechts vorliegende Zersplitterung zu beseitigen und neue Verkehrstatbestände zu regeln, erging das *Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr* (BinnSchG) vom 1. 10. 1953 (BGBl. I 1453) mit Änd. vom 1. 8. 1961 (BGBl. I 1153, 1163). Es überläßt die wirtschaftliche Ordnung im gewerblichen Binnenschiffsverkehr weiterhin dem Schiffahrtsgewerbe selbst und legt nur die Grundpfeiler dieser Ordnung gesetzlich fest.

Das BinnSchG behandelt in acht Abschnitten die Verteilung von Fracht- und Schleppgut, Schifferbetriebsverbände, Frachtenbildung, Frachtenausgleich, Ausgleich widerstreitender Verkehrsinteressen und Mitwirkung der Länder, Durchführung bestimmter Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften, Ahndung von Zuwiderhandlungen und Ordnungswidrigkeiten.

Schiffe und *Schiffsbauwerke* sind bewegliche Sachen. Jedoch werden im Schiffsregister eines deutschen Gerichts eingetragene Schiffe nach dem Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. 11. 1940 (RGBl. I 1499) behandelt. Danach ist zur Übertragung des Eigentums außer der Einigung des Eigentümers und des Erwerbers die Eintragung des Eigentumsübergangs in das *Binnenschiffsregister* erforderlich (§ 3). Außerhalb des *Schiffsrechtegesetzes* sind die Schiffsparten (Anteile an einer Partenreederei, §§ 491 ff. HGB; vgl. 379), die Schiffsgläubigerrechte (§§ 754 ff. HGB, §§ 102 ff. BinnSchG) sowie die Zwangshypothek und das Arrestpfandrecht an eingetragenen Schiffen (§§ 870a, 931 ZPO) geregelt.

Zur *Schiffsregisterordnung* vom 26. 5. 1951 (BGBl. I 360) ist eine Verfügung vom 29. 5. 1951 (BAnz. Nr. 109) ergangen.

Das Gesetz vom 12. 2. 1951 (BGBl. II 3) schreibt für die Schiffsleute *Schifferdienstbücher* vor; diese dienen nicht polizeilichen Zwecken, sondern haben lediglich für die Erteilung von *Schifferpatenten* Bedeutung, die eine bestimmte Fahrzeit auf bestimmten Stromstrecken voraussetzen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Dritter Teil

Gerichtswesen ; Bürgerliches Recht und Strafrecht

A. Allgemeine Begriffe des Rechts (201–213)
B. Das Gerichtswesen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (214–232)
C. Der Zivilprozeß (233–266)
D. Der Strafprozeß (267–292)
E. Die freiwillige Gerichtsbarkeit (293–301)
F. Das Bürgerliche Gesetzbuch (302–362)
G. Das Handelsrecht (363–392)
H. Das Strafrecht (393–415)

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

A. Allgemeine Begriffe des Rechts

201. Recht und Rechtsquellen
202. Öffentliches Recht und Privatrecht
203. Materielles Recht – Formelles Recht
204. Rechtspflege
205. Überblick über das gesamte Gerichtswesen
206. Wiederherstellung der Rechtseinheit
207. Gerichtsverfassung
208. Das bürgerliche Streitverfahren
209. Der Strafprozeß
210. Befähigung zum Richteramt
211. Das Rechtspflegergesetz
212. Ehrenamtliche Richter
213. Kostenrechtliche Vorschriften

201. Recht und Rechtsquellen

Das *Recht* im objektiven Sinne ist die *Rechtsordnung*, d. h. die Gesamtheit der regelmäßig erzwingbaren, bindenden Vorschriften für die Handlungen der Menschen in ihrem Verhältnis zueinander sowie zu den öffentlichen Verwaltungsträgern und für deren Rechtsbeziehungen untereinander. Diese Vorschriften können ausdrücklich gesetzt sein (gesetztes Recht oder *Rechtsnorm*) oder sich stillschweigend als *Gewohnheitsrecht* in langjähriger Übung herausgebildet haben.

Von diesem Recht im objektiven Sinne unterscheidet sich das subjektive Recht, d. h. die *Befugnis*, welche sich für den einzelnen aus dem objektiven Recht unmittelbar ergibt (gesetzliches Recht) oder auf Grund des objektiven Rechts erworben wird (erworbenes Recht).

Rechtsquellen sind hiernach:

a) das *gesetzte Recht*, welches durch staatlichen Hoheitsakt im Wege der Gesetzgebung geschaffen wird, und

b) das *Gewohnheitsrecht*, welches auf langer tatsächlicher Übung beruht und allgemein anerkannt ist.

Recht und Moral decken sich nicht immer. Die *Moral* (Sittlichkeit) wendet sich an die Gesinnung des Menschen, während das *Recht* sein äußeres Verhalten im Zusammenleben mit anderen Menschen regelt. Die Moral ist ebenso wie die *Sitte* (die in der Allgemeinheit geltenden Anstandsregeln und Gebräuche) nicht immer wie das mit der Macht des Staates erzwingbare Recht durchzusetzen. Als Schutz gegen Willkür und Gewalt, auch seitens der Behörden, sind im GG die *Grundrechte* garantiert.

Nicht jedes Recht jedoch ist *erzwingbar* (vgl. Völkerrecht, Kirchenrecht). Auch im Privatrecht kann nicht jeder Anspruch zwangsweise durchgesetzt werden (z. B. Verlöbnis – Eheschließung).

Im Steuerrecht gibt es nach herrsch. M. kein Gewohnheitsrecht.

202. Öffentliches Recht und Privatrecht

Das staatliche Recht zerfällt in die beiden großen Gebiete des öffentlichen Rechts und des bürgerlichen oder Privatrechts.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

a) Das *öffentliche Recht* umfaßt die Rechtsnormen, welche sich auf das Verhältnis des einzelnen zum Staat oder der Staaten untereinander beziehen.

Zum öffentlichen Recht gehören i. d. R. auch die Rechtsbeziehungen öffentlicher Verwaltungsträger zueinander, ihr Aufbau und ihre Aufgabenverteilung. Ferner zählen dazu Völkerrecht, Kirchen-, Staats-, Straf-, Prozeßrecht. Vgl. 151, 194 ff.

b) Das *Bürgerliche Recht*, auch *Zivil-* oder *Privatrecht* genannt, umfaßt die Rechtssätze, welche sich auf die Rechtsverhältnisse der Menschen als einzelner zueinander beziehen. Sie umfassen insbesondere das Familien- und Vermögensrecht. Vgl. 204.

In der Gesetzgebung sind im allgemeinen das öffentliche Recht und das private Recht getrennt behandelt. Es gibt jedoch manche Gesetze, in denen sich sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Vorschriften finden (z. B. Unlauterer Wettbewerb, Patentrecht, Devisenrecht, Arbeitsrecht usw.).

Im Mittelpunkt des Privatrechts steht das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB; in Kraft seit 1. 1. 1900) niedergelegte bürgerliche Recht. Daneben enthält eine Vielzahl weiterer Gesetze Bestimmungen, die nur engere Personenkreise berühren oder spezielle Rechtsverhältnisse regeln. Z. B. enthält das Handelsgesetzbuch das Handelsrecht, das Recht der Kaufleute. Vgl. 302 ff., 363 ff.

203. Materielles Recht – Formelles Recht

Unter *materiellem Recht* versteht man die Normen, welche das Recht als solches ordnen, ohne daß es zu der Notwendigkeit einer zwangsweisen Durchführung kommt. Das *formelle* Recht hingegen umfaßt die Rechtssätze, welche den Streit um das materielle Recht im Anwendungsfall oder seine zwangsweise Durchführung ordnen, insbes. also das *Verfahrensrecht* (z. B. ZPO, StPO, KO, FGG).

Materielles Privatrecht ist das bürgerliche Recht, das Handels- und Wechselrecht mit den ergänzenden Vorschriften. *Materielles Strafrecht* ist das Strafrecht, soweit es von der Straftat als solcher handelt. *Materielles Konkursrecht* ist das Konkursrecht insoweit, als es die Voraussetzungen und Wirkungen des Konkurses regelt, im Gegensatz zum Konkursverfahrensrecht, welches zum formellen Konkursrecht gehört. Wie in der Konkursordnung ist auch in anderen Gesetzen materielles und formelles Recht zugleich behandelt (vgl. 202 unter b).

Die Unterscheidung ist besonders im *Strafprozeß* von Bedeutung, weil bei der Rechtfertigung einer *Revision* zwischen der Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren und der Verletzung einer anderen Rechtsnorm unterschieden wird (§ 344 StPO, vgl. 282). Über *Bereinigung* und *Sammlung* des *Bundesrechts* vgl. 77 unter IV.

204. Rechtspflege

ist die Tätigkeit der *Justizbehörden*, deren Aufgabe in der Anwendung des Rechts im Einzelfall besteht. Sie wird nach den Verfassungen der Kulturstaaten (vgl. Art. 92, 97 GG) durch unabhängige und nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt. Die Gerichte haben hierbei

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

das materielle Recht, d. h. die Vorschriften, welche die Rechtsverhältnisse der Privatpersonen regeln *(Privatrecht)* oder den Anspruch des Staates auf Strafe behandeln *(Strafrecht)*, anzuwenden.

Zur Rechtspflege gehört außer der *streitigen* auch die *freiwillige Gerichtsbarkeit*, deren Tätigkeit sich nicht auf die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten erstreckt, sondern auf die mehr verwaltungsmäßige Begründung, Veränderung oder Beendigung von Rechtsverhältnissen gerichtet ist.

Es gibt nur noch staatliche Gerichte. Die frühere private Gerichtsbarkeit der Grundherren ist abgeschafft. Eine *geistliche Gerichtsbarkeit* hat in weltlichen Angelegenheiten keine bürgerlich-rechtliche Wirkung. Vgl. 705.

Über die Rechtsstellung der Richter vgl. 90, über das richterliche Prüfungsrecht 89, über die freiwillige Gerichtsbarkeit 293 ff., über Befähigung zum Richteramt 210.

Für Gerichte, an deren Sitz eine deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird (insbes. östlich der Oder-Neiße), trifft das Gesetz zur Ergänzung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts, das sog. *Zuständigkeitsergänzungsgesetz* vom 7. 8. 1952 (BGBl. I 407) eine Regelung, indem eine *Ersatzzuständigkeit* begründet wird.

205. Überblick über das gesamte Gerichtswesen

Ordentliche Gerichtsbarkeit	Verwaltungsgerichtsbarkeit	Arbeitsgerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit	Finanzgerichtsbarkeit
Amtsgericht	Verwaltungsgericht	Arbeitsgericht	Sozialgericht	Finanzgericht
Landgericht				
Oberlandesgericht	Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)	Landesarbeitsgericht	Landessozialgericht	
Bundesgerichtshof	Bundesverwaltungsgericht	Bundesarbeitsgericht	Bundessozialgericht	Bundesfinanzhof

206. Wiederherstellung der Rechtseinheit

Um die nach dem Zusammenbruch eingetretene Rechtszersplitterung zu beseitigen, begannen 1949 im Bundesjustizministerium gesetzgeberische Arbeiten, die nach Abstimmung mit den Landesjustizministerien zu einem Gesetzentwurf führten, der als Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der *Gerichts-*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

verfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des *Strafverfahrens* und des *Kostenrechts* vom 12. 9. 1950 (BGBl. 455) verkündet wurde.

Das Gesetz zur *Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts* vom 5. 3. 1953 (BGBl. I 33) fügte in Sondergesetzen außerhalb des BGB befindliche bürgerlich-rechtliche Vorschriften sowie das *Testamentsgesetz* wieder in das Bürgerliche Gesetzbuch ein.

207. Gerichtsverfassung

Die Gerichtsbarkeit des Staates wird durch die vom Staat eingesetzten Gerichte ausgeübt. Der Staat bestimmt die *Organisation* der Gerichte, deren sie zur Ausübung ihrer Befugnisse bedürfen. Die Einrichtung der Gerichte und die Abgrenzung ihrer Geschäftsbereiche pflegen in einer *Gerichtsverfassung* niedergelegt zu werden. Für die BRD ist dies im *Gerichtsverfassungsgesetz* (GVG) erfolgt, dessen Bestimmungen sowohl für die Zivil- als auch für die Strafgerichtsbarkeit maßgebend sind.

Das GVG wurde im Rahmen der *Reichsjustizgesetze* vom 27. 1. 1877 erlassen und in Anlage 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. 9. 1950 (vgl. 206) neu bekanntgemacht.

In seinen 17 Titeln behandelt das GVG: I. Richteramt; II. Gerichtsbarkeit; III. Amtsgerichte; IV. Schöffengerichte; V. Landgerichte; VI. Schwurgerichte; VII. Kammern für Handelssachen; VIII. Oberlandesgerichte; IX. Bundesgerichtshof; X. Staatsanwaltschaft; XI. Geschäftsstelle; XII. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte; XIII. Rechtshilfe; XIV. Öffentlichkeit und Sitzungspolizei; XV. Gerichtssprache; XVI. Beratung und Abstimmung; XVII. Gerichtsferien.

Das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. 8. 1953 (BGBl. I 735) führte das sog. *erweiterte Schöffengericht*, das mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt ist, wieder ein (§ 29 Abs. 2 GVG). Vgl. 217. Es sieht die haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit des *Bewährungshelfers* vor (Art. 5).

Nach dem Jugendgerichtsgesetz vom 4. 8. 1953 (BGBl. I 751; vgl. 291) gehen dessen Vorschriften in Strafsachen gegen *Jugendliche* und *Heranwachsende* den allgemeinen Bestimmungen vor. Die allgemeinen Strafverfahrensbestimmungen sind nur anzuwenden, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist.

208. Das bürgerliche Streitverfahren

Der *Zivilprozeß* ist das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Durchführung und Sicherung bürgerlich-rechtlicher Ansprüche. Er behandelt das bürgerlich-rechtliche Streitverfahren im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen Verfahren. Dieses Verfahren war bis zu den Reichsjustizgesetzen (1877; vgl. 207) einzelstaatlich geregelt, wurde dann vom Reichsrecht übernommen und erhielt nach dem Zusammenbruch eine neue Grundlage in der als Anlage 2 zum Rechtseinheitsgesetz bekanntgegebenen *Zivilprozeßordnung* vom 12. 9. 1950 (vgl. 206). Über spätere Änderungen s. unter 233.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die ZPO von 1877 brachte den Parteibetrieb, die mündliche Verhandlung, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens zur allgemeinen Geltung. Zur Beschleunigung des Zivilprozesses ergingen Abänderungen durch Gesetze vom 17. 5. 1898 und vom 1. 6. 1909 (RGBl. 475) sowie Entlastungsbestimmungen. Eine VO vom 13. 2. 1924 ließ die schriftliche Entscheidung zu (vgl. 235) und versuchte, durch das obligatorische Güteverfahren und die Einschaltung des Einzelrichters den Prozeßgang zu vereinfachen. Ein gleiches Ziel verfolgte die Novelle vom 27. 10. 1933, welche Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und eidliche Parteivernehmung (statt Parteieid) einführte und die Wahrheitspflicht im Prozeß hervorhob. Nach dem Zusammenbruch entstand eine heillose Rechtszersplitterung, die erst durch das Rechtseinheitsgesetz von 1950 beseitigt wurde. Dieses setzte die amtsgerichtliche Zuständigkeit von 2000 auf 1000 DM herab, stellte den früheren Instanzenzug wieder her, vereinfachte das Zustellungswesen durch Beibehaltung des Amtsbetriebs. Ähnliche Zwecke verfolgte auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung das Gesetz vom 20. 8. 1953 (BGBl. I 952).

Durch das *Gleichberechtigungsgesetz* vom 18. 6. 1957 (BGBl. I 609) und das *Familienrechtsänderungsgesetz* vom 11. 8. 1961 (BGBl. I 1221) sind insbesondere die §§ 606 ZPO (Gerichtsstand in Ehesachen), 606a, b ZPO (Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen) und 739, 740 ZPO (Zwangsvollstreckung bei Zugewinngemeinschaft bzw. in das Gesamtgut der Gütergemeinschaft) geändert worden.

209. Der Strafprozeß

Der Strafprozeß enthält die Vorschriften über das gerichtliche *Verfahren* zur Sühne strafbarer Handlungen. Er stellt das formelle Strafrecht dar, während das *Strafrecht* im engeren Sinne das materielle Strafrecht enthält, das bestimmt, in welchen Fällen sich jemand strafbar gemacht hat. Wegen des engen Zusammenhangs zwischen Gerichtsverfassung, Zivil- und Strafprozeß umfaßte bereits die Große Justizreform von 1877 diese drei Gesetze; sie sind auch bei der *Wiederherstellung der Rechtseinheit* 1950 neu bekanntgemacht worden (vgl. 206).

Die StPO erfuhr nach dem Kriege zahlreiche *Änderungen*. Das Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. 12. 1952 (BGBl. I 832) führte als neue Maßregel der Sicherung und Besserung die Entziehung des Führerscheins und die vorläufige *Entziehung der Fahrerlaubnis* durch strafgerichtlichen Beschluß ein (§ 111a StPO). Das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. 8. 1953 (BGBl. I 735) erweiterte die Strafaussetzung zur Bewährung sowie die Zeugnisverweigerung wegen Berufsgeheimnisses und verstärkte den Rechtsschutz (obligatorische Rechtsbelehrung bei allen fristgebundenen Rechtsmitteln) sowie die Maßnahmen zur Abwendung des Vollzugs der Untersuchungshaft (§ 117 StPO), vereinfachte das Verfahren und bereinigte Streitfragen. Durch das Gesetz zur Änderung der StPO und des GVG (sog. *Kleine Strafprozeßnovelle*) vom 19. 12. 1964 (BGBl. I 1067) wurden die Vorschriften über die Untersuchungshaft und die Anhörung des Beschuldigten zu seinen Gunsten wesentlich geändert, die Stellung des Verteidigers verbessert, die Richterablehnung erweitert und die Eröffnung des Hauptverfahrens neu geregelt. Diese wesentlichen Änderungen der StPO gelten ab 1. 4. 1965.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

210. Befähigung zum Richteramt

Die rechtsprechende Gewalt ist Richtern übertragen, die im Dienst des Bundes oder eines Landes stehen. Man unterscheidet Berufsrichter und ehrenamtliche Richter (z. B. Schöffen, Geschworene), rechtsgelehrte und Laienrichter (z. B. Arbeits-, Sozial-, Handelsrichter; vgl. 212). Bei den ordentlichen Gerichten entscheiden im Zivilprozeß nur *Berufsrichter*, ausgenommen die Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten, bei denen neben dem vorsitzenden Berufsrichter zwei Laienrichter (Handelsrichter) mitwirken.

Das Wesen und die Rechtsstellung der Richter sind im *Deutschen Richtergesetz* (DRiG) vom 8. 9. 1961 (BGBl. I 1665) umfassend neu geregelt worden.

Dieses Gesetz betrachtet dem GG gemäß den *Richter* nicht mehr als Beamten, sondern gibt ihm eine seiner besonderen Aufgabe als Repräsentant der dritten Gewalt gerecht werdende eigene Rechtsstellung. Nach einleitenden Vorschriften behandelt der *I. Teil (Richteramt in Bund und Ländern)* die Befähigung zum Richteramt, die Unabhängigkeit des Richters, seine besonderen Pflichten und die ehrenamtlichen Richter. Die *Befähigung zum Richteramt* wird durch das Bestehen zweier Prüfungen erworben. Der ersten Prüfung muß ein *Studium der Rechtswissenschaft* von mindestens $3^1/_2$ Jahren vorangehen, davon mindestens vier Halbjahre an einer Universität der BRD. Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein *Vorbereitungsdienst* von mindestens dreieinhalb Jahren liegen (§ 5). Die in einem anderen Land der BRD abgelegte erste Prüfung und auf den Vorbereitungsdienst verwendete Zeit wird in jedem anderen Bundesland anerkannt (sog. *Freizügigkeit* im Vorbereitungsdienst). Wer in der BRD die Befähigung zum Richteramt erworben hat, ist im Bund und in jedem deutschen Land zum Richteramt befähigt (§ 6). Ordentliche Professoren der Rechte an einer bundesdeutschen Universität sind zum Richteramt befähigt (§ 7).

Richter können nur als Richter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder kraft Auftrags berufen werden (§ 8). Voraussetzung ist, daß der zu Berufende Deutscher iS des Art. 116 GG ist, die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung iS des GG eintritt, und die Befähigung zum Richteramt besitzt (§ 9). Zum *Richter auf Lebenszeit* kann ernannt werden, wer nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt mindestens 3 Jahre im richterlichen Dienst tätig gewesen ist (§ 10). Eine Ernennung auf Zeit ist nur unter den durch Bundesgesetz bestimmten Voraussetzungen und nur für die bundesgesetzlich bestimmten Aufgaben zulässig (§ 11). Wer später als Richter oder als Staatsanwalt verwendet werden soll, kann zum *Richter auf Probe* ernannt werden. Er führt die Bezeichnung „*Gerichtsassessor*". Spätestens 6 Jahre nach seiner Ernennung ist der Richter auf Probe zum Richter auf Lebenszeit oder unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Staatsanwalt auf Lebenszeit zu ernennen (§ 12). Ein Richter auf Probe kann ohne seine Zustimmung nur bei einem Gericht, bei einer Behörde der Gerichtsverwaltung oder bei einer Staatsanwaltschaft verwendet werden (§ 13). Über Richter kraft Auftrags s. §§ 14–16. Die *Ernennung der Richter* erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde (§ 17). Über Nichtigkeit der Ernennung s. § 18, Rücknahme der Ernennung § 19. Das *allgemeine Dienstalter* eines Richters bestimmt sich nach dem Tag, an dem ihm sein Richteramt übertragen worden ist, bzw. nach dem Tag der Übertragung eines früheren Amtes (§ 20). Über *Entlassung* aus dem Dienstverhältnis s. § 21, Entlassung eines Richters auf Probe

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

§ 22, eines Richters kraft Auftrags § 23, Beendigung des Dienstverhältnisses durch richterliche Entscheidung s. § 24.

Die in Bund und Ländern verfassungsmäßig gewährleistete *Unabhängigkeit des Richters* behandeln die §§ 25–37 DRiG. Der Richter ist nur dem Gesetz unterworfen (§ 25). Er untersteht der *Dienstaufsicht* nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Behauptet ein Richter eine solche Beeinträchtigung, so entscheidet auf seinen Antrag ein Gericht nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 26). Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht mehr als ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken; der Vorsitzende in Kollegialgerichten muß Richter auf Lebenszeit sein (§§ 28, 29). Über Versetzungen s. §§ 30–33. Nimmt ein Richter die Aufstellung als *Abgeordneter* des BT oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Landes an, so ist er von diesem Tage an, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Wahltag, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Wahltag mit vollen Dienstbezügen beurlaubt. Bei Annahme der Wahl endet sein Richterverhältnis (§ 36).

Besondere Pflichten des Richters sind Richtereid (§ 38), Wahrung der Unabhängigkeit (§ 39), Verbot von Rechtsgutachten (§ 41), Beratungsgeheimnis (§ 43). Zu Nebentätigkeit ist der Richter nur in der Rechtspflege und der Gerichtsverwaltung verpflichtet (§ 42). Als nebentätiger Schiedsrichter oder Schlichter darf er nur mit Genehmigung wirksam werden, wenn die Parteien ihn gemeinschaftlich beauftragen oder wenn er von einer unbeteiligten Stelle benannt ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Richter mit der Sache befaßt ist oder nach der Geschäftsverteilung befaßt werden kann (§ 40).

Ehrenamtliche Richter dürfen nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden. Sie sind unabhängig wie Berufsrichter und haben gleiche Pflichten (§§ 44, 45).

Der *II. Teil* des DRiG (§§ 46–70) gilt für die Rechtsverhältnisse der *Richter im Bundesdienst*. Für sie gelten bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Bundesbeamte (vgl. 158). Über Vertretung im Bundespersonalausschuß s. § 47. Ein Bundesrichter auf Lebenszeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in welchem er das 68. Lebensjahr vollendet; für andere Richter bildet die Vollendung des 65. Lebensjahres die *Altersgrenze* (§ 48). Als Richtervertretungen sieht das Gesetz den *Richterrat* für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten (§§ 49–53) und den *Präsidialrat* für die Beteiligung an der Ernennung eines Richters vor (s. §§ 54–57). Art. 96 GG schreibt für die Richter der oberen Bundesgerichte die Berufung zum Richteramt unter Beteiligung eines Wahlausschusses vor. Zur Ausführung ist das *Richterwahlgesetz* vom 25. 8. 1950 (BGBl. 268) ergangen. Nach § 55 DRiG ist vor jeder Ernennung oder Wahl eines Richters der Präsidialrat des Gerichts, bei welchem der Richter verwendet werden soll, zu beteiligen. Vgl. 84.

Für die Richter im Bundesdienst ist als *Dienstgericht* des Bundes ein besonderer Senat des BGH vorgesehen. Das Dienstgericht, dessen Zuständigkeit sich aus § 62 ergibt, gilt nach § 61 Abs. 4 in Disziplinarsachen (§ 63) als Strafsenat, in Versetzungs- und Prüfungsverfahren (§§ 65, 66) als Zivilsenat iS der §§ 132, 136 GVG.

In seinem *III. Teil* behandelt das DRiG das Recht der *Richter im Landesdienst*. Die Länder sind verpflichtet, die Rechtsverhältnisse ihrer Richter gemäß den §§ 72–84 DRiG und, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, auf der Grundlage der §§ 1– 120 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu regeln. Sie haben dabei die gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern zu berücksichtigen (§ 71). Daneben gibt das DRiG selbst für die Regelung des Landesrechts bindende Vorschriften, und zwar über die Bildung eines *Richterrates* und eines *Präsidialrates* (§§ 72–75) sowie über die Errichtung von Dienstgerichten (§§ 77 ff.).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die *Dienstgerichte* entscheiden in Besetzung mit dem Vorsitzenden und je zur Hälfte ständigen und nichtständigen Beisitzern, die sämtlich Richter auf Lebenszeit sein müssen (§ 77). Das Verfahren vor den Dienstgerichten besteht aus mindestens zwei Rechtszügen. Die Revision an das *Dienstgericht des Bundes* ist nur beschränkt zugelassen (§ 79). Über das Disziplinarverfahren, das Versetzungsverfahren und das Prüfungsverfahren enthalten die §§ 80–83 bindende Vorschriften. Die Regelung der gesetzlichen Altersgrenze ist ebenso wie die Entscheidung über die Anwendung des DRiG auf die Mitglieder des Verfassungsgerichts den Ländern überlassen (§§ 76, 84).

In der *Sowjetzone* brauchen die Richter keine juristische Vorbildung; sie werden von den örtlichen „Volksvertretungen" auf vier Jahre gewählt. Vgl. 21.

211. Das Rechtspflegergesetz

vom 8. 2. 1957 (BGBl. I 18) mit späteren Änderungen steht in seiner Bedeutung an erster Stelle hinter dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Richtergesetz vom 8. 9. 1961 (BGBl. I 1665), vgl. 210. Es bildet mit diesen beiden Gesetzen zusammen den Grundstock des deutschen *Gerichtsorganisationsrechts*, das nicht nur im Sektor der Justizgerichtsbarkeit Bedeutung hat.

Rechtspfleger ist ein Beamter des gehobenen Justizdienstes, der auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit der Wahrnehmung richterlicher Entscheidungen und Anordnungen betraut ist. Er entscheidet großenteils wie ein Richter selbständig und ist hierbei nur dem Gesetz unterworfen, also unabhängig von Weisungen seiner vorgesetzten Dienststelle (§ 8). Er muß jedoch einzelne besonders verantwortungsvolle und schwierige Geschäfte vor seiner Entscheidung dem Richter vorlegen.

Gegen die Entscheidung des Rechtspflegers ist, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die *Erinnerung* zulässig. Sie wird nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften über die Beschwerde behandelt (§ 10). Der Rechtspfleger kann durch eine andere Entscheidung abhelfen oder muß die Sache dem Richter zur Entscheidung vorlegen. Erst gegen die Entscheidung des Richters ist dann das verfahrensrechtlich zugelassene Rechtsmittel gegeben. Jedoch kann die betroffene Partei schon bei Einlegung der Erinnerung beantragen, daß der Rechtspfleger sie dem Rechtsmittelgericht vorlegen soll, falls er der Erinnerung nicht abhelfen will. In diesem Fall gilt die Erinnerung als Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers.

Voraussetzung für die Betrauung mit den Aufgaben eines Rechtspflegers ist ein *Vorbereitungsdienst* von mindestens drei Jahren (davon 9 Monate fachwissenschaftlicher Lehrgang) und die Ablegung einer *Prüfung für den gehobenen Dienst*. Ferner dürfen das Amt als Rechtspfleger Beamte ausüben, welche die zweite juristische Staatsprüfung bestanden haben. Wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, kann vom Vorbereitungsdienst zum Rechtspfleger auf Antrag teilweise befreit werden. Referendare, die mindestens 6 Monate im juristischen Vorbereitungsdienst tätig waren, können mit den Geschäften eines Rechtspflegers betraut werden (§ 2).

Die dem Rechtspfleger *übertragenen Geschäfte* sind vielgestaltig. Er hat die meisten früher dem Amtsrichter zugewiesenen Geschäfte in Grundbuchsachen, in Handels-, Güterrechts-, Vereins- und Musterregistersachen, in Vormundschafts-, Nachlaß- und Teilungssachen, ferner das Aufgebots- und

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

das Mahnverfahren zu erledigen. Er erteilt u. a. vollstreckbare Ausfertigungen und entscheidet in Zwangsverwaltungssachen, beaufsichtigt den Zwangsverwalter, prüft die Schlußrechnung des Konkursverwalters, nimmt öffentliche Beglaubigungen vor und beurkundet das Anerkenntnis der unehelichen Vaterschaft.

212. Ehrenamtliche Richter

Während in Zivilsachen Laienrichter nur bei den Kammern für Handelssachen mitwirken (vgl. 210, 218), sind die Strafgerichte mit Ausnahme des Amtsgerichts (Einzelrichters) und des nur aus Berufsrichtern bestehenden Strafsenats des OLG und BGH, also die Schöffengerichte, die Strafkammern und die Schwurgerichte, auch mit Laienrichtern besetzt. Vgl. 217, 218. Bei den besonderen Gerichten werden gleichfalls ehrenamtliche Richter zugezogen, so beim Verwaltungsgericht, beim Finanzgericht, beim Arbeitsgericht und beim Sozialgericht (vgl. 95, 165a, 512, 622, 673).

Das DRiG erwähnt die *Laienrichter* in den §§ 44 und 45. Für *Handelsrichter* bestimmt § 107 GVG, daß ihr Amt ein *Ehrenamt* ist und sie ihre Auslagen (Kilometergelder, wenn auswärts wohnhaft, Tage-, Übernachtungsgelder und Fahrtgelder) wie Landgerichtsräte ersetzt erhalten. Für die anderen ehrenamtlichen Beisitzer, insbesondere also für Schöffen und Geschworene, gilt das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. 9. 1963 (BGBl. I 753). Danach steht ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis (3 bis 5 DM pro Stunde), Fahrtkosten, Wegegeld und Entschädigung für Aufwand zu. Diese Bestimmungen gelten auch für ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit. Vgl. 213.

213. Kostenrechtliche Vorschriften

Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlicher Leistungen werden *Gebühren* erhoben (vgl. 501). Für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der ZPO, KO, der Vergleichsordnung, der StPO, dem Zwangsversteigerungsgesetz oder dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten sind *Kosten* nach dem *Gerichtskostengesetz* i. d. F. vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 941) zu zahlen. Die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmen sich nach der *Kostenordnung* vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 960). Über die Kosten der Gerichtsvollzieher, die Gebühren der Rechtsanwälte und Rechtsbeistände s. unter 224, 226, 227.

Von Bedeutung ist ferner die *Justizverwaltungskostenordnung* vom 14. 2. 1940 (RGBl. I 357), nach welcher die Justizbehörden Gebühren und Auslagen für Verwaltungsakte berechnen, und die *Justizbeitreibungsordnung* vom 11. 3. 1937 (RGBl. I 298), welche die durch zwangsweise Einziehung von Gebühren oder Kosten entstehenden Ansprüche regelt. Ferner ist die Entschädigung der *Zeugen* und *Sachverständigen* durch das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i. d. F. vom 26. 9. 1963 (BGBl. I 758) geregelt worden.

Die gerichtlichen Schreibgebühren regelt eine VO vom 5. 12. 1957 (BGBl. I 1836).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

B. Das Gerichtswesen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

214. Das Gerichtsverfassungsgesetz
215. Besondere Gerichte
216. Die Arbeitsgerichte
217. Die Amtsgerichte (AG)
218. Die Landgerichte (LG)
219. Die Oberlandesgerichte (OLG)
220. Der Bundesgerichtshof (BGH)
221. Die Staatsanwaltschaft (StA)
222. Das Strafregister
223. Die Geschäftsstellen der Gerichte
224. Die Gerichtsvollzieher
225. Die Justiz-(Gerichts-)wachtmeister
226. Die Rechtsanwälte
227. Sonstige Prozeßvertreter
228. Rechtshilfe. Amtshilfe
229. Öffentliche Verhandlung und Sitzungspolizei
230. Die Gerichtssprache
231. Beratung und Abstimmung
232. Gerichtsferien

214. Das Gerichtsverfassungsgesetz

Das Gerichtswesen ist durch das *Gerichtsverfassungsgesetz* vom 27. 1. 1877 i. d. F. vom 12. 9. 1950 (BGBl. 513; GVG) mit zahlreichen späteren Änderungen für das ganze Bundesgebiet einheitlich geregelt.

Hiernach bestehen in den *Ländern* Amts-, Land- und Oberlandesgerichte, zu denen auch das Kammergericht in Berlin zählt, und als einziges ordentliches Bundesgericht der *Bundesgerichtshof* in Karlsruhe (vgl. 84). In Ländern mit mehr als einem Oberlandesgericht kann ein Oberstes Landesgericht errichtet werden (§ 120 Abs. 2 GVG; bislang nur das *Bayerische Oberste Landesgericht* in München; vgl. 141 unter IV 3 a).

Die *Gerichte* werden in Zivilsachen und in Strafsachen tätig, je nachdem es sich um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten *(Zivilprozeß)* oder um Strafsachen *(Strafprozeß)* handelt, und soweit nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder bundesgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind (§§ 12, 13 GVG). Nach Art. 96, 96a GG, welche die möglichen Gerichtsarten erschöpfend aufzählen, sind als *Obere Bundesgerichte* außer dem für die ordentliche Gerichtsbarkeit bestellten Bundesgerichtshof (BGH) als besondere Gerichte die zu 205 aufgeführten Gerichte und Gerichtsbarkeiten vorgesehen.

Zu dieser sog. *streitigen* Gerichtsbarkeit kommt als weitere Aufgabe der ordentlichen Gerichte die *freiwillige Gerichtsbarkeit*, bei der Rechte begründet, verändert oder aufgehoben werden, ohne daß ein Rechtsstreit vorliegt (vgl. 204, 293 ff.).

215. Besondere Gerichte

Vor die *ordentlichen Gerichte* der streitigen Gerichtsbarkeit (Amts-, Land-, Oberlandesgerichte – in Berlin das Kammergericht –, in Bayern außerdem das Oberste Landesgericht, BGH) gehören alle nicht besonderen Gerichten zugewiesenen Streitigkeiten. Als besondere Gerichtsbarkeiten sieht das GG vor (Art. 96):

a) die *Verwaltungsgerichtsbarkeit*, ausgeübt durch die Verwaltungsgerichte der Länder und als oberste Instanz das *Bundesverwaltungsge-*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

richt in Berlin, errichtet durch Bundesgesetz vom 23. 9. 1952 (BGBl. I 625; vgl. 165, 165a);

b) die *Arbeitsgerichtsbarkeit*, gehandhabt durch die Arbeitsgerichte der Länder und in der obersten Instanz das *Bundesarbeitsgericht* in Kassel, errichtet durch Bundesgesetz vom 3. 9. 1953 (BGBl. I 1267; vgl. 622);

c) die *Sozialgerichtsbarkeit*, wahrgenommen durch die von den Ländern eingerichteten *Sozialgerichte* und das *Bundessozialgericht* in Kassel (Bundesgesetz vom 3. 9. 1953 i. d. F. vom 23. 8. 1958, BGBl. I 614; vgl. 673);

d) die *Finanzgerichtsbarkeit*, für welche als erste Instanz die auf Berufung gegen Entscheidungen des Finanzamts tätig werdenden *Finanzgerichte* der Länder und auf Rechtsbeschwerde gegen deren Entscheidung der *Bundesfinanzhof* in München (Bundesgesetz vom 29. 6. 1950, BGBl. 257, Änd. vom 13. 7. 1961, BGBl. I 987) zuständig ist. Vgl. 95, 512;

e) die *Patentgerichtsbarkeit*, für welche gemäß Art. 96 a GG das (Bundes-)Patentgericht in München als erste Instanz und als Rechtsmittelinstanz im Rechtsbeschwerde- und im Berufungsverfahren der Patentsenat des *BGH* vorgesehen sind. Vgl. 84, 386.

Nach Art. 96a Abs. 4 GG ist ein *Bundesdisziplinarhof* beim BVerwG als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der Bundesdisziplinarkammern errichtet. Über die *Dienstgerichte* im Dienststrafverfahren gegen Soldaten vgl. 84, 455.

Weitere Spezialgerichte sind im GG nicht vorgesehen; ihre Einrichtung würde eine Verfassungsänderung bedeuten. Vgl. 84, 204, 205.

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden (Art. 101 Abs. 1 GG, § 16 GVG). Für die Entscheidung von Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen sind gemäß Gesetz vom 27. 9. 1952 (BGBl. I 641) die bei bestimmten Amtsgerichten eingerichteten *Rheinschiffahrtsgerichte* zuständig. Berufungsinstanzen: Rheinschiffahrtsobergerichte.

Außerdem bestehen in Baden-Württemberg *Gemeindegerichte* für geringe vermögensrechtliche Streitigkeiten weiter (§ 14 GVG). Vgl. das Bad.-Württ. Ges. über die *Gemeindegerichtsbarkeit* vom 7. 3. 1960 (GBl. 73), nach welchem ein vom Gemeinderat auf 6 Jahre gewählter Einzelrichter über gewisse vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu 300 DM Wert entscheidet, sofern beide Parteien in der Gemeinde wohnen oder sich regelmäßig aufhalten. Es soll auf eine gütliche Beilegung hingewirkt werden. Gegen ein Urteil kann innerhalb eines Monats das zuständige Amtsgericht angerufen werden, bei dem dann der Rechtsstreit neu verhandelt wird.

Die gesetzlichen Grundlagen für das Gerichtsverfahren sind in der Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, in der Verwaltungsgerichtsordnung, im Arbeitsgerichtsgesetz, im Sozialgerichtsgesetz und in der Abgabenordnung enthalten. Die *Verfahren* unterscheiden sich dadurch, daß in der Zivilgerichtsbarkeit die sog. *Verhandlungsmaxime* (Tätigwerden auf Antrag und Betrieb der Parteien) herrscht, während in den Verwaltungsverfahren und im Strafprozeß dem sog. *Untersuchungsprinzip* (von Amts wegen) Raum gegeben ist.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

216. Die Arbeitsgerichte

sind durch Reichsgesetz vom 23. 12. 1926 eingerichtet und wurden zunächst durch das Kontrollratsgesetz Nr. 21 vom 30. 3. 1946 und später durch das *Arbeitsgerichtsgesetz* vom 3. 9. 1953 (BGBl. I 1267) wiederhergestellt. Damit ist die nach dem Krieg entstandene Rechtszersplitterung beseitigt. Revisionsinstanz ist das *Bundesarbeitsgericht* in Kassel.

Die *Zuständigkeit* der Arbeitsgerichte erstreckt sich auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen, soweit Maßnahmen des Arbeitskampfes oder die Vereinigungsfreiheit in Frage stehen. Ferner sind die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis sowie aus damit zusammenhängenden unerlaubten Handlungen.

Während die ArbG früher der Justizverwaltung unterstanden, sind sie jetzt der Arbeitsverwaltung unterstellt. Diese hat sämtliche wichtigen Verwaltungsgeschäfte im Einvernehmen mit der Justizverwaltung durchzuführen; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Landesregierung, in Sachen des BArbG die BReg.

Arbeitnehmer sind Arbeiter, Angestellte und die zur Berufsausbildung und in Heimarbeit Beschäftigten sowie wirtschaftlich unselbständige arbeitnehmerähnliche Personen.

Neuerdings können auch Ansprüche gegen Wohlfahrtseinrichtungen, deren Wirkungskreis sich auf den Betrieb oder das Unternehmen beschränkt, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform vor dem Arbeitsgericht geltend gemacht werden. Die Zuständigkeit kann ferner durch Sachzusammenhang oder kraft Vereinbarung begründet werden.

Vgl. unter Arbeitsrecht 622.

217. Die Amtsgerichte (AG)

sind die untere Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Den Amtsgerichten stehen *Einzelrichter* vor. In der Regel führt ein *Amtsrichter* (bzw. Amtsgerichtsdirektor oder Oberamtsrichter, je nach Größe des Amtsgerichts) die Dienstaufsicht, aber nur über die nichtrichterlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter, während er nicht Vorgesetzter der anderen Richter ist. Ein Amtsrichter kann gleichzeitig Richter oder Direktor des übergeordneten Landgerichts sein (§ 22 GVG). Nach § 22a GVG werden die bedeutendsten Amtsgerichte von einem Präsidenten geleitet. Der AGPräs. übt nach § 15 der VO vom 20. 3. 1935 die Dienstaufsicht auch über die Richter aus.

In *Zivilsachen* entscheidet der *Amtsrichter* stets allein. Auch in *Strafsachen* ist er für eine Reihe von Delikten als Einzelrichter zuständig (vgl. 270).

Weiter werden bei den Amtsgerichten für Strafsachen *Schöffengerichte* gebildet. Sie bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei Schöffen (kleines Schöffengericht). Auf Antrag der Staats-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

anwaltschaft kann jedoch bei umfangreichen und bedeutenderen Sachen ein zweiter Amtsrichter zugezogen werden *(erweitertes oder großes Schöffengericht*; §§ 28, 29 GVG). Vgl. 207, 282.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Die Gemeinden reichen in jedem zweiten Jahr dem AG eine *Vorschlagsliste* für Schöffen ein. Dieses stellt die Listen des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über Einsprüche gegen die Vorschläge vor. Ein beim AG jedes zweite Jahr zusammentretender *Ausschuß* (Amtsrichter, 1 Verwaltungsbeamter, 10 Vertrauenspersonen) entscheidet über die Einsprüche und wählt aus der berichtigten Vorschlagsliste mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen für die nächsten zwei Geschäftsjahre die erforderliche Zahl von Schöffen und Hilfsschöffen. Diese Zahl bestimmt der Landgerichtspräsident, wobei jeder Schöffe zu mindestens 12 ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird. Die Namen der Gewählten werden bei jedem AG in eine *Schöffenliste* aufgenommen. Das AG setzt die ordentlichen Sitzungstage für das ganze Jahr im voraus fest; die Reihenfolge, in welcher die Schöffen teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Bei Verhinderung und zu außerordentlichen Sitzungen können *Hilfsschöffen* herangezogen werden. Die Schöffen leisten einen Eid und erhalten eine Entschädigung für Verdienstausfall, Aufwand und Fahrtkosten nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. 9. 1963 (BGBl. I 754; vgl. 212). Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden sie zu Ordnungsstrafe in Geld und in die verursachten Kosten verurteilt (§§ 31 bis 56 GVG).

Die *Schöffen* üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können (§ 30 GVG).

218. Die Landgerichte (LG)

sind mit einem Präsidenten, Direktoren und Richtern besetzt. Es bestehen:

a) *Zivilkammern* (3 Berufsrichter) als *erstinstanzliche* Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, und als *zweitinstanzliche* Gerichte zur Entscheidung über Berufung und Beschwerde gegen amtsgerichtliche Urteile und Beschlüsse (§§ 71, 72, 75 GVG; vgl. 236);

b) *Strafkammern* zur Entscheidung in Strafsachen, und zwar:

1. *in erster Instanz* über alle Verbrechen, die nicht zur Zuständigkeit des Amtsgerichts, des Schwurgerichts oder des Bundesgerichtshofs gehören, sowie für Vergehen und Verbrechen, die von der Staatsanwaltschaft bei ihnen angeklagt werden oder vom Amtsgericht an sie verwiesen sind, weil seine Strafgewalt nicht ausreicht (§ 74 GVG, große Strafkammer).

Ferner ist eine Strafkammer des LG, in dessen Bezirk das OLG seinen Sitz hat, für den Bezirk des OLG für einige *staatsgefährdende Delikte* (leichtere Fälle von *Hoch- und Landesverrat*) zuständig (§ 74a GVG). Solche Fälle können auch vom Generalbundesanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgegeben oder vom BGH bei Eröffnung des Hauptverfahrens dem OLG überwiesen werden (§ 134a GVG).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

2. *in zweiter Instanz* als Berufungsgerichte gegen Entscheidungen des Schöffengerichts und des Amtsrichters in Strafsachen. Hierbei unterscheidet man die *kleine Strafkammer* (1 Berufsrichter, 2 Schöffen), welche über die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters entscheidet, und die *große Strafkammer* (3 Berufsrichter, 2 Schöffen), die in allen übrigen Fällen zusammentritt (§§ 74, 76 GVG).

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung vom Landgerichtssitz bei einem AG eine *detachierte Strafkammer* gebildet werden (§ 78 GVG).

In Strafsachen entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung die *(beschließende) Strafkammer* in der Besetzung von drei Berufsrichtern, so insbes. über Fragen der Voruntersuchung, Beschwerden gegen den Amtsrichter oder das Schöffengericht bzw. den Untersuchungsrichter (§§ 73, 76 GVG).

Weiter treten beim LG nach Bedarf *Schwurgerichte* zusammen, vor denen Verbrechen gegen das Leben sowie eine Reihe schwerer Verbrechen (z. B. schwerer Raub, räuberischer Diebstahl bzw. Erpressung, besonders schwere Brandstiftung) verhandelt werden (§ 80 GVG). Das Schwurgericht besteht aus 3 Richtern und 6 Geschworenen, die gemeinschaftlich über die Schuld- und Straffrage entscheiden. Für die *Geschworenen* gelten die Vorschriften über die Schöffen entsprechend (§§ 81 ff. GVG). Vgl. 217.

Falls ein Bedürfnis von der Landesjustizverwaltung als vorhanden angenommen wird, kann am Sitz des LG oder an einem anderen Ort seines Bezirks eine *Kammer für Handelssachen* (KfH) gebildet werden. Diese tritt in Handelssachen an die Stelle der Zivilkammer (§§ 94 ff. GVG), wenn der Kläger es in der Klageschrift beantragt oder der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen verwiesen wird. Die Kammer für Handelssachen ist mit einem Richter und zwei (ehrenamtlichen) Handelsrichtern besetzt, die von der Industrie- und Handelskammer vorgeschlagen und für die Dauer von drei Jahren ernannt werden (§ 108 GVG). Ersatz ihrer Auslagen usw. nach § 107 GVG.

219. Die Oberlandesgerichte (OLG)

sind mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt. Es entscheiden *Zivilgerichte* mit 3 Berufsrichtern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte, und *Strafsenate* in Strafsachen als Gerichte erster, zweiter und dritter Instanz (§§ 115 bis 122 GVG). In Berlin heißt das OLG Kammergericht.

Im *ersten* und zugleich letzten Rechtszug sind die *Strafsenate* (fünf Berufsrichter) zuständig in Strafsachen wegen Landesverrats usw., die sich überwiegend gegen die Interessen eines Landes richten oder minderer Bedeutung sind und die vom Generalbundesanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgegeben werden oder in denen der BGH die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweist.

In *zweiter* Instanz wird das OLG in Besetzung mit 3 Richtern tätig bei Revisionen gegen Urteile der großen Strafkammer und des Schwurgerichts, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, und gegen Urteile des AG, die mit der Berufung nicht anfechtbar sind (§§ 313, 314 StPO). Vgl. 282.

In *dritter* Instanz betätigt sich das OLG als Revisionsinstanz gegen Berufungsurteile der großen und kleinen Strafkammer (§ 121 GVG).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

In *Bayern* besteht außerdem das *Oberste Landesgericht*, dem verschiedene Zuständigkeiten des OLG übertragen sind.

220. Der Bundesgerichtshof (BGH)

Gemäß Art. 96 GG sind für das Gebiet der ordentlichen, der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet *obere Bundesgerichte* errichtet worden. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit ist der *Bundesgerichtshof* in Karlsruhe zuständig. Der Geschäftsgang des BGH wird durch eine vom Plenum beschlossene *Geschäftsordnung* geregelt, die der Bestätigung durch den BR bedarf (§ 140 GVG).

Der Bundesgerichtshof ist mit einem Präsidenten, Senatspräsidenten und Bundesrichtern besetzt. Seine Mitglieder werden durch den Bundesjustizminister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß gemäß dem Richterwahlgesetz berufen und vom Bundespräsidenten ernannt. Voraussetzung ist die Vollendung des 35. Lebensjahres (§§ 124, 125 GVG).

Nach dem Geschäftsverteilungsplan des BGH für 1965 bestehen zZ 9 *Zivil-* und 5 *Strafsenate* (der 5. in Berlin), welche in Besetzung von 5 Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden entscheiden. Weiter ist beim BGH je ein *Senat für Anwaltssachen* für die in der Bundesrechtsanwaltsordnung dem BGH zugewiesenen Angelegenheiten (s. 226), ein *Kartellsenat* zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der OLG in Kartellangelegenheiten (s. 840 unter III) und je ein Senat für Notar-, Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-Sachen für die in der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und dem Steuerberatungsgesetz dem BGH zugewiesenen Angelegenheiten (vgl. 301, 584, 585) gebildet. Über die Zuständigkeit in *Patentsachen* s. 84, 205, 386.

Seit 1. 7. 1962 ist der BGH als *Dienstgericht des Bundes* kraft Gesetzes in denjenigen Angelegenheiten von Richtern bzw. Mitgliedern des Bundesrechnungshofes, Staatsanwälten sowie Bundes- und Landesanwälten zuständig, die ihm durch das Deutsche Richtergesetz übertragen worden sind (s. 210).

In *bürgerlichen* Rechtsstreitigkeiten ist der BGH zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die *Revision* gegen Endurteile der OLG und über Beschwerden gegen oberlandesgerichtliche Beschlüsse (§ 133 GVG).

In *Strafsachen* liegt dem BGH die Untersuchung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug in Fällen des Hoch-, Landes- und Verfassungsverrats und der Parlamentsnötigung ob. Ferner entscheidet der BGH über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile der Schwurgerichte und der großen Strafkammern im ersten Rechtszuge, soweit nicht die Zuständigkeit der OLG begründet ist (§§ 134, 135 GVG; vgl. 219. 282). Nach § 134a GVG soll der Generalbundesanwalt überwiegend gegen die Interessen eines Landes gerichtete Strafsachen an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben. Er kann auch andere Sachen minderer Bedeutung abgeben.

Der *Große Senat* des BGH für Zivilsachen bzw. für Strafsachen (Präsident und 8 Mitglieder) entscheidet, wenn ein Zivil- bzw. ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Zivil- (bzw. Straf-) senats oder des Großen Senats für Zivil- (bzw. Straf-)sachen abweichen will, um die *Rechtseinheit* zu wahren. Will ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder des Großen Senats für Strafsachen oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Zivilsenats oder des Großen Senats für Zivilsachen oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung der Vereinigten Großen Senate ab-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

weichen, so entscheiden die *Vereinigten Großen Senate* (für Zivil- und für Strafsachen; §§ 132, 136ff. GVG).

Beim BGH besteht eine *Bundesanwaltschaft*, die mit einem *Generalbundesanwalt* und Bundesanwälten besetzt ist und die Aufgaben der *Staatsanwaltschaft* in den vor den BGH gehörigen Strafsachen wahrnimmt. Vgl. 221.

221. Die Staatsanwaltschaft (StA)

ist die staatliche Untersuchungs- und Anklagebehörde in Strafsachen. Nach § 141 GVG soll bei jedem Gericht eine *Staatsanwaltschaft* (StA) bestehen. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird beim Bundesgerichtshof durch einen *Generalbundesanwalt* und einen oder mehrere Bundesanwälte, bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten durch einen oder mehrere *Staatsanwälte*, bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte oder *Amtsanwälte* ausgeübt (§ 142 GVG).

Die *örtliche Zuständigkeit* der Beamten der StA bestimmt sich nach der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts, für welches die StA bestellt ist. Die ersten Beamten der StA bei den OLG und den LG *(General-* bzw. *Oberstaatsanwalt)* sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der StA selbst zu übernehmen oder bestimmte Beamte damit zu beauftragen. *Amtsanwälte* wirken nur bei den AG (§§ 143, 145 GVG).

Die Beamten der StA haben den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen. Die *Staatsanwälte* müssen zum Richteramt befähigt sein, sind aber nichtrichterliche Beamte. Die StA ist in ihren amtlichen Verrichtungen von den Gerichten unabhängig. Die *Hilfsbeamten der StA* (Polizei-, Sicherheitsdienst usw.) haben den Anordnungen der StA ihres Bezirks nachzukommen (§§ 144, 146, 147, 152 GVG). Vgl. 186, 187, 192, 193.

222. Das Strafregister

Bei der *Staatsanwaltschaft* der Landgerichte wird ein amtliches Verzeichnis geführt, in welchem alle im Bezirk des LG geborenen Personen, die strafgerichtlich verurteilt worden sind, verzeichnet sind. Gesetzliche Grundlage ist die StrafregisterVO vom 17. 2. 1934 (RGBl. I 140).

Der *Registerbehörde* sind alle Verurteilungen mitzuteilen, die wegen einer strafbaren Handlung durch *Urteil, Strafbefehl* oder *Strafverfügung* eines Gerichts oder von einer Verwaltungsbehörde durch Strafverfügung oder Strafbescheid oder im Unterwerfungsverfahren ausgesprochen worden sind. Verurteilungen zu Geldstrafen wegen einer Übertretung sind nur in Ausnahmefällen mitzuteilen. Die Register werden alphabetisch geführt und verschlossen aufbewahrt. Auskunft erhalten nur Gerichte, Strafverfolgungs-, höhere Verwaltungs- und Polizeibehörden, nicht Privatpersonen.

Nach Ablauf einer bestimmten Frist (abgestuft nach der Schwere der erkannten Strafe) wird nur noch *beschränkt Auskunft* erteilt (bei Freiheitsstrafe bis 3 Monate nach 5, sonst nach 10 Jahren). Nach Ablauf von weiteren 5 Jahren wird der *Vermerk getilgt*, wenn auf Geldstrafe oder Haft oder Gefängnis oder Einschließung von höchstens einer Woche erkannt ist; in allen übrigen Fällen nach 10 Jahren (außer bei Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung). Nach *Tilgung des Strafvermerks* gilt der Verurteilte nicht mehr als vorbestraft. Er darf sich als unbestraft bezeichnen. Vgl. Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken (sog. Straftilgungsgesetz) vom 9. 4. 1920 (RGBl. 507). Für Jugendliche und Heranwachsende vgl. 292;

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

wegen Tilgung von Eintragungen in der Zentralkartei des Kraftfahrt-Bundesamts s. 413.

Im Strafregister können *Steckbriefe* (vgl. 275) und *Suchvermerke* von Behörden niedergelegt werden. Letztere müssen angeben, aus welchem Grunde der Betroffene gesucht wird.

223. Die Geschäftsstellen der Gerichte

Nach § 153 GVG wird bei jedem Gericht eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von *Urkundsbeamten* besetzt wird. Die Geschäftseinrichtung bestimmen beim Bundesgerichtshof der Bundesjustizminister, bei den Gerichten der Länder die Landesjustizverwaltungen.

Das GVG beschränkt sich auf die allgemeine Anordnung, daß jedes Gericht eine Geschäftsstelle haben muß. Die Zivilprozeßordnung (ZPO) behandelt die prozessuale Tätigkeit der Geschäftsstelle. Die weiteren Bestimmungen über Befähigung zum Amt, Titel, Besoldung, Übertragung weiterer Geschäfte sind anderweit und nicht durchweg einheitlich geregelt. Eine Vereinheitlichung über Aktenführung und Aktenregister brachte die *Aktenordnung* vom 28. 11. 1934. Danach sind alle Akten in Buchform, jahrgangsweise geheftet, anzulegen und Namensverzeichnisse zu führen. Loseblattsammlungen bilden die Ausnahme. Bei Versendung ist ein Kontrollblatt zurückzubehalten. Es sind ein Terminkalender bzw. Geschäftskalender und ein Eingangsregister zu führen.

Der *Urkundsbeamte* ist ein Beamter der Justizverwaltung. Er handelt als *Urkundsperson*, d. h. mit öffentlichem Glauben versehene Person, bei Aufnahme von Anträgen usw., Protokollführung, Erteilung von Ausfertigungen usw., als *Bürobeamter* bei Aktenführung und Zustellungen. Er setzt die Prozeßkosten im Kostenfestsetzungsbeschluß fest (vgl. 238). Die bei der Zustellung zu übergebende Abschrift wird durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beglaubigt.

Der *Rechtspfleger* ist seit Erlaß des Rechtspflegergesetzes vom 8. 2. 1957 nicht mehr Urkundsbeamter der Geschäftsstelle. Er nimmt richterliche Geschäfte wahr bzw. wirkt bei diesen mit (vgl. 211). Ihm sind erhebliche Tätigkeiten in der *freiwilligen Gerichtsbarkeit*, insbesondere in Grundbuch- und Vormundschaftssachen, übertragen, um die Richter für andere Aufgaben freizumachen.

Einfachere Geschäfte erledigen *Beamte des mittleren Dienstes*. Aushilfsweise können auch Behördenangestellten amtliche Aufgaben übertragen werden (vgl. 82 unter IV).

224. Die Gerichtsvollzieher

sind die mit den *Zustellungen*, *Ladungen* und *Vollstreckungen* betrauten Beamten. Ihre Dienst- und Geschäftsverhältnisse werden bei dem Bundesgerichtshof durch den Bundesjustizminister, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt (§ 154 GVG).

Die *Gerichtsvollzieher* (GVollz.) sind teils selbständige Beamte mit eigenem Bezirk, teils bestehen GVollzÄmter (z. B. in Hamburg, Bayern). Anträge der Parteien gehen an die GVollzVerteilungsstelle des zuständigen Amtsgerichts, welche die Aufträge den GVollz. zuteilt. Der GVollz. handelt stets als *Amtsperson* gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Seine Hauptaufgabe ist die Vornahme von *Pfändungen* und *Versteigerungen* sowie die Vollstreckung zur Herausgabe von Sachen (vgl. 251 ff.). Der Gläubiger erteilt

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

hierzu einen Auftrag unter Übergabe des Vollstreckungstitels. Der GVollz. kann zum Vollzug eines solchen Auftrags Wohnung und Behältnisse des Schuldners durchsuchen, verschlossene Türen und Behältnisse öffnen lassen und Widerstand mit Gewalt oder polizeilicher Hilfe brechen (§ 758 ZPO). Er nimmt über die Vollstreckung ein *Protokoll* auf. Den Titel händigt er erst nach vollständiger Befriedigung des Gläubigers dem Schuldner aus. Bei *Fruchtlosigkeit* erteilt er dem Gläubiger darüber eine Bescheinigung, die als Grundlage für das *Offenbarungseidverfahren* dient.

Die *Dienst- und Geschäftsverhältnisse* der GVollz. sind in landesrechtlichen GVollzOrdnungen enthalten. Die Aufsicht obliegt dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der GVollz. seinen Dienstbereich hat. Für Amtspflichtverletzungen der GVollz. haftet der Staat nach den Grundsätzen der Amtshaftung (vgl. 82, 158).

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind durch das Gesetz vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 887) geregelt (vgl. 213).

225. Die Justiz-(Gerichts-)wachtmeister

Die Stellung der Beamten des einfachen Gerichtsdienstes ist fast ganz landesrechtlich geregelt. Als Organ des Gerichts kommt der *Justiz-* oder *Gerichtswachtmeister* in Betracht, wenn er bei der *Amtszustellung* gemäß §§ 211 ff. ZPO die Tätigkeit des Postbediensteten übernimmt. Er ist insoweit auch öffentliche Urkundsperson.

Landesrechtlich sind den Gerichtswachtmeistern auch andere Amtsaufgaben übertragen.

226. Die Rechtsanwälte

sind die im Rahmen des Gesetzes berufenen, unabhängigen Vertreter und Berater in allen Rechtsangelegenheiten. Sie üben kein Gewerbe, sondern einen *freien Beruf* aus.

Der Rechtsanwalt (RA) bedarf zur Aufnahme seiner Tätigkeit der *Zulassung* bei einem bestimmten Gericht. Diese setzt die Befähigung zum Richteramt voraus. Eine Versagung der Zulassung wegen mangelnden Bedürfnisses ist nicht mehr statthaft (kein *numerus clausus*).

Standesvertretung sämtlicher im Bezirk eines OLG zugelassenen RA ist die *Rechtsanwaltskammer*. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die *Bundesrechtsanwaltsordnung* (BRAO) vom 1. 8. 1959 (BGBl. I 565) mit Änd. vom 8. 9. 1961 (BGBl. I 1665) vereinheitlicht das deutsche Anwaltsrecht und brachte insbesondere die Abschaffung des Anwärterdienstes (es besteht also kein Vorbereitungsdienst als *Anwaltsassessor* mehr), die Trennung des Ehrengerichts vom Kammervorstand und eine bundeseinheitliche Klarstellung des Prinzips der *Singularzulassung* (nur an LG oder OLG). In einer Übergangsbestimmung sind für einige OLG-Bezirke jedoch Sonderregelungen für eine *Simultanzulassung* (zugleich an mehreren Kollegialgerichten) zusammengefaßt. Die Vereinigung der RA-Kammern des Bundesgebietes *(Bundesrechtsanwaltskammer)* hat den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten.

Die Anwaltschaft hat eine eigene *Ehrengerichtsbarkeit*. Bei Pflichtverletzungen entscheidet in erster Instanz das bei der RAKammer gebildete Ehrengericht, in zweiter Instanz ein beim OLG zusammentretender *Ehrengerichtshof*, dem Richter und RA angehören. Die Berufungsfrist beträgt eine Woche. Soweit Revision zulässig ist oder zugelassen wird, entscheidet darüber der beim BGH gebildete *Senat für Anwaltssachen* (Präs. des BGH bzw. Senatspräs., 3 Mitglieder des BGH, 3 Rechtsanwälte).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Der RA kann als Vertreter einer Partei vor jedem Gericht und jeder Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Lebens auftreten, bei den Kollegialgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit jedoch nur, soweit er dort zugelassen ist. Er hat gegenüber seiner Partei eine besondere *Schweigepflicht*. Für seine Tätigkeit hat er *Gebühren* nach Maßgabe der *Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte* vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 907) zu beanspruchen.

Nach § 46 BRAO darf der RA für einen Auftraggeber, dem er auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und Arbeitskraft überwiegend zur Verfügung stellen muß (sog. *Syndikusanwalt*), vor Gerichten oder Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als RA tätig werden.

Nach § 47 BRAO dürfen RA, welche als Richter oder Beamte verwendet werden, ohne auf Lebenszeit ernannt zu sein, oder die vorübergehend als Angestellte *im öffentlichen Dienst* tätig sind, ihren Beruf als RA nicht ausüben, es sei denn, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen.

227. Sonstige Prozeßvertreter

Nach § 157 ZPO sind andere Personen als Rechtsanwälte, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Bevollmächtigte und Beistände in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung der Justizverwaltung (i. d. R. Landgerichtspräsident) gestattet ist. Die Zugelassenen heißen *Prozeßagenten*. Eine Sonderregelung gilt für die Verwaltungs-, Finanz-, Disziplinar- und Sozialgerichtsbarkeit.

Die Bedürfnisprüfung bei der Zulassung von Prozeßagenten ist durch Beschluß des BVerfG vom 17. 11. 1959 (Entsch. Bd. 10 S. 185) als mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar befunden worden.

Die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der *Rechtsberatung* und der Einziehung fremder oder zur Einziehung abgetretener Forderungen ist bei Strafe allen verboten, denen nicht die Justizverwaltung die Erlaubnis dazu erteilt hat. Das *Rechtsberatungsmißbrauchgesetz* vom 13. 12. 1935 (RGBl. I 1478) gilt auch weiterhin. Personen, welche diese Erlaubnis besitzen, dürfen sich *Rechtsbeistand* nennen. Ihre *Gebühren* sind durch Artikel IX des Kostengesetzes vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 861, 931) geregelt. Vgl. 213.

228. Rechtshilfe. Amtshilfe

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen *Rechtshilfe* zu leisten. Sie kommt in Betracht, wenn das ersuchende Gericht die Amtshandlung seiner sachlichen Zuständigkeit nach selbst vornehmen könnte, aber Zweckmäßigkeit für die Vornahme durch das ersuchte Gericht spricht (z. B. große Entfernung). Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das örtlich zuständige Amtsgericht zu richten (§§ 156 bis 168 GVG).

Amtshilfe ist gegenüber der Rechtshilfe der weitere Begriff. Hier handelt es sich um die Unterstützung einer amtlichen Stelle zur Erreichung eines dienstlichen Zieles. Amtshilfegericht ist das Amtsge-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

richt. Die Pflicht zur Amtshilfe ist nicht in der Gerichtsverfassung geregelt, sondern ergibt sich aus verschiedenen einzelnen Gesetzen.

So ist z. B. *Amtshilfe* zu leisten seitens der Gerichte an

a) Postbehörden (§ 38 Postgesetz vom 28. 10. 1871);

b) Bundesfinanzbehörden (§§ 182, 188, 277 AO);

c) Jugendämter (§ 10 Jugendwohlfahrtsgesetz vom 11. 8. 1961);

d) Versicherungsorgane (§§ 1571 ff. RVO).

Sie wird ferner nach Gewohnheitsrecht den Verwaltungsbehörden und der Staatsanwaltschaft in Zivilsachen gewährt.

Über den *Rechtshilfeverkehr* mit dem Ausland im Arbeitsgerichtsverfahren vgl. 622.

Über die *innerdeutsche Rechts-* und *Amtshilfe* in Strafsachen s. 267; über Rechtshilfe mit dem Ausland bestehen vielfach Staatsverträge (s. 903).

Sowjetzonale Strafurteile sind nach Entscheidung des BVerfG nicht ohne weiteres zu vollstrecken; vielmehr ist die Vollstreckung nicht zulässig, wenn das zugrunde liegende Urteil den unvereinbaren Gegensatz zwischen der freiheitlichen demokratischen Verfassungsordnung der BRD und dem in der Sowjetzone herrschenden politischen System aufweist. Somit sind alle die Urteile von der Rechtshilfe ausgeschlossen, die auf Strafvorschriften beruhen, welche dem Schutz des politischen oder wirtschaftlichen Systems der Sowjetzone dienen. Ordnet der Generalstaatsanwalt die Vollstreckung an, so steht dem Verurteilen das Recht der Beschwerde an das OLG zu.

Über die Zwangsvollstreckung aus in der SBZ oder in Ost-Berlin ergangenen Schuldtiteln in West-Berlin vgl. 250 sowie NJW 1961, 537. Nach einem Urteil des OLG Stuttgart vom 11. 3. 1963 kann aus Vollstreckungstiteln, die auf DM-Ost lauten, die Vollstreckung nicht im Wertverhältnis 1 DM-Ost = 1 DM-West betrieben werden; vielmehr ist bei *DM-Ost-Titeln* der *Wechselstubenkurs* zugrunde zu legen.

229. Öffentliche Verhandlung und Sitzungspolizei

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse sind grundsätzlich *öffentlich* (Ausnahme: Ehe- und Entmündigungssachen; §§ 169 ff. GVG). Bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, der Sittlichkeit oder eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses kann das Gericht die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder einen Teil derselben ausschließen. Jedoch erfolgt die Verkündung des Urteils öffentlich.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. Er handhabt die „*Sitzungspolizei*".

Parteien, Angeklagte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht Beteiligte, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt oder bis zu 24 Stunden festgehalten werden. Bei *Ungebühr vor Gericht* kann eine *Ordnungsstrafe* in Geld oder bis zu 3 Tagen Haft festgesetzt und sofort vollstreckt werden (§§ 177, 178 GVG).

Durch § 169 Satz 2 GVG i. d. F. der Strafprozeßnovelle (s. 410) sind bei Gericht Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zur öffentlichen Vorführung für unzulässig erklärt worden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

230. Die Gerichtssprache

ist *deutsch*. Sind der deutschen Sprache nicht Mächtige an der Verhandlung beteiligt, so muß das Gericht grundsätzlich einen *Dolmetscher* zuziehen. Dieser kann zugleich Zeuge oder Sachverständiger sein. Er muß alle wesentlichen Teile der Verhandlung ihrem Inhalt nach übertragen (§§ 185 ff. GVG).

Zur Verhandlung mit Tauben oder Stummen (eventuell auch sehr schwerhörigen Personen) ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, ein geeigneter Dolmetscher zuzuziehen.

Der Dolmetscher wird durch *Voreid* zur treuen und gewissenhaften Übertragung verpflichtet. Seinen Dienst kann ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wahrnehmen.

Der deutschen Sprache nicht Mächtige leisten den Eid in der ihnen geläufigen Sprache.

231. Beratung und Abstimmung

Jede gerichtliche Entscheidung muß auf einer äußerlich erkennbaren *Beratung* und *Abstimmung* beruhen. Dabei dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Richter, Schöffen und Geschworene haben über den Hergang bei Beratung und Abstimmung volles *Schweigen* zu bewahren.

Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Das (Kollegial-) Gericht entscheidet mit der *Mehrheit* seiner Mitglieder. Bilden sich mehr als zwei Meinungen, so wird die Mehrheit gemäß § 196 GVG festgestellt. Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich bei Richtern nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, bei Handelsrichtern, Schöffen und Geschworenen nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Schöffen und Geschworene stimmen vor den Richtern. Der *Berichterstatter* stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Bei dem mit 4 Mitgliedern besetzten Großen Schöffengericht gilt bei Stimmengleichheit der für den Angeklagten günstigere Ausspruch. Vgl. §§ 192–197 GVG.

232. Gerichtsferien

beginnen am 15. 7. und enden am 15. 9. jeden Jahres. Während dieser Dauer werden nur in sog. *Feriensachen* Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen (§§ 199–202 GVG).

Feriensachen sind Strafsachen, Arreste und einstweilige Verfügungen betreffende Sachen, Meß- und Marktsachen. Mietstreitigkeiten, Ansprüche aus außerehelichem Beischlaf, Wechselsachen, Regreßansprüche aus einem Scheck, Bausachen bei angefangenem Bau, ferner vom Gericht auf Antrag zu Feriensachen erklärte Verfahren.

Zur Erledigung der Feriensachen können beim LG *Ferienkammern*, bei den OLG und dem BGH *Feriensenate* gebildet werden.

Kostenfestsetzungs-, Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahren gehen trotz der Gerichtsferien weiter.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

C. Der Zivilprozeß

233. Die Zivilprozeßordnung
234. Allgemeine Vorschriften der ZPO (Erstes Buch)
235. Grundsätze des Zivilprozeßverfahrens
236. Die sachliche Zuständigkeit der Zivilgerichte
237. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte
238. Die Prozeßkosten
239. Das Verfahren im ersten Rechtszuge
240. Die Erhebung der Klage
241. Das Verhalten des Beklagten nach der Klageerhebung
242. Regelmäßiger Verlauf eines Zivilprozesses
243. Die gerichtliche Entscheidung
244. Das Verfahren vor den Amtsgerichten
245. Die Rechtsmittel im Zivilprozeß
246. Wiederaufnahme des Verfahrens
247. Der Urkunden- und Wechselprozeß
248. Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen
249. Das Mahnverfahren
250. Die Zwangsvollstreckung (ZV)
251. Die Arten der Zwangsvollstreckung
252. Die Pfändung beweglicher Gegenstände
253. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß
254. Die Lohnpfändung
255. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
256. Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen
257. Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen usw.
258. Der Arrest
259. Die einstweilige Verfügung
260. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung
261. Vollstreckungsschutz. Anfechtung von Rechtshandlungen
262. Das Aufgebotsverfahren
263. Schiedsgerichtliches Verfahren
264. Der Konkurs
265. Das gerichtliche Vergleichsverfahren
266. Die Vertragshilfe

233. Die Zivilprozeßordnung

Maßgebend für das Verfahren im Zivilprozeß ist die *Zivilprozeßordnung* vom 30. 1. 1877 i. d. F. vom 12. 9. 1950 (BGBl. 533) mit zahlreichen späteren Änderungen, zuletzt durch Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. 11. 1964 (BGBl. I 933).

Die *Verwaltungsgerichtsordnung* vom 21. 1. 1960 (BGBl. I 17) grenzte die Verwaltungsgerichtsbarkeit von der ordentlichen schärfer ab, ordnete die Verweisungsmöglichkeit von einem Gerichtszweig zum anderen neu und wies die gemäß Art. 19 Abs. 4 GG mögliche richterliche Kontrolle gewisser Justizverwaltungsakte, die bisher von den Verwaltungsgerichten in Anspruch genommen wurde, den ordentlichen Gerichten in einem verwaltungsgerichtsähnlichen Verfahren zu (§§ 23ff. EGGVG).

Außerhalb der ZPO und deren Vorschriften abändernd enthält das *Kartellgesetz* zivilprozessuale Normen. Vgl. 840. Auch in internationalen Abkommen sind bisweilen Sonderbestimmungen enthalten. Vgl. 903.

Die ZPO ist in 10 Bücher gegliedert (Allgemeine Vorschriften, Verfahren im ersten Rechtszuge, Rechtsmittel, Wiederaufnahme des Verfahrens, Urkunden- und Wechselprozeß, Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung, Aufgebotsverfahren, Schiedsrichterliches Verfahren).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Ein *Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß* vom 1. 3. 1954 (BGBl. 1958 II 576), welchem die BRD durch Gesetz zur Ausführung vom 18. 12. 1958 (BGBl. I 939) zugestimmt hat, regelt die Erledigung von Zustellungen, Rechtshilfeersuchen und die Vollstreckbarkeitserklärung von Kostenentscheidungen im Verhältnis zu den Vertragsstaaten. Das Bundesgesetz vom 18. 7. 1961 (BGBl. I 1033, 1962 II 15) enthält Ausführungsbestimmungen zum Haager Übereinkommen vom 15. 4. 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (BGBl. 1961 II 1005).

234. Allgemeine Vorschriften der ZPO (Erstes Buch)

Das Erste Buch (§§ 1–252) der ZPO enthält die allgemeinen Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte, Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen wegen Verwandtschaft, Befangenheit usw., die Partei- und Prozeßfähigkeit, Beteiligung Dritter am Rechtsstreit, Prozeßbevollmächtigte und Beistände, Prozeßkosten, Sicherheitsleistung, Armenrecht, mündliche Verhandlung, Zustellungen, Ladungen, Termine und Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung, Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens.

Hiervon können im Rahmen dieses Überblickes nur die wesentlichsten Grundsätze behandelt werden. Im folgenden wird auf die Verfahrensgrundsätze, die sachliche und örtliche Zuständigkeit des näheren eingegangen. Über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen vgl. 271.

235. Grundsätze des Zivilprozeßverfahrens

Hauptprinzipien des Zivilprozesses sind folgende:

a) *Parteiherrschaft* und *Beibringungsgrundsatz*

Die Parteien bestimmen den Gegenstand des Prozesses durch ihre Anträge. Dieser *Verhandlungsgrundsatz* (Berücksichtigung des Parteivorbringens) erfährt im Ehe- und Familienstandsprozeß sowie bei Prüfung der Partei- und Prozeßfähigkeit, Legitimation eines gesetzlichen Vertreters, Zulässigkeit der Rechtsmittel zugunsten des Untersuchungs-(Offizial-)prinzips eine Durchbrechung.

b) *Aufklärungspflicht des Gerichts (§ 139 ZPO)*

Die Aufklärungs- und Fragepflicht des Gerichts bildet das Kernstück der richterlichen Pflichten im Prozeß. Der Vorsitzende hat auf vollständige Erklärung über alle sachlich, rechtlich und prozessual erheblichen Tatsachen, insbes. auf Ergänzung unzureichender Erklärungen und Beweisantritt hinzuwirken. Weiter ist auf sachdienliche Anträge zu achten und auf Bedenken über von Amts wegen zu berücksichtigende Punkte vom Vorsitzenden hinzuweisen.

c) *Wahrheits-(Lauterkeits-)pflicht der Parteien*

Nach § 138 ZPO haben die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

d) *Mitwirkungs- und Förderungspflicht der Parteien*

Sie müssen auf Anordnung des Gerichts persönlich erscheinen. Dem Säumigen drohen prozeßrechtliche Nachteile. Verspätetes Vorbringen kann zurückgewiesen werden. In familienrechtlichen Streitigkeiten haben sich

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Parteien und Zeugen, soweit es zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist, erbkundlichen Untersuchungen zu unterziehen und die Entnahme von Blutproben zwecks *Blutgruppenuntersuchung* zu dulden. Bei wiederholter unberechtigter Verweigerung der Untersuchung kann auch unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zum Zwecke der Untersuchung angeordnet werden (§ 372a ZPO).

e) *Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit*

Nach § 128 ZPO ist die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht eine *mündliche*; nur mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.

Der *Grundsatz der Mündlichkeit* soll eine straffe *Prozeßleitung* und eine enge Fühlung mit den Prozeßparteien herbeiführen und den Rechtsstreit rasch und richtig erledigen lassen. Eine mündliche Verhandlung ist entbehrlich, wenn sie alle Prozeßbeteiligten für entbehrlich ansehen. Das auf ihren Antrag zugelassene *schriftliche Verfahren* ist jedoch nur dort anzuwenden, wo es das Verfahren vereinfacht und verkürzt. Es darf nicht im Verfahren vor dem Amtsgericht eine schreibungewandte Partei schädigen, ist aber auch im Rechtsstreit mit Anwaltszwang zulässig und kann auf einen Teil des Prozeßstoffes, nicht aber auf einen Teil des Klageanspruchs beschränkt werden. Eine im schriftlichen Verfahren getroffene Entscheidung (Urteil, Beschluß) ist beiden Parteien zuzustellen. Diese Zustellung ersetzt nur die Verkündung; soweit Parteibetrieb herrscht, muß daher ein im schriftlichen Verfahren ergangenes Urteil parteimäßig zugestellt werden, um die Rechtsmittelfrist in Gang zu setzen.

Der Verfahrensgrundsatz der *Unmittelbarkeit* besagt, daß nur das in der mündlichen Verhandlung Vorgetragene Grundlage der Entscheidung sein darf. In Anwaltsprozessen wird die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet (§§ 129 ff. ZPO). Über Öffentlichkeit der Verhandlung vgl. §§ 169–175 GVG und 229.

f) *Rechtliches Gehör und freie Beweiswürdigung*

Das *rechtliche Gehör* besteht in Gewährung der Gelegenheit zur sachlichen Äußerung. Macht eine Partei hiervon keinen Gebrauch, so hindert dies den Fortgang des Verfahrens nicht. Ist hingegen das Gehör nicht in richtiger Weise gewährt worden, so liegt darin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens.

Nach § 286 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist.In den Urteilsgründen ist anzugeben, welche Gesichtspunkte für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Unter *Wahrheit* ist dabei ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit zu verstehen, daß er praktisch der Gewißheit gleichkommt.

236. Die sachliche Zuständigkeit der Zivilgerichte

Sie behandelt die Frage, ob eine Sache in erster Instanz vor das Amts- oder das Landgericht gehört, und wird nach den Vorschriften des GVG bestimmt. Die ZPO gibt in den §§ 2 ff. nur Vorschriften über die Festsetzung des *Streitwerts*, der auch die Höhe der Kosten bestimmt.

Hierbei wird zwischen *vermögensrechtlichen* und nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen unterschieden. Erstere sind solche, welche eine vermögensrechtliche Leistung zum Gegenstand haben (z. B. Klage auf Zahlung

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

eines Kaufpreises von 600 DM, auf Herausgabe einer Maschine). Streitwert ist im ersten Fall die Höhe der Forderung (600 DM), im zweiten Fall der Wert der Sachleistung zur Zeit der Klageerhebung. *Nichtvermögensrechtliche* Ansprüche betreffen z. B. Klagen auf Scheidung oder Aufhebung einer Ehe sowie überhaupt Ehe- und Familienstandssachen.

In erster Instanz sind sachlich zuständig:

I. Der Amtsrichter als Einzelrichter (§ 23 GVG) für:	II. Die Kammer für Handelssachen des Landgerichts (§ 95 GVG) für:	III. Die Zivilkammer des Landgerichts (§ 71 GVG) für:
1. vermögensrechtl. Streitigkeiten bis zu 1500 DM Streitwert (außer III 2, 3); 2. ohne Rücksicht auf den Streitwert für Mietstreitigkeiten, Streit zwischen Reisenden u. Wirten, aus Beförderungsverträgen, wegen Viehmängel, Wildschadens, Ansprüche aus gesetzl. Unterhaltspflicht, außerehel. Beischlaf, Leibzuchts- u. Altenteilsverträgen; 3. Mahnverfahren, Aufgebotsverfahren, Zwangsvollstrekkungssachen.	*Handelssachen* mit mehr als 1500 DM Streitwert, d. h. Klagen 1. gegen einen Kaufmann aus beiderseitigen Handelsgeschäften; 2. aus Wechseln u. ä. Urkunden; 3. auf Grund des Scheckges.; 4. aus handelsrechtl. Gesellschaftsverträgen, Firmen- u. Musterrecht, auf Haftung als Vertreter, aus Seerechtsverhältnissen; 5. wegen unlauteren Wettbewerbs; 6. wegen börsenmäßiger Ansprüche.	1. alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind; 2. (ausschließlich, ohne Rücksicht auf den Streitwert) Ansprüche gegen Richter und Beamte wegen Überschreitung ihrer amtl. Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen; 3. Ehe- u. Kindschaftssachen (§§ 606, 642 ZPO).

Die LG sind weiter zuständig für Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen nach dem Aktiengesetz, dem GmbH-Gesetz, Genossenschaftsgesetz, für Ersatzklagen unschuldig verhafteter oder im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochener Personen, für Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen und andere Klagen auf Grund von Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen.

Die Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen kann vom Kläger oder vom Beklagten beantragt werden. Vgl. 218.

237. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte

behandelt die ZPO im zweiten Titel des ersten Buches unter der Überschrift „*Gerichtsstand*". Sie versteht darunter die Feststellung, vor welchem örtlich zuständigen Gericht Recht zu suchen ist.

Der *Gerichtsstand* bestimmt sich nach verschiedenen Gesichtspunkten; er kann sein ein:

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

a) *gesetzlicher*, falls er in einem Gesetz vorgeschrieben ist (z. B. §§ 199, 210, 216 AktG, 61, 69 GmbHG) oder *vereinbarter*, wenn er vertraglich begründet wurde (§§ 38–40 ZPO);

b) *allgemeiner* Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, für welche kein besonderer oder ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist, oder ein *besonderer* Gerichtsstand, der nur für bestimmte Streitsachen besteht (§§ 12–18 ZPO);

c) *ausschließlicher* Gerichtsstand, wenn er jeden anderen Gerichtsstand ausschließt, oder ein *wahlweiser* Gerichtsstand, wenn der Kläger die Wahl hat.

Jede Person hat bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie wohnt oder sich ständig aufhält, ihren *allgemeinen* Gerichtsstand. Dort kann jede Klage gegen sie erhoben werden, für die nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Körperschaften, Vereine usw. haben ihren allgemeinen Gerichtsstand am Sitz der Verwaltung.

238. Die Prozeßkosten

Für die Inanspruchnahme der Gerichte werden *Gebühren* erhoben. Das *Kostenwesen* für die vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtssachen, auf welche die ZPO, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, ist durch das *Gerichtskostengesetz* i. d. F. vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 941) mit späteren Änderungen geregelt. Das Gerichtskostengesetz gilt für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der ZPO, der KO, der Vergleichsordnung, dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, der StPO und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Die Kosten in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit hingegen bestimmen sich nach der *Kostenordnung* i. d. F. der Neubekanntmachung vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 960).

Die ZPO behandelt in den §§ 91–107 nur die Frage, wer die Prozeßkosten zu tragen hat. Diese zerfallen in die nach dem GKG zu berechnenden *Gerichtskosten*, welche die Parteien dem Land als Träger der Justizhoheit zu entrichten haben, und die *Parteikosten*, welche der Prozeß den Parteien verursacht hat (einschließlich Auslagen, Fahrt- und Anwaltskosten; letztere sind nach der BRAGebO zu vergüten).

Jede Entscheidung des Gerichts muß über die prozeßrechtliche *Kostenpflicht* befinden. Grundsätzlich hat der Unterliegende die Prozeßkosten zu tragen. Falls jede Partei teils obsiegt teils unterliegt, sind die Kosten i. d. R. gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Jedoch kann das Gericht bei bes. Lage anders entscheiden (§ 92 ZPO). Eine Kostenentscheidung kann nur zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden. Ist die Hauptsache erledigt (§§ 91a, 99 Abs. 2), so findet gegen die Kostenfestsetzung sofortige Beschwerde statt.

Das *Urteil* stellt die Kostenpflicht immer nur dem Grunde nach fest; den zu erstattenden Betrag setzt der *Urkundsbeamte* auf Antrag im *Kostenfestsetzungsbeschluß* fest (§§ 103 ff. ZPO). Bei quotenmäßiger Kostenverteilung fordert die Geschäftsstelle des Gerichts nach Eingang eines Festsetzungsgesuches den Gegner zur Einreichung seiner Kostenrechnung auf. Nach fruchtlosem Ablauf einer einwöchigen Frist ergeht die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners; dieser kann sie wohl nachträglich noch geltend machen, muß aber die Mehrkosten des nachträglichen Verfahrens tragen (§ 106 ZPO).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

239. Das Verfahren im ersten Rechtszuge

ist im *zweiten Buch* der ZPO (§§ 253–510c) behandelt.

Der erste Abschnitt regelt das *Verfahren vor den Landgerichten*, und zwar das Verfahren bis zum Urteil, Versäumnisurteil, Verfahren vor dem Einzelrichter, Beweisaufnahme (insbes. Augenschein, Zeugenbeweis, Sachverständigenbeweis, Beweis durch Urkunden, Parteivernehmung), Verfahren bei der Abnahme von Eiden, Sicherung des Beweises. Im zweiten Abschnitt werden die Besonderheiten des *Verfahrens vor den Amtsgerichten* behandelt.

Nach § 261b erfolgen auch im Anwaltsprozeß *Zustellungen*, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist, wie bei den AG von Amts wegen. Da auch die *Ladung* der Parteien nach Terminsbestimmung durch die Geschäftsstelle zu veranlassen ist (§ 261a), ist das landesgerichtliche Verfahren nunmehr stark dem amtsgerichtlichen Verfahren angepaßt.

240. Die Erhebung der Klage

Der Staat gewährt jedem *Rechtsschutz*, jedoch nur auf ein *Gesuch* hin. Wo es einer Streitverhandlung im Zivilprozeß bedarf, erfolgt das Gesuch in Gestalt der *Klage*, d. h. der Bitte um Rechtsschutz durch Urteil.

Eine *Klage* kann sich richten auf

a) Verurteilung des Gegners zu einer Leistung oder Unterlassung = *Leistungsklage;*

b) Feststellung eines Rechtsverhältnisses, Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde = *Feststellungsklage;*

c) auf Schaffung oder Vernichtung eines Rechts (z. B. Ehescheidung, Auflösung einer OHG, Anfechtungsklagen) = *Gestaltungsklage.*

Nach § 253 ZPO erfolgt die Erhebung der Klage durch Zustellung eines Schriftsatzes, der *Klageschrift*, an den Beklagten. Diese ist mit etwaigen sonstigen Anträgen und Parteierklärungen, die zugestellt werden sollen, nebst den erforderlichen Abschriften bei dem angerufenen Gericht einzureichen.

In der *Klageschrift* müssen das Gericht, die Parteien, der Gegenstand und der Grund des erhobenen Anspruchs und der Antrag angegeben sein. Ferner soll der Wert des Streitgegenstandes, wenn die Zuständigkeit des Gerichts davon abhängt und nicht eine bestimmte Geldsumme eingeklagt wird, bezeichnet werden.

Die Klage wird bei der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts eingereicht. Der Vorsitzende beraumt (i. d. R. erst nach Zahlung der Prozeßgebühr des § 25 GKG) auf der Klageschrift Termin zur mündlichen Verhandlung baldmöglichst an, wobei die *Einlassungsfrist* zu wahren ist. Diese beträgt im landgerichtlichen Verfahren i. d. R. 2 Wochen, im amtsgerichtlichen Verfahren 3 Tage bzw. 1 Woche (§§ 262, 499 ZPO). Die Ladungen erledigt die Geschäftsstelle des Gerichts (§ 261a ZPO).

Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung, sofern die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein (§ 261b Abs. 3 ZPO). Als rechtzeitig wird auch das Einwerfen in einen *Nachtbriefkasten* des zuständigen Gerichts vor Ablauf des letzten Tages der Frist angesehen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

241. Das Verhalten des Beklagten nach der Klageerhebung

Nach Zustellung der Klageschrift hat der Beklagte mehrere Möglichkeiten:

a) er kann den geltend gemachten Anspruch anerkennen (vgl. 242);

b) er kann die tatsächlichen Behauptungen der Klage zugeben, aber Tatsachen geltend machen, welche die vom Kläger behauptete Rechtsfolge ausschließen (z. B. er habe den Kaufpreis bezahlt);

c) er kann die behaupteten Tatsachen bestreiten (z. B. es handle sich nicht um ein Darlehen, sondern um eine Schenkung);

d) er kann bestreiten, daß die von ihm zugegebenen Klagetatsachen den Klageanspruch ausreichend begründen (Rechtsausführungen);

e) er kann zugeben, aber seinerseits Gegenansprüche geltend machen.

Nach § 282 ZPO hat jede Partei unter Bezeichnung der Beweismittel für ihre tatsächlichen Behauptungen Beweis anzutreten und sich über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel zu erklären. Das Gericht kann Auflagen erteilen (§ 279a ZPO). Unentschuldigt verspätete Erklärungen können für den Rechtszug unberücksichtigt bleiben. Des Beweises bedarf alles, was nicht unstreitig, anerkannt, offenkundig, gesetzlich zu vermuten oder zu unterstellen ist.

Beweisantritt ist die Einführung eines *Beweismittels* in den Prozeß zum Beweis einer bestimmten Behauptung. Beweisführer braucht nicht der Beweispflichtige zu sein. I. d. R. muß jede Partei die Tatsachen beweisen, aus denen sie Rechte herleitet. Die Erfahrung des Lebens kann bei *freier Beweiswürdigung* weiteren Beweis überflüssig machen. Steht ein gewisser Tatbestand fest, der nach der *Lebenserfahrung* auf eine bestimmte Ursache oder einen bestimmten Ablauf hinweist, so braucht der Beweispflichtige nur diesen Tatbestand darzutun (sog. *Anscheinsbeweis*, prima facie-Beweis). Es ist dann Sache dessen, der einen vom gewöhnlichen Verlauf abweichenden Gang des Geschehens behauptet, ein atypisches Geschehen nachzuweisen.

242. Regelmäßiger Verlauf eines Zivilprozesses

Erscheint der Beklagte im Verhandlungstermin nicht, so ergeht auf Antrag des Klägers ein *Versäumnisurteil* gegen den Beklagten. Umgekehrt ist ein solches gegen den nicht erschienenen oder vertretenen Kläger auf Klageabweisung möglich.

Erscheint der Beklagte und erkennt er den Klageanspruch an, so kann der Kläger ein *Anerkenntnisurteil* erwirken.

Erscheint niemand oder stellt beim Ausbleiben einer Partei die erschienene Partei keine Anträge, so kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden oder einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen oder das *Ruhen des Verfahrens* anordnen (§ 251a ZPO).

Erscheinen beide Parteien und kommt eine Einigung nicht zustande, so beginnt die *streitige (kontradiktorische) Verhandlung.*

Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß die Parteien ihre *Anträge* stellen. Vorträge sind in freier Rede zu halten; das Streitverhältnis ist in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu behandeln, wobei auf

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Schriftstücke Bezug genommen werden kann (§ 137 ZPO). Soweit das Gericht eine *Beweisaufnahme* für erforderlich hält, erläßt es einen *Beweisbeschluß*. Erst wenn der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist, erläßt das Gericht ein *Endurteil* (§ 300 ZPO).

243. Die gerichtliche Entscheidung

Das Gericht entscheidet unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen *Beweisaufnahme* nach freier Überzeugung, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. Im *Urteil* sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind (Beweiswürdigung; § 286 ZPO). Der Prozeß wird, wenn die Klage nicht etwa zurückgenommen wird oder ein *Vergleich* zustande kommt (vgl. 328), durch ein abweisendes oder zusprechendes *Urteil* beendet.

Die *Urteilsverkündung* erfolgt in dem Termin, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird oder in einem besonderen, i. d. R. nicht über eine Woche hinaus anzusetzenden *Verkündungstermin* (§ 310 ZPO).

Man unterscheidet:

a) *Teilurteile*, wenn nur über einen Teil des Klageanspruchs oder über einen von mehreren Ansprüchen oder bei Klage und Widerklage nur über eine von beiden entschieden wird;

b) *Zwischenurteile*, die über einzelne Prozeßfragen (Zwischenstreit, selbständiges Verteidigungsmittel, Vorabentscheidung über den Grund) entscheiden;

c) *Vorbehaltsurteile*, welche den Streit unter Vorbehalt eines Nachverfahrens über bestimmte Einwendungen des Beklagten erledigen (z. B. Urkunden- und Wechselprozeß, § 599 ZPO, Aufrechnung, § 302 ZPO);

d) *Endurteile*, welche den ganzen Streitfall erledigen.

Jedes Urteil muß ein *Rubrum*, d. h. einen *Urteilskopf*, mit Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und Prozeßbevollmächtigten, den *Tenor*, d. h. die Urteilsformel, einen *Tatbestand* und *Entscheidungsgründe* enthalten (§ 313 ZPO).

244. Das Verfahren vor den Amtsgerichten

geregelt im zweiten Abschnitt des zweiten Buches der ZPO (§§ 495–510c), weist Besonderheiten auf. Die wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Landgerichtsprozeß sind folgende:

a) *Kein Anwaltszwang* wie vor den Kollegialgerichten;

b) alle *Zustellungen* erfolgen von Amts wegen. Schon die Einreichung eines Antrags beim AG wahrt *Frist* und unterbricht *Verjährung*, wenn die Zustellung demnächst erfolgt (§ 496 ZPO; vgl. 239);

c) Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch *Schriftsätze* ist nicht erforderlich (§ 129 ZPO);

d) Anträge und andere Erklärungen werden durch das *Sitzungsprotokoll* festgestellt (§ 510a ZPO);

e) bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit nicht mehr als 50 DM Streitwert ergeht ein *Schiedsurteil*, das nicht mit Berufung anfechtbar ist (§ 510c ZPO);

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

f) der Richter soll in jeder Lage des Verfahrens auf die *gütliche Beilegung* des Rechtsstreits hinwirken (§ 495 Abs. 2 ZPO).

245. Die Rechtsmittel im Zivilprozeß

sind im dritten Buch der ZPO (§§ 511–577) behandelt. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zulässigen Rechtsmittel.

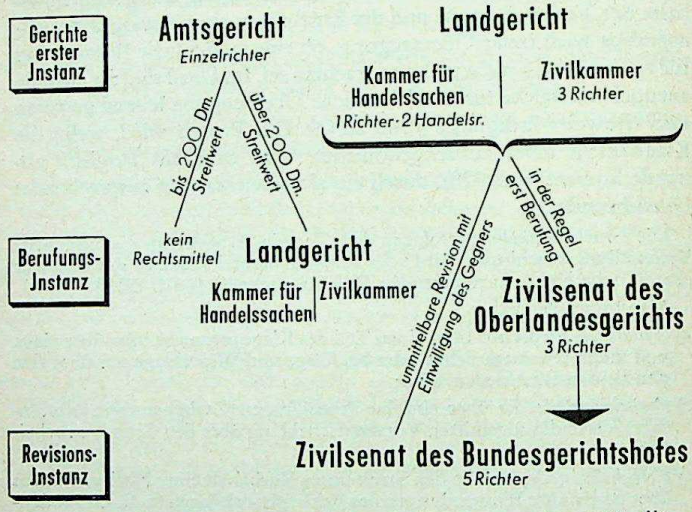

Eine *Berufung* findet statt gegen *Endurteile erster Instanz* (AG, LG). Über die Berufung entscheidet das übergeordnete LG bzw. OLG. Einlegung beim Berufungsgericht binnen 1 Monat; diese Frist beginnt mit Zustellung des Urteils, spätestens aber mit Ablauf von 5 Monaten nach Verkündung. Keine Berufung gegen Urteile bis 200 DM Streitwert. Zurücknahme ohne Einwilligung des Gegners nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten. Der Berufungskläger muß binnen einem Monat seit Einlegung begründen (Verlängerung auf Antrag möglich). Das Berufungsgericht prüft Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit (eventuell Verwerfung durch Beschluß, §§ 519b, 520 ZPO). Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen. Vor dem Berufungsgericht wird der Rechtsstreit von neuem verhandelt. Neues Vorbringen ist zulässig, kann aber bei Verschleppungsabsicht oder grobnachlässiger Unterlassung früheren Vorbringens zurückgewiesen werden. Das erste Urteil darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist. Das Berufungsgericht kann die Sache an die erste Instanz zurückverweisen, wenn noch nicht sachlich entschieden ist oder ein wesentlicher Verfahrensmangel vorliegt. Es kann auch in solchen Fällen selbst entscheiden, wenn es sachdienlich ist (§§ 521 bis 540 ZPO).

Gegen ein *Versäumnisurteil* ist keine Berufung, sondern nur der Einspruch an dasselbe Gericht zulässig. Berufung ist gegen ein zweites Versäumnisurteil möglich, wenn sie darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe (§ 513 ZPO).

Die *Revision* findet gegen die Berufungsurteile der OLG statt, aber i. d. R. nur, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 15000 DM übersteigt oder das OLG die Revision im Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung der

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Rechtssache zugelassen hat. Revisionsfrist 1 Monat; diese Frist beginnt mit Zustellung des Urteils, spätestens 5 Monate nach Verkündung. Einlegung beim Revisionsgericht, Begründungsfrist 1 Monat seit Einlegung der Revision (Verlängerung auf Antrag möglich). Die Revision kann nur auf Gesetzesverletzung gestützt werden. Gegen erstinstanzliche Urteile des LG kann mit Einwilligung des Gegners *Sprungrevision* an den BGH eingelegt werden (§ 566a ZPO).

Die *Beschwerde* ist als Rechtsmittel gegen Entscheidungen, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen wird, und in gesetzlich besonders hervorgehobenen Fällen gegeben. Sie geht an das im Rechtszug zunächst höhere Gericht. Gegen Beschlüsse des OLG findet im allgemeinen (Ausnahme in § 519b ZPO) keine Beschwerde oder weitere Beschwerde statt (§ 568 Abs. 2 ZPO). Nur die *sofortige Beschwerde* ist an eine Notfrist von 2 Wochen gebunden (§ 577 ZPO).

246. Wiederaufnahme des Verfahrens

Ein durch rechtskräftiges Endurteil abgeschlossenes Verfahren kann im Zivilprozeß wiederaufgenommen werden (§§ 578–591 ZPO) durch die

a) *Nichtigkeitsklage* (§ 579 ZPO), wenn schwere Verfahrensmängel vorliegen;

z. B. wenn das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war, wenn ein kraft Gesetzes ausgeschlossener oder erfolgreich abgelehnter Richter mitgewirkt hat, wenn eine Partei nicht gesetzmäßig vertreten war. Anders im Strafprozeß, vgl. 283.

b) *Restitutionsklage* (§ 580 ZPO), wenn die Urteilsgrundlage infolge strafbarer Handlungen der Beteiligten oder wegen Auffindung neuer Urkunden erschüttert wird.

Z. B. wenn der Gegner bei einer wesentlichen Aussage die Eidespflicht strafbar verletzt hat, wenn sich das Urteil auf eine fälschlich angefertigte oder verfälschte Urkunde stützt, bei strafbaren Wahrheitspflichtverletzungen eines Zeugen oder Sachverständigen, wenn das Urteil durch eine strafbare Handlung erwirkt ist usw.

Diese Klagen müssen innerhalb eines Monats seit Kenntnis des Anfechtungsgrundes erhoben werden. Sie sind nur innerhalb 5 Jahren seit Rechtskraft des angefochtenen Urteils zulässig (§ 586 ZPO).

247. Der Urkunden- und Wechselprozeß

(§§ 592–605a ZPO) ist ein abgekürztes Verfahren, welches dem Gläubiger beschleunigt einen Vollstreckungstitel verschaffen soll.

Voraussetzungen für den *Urkundenprozeß* sind:

a) Der Anspruch muß auf Leistung einer bestimmten Geldsumme oder einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere gerichtet sein (vgl. 307).

b) Alle klagebegründenden Tatsachen müssen durch Urkunden bewiesen werden (z. B. Schuldschein, Quittung); für andere Tatsachen, z. B. Einreden, Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde, ist als weiteres Beweismittel Parteivernehmung zugelassen.

c) Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozeß geklagt wird; die Urkunden müssen beigefügt werden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Der *Wechselprozeß* ist eine Unterart des Urkundenprozesses. Zuständig ist außer dem allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners auch das Gericht des Zahlungsortes. Werden mehrere Wechselverpflichtete verklagt, so kann bei dem für einen Beklagten zuständigen Gericht gegen alle Schuldner geklagt werden. Die Einlassungs- und Ladungsfristen sind abgekürzt. Zur Geltendmachung von Nebenforderungen (Zinsen, Spesen, Protestkosten) genügt Glaubhaftmachung. Vgl. 380.

Widerklagen sind unzulässig. Widerspricht der Beklagte, so ist dieser Widerspruch im Urk.- u. Wechselprozeß nur dann beachtlich, wenn der Beklagte den ihm obliegenden Beweis durch Urkunden oder Parteivernehmung des Klägers führt. Andernfalls wird der Beklagte unter Vorbehalt seiner Rechte verurteilt *(Vorbehaltsurteil)* und kann diese in einem Nachverfahren mit den üblichen Beweismitteln (Parteivernehmung, Zeugen, Sachverständige usw.) geltend machen.

248. Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen

Das 6. Buch der ZPO (§§ 606–687) behandelt das Verfahren in *Ehesachen*, bei Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern (sog. *Kindschaftssachen*) und in *Entmündigungssachen*.

Für *Ehesachen* ist i. d. R. das *Landgericht* ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben (§ 606).

Ehesachen sind folgende:

a) die *Scheidungsklage* (§§ 41 ff. Ehegesetz);

b) die *Nichtigkeitsklage* (§§ 16 ff. Ehegesetz: bei Formmängeln, fehlender Geschäftsfähigkeit, Doppelehe, Verwandtschaft und Schwägerschaft, Scheidung einer früheren Ehe wegen Ehebruchs mit dem anderen Ehegatten, falls keine Befreiung erfolgt);

c) die *Aufhebungsklage* (§§ 28 ff. Ehegesetz: bei mangelnder Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, Irrtum über die Eheschließung oder über die Person des anderen Ehegatten, Irrtum über die persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten, arglistiger Täuschung, Drohung);

d) die *Klage auf Feststellung* des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe nur in Ausnahmefällen (Fehlen standesamtlicher Unterlagen oder bei Zweifeln über Vorhandensein einer gültigen Ehe, z. B. bei ausländischem Recht);

e) *Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens.*

Wegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Ehen tritt der Parteiwille im Eheprozeß zurück. Der Staatsanwalt hat ein Mitwirkungsrecht; das Gericht kann eigene Ermittlungen anstellen. Es gibt kein Versäumnisurteil gegen den Beklagten, keinen vereinbarten Gerichtsstand; die Parteien müssen auf gerichtliche Anordnung persönlich erscheinen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Es soll i. d. R. ein Sühneversuch der Scheidungs- und Herstellungsklage vorausgehen. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers oder Widerklägers bedarf einer besonderen Vollmacht. Das Gericht kann den Rechtsstreit im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe bis zu einem Jahre aussetzen. Tod einer Partei beendet den Eheprozeß in der Hauptsache. Die Urteile werden von Amts wegen zugestellt. Das Prozeßgericht kann auf Antrag *einstweilige Anordnungen* erlassen, um das Getrenntleben, die gegenseitige Unterhaltspflicht, die Verpflichtung zu Kostenvorschüssen, die Personensorge für gemeinschaftliche Kinder und die Unterhaltspflicht diesen gegenüber zu regeln (§§ 627, 627a ZPO).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Über die Anerkennung einer von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung vgl. § 606a ZPO, über die Zuständigkeit deutscher Gerichte für Ausländer in Ehesachen vgl. § 606b ZPO.

Für *Kindschaftssachen* gelten gleichfalls viele Besonderheiten, die sich aus dem Interesse des Staates an ihrer Regelung ergeben (§§ 640 bis 644 ZPO).

Bei *Entmündigungen* wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht ergeht ein Entmündigungsbeschluß des Amtsgerichts. Bei Geisteskrankheit und -schwäche ist der Geisteszustand festzustellen und außer dem zu Entmündigenden auch der Staatsanwalt vor dem Beschluß zu hören (§§ 645 ff. ZPO).

249. Das Mahnverfahren

geregelt im 7. Buch der ZPO (§§ 688–703a), ist ein abgekürztes zivilprozessuales Verfahren, welches dem Gläubiger alsbald zu einem vollstreckbaren Titel verhelfen soll. Es ist nur zulässig wegen eines Anspruchs auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere.

Auf Antrag des Gläubigers erläßt das zuständige *Amtsgericht* einen *Zahlungsbefehl*, d. h. den alternativen Befehl an den Schuldner, innerhalb der im Zahlungsbefehl angegebenen Frist bei Vermeidung der Zwangsvollsteckung entweder den Gläubiger zu befriedigen oder *Widerspruch* zu erheben. Das AG stellt den Zahlungsbefehl dem Schuldner zu und gibt dem Gläubiger Nachricht vom Zustellungstag. Erhebt der Schuldner Widerspruch, so wird auf Antrag einer Partei vom AG ein Termin anberaumt. Der Gläubiger kann diesen Antrag gleich im Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls stellen. Gehört das Verfahren nach der sachlichen Zuständigkeit (über 1500 DM Streitwert) vor das LG, so wird der Rechtsstreit auf Antrag an dieses verwiesen. Erhebt der Schuldner keinen Widerspruch, so erläßt das AG auf Antrag des Gläubigers den *Vollstreckungsbefehl* (Vermerk auf der Rückseite des Formulars). Der Antrag ist binnen 6 Monaten seit Ablauf der Widerspruchsfrist zu stellen. Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gleich. Der Schuldner kann binnen 1 Woche nach Zustellung dagegen *Einspruch* einlegen; dann wird die Sache vor dem Prozeßgericht verhandelt. Der Gläubiger kann nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls, die ihm obliegt, aber auf Antrag vom AG vermittelt wird, die Zwangsvollstreckung betreiben.

Auf Grund von Schuldurkunden, Schecks oder Wechseln kann ein *Urkunden-* oder *Wechselzahlungsbefehl* erlassen werden (§ 703a ZPO).

Die Durchführung des Mahnverfahrens ist dem *Rechtspfleger* übertragen (§ 19 Ziff. 1 RechtspflGes.; vgl. 211).

Soweit durch die Zustellung eine *Frist gewahrt* oder die *Verjährung unterbrochen* wird, tritt diese Wirkung bereits mit Einreichung oder Anbringung des Gesuchs um Erlaß eines Zahlungsbefehls ein (§ 693 Abs. 2 ZPO). Der Schuldner kann gegen den Zahlungsbefehl *Widerspruch* erheben, solange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist. Gegen den Vollstreckungsbefehl ist nur der *Einspruch* zulässig (§§ 694 Abs. 1, 700 ZPO).

250. Die Zwangsvollstreckung (ZV)

ist die mit staatlichen Machtmitteln erzwungene Befriedigung eines privatrechtlichen Anspruches. Das Verfahren ist im 8. Buch der ZPO (§§ 704 ff.) geregelt.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Beteiligte Parteien sind der die Zwangsvollstreckung betreibende Gläubiger und der Schuldner, gegen den die Zwangsvollstreckung betrieben wird. Voraussetzung ist, daß der Gläubiger gegen den Schuldner einen *vollstreckbaren Titel* erwirkt hat.

Vollstreckungstitel sind in erster Linie *rechtskräftige*, d.h. unanfechtbar gewordene *Urteile*, ferner *Prozeßvergleiche*, Vollstreckungsbefehle im Mahnverfahren (vgl. 249, betr. *Arreste* und *einstweilige Verfügungen* vgl. 258, 259), die Feststellung einer Forderung im Konkurs durch Eintragung in die Konkurstabelle, der Zuschlag in der Zwangsversteigerung. Weiter ist die ZV möglich aus *Urkunden* i. S. des § 794 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO, d. h. gerichtlichen oder notariellen Urkunden, in denen sich jemand verpflichtet, Geld oder andere vertretbare Sachen oder Wertpapiere zu leisten, und sich der sofortigen ZV unterwirft.

Ein Vollstreckungstitel muß vom Urkundsbeamten mit der sog. *Vollstreckungsklausel* versehen sein. Ferner muß der Vollstreckungstitel die Personen, für und gegen welche vollstreckt werden soll, genau mit Namen bezeichnen. Der Titel muß spätestens bei Beginn der ZV zugestellt werden.

Um dem Gläubiger schneller, nämlich schon vor Rechtskraft des Urteils, die ZV zu ermöglichen, werden die meisten Urteile von Amts wegen (d. h. ohne Antrag des Gläubigers) teils ohne, teils gegen Sicherheit für *vorläufig vollstreckbar* erklärt (§§ 708–710 ZPO). Ist die vorläufige Vollstreckbarkeit im Urteil ausgesprochen, hat dieses für die ZV praktisch die gleiche Bedeutung wie ein rechtskräftiges Urteil.

In West-Berlin kann nach dem Gesetz über die Vollstreckung von Entscheidungen auswärtiger Gerichte idF vom 26. 2. 1953 (GVBl. 152) die Zwangsvollstreckung aus in der *SowZ* oder in *Ost-Berlin* erwirkten Schuldtiteln erst stattfinden, wenn das LG Berlin-West bzw. das Arbeitsgericht die Vollstreckung für zulässig erklärt hat. Auf Zulässigkeit der ZV ist zu erkennen, wenn die Entscheidung oder ihre Vollstreckung nicht gegen die verfassungsmäßigen Grundsätze, gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck bestehender Rechtsvorschriften verstoßen. Vgl. 228.

251. Die Arten der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung ist verschieden, je nachdem, ob sie wegen einer Geldforderung oder wegen anderer Ansprüche betrieben wird, und je nachdem, gegen welches Vermögen des Schuldners sie sich richtet. Man unterscheidet:

a) die Zwangsvollstreckung *wegen Geldforderungen*

1. in das *bewegliche* Vermögen, und zwar

aa) in körperliche Sachen;

bb) in Forderungen und andere Vermögensrechte;

2. in das *unbewegliche* Vermögen des Schuldners;

b) die Zwangsvollstreckung *wegen sonstiger Ansprüche*, und zwar

1. zur Erwirkung der *Herausgabe* von Sachen;

2. zur Erwirkung von *Handlungen;*

3. zur Erwirkung von *Duldungen* und *Unterlassungen.*

Die ZV wegen Geldforderungen in das bewegliche körperliche Vermögen erfolgt mittels Pfändung durch den Gerichtsvollzieher. Die ZV in For-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

derungen und andere Vermögensrechte obliegt dem Vollstreckungsgericht (§§ 808, 828 ZPO; vgl. 252, 253). Für die ZV in das unbewegliche Vermögen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 864–871 ZPO und des Zwangsversteigerungsgesetzes. Die Herausgabe von Sachen erfolgt durch Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher (§§ 883 ff. ZPO), während für die Erwirkung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen das Prozeßgericht zuständig ist (§§ 887, 888 ff. ZPO).

252. Die Pfändung beweglicher Gegenstände

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt durch Pfändung seitens des Gerichtsvollziehers. Bei den im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird sie dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher die Sachen in Besitz nimmt (§ 808 ZPO).

Der *Gerichtsvollzieher* ist hier Vollstreckungsorgan. Durch seine Pfändungen werden die Sachen der Verfügungsgewalt des Schuldners entzogen, d.h. öffentlich-rechtlich *„verstrickt"*. Der Schuldner, der trotz Pfändung über die Sachen (Pfandstücke) verfügt, macht sich wegen *Verstrickungsbruchs* strafrechtlich verantwortlich (§ 137 StGB).

Der *Gläubiger* erwirbt durch die Pfändung ein *Pfändungspfandrecht*, das ihm die gleichen Rechte wie ein sonstiges (rechtsgeschäftliches) Pfandrecht gewährt (§ 804 ZPO). Der Gerichtsvollzieher kann die gepfändeten Sachen an sich nehmen (so i. d. R. bei Geld, Kostbarkeiten, Wertpapieren) oder die Pfändung durch Anbringung von Siegeln (Pfandmarken) oder andere Kennzeichnung bewirken. Ein Warenlager wird durch Anbringung eines Zettels mit genauer Bezeichnung der Pfandstücke gepfändet; nach Möglichkeit wird eine Absonderung von anderen Lagerbeständen vorgenommen.

Notwendige Kleidungsstücke, Möbel, Betten, Wäsche, Küchengeräte, Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel sind *unpfändbar*. Weiter sind landwirtschaftliches Inventar, Handwerkszeug u. a. zur Berufsausübung unentbehrliche Gegenstände von der Pfändung ausgeschlossen (§ 811 ZPO). Hierdurch soll eine *Kahlpfändung* vermieden und dem Schuldner die Fortführung eines bescheidenen Haushalts und die Aufrechterhaltung seines Betriebs in bescheidenem Umfang ermöglicht werden. Gleichzeitig soll er vor Inanspruchnahme der öffentlichen Sozialhilfe bewahrt werden. Für besonders wertvolle, an sich unpfändbare Gegenstände (z. B. goldene Uhr, Pelzmantel) kann der Gläubiger einfache Ersatzstücke zur Verfügung stellen und dadurch die Pfändung ermöglichen (*Austauschpfändung;* § 811a ZPO). Die gepfändeten Sachen werden auf ihren gewöhnlichen Verkaufswert geschätzt (§ 813 ZPO).

Gepfändetes Geld liefert der GVollz. an den Gläubiger ab. Andere Gegenstände werden *öffentlich versteigert*.

Die ZV darf sich nur gegen das Vermögen des Schuldners richten. Gehört eine gepfändete Sache nicht dem Schuldner, so kann der Eigentümer Widerspruchsklage erheben *(Interventionsklage)*. Der GVollz. ist nicht berechtigt, Gegenstände des Schuldners, die sich im Gewahrsam eines Dritten befinden, ohne Erlaubnis oder Duldungstitel gegen den Dritten zu pfänden. Bereits für andere Gläubiger gepfändete Gegenstände können im Wege einer *Anschlußpfändung* (§ 826 ZPO) erneut gepfändet werden. Der GVollz. kann auch für mehrere Gläubiger gleichzeitig dieselben Sachen pfänden. Er hat über die Pfändung ein Protokoll *(Pfändungsprotokoll)* aufzunehmen, von dem der Gläubiger auf Antrag eine Abschrift erhält.

Bei fruchtloser Pfändung muß der Schuldner auf Antrag des Gläubigers den *Offenbarungseid* dahin leisten, daß er sein Vermögen vollständig ange-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

geben habe (§ 807 ZPO). Zur Erzwingung des Eides kann ein *Haftbefehl* erlassen werden *(Beugehaft;* §§ 901 ff. ZPO).

253. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß

Richtet sich die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen das bewegliche unkörperliche Vermögen, also gegen *Forderungen* oder sonstige Vermögensrechte des Schuldners, so ist nicht der Gerichtsvollzieher zuständig; vielmehr erläßt alsdann das *Amtsgericht* auf Antrag des Gläubigers einen *Pfändungs- und Überweisungsbeschluß*, durch welchen dem Drittschuldner die Zahlung an den Schuldner und dem Schuldner die Verfügung über die Forderung verboten wird.

Zuständig ist das AG, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als *Vollstreckungsgericht*. Die Pfändung ist mit Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner bewirkt (§ 829 ZPO). Im Antrag des Gläubigers ist die Forderung genau zu bezeichnen (z. B. Forderung auf Gehalt gegen die Firma X, Mietforderung gegen Y usw.). Der Beschluß des AG überweist gleichzeitig die gepfändete Forderung dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwert. I. d. R. findet die Überweisung zur Einziehung statt (§ 835 ZPO). Gewisse Forderungen sind nicht pfändbar (z. B. Unfall-, Versehrtenrenten, Aufwandsentschädigungen, Urlaubsgelder, Weihnachtsgratifikationen bis zu bestimmten Beträgen, unübertragbare Forderungen). Für die Lohnpfändung gelten Besonderheiten (vgl. 254). Über Pfändung von *Postscheckguthaben* s. 382.

Auf Verlangen des Gläubigers hat der *Drittschuldner* binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären, ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei, ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung stellen, ferner ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist. Diese *Aufforderung* muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstandenen Schaden (§ 840 ZPO).

Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels dem Drittschuldner und dem Schuldner durch den Gerichtsvollzieher eine *Pfändungsankündigung* zustellen lassen mit der Wirkung, daß die Forderung für ihn beschlagnahmt bleibt, sofern der Pfändungsbeschluß innerhalb drei Wochen ab Zustellung der Ankündigung zugestellt wird (auch *Vorpfändung* genannt, § 845 ZPO).

Der *Pflichtteilsanspruch* ist der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist. Das gleiche gilt für den Anspruch eines Ehegatten auf *Zugewinnausgleich* (§ 852 ZPO; vgl. 344).

254. Die Lohnpfändung

Nach § 850 ZPO unterliegen das in Geld zahlbare Einkommen der Beamten, Angestellten und Arbeiter aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen sowie ähnliche Bezüge der Pfändung nur in dem durch die §§ 850a bis 850i ZPO festgesetzten Umfang.

Über den Begriff des *Arbeitseinkommens* s. § 850 Abs. 2 bis 4 ZPO. *Unpfändbar* sind (§ 850a ZPO) insbes. die Hälfte der Überstundenvergütung, Urlaubsgeld, Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder u. dgl., Weihnachtsvergütungen bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen Arbeitsein-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

kommens, höchstens aber bis 195 DM, soziale Zulagen. Bedingt pfändbar, d. h. bei fruchtloser Pfändung in das bewegliche Vermögen gemäß Anordnung des Vollstreckungsgerichts, sind *Renten* und ähnliche Bezüge (§ 850b ZPO). *Pfändungsfrei* sind im allgemeinen Arbeitseinkommen bis 182 DM monatlich (42 DM wöchentlich, 7 DM täglich; § 850c ZPO).

Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Einkommens.

Gewisse *Unterhaltsberechtigte* sind bei der Pfändung bevorrechtigt. Für sie kann der Arbeitslohn ohne die obigen Einschränkungen gepfändet werden. Dem Schuldner ist jedoch soviel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. Näheres § 850d ZPO.

Für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens ist das *Nettoeinkommen* des Schuldners nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen zugrunde zu legen. Mehrere Arbeitseinkommen werden vom Vollstreckungsgericht zusammengerechnet; der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, welches die wesentliche Grundlage der Lebensstellung des Schuldners bildet (§ 850e ZPO).

Nach § 850f ZPO kann das Vollstreckungsgericht dem Schuldner einen Teil des pfändbaren Arbeitseinkommens belassen, wenn dies mit Rücksicht auf seine besonderen persönlichen oder beruflichen Bedürfnisse oder auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten geboten ist und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.

Ändern sich die Voraussetzungen für die Bemessung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers den Pfändungsbeschluß entsprechend zu ändern (§ 850g ZPO). Der Pfändung unterliegt auch das *mittelbare Arbeitseinkommen* des Schuldners (Vergütung der Arbeiten an einen Dritten, *Lohnschiebungsverträge* usw.; vgl. § 850h ZPO).

255. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

erfolgt durch Eintragung einer *Sicherungshypothek*, durch *Zwangsverwaltung* des Grundbesitzes oder durch *Zwangsversteigerung* nach Maßgabe des Zwangsversteigerungsgesetzes (ZVG) vom 24. 3. 1897 (RGBl. 97) i. d. F. vom 20. 5. 1898 (RGBl. 713) mit zahlreichen späteren Änderungen sowie der §§ 864 bis 871 ZPO.

Die Zwangsversteigerung kann nur ein Gläubiger betreiben, der über seinen Anspruch einen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Vollstreckungstitel besitzt. Der Schuldner muß im Grundbuch als Eigentümer eingetragen oder Erbe des Eingetragenen sein. Zuständig als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist.

Die Zwangsverwaltung kann auch neben der Zwangsversteigerung beantragt und angeordnet werden.

256. Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen

(z. B. Lieferung von Waren) setzt keinen Geldanspruch, sondern den Anspruch auf eine bestimmte bewegliche Sache oder eine bestimmte Menge vertretbarer Sachen (§ 91 BGB; vgl. 307) oder Wertpapiere voraus. Hier nimmt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Sache

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

weg und übergibt sie dem Gläubiger. Findet sich die Sache nicht vor, so muß der Schuldner auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin leisten, daß er den Verbleib nicht wisse (§ 883 ZPO).

Befindet sich die herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so kann sich der Gläubiger den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache zur Einziehung überweisen lassen (§ 886 ZPO) oder beim Prozeßgericht Klage auf Leistung seines Interesses erheben (§ 893 ZPO).

257. Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen usw.

Kann die Handlung auch von einem Dritten vorgenommen werden (vertretbare Handlung), so wird der Gläubiger auf Antrag vom Prozeßgericht erster Instanz ermächtigt, die Handlung auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen (sog. *Ersatzvornahme;* § 887 Abs.1 ZPO).

Beispiele: Transport von Sachen, Instandsetzungen, handwerksmäßige Leistungen.

Der Schuldner muß zur Vornahme der Handlung verurteilt sein. Er ist vor der Entscheidung zu hören und hat gegen den Gerichtsbeschluß die sofortige Beschwerde (§ 793 ZPO). Der Schuldner hat die Kosten der Vornahme durch einen Dritten zu tragen.

Kann die Handlung aber nicht von einem Dritten vorgenommen werden (unvertretbar), so wird der Schuldner, wenn die Handlung von seinem Willen abhängt, vom Prozeßgericht erster Instanz durch Geldstrafen oder Haft zur Vornahme der Handlung angehalten.

Beispiele: Rechnungslegung, Auskunftserteilung, Herstellung einer Bilanz, Ausstellung eines Zeugnisses (§ 888 ZPO).

Die Vorschrift findet aber keine Anwendung bei Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens und zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag (§ 888 Abs. 2 ZPO). Gegen den Strafbeschluß ist die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO zulässig.

Ist der Schuldner zu einer *Duldung* oder *Unterlassung* verurteilt, so kann der Gläubiger bei jeder schuldhaften Zuwiderhandlung bei dem Prozeßgericht erster Instanz beantragen, daß der Schuldner zu einer Geldstrafe von unbeschränkter Höhe oder zu einer Haftstrafe bis zu 6 Monaten verurteilt wird (§ 890 ZPO).

Dem Strafbeschluß geht eine Strafandrohung voraus.

Beispiele: Unterlassung von Besitzstörungen, des Gebrauchs eines Namens oder einer Firma, unzulässiger Rabattgewährung usw.

258. Der Arrest

sichert die künftige Beitreibung einer Geldforderung oder eines Anspruchs, der in eine Geldforderung übergehen kann. Er kann vom Gläubiger beantragt werden, ehe ein Prozeß anhängig ist. Voraussetzung ist die Glaubhaftmachung der *Forderung* und *eines Arrestgrundes*, d. h. der Besorgnis, daß ohne den Arrest die spätere Zwangsvollstrek-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

kung vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde (§§ 916 ff. ZPO).

Zur *Glaubhaftmachung* sind alle Beweismittel zulässig einschließlich der *eidesstattlichen Versicherung* des Antragstellers oder Dritter (§§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Der *Arrestbefehl* des Gerichts ergeht entweder auf Beschlagnahme von Vermögenswerten *(dinglicher* Arrest; so die Regel) oder auf Verhaftung oder andere Beschränkung der Freiheit des Schuldners *(persönlicher* Arrest). Der persönliche Sicherheitsarrest findet jedoch nur statt, wenn er zur Sicherung der gefährdeten Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners erforderlich ist (§ 918 ZPO). Vgl. 275.

Für den Arrest ist nach Wahl des Gläubigers das Gericht der Hauptsache (späteres Prozeßgericht) oder das AG zuständig, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet. Der Schuldner kann gegen den Arrestbefehl *Widerspruch* einlegen. Dann setzt das angerufene Gericht Termin zur mündlichen Verhandlung an und entscheidet durch *Endurteil*, welches mit Berufung angefochten werden kann (§ 925 ZPO). Der Arrestbeklagte kann dem Arrestkläger vom Gericht eine Frist zur Klageerhebung im ordentlichen Verfahren setzen lassen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist muß das Arrestgericht den Arrest aufheben (§ 926 ZPO).

Die Vollstreckung aus einem Arrest verschafft dem Gläubiger nur eine Sicherung (Geld wird hinterlegt usw.), keine Befriedigung. Die Vollziehung des Arrestes ist nur binnen 1 Monat seit Verkündung des Arrestbefehls oder seiner Zustellung an den Gläubiger zulässig (§ 929 Abs. 2 ZPO). Erweist sich die Anordnung eines Arrestes als ungerechtfertigt, so ist der Gläubiger schadensersatzpflichtig (§ 945 ZPO).

259. Die einstweilige Verfügung

bezweckt die Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung oder die Regelung eines einstweiligen Zustandes (§§ 935, 940 ZPO). Im ersten Fall ist ein Individualanspruch (kein Geldanspruch; z. B. auf Herausgabe einer Sache, Unterlassung) zu sichern; im zweiten Fall ist ein streitiges Rechtsverhältnis vorläufig zu regeln, um wesentliche Nachteile durch Veränderungen usw. zu verhüten.

Die erforderlichen Anordnungen trifft das Gericht nach freiem Ermessen (§ 938 ZPO, z. B. Herausgabe an einen Treuhänder). Die Maßnahme darf nicht zu einer Befriedigung des Gläubigers führen. Das Verfahren entspricht im wesentlichen dem Arrestverfahren. Jedoch ergeht nur in dringenden Fällen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Zuständig ist das Gericht der Hauptsache. Erläßt ein AG in dringlichen Fällen die einstweilige Verfügung, so bestimmt es eine Frist zur Klageerhebung (§ 942 ZPO).

260. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Die wichtigsten Rechtsbehelfe gegen unzulässige Vollstreckungen sind folgende:

a) Die *Erinnerung* (§ 766 ZPO) richtet sich gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung. Sie ist eine Vorstellung des Schuldners oder eines anderen Beteiligten (Gläubiger, Drittschuldner) beim Voll-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

streckungsgericht und betrifft sowohl Handlungen des Gerichtsvollziehers als auch Maßnahmen des Vollstreckungsgerichts.

Beispiele: Pfändung unpfändbarer Sachen, Unzuständigkeit des Gerichts für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, Pfändung von im Gewahrsam eines Dritten stehenden Sachen. Nichteinhaltung der 14tägigen Räumungsfrist seitens des Gerichtsvollziehers.

Die Erinnerung ist an keine Frist gebunden. Die zur Begründung vorgebrachten Tatsachen sind zu beweisen (nicht nur glaubhaft zu machen). Entscheidung ergeht durch Beschluß. Wird der Erinnerung stattgegeben, so wird die Zwangsvollstreckungsmaßnahme aufgehoben bzw. für unzulässig erklärt und dem Gerichtsvollzieher Anweisung zur Aufhebung erteilt.

b) Die *Vollstreckungsgegenklage* (§ 767 ZPO). Sie wird auf Grund von Einwendungen, welche den Anspruch des Gläubigers betreffen, beim Prozeßgericht erster Instanz erhoben und kann nur auf Gründe gestützt werden, die nach der letzten mündlichen Verhandlung entstanden sind.

Beispiele: Nachträglich Ratenzahlung mit dem Gläubiger vereinbart, Bezahlung der Urteilsforderung nebst Zinsen und Kosten, nachträgliche Einigung mit dem Gläubiger über Wohnungsräumung.

Die Parteien sind die des Vorprozesses in umgekehrter Parteirolle. Örtlich und sachlich ist das Prozeßgericht erster Instanz ausschließlich zuständig ohne Rücksicht auf den Streitwert. Der Klageantrag ist auf Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem früheren Urteil zu richten.

c) Die *Widerspruchs-(Interventions-)Klage* eines Dritten, der behauptet, daß ihm an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe (§ 771 ZPO).

Beispiele: Pfändung eines gemieteten Klaviers, eines der Ehefrau gehörigen Schrankes, eines unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Radioapparates. Der Eigentümer muß den Pfändungsgläubiger zunächst unter Glaubhaftmachung seines Rechtes zur Freigabe auffordern. Kommt dieser der Aufforderung nicht nach, so erhebt er bei dem Gericht, in dessen Bezirk vollstreckt worden ist, die Interventionsklage

Das Gericht kann die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung über die Erinnerung bzw. die Vollstreckungsgegenklage oder die Interventionsklage *einstweilen einstellen*. Vgl. 261.

261. Vollstreckungsschutz. Anfechtung von Rechtshandlungen

I. *Vollstreckungsschutz für den Schuldner*

a) Nach § 813a ZPO kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners die Verwertung gepfändeter Sachen zeitweilig unter Anordnung von *Zahlungsfristen aussetzen*.

Voraussetzung ist, daß dies nach der Persönlichkeit des Schuldners und nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie nach der Art der Schuld angemessen erscheint und nicht überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen. Dieser *Verwertungsaufschub* durch Gerichtsbeschluß steht allen Schuldnern ohne Rücksicht auf Beruf, Gewerbe usw. zu. Der Antrag muß binnen 2 Wochen seit Pfändung gestellt werden. Mehrfache Anordnung ist möglich. Doch darf die Verwertung nicht länger als ein Jahr nach der Pfändung hinausgeschoben werden. Die maßgebenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen, der Gegner ist zu hören. Das Gericht soll auf gütliche

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Abwicklung hinwirken und kann mündliche Verhandlung anordnen. In *Wechselsachen* findet eine Aussetzung der Verwertung gepfändeter Sachen nicht statt (§ 813a Abs. 5, 6 ZPO).

b) Nach § 765a ZPO kann das Vollstreckungsgericht bei allen Arten der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Schuldners *jede* Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.

Beispiele: Versteigerung gepfändeter Saisonartikel würde zu einer Verschleuderung führen; Vollstreckung eines Räumungsurteils gegen einen schwerkranken Schuldner; Zwangsversteigerung von Grundbesitz, obwohl Befriedigung aus Forderungspfändung möglich.

Das Vollstreckungsgericht muß zwischen den beiderseitigen Interessen abwägen. Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Anhörung des Gläubigers; mündliche Verhandlung kann anberaumt werden. Gegen die Entscheidung sofortige Beschwerde binnen 2 Wochen nach Zustellung.

c) Neben diesen allgemeinen Möglichkeiten bestehen besondere Vorschriften über Vollstreckungsschutz bei Räumungsurteilen (vgl. 317), bei Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, für Vertragshilfe (vgl. 266), für Bahnunternehmungen des öffentlichen Rechts, für die Binnenschiffahrt und die Deutsche Bundesbahn, für Gewerberäume, für Heimkehrer, für juristische Personen des öffentlichen Rechts, für Kindergeld, für Miet- und Pachtzinsen, für Landwirte, für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge.

Vgl. ferner das Verbot der *Kahlpfändung* (§ 811 ZPO; s. 252), den Pfändungsschutz beim Arbeitslohn (s. *Lohnpfändung* 254).

II. Dem *Schutz des Gläubigers* dient das Gesetz betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens vom 21. 7. 1879 (RGBl. 277) mit Änd. vom 5. 7. 1927 (RGBl. I 139). Danach kann ein Gläubiger, der einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt und dessen Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht zu einer vollständigen Befriedigung geführt hat oder bei dem anzunehmen ist, daß sie nicht zur vollen Befriedigung führen wird, gewisse Rechtshandlungen des Schuldners durch Klage anfechten.

Der *Anfechtung* unterliegen insbes. Rechtshandlungen, die der Schuldner in der dem anderen Teil bekannten Absicht der *Gläubigerbenachteiligung* vorgenommen hat, ferner unentgeltliche Verträge mit dem Ehegatten oder nahen Verwandten und im letzten Jahr vor der Anfechtung vorgenommene Schenkungen.

Im Falle eines Konkurses greift die *konkursmäßige* Anfechtung nach den §§ 29 bis 42 KO ein (s. 264).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

262. Das Aufgebotsverfahren

ist im 9. Buch der ZPO (§§ 946–1024) behandelt. Unter *Aufgebot* versteht man die Aufforderung an unbestimmte oder unbekannte Beteiligte (die Öffentlichkeit), Rechte oder Ansprüche anzumelden. Das Aufgebotsverfahren wird angewendet:

a) für die *Todeserklärung* eines Verschollenen;

b) für den *Ausschluß* unbekannter Berechtigter;

c) für die *Kraftloserklärung* einer Urkunde.

Das AG erläßt auf Antrag eine öffentliche Aufforderung, Ansprüche oder Rechte anzumelden, widrigenfalls Rechtsnachteile eintreten. Der Aufgebotsbeschluß muß öffentlich durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in den Bundesanzeiger oder in andere Blätter, auf Anordnung des Gerichts auch mehrmals, *öffentlich bekanntgemacht* werden (§ 948 ZPO). Zwischen Bekanntmachung und Aufgebotstermin muß eine Aufgebotsfrist von mindestens 6 Wochen liegen (§ 950 ZPO). Falls keine Anmeldungen erfolgen, ergeht im Aufgebotstermin das *Ausschlußurteil*. Bei Anmeldung setzt das AG entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht aus oder erläßt ein Ausschlußurteil unter Vorbehalt für das angemeldete Recht (§§ 952, 953). Gegen das Ausschlußurteil ist unter bestimmten Voraussetzungen die *Anfechtungsklage* binnen 1 Monat seit Kenntnis beim Landgericht, in dessen Bezirk das AG seinen Sitz hat, zulässig (§ 957 ZPO).

Verschollen ist eine Person, deren Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob sie in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, so daß Zweifel an ihrem Fortleben begründet werden. Im allgemeinen ist die *Todeserklärung* zulässig, wenn seit dem Ende des Jahres, in welchem der Verschollene nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, 10 Jahre verstrichen sind. Bei Achtzigjährigen genügen 5 Jahre. Für Verschollenheit nach besonderen Gefahren gelten kürzere Fristen, für die Verschollenen des letzten Weltkriegs Sondervorschriften; *Verschollenheitsgesetz* und Gesetz vom 15. 1. 1951 (BGBl. I 59, 63).

Ein Gesetz vom 18. 4. 1950 (BGBl. 88) mit Änd. vom 29. 4. 1960 (BGBl. I 297) behandelt die Kraftloserklärung von *Hypotheken-*, *Grundschuld-* und *Rentenschuldbriefen*, die zwar noch vorhanden, aber durch außerhalb des Bundesgebiets getroffene Maßnahmen (Beschlagnahme, Enteignung) dem Berechtigten vorenthalten werden.

263. Schiedsgerichtliches Verfahren

Die Parteien haben die Möglichkeit, einen Rechtsstreit statt durch ein staatliches Gericht durch ein privat vereinbartes *Schiedsgericht* entscheiden zu lassen. Die Vereinbarung der Bestellung eines Schiedsgerichts muß schriftlich in besonderer Urkunde abgeschlossen sein (§ 1027 ZPO). Das Verfahren wird durch Parteivereinbarung bzw. nach freiem Ermessen der Schiedsrichter bestimmt (§ 1034 ZPO). Es endet mit einem Vergleich oder *Schiedsspruch*. Gegen ihn ist kein Rechtsmittel, sondern nur unter bestimmter Voraussetzung eine *Aufhebungsklage* vor dem ordentlichen Gericht binnen 1 Monat seit Kenntnis möglich (§ 1041 ZPO).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Das Schiedsgericht entscheidet nach freiem Ermessen. Der mit Gründen zu versehende Schiedsspruch wirkt unter den Parteien wie ein rechtskräftiges Urteil. Es kann jedoch aus ihm die Zwangsvollstreckung nur betrieben werden, wenn er durch Gerichtsbeschluß für vollstreckbar erklärt ist (§ 1042 ZPO). Die Anerkennung und Vollstreckung *ausländischer* Schiedssprüche richtet sich nach dem Übereinkommen vom 10. 8. 1958, dem die BRD beigetreten ist (BGes. vom 15. 3. 1961, BGBl. II 121).

264. Der Konkurs

dient dem Zweck, das gesamte der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen *(Konkursmasse)* eines zahlungsunfähigen Schuldners *(Gemeinschuldner)* für die gemeinschaftliche und gleichmäßige Befriedigung der teilnahmeberechtigten Gläubiger *(Konkursgläubiger)* zu verwenden. Rechtsgrundlage ist die *Konkursordnung* (KO) vom 10. 2. 1877 i. d. F. vom 20. 5. 1898 (RGBl. 612) mit späteren Änderungen. Sie wird ergänzt durch die ZPO.

Das Konkursverfahren wird auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers *eröffnet* (§ 103 KO). Abweichend hiervon eröffnet das AG bei Ablehnung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens den *Anschlußkonkurs* von Amts wegen. *Konkursgericht* ist das AG, in dessen Bezirk der Gemeinschuldner seinen Wohnsitz bzw. seine Niederlassung hat. Konkursgrund ist im allgemeinen *Zahlungsunfähigkeit*, die bei Zahlungseinstellung vermutet wird, bei juristischen Personen und Vereinen auch Überschuldung, beim Nachlaßkonkurs nur Überschuldung. Weitere Voraussetzung ist das Vorhandensein einer die Verfahrenskosten deckenden Masse, sofern nicht der Antragsteller einen ausreichenden Vorschuß leistet. Andernfalls wird die Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt (§ 107 KO).

Die Konkurseröffnung erfolgt durch Gerichtsbeschluß, in dem gleichzeitig der *Konkursverwalter* ernannt und ein Termin für die erste *Gläubigerversammlung* bestimmt wird. Der Konkursverwalter nimmt das gesamte zur Konkursmasse gehörige Vermögen des Gemeinschuldners in Besitz; der Gemeinschuldner ist nicht mehr verfügungsberechtigt. Die *Konkursgläubiger* haben ihre Forderungen binnen einer vom Gericht bestimmten Frist beim Konkursgericht *anzumelden*. Die angemeldeten Forderungen werden in eine *Tabelle* eingetragen und im allgemeinen Prüfungstermin anerkannt oder bestritten. Das Ergebnis wird in der Konkurstabelle vermerkt. Die Feststellung einer Forderung in der Konkurstabelle wirkt wie ein rechtskräftiges Urteil. Gläubiger bestrittener Forderungen müssen gegen den Konkursverwalter auf Feststellung ihrer Forderungen klagen (§ 146 KO). Andernfalls werden solche Forderungen bei Verteilungen nicht berücksichtigt (§ 152 KO). Forderungen unter einer aufschiebenden Bedingung werden bei einer Abschlagszahlung zu dem Betrage berücksichtigt, welcher auf die unbedingte Forderung fallen würde, auflösend bedingte Forderungen werden bis zum Eintritt der Bedingung wie unbedingte behandelt. Hier kann der Konkursverwalter eine Ausschüttung nur zurückhalten, wenn der Gläubiger zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet ist und diese nicht leistet (§ 168 Ziff. 4 KO).

Nach dem Prüfungstermin wird, sooft hinreichende bare Masse vorhanden ist, eine *(Abschlags-)Verteilung* an die Konkursgläubiger vorgenommen. Die nicht bare Masse verwertet der Konkursverwalter durch freihändigen Verkauf; Grundbesitz wird auf seinen Antrag vom Gericht zwangsversteigert. Nach Beendigung der Verwertung erfolgt die *Schlußverteilung*. Reicht die Konkursmasse nicht aus, um alle Gläubiger zu befriedigen, so werden zunächst die *Masseschulden*, d. h. die Ansprüche aus Geschäften und Hand-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

lungen des Konkursverwalters (z. B. Prozeßkosten, Gehälter weiter Beschäftigter) oder aus einer nach Konkurseröffnung erfolgten rechtlosen Bereicherung der Konkursmasse, dann die *Massekosten* (Verfahrenskosten, Ausgaben für die Verwaltung, z. B. Gläubigerausschuß, Vergütung des Konkursverwalters, Unterstützung des Gemeinschuldners) und dann die eigentlichen Konkursgläubiger in sechs *Rangklassen* befriedigt. Die sog. *bevorrechtigten* fünf Klassen sind folgende:

Klasse I: rückständige *Löhne, Gehälter* und *Sozialbeiträge* für das letzte Jahr vor Konkurseröffnung;

Klasse II: rückständige *öffentliche Abgaben* für das letzte Jahr vor Konkurseröffnung;

Klasse III: rückständige Forderungen der *Kirchen, Schulen* und *öffentlichen Verbände* sowie gewisser Feuerversicherungsanstalten;

Klasse IV: *Heil- und Pflegekosten* aus dem letzten Jahr vor Konkurseröffnung;

Klasse V: sog. *Mündelansprüche*, d. h. Forderungen der Kinder und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners aus Anlaß der Vermögensverwaltung.

In Klasse VI folgen alle *übrigen* (nicht bevorrechtigten) Konkursgläubiger. Sie erhalten aus der nach Befriedigung der vorhergehenden Forderungen noch vorhandenen Konkursmasse die sog. *Konkursquote* (Konkursdividende). Wegen des nicht befriedigten Teils ihrer Ansprüche können sie aus einem vollstreckbaren Tabellenauszug gegen den Gemeinschuldner die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 164 KO), falls nicht ein *Zwangsvergleich* abgeschlossen wird (vgl. 328).

Durch die *Sicherungsübereignung* erhält der Gläubiger kein Aussonderungs-, sondern nur ein Absonderungsrecht im Konkurs, da sie wirtschaftlich die gleiche Bedeutung wie die Verpfändung hat (vgl. 315).

Der Konkursverwalter hat nach der Schlußverteilung im *Schlußtermin* (Gläubigerversammlung unter Aufsicht des Gerichts) die *Schlußrechnung* und das *Schlußverzeichnis* vorzulegen. Das Gericht beendet dann den Konkurs durch Beschluß. Weiter kann das Konkursverfahren auch durch Zwangsvergleich, durch Einstellung mangels Masse und auf Antrag des Gemeinschuldners mit Zustimmung aller Konkursgläubiger beendet werden.

Die *Vergütung* des Konkursverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses regelt eine VO vom 25. 5. 1960 (BGBl. I 329).

Während der Dauer des Konkurses finden Arreste und ZV zugunsten einzelner Konkursgläubiger nicht statt, da die Gläubiger gleichmäßig befriedigt werden sollen. Von den Konkursgläubigern sind die *Aussonderungsberechtigten*, die Herausgabe von ihnen gehörigen in der Konkursmasse befindlichen Gegenständen fordern können (z. B. unter Eigentumsvorbehalt geliefertes Radio), die *Absonderungsberechtigten*, die an bestimmten Gegenständen des Gemeinschuldners ein vor Konkurseröffnung begründetes Pfandrecht haben und abgesonderte Befriedigung aus diesen Gegenständen verlangen können, und die *Massegläubiger* zu unterscheiden. Letztere können wegen Aufwendungen, die sie zur Durchführung des Konkursverfahrens gemacht haben *(Massekosten)* oder aus Ansprüchen, die insbes. aus Geschäften und Handlungen des Konkursverwalters entstanden sind *(Masseschulden)*, volle Befriedigung vor den Konkursgläubigern beanspruchen.

Weiter enthält die KO Strafbestimmungen, insbes. bei *Bankrott* unter Verletzung von Buchführungspflichten oder in betrügerischer Absicht herbeigeführter Zahlungsunfähigkeit.

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen oder zugunsten seines Ehegatten oder naher Verwandter oder unentgeltlich im letzten Jahr vor Konkurseröffnung vorgenommen hat, unterliegen der *konkursmäßigen Anfechtung* in ähnlicher Wei-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

se, wie dies bei der außerkonkursmäßigen Anfechtung im Falle fruchtloser Zwangsvollstreckung möglich ist (s. 261).

Hinsichtlich der Frage, ob die Feststellung des *Konkursvorrechts von Steuerforderungen* vom Konkursgericht (AG) oder vom Steuergericht (FG) vorzunehmen ist, gehen die Ansichten der ordentlichen Rechtsprechung und der Finanzverwaltung noch immer auseinander. Der BGH hat (Urt. vom 23. 2. 1959) die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte erneut bejaht. Die Streitfrage soll in der neuen Finanzgerichtsordnung (s. 95, 512) durch den Gesetzgeber entschieden werden.

265. Das gerichtliche Vergleichsverfahren

zur Abwendung des Konkurses dient dem Zweck, einem zwar zahlungsunfähigen, aber sanierungsfähigen und vergleichswürdigen Schuldner zu einem Gesamtvergleich mit seinen Gläubigern zu verhelfen und ein drohendes Konkursverfahren zu vermeiden. Maßgebend ist die *Vergleichsordnung* vom 26. 2. 1935 (RGBl. I 321) mit Änderungen durch die VO vom 21. 12. 1940 (RGBl. I 1609) und das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. 6. 1957 (BGBl. I 609). Sie wird ergänzt durch die ZPO.

Während im Konkurs liquidiert wird, soll im Vergleichsverfahren das Unternehmen des Schuldners erhalten und allmählich wiederaufgebaut werden. Ein *Vergleichsverwalter* überwacht den Geschäftsbetrieb des Schuldners. Ein Vergleichsvorschlag muß den Gläubigern wenigstens 35 v. H. ihrer Forderungen und bei Bezahlung mit längerer als Jahresfrist wenigstens 40 v. H. bieten.

Die *Vergütung* des Vergleichsverwalters und der Mitglieder des Gläubigerbeirats wird nach der VO vom 25. 5. 1960 (BGBl. I 329) vom Gericht festgesetzt.

266. Die Vertragshilfe

besteht in einem Eingreifen des Gerichts zur Erleichterung der Abwicklung von Schuldverbindlichkeiten. Durch das *Vertragshilfegesetz* (VHG) vom 26. 3. 1952 (BGBl. I 198) mit späteren Änderungen ist eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen worden.

Die *Vertragshilfe* bezieht sich nach § 1 VHG nur auf vor der Währungsreform (20. 6. 1948) begründete Verbindlichkeiten; später entstandene Verbindlichkeiten fallen nicht darunter. Vorwährungsverbindlichkeiten können auf Antrag des Schuldners im Wege richterlicher Vertragshilfe *gestundet* oder *herabgesetzt* werden, wenn und soweit die fristgemäße oder die volle Leistung dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile nicht zugemutet werden kann. Weil Vertragshilfe nur für vor der Währungsreform entstandene Verbindlichkeiten geleistet werden kann, ist sie heute nahezu bedeutungslos.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

D. Der Strafprozeß

267. Die Strafprozeßordnung
268. Grundsätze des Strafverfahrens
269. Die örtliche Zuständigkeit der Strafgerichte
270. Die sachliche Zuständigkeit
271. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen
272. Die Beschlagnahme von Sachen
273. Durchsuchungen
274. Vorläufige Festnahme
275. Der Haftbefehl
276. Das Strafverfahren in erster Instanz
277. Strafanzeigen
278. Das vorbereitende (Ermittlungs-)Verfahren
279. Eröffnung des Hauptverfahrens
280. Die Hauptverhandlung
281. Beschleunigtes (Schnell-) Verfahren
282. Die Rechtsmittel im Strafprozeß
283. Wiederaufnahme des Verfahrens
284. Beteiligung des Verletzten am Verfahren
285. Besondere Arten des Strafverfahrens
286. Der amtsrichterliche Strafbefehl
287. Die amtsrichterliche Strafverfügung
288. Einziehung, Vermögensbeschlagnahme
289. Die Strafvollstreckung
290. Die Kosten des Strafverfahrens
291. Jugendgerichtsbarkeit
292. Jugendgerichte

267. Die Strafprozeßordnung

datiert vom 1. 2. 1877; sie ist am 12. 9. 1950 (BGBl. 629) neu bekanntgemacht worden und hat zuletzt durch die Strafprozeßnovelle vom 19. 12. 1964 (BGBl. I 1067) umfangreiche und wichtige Änderungen erfahren.

Hinzu treten die Bestimmungen des GVG (vgl. 207, 214) über die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte. Vgl. Amtsgerichte 217, Landgerichte 218, Oberlandesgerichte 219, Bundesgerichtshof 220. Die Einrichtungen der Staatsanwaltschaft behandeln die §§ 141 ff. GVG (vgl. 221). Über Öffentlichkeit der Verhandlungen und Sitzungspolizei s. 229. Über Beratung und Abstimmung s. 231.

Ersuchen deutscher Gerichte und Behörden außerhalb der BRD um Rechts- und Amtshilfe wird nach dem Gesetz über *innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen* vom 2. 5. 1953 (BGBl. I 161) stattgegeben, wenn diese Hilfe nicht dem Zweck eines Bundesgesetzes widerspricht, von ihr nur im Einklang mit *rechtsstaatlichen Grundsätzen* Gebrauch gemacht wird und nicht anzunehmen ist, daß dem Betroffenen aus der Gewährung erhebliche Nachteile erwachsen, die im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen. Dazu DVO vom 23. 12. 1953 (BGBl. I 1509). Gegenüber der Genehmigung des Generalstaatsanwalts kann die gerichtliche Entscheidung durch das OLG nachgesucht werden.

Über den Verkehr mit dem *Ausland* in strafrechtlichen Angelegenheiten haben die BReg. und die Regierungen der Länder einheitliche Richtlinien vereinbart (Bek. des BJM vom 15. 1. 1959, BAnz. Nr. 9).

268. Grundsätze des Strafverfahrens

Im Gegensatz zum Parteibetrieb des Zivilprozesses bestehen im Strafprozeß folgende Prinzipien:

a) Das *Legalitätsprinzip* (§ 152 StPO)

Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die *Staatsanwaltschaft* (StA) berufen. Sie ist, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, *verpflichtet*,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§ 152 StPO). Sog. *Offizialmaxime*, vgl. 165 a, 293.

Ausnahmsweise besteht *Opportunitätsprinzip* (Einschreiten nach pflichtgemäßem Ermessen) im Jugendgerichtsverfahren, bei Privatklagedelikten, bei *Bagatellsachen*, Auslandstaten, tätiger Reue bei gewissen politischen Straftaten, bei unwesentlichen Nebendelikten und Opfern von Erpressungen (§§ 153 ff. StPO).

Man spricht vom *Anklagemonopol* des StA (vgl. 393).

b) Der *Grundsatz „in dubio pro reo"* (im Zweifel zugunsten des Beschuldigten oder Angeklagten).

Er folgt aus der Unantastbarkeit der Würde der Persönlichkeit und entspricht dem Grundsatz des Art. 104 GG (Freiheit der Person; vgl. 83, 91).

c) Das *Anklageprinzip*.

Wo kein Kläger ist, ist kein Richter. Ohne Anklage kommt der weitere Verfahrensabschnitt unter Leitung des Gerichts nicht in Gang.

d) Richterliche Vorprüfung vor *Eröffnung des Hauptverfahrens*.

Während im Vor- (Ermittlungs-) Verfahren der StA dominiert, unterliegt seine Anklage der Prüfung des Gerichts dahin, ob in tatsächlicher Hinsicht die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat wahrscheinlich festzustellen und in rechtlicher Hinsicht mit einer Verurteilung zu rechnen ist. Nur dann erläßt das Gericht den *Eröffnungsbeschluß*, auf Grund dessen das Hauptverfahren beginnt.

e) Für das *Hauptverfahren* gelten die gleichen Grundsätze wie im Zivilprozeß (Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Beschleunigung, Aufklärungspflicht, freie Beweiswürdigung, rechtliches Gehör).

Wegen dieser grundsätzlichen Übereinstimmung ist angeregt worden, für Zivil- und Strafprozeß eine gemeinsame Prozeßordnung zu schaffen. Schwierigkeiten bieten sich aber in den Besonderheiten, welche insbes. das Jugendgerichtsverfahren und die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt erfordern.

Über die jüngste Reform des Strafverfahrens s. 410.

269. Die örtliche Zuständigkeit der Strafgerichte

Der *Gerichtsstand* ist bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist. Neben diesem Gerichtsstand des *Begehungsortes* ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeschuldigte z. Zt. der Erhebung der Klage seinen *Wohnsitz* bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat, ferner der Gerichtsstand des *Ergreifungsortes* (§§ 7 ff. StPO).

Für Schiffe und Luftfahrzeuge gilt das Gericht des *Heimathafens*. Bei mehreren Gerichtsständen gebührt der Vorzug dem Gericht, das die Untersuchung zuerst eröffnet hat. Das gemeinschaftliche obere Gericht kann Untersuchung und Entscheidung einem anderen zuständigen Gericht übertragen. Bei zusammenhängenden Strafsachen ist ein Gerichtsstand bei jedem Gericht begründet, das für eine der Strafsachen zuständig ist. Fehlt es an einem zuständigen Gericht, so bestimmt der BGH das zuständige Gericht. Einen Zuständigkeitsstreit entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

270. Die sachliche Zuständigkeit

der Strafgerichte wird durch das GVG bestimmt. Zusammenhängende Strafsachen, die einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können bei dem Gericht der höheren Zuständigkeit anhängig gemacht werden. Das Gericht kann nachträgliche Verbindung oder Trennung beschließen (§§ 1 ff. StPO).

Es sind nach dem GVG zuständig:

a) *der Amtsrichter* als Einzelrichter (§ 25 GVG)
   1. außerhalb der Hauptverhandlung für alle Untersuchungshandlungen einschl. Durchsuchung, Beschlagnahme, Haftbefehl, Rechtshilfe, sowie für alle Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung (z. B. Eröffnungsbeschluß; §§ 30 Abs. 2 GVG, 199 Abs. 1 StPO);
   2. als Spruchrichter bei Übertretungen, bei als Privatklage verfolgten Vergehen, sonstigen Vergehen, die mit höchstens 6 Monaten Gefängnis allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen bedroht sind, und vielen anderen Vergehen außerhalb des StGB, Rückfallverbrechen und Vergehen, bei denen die StA Anklage vor dem Einzelrichter erhebt und keine höhere Strafe als 1 Jahr Gefängnis zu erwarten ist;
   3. in *Jugendsachen* für Urteile auf Jugendstrafe bis zu 1 Jahr, auf Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln (§ 39 JGG).

b) das *Schöffengericht* (§§ 28 ff. GVG; vgl. 217) für alle zur Zuständigkeit des AG gehörigen Strafsachen, soweit nicht der Einzelrichter entscheidet (alle Vergehen, soweit nicht der StA Anklage beim LG erhebt oder die Sonderstrafkammer beim LG oder der BGH zuständig ist; Verbrechen, die nicht vor Schwurgericht oder BGH gehören, wenn keine höhere Strafe als 2 Jahre Zuchthaus oder Sicherungsverwahrung zu erwarten ist und nicht der StA Anklage beim LG erhebt § 24 GVG);

c) die *Strafkammer* des Landgerichts (§§ 73 ff. GVG; vgl. 218):
   1. außerhalb der Hauptverhandlung für Beschlußsachen (z. B. Eröffnungsbeschluß, Beschwerde gegen Haftbefehl usw).;
   2. als erkennendes Gericht:
      aa) als *große Strafkammer* in I. Instanz über alle Verbrechen, die nicht zur Zuständigkeit des AG, Schwurgerichts oder des BGH gehören, vom Amtsgericht wegen Überschreitung seiner Strafgewalt überwiesene Verbrechen und Vergehen, gewisse politische Delikte; ferner in II. Instanz als Berufungsgericht gegen Urteile des Schöffengerichts;
      bb) als *kleine Strafkammer* nur Berufungsinstanz gegen Urteile des Amtsrichters;

d) das *Schwurgericht* (§§ 79 ff. GVG; vgl. 218) bei besonders schweren Verbrechen, die auf Tötung gerichtet sind oder den Tod eines Menschen zur Folge hatten (z. B. Mord, Totschlag, Kindstötung, Tötung durch Sprengstoffe, Unzucht und Notzucht mit Todesfolge) und bei besonders schweren durch die Begehungsweise ausgezeichneten Delikten auch ohne Todesfolge;

e) das *Oberlandesgericht* als I. Instanz für hochpolitische Delikte, die vom Generalbundesanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgegeben sind (§ 120 GVG; vgl. 219);

f) der *Bundesgerichtshof* in I. und letzter Instanz bei Hoch- und Landesverratssachen und bei zur Zuständigkeit der Strafkammer des LG gehörigen politischen Delikten, wenn sie vom Generalbundesanwalt übernommen sind (§ 134 GVG; vgl. 220).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

271. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen

Im *Zivilprozeß* ist ein Richter von der Ausübung des Richteramtes *ausgeschlossen*, wenn er selbst Partei ist oder zu einer Partei in enger Verbindung steht, in der anhängigen Sache als Prozeßbevollmächtigter bestellt oder als gesetzlicher Vertreter aufzutreten befugt ist oder war. Weiter auch dann, wenn er in derselben Sache in einer früheren Instanz mitgewirkt hat oder als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist (§§ 41,42 ZPO). Der Richter kann in diesen Fällen und ferner wegen Befangenheit *abgelehnt* werden, wenn ein Grund vorliegt, der Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters rechtfertigen kann.

Im *Strafprozeß* ist ein Richter von der Ausübung des Richteramtes auch ausgeschlossen, wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist oder zum Angeklagten oder Verletzten in verwandtschaftlicher Beziehung steht, wenn er als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Untersuchungsrichter, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist, wenn er als Richter in einer früheren Instanz oder (beim Wiederaufnahmeverfahren) bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat oder als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist (§§ 22, 23 StPO).

Für die Ablehnung gilt im Strafprozeß das gleiche wie im Zivilprozeß. Das Ablehnungsrecht steht dem StA, dem Privatkläger und dem Angeklagten zu. Die Ablehnung wegen *Befangenheit* ist nur bis zum Beginn des an die Vernehmung des Angeklagten zur Sache anschließenden Teiles der Hauptverhandlung zulässig. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört. Der die Ablehnung für begründet erklärende Beschluß ist unanfechtbar; gegen den sie für unbegründet erklärenden Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig (§ 28 StPO).

Für die Ablehnung von Schöffen, Urkundsbeamten und Protokollführern gilt das gleiche. Über das Gesuch entscheidet hier der Vorsitzende des Gerichts (§§ 49 ZPO, 31 StPO).

272. Die Beschlagnahme von Sachen

Nach § 94 StPO können Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, falls sie nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmt werden. Zuständig für die Anordnung einer Beschlagnahme sind der Richter, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft und ihre *Hilfsbeamten (Kriminalpolizei)*. Bei Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung muß binnen 3 Tagen die richterliche Bestätigung nachgesucht werden, wenn bei der Beschlagnahme weder der Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene oder ein Angehöriger gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat (§ 98 StPO). Vgl. 188.

Der Betroffene kann jederzeit um richterliche Entscheidung nachsuchen. Bis zur Erhebung der öffentlichen Klage entscheidet der Amtsrichter des

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Bezirks, in welchem die Beschlagnahme stattgefunden hat. Nach Klageerhebung muß die StA eine von ihr verfügte Beschlagnahme dem Richter binnen 3 Tagen anzeigen und ihm die beschlagnahmten Gegenstände vorlegen. Über die weitergehende polizeiliche Beschlagnahme vgl. 188.

273. Durchsuchungen

im Strafprozeß bedeuten eine Beschränkung des Grundrechtes der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG; vgl. 52, 189). Sie dürfen nach § 105 StPO nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre *Hilfsbeamten* angeordnet werden und dienen der Ergreifung des Verdächtigen oder der Auffindung von Beweismitteln.

Eine *Durchsuchung* kann vorgenommen werden (§§ 102 ff. StPO):

a) bei einem als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler *Verdächtigen*;

b) bei anderen (unverdächtigen) Personen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

Eine *Haussuchung* zur *Nachtzeit* (= vom 1. 4. bis 30. 9. von 21 bis 4, vom 1. 10. bis 31. 3. von 21 bis 6 Uhr früh) in Wohnung, Geschäftsräumen oder im befriedeten Besitztum darf nur erfolgen (§ 104 StPO):

a) bei *Verfolgung auf frischer Tat* oder bei *Gefahr im Verzug* oder wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt;

b) in Wohnungen von unter *Polizeiaufsicht* stehenden Personen;

c) in Räumen, die zur Nachtzeit jedermann zugänglich oder der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von durch strafbare Handlungen erlangten Sachen oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels oder der gewerbsmäßigen Unzucht bekannt sind.

274. Vorläufige Festnahme

kann durch jedermann erfolgen, wenn jemand *auf frischer Tat* betroffen oder verfolgt wird und entweder fluchtverdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann (§ 127 StPO).

In solchen Fällen ist eine richterliche oder polizeiliche Anordnung nicht erforderlich. Staatsanwaltschaft und Polizei sind ferner zur vorläufigen Festnahme befugt bei *Gefahr im Verzug*, wenn die Voraussetzungen eines Haft- oder Unterbringungsbefehls vorliegen. Der Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Amtsrichter zur Vernehmung vorzuführen. Dieser entscheidet über Aufhebung oder Fortdauer der Haft; er ordnet entweder die Freilassung an oder erläßt einen Haftbefehl (§ 128 StPO; vgl. 275).

275. Der Haftbefehl

ist eine schriftliche Anordnung zur Verhaftung (Freiheitsentziehung), gerichtet gegen eine natürliche Person. Er bedeutet eine Ausnahme vom Grundrecht der *Freiheit der Person* (vgl. Habeas-corpus-Grundsatz, Art. 2, 104 GG und 91) und ist demgemäß an bestimmte gesetz-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

liche Voraussetzungen gebunden. Im Strafprozeß kann der *Richter* die *Untersuchungshaft* gegen einen Beschuldigten anordnen und einen Haftbefehl erlassen, wenn dringender Verdacht einer strafbaren Handlung *(Tatverdacht)* gegeben ist und außerdem ein Haftgrund besteht. Das ist der Fall, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält, wenn *Fluchtgefahr* oder *Verdunkelungsgefahr* vorliegt.

Der *Haftbefehl* muß schriftlich erlassen werden, den Beschuldigten genau bezeichnen sowie die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung und die Gründe der Verhaftung angeben (§ 114 StPO). Er ist dem Angeschuldigten bekanntzugeben. Angehörige sind zu benachrichtigen (§ 114 b StPO). Der Beschuldigte hat gegen den Haftbefehl das Rechtsmittel der *Beschwerde*. Er kann auch mündliche Verhandlung beantragen, wenn der Haftbefehl wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen worden ist (ein Rechtsbehelf schließt den anderen aus; § 117 Abs. 2 StPO). Der Beschuldigte in Untersuchungshaft kann jederzeit die gerichtliche Prüfung beantragen, ob der Haftbefehl aufzuheben oder dessen Vollzug auszusetzen ist (*Haftprüfung;* § 117 StPO). Der Haftbefehl wird aufgehoben, wenn der Verhaftungsgrund wegfällt, der Beschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird (§ 120 StPO). Bei Haftbefehl wegen Fluchtgefahr kann der Angeschuldigte gegen Sicherheitsleistung vom Vollzug des Haftbefehls verschont werden (§§ 116, 116a StPO).

Nach einer rechtskräftigen Verurteilung kann der *Staatsanwalt* zur Erzwingung des Strafantritts einen *Vorführungs-* oder *Haftbefehl* erlassen, wenn sich der Verurteilte trotz Ladung nicht zum Strafantritt einer Freiheitsstrafe stellt oder fluchtverdächtig ist (§ 457 StPO).

Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls kann die Staatsanwaltschaft oder der Richter einen *Steckbrief* erlassen, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält (§ 131 StPO). Über Niederlegung im Strafregister s. 222 *(Suchvermerk)*.

Zu unterscheiden vom strafrechtlichen Haftbefehl ist der im *Zivilprozeß* zur Erzwingung des *Offenbarungseides* (vgl. 252) mögliche Haftbefehl, den der Gläubiger gegen einen im Offenbarungseidstermin nicht erschienenen Schuldner beim Vollstreckungsgericht erwirken kann (sog. *Beugehaft*), sowie der Haftbefehl zur Vollziehung des persönlichen Arrestes (vgl. 258).

Die Entschädigung *für unschuldig erlittene Untersuchungshaft* regeln das Gesetz vom 14. 7. 1904 (RGBl. 321) i. d. F. vom 24. 11. 1933 (RGBl. I 1000) und die Allgemeine Verfügung des BJM vom 15. 12. 1956 (BAnz. Nr. 247).

276. Das Strafverfahren in erster Instanz

Die StPO behandelt im 2. Buch das *Verfahren im ersten Rechtszug* (§§ 151–295) in 7 Abschnitten: öffentliche Klage, Vorbereitung der öffentlichen Klage, Gerichtliche Voruntersuchung, Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, Vorbereitung der Hauptverhandlung, Hauptverhandlung, Verfahren gegen Abwesende.

Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt *(Anklageprinzip)*. Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die *Staatsanwaltschaft* (StA) berufen und, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen, auch verpflichtet *(Legalitätsprinzip)*. Bei geringfügigen Delikten kann mit Zustimmung des Gerichts von einer Anklage abgesehen werden (§§ 153, 153a StPO). *Übertretungen* werden nicht verfolgt, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, daß ein *öffentliches Interesse* an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht (§ 153

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Abs. 1 StPO). Ferner kann in besonderen Fällen (bei rechtskräftiger Verhängung einer Strafe oder einer Sicherungs- oder Besserungsmaßregel, Auslieferung des Beschuldigten an eine ausländische Regierung sowie bei Nötigungs- oder Erpressungsopfern nach §§ 154, 154b und c StPO von einer Anklage abgesehen werden. Fallen einzelne Teile einer Tat oder einige von mehreren Gesetzesverletzungen für die zu erwartende Strafe nicht ins Gewicht, so kann die StA die Strafverfolgung beschränken (§ 154a StPO). Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete Tat und auf die durch die Klage beschuldigten Personen. Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens nicht zurückgenommen werden (§ 156 StPO). Im Sinne der StPO ist *Angeschuldigter* der Beschuldigte, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist; *Angeklagter* ist der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist (§ 157 StPO). Vgl. 174, 209.

277. Strafanzeigen

können ebenso wie Anträge auf Strafverfolgung bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die Staatsanwaltschaft hat, sobald sie durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, den Sachverhalt zu ermitteln, um sich entschließen zu können, ob die öffentliche Klage zu erheben ist (§§ 158, 160 StPO).

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die StA oder an den Amtsrichter verpflichtet. Zur Bestattung ist die schriftliche Genehmigung der StA oder des Amtsrichters erforderlich (§ 159 StPO).

Die *Nichtanzeige* bestimmter geplanter Verbrechen (Hoch-, Verfassungs-, Landesverrat, Mord, Totschlag, Münzverbrechen, Raub, Menschenraub, gemeingefährliche Verbrechen u. a.) ist strafbar, wenn jemand von der bevorstehenden Begehung glaubhaft erfahren hat (§ 138 StGB).

278. Das vorbereitende (Ermittlungs-)Verfahren

Die zur Erforschung des Sachverhalts berufene und verpflichtete Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur *Belastung*, sondern auch die zur *Entlastung* dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist. Ihre Ermittlungen sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung und die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung von Bedeutung sind (§ 160 Abs. 2, 3 StPO). Hierzu kann die Staatsanwaltschaft von allen Behörden Auskunft verlangen; sie kann Ermittlungen selbst vornehmen oder durch die Polizei vornehmen lassen. Um richterliche Untersuchungshandlungen ist der Amtsrichter zu ersuchen, in dessen Bezirk die Handlung vorzunehmen ist (§§ 161, 162 StPO). Vgl. 186.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die *Polizei* übersendet ihre Akten der StA. Sie wirkt mit bei der Erforschung strafbarer Handlungen und hat alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten (§ 163 StPO). Beschlagnahme, Durchsuchung, Haftbefehl sind jedoch dem Richter vorbehalten (vgl. 272–275).

Der *Amtsrichter* muß bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen, also ohne Antrag der StA, vornehmen (§ 165 StPO). Der Beschuldigte kann bei Vernehmung durch den Amtsrichter die Erhebung von Entlastungsbeweisen beantragen; der Richter muß diese Beweise, soweit er sie für erheblich erachtet, erheben, wenn ihr Verlust zu besorgen ist oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann (§ 166 StPO).

Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die StA die Klage entweder durch einen Antrag auf gerichtliche *Voruntersuchung*, die in schwierigeren Strafsachen und in erstinstanzlichen Strafsachen des BGH, der OLG und der Schwurgerichte durch einen *Untersuchungsrichter* geführt wird, oder sie reicht beim zuständigen Gericht eine *Anklageschrift* ein. Andernfalls stellt die StA das Verfahren ein. Hiervon setzt sie den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war; dasselbe gilt, wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder wenn ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist (§ 170 StPO). Auch der Antragsteller wird von der *Einstellung des Verfahrens* benachrichtigt; ist er zugleich der Verletzte, so ist er über die Möglichkeiten der Anfechtung (binnen 2 Wochen Beschwerde an GeneralStA, gegen Ablehnung binnen 1 Monat Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim OLG; § 172 StPO) und die einzuhaltende Frist zu belehren (sog. *Klageerzwingungsverfahren*).

279. Eröffnung des Hauptverfahrens

Prozeßvoraussetzung für die Hauptverhandlung ist ein gerichtlicher *Eröffnungsbeschluß*. Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig ist, d. h. wenn die Feststellung der ihm zur Last gelegten Tat wahrscheinlich ist und seine Verurteilung rechtlich begründet erscheint. Das Landgericht kann das Hauptverfahren vor den erkennenden Gerichten jeder Ordnung (außer BGH und OLG) eröffnen; also sowohl vor dem Schöffengericht oder dem Amtsrichter als auch vor der großen Strafkammer und vor dem Schwurgericht (§ 209 StPO).

Hierdurch soll ein (negativer) *Kompetenzkonflikt* (vgl.151) zwischen mehreren Gerichten vermieden werden. Der Eröffnungsbeschluß muß ebenso wie die *Anklageschrift* der StA die dem Angeschuldigten bzw. Angeklagten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes sowie das zur Hauptverhandlung angerufene Gericht angeben (die Anklageschrift ferner die *Beweismittel*; §§ 200, 207 StPO). Der *Eröffnungsbeschluß* ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zuzustellen. Er begründet die Rechtshängigkeit vor dem Gericht.

280. Die Hauptverhandlung (§§ 226 bis 275 StPO)

im Strafprozeß ist die vor dem erkennenden Gericht stattfindende mündliche Verhandlung. Sie bildet den Schwerpunkt des Verfahrens und wird von folgenden Grundsätzen beherrscht:

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

a) *Mündlichkeit*, d. h. Urteilsgrundlage ist nur das in der mündlichen Verhandlung dem Gericht Vorgetragene;

b) *Unmittelbarkeit*, d. h. das Urteil darf sich nur auf den unmittelbaren Eindruck des Gerichts von dem Angeklagten, den Zeugen und anderen Beweismitteln gründen;

c) *Öffentlichkeit* (Ausschluß nur aus besonderen gesetzlichen Gründen; vgl. § 169 GVG und 229, 235);

d) *Kontinuität* (Konzentration) der Hauptverhandlung, die ein zusammenhängendes Ganzes bildet (§ 226 StPO).

Der *Vorsitzende des Gerichts* bestimmt nach Eröffnung des Hauptverfahrens den *Termin zur Hauptverhandlung*. Die Ladung des Angeklagten, des Verteidigers und der Zeugen erfolgt durch die StA. Zwischen der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an den Angeklagten und dem Tag der Hauptverhandlung muß eine *Einlassungsfrist* von 1 Woche liegen; andernfalls kann der Angeklagte bis zur Verlesung des Eröffnungsbeschlusses Aussetzung der Verhandlung verlangen. Der Angeklagte kann die Ladung von Zeugen und Sachverständigen beantragen oder sie selbst laden. Eine kommissarische Vernehmung von Zeugen durch einen ersuchten oder beauftragten Richter erfolgt nur, wenn ihrem Erscheinen in der Hauptverhandlung besondere Hindernisse entgegenstehen (§§ 213 bis 225 StPO).

Die Hauptverhandlung findet in *ununterbrochener* Anwesenheit der Richter, der StA und eines Urkundsbeamten statt. Die Richter dürfen in der Hauptverhandlung nicht wechseln. Der Angeklagte darf sich nicht entfernen. Gegen einen *ausgebliebenen* Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nur statt, wenn nur Haft, Geldstrafe, Fahrverbot, Einziehung, allein oder nebeneinander, und keine Maßregel der Sicherung und Besserung zu erwarten ist. War der Angeklagte durch unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert oder hatte er keine Kenntnis von der Ladung erhalten, so kann er *Wiedereinsetzung* in den vorigen Stand mit erneuter Hauptverhandlung verlangen. Eine Entbindung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung erfolgt, wenn keine Maßregel der Sicherung und Besserung und nur Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten, Geldstrafe, Fahrverbot, Einziehung, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Nur dann kann ein Verteidiger den abwesenden Angeklagten vertreten (§§ 230 ff. StPO).

Die *Hauptverhandlung* beginnt mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen und ihrer Eidesbelehrung. Alsdann wird in Abwesenheit der Zeugen der Angeklagte zur Person und Sache vernommen. Nach Vernehmung zur Person wird der Eröffnungsbeschluß (bzw. der Strafbefehl oder die Strafverfügung) verlesen (§ 243 StPO). Falls Einspruch gegen einen Strafbefehl eingelegt worden ist, wird zunächst dessen Rechtzeitigkeit festgestellt. Alsdann erfolgt die *Beweisaufnahme* durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, Verlesung von Urkunden usw. Die Ablehnung eines Beweisantrages erfolgt durch Gerichtsbeschluß (§§ 244 bis 257 StPO). An die Beweisaufnahme schließt sich der Vortrag *(Plädoyer)* der StA und des Verteidigers des Angeklagten an, der in Sachvortrag und Anträgen besteht. Alsdann erhält der Angeklagte das *letzte Wort*. Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende das im Beratungszimmer niedergeschriebene *Urteil*, das auf Freispruch, Verurteilung, Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung oder Einstellung des Verfahrens lauten kann, öffentlich unter Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe und Anfügung einer Rechtsmittelbelehrung (§§ 258 bis 260 StPO).

Die Entschädigung der *Zeugen* und *Sachverständigen* erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i. d. F. vom 26. 9. 1963 (BGBl. I 758; vgl. 213).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

281. Beschleunigtes (Schnell-)Verfahren

Im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht kann die Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt einfach und die sofortige Aburteilung möglich ist (§ 212 StPO). Die Hauptverhandlung wird dann sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt, ohne daß es einer Anklageschrift und eines Eröffnungsbeschlusses bedarf (§ 212a StPO).

Die Anklage kann bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben werden; der wesentliche Inhalt wird dann in das Sitzungsprotokoll aufgenommen. Die Hauptverhandlung wird kurzfristig anberaumt; zwischen Ladung des Beschuldigten und Hauptverhandlung brauchen nur 24 Stunden zu liegen *(abgekürzte Ladungsfrist)*. Der Antrag der StA wird vom Amtsrichter oder Schöffengericht abgelehnt, wenn sich die Sache nicht für ein beschleunigtes Verfahren eignet oder höhere Strafen als ein Jahr Gefängnis zu erwarten sind. Die Ablehnung kann auch in der Hauptverhandlung erfolgen. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Bei Ablehnung des beschleunigten Verfahrens ist eine neue Anklageschrift einzureichen. Auf Zuchthaus oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung darf im beschleunigten Verfahren nicht erkannt werden. Jedoch ist die *Entziehung der Fahrerlaubnis* zulässig (§ 212b StPO).

282. Die Rechtsmittel im Strafprozeß

sind im 3. Buch der StPO behandelt. Sie können sowohl vom Angeklagten als auch von der Staatsanwaltschaft eingelegt werden (§§ 296 ff. StPO).

Man versteht unter einem *Rechtsmittel* das gesetzliche Mittel, mit dem die Beteiligten die Nachprüfung einer ihnen als nachteilig erscheinenden noch nicht rechtskräftigen Entscheidung durch eine übergeordnete Instanz herbeiführen können.

Kennzeichen der Rechtsmittel sind:

a) der sog. *Suspensiveffekt*, d. h. die Hemmung der Rechtskraft bis zur Entscheidung des Rechtsmittelgerichts, und
b) der *Devolutiveffekt*, d. h. der Übergang der Entscheidungsbefugnis auf die höhere Instanz.

Die *kleine Strafkammer* ist Berufungsinstanz gegen Urteile des Amtsrichters.

Die *große Strafkammer* ist Berufungsinstanz gegen Urteile des (großen und kleinen) Schöffengerichts. Die *Oberlandesgerichte* entscheiden über die Revision gegen Berufungsurteile der kleinen und großen Strafkammer, gegen mit der Berufung nicht anfechtbare Urteile des Amtsrichters sowie erstinstanzliche Urteile der großen Strafkammer und des Schwurgerichts, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung von Landesrecht gestützt wird (§ 121 GVG; vgl. 219). Der *Bundesgerichtshof* (Karlsruhe, ein detachierter Strafsenat in Berlin) ist Revisionsinstanz bei Urteilen des Schwurgerichts und der großen Strafkammer in ihrer erstinstanzlichen Eigenschaft, soweit es sich nicht nur um die Verletzung von Landesrecht handelt (§ 135 GVG), ferner entscheidet er zwecks Wahrung der Rechtseinheit, wenn ein OLG bei der Beurteilung einer Rechtsfrage von einer nach dem 1. 4. 1950 ergangenen Entscheidung eines anderen OLG oder des BGH abweichen will und das OLG entsprechende Vorlage macht (§ 121 Abs. 2 GVG). Vgl. 218–220.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des BGH oder der OLG in Hoch- und Landesverratssachen ist kein Rechtsmittel gegeben. *Unmittelbare Revision* gegen Urteile des Amtsrichters wegen Ausschlusses der Berufung ist zulässig bei Urteilen, die Übertretungen betreffen und auf Freispruch oder Geldstrafe lauten. Ferner kann statt Berufung sogleich Revision eingelegt werden (*Sprungrevision*; § 335 StPO). Während die *Berufung* eine Nachprüfung auch nach der tatsächlichen Seite herbeiführt, kann die *Revision* nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruhe (§ 337 StPO). Die *Beschwerde* ist gegen Gerichtsbeschlüsse in der ersten und in der Berufungsinstanz gegen Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters oder des beauftragten oder ersuchten Richters gegeben, wenn nicht das Gesetz den Beschluß ausdrücklich als unanfechtbar erklärt. Gegen Beschlüsse oder Verfügungen eines OLG oder des BGH findet keine Beschwerde statt (§ 304 StPO). Nach § 331 StPO darf das angefochtene Urteil in Art und Höhe der Strafe nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn lediglich der Angeklagte, zu seinen Gunsten die StA oder sein gesetzlicher Vertreter Berufung eingelegt hat (sog. *Verbot der reformatio in peius*). Während die *einfache Beschwerde* an keine Frist gebunden ist, muß die kraft ausdrücklicher Bestimmung im Gesetz vorgeschene *sofortige Beschwerde* binnen einer Woche seit der Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung beim iudex a quo oder beim Beschwerdegericht eingelegt werden (§ 311 StPO).

Überblick über die Rechtsmittel im Strafverfahren

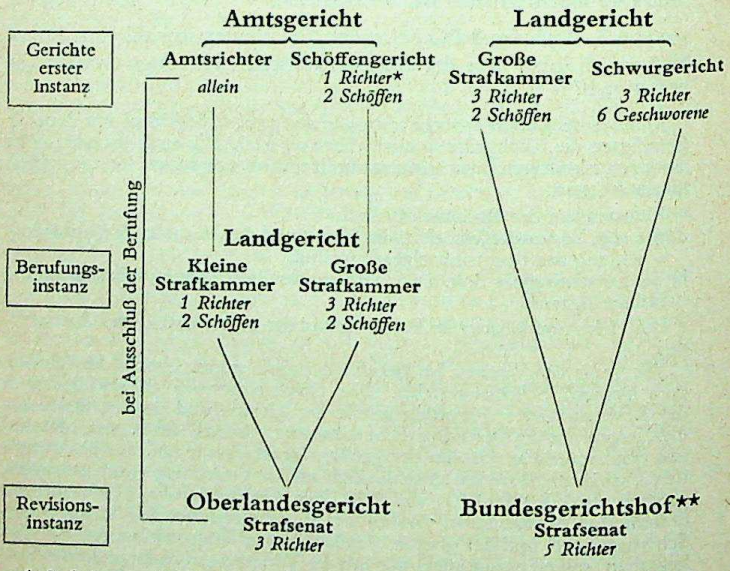

* Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann bei umfangreichen Sachen ein zweiter Richter im Hauptverfahren zugezogen werden („Großes Schöffengericht"). Vgl. 217.

** Der BGH ist außerdem in Landesverrats- und Hochverratssachen in erster und letzter Instanz zuständig.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Weiter können als Gerichte erster Instanz in Strafsachen tätig werden:
a) der *Strafsenat des OLG* (vgl. 219);
b) der *Strafsenat des BGH* (vgl. 220).

283. Wiederaufnahme des Verfahrens

Im Gegensatz zum Wiederaufnahmeverfahren der ZPO (vgl. 246) gibt es im Strafprozeß *keine Nichtigkeitsklage* wegen Verfahrensmängel. Diese begründen nur die Revision und können nach Rechtskraft eines Strafurteils nicht mehr geltend gemacht werden. Dagegen ist eine *Restitutionsklage* zugunsten oder zuungunsten eines Verurteilten zulässig, wenn sich das rechtskräftige Strafurteil auf eine falsche Urkunde, ein falsches Zeugnis oder Gutachten gründet oder ein Richter, Schöffe oder Geschworener sich einer strafbaren Pflichtverletzung schuldig gemacht hat.

Näheres siehe §§ 359–373a StPO. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Strafverfahrens *zugunsten* des Verurteilten findet auch statt, wenn ein zugrunde gelegtes Zivilurteil durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist, und ferner wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Sicherung und Besserung zu begründen geeignet sind (§ 359 StPO). Zuungunsten des *Verurteilten* ist die Wiederaufnahme des Verfahrens u. a. zulässig, wenn der Freigesprochene vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis ablegt (§ 362 StPO). Keine Wiederaufnahme, um eine andere Strafzumessung oder eine Strafmilderung wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit herbeizuführen (§ 363 StPO). Der Antrag ist bei dem Gericht zu stellen, dessen Entscheidung angefochten wird. Die Vollstreckung des Urteils wird nicht gehemmt, doch kann das Gericht die Strafvollstreckung aufschieben oder unterbrechen (§ 360 StPO). Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann auch noch nach Strafvollstreckung und auch nach dem Tode des Verurteilten durchgeführt werden (§ 361 StPO).

Das Gesetz betr. die *Entschädigung* der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. 5. 1898 (RGBl. 345) macht die Zahlung davon abhängig, daß das Wiederaufnahmeverfahren die *Unschuld* des Verurteilten ergeben oder doch dargetan hat, daß ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht mehr vorliegt.

284. Beteiligung des Verletzten am Verfahren

sieht das 5. Buch der StPO im Wege der *Privatklage* (§§ 374–394) und der *Nebenklage* (§§ 395–402) vor.

Bei Beleidigung, leichter Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Bedrohung, Sachbeschädigung, Verletzung fremder Geheimnisse oder von Urheberrechten und unlauterem Wettbewerb erfolgt die öffentliche Klage nur, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Da dies nur selten der Fall ist, der Verletzte aber ein Interesse an der strafrechtlichen Ahndung der Gesetzesverletzung haben kann, gestattet ihm die StPO, im Wege der *Privatklage* die Zuwiderhandlung zur Bestrafung zu bringen. Bei den meisten Privatklagedelikten (außer unlauterem Wettbewerb, Urheberrechtsverletzung) muß der Klage ein *Sühneversuch* vor einer durch die Landesjustizverwaltung

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

zu bezeichnenden Vergleichsbehörde (in den früheren preuß. Gebieten gemäß der *Schiedsmannsordnung* vom 3. 12. 1924) vorhergehen (§ 380 StPO). In den Ländern sind Verordnungen über das *Sühneverfahren in Privatklagesachen* ergangen.

Die Klage wird durch Einreichung einer Klageschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erhoben (§ 381 StPO); die Bescheinigung über den erfolglosen Sühneversuch ist mit der Klage einzureichen (§ 380 StPO). Im Verfahren nimmt der Privatkläger im wesentlichen die Stellung des StA ein. Der Angeklagte kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, muß aber auf Anordnung des Gerichts persönlich erscheinen. Er kann auch Widerklage erheben (§§ 387, 388 StPO). Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urteils in erster bzw. zweiter Instanz zurückgenommen werden. Nach Vernehmung des Angeklagten ist die Zurücknahme der Privatklage nur mit Zustimmung des Angeklagten zulässig (§ 391 StPO). Eine zurückgenommene Privatklage kann nicht von neuem eingereicht werden (§ 392 StPO). Beim Tod des Privatklägers wird das Verfahren eingestellt; doch können Eltern, Geschwister, Ehegatten und Kinder statt des Verstorbenen die Privatklage wegen Beleidigung fortsetzen (§ 393 StPO). Der Privatkläger hat einen Kostenvorschuß an das Gericht zu leisten (§§ 379, 379 a StPO), sofern ihm nicht das Armenrecht gewährt wird. Bei Verurteilung hat der Beschuldigte die Kosten zu tragen.

Nach Einreichung einer Privatklage teilt das Gericht diese dem Beschuldigten unter Fristsetzung für eine Gegenerklärung mit. Nach deren Eingang entscheidet es, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen ist (§§ 382, 383 StPO).

Während die Privatklage an die Stelle der öffentlichen Klage tritt, ermöglicht die *Nebenklage* dem Verletzten, sich einer vom StA erhobenen öffentlichen Klage anzuschließen. Zur Nebenklage sind berechtigt (§ 395 StPO):

a) wer gemäß § 374 StPO eine Privatklage erheben kann;

b) der Verletzte, der durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat (vgl. 332);

c) die Eltern, Kinder, Geschwister und der Ehegatte eines durch eine mit Strafe bedrohte Handlung Getöteten.

Über die Zulassung als Nebenkläger entscheidet das Gericht, bei welchem die öffentliche Klage erhoben ist. Nach Zulassung hat der Nebenkläger dieselben Rechte wie ein Privatkläger (§ 397 StPO). Er kann unabhängig vom StA ein Rechtsmittel einlegen (§ 401 StPO). Nach §§ 467, 472 AO kann das Finanzamt einem Strafverfahren als Nebenkläger beitreten.

285. Besondere Arten des Strafverfahrens

Als solche sieht die StPO im 6. Buch (§§ 407 ff.) vor:

a) das Verfahren bei *Strafbefehlen* (vgl. 286);

b) das Verfahren bei *Strafverfügungen* (vgl. 287);

c) das *Sicherungsverfahren* und

d) das Verfahren bei *Einziehungen* und *Vermögensbeschlagnahmen.*

Die durch Gesetz vom 24. 11. 1933 eingefügten §§ 42a–42p StGB bezwecken, die Allgemeinheit in Zukunft vor Verbrechern zu schützen und zugleich, den Übeltäter wieder an ein geordnetes und gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen und wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

a) *Unterbringung* in einer *Heil- oder Pflegeanstalt*. Sie kann vom Gericht statt Strafe angeordnet werden, wenn eine Straftat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen ist und die StA das Strafverfahren deshalb nicht durchführt (§§ 429a–d StPO).

b) *Unterbringung* in einer *Trinkerheil-* oder *Entziehungsanstalt*. Sie ist neben der Strafe zulässig, welche wegen im Rausch begangener Delikte oder wegen Volltrunkenheit (§ 330a StGB) ausgesprochen wird, und darf nicht länger als 2 Jahre dauern. Vgl. 396.

c) *Unterbringung* in einem *Arbeitshaus*. Sie kann bei Verurteilung wegen Landstreichens, Bettelns, Arbeitsscheu, Gewerbsunzucht usw. neben der Strafe ausgesprochen werden.

Über Sicherungsverwahrung, Untersagung der Berufsausübung und Entziehung der Fahrerlaubnis s. 396.

286. Der amtsrichterliche Strafbefehl

ist als besondere Art des Verfahrens in den §§ 407–412 StPO behandelt. Die Staatsanwaltschaft kann bei Übertretungen und leichteren Vergehen statt der öffentlichen Klage beim Amtsgericht den Erlaß eines (schriftlichen) Strafbefehls des Amtsrichters beantragen. Durch Strafbefehl dürfen nur Geldstrafe, Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Urteilsbekanntmachung oder Entziehung der Fahrerlaubnis bis zu einem Jahr festgesetzt werden.

Bei Bedenken gegen den Antrag der StA ordnet der *Amtsrichter* Hauptverhandlung an. Der Strafbefehl muß die strafbare Handlung, das angewendete Gesetz, die Beweismittel und die festgesetzte Strafe angeben und auf die Möglichkeit, binnen einer Woche seit Zustellung beim Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle *Einspruch* einzulegen, hinweisen. Mangels rechtzeitigen Einspruchs wird der Strafbefehl rechtskräftig und ist wie ein Urteil vollstreckbar. Wird rechtzeitig Einspruch eingelegt, so erfolgt *Hauptverhandlung*, in der sich der Angeklagte durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen *Verteidiger* vertreten lassen kann. Bei Ausbleiben des Angeklagten bzw. seines Vertreters wird der Einspruch durch Urteil ohne Beweisaufnahme verworfen. Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den Strafausspruch des Strafbefehls nicht gebunden.

287. Die amtsrichterliche Strafverfügung

Nach § 413 StPO können die *Polizeibehörden* auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen bei *Übertretungen* nach Vernehmung des Beschuldigten ihre Verhandlungen statt an die Staatsanwaltschaft dem Amtsrichter übersenden und ein Strafmaß vorschlagen. Der *Amtsrichter* kann dann durch Strafverfügung ohne Hauptverhandlung Geldstrafe, Haft oder Fahrverbot festsetzen. Vgl. 174.

Die StA braucht in diesem besonderen Verfahren nicht mitzuwirken. Der Amtsrichter ist an den Vorschlag der Polizei nicht gebunden. Er kann bei *Bagatellsachen* das Verfahren einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden. Hat er Bedenken, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, oder hält er noch weitere Ermittlungen für nötig, so übersendet er die Akten an die StA zur weiteren Veranlassung. Gegen die Strafverfügung ist *Einspruch* gegeben.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

288. Einziehung, Vermögensbeschlagnahme

Nach § 40 StGB können Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht (producta sceleris, z. B. gefälschte Urkunden) oder zur Begehung eines solchen Deliktes gebraucht oder bestimmt sind (instrumenta sceleris, z. B. Schußwaffen), sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden. Die *Einziehung* ist im Urteil auszusprechen. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann die Einziehung in einem sog. *objektiven Verfahren* selbständig ausgesprochen werden (§ 42 StGB). Diese selbständigen Einziehungsverfahren regeln die §§ 430–433 StPO.

Der *Antrag* ist seitens der StA oder des Privatklägers bei dem für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständigen Gericht zu stellen. An die Stelle des Schwurgerichts tritt die Strafkammer. Es findet eine mündliche Verhandlung statt, zu der die Personen zu laden sind, die einen Anspruch auf die Gegenstände haben. Gegen das Urteil sind Rechtsmittel gegeben. Nach § 433 StPO kann bei Hoch-, Verfassungs- oder Landesverrat das in der BRD befindliche *Vermögen* eines Beschuldigten, gegen den die öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen ist, durch den Richter *beschlagnahmt* werden.

289. Die Strafvollstreckung

ist im 7. Buch der StPO (§§ 449–463a) behandelt. Sie erfolgt nur auf Grund eines rechtskräftigen Urteils; es gibt keine vorläufige Vollstreckbarkeit wie im Zivilprozeß. *Vollstreckungsbehörde* ist die Staatsanwaltschaft, in amtsgerichtlichen Strafsachen der Amtsrichter, in Jugendsachen der Jugendrichter.

Maßgebend für die Durchführung der Strafvollstreckung ist die *Strafvollstreckungsordnung* vom 15. 2. 1956 (BAnz. Nr. 42) mit Änderung vom 1. 12. 1958 (BAnz. Nr. 240) und vom 15. 12. 1961 (BAnz. Nr. 248). Gleichzeitig wurde auch die Anordnung über die Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen und Verfahrenskosten neu erlassen.

Das *Begnadigungsrecht* steht in Sachen, in denen der BGH im ersten Rechtszug entschieden hat, dem Bund, sonst den Ländern zu (§ 452 StPO). Über *Strafaussetzung zur Bewährung* entscheidet i. d. R. das erkennende Gericht zugleich mit dem Urteil. Es kann nach §§ 23–26 StGB die Vollstreckung einer Gefängnis- oder Einschließungsstrafe von nicht mehr als 9 Monaten oder einer Haftstrafe aussetzen, damit der Verurteilte durch gute Führung während einer Bewährungszeit Straferlaß erlangen kann. Für die Dauer der Bewährungszeit können Auflagen erteilt werden (z. B. Wiedergutmachung eines Schadens, Meldepflichten usw.). Auch kann der Verurteilte der Aufsicht eines *Bewährungshelfers*, den das Gericht zur Überwachung während der Bewährungszeit bestellt, unterstellt werden. Nach einwandfreiem Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe erlassen; andernfalls widerruft das Gericht die Strafaussetzung. Eine *vorzeitige Entlassung* kann vom Gericht nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe (mindestens jedoch 3 Monaten) verfügt werden, wenn erwartet werden kann, daß der Verurteilte in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird (§ 26 StGB).

Die *Bewährungszeit* beträgt mindestens 2 und höchstens 5 Jahre (§ 24 Abs. 4 StGB).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die Tätigkeit der *Bewährungshelfer* ist durch Gesetze der Länder geregelt. Nach dem Niedersächs. Ges. über B. vom 25. 10. 1961 stehen hauptamtliche B., die für jeden LG-Bezirk bestellt werden, im ö. Dienst des Landes; sie sind der Dienstaufsicht des Landesjugendamts unterstellt. Bei Durchführung ihrer Aufgaben im Einzelfall unterliegen sie nur den Weisungen des Richters. Die ehrenamtlichen B. werden anstelle der hauptamtlichen vom Gericht bestellt.

Strafaufschub kann dem Verurteilten auf seinen Antrag bis zu 4 Monaten gewährt werden, wenn durch sofortige Vollstreckung ihm oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen. Die Bewilligung kann an Sicherheitsleistung und andere Bedingungen geknüpft werden (§ 456 StPO). Eine mit Freiheitsentziehung verbundene *Sicherungs- und Besserungsmaßregel* wird erst vollzogen, wenn die Freiheitsstrafe verbüßt, bedingt ausgesetzt oder erlassen ist. Die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt kann schon vor der Strafverbüßung vollzogen werden (§ 456b StPO). Ein *Berufsverbot* kann vom Gericht oder der Vollstreckungsbehörde aufgeschoben werden, wenn das sofortige Inkrafttreten für den Verurteilten oder seine Angehörigen eine erhebliche, außerhalb des Verbotszweckes liegende, durch späteres Inkrafttreten vermeidbare *Härte* bedeuten würde (§ 456c StPO).

Der *Strafantritt* kann von der StA durch *Haftbefehl* erzwungen werden, wenn sich der Verurteilte auf Ladung nicht stellt oder der Flucht verdächtig ist. Ist er flüchtig oder hält er sich verborgen, so kann ein *Steckbrief* erlassen werden (§ 457 StPO).

Geldstrafen, Bußen und andere Vermögensstrafen werden nach den für die Zwangsvollstreckung im Zivilprozeß geltenden Vorschriften beigetrieben (§ 463 StPO).

290. Die Kosten des Strafverfahrens

Nach § 464 StPO hat jedes Urteil, jeder Strafbefehl, jede Strafverfügung und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung zu bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Auf Grund dieser gerichtlichen *Kostenentscheidung* setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Höhe der Kosten des Verfahrens fest. Der Angeklagte hat immer dann die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn diese wegen einer Tat entstanden sind, wegen der er verurteilt ist. Wird er freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, so trägt die Staatskasse die Kosten (vgl. §§ 464–474a StPO). Jedoch sind die Auslagen eines freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten nur dann der Staatskasse aufzuerlegen, wenn das Verfahren die *Unschuld* des Angeschuldigten ergeben oder dargetan hat, daß gegen ihn ein begründeter Verdacht nicht vorliegt (§ 467 Abs. 2 StPO).

An Verfahrenskosten können entstehen:

a) *Gerichtskosten*, d. h. Gebühren, deren Höhe sich nach der Strafe richtet. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem *Gerichtskostengesetz* vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 941; vgl. 213), das im fünften Abschnitt (§§ 67 bis 87) die *Gebühren in Strafsachen* und im sechsten Abschnitt (§§ 88 bis 90) die Gebühren im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über *Ordnungswidrigkeiten* regelt;

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

b) *Auslagen* für Zeugen, Sachverständige, Ferngespräche usw.;

c) *außergerichtliche Kosten* wie Auslagen des Angeklagten, des Privat- und des Nebenklägers.

291. Jugendgerichtsbarkeit

Die strafrechtliche Verantwortung der *Jugendlichen*, die Strafarten und das Verfahren in *Jugendstrafsachen* sind im *Jugendgerichtsgesetz* vom 4. 8. 1953 (BGBl. I 751) mit späteren Änderungen geregelt. Das JGG gilt für

a) *Jugendliche* und

b) *Heranwachsende*,

welche eine nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedrohte Verfehlung begehen.

Jugendlicher ist, wer z. Z. der Tat 14, aber noch nicht 18, *Heranwachsender*, wer z. Z. der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist (§ 1 Abs. 2 JGG).

Das JGG bezweckt, straffällig gewordenen jungen Menschen Selbstbesinnung und Einkehr zu ermöglichen und ihnen den Weg zu einem rechtschaffenen Leben offenzuhalten. Die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts gelten nur, soweit nicht das JGG etwas anderes bestimmt (§ 2 JGG).

Wer zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist, ist strafrechtlich nicht verantwortlich (§ 1 Abs. 3 JGG).

Nach § 3 JGG ist ein Jugendlicher strafrechtlich nur verantwortlich, wenn er z. Zt. der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Das Jugendgericht hat in jedem Fall zu prüfen, ob dieses Unterscheidungs- und Hemmungsvermögen gegeben war. Hält es den Jugendlichen mangels Reife strafrechtlich nicht für verantwortlich, so kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Vormundschaftsrichter.

Verfehlungen von Jugendlichen können nach sich ziehen:

a) *Erziehungsmaßregeln*, und zwar (§§ 9–12 JGG):

1. Erteilung von *Weisungen*, d. h. Geboten und Verboten, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen (z. B. Aufenthalt, Wohnung, Arbeitsstelle, geistige Getränke, Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten, Verkehrsunterricht);
2. *Erziehungsbeistandschaft* und
3. *Fürsorgeerziehung*, beide nach den Bestimmungen über Jugendwohlfahrt.

b) *Zuchtmittel*, und zwar (§§ 13–16 JGG):

1. *Verwarnung*, welche dem Jugendlichen das Unrecht eindringlich vorhält;
2. *Auferlegung besonderer Pflichten* (z. B. Schaden wiedergutzumachen, sich zu entschuldigen, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen);
3. *Jugendarrest*, bestehend in Freizeitarrest (1 bis 4 wöchentliche Freizeiten), Kurzarrest (2 bis 6 Tage) oder Dauerarrest (mindestens 1 Woche, höchstens 4 Wochen).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkung einer Strafe. Sie werden nicht in das Strafregister eingetragen und begründen nicht die Anwendung von strafrechtlichen Rückfallvorschriften.

c) *Jugendstrafe* = Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt. Sie wird verhängt, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist (§ 17 JGG). Das Mindestmaß beträgt 6 Monate, das Höchstmaß 5 Jahre; bei Verbrechen, die nach allg. Strafrecht mit Höchststrafe von mehr als 10 Jahren Zuchthaus bedroht sind, ist das Höchstmaß der Jugendstrafe 10 Jahre. Die Strafrahmen des allg. Strafrechts gelten nicht (§ 18 JGG). Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung erzielt werden kann. Der Richter verhängt *Jugendstrafe von unbestimmter Dauer*, wenn wegen der *schädlichen Neigungen* des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, eine Jugendstrafe von höchstens 4 Jahren geboten und nicht vorauszusehen ist, welche Zeit erforderlich ist, um den Jugendlichen durch den Strafvollzug zu einem rechtschaffenen Lebenswandel zu erziehen. Das Höchstmaß beträgt 4 Jahre; der Richter kann ein geringeres Höchstmaß oder ein 6 Monate übersteigendes Mindestmaß bestimmen (§ 19 JGG). Es bestehen besondere Vorschriften über die *Aussetzung* der Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 20–26 JGG), auch kann in besonderen Fällen die Verhängung der Jugendstrafe ausgesetzt werden (§§ 27–30 JGG).

Begeht ein *Heranwachsender* eine nach allg. Vorschriften mit Strafe bedrohte Verfehlung, so wendet der Richter das für Jugendliche geltende *Jugendstrafrecht* an, wenn der Heranwachsende z. Zt. der Tat noch einem Jugendlichen gleichstand oder es sich um eine Jugendverfehlung handelt. Das Höchstmaß der Jugendstrafe für den Heranwachsenden ist 10 Jahre (§§ 105, 106 JGG).

Über die *Jugendgerichte* s. 292, über *Jugendgerichtshilfe* s. 294a.

292. Jugendgerichte

Über die Verfehlungen von Jugendlichen entscheiden die *Jugendgerichte*. Als solche sind vorgesehen (§§ 33 ff. JGG):

a) der Amtsrichter als *Jugendrichter*,

b) das *Jugendschöffengericht* (Jugendrichter und 2 Jugendschöffen),

c) die *Jugendkammer* (3 Richter einschließlich des Vorsitzenden und 2 Jugendschöffen).

Der *Jugendrichter* ist zuständig für Verfehlungen, bei denen nur Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel (vgl. 291) zu erwarten sind und der StA vor dem Jugendrichter Anklage erhebt. Er darf auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr oder auf unbestimmte Dauer nicht erkennen (§ 39 JGG).

Vor das *Jugendschöffengericht* kommen alle Verfehlungen, die nicht zur Zuständigkeit des Jugendrichters oder der Jugendkammer gehören (§ 40 JGG).

Die *Jugendkammer* ist im ersten Rechtszug zuständig für Straftaten, die nach allg. Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören, ferner für solche, die sie wegen besonderen Umfangs vom Jugendschöffengericht übernimmt. Außerdem entscheidet sie in zweiter Instanz über das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des Jugendrichters und des Schöffengerichts (§ 41 JGG).

Das Hauptverfahren einschließlich der Verkündung der Entscheidung ist *nicht öffentlich* (§ 48 JGG). Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen sind weitgehend eingeschaltet (§ 67 JGG). In leichteren

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Fällen kann der Jugendrichter eine Arbeits- oder Geldauflage anordnen oder eine Verwarnung aussprechen. Ein Strafbefehl ist gegen Jugendliche nicht zulässig; ebensowenig Privat- oder Nebenklage (§§ 75, 79, 80 JGG).

Die *Vollstreckung* leitet der Jugendrichter unter dem Gesichtspunkt der Erziehung (§§ 82 bis 93 JGG). Der Strafmakel kann in einem besonderen Verfahren durch Richterspruch getilgt werden (§§ 97–101 JGG).

Das Jugendstrafrecht gilt auch für *Soldaten* der Bundeswehr mit einigen Sondervorschriften. Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung dürfen gegen jugendliche oder heranwachsende Soldaten der Bundeswehr nicht angeordnet werden. Bedarf der Jugendliche oder Heranwachsende nach seiner sittlichen oder geistigen Entwicklung besonderer erzieherischer Einwirkung, so kann der Jugendrichter *Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten* als Erziehungsmaßregel anordnen. Bei Erteilung von Weisungen und Auferlegung besonderer Pflichten soll der Richter auf die Besonderheiten des Wehrdienstes Rücksicht nehmen. Als ehrenamtlicher Bewährungshelfer kann ein Soldat bestellt werden, der bei der Bewährungsaufsicht nicht den Anweisungen des Richters untersteht (§ 112a JGG). Falls Erziehungshilfe angeordnet worden ist, regelt sich die Handhabung nach der VO vom 25. 8. 1958 (BGBl. I 645). Vgl. 457.

Die Strafregisterbehörden (s. 222) führen für Zwecke der Jugendrechtspflege eine *Kartei*, in welche Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Erziehungsbeistandschaft, Fürsorgeerziehung usw. eingetragen werden (sog. gerichtliche *Erziehungskartei;* AV des BJM vom 15. 2. 1955, BAnz. Nr. 37).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

E. Die freiwillige Gerichtsbarkeit

293. Begriff und Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit
294. Vormundschaftssachen
294a. Das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG)
295. Nachlaßsachen
296. Grundbuchsachen
297. Handelssachen
298. Vereinssachen. Güterrechtsregister
299. Andere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
300. Gerichtliche (notarielle) Beurkundung
301. Notare, Notariate

293. Begriff und Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Während die *streitige* Gerichtsbarkeit der Durchführung bestehender Rechte dient, hat es die *freiwillige Gerichtsbarkeit* mit der Gestaltung von Rechten zu tun. Zu ihren Aufgaben gehören insbes. die Vormundschafts- und anderen Familiensachen, Personenstandssachen (z. B. Todeserklärung, Todeszeitfeststellung nach dem Verschollenheitsgesetz), Nachlaß-, Grundbuch-, Register- und Handelssachen, Angelegenheiten der Vertragshilfe, Landwirtschaftssachen (Pachtschutz, Höferecht), Beurkundung und Beglaubigung.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist zum Teil bundesrechtlich geregelt. Maßgebend ist das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) vom 20. 5. 1898 (RGBl. 771) mit zahlreichen Änderungen, zuletzt durch das Vereinsgesetz vom 5. 8. 1964 (BGBl. I 593).

Außerdem sind Bestimmungen über die freiwillige Gerichtsbarkeit in zahlreichen anderen Reichs-, Bundes- und Landesgesetzen enthalten.

Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte, Notariate bzw. Notare, Standesämter, Jugendämter und Bürgermeister. Im Gegensatz zum streitigen Verfahren in Zivilsachen herrscht *Amtsbetrieb* (Offizialbetrieb), d. h. es werden von Amts wegen Ermittlungen angestellt und Beweise aufgenommen (§ 12 FGG; vgl. 165 a, 268). Das Verfahren ist nicht-öffentlich. Jedoch sind die Register öffentlich und von jedermann einzusehen; nur beim Grundbuch muß ein berechtigtes Interesse dargelegt werden. Ebenso verlangt Akteneinsicht den Nachweis eines berechtigten Interesses. Entscheidungen ergehen durch *Verfügung* oder *Beschluß* und erlangen i. d. R. keine Rechtskraft; sie können daher nachträglich geändert werden (Einschränkungen in § 18 FGG). Als Rechtsmittel ist die *Beschwerde* bzw. in besonderen Fällen die sofortige Beschwerde an das dem AG übergeordnete Landgericht gegeben. Gegen dessen Entscheidung ist *weitere Beschwerde* bzw. sofortige weitere Beschwerde an das OLG möglich, wenn eine Gesetzesverletzung behauptet werden kann (§ 27 FGG). Einlegung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle; Frist für sofortige Beschwerde 14 Tage, für die einfache Beschwerde keine Frist. Zur Durchführung der gerichtlichen Anordnungen können *Ordnungsstrafen* in Geld nach vorheriger Androhung festgesetzt werden (§ 33 FGG); nur Anordnungen auf Herausgabe werden mit Hilfe des Gerichtsvollziehers durchgeführt.

Die *Kosten* bestimmen sich nach der *Kostenordnung* vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 960; vgl. 213).

Zerstörte oder abhandengekommene gerichtliche oder notarielle Urkunden können gemäß VO vom 18. 6. 1942 (RGBl. I 393) ersetzt werden. Für gerichtliche Urkunden ist das Gericht zuständig, von welchem die Urkunde aufgenommen oder ausgestellt ist. Wird am Sitz dieses Gerichts deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt, so ist das AG am allgemeinen,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

notfalls am Vermögens-Gerichtsstand des Antragstellers, und wenn kein Gerichtsstand im Gebiet der BRD begründet ist, das AG Berlin-Schöneberg zuständig. Entsprechendes gilt für Urkunden eines Notars oder Jugendamts (§ 6 Zuständigkeitsergänzungsg. vom 7. 8. 1952, BGBl. I 407).

294. Vormundschaftssachen

Die mit ihrer Erledigung betraute Abteilung des Amtsgerichts wird als *Vormundschaftsgericht* bezeichnet. Es führt die Aufsicht über den *Vormund*, der nach dem BGB (IV. Buch, 3. Abschnitt: Vormundschaft, §§ 1773–1921) einem Minderjährigen (unter 21 Jahren), der nicht unter elterlicher Gewalt steht, und einem Volljährigen, wenn er entmündigt ist, bestellt wird.

Solange ein Elternteil lebt, ist i. d. R. eine *Vormundschaft* nicht erforderlich, da die elterliche Gewalt vom Vater und von der Mutter ausgeübt wird. *Uneheliche Kinder* haben nach dem *Jugendwohlfahrtsgesetz* vom 11. 8. 1961 (BGBl. I 1206) von Geburt an einen *Amtsvormund*. Ein Vormund wird ferner bestellt, wenn der Familienstand eines Kindes nicht zu ermitteln ist *(Findelkind)*. Das Vormundschaftsgericht bestellt von Amts wegen den Vormund. *Berufen* als *Vormund* ist, wer von den Eltern des Mündels als Vormund benannt ist. Haben der Vater und die Mutter verschiedene Personen benannt, so gilt die Benennung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil (§ 1776 BGB). In anderen Fällen wählt das Vormundschaftsgericht den Vormund aus; es verpflichtet ihn zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft; er erhält eine Bestallungsurkunde (§§ 1789 bis 1791 BGB).

Der *Vormund* vertritt den Pflegebefohlenen *(Mündel)* hinsichtlich seiner Person und seines Vermögens. Die Vormundschaft wird im allgemeinen unentgeltlich als Ehrenamt geführt und kann nur aus bestimmten Gründen abgelehnt werden (§§ 1786 bis 1788 BGB).

Bei wichtigeren Geschäften bedarf der Vormund der gerichtlichen Genehmigung. In gewissem Umfang kann Befreiung erfolgen (*befreite* Vormundschaft). Insbesondere ist *Mündelgeld* nach Maßgabe besonderer Bestimmungen sicher anzulegen (§§ 1806 ff. BGB).

In besonderen Fällen, z. B. größeren Vermögensverwaltungen, kann das Vormundschaftsgericht einen *Gegenvormund* bestellen, der bei bestimmten Handlungen mitzuwirken hat (§ 1792 BGB). Der Vormund hat ein Vermögensverzeichnis über das *Mündelvermögen* aufzustellen und dem Vormundschaftsgericht alljährlich Rechnung zu legen (§§ 1802, 1840 BGB). Er und der Vormundschaftsrichter haften dem Mündel für ordnungsmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben (*Amtshaftung;* §§ 1833, 1848 BGB).

Die *Jugendämter* wirken (anstelle des früheren *Gemeindewaisenrats;* vgl. §§ 1849–1851 BGB) bei der Bestellung und Überwachung der Vormünder mit (§ 47 Jugendwohlfahrtsgesetz vom 11. 8. 1961, BGBl. I 1206, vgl. 341).

Eine *Pflegschaft* wird bestellt, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund an der Besorgung einzelner Angelegenheiten für Kind oder Mündel (z. B. wegen entgegenstehender Interessen bei Erbangelegenheiten, Unterhaltsklagen) verhindert ist. Sie ist eine gerichtlich angeordnete Fürsorgetätigkeit für einen *bestimmten* Aufgabenkreis, während die Vormundschaft alle Angelegenheiten umschließt. Außer dieser *Ergänzungspflegschaft* (§ 1909 BGB) kann eine *Gebrechlichkeitspflegschaft* für einen Volljährigen (§ 1910 BGB), eine *Abwesenheitspflegschaft* für die Vermögensangelegenheiten eines abwesenden Volljährigen (§ 1911 BGB) sowie eine Pflegschaft für eine Leibesfrucht (§ 1912 BGB), für unbekannte Beteiligte (§ 1913 BGB), für ein *Sammelvermögen* (§ 1914 BGB) und für einen Nachlaß (§ 1961 BGB) bestellt werden. Vgl. 295.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

294 a. Das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG)

Das *Gesetz für Jugendwohlfahrt* (JWG) vom 11. 8. 1961 (BGBl. I 1206) behandelt in 9 Abschnitten: I. Allgemeines (§§ 1–3); II. Jugendwohlfahrtsbehörden (§§ 4–23); III. Bundesregierung und Bundesjugendkuratorium (§§ 24–26); IV. Schutz der Pflegekinder (§§ 27–36); V. Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen (§§ 37–54); VI. Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung (§§ 55–77); VII. Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen (§§ 78, 79); VIII. Kostentragung bei Hilfen zur Erziehung für einzelne Minderjährige (§§ 80–85); IX. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Schlußbestimmungen (§§ 86–89).

I. Grundsätzlich hat jedes deutsche Kind ein *Recht auf Erziehung* zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Das Recht und die Pflicht zur Erziehung steht i. d. R. den *Eltern* zu; gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn es das Gesetz erlaubt. Erst beim Versagen des Erziehungsberechtigten setzt die *öffentliche Jugendhilfe* (öJh.) ein, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit (§ 1). Organe der öJh. sind die *Jugendwohlfahrtsbehörden* (Jugendämter, Landesjugendämter, oberste Landesbehörden), soweit nicht die Zuständigkeit anderer ö. Körperschaften oder Einrichtungen, insbes. der Schule, gegeben ist. Die öJh. umfaßt alle Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge). Sie soll die in der Familie begonnene Erziehung unterstützen und ergänzen. Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten ist stets anzustreben (§§ 2, 3).

II. *Jugendwohlfahrtsbehörden* sind das Jugendamt, die Landesjugendämter und die obersten Landesbehörden. Aufgaben des Jugendamts sind der Schutz der Pflegekinder, die Mitwirkung im Vormundschaftswesen sowie bei der Erziehungsbeistandschaft, der freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung, die *Jugendgerichtshilfe* (s. 133), Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Kinderarbeit (s. 627), der Fürsorge für Kriegerwaisen und der polizeilichen Jugendhilfe (§ 4). Weiter ist Aufgabe des Jugendamts die Anregung, Förderung und gegebenenfalls Schaffung von für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen (§ 5), z. B. Durchführung der Kinder- und Jugenderholung, Gewährung von Freizeithilfen und Erziehungshilfen während der Berufsvorbereitung. Nach § 5 Abs. 3 gilt jedoch der *Grundsatz der Subsidiarität der ö. Jugendhilfe*. Soweit geeignete Einrichtungen der *Träger der freien Jugendhilfe*, also der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, der Jugendverbände, der Kirchen vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden, hat das Jugendamt von eigenen organisatorischen Maßnahmen abzusehen und der privaten Initiative den Vortritt zu lassen. Im einzelnen vgl. §§ 6–9, gegenseitige Unterstützungspflicht der Behörden und Organe der Versicherungsträger § 10, örtliche Zuständigkeit § 11.

Aufbau und Verfahren der öJh. ist Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden und Gemeindeverbände und richtet sich nach Landesrecht. Jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis errichten ein *Jugendamt* (§§ 12, 13). Ein *Jugendwohlfahrtsausschuß* befaßt sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrt (§§ 14, 15). Das Jugendamt stimmt seine Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt ab. Dem *Landesjugendamt* liegt die Sicherung der gleichmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben, die Beratung der Jugendämter, die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, die Mitwirkung

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

bei der Unterbringung Minderjähriger, die Ausführung der freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung sowie die Heimaufsicht ob (§ 20). Ein Landeswohlfahrtsausschuß wirkt mit (§ 21). Die *oberste Landesbehörde* soll die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jh. unterstützen, Erfahrungen übermitteln und für ihre Verwertung sorgen (§ 22). Die Öffentlichkeit soll über die Lage der Jugend und die Maßnahmen der Jh. unterrichtet, deren Ergänzung und die Fortbildung der Fachkräfte der Jh. sollen gefördert werden (§ 23).

III. Die BReg. kann mit Zustimmung des BR *Ausführungsbestimmungen* zur Sicherung einer tunlichst gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter erlassen (§ 24). Sie legt alle 4 Jahre, erstmals zum 1. 7. 1963, dem BT und BR einen Bericht über die Lage der Jugend und über die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jh. vor (§ 25). Ein *Bundesjugendkuratorium* berät die BReg. in grundsätzlichen Fragen der Jh. (§ 26).

IV. *Pflegekinder* sind Minderjährige unter 16 Jahren, welche sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden (§ 27). Ausnahmen in § 27 Abs. 2 (auswärtiger Schulbesuch, Lehrlinge, in freiw. Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung Befindliche usw.). Die Pflegeperson bedarf idR der vorherigen Erlaubnis des Jugendamts für die Aufnahme des Kindes (§§ 28–30). Das Jugendamt führt die Aufsicht (§§ 31, 32).

V. Das Jugendamt wird *gesetzlicher Amtsvormund* der unehelichen Kinder deutscher sowie staatenloser Mütter. Es kann für einen Minderjährigen, falls kein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist, als *Vormund* bestellt werden. Das Jugendamt überträgt die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen Beamten oder Angestellten (§§ 37–46). Das Amt ist *Gemeindewaisenrat*, es unterstützt das Vormundschaftsgericht (§§ 47–52). *Rechtsfähige Vereine*, die vom Landesjugendamt für geeignet erklärt sind, können auf Antrag zum Vormund, Pfleger oder Beistand bestellt werden (§ 53).

VI. Für einen Minderjährigen, dessen leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt ist, wird ein *Erziehungsbeistand* vom Jugendamt auf Antrag der Personenberechtigten, sonst vom Vormundschaftsgericht, bestellt (§§ 55–61). Einem gefährdeten Minderjährigen, welcher das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist *freiwillige Erziehungshilfe* auf Antrag der Personensorgeberechtigten vom Landesjugendamt bzw. vom Vormundschaftsgericht zu gewähren (§§ 62–66). Die *Fürsorgeerziehung* wird vom Vormundschaftsgericht angeordnet, wenn keine andere ausreichende Erziehungsmaßnahme gewährt werden kann; die Ausführung liegt dem Landesjugendamt ob (§§ 67–77). Beide Maßnahmen enden mit der Erreichung der Volljährigkeit.

VII. Das Landesjugendamt führt die Aufsicht über *Heime* und andere Einrichtungen, in denen Minderjährige dauernd oder zeitweise betreut werden oder Unterkunft erhalten *(Heimaufsicht*; § 78).

VIII. Die *Kostentragung* behandeln die §§ 80–85. Sie fallen den Trägern der öJh. zur Last, soweit dem Minderjährigen oder seinen Eltern die Aufbringung nicht zuzumuten ist.

IX. *Strafbar* macht sich insbes., wer einen Minderjährigen einem Gerichtsverfahren auf Anordnung der Fürsorgeerziehung oder einer angeordneten Fürsorgeerziehung oder freiwilliger Erziehungshilfe entzieht (§ 86).

Die *Länder* haben Landesjugendwohlfahrtsgesetze zur Ausführung des JWG erlassen, welche die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter, Landesjugendamt, Oberste Landesbehörden) einrichten und Bestimmungen über Jugendfürsorge, Kostentragung bei Hilfen zur Erziehung, Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei usw. enthalten.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

295. Nachlaßsachen

Als *Nachlaßgericht* ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser z. Z. des Erbfalls seinen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat (§ 73 FGG). Es hat, wenn die Erben eines Nachlasses unbekannt sind oder ungewiß ist, ob sie die Erbschaft angenommen haben, für die Sicherung zu sorgen, soweit ein Bedürfnis vorliegt. Dazu wird i. d. R. ein *Nachlaßpfleger* bestellt, der die notwendigen laufenden Geschäfte bis zum Eintritt der Erben führt. Ein Nachlaßpfleger ist ferner zu bestellen, wenn ein Nachlaßgläubiger vor Annahme der Erbschaft seinen Anspruch einklagen will (§§ 1958, 1961 BGB). Eine *Nachlaßverwaltung* wird zum Zwecke der Verwaltung des Nachlasses und zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger angeordnet, wenn es ein Erbe oder ein Nachlaßgläubiger beantragt (§ 1975 BGB).

Während die *Nachlaßpflegschaft* keine Auseinandersetzung herbeiführt, kann der *Nachlaßverwalter* über die Nachlaßgegenstände verfügen. Er übt ähnlich dem Konkursverwalter ein öffentliches Amt aus und ist für seine Tätigkeit sowohl den Erben als auch den Nachlaßgläubigern gegenüber verantwortlich (§§ 1984, 1985 BGB).

296. Grundbuchsachen

Nach der das formelle Grundbuchrecht enthaltenden *Grundbuchordnung* vom 24. 3. 1897 (RGBl. 139) i. d. F. vom 5. 8. 1935 (RGBl. I 1073) mit Änderungen durch VO vom 5. 10. 1942 (RGBl. I 573) und Gesetz vom 20. 12. 1963 (BGBl. I 986) wird das *Grundbuch* vom Amtsgericht als *Grundbuchamt* geführt.

Das *Grundbuch* ist ein öffentliches Buch, welches über Grundstücke und Rechte an Grundstücken Aufschluß gibt. Jedes *Grundstück* erhält im Grundbuch ein Grundbuchblatt, das Lage, Größe, Kulturart, Bebauung und vor allem die Rechtsverhältnisse des Grundstücks (Eigentum, dingliche Belastung) angibt. Nur auf Antrag werden eingetragen die Grundstücke der öffentlichen Hand (Bund, Länder) und der Kirchen, öffentliche Wege und Gewässer und Grundbesitz der öffentlichen Bahnunternehmungen. Auch grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurecht, Bergwerkseigentum) sind in einem besonderen Erbbau- bzw. Bergwerksgrundbuch einzutragen.

Die tatsächlichen Angaben des Grundbuches werden den Steuerbüchern *(Kataster)* und Flurkarten entnommen und durch Nachtragen etwaiger Änderungen auf dem laufenden gehalten.

Einsicht des Grundbuches ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Die Grundbuchordnung bestimmt, in welcher Weise sich die Eintragungen vollziehen. Der Inhalt des Grundbuches gilt bis zum Beweis des Gegenteils als richtig *(Schutz des guten Glaubens)*. Vgl. 337.

Die grundbuchmäßige Behandlung des *Wohnungseigentums* behandelt eine Verfügung vom 1. 8. 1951 (BAnz. Nr. 152; vgl. 333).

Zerstörte oder abhanden gekommene Grundbücher und Urkunden werden von Amts wegen wiederhergestellt (VO vom 26. 7. 1940, RGBl. I 1048).

297. Handelssachen

Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) muß jeder Kaufmann seine Firma und den Ort seiner Niederlassung sowie jede Änderung seiner

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Firma oder des Inhabers zur Eintragung in das *Handelsregister* anmelden. Das Handelsregister ist ein öffentliches vom Amtsgericht geführtes Buch mit Urkundencharakter, das über die Rechtsverhältnisse der in seinem Bezirk bestehenden Handelsfirmen Auskunft gibt. Das materielle Registerrecht enthalten die §§ 8–16 HGB und die gesellschaftsrechtlichen Nebengesetze. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 125–158 FGG, einer Handelsregisterverfügung vom 12. 8. 1937 und landesgesetzlichen Bestimmungen.

Das Handelsregister besteht aus zwei Abteilungen: Abt. A für die Firmen der Einzelkaufleute, der offenen Handels- und Kommanditgesellschaften und der Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften; Abt. B für die Firmen der Aktiengesellschaften, der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der GmbH und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Für die eingetragenen Genossenschaften wird ein *Genossenschaftsregister* geführt. Vgl. 299, 306.

Während das *Grundbuch* öffentlichen (positiven) Glauben besitzt, beweist eine Eintragung im Handelsregister nur, daß eine entsprechende Anmeldung erfolgt ist, nicht dagegen die Richtigkeit der Tatsache als solcher. Man sagt daher, das Handelsregister habe (ebenso wie das Vereins- und das Güterrechtsregister; vgl. 298) negativen öffentlichen Glauben. Eine Eintragung erfolgt nur dann von Amts wegen, wenn das Gesetz dies vorsieht, i. d. R. aber auf Grund einer *Anmeldung* (öffentliche Beglaubigung). Die Anmeldung kann notfalls durch Ordnungsstrafen erzwungen werden (§§ 14 HGB, 132 ff. FGG). Die Eintragung hat im allg. nur deklaratorische Bedeutung (rechtsbezeugend), bei juristischen Personen wirkt sie hingegen rechtserzeugend (konstitutiv), z. B. entsteht eine AG mit der Eintragung. Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger und einer Tageszeitung.

298. Vereinssachen. Güterrechtsregister

Beim Amtsgericht wird ferner für die in § 21 BGB erwähnten Vereine ein *Vereinsregister* geführt, in das Vereine, die Rechtsfähigkeit erlangen wollen, eingetragen werden. Hierzu hat der Vorstand den Verein in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung anzumelden und die Satzung sowie die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes einzureichen. Auch Änderungen sind anzumelden.

Der Vereinszweck darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein, sondern muß ein *idealer* sein (z. B. künstlerisch, wissenschaftlich, sportlich, religiös, politisch, sozial). Der *eingetragene Verein* führt den Zusatz „e. V.". Das Vereinsregister genießt keinen öffentlichen Glauben wie das Grundbuch. Ein *wirtschaftlicher Verein* erlangt Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung (§ 22 BGB). Jedoch gelten für die wichtigsten Personenzusammenschlüsse Sonderbestimmungen (z. B. Aktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften). Vgl. 306

Das *Güterrechtsregister* weist alle vom gesetzlichen Güterstand abweichenden vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten aus.

Auch das *Güterrechtsregister* genießt keinen öffentlichen Glauben, d. h. Dritte können sich nicht auf die Richtigkeit einer Eintragung verlassen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

299. Andere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Außer den vorstehend aufgeführten Angelegenheiten gehören in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. a. auch:

a) die beim Amtsgericht an Stelle des Grundbuchs für See- und Binnenschiffe geführten *Schiffsregister* und Register für *Rechte an Luftfahrzeugen* (vgl. 199, 333, 379);

b) die Tätigkeit der *Hinterlegungsstellen*, geregelt durch die Hinterlegungsordnung vom 10. 3. 1937 (RGBl. I 285) i. d. F. vom 12. 9. 1950 (BGBl. 455);

c) die Bestätigung von Verträgen über *Annahme an Kindes Statt* (Adoption), vgl. 304a, 341b, 352;

d) das *Genossenschaftsregister*, das die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften nach Maßgabe der VO über das Genossenschaftsregister vom 22. 11. 1923 (RGBl. I 1123) beurkundet (vgl. 306);

e) Ablegung von Verklarungen von See- und Binnenschiffen (§§ 522 bis 525 HGB, Binnenschiffahrtsgesetz vom 15. 6. 1895, §§ 11–14).

Eingetragene Schiffe werden wie Grundstücke behandelt (Gesetz vom 15. 11. 1940). Eintragungspflichtig sind *Seeschiffe* mit über 50 cbm Rauminhalt, *Binnenschiffe* mit über 20 t Tragfähigkeit oder über 100 PS Maschinenleistung; ferner Binnenschlepper und -tanker sowie Stoßboote. Registerbehörde ist das Amtsgericht, bei welchem drei getrennte Register (Seeschiffs-, Binnenschiffs-, Schiffsbauregister) geführt werden. Das Nähere regelt die *Schiffsregisterordnung* vom 26. 5. 1951 (BGBl. I 360). In entsprechender Weise wird für Luftfahrzeuge ein *Luftfahrtregister* geführt (vgl. 199).

Zur Übertragung des Eigentums an eingetragenen Seeschiffen genügt die bloße Einigung; die Eintragung im Schiffsregister hat nur berichtigenden Charakter.

Bei einer *Hinterlegung* wird eine hinterlegungsfähige Sache (Geld, Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten) an eine öffentliche Verwahrungsstelle übergeben. Eine Hinterlegung kann entweder zur Sicherheitsleistung erfolgen (§§ 232 ff. BGB, 108 ff. ZPO) oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in bestimmten Fällen. So ist ein Schuldner zur Hinterlegung bei Annahmeverzug des Gläubigers berechtigt. Ferner dann, wenn er aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grund seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann (§ 372 BGB). Vgl. 314.

Unter einer *Verklarung* versteht man eine gerichtliche Verhandlung, welche nach jedem Unfall stattfinden muß, der ein Seeschiff auf der Reise betroffen hat (§§ 522 bis 525 HGB).

Nach dem Gesetz über das *gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen* vom 29. 6. 1956 (BGBl. I 599) entscheidet das *Amtsgericht* über eine notwendige Maßnahme (vgl. 176).

300. Gerichtliche (notarielle) Beurkundung

Für die *Beurkundung* von Rechtsgeschäften und die *Beglaubigung* von Unterschriften sind nach §§ 167 ff. FGG die Amtsgerichte und die *Notare* zuständig. Während bei der Beurkundung eine Verhandlung aufgenommen, d. h. die Erklärung einer Person als so abgegeben beurkundet wird, bestätigt die Beglaubigung nur die Richtigkeit der Unterschrift.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Öffentliche Beglaubigung ist u. a. vorgeschrieben für die Anmeldungen zum Handels-, Vereins- und Güterrechtsregister (§§ 12 ff. HGB, §§ 77, 1560 BGB), für die Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1945 BGB) und für Erklärungen im Grundbuchverkehr.

Öffentliche Beurkundung erfordern u. a. die Verpflichtung zur Übereignung des gesamten Vermögens (§ 311 BGB), Grundstückskaufvertrag (§ 313 BGB), Schenkungsversprechen (§ 518 BGB), Erbschaftskauf (§ 2371 BGB), Erbvertrag (§ 2276 BGB).

Zur Vereinfachung auf dem Gebiete des Beurkundungsrechts läßt eine VO vom 21. 10. 1942 (RGBl. I 609) *Fotokopien* mit Bescheinigung der Vollständigkeit seitens der Beglaubigungsstelle zu.

301. Notare, Notariate

Der Notar ist Träger eines öffentlichen Amtes auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Er ist neben den Amtsgerichten als Urkundsorgan berufen. Insbesondere liegt ihm ob, *Beurkundungen* (z. B. von Gesellschaftsbeschlüssen, Grundstückskaufverträgen, Testamenten und Erbverträgen usw.) und *Beglaubigungen* (z. B. von Unterschriften) vorzunehmen. Vgl. 300. Weiter ist er zuständig für Entgegennahme von Auflassungen, Auseinandersetzungen über Nachlässe und eheliche Gütergemeinschaften, Verwahrung von Geld, Kostbarkeiten und Wertpapieren, Aufnahme von Wechselprotesten, Durchführung freiwilliger Versteigerungen usw.

Die gesetzliche Grundlage für das Notariat bildet die *Bundesnotarordnung* vom 24. 2. 1961 (BGBl. I 98). Sie enthält vier Teile: I Das Amt des Notars (1. Bestellung; 2. Ausübung des Amtes; 3. Amtstätigkeit; 4. Prüfungs- und Belehrungspflicht des Notars; 5. Abwesenheit und Verhinderung des Notars, Notarvertreter; 6. Erlöschen des Amtes, Vorläufige Amtsenthebung, Notarverweser; §§ 1–64); II Notarkammern und Bundesnotarkammer (§§ 65–91); III Aufsicht, Disziplinarverfahren (§§ 92–110); IV Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 111–119).

Nach § 10 BNotO ist jedem amtlich bestellten Notar ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen; i. d. R. darf er nur in dem ihm zugewiesenen Bezirk Amtshandlungen vornehmen. Der Notar ist verpflichtet, sich dienstbereit zu halten, es sei denn, daß für ihn ein Vertreter vorhanden ist. Verhinderungen von längerer Dauer als einer Woche sind anzuzeigen (§ 38 BNotO).

Als *Disziplinargerichte* für Notare sind im ersten Rechtszug das OLG (Vorsitz ein Senatspräsident, 1 Richter, 1 Notar) und im zweiten Rechtszug der BGH zuständig (§§ 99, 104). Der Senat des BGH entscheidet in Disziplinarsachen gegen Notare in der Besetzung mit dem Vorsitzenden (Senatspräs.), 2 Richtern und 2 Notaren (§ 104). Vgl. 220.

Die Gebühren des Notars bestimmen sich nach der *Kostenordnung* vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 960; vgl. 213), die im ersten Teil die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt und im Zweiten Teil (§§ 140 bis 157) die *Kosten der Notare* regelt.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

F. Das Bürgerliche Gesetzbuch

302. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
303. Der allgemeine Teil des BGB (I. Buch §§ 1–240)
304. Natürliche Personen. Rechts- und Geschäftsfähigkeit
304a. Namensrecht. Namensschutz
305. Personenvereinigungen
306. Juristische Personen
307. Sachen
308. Die Rechtsgeschäfte
309. Stellvertretung. Vollmacht
310. Verjährung
311. Recht der Schuldverhältnisse (BGB II. Buch §§ 241–853)
312. Gesamtschuldner. Gesamtgläubiger
313. Abtretung von Ansprüchen (Zession)
314. Erlöschen der Schuldverhältnisse
315. Vertragstypen des BGB
316. Kauf, Tausch, Schenkung, Miete, Pacht
317. Das Mieterschutzgesetz (MSchG)
318. Die Leihe
319. Das Darlehen
320. Dienst- und Werkvertrag
321. Die Auslobung
322. Der Auftrag
323. Verwahrung. Beherbergung
324. Gesellschaft. Gemeinschaft
325. Die Leibrente
326. Spiel und Wette
327. Bürgschaft
328. Der Vergleich
329. Schuldversprechen. Schuldanerkenntnis
330. Die Anweisung
331. Ungerechtfertigte Bereicherung
332. Unerlaubte Handlung
332a. Verkehrshaftpflicht
333. Das Sachenrecht (BGB III. Buch §§ 854–1296)
334. Der Besitz
335. Eigentumserwerb
336. Dingliche Rechte. Nießbrauch. Pfandrecht an Grundstücken
337. Eintragungen im Grundbuch
338. Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld
339. Nießbrauch
340. Pfandrecht
341. Das Familienrecht (BGB IV. Buch §§ 1297–1921)
341a. Das Gleichberechtigungsgesetz
341b. Das Familienrechtsänderungsgesetz
342. Das Verlöbnis
343. Die Eheschließung
344. Eheliches Güterrecht
345. Ehescheidung
346. Ehescheidungsgründe
347. Verwandtschaft
348. Unterhaltspflicht
349. Die elterliche Gewalt
350. Aussteuer. Ausstattung
351. Uneheliche Kinder
352. Die Annahme an Kindes Statt
353. Das Erbrecht (BGB V. Buch §§ 1922–2385)
354. Die gesetzliche Erbfolge des BGB
355. Vor- und Nacherbfolge
356. Vermächtnis
357. Testamentsvollstrecker
358. Richterliches, notarielles, eigenhändiges Testament
359. Gemeinschaftliches Testament
360. Der Erbvertrag
361. Erbschein
362. Pflichtteil

302. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

vom 18. 8. 1896, in Kraft getreten am 1. 1. 1900, regelt die Grundbegriffe für das gesamte bürgerliche Recht (Privatrecht) des deutschen Volkes. Den Gegensatz bildet das öffentliche Recht. Vgl. 202.

Das BGB enthält 2385 Paragraphen außer dem *Einführungsgesetz*, in dem das Verhältnis zum ausländischen Recht, zum älteren Reichsrecht und zum Landesrecht behandelt ist. Es hat 5 Bücher: I Allg. Teil, II Recht der Schuldverhältnisse, III Sachenrecht, IV Familienrecht, V Erbrecht. Ergänzt wird das BGB durch eine Reihe von privatrechtl. Nebengesetzen (z. B. Ehegesetz, Ges. über Abzahlungsgeschäfte vom 16. 5. 1894, RGBl. 450).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Größere Änderungen des BGB brachten nach 1945 insbesondere das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. 6. 1957 (BGBl. I 609), das *Familienrechtsänderungsgesetz* vom 11. 8. 1961 (BGBl. I 1221; vgl. 341 b), das Gesetz über den *Abbau der Wohnungszwangswirtschaft* und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. 6. 1960 (BGBl. I 389) und das Zweite Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 14. 7. 1964 (BGBl. I 457).

Das *Gleichberechtigungsgesetz* vom 18. 6. 1957 änderte mit Wirkung vom 1. 7. 1958 entsprechend dem Grundrecht der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 und 117 Abs. 1 GG) einige Vorschriften des Allgemeinen Teils des BGB, weiter aber vor allem das Familienrecht ab. Es führte (ab 1. 7. 1958) als neuen gesetzlichen Güterstand die *Zugewinngemeinschaft* ein und erhöhte bei diesem Güterstand den gesetzlichen Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel des Nachlasses des erstverstorbenen Ehegatten (§ 1371 Abs. 1 n. F.; vgl. 341, 341 a, 344, 354).

303. Der Allgemeine Teil des BGB (I. Buch §§ 1–240)

behandelt für das gesamte bürgerliche Recht geltende Rechtsbegriffe, insbesondere das Personenrecht, Sachen, Rechtsgeschäfte, Fristen, Termine, Verjährung, Ausübung von Rechten, Selbsthilfe und -verteidigung, Sicherheitsleistung.

304. Natürliche Personen. Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Beim *Personenrecht* ist zwischen der *Einzelperson* (physischen Person) und der *Personenvereinigung* (vgl. 305) zu unterscheiden. Jeder natürliche Mensch ist mit Vollendung der Geburt rechtsfähig. Die *Rechtsfähigkeit*, d. h. die Fähigkeit Rechte zu erwerben und Pflichten zu übernehmen, endet mit dem Tode oder der Todeserklärung, die aber nur eine widerlegbare Vermutung gibt. Von der Rechtsfähigkeit verschieden ist die *Handlungsfähigkeit*, die unterteilt wird in die *Geschäftsfähigkeit*, d. h. die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam vornehmen zu können, und die *Deliktsfähigkeit*, d. h. die Fähigkeit, gesetzwidrige Handlungen (Delikte) in rechtlich zu verantwortender Weise zu begehen.

Die volle Geschäftsfähigkeit tritt mit der *Volljährigkeit* (Vollendung des 21. Lebensjahres oder Volljährigkeitserklärung nach vollendetem 18. Lebensjahr) ein. *Minderjährige* sind bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres geschäftsunfähig, vom 7. bis 21. Lebensjahre *beschränkt geschäftsfähig*. Ebenso die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht *Entmündigten* sowie die unter vorläufiger Vormundschaft stehenden Personen (§§ 104, 106, 114 BGB).

Beschränkt Geschäftsfähige können Rechtsgeschäfte nur mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters abschließen; ohne Einwilligung nur solche, durch die sie lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen. Ein ohne diese Einwilligung abgeschlossener Vertrag erlangt erst durch nachfolgende Genehmigung des gesetzlichen Vertreters Wirksamkeit (§ 108 BGB). Minderjährige, die zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes oder zum Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis ermächtigt sind, gelten jedoch für die in diesen Bereich fallenden Rechtsgeschäfte als voll geschäftsfähig (§§ 112, 113 BGB). Ein volljährig Gewordener kann innerhalb der vorgeschriebenen Frist auch selbst den Vertrag genehmigen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Geschäftsunfähig sind außer Minderjährigen unter 7 Jahren und wegen Geisteskrankheit entmündigten Personen solche, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, sofern dieser Zustand nicht seiner Natur nach nur ein vorübergehender ist (§ 104 BGB). Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen sind nichtig. Willenserklärungen gegenüber einem Geschäftsunfähigen werden erst wirksam, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund) zugehen.

Auch die Willenserklärung eines Bewußtlosen oder vorübergehend geistig Gestörten ist unwirksam (z. B. ein Betrunkener unterschreibt einen Wechsel).

Geschäftsunfähige sind für den durch unerlaubte Handlung anderen zugefügten Schaden nicht verantwortlich; Minderjährige vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur, wenn sie bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besessen haben. Auch wenn sie diese Einsicht nicht hatten, haften sie jedoch für *Schadensersatz* nach Billigkeit. Das gleiche gilt von einem Taubstummen (§§ 828, 829 BGB). Vgl. *Jugendstrafrecht* (Grenzen sind das 14. bzw. 18. Lebensjahr).

304a. Namensrecht. Namensschutz

Der *Name* einer Person besteht aus einem oder mehreren *Vornamen*, den die Eltern bestimmen, und dem *Familiennamen*, der mit der Geburt erworben wird. Nach § 1355 BGB ist der Ehe- und Familienname der Name des Mannes. Die Frau ist aber berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Namen des Mannes ihren Mädchennamen hinzuzufügen. Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters (§ 1616 BGB), das uneheliche Kind den Familiennamen der Mutter (§ 1706 Abs. 1 BGB).

Der Träger des Namens hat ein absolutes, gegen jeden wirksames Recht. Er kann bei dessen Bestreiten oder Verletzung durch unbefugten Gebrauch des gleichen Namens von dem Mißbrauchenden Beseitigung verlangen bzw. auf Unterlassung klagen (§ 12 BGB).

Der *Familienname* ändert sich kraft Gesetzes in folgenden Fällen:

a) Durch die *Eheschließung* erhält die Frau den Familiennamen des Mannes (§ 1355 BGB). Sie verliert ihn bei Nichtigerklärung der Ehe.

b) Durch Verheiratung seiner Eltern erlangt das *uneheliche Kind* die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes und den Familiennamen des Vaters (§ 1719 BGB, sog. *Legitimation*).

c) Mit gleicher Wirkung kann ein *uneheliches Kind* auf Antrag seines Vaters durch eine Entscheidung des VormG *für ehelich erklärt* werden (§§ 1723, 1736 BGB).

d) Durch die *Annahme an Kindes Statt* erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden und erhält dessen Familiennamen (§§ 1758, 1759 BGB). Es verliert ihn mit der Aufhebung des Adoptionsvertrages (§ 1772 BGB). Vgl. 299, 341b, 352.

e) Der Ehemann einer unehelichen Mutter kann deren *unehelichem Kind* – das nicht von ihm stammt, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtenbuch die Geburt des Kindes beurkundet ist, mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen (§ 1706 Abs. 2 BGB; sog. *Namenserteilung*).

Bei *Ehescheidung* gilt folgendes: Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes. Sie kann jedoch durch öffentlich beglaubigte Er-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

klärung gegenüber dem Standesamt ihren Mädchennamen wieder annehmen. Sie kann auch einen früheren Ehenamen wieder annehmen, wenn aus der früheren Ehe Nachkommen vorhanden sind und sie nicht für allein oder überwiegend schuldig erklärt ist (§§ 54, 55 Ehegesetz). Bei alleiniger oder überwiegender Schuld der Frau kann der Mann ihr die Weiterführung seines Namens untersagen (§ 56 Ehegesetz). Macht sich die geschiedene Frau nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Mann schuldig oder führt sie gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel, so kann ihr das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Mannes die Weiterführung seines Namens untersagen (§ 57 Ehegesetz).

Durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann auf Antrag eines deutschen Staatsangehörigen oder auch eines Staatenlosen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, eine *Änderung* seines Vornamens oder Familiennamens bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. lächerlicher Name, Aussterben eines Familiennamens). Das Nähere bestimmt das *Namensänderungsgesetz* vom 5. 1. 1938 (RGBl. I 9) mit Änd. vom 18. 5. 1957 (BGBl. I 518) und vom 29. 8. 1961 (BGBl. I 1621) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der BReg. über die Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie über die Änderung von Vornamen i. d. F. vom 14. 12. 1960 (BAnz. Nr. 249) mit Änd. vom 8. 5. 1963 (BAnz. Nr. 91).

Adelsbezeichnungen gelten nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 WVerf. nur als Teil des Namens. Erwerb und Verlust des *Adels* bestimmen sich nicht mehr wie früher nur nach öffentlichem Recht, sondern nach den für den Erwerb und Verlust des Namens geltenden Bestimmungen des BGB.

Knaben dürfen mit Ausnahme des Beivornamens Maria keine weiblichen Vornamen erhalten. Auch aus Art. 2, 4 und 6 GG ist kein Recht auf eine solche Namensgebung herzuleiten (BGH Beschl. vom 15. 4. 1959, NJW 1959, 354).

305. Personenvereinigungen

Sie zerfallen in rechtsfähige und nicht rechtsfähige. *Nicht rechtsfähig* ist insbes. die *Gesellschaft des bürgerlichen Rechts*, bei der sich zwei oder mehrere Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zu bestimmten Leistungen verpflichten. Von der Gesellschaft verschieden ist der *nichtrechtsfähige Verein*, auf den zwar dieselben Vorschriften Anwendung finden, der aber nicht wie die Gesellschaft auf bestimmte Personen beschränkt ist, sondern durch den Wechsel der Mitglieder in seinem Bestande nicht berührt wird, auch als Verein vor Gericht verklagt werden kann, während bei der Gesellschaft die einzelnen Gesellschafter verklagt werden müssen.

Der *Gesellschaftsvertrag* ist im allgemeinen formlos, falls nicht für die übernommenen Pflichten Formvorschriften sich ergeben (z. B. Einbringung von Grundbesitz; § 313 BGB).

Auch die *offene Handelsgesellschaft* (OHG), eine handelsrechtliche Vereinigung von zwei oder mehr Personen zum Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinsamer Firma, bei der für keinen Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist, besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit (§§ 105 bis 160 HGB). Die Errichtung muß zum Handelsregister angemeldet werden (§ 106 HGB). Die Firma muß den Namen wenigstens eines Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter enthalten (§ 19 HGB). Aus praktischen Gründen hat die OHG allerdings

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

eine gewisse Selbständigkeit: sie kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum u. a. dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden (§ 124 HGB).

Ähnlich ist die Stellung einer *Kommanditgesellschaft* (KG). Auch sie ist Personengesellschaft und bezweckt den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinsamer Firma. Doch haften bei ihr nur ein oder einige Gesellschafter unbeschränkt mit ihrem ganzen Vermögen, während die Haftung der übrigen Gesellschafter *(Kommanditisten)* auf eine bestimmte Einlage beschränkt ist. Sie entsteht ohne Rücksicht auf die Eintragung, wenn ein Handelsgewerbe nach § 1 HGB vorliegt (vgl. 365), sonst (§§ 2, 3 HGB) erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Die persönlich haftenden Gesellschafter *(Komplementäre)* führen die Geschäfte; die Kommanditisten haben nur ein Widerspruchsrecht gegen über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehende Geschäfte.

Im HGB findet sich ferner die *stille Gesellschaft*. Bei ihr beteiligt sich jemand an dem von einem anderen betriebenen Handelsgewerbe mit einer Vermögenseinlage gegen Anteil am Gewinn und Verlust (der Verlustanteil kann vertraglich ausgeschlossen werden). Die Einlage geht in das Vermögen des Geschäftsinhabers über, so daß ein eigentliches Gesellschaftsvermögen gar nicht vorhanden ist. Nach außen tritt eine Gesellschaft nicht in Erscheinung; der Inhaber führt allein die Geschäfte. Der stille Gesellschafter hat nur Anteil an dem am Schluß des Geschäftsjahres festgestellten Gewinn oder Verlust (§§ 335 bis 342 HGB). Der Unterschied zum Darlehen liegt in der Beteiligung am Betriebsergebnis. Vgl. 372.

306. Juristische Personen

sind Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, denen von der Rechtsordnung eine allg. *Rechtsfähigkeit* zuerkannt wird. Während der natürlichen Person die Rechtsfähigkeit angeboren ist, erlangt die juristische Person sie bei Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen (meist Eintragung in einem Register).

Man unterscheidet zwischen den juristischen Personen des *öffentlichen Rechts* (vgl. 155), unter denen bes. der *Fiskus* hervortritt (Staat als Träger von Vermögensrechten), und den juristischen Personen des Privatrechts, die private Zwecke verfolgen und deren Entstehung und Verfassung vom Privatrecht geregelt wird. Von den juristischen Personen des *Privatrechts* behandelt das BGB nur die *rechtsfähigen Vereine* und die *Stiftungen*. *Vereine*, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (z. B. Kunst-, Sport-, Geselligkeitsvereine), erlangen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das beim Amtsgericht geführte *Vereinsregister* (vgl. 298). Der Verein muß einen besonderen Namen, Sitz, eine Satzung, einen Vorstand und eine Generalversammlung haben. Vor der Eintragung ist die Anmeldung des Vereins der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, die gegen die Eintragung Einspruch erheben kann. Mit der Eintragung erhält der Verein die Bezeichnung „eingetragener Verein" (e. V.; §§ 55 bis 79 BGB).

Eine *Stiftung* ist eine als selbständige Rechtspersönlichkeit behandelte Vermögensmasse, deren Erträgnisse einem bestimmten dauernden Zweck gewidmet sind. Zu ihrer Entstehung ist ein Stiftungsgeschäft (bzw. letztwillige Verfügung) und staatliche Genehmigung erforderlich (§§ 80 bis 88 BGB). Das Recht der Stiftung ist bundesgesetzlich nur in wenigen Bestimmungen geregelt, im übrigen aber dem Landesrecht überlassen. Im Gegensatz zu ausländischen Staaten, in denen die Rechtsform der Stiftung als Unternehmensträger eine bedeutende Rolle spielt, ist in Deutschland

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

keine gesetzliche Anregung zu dieser Gestaltung gegeben, obwohl die Stiftung in geeigneten Fällen volkswirtschaftlich zu begrüßen wäre (vgl. die *Thyssen-Stiftung* zugunsten von Wissenschaft und Forschung). Für Berlin gibt das *Berliner Stiftungsgesetz* vom 11. 3. 1960 (GVBl. 228, SaBl. 465) eingehendere Bestimmungen. Vgl. auch 155.

Rechtsfähige Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken weist insbesondere das Handelsrecht auf. Die *Aktiengesellschaft* (AG), geregelt im Aktiengesetz vom 30. 1. 1937 (RGBl. I 107) i. d. F. vom 15. 7. 1957 (BGBl. I 714), ist eine Gesellschaft, bei welcher das Grundkapital in Anteile (Aktien) zerlegt ist und sämtliche Gesellschafter nur mit ihren Anteilen den Gesellschaftsgläubigern haften. Die *Aktien* können auf den Inhaber oder auf den Namen der Berechtigten lauten. Die Aktiengesellschaft erlangt Rechtsfähigkeit erst durch Eintragung in das *Handelsregister* (Abt. B; vgl. 297). Ihre Organe sind der Vorstand, der aus mindestens 3 Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat, welcher die Geschäftsführung des Vorstandes überwacht, und die Haupt-(General-)versammlung. Letztere wird alljährlich mindestens einmal berufen, genehmigt Bilanz und Gewinnverteilung und erteilt dem Vorstand Entlastung. Durch das Gesetz zur Änderung des Aktienrechts und des Mitbestimmungsrechts vom 15. 7. 1957 (BGBl. I 714) ist die Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats geregelt, der notfalls vom Gericht ergänzt werden kann. Eine *Reform des Aktienrechts* ist in den nächsten Jahren zu erwarten. Über das Mitbestimmungsrecht s. 619, über Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln s. 573, 876.

Bei der *Kommanditgesellschaft auf Aktien* (§§ 219 ff. AktG) haftet mindestens ein Gesellschafter den Gläubigern unbeschränkt, während die übrigen Gesellschafter (Kommanditisten) sich nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligen. Die Gesellschaft entsteht mit der Eintragung im Handelsregister. Den Vorstand bilden die persönlich haftenden Gesellschafter, die Generalversammlung besteht aus den Kommandit-Aktionären.

Die *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* (GmbH) ist nicht im HGB, sondern im Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) vom 20. 5. 1898 (RGBl. 846) geregelt. Sie ist eine juristische Person, bestehend aus mindestens zwei Gesellschaftern (bei der Gründung, später ist die *Einmanngesellschaft* möglich), bei der das Stammkapital in Geschäftsanteile zerlegt ist und sämtliche Gesellschafter nicht persönlich, sondern nur mit ihren Stammeinlagen haften. Das Stammkapital muß mindestens 20000 DM betragen.

Die *Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften* (Gesetz vom 20. 5. 1898, RGBl. 810 mit späteren Änderungen) sind Personenvereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl zur Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs. Sie erlangen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung im *Genossenschaftsregister* (vgl. 299). Man unterscheidet:

a) eingetragene Genossenschaften *mit beschränkter Haftpflicht (eGmbH)* und

b) eingetragene Genossenschaften *mit unbeschränkter Haftpflicht (eGmuH)*.

Bei den Genossenschaften zu b) haften alle Genossen der Genossenschaft gegenüber für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe.

Während die AG die Gesellschaftsform für größere Unternehmungen bildet, dient die GmbH mehr dem Mittelstande; die Genossenschaft gibt wirtschaftlich Schwächeren Gelegenheit, sich zu wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zusammenzuschließen.

Die G. kann schon von 7 Personen gegründet werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die Aufnahme durch den Vorstand und die Eintragung in das Genossenschaftsregister erworben. Sie wird

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

beendet durch Austritt, Aufgabe des Wohnsitzes, Ausschluß, Übertragung des Geschäftsguthabens oder Tod. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Satzung und den Vorschriften des GenossG. festgelegt. Organe der G. sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Das Zentralgeldinstitut für die gesamte Genossenschaftsorganisation im Bundesgebiet ist die *Deutsche Genossenschaftskasse* in Frankfurt am Main. Die G. sind mit Anschlußzwang gebietsweise zu *Prüfungsverbänden* zusammengeschlossen, welche im Interesse der Gläubiger und Mitglieder Geschäftsführung und Vermögenslage überwachen. Diese Prüfungsverbände bilden im Bundesgebiet folgende 4 großen Gruppen:

a) *Gewerbliche Genossenschaften*, Spitzenverband der Deutsche Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e. V. in Bonn.

b) *Konsumgenossenschaften*, Spitzenverband Zentralverband dt. Konsumg. e. V., Hamburg.

c) *Ländliche Genossenschaften*, Spitzenverband Dt. Raiffeisenverband e. V., Bonn.

d) *Wohnungsbaugenossenschaften*, Spitzenverband Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V., Köln.

Diese 4 Spitzenverbände haben sich zur gemeinsamen Vertretung ihrer Belange im Freien Ausschuß der dt. *Genossenschaftsverbände* zusammengeschlossen.

Über die G. im Wirtschaftsleben vgl. 873, 882.

Die G. ist *Kaufmann* kraft Rechtsform unabhängig von der Art ihres Betriebs. Vgl. 365, 372.

Zu diesen handelsrechtlichen juristischen Personen tritt die im preußischen Berggesetz vom 24. 6. 1865 (ABG; mit späteren Änd.) geregelte *Gewerkschaft des neueren Rechts*, eine Vereinigung von mindestens zwei Bergwerksbesitzern (Gewerken) zum gemeinsamen Betrieb eines Bergwerks. Ihr Vermögen zerfällt in Anteile *(Kuxe)*, die als bewegliche Sachen gelten, auf den Namen lauten und unteilbar sind. Die Gewerken nehmen am Gewinn und Verlust *(Zubußen)* teil. Die Gewerkschaft des neueren Rechts besitzt ohne Eintragung Rechtsfähigkeit. Ihre Organe sind die Gewerkenversammlung (§§ 111 ff. des Allg. Berggesetzes) und der Grubenvorstand oder Repräsentant (§§ 128a, b daselbst).

Von dieser Gewerkschaft ist die *des älteren Rechts* zu unterscheiden, die kein selbständiges Rechtssubjekt ist, sondern der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft ähnelt. Ihr Vermögen (Bergwerk) steht nicht ihr, sondern den *Gewerken* (Gesellschaftern) zur gesamten Hand zu (§§ 227, 231, 96–98 Allg. Bergges.). Den Gläubigern haftet jedoch nur das Gesellschaftsvermögen.

307. Sachen

i. S. des Rechts sind nur *körperliche Gegenstände* (§§ 90 ff. BGB). Während die Person (Rechtssubjekt) der Träger von Rechten und Pflichten ist, bildet die *Sache* den Gegenstand von Rechten (Rechtsobjekt). Von den Sachen zu scheiden sind die *Rechte* (z. B. Urheber-, Namensrecht), die man mit den Sachen unter dem Oberbegriff *Gegenstände* zusammenfaßt.

Eine *Sache* kann fest, flüssig oder gasförmig und muß abgrenzbar sein. Der menschliche Körper ist niemals Sache, sondern bildet das Äußere der Person und das Gegenstück zur Sache. Eine Mehrheit von Sachen kann als Sachgesamtheit zu einem bestimmten Zweck zusammengefaßt werden (z. B. Bibliothek, Warenlager). Ein Inbegriff verschiedener Gegenstände macht ein Vermögen aus. Man teilt die *Sachen* ein in

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

a) *bewegliche* und *unbewegliche* Sachen (Mobilien – Immobilien);

b) *vertretbare* und *unvertretbare* Sachen, je nachdem sie im Verkehr nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen (z. B. Geld, Kohlen, Mehl, Kaffee) oder nicht (z. B. Grundstück, Schiff, Pferd). Der Begriff spielt eine Rolle insbes. beim Darlehen, das nur in vertretbaren Sachen bestehen kann, für den Urkunden- und Wechselprozeß und bei der Zwangsvollstreckung (vgl. 247, 256);

c) *verbrauchbare* und *nicht verbrauchbare* Sachen, je nachdem ihre bestimmungsgemäße Verwendung in Verbrauch oder Veräußerung besteht (z. B. Lebensmittel, Geld) oder nicht (z. B. Gebäude, Auto). Der Begriff ist beim Nießbrauch und bei der Nutznießung von Bedeutung;

d) *teilbare* und *nicht teilbare* Sachen, wenn sie ohne Wertänderung zerlegt werden können (z. B. Tuche, Wein) oder nicht (z. B. Maschine, Schmuckstück).

Auch Tiere sind Sachen im Rechtssinne. Widerrechtliche Tötung eines Tieres ist daher eine Sachbeschädigung.

Wesentliche Bestandteile sind solche Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (§ 93 BGB). Sie können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein, teilen also das rechtliche Schicksal der Hauptsache; z. B. gehört das Dach zum Haus oder der Stall eines Bauernhofs teilt das rechtliche Schicksal des Hofes.

Zubehör einer Sache sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen (z. B. Maschinen einer Fabrik, Wirtschaftsinventar eines Landgutes). Zubehör teilt nur im Zweifel das rechtliche Schicksal der Hauptsache (§§ 97, 98, 314 BGB).

Unter den *Früchten* einer *Sache* versteht das BGB die auf natürlichem Wege aus einer anderen entstehende Sache (z. B. Tierjunge, Baumfrüchte), ferner die sonstige Ausbeute, welche eine Sache ihrer Bestimmung gemäß gewährt (z. B. Holz aus dem Forst, Torf aus Torfstich), und endlich *Erträge*, welche eine Sache vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt (z. B. auf Grund eines Miet- oder Pachtverhältnisses). *Früchte eines Rechtes* sind die Erträge (z. B. Zinsen eines Darlehens). *Nutzungen* sind die Früchte einer Sache oder eines Rechtes sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt (z. B. der Pächter hat neben dem Recht, die Früchte eines Gutes zu ernten, auch das Recht, auf dem Gut zu wohnen). Vgl. §§ 99 ff. BGB.

308. Die Rechtsgeschäfte

entstehen aus einer oder mehreren *Willenserklärungen*. Die Rechtsgeschäfte (§§ 104–185 BGB) werden eingeteilt in:

a) *einseitige* Rechtsgeschäfte, die sein können

1. *streng einseitig* = jede Willenserklärung einer Person ohne Rücksicht darauf, ob sie einer anderen zugeht (z. B. Testament; Auslobung; sog. nichtempfangsbedürftige Willenserklärung);

2. *empfangsbedürftige* Willenserklärungen, die erst wirksam werden, wenn sie einem anderen zugehen (z. B. Kündigung, Mahnung);

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

b) *mehrseitige* Rechtsgeschäfte oder *Verträge*. Der Vertrag entsteht aus zwei sich entsprechenden Willenserklärungen (Angebot und Annahme).

Die *Verträge* können nur eine Vertragspartei verpflichten (so z. B. bei Schenkung, Darlehen, Leihvertrag), oder auf beiden Seiten Leistungsverpflichtungen hervorrufen (so bei Kauf, Tausch, Miete, Werkvertrag). Diese letzteren heißen *gegenseitige Verträge*.

Nach § 133 BGB ist bei der *Auslegung* einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. Verträge sind so auszulegen, wie *Treu und Glauben* mit Rücksicht auf die *Verkehrssitte* es erfordern (§ 157 BGB). Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderenRechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde (= Umdeutung; § 140 BGB). Vgl. 311.

Die *Rechtsgeschäfte* werden ferner eingeteilt in

a) Geschäfte *unter Lebenden* und

b) *von Todes wegen* (Testament, Erbvertrag = Verfügung von Todes wegen).

Man muß zwischen Verpflichtung und Verfügung unterscheiden. Unter einer *Verfügung* versteht man ein Rechtsgeschäft, das unmittelbar Rechte begründet, überträgt, belastet, verändert oder aufhebt, während eine *Verpflichtung* dem Schuldner nur die Pflicht auferlegt, den bezweckten Rechtserfolg durch eine Verfügung herbeizuführen. Beim Abschluß eines Kaufvertrages verpflichtet sich der Verkäufer, die Kaufsache zu liefern und dem Käufer das Eigentum daran zu verschaffen; mit der Übergabe der Kaufsache verfügt er über sie und erfüllt seine Verkäuferverpflichtung.

Grundsätzlich sind die Rechtsgeschäfte formfrei. Ausnahmsweise bestehen *Formvorschriften*; z. B. müssen Mietverträge über Grundstücke, wenn sie über ein Jahr laufen, schriftlich abgeschlossen werden. Wird die Schriftform nicht beachtet, so gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen; die Kündigung ist jedoch nicht für eine frühere Zeit als für den Schluß des ersten Jahres zulässig (§ 566 BGB). Kaufverträge über Grundstücke bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 313 BGB). Nichtbeachtung der gesetzlichen Form macht ein Rechtsgeschäft nichtig. *Nichtig* sind ferner Rechtsgeschäfte, welche gegen gesetzliche Verbote oder gegen die *guten Sitten* verstoßen (§§ 134, 138 BGB).

309. Stellvertretung. Vollmacht

Stellvertretung liegt vor, wenn jemand an Stelle eines anderen rechtsgeschäftlich handelt mit der Wirkung, daß die Rechtsfolgen in der Person des Vertretenen eintreten (§§ 164 ff. BGB). Die Berechtigung zur Stellvertretung *(Vertretungsmacht)* kann auf dem Gesetz beruhen *(gesetzliche Vertretung* durch Eltern, Vormund) oder durch Rechtsgeschäft begründet sein *(Vollmacht)*.

Die Stellung eines *gesetzlichen Vertreters* haben u. a. die Organe der juristischen Personen (z. B. Vorstand einer AG), die amtlichen Vertreter von Sondervermögen (z. B. Konkursverwalter, Nachlaßpfleger).

Für bestimmte Rechtsgeschäfte ist die Stellvertretung *ausgeschlossen*, so besonders im Familien- und Erbrecht (Eheschließung, § 13 Ehegesetz; Annahme an Kindes Statt, § 1750 BGB; Testament § 2064 BGB; Erbvertrag, § 2274 BGB) = höchstpersönliche Rechtsgeschäfte.

Tritt die Stellvertretung nach außen nicht in Erscheinung, sondern handelt der Stellvertreter im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung, so

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

spricht man von *mittelbarer*, während eine Stellvertretung im fremden Namen eine unmittelbare oder direkte Stellvertretung darstellt.

Beim *Handeln ohne Vertretungsmacht*, wenn also der Vertreter weder gesetzlich noch vertraglich zur Stellvertretung berechtigt ist, hängt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts von der Genehmigung des Vertretenen ab. Bis zur Genehmigung ist das Geschäft schwebend unwirksam und der Vertragspartner zum Widerruf berechtigt (§ 177 BGB).

Zur Vermeidung einer *Interessenkollision* ist es dem Vertreter grundsätzlich nicht gestattet, im Namen des Vertretenen mit sich selbst oder als Vertreter mehrerer Personen ein Rechtsgeschäft zwischen diesen vorzunehmen (§ 181 BGB). Erlaubt ist ein solches *Selbstkontrahieren* des Vertreters nur, wenn es ihm ausdrücklich vom Vertretenen gestattet ist oder wenn das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

310. Verjährung

Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen *(Anspruch)*, unterliegt der *Verjährung* (§§ 194ff. BGB). Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre. Viele Ansprüche des täglichen Lebens verjähren jedoch mit dem 31. 12. des zweiten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres (§ 196 BGB). Der Verpflichtete kann nach Beendigung der Verjährung die Leistung verweigern *(Verjährungseinrede)*, Geleistetes jedoch nicht zurückfordern (§ 222 BGB). Ohne Einrede des Beklagten darf das Gericht die Verjährung eines Anspruchs nicht berücksichtigen.

Unverjährbar sind gewisse Ansprüche aus familienrechtlichen Verhältnissen, aus eingetragenen Grundstücksrechten, aus Nachbarrecht (§ 924 BGB), auf Aufhebung einer Gemeinschaft (§§ 758, 2042 BGB).

In 3 Jahren verjähren Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§ 852 BGB); *in 4 Jahren* regelmäßig wiederkehrende Leistungen wie Zinsen, Renten, Unterhaltsansprüche (§ 197 BGB).

In 6 Monaten verjähren die *Gewährleistungsansprüche* des Käufers auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz wegen Mangels der Kaufsache bei beweglichen Sachen (bei Grundstücken in einem Jahr; § 477 BGB), die Ersatzansprüche des Vermieters und Verleihers wegen Verschlechterungen der Miet- bzw. geliehenen Sache und des Mieters und des Entleihers wegen Verwendungen auf die Miet- bzw. Leihsache (§§ 558, 606 BGB). In gleicher Weise werden die Ansprüche des Bestellers und des Unternehmers beim Werkvertrag behandelt (§ 638 BGB). Noch kürzer ist die Verjährungsfrist beim *Viehkauf*, bei welchem die Gewährleistungsansprüche schon 6 Wochen vom Ende der Gewährfrist ab verjähren (§ 490 BGB). Vgl. 316.

311. Recht der Schuldverhältnisse (BGB II. Buch §§ 241–853)

Nachdem das BGB im I. Buch die allgemeinen Rechtsbegriffe festgelegt hat, behandelt es im II. Buch das persönliche schuldrechtliche Verhältnis, welches zwischen dem Leistungsberechtigten (Gläubiger) und dem zur Leistung verpflichteten Schuldner besteht, während das Verhältnis zwischen Person und Sache, das Sachenrecht, dem III. Buch vorbehalten wird.

Schuldverhältnis ist die rechtliche Beziehung zwischen zwei und mehr Personen, kraft deren der eine (Gläubiger) gegen den anderen

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

(Schuldner) ein Recht auf ein Tun oder Unterlassen, einen Anspruch oder eine Forderung, hat. Diesem Anspruch des Gläubigers entspricht auf seiten des Schuldners die Verbindlichkeit bzw. die Haftung (§§ 241 ff. BGB).

Man bezeichnet das Schuldverhältnis im Gegensatz zum *dinglichen* Recht des Sachenrechts auch als *obligatorisches* Schuldverhältnis (obligare lat. = verpflichten).

Ein Schuldverhältnis kann begründet werden durch

a) gesetzliche Vorschrift (z. B. familienrechtlicher Unterhaltsanspruch),

b) i. d. R. durch Rechtsgeschäft, meistens Vertrag, oder

c) unerlaubte Handlung; z. B. schuldhafte Schädigung eines anderen (§§ 823 ff. BGB; vgl. 332).

Es kann auf Leistung einer Sache, auf Vornahme einer Handlung, auf Duldung oder auf ein Unterlassen gerichtet sein.

Nach § 242 BGB hat der Schuldner die Leistung so zu bewirken, wie es *Treu und Glauben* mit Rücksicht auf die *Verkehrssitte* erfordern. Vgl. 308.

Wichtig ist, ob eine bestimmte Sache (Stückschuld, *Speziesschuld*) geschuldet wird oder ob es sich um eine *Gattungsschuld* handelt. Bei letzterer ist der geschuldete Gegenstand nur der *Gattung* nach bestimmt (z. B. ein Fahrrad), während bei der Speziesschuld eine im einzelnen bestimmte Sache geschuldet wird (z. B. das Haus Mittelstraße 42). Wird die Leistung durch Zufall *unmöglich*, so ist der Schuldner bei Speziesschulden frei, während er bei einer Gattungsschuld so lange zu leisten hat, als die Leistung aus der Gattung möglich ist. Die im Verkehr häufigste Gattungsschuld ist die Geldschuld.

Bei mitwirkendem Verschulden eines Beschädigten hängt die Verpflichtung zum Ersatz von den Umständen, insbes. davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist (§ 254 BGB). Vgl. 332 a.

312. Gesamtschuldner. Gesamtgläubiger

Bei einem Schuldverhältnis können auf der Schuldner- wie auf der Gläubigerseite mehrere Personen stehen. *Schulden mehrere* eine Leistung und ist diese teilbar, so gilt im Zweifel jeder Schuldner als zu gleichem Anteil verpflichtet. Ist die Leistung unteilbar, so haften sämtliche Schuldner als *Gesamtschuldner*, d. h. jeder muß die ganze Leistung bewirken, jedoch kann sie der Gläubiger nur einmal fordern. Im Verhältnis zueinander sind die Schuldner zu gleichen Teilen verpflichtet.

Bei *mehreren Gläubigern* hat im Zweifel jeder Gläubiger einen gleichen Anteil zu beanspruchen. Sollen sie *Gesamtgläubiger* sein, so muß ausdrücklich vereinbart sein, daß jeder Gläubiger berechtigt ist, die ganze Leistung zu fordern (§ 428 BGB).

Ein *Gesamtschuldverhältnis* entsteht:

a) wenn eine unteilbare Leistung geschuldet wird (§ 431 BGB);

b) wenn sich mehrere Schuldner durch Vertrag zu einer gemeinsamen (teilbaren oder unteilbaren) Leistung verpflichten (§ 427 BGB);

c) in vom Gesetz bestimmten Einzelfällen (z. B. § 840 unerlaubte Handlung mehrerer, § 769 mehrere Bürgen, § 2058 BGB Miterben). Vgl. 327, 332.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die *Gesamtgläubigerschaft* kann durch Rechtsgeschäft oder Gesetz (so § 2151 Abs. 3 BGB: mehrere Vermächtnisnehmer) entstehen.

Im Innenverhältnis sind Gesamtgläubiger und Gesamtschuldner zum Ausgleich verpflichtet (§§ 426, 430 BGB).

313. Abtretung von Ansprüchen (Zession)

Forderungen und andere Rechte können durch Vertrag zwischen dem Gläubiger und einem Dritten übertragen (abgetreten) werden (§§ 398 ff. BGB). *Unübertragbar* sind jedoch Ansprüche, hinsichtlich deren

a) die Übertragung durch Rechtsgeschäft zwischen Gläubiger und Schuldner *ausgeschlossen* ist (§ 399 BGB) oder

b) sich die Unübertragbarkeit aus *Sinn und Zweck* des Rechtsgeschäfts ergibt (z. B. Werkvertrag, Altenteil);

c) die *unpfändbar* sind (§ 400 BGB);

d) welche das *Gesetz* ausdrücklich für *unübertragbar* erklärt (z. B. § 514 BGB Vorkaufsrecht, § 717 BGB Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis).

Der Abtretungsvertrag ist grundsätzlich formfrei; in einzelnen Fällen sind bestimmte Formen vorgeschrieben (z. B. Hypothekenabtretung). Über *Vorausabtretung* einer künftigen Forderung beim sog. *verlängerten Eigentumsvorbehalt* vgl. 315.

314. Erlöschen der Schuldverhältnisse

Das BGB behandelt im 3. Abschnitt des II. Buches (§§ 362 ff.) als Erlöschensgründe der Schuldverhältnisse:

a) *Erfüllung*, d. h. Bewirken der geschuldeten Leistung an den Gläubiger (§§ 362–371);

b) *Hinterlegung* (§§ 372–386). Hierzu ist der Schuldner berechtigt, wenn er aus besonderen in der Person des Gläubigers liegenden Umständen an der Erfüllung verhindert ist (vgl. 299);

c) *Aufrechnung* (§§ 387–396) = *Tilgung einer Schuld* durch Verrechnung mit einer Gegenforderung;

d) *Erlaß* (§ 397) = (formloser) Vertrag zwischen Schuldner und Gläubiger.

Voraussetzungen der *Aufrechnung* auf Seiten des Schuldners sind eine voll wirksame Forderung (nicht verjährt), Gegenseitigkeit, Gleichartigkeit und Fälligkeit der Gegenforderung (§ 387 BGB). Die Verjährung schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, zu welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war (§ 390 BGB). Über Besonderheiten der Aufrechnung im Konkurs s. §§ 53–55 KO.

315. Vertragstypen des BGB

Nach Behandlung der allgemeinen Bestimmungen für alle Schuldverhältnisse gibt der 7. Abschnitt des II. Buches in den §§ 433–853

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Vorschriften für *einzelne Schuldverhältnisse*. Für sie gelten die allgemeinen Vorschriften nur soweit, als in den besonderen Bestimmungen des 7. Abschnittes nicht etwas Abweichendes bestimmt ist. Es gilt – anders als im Sachen-, Familien- und Erbrecht, wo nur die dort näher festgelegten Verträge abgeschlossen werden können –, im Schuldrecht grundsätzlich *Vertragsfreiheit*, d. h. die Vertragsparteien können den Vertrag beliebig gestalten, sie müssen nur die Grundsätze des Rechts (z. B. gute Sitten, gesetzliche Verbote) beachten. Auch die Bestimmungen über einzelne Schuldverhältnisse greifen nur Platz, soweit die Parteien keine anderen Vereinbarungen getroffen haben. Es sind *Vertragstypen*, welche der Gesetzgeber zur Verfügung stellt, die aber durch Parteigestaltung abgewandelt werden können.

In der durch das Fließen des Wirtschaftsverkehrs bedingten Weiterentwicklung des Rechts haben sich verschiedene *neue Typen* von Verträgen herausgebildet, welche noch keinen Niederschlag im Gesetz gefunden haben. Zu nennen ist besonders der *Sicherungsübereignungsvertrag*, der bei Aufnahme von Krediten eine große Rolle spielt. Während das im Sachenrecht geregelte *Pfandrecht* an beweglichen Sachen deren Übergabe bzw. einen Ersatz der Übergabe beweglicher Sachen gemäß §§ 1205 Abs. 2, 1206 BGB voraussetzt, verschafft die Sicherungsübereignung dem Kreditgeber das treuhänderische (fiduziarische) Eigentum und beläßt dem Schuldner den Besitz. Zu beachten ist, daß der Gläubiger im Konkurs kein Aussonderungsrecht, sondern nur ein Recht auf abgesonderte Befriedigung (wie ein Pfandgläubiger) hat (vgl. 264). Weiter hat sich in der Rechtsprechung der *verlängerte Eigentumsvorbehalt* durchgesetzt, bei dem sich der Lieferant die Ansprüche des Schuldners aus der Weiterveräußerung gegen Dritterwerber im voraus abtreten läßt und ein Recht auf Aussonderung bzw. abgesonderte Befriedigung im Konkurs des Schuldners geltend machen kann. Zu nennen ist ferner der *Trödlervertrag*, bei dem eine Sache mit der Abrede überlassen wird, entweder später den Preis zu bezahlen oder die Sache zurückzugeben. Ähnlich ist es beim *Sortimentsvertrag* im Buchhandel, der dem Buchhändler ein Rückgaberecht (Remittenden) einräumt. Hier findet Kaufrecht entsprechende Anwendung (§ 445 BGB).

316. Kauf, Tausch, Schenkung, Miete, Pacht

Der *Kaufvertrag* ist ein gegenseitiger Vertrag, durch den sich der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den Kaufgegenstand dauernd zu verschaffen, während der Käufer sich zur Zahlung des Kaufpreises und Annahme des Kaufgegenstandes verpflichtet. Besteht die Gegenleistung nicht in Geld, sondern in Hingabe einer anderen Sache, so liegt ein *Tauschvertrag* vor (§§ 433ff., 515 BGB).

Die *Schenkung* ist ein Vertrag, durch den jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, wenn sich beide über die Unentgeltlichkeit einig sind. Das Handgeschenk ist formfrei; dagegen bedarf das *Schenkungsversprechen* der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§§ 516ff. BGB).

Durch den *Mietvertrag* wird der Vermieter verpflichtet, die vermietete Sache dem Mieter gegen einen vereinbarten Mietpreis zum

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Gebrauch zu überlassen. Der Vertrag ist grundsätzlich formlos. Mietverträge über Grundstücke bedürfen jedoch der Schriftform, wenn sie über ein Jahr dauern sollen (§§ 535–580a BGB; vgl. 308).

Der *Pachtvertrag* gewährt dem Pächter den Gebrauch und die Nutzung des verpachteten Gegenstandes, während der Verpächter den vereinbarten Pachtzins verlangen kann. Auch Rechte (z. B. Jagdrecht) können verpachtet werden (§§ 581 ff. BGB).

Der *Verkäufer* haftet für *Rechts-* und *Sachmängel*. Seine Gewährleistungspflicht gibt dem Käufer bei Sachmängeln das Recht, *Wandelung* (Rückgängigmachung des Kaufes) oder *Minderung* des Kaufpreises zu verlangen (§ 462 BGB). Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Garantie kann Schadensersatz beansprucht werden (§ 463 BGB). Die Gewährleistungsansprüche verjähren bei beweglichen Sachen in 6 Monaten seit Ablieferung, bei Grundstücken in einem Jahr seit Übergabe (§ 447 BGB).

Über *Widerruf einer Schenkung* vgl. §§ 530, 531 BGB; über Steuerpflicht s. *Erbschaftssteuer* 540.

Der *Vermieter* hat ein *Pfandrecht* an den eingebrachten Sachen des Mieters (§ 559 BGB).

Wohnungen wurden der Bewirtschaftung gemäß dem *Wohnraumbewirtschaftungsgesetz* (WBewG) i. d. F. vom 23. 6. 1960 (BGBl. I 418) unterworfen. Das WBewG, das allmählich nur noch in den größeren Städten in Kraft ist, enthält eine vorübergehende Beschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG; vgl. 52). Es behandelt den Gegenstand der *Bewirtschaftung* und ihre Organisation (Wohnungsamt). Zuteilung und Zuweisung von Wohnungssuchenden an den Verfügungsberichtigten erfolgen durch die Wohnungsbehörde, *Zweckentfremdung* von Wohnraum ist nicht gestattet. Das WBewG stellt die Verfügungen der Wohnungsbehörden unter *Verwaltungszwang*, lockert den *Mieterschutz* und gewährt einen näher geregelten *Vollstreckungsschutz*. An rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte sind die Wohnungsbehörden gebunden.

Eine wesentliche *Auflockerung* und stufenweise *Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung* bis zur endgültigen Beseitigung im Jahre 1967 brachten *(Lückeplan)* das Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangwirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. 6. 1960 (BGBl. I 389), das Änderungsgesetz vom 29. 7. 1963 (BGBl. I 524) und das Zweite Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 14. 7. 1964 (BGBl. I 547). Wohnraumbewirtschaftung und Mietpreise werden in kreisfreien Städten und Landkreisen aufgehoben, wenn der Wohnungsfehlbestand weniger als 3 v. H. beträgt. Die bewirtschaftungsfreien Gebiete – heute bereits über 80% der Landkreise und Städte – nennt man die *„weißen Kreise"*, die Gebiete mit Wohnraumbewirtschaftung – meistens Großstädte und Landkreise in deren Umgebung – sind die sog. *„schwarzen Kreise"*. Zur Vermeidung unbilliger Härten in den mietpreisfreien weißen Kreisen wurden die mietrechtlichen BGB-Vorschriften geändert und dem Mieter insbesondere ein *Widerspruchsrecht* gegen eine Kündigung gewährt. Über *Mietpreis* s. 844.

Für Geschäftsräume wurde die Bewirtschaftung überall aufgehoben; *Geschäftsraummietengesetz* vom 25. 6. 1952 (BGBl. I 338) mit Änd. zuletzt vom 23. 6. 1960 (BGBl. I 389). Ebenso ist die Bewirtschaftung aufgehoben für frei finanzierte und steuerbegünstigte Neubauwohnungen.

Ein Mietverhältnis über *Geschäftsräume* kann, sofern der Mietpreis nach Monaten oder längeren Zeitabschnitten berechnet worden ist, nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Das *Verpächterpfandrecht* sichert alle Rückstände und künftigen Pachtraten und umfaßt ferner Früchte und das nach § 811 Nr. 4 ZPO unpfändbare Zubehör (§§ 559, 581 Abs. 2, 585 BGB). Für landwirtschaftliche Grundstücke

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

gilt das *Landpachtgesetz* vom 25. 5. 1952 (BGBl. I 343) und das Gesetz vom 21. 7. 1953 (BGBl. I 667). Vgl. 827.

Pachtverträge über *Kleingärten* sind vom Verpächter nur unter best. Voraussetzungen kündbar (VO vom 23. 5. 1942, RGBl. I 343).

317. Das Mieterschutzgesetz (MSchG)

i. d. F. vom 15. 12. 1942 (RGBl. I 712) hat zahlreiche Änderungen erfahren, zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 14. 7. 1964 (BGBl. I 457). Es gilt nicht mehr in den sog. *weißen Kreisen* (vgl. 316).

Der *Mieterschutz* beseitigt für Wohnräume das Kündigungsrecht des Vermieters; die Aufhebung eines Mietverhältnisses ist gegen den Willen des Mieters nur durch *Aufhebungsklage* und gerichtliches Urteil unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Aufhebungsgründe sind:

a) *erhebliche Belästigung* des Vermieters oder eines Hausbewohners oder Gefährdung des Mietraumes bzw. des Gebäudes (§ 2 MSchG);

b) *Zahlungsverzug* des Mieters mit mehr als einem Monatsbetrag (§ 3 MSchG);

c) *dringendes Eigeninteresse* des Vermieters an der Mietsache (§ 4 MSchG).

Kein Mieterschutz besteht:

a) bei Untermietverhältnissen, es sei denn, daß der *Untermieter* mit seiner Familie einen selbständigen Haushalt führt (mit Kochgelegenheit) oder die Räume ganz oder überwiegend mit eigenen Möbeln eingerichtet hat (§ 24 MSchG);

b) bei für bestimmte Zwecke vorübergehend vermieteten Räumen (z. B. Hotelzimmer, Sommerwohnung; § 25 MSchG);

c) bei Kleinsiedlungen (§ 33 MSchG) während einer Probezeit des Siedlers;

d) bei Dienst- und Werkwohnungen, wenn der Mieter durch sein Verhalten Anlaß zur Aufhebung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben oder es selbst aufgelöst hat (§§ 20 ff. MSchG; s. *Werkwohnung* 607);

e) bei unentgeltlicher Überlassung von Räumen *(Wohnungsleihe)*;

f) bei *freifinanziertem Wohnungsbau* (§ 31 a MSchG);

g) bei Miet- und Pachtverhältnissen über *Geschäftsräume* und über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke (vgl. 316).

Wegen *Zahlungsverzugs* ist die Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses, falls der Rückstand den Betrag für 2 Monate nicht erreicht, erst 2 Wochen nach Fälligkeit zulässig. Befriedigt der Mieter den Vermieter binnen eines Monats seit Klageerhebung oder macht er zulässigerweise Aufrechnung geltend, so entfällt ein Aufhebungsanspruch.

Bei Aufhebung des Mietverhältnisses kann das Gericht dem Mieter eine angemessene *Räumungsfrist* gewähren. Diese kann auf Antrag des Mieters einmal um längstens 3 Monate verlängert werden. Weiteren Vollstreckungsschutz kann das Vollstreckungsgericht einräumen.

Das MSchG tritt für die *schwarzen Kreise* (vgl. 316) voraussichtlich am 31. 12. 1967 außer Kraft, so daß die Aufhebung von Mietverhältnissen sich nach diesem Zeitpunkt wieder ausschließlich nach den Bestimmungen des BGB richtet. In den *weißen Kreisen*, in denen das MSchG nicht mehr gilt, ist das heute bereits der Fall!

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

318. Die Leihe (§§ 598–606 BGB)

ist ein Vertrag, durch den ein Verleiher verpflichtet wird, dem Entleiher den unentgeltlichen Gebrauch einer Sache zu gestatten. Pflichten des Entleihers entstehen erst mit der Überlassung der Sache.

Rückgabe nach Zeitablauf bzw. Gebrauch. Ist nichts bestimmt, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.

Unterschied zur *Miete* die Unentgeltlichkeit; zum *Darlehen* darin, daß die geliehene Sache nur zum Gebrauch, nicht Verbrauch, überlassen wird. Vgl. 316, 319.

319. Das Darlehen (§§ 607–610 BGB)

ist ein Vertrag, durch den der Darleiher dem Darlehensempfänger eine Summe Geldes oder anderer vertretbarer Sachen (Wertpapiere, Waren, Bodenfrüchte) unter der Verpflichtung gewährt, das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten.

Mangels einer Zeitvereinbarung hängt die Fälligkeit des Darlehens davon ab, daß der Gläubiger oder der Schuldner das Darlehen kündigt. Die *Kündigungsfrist* beträgt bei Darlehen von mehr als 300 DM 3 Monate, bei geringeren Darlehen 1 Monat. Sind Zinsen nicht vereinbart, so kann der Schuldner auch ohne Kündigungsfrist zurückzahlen (§ 609 BGB).

Das Darlehen ist ein sog. *Realvertrag*, der erst durch Geben und Nehmen zustandekommt. Ein Realvertrag liegt vor, wenn außer dem Vertragsschluß, der Einigung der Parteien, noch eine tatsächliche Handlung erforderlich ist. So kommt ein Darlehensvertrag erst mit der Übergabe des Darlehens, eine Leihe erst mit der Übergabe der geliehenen Sache zustande (§§ 598,607 BGB).

Das Versprechen, einem anderen ein Darlehen zu geben, erfolgt in einem *Vorvertrag* und kann widerrufen werden, wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch welche der Anspruch auf die Rückzahlung gefährdet wird (§ 610 BGB).

Eine besondere Art von Darlehen stellen die *Anleihen* von Staat, Körperschaften und Privatpersonen (z. B. AG) dar. Sie dienen zur Deckung eines größeren Geldbedarfs durch Fremdkapital und werden entweder unmittelbar durch Zeichnung des Publikums oder durch Vermittlung einer Bank oder Bankengruppe aufgenommen.

320. Dienst- und Werkvertrag

Unter einem *Dienstvertrag* versteht das BGB (§§ 611–630) einen gegenseitigen Vertrag, durch den sich der eine Teil zur Leistung von Diensten, der andere zur Bezahlung verpflichtet. Vom *Werkvertrag* (§§ 631–651) unterscheidet sich der Dienstvertrag dadurch, daß bei ihm *Dienste* während einer bestimmten oder unbestimmten Zeit geschuldet werden, während beim Werkvertrag ein gewisser *Erfolg* gegen Entgelt herbeizuführen ist.

Das *Entgelt* kann in verschiedener Weise, als Zeitlohn oder als Stücklohne gewährt werden. Vgl. Akkordarbeit (612). Für die häufigsten Dienstverträgn des täglichen Lebens, die *Arbeitsverträge*, gelten so viele Sonderbestimmungen, daß die Vorschriften des BGB nur noch ergänzend zur Anwendung kommen. Siehe *Arbeitsrecht*, 602, 605.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Eine besondere Art des Werkvertrages ist der *Verlagsvertrag*, durch den sich der Verfasser eines Werkes der Literatur oder Tonkunst, i. d. R. gegen Entgelt, verpflichtet, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, das sog. *Verlagsrecht*, zu verschaffen und zugleich der Verleger die Verpflichtung übernimmt, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten (Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. 6. 1901, RGBl. 217). Weitere besondere Arten des Werkvertrags finden sich im *Handelsrecht* (vgl. 374 ff.). Der *Werkunternehmer* hat ein *gesetzliches Pfandrecht* wegen seines Werklohnes, wenn die Sache bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt ist (§ 647 BGB; vgl. 340).

Beim *Architektenvertrag* kann zweifelhaft sein, ob ein Dienst- oder Werkvertrag vorliegt. Hat der beauftragte Architekt nur die Bauplanung, so besteht nur ein Dienstvertrag mit dem Bauherrn. Ist er dagegen auch mit der Oberleitung und der örtlichen Bauführung beauftragt, so ist ein Werkvertrag anzunehmen (vgl. BGH vom 26. 11. 1959, NJW 1960, 431). Die Unterscheidung ist höchst bedeutsam für die Mängelhaftung des Architekten.

321. Die Auslobung (§§ 657–661 BGB)

ist ein einseitiges Versprechen, durch welches sich jemand im Wege öffentlicher Bekanntmachung verpflichtet, für die Vornahme einer Handlung oder die Herbeiführung eines Erfolgs eine Belohnung zu zahlen.

Eine besondere Art der Auslobung ist das *Preisausschreiben*, bei welchem i. d. R. ein Wettbewerb um den Preis veranlaßt wird und die Preisverteilung von der Entscheidung eines Preisrichters abhängt. Zur Gültigkeit ist erforderlich, daß im Preisausschreiben eine Frist genannt wird, binnen deren die Leistung zu erbringen bzw. die Lösung einzusenden ist, um eine Verzögerung durch den Auslobenden oder den Preisrichter zu verhindern. Ist die zu erbringende Leistung sehr leicht zu bewerkstelligen, so daß es sich praktisch um eine Auslosung des Preises handelt (wie meist bei Zeitungspreisausschreiben), so liegt rechtlich eine *Ausspielung* (§ 763 BGB; vgl. 326) vor.

322. Der Auftrag (§§ 662–676 BGB)

ist ein Vertrag, durch den sich der Beauftragte verpflichtet, für den Auftraggeber ein von diesem übertragenes Geschäft unentgeltlich zu besorgen.

Dem Bedürfnis, auch bei Verhinderung des Berechtigten für dessen Angelegenheiten sorgen zu können, wird durch die *Geschäftsführung ohne Auftrag* (§§ 677–687 BGB) entsprochen. Hier besorgt jemand Geschäfte für einen anderen, ohne von ihm beauftragt oder sonst (z. B. als Vormund) dazu berechtigt zu sein.

Meist ist mit einem Auftrag eine *Vollmacht* verbunden, doch sind beide voneinander zu unterscheiden. Bei Entgelt liegt kein Auftrag, sondern ein Dienst- oder Werkvertrag vor (vgl. 320).

323. Verwahrung. Beherbergung

Durch den *Verwahrungsvertrag* (§§ 688–700 BGB) verpflichtet sich der Verwahrer, eine fremde bewegliche Sache für einen anderen, den Hinterleger, entgeltlich oder unentgeltlich aufzubewahren.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Der Verwahrungsvertrag kommt erst mit der Übergabe der zu verwahrenden Sachen zustande *(Realvertrag)*.

Im *Handelsrecht* finden sich besondere Arten des Verwahrungsvertrages, insbesondere das *Lagergeschäft* (vgl. 376). Der Verwahrungsvertrag der Banken ist im *Depotgesetz* vom 4. 2. 1937 (RGBl. I 171) geregelt (vgl. 384).

Werden vertretbare Sachen in der Weise hinterlegt, daß das Eigentum auf den Verwahrer übergeht *(depositum irregulare)*, so finden die Vorschriften über das Darlehen Anwendung (§ 700 BGB; sog. *Summenverwahrung* darlehensartiger oder *unregelmäßiger Verwahrungsvertrag)*.

Ein *Gastwirt*, der gewerbsmäßig Fremde zur *Beherbergung* aufnimmt, hat einem Gast den Schaden zu ersetzen, den dieser durch Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet (§§ 701–704 BGB). Für Geld und Kostbarkeiten haftet er i. d. R. nur bis 1000 DM. Andererseits steht dem Gastwirt ein *gesetzliches Pfandrecht* an den eingebrachten Sachen des Gastes für seine Ansprüche zu (§ 704 BGB). Vgl. 340.

324. Gesellschaft. Gemeinschaft

Die Vorschriften des BGB über die *Gesellschaft* (§§ 705 bis 740) finden auf *Personengesellschaften* Anwendung, bei denen nicht (wie bei der AG und GmbH) das Kapital im Vordergrund steht, sondern die Tätigkeit der beteiligten Gesellschafter. Die handelsrechtlichen Personengesellschaften (OHG, KG) dienen Zwecken des Handels und sind im HGB behandelt (vgl. 305, 306). Die Personengesellschaft des BGB, die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft, kann jeden erlaubten Zweck zum Gegenstand haben (z. B. gemeinsames Lotteriespiel) und auch auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet sein (z. B. Kartell).

Steht ein Recht mehreren gemeinschaftlich zu, so bilden die Berechtigten eine *Gemeinschaft* nach Bruchteilen, sofern nicht gesetzlich bestimmt ist, daß sie eine Gemeinschaft zur gesamten Hand bilden (§ 741 BGB).

Ein *Gesamthandverhältnis* liegt insbes. vor bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB), bei der ehelichen Gütergemeinschaft und bei der Erbengemeinschaft. Während bei der *Bruchteilsgemeinschaft* jeder Beteiligte einen ziffernmäßig bestimmten Anteil an dem gemeinschaftlichen Gegenstand hat und darüber frei verfügen kann (§§ 742, 747 BGB), bildet das Vermögen der Gesamthandsgemeinschaft eine vom Vermögen der Berechtigten getrennte rechtliche Einheit, bei der der einzelne nicht über seinen Anteil frei verfügen darf (§§ 718, 719 BGB).

325. Die Leibrente (§§ 759–761 BGB)

entsteht durch Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, an den Berechtigten auf Lebenszeit regelmäßig wiederkehrende Leistungen in Geld oder in anderen vertretbaren Sachen zu bewirken. Sie kann auch durch letztwillige Verfügung auferlegt werden.

Man unterscheidet zwischen dem Leibrentenrecht als solchem, dem sog. *Stammrecht*, und dem Anspruch auf die jeweils wiederkehrenden Rentenleistungen. Die Erklärung, durch welche eine Leibrente versprochen wird, bedarf zu ihrer Gültigkeit der *Schriftform*. Bei schenkungsweisem Versprechen ist gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich. Desgleichen

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

bei *Altenteilsverträgen*, die in Verbindung mit *Grundstücksüberlassungen* vereinbart werden (§ 313 BGB).

326. Spiel und Wette (§§ 762–764 BGB)

begründen keine klagbare Verbindlichkeit. Jedoch kann das auf Grund von Spiel und Wette Geleistete nicht zurückgefordert werden.

Lotterie und *Ausspielung* werden zu klagbaren Geschäften, wenn sie staatlich genehmigt sind. Nach dem *Rennwett- und Lotteriegesetz* vom 8. 4. 1922 (RGBl. I 393) i. d. F. vom 30. 10. 1944 (RGBl. I 282) sind Lotterien und Ausspielungen sowie auch der *Totalisator* und *Buchmacher* bei Pferderennen unter bestimmten Voraussetzungen gestattet und nur besonderen Steuern unterworfen (vgl. 549).

Als Spiel gilt auch das sog. *Differenzgeschäft*, ein Vertrag auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren, bei dem die Absicht besteht, daß statt der wirklichen Lieferung nur der durch das Steigen oder Fallen des Börsenpreises bestimmte Preisunterschied vom Verlierer an den Gewinner gezahlt werden soll. Über das *Börsentermingeschäft* s. Börsenwesen, 870.

327. Bürgschaft (§§ 765–778 BGB)

Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der *Bürge* dem Gläubiger eines anderen gegenüber, für die Verbindlichkeit des Hauptschuldners einzustehen, d. h. die Schuld selbst zu erfüllen, falls der Hauptschuldner nicht erfüllen sollte. Das Bürgschaftsversprechen bedarf (außer wenn der Bürge Vollkaufmann ist und ein Handelsgeschäft vorliegt) der *Schriftform*.

Verbürgen sich mehrere für dieselbe Verbindlichkeit, so haften sie als *Gesamtschuldner*, auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen. Der Bürge hat die *Einrede der Vorausklage*, wenn er nicht darauf verzichtet hat (= *selbstschuldnerische Bürgschaft*), ferner nicht bei Konkurs, Wohnsitzveränderung oder Unpfändbarkeit des Hauptschuldners (§§ 771, 773 BGB).

328. Der Vergleich (§ 779 BGB)

ist ein gegenseitiger Vertrag, durch den ein Streit oder eine Ungewißheit der Beteiligten über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird.

Ein Vergleich ist *unwirksam*, wenn der nach seinem Inhalt als bestehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden wäre.

Eine besondere Art des Vergleichs ist der *Prozeßvergleich*, der sich von dem außergerichtlichen Vergleich dadurch unterscheidet, daß er vollstreckbar ist (vgl. 243, 250). Für den *Zwangsvergleich* gelten die besonderen Bestimmungen der Vergleichs- und Konkursordnung (vgl. 264, 265).

329. Schuldversprechen. Schuldanerkenntnis

Ein *Schuldversprechen* ist ein (einseitig verpflichtender) Vertrag, durch den eine Leistung in der Weise versprochen wird, daß das

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Versprechen die Verpflichtung allein und selbständig begründen soll (§ 780 BGB).

Das *Schuldanerkenntnis* ist ein Vertrag, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (§ 781 BGB).

Beide sind abstrakte, vom Versprechensgrund gelöste Rechtsgeschäfte (Gegensatz akzessorische Geschäfte) und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der *Schriftform*. Ausnahmen: bei Kaufleuten bzw. Anerkenntnis im Wege einer Abrechnung oder eines Vergleiches (§§ 350, 351 HGB, 782 BGB).

Schuldversprechen liegen u. a. vor bei den *Inhaberpapieren*, d. h. Urkunden, in denen sich der Aussteller, ohne einen bestimmten Gläubiger zu nennen, zu einer Leistung an den Inhaber der Urkunde verpflichtet (z. B. Schuldverschreibungen der Länder). Vgl. Bank- und Börsenwesen 851 ff. Über *Schuldverschreibungen auf den Inhaber* vgl. §§ 793 ff. BGB und 871.

330. Die Anweisung (§§ 783–792 BGB)

ist die schriftliche Ermächtigung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger, bei dem angewiesenen Dritten im eigenen Namen eine Leistung von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen in Empfang zu nehmen. Sie enthält gleichzeitig die Ermächtigung an den angewiesenen Dritten, die Leistung vorzunehmen.

Sondervorschriften bestehen für die *kaufmännische Anweisung* (§§ 363, 365 HGB), den *Scheck* und den gezogenen Wechsel (s. 380) sowie den *Orderlagerschein* (vgl. 376). Keine Anweisung ist die *Postanweisung*, welche nur ein Rechtsverhältnis zwischen Einzahler und Post begründet.

331. Ungerechtfertigte Bereicherung

Als *ungerechtfertigte Bereicherung* bezeichnet das BGB (§§ 812–822) eine Reihe ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen, welche durch den Erwerb eines Rechtes, einer Sache, eines Grundstücks, einer Forderung oder des Besitzes, Befreiung von einer Verbindlichkeit oder Ersparung von Aufwendungen eingetreten sind. Wer ohne rechtlichen Grund auf Kosten eines anderen etwas erlangt hat, ist zur Herausgabe verpflichtet.

Die Vermögensverschiebung muß unmittelbar zwischen dem Berechtigten und dem Bereicherten erfolgt sein. Ausnahmen:

a) Ein Nichtberechtigter verfügt (z. B. der Entleiher eines Buches verschenkt) zum Nachteil des Berechtigten (Bucheigentümers; § 816 Abs. 2 BGB). Hier muß auch der Dritte herausgeben.

b) Ein Bereicherter wendet den erlangten Vermögensvorteil unentgeltlich einem Dritten zu (§ 822 BGB). Auch hier ist der Dritte herausgabepflichtig, soweit dadurch die Herausgabepflicht des ursprünglich Bereicherten ausgeschlossen ist.

Das BGB unterscheidet folgende 7 Bereicherungsfälle:

1. Der rechtliche Grund fehlt (z. B. der Vertrag ist nichtig; § 812 Abs. 1 Satz 1).
2. Der rechtliche Grund fällt weg (z. B. bei auflösender Bedingung; § 812 Abs. 1 Satz 2).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

3. Zahlung einer Nichtschuld (§ 813).
4. Der bezweckte Erfolg tritt nicht ein (z. B. die ausgesteuerte Tochter heiratet nicht; § 815).
5. Die Geltendmachung der erfüllten Verbindlichkeit ist dauernd ausgeschlossen (§§ 813, 814). Keine Rückforderung bei Verjährung, Spiel und Wette, Anstandsleistungen, Kenntnis des Nichtbestehens der Schuld.
6. Verfügung eines Nichtberechtigten (§ 816 Abs. 2, vgl. oben).
7. Leistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten, falls nur der Empfänger dagegen verstößt (§ 817).

Weitere Bestimmungen über Herausgabe in den §§ 516 Abs. 2 Satz 3, 527 Abs. 1, 528 Abs. 1 BGB (Schenkung).

332. Unerlaubte Handlung

ist jedes unberechtigte schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige) Eingreifen in einen fremden Rechtskreis, wodurch einem anderen Schaden zugefügt wird. Das BGB behandelt die unerlaubte Handlung in den §§ 823–853. Wer widerrechtlich einem anderen vorsätzlich oder fahrlässig Schaden zufügt, ist zum Ersatz verpflichtet. Der Schaden kann zugefügt werden durch folgende vom BGB aufgestellte Arten von Schädigungen:

1. *Tötung*;
2. *Körperverletzung* = jeder äußere Eingriff in die körperliche Unversehrtheit;
3. *Gesundheitsschädigung* = Störung der inneren Lebensvorgänge (z. B. Nervenschock);
4. *Sachbeschädigung* oder andere Verletzung des Eigentums (z. B. Diebstahl, Beschädigung, Verunstaltung);
5. Verletzung eines anderen (absoluten) *Rechts* (z. B. Störung des Gewerbebetriebes, Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts; nicht eines Forderungsrechts);
6. Verletzung eines *Schutzgesetzes* (z. B. Arbeitszeitordnung, Arzneimittelgesetz, Gewerbeordnung, Kunstschutzgesetz, Verkehrsgesetze);
7. *Kreditgefährdung* durch unwahre Behauptungen (§ 824 BGB);
8. *Verführung* zum außerehelichen Beischlaf (§ 825 BGB) durch Hinterlist, Drohung oder Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses;
9. vorsätzliche *sittenwidrige Schädigung* (§ 826 BGB; z. B. Boykott, *Schwarze Liste*).

Der Umfang des zu leistenden Schadensersatzes bestimmt sich nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 249 ff. BGB). Danach ist der Zustand herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Außer dem materiellen Schaden kann *Schmerzensgeld* verlangt werden, wenn die unerlaubte Handlung in einer Körperverletzung, Gesundheitsschädigung, Freiheitsentziehung oder Verführung besteht (§ 847 BGB). Wird durch eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung die Erwerbstätigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert, so ist eine Geldrente zu zahlen, die bei wichtigem Grund kapitalisiert werden kann (§ 843 BGB). Dritte, deren Unterhalt durch die unerlaubte Handlung erlischt, können Ersatzansprüche stellen (§ 844 BGB). Die Kosten der Beerdigung eines Getöteten sind zu zahlen.

Mehrere Täter haften als *Gesamtschuldner* (§ 840 BGB). Der Verletzte kann von jedem Täter Ersatz des gesamten Schadens fordern. Die mehreren Täter sind untereinander zum Ausgleich verpflichtet (§ 426 BGB; vgl. 312).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Nicht verantwortlich sind infolge *Bewußtlosigkeit* oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit *Unzurechnungsfähige* sowie *Kinder* bis zu 7 Jahren (§ 828 BGB). *Jugendliche* zwischen 7 und 18 Jahren sind dann nicht verantwortlich, wenn sie die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht nicht besitzen. Gleichwohl kann in diesen Fällen Ersatz verlangt werden, wenn es der Billigkeit entspricht, nach den Umständen des Falles eine Schadloshaltung erforderlich erscheint und dem Verpflichteten dadurch nicht die Mittel zum angemessenen Unterhalt und zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen entzogen werden (§ 829 BGB).

Vielfach stellt eine unerlaubte Handlung sich zugleich als eine Straftat dar, bei welcher der Verletzte als *Nebenkläger* auftreten kann (vgl. 284). So insbesondere bei Verletzung der Verkehrsvorschriften.

Besondere Fälle der unerlaubten Handlung sind die *Amtspflichtverletzung* von Beamten (§ 839 BGB; vgl. 82, 158, 174) und die *Haftung des Tierhalters*, der ohne Verschulden den durch ein von ihm gehaltenes Tier Menschen oder Sachen zugefügten Schaden zu ersetzen hat, außer wenn es sich um ein *Haustier* handelt, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters dient, und die Sorgfaltspflicht erfüllt ist (§ 833 BGB).

332a. Verkehrshaftpflicht

Durch das *Straßenverkehrsgesetz* (StVG) vom 19. 12. 1952 (BGBl. I 837) mit Änd. durch Gesetz vom 16. 7. 1957 (BGBl. I 709, 710) und vom 26. 11. 1964 (BGBl. I 921), welches in Titel II die *Haftpflicht des Kraftfahrzeughalters* regelt, ist dem Halter eines Kraftfahrzeuges (Kfz.) eine besondere Haftung für den Schaden auferlegt, der beim Betrieb eines Kfz. entsteht (§ 7 StVG). Wird bei dem Betrieb eines Kfz. ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Kfz. verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Vgl. 407.

Die Ersatzpflicht ist *ausgeschlossen*, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht ist (§ 7 Abs. 2 StVG). Benutzt ein Unbefugter das Kfz., so haftet er an Stelle des Halters; neben ihm haftet auch der Halter, wenn er die Benutzung schuldhaft ermöglicht hat (§ 7 Abs. 3 StVG). Die Bestimmungen gelten nicht, wenn der Unfall durch ein Kfz. verursacht wurde, das auf ebener Bahn mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 km in der Stunde fahren kann, oder wenn der Verletzte bei dem Betrieb des Kfz. tätig war (§ 8 StVG). Gegenüber *Insassen* haftet der Halter für Personenschaden nur dann, wenn es sich um entgeltliche, geschäftsmäßige Personenbeförderung handelt, und für Sachschaden nur, wenn eine beförderte Person die Sache an sich trägt oder mit sich führt (§ 8a Abs. 1 StVG). Die Verpflichtung des Halters, wegen Tötung oder Verletzung beförderter Personen Schadensersatz zu leisten, kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden (§ 8a Abs. 2 StVG). Bei mitwirkendem Verschulden des Verletzten hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen und insbesondere davon ab, wieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist (§§ 9 StVG, 254 BGB).

Auch bei unentgeltlichen *Gefälligkeitsfahrten* entfällt die Haftung für leichte Fahrlässigkeit nicht ohne weiteres; vielmehr ist eine Freistellung nur bei Vorliegen besonderer Umstände gerechtfertigt (BGH vom 16. 12. 1958). Zum Haftungsausschluß gegenüber Mitfahrern bei *Gefälligkeitsfahrten* hat der ADAC einen Vordruck herausgegeben, in welchem die Haftung „je-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

doch nur insoweit ausgeschlossen ist, als ein Versicherungsschutz nicht besteht oder der Ersatzanspruch die Versicherungssumme übersteigt". Nach Urteil des BGH vom 26. 4. 1960 verstößt eine solche Begrenzung des Haftungsausschlusses nicht gegen den Gedanken der *Gefahrengemeinschaft* der Versicherungsnehmer und den Grundsatz von Treu und Glauben.

Der Ersatzpflichtige haftet bei Tötung oder Körperverletzung nur bis zu einem Kapitalbetrag von 50000 DM oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 3000 DM, bei Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen bis zu 150000 bzw. 9000 DM, bei Sachbeschädigung bis zu 10000 DM insgesamt (§ 12 StVG). Diese *Haftungsbegrenzung* gilt nicht, wenn der Verletzte den Unfall verschuldet hat; alsdann greifen die allgemeinen Vorschriften der §§ 823 ff. BGB ein. Die Schadensersatzansprüche verjähren in 2 Jahren seit Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen, spätestens in 30 Jahren.

Über den *strafrechtlichen* Inhalt des StVG s. 414, 415.

333. Das Sachenrecht (BGB III. Buch §§ 854–1296)

regelt die Herrschafts- (dinglichen) Rechte an Sachen. Während das Recht der Schuldverhältnisse (II. Buch) nur die Forderungsrechte behandelt, die einen Leistungsanspruch gegen einen bestimmten Schuldner verleihen, wirkt sich das dingliche Recht, die Herrschaft einer Person über eine Sache, gegen jedermann aus (absolutes Recht).

Soweit sich die Herrschaft nur rein tatsächlich äußert, nennt man sie den *Besitz* einer Sache. Soweit einer Person ein Recht an der Sache zusteht, spricht man von einem *dinglichen Recht*. Das Vollrecht an einer Sache ist das *Eigentum*, während die *beschränkten dinglichen Rechte* (wie Nießbrauch, Pfandrecht usw.) nur eine Teilherrschaft gewähren. Die Formen der dinglichen Rechte sind ihrer Zahl nach beschränkt und inhaltlich fest bestimmt (keine Vertragsfreiheit wie im Schuldrecht). Das BGB kennt als dingliche Rechte an beweglichen Sachen nur Eigentum, Pfandrecht und Nießbrauch; an Grundstücken: Eigentum, Erbbaurecht, Vorkaufsrecht, Dienstbarkeiten, Reallasten, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.

Das *Wohnungseigentumsgesetz* (Gesetz über das *Wohnungseigentum* und das *Dauerwohnrecht*) vom 15. 3. 1951 (BGBl. I 175) hat das Wohnungsrecht um die Reformen des Wohnungseigentums- und des Dauerwohnungsrechts bereichert, um den bei Baukostenvorschüssen im Rahmen von Mietverhältnissen entstandenen Schwierigkeiten vorzubeugen und einer größeren Bevölkerungsschicht, die nicht zu einem Eigentum gelangen kann, wenigstens eine diesem nahekommende Rechtsstellung zu verschaffen. Das *Wohnungseigentum* gewährt die Möglichkeit, Eigentum an Teilen eines Gebäudes ähnlich dem im Ausland und früher in Süddeutschland verbreiteten *Stockwerkseigentum* (vgl. Art. 189, 182 EGBGB) zu erwerben. Das *Dauerwohnrecht* ist mit dem Wohnungsrecht des § 1093 BGB verwandt, im Gegensatz zu diesem aber veräußerlich und vererblich. Es ersetzt die rein schuldrechtliche Stellung des Mieters durch ein dingliches Recht, welches zeitlich begrenzt, aber auch unbegrenzt bestellt werden kann. Die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen behandelt eine Verfügung des BJM vom 1. 8. 1951 (BAnz. Nr. 152) mit Änd. durch VO vom 15. 7. 1959 (BAnz. Nr. 137).

Das Sachenrecht des BGB wird ergänzt durch weitere Rechtsquellen, z.B. das bereits erwähnte *Wohnungseigentumsgesetz*, das Gesetz über *Rechte an Schiffen* und Schiffsbauwerken vom 15. 11. 1940 (RGBl. I 1499), welches für im Schiffregister eingetragene Schiffe gilt (s. 299), das *Pachtkreditgesetz* (s. 340, 830), die VO über das Erbbaurecht (s. 336), das landesrechtliche *Nachbarrecht* (s. 194) und das *Höferecht* (s. 826).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die *Rechte an Luftfahrzeugen* regelt das Gesetz vom 26. 2. 1959 (BGBl. I 57; vgl. 199). Dazu allg. Verfügung über die Einrichtung und Führung des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen vom 31. 3. 1959 (BAnz. Nr. 61).

Durch Gesetz vom 26. 2. 1959 (BGBl. I 57, 223) ist die BRD dem Abkommen vom 19. 6. 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen beigetreten.

334. Der Besitz (§§ 854–872 BGB)

ist die tatsächliche Gewalt über eine Sache. Er bildet die Grundlage des Eigentumserwerbs an beweglichen Sachen. Man unterscheidet zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren Besitzer sowie zwischen *Eigen-* und *Fremdbesitz*, je nachdem der Besitzer die Sache als ihm gehörend besitzt oder nicht.

Unmittelbarer Besitzer ist, wer eine Sache tatsächlich in der Gewalt hat (z. B. als Entleiher, Pächter); *mittelbarer Besitzer* ist die Person, welcher der unmittelbare Besitzer kraft eines bestimmten Rechtsverhältnisses den Besitz vermittelt; er übt zwar nicht die unmittelbare Herrschaft über die Sache aus, wird aber vom Gesetz als mittelbarer Besitzer behandelt (§ 868 BGB). Leitet der mittelbare Besitzer seinen Besitz wieder von einem Dritten ab, so ist auch der Dritte (entferntere) mittelbarer Besitzer (§ 871 BGB). So ist z. B. bei Untervermietung der Untermieter unmittelbarer Besitzer, der Untervermieter mittelbarer Besitzer und der Hauptvermieter entfernterer mittelbarer Besitzer.

Wer eine Sache mit einem anderen gemeinschaftlich besitzt, ist *Mitbesitzer*, wer einen Teil einer einheitlichen Sache besitzt, ist Teilbesitzer.

Der Besitz wird *erworben* durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache. Es ist kein rechtlicher, sondern nur ein tatsächlicher Wille zum Erwerb erforderlich. Der unmittelbare Besitz endigt durch freiwillige Aufgabe oder unfreiwilligen Verlust der tatsächlichen Gewalt, nicht hingegen durch vorübergehende Behinderung an der Ausübung (§ 856 BGB).

Der Besitzer genießt *Besitzschutz* gegen *verbotene Eigenmacht* Dritter (§ 858 BGB). Er kann gegen Besitzstörungen Gewalt anwenden und *Selbsthilfe* ausüben, insbes. eine entwendete Sache dem auf frischer Tat angetroffenen oder verfolgten Täter wieder abnehmen, bei einem Grundstück den Störer vertreiben (§ 859 BGB). Zulässige *Besitzklagen* sind die Besitzentziehungsklage auf Wiedereinräumung des Besitzes und die Besitzstörungsklage auf Beseitigung und Unterlassung weiterer Besitzstörung (§§ 861, 862 BGB). Gelangt eine Sache auf ein anderes Grundstück, so hat der Besitzer einen *Abholungsanspruch* (§ 867 BGB).

Besitzdiener oder Besitzgehilfe ist, wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen, den Besitzer oder Besitzherrn, ausübt, aber auf Grund eines persönlichen oder sozialen Abhängigkeitsverhältnisses den Weisungen des anderen bezüglich der Sache bedingungslos zu folgen hat (§ 855 BGB). Hier ist nur der andere (Besitzherr) Besitzer.

335. Eigentumserwerb

Nach § 903 BGB kann der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Gegenüber dieser liberalistischen Einstellung hebt Art. 14 GG die *soziale Bindung des Eigentums* hervor („Eigentum verpflichtet"). Dies

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

gilt für Grundbesitz in erhöhtem Maße. Erwerb und Verlust des Eigentums ist verschieden bei Grundstücken und bei beweglichen Sachen.

a) *Grundeigentum* wird erworben:

1. durch *rechtsgeschäftliche Übertragung*, welche eine Einigung (*Auflassung* vor Richter oder Notar, §§ 873, 925 BGB) und Eintragung im Grundbuch erfordert;
2. durch *Ersitzung* dessen, der ein Grundstück 30 Jahre lang im Eigenbesitz hat und entweder zu Unrecht im Grundbuch eingetragen ist (*Tabularersitzung*; § 900 BGB) oder ein Ausschlußurteil gegen den Eigentümer erwirkt (*Kontratabularersitzung;* § 927 BGB);
3. durch *Zuschlag in der Zwangsversteigerung;*
4. durch *Enteignungsbeschluß* zu seinen Gunsten;
5. durch *Gesamtrechtsnachfolge* (z. B. Erbschaft, § 1922 BGB, Gütergemeinschaft, § 1416 BGB);
6. durch *Aneignung* einer herrenlosen Sache (§§ 958 bis 964 BGB).

Das Grundeigentum geht *verloren* entsprechend den Arten, auf die es erworben werden kann (außer Ziffer 5 und 6), insbesondere durch rechtsgeschäftliche Übertragung, Ersitzung, Zwangsversteigerung, Enteignung, ferner durch Verzicht oder Ausschlußurteil gegen einen unbekannten Eigentümer.

b) *An beweglichen Sachen* (Fahrnis) wird Eigentum erworben:

1. rechtsgeschäftlich durch *Einigung und Übergabe* oder, falls der Erwerber schon im Besitz der Sache ist, nur Einigung (§ 929 BGB; Besonderheiten für *Seeschiffe*, § 929a BGB; s. 379);
2. rechtsgeschäftlich durch Einigung und *Besitzkonstitut*, d. h. anstelle der Übergabe wird vereinbart, daß der Veräußerer die veräußerte Sache weiter als Fremdbesitzer auf Grund eines Miet-, Leih- oder Verwahrungsvertrages im Besitz behält (§ 930 BGB);
3. rechtsgeschäftlich durch *Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs* gegen einen Dritten, der die Sache im Besitz hat (§ 931 BGB);
4. vom *Nichteigentümer* bei rechtsgeschäftlichem Erwerb im *guten Glauben* an das Eigentum des Veräußerers (§§ 932–934 BGB). Dies gilt jedoch nicht bei gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen, sofern es sich nicht um Geld, Inhaberpapiere oder öffentlich versteigerte Sachen handelt (§ 935 BGB);
5. ferner *kraft Gesetzes* durch *Ersitzung* (10 Jahre, § 937), Verbindung mit einem Grundstück oder einer anderen Sache als wesentlicher Bestandteil (§§ 946, 947), Vermischung (§ 948), Verarbeitung (§ 950), Ausbeutung fremder Sachen auf Grund eines Aneignungsrechts (§ 954), Aneignung einer herrenlosen Sache (§ 958) und *Fund*, falls sich der Empfangsberechtigte binnen einer gesetzlich bestimmten Frist nicht meldet (§ 973 BGB). Vgl. 128.

Das Eigentum an beweglichen Sachen geht *verloren* mit Erwerb durch einen anderen sowie durch freiwillige Aufgabe des Eigentums (derelictio); die Sache wird dann herrenlos und ist fremder Aneignung zugänglich.

Der Eigentümer hat als solcher folgende *Ansprüche:*

a) die Klage auf Herausgabe gegen den nicht berechtigten Besitzer (§ 985 BGB);

b) die *Eigentumsfreiheitsklage* (negatorische Klage) auf Beseitigung einer Störung und künftige *Unterlassung* (§ 1004 BGB).

Nach § 906 BGB kann der Grundstückseigentümer die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterun-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

gen u. ä. von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Das gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine *ortsübliche Benutzung* des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Grundstückseigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen *angemessenen Ausgleich in Geld* verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

In NRW ist der eine Anlage Errichtende nach dem Gesetz zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (sog. *Immissionsschutzgesetz*) vom 30. 4. 1962 (GVBl. 225) zu Schutzmaßnahmen verpflichtet, um die *Nachbarschaft* und die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen durch Immissionen soweit zu schützen, wie es der jeweilige Stand der Technik und die Natur der Anlage gestatten.

336. Dingliche Rechte. Nießbrauch. Pfandrecht an Grundstükken

Das Vollrecht des Eigentums kann durch dingliche Rechte beschränkt werden. Bei beweglichen Sachen kennt das BGB nur Pfandrecht und Nießbrauch, während die Zahl der dinglichen Rechte an Grundstücken weit größer ist (vgl. 333). Nach ihrer Wesensähnlichkeit unterscheidet man:

a) die *Dienstbarkeiten* = Grunddienstbarkeiten, beschränkte persönliche Dienstbarkeit, Nießbrauch, Erbbaurecht;

b) die *Reallast* und die *Grundpfandrechte* (Hypothek, Grund- und Rentenschuld);

c) das dingliche *Vorkaufsrecht*, auf Grund dessen der Berechtigte bei Verkauf an einen Dritten in den Kaufvertrag eintreten kann (§§ 1094, 1098, 505 BGB).

Grunddienstbarkeit ist die Belastung eines Grundstücks in der Weise, daß der jeweilige Eigentümer eines anderen Grundstücks das belastete in einzelnen Beziehungen benutzen darf oder bestimmte Handlungen auf dem belasteten Grundstück nicht vorgenommen werden dürfen (§ 1018 BGB).

Die *beschränkte persönliche Dienstbarkeit* ist der Grunddienstbarkeit verwandt; jedoch ist bei ihr nicht der jeweilige Eigentümer eines (herrschenden) Grundstücks, sondern eine bestimmte Person berechtigt, mit deren Tod sie endet (§ 1090 BGB).

Der *Nießbrauch* ist das nicht übertragbare und nicht vererbliche, also *höchstpersönliche Recht*, die Nutzungen einer Sache oder eines Rechts zu ziehen. Er gestattet dem Nießbraucher, aus dem belasteten Grundstück (bzw. einer beweglichen Sache) die Nutzungen zu ziehen. Er ist bei Grundstücken die umfassendste aller Dienstbarkeiten (§ 1030 BGB).

Die *Reallast* belastet ein Grundstück in der Weise, daß an den Berechtigten wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind (§ 1105 BGB; z. B. Altenteil, Leibrente).

Das *Pfandrecht* ist das an einer Sache bestehende dingliche Recht des Gläubigers einer Forderung, den Gegenstand zur Befriedigung seiner persön-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

lichen Forderung zu verwerten. Dies erfolgt bei beweglichen Sachen nach bestimmten Vorschriften durch öffentliche Versteigerung des Pfandes (§§ 1204–1296 BGB), bei Grundbesitz nach dem Zwangsversteigerungsgesetz. Vgl. 255.

Das in der VO vom 15. 1. 1919 geregelte *Erbbaurecht* ist eine Belastung des Grundstücks in der Weise, daß dem Erbbauberechtigten das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Auf das Erbbaurecht finden im allgemeinen die für Grundstücke geltenden Vorschriften Anwendung. Es wird dafür ein besonderes Grundbuchblatt angelegt. Darin können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden wie bei Grundstücken eingetragen werden.

Über das *Wohnungseigentum (Dauerwohnrecht)* vgl. 296, 333.

337. Eintragungen im Grundbuch

werden von dem beim AG bestehenden *Grundbuchamt* vorgenommen (vgl. 296). Das materielle Grundbuchrecht ist im BGB enthalten, während sich das formelle in der GBO findet. Grundsätze des Grundbuchrechts sind:

a) das *Spezialitätsprinzip* = eingetragene Grundstücke und Rechte müssen genau bestimmt sein;

b) *Eintragungsgrundsatz* = jede rechtsgeschäftliche Begründung, Änderung oder Übertragung von Grundstücksrechten erfordert eine inhaltlich gleiche Eintragung im Grundbuch;

c) *materielles Konsensprinzip* (§ 873 BGB) = zur Änderung von Grundstücksrechten ist außer der Eintragung die Einigung des Berechtigten und des anderen Teils erforderlich;

d) *materielles Publizitätsprinzip* (§ 892 BGB) = das Grundbuch genießt *öffentlichen Glauben*, sein Inhalt gilt als richtig, sofern nicht der Erwerber die Unrichtigkeit kennt (vgl. 344);

e) *Prioritätsgrundsatz* (§ 879 BGB) = das *Rangverhältnis* mehrerer Belastungen bestimmt sich nach der Reihenfolge der Eintragungen, bei Eintragung in verschiedenen Abteilungen nach dem Datum der Eintragung.

Dem Grundbuchamt gegenüber genügt *(formelles Konsensprinzip)* die Vorlage der (beglaubigten) Eintragungsbewilligung des Betroffenen (§ 19 GBO). Nur bei Auflassung eines Grundstücks und bei Bestellung, Änderung und Übertragung eines Erbbaurechts muß die Einigung der Parteien dem Grundbuchamt nachgewiesen werden (§ 20 GBO).

Zum Schutz eines noch nicht eingetragenen Rechts kann eine *Vormerkung*, für eine spätere Eintragung kann ein *Rangvorbehalt* und gegenüber einer Unrichtigkeit des Grundbuchs kann ein *Widerspruch* eingetragen werden (§§ 881, 883, 894, 899 BGB).

338. Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld

Im 8. Abschnitt des III. Buches (§§ 1113–1203) behandelt das BGB die Grundstückspfandrechte, und zwar

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

a) die *Hypothek*. Sie ist ein Grundstückspfandrecht, bei welchem das Grundstück für eine Forderung neben dem persönlichen Schuldner haftet. Die Hypothek ist akzessorisch, d. h. vom Bestand der Forderung abhängig. Wird dem Gläubiger ein Hypothekenbrief erteilt, so spricht man von einer *Brief-*, andernfalls von einer *Buchhypothek*;

b) die *Grundschuld*. Bei ihr ist eine bestimmte Geldsumme an den Gläubiger aus dem Grundstück zu zahlen, ohne daß eine persönliche Forderung vorausgesetzt wird. Auch hier kann ein Brief erteilt werden *(Brief-*, sonst *Buchgrundschuld)*;

c) die *Rentenschuld*. Sie ist eine besondere Art der Grundschuld; bei ihr ist an regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme (rentenmäßig) aus dem Grundstück an den Berechtigten zu zahlen.

Die *Grundschuld* unterscheidet sich von der Hypothek dadurch, daß sie ihrem Wesen nach von einer Forderung unabhängig ist. Der Gläubiger braucht das Bestehen einer persönlichen Forderung nicht nachzuweisen, um sein Recht am Grundstück zu verwirklichen. Infolgedessen wird der Grundschuld im Kreditverkehr der Vorzug vor Hypothek und Sicherungshypothek gegeben.

Besondere Arten der *Hypothek* sind:

a) die *Sicherungshypothek*. Sie bezweckt ausschließlich die Sicherung der (persönlichen) Forderungen und kann nur geltend gemacht werden, soweit eine Forderung besteht. Diese ist also nachzuweisen (§ 1184 BGB);

b) die *Höchstbetrags-(Maximal-)Hypothek* (§ 1190 BGB). Hier steht die Forderung der Höhe nach nicht fest; nur der Höchstbetrag wird eingetragen. Es handelt sich um eine Abart der Sicherungshypothek, die besonders zur Sicherung von Krediten im Kontokorrentverkehr verwendet wird;

c) die *Gesamthypothek*, bei welcher mehrere Grundstücke (meist desselben Eigentümers) zur Sicherung einer Forderung belastet werden und jedes Grundstück für die gesamte Forderung haftet (§ 1132 BGB);

d) die *Tilgungshypothek*, bei welcher der Schuldner gleichbleibende jährliche Beträge zu zahlen hat, die sowohl die Hypothekenzinsen als auch einen Amortisationsbetrag umfassen;

e) die *Zwangshypothek*. Sie wird im Gegensatz zu den anderen nicht rechtsgeschäftlich bestellt, sondern auf Antrag des Gläubigers, der einen vollstreckbaren Titel besitzt, anstatt der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eingetragen und ist stets eine Sicherungshypothek (§ 866 Abs. 1 ZPO; vgl. 255).

339. Nießbrauch (§§ 1030–1089 BGB)

ist das auf die Person des Berechtigten abgestellte dingliche Recht, die Nutzungen eines in fremdem Eigentum stehenden Gegenstandes (bewegliche Sache, Recht, Grundstück) zu ziehen.

Da der Nießbrauch auf die Person des Berechtigten abgestellt ist (höchstpersönliches Recht), kann er weder durch Rechtsgeschäft übertragen noch vererbt werden (§§ 1059, 1061 BGB). Jedoch kann die Ausübung eines Nießbrauchs einem anderen überlassen werden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Der Nießbraucher kann nicht über die mit dem Nießbrauch überlassene Sache verfügen.

Das BGB unterscheidet den Nießbrauch an beweglichen Sachen, an Rechten, an einer Forderung, an einem Vermögen und an Grundstücken.

Der Nutznießer einer *beweglichen Sache* hat das Recht zum Besitz und zur Nutzung. Er erwirbt die Sachfrüchte, auch wenn im Übermaß gezogen, mit der Trennung, hat aber den Wert der über das Normalmaß gezogenen Früchte nach Erlöschen des Nießbrauchs dem Eigentümer u. U. zu ersetzen (§ 1039 BGB).

Beim Nießbrauch an einer *Forderung* verfügt der Nießbraucher nur über die Zinsen kraft seines Nießbrauchs. Über die Forderung (Kapital) können nur Nießbraucher und Forderungsberechtigter gemeinsam verfügen (z. B. kündigen, in Empfang nehmen). Die eingezogene Forderung ist verzinslich und mündelsicher anzulegen und unterliegt wieder dem Nießbrauch (vgl. § 1079 BGB).

Der *Nießbrauch an einem Grundstück* ist das auf die Person des Berechtigten abgestellte beschränkte dingliche Recht, die gesamten Nutzungen des Grundstücks zu ziehen. Der Nießbrauch kann auf Lebenszeit des Berechtigten, aber auch auf kürzere Zeit bestellt werden. Seine Zeitdauer kann auch von einer auflösenden Bedingung abhängig gemacht werden (z. B. Wegfall bei Wiederverheiratung). Der Nießbraucher trägt die öffentlichen und privaten Lasten; jedoch kann hierüber mit dinglicher Wirkung eine abweichende Vereinbarung getroffen werden, die der Eintragung im Grundbuch bedarf (§ 1047 BGB). Dies ist besonders wichtig, wenn der Grundbesitz mit *Lastenausgleich* belastet ist.

Für den Nießbrauch an *Inhaberpapieren* gilt die Besonderheit, daß der Besitz des Stammpapiers und der Erneuerungsscheine dem Eigentümer und dem Nießbraucher gemeinsam zusteht, während Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine dem Nießbraucher allein zustehen (§ 1081 BGB).

An einem *Recht* kann ein Nießbrauch nur bestellt werden, wenn das Recht übertragbar ist und Nutzungen abwerfen kann (§ 1068 BGB).

An *verbrauchbaren Sachen* ist nur ein *uneigentlicher* Nießbrauch möglich. Hier gehen die Sachen selbst in das Eigentum des Nießbrauchers über; er kann darüber verfügen, muß aber bei Beendigung des Nießbrauchs den Wert ersetzen (§ 1067 BGB).

Das BGB kennt keinen einheitlichen Nießbrauch an einem *Vermögen;* vielmehr erfolgt die Bestellung des Nießbrauchs an den einzelnen Sachen und Rechten (§ 1085 BGB). Nur wird zugunsten der Gläubiger des Nießbrauchbestellers ein einheitliches Sondervermögen angenommen und der Besteller kann zur Befriedigung eines Gläubigers Rückgabe der hierzu erforderlichen Gegenstände vom Nießbraucher verlangen (§ 1087 BGB).

340. Pfandrecht (§§ 1204–1296 BGB)

ist das dingliche Recht, sich wegen einer Forderung aus einem fremden Gegenstand zu befriedigen. Das *Pfandrecht* entsteht:

a) rechtsgeschäftlich durch *Verpfändung*, d. h. Bestellung durch Vertrag (vertragliches Pfandrecht);

b) durch *Gesetz* (gesetzliches Pfandrecht);

c) durch *Pfändung* im Wege der Zwangsvollstreckung (Pfändungspfandrecht).Vgl. 250, 252.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Gegenstand des Pfandrechts können bewegliche Sachen und Rechte sein. Pfandrechte an Grundstücken werden durch Hypothek, Grund- und Rentenschuld bestellt (vgl. 338). Das Pfandrecht ist streng akzessorisch, d. h. abhängig vom Bestand der gesicherten Forderung; diese muß eine Geldforderung sein oder in eine solche verwandelt werden können. Zur *rechtsgeschäftlichen Bestellung* des Pfandrechts ist Einigung zwischen Verpfänder und Pfandgläubiger sowie Übergabe der verpfändeten Sache *(Besitzübergabe)* erforderlich; bei Verpfändung einer Forderung tritt die Anzeige an den Drittschuldner hinzu. Ohne Besitz kein Pfandrecht, mit Verlust des Besitzes an der Pfandsache geht das Pfandrecht unter. Die Besitzübergabe kann durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen einen Dritten oder Einigung, daß der bereits im Besitz befindliche Gläubiger die Sache als Pfand behalten soll, ersetzt werden. Nicht jedoch durch constitutum possessorium (Vereinbarung eines Besitzkonstituts wie beim Eigentumserwerb), weil ohne *unmittelbaren Besitz* kein Pfandrecht begründet werden kann. Vgl. 315.

Durch die Verpfändung entsteht ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Verpfänder und Pfandgläubiger, welches letzteren verpflichtet, die Pfandsache ordnungsmäßig zu verwahren. Die *Verwertung* der Pfandsache ist erst möglich, wenn die gesicherte Forderung fällig und nicht getilgt wird *(Pfandreife)*. Sie erfolgt grundsätzlich im Wege der öffentlichen Versteigerung. Im Einverständnis mit dem Eigentümer kann eine andere Verwertungsart gewählt werden. Der *Erlös* gebührt in Höhe der gesicherten Forderung dem Pfandgläubiger und bringt die Forderung zum Erlöschen. Im übrigen tritt er an die Stelle des Pfandes und steht dem Eigentümer der Pfandsache zu (§§ 1247 ff. BGB).

Gesetzliche Pfandrechte sind u. a. die des Gastwirts (vgl. 323), des Kommissionärs, Spediteurs (vgl. 374–376). Bei ihnen gilt der Satz „kein Pfandrecht ohne Besitz" nicht. Nur ausnahmsweise ist die Besitzerlangung die Voraussetzung der Entstehung des Pfandrechts (z. B. beim gesetzlichen Pfandrecht des Werkunternehmers; s. Werkvertrag 320). Auf ein kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht finden im allgemeinen die Vorschriften über das rechtsgeschäftlich begründete Pfandrecht Anwendung (§ 1257 BGB). Vgl. *Pachtkreditgesetz* 830.

341. Das Familienrecht (BGB IV. Buch §§ 1297–1921)

umfaßt die Rechtsnormen, welche sich auf die persönliche und wirtschaftliche Stellung der Mitglieder einer Familie zueinander beziehen.

Das *Familienrecht* behandelt in 3 Abschnitten: bürgerliche Ehe, Verwandtschaft und Vormundschaft.

Die Bestimmungen über die Beziehungen zwischen Mann und Frau, insbesondere die vermögensrechtliche Stellung der Frau, sind durch den *Gleichheitsgrundsatz* des GG (Art. 3, 117) mit dem 1. 4. 1953 außer Kraft getreten, soweit sie mit diesem Grundsatz unvereinbar waren. Vgl. 341 a.

An die Stelle der Vorschriften der §§ 1303–1325, 1564–1587 BGB sind die Vorschriften des *Ehegesetzes* vom 20. 2. 1946 getreten (KRG Nr. 16), das hinsichtlich Eheschließung und Auflösung der Ehe gilt. Es wird ergänzt durch die *Hausratsverordnung* (6. DurchfVO zum EheG) vom 21. 10. 1944 (RGBl. I 256), nach der der Richter bei mangelnder Einigung der geschiedenen Ehegatten die Rechtsverhältnisse an Ehewohnung und Hausrat nach der Scheidung unter Hintansetzung von Eigentums- und Schuldrecht nach *Recht und Billigkeit* gestalten kann. Weiter sind zu nennen: das Ges. über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921 (RGBl. 939), das *Jugendwohlfahrtsgesetz* vom 11. 8. 1961 (BGBl. I 1206), welches Amtsvormundschaft, Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung behandelt (vgl. 294 a), und das *Personenstandsgesetz* vom 8. 8. 1957 (BGBl. I 1126). Dazu VO zur Ausführung vom 12. 8. 1957 (BGBl. I 1139).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Das alte *Personenstandsgesetz* vom 6. 2. 1875 kannte nur die Beurkundung von Geburt, Heirat und Tod, ohne eine Verbindung der den einzelnen Menschen betreffenden Eintragungen oder Zusammenfassung der Angehörigen einer Familie herbeizuführen. Dem Beispiel der Schweiz und von Württemberg folgend, sah das Personenstandsgesetz vom 3. 11. 1937 (RGBl. I 1146) ein *Familienregister* vor, in welchem jede Familie ein Blatt zur Aufzeichnung der Angehörigen der Familie erhielt. Es bildete zusammen mit dem *Heiratsregister* das *Familienbuch*. Letzteres wurde von dem Standesbeamten des Orts geführt, an dem die Ehegatten geheiratet hatten; ihm mußten alle einzutragenden Tatsachen mitgeteilt werden (System des unwandelbaren Führungsortes). Aus Zweckmäßigkeitsgründen, und um die Heimatvertriebenen in die Personenstandsbuchführung einzugliedern, führte die Novelle zum Personenstandsgesetz vom 18. 5. 1957 (BGBl. I 518) das (württembergische) System des *wandernden Familienbuches* ein, nach welchem das Familienregister am Eheschließungsort angelegt wird und bei Verlegung des Wohnsitzes die Ehegatten als *Familienbuch* begleitet, während das *Heirats-* ebenso wie *Geburten-* und *Sterbebuch* am Beurkundungsort verbleiben. Die besondere Beweiskraft des Heiratsregisters ist auf das Familienbuch ausgedehnt worden. Im Familienbuch werden die Ehegatten, ihre Eltern und die gemeinschaftlichen Kinder eingetragen. Die Anlegung eines Familienbuches erfolgt auf Antrag oder auf Anordnung eines Landes (Rechtsverordnung). Das religiöse Bekenntnis wird in den Personenstandsbüchern nur mit Einverständnis der Beteiligten vermerkt. Gegen ablehnende Entscheidungen des *Standesbeamten* kann die Entscheidung des Amtsgerichts angerufen werden. Auch kann der Standesbeamte in Zweifelsfällen die Entscheidung des Gerichts herbeiführen.

Wegen des öffentlichen Interesses am Bestand von Ehe und Familie (vgl. Art. 6 GG und 50, 54, 116) tritt der Grundsatz der *Vertragsfreiheit* im Familienrecht zurück; die Bestimmungen sind meist zwingender Natur.

Nach dem Gesetz über die Anerkennung von *Nottrauungen* vom 2. 12. 1950 (BGBl. I 778) sind in der Zeit vom 1. 1. 1945 bis zum 1. 8. 1948 nicht vor dem Standesbeamten, sondern vor einem Lagerkommandanten oder einem Geistlichen erfolgte Eheschließungen rechtsgültig.

341a. Das Gleichberechtigungsgesetz

vom 18. 6. 1957 (BGBl. I 609) änderte vor allem das *Familienrecht* ab. Seine Vorschriften traten zwar im allgemeinen erst am 1. 7. 1958 in Kraft, wurden aber, soweit sie die Wirkungen der Ehe behandeln, großenteils schon vorher als Richtlinien beachtet.

Im ersten Abschnitt des IV. Buches des BGB (Familienrecht) sind im 5. Titel „*Wirkungen der Ehe im allgemeinen*" vor allem die Vorschriften über den *Familiennamen der Frau* (§ 1355: die Frau kann jetzt durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Mannesnamen ihren Mädchennamen hinzufügen), über die *Leitung des Haushalts* (§ 1356: die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie kann erwerbstätig sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist) und über die Schlüsselgewalt neu gefaßt worden. Die von der Frau im Rahmen der *Schlüsselgewalt* vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind für den Mann unmittelbar verbindlich. Sie verpflichten jetzt aber auch die Frau, wenn der Mann nicht zahlungsfähig ist (§ 1357 Abs. 1 BGB). Über die Neuregelung der *Unterhaltspflicht* s. 348.

Zugunsten der Gläubiger des Mannes und der Gläubiger der Frau besteht eine *Eigentumsvermutung* dahin, daß die im Besitz eines oder beider Ehegatten befindlichen Sachen dem jeweiligen Schuldner gehören. Dies gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben und sich die Sachen im Besitz des Nichtschuldners befinden (§ 1362 BGB).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die wichtigsten Änderungen aber betrafen das *eheliche Güterrecht*. Zwar blieb es bei der grundsätzlichen Vertragsfreiheit; auch jetzt können die Ehegatten entscheiden, ob sie durch Ehevertrag den gesetzlichen Güterstand ausschließen und Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbaren wollen. Schließen sie aber den gesetzlichen Güterstand, der mangels Vereinbarung kraft Gesetzes eintritt, nicht aus, so gilt für die Ehegatten die *Zugewinngemeinschaft*. Mit dieser Regelung ist etwas völlig Neues in das eheliche Güterrecht eingeführt worden, dessen Auswirkungen sich nicht nur auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehepartner bei Lebzeiten erstrecken, sondern auch das Erbrecht beeinflussen (vgl. 344).

341 b. Das Familienrechtsänderungsgesetz

(Gesetz zur Vereinheitlichung und Änd. familienrechtlicher Vorschriften) vom 11. 8. 1961 (BGBl. I 1221) hat im wesentlichen folgende Änderungen gebracht: die *Ehescheidung* bei dreijähriger Trennung wurde erschwert (§ 48 Abs. 2 EheG), die Frist für die *Anfechtung der Ehelichkeit* eines Kindes wurde auf 2 Jahre (bisher 1 Jahr) ausgedehnt und 10 Jahre nach der Geburt ausgeschlossen (§§ 1591 ff. BGB), die *Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters* ist grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes ausgedehnt und die *Annahme an Kindes Statt* ist neu geregelt worden.

Ausländische Entscheidungen in Ehesachen werden nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung. Hat ein Gericht des Staates entschieden, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehörten, so hängt die Anerkennung nicht von einer Feststellung der Landesjustizverwaltung (LJustV) ab. Die Entscheidung ergeht auf Antrag. Stellt die LJustV fest, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen, so kann ein Ehegatte, der den Antrag nicht gestellt hat, die Entscheidung des OLG, in dessen Bezirk die LJustV ihren Sitz hat, beantragen. Das OLG entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und endgültig. Die Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen oder nicht vorliegen, ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend (Art. 7 § 1 FamilienrechtsändG).

342. Das Verlöbnis (§§ 1297–1302 BGB)

ist ein formfreier familienrechtlicher Vertrag auf Eingehung der Ehe. Obwohl die Partner versprochen haben, die Ehe miteinander einzugehen, kann *nicht* darauf *geklagt* werden. Das Versprechen einer *Vertragsstrafe* ist nichtig.

Da das *Verlöbnis* den allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte und Verträge unterliegt, bedürfen Minderjährige der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB). Ein ohne diese Zustimmung abgeschlossenes Verlöbnis ist schwebend unwirksam und wird erst mit der Genehmigung rückwirkend wirksam oder aber auch mit der Volljährigkeit, falls beide erklären, daß sie das Verlöbnis fortsetzen wollen (§ 108 BGB).

Die Verlobten haben das Recht jederzeitigen Rücktritts. Jedoch hat bei grundlosem *Rücktritt* der andere Teil bzw. haben seine Eltern einen *Schadensersatzanspruch* wegen besonderer Aufwendungen (§ 1298 BGB). Die unbescholtene Verlobte, welche dem Bräutigam die Beiwohnung gestattete,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

kann ein *Kranzgeld (Defloration sanspruch)* geltend machen (§ 1300 BGB). Kein Schadensersatzanspruch bei Rücktritt aus wichtigem Grund oder Verschulden des anderen Teils; Rückgabe der Verlobungsgeschenke nach Bereicherungsgrundsätzen (§ 1301 BGB). Verjährung in 2 Jahren seit Auflösung des Verlöbnisses (§ 1302 BGB).

343. Die Eheschließung (§§ 1–15a EheG)

ist ein familienrechtlicher Vertrag, der zwischen Mann und Frau vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit dadurch abgeschlossen wird, daß beide erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (§ 13 Abs. 1 EheG).

Der *Standesbeamte* soll an die Verlobten in Gegenwart von 2 Zeugen die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Nach Bejahung soll er im Namen des Rechts aussprechen, daß die Verlobten nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute sind. Die Eheschließung wird vom Standesbeamten in das Familienbuch eingetragen (§ 14 EheG).

Der Eheschließung soll ein *Aufgebot* vorausgehen (Befreiung bei wichtigem Grund durch den Standesbeamten möglich, § 12 EheG). Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, mangels eines solchen das Standesamt Berlin I bzw. das Hauptstandesamt München, Baden-Baden oder Hamburg (§ 15 EheG).

Zum Schutze des öffentlichen Glaubens ist auch die vor einem Nichtstandesbeamten geschlossene Ehe voll wirksam, wenn dieser das Amt öffentlich ausgeübt und die Ehe in das *Familienbuch* eingetragen hat (§ 11 EheG). Nach Ges. vom 29. 3. 1951 (BGBl. I 215) sind die auf Grund eines Führer-Erlasses vom 6. 11. 1941 ausgesprochenen *nachträglichen Eheschließungen von Frauen Gefallener* hinsichtlich *Familiennamen*, Versorgung, Versicherung usw. anerkannt. Ein von jenem Mann stammendes Kind hat die Stellung eines ehelichen Kindes.

Die *kirchliche Trauung* hat nur kirchliche Wirkungen. Sie darf erst nach der standesamtlichen Eheschließung erfolgen.

Ein Mann darf heiraten, wenn er das 21. Lebensjahr vollendet hat; eine Frau bereits nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Sowohl dem Mann als auch der Frau kann Befreiung von diesem Erfordernis der *Ehemündigkeit* bewilligt werden; dem Mann jedoch nur dann, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, also für volljährig erklärt ist (§ 1 EheG).

Nach dem Gesetz vom 23. 6. 1950 (BGBl. 226) mit Änd. vom 7. 3. 1956 (BGBl. I 104) kann die Landesjustizverwaltung aus rassischen Gründen nicht standesamtlich geschlossene *freie Ehen* sowie Verbindungen politisch Verfolgter als rechtswirksam anerkennen.

344. Eheliches Güterrecht (§§ 1363–1563 BGB)

Die Ehe wirkt sich auch auf das Vermögen der Ehegatten aus. Die gesetzlichen Vorschriften hierüber, das *Ehegüterrecht*, geben den Ehegatten verschiedene Möglichkeiten, ihre Vermögensverhältnisse zu regeln, indem sie einen bestimmten *Güterstand* bestimmen.

Als *gesetzlicher* Güterstand galt seit 1900 der Güterstand der *Verwaltung und Nutznießung* des Mannes am eingebrachten Gut der Frau. Da dieser mit dem Grundsatz der *Gleichberechtigung* nicht vereinbar war, ist er nach allgemeiner Ansicht seit 1. 4. 1953 aufgehoben. An seine Stelle trat am 1. 4. 1953

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

die *Gütertrennung* als gesetzlicher Güterstand, doch ist vom 1. 7. 1958 ab die Gütertrennung durch die im *Gleichberechtigungsgesetz* vorgesehene *Zugewinngemeinschaft* als gesetzlicher Güterstand ersetzt.

Der *gesetzliche Güterstand* gilt nur, wenn die Ehegatten nicht durch *Ehevertrag* (gerichtliche oder notarielle Beurkundung) einen anderen zugelassenen Güterstand vereinbaren. Die *vertraglichen* Güterstände waren bis 30. 6. 1958: *Allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft* und *Fahrnisgemeinschaft*, nachdem der frühere vertragliche Güterstand der Gütertrennung gesetzlicher Güterstand geworden war. Das GleichberG sieht nur noch die *Gütergemeinschaft* und die *Gütertrennung* (ab 1. 7. 1958) als Vertragsgüterstände vor.

Nach § 1412 BGB können Ehegatten, wenn sie den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen oder geändert haben, hieraus einem Dritten gegenüber Einwendungen nur herleiten, wenn der Ehevertrag im *Güterrechtsregister* des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war. Vgl. 298. Das Güterrechtsregister genießt nicht wie das *Grundbuch* öffentlichen Glauben derart, daß sein Inhalt als richtig gilt. Es beweist vielmehr nur, daß etwas eingetragen ist oder nicht, und dieser Inhalt gilt als bekannt. Man sagt daher auch, das Güterrechtsregister habe *negativen öffentlichen Glauben* im Gegensatz zum positiven öffentlichen Glauben des Grundbuchs. Vgl. 337.

Bei der *Zugewinngemeinschaft* (ZgG) werden das Vermögen des Mannes und das der Frau nicht etwa gemeinschaftliches Vermögen (wie beim Gesamtgut der Gütergemeinschaft), sondern die beiderseitigen Vermögen bleiben getrennt, und zwar einschließlich des Vermögens, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Der in der Ehe erzielte *Zugewinn* wird erst ausgeglichen, wenn die ZgG endet. Jeder Gatte verwaltet (wie bei Gütertrennung) sein Vermögen selbständig, ist aber in der Verwaltung durch *Verfügungsbeschränkungen* beschränkt (§§ 1363, 1369 BGB). Endet die ZgG nicht durch Tod eines Ehegatten, sondern *bei Lebzeiten* beider Gatten durch Scheidung, Aufhebung der Ehe, Aufhebung der ZgG durch Vertrag oder durch Urteil bei Klage auf vorzeitigen Ausgleich, so ist der Zugewinn festzustellen und auszugleichen (§ 1372 BGB). Unter Zugewinn (Zg) versteht das BGB den Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt. Näheres über die Berechnung s. §§ 1374 bis 1378 BGB. Wegen der Meinungsverschiedenheiten, die sich bei diesen Berechnungen ergeben können, hat der BT für den normalen Beendigungsfall der ZgG durch Tod *eines Gatten* die vorstehende sog. *güterrechtliche* Regelung abgelehnt und durch eine *erbrechtliche* Regelung ersetzt. § 1371 Abs. 1 BGB bestimmt, daß bei Beendigung der ZgG durch Tod eines Ehegatten der Ausgleich des Zg dadurch verwirklicht wird, daß sich der *gesetzliche Erbteil* des überlebenden Ehegatten um ein Viertel erhöht. Dabei ist unerheblich, ob ein Zg erzielt ist und ob der überlebende Ehegatte nicht etwa den höheren Zg aufweist. Der überlebende Ehegatte kann aber auch bei Tod des anderen Ehegatten, falls er nicht erbt oder eine Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis ausschlägt, die güterrechtliche Regelung wählen und alsdann Ausgleich des Zg und Pflichtteil nach seinem nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil verlangen (§ 1371 Abs. 2, 3 BGB). Der Pflichtteilsanspruch entfällt nur dann, wenn der überlebende Ehegatte durch Vertrag mit seinem verstorbenen Gatten auf sein gesetzliches Erbrecht oder sein Pflichtteilsrecht verzichtet hatte. Über Pfändbarkeit des Anspruchs auf *Zugewinnausgleich* s. 253, über erbschaftsteuerliche Behandlung s. 540.

Hat der erstverstorbene Ehegatte erbberechtigte Abkömmlinge, die nicht aus seiner letzten Ehe stammen, hinterlassen (z. B. Kinder erster Ehe bei einer Zweitehe), so ist der überlebende Ehegatte verpflichtet, diesen Abkömmlingen im Bedürfnisfall die Mittel zu einer angemessenen Ausbildung aus dem zu seinem gesetzlichen Erbteil gemäß § 1371 Abs. 1 BGB gewähr-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

ten zusätzlichen Viertel zur Verfügung zu stellen (§ 1371 Abs. 4 BGB). Es bleibt abzuwarten, ob sich die mit dieser Bestimmung erstrebte Wirkung erzielen läßt, zumal diese Berücksichtigung der *Stiefkinder* bei Ausschlagung und güterrechtlicher Regelung nicht anzuwenden ist.

Da viele Gerichte den im *internationalen Recht* geltenden Grundsatz der „Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts" auch auf Flüchtlinge und Zugewanderte aus der SowZ anwenden wollen, ist es zweifelhaft, ob Ehegatten, die zur Zeit der durch das Inkrafttreten der SowZ-Verfassung eingetretenen Rechtsspaltung (7. 10. 1949; vgl. 21) in der SowZ lebten oder dort später die Ehe geschlossen haben, nicht im sowjetzonalen Güterstand der Gütertrennung verblieben sind. Diesen Eheleuten ist daher vom Bundesministerium der Justiz (BAnz. Nr. 194 vom 7. 10. 1960) empfohlen worden, ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch einen *Ehevertrag* einwandfrei zu klären.

345. Ehescheidung (§§ 41–80 EheG)

ist die Auflösung der Ehe für die Zukunft durch *Scheidungsurteil* aus Gründen, die während der Ehe eingetreten sind (im Gegensatz zur *Eheaufhebung* aus Gründen, die bereits bei Eheschließung vorlagen, und zur *Ehenichtigkeit* wegen Formmangels usw.).

Über *Scheidungsgründe* siehe 346. Das *Verfahren* bei der Ehescheidung ist im 6. Buch der ZPO geregelt (vgl. 248). Bei Scheidung aus Verschulden muß das Urteil einen *Schuldausspruch* enthalten (§§ 52, 53 EheG). Es kann ein Ehegatte für alleinschuldig befunden, es können beide Ehegatten für schuldig erklärt und es kann einer für überwiegend schuldig erachtet werden. Dies ist für die *Scheidungsfolgen* von Bedeutung, insbesondere die Namensführung der Frau, die Sorge für die Person der Kinder und die Unterhaltspflicht (§§ 55 ff. EheG).

346. Ehescheidungsgründe

Sie sind im Ehegesetz erschöpfend geregelt. Grundvoraussetzung für eine Scheidung ist, daß die Ehe unheilbar *zerrüttet* ist. Im übrigen sind Gründe für eine Scheidung aus *Verschulden*

a) *Ehebruch*, ein absoluter Scheidungsgrund, bei dem die Zerrüttung gesetzlich vermutet wird;

b) andere *schwere Eheverfehlungen* (z. B. Bedrohung, Beschimpfung, Mißhandlung, Lebensnachstellung, ehewidriger Verkehr, Unzucht, Verweigerung der ehelichen Pflicht, Trunksucht, Unwirtschaftlichkeit) oder

c) *ehrloses oder unsittliches Verhalten* (z. B. Straftaten, Gewerbsunzucht).

Hierdurch muß die Ehe so tief zerrüttet sein, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann (§§ 42, 43 EheG).

Ohne Verschulden kann geschieden werden (§§ 44 ff. EheG):

a) bei einem Verhalten, das auf *geistiger Störung* beruht;

b) bei *Geisteskrankheit;*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

c) bei schweren ansteckenden oder ekelerregenden *Krankheiten;*

d) bei *dreijähriger Trennung* der Ehegatten (§ 48 EheG).

Im letzteren Fall kann jeder Ehegatte die Scheidung begehren. Begehrt der an der Zerrüttung ganz oder überwiegend schuldige Teil die Scheidung, so darf die Ehe gegen den *Widerspruch* des anderen Ehegatten nicht geschieden werden, es sei denn, daß dem widersprechenden Ehegatten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft fehlen, die Ehe fortzusetzen. Soweit das wohlverstandene Interesse eines oder mehrerer minderjähriger Kinder die Aufrechterhaltung der Ehe erfordert, hat das Gericht auch ohne Widerspruch das Scheidungsbegehren abzuweisen (§ 48 Abs. 3 EheG).

In der *sowjetischen Besatzungszone* (DDR) entscheiden nach einer VO vom 24. 11. 1955 in Scheidungsstreitigkeiten die *Kreisgerichte*. Diese können eine Scheidung aussprechen, wenn eine Ehe nach Überzeugung des Gerichts ihren Sinn verloren hat. Es erfolgt kein Schuldausspruch. Vgl. 21. Über die Anerkennung sowjetzonaler Scheidungsurteile vgl. 341 b.

347. Verwandtschaft (§§ 1589–1772 BGB)

ist die auf *Abstammung* beruhende Rechtsbeziehung zwischen natürlichen Personen *(Blutsverwandtschaft)*. Die *Verwandten* gliedern sich in:

a) Verwandte *gerader Linie* = Personen, von denen die eine von der anderen abstammt (z. B. Großeltern-Kinder-Enkel);

b) Verwandte *in der Seitenlinie* = Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, die aber von derselben dritten Person abstammen (z. B. Geschwister, Onkel und Neffe, Vetter und Kusine).

Der *Grad der Verwandtschaft* bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten (§ 1589 BGB). Danach sind Eltern und Kinder in gerader Linie im ersten Grade verwandt, Großeltern und Enkel im zweiten Grade. Bei Seitenverwandten sind die Geburten beider Seiten zu zählen. So sind Geschwister im 2., Onkel und Neffe im 3. Grade in der Seitenlinie verwandt.

Ein *uneheliches Kind* gilt trotz der Blutsverwandtschaft als nicht mit seinem Vater im Rechtssinne verwandt (§ 1589 Abs. 2 BGB; vgl. 351). Nicht verwandt sind ferner *Verlobte* und *Ehegatten*.

Von rechtlicher Bedeutung ist die Verwandtschaft im Eherecht als Ehehindernis (§§ 4, 21 EheG), für die Unterhaltspflicht der Verwandten (§§ 1601 ff. BGB), für die Rechtsstellung der ehelichen Kinder (§§ 1616 ff. BGB), für die gesetzliche Erbfolge (§§ 1924 ff. BGB) und für das Pflichtteilsrecht (§§ 2303 ff. BGB), ferner bei Berufung zum Vormund, Ausschließung von Gerichtspersonen usw.

Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der *Schwägerschaft* bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft (§ 1590 BGB).

348. Unterhaltspflicht

besteht nach dem BGB

a) zwischen *Verwandten in gerader Linie* (§§ 1601 ff. BGB);

b) zwischen *Ehegatten* (§§ 1360 ff. BGB, §§ 58 ff. EheG);

c) seitens des *Erzeugers* gegenüber dem unehelichen Kind (§§ 1708 ff. BGB).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Der *Anspruch* auf den Unterhalt ist unverjährbar; dagegen können einzelne Raten verjähren (4 Jahre; vgl. § 197 BGB). Der Anspruch ist unvererblich und erlischt mit dem Tod des Berechtigten, i. d. R. auch beim Tod des Verpflichteten (Ausnahme beim unehelichen Kind, vgl. § 1712 BGB, und bei geschiedenen Ehegatten, § 70 EheG). Da der Anspruch zweckgebunden ist, kann für die Vergangenheit nur bei Verzug oder ab Rechtshängigkeit Unterhalt gefordert werden (§ 1613 BGB). Aus gleichem Grund kann für die Zukunft nicht verzichtet werden (§ 1614 BGB). Jedoch können in Scheidung liegende Ehegatten vor Rechtskraft des Scheidungsurteils über den Unterhalt für die Zeit *nach der Scheidung* Vereinbarungen treffen. Solche Vereinbarungen sind nicht etwa deshalb nichtig, weil sie die Ehescheidung erleichtern oder ermöglichen, sondern nur dann, wenn die Ehegatten im Zusammenhang mit der getroffenen Vereinbarung einen nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrund geltend machen oder wenn sich anderweitig aus dem Inhalt der Vereinbarung oder aus sonstigen Umständen des Falles ergibt, daß sie den guten Sitten widerspricht (§ 72 EheG).

Die Unterhaltspflicht unter Verwandten setzt *Bedürftigkeit* und *Leistungsfähigkeit* voraus, ausgenommen bei dem von Eltern gegenüber unverheirateten minderjährigen Kindern zu leistenden Unterhalt (vgl. §§ 1602, 1603 BGB).

Über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland bestehen *Staatsverträge* (vgl. Ges. vom 26. 2. 1959, BGBl. II 149).

349. Die elterliche Gewalt (§§ 1626–1698b BGB)

Solange ein Kind minderjährig ist, steht es unter elterlicher Gewalt. Die elterliche Gewalt dauert bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres *(Volljährigkeit)* oder bis zur *Volljährigkeitserklärung*, die ab Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen kann.

Die elterliche Gewalt ist das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen *(Personensorge, Vermögenssorge)* und es auf diesen Gebieten gegenüber Dritten zu vertreten *(gesetzliche Vertretung)*.

Seit 1. 4. 1953 *(Gleichberechtigungsgrundsatz*, vgl. 51) steht die elterliche Gewalt *beiden Eltern* zu. Bei Meinungsverschiedenheiten sollte der *Vater* unter Rücksichtnahme auf die Auffassung der Mutter entscheiden. Auf Antrag erklärte das BVerfG am 29. 7. 1959 die §§ 1628 und 1629 Abs. 1 BGB i. d. F. des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 als nichtig (BGBl. 1959 I 633). Vgl. 87. Seitdem sind beide Elternteile gleichberechtigt.

350. Aussteuer. Ausstattung

Unter *Ausstattung* ist alles zu verstehen, was Eltern einem Kind mit Rücksicht auf die Verheiratung oder zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder seiner Lebensstellung zuwenden (§ 1624 BGB). Hierfür besteht eine moralische, nicht aber eine rechtliche Verpflichtung. Das Gewährte gilt nur insoweit als Schenkung, als es über die Vermögensverhältnisse der Eltern hinausgeht.

Die *Aussteuer* ist eine Unterart der Ausstattung, nämlich die Zuwendung, welche einer Tochter bei ihrer Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts gewährt wird. Die Tochter hatte (§ 1620 BGB) einen klagbaren Anspruch auf Aussteuer in erster Linie gegen den

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Vater und, falls er zur Gewährung außerstande oder verstorben ist, gegen die Mutter. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht mehr, da § 1620 BGB durch das *Gleichberechtigungsgesetz* aufgehoben ist.

Bei der *Einkommensteuer* kann die Aussteuerverpflichtung der Eltern unter bestimmten Voraussetzungen als *außergewöhnliche Belastung* im Sinne des § 33 EStG Berücksichtigung finden (s. 530).

351. Uneheliche Kinder (§§ 1705–1718 BGB)

Das *uneheliche Kind* hat im Verhältnis zur Mutter und ihren Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Es ist mit ihnen verwandt und mit dem Ehemann der Mutter verschwägert. Zwischen ihm und der Mutter bestehen Unterhalts-, Erb- und Pflichtteilsansprüche. Vgl. 362.

Dagegen gilt das uneheliche Kind als *nicht verwandt* im Rechtssinne mit dem *Vater* (§ 1589 Abs. 2 BGB). Dieser hat nur die Pflicht, dem unehelichen Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (eventuell länger) den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren (§ 1708 BGB).

Als Vater wird vermutet, wer der Mutter innerhalb der *Empfängniszeit* (181. bis 302. Tag vor der Geburt des unehelichen Kindes, § 1592 BGB) beigewohnt hat (sog. *Zahlvaterschaft*). Es kann jedoch durch *Blutgruppenuntersuchung*, Rückenwirbelvergleich oder *erbbiologisches Gutachten* der Beweis erbracht werden, daß das uneheliche Kind *offenbar unmöglich* aus der Beiwohnung hervorgegangen sein kann (§ 1717 BGB). Weiter ist die *Einrede des Mehrverkehrs* (exceptio plurium) möglich, wenn mehrere Männer innerhalb der Empfängniszeit mit der Kindesmutter geschlechtlich verkehrt haben. Alsdann liegt es dem unehelichen Kind ob, nachzuweisen, daß es doch vom Beklagten stammt. Wer die Vaterschaft in öffentlicher Urkunde anerkannt hat, kann sich nicht auf Mehrverkehr berufen (§ 1718 BGB). Das *Anerkenntnis der Vaterschaft* kann vor dem Amtsgericht, Notar, Jugendamt oder Standesamt aufgenommen werden. Es ist bei arglistiger Täuschung über die Frage des Mehrverkehrs anfechtbar.

Die *uneheliche Mutter* hat gegen den Vater des unehelichen Kindes Anspruch auf Ersatz der Entbindungskosten und des Unterhalts für 6 Wochen nach der Geburt, ohne Rücksicht darauf, was sie tatsächlich verauslagt oder von anderer Seite erhalten hat (§ 1715 BGB). Schon vor der Geburt des unehelichen Kindes können seine Ansprüche und die der Mutter für die ersten 3 Monate durch einstweilige Verfügung gesichert werden (§ 1716 BGB). Hierzu kann der Leibesfrucht ein Pfleger bestellt werden. Später erhält das uneheliche Kind einen *Vormund*.

Nach Art. 6 Abs. 5 GG sind den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und geistige Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern. Obwohl den unehelichen Kindern diese Gleichstellung bereits in Art. 121 WVerf. zugesagt war, ist ein entsprechender Gesetzentwurf noch nicht erledigt worden. Nur das *Reichsjugendwohlfahrtsgesetz* von 1922 wirkte sich segensreich aus, indem durch die *Amtsvormundschaft* dem unehelichen Kind schon von seiner Geburt an eine gesetzliche Vertretung gegeben wurde. Im übrigen aber blieb die gesetzliche Stellung des unehelichen Kindes die gleiche wie in dem 1900 in Kraft getretenen BGB. Das uneheliche Kind hat nur zu seiner Mutter und deren Verwandten die Stellung eines ehelichen Kindes. Seine Unterhaltsrente richtet sich nach dem Stand der Mutter und nicht

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

nach den Lebensverhältnissen des Vaters, der sie zu zahlen hat. Eine völlige Gleichstellung wurde als dem Grundgedanken des Art. 6 Abs. 1 GG widersprechend abgelehnt. Vgl. 347.

Durch das FamilienrechtsÄndG vom 11. 8. 1961 (vgl. 341 b) ist die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des uK ausgedehnt worden. Eine weitere Verbesserung wird erwogen.

352. Die Annahme an Kindes Statt (§§ 1741–1772 BGB)

(Adoption, Wahlkindschaft) stellt durch *Vertrag* zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen ein Eltern- und Kindesverhältnis her.

Durch das *Familienrechtsänderungsgesetz* (s. 341 b) ist das Mindestalter des Annehmenden auf das 35. Lebensjahr herabgesetzt worden; das Kind muß noch minderjährig sein.

Nach § 1741 BGB kann jemand, der keine ehelichen Abkömmlinge hat, durch gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrag mit einem anderen bzw. dessen gesetzlichen Vertreter den anderen an Kindes Statt (aKSt) annehmen. Der Vertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht. Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes steht einer weiteren Annahme aKSt nicht entgegen (§ 1743). Vom Erfordernis der Kinderlosigkeit kann auf Antrag befreit werden und soll das Gericht befreien, wenn der Annahme aKSt keine überwiegenden Interessen der ehelichen Abkömmlinge des Annehmenden entgegenstehen und wenn keine Gefährdung der Interessen des Annehmenden durch das Vorhandensein ehelicher Abkömmlinge zu befürchten ist. Vermögensrechtliche Interessen der Beteiligten sollen nicht ausschlaggebend sein. Ehegatten, die gemeinschaftliche Abkömmlinge haben und in häuslicher Gemeinschaft leben, soll Befreiung erteilt werden, wenn sie gemeinschaftlich ein Kind annehmen wollen (§ 1745 a). Auch vom Erfordernis des 35. Lebensjahres soll das Gericht auf Antrag, sofern nicht triftige Gründe entgegenstehen, Befreiung erteilen, insbesondere wenn der Annehmende das leibliche Kind seines Ehegatten aKSt annehmen will (§ 1745 b). Vom Erfordernis der Minderjährigkeit des Kindes soll das Gericht befreien, wenn die Herstellung eines Annahmeverhältnisses sittlich gerechtfertigt ist (§ 1745 c). Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres kann ein eheliches Kind nur mit Einwilligung der Eltern, ein uneheliches Kind nur mit Einwilligung der Mutter adoptiert werden. Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind 3 Monate alt ist. Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind dauernd gröblich verletzt oder die elterliche Gewalt verwirkt hat und wenn er die Einwilligung böswillig verweigert und das Unterbleiben der Adoption dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde (§ 1747). Die Annahme aKSt tritt mit der gerichtlichen Bestätigung des Annahmevertrags in Kraft. Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erfordernis fehlt oder begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Annahme aKSt ein dem Eltern-und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll. Wird die Bestätigung endgültig versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft (§ 1754).

Ein Gesetz vom 29. 3. 1951 (BGBl. I 214; DVO vom 25. 8. 1952, BGBl. I 608) überträgt den Landesjugendämtern und den Jugendämtern die *Vermittlung der Annahme an Kindes Statt*. Sie ist auch der Inneren Mission, dem Deutschen Caritasverband, der Arbeiterwohlfahrt und als geeignet anerkannten Fachverbänden gestattet. Siehe auch 362.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

353. Das Erbrecht (BGB V. Buch §§ 1922–2385)

enthält die Gesamtheit der Rechtsnormen, welche den Übergang des Vermögens eines Verstorbenen regeln.

In den 9 Abschnitten des V. Buches des BGB sind Erbfolge, rechtliche Stellung des Erben, Testament, Erbvertrag, Pflichtteil, Erbunwürdigkeit, Erbverzicht, Erbschein und Erbschaftskauf behandelt.

Daneben greifen Vorschriften der anderen Bücher des BGB ein. Wichtige Bestimmungen enthält insbesondere das dritte Buch (Sachenrecht); vgl. § 857 (der Besitz geht auf den Erben über), § 1061 (der Nießbrauch erlischt mit dem Tode des Nießbrauchers). Mit dem Erbfall geht Eigentum, selbst an Grundstücken, ohne weiteres auf den (die) Erben über; es bedarf keiner Auflassung oder Eintragung im Grundbuch, vielmehr stellt der Erbe durch Bewirkung seiner Eintragung nur den Einklang zwischen Grundbuch und wirklicher Rechtslage her.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der *Erbfolge* enthalten ferner das *Heimstättengesetz* (197), die ErbbaurechtsVO und das *Hoferecht* (826).

354. Die gesetzliche Erbfolge des BGB

(§§ 1922–1941) beruht auf dem sog. *Parentelensystem*. Gesetzliche Erben der 1. Parentel (Erbfolgeordnung) sind die Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel usw.). Neben ihnen erbt der *überlebende Ehegatte* $^1/_4$ des Nachlasses. Beim Fehlen von Abkömmlingen kommt die 2. Ordnung an die Reihe; gesetzliche Erben dieser sind der Ehegatte zu $^1/_2$ und die Eltern des Erblassers sowie deren Abkömmlinge. Leben beide Eltern, so erben sie allein. Lebt nur ein Elternteil, so erbt er die Hälfte. An die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten die Geschwister des Erblasser bzw. deren Abkömmlinge.

Gesetzliche Erben der 3. Ordnung sind die Großeltern und deren Abkömmlinge. Neben Großeltern erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte; weitere Verwandte schließt der überlebende Ehegatte aus.

Sind Abkömmlinge der ersten drei Parentelen nicht vorhanden und ist kein Ehegatte zu berücksichtigen, so kommen als 4. Parentel die Urgroßeltern und als 5. die entfernteren Voreltern und ihre Deszendenz als gesetzliche Erben in Betracht. Letzter gesetzlicher Erbe ist der *Fiskus*. Gegen so weite Ausdehnung der gesetzlichen Erbfolge sind vielfach Bedenken geäußert; bisher ist sie jedoch nicht geändert.

Falls (ab 1. 7. 1958) der gesetzliche Güterstand der *Zugewinngemeinschaft* unter den Eheleuten gilt, erhöht sich gemäß § 1371 Abs. 1 BGB beim Tod eines Ehegatten der *gesetzliche Erbteil* des überlebenden Ehegatten um ein Viertel. Der überlebende Ehegatte erbt dann als gesetzlicher Erbe neben Kindern oder Enkeln $^1/_2$ (statt $^1/_4$) und neben Eltern oder Geschwistern des Erblassers $^3/_4$ (statt $^1/_2$). Sein Pflichtteil beträgt bei Zugewinngemeinschaft die Hälfte dieser erhöhten Erbteile, also $^1/_4$ (statt $^1/_8$) neben Erben der ersten Ordnung und $^3/_8$ (statt $^1/_4$) neben Verwandten der zweiten Erbfolgeordnung. Nach § 1371 Abs. 2, 3 BGB kann der überlebende Ehegatte bei Zugewinngemeinschaft statt dieser erbrechtlichen Regelung, falls er nicht bedacht worden ist oder ausschlägt, den Ausgleich des Zugewinns nach der güterrechtlichen Regelung verlangen und ferner den Pflichtteil nach Maßgabe des nicht erhöhten gesetzlichen Erbteils geltend machen (vgl. 341a, 344).

Es ist dem Erblasser überlassen, durch *letztwillige Verfügung* Bestimmungen zu treffen, wenn er mit der gesetzlichen Regelung nicht einverstanden ist.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

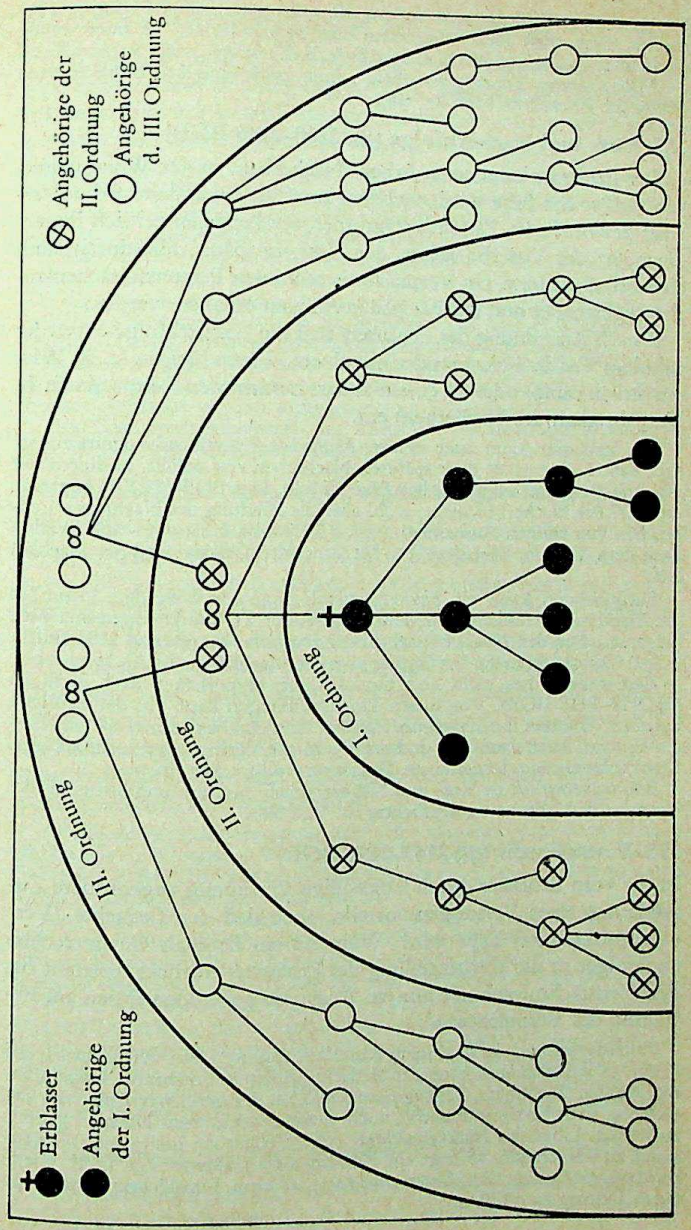

409

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die gesetzliche Erbfolge tritt nur ein, wenn eine *letztwillige Verfügung* (*Testament, Erbvertrag*) nicht vorhanden oder nicht wirksam ist oder soweit sie nicht den gesamten Nachlaß betrifft (z. B. E testiert „mein Freund X soll die Hälfte meines Vermögens erben"; dann greift hinsichtlich der anderen Hälfte die gesetzliche Erbfolge ein).

355. Vor- und Nacherbfolge (§§ 2100–2146 BGB)

Der Erblasser kann einen Erben (Nacherben) in der Weise einsetzen, daß er erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe *(Vorerbe)* geworden ist. Es erben dann mehrere Personen zeitlich hintereinander: der Vorerbe sofort, der *Nacherbe* später. Hierdurch kann eine Erbschaft bzw. ein Vermächtnis mehreren Personen nacheinander zugewendet und das Nachlaßvermögen erhalten werden.

Je nach Anordnung des Erblassers tritt die Nacherbfolge entweder mit dem *Tod des Vorerben* oder mit einem *anderen Ereignis* (z. B. Wiederverheiratung) oder zu einem anders bestimmten Zeitpunkt (z. B. Volljährigkeit des Nacherben) ein.

Der Erblasser kann auch *mehrere Nacherben hintereinander* derart einsetzen, daß die Erbschaft dem späteren Nacherben erst anfällt, nachdem der vor ihm Berufene aufgehört hat Erbe zu sein. Das BGB (§ 2109) begrenzt die Zahl der Nacherben nicht, wohl aber die Bindung des Nachlasses – abgesehen von einigen Ausnahmen (vgl. § 2109 Abs. 1 Satz 2) – auf 30 Jahre nach dem Tod des Erblassers (ein Menschenalter), dann wird der Nachlaß frei.

Entsprechend kann ein *Nachvermächtnis* angeordnet werden. Dann hat der Erstvermächtnisnehmer in dem festgesetzten Zeitpunkt den vermachten Gegenstand an den Nachvermächtnisnehmer herauszugeben (§ 2191 BGB).

Der Vorerbe ist in der Verfügung über den Nachlaß gesetzlich beschränkt, er darf insbesondere nicht über Grundstücke, Hypotheken usw. verfügen (§§ 2113–2115 BGB). Von diesen Einschränkungen kann ihn der Erblasser befreien, indem er ihn als *befreiten Vorerben* oder den Nacherben *auf den Überrest* einsetzt. Auch dann aber sind unentgeltliche Verfügungen nicht zulässig. Der Erblasser kann ferner einen Testamentsvollstrecker einsetzen.

Erbschaftsteuerlich ist Vor- und Nacherbschaft insofern ungünstig, als der Vorerbe als Vollerbe steuerpflichtig ist. Vgl. 540.

356. Vermächtnis (§§ 2147–2191 BGB)

ist die vom Erblasser durch letztwillige Verfügung angeordnete Zuwendung eines Vermögensvorteils, ohne daß der Bedachte (Vermächtnisnehmer) Erbe wird. Während ein Erbe als Gesamtrechtsnachfolger in die Rechtsstellung des Erblassers einrückt, entsteht für den Vermächtnisnehmer nur ein Anspruch gegen den Erben auf Erfüllung des Vermächtnisses.

Vorausvermächtnis ist das einem Miterben zugewendete Vermächtnis. Bei einem *Wahlvermächtnis* kann der Bedachte einen von mehreren Gegenständen wählen. Bei einem *Gattungsvermächtnis* hat der Beschwerte eine nur der Gattung nach bestimmte Sache, auch wenn sie nicht zum Nachlaß gehört, zu leisten. Über das *Nachvermächtnis* siehe 355. Ist ein bestimmter Gegenstand zu übertragen, so liegt ein *Verschaffungsvermächtnis* vor (z. B. Kaufrechtsvermächtnis). Ein *Untervermächtnis* ist vom Vermächtnisnehmer an einen Dritten zu erfüllen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

357. Testamentsvollstrecker (§§ 2197–2228 BGB)

Der Erblasser kann zur Ausführung seiner letztwilligen Verfügungen, insbesondere zur ordnungsmäßigen Befriedigung der Nachlaßgläubiger und zur Bewirkung der Auseinandersetzung unter mehreren Miterben, einen Testamentsvollstrecker benennen.

Man unterscheidet den *Abwicklungs-Testamentsvollstrecker*, der in der Hauptsache die Erbauseinandersetzung regelt, und den *Verwaltungstestamentsvollstrecker*, welcher den Nachlaß für eine bestimmte Zeit betreut und verwaltet (z. B. ein Geschäft bei minderjährigen Erben).

Findet der Erblasser keine geeignete Persönlichkeit, die er ernennen kann, so kann er sich damit begnügen, eine Testamentsvollstreckung *anzuordnen* und das *Gericht* um Ernennung eines geeigneten Testamentsvollstreckers ersuchen. Dies ist angebracht, da ein Ernannter das Amt nicht anzunehmen braucht. Ohne Anordnung aber findet eine Ernennung nicht statt.

Es können *mehrere Testamentsvollstrecker* (z. B. bei größeren Vermögen) bestimmt werden. Auch kann ein *Miterbe* (z. B. Ehefrau) als Testamentsvollstrecker eingesetzt werden, nicht jedoch ein Alleinerbe.

Der Testamentsvollstrecker hat Anspruch auf angemessene *Vergütung* (i. d. R. 1–5 v. H. des Reinnachlasses).

358. Richterliches, notarielles, eigenhändiges Testament

Das *öffentliche Testament* wird vor dem Amtsrichter oder einem Notar errichtet (§§ 2231–2246 BGB). Dabei kann der Erblasser seinen letzten Willen mündlich erklären oder eine offene Schrift mit der Erklärung, daß sie seinen letzten Willen enthalte, oder auch eine verschlossene Schrift mit der gleichen Erklärung überreichen.

Das *eigenhändige (Privat-) Testament* (§§ 2247, 2248 BGB) wird ohne Zuziehung einer Urkundsperson oder von Zeugen vom Erblasser (Testator) allein durch eine von ihm unter Angabe von Ort und Tag der Errichtung eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichtet. Orts- und Zeitangabe ist zwar nicht mehr Gültigkeitserfordernis, aber zweckmäßig.

Minderjährige, sowie Personen, die nicht schreiben oder lesen können, dürfen nur ein öffentliches Testament durch mündliche Erklärung errichten.

Nach § 2229 BGB kann ein Minderjähriger ein Testament erst errichten, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Auch ein in fremder Sprache abgefaßtes Testament ist gültig. Es ist gleichgültig, ob Tinte, Bleistift oder ein anderes Schreibmittel verwendet wird (aber nicht Maschine!). Auch ein stenographisches Testament ist gültig (aber nicht zu empfehlen, weil oft Zweifel über die Urheberschaft und darüber entstehen, ob es nicht ein bloßer Entwurf sein sollte). Bei mehreren Blättern empfiehlt es sich, sie zusammenzuheften und zu numerieren.

Außerordentliche Testamentsformen sieht das BGB als *Nottestamente* bei *Todesgefahr* vor Bürgermeister und 2 Zeugen, bei Verkehrssperre in gleicher Form oder vor 3 Zeugen bzw. als *Seetestament* vor. Sie werden 3 Monate nach Errichtung hinfällig, falls der Testator noch lebt (§ 2252 BGB).

359. Gemeinschaftliches Testament (§§ 2265–2273 BGB)

Ein *gemeinschaftliches Testament* kann nur von *Ehegatten* (nicht von Verlobten, Geschwistern u. a. Personen) errichtet werden. Als *Form*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

steht das eigenhändige (Privat-) und das öffentliche Testament zur Verfügung. Während beim öffentlichen Testament der letzte Wille zu Protokoll erklärt werden kann, hat beim Privattestament ein Ehegatte das gemeinschaftliche Testament eigenhändig mit (richtigem) Datum und Unterschrift niederzuschreiben, der andere braucht, wenn er nicht Sonderwünsche hat, nur unter Angabe von Ort und Zeit zu unterschreiben.

Das gemeinschaftliche Testament muß räumlich ein einheitliches Ganzes bilden (einheitliche Urkunde, nicht besonderer Bogen). Keine Vordrucke benutzen!

In *außerordentlicher* Form kann ein gemeinschaftliches Testament errichtet werden, wenn die Voraussetzungen hierfür (z. B. Lebensgefahr) nur bei einem Ehegatten vorliegen.

Sehr verbreitet ist das sog. *Berliner Testament* (§ 2269 BGB), bei welchem die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament sich gegenseitig als Erben einsetzen und weiter bestimmen, daß nach dem Tode des Letztversterbenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten (z. B. die Kinder, Enkel oder auch andere Personen) als sog. *Schlußerben* fallen soll. Hier ist im Zweifel anzunehmen, daß der Schlußerbe für den gesamten Nachlaß (das Vermögen beider Ehegatten) als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt ist.

Von einem *wechselbezüglichen gemeinschaftlichen Testament* spricht man, wenn darin Verfügungen getroffen sind, die in innerer Beziehung zueinander stehen und von denen die eine nur mit Rücksicht auf die andere getroffen ist. In solchem Fall hat die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge (§ 2270 Abs. 1 BGB). Aber der Widerruf wechselbezüglicher Verfügungen ist erschwert: Er kann bei Lebzeiten der Ehegatten zwar einseitig, aber nur durch gerichtlich oder notariell beurkundete Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten, die nötigenfalls durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen ist, erfolgen. Das Widerrufsrecht erlischt mit dem Tod eines Ehegatten; der überlebende Erbe kann seine Verfügung nur aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt (§ 2271 BGB). Es empfiehlt sich daher, falls sich die Verhältnisse ändern können, im gemeinschaftlichen Testament dem überlebenden Erben das Recht vorzubehalten, seine letztwillige Verfügung ändern zu dürfen.

360. Der Erbvertrag (§§ 2274–2302 BGB)

ist im Gegensatz zum Testament eine den Erblasser bindende und im allgemeinen unwiderrufliche Verfügung von Todes wegen. Der Abschluß eines Erbvertrages ist nicht wie das gemeinschaftliche Testament auf Ehegatten beschränkt, sondern auch zwischen anderen Personen möglich. Inhalt eines Erbvertrages können eine Erbeinsetzung, die Anordnung von Vermächtnissen und Auflagen sein. Andere Anordnungen können einbezogen werden, sind aber frei widerruflich.

Ein Erbvertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Vertragsteile (Erblasser – beliebiger Dritter) vor Richter oder Notar beurkundet werden. Zur Aufhebung bedarf es eines besonderen Aufhebungsvertrages. Nach dem Tod eines Beteiligten ist die vertragsmäßige Aufhebung daher unmöglich (§ 2290). Ehegatten können einen Erbvertrag auch durch gemeinschaftliches Testament aufheben (§ 2292). Zum einseitigen Rücktritt ist der Erblasser nur berechtigt, wenn er sich den *Rücktritt im Erbvertrag vorbehalten* hat (§ 2293 BGB).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

361. Erbschein (§§ 2353–2370 BGB)

Ein *Erbschein* kann dem Erben vom Nachlaßgericht zum Nachweis seiner Stellung als Erbe erteilt werden. Er bildet ein Zeugnis über das Erbrecht und den Umfang des Erbteils.

Sind mehrere Erben vorhanden, so wird ein *gemeinschaftlicher Erbschein* erteilt. Einem Vorerben wird ein Erbschein erteilt, der angibt, daß eine *Nacherbfolge* angeordnet ist, wer Nacherbe ist und wann die Nacherbfolge eintritt. Eine *Testamentsvollstreckung* muß gleichfalls im Erbschein angegeben werden.

Antragsberechtigt sind jeder Erbe, der Testamentsvollstrecker, der Nachlaßverwalter oder ein Gläubiger des Erben, der einen vollstreckbaren Titel gegen ihn besitzt (§ 792 ZPO). Die im Antrag gemachten Angaben sind durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherung glaubhaft zu machen und vor Gericht oder Notar zu beurkunden. Es ist darzulegen, ob gesetzliche Erbfolge oder Erbfolge auf Grund einer letztwilligen Verfügung eingreift.

Der Erbschein begründet die (widerlegbare) *Vermutung*, daß dem Inhaber das angegebene Erbrecht zusteht und er nur durch die angegebenen Anordnungen (z. B. Nacherbfolge) beschränkt ist. Der Erbschein gilt einem Dritten gegenüber als richtig, es sei denn, daß dieser die Unrichtigkeit kannte. Ist der Erbschein unrichtig, so wird er von Amts wegen eingezogen oder für kraftlos erklärt (§ 2361 BGB).

362. Pflichtteil (§§ 2303–2338 BGB)

Die grundsätzliche *Testierfreiheit* des Erblassers erleidet eine Einschränkung durch das *Pflichtteilsrecht* bestimmter Personen. Das Recht auf den *Pflichtteil* besteht darin, daß die Berechtigten aus dem Nachlaß des Erblassers eine Geldzahlung in Höhe der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils verlangen können, wenn sie von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder wenn ihnen weniger vermacht ist. Einen Pflichtteilanspruch haben nur *Abkömmlinge*, der Ehegatte und die *Eltern* des Erblassers.

Zur *Berechnung des Pflichtteils* ist im Einzelfall die Höhe des gesetzlichen Erbteils und der Geldwert des Nachlasses festzustellen. Maßgebend hierfür ist der Bestand z. Z. des Erbfalles und der gemeine Wert der Nachlaßgegenstände (nicht der Einheitswert). Dabei werden die z. Z. des Erbfalles auf dem Nachlaß lastenden Verbindlichkeiten vom Aktivnachlaß abgesetzt; erst mit dem Tod des Erblassers entstehende Nachlaßverbindlichkeiten (z. B. Vermächtnisse) bleiben außer Ansatz. Über Anrechnung von *Vorempfängen* und *Ausgleichungen* vgl. §§ 2315, 2316 BGB.

Ein *Adoptivkind* ist gegenüber seinen leiblichen Eltern und i. d. R. auch gegenüber dem Annehmenden, ein *uneheliches Kind* ist in der Regel nur gegenüber seiner Mutter und ihren Verwandten (nicht gegenüber dem Vater) pflichtteilsberechtigt (§ 1589 Abs. 2 BGB; vgl. 351, 352).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

G. Das Handelsrecht

363. Das Handelsrecht

ist ein Teil des bürgerlichen Rechts im weiteren Sinne. Es umfaßt die für Kaufleute geltenden besonderen Vorschriften des Privatrechts. Außer dem Handelsgesetzbuch (HGB, s. 364) kommen zahlreiche weitere Gesetze in Betracht, welche handelsrechtliche Vorschriften enthalten.

Nachfolgend werden behandelt:

364. Das Handelsgesetzbuch (HGB)
365. Handelsstand, Handelsregister, Kaufleute, Minderkaufleute
366. Firmenrecht
367. Handelsbücher, Bilanzen, Inventar
368. Kaufmännische Hilfspersonen
369. Handlungsbevollmächtigte. Prokuristen
370. Der Handelsvertreter
371. Handelsmakler
372. Handelsgesellschaften
373. Handelsgeschäfte
374. Der Kommissionär
375. Der Spediteur
376. Der Lagerhalter
377. Der Frachtführer
378. Kaufmännische Orderpapiere
379. Seehandel (HGB IV. Buch §§ 476–905)
380. Das Wechselrecht
381. Das Scheckrecht
382. Postscheckverkehr
383. Unlauterer Wettbewerb
384. Das Depotgesetz vom 4. 2. 1937
385. Die Urheberrechtsgesetze
386. Das Patentrecht
387. Gebrauchsmuster
388. Geschmacksmusterschutz
389. Warenzeichen
390. Künstlerisches Urheberrecht
391. Literarisches Urheberrecht
392. Das Presserecht

364. Das Handelsgesetzbuch (HGB)

vom 10. 5. 1897 mit den letzten Änd. vom 6. 8. 1953 (BGBl. I 771) und vom 2. 3. 1959 (BGBl. I 77) gliedert sich in 4 Bücher: Handelsstand, Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft, Handelsgeschäfte, Seehandel.

Das HGB bringt ein Sonderrecht für die wirtschaftliche Betätigung der meisten gewerblichen Unternehmer. Das im HGB geregelte Handelsrecht umfaßt auch die Rechtsverhältnisse der Industrie und weitgehend auch die des Handwerks sowie der Urerzeugung von Grund- und Rohstoffen.

365. Handelsstand, Handelsregister, Kaufleute, Minderkaufleute

Das I. Buch des HGB behandelt den *Handelsstand* und grenzt das Anwendungsgebiet des Handelsrechts ab. Es enthält ferner Bestimmungen über das *Handelsregister*, das Firmenrecht, die Handelsbücher und die kaufmännischen Hilfspersonen.

Kaufmann i. S. des HGB ist nur, wer selbständig ein *Handelsgewerbe* betreibt. Wer die Kaufmannseigenschaft besitzt, ist grundsätzlich *Vollkaufmann*, d. h. er hat alle im HGB vorgesehenen Rechte und Pflichten. *Hand-*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

werker und *Kleingewerbetreibende* sind nur *Minderkaufleute*, auf die wesentliche Bestimmungen des HGB (z. B. Firmen-, Prokuren-, Gesellschaftsrecht) keine Anwendung finden. Durch das Gesetz über die *Kaufmannseigenschaft der Handwerker* vom 31. 3. 1953 (BGBl. I 106) ist jedoch die Zuerkennung der Kaufmannseigenschaft für Großhandwerker usw. erleichtert.

Beim *Vollkaufmann* ist zu unterscheiden:

a) der *Mußkaufmann*, der auf Grund des Betriebs eines Grundhandelsgeschäfts, also kraft seiner Betätigung, Kaufmann ist (§ 1 Abs. 1 HGB), und

b) der *Sollkaufmann*, der ein gewerbliches Unternehmen betreibt, das nach Art und Umfang einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert (z. B. Theater, Hotel, Sanatorium). Er ist verpflichtet, seine Eintragung im Handelsregister herbeizuführen und erlangt die Kaufmannseigenschaft erst mit der Eintragung (§ 2 HGB).

Grundhandelsgeschäfte sind nur die in § 1 Abs. 2 HGB aufgeführten Geschäfte: jeder Gewerbebetrieb, der die Anschaffung und Weiterveräußerung von Waren oder Wertpapieren, die Be- oder Verarbeitung von Waren für andere, Prämienversicherung, Güter- oder Personenbeförderung, Bankiergeschäfte, Geschäfte als Kommissionär, Spediteur, Lagerhalter oder Frachtführer, Handelsvertreter, Handelsmakler, Verlagsgeschäfte, Großdruckereien zum Gegenstand hat. Diese Gewerbetreibenden erlangen die Kaufmannseigenschaft auch ohne Eintragung in das Handelsregister kraft Gesetzes *(Mußkaufleute)*.

Durch *freiwillige Eintragung* in das Handelsregister kann ein Land- oder Forstwirt Kaufmann werden, wenn er ein kaufmännisches Nebengewerbe betreibt und für dieses die Eintragung veranlaßt *(Kannkaufleute;* § 3 HGB).

Weiter sind Kaufleute die Gesellschafter einer OHG und die persönlich haftenden Gesellschafter einer KG (Komplementäre). Auch die Handelsgesellschaften selbst sind Kaufleute (§ 6 Abs. 1 HGB). Notwendige Kaufleute *kraft Rechtsform* sind die AG, die KG auf Aktien, die GmbH und die Genossenschaften, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben. Vgl. 306.

366. Firmenrecht

Die *Firma* ist der Name, unter dem der Vollkaufmann (natürliche Person oder Handelsgesellschaft) seine Handelsgeschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt (§ 17 HGB).

Der Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden. Obwohl die Firma großen Wert haben kann, kann sie nicht ohne das Geschäft für sich allein übertragen werden (§ 23 HGB). Man unterscheidet bei einer Firma:

a) den *Firmenkern*, d. h. den notwendigen Bestandteil, und die *Zusätze* (z. B. Samengroßhandlung), die zulässig, aber nicht notwendig sind (§ 18 HGB);

b) die (nur den Inhabernamen enthaltende) *Personenfirma* und die den Gegenstand des Unternehmens wiedergebende *Sachfirma*,

Für die Firma gelten folgende Grundsätze:

a) *Firmenwahrheit* = keine Irreführung über Inhaber, Art und Umfang;

b) *Firmeneinheit* = der Kaufmann darf für ein Handelsgeschäft nur eine Firma führen (Ausnahme bei Zweigniederlassungen);

c) *Firmen-Ausschließlichkeit* = Unterscheidung von anderen bereits am Ort bestehenden und im Handelsregister eingetragenen Firmen (§ 30 HGB);

d) *Firmen-Öffentlichkeit* = die Firma muß im Handelsregister eingetragen werden (§ 29 HGB).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die Firma eines *Einzelkaufmanns* besteht aus dem Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen; die der *OHG* muß den Namen wenigstens eines Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter enthalten. Die Firma der *KG* muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthalten. Die Firma der *AG* und der *KG auf Aktien* ist i. d. R. vom Gegenstand des Unternehmens zu entlehnen; sie kann *Sachfirma* sein, doch muß die Bezeichnung AG oder KG auf Aktien hinzugefügt werden.

Firmenschutz gewähren: § 37 HGB (Klage auf Unterlassung); § 12 BGB (Schutz des Namens); § 16 UWG (gegen Wettbewerb auch außerhalb des Ortes der Niederlassung); § 24 Warenzeichengesetz (gegen Mißbrauch bei der Warenbezeichnung).

367. Handelsbücher, Bilanzen, Inventar

Jeder Vollkaufmann hat die Verpflichtung, *Handelsbücher* zu führen, ein Inventar und Bilanzen aufzustellen (§ 39 HGB). Über die Form enthält § 43 HGB einige Bestimmungen.

Die *Bilanz* ist ein Abschluß der Buchführung, der die Aktiva und Passiva gegenüberstellt. Bei Beginn eines Handelsgewerbes ist eine *Eröffnungsbilanz* aufzustellen.

Unter einem *Inventar* versteht man eine genaue Aufstellung aller Aktiven und Passiven eines Kaufmannes unter Angabe der Werte. Es ist bei Geschäftseröffnung und zum Schluß jedes Geschäftsjahres zu errichten (§§ 39 ff. HGB).

Das HGB schreibt keine bestimmte *Buchführung* vor. Im allgemeinen werden verlangt: Kassabuch, Memorial, Sammeljournal, Hauptbuch.

Der Kaufmann hat seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen *ordnungsmäßiger Buchführung* ersichtlich zu machen. Von den abgesandten Handelsbriefen sind Abschriften zurückzubehalten und gleich den empfangenen Briefen 7 Jahre (früher 10 Jahre) lang *aufzubewahren* (§§ 38, 44 HGB). Vgl. 510.

Die Unterlassung einer ordnungsmäßigen Buchführung führt zu steuerlichen Nachteilen und bei Bankrott zur Bestrafung. Vgl. 522.

368. Kaufmännische Hilfspersonen

sind sowohl *selbständige Kaufleute* wie der Kommissionär, Frachtführer, Spediteur und Handelsvertreter als auch *unselbständige* Hilfspersonen: *Handlungsgehilfen* und *-lehrlinge*.

Handlungsgehilfe ist, wer in einem kaufmännischen Geschäft zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (§ 59 HGB). Der *Handlungslehrling* ist in einem Handelsgewerbe zur kaufmännischen Ausbildung und zur Leistung der erlernten Dienste beschäftigt (§§ 76 ff. HGB).

Der *Handlungsgehilfe* darf ohne Einwilligung des Geschäftsherrn weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Handelszweig des Geschäftsherrn für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen *(Konkurrenzverbot)*. Für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses kann eine sog. *Konkurrenzklausel* vereinbart werden, um den Prinzipal vor Wettbewerb zu

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

schützen. Sie muß *schriftlich* unter Aushändigung einer Urkunde an den Gehilfen vereinbart werden und der Prinzipal muß sich zur Zahlung der Hälfte der bisherigen Bezüge während der Dauer der *Sperrzeit* verpflichten (§ 74 HGB). Nichtig ist die Vereinbarung mit einem Minderjährigen oder wenn der Gehilfe nicht mehr als 1500 Mark, vervielfacht mit dem Lebenshaltungsindex auf der Basis 1913/14, jährlich verdient oder ein Verstoß gegen die guten Sitten (z. B. ehrenwörtliche Bindung) vorliegt (§ 74a HGB). Ausnahmen bei hohen Einkommen oder Tätigkeit außerhalb Europas (§ 75b HGB). In keinem Fall darf sich die Konkurrenzklausel auf mehr als 2 Jahre erstrecken sowie jede Tätigkeit im Handel oder in ganz Deutschland untersagen. Im Streitfall hat der Richter die Vereinbarung auf ein angemessenes Maß zurückzuführen. Über *Vertragsstrafe (Konventionalstrafe)* s. § 75c HGB.

Die *Vergütung* des Handlungsgehilfen richtet sich, wenn kein *Tarifvertrag* besteht, nach *Ortsgebrauch* (§§ 59ff. HGB). Desgleichen der Urlaubsanspruch. Bei Krankheit muß der Prinzipal die Bezüge für 6 Wochen weiterzahlen, ohne daß sich der Gehilfe Versicherungsleistungen anrechnen lassen muß. Kündigt der Prinzipal wegen längerer unverschuldeter Behinderung des Gehilfen, so hat er dennoch die Vergütung für 6 Wochen zu zahlen. Eine *Kündigung* ist, falls nichts besonderes vereinbart ist, bei einem Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit mit sechswöchiger Frist zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig. Vereinbarte Kündigungsfristen müssen für beide Teile gleich sein und wenigstens einen Monat betragen. Ohne Frist kann bei wichtigem Grund (z. B. grober Pflichtverletzung) gekündigt werden. Der Gehilfe hat Anspruch auf ein *Zeugnis* über Art und Dauer der Beschäftigung, gegebenenfalls auch über seine Führung und Leistungen.

Der *Lehrvertrag* des minderjährigen Lehrlings bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 108 BGB). Der Vormund braucht zu einem Vertrag über ein Jahr die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Nach Beendigung hat der Lehrling Anspruch auf ein Zeugnis über Kenntnis, Führung, Fähigkeiten und Betragen. Probezeit 1–3 Monate. Der Lehrherr ist für ordnungsmäßige Ausbildung verantwortlich und hat den Besuch einer *Berufsschule* zu ermöglichen. Es gelten im übrigen die Bestimmungen für Handlungsgehilfen; doch darf keine Konkurrenzklausel vereinbart werden (Nichtigkeit).

369. Handlungsbevollmächtigte. Prokuristen

Handlungsvollmacht ist die Vollmacht, welche ein Kaufmann einem anderen im Rahmen seines Handelsgewerbes erteilt (§§ 54ff. HGB). Die Handlungsvollmacht ermächtigt zu allen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Prokura ist eine Handlungsvollmacht besonderer Art; sie kann nur von einem Vollkaufmann erteilt werden und geht über den Umfang der gewöhnlichen Handlungsvollmacht hinaus. Sie kann Dritten gegenüber nicht eingeschränkt werden. Der *Prokurist* ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Handlungen ermächtigt, die der Betrieb *eines* Handelsgewerbes mit sich bringt (§ 49 HGB)

Bei der Handlungsvollmacht unterscheidet man

a) die *Generalvollmacht* zum Betrieb des ganzen Handelsgewerbes (z. B. Geschäftsführer);

b) die *Arthandlungsvollmacht* für eine bestimmte Art von Geschäften (z. B. Einkauf);

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

c) die *Spezialhandlungsvollmacht* zur Vornahme einzelner abgegrenzter Geschäfte (z. B. Ankauf eines Warenlagers, Anmietung von Räumen usw.).

Grundstücksveräußerungen und -belastungen, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme von Darlehen und Prozeßführung kann der Handlungsbevollmächtigte nur auf Grund besonderer Ermächtigung vornehmen (§ 54 Abs. 2 HGB).

Die *Prokura* kann erteilt werden als

a) *Einzelprokura* = der Prokurist kann allein handeln;

b) *Gesamtprokura* = mehrere Prokuristen dürfen nur gemeinschaftlich handeln (§ 48 Abs. 2 HGB);

c) *Filialprokura* = auf eine von mehreren Niederlassungen beschränkt (§ 50 Abs. 3 HGB).

370. Der Handelsvertreter (§§ 84–92c HGB)

ist im Gegensatz zum Handlungsgehilfen und zum angestellten Geschäftsreisenden als *selbständiger* Gewerbetreibender ständig damit betraut, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen *(Vermittlungs-* bzw. *Abschlußvertreter)*. Er ist *Kaufmann* nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 HGB.

Die §§ 84 ff. HGB wie überhaupt das *Recht der Handelsvertreter* (früher *„Handlungsagenten"*) haben durch Gesetz vom 6. 8. 1953 (BGBl. I 771) eine Umgestaltung erfahren. Das jetzige Recht erklärt im Interesse des Handelsvertreters einige Bestimmungen für unabdingbar (z. B. das Recht auf schriftliche Festlegung der Abmachungen, Beschränkung der *Delkrederehaftung*, erhöhte Provision für deren Übernahme, Höchstfrist für Provisionsabrechnung 3 Monate, Kündigungsfrist in den ersten 3 Jahren 6 Wochen, später mindestens 3 Monate zum Quartalsschluß, *Wettbewerbsabreden*).

Im Gegensatz zum *Handelsmakler* steht der Handelsvertreter in einem *ständigen* Verhältnis zu einem oder mehreren Handelsunternehmen; vom *Kommissionär* unterscheidet sich der Abschluß-Handelsvertreter dadurch, daß er im Namen des Geschäftsherrn (der Kommissionär im eigenen Namen) handelt. Vgl. 371, 374.

Die Handelsvertreter werden eingeteilt in:

a) *Bezirksvertreter*, dem die Provision für alle in seinem Bezirk (auch ohne seine Mitwirkung) für oder durch den Geschäftsherrn abgeschlossenen Geschäfte zusteht (§ 87 Abs. 2 HGB);

b) *Platzvertreter*, der zur Entgegennahme von Mängelrügen u. ä. Erklärungen stets und zum Inkasso je nach Vereinbarung ermächtigt ist (§ 91 HGB);

c) *Reisevertreter*. Er hat die Befugnisse eines reisenden Handlungsbevollmächtigten und ist meist Handlungsgehilfe. Er darf, auch wenn er Abschlußvertreter ist, nur bei besonderer Bevollmächtigung einkassieren und stunden (§ 55 HGB).

371. Handelsmakler (§§ 93–104 HGB)

ist, wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittlung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Gegenständen des Handelsverkehrs übernimmt.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Der *Handelsmakler* ist stets Kaufmann (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 HGB). Er ist verpflichtet, über alle abgeschlossenen Geschäfte ein *Tagebuch* zu führen und nach Abschluß eines Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete *Schlußnote* zuzustellen. Verweigert eine Partei die Annahme der Schlußnote, so muß der Handelsmakler dies der anderen Partei unverzüglich mitteilen. Der Handelsmakler kann sich in der Schlußnote die Bezeichnung der einen Partei vorbehalten; in diesem Fall ist die annehmende Partei gebunden, es sei denn, daß gegen diese begründete Einwendungen zu erheben sind. Der Handelsmakler ist nicht ermächtigt, eine Zahlung oder eine andere im Vertrag bezeichnete Leistung in Empfang zu nehmen. Er haftet beiden Parteien für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden. Ist nichts darüber vereinbart, wer den *Maklerlohn (Courtage)* zu tragen hat, so ist er in Ermangelung eines abweichenden Ortsgebrauches von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten. Über den Unterschied zum *Kommissionär* s. 374.

Besondere Arten der Handelsmakler sind:

a) der *Versicherungsmakler* = Kaufmann, der beim Abschluß von Versicherungsverträgen mitwirkt;

b) der *Grundstücksmakler* für Grundstückskäufe und -verkäufe (kein Mußkaufmann, da kein Grundhandelsgeschäft, sondern Zivilmakler, §§ 652 ff. BGB);

c) der *Börsen-(Kurs-)makler*, der bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises für Wertpapiere mitwirkt (s. Börsenrecht 869).

372. Handelsgesellschaften

sind Vereinigungen von Personen zum gemeinsamen Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinsamer Firma.

Man unterscheidet:

a) *Personengesellschaften* (OHG, KG, vgl. 305) und

b) *Kapitalgesellschaften* (AG, KG auf Aktien, GmbH, vgl. 306).

Die *Personenvereinigungen* (vgl. 305) haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter der OHG und die Komplementäre der KG sowie der KG auf Aktien (§ 219 AktG) haften den Gesellschaftsgläubigern persönlich mit ihrem ganzen Vermögen. Die *Kapitalgesellschaften* sind juristische Personen (vgl. 306); bei ihnen haftet nur das Gesellschaftsvermögen den Gesellschaftsgläubigern, nicht aber der Gesellschafter persönlich. Der *stille Gesellschafter* (vgl. 305) ist kein Kaufmann; die *Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften* sind zwar Kaufleute, aber keine Handelsgesellschaften.

Kapitalgesellschaften und bergrechtliche Gewerkschaften können nach Maßgabe des *Umwandlungsgesetzes* vom 12. 11. 1956 (BGBl. I 844) in eine Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmen umgewandelt werden. Die Umwandlung war steuerbegünstigt, wenn sie bis zum 31. 12. 1959 erfolgte (vgl. 537).

373. Handelsgeschäfte (HGB III. Buch §§ 343 ff.)

sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören. Nach § 344 HGB spricht eine *Vermutung* dafür, daß alle Rechtsgeschäfte eines Kaufmanns zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören und somit *Handelsgeschäfte* sind. Der Gegenbeweis ist aber möglich. Für Handelsgeschäfte stellt das HGB eine Reihe von Sondervorschriften auf. Sie gelten für alle, auch für einseitige

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Handelsgeschäfte, bei denen nur auf einer Seite ein Kaufmann, auf der anderen ein Nichtkaufmann beteiligt ist.

Die Hauptarten der *Handelsgeschäfte* sind Handelskauf, Kommissions-, Speditions-, Lager- und Frachtgeschäft. Ein *Handelskauf* liegt vor, wenn ein Kauf Waren oder Wertpapiere zum Gegenstand hat und wenigstens auf einer Seite ein Handelsgeschäft ist (§§ 343, 345 HGB). Für den Handelskauf gelten die Bestimmungen des BGB über den Kauf mit einigen Besonderheiten, welche die rasche Abwicklung der beiderseitigen Ansprüche bezwecken (z. B. Selbsthilfeverkauf bei Annahmeverzug des Käufers, Behandlung der Verpackung, Bestimmung der Gestaltung bei Spezifikationskauf). Für *beiderseitigen* Handelskauf bestehen insbesondere strenge Bestimmungen über die *Mängelrüge* (§ 377 HGB). Jeder Käufer hat die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung und Mängelrüge; der beanstandende Käufer die *Aufbewahrungspflicht* (§ 379 HGB), nach vorheriger Androhung aber das Recht, die beanstandete Ware öffentlich versteigern zu lassen *(Notverkauf)*.

374. Der Kommissionär (§§ 383–406 HGB)

ist ein Kaufmann, der es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) im eigenen Namen zu kaufen oder zu verkaufen.

Der Abschluß im eigenen Namen und die Beschränkung auf Kauf und Verkauf von Waren oder Wertpapieren unterscheidet den Kommissionär vom Handelsmakler (vgl. 371). Da der Kommissionär im eigenen Namen handelt, wird er zunächst aus dem Geschäft unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Indessen gehen Vorteile und Nachteile auf Rechnung des *Kommittenten*. Der Kommissionär ist verpflichtet, die für den Kommittenten günstigsten Geschäftsbedingungen anzustreben und die Rechte des Kommittenten auch gegenüber Frachtführern und Schiffern wahrzunehmen. Er hat Anspruch auf *Provision* und ein *gesetzliches Pfandrecht* am Kommissionsgut (§§ 396, 397 HGB). Vgl. 340.

Handelt es sich um eine Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waren oder Wertpapieren mit einem Börsen- oder Marktpreis, so hat der Kommissionär das Recht zum *Selbsteintritt*. Er kann selbst das Gut liefern bzw. als Käufer übernehmen, muß die Börsen- oder Marktpreise bzw. Kurse einhalten und behält sein Pfandrecht und seinen Provisonsanspruch auch in diesem Falle (§§ 400 bis 404 HGB).

375. Der Spediteur (§§ 407–415 HGB)

Spediteur ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Güterversendungen durch Frachtführer oder durch Verfrachter von Seeschiffen für Rechnung eines anderen (des Versenders) im eigenen Namen zu besorgen.

Das *Speditionsgeschäft* ist ein Grundhandelsgeschäft, der Spediteur also Kaufmann (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 HGB). Der Speditionsvertrag ist ein *Werkvertrag*, der Spediteur nimmt dem Versender die Sorge für die Versendung des Gutes ab. Seine Stellung ähnelt der des Kommissionärs (vgl. 374). Er darf nur die ihm vom Frachtführer berechnete Fracht in Rechnung stellen, erhält aber als Vergütung eine *Provision* und hat dafür ein *gesetzliches Pfandrecht* am Gut des Versenders. Er hat das Recht zum *Selbsteintritt*, d. h. zur eigenen Ausführung der Beförderung und hat dann außer der Provision Anspruch auf die Fracht. Vgl. 340, 377.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Der *Bahnspediteur* ist kein Spediteur i. S. des HGB; er ist als Rollfuhrunternehmer nur Frachtführer. Vgl. 377.

Für alle Geschäftsabschlüsse von Mitgliedern der Spediteur-Landesverbände mit ihren Kunden gelten die *Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen* (ADSp.) als verbindliche Vertragsgrundlage.

376. Der Lagerhalter (§§ 416–424 HGB)

ist ein Kaufmann (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 HGB), der gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt.

Die *Pflichten* des Lagerhalters ähneln denen des Kommissionärs (Empfangnahme, Aufbewahrung, Versicherung des Gutes). Der Lagerhalter hat Anspruch auf *Lagergeld* und Erstattung der Auslagen für Fracht und Zölle. Er hat ein *gesetzliches Pfandrecht* am eingelagerten Gut (§ 421 HGB; vgl. 340). Über die Einlagerung wird i. d. R. ein *Lagerschein* ausgestellt. Dieser kann sein ein

a) *Inhaberlagerschein*, wenn er auf den Inhaber lautet (Inhaberpapier);

b) *Rektalagerschein*, wenn er auf den Namen einer bestimmten Person lautet;

c) *Orderlagerschein*, wenn er an Order gestellt ist (Orderpapier). Ein Orderlagerschein kann nur von staatlich dazu ermächtigten Anstalten ausgestellt werden (§ 363 Abs. 2 HGB; VO über Orderlagerscheine vom 16. 12. 1931, RGBl. I 763, ber. 1932 I 424).

Über das *Depotgeschäft*, die Aufbewahrung fremder Wertpapiere, s. 384, 405, 867.

377. Der Frachtführer (§§ 425–452 HGB)

ist ein Kaufmann, der es gewerbsmäßig übernimmt, die Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen.

Das Frachtgeschäft beruht auf einem Werkvertrag, den der *Absender* im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung (des Versenders), mit dem die Beförderung übernehmenden Frachtführer abschließt. Führt ein Spediteur die Beförderung selbst aus, so ist er gleichzeitig auch Frachtführer. Sind Absender und Empfänger verschiedene Personen, so ist der Frachtvertrag ein Vertrag zugunsten eines Dritten, des Empfängers.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines *Frachtbriefes* verlangen (Beweisurkunde). Er hat Anspruch auf Fracht, Auslagen und Vorschüsse und hat ein *gesetzliches Pfandrecht* am Frachtgut (§ 440 HGB).

Im Binnenschiffahrtsverkehr ist der Frachtführer verpflichtet, einen *Ladeschein* auszustellen, in dem er sich verpflichtet, das zur Beförderung übernommene Gut an den durch den Ladeschein als Empfänger Ausgewiesenen gegen Zahlung der Fracht und Rückgabe des Ladescheines auszuhändigen. Der Ladeschein kann, falls er an Order gestellt ist, durch *Indossament* übertragen werden (vgl. 378).

378. Kaufmännische Orderpapiere

Orderpapiere sind Wertpapiere, die durch Vermerk auf dem Papier *(Indossament)* übertragen werden können. Man unterscheidet

a) *geborene* Orderpapiere, d. h. solche Urkunden, denen kraft Gesetzes die Übertragbarkeit durch Indossament zukommt. Hierzu gehören Wechsel, Scheck, Interimsscheine und Namensaktien; und

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

b) *gekorene* Orderpapiere. Sie können nur dann durch Indossament übertragen werden, wenn sie die *Orderklausel* tragen, d. h. wenn in ihnen gesagt ist, daß sie „an Order" = an den jeweiligen Inhaber übertragen werden können. Hierzu zählen: Kaufmännische Verpflichtungsscheine (§ 363 HGB), Konnossemente über an Bord genommene Güter (§§ 642 ff. HGB, vgl. 379), Lagerscheine, Ladescheine (vgl. 376, 377), Bodmereibriefe (§ 682 HGB), Transportversicherungspolicen (§ 784 HGB) und kaufmännische Anweisungen (§ 363 HGB).

Die Orderpapiere können durch *Indossament* übertragen werden, d. h. der jeweilige Inhaber kann durch einen Vermerk auf dem Papier das Papier selbst und damit auch das durch das Papier vertretene Recht weiter übertragen. Konnossement, Ladeschein und Orderlagerschein haben die Funktion von *Traditionspapieren*, d. h. mit ihrer rechtsgültigen Weitergabe geht gleichzeitig das Eigentum an den Waren, Sachen oder Gegenständen auf den Inhaber des Papiers ohne besondere Eigentumsübertragung über. Diese Papiere stehen daher praktisch an Stelle der Güter.

379. Seehandel (HGB IV. Buch §§ 476–905)

Das IV. Buch des HGB enthält besondere Vorschriften über den Seehandel, insbes. über die *Reederei*, das Schiffs- und Seefrachtgeschäft, die *Bodmerei* (Seedarlehen), die *Haverei* (Seeunfall), die Bergung und Hilfeleistung in Seenot, die Rechtsverhältnisse der *Schiffsgläubiger* und die Seeversicherung. Weiter gelten für die *Seeschiffahrt* insbesondere das *Seemannsgesetz*, welches die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung regelt (vgl. 601, 644), die *Strandungsordnung* vom 17. 5. 1874, welche die Rechtsverhältnisse bei der *Bergung* und Hilfeleistung in Seenot behandelt, das Gesetz über die Untersuchung von *Seeunfällen* vom 28. 9. 1935 i. d. F. vom 4. 12. 1944 (RGBl. I 334) sowie das *Flaggengesetz* vom 8. 2. 1951, durch welches das Recht und die Pflicht zur Führung der deutschen Bundesflagge auf Schiffen bestimmt wird.

Das *Seefrachtgeschäft* ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern zur See gegen Entgelt (§§ 556 ff. HGB). Der Seefrachtvertrag wird zwischen *Verfrachter* (Frachtunternehmer bzw. Reeder) und *Befrachter* (Absender) abgeschlossen. Beim *Chartervertrag* wird ein ganzer Schiffsraum beansprucht, während der *Stückgütervertrag* sich nur auf einzelne Güter bezieht. Der Verfrachter hat dem Befrachter ein *Konnossement* auszustellen, in welchem er sich zur Herausgabe des Gutes an den durch die Urkunde legitimierten Empfänger verpflichtet. Vgl. 378.

Die wichtigste Person in der Seeschiffahrt ist der *Reeder*. Er ist der Eigentümer eines zum Erwerb durch Seefahrt dienenden Schiffes (§ 484 HGB). Mehrere Personen können die Seeschiffahrt in Form einer *Reederei* betreiben (§ 489 HGB). Die Teilhaber einer R. werden als *Mitreeder*, ihre Anteile als *Schiffsparten* bezeichnet. Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Betrieb einer R. ein *Korrespondenzreeder* (Schiffsdirektor) bestellt werden (§ 492 HGB). Gewinn und Verlust berechnen sich nach der Partengröße (§ 502 Abs. 1 HGB). Jeder Mitreeder kann seine Part nach den Grundsätzen über die Veräußerung von Rechten unter Eintragung in das *Schiffsregister*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

veräußern (§ 503 HGB). *Ausrüster* ist, wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerb durch Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut (§ 510 HGB); er wird im Verhältnis zu Dritten als Reeder angesehen. Das Seeschiff kann als nackter Schiffskörper (ohne Mannschaft = Bare-boat-Charter) oder (Regel) mit der Besatzung (Employment-Klausel, Baltime-Charter und Deuzeitvertrag) gechartert werden (Schiffsvermietung mit Dienstvertrag). Der Reeder haftet für den Schaden, den eine Person der *Schiffsbesatzung* (Schiffer = *Kapitän*, Schiffsoffiziere, Schiffsmannschaft u. a. auf dem Schiff Angestellte) in Ausführung ihrer Dienstverrichtung einem Dritten zufügt (§ 485 HGB). Daneben haftet der Reeder als Verfrachter für Verschulden seiner Leute (§ 607 HGB). Der *Kapitän* ist Stellvertreter des Reeders auf dem Schiff. Er kann die Mannschaft annehmen, hat das Schiff in einen seetüchtigen Zustand zu setzen und für die Erhaltung der Ladung zu sorgen (§§ 511 ff. HGB). Er haftet unbeschränkt; für Handlungen im Rahmen seiner gesetzlichen Vollmacht haftet auch der Reeder (§ 533 HGB).

Seeschiffe mit mehr als 50 cbm Raumgehalt müssen in das *Seeschiffsregister* beim Amtsgericht des *Heimathafens* eingetragen werden (§ 4 Abs. 1 SchiffsregO; vgl. 299). Mit der Eintragung ist die Befugnis zur Ausübung des *Flaggenrechts* verbunden (§ 3 FlaggG). Es wird durch das vom Registergericht ausgestellte *Schiffszertifikat* begründet und bewirkt, daß das Seeschiff auf hoher See als Gebietsteil seines Heimatlandes angesehen wird. An Schiffspapieren sind neben dem Schiffszertifikat insbes. der Fahrterlaubnisschein der Seeberufsgenossenschaft, der Meßbrief über die Vermessung des Schiffes, das Schiffstagebuch, die Musterrolle nach § 14 des SeemannsG (vgl. 644) und das vom Kapitän über die gesamte an Bord befindliche Ladung aufzunehmende Ladungsmanifest zu führen.

Der Erwerb und Verkauf eines Seeschiffes richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften für bewegliche Sachen (keine Schriftform oder Eintragung im Register; § 3 SchRG). Bei registrierten Seeschiffen genügt Einigung des Erwerbers und Veräußerers über den *Eigentumsübergang;* bei nicht registrierten Seeschiffen ist die sog. doppelte Einigung, auch darüber, daß das Eigentum sofort übergehen soll, erforderlich (§ 929a BGB). Körperliche Übergabe ist nicht erforderlich; das Seeschiff kann daher auch auf hoher See veräußert werden. Jedoch wird aus Registergründen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Veräußerung erstellt (§ 2 SchRG). Gutgläubiger Erwerb von Nichtberechtigten ist möglich (§ 932a BGB, § 16 SchRG). Der Erwerb einer *Schiffspart* geschieht durch Einigung und Umschreibung des Registers (§ 503 HGB).

Schon das römische Recht kannte das *Seedarlehen* (foenus nauticum) und die große Haverei (lex Rhodia de jactu). Die *Schiffshypothek* (Schh.) ist eine Belastung eines eingetragenen See- oder Binnenschiffes, durch welche der Gläubiger berechtigt wird, zur Sicherung einer Forderung wegen einer bestimmten Geldsumme Befriedigung aus dem Schiff zu suchen (§ 8 SchRG). Sie wird durch Einigung und Eintragung bestellt (§ 8 Abs. 2, 3 Abs. 1 SchRG), während die *Verpfändung* eines nicht eingetragenen Seeschiffes nach den Regeln der V. einer beweglichen Sache erfolgt (§§ 1205 ff. BGB). Die Schh. ist stets Sicherungshypothek und streng akzessorisch. Sie wird durch Abtretung der Forderung (Einigung und Eintragung) übertragen. Der öffentliche Glaube bezieht sich nur auf den Bestellungsakt (§ 16 SchRG). Einreden kann der Schuldner der Forderung auch gegen den gutgläubigen Erwerber der Schh. geltend machen (§ 41 SchRG). Die Haftung für die Schh. erstreckt sich auf Schiff und Zubehör, soweit es im Eigentum des Eigentümers steht, auf Bestandteile und Versicherungsforderungen (§§ 31 bis 38 SchRG). Mit der Forderung erlischt auch die Schh. (keine Eigentümergrundschuld möglich). Die Befriedigung aus der Schh. erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung durch Hypothekenklage (§ 47 Abs. 1 SchRG). Son-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

stige Zwangsvollstreckung in ein eingetragenes Seeschiff findet durch Eintragung einer Schh. oder durch Zwangsversteigerung statt (§ 870a ZPO), während sie bei einem nicht eingetragenen Seeschiff durch Inbesitznahme erfolgt (§ 870a ZPO), wobei um den vorderen Mast eine Kette mit einem Siegel gelegt wird („in-die-Kette-Legen"). Das segelfertige Schiff ist jedoch von einer Zwangsvollstreckung und Arrestierung ausgeschlossen (§ 482 HGB).

Schiffsgläubigerrechte sind *gesetzliche Pfandrechte* an Schiffen, die weder den Besitz des Pfandgläubigers am Schiff notwendig machen noch zum Register eintragbar sind. Ein solches Recht ist gegen jeden dritten Besitzer des Schiffes verfolgbar (§§ 754, 755 Abs. 2 HGB). Die auf Schiff und Fracht beschränkte Haftung wird durch die bevorzugte Sachhaftung des Schiffsgläubigerrechts ausgeglichen. Dieses wird durch Klage gegen Reeder oder Schiffer geltend gemacht (§ 761 HGB). Obwohl die Schuld beim Schuldner verbleibt, wandert die Haftung mit dem Schiff. Gegenstand des Schiffsgläubigerrechts sind Schiff, Schiffszubehör und Fracht (§§ 755, 756 HGB).

Beim *Seefrachtgeschäft*, bei welchem sich der Verfrachter dem Befrachter gegenüber zur Beförderung von Gütern mit einem Seeschiff gegen Vergütung (Fracht) nach einem bestimmten Ort verpflichtet, unterscheidet man, jenachdem sich der Frachtvertrag nach Raum oder Zeit richtet: a) den *Raumfrachtvertrag*, der eine Miete des ganzen Schiffes (Vollcharter) oder eines Teiles (Teilcharter) umfassen kann (§ 556 Ziff. 1 HGB), und b) den *Stückgutfrachtvertrag*, der sich nur auf einzelne Güter bezieht. Bemißt sich der Frachtvertrag nach der Zeit, so kann er c) als *Reisecharter* (nur für eine Reise) oder d) als *Zeitcharter* (für eine bestimmte Zeit) geschlossen werden. Üblich ist die Aufstellung eines Frachtvertrags (*Chartepartie;* § 557 HGB) unter Verwendung von Formularen (zB. Baltime-Charter). Außer Be- und Verfrachter sind am Frachtvertrag der *Ablader*, welcher die Güter an das Schiff bringt, und der Empfänger beteiligt. Der Ablader kann die Ausstellung des *Konnossements* verlangen (§ 642 HGB). Der *Verfrachter* hat grundsätzlich die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Kosten der Schiffahrt (sog. *kleine Haverei;* § 621 HGB) zu tragen. Er braucht die Güter nur gegen Zahlung der Fracht auszuliefern und hat ein *gesetzliches Pfandrecht* am Gut, das er nach Ablieferung der Ladung 30 Tage lang, soweit der Empfänger die Ladung noch im Besitz hat, realisieren kann (§§ 614, 623 HGB). Der Verfrachter wird von Haftung frei, wenn der Befrachter oder Ablader wissentlich falsche Angaben über Art und Wert des Gutes im Konnossement gemacht hat oder wenn Ansprüche gegen ihn nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht sind, und haftet nur bis 1250 DM pro Packung oder Einheit (§§ 611 ff., 658 ff. HGB). Der durch ihn Geschädigte hat ein Schiffsgläubigerrecht; es haften Schiff und Fracht.

Über das *Konnossement* s. §§ 642 ff. HGB. Man unterscheidet das Bordkonnossement, welches bei Anbordnahme der Ware ausgestellt wird, und das schon vorher ausgestellte Übernahmekonnossement (§ 642 HGB). Das K. wird i. d. R als *Orderpapier* ausgefertigt und hat Traditionswirkung (§§ 650 ff. HGB).

Die *Bodmerei* (foenus nauticum) ist ein Darlehnsgeschäft, welches der Kapitän kraft seiner gesetzlichen Vollmacht unter Verpfändung von Schiff, Ladung oder eines Teiles derselben, um das Schiff seeklar zu halten, mit der Maßgabe eingeht, daß sich der Gläubiger nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen aus den verpfändeten Gegenständen befriedigen kann. Als Legitimation gilt der i. d. R. mit Orderklausel ausgestellte *Bodmereibrief*, da die Verbodmung der *Schriftform* bedarf (§§ 682 ff. HGB).

Große Haverei (lex Rhodia de jactu) bedeutet vorsätzlichen vom Kapitän an Schiff oder Ladung zugefügten Schaden, um Schiff und Ladung zu retten. Zum Ersatz haben alle geretteten Werte beizutragen (§ 700 HGB). Die besondere Haverei umfaßt alle Schäden und Kosten, die weder zur kleinen

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

noch zur großen H. zu rechnen sind, insbes. die durch einen *Schiffszusammenstoß* entstandenen Schäden (§ 701 Abs. 1 HGB). Zur Regelung der Folgen der großen H. wurden die international geltenden Regeln der York-Antwerp-Rues i. d. F. von 1950 (zuerst 1864) aufgestellt. Grundsätzlich wird der Schaden auf Schiff, Fracht und Ladung verteilt.

Wenn Dritte erfolgreich ein Handelsschiff aus Seenot retten oder an Bord befindliche Sachen bergen, haben sie für *Bergung und Hilfeleistung* Anspruch auf Berge- und Hilfslohn (§§ 740, 751 HGB). Diese Vergütung wird vom *Strandamt* nach billigem Ermessen festgesetzt. Leistet ein Schiff Beistand, so können der Reeder zwei Drittel, der Kapitän und die Besatzung je ein Sechstel verlangen (§ 749 HGB).

380. Das Wechselrecht

Der *Wechsel* ist ein schuldrechtliches Forderungspapier, das unter strengen Formen (Wechselstrenge) ausgestellt wird und in dem die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an den jeweiligen Wechselinhaber versprochen wird. Der Wechsel ist losgelöst von dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft (z. B. Kauf), also abstrakt. Hauptformen des Wechsels sind:

a) der *gezogene Wechsel* (Tratte). Er ist eine Form der Anweisung. Der Aussteller des Wechsels (Trassant) weist den Bezogenen (Trassat) an, an einen Dritten (Wechselnehmer, Remittent) eine bestimmte Summe zu zahlen. Der Bezogene haftet erst, wenn er den Wechsel angenommen hat *(Akzept)*;

b) der *eigene (Sola-) Wechsel*. In ihm verspricht der Aussteller (Trassant), den im Wechsel angegebenen Betrag an einen anderen (Remittent) zu zahlen („Gegen diesen Wechsel zahle ich").

Während beim gezogenen Wechsel i. d. R. drei Personen beteiligt sind, sind es beim eigenen Wechsel nur zwei.

Allerdings kann eine Tratte auch an die eigene Order des Ausstellers lauten (Art. 3 Abs. 1 WechsG), so daß nur zwei Personen beteiligt sind.

Das *Wechselrecht* ist im *Wechselgesetz* vom 21. 6. 1933 (RGBl. I 399) mit Änd. vom 5. 7. 1934 (RGBl. I 571) geregelt.

Der *gezogene Wechsel (Tratte)* muß folgende 8 Erfordernisse aufweisen:

a) die Bezeichnung als Wechsel im Text (nicht Überschrift = *Wechselklausel*);

b) die unbedingte Anweisung, eine *bestimmte Geldsumme* zu zahlen;

c) den Namen dessen, der zahlen soll *(Bezogener)*;

d) die Angabe der *Verfallzeit* (z. B. am . . ., bei Sicht, 1 Monat nach Sicht, nach 3 Monaten);

e) die Angabe des *Zahlungsortes*;

f) den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll (Wechselinhaber, *Remittent*);

g) *Tag und Ort* der Ausstellung müssen sich aus dem Wechsel ergeben;

h) die *Unterschrift* des Ausstellers.

Bei Nichteinhaltung dieser strengen Formvorschriften ist der Wechsel i. d. R. (Ausnahmen in Art. 2 Abs. 2–4 WechsG) nichtig. Fehlende Form-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

erfordernisse können u. U. nachgeholt werden; der Bezogene kann seine Verpflichtungserklärung blanko abgeben *(Blankowechsel)*.

Nach dem Zahlungsort unterscheidet man *Distanzwechsel*, die an einem anderen Ort als ausgestellt, und *Platzwechsel*, die am Ausstellungsort zahlbar sind.

Die Übertragung des Wechsels erfolgt durch *Indossament*, d.h. schriftlichen Übertragungsvermerk auf der Rückseite des Wechsels (z. B. „für mich an die Order der D.-Bank in X. gez. Y"). Auch ein *Blankoindossament* ist zulässig. Das Indossament hat die sog. *Transportfunktion* (sämtliche Rechte aus dem Wechsel gehen auf den Indossatar über), die *Garantiefunktion* (der Übertragende haftet auf Grund seiner Unterschrift für Annahme und Zahlung wie der Aussteller) und die *Legitimationsfunktion* (der durch ununterbrochene Indossamentenkette Ausgewiesene gilt als rechtmäßiger Wechselinhaber; Art. 14 bis 16 WechsG). Einwendungen des aus einem Wechsel in Anspruch genommenen aus seinen unmittelbaren Beziehungen zum Aussteller oder zu einem früheren Inhaber des Wechsels sind i. d. R. ausgeschlossen (Art. 17 WechsG).

Bei Fälligkeit ist der Wechsel dem Bezogenen (Akzeptanten) zur Einlösung vorzulegen. Eine Verweigerung der Zahlung muß durch *Protest* festgestellt werden, der von einem Notar, Gerichtsvollzieher oder Postbeamten aufzunehmen ist. Die Urkunde wird auf dem Wechsel oder einem damit verbundenen Blatt (Allonge) vermerkt. Bei Nichteinlösung haften dem Wechselinhaber der Aussteller und sämtliche Indossanten (Übertrager) auf Wechselsumme und Kosten als *Gesamtschuldner*. Der Inanspruchgenommene kann gegen seine Vormänner *Regreß* (Rückgriff) nehmen. Über den *Wechselprozeß* s. 247, über *Wechselsteuer* 545.

Durch VO vom 10. 11. 1953 (BGBl. I 1521) sind *Abrechnungsstellen* im Wechsel- und Scheckverkehr bei den Zweigstellen der *Landeszentralbanken* und bei der Berliner Zentralbank errichtet. Bei diesen können Wechsel und Schecks eingeliefert werden, wenn der Bezogene oder der Dritte, bei dem der Wechsel oder Scheck zahlbar gestellt (domiziliert) ist, bei der Abrechnungsstelle als Teilnehmer am Abrechnungsverkehr zugelassen ist oder durch einen Teilnehmer vertreten wird.

Über *Wechsel-Diskontsätze* vgl. 867.

381. Das Scheckrecht

hat seine gesetzliche Regelung im *Scheckgesetz* vom 14. 8. 1933 (RGBl. I 597) mit Änderung vom 28. 3. 1934 (RGBl. I 251) erhalten.

Der *Scheck* ist eine schriftliche Anweisung an einen Bezogenen (i. d. R. Bank oder Geldinstitut) auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme an den im Scheck Bezeichneten. Ein Scheck kann sein:

a) *Namens-* oder *Inhaber*-Scheck, je nachdem ob er auf einen Namen oder auf den jeweiligen Inhaber lautet. Im Bankverkehr ist nur der Inhaberscheck gebräuchlich, da alle Formulare den Vermerk tragen „oder an Überbringer".

b) *Bar-* oder *Verrechnungs*-Scheck, je nachdem die Zahlung in bar oder durch Gutschrift auf ein anderes Konto erfolgen soll.

Auch beim Scheck, der wie der Wechsel ein abstraktes Schuldversprechen enthält, bestehen strenge *Formvorschriften:* Bezeichnung als Scheck, Datum und Ort der Ausstellung, Namen des Zahlungsempfängers (kann auch der Aussteller selbst sein), Namen des Bezogenen (Bank), zu zahlender Betrag, Unterschrift des Ausstellers. Zahlungsort ist der beim Bezogenen

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

angegebene Ort bzw. der Ausstellungsort. Der Scheck ist bei Sicht zahlbar, so daß sich die Angabe einer Zahlungszeit erübrigt. Der Vermerk „nur zur Verrechnung" verbietet der Bank die Barauszahlung *(Verrechnungsscheck;* Art. 39 ScheckG). Falls die Bank nicht zahlt (mangels Deckung), kann der Scheckempfänger Rückgriff gegen den Aussteller nehmen (Art. 40 ff. ScheckG).

Die Übertragung des Schecks erfolgt durch Übergabe des Papiers. Der Scheck wird bei Vorlegung fällig. Die Vorlegungsfrist beginnt mit dem Tag der Ausstellung und beträgt für Inlandsschecks 8 Tage, für Auslandsschecks 20 bis 70 Tage. Wird die Vorlegungsfrist versäumt, so erlischt der Rückgriffsanspruch des Scheckinhabers gegen den Aussteller und etwaige Indossanten oder Bürgen, unbeschadet des Anspruchs gegen den Aussteller, soweit er sich mit Schaden des Scheckinhabers bereichern würde (Art. 58 ScheckG).

Zum Schutz des bargeldlosen Zahlungsverkehrs werden, namentlich von den Banken, besondere Strafvorschriften gegen *Scheckmißbrauch* verlangt, da die Betrugsvorschriften (§ 263 StGB) nicht genügen.

382. Postscheckverkehr

Er unterliegt nicht dem Scheckgesetz (s. 381), sondern ist durch Gesetz vom 22. 3. 1921 geregelt. Die Post eröffnet auf Antrag ein *Postscheckkonto* mit einer Mindesteinlage von 5 DM, welches zur Vermittlung des Geldverkehrs durch Einzahlung auf Zahlkarten, zur Überweisung von Konto zu Konto und zur Auszahlung auf Postbarschecks dient. Vgl. auch 855 und Postscheckgebührenordnung vom 15. 7. 1964 (BGBl. I 466).

Der *Postscheck* ist ein Scheck, durch den ein Postscheckkonto-Inhaber im Postscheckverkehr über sein Guthaben beim *Postscheckamt* verfügt. Es handelt sich um einen echten *Scheck*, auf den aber Sonderbestimmungen Anwendung finden. Die Vorlegungsfrist beträgt 8 Tage.

Obwohl eine Forderung gegen das Postscheckamt nicht abtretbar ist und der *Kontoinhaber* nur durch *Überweisung* oder durch Scheck über sein Guthaben verfügen kann, ist der Anspruch darauf doch *pfändbar*. Es genügt ein gerichtlicher Pfändungs- und Überweisungsbeschluß (vgl. 253). Auch die Pfändung künftig eingehender Beträge ist zulässig. Die Pfändung von *Postspareinlagen* (s. 879) richtet sich nach den Pfändungsbestimmungen für Forderungen aus Wechseln und Wertpapieren. Der Gläubiger muß deshalb zunächst das *Postsparbuch* des Schuldners pfänden lassen. Hierfür gelten die §§ 831, 808 ZPO über die Pfändung beweglicher Sachen (s. 252).

Postscheckämter bestehen in Dortmund, Essen, Frankfurt (Main), Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Köln, Ludwigshafen (Rhein), München, Nürnberg, Saarbrücken, Stuttgart und Berlin-West.

383. Unlauterer Wettbewerb

Durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909 (RGBl. 499; abgekürzt UWG) mit späteren Änderungen sind alle Handlungen im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs, die gegen die *guten Sitten* verstoßen, verboten. Diese *Generalklausel* des § 1 UWG gibt eine allgemeine Begriffsbestimmung des unlauteren Wettbewerbs.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Gegen die guten Sitten verstoßen z. B. Aneignung der Arbeitsergebnisse eines anderen, Irreführung, Bestechung, Verleumdung und Behinderung (insbesondere Boykott, Sperre). Verboten sind danach auch unsachliche Reklame, Preisunterbietung, Preisschleudern mit Markenartikeln. Das UWG zählt weiter als *Einzeltatbestände* auf: Unwahre Reklame (§§ 3, 4), Schmiergelder (§ 12), Herbeiführung von Verwechslungen (§ 16), Anschwärzung (§ 14), Geheimnisverrat (§ 17). Die Konkurswarenankündigung ist nur für Waren erlaubt, die noch zur Konkursmasse gehören (§ 6). *Ausverkauf*, d. h. schneller Verkauf eines bestimmten Warenlagers, ist nur bei Aufgabe des Geschäfts, einer Zweigniederlassung oder einer bestimmten Warengattung erlaubt (§§ 7, 7c UWG). *Räumungsverkauf*, d. h. Verkauf zur Räumung eines bestehenden Warenvorrats erfordert die Ankündigung mit Angabe des wahren Grundes. Räumungs- und Ausverkauf unterstehen der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde und sind dieser anzuzeigen. Nachschieben von Waren ist verboten. *Saison-* und *Inventurausverkäufe* sind freier gestaltet, bei ihnen ist Vor- und Nachschieben von Waren gestattet.

Wer dem UWG zuwiderhandelt, kann auf *Unterlassung* (§ 1004 BGB) und *Schadensersatz* (§ 823 Abs. 2 BGB) verklagt und außerdem *bestraft* werden, da das UWG auch Strafbestimmungen enthält (vgl. strafrechtliche Nebengesetze, 405). Die Straftatbestände des UWG sind Antragsdelikte, Verjährung der zivilrechtlichen Ansprüche 6 Monate nach Kenntnis von Rechtsverletzung und Person des Verletzenden (§ 21 UWG).

Im Wettbewerbsrecht spielen auch das *Rabattgesetz* vom 25. 11. 1933 (RGBl. I 1011) mit Änd. vom 21. 7. 1954 (BGBl. I 212) und vom 11. 3. 1957 (BGBl. I 172) sowie die *ZugabeVO* vom 9. 3. 1932 (RGBl. I 121) mit Änderung vom 20. 8. 1953 (BGBl. I 939) und vom 15. 11. 1955 (BGBl. I 719) eine Rolle. Danach sind im Einzelverkauf Barzahlungsnachlässe nur bis höchstens 3 v. H. bei Barzahlung gestattet und Sonderpreise grundsätzlich verboten (Ausnahmen für Großverbraucher, Werksangehörige zum Eigenverbrauch). Als *Zugaben* sind nur Reklamegegenstände von geringem Wert, handelsübliches Zubehör oder Erteilung von Ratschlägen oder Auskünfte zulässig. Zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten errichten die Landesregierungen *Einigungsstellen* bei den Industrie- und Handelskammern.

Über das Gesetz gegen *Wettbewerbsbeschränkungen* (Kartellgesetz) vgl. 840.

384. Das Depotgesetz vom 4. 2. 1937 (RGBl. I 171)

verpflichtet jede Bank, die Wertpapiere für ihre Kunden verwahrt, ein *Verwahrungsbuch* zu führen und dem Kunden, für den sie Wertpapiere kauft, ein *Stückeverzeichnis* zu übersenden (§§ 14, 18 DepotG).

Das *Depotgeschäft* ist ein Bankgeschäft, bei dem die Bank es übernimmt, bestimmte Sachen (Wertpapiere) aufzubewahren und gegebenenfalls zu verwalten. Mit Absendung des Stückeverzeichnisses geht das Eigentum an den darin verzeichneten Wertpapieren auf den Bankkunden über. Dieser kann bei einem Konkurs der Bank ein *Aussonderungsrecht* geltend machen. Vgl. 867.

Man unterscheidet das *Sammeldepot*, bei dem die Bank die Papiere einer Wertpapiersammelbank zuführen kann (es besteht dann nur Miteigentum der Hinterleger am Sammelbestand), und das *Streifbanddepot*, bei dem die Wertpapiere gesondert aufzubewahren sind. *Depotunterschlagungen* sind unter strenge Strafe gestellt. Vgl. strafrechtliche Nebengesetze (405) sowie 867.

385. Die Urheberrechtsgesetze

Urheberrecht ist das eigentumsähnliche Recht des Schöpfers (Urhebers) an seinem geistigen Werk. Aus ihm entspringen einerseits

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

persönlichkeitsrechtliche, andererseits vermögensrechtliche Befugnisse. Man unterscheidet nach dem Gegenstand:

a) das *künstlerische* Urheberrecht, das Werke der bildenden Künste und der Photographie schützt, und

b) das *literarische* Urheberrecht, das den Schutz von Werken der Literatur und Tonkunst zum Gegenstand hat.

Nicht zum Urheberrecht im eigentlichen Sinne gehört das Recht der Erfindungen, Gebrauchsmuster, Muster und Modelle sowie Handelsmarken. Beiden gemeinsam ist der Schutz einer individuellen geistigen Leistung. Während aber dem Urheberrechtsschutz ein kulturelles Schaffen zugrunde liegt, bezieht sich der gewerbliche und technische Rechtsschutz auf Leistungen technischer oder „zivilisatorischer" Art.

Sowohl beide Arten des Urheberrechts als auch der gewerbliche und technische Rechtsschutz sind bundesrechtlich geregelt. Vgl. 386 bis 391.

Der Schutz im Ausland ist durch *internationale Vereinbarungen* gesichert. Die *Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst* vom 9. 9. 1886 gewährleistete für diese Werke den Angehörigen der Vertragsstaaten gleichen Urheberschutz wie den eigenen Staatsangehörigen. Sie wurde 1908 in Berlin, 1928 in Rom (RGBl. 1933 II 890) und 1948 in Brüssel (BAnz. 1952 Nr. 144) revidiert (daher heute: *Revidierte Berner Übereinkunft).* In ähnlicher Weise ist ein internationaler Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums gegründet worden, der die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des *gewerblichen* Eigentums vom 20. 3. 1883 (vgl. Bundesgesetz vom 23. 3. 1961, BGBl. II 273) vereinbarte. Zur Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren wurde das Madrider Abkommen vom 14. 4. 1891 mit Nachträgen getroffen und eine internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken vereinbart. Am 6. 9. 1952 kam in Genf ein *Welturheberrechtsabkommen* zustande, das durch Bundesgesetz vom 24. 2. 1955 (BGBl. II 101) als für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich erklärt worden ist.

Den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf *Ausstellungen* regelt das Gesetz vom 18. 3. 1904 (RGBl. 141). Der BJM gibt im BGBl. das Eintreten des Schutzes für bestimmte Ausstellungen bekannt.

386. Das Patentrecht

hat zur Grundlage das *Patentgesetz* (PatG) i. d. F. vom 9. 5. 1961 (BGBl. I 550). Danach werden *Patente* mit der Wirkung, daß der Patentinhaber allein zu gewerbsmäßiger Herstellung, Gebrauch und Veräußerung des geschützten Gegenstandes befugt ist, für *neue Erfindungen* erteilt, die eine gewerbliche Verwertung gestatten.

Eine *Erfindung* ist nicht neu, wenn sie im Laufe der letzten 100 Jahre in öffentlichen Druckschriften derart beschrieben oder so offenkundig benutzt ist, daß die Benutzung durch Sachverständige möglich erscheint (§ 2 PatG). Hierunter fallen nicht Veröffentlichungen auf Messen oder Ausstellungen bis zu 6 Monaten vor der Anmeldung. Ein Patent wird nur auf Antrag erteilt. Der *Anmeldung* ist eine eingehende Beschreibung beizufügen. Es ist eine Patentgebühr bei Anmeldung und vom 3. Jahr der *Schutzzeit* (18 Jahre) ab eine Jahresgebühr zu zahlen (Gesetz über die *Gebühren* des Patentamts und des Patentgerichts i. d. F. vom 9. 5. 1961, BGBl. I 582). Die Erteilung des Patents wird öffentlich bekanntgemacht. Der Patentinhaber kann das Patent selbst verwerten, es durch andere verwerten lassen oder es ganz oder teilweise, zeitlich beschränkt oder unbeschränkt, räumlich begrenzt oder

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

unbegrenzt, an andere übertragen. Das Patent ist veräußerlich und vererblich (§ 9 PatG). Es kann auch ein *Lizenzvertrag* (formlos) geschlossen werden, nach dem das Patent oder seine Verwertung gegen eine (einmalige oder laufende) Lizenzgebühr einem anderen überlassen wird.

Für die Bearbeitung der Patentsachen ist das *Deutsche Patentamt in München* (mit Zweigstelle in Berlin) zuständig. Es wurde durch Gesetz vom 12. 8. 1949 (WiGBl. 251) eröffnet, von der Bundesrepublik Deutschland übernommen und bearbeitet außer den Patenten auch die Angelegenheiten der Warenzeichen und Gebrauchsmuster (vgl. 387, 389). Nach der VO über das Deutsche Patentamt vom 9. 5. 1961 (BGBl. I 585) bestehen bei diesem Amt Patentabteilungen und Prüfungsstellen für Patente, Gebrauchsmusterabteilungen und eine Gebrauchsmusterstelle, Warenzeichenabteilungen und Prüfungsstellen für Warenzeichen.

Als Berater und Vertreter auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sind *Patentanwälte* zugelassen, deren Stellung durch das Patentanwaltsgesetz vom 28. 9. 1933 (RGBl. I 669) mit Änderungen vom 2. 7. 1949 (WiGBl. 179) geregelt ist.

Beim Patentamt wird eine *Patentrolle* geführt, ein öffentliches Register, in das alle Erteilungen und Veränderungen an Patenten eingetragen werden und in das jedermann Einsicht nehmen kann (§ 24 PatG).

Werden die Rechte eines Patentinhabers verletzt, so kann dieser Unterlassung und, falls der Verletzer schuldhaft gehandelt hat, Schadensersatz beanspruchen (§ 47 PatG). Vorsätzliche Verletzung ist strafbar (§ 49 PatG). Für Patentstreitigkeiten sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig (§ 51 PatG).

Das Patent wird dem erteilt, der es zuerst anmeldet, und hat die Wirkung, daß dieser allein gewerbsmäßig den Gegenstand herstellen, in Verkehr bringen, feilhalten und gebrauchen darf. Die zu schützende Erfindung wird bei der *Anmeldeabteilung* des Patentamts angemeldet, wobei der zu schützende Gegenstand genau zu bezeichnen und die Erfindung mit bildlichen Darstellungen usw. so zu beschreiben ist, daß danach die Benutzung durch Sachverständige möglich erscheint. Ferner muß das, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch), angegeben und ein Antrag auf Erteilung des Patents gestellt werden. Das Patentamt nimmt durch die Prüfungsstelle eine Vorprüfung vor und kann durch *Vorbescheid* die Beseitigung von Mängeln verlangen. Erscheint eine patentfähige Erfindung als nicht gegeben, so wird der Antragsteller zur Äußerung binnen einer bestimmten Frist aufgefordert. Erklärt er sich auf den Vorbescheid nicht rechtzeitig, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Erklärt er sich, so faßt die Anmeldeabteilung Beschluß. Sie kann den Antrag *zurückweisen*, wogegen binnen Monatsfrist *Beschwerde* beim Patentamt zulässig ist. Hält es die Patenterteilung aber nicht für ausgeschlossen, so beschließt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Die Anmeldung wird einmal im Patentblatt veröffentlicht. Dagegen kann jedermann binnen 3 Monaten *Einspruch* einlegen, weil die Erfindung nicht patentfähig sei oder dem Patentinhaber ein Anspruch auf Erteilung des Patents nicht zustehe. Mit der Bekanntmachung treten für den Anmeldenden einstweilen die Wirkungen des Patents ein (Deutsches Bundespatent). Ist die Patenterteilung endgültig beschlossen, so macht sie das Patentamt im Patentblatt bekannt und fertigt dem Patentinhaber eine Urkunde aus. Der Anspruch auf Erteilung des Patents und aus dem Patent geht auf den Erben über und kann durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden. Das Patent dauert 18 Jahre seit Anmeldung. Es erlischt, wenn die Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden. Die erteilten Patente werden beim Patentamt in eine *Patentrolle* eingetragen, deren Einsicht jedermann offen steht. Man unterscheidet *Haupt-* und *Zusatzpatente*, je nachdem es sich um eine erstmalige Erfindung oder um eine Verbesserung handelt.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Alte Patente werden nach dem Gesetz über die Verlängerung der Dauer bestimmter Patente vom 15. 7. 1951 (BGBl. I 449) behandelt.

Durch Urteil vom 13. 6. 1959 hat das Bundesverwaltungsgericht in Berlin die Entscheidungen des Deutschen Patentamtes als *Verwaltungsakte* erklärt, woraus sich ergab, daß diese Entscheidungen vor den Verwaltungsgerichten anfechtbar sind (s. 165). Da hierdurch das bisher zwei-instanzliche patentamtliche Verfahren um drei weitere Instanzen verlängert werden konnte und Erfinder und Wirtschaft mit erheblichen Kosten belastet worden wären, ist durch das Gesetz vom 6. 3. 1961 (BGBl. I 141) Art. 96a GG geändert und für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes ein *Patentgericht* in München als Bundesgericht errichtet worden. Bei diesem bestehen Beschwerde- und Nichtigkeitssenate, in denen auch *technische Mitglieder* mit abgeschlossener Ausbildung zum Richteramt befähigt sind. Über Beschwerden gegen Beschlüsse und Berufungen gegen Urteile des Patentgerichts entscheidet der Patentsenat des BGH (vgl. 84, 220).

Über die *Arbeitnehmererfindung* s. 633.

387. Gebrauchsmuster

Nach dem Gebrauchsmustergesetz (GebrMG) i. d. F. vom 9. 5. 1961 (BGBl. I 570) werden Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenstände oder Teile davon, soweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, geschützt.

Das *Gebrauchsmusterrecht* ergänzt das Patentrecht. Während das Patent die bedeutsamen Erfindungen, den erfinderischen Gedanken, schützt, dient das Gebrauchsmuster dem Schutz der kleineren technischen Erfindungen, der Verkörperung des Gedankens. Auch bei ihm muß es sich um einen Fortschritt der technischen Entwicklung handeln. Die Anmeldung erfolgt beim Patentamt schriftlich mit Angabe, unter welcher Bezeichnung das Gebrauchsmuster eingetragen und was als schutzfähig unter Schutz gestellt werden soll. Dem Antrag ist eine Beschreibung sowie eine Zeichnung oder ein Modell des Gegenstandes beizufügen. Das Patentamt prüft die formellen Voraussetzungen und verfügt die Eintragung in die *Gebrauchsmusterrolle* und Bekanntgabe. Hierdurch erhält der Anmelder die ausschließliche gewerbliche Verwertungsbefugnis des Gebrauchsmusters auf die Dauer von 3 Jahren. Verlängerung auf 6 Jahre ist bei Zahlung einer Verlängerungsgebühr zulässig. Bei Verletzung greift der gleiche Schutz wie bei Patenten ein (vgl. 386 und strafrechtliche Nebengesetze, 405).

388. Geschmacksmusterschutz

Während sich das Gebrauchsmuster der Erfindung nähert, liegt die Bedeutung eines *Geschmacksmusters* in der ästhetischen Wirkung. Das Geschmacksmuster will weniger praktisch verwertbar sein, als vielmehr wie ein Kunstwerk schön wirken.

Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen *(Geschmacksmustergesetz)* vom 11. 1. 1876 (RGBl. 11) mit Änderungen vom 21. 12. 1923 (RGBl. II 494) und vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 861). Es muß sich um neue und eigentümliche Erzeugnisse handeln, die zur industriellen Verwertung bestimmt sind. Urheber ist der Entwerfer, d. h. der, welcher das Geschmacksmuster zuerst hergestellt hat. Das Gesetz verbietet jede Nachbildung eines Musters oder Modells in der Absicht, die Nachbildung ohne Genehmigung des Urhebers zu verbreiten. Er-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

laubt ist die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster und Modelle in ein Schriftwerk, Nachbildung von Flächenmustern durch plastische Muster und umgekehrt sowie Anfertigung einer Einzelkopie ohne die Absicht gewerbsmäßiger Verbreitung und Verwertung. *Schutz* gegen *Nachbildung* wird nur gewährt bei Eintragung in das *Musterregister*, das beim Handelsregister des *Amtsgerichts* geführt wird. Anmeldung beim Amtsgericht; Schutzdauer 1 bis 3 Jahre seit Anmeldung, Verlängerung bis zu 15 Jahren möglich. Bei verbotener Nachbildung Schadensersatz und Geldstrafe. Vgl. strafrechtliche Nebengesetze 405.

389. Warenzeichen

Warenzeichen sind beliebige Bezeichnungen, welche ein Gewerbetreibender zur Kennzeichnung seiner Waren und zur Unterscheidung von den Waren anderer benutzt. Ein ausschließliches Benutzungsrecht ist nur dann gegeben, wenn das Warenzeichen nach dem Warenzeichengesetz (WZG) i. d. F. vom 9. 5. 1961 (BGBl. I 574) zeichenrechtlich geschützt. Dazu ist die Eintragung in die *Zeichenrolle des Patentamts* erforderlich.

Unzulässig ist die Eintragung von sog. *Freizeichen* (allgemein gebräuchlichen Bezeichnungen), reinen Wort- oder Zahlenzeichen, bereits für andere eingetragenen, täuschenden oder ärgerniserregenden Zeichen.

Die *Anmeldung* beim Patentamt erfolgt schriftlich unter Angabe des Zeichens, der Waren und des Geschäftsbetriebes, in dem das Zeichen verwendet werden soll. Gleicht das Zeichen einem bereits eingetragenen, so teilt das Patentamt dem Inhaber dieses Zeichens die Anmeldung mit. Erhebt jener *Widerspruch* (Frist 3 Monate), so beschließt das Patentamt, ob eine Übereinstimmung vorliegt oder nicht. Im ersteren Fall versagt es die Eintragung, wogegen der Anmelder Klage erheben kann, wenn ihm aus besonderem Grund ein Benutzungsrecht zusteht. Andernfalls hat er nur das Recht der Beschwerde an das Patentamt. Die Schutzdauer beträgt 10 Jahre; Verlängerung ist möglich.

Bei Verletzung eines Warenzeichens kann auf Unterlassung oder Schadensersatz geklagt werden. Hierfür sind die Landgerichte zuständig (§ 32 WZG). Bei Vorsatz tritt Bestrafung des Verletzers ein. Vgl. strafrechtliche Nebengesetze 405.

390. Künstlerisches Urheberrecht

Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der *bildenden Künste und der Photographie* vom 9. 1. 1907 (RGBl. 7) mit Änd. vom 22. 5. 1910 (RGBl. 793), vom 13. 12. 1934 (RGBl. II 1395) und vom 12. 5. 1940 (RGBl. I 758) schützt Werke der bildenden Kunst, d. h. Erzeugnisse des Kunstgewerbes und einen künstlerischen Zweck verfolgende Bauwerke, sowie die Entwürfe dazu und Photographien einschließlich der durch ähnliche Verfahren hergestellten Werke.

Der Urheber hat das ausschließliche Recht zur *Vervielfältigung* (nachbilden, nachbauen), zur gewerbsmäßigen Verbreitung und Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen. Gestattet ist jedoch die unentgeltliche Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, die Aufnahme von Nachbildungen in ein Schriftwerk zur Texterläuterung und die Nachbildung an öffentlichen Straßen oder Plätzen dauernd aufgestellter Werke der Malerei, Zeichnung oder Photographie. An *Bildnissen* hat nur der Besteller ein Ver-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

vielfältigungsrecht. Diese dürfen i. d. R. nur mit Zustimmung des Abgebildeten ausgestellt oder verbreitet werden (Ausnahme z. B. zeitgeschichtliche Bilder). Der Schutz dauert bei Werken der bildenden Künste 50 Jahre seit dem Tode des Urhebers, bei Photographien 25 Jahre seit Ablauf des Kalenderjahres des Erscheinens. Rechtsverletzung verursacht Schadensersatz, bei Vorsatz auch Strafe. Vgl. strafrechtliche Nebengesetze 405.

391. Literarisches Urheberrecht

Der Urheber eines Werkes der *Literatur* oder *Tonkunst* hat das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung, gewerbsmäßigen Verbreitung, zum Vortrag, zur Übersetzung, Umarbeitung in ein Bühnenwerk, mechanischen Wiedergabe (z. B. Schallplatten) oder Verfilmung.

Gesetzliche Grundlage: Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. 6. 1901 (RGBl. 227) mit Änderungen vom 22. 5. 1910 (RGBl. 793) und vom 13. 12. 1934 (RGBl. II 1395). Es schützt *Schriftwerke*, d. h. Erzeugnisse einer schöpferischen geistigen Tätigkeit, erbauliche, belehrende oder unterhaltende Vorträge und Reden, Werke der Tonkunst, Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art und auf andere Weise festgehaltene Vorgänge. In der Regel wird der *Verfasser* (Bearbeiter, Übersetzer, Herausgeber) geschützt.

Ohne Einwilligung des Urhebers sind zulässig die *Vervielfältigung* amtlicher Schriften, die Wiedergabe öffentlicher Reden und Vorträge in Zeitungen und Zeitschriften. Aus *Zeitungen* dürfen vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten stets, wissenschaftliche, technische und unterhaltende Artikel nie, sonstige unter Angabe der Quelle, ohne entstellende Änderungen und nur, wenn kein *Vorbehalt* gemacht war, abgedruckt werden.

Der Schutz endet 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers, falls wenigstens 10 Jahre seit der ersten Veröffentlichung verflossen sind.

Zur Wahrung ihrer Urheberrechte an Werken der Tonkunst und zum Schutz gegenüber unbefugten öffentlichen Aufführungen besteht ein Zweckverband der *Komponisten*, die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte; früher STAGMA) in Berlin. Nur öffentliche *Musikaufführungen* sind tantiemepflichtig; jedoch sind öffentliche Aufführungen ohne gewerblichen Zweck und Entgelt, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Volksfeste und Veranstaltungen von Musikvereinen ohne Einwilligung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers erlaubt. Veranstaltungen in Gastwirtschaften werden als der gewerblichen Sphäre des Gastwirts angehörend angesehen. Die öffentliche Wiedergabe von *Schallplatten* wird gleichfalls als wirtschaftliche Ausbeutung gewertet. Bei Aufführung ohne Genehmigung ist ein Schadensersatzanspruch begründet, wofür die GEMA, die eine (faktische) *Monopolstellung* einnimmt, Tarife aufgestellt hat. Eine Reform des Urheberrechts ist in Vorbereitung. Sie soll das Urheberrecht an die technische Entwicklung anpassen und die heute nur von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze im Urheberrechtsgesetz festlegen.

392. Das Presserecht

regelt die bes. Verhältnisse der *Presse* in ihrer Eigenschaft als Ausdrucksmittel von Gedanken und geistigen Vorstellungen.

Maßgebend ist das Reichsgesetz über die Presse vom 7. 5. 1874 (RGBl. 65), zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 4. 8. 1953

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

(BGBl. I 735), welches nicht nur strafrechtliche Bestimmungen enthält, sondern auch den Schutz der *Pressefreiheit* gegenüber staatlicher Bevormundung behandelt.

Auf Grund des Art. 75 GG kann der Bund über die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse *Rahmenvorschriften* erlassen, wenn ein Bedürfnis besteht. Das *Reichspressegesetz* ist weiter gültig, soweit es nicht ausdrücklich durch neuere Landesgesetze (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Schleswig-Holstein) aufgehoben ist. Die neu ergangenen Pressegesetze verweisen bezüglich der *Pressefreiheit* entweder auf die Landesverfassung oder begründen selbst das Recht der Pressefreiheit. Diese findet ihre Ergänzung im Grundrecht der freien *Meinungsäußerung* (Art. 5 GG), das auch in den Verfassungen der Länder gewährleistet wird (vgl. 50, 51, 57, 113 und strafrechtliche Nebengesetze 405).

Der *Deutsche Presserat* wendet sich gegen eine *Vorzensur* im Zusammenhang mit einem inneren *Staatsnotstand* (s. 79) und tritt für die Gewährleistung des Rechts auf *Gegendarstellung* auch in den Landespressegesetzen ein.

Nach einer Entscheidung des BGH (22. 12. 1959, BB 1960, 146) nimmt die Presse *berechtigte Interessen* wahr, wenn sie über Angelegenheiten berichtet oder zu ihnen Stellung nimmt, an denen ein ernsthaftes *Informationsinteresse* der Öffentlichkeit besteht. Bei der Behandlung politischer Angelegenheiten wird dies i. d. R. zu bejahen sein. Wird durch eine Presseveröffentlichung die *Ehre* des einzelnen beeinträchtigt, so kann die Frage der Rechtfertigung nur nach einer Güter- und Interessenabwägung entschieden werden. Dabei ist zu prüfen, ob ein vertretbares Verhältnis zwischen dem mit der Veröffentlichung erstrebten Zweck und der Beeinträchtigung der Ehre des einzelnen besteht. Wird in einer *Reportage* das zur Verfügung stehende Tatsachenmaterial so einseitig ausgewertet, daß ein nach der negativen Seite entstelltes Bild über eine Person entsteht, so entfällt die Rechtfertigung. Der Betroffene kann verlangen, daß zur Wahrung seiner Ehre eine *Richtigstellung* veröffentlicht wird.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

H. Das Strafrecht

393. Das Strafrecht

behandelt die Frage, wann eine Strafe verwirkt ist und ein staatlicher Strafanspruch, der im Strafprozeß zu verfolgen ist (vgl. 267 ff.), entsteht. Diese Bestimmungen sind größtenteils im *Strafgesetzbuch* (StGB), zum Teil aber auch in *strafrechtlichen Nebengesetzen* (vgl. 405) enthalten.

Die *Strafgewalt* steht allein dem Staat zu (*Anklagemonopol* der Staatsanwaltschaft). Das *Strafrecht* ist ein Teil des öffentlichen Rechts. Nur in besonderen Fällen hat der Verletzte das Recht, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen, bzw. die Strafverfolgung mangels öffentlichen Interesses im Wege der *Privatklage* zu betreiben. (Vgl. auch *Antragsdelikte* 284, 401).

Während das *(materielle) Strafrecht* die Straftatbestände und die bei ihrer Verwirklichung angedrohten Strafen bestimmt, regelt das *formelle* Strafrecht den Gang des *Strafverfahrens* (GVG, StPO). Nicht zum materiellen Strafrecht gehört das *Dienststrafrecht* (vgl. 159, 455).

Nachstehend werden erörtert:

394. Das Strafgesetzbuch
395. Die strafbaren Handlungen
396. Haupt- und Nebenstrafen
397. Vorsatz und Fahrlässigkeit
398. Der Versuch einer strafbaren Handlung
399. Anstifter, Mittäter, Gehilfe
400. Ideal- und Realkonkurrenz
401. Rechtfertigungs-, Schuld- und Strafausschließungsgründe
402. Insbesondere der Verbotsirrtum im Strafrecht
403. Einzelne strafbare Handlungen
404. Übertretungen
405. Strafrechtliche Nebengesetze
406. Das Jugendschutzgesetz
407. Straßenverkehrsrecht
408. Das Landesstrafrecht
409. Strafrechtsreform
410. Reform des Strafverfahrens
411. Blutalkohol. Blutprobe
412. Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahrverbot
413. Verkehrssünderkartei
414. Grundzüge der Straßenverkehrs-Ordnung
415. Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

394. Das Strafgesetzbuch

vom 15. 5. 1871 (RGBl. 127) in der Neufassung vom 25. 8. 1953 (BGBl. I 1083) mit zahlreichen späteren Änderungen ist in zwei Hauptteile gegliedert:

a) den *allgemeinen Teil*. Er enthält die für alle Straftaten wichtigen allgemeinen Grundsätze (wie Versuch, Anstiftung, Zurechnungsfähigkeit usw.);

b) den *besonderen Teil*. In ihm sind die einzelnen Straftatbestände aufgeführt.

Grundlegend für die weitere Gesetzgebung war das preußische Strafgesetzbuch von 1851, das wiederum vom französischen Code penal (1810) beeinflußt war. Mehrfach geplante Reformen kamen nicht zur Durchführung. Der BT berät z. Zt. den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, den die Bundesregierung eingebracht hat. Obwohl sich ein Unterausschuß des BT ausschließlich mit diesem Entwurf befaßt, ist in den nächsten Jahren noch nicht mit einer Verabschiedung zu rechnen. Vgl. 409.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

In der *sowjetisch besetzten Zone* Deutschlands ist der Grundsatz der *Unabhängigkeit der Gerichte* nicht mehr gewährleistet; durch Sondergesetze sind neue Straftatbestände geschaffen worden, die das dort herrschende Machtsystem sichern sollen.

395. Die strafbaren Handlungen

sind nach der angedrohten Strafe eingeteilt (§ 1 StGB) in:

a) *Verbrechen* = mit Zuchthaus oder mit Einschließung von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlungen;

b) *Vergehen* = mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 500 DM oder mit Geldstrafe schlechthin bedrohte Handlungen;

c) *Übertretungen* = Handlungen, die mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 500 DM bedroht sind.

Maßgebend für die Einstufung ist die im Gesetz angedrohte Höchststrafe, nicht die im Einzelfall verwirkte Strafe.

Die *Dreiteilung* der strafbaren Handlungen vereinfacht die Gesetzessprache und ermöglicht verschiedene Behandlung der einzelnen Gruppen (z. B. ist bei Verbrechen der Versuch stets, bei Vergehen nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen strafbar).

396. Haupt- und Nebenstrafen

Hauptstrafen sind nach Abschaffung der Todesstrafe (Art. 102 GG; vgl. 83) die

a) *Zuchthausstrafe*. Sie kann zeitlich begrenzt (1–15 Jahre) oder lebenslänglich verhängt werden (§ 14 StGB);

b) *Einschließung* (Mindestbetrag 1 Tag, Höchstbetrag 15 Jahre). Sie besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise und wird in besonderen Anstalten oder besonderen Abteilungen von Anstalten vollzogen (§ 17 StGB);

c) *Gefängnisstrafe*, die höchstens 5 Jahre und mindestens 1 Tag betragen kann (§ 16 StGB);

d) *Haftstrafe* (mindestens 1 Tag, höchstens 6 Wochen, § 18 StGB);

e) *Geldstrafe*. Sie beträgt bei Verbrechen und Vergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mindestens 5 und höchstens 10000 DM, bei Übertretungen mindestens 3 und höchstens 500 DM (§ 27 StGB).

Nebenstrafen sind:

a) die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 32 StGB);

b) Verlust der Amtsfähigkeit (§§ 35, 128, 358 StGB);

c) Zulässigkeit von Polizeiaufsicht (§§ 38, 39 StGB);

d) die Einziehung von Gegenständen, die zur Ausführung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gedient haben bzw. dazu

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

bestimmt waren oder durch sie hervorgebracht worden sind (§ 40 StGB);

e) die Verfallerklärung des bei einer Bestechung Empfangenen oder dessen Wertes (§ 335 StGB).

Die *Maßregeln der Sicherung und Besserung* (§§ 42a–42p StGB) stellen keine Strafe dar, sondern sollen die Allgemeinheit für die Zukunft schützen und zugleich die Wiedereingliederung des Täters in die Gemeinschaft ermöglichen. Sie bestehen in folgenden Maßnahmen (vgl. 285):

a) Unterbringung in einer *Heil- oder Pflegeanstalt* bei Unzurechnungsfähigkeit (statt Strafe) oder verminderter Zurechnungsfähigkeit (neben der Strafe), wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert (§ 42b StGB);

b) Unterbringung in einer *Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt* neben einer Bestrafung wegen Rauschtat oder Volltrunkenheit (§ 42c StGB, vgl. 285);

c) Unterbringung in einem *Arbeitshaus* neben Strafe wegen *Landstreichens, Bettelns* usw. (§ 42d StGB);

d) *Sicherungsverwahrung* bei Verurteilung als *gefährlicher Gewohnheitsverbrecher* nach § 20a StGB (§ 42e StGB);

e) Untersagung der *Berufsausübung* bei Verletzung beruflicher Pflichten (§ 42 l StGB);

f) Entziehung der *Fahrerlaubnis* bei Verkehrsdelikten (§ 42m StGB; vgl. 412).

Die *Unterbringung* zu a, b, c, d dauert so lange, wie ihr Zweck es erfordert (§ 42f StGB).

Die Maßregel zu a kann vom Gericht statt einer Strafe angeordnet werden, wenn die Straftat im Zustand der *Zurechnungsunfähigkeit* begangen worden ist und die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren deshalb nicht durchführt (§§ 429a bis d StPO).

397. Vorsatz und Fahrlässigkeit

Ein Täter ist nur dann strafbar, wenn er eine mit Strafe bedrohte Handlung *schuldhaft* begeht. Unter *Schuld* versteht man die innere Beziehung des Täters zu seiner Tat. Schuldformen sind:

a) *Vorsatz* = Bewußtsein und Wille, eine strafbare Handlung zu begehen;

b) *Fahrlässigkeit* = Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, zu der der Täter nach seinen persönlichen Verhältnissen und den Umständen des einzelnen Falles imstande und verpflichtet war.

Übertretungen sind grundsätzlich auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen sind. Dagegen sind *Verbrechen* und *Vergehen* nur dann wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen, wenn dies in der jeweiligen Einzelvorschrift vorgesehen ist (z. B. bei Körperverletzung, Brandstiftung).

Bedingter Vorsatz liegt vor, wenn der Täter nicht unbedingt einen bestimmten strafbaren Erfolg will, wohl aber mit der Möglichkeit rechnet, daß ein solcher Erfolg eintreten kann, und ihn, falls er eintreten sollte, in Kauf nimmt. Bedingter Vorsatz (dolus eventualis) wird dem Vorsatz gleich beurteilt, reicht aber bei *Absichtsdelikten* nicht aus.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die *Absicht* setzt voraus, daß es dem Täter darauf ankommt, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen, während zum Vorsatz genügt, daß der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes als notwendige oder mögliche Folge oder als Begleiterscheinung seines Handelns voraussieht und will. Die Absicht ist nur dort rechtserheblich, wo das Gesetz voraussetzt, daß der Täter ein über die objektive Tatbestandsverwirklichung hinausgehendes Ziel verfolgt (z. B. Zueignungsabsicht beim Diebstahl, Bereicherungsabsicht beim Betrug). Vgl. 401.

398. Der Versuch einer strafbaren Handlung (§§ 43–46 StGB)

ist die Betätigung des Entschlusses, ein Verbrechen oder ein Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten. Der Versuch eines Verbrechens ist stets, der Versuch eines Vergehens nur dann strafbar, wenn es im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist. Der Versuch einer Übertretung ist straffrei (Ausnahmen in einigen Nebengesetzen).

Stets ist *Vorsatz* zum Versuch erforderlich (kein fahrlässiger Versuch).

Weiter muß mit der Ausführung der Tat begonnen sein; *Vorbereitungshandlungen* bleiben straffrei (Ausnahmen z. B. in §§ 49a StGB [Verabredung von Verbrechen; vgl. 399], 49b StGB [*Mordkomplott*; vgl. 399], 81 StGB [Vorbereitung des Hochverrats], 151 StGB [Vorbereitung eines Münzverbrechens], 234a StGB [Verschleppungsvorbereitung]).

Dagegen ist der sog. *untaugliche* Versuch strafbar (z. B. Abtreibungsversuch an einer nicht schwangeren Frau). Die Betätigung des verbrecherischen Willens wird bestraft. Nicht strafbar hingegen ist ein Versuch, bei dem die Untauglichkeit in der Person des Täters begründet ist (z. B. ein Nichtbeamter nimmt an, er sei Beamter, und läßt sich bestechen). Auch das *Wahnverbrechen* bleibt straffrei (es liegt vor, wenn der Täter irrtümlich glaubt, die vorgenommene Handlung sei strafbar).

Der *Rücktritt vom Versuch* oder die *tätige Reue* machen den vorausgegangenen Versuch straflos (§ 46 StGB).

399. Anstifter, Mittäter, Gehilfe

Täter ist, wer die Tat ausführt; *Teilnehmer*, wer den Täter zur Tat anstiftet oder ihm bei der Ausführung hilft. Jeder Täter oder Teilnehmer ist ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld zu bestrafen (§ 50 StGB).

Mittäterschaft liegt vor, wenn mehrere eine Tat gemeinschaftlich ausführen (§ 47 StGB).

Anstifter ist, wer *vorsätzlich* einen anderen zu einer von diesem begangenen mit Strafe bedrohten Handlung bestimmt (§ 48 StGB).

Gehilfe ist, wer *vorsätzlich* einem anderen zu einer mit Strafe bedrohten Handlung Hilfe leistet (§ 49 StGB).

Man unterscheidet zwischen *unmittelbarer* und *mittelbarer* Täterschaft, je nachdem der Täter die Tat selbst ausführt oder sich zur Ausführung eines anderen als Werkzeug bedient. Jeder *Mittäter* muß den Willen haben, die Tat unter Mitwirkung des anderen zu vollbringen. Wirken mehrere Personen zu derselben Tat nicht in bewußtem und gewolltem Zusammenhang mit, so liegt eine Nebentäterschaft vor; jeder ist nur entsprechend seinem eigenen Tun zu bestrafen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die *Anstiftung* wird bei allen strafbaren Handlungen (auch Übertretungen) bestraft. Die Strafe richtet sich nach dem gesetzlichen Strafrahmen der Tat, zu der angestiftet ist. Bei Anstiftung und *Beihilfe* tritt aber Bestrafung nur ein, wenn die Haupttat ausgeführt wird. *Erfolglose* Anstiftung und Beihilfe werden nur nach Maßgabe des § 49a StGB (Duchesne-Paragraph = Der Belgier D. erbot sich, Bismarck zu ermorden) und des § 49b StGB (Teilnahme an einer Verbindung, die Verbrechen gegen das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt, sog. *Mordkomplott*) bestraft.

Gehilfe ist, wer an einer Tat beteiligt ist, ohne sie als eigene zu wollen; er unterstützt nur einen anderen, den Täter. Die Größe des Tatbeitrags, insbesondere das Interesse an der Tat, läßt einen Schluß auf die innere Einstellung zu. Die Hilfeleistung kann eine sog. *Tat-Hilfe* oder eine *Rat-Hilfe* sein. Sie muß die Haupttat fördern. Beihilfe ist nur bei Verbrechen und Vergehen, nicht bei Übertretungen, möglich.

400. Ideal- und Realkonkurrenz

Unter *Idealkonkurrenz* versteht man eine strafbare Handlung, die mehrere Strafgesetze (Tateinheit) verletzt. Hier findet das Gesetz Anwendung, welches die schwerste Strafe bzw. Strafart androht (§ 73 StGB). *Realkonkurrenz* liegt vor, wenn ein Täter durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Hier wird eine Gesamtstrafe durch Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe gebildet (§ 74 StGB).

Zum Beispiel: A fährt mit seinem Kraftfahrzeug falsch und verletzt B = Verkehrsdelikt und fahrlässige Körperverletzung in *Tateinheit*.

Begeht A aber in drei Nächten drei Einbrüche in verschiedenen Häusern, so liegt *Tatmehrheit* oder Realkonkurrenz vor. A verwirkt für jede Handlung eine *Einzelstrafe*, deren schwerste als *Einsatzstrafe* dient. Die *Gesamtstrafe* muß höher als die verwirkte schwerste (Einsatz-) Strafe und niedriger als die Summe aller verwirkten Einzelstrafen sein. Neben der Gesamtstrafe können *Nebenstrafen* oder Maßregeln zur Sicherung und Besserung verhängt werden, wenn dies auch nur für eine Einzelhandlung vorgeschrieben oder zugelassen ist (§ 76 StGB).

Trifft *Einschließung* nur mit *Gefängnis* zusammen, so ist auf jede Strafart gesondert zu erkennen. Ist Einschließung oder Gefängnis mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Straftaten gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären (§ 75 StGB).

401. Rechtfertigungs-, Schuld- und Strafausschließungsgründe

I. Eine Handlung ist nur dann strafbar, wenn sie *tatbestandsmäßig*, *rechtswidrig* und *schuldhaft* ist. Wenn die Handlung (der Sachverhalt) einen der gesetzlichen, objektiven Tatbestände erfüllt (= tatbestandsmäßig ist), ist sie i. d. R. auch rechtswidrig, da sie ja verboten ist. Die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit der Tat kann aber aus besonderen Gründen (= *Rechtfertigungsgründe*) entfallen. Diese Rechtsfertigungsgründe können sich sowohl aus dem Strafrecht als auch aus dem sonstigen Recht ergeben.

Gesetzliche Rechtfertigungsgründe sind:

1. *Notwehr* = Verteidigung, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden (§ 53 StGB);

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

2. die *zivilrechtlichen Rechtfertigungsgründe*, die wegen der Einheit des Rechts auch im Strafrecht gelten (*Notstand* §§ 228, 904 BGB, Selbsthilfe § 229 BGB, Züchtigungsrecht der Eltern, des Vormunds, § 1800 BGB, und in engen Grenzen das Züchtigungsrecht Dritter);

3. als wichtigster außergesetzlicher Rechtfertigungsgrund wurde von der Rechtsprechung der Begriff des *übergesetzlichen Notstandes* entwickelt. Er ist gegeben, wenn der Täter in einer echten Pflichtenkollision ein geringerwertiges Rechtsgut einem höheren opfert (RGStr. 61, 242; 62, 137; z. B. ein Arzt unterbricht die Schwangerschaft, um das Leben der Mutter zu retten);

4. unter gewissen Voraussetzungen rechtfertigt die *Einwilligung* des Betroffenen, insbesondere bei Vermögensdelikten, nicht dagegen bei Tötungsdelikten und solchen Delikten, die ein höchstpersönliches Rechtsgut schützen.

II. Liegt im Einzelfall keiner dieser Rechtfertigungsgründe vor, so ist eine tatbestandsmäßig-rechtswidrige Handlung gegeben. Strafbar ist sie aber nur, wenn der Täter auch schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig (vgl. 397), gehandelt hat und keine *Schuldausschließungsgründe* vorliegen.

Schuldausschließungsgründe sind:

1. *Mangel der Zurechnungsfähigkeit* (§ 51 StGB). Voraussetzung eines Schuldvorwurfs ist die *Schuldfähigkeit des Täters*. Die Schuldfähigkeit fehlt bei Unzurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 1 StGB), d. h. wenn der Täter infolge Bewußtseinsstörung, krankhafter Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche oder Taubstummheit (§ 55 Abs. 1 StGB) unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen (Verstandesmangel) oder nach dieser Einsicht zu handeln (Willensmangel). *Verminderte Zurechnungsfähigkeit* liegt vor, wenn infolge solcher anomalen Geisteszustände oder Taubstummheit die Fähigkeit des Täters, das Unerlaubte seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, z. Z. der Tat erheblich vermindert war (§§ 51 Abs. 2, 55 Abs. 2 StGB). Bei Unzurechnungsfähigkeit tritt keine Bestrafung ein, da es an einer Schuld des Täters fehlt (evtl. Sicherungsmaßregel, vgl. 396); bei verminderter Zurechnungsfähigkeit kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.

2. *Nötigung* durch unwiderstehliche Gewalt oder Drohung, verbunden mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen, die anders nicht abzuwenden ist (§ 52 StGB; z. B. gewaltsame Erzwingung einer Unterschrift, Duldung einer Unsittlichkeit).

3. *Notstand*, wenn die Handlung in einem unverschuldeten, anders nicht zu beseitigenden Notstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen wird (§ 54 StGB). Während die Nötigung Gewalt oder Drohung voraussetzt, genügt beim Notstand jede Gefahr, die für den Täter oder einen Angehörigen ohne Schuld entstanden ist (z. B. Zurückstoßen eines anderen bei einem Brand, um sein Leben zu retten).

4. *Notwehrüberschreitung* (Notwehrexzeß) ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist (§ 53 Abs. 3 StGB; z. B. Erschießen eines Diebes).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

5. *Irrtum* (§ 59 StGB) über zum gesetzlichen Tatbestand gehörende oder die Strafbarkeit erhöhende Umstände. Der sog. *Tatbestandsirrtum* (Rechtsirrtum; s. 402) ist die Kehrseite des Vorsatzes: Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Tat (s. 397). Kennt der Täter ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal nicht, so ist der Vorsatz ausgeschlossen (z. B. er schießt auf einen Menschen, den er irrtümlich für ein Stück Wild hält: der Täter weiß nicht, daß er einen Menschen tötet).

Zum gesetzlichen Tatbestand, den der Täter kennen muß, gehören die schon vorliegenden Tatsachen (z. B. muß der Dieb wissen, daß es sich um eine „fremde bewegliche Sache" handelt, § 242 StGB), die Handlung selbst (er muß wissen und wollen, daß er „wegnimmt", was z. B. nicht der Fall ist, wenn er glaubt, der Berechtigte habe ihm die Wegnahme erlaubt), ferner die Vorstellung über die Art, wie der Erfolg eintritt, also den Kausalverlauf, und die die Strafbarkeit erhöhenden Umstände. Die Rechtsprechung des BGH wertet weiter als *Tatbestandsirrtum* (und nicht Verbotsirrtum) den Irrtum über das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes.

Entscheidend ist aber auch hier allein die Kenntnis oder Nichtkenntnis von Tatsachen, aus denen sich jener Rechtfertigungsgrund ergibt (z. B. Notwehr bei Angriff mit einer Holzpistole). Kennt der Täter dagegen den richtigen Sachverhalt und nimmt irrig an, er stelle eine Notwehrlage dar und er dürfe schießen, so liegt ein bloßer *Verbotsirrtum* vor. Beruht der Irrtum auf Fahrlässigkeit, so bleibt der Täter bei Fahrlässigkeitsdelikten aus dieser Norm strafbar.

III. Liegt im Einzelfall weder ein Rechtfertigungsgrund noch ein Schuldausschließungsgrund vor, so ist eine strafbare Handlung gegeben. Von der *Strafe* kann den Täter ein persönlicher *Strafausschließungsgrund* (Diebstahl oder Begünstigung unter Angehörigen, §§ 247 Abs. 2, 257 Abs. 2 StGB) oder *Strafaufhebungsgrund* (Rücktritt §§ 46, 310 StGB, Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung §§ 66 ff. StGB, Begnadigung) befreien. Der Unterschied zwischen Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründen ist der, daß erstere bereits z. Z. der Tat vorhanden sind und eine Bestrafung des Täters von vornherein ausschließen, letztere dagegen erst nach der Tat eintreten.

402. Insbesondere der Verbotsirrtum im Strafrecht

Das StGB behandelt nur den Irrtum über Tatumstände, d. h. reine Tatsachen (§ 59; vgl. 401 II), nicht dagegen den Irrtum darüber, ob eine Tat *verboten* ist oder nicht, d. h. den Irrtum über die Rechtmäßigkeit des Handelns. Es war darum seit jeher streitig, ob für die Bestrafung des Täters erforderlich ist, daß er weiß oder wissen müßte, daß er rechtswidrig handelt (das sog. „Unrechtsbewußtsein" hat) oder ob sein Wissen nur die tatsächlichen Tatbestandsmerkmale umfassen muß. Im Gegensatz zur Rechtsprechung des RG wird in neuerer Zeit fast einhellig für eine Bestrafung des Täters verlangt,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

daß er auch das *Unrechtsbewußtsein* hat, also weiß, daß er rechtswidrig handelt.

Denn insbesondere auf dem Gebiet der strafrechtlichen Nebengesetze (Wirtschaftsstrafrecht!) ist es für den Laien schwierig, die Rechtslage zu übersehen, so daß ihm aus der Unkenntnis einer Rechtsvorschrift nicht immer ein Schuldvorwurf gemacht werden kann.

Der Gesetzgeber hat den *Verbotsirrtum* jetzt ausdrücklich berücksichtigt in § 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. 7. 1954 (BGBl. I 175), dem § 12 des Ordnungswidrigkeitengesetzes entspricht: „Wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer rechtlichen Vorschrift seine Tat für erlaubt gehalten hat, bleibt straffrei. War der Irrtum verschuldet, so kann die Strafe gemildert werden." In der Rechtsprechung des BGH ist der unverschuldete Verbotsirrtum heute als Schuldausschließungsgrund (vgl. 401 II) anerkannt, d. h. er wirkt strafbefreiend. Handelte der Täter in verschuldetem Verbotsirrtum, d. h. hätte er wissen können und müssen, daß die Tat ein Unrecht (verboten) ist, so ist eine Strafmilderung nach Versuchsgrundsätzen (§ 44 StGB) zulässig.

403. Einzelne strafbare Handlungen

Der Zweite Teil des StGB (§§ 80–370) behandelt die einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und deren Bestrafung. Es können hier nur die alltäglichsten kurz erwähnt werden.

Die Abschnitte 1–8 behandeln *Hochverrat*, Staatsgefährdung, *Landesverrat*, Handlungen gegen ausländische Staatsmänner und gegen Hoheitszeichen ausländischer Staaten, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, Verbrechen gegen die Landesverteidigung, *Widerstand gegen die Staatsgewalt*, Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung, *Münzverbrechen* und *-vergehen*. Ihnen gemeinsam ist der Schutz des Staates in seinem Bestand und der Schutz der staatlichen Ordnung.

Staatsgeheimnisse i. S. der §§ 99 ff. *(Landesverrat)* sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, insbes. Schriften, Zeichnungen, Modelle oder Formeln oder Nachrichten darüber, deren Geheimhaltung vor einer fremden Regierung für das Wohl der BRD oder eines ihrer Länder erforderlich ist. *Verrat* begeht, wer vorsätzlich ein Staatsgeheimnis an einen Unbefugten gelangen läßt oder es öffentlich bekanntmacht und dadurch das Wohl der BRD oder eines ihrer Länder gefährdet. Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten, wird wegen *Ausspähung* von Staatsgeheimnissen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Nach Abschnitt 5a (§§ 109–109i) werden *Vergehen gegen die Landesverteidigung* bestraft: Verstümmelung, Wehrpflichtentziehung, Verleitung zum Ungehorsam, Verleitung zur Fahnenflucht, Verleumdung der Bundeswehr, Wehrmittelbeschädigung, Nachrichtendienst, Abbildung militärischer Gegenstände, Anwerben zu ausländischem Wehrdienst.

Nach § 130 StGB ist strafbar, wer die *Menschenwürde* anderer durch Aufstachelung zum Haß gegen Teile der Bevölkerung, Aufforderung zu Gewaltmaßnahmen, Beschimpfung oder Verächtlichmachung angreift.

Es folgen in den Abschnitten 9–13 Verstöße gegen die Eides- und Wahrheitspflicht vor Gericht, falsche Anschuldigung, Religionsvergehen, Straftaten gegen Personenstand, Ehe und Familie, Sittlichkeitsdelikte.

In den Abschnitten 14–26 werden Ehre, Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit und Eigentum des Staatsbürgers unter Schutz und Verletzungen unter Strafe gestellt. Alsdann folgen in Abschnitt 27 gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen (z. B. Brandstiftung), in Abschnitt

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

28 Amtsverfehlungen und schließlich im 29. Abschnitt *Übertretungen* (vgl. 404).

Wegen *Verschleppung* wird nach dem durch Ges. zum *Schutz der persönlichen Freiheit* vom 15. 7. 1951 (BGBl. I 448) eingefügten § 234a StGB bestraft, wer einen anderen durch List, Drohung oder Gewalt in ein Gebiet außerhalb der BRD oder West-Berlins verbringt und dadurch der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und Schaden an Leib oder Leben zu erleiden. Dasselbe Gesetz fügte § 241a StGB ein, der die *politische Verdächtigung* mit der Gefahr einer Schädigung von Leib, Leben oder Freiheit unter Strafe stellt. Das 5. StrafRÄndG vom 24. 6. 1960 (BGBl. I 477) ermächtigt die Landesregierungen, die Ausübung der *Gewerbsunzucht* durch RechtsVO zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes in den Gemeinden ganz oder für einzelne Bezirke zu verbieten. Jedoch sind *Kasernierungen* nicht gestattet. In verbotenen Bezirken ist gew. Unzucht (§ 360 Nr. 6 StGB) strafbar.

Diebstahl liegt vor, wenn jemand eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnimmt (Gewahrsamsbruch). Schwerer Diebstahl ist beim Einbruch, Einsteigen, Erbrechen von Behältnissen usw. gegeben (§§ 242, 243). Verwahrung von Diebeswerkzeug ist nach § 245a, Gebrauch fremder Fahrräder und von Kraftfahrzeugen in § 248b unter Strafe gestellt *(furtum usus)*. *Raub* ist Diebstahl unter Anwendung von Gewalt (§ 249). *Unterschlagung* ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache, die der Täter im Besitz oder Gewahrsam hat (§ 246). Straflos ist ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist (§ 247 Abs. 2 StGB).

Erpressung liegt vor, wenn jemand einen anderen gewaltsam oder durch Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen (§ 253 StGB).

Begünstigung begeht, wer nach Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vorteile zu sichern. Ist die Begünstigung vor der Tat zugesagt, so wird sie als *Beihilfe* bestraft. *Hehler* ist, wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt oder abzusetzen hilft (§§ 257–262 StGB).

Betrug liegt vor, wenn jemand in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen durch Irrtumserregung schädigt (§§ 263 ff. StGB).

Urkundenfälschung ist die Verfälschung echter oder die Anfertigung unechter öffentlicher Urkunden oder rechtserheblicher Privaturkunden (§§ 267 ff. StGB).

Die früheren Bestimmungen über *Bankrott* sind in die Konkursordnung aufgenommen. Vgl. 264.

Unter *strafbarem Eigennutz* faßt das StGB verschiedene Delikte zusammen, u. a. Jagdvergehen, Wilderei, unerlaubtes öffentliches und gewerbsmäßiges Glücksspiel, Vollstreckungsvereitelung, Pfandkehrung, Verletzung des Brief- und Berufsgeheimnisses (Ärzte, Rechtsanwälte usw.) und die Wucherbestimmungen. *Wucher* liegt vor, wenn jemand sich oder einem Dritten unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen mit Bezug auf ein Darlehen oder ein darlehensartiges Geschäft Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß erheblich überschreiten und in auffälligem Mißverhältnis zur Leistung stehen *(Kreditwucher*, § 302a StGB).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Sachbeschädigung ist die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache (§ 303 StGB; in gelinderen Fällen Antragsdelikt und mit *Privatklage* zu verfolgen).

Unter *schwerer Brandstiftung* versteht man das vorsätzliche Inbrandstecken von Gebäuden, Schiffen, Hütten, welche zur menschlichen Wohnung dienen, oder von dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Räumlichkeiten (§§ 306 ff. StGB). Einfache Brandstiftung liegt vor, wenn andere Gebäude, Vorräte, Früchte auf dem Feld, Waldungen oder Moore in Brand gesteckt werden. Auch fahrlässige Brandstiftung ist strafbar.

Unter *Verbrechen und Vergehen im Amt* bestraft das Gesetz insbes. die (aktive) *Bestechung*, d. h. das Versprechen, Anbieten oder Gewähren von Geschenken oder anderen Vorteilen an Beamte, um sie zu pflichtwidrigen Handlungen zu bestimmen. *Bestechlichkeit* (passive Bestechung) ist die Annahme, das Fordern oder Versprechenlassen von Geschenken oder anderen Vorteilen für nicht pflichtwidrige (einfache Bestechung) oder pflichtwidrige (schwere Bestechung) Handlungen durch Beamte (§§ 331–333 StGB).

404. Übertretungen (§§ 360–370 StGB)

sind strafbare Handlungen, welche mit Haft oder mit Geldstrafe bis 500 DM bedroht sind (§ 1 Abs. 3 StGB). Das StGB faßt die Übertretungen im letzten (29.) Abschnitt zusammen. Es handelt sich um Verstöße geringerer Art, die jedoch auch bestraft werden, wenn sie nur *fahrlässig* begangen werden.

Während einige *Übertretungen* mit Geldstrafe oder Haft bedroht sind (z. B. ruhestörender Lärm, Mißbrauch von Wappen, falsche Personenangabe), steht u. a. auf *Landstreicherei*, gewohnheitsmäßige Unzucht, Arbeitsverweigerung als Unterstützungsempfänger (§ 361 StGB) nur Haft. Als *Mundraub* wird bestraft die Entwendung oder Unterschlagung von Nahrungs- oder Genußmitteln oder anderer Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Wert zum alsbaldigen Gebrauch. Mundraub gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegenüber dem Ehegatten bleibt straflos (§ 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB). Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, der zurückgenommen werden kann (§ 370 Abs. 2 StGB).

Bei allen Übertretungen läßt § 27b StGB an Stelle einer verwirkten Freiheitsstrafe Geldstrafe zu.

405. Strafrechtliche Nebengesetze

Neben dem StGB gibt es eine Reihe von Gesetzen, welche strafrechtliche Bestimmungen enthalten und insoweit als Strafgesetze gelten. Strafrechtliche Vorschriften enthalten insbesondere die *Konkursordnung* (vgl. 264), die *Vergleichsordnung* (265), die *Gewerbeordnung* (129), das *Depotgesetz* (384), das *Unlautere Wettbewerbsgesetz* (383), das *Urheberrecht* (386 ff.), das *Pressegesetz* (392). Dazu treten die Bestimmungen über den *Straßenverkehr* (vgl. 407), die Gesetze des Steuerrechts, des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung (vgl. 501 ff., 601 ff., 651 ff.).

Weiter sind u. a. zu nennen: das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von *Sprengstoffen* vom 9. 6. 1884 i. d. F. vom 1. 6. 1964 (BGBl. I 337), das *Vereinsgesetz* vom 5. 8. 1964 (BGBl. I 593), das Gesetz über die Verbreitung *jugendgefährdender Schriften* i. d. F. vom 29. 4.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

1961 (BGBl. I 497) nebst DurchfVO i. d. F. vom 23. 8. 1962 (BGBl. I 597), das *Vogelschutzgesetz* vom 30. 5. 1908 (RGBl. 317), das *Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen* vom 23. 7. 1926 (RGBl. I 415) mit Änd. vom 31. 3. 1928 (RGBl. I 149) und 28. 6. 1929 (RGBl. I 121); das *Tierschutzgesetz* vom 24. 4. 1933 (RGBl. I 987) i. d. F. vom 23. 5. 1938 (RGBl. I 598) und 18. 8. 1961 (BGBl. I 1360); das *Lebensmittelgesetz* vom 17. 1. 1936 (RGBl. I 17) i. d. F. der VO vom 14. 8. 1943 (RGBl. I 488), des Gesetzes vom 21. 12. 1958 (BGBl. I 950; vgl. 847) und vom 29. 7. 1964 (BGBl. I 560), das *Weingesetz* vom 27. 7. 1930 (RGBl. I 356) mit Änderungen vom 22. 2. 1954 (BGBl. I 14) und mehreren Ausführungsverordnungen (vgl. 829); das *Bundesjagdgesetz* vom 30. 3. 1961 (BGBl. I 304), das *Reichsnaturschutzgesetz* vom 26. 6. 1935 (RGBl. I 821), das *Milchgesetz* vom 31. 7. 1930 (RGBl. I 421) sowie das *Milch- und Fettgesetz* i. d. F. vom 10. 12. 1952 (BGBl. I 811) mit zahlreichen späteren Änderungen.

Hinzu kommen Vorschriften des *Landesrechts* (vgl. 408). Über das *Wirtschaftsstrafgesetz* 1954 vgl. 162, 801, 818.

Das *Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit* vom 30. 3. 1957 (BGBl. I 315) bestraft denjenigen, der aus Gewinnsucht Dienste oder Werkleistungen für andere in erheblichem Umfang erbringt, obwohl er vorsätzlich der Anzeigepflicht von der Aufnahme der Arbeit oder eines Gewerbes nicht nachgekommen ist. Vgl. 634.

406. Das Jugendschutzgesetz (JugSchG)

Mit Rücksicht auf die sittlichen Gefahren des Lebens in der Öffentlichkeit erging das Gesetz zum *Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit* i. d. F. vom 27. 7. 1957 (BGBl. I 1058). Es sieht Schutzmaßnahmen für *Jugendliche* (J.) unter 18 Jahren vor, die sich an Orten aufhalten, an denen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht. Für Filme wurde eine Kategorie geschaffen, die nur von J. über 18 Jahren besucht werden darf. In Durchführung dieser Vorschriften arbeiten die Landesjugendbehörden mit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zusammen, welche die Prüfung und Freigabe von Filmen für Kinder und Jugendliche vornimmt.

Das JugSchG legt u. a. fest, daß *Kinder* unter 6 Jahren nicht an öffentlichen Filmveranstaltungen teilnehmen dürfen. Kinder von 6 bis 12 Jahren müssen die Kinos bis spätestens 20 Uhr, Kinder und J. von 12 bis 16 Jahren bis 22 Uhr und Jugendliche von 16 bis 18 Jahren um 23 Uhr verlassen haben. Kinder und J. unter 16 Jahren dürfen Gaststätten i. d. R. nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten besuchen. Von diesem Verbot nicht betroffen werden die Teilnehmer von Veranstaltungen, die als *jugendfördernd* bezeichnet worden sind. Alle J. unter 18 Jahren dürfen sich nicht mehr in Spielhallen und Gaststätten aufhalten, in denen Glücksspiele durchgeführt oder Spielautomaten aufgestellt sind. Ebenfalls für J. unter 18 Jahren verboten ist der Besuch von Kabarett-, Revue-, Varieté-Veranstaltungen, wenn diese nicht ausdrücklich von den Landesbehörden für J. zugelassen worden sind. Verboten ist außerdem für J. unter 16 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit. An öffentlichen Tanzveranstaltungen dürfen J. über 16 Jahren nur bis spätestens Mitternacht teilnehmen; von 22 Uhr ab müssen sie von einem Erziehungsberechtigten begleitet sein. Für Kinder und J. besteht ein allgemeines Branntweinverbot; auch in Geschäften darf kein Branntwein an J. verkauft werden. Bier darf in Gaststätten nur an J. über 16 Jahren ausgeschänkt werden, an jüngere dann, wenn die Eltern ebenfalls anwesend sind.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Das JugSchG gilt nicht für verheiratete J. Bei Zuwiderhandlungen leitet das *Jugendamt* gegen die Kinder oder J. die gesetzlich zulässigen Maßnahmen ein. Der *Vormundschaftsrichter* kann auf Antrag des Jugendamts oder von Amts wegen Weisungen erteilen. Wer vorsätzlich als Veranstalter oder Gewerbetreibender oder als Leiter oder Aufsichtsperson gegen das Jugendschutzgesetz verstößt, wird bestraft. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

Das Jugendschutzgesetz wird auf einzelnen Gebieten durch weitere gesetzliche Regelungen ergänzt, z. B. durch das Gesetz gegen *jugendgefährdende Schriften* (vgl. 405), durch die Gesetze über Sportwetten usw. Ferner sind Verordnungen ergangen, welche die Bezeichnung von Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 JugSchG behandeln (Erste VO vom 2. 4. 1959, BGBl. I 240). Die Landesregierungen haben auf Grund Art. 84 Abs. 1 GG Verwaltungsvorschriften erlassen.

Über das *Jugendgerichtsgesetz* vgl. 291, 292; über das *Jugendarbeitsschutzgesetz* s. 627.

407. Straßenverkehrsrecht

I. Durch Gesetz vom 4. 8. 1951 (BGBl. I 488) wurde als Bundesoberbehörde für den Straßenverkehr das *Kraftfahrt-Bundesamt* errichtet. Es untersteht dem Bundesverkehrsminister (vgl. 60). Das Bundesamt hat seinen Sitz in Flensburg. Es sammelt die Nachrichten im kraftfahrtechnischen Prüfungs- und Überwachungswesen und führt die einschlägige Statistik.

Das *Straßenverkehrsgesetz* (StVG) vom 19. 12. 1952 (BGBl. I 837) mit Änd. durch Gesetz vom 16. 7. 1957 (BGBl. I 709 und 710) und vom 26. 11. 1964 (BGBl. I 921) regelt die *Verkehrsvorschriften*, insbes. über die Zulassung, Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörden, Übungs- und Prüfungsfahrten, Warnungstafeln, Zentralkartei über Straßenverkehrsverstöße (Verkehrssünderkartei) und die *Haftpflicht des Kraftfahrzeughalters* (vgl. 332a). Es setzt Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen über den Straßenverkehr fest und sieht gebührenpflichtige Verwarnungen bei leichteren Übertretungen vor (§ 22 StVG); weiter enthält das Gesetz Sonderbestimmungen für *Kleinkrafträder* und *Fahrräder mit Hilfsmotor*.

Wegen der *Straßenverkehrs-Ordnung* (StVO) und der *Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung* (StVZO) vgl. 414, 415.

Die beängstigende Zunahme der *Verkehrsunfälle* erforderte einschneidende Maßnahmen, die durch das *Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs* vom 26. 11. 1964 (BGBl. I 921) mit Wirkung vom 2. 1. 1965 in Kraft getreten sind. Das Gesetz brachte vor allem eine Verschärfung der Strafbestimmungen, so die Erhöhung der Übertretungshöchststrafe von bisher 150 auf 500 DM, die Änderung der §§ 315 ff. StGB, die die schweren Verkehrsverstöße aufzählen, die Einführung eines *Fahrverbots* neben einer Verurteilung zu Freiheits- oder Geldstrafe und eine Änderung der Vorschriften über die *Entziehung der Fahrerlaubnis*. Außerdem ist auch eine Anzahl von strafverfahrensrechtlichen Vorschriften geändert worden.

II. Durch die Straßenverkehrsvorschriften soll die echte Gemeinschaft aller *Verkehrsteilnehmer* einschließlich der *Fußgänger* im Interesse einer nachhaltigen Besserung der *Verkehrsdisziplin* hergestellt werden. Hierzu stellt die StVO die *Grundregel* auf, daß jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr sich so zu verhalten hat, daß kein anderer gefährdet, geschädigt, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird (§ 1 StVO).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Nach § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB wird mit Gefängnis bestraft, wer in grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Weise die *Vorfahrt* nicht beachtet, falsch überholt oder an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen oder -einmündungen zu schnell fährt und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben, sei es auch nur eines einzelnen Menschen oder für bedeutende Sachwerte herbeiführt, die in fremdem Eigentum stehen oder deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstößt.

Als einschneidende Maßregel der Sicherung und Besserung kann das Gericht die *Erlaubnis zum Führen von Kfz.* entziehen, und zwar auch schon vor Aburteilung durch Beschluß, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen (§ 111 a StPO).

Alle Vorschriften, die das Verhalten im Verkehr regeln, stehen in der *Straßenverkehrs-Ordnung* (StVO), alle Vorschriften betr. Zulassung, Bauart und Betrieb der Fahrzeuge in der *Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung* (StVZO), so z. B. auch Bestimmungen über die *Ausrüstung von Fahrrädern* (z. B. Schlußlicht). Vgl. 414, 415. Über die zivilrechtliche Ersatzpflicht des Halters vgl. §§ 7 ff. StVG (Verjährung in 2 Jahren seit Kenntnis), Strafbestimmungen in den §§ 21–26 StVG. Die Zulassung und Kennzeichnung ausländischer Kraftfahrzeuge regelt eine VO über *internationalen Kraftfahrzeugverkehr* vom 12. 11. 1934 (RGBl. I 1137).

Eine Verordnung des Bundesverkehrsministers vom 10. 11. 1956 (BGBl. I 855) mit Änd. vom 7. 7. 1960 (BGBl. I 485) bestimmt die Voraussetzungen, unter denen *Kraftfahrsachverständige* und Prüfer für den *Kraftfahrzeugverkehr* amtlich anerkannt werden können, und stellt eine *Prüfungsordnung* auf.

Die *Fahrlehrerverordnung* vom 23. 7. 1957 (BGBl. I 769) mit Ergänzung vom 7. 7. 1960 (BGBl. I 485) regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis und der Fahrschulerlaubnis und zur Einrichtung weiterer Betriebsstellen durch die landesrechtlich bestimmten Erlaubnisbehörden.

Für Kraftfahrzeughalter besteht eine *Pflichtversicherung* nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. 11. 1939 (RGBl. I 2223) i. d. F. vom 16. 7. 1957 (BGBl. I 710) und vom 26. 11. 1964 (BGBl. I 921). Auch ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger dürfen in der BRD nur auf öffentlichen Straßen oder Plätzen benutzt werden, wenn für Halter und Führer eine Haftpflichtversicherung für den durch ihren Gebrauch verursachten Personen- und Sachschaden besteht (Ges. vom 24. 7. 1956, BGBl. I 667).

Im Bundesgebiet (einschließlich West-Berlin) waren nach einer Statistik des Kraftfahrt-Bundesamtes Flensburg 1962 etwa 11,5 Mill. Motorfahrzeuge registriert. Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ereigneten sich 1962 insgesamt 1033900 Unfälle aller Art.

Über die Bau- und Betriebsordnung für *Straßenbahnen* s. 111, über Blutalkohol und die *Verkehrssünderkartei* 411, 413, über die *gebührenpflichtige Verwarnung* 185.

408. Das Landesstrafrecht

Dem *Landesrecht* ist auf dem Gebiet des Strafrechts, das gemäß Art. 74 Nr. 1 GG der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes unterliegt (vgl. 59, 81), ein weiter Raum zur Betätigung offen gelassen. Zwar gibt die Zuständigkeit für das Strafrecht dem Bundesgesetzgeber das Recht, jeden Tatbestand zu erfassen, der nach seinem Ermessen als strafwürdig zu erachten ist, ohne daß er dabei auf die Gebiete beschränkt wäre, für die sonst seine Zuständigkeit gegeben

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

ist (h. M.). Soweit der Bund aber von dieser Kompetenz keinen Gebrauch macht, können die Länder Strafgesetze erlassen. In Betracht kommen insbes. die Gebiete des Jagd-, Fischerei- und Forstrechts und des Landessteuerrechts.

Auf dem Gebiet des *Jagdrechts* überläßt das Bundesjagdgesetz vom 30. 3. 1961 (BGBl. I 304; vgl. 833) als Rahmengesetz (vgl. Art. 75 GG und 59) den Ländern in vielen Punkten Ausführungsbestimmungen, wobei die Vorschriften des BJagdG als Mindestbestimmungen anzusehen sind. Alle Länder haben eigene Jagdgesetze erlassen.

Auf dem Gebiet der *Forstwirtschaft* hat der Bund konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis nur zur Förderung der Erzeugung und Regelung der Ein- und Ausfuhr (Art. 74 Nr. 17 GG). Es gelten daher die von den Ländern erlassenen *Forstgesetze* auch mit ihrem strafrechtlichen Inhalt.

Im Bereich der *Landessteuergesetze* gelten für das Strafrecht im wesentlichen gleiche Grundsätze wie für das bundesrechtliche Steuerstrafrecht (s. 515).

409. Strafrechtsreform

Das geltende StGB geht (vgl. 394) in seinem Kern auf das preuß. Gesetz von 1851 zurück und entspricht nicht mehr dem heutigen Denken. Seit Jahrzehnten beabsichtigte *Reformbestrebungen* ergaben bisher nur Änderungen und Ergänzungen einzelner Gebiete des Strafrechts. Die seit 1953 vom Bundesjustizminister erneut eingeleiteten Vorarbeiten zu einer grundlegenden Reform des Strafrechts und die Ergebnisse der aus Professoren und anerkannten Justizfachleuten der Parteien und der Länder gebildeten *Großen Strafrechtskommission* führten zum Entwurf eines neuen StGB, der seit 1962 im Bundestag behandelt wird. Die parlamentarische Behandlung wird sich aber voraussichtlich noch auf mehrere Jahre erstrecken.

In diesem *Entwurf eines neuen StGB*, der die Entwicklung der Strafrechtswissenschaft und -rechtsprechung der letzten 60 Jahre berücksichtigt und die geltenden Vorschriften mit den heutigen Auffassungen in Einklang zu bringen sucht, ist die Zahl der Paragraphen von gegenwärtig etwa 370 auf nahezu 500 erhöht, um eine Anzahl bisher nicht strafrechtlich normierter Tatbestände mit aufzunehmen. Zum Teil ergeben sich diese aus der fortschreitenden Technisierung unseres Lebens (z. B. Tonbandaufnahmen, Mißbrauch radioaktiver Substanzen, künstliche Befruchtung), teils aus wechselnder Einstellung zu aktuellen Fragen (z. B. Abtreibung, Schwangerschaftsunterbrechung, insbes. soziale Indikation, Homosexualität). Die *Todesstrafe* ist mit Rücksicht auf Art. 102 GG nicht vorgesehen; ihre Wiedereinführung, die manchem Praktiker als notwendig erscheint, kann nur durch Verfassungsänderung (2/3-Mehrheit!) erfolgen (s. 83). Bei der Schwierigkeit der Materie und der verschiedenen Einstellung in weltanschaulicher Hinsicht werden die Beratungen des umfangreichen Gesetzes noch längere Zeit erfordern.

410. Reform des Strafverfahrens

Das Gesetz zur Änderung der StPO und des GVG (sog. kleine Strafprozeßreform) vom 19. 12. 1964 (BGBl. I 1067), das am 1. 4. 1965 in Kraft getreten ist, hat entscheidende Änderungen zugunsten

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

der Beschuldigten gebracht. Die 85 Jahre alte *Strafprozeßordnung* (s. 267) ist veraltet und entspricht trotz gelegentlicher Änderungen nicht mehr den heutigen rechtsstaatlichen Grundsätzen. Insbesondere wurde der Ruf nach einer Erweiterung der Rechte zum *Schutz des Angeklagten* immer dringlicher. Das Gesetz enthält noch keine grundsätzliche Änderung des Verfahrensrechts, erweitert aber die Rechte des Verteidigers im Ermittlungsverfahren und bringt eine Erschwerung der Voraussetzungen für die *Untersuchungshaft*.

Als *Zwischenlösung* erfüllt das Gesetz wenigstens die dringendsten Wünsche, indem es die Voraussetzungen für eine *Inhaftierung* wesentlich erschwert, die *Untersuchungshaft* grundsätzlich auf höchstens 6 Monate begrenzt (Ausnahmen sind zugelassen!) und die Stellung des Angeklagten und seines *Verteidigers* stärkt. Dieser kann sich – das Fehlen wurde als untragbare Erschwerung der Entlastung empfunden – schon im *Ermittlungsverfahren* (z. B. durch Akteneinsicht und Beweisanträge) einschalten, wenn dies den Zweck des Verfahrens nicht gefährdet. Die Pflicht zur Bestellung eines Verteidigers ist erweitert worden; schon im Vorverfahren soll sie erfolgen, wenn im Hauptverfahren die Verteidigung unter bestimmten Gesichtspunkten notwendig sein wird.

Der StA muß den Beschuldigten bei schweren Fällen auf Antrag vor der Erhebung der Anklage persönlich hören. Vom *Vollzug der Haft* soll abgesehen werden, wenn ihr Zweck durch schonendere Maßnahmen (wie z. B. Aufenthaltsbeschränkung) erreicht werden kann. Auch muß die Untersuchungshaft stets im Verhältnis zur Bedeutung der Tat und der zu erwartenden Strafe stehen.

Das *Eröffnungsverfahren* und die *Hauptverhandlung* sind gleichfalls reformiert werden. Die *Vorstrafen* des Angeklagten dürfen in der Hauptverhandlung nur dann noch erörtert werden, wenn sie für die *Wahrheitsfindung* und die Strafe bedeutsam sind, um den Angeklagten nicht unnötig vor der Öffentlichkeit bloßzustellen. Vgl. 235.

Gegenüber Bedenken, daß die Erweiterung der Rechte des Angeklagten auch dem wirklich Schuldigen zum Vorteil gereichen könne, weist man darauf hin, daß das Recht und die Pflicht, den Rechtsbrecher zu verfolgen, immer mit den Freiheitsrechten des Einzelnen in Konflikt geraten wird und das vollkommene Ideal, den *Schuldigen* zu bestrafen und den Unschuldigen freizusprechen, kaum zu erreichen ist. Da es aber das Ziel einer auf *rechtsstaatlichen* Grundsätzen beruhenden Strafverfolgung sein muß, Freiheit und Existenz des Einzelnen weitmöglichst zu schonen und unnötige Härten zu vermeiden, wirkt im Hinblick auf die *Autorität eines Rechtsstaats* die Verurteilung eines Unschuldigen ungleich schwerer als der ungerechtfertigte Freispruch eines Schuldigen.

411. Blutalkohol. Blutprobe

Angesichts der Gefährdung, welche sich für den öffentlichen Verkehr durch *Fahren unter Alkoholeinwirkung* ergibt, ist die Feststellung der *Fahruntüchtigkeit* der Fahrer von Fahrzeugen von erheblicher Bedeutung. Bei ihrer Feststellung muß größte Sorgfalt beobachtet, die besonderen Verhältnisse und die Fahrweise der Beteiligten müssen geprüft werden. Für die Feststellung der *Fahruntüchtigkeit* bietet

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

die *Blutprobe* ein wichtiges Beweismittel. Nach § 81 a StPO kann eine körperliche Untersuchung von einem Richter und bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs auch vom Staatsanwalt oder einem Hilfsbeamten der StA angeordnet werden. Sie ist bei Verkehrsunfällen ohne weiteres zulässig.

Nach § 316 StGB in der seit 2. 1. 1965 geltenden Fassung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Fahrzeug im Zustand der Trunkenheit führt. Die Strafe kann also ausgesprochen werden, wenn gar kein Unfall entstanden ist.

Nach der Rechtsprechung ist ab 1,5 pro mille *Blutalkoholgehalt* für Autofahrer, ab 1,3 pro mille für Kraftradfahrer unwiderleglich Fahruntüchtigkeit des Untersuchten anzunehmen. Jedoch kann auch schon ein geringerer Alkoholgehalt unter Hinzutreten anderer Faktoren (wie Übermüdung, Krankheit, langes Zechen) Rückschlüsse darauf zulassen, daß mehr getrunken worden oder weniger als normal vertragen ist. Es ist aber notwendig, daß eine Fahrunsicherheit durch Blutalkoholgehalt sich auf die gegebene Verkehrssituation in der Weise ausgewirkt hat, daß das reibungslose Ineinandergreifen einzelner Verkehrsvorgänge weniger wahrscheinlich war als ein einwandfreier Ablauf. Nach einer Entsch. des OLG Karlsruhe vom 14. 6. 1960 (NJW 2257) muß der Tatrichter, wenn er bei einem Blutalkoholwert von 1,26 pro mille die Fahruntüchtigkeit verneinen will, alle naheliegenden und in solchen Fällen üblichen Beweismittel erschöpfen und insbes. den Arzt, welcher die klinischen Feststellungen bei der Blutentnahme getroffen hat, als Zeugen hören. Will das Gericht bei einem solchen Kraftfahrer, der nachts gefahren ist, dennoch die Fahrtüchtigkeit bejahen, so bedarf es dazu regelmäßig des Gutachtens eines medizinischen Sachverständigen. Dagegen entschied das BSG am 16. 8. 1960 (NJW 2263) dahin, daß ein Kraftfahrer auch bei Nachtfahrten erst bei einem Blutalkoholgehalt von 1,3 pro mille absolut, d. h. unabhängig von sonstigen Beweisanzeichen, fahruntüchtig sei und den Versicherungsschutz nicht verliere. Das Bundesjustizministerium hält eine Fahruntüchtigkeit bereits bei einem Blutalkoholgehalt von 0,8 pro mille für gegeben und beabsichtigt, einen entsprechenden Gesetzentwurf dem BT vorzulegen.

Die Feststellung des Alkoholgehalts im Blut beruht auf der Widmarkschen Methode, die dieser schwedische Physiologe etwa 1930 erarbeitet hat.

412. Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahrverbot

Wird jemand wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung, die er als Führer oder im Zusammenhang mit der Führung eines Kraftfahrzeugs (Kfz.) oder unter Verletzung der dem Führer eines Kfz. obliegenden Pflicht begangen hat, zu einer Strafe verurteilt oder lediglich wegen Zurechnungsunfähigkeit freigesprochen, so *entzieht* ihm das *Gericht* nach § 42m StGB die *Fahrerlaubnis*, wenn er sich durch die Tat als ungeeignet zum Führen eines Kfz. erwiesen hat. Wird die Fahrerlaubnis entzogen, so bestimmt das Gericht zugleich, daß für die Dauer von 6 Monaten bis 5 Jahren oder für immer keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (§ 42n StGB).

Als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sind i. d. R. Personen anzusehen, die eine mit Strafe bedrohte Handlung der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c StGB), der *Trunkenheit im Verkehr* (§ 316 StGB),

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

der Verkehrsflucht (§ 142 StGB) oder der Volltrunkenheit (§ 330a StGB) begangen haben.

Die vergleichsweise mildere Maßnahme gegen Kraftfahrer ist das durch das Zweite Straßenverkehrssicherungsgesetz in § 37 StGB eingeführte *Fahrverbot*. Wird jemand wegen einer Straftat, die er beim Führen eines Kfz. begangen hat, zu Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem bis zu drei Monaten verbieten, Kraftfahrzeuge zu führen. Dieses Fahrverbot hat nicht die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Folge.

Eine weitere Möglichkeit zur *Entziehung der Fahrerlaubnis* ist durch § 4 StVG geschaffen worden. Die *Verwaltungsbehörde* muß die Fahrerlaubnis entziehen, wenn sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kfz. erweist. Die Entziehung durch die Verwaltungsbehörde wird i. d. R. angeordnet, wenn körperliche oder geistige Mängel des Inhabers der Fahrerlaubnis festgestellt werden. Dieses Verfahren setzt keine strafbare Handlung voraus; es kann aber z. B. eingeleitet werden, wenn (nichtverkehrsrechtliche) Straftaten die Ungeeignetheit zum Führen von Kfz. ergeben haben.

413. Verkehrssünderkartei

Nach § 6a StVG erläßt der Bundesverkehrsminister mit Zustimmung des BR Rechtsvorschriften und allgemeine Verwaltungsvorschriften über die *karteimäßige Erfassung* von rechtskräftigen Entscheidungen der Strafgerichte, soweit sie wegen einer im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung auf Strafe oder andere gleiche Maßnahmen erkennen oder einen Schuldausspruch enthalten bzw. die vorläufige Einziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wird. Beim *Kraftfahrt-Bundesamt* in Flensburg (s. 60, 111) wird seit 1. 1. 1958 eine *Zentralkartei* über Versagungen und Entziehungen der Fahrerlaubnis, über Verbote des Führens von Fahrzeugen und über Verurteilungen wegen Verkehrsstraftaten geführt.

Das *Gericht* ordnet an, daß die Verurteilung wegen einer Übertretung in die Kartei *nicht eingetragen* wird, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung nach § 22 StVG (vgl. 185) vorlagen oder diese nur deshalb nicht erteilt worden ist, weil der Verurteilte mit ihr nicht einverstanden oder zur sofortigen Zahlung der Gebühr nicht bereit war (§ 6a Abs. 2 StVG).

Eintragungen in die Kartei sind spätestens zu *tilgen*, wenn der Strafvermerk der beschränkten Auskunft unterworfen oder dort zu tilgen ist (§ 6a Abs. 3 StVG; vgl. 222).

Eine *Tilgung* in der Kartei erfolgt idR erst nach 10 Jahren, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, bereits nach 5 Jahren, wenn auf eine geringere Freiheitsstrafe oder auf eine Geldstrafe von mehr als 150 DM, nach 2 Jahren, wenn auf eine geringere Geldstrafe erkannt worden ist (§ 13a StVZO).

414. Grundzüge der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i. d. F. vom 29. 3. 1956 (BGBl. I 327) bestimmt bundeseinheitlich und grundsätzlich, wie sich der Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr zu verhalten hat, während die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (vgl. 415) die Voraussetzun-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

gen für die Teilnahme am Straßenverkehr behandelt. Jedoch ist die Abgrenzung zwischen beiden Normen nicht ganz scharf durchgeführt. Einige Bestimmungen der StVO und der StVZO überschneiden sich.

In § 1 stellt die StVO die *Generalklausel* auf, daß sich jedermann so zu verhalten hat, daß er keinen anderen gefährdet, schädigt oder mehr belästigt, als nach den Umständen unvermeidbar ist. Daneben gibt es *Sonderbestimmungen*, welche für eine bestimmte Verkehrslage (z. B. Vorfahrt, Überholen, Beachten von Verkehrszeichen) gelten und deren Nichtbeachtung stets Unrecht darstellt, ohne daß es auf den Erfolg des schuldhaften Handelns ankommt.

Verkehrsteilnehmer ist jeder, der am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt (Kraftfahrer, Radfahrer, Fußgänger, Reiter, Lenker eines Pferdefuhrwerks), auch der *Beifahrer*. Wegen der Geschwindigkeit seines Fahrzeuges trifft den Kraftfahrer eine *erhöhte Sorgfaltspflicht*. Erschwerte Verkehrslagen (z. B. Rückwärtsfahren) zwingen zu besonderer Vorsicht. Unkenntnis der Verkehrsregeln entschuldigt nicht. Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, seine Verkehrstüchtigkeit im Wege der *Selbstkontrolle* zu überprüfen (zB. Alkoholgenuß, Nervosität, Sehkraftbeeinträchtigung). Besondere Vorsicht ist gegenüber Kindern, alten Menschen und Tieren geboten. Auf Hindernisse in der Fahrbahn muß der Fahrer stets gefaßt sein. Nach § 7 Abs. 2 StVO ist ein *Fahrtenbuch* zu führen, wenn die Feststellung eines Kfz.-Führers nach einer Zuwiderhandlung nicht möglich war.

Fahrzeuge haben die rechte *Fahrbahn* einzuhalten, Fußgänger die linke. Das Einhalten der Straßenmitte kann bei freier Straße wegen des besseren Überblicks geboten sein. Beim *Überholen* darf der Mindestabstand von 1 m erheblich überschritten werden, wenn der *Gegenverkehr* es zuläßt. Die linke Fahrbahn darf nur zum Überholen benutzt werden. Das Einbiegen nach rechts darf nur im engen, das Einbiegen nach links nur in weitem Bogen erfolgen.

Die *Geschwindigkeit* richtet sich nach der Verkehrslage, vor allem nach dem Straßenzustand. Der erforderliche Bremsweg darf nicht größer sein als die Sichtweite (§ 9 StVO). Ein geblendeter Fahrer muß rechts heranfahren und seine Geschwindigkeit auf sofortiges Anhalten einstellen. Eine *Schreckssekunde* wird von der Rechtsprechung nur bei schuldloser Überraschung durch eine Verkehrsgefahr zugebilligt. Der *Abstand* von voranfahrenden Fahrzeugen muß so sein, daß auf Anhalten des Vorfahrenden hin rechtzeitig angehalten werden kann. Geschwindigkeitsbegrenzungen durch Ortstafeln sind zu beachten; hier darf nicht überholt werden, wenn der Überholungsvorgang eine höhere Geschwindigkeit erfordert.

Halten und *Fahrtrichtungsänderungen* sind anzuzeigen. Die Vorfahrt entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zeichengebung. Bei zweimaligem Abbiegen muß das Zeichen zweimal gegeben werden. *Warnzeichen* sind vorgeschrieben, um gefährdete Verkehrsteilnehmer auf das Herannahen aufmerksam zu machen.

Für die *Vorfahrt* gilt die allgemeine Regel: „rechts vor links", falls keine Verkehrszeichen angebracht sind oder der Verkehr durch besondere Zeichen geregelt ist. Jedoch verbietet die *Rücksichtspflicht*, die Vorfahrt zu erzwingen. An unübersichtlichen Kreuzungen mit gleichberechtigten Straßen (anders bei geregelter Vorfahrt im städtischen Verkehr) müssen beide Verkehrsteilnehmer warten, bis sie Überblick gewonnen haben.

Parkverbote bestehen außer an den durch Zeichen gekennzeichneten Strecken an engen und unübersichtlichen Stellen und an Abständen von je 5 m von Straßeneinmündungen und Kreuzungen; ferner an Verkehrsinseln, Ausfahrten (§ 16 StVO).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Strafbestimmungen wegen Verkehrsübertretungen sind nach der Nichtigerklärung des § 49 StVO durch das BVerfG in § 21 StVG enthalten. Gebührenpflichtige Verwarnungen durch die Polizei sind nach § 22 StVG zulässig.

415. Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

i. d. F. vom 6. 12. 1960 (BGBl. I 898) mit späteren Änderungen läßt grundsätzlich jedermann zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zu, soweit nicht eine besondere Erlaubnis vorgeschrieben ist (§ 1). Wer infolge geistiger oder körperlicher Mängel sich nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf an ihm nur teilnehmen, wenn in geeigneter Weise Vorsorge getroffen ist, daß er andere nicht gefährdet (§ 2). Wer auf ö. Straßen ein *Kraftfahrzeug* führen will, bedarf einer *Fahrerlaubnis*, welche durch eine amtliche Bescheinigung, den *Führerschein*, nachzuweisen ist.

Die *Fahrerlaubnisse* sind in 5 Klassen eingeteilt. Das Mindestalter der Kfz.-Führer beträgt für die Klassen 1 und 3 grundsätzlich 18, für die Klasse 2 21 und für die Klassen 4 und 5 16 Jahre. Ausnahmen kann die Verwaltungsbehörde zulassen. Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen eines Kfz., so muß ihm die Verwaltungsbehörde die FE. entziehen. Will die Verwaltungsbehörde im *Entziehungsverfahren* einen Sachverhalt berücksichtigen, welcher Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren war, so muß sie das Urteil berücksichtigen, um widersprechende Entscheidungen zu vermeiden. Schweigt das Urteil über die Entziehung, so hat die Verwaltungsbehörde freie Hand. Über die Verkehrssünderkartei s. 413.

Die regelmäßige *Arbeitszeit* für Fahrer von LKW, Zugmaschinen und Kraftomnibussen mit mehr als 8 Fahrgastplätzen ist auf 9 Stunden begrenzt. Es ist ein *Fahrtennachweis* zu führen (§ 15a StVZO; s. auch VO über *Schichtenbücher* für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. 2. 1956, BGBl. I 65). Vgl. 609.

Für alle Kfz. und Anhänger besteht grundsätzliche *Zulassungspflicht*. Für reihenweise gefertigte Kfz. wird die Betriebserlaubnis durch *Typenschein* erteilt (§ 20). Die Zuteilung des amtlichen *Kennzeichens* ist bei der Zulassungsstelle zu beantragen, in deren Bezirk das Kfz. seinen regelmäßigen Standort (Heimatort) haben soll (§ 23). Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten dürfen auch ohne Betriebserlaubnis mit rotem Kennzeichen ausgeführt werden (§ 28). Die Halter von Fahrzeugen müssen in angemessenen Zeitabständen (i. d. R. 2 Jahre) die Vorführung der Kfz. und Anhänger zur *technischen Überprüfung* veranlassen (§ 29 StVZO). Über Pflichtversicherung (Haftpflicht) vgl. 407.

Im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Verhütung vermeidbarer Belästigungen bestimmt § 22 StVZO, daß bestimmte Teile von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen. Eine *Fahrzeugteileverordnung* i. d. F. vom 30. 9. 1960 (BGBl. I 782) enthält die näheren Bestimmungen über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile. Zur StVZO sind verschiedene Ergänzungsverordnungen ergangen, welche u. a. Ausnahmen zulassen.

Die StVZO enthält weiter *Bau- und Betriebsvorschriften*. Der *Halter* des Kfz. ist für dessen Verkehrssicherheit verantwortlich.

Wer den Vorschriften der StVZO oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach § 21 StVG mit Geldstrafe bis zu 500 DM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft werden, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit schwererer Strafe bedroht ist.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Vierter Teil

Wehrrecht

451. Entwicklung des neuen Wehrrechts
452. Das Freiwilligengesetz
453. Das Soldatengesetz
454. Das Wehrpflichtgesetz
455. Die Wehrdisziplinarordnung
456. Die Wehrbeschwerdeordnung
457. Das Wehrstrafgesetz
458. Die Militärseelsorge
459. Der Wehrbeauftragte des Bundestages
460. Die Bundeswehrverwaltung
461. Die Innere Führung in der Bundeswehr
462. Ernennung und Entlassung der Soldaten
463. Dienstgradbezeichnung und Uniformen der Soldaten
464. Die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses
465. Die Besoldung des Soldaten
466. Der Urlaub des Soldaten
467. Die Versorgung des Soldaten
468. Kriegsdienstverweigerer
469. Der Zivile Ersatzdienst
470. Ziviler Bevölkerungsschutz (Luftschutz)
471. Bundeswehrfachschulen
472. Das Unterhaltssicherungsgesetz (USG)
473. Kontrolle von Kriegswaffen

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

451. Entwicklung des neuen Wehrrechts

I. Durch die *Pariser Verträge* (vgl. 915), die durch BGesetz vom 24. 3. 1955 (BGBl. II 213) vom BT mit Zustimmung des BR genehmigt und am 26. 3. 1955 in Kraft getreten sind, hat sich die BRD verpflichtet, zur Verteidigung der Freien Welt beizutragen. Zur Verwirklichung dieser Verpflichtung und zur Einleitung der *Wehrgesetzgebung* erging zunächst das Gesetz über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften *(Freiwilligengesetz)* vom 23. 7. 1955 (BGBl. I 449). Dieses Gesetz stellte eine *Übergangslösung* dar, um die Bereitschaft der BRD zur gemeinsamen Verteidigung dem Ausland gegenüber erkennen zu lassen und um durch Auswahl und Ausbildung von Freiwilligen die Aufstellung der ersten (Lehr-) *Kader* (Truppenstammbestand) der künftigen Bundeswehr vorzubereiten. Es ist durch das *Soldatengesetz* abgelöst worden. Vgl. 452, 453.

Außerdem beschloß der BT das Ges. über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte *(Personalgutachterausschuß-Gesetz)* vom 23. 7. 1955 (BGBl. I 451), nach welchem dieser Ausschuß die sich um Einstellung bewerbenden Soldaten vom Obersten an aufwärts nach der persönlichen Eignung prüft und Richtlinien aufstellt, nach denen die persönliche Eignung der übrigen Soldaten geprüft wird.

Das Gesetz zur Ergänzung des GG vom 19. 3. 1956 (BGBl. I 111) hat die (beim Bund liegende) *Wehrhoheit* verfassungsmäßig verankert. Es fügte den Art. 17a in das GG ein, wonach *Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst* bestimmen können, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Dienstzeit gewisse *Grundrechte* eingeschränkt werden (vgl. 454), und machte den Weg für die weitere Gesetzgebung frei.

Art. 60 GG bestimmt, daß der BPräs. die Offiziere und Unteroffiziere der Streitkräfte ernennt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Weiter wurde Art. 65a eingefügt, nach dem der *Bundesminister der Verteidigung* die *Befehls- und Kommandogewalt* über die Streitkräfte hat, diese jedoch mit der Verkündung des Verteidigungsfalles auf den Bundeskanzler übergeht. Den *Verteidigungsfall* stellt der BT als legitimierte Volksvertretung fest. Über den vom BT zu bestellenden *Ausschuß für Verteidigung* äußert sich Art. 45a, über den *Wehrbeauftragten* des BT Art. 45b. Die zahlenmäßige Stärke der vom Bund zur Verteidigung aufgestellten Streitkräfte und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben (Art. 87a). Die *Bundeswehrverwaltung* wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Für Dienststrafverfahren gegen Soldaten und für Verfahren über Beschwerden kann der Bund *Bundesdienstgerichte* errichten (Art. 96a Abs. 4 GG).

Weiter können *Wehrstrafgerichte* für die Streitkräfte als Bundesgerichte eingerichtet werden, welche die Strafgerichtsbarkeit im Verteidigungsfalle sowie die Strafgerichtsbarkeit über Angehörige der Streitkräfte, die in das Ausland entsandt sind oder sich an Bord von Kriegsschiffen befinden, ausüben (Art. 96a Abs. 2 GG). Vgl. 457.

Die Wehrstrafgerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesjustizministers. Ihre hauptamtlichen Richter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Vgl. 210.

Oberstes Bundesgericht für die Wehrstrafgerichtsbarkeit ist der *Bundesgerichtshof.*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Zustellungen, Ladungen, Vorführungen und Zwangsvollstreckungen in der Bundeswehr regelt ein Erlaß des Bundesverteidigungsministers vom 7. 6. 1957 (BAnz. Nr. 113).

II. Sodann folgte das *Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten* vom 19. 3. 1956 (BGBl. I 114), das sog. *Soldatengesetz*, das vor allem die Rechte und Pflichten der Soldaten festsetzt. Vgl. 453.

III. Nach der Ergänzung des GG erging das *Wehrpflichtgesetz* vom 21. 7. 1956 (BGBl. I 651), jetzt i. d. F. vom 25. 5. 1962 (BGBl. I 349), welches die allgemeine Wehrpflicht wieder einführt. Vgl. 454.

Die *allgemeine Wehrpflicht* umfaßt den Grundwehrdienst, die Verpflichtung zu Wehrübungen und im Verteidigungsfalle den unbefristeten Wehrdienst. Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 45. oder (bei Offizieren und Unteroffizieren) das 60. Lebensjahr vollenden.

Die Dauer des Grundwehrdienstes betrug zunächst im allgemeinen nur 12 Monate, die Gesamtzeit der Übungen höchstens 9 und bei Offizieren höchstens 18 Monate. Durch das Gesetz vom 28. 11. 1960 (BGBl. I 853) wurde ein auf 18 Monate verlängerter Grundwehrdienst für Wehrpflichtige, die sich freiwillig als *Soldaten auf Zeit* verpflichteten, eingeführt. Das Wehrpflichtgesetz wurde dann durch das Änderungsgesetz vom 22. 3. 1962 (BGBl. I 169) dahin abgeändert, daß der volle Grundwehrdienst 18 Monate dauert (§ 5 WehrpflG).

IV. *Weitere Gesetze und Anordnungen:*

1. *Dienstflagge, Erkennungszeichen der Flugzeuge.*

Eine Anordnung des BPräs. vom 25. 5. 1956 (BGBl. I 447) bestimmt als Dienstflagge der Seestreitkräfte der Bundeswehr die *Bundesdienstflagge* in der Form eines Doppelstanders. Eine Anordnung vom 1. 10. 1956 (BGBl. I 788) sieht als Erkennungszeichen für die Luftfahrzeuge und Kampffahrzeuge der Bundeswehr ein schwarzes Kreuz mit weißer Umrandung vor.

2. *Beschwerderecht der Soldaten*

Der Soldat kann sich beschweren, wenn er glaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt zu sein (*Wehrbeschwerdeordnung* vom 23. 12. 1956, BGBl. I 1066). Doch ist eine gemeinsame Beschwerde mehrerer unzulässig. Vgl. 456.

3. *Schutzbereiche.* Nach dem Schutzbereichgesetz vom 7. 12. 1956 (BGBl. I 899) kann der Bundesverteidigungsminister zum Schutz und zur Erhaltung von Verteidigungsanlagen nach Anhörung der Landesregierung ein Gebiet zum Schutzbereich erklären.

Voraussetzung ist, daß der erstrebte Erfolg nicht auf andere Weise oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden könnte. Im Sch. ist die Benutzung von Grundstücken beschränkt. Die Landesbehörde hört zuvor die betroffene Gemeinde (Gemeindeverband) und nimmt zu dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung (Städtebau, Naturschutz, landwirtschaftliche und wirtschaftliche Interessen) Stellung. Will der BMVtdg. davon abweichen, so unterrichtet er die Landesregierung von seiner Entscheidung. Für entstehende Vermögensnachteile ist angemessene *Entschädigung* in Geld durch den Bund zu leisten. Die Festsetzung erfolgt durch von den Landesregierungen bestimmte *Festsetzungsbehörden*, sofern nicht eine gütliche Eini-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

gung erzielt wird, mit schriftlichem Bescheid. Dagegen ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gegeben; gegen deren (Beschwerde-) Entscheidung ist binnen einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung Klage beim Landgericht, in dessen Bezirk das zum Schutzgebiet erklärte Grundstück liegt, zulässig (§ 25 Schutzbereichgesetz). Für die Anfechtung der von den Schutzbereichbehörden erlassenen Verwaltungsakte gilt die Verwaltungsgerichtsordnung (§ 26 aaO).

Die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung regelt das *Landbeschaffungsgesetz* vom 23. 2. 1957 (BGBl. I 134) mit Ergänzungen vom 23. 12. 1958 (BGBl. I 990), vom 23. 12. 1960 (BGBl. I 1078) und vom 23. 12. 1963 (BGBl. I 1012).

4. *Bundeswehrverwaltung*. Nach einer Anordnung des BPräs. vom 11. 6. 1957 (BGBl. I 607) untersteht die *Wehrbereichsverwaltung* einem Präsidenten. Vgl. 104, 460.

452. Das Freiwilligengesetz (FG)

vom 23. 7. 1955 (BGBl. I 449) sollte den Aufbau der Streitkräfte der BRD vorbereiten. Zu diesem Zweck wurde die gesetzlich festgelegte Höchstzahl von *6000 freiwilligen Soldaten* eingestellt, die für die internationalen Stäbe, für Lehrgänge, für die Übernahme der Außenhilfe, die Vorbereitung der bodenständigen militärischen Einrichtungen und für die militärfachlichen Aufgaben des Bundesministeriums für Verteidigung bestimmt waren und nicht zu militärischen Verbänden zusammengefaßt werden durften.

Die ersten 4 Monate der Dienstzeit (Probezeit) galten als *Eignungsübung*. Während der Eignungsübung ruhte das bisherige *Arbeitsverhältnis* eines Arbeitnehmers. Er genoß bes. *Kündigungsschutz* nach Maßgabe des § 3. Dadurch wurde ihm seine Arbeitsstelle gewahrt. § 3 FG wurde abgelöst durch das Ges. über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse *(Eignungsübungsgesetz* vom 20. 1. 1956, BGBl. I 13), welches Arbeitsplatz, Werkwohnung und Versicherungsverhältnisse aufrechterhält und Nachteile durch Teilnahme an einer Eignungsübung ausschließt. Dieses Gesetz hat auch heute noch Gültigkeit. Seine Geltungsdauer wurde durch ÄndG vom 30. 3. 1961 (BGBl. I 303) bis zum 30. 4. 1966 verlängert. Vgl. auch 636. Dazu VO vom 15. 2. 1956 (BGBl. I 71) mit Änd. vom 15. 5. 1961 (BGBl. I 609). Sie regelt den *Urlaub* für Arbeitnehmer bei Ausscheiden und bei Verbleiben in den Streitkräften.

Das Freiwilligengesetz war nur als *Übergangslösung* gedacht und ist mit dem Inkrafttreten des Soldatengesetzes (vgl. 453) außer Kraft getreten.

453. Das Soldatengesetz (SG)

I. Durch das Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten vom 19. 3. 1956 (BGBl. I 114), das *Soldatengesetz*, sind die Begriffe des Soldaten, des Vorgesetzten und des Disziplinarvorgesetzten bestimmt sowie die Dauer des Wehrdienstverhältnisses und die Ernennungs- und Verwendungsgrundsätze festgelegt worden. Die Dienstgradbezeichnungen werden vom BPräs. festgesetzt, er erläßt auch die Bestimmungen über die *Uniform* der Soldaten. Er übt ferner das Er-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

nennungs- und Gnadenrecht aus, kann allerdings diese Befugnisse auf andere Stellen übertragen (sog. *Delegationen*).

Das Soldatengesetz (SG) erfuhr zahlreiche Änderungen, zuletzt durch Gesetz vom 9. 7. 1962 (BGBl. I 447).

II. *Die Rechte und Pflichten aller Soldaten* behandeln die §§ 6–36 SG.

Der Soldat hat die gleichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger, jedoch werden einige Rechte im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.

Seine *Grundpflicht* ist, der BRD treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen. Der Soldat muß für die demokratische Grundordnung eintreten. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit leisten einen Diensteid. Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bekennen sich zu ihren Pflichten durch ein feierliches Gelöbnis.

Der *Vorgesetzte* soll in Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel geben. Er hat die Pflicht zur Dienstaufsicht und ist für die Disziplin seiner Untergebenen verantwortlich. Er hat auch für diese zu sorgen und darf Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen (§ 10).

Die wesentlichen Soldatenpflichten sind: Gehorsam (§ 11), Kameradschaft (§ 12), Wahrheitspflicht (§ 13), Verschwiegenheit (§ 14), keine politische Betätigung im Dienst zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung (§ 15), einwandfreies Verhalten in und außer Dienst (§ 17), Wahrung der Disziplin. Gemeinschaftliche Unterkunft und Verpflegung behandelt § 18.

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 2 SG hat die Bundesregierung eine VO über die *Laufbahnen der Soldaten* (SoldatenlaufbahnVO) i. d. F. vom 6. 8. 1960 (BGBl. I 657) mit Änd. durch VO vom 5. 4. 1961 (BGBl. I 371), vom 5. 11. 1962 (BGBl. I 671) und vom 9. 3. 1964 (BGBl. I 141) erlassen.

Der Soldat hat Anspruch auf Urlaub (§ 28), Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge und Versorgung (§ 30), Fürsorge (§ 31), Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis (§ 32). Vgl. 465, 466.

Die Versorgung der ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen regelt das *Soldatenversorgungsgesetz* i. d. F. vom 8. 8. 1964 (BGBl. I 650). Vgl. 467 sowie UnterhaltssicherungsG (472).

Die Soldaten erhalten staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht (§ 33). Das Beschwerderecht ist durch bes. Gesetz geregelt (vgl. 456).

III. Das Soldatengesetz unterscheidet zwischen *Berufssoldaten*, *Soldaten auf Zeit* und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten. Die besonderen Voraussetzungen für die Begründung eines Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit regeln die §§ 37–41. Beförderungen erfolgen durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde (§ 42).

Bei Berufssoldaten endet das Dienstverhältnis durch Entlassung, Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten, Entfernung aus dem Dienstverhältnis auf Grund eines disziplinargerichtlichen Urteils und Eintritt in den Ruhestand (§ 43). Nach § 45 SG bildet das vollendete 60. Lebensjahr die allgemeine *Altersgrenze* für die Berufssoldaten. Als besondere Altersgrenzen sind für die Berufsunteroffiziere die Vollendung des 52. und für die Offi-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

ziere des Truppendienstes des 52. (Leutnante, Oberleutnante, Hauptleute), des 54. (Majore), des 56. (Oberstleutnante) und des 58. Lebensjahres (Obersten) festgesetzt.

Bei Soldaten auf Zeit endet das Dienstverhältnis durch Zeitablauf, Entlassung, Verlust der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit und Entfernung aus dem Dienstverhältnis.

Für Klagen aus dem Wehrdienstverhältnis ist grundsätzlich der *Verwaltungsrechtsweg* gegeben. Die Vertretung des Dienstherrn vor Gericht usw. regelt die Allg. Anordnung vom 5. 10. 1963 (BGBl. I 868).

IV. Soldaten auf Zeit

In Krisenzeiten kann die Staatsführung, wenn zwingende Gründe der Verteidigung solche Maßnahmen erfordern, zur personellen Verstärkung der Streitkräfte Reserven einberufen oder als mildere Form Entlassungen aus dem Wehrdienst befristet zurückstellen. Den letzteren Weg beschritt die BReg. mit den beiden *VO zur Verlängerung der Dienstzeit der Soldaten auf Zeit.*

Auf Grund des § 54 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 72 Abs. 1 Nr. 4 SG hat die BReg. durch die VO zur Verlängerung der Dienstzeit der Soldaten auf Zeit vom 12. 9. 1961 (BGBl. I 1716) die für Soldaten auf Zeit festgesetzten Dienstzeiten, welche in der Zeit vom 30. 9. bis 31. 12. 1961 einschl. endeten, um drei Monate verlängert, weil zwingende Gründe der Verteidigung (Kuba-Krise) es erforderten. Die gleiche Maßnahme wurde durch die 2. VO vom 2. 12. 1961 (BGBl. I 1993) getroffen.

V. *Verordnungen und Ausführungsbestimmungen zum Soldatengesetz.*

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes erließ der Bundespräsident die *Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Soldaten* vom 7. 5. 1956 (BGBl. I 422). Vgl. 462. Weiter ergingen die Anordnungen des BPräs. über die *Dienstgradbezeichnungen* und die *Uniform* der Soldaten vom 7. 5. 1956 (BGBl. I 422). Vgl. 463.

Das militärische Vorgesetztenverhältnis regelt eine Verordnung des Bundesverteidigungsministers vom 4. 6. 1956 (BGBl. I 459). Vgl. 464.

Den *Urlaub der Soldaten* behandelt die *Soldatenurlaubsverordnung* vom 20. 5. 1957 (BGBl. I 529). Vgl. 466.

454. Das Wehrpflichtgesetz

Nachdem die Vereinbarkeit mit dem GG durch dessen Ergänzung (Gesetz vom 19. 3. 1956, BGBl. I 111; vgl. 451) klargestellt worden war, beschloß der BT das *Wehrpflichtgesetz* vom 21. 7. 1956 (BGBl. I 651) – jetzt i. d. F. der Bek. vom 25. 5. 1962 (BGBl. I 349) –, in welchem die *allgemeine Wehrpflicht* festgelegt und der Wehrdienst sowie das Wehrersatzwesen geregelt sind. Das Wehrpflichtgesetz enthält folgende *sechs Abschnitte* mit 52 Paragraphen:

I. Wehrpflicht (Umfang, Wehrdienst, Wehrdienstausnahmen);
II. Wehrersatzwesen (Behörden, Erfassung, Heranziehung von ungedienten und gedienten Wehrpflichtigen, Wehrüberwachung);
III. Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer;
IV. Beendigung des Wehrdienstes und Verlust des Dienstgrades;
V. Rechtsmittel;
VI. Übergangs- und Schlußvorschriften.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

I. *Allgemeine Wehrpflicht. Wehrpflichtig* sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die Deutsche i. S. des GG sind und ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder zwar außerhalb des Reichsgebiets vom 31. 12. 1937 haben, aber entweder ihren letzten innerdeutschen Aufenthalt in der BRD hatten oder einen Paß oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der BRD besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben (§ 1 Abs. 1).

Die *Wehrpflicht* wird durch den Wehrdienst oder (bei berechtigter Kriegsdienstverweigerung) durch den zivilen Ersatzdienst erfüllt. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 45. bzw. (bei Offizieren und Unteroffizieren sowie im Verteidigungsfall allgemein) das 60. Lebensjahr vollendet hat (§ 3).

Der auf Grund der Wehrpflicht zu leistende *Wehrdienst* umfaßt

a) den Grundwehrdienst (§ 5),

b) Wehrübungen (§ 6),

c) im Verteidigungsfalle den unbefristeten Wehrdienst. Ungediente Wehrpflichtige gehören zur *Ersatzreserve*, gediente Wehrpflichtige zur *Reserve* (§ 4 Abs. 2).

Der volle *Grundwehrdienst* dauerte zunächst 12 Monate; durch das Zweite Ges. zur Änd. des WehrpflichtG vom 22. 3. 1962 (BGBl. I 169) ist der *volle Grundwehrdienst* auf 18 Monate festgesetzt worden. Er beginnt i. d. R. in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. *Verkürzten* Grundwehrdienst, der mindestens einen Monat und höchstens 12 Monate dauert, leisten Wehrpflichtige, die das 25., aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben. Man bezeichnet diese Wehrpflichtigen, die im Kriege 1939/45 infolge ihrer Jugend keinen Wehrdienst mehr geleistet haben und andererseits auf Grund des inzwischen erreichten Alters nicht mehr zum vollen Grundwehrdienst herangezogen werden, als die *weißen Jahrgänge* (vgl. unter VI). Nach der Vollendung des 35. Lebensjahres erlischt die Verpflichtung, Grundwehrdienst zu leisten. Auf Antrag können mindestens 18 Jahre alte Wehrpflichtige schon vor Aufruf ihres Geburtsjahrganges zum Grundwehrdienst herangezogen werden. Wehrpflichtige müssen die Zeit, in der sie während des Grundwehrdienstes Freiheitsstrafen, disziplinare Arreststrafen oder Jugendarrest verbüßt haben oder ihrer Truppe oder Dienststelle schuldhaft ferngeblieben sind, nachdienen, wenn sie mehr als 30 Tage beträgt (§ 5).

Die Gesamtdauer der *Wehrübungen* beträgt bei Mannschaften höchstens 9, bei Unteroffizieren höchstens 15 und bei Offizieren höchstens 18 Monate. Es können auch freiwillige Wehrübungen über die gesetzliche Pflicht hinaus geleistet werden (§ 6). Freiwillig geleisteter Wehrdienst wird auf Grundwehrdienst oder Wehrübungen angerechnet (§ 7). Folgende *Tauglichkeitsgrade* werden festgestellt (§ 8a): Tauglich I (uneingeschränkt), II (bestimmte Verwendungen ausgenommen), III (nach dem ärztlichen Urteil mit Einschränkungen tauglich). Ferner beschränkt Taugliche, sie werden im Frieden im Rahmen ihrer Verwendbarkeit, jedoch nicht zum Grundwehrdienst herangezogen; vorübergehend Untaugliche und dauernd Untaugliche.

Zum Eintritt in *fremde Streitkräfte* ist die Zustimmung des BMVtdg. erforderlich. Er bestimmt im Einzelfall über Anrechnung von Wehrdienst in fremden Streitkräften (§ 8).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Wehrdienstausnahmen sind vorgesehen für folgende Fälle:

a) *Nicht* zum Wehrdienst *herangezogen* werden dauernd körperlich oder geistig Dienstuntaugliche und Entmündigte (§ 9).

b) *Ausgeschlossen* vom Wehrdienst sind Personen, die zu Zuchthaus oder wegen Hoch- oder Landesverrats zu einem Jahr Gefängnis oder mehr verurteilt worden sind, sowie Personen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder gegen die auf Maßregeln der Sicherung und Besserung nach §§ 42c bis 42e StGB erkannt ist (§ 10).

c) Vom Wehrdienst *befreit* sind Geistliche, Schwerbeschädigte und Heimkehrer (nach 1. 7. 1953) sowie auf Antrag letzte Söhne (§ 11).

d) *Zurückgestellt* vom Wehrdienst werden vorübergehend Untaugliche, in Heil- oder Pflegeanstalten Untergebrachte und unter vorläufige Vormundschaft Gestellte, eine Freiheitsstrafe Verbüßende, ferner auf Antrag Wehrpflichtige, deren Heranziehung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen eine bes. Härte bedeuten würde (§ 12).

e) Eine *Unabkömmlichstellung* erfolgt, wenn und solange ein Wehrpflichtiger im öffentlichen Interesse für die von ihm ausgeübte anderweitige Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Hierüber entscheidet die *Wehrersatzbehörde* auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 13).

f) Nach § 13a werden Wehrpflichtige, die behördlich zu Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz (s. 470) herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt worden sind, solange sie für diese Verwendung zur Verfügung stehen, nicht zum Wehrdienst herangezogen. Hierzu VO über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der *Unabkömmlichstellung* vom 24. 7. 1962 (BGBl. I 524) und VO vom 2. 8. 1963 (BGBl. I 621).

II. *Wehrersatzwesen.* Für die Durchführung der Aufgaben des Wehrersatzwesens sind *Wehrersatzbehörden* in bundeseigener Verwaltung errichtet worden. Sie unterstehen dem Bundesverteidigungsministerium. Als Bundesoberbehörde besteht das *Bundeswehrersatzamt*, dem als Mittelbehörden die Bereichswehrersatzämter als Abteilungen der Wehrbereichsverwaltungen und Bezirkswehrersatzämter und als Bundesunterbehörden die *Kreiswehrersatzämter* unterstellt sind (§ 14). Die als Mittelbehörden vorgesehenen Bezirkswehrersatzämter sind noch nicht errichtet worden; ihre Aufgaben werden bis auf weiteres von den Bereichswehrersatzämtern wahrgenommen.

Die Stellen der Leiter der Bereichswehrersatzämter werden im Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen besetzt.

Zur *Erfassung* der Wehrpflichtigen werden von Erfassungsbehörden (Landesmeldebehörden) Personennachweise angelegt und laufend geführt; sie werden dem Kreiswehrersatzamt zugeleitet (§ 15). Hierzu *Erfassungsvorschriften* vom 12. 9. 1962 (GMBl. 355).

Ungediente Wehrpflichtige werden vor der Heranziehung zum Wehrdienst gemustert. Bei der *Musterung*, welche von den Kreiswehrersatzämtern durchgeführt wird, erfolgt eine körperliche und geistige Untersuchung der ungedienten Wehrpflichtigen, die zur Vorstellung aufgefordert werden. Über die Frage, ob sich ein Wehrpflichtiger zum Wehrdienst zu stellen hat, entscheidet der beim Kreiswehrersatzamt gebildete *Musterungsausschuß* (Leiter des Amts oder sein Stellvertreter, ein von der Landesregierung benannter und ein ehrenamtlicher Beisitzer) nach Anhörung des Wehrpflichtigen und Erhebung aller erforderlichen Beweise; er erteilt über

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

das Ergebnis der Musterung dem Wehrpflichtigen einen schriftlichen *Musterungsbescheid*. Die Einberufung zum Wehrdienst erfolgt in Ausführung dieser Bescheide durch die Kreiswehrersatzämter (§§ 21, 22). Das Nähere bestimmt die *Musterungsverordnung* i. d. F. vom 6. 2. 1963 (BGBl. I 113).

Wehrpflichtigen, die zum Wehrdienst bis auf weiteres nicht einberufen werden, obwohl sie nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, kann nach der Musterung ein *Bereitstellungsbescheid* erteilt werden, der sie verpflichtet, sich nach Verkündung des Verteidigungsfalles zu bestimmter Zeit und an bestimmter Stelle zur Entscheidung über ihre Einberufung zum unbefristeten Wehrdienst zu melden (§ 21 a).

Gediente Wehrpflichtige werden nach Prüfung ihrer Verfügbarkeit durch die Wehrersatzbehörden zum Wehrdienst einberufen. Sie sind zu hören und zu untersuchen, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als 2 Jahre verstrichen sind. Entsprechend dem Einberufungsbescheid haben sie sich zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen (§ 23).

Die Wehrpflichtigen unterliegen von ihrer Musterung an der *Wehrüberwachung* (§ 24). Sie haben jede Änderung von Wohnung oder Aufenthalt der Wehrersatzbehörde zu melden.

Das Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst *(Arbeitsplatzschutzgesetz)* vom 30. 3. 1957 (BGBl. I 293) mit Änderungen durch Gesetze vom 21. 4. 1961 (BGBl. I 457) und vom 22. 3. 1962 (BGBl. I 169) regelt die Rechte und Pflichten des Bundes, der Wehrpflichtigen, der Arbeitgeber, der Auftraggeber und Zwischenmeister, der Unternehmer, der Dienstherren und Dienstvorgesetzten aus Beschäftigungsverhältnissen verschiedenster arbeits- und dienstrechtlicher Art. Es sichert den Arbeitsplatz des Soldaten während des Wehrdienstes durch einen Kündigungsschutz und durch das Ruhen des Arbeitsverhältnisses und regelt die Weiterführung der gesetzlichen Krankenversicherung. Vgl. 636.

III. *Kriegsdienstverweigerung* (§§ 25 bis 27).

Nach Art. 4 Abs. 3 GG darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere soll ein Bundesgesetz regeln. Vgl. 468.

Der Kriegsdienstverweigerer kann auf seinen Wunsch zum *waffenlosen Dienst* in der BW herangezogen werden. Der waffenlose Dienst befreit von der Pflicht zum Kampf mit der Waffe und zur Teilnahme an einer Ausbildung, die auf den Kampf mit der Waffe vorbereitet (§ 27).

IV. *Beendigung des Wehrdienstes und Verlust des Dienstgrades* (§§ 28 bis 31). Der Wehrdienst endet durch *Entlassung* und durch *Ausschluß* aus der Bundeswehr. Der Ausgeschlossene verliert seinen Dienstgrad. Dies tritt auch ein bei Verurteilung zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von einem Jahr oder mehr wegen vorsätzlich begangener Tat.

Entlassungsgründe: Zeitablauf, Fehlen der Wehrpflichtvoraussetzung, Aufhebung des Einberufungsbescheides, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Annahme des Mandats zum BT oder zu einem Landtag, Unabkömmlichstellung, Dienst im zivilen Bevölkerungsschutz, Dienstunfähigkeit (§ 29).

V. *Rechtsmittel* (§§ 32 bis 35). Für Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung des Wehrpflichtgesetzes gilt die Verwaltungsgerichtsordnung. Zunächst entscheidet über den *Widerspruch gegen den Musterungsbescheid* eine *Musterungskammer*, über den Widerspruch gegen

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

den Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer eine besondere *Prüfungskammer*. Über den Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid entscheidet das Bezirkswehrersatzamt.

Der *Widerspruch* gegen den Musterungsbescheid und gegen den Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer hat aufschiebende Wirkung (§ 33 Abs. 1). Dagegen hat ein Widerspruch gegen den Einberufungs- und gegen den Bereitstellungsbescheid keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichstellung oder über die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung zu Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehrersatzamt geprüft ist (§ 33 Abs. 4). Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt jeweils 2 Wochen seit Zustellung des Bescheids. Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einstellungs- oder Bereitstellungsbescheid nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch den Bescheid selbst geltend gemacht wird (§ 33 Abs. 8).

Gegen den Musterungsbescheid und gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses und der Prüfungskammer für Kriegsdienstverweigerer kann sowohl der Wehrpflichtige als auch der Leiter des Bezirkswehrersatzamtes die *Anfechtungsklage* erheben oder Rechtsmittel einlegen (§ 35 Abs. 2). Im Verwaltungsgerichtsverfahren ist jedoch die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen. Es kann binnen eines Monats nach Urteilszustellung *Revision* an das Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden, wenn wesentliche Verfahrensmängel gerügt werden oder das Verwaltungsgericht die Revision zugelassen hat (§ 34).

VI. *Die Übergangs-* und *Schlußvorschriften* (§§ 36 bis 52) behandeln Angehörige der früheren Wehrmacht, Bundesgrenzschutz und Polizei in den Ländern, Wehrpflichtige im Ausland, Zustellung von Bescheiden und Vorführung säumiger Wehrpflichtiger.

Bei Wehrpflichtigen, die bei der Erfassung oder Musterung oder auf eine Aufforderung der Wehrersatzbehörde, sich persönlich zu melden, unentschuldigt fernbleiben, kann die *Vorführung angeordnet* werden. Die Polizeibehörde ist um Durchführung zu ersuchen (§ 44). § 45 enthält eine *Bußgeldvorschrift:* Wer vorsätzlich oder fahrlässig Meldepflichten usw. nicht befolgt, handelt *ordnungswidrig* und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 47 behandelt die *Bestandsmusterung* ungedienter Wehrpflichtiger, die vor dem 1. 7. 1937 geboren sind, zwecks Feststellung, welche Wehrpflichtigen im Verteidigungsfall voraussichtlich für den Wehrdienst zur Verfügung stehen. Diesen sog. *weißen Jahrgängen* kann ein *Bereitstellungsbescheid* erteilt werden. Für den Verteidigungsfall sieht § 48 besondere Vorschriften vor.

Die BReg. ist mit Zustimmung des BR zum Erlaß von *Rechtsverordnungen* über die Unterwerfung von Ausländern und Staatenlosen unter die Wehrpflicht, über das Verfahren bei Unabkömmlichstellung und über sonstige im Gesetz dem Verordnungsweg zugewiesene Angelegenheiten befugt (§ 50).

Die *Grundrechte* der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) sind nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes eingeschränkt.

Wie das BVerfG in einem Urteil festgestellt hat, entspricht das Wehrpflichtgesetz der Verfassung. Die Einführung der Wehrpflicht habe weder gegen die Menschenwürde noch gegen das verfassungsrechtliche Wertsystem verstoßen. In den meisten demokratischen Staaten, auch in den dauernd neutralen, bestehe die allgemeine Wehrpflicht, in welcher die Zu-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

gehörigkeit zu einem allen Bürgern gemeinsamen Staatswesen zum Ausdruck komme. Als Träger der obersten Rechtsgüter müsse der Bürger zur Verteidigung bereit sein.

VII. Erfassung von Spezialkräften

Nach § 49 Abs. 1 können Männer vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Verteidigungsfall für Aufgaben verwendet werden sollen, die der Einsatzfähigkeit oder Sicherung der Operationsfähigkeit der Streitkräfte dienen, auch ohne Jahrgangsaufruf erfaßt und, soweit ungedient, gemustert werden.

Das Nähere über Erfassung und Auskunftspflicht der nicht zum Geschäftsbereich des BMVtdg. gehörenden oder bei Dienststellen der Stationierungs- oder NATO-Streitkräfte befindlichen Spezialkräfte ist durch die VO über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben und über die Auskunftspflicht vom 28. 9. 1961 (BGBl. I 1795) geregelt worden. Danach können Wehrpflichtige, die sich zivilberuflich für den Einsatz zu Sicherungs-, Transport-, Bau-, Werkstätten-, Bergungs-, Instandsetzungs-, Sanitäts-, Versorgungs- und Verwaltungsaufgaben besonders eignen, schon im Frieden erfaßt und gemustert werden. In Spannungszeiten, wenn die BReg. die Notwendigkeit feststellt, sind sie verpflichtet, Wehrdienst in einer Wehrübung zu leisten.

Nach der VO vom 27. 5. 1963 (BGBl. I 369) über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen können Wehrpflichtige über 25 Jahre und solche unter 25 Jahren, welche aufgerufenen Geburtsjahrgängen angehören, für sachliche Aufgaben im Luftschutzdienst usw. herangezogen werden. Vgl. 470.

455. Die Wehrdisziplinarordnung

Mit der *Wehrdisziplinarordnung* (WDO) i. d. F. vom 9. 6. 1961 (BGBl. I 697) mit Änderung vom 8. 9. 1961 (BGBl. I 1665) ist das Disziplinarrecht der Soldaten erstmalig gesetzlich geregelt; die früheren Vorschriften waren nur Durchführungsverordnungen zu den jeweiligen Wehrgesetzen.

Die WDO enthält in ihrem ersten Teil Bestimmungen über die Würdigung besonderer Leistungen durch *Anerkennungen* im Kompanie- oder Tagesbefehl bzw. im Ministerialblatt des BMVtdg. Eine derartige Anerkennung kann mit *Sonderurlaub* bis zu zwei Wochen verbunden werden. Der Hauptteil der WDO behandelt die Bestrafung von Soldaten wegen Dienstvergehen und enthält Vorschriften über die Errichtung einer Beschwerde- und Disziplinargerichtsbarkeit (*Truppendienstgerichte*, Wehrdienstsenate).

Bei der Bestrafung wegen Dienstvergehen ist zu unterscheiden zwischen

a) dem Verfahren bei Verhängung *einfacher Disziplinarstrafen* und

b) dem Verfahren bei Verhängung der *Laufbahnstrafen* (§ 43 WDO).

Werden Tatsachen bekannt, welche den *Verdacht eines Dienstvergehens* rechtfertigen, so hat der *Disziplinarvorgesetzte* eine *Prüfungspflicht*, ob er es

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

bei einer Belehrung, Warnung, Zurechtweisung oder einer anderen zulässigen Maßnahme bewenden lassen, ob er bestrafen, die Tat zur disziplinaren Bestrafung weitermelden oder die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeiführen will. Ist das Dienstvergehen eine *Straftat*, so gibt der Disziplinarvorgesetzte die Sache an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ab, wenn dies entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Art der Tat oder der Schwere des Unrechts oder der Schuld geboten ist. Er kann die disziplinare Erledigung bis zur Beendigung des auf die Abgabe eingeleiteten oder eines sonstigen wegen derselben Tat schwebenden Strafverfahrens aussetzen (§ 21 WDO).

Jede Bestrafung setzt nach § 21a WDO voraus, daß der Disziplinarvorgesetzte nach pflichtmäßiger Prüfung von der Schuld des Beschuldigten überzeugt ist. Bei Zweifeln über Täterschaft, Schuld oder Maß der Strafwürdigkeit ist der Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären.

Dienstvergehen können durch *Disziplinarstrafen* geahndet werden, wenn sie nicht unter ein Strafgesetz fallen oder, wenn dies zwar zutrifft, aber entweder die Disziplin ein Eingreifen erfordert oder wenn die Art der Tat, die Schwere des Unrechts oder der Schuld es gebieten.

Bei den Laufbahnstrafen, deren Verhängung den Wehrdienstgerichten vorbehalten ist, können auch neben kriminellen Strafen Disziplinarstrafen ausgesprochen werden. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen unter Berücksichtigung des gesamten dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens, ob wegen eines Dienstvergehens disziplinarisch einzuschreiten ist (Ermessensgrundsatz, § 6 WDO). Wenn die Aufrechterhaltung der Disziplin es erfordert, kann der Disziplinarvorgesetzte zur *vorläufigen Festnahme* schreiten (§ 9 WDO).

Einfache *Disziplinarstrafen*, die von Disziplinarvorgesetzten verhängt werden können, sind Verweis, strenger Verweis, Soldverwaltung, Geldbuße, Ausgangsbeschränkung von 3 Tagen bis zu 3 Wochen und Arrest (§§ 10 bis 15 WDO). Die Stufen der Disziplinargewalt und die Zuständigkeitsfragen regeln die §§ 16 bis 20 WDO.

Eine Disziplinarstrafe darf erst nach Ablauf einer Nacht verhängt werden, nachdem der Disziplinarvorgesetzte von dem Dienstvergehen erfahren hat. Die *Strafformel* ist schriftlich festzulegen (§ 25 WDO).

Eine *Arreststrafe* darf erst verhängt werden, nachdem der *Richter* sie ihrer Art und Dauer nach für rechtmäßig erklärt hat. Über die Rechtmäßigkeit entscheidet ein richterliches Mitglied des zuständigen, notfalls des nächsterreichbaren Truppendienstgerichts (§ 28 WDO). Gegen eine ablehnende richterliche Entscheidung kann der Disziplinarvorgesetzte binnen 3 Tagen das *Truppendienstgericht* anrufen. Dieses hat drei Möglichkeiten: a) Es hält eine Arreststrafe für begründet und verhängt sie selbst; b) Es hält sie nicht für begründet und gibt an den Disziplinarvorgesetzten zur anderweitigen Erledigung ab; c) Es hält eine Laufbahnstrafe für angebracht und übersendet die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung. Die ablehnende richterliche Entscheidung muß begründet werden. Besonderheiten bestehen für das Verhängen und die Vollstreckung von Arreststrafen an Bord von Schiffen außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer (§ 28 Abs. 5 WDO).

Gegen Disziplinarstrafen ist die *Beschwerde* gegeben (§ 30 WDO, Wehrbeschwerdeordnung vom 23. 12. 1956, BGBl. I 1066; vgl. 456).

Jeder Disziplinarvorgesetzte kann Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarstrafe beantragen, wenn er sie nachträglich als unberechtigt ansieht (§ 31 WDO). Die höheren Disziplinarvorgesetzten überwachen die Ausübung der Disziplinargewalt (§ 32 WDO). Es kann *Strafaussetzung* zur Bewährung gewährt und die Strafe nach Ablauf der *Bewährungsfrist* erlassen werden (§ 35 WDO).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Anerkennung und Strafen werden in *Disziplinarbücher* eingetragen (§ 42). Nach § 42 a ist eine einfache Disziplinarstrafe zu tilgen, wenn der Bestrafte nach Verhängung dieser Strafe ununterbrochen drei Jahre hindurch weder strafgerichtlich oder disziplinar bestraft noch gegen ihn auf eine strafrechtliche Maßnahme anderer Art erkannt worden ist. Die Tilgungen sind in den Disziplinarbüchern und Personalakten vorzunehmen. Nach Tilgung darf der Bestrafte jede Auskunft über die Tat und über die Strafe verweigern und sich insoweit als disziplinar unbestraft bezeichnen (§ 42 b).

Laufbahnstrafen sind: Gehaltskürzung, Versagung des Aufsteigens im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe, Dienstgradherabsetzung, Entfernung aus dem Dienstverhältnis, Kürzung, Herabsetzung und Aberkennung des Ruhegehalts. Sie können nur im *disziplinarischen Verfahren* durch die *Wehrdienstgerichte* verhängt werden (§§ 50 ff. WDO). Als solche werden *Truppendienstgerichte* am Sitz der Wehrbereichskommandos I und IV, am Sitz der Korpskommandos des Heeres und am Sitz des Kommandos der Luftwaffengruppe Nord errichtet (VO vom 29. 4. 1957, BGBl. I 401, mit späteren Änderungen). Die *Truppendienstkammern* bei den Truppendienstgerichten (ein richterliches Mitglied als Vorsitzender, zwei militärische Beisitzer) umfassen i. d. R. den Befehlsbereich jeweils eines Wehrbereichskommandos, einer Division des Heeres oder eines entsprechenden Verbandes von Luftwaffe oder Marine. Wegen der besonderen Bedeutung oder des Umfangs der Sache kann die große Besetzung der Truppendienstkammer vom Vorsitzenden durch Heranziehung eines weiteren richterlichen Mitglieds angeordnet werden (§ 56 WDO).

Für Wehrdisziplinar- und Beschwerdesachen werden beim *Bundesdisziplinarhof* besondere *Wehrdienstsenate* gebildet (§ 58 WDO). Diese Wehrdienstsenate haben ihren Sitz in München (VO vom 30. 8. 1957, BGBl. I 1330).

456. Die Wehrbeschwerdeordnung

Die *Wehrbeschwerdeordnung* (WBO) vom 23. 12. 1956 (BGBl. I 1066) mit Änd. vom 9. 6. 1961 (BGBl. I 689) gestaltet in Ausführung des § 34 des Soldatengesetzes das Beschwerderecht des Soldaten und das Verfahren für alle Arten von Beschwerden näher aus.

Die WBO ist eng verknüpft mit der Wehrdisziplinarordnung (vgl. 455), weil für Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten des Soldaten eine gemeinsame Gerichtsorganisation *(Wehrdienstgerichte)* gebildet ist.

Entsprechend Art. 19 Abs. 4 GG, nach dem jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist, der *Rechtsweg* offen steht (vgl. 50, 56), muß auch einem Soldaten, der durch Vorgesetzte oder Dienststellen in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offen stehen.

Das *Recht der Beschwerde* hat der Soldat, wenn er glaubt, von seinen Vorgesetzten oder einer Dienststelle der Bundeswehr falsch behandelt worden zu sein oder wenn er sich durch das Verhalten eines Kameraden verletzt glaubt. Gegen dienstliche Beurteilungen ist hingegen eine Beschwerde nicht möglich. Unzulässig sind auch Gemeinschaftsbeschwerden. Niemand darf dienstlich gemaßregelt oder benachteiligt werden, weil seine Beschwerde nicht auf dem vorge-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

schriebenen Weg oder nicht fristgerecht eingelegt ist oder weil er eine unbegründete Beschwerde erhoben hat (§ 2 WBO).

Die Einreichung der Beschwerde kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Einschaltung eines Vermittlers ist zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über sie ist schriftlich zu entscheiden. Gegen diesen Entscheid kann eine *weitere Beschwerde* beim nächsthöheren Vorgesetzten eingelegt werden. Während nach der Beschwerdeordnung für die Angehörigen der Wehrmacht von 1936 der Beschwerdeführer noch weitere Beschwerde bei dem nächsthöheren Vorgesetzten einlegen konnte, kennt die WBO nur noch *eine* weitere Beschwerde. Wenn diese erfolglos geblieben ist, hat der Soldat eine *Wahlmöglichkeit:*

a) Er kann binnen 2 Wochen gemäß § 20 WBO unmittelbar den BMVtdg. anrufen, oder

b) er kann die Sache mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem *Truppendienstgericht* vorlegen (§ 17 WBO).

Die Anrufung des BMVtdg. stellt eine der wichtigsten Neuerungen der WBO dar. Der Beschwerdeführer kann das ihm vermeintlich zugefügte Unrecht ohne Einhaltung des Dienstweges seinem höchsten Vorgesetzten unmittelbar vortragen, sofern er mit Beschwerde und weiterer Beschwerde keinen Erfolg gehabt hat. Die Anrufung des BMVtdg. ist indes nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer *keinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung* gestellt hat oder das Truppendienstgericht einen solchen Antrag als unzulässig verworfen hat. Er kann den Antrag unmittelbar dem Minister zuleiten, hat aber auch die Möglichkeit, ihn bei seinem Disziplinarvorgesetzten einzureichen. Die Entscheidung des BMVtdg. ist endgültig (§ 20). Gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen des Ministers einschließlich der Entscheidungen über Beschwerden und weitere Beschwerden kann die Entscheidung des Wehrdienstgerichts beantragt werden; in diesen Fällen entscheidet der *Wehrdienstsenat* anstelle des Truppendienstgerichts erst- und letztinstanzlich (§ 21).

457. Das Wehrstrafgesetz

Das Wehrstrafgesetz (WStG) vom 30. 3. 1957 (BGBl. I 298) ist an die Stelle des Militärstrafgesetzbuches von 1872 (MStGB), das durch Kontrollratsgesetz vom 20. 8. 1946 aufgehoben wurde, getreten. Es enthält wie dieses nur *materielles Strafrecht*, während auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und des Verfahrens bisher keine wesentlichen Abweichungen vorgesehen sind. Das WStG ist daher von den *ordentlichen Gerichten* wie jedes andere Strafgesetz anzuwenden; besondere *Wehrstrafgerichte* läßt Art. 96a GG nur für einen eng begrenzten Kreis von Fällen zu (vgl. 451).

Das WStG, das gegenüber dem MStGB mit 166 und der Neufassung von 1940 mit 116 Paragraphen nur noch 48 enthält, gilt für Straftaten, die Soldaten der Bundeswehr begehen. Es gilt auch für Straftaten, durch die militärische Vorgesetzte, die nicht Soldaten sind, ihre Pflichten verletzen.

Militärische Straftaten sind insbes. eigenmächtige Abwesenheit, Fahnenflucht, Selbstverstümmelung, Ungehorsam, Meuterei; bei Vorgesetzten z. B. Mißhandlung, entwürdigende Behandlung, Mißbrauch der Befehlsbefugnis zu unzulässigen Zwecken, Verleiten zu einem Verbrechen oder

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Vergehen, Unterdrücken von Beschwerden, Mißbrauch der Disziplinarstrafgewalt, mangelhafte Dienstaufsicht.

Ein Untergebener, der einen *Befehl* nicht befolgt, handelt nicht rechtswidrig, wenn der Befehl nicht verbindlich ist, insbes. wenn er nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist oder die Menschenwürde verletzt oder wenn durch das Befolgen ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Nimmt der Untergebene irrig an, daß er durch die Ausführung des Befehls ein Verbrechen oder Vergehen begehen würde, bleibt er straflos, wenn ihm der Irrtum nicht vorwerfbar ist. Nimmt er irrig an, daß der Befehl aus anderen Gründen nicht verbindlich sei, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist (§ 22 WStG).

Das Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz vom 30. 3. 1957 (BGBl. I 306) schränkt die Anwendung des *Jugendstrafrechts* für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses eines Jugendlichen oder Heranwachsenden ein. Es behandelt ferner den *Vollzug von Freiheitsstrafen* bei Soldaten der Bundeswehr.

Hat der Jugendrichter nach § 112a Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes (vgl. 291, 292) *Erziehungshilfe* durch den Disziplinarvorgesetzten rechtskräftig angeordnet, so unterliegt der Soldat den §§ 2 bis 9 der RechtsVO zur Durchführung der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten vom 25. 8. 1958 (BGBl. I 645). Es können besondere Auflagen wie Verbot alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel, Besuch von Gaststätten, Vergnügungsstätten oder Spielhallen, Freizeit- und Urlaubsbeschränkungen vom Disziplinarvorgesetzten angeordnet werden. Hält dieser den Zweck der Erziehungshilfe für erreicht, bevor sie ein Jahr gedauert hat oder der Soldat 22 Jahre alt geworden ist oder aus dem Wehrdienst entlassen wird, so schlägt er dem Vollstreckungsleiter vor, die Erziehungsmaßregel für erledigt zu erklären (§ 8 der VO). Die Vorschriften der WDO werden durch die VO nicht berührt. Die Vorschriften der WBO finden auch in diesem Verfahren Anwendung (§ 9 der VO).

Das WStG enthält im Gegensatz zum früheren MStGB keine Vorschriften für den Fall einer bewaffneten Auseinandersetzung (z. B. „im Felde", „vor dem Feind"); sie sind einer Ergänzung vorbehalten. Eine Reihe früherer militärischer Straftatbestände ist nicht mehr unter gerichtliche Strafe gestellt (z. B. Erregen von Mißvergnügen, Beschädigung eines Dienstgegenstandes, Heiraten ohne Erlaubnis). Auch ist auf frühere Sondervorschriften (z. B. Beleidigung eines Vorgesetzten, Kameradendiebstahl) verzichtet und Strafandrohungen sind gegenüber dem MStGB gemildert worden. Neben der durchweg angedrohten Gefängnisstrafe läßt das WStG in den meisten Fällen auch *Strafarrest*, der bis zu 6 Monaten verhängt werden kann, und *Einschließung* zu. Den Vollzug des Strafarrests regelt eine RechtsVO vom 25. 8. 1958 (BGBl. I 647).

458. Die Militärseelsorge

Mit Art. 1 Gesetz vom 26. 7. 1957 (BGBl. II 701) hat der BT dem in Bonn am 22. 2. 1957 unterzeichneten Vertrag der BRD mit der *Evangelischen Kirche in Deutschland* (EKD; vgl. 719) zur Regelung der *evangelischen Militärseelsorge* zugestimmt.

Auf die *Katholischen Militärgeistlichen* sind nach Art. 2 dieses Gesetzes die beamtenrechtlichen Bestimmungen des obigen Vertrages sinngemäß anzuwenden.

Durch den Vertrag soll die *freie religiöse Betätigung* und die Ausübung der *Seelsorge* in der Bundeswehr (BW) gewährleistet werden. Hierzu wird für die BW eine ständige evangelische (ev.) *Militärseelsorge* eingerichtet, die als

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Teil der kirchlichen Arbeit im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche ausgeübt wird. Der Staat sorgt für den organisatorischen Aufbau der Militärseelsorge und trägt ihre Kosten. Für je 1500 ev. Soldaten wird ein *Militärgeistlicher* berufen; in besonderen Fällen wird ein im Dienst der Gliedkirchen stehender Geistlicher nebenamtlich mit den Aufgaben der Militärseelsorge betraut. Den Soldaten ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben, sich am kirchlichen Leben zu beteiligen (Abschnitt I Art. 1–5).

Im Abschnitt II des Vertrages werden die personalen *Seelsorgebereiche*, die von den Gliedkirchen gebildet werden, und die *Militärkirchengemeinden*, welche durch Vereinbarung zwischen dem Militärbischof und den beteiligten Gliedkirchen nach vorheriger Verständigung mit dem BMVtdg. gebildet, errichtet oder geändert werden können, behandelt (Art. 6–9).

Die kirchliche Leitung der Militärseelsorge obliegt dem *Militärbischof*, der vom Rat der EKD nach Fühlungnahme mit der BReg. ernannt wird und abberufen werden kann. Seine Vorschriften und Richtlinien müssen sich im Rahmen des allgemeinen kirchlichen Rechts halten und bedürfen, soweit sie auch staatliche Verhältnisse betreffen, der Zustimmung des BMVtdg. (Abschnitt III, Art. 10–13).

Zur Wahrnehmung der zentralen Verwaltungsaufgaben der ev. Militärseelsorge wird am Sitz des BMVtdg. ein dem Minister nachgeordnetes *Ev. Kirchenamt für die BWehr* eingerichtet, das ein *Militärgeneraldekan* leitet (Abschnitt IV, Art. 14, 15). Abschnitt V (Art. 16–25) regelt die Rechtsstellung der *Militärgeistlichen*, Abschnitt VI (Art. 26) die der Hilfskräfte.

Für die katholische Kirche versieht die zentralen Verwaltungsaufgaben ein *Katholischer Militärbischof*.

Das Ev. Kirchenamt für die BWehr und das Kath. Militär-Bischofsamt sind als Bundesoberbehörden dem BMVtdg. unmittelbar nachgeordnet. Vgl. 460.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten und Sonderregelungen sollen im Wege freundschaftlicher Verständigung erledigt werden.

459. Der Wehrbeauftragte des Bundestages

Nach dem durch Gesetz zur *Ergänzung des GG* vom 19. 3. 1956 (BGBl. I 111; vgl. 451) eingefügten Art. 45b GG wird zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des BT bei der Ausübung der *parlamentarischen Kontrolle* ein Wehrbeauftragter des BT berufen. Hierzu erging das Gesetz über den *Wehrbeauftragten des BT* vom 26. 6. 1957 (BGBl. I 652).

Der Wehrbeauftragte des BT (abgekürzt WdBT) wird auf Weisung des BT oder des *BT-Ausschusses für Verteidigung* zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig und hat die Aufgaben aus Art. 45b GG wahrzunehmen (§§ 1, 2). Der WdBT handelt nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine *Verletzung der Grundrechte* der Soldaten oder der *Grundsätze über die innere Führung* schließen lassen und berichtet dem BT über den Einzelfall oder im Rahmen eines nach Schluß des Kalenderjahres zu erstattenden *Gesamtberichts*.

In Erfüllung seiner Aufgaben kann der WdBT vom Verteidigungsminister und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen, Truppen, Stäbe und Verwaltungsstellen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen, Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in der BWehr und vom BJustizminister und den Justizministern der Länder statistische Berichte über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in der BWehr anfordern und Gerichtsverhandlungen beiwohnen (§ 3). Der BT kann allgemeine Richtlinien für die Arbeit des WdBT

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

aufstellen; jedoch ist dieser im übrigen von Weisungen frei (§ 5). Alle Behörden haben dem WdBT *Amtshilfe* zu leisten (§ 4).

Jeder Soldat kann sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den WdBT wenden; er darf für eine solche Anrufung nicht gemaßregelt oder benachteiligt werden (§ 7); anonyme Eingaben und Beschwerden werden nicht bearbeitet (§ 8). Der WdBT braucht den Namen des Beschwerdeführers nicht bekanntzugeben (§ 9). Er hat Geheimhaltungspflicht und bedarf zur Aussage vor Gericht oder zu außergerichtlichen Erklärungen i. d. R. der Genehmigung des BT-Präsidenten, die dieser im Einvernehmen mit dem BT-Ausschuß für Verteidigung erteilt (§§ 10, 11).

Der WdBT wird vom BT in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf 5 Jahre gewählt (§ 13). Wählbar ist jeder Deutsche, der das aktive Wahlrecht zum BT besitzt, das 35. Lebensjahr vollendet und mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet hat (§ 14). Der BT-Präsident ernennt den Gewählten. Dieser steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis mit ministergleicher Besoldung, hat seinen Dienstsitz beim BT, bei dessen Haushalt seine Dienststelle berücksichtigt wird und untersteht der Dienstaufsicht des BT-Präsidenten (§§ 15, 16, 18).

Am 14. 7. 1961 wurde an Stelle des Generals a. D. von Grolman der frühere Admiral und CDU-Abgeordnete Hellmuth *Heye* zum WdBT gewählt und ernannt. Nach Erstattung des Jahresberichtes 1963 ist es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen BT und WdBT gekommen, weil Heye gleichzeitig in einer Illustrierten einen Bericht über verbesserungsbedürftige Zustände in der Bundeswehr veröffentlicht hat. Der Streit hat schließlich im November 1964 zur Entlassung Heyes auf eigenen Antrag geführt. WdBT ist nunmehr der Jurist Matthias Hoogen.

Zur Förderung der verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen und zur Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens innerhalb der Einheiten werden *Vertrauensmänner* gewählt. Für die Wahl der Vertrauensmänner und ihrer beiden Stellvertreter bilden die Mannschaften, die Unteroffiziere und die Offiziere je eine Wählergruppe Die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner bestimmt sich nach dem *Vertrauensmänner-Wahlgesetz* vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 1052).

460. Die Bundeswehrverwaltung

Nach Art. 87b GG wird die *Bundeswehrverwaltung* (BwV) in *bundeseigener* Verwaltung (s. 60, 104) mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Sie dient den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte. Aufgaben der Beschädigtenversorgung und des Bauwesens können ihr durch BGesetz mit Zustimmung des BR übertragen werden.

Die BwV umfaßt insbes. das Gebührnis-, Betreuungs-, Kassen- und Rechnungswesen, die Unterkunfts- und Liegenschaftsverwaltung für die Streitkräfte, die Vertretung des Bundesfiskus im Bereich des BMVtdg., die Personalverwaltung für die Streitkräfte, sonstige Aufgaben auf dem Gebiet der Bereitstellung von Dienstleistungen und Material für den Unterhalt der Streitkräfte, die Beschaffung des Materials, die Fertigungsvorbereitung und die Güteprüfung. Der Begriff der *Wehrverwaltung* geht daher über das frühere Intendanturwesen erheblich hinaus.

Bei der Inanspruchnahme dieses Verwaltungsbereichs für den Bund sind durch Art. 87b Abs. 3 GG dem BR auf gesetzgeberischem Gebiet bemerkenswerte Zustimmungsrechte zuerkannt, welche die *Länder* vor einer Aufblähung der bundeseigenen Wehrverwaltung und Einbruch in die Länderzuständigkeit schützen sollen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Unter der beim BMVtdg. befindlichen *Bundeswehrverwaltung* bestehen die *Wehrbereichsverwaltungen* I bis VI unter Leitung je eines Präsidenten in Kiel-Wik, Hannover, Düsseldorf, Wiesbaden, Stuttgart und München.

Die Ernennung und Entlassung von Beamten der BwV regeln Anordnungen des BMVtdg. vom 23. 5. 1958 (BGBl. I 383) und vom 21. 5. 1959 (BGBl. I 273). Danach sind diese Befugnisse auf die Präsidenten des Bundeswehrverwaltungsamtes, der Wehrbereichsverwaltungen, den Generaldekan des Ev. Kirchenamtes und den Generalvikar des Kath. Militärbischofsamtes für die BWehr übertragen.

461. Die Innere Führung in der Bundeswehr

Das Erziehungsziel der Bundeswehr ist das gleiche wie in früheren Armeen, tapfere, gut geschulte, disziplinierte und harte Soldaten heranzubilden. Hierbei ist zu beachten, daß es sich im jetzigen Deutschland um eine Wehrpflichtarmee in einer *Demokratie* handelt, die bereits im Frieden in einer Koalitionsarmee (NATO) *integriert* ist, daß das *zweigeteilte Deutschland* auch die Bundeswehr vor Probleme besonderer Art stellt, daß unsere jungen Menschen nicht besser und nicht schlechter als die Jugend der Generationen vor ihnen sind, aber *anders* denken und daß sich durch revolutionäre technische Weiterentwicklungen das *Kriegsbild* entscheidend verändert hat. Diesen Veränderungen der Lage versucht die *Innere Führung* Rechnung zu tragen, die letztlich nichts anderes ist als „ein neuer Begriff für ein Bündel von Führungsaufgaben, die es zu allen Zeiten in der Truppe gegeben hat, die uns aber heute *in neuer Form und nachdrücklicher als früher* gestellt sind" (so Information für die Truppe, Heft 18/1957).

Die Durchführung dieser umfassenden Aufgaben liegt in erster Linie in der Hand der *Truppenkommandeure* und *Kompaniechefs*. Sie sind von ihnen täglich und stündlich auf *allen* Gebieten des soldatischen Dienstes zu lösen.

Im einzelnen läßt sich das Gebiet der Inneren Führung in zwei große *Stoffgebiete* einteilen:

1. Die *zeitgemäße soldatische Menschenführung*

Hierzu gehören die Teilgebiete: Pflichten und Rechte des Soldaten, soldatische Erziehung, soldatische Ordnung, Disziplinarordnung, Personalwesen und schließlich Truppenbetreuung und Fürsorge.

2. *Die geistig-psychologische Rüstung*

Hierzu rechnen: Allgemeine Staatsbürgerkunde (über die geistigen Grundlagen der westlichen Welt und dem gegenübergestellt den Kommunismus als den Gegner der westlichen Lebensform), Völkerrecht, Truppeninformation und Militärseelsorge. Ferner das Gebiet der Psychologischen Verteidigung, deren Ziel es ist, den Soldaten an das „Feindfeuer der Propaganda" zu gewöhnen, um ihn in die Lage zu versetzen, mit den vielfältigen Anforderungen des Ernstfalles fertig werden zu können.

Um dieses Gedankengut in die Bundeswehr hineinzutragen, wurde bereits im September 1956 die *Schule der Bundeswehr für Innere Führung* gegründet. Sie befindet sich in Koblenz und ist die zentrale Lehr- und Forschungsstätte der Bundeswehr auf dem Gebiet der Inneren Führung.

Die Hauptaufgabe dieser Schule ist die Vermittlung des Gedankengutes der Inneren Führung *an die Truppe*. Dies geschieht durch *Lehrgänge*, zu denen in erster Linie Offiziere in Kommandeurstellungen beordert wer-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

den. Daneben werden Spezial-Lehrgänge abgehalten für angehende Generalstabsoffiziere, für Lehr-Offiziere der Schulen, für Offiziere in Stabsstellungen, für Kompaniechefs, Kompaniefeldwebel u. a. Außerdem finden sogenannte *Lehrgänge für Öffentlichkeitsarbeit* statt, zu denen Vertreter aus den verschiedensten Bereichen des zivilen Lebens wie Journalisten, Erzieher, Theologen, Studenten, Vertreter der Gewerkschaften sowie von Wirtschafts-, Jugend- und Soldatenverbänden usw. gebeten werden, um sie über die Aufgaben der Bundeswehr zu informieren.

462. Ernennung und Entlassung der Soldaten

Nach Art. 60 GG steht dem BPräs. die Ernennung und Entlassung der Soldaten (ebenso wie der BBeamten und BRichter) zu, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und der BPräs. seine Befugnis nicht auf andere Behörden oder Dienststellen delegiert (vgl. 69, 158). Das gleiche spricht § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes (SG) nochmals (deklaratorisch) aus. In seiner Anordnung vom 7. 5. 1956 (BGBl. I 422) hat der BPräs. sich die Ernennung und Entlassung der *Stabsoffiziere* (Major und höhere Dienstgrade) und der *Sanitätsoffiziere* vorbehalten und im übrigen die Ausübung seiner Befugnisse dem *Bundesverteidigungsminister* (BMVtdg.) übertragen. Der BMVtdg. hat in seiner Anordnung vom 20. 8. 1963 (BGBl. I 702) die Ernennung und Entlassung der *Offizieranwärter* dem Amtschef des Personalstammamtes der Bundeswehr übertragen. Weitere Bestimmungen regeln die Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften.

Im Heer kann der Kompaniechef (Batteriechef, Staffelkapitän) einen Soldaten seines Bereichs zu einem Mannschaftsdienstgrad, der Bataillons-, Regiments- und Brigadekommandeur ihm unterstehende Mannschaften und Unteroffiziere bis zum Stabsunteroffizier befördern. Der Divisionskommandeur hat diese Befugnis für die Soldaten seiner Division, der Kommandierende General für diejenigen seines Korps, soweit das Recht nicht einer nachgeordneten Stelle übertragen ist. Für die übrigen Fälle, für die Beförderung der Angehörigen der Reserve außerhalb des Wehrdienstes und der Angehörigen des Militärmusikdienstes ist der Leiter der Stammdienststelle des Heeres zuständig. Entsprechendes gilt für den Bereich der Territorialen Verteidigung und der Basis-Organisation. Für die Luftwaffe gelten besondere Bestimmungen. In der Marine ist das Recht zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften dem Leiter der Stammdienststelle der Marine übertragen.

Zur Anordnung des BPräs. sind *Durchführungsbestimmungen* vom 18. 5. 1956 (BGBl. I 460) mit Änderungen vom 21. 3. 1957 (BGBl. I 282) und vom 1. 4. 1958 (BGBl. I 210) ergangen, die weitgehend den für Beamte und Richter erlassenen Durchführungsbestimmungen entsprechen. Es sind i. d. R. *Ernennungsurkunden* für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit auszufertigen. Eine Urkunde über die *Beendigung des Dienstverhältnisses* erhält der in den Ruhestand tretende und der wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Dienstunfähigkeit oder auf Verlangen ausscheidende Berufssoldat, während in gewissen Fällen nur eine Mitteilung erforderlich ist.

Auch die Ernennung und Entlassung von *Stabsingenieuren*, die in der Anordnung nicht ausdrücklich genannt worden sind, hat sich der BPräs. vorbehalten.

Über die *Laufbahn-VO* s. 453.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

463. Dienstgradbezeichnung und Uniformen der Soldaten

Auf Grund der ihm in § 4 Abs. 3 des Soldatengesetzes übertragenen Befugnis erließ der BPräs. die *Anordnung über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten* vom 7. 5. 1956 (BGBl. I 422). Hierin sind die Dienstgradbezeichnungen für I. Offiziere, II. Unteroffiziere und III. Mannschaften festgesetzt und Vorschriften für die Uniformen gegeben. Die Ano. hat mehrfache Änderungen erfahren, zuletzt durch die Fünfte Ano. des BPräs. über die Uniformen der Soldaten vom 12. 11. 1962 (BGBl. I 673).

Es gibt folgende Dienstgrade der Bundeswehr:

Heer/Luftwaffe	*Marine*
Mannschaften:	
Grenadier, Flieger usw.	Matrose
Gefreiter	Gefreiter
Obergefreiter	Obergefreiter
Hauptgefreiter	Hauptgefreiter
Unteroffiziere:	
Unteroffizier/Fahnenjunker	Maat/Seekadett
Stabsunteroffizier	Obermaat
Feldwebel/Fähnrich	Bootsmann/Fähnrich zur See
Oberfeldwebel	Oberbootsmann
Hauptfeldwebel/Oberfähnrich	Hauptbootsmann/Oberfähnrich zur See
Stabsfeldwebel	Stabsbootsmann
Oberstabsfeldwebel	Oberstabsbootsmann
Offiziere:	
Leutnant	Leutnant zur See
Oberleutnant	Oberleutnant zur See
Hauptmann/Stabsarzt, -apotheker, -veterinär, Stabsingenieur	Kapitänleutnant/Stabsarzt
Major/Oberstabsarzt usw.	Korvettenkapitän/Oberstabsarzt
Oberstleutnant/Oberfeldarzt usw.	Fregattenkapitän/Flottillenarzt
Oberst/Oberstarzt usw.	Kapitän zur See/Flottenarzt
Generale:	
Brigadegeneral/Generalarzt, Generalapotheker	Flottillenadmiral/Admiralarzt
Generalmajor/Generalstabsarzt	Konteradmiral/Admiralstabsarzt
Generalleutnant/Generaloberstabsarzt	Vizeadmiral/Admiraloberstabsarzt
General	Admiral

464. Die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses

ist auf Grund des § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 SoldatenG durch VO des BVertMin. vom 4. 6. 1956 (BGBl. I 459) mit Änd. vom 31. 1. 1959 (BGBl. I 34) und vom 6. 8. 1960 (BGBl. I 684) erfolgt. Danach steht *außer Dienst* nur dem unmittelbaren Vorgesetzten, der Disziplinargewalt besitzt, und gewissen Vorgesetzten mit besonderem Aufgabenkreis (z. B. örtliche Vorgesetzte, Wachen) Befehlsbefugnis zu. Es ist aber jedem Vorgesetzten, also auch jedem Un-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

teroffizier die Möglichkeit gegeben, sich durch eigene Erklärung zum Vorgesetzten zu machen. Nach § 1 Abs. 1 der VO hat ein Soldat, der einen militärischen Verband, eine militärische Einheit oder Teileinheit führt oder eine militärische Dienststelle leitet, die allgemeine Befugnis, den ihm unterstellten Soldaten *in und außer Dienst* Befehle zu erteilen, und innerhalb umschlossener militärischer Anlagen besteht allgemein eine Befehlsgewalt aller Soldaten einer höheren Dienstgradgruppe gegenüber den Soldaten einer niedrigeren Dienstgradgruppe (§ 4 Abs. 3 der VO).

Die *Befehlsbefugnis außer Dienst*, die früher nur den unmittelbaren Vorgesetzten mit Disziplinargewalt vom Kompaniechef an aufwärts zustand, steht jetzt *allen unmittelbaren* Vorgesetzten vom Gruppenführer an aufwärts zu. Innerhalb umschlossener *militärischer Anlagen*, wozu außer Kasernen, Gebäuden, Hallen, Kantinen auch Depots, Truppenlager, Übungsplätze, Flugplätze, Schießstände usw. zählen, sofern sie (durch Zaun, Mauer, Hecke oder auf ähnliche Weise) abgegrenzt sind, kann ein Soldat einer höheren Dienstgradgruppe dem Soldaten einer niedrigeren Gruppe in und außer Dienst Befehle erteilen. Dabei gilt die Reihenfolge: Generale, Stabsoffiziere, Hauptleute, Leutnante, Unteroffiziere mit Portepee (alle Feldwebeldienstgrade), Unteroffiziere ohne Portepee (Unteroffiziere, Stabsunteroffiziere), Mannschaften.

Ein *Fachvorgesetzter*, d. h. ein Soldat, dem die Leitung des Fachdienstes von Soldaten obliegt, ist befugt, den Soldaten im Dienst zu fachdienstlichen Zwecken Befehle zu erteilen (§ 2). Ein Soldat mit *besonderem Aufgabenbereich* kann anderen Soldaten die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Befehle erteilen, auch wenn die Soldaten sich nicht im Dienst befinden (§ 3).

Ein Vorgesetzter kann innerhalb seiner Befehlsbefugnis Untergebene einem Soldaten *für eine bestimmte Aufgabe* vorübergehend unterstellen und damit ein Vorgesetztenverhältnis auf Grund bes. Anordnung begründen (§ 5). *Auf Grund einer Erklärung* kann ein Offizier oder Unteroffizier in und außer Dienst ein Vorgesetztenverhältnis begründen, indem er sich zum Vorgesetzten erklärt, wenn er dies für notwendig hält, weil (§ 6)

1. eine Notlage sofortige Hilfe erfordert;
2. zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder Sicherheit ein sofortiges Eingreifen unerläßlich ist oder
3. eine einheitliche Befehlsgebung an Ort und Stelle unabhängig von der gliederungsmäßigen Zusammengehörigkeit der Soldaten zur Behebung einer kritischen Lage hergestellt werden muß.

Niemand kann sich zum Vorgesetzten von Soldaten, die über ihn Befehlsbefugnis haben, erklären. Die Erklärung muß klar und eindeutig sein (z. B. „Alles hört auf mein Kommando", „Ich gebe Ihnen nunmehr den dienstlichen Befehl"). Mit der Erklärung hat der Erklärende die nach der Lage erforderliche Befehlsbefugnis. In eine fachliche Tätigkeit soll nur ein facherfahrener Offizier oder Unteroffizier eingreifen.

465. Die Besoldung des Soldaten

Das *Wehrsoldgesetz* i. d. F. der Bek. vom 22. 8. 1961 (BGBl. I 1611) mit Änd. vom 22. 3. 1962 (BGBl. I 169), vom 3. 7. 1962 (BGBl. I 437) und vom 26. 8. 1964 (BGBl. I 706) dient der Ausführung des § 30 des Soldatengesetzes, welcher dem Soldaten einen Anspruch

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

insbesondere auf Geld- und Sachbezüge sowie Heilfürsorge gewährt (vgl. 453 unter II). Das Wehrsoldgesetz gilt nur für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten.

Dem Gesetz liegt der Gedanke zugrunde, daß der Staat den Wehrpflichtigen mit allem auszustatten hat, was zur Ausübung des Dienstes gehört, ihm aber auch die Voraussetzungen dafür schaffen muß, seine Freizeit entsprechend gestalten zu können. Der Wehrpflichtige erhält daher neben einem Geldbetrag *(Wehrsold)* unentgeltlich Verpflegung, Unterkunft und Dienstbekleidung sowie freie Heilfürsorge. Dagegen sind die Dienstbezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit im Bundesbesoldungsgesetz i. d. F. vom 18. 12. 1963 (BGBl. I 917); vgl. 158 unter IV c geregelt.

Nach § 1 des Wehrsoldgesetzes erhalten Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, während der Dauer ihrer Wehrdienstzeit Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Dienstkleidung und Heilfürsorge. Im übrigen dürfen Zulagen und Zuwendungen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt. Bei unerlaubtem Fernbleiben vom Dienst oder Vollzug einer gerichtlichen Freiheitsstrafe entfällt der Anspruch. Die Höhe des Wehrsolds richtet sich nach einer dem Gesetz beigefügten Tabelle.

466. Der Urlaub des Soldaten

Den Urlaub der Soldaten regelt die VO vom 20. 5. 1957 (BGBl. I 529), die sog. *Soldatenurlaubsverordnung*, deren Rechtsgrundlage der § 28 des Soldatengesetzes ist (vgl. 453 unter II). Hiernach steht dem Soldaten alljährlich ein *Erholungsurlaub* unter Fortgewährung der Geld- und Sachbezüge (s. 465) zu; außerdem kann ihm ein Urlaub aus besonderem Anlaß gewährt werden (*Sonderurlaub*). Der BM-Vtdg. hat mit Erlaß vom 3. 2. 1964 (VMBl. 83) ausführliche *Ausführungsbestimmungen* bekanntgegeben.

Für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten die für die Beamten geltenden Vorschriften. Aus zwingenden dienstlichen Gründen in einem Urlaubsjahr (1. 4. bis 31. 3.) nicht bewilligter Urlaub ist auf jeden Fall auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen und steht in diesem bis zum 30. 9. zur Verfügung. Soldaten auf Zeit erhalten beim Ausscheiden innerhalb eines Urlaubsjahres für jeden vollen Monat Dienstzeit nur $^1/_{12}$ des Jahresurlaubs.

467. Die Versorgung des Soldaten

bestimmt sich nach dem Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen, dem *Soldatenversorgungsgesetz* (SVG) i. d. F. vom 8. 8. 1964 (BGBl. I 650). Das SVG findet nur auf ehemalige Soldaten und ihre Hinterbliebenen Anwendung und unterscheidet zwischen Ansprüchen

a) auf Grund der Rechtsstellung des Soldaten und seiner Dienstzeit = *Dienstzeitversorgung* und

b) Ansprüchen auf Grund einer im Wehrdienst erlittenen gesundheitlichen Schädigung = *Wehrdienstbeschädigung*.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IK$

Beide Ansprüche können auch nebeneinander bestehen. Die Versorgung der Hinterbliebenen richtet sich nach den von dem Soldaten erworbenen Ansprüchen.

Das SVG führt die in § 30 Abs. 1 SoldatenG gegebene Zusage aus und tritt an die Stelle früherer Übergangsregelungen. Es behandelt im I. Teil den persönlichen Geltungsbereich und die Wehrdienstzeit (§§ 1, 2), im II. Teil die Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit (§§ 3–13b), die Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten (§§ 14–40), die Versorgung der Hinterbliebenen von Soldaten, auch von wehrpflichtigen Soldaten (§§ 41–44), gemeinsame Vorschriften für Soldaten und ihre Hinterbliebenen (§§ 45–61), Umzugskostenvergütung und einmalige Unfallentschädigung für besonders gefährdete Soldaten (§§ 62, 63) sowie Übergangsvorschriften (§§ 64–79a); im III. Teil die Beschädigtenversorgung (§§ 80–86), im IV. Teil Organisation, Verfahren und Rechtsweg (§§ 87, 88) und im V. Teil Schlußvorschriften (§§ 89–97).

Für Soldaten auf Zeit ist *Berufsförderung* vorgesehen, die in Ausbildung und Weiterbildung für das spätere Berufsleben besteht. Die Bundeswehr berät den Soldaten.

Während seiner Dienstzeit wird dem Soldaten zunächst ein allgemeinberufliches Wissen in besonders hierfür eingerichteten Bildungsstätten, den sog. *BW-Fachschulen*, vermittelt. Anschließend erhält der Soldat nach entsprechender Berufsberatung eine zusätzliche fachliche Ausbildung oder Weiterbildung in Bildungseinrichtungen seiner Berufssparte außerhalb der BW. Vgl. 471. Schließlich bahnt die BW auch die notwendigen Vermittlungen durch die Organe der BAnstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (s. 617, 671) an. Zwecks Zugangs zum öffentlichen Dienst wird ein *Zulassungsschein* erteilt, der bestätigt, daß der Inhaber zu dem Personenkreis gehört, für den im öffentlichen Dienst bestimmte Stellen freigehalten werden. Zur Erleichterung des Übergangs in den Zivilberuf wird eine *Übergangsbeihilfe* gezahlt (§§ 12, 13 SVG).

Berufssoldaten erhalten Ruhegehalt nach *Maßgabe* ihrer ruhegehaltfähigen Dienstzeit, falls das Dienstverhältnis infolge eines Dienstunfalls endet, Unfallruhegehalt. Für einen Teil des Ruhegehalts kann *Kapitalabfindung* gewährt werden (§§ 28 ff. SVG). Für besonders gefährdete Soldaten der Bundeswehr ist neben der allgemeinen Versorgung nach dem SVG zum Ausgleich der mit dem besonderen Dienst verbundenen Gefahren durch VO vom 15. 5. 1962 (BGBl. I 367) eine einmalige *Unfallentschädigung* vorgesehen. Die einmalige *Unfallentschädigung* gemäß § 63 SVG wird Soldaten gewährt, wenn sie infolge eines Unfalls beim Flug- oder Sprungdienst, im Bergrettungsdienst, als Kampfschwimmer oder Minentaucher, als Minendemonteur während ihres Einsatzes an Minen unter Wasser, während der Erprobung von Minen oder ähnlichen Kampfmitteln oder bei der Munitionsuntersuchung erwerbsunfähig oder getötet werden.

468. Kriegsdienstverweigerer

Wie in 454 unter III dargelegt, darf nach Art. 4 Abs. 3 GG niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Nach § 25 des Wehrpflichtgesetzes hat jedoch, wer aus Gewissensgründen sich der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, statt des Wehrdienstes einen *Zivilen Ersatzdienst* (s. 469) außerhalb der BWehr zu leisten. Auf Wunsch kann er zum waffenlosen Dienst in der BWehr herangezogen werden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Voraussetzung für die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, ist:

a) die Erklärung, daß der Kriegsdienst mit der Waffe verweigert wird, und ein *Antrag*, diese Weigerung als berechtigt anzuerkennen;

b) der Nachweis, daß ernstliche Gewissensgründe gegen einen Gebrauch tödlicher Waffen vorliegen und einer Beteiligung am Kriegsdienst mit der Waffe widersprechen.

Die *Gewissensentscheidung* braucht nicht auf religiöser Grundlage zu beruhen; auch letzte Bindungen auf ethisch-humanitärer Grundlage sind anerkannt. Keine Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zu bestimmten Gemeinschaften.

Die Leistung des zivilen Ersatzdienstes ist ebenso wie die eines waffenlosen Dienstes in der BWehr Erfüllung der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 1 WehrpflG). Der Zivile Ersatzdienst ist daher in das Wehrpflichtgesetz aufgenommen worden (s. 469).

Die Entscheidung über die Berechtigung der Kriegsdienstverweigerung wird durch besondere *Prüfungsausschüsse* als *Verwaltungsakt* der Wehrersatzbehörde erlassen. Dagegen ist Widerspruch an *Prüfungskammern* bei den Bezirkswehrersatzämtern zulässig (§ 33 WehrpflG). Die Ausschüsse haben bei der Prüfung der *Ernstlichkeit* des Vorbringens die Gesamtpersönlichkeit des Antragstellers und sein sittliches Verhalten zu berücksichtigen. Nach Erschöpfung dieses Verwaltungsweges können die Verwaltungsgerichte angerufen werden.

Die Ablehnung des Ersatzdienstes, welche vor allem bei Angehörigen der „Zeugen Jehovas" die Regel bildet, wurde in einer Reihe von Gerichtsurteilen mit Gefängnis zwischen einem Monat und einem Jahr geahndet.

469. Der Zivile Ersatzdienst

ist durch BGesetz vom 13. 1. 1960 (BGBl. I 10) geregelt. Er setzt die *Wehrpflicht* und das Recht, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern (s. 468), voraus. Diese sind mit Art. 12 Abs. 2 GG und dem Wehrpflichtgesetz i.d.F. vom 25. 5. 1962 in der BRD gegeben. Abschnitt III des WehrpflichtG (§§ 25–27) enthält Vorschriften über Wirkungen und Verfahren der Kriegsdienstverweigerung sowie über zivilen Ersatzdienst und *waffenlosen Dienst*. Das in Ausführung des § 27 Abs. 2 WehrpflichtG erlassene Gesetz über den zivilen Ersatzdienst bestimmt, daß der zivile Ersatzdienst entweder in Organisationen, die vom BArbMin. anerkannt sind, oder in Ersatzdienstgruppen geleistet werden soll. Der *Ersatzdienstpflichtige* hat den zivilen Ersatzdienst statt des Wehrdienstes zu leisten. Seine Rechtsstellung ist weitgehend der des Soldaten angepaßt, der auf Grund der Wehrpflicht *Wehrdienst* leistet. Wegen des zivilen Charakters des zivilen Ersatzdienstes finden jedoch in vieler Hinsicht die Vorschriften des *Bundesbeamtengesetzes* Anwendung.

Dem *Wehrdienst* angenähert sind insbes. die Vorschriften über Dauer des Ersatzdienstverhältnisses (§ 12), politische Betätigung (§ 15), Gemeinschaftsunterkunft und Verpflegung (§ 16), Fürsorge, Urlaub, Geld- und Sachbezüge (§ 20), Erhaltung der Gesundheit und ärztliche Eingriffe (§ 24), Versorgung (§§ 33–35) sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 36–39). Die entsprechenden Bestimmungen des Soldatengesetzes (453), des Wehr-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

pflichtgesetzes (454), des Soldatenversorgungsgesetzes (467) und des Wehrstrafgesetzes (457) sind in das Ersatzdienstgesetz übernommen oder es ist auf sie verwiesen worden.

Beamtenartig geregelt ist dagegen u. a. die regelmäßige Arbeitszeit (§ 17). Der besonderen Art des Dienstverhältnisses, das weder das eines Beamten noch das eines Soldaten ist, tragen vor allem die Vorschriften über Grundpflichten (§ 13, Einfügung in die Gemeinschaft, Gefahrenübernahme, Ausbildung für die vorgesehene Verwendung), dienstliche Anordnungen (§ 14) sowie die Disziplinarvorschriften (§§ 26–28) Rechnung. Dienstliche Anordnungen hat der Ersatzdienstpflichtige auszuführen. Erhebt er Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung und wird diese aufrechterhalten, so hat er sie auszuführen, es sei denn, daß die Anordnung nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist oder die Menschenwürde verletzt oder daß durch das Befolgen ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Befolgt der Ersatzdienstpflichtige eine dienstliche Anordnung, so ist er von der eigenen Verantwortung befreit, sofern nicht die Ausführung der Anordnung als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist und die Strafbarkeit entweder von ihm erkannt oder nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist (§ 14 Abs. 2, 3).

Bei den *Aufgaben des Zivilen Ersatzdienstes* steht an erster Stelle der Dienst in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, an zweiter Stelle die Anlage von Einrichtungen für soziale und mildtätige Zwecke, die Verhütung und Beseitigung von Schäden, die durch Katastrophen oder Unglücksfälle hervorgerufen werden, sowie zusätzliche gemeinnützige und volkswirtschaftlich wertvolle Arbeiten, die der Förderung der Wasserwirtschaft und Landeskultur dienen. Es können auch weitere dem Allgemeinwohl dienende Aufgaben durchgeführt werden, jedoch nur, wenn die vorgenannten Aufgaben keine ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

Der *Einberufung* des Ersatzdienstpflichtigen geht eine Aufforderung zur Dienstleistung voraus. Sie dient zur Vorbereitung auf bestmögliche Verwendung des Pflichtigen. Es ist erwünscht, daß dieser sich selbst um eine geeignete Verwendung bei *Organisationen* bemüht, doch soll der Dienst, um Scheindienstverhältnisse auszuschalten, i. d. R. nicht am Wohn- oder Heimatort abgeleistet werden (§§ 4, 5). Neben dem Dienst in Organisationen ist die Zusammenziehung von Ersatzdienstpflichtigen in Ersatz*dienstgruppen* vorgesehen.

Die Geld- und Sachbezüge gewährt der Bund. Er kann von Organisationen und Trägern von Maßnahmen, denen die Dienstleistungen zugute kommen, einen Kostenbeitrag fordern (§ 7). Die Heranziehung, Befreiung und Zurückstellung von Ersatzdienstpflichtigen erfolgt durch die Kreiswehrersatzämter (§ 9). Die Wehrüberwachung endet mit der Ableistung des Ersatzdienstes; an ihre Stelle tritt eine *Meldepflicht* (§ 11).

Eine VO vom 24. 4. 1961 (BGBl. I 474) regelt die Wahl und die Amtsdauer der *Vertrauensmänner* der Ersatzdienstleistenden gemäß der in § 22 Abs. 3 des Gesetzes erteilten Ermächtigung in einer im wesentlichen der für Soldaten getroffenen Regelung entsprechenden Weise (vgl. 459).

470. Ziviler Bevölkerungsschutz (Luftschutz = LS)

Nach Art. 73 Nr. 1 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über die Verteidigung einschließlich der Wehrpflicht und des Schutzes der Zivilbevölkerung. Bundesgesetze, welche diese Gebiete regeln, können nach Art. 87b Abs. 2 GG mit Zustimmung des BR bestimmen, daß sie ganz oder teilweise in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau oder von den Ländern

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

im Auftrage des Bundes ausgeführt werden. Wegen des engen Zusammenhanges mit der Verteidigung sind die Bestimmungen hier aufgeführt. Durch Gesetz vom 5. 12. 1958 (BGBl. I 893) ist ein *Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz* als Bundesoberbehörde errichtet, das dem Bundesinnenminister untersteht. Seine Aufgaben sind:

a) die einheitliche Ausbildung leitender LS-Kräfte;

b) die Mitarbeit bei der Vorbereitung einer einheitlichen LS-Planung;

c) die Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen des In- und Auslandes auf dem Gebiete des zivilen LS;

d) die Aufgabenstellung und Auswertung der technisch-wissenschaftlichen LS-Forschung;

e) die Prüfung von LS-Geräten und LS-Mitteln sowie die Mitwirkung bei ihrer Zulassung und Normung;

f) die Leistung technischer Dienste im zivilen LS.

Dem Bundesamt für *zivilen Bevölkerungsschutz* liegen die bisher von der Bundesanstalt für zivilen *Luftschutz* und von der Bundesanstalt *Technisches Hilfswerk* wahrgenommenen Aufgaben ob. Durch das Erste Gesetz über *Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung* vom 9. 10. 1957 (BGBl. I 1696) mit Erg. durch Ges. vom 5. 12. 1958 (BGBl. I 813) ist der zivile Luftschutz als Aufgabe des Bundes geregelt. Er bezweckt Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung, der Wohnungen, Arbeitsstätten und lebenswichtigen Einrichtungen, insbes. auch des Kulturgutes, gegen die Gefahren von Luftangriffen, Beseitigung und Milderung der dadurch verursachten Notstände. Die Selbsthilfe der Bevölkerung wird durch behördliche Maßnahmen ergänzt. Diese werden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Bund vorbehalten sind, von den Ländern im Auftrag des Bundes, von den Gemeinden im Auftrag des Landes, durchgeführt. Vorgesehen sind Luftschutzwarn- und Alarmdienst, Luftschutzhilfsdienst, freiwillige Mitarbeit im LS-Dienst, bauliche LS-Maßnahmen, Vorkehrungen zur Sicherung von Kulturgut, Arzneimittelbevorratung usw. Es ist ein *Bundesluftschutzverband* als bundesunmittelbare Körperschaft des öff. Rechts errichtet, deren Aufbau die VO vom 1. 7. 1960 (BGBl. I 564) regelt. Mitglieder können Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände sein. Der Verband klärt die Bevölkerung über die Gefahren von Angriffen aus der Luft auf, berät sie, führt die Ausbildung des Selbstschutzes durch und wirkt bei anderen Maßnahmen mit. Die Kosten trägt der Bund. Vorsätzliche Vereitelung der Schutzmaßnahmen wird mit Gefängnis bestraft (§ 33), Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden (§ 34).

Der Bundesluftschutzverband untersteht der Aufsicht des BInnMinisters. Der BVerkehrsMinister, der Postminister und der BMVtdg. führen die *Luftschutzmaßnahmen* innerhalb ihres Geschäftsbereichs durch.

Eine VO vom 15. 12. 1959 (BGBl. I 722) behandelt die Ersatzleistungen an die zum *Luftschutzdienst* herangezogenen Personen und die Erstattung fortgewährter Leistungen der Arbeitgeber.

Der *LS-Warndienst* erhält die Luftlagenmeldungen von dem militärischen *Flugmeldedienst*, der die Ein- und Abflüge gegnerischer Raketen festzustellen hat. Dem Bundesamt für den zivilen Bevölkerungsschutz unterstehen *LS-Warnämter* (§ 7). Die Gemeinden müssen alle Einrichtungen, insbes. Alarmgeräte, beschaffen, betreiben und unterhalten sowie alle sonstigen Maßnahmen treffen, die zur ö. Warnung und Entwarnung der

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IK$

Bevölkerung notwendig sind (§ 8). Den Anschluß von Behörden und lebenswichtigen Betrieben (zB. Versorgungs-, Rundfunkunternehmen, Kranken- und Heilanstalten, Vorratslager) an den LS-Warndienst regelt die (auch für West-Berlin gültige) VO vom 20. 7. 1961 (BGBl. I 1037).

471. Bundeswehrfachschulen

Nach § 4 des SoldatenversorgungsG (SVG; s. 467) erhalten Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit für die Zeit nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses auf Kosten des Bundes eine Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben. Diese besteht in der Vermittlung eines allgemeinberuflichen Wissens in Bildungseinrichtungen der Bundeswehr und in einer zusätzlichen Fachausbildung außerhalb der Bundeswehr in beruflichen Bildungseinrichtungen. Die Art des allgemeinberuflichen Unterrichts und der Fachausbildung richtet sich nach der persönlichen Neigung und Eignung, ihr Umfang nach der Länge der Wehrdienstzeit. Das Nähere wurde in einer mit Zustimmung des BR erlassenen VO vom 17. 8. 1959 (BGBl. I 657) geregelt.

Die VO vom 17. 8. 1959 unterscheidet zwischen a) dem *dienstbegleitenden Unterricht* für Soldaten auf Zeit vom 4. Dienstjahre ab durch fachlich und pädagogisch vorgebildete Lehrer in *Bundeswehrfachschulen* mit dem Ziel, die Allgemeinbildung zu erweitern und ein allgemeinberufliches Wissen für die zusätzliche Fachausbildung zu vermitteln (Grundlehrgang und Aufbaulehrgang; §§ 1–12) und
b) der *Fachausbildung* als zusätzlicher fachlicher Ausbildung und Weiterbildung der Soldaten auf Zeit zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im erlernten Beruf, Umschulung vom erlernten auf einen anderen Beruf oder die Ausbildung für einen Beruf, falls der Soldat vor Eintritt in die Bundeswehr eine Berufsausbildung nicht begonnen oder nicht beendet hat. Die Fachausbildung erfolgt auf Antrag in geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses (§§ 13–20).

Der Unterricht im Grundlehrgang umfaßt 1000 Unterrichtsstunden, die sich i. d. R. auf 4 Lehrgangsabschnitte verteilen. Die Ausbildung im Aufbaulehrgang besteht i. d. R. in 4 Lehrabschnitten und gliedert sich in die Fachrichtung für den nichttechnischen gehobenen Verwaltungsdienst mit insgesamt 1700 Unterrichtsstunden, die Fachausbildung für den technischen und kaufmännischen Beruf usw. mit insgesamt je 1400 Unterrichtsstunden.

Nach der *Prüfungsordnung* für die Bundeswehrfachschulen vom 14. 8. 1961 (BGBl. I 1342) soll in der Abschlußprüfung des Grundlehrganges der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über seinen durch die allgemeine Schulpflicht begründeten Bildungsgang hinaus die allgemeinen Wissensgrundlagen für das spätere Berufsleben vertieft und erweitert und die bildungsmäßigen Voraussetzungen zum Besuch des Aufbaulehrgangs der Bundeswehrfachschule erworben hat. In der Abschlußprüfung des Aufbaulehrgangs soll der Nachweis einer gehobenen allgemeinen und einer fachtheoretischen Bildung erbracht werden (§ 1). Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden" oder „nicht bestanden". Es ist den Prüflingen unverzüglich nach der Beratung des Prüfungsausschusses bekanntzugeben (§ 12).

Die allgemeinberufliche Ausbildung in Bildungseinrichtungen der Bundeswehr wird frühestens vom Beginn des 3. Dienstjahres an während der Wehrdienstzeit, die zusätzliche fachliche Ausbildung wird vor oder nach Beendigung der Wehrdienstzeit auf Antrag gewährt, wenn eine Wehr-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

dienstzeit von mindestens 4 Jahren geleistet worden ist. Sie umfaßt bei einer Wehrdienstzeit von mindestens 4 Jahren einen Zeitraum bis zu 6 Monaten, bei einer Wehrdienstzeit von mindestens 8 Jahren einen Zeitraum bis zu 1½ Jahren, bei einer Wehrdienstzeit von mindestens 12 Jahren einen Zeitraum bis zu 2½ Jahren.

472. Das Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

i. d. F. vom 31. 5. 1961 (BGBl. I 661) mit Änderungen durch Gesetz vom 22. 3. 1962 (BGBl. I 169) und vom 14. 4. 1964 (BGBl. I 265) sichert den Unterhalt der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen. Es behandelt in 4 Abschnitten:

I. Allg. Grundsätze (Sicherung des Unterhalts, Leistungsarten, Familienangehörige, Anspruchsvoraussetzungen; §§ 1–4);

II. Leistungen zur Unterhaltssicherung (§§ 5–16);

III. Zuständigkeit und Verfahren (§§17–22);

IV. Sonstige Vorschriften (§§ 23–26).

Nach § 1 erhalten der zur Erfüllung der Wehrpflicht einberufene Wehrpflichtige und seine Familienangehörigen Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs (*Unterhaltssicherung*). Das USG findet keine Anwendung auf Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Beamte und im ö. Dienst Angestellte. *Familienangehörige* im engeren Sinne sind die Ehefrau, die ehelichen Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder. Sie erhalten auf Antrag Leistungen, deren Höhe sich nach dem monatlichen durchschnittlichen Nettoeinkommen richtet (§ 5), sowie Sonderleistungen (§ 7, zB. Krankenhilfe, Mietbeihilfe, Ersatz für besonders unabwendbare Aufwendungen wie Ersatzkraft, Vertreter). Sonstige Familienangehörige erhalten Einzelleistungen entsprechend dem bisher vom Wehrpflichtigen geleisteten Unterhalt (§ 6). Einkommensteuerpflichtige Einkünfte werden nach Maßgabe des § 11 angerechnet. Nach § 13 wird eine Verdienstausfallentschädigung auf Antrag gewährt. Leistungen nach dem USG sind steuerfrei (§ 15).

Die Feststellung und Bewilligung der Leistungen erfolgt durch die Länder, welche die Durchführung im Auftrag des die Kosten tragenden Bundes vornehmen (§§ 17–22). Für Rechtsstreitigkeiten über Leistungen zur Unterhaltssicherung nach dem USG gilt die Verwaltungsgerichtsordnung (§ 22).

Die sonstigen Vorschriften des USG sehen einen Härteausgleich (§ 23) sowie die Bestrafung vorsätzlich oder fahrlässig erteilter unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte oder unterlassener Anzeigen oder Auskünfte als Ordnungswidrigkeiten (§ 24) vor und ermächtigen die BReg., das Nähere über Inhalt und Umfang der Leistungen durch RechtsVO mit Zustimmung des BR zu bestimmen (§ 25).

473. Kontrolle von Kriegswaffen

Nach Art. 26 GG sind Angriffskriege verfassungswidrig und nach Abs. 2 dürfen zur Kriegführung bestimmte Waffen nur mit Genehmigung der BReg. hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere sollte ein Bundesgesetz regeln. Dieses erging am 20. 4. 1961 (BGBl. I 444) als Ausführungsgesetz zu Art. 26 Abs. 2 GG (Ges. über die Kontrolle von Kriegswaffen) und behandelt in 4 Abschnitten: I. Genehmigungsvorschriften (§§ 1–11); II. Über-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

wachungs- und Ausnahmevorschriften (§§ 12–15); III. Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 16–25); IV. Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 26–29).

Dem Gesetz ist eine *Kriegswaffenliste* als Anlage beigefügt. Sie enthält in Teil A ein Verzeichnis der Kriegswaffen. Die aufgeführten Gegenstände, Stoffe und Organismen sind zur Kriegführung bestimmte Waffen (§ 1). Ihre Herstellung und ihr Inverkehrbringen sowie ihre Beförderung im Bundesgebiet oder auf deutschen Seeschiffen oder Luftfahrzeugen bedürfen der Genehmigung (§§ 2–7). Diese kann allgemein durch RechtsVO erteilt werden (§ 8).

Genehmigungsbehörden sind die durch RechtsVO der BReg. mit Zustimmung des BR bestimmten Ministerien für Verteidigung, Finanzen, Inneres, Wirtschaft und Verkehr (§ 11). Überwachungsbehörden sind die Bundesministerien für Wirtschaft bzw. für Verkehr, bei Ein- und Ausfuhr der Bundesfinanzminister und die Zolldienststellen (§ 15). Befreiungen genießen die Bundeswehr, der Zolldienst und der Bundesgrenzschutz (§ 15).

Das Gesetz gilt auch im Land Berlin (§ 28).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Fünfter Teil

Steuerrecht

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

501. Abgaben: Gebühren, Beiträge, Steuern
502. Einteilung der Steuern
503. Übersicht über das Steuersystem und die wichtigsten Steuerarten
504. Rechtsquellen des Steuerrechts
505. Die allgemeinen Steuergesetze
506. Überblick über die Bundeseinnahmen und Bundesausgaben
507. Kurzer Überblick über den Inhalt der Abgabenordnung
508. Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes
509. Grundsätze des Steueranpassungsgesetzes
510. Buch- und Betriebsprüfungen
511. Veranlagungen, Vorauszahlungen
512. Die Rechtsmittel im Steuerverfahren
513. Die Beitreibung im Steuerrecht
514. Erlaß von Steuern im Billigkeitswege
515. Das Steuerstrafrecht
516. Das Steuerstrafverfahren
517. Übersicht über die wichtigsten Rechtsmittel der Abgabenordnung
518. Das Bewertungsgesetz
519. Die Einkommensteuer
520. Unbeschränkte und beschränkte Einkommensteuerpflicht
521. Die Einkommensarten
522. Die Ermittlung des Gewinnes
523. Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung
524. Sonderausgaben, Werbungskosten
525. Nicht entnommener Gewinn
526. Verlustabzug
527. Rückstellungen
528. Die Haushaltsbesteuerung
529. Die Höhe der Einkommensteuer
530. Außergewöhnliche Verhältnisse
531. Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer
532. Veranlagung der Einkommensteuer
533. Aufsichtsratsvergütungen
534. Steuerabzug vom Kapitalertrag
535. Die Lohnsteuer
536. Die Körperschaftsteuer
537. Das Umwandlungssteuergesetz
538. Notopfer Berlin
539. Die Vermögensteuer
540. Erbschaft- u. Schenkungsteuer
541. Die Umsatzsteuer
542. Die Gesellschaftsteuer
543. Die Wertpapiersteuer (II. Teil des KVStG)
544. Die Börsenumsatzsteuer (III. Teil des KVStG)
545. Die Wechselsteuer
546. Die Kraftfahrzeugsteuer
547. Die Grunderwerbsteuer
548. Die Versicherungsteuer
549. Die Rennwett- u. Lotteriesteuer
550. Die Beförderungsteuer
551. Die Feuerschutzsteuer
552. Die Verbrauchsteuern
553. Die Branntweinmonopolverwaltung
554. Die Zölle
555. Landes- u. Gemeindesteuern
556. Die Grundsteuer
557. Die Gewerbesteuer
558. Die Gewerbeertragsteuer
559. Die Gewerbekapitalsteuer
560. Die Lohnsummensteuer
561. Gewerbesteuermeßzahlen
562. Die Vergnügungsteuer
563. Gemeindegetränkesteuern
564. Sonstige Gemeindesteuern
565. Der Lastenausgleich
566. Feststellung von Schäden
567. Die Bank für Vertriebene und Geschädigte
568. Die Vermögensabgabe
569. Die Hypothekengewinnabgabe
570. Die Kreditgewinnabgabe
571. Regelung in Härtefällen
572. Allgemeines Kriegsfolgengesetz
573. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
574. Die Steueränderungsgesetze
576. Mineralölsteuer
577. Steuerkurswerte
578. Steuererleichterungen für Berlin (West)
579. Steuervergünstigungen für Helgoland
580. Doppelbesteuerungsverträge
581. Steuerreformvorschläge
582. Umsatzsteuerreform?
584. Die Wirtschaftsprüferordnung
585. Das Steuerberatungsgesetz
586. Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

501. Abgaben: Gebühren, Beiträge, Steuern

Die *Steuern* sind ein Teil der öffentlich-rechtlichen *Abgaben*; zu diesen sind ferner *Gebühren*, d. h. Vergütungen für Verwaltungshandlungen (z. B. Paßausstellung, Benutzung öffentlicher Einrichtungen, Kanalgebühren), und *Beiträge* (Abgaben zur Abgeltung besonderer Vorteile, z. B. Straßenanliegerbeiträge) zu zählen. Die Steuern unterscheiden sich von den anderen Abgaben dadurch, daß sie von öffentlichen Verbänden *ohne Gegenleistung* zur Steigerung der öffentlichen Einkünfte erhoben werden.

Das Grundgesetz des Steuerrechts, die *Abgabenordnung*, bestimmt in § 1 den Begriff der Steuern wie folgt: „Steuern sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Zölle fallen darunter; nicht darunter fallen Gebühren für besondere Inanspruchnahme der Verwaltung und Beiträge (Vorzugslasten)."

Das Steuerrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts. Der Staat erläßt auf Grund seiner *Steuerhoheit* durch seine gesetzgebenden Organe die Gesetze und die sie ergänzenden Vorschriften, nach denen die Steuern erhoben werden. Die oberste Steuergesetzgebung steht in der BRD dem Bund zu, und zwar teils als ausschließliche, teils als konkurrierende Gesetzgebung. Jedoch sind die Interessen der Länder dadurch gewahrt, daß zu Bundessteuergesetzen die Zustimmung des BR erforderlich ist, wenn das Aufkommen ganz oder zum Teil den Ländern zufließt (Art. 105 GG; vgl. 96).

Auch das Steuerrecht steht unter der *Verfassungskontrolle*. So hat das BVerfG durch Beschluß vom 17. 1. 1957 auf Verfassungsbeschwerde (vgl. 88) die Haushaltsbesteuerung und zwangsweise Zusammenveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer als mit dem Schutz von Familie und Ehe (Art. 6 GG) unvereinbar und nichtig erklärt (vgl. 528). Ebenso hat das BVerfG mit Beschluß vom 30. 6. 1964 die Vorschrift des § 27 EStG über die Zusammenveranlagung mit Kindern als mit Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar für nichtig erklärt. Vgl. ferner 504, 557, 565.

502. Einteilung der Steuern

a) *Besitzsteuern.* Sie werden vom Einkommen als Einkommen-Lohn-, Körperschaftsteuer und vom Vermögen (Vermögensteuer) erhoben;

b) *Verkehrsteuern.* Diese knüpfen an Vorgänge des Wirtschaftslebens und des Verkehrs mit Gütern und Leistungen an (z. B. Umsatz-, Kapitalverkehr-, Grunderwerb-, Kraftfahrzeugsteuer);

c) *Verbrauchsteuern.* Sie werden vom Verbrauch bestimmter Güter erhoben, ohne daß ein rechtsgeschäftlicher Vorgang (wie zu b) damit verbunden zu sein braucht (z. B. Tee-, Kaffee-, Tabak-, Biersteuer).

Die Steuerpflicht entsteht bei den Verbrauchsteuern meist mit dem Eintritt des Fertigfabrikates in den Verkehr.

Einen Überblick über die zur Zeit erhobenen Besitz-, Verkehr- und Verbrauchsteuern zeigt die nachfolgende Übersicht über das jetzige Steuersystem (503).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Zweifelhaft kann die Einordnung der *Erbschaftsteuer* sein. Sie wird als *Schenkungsteuer* bei einem rechtsgeschäftlichen Verkehr, einer Schenkung oder freigebigen Zuwendung (§ 3 ErbStG), erhoben und gleicht insofern einer Verkehrsteuer. Auch der Aufbau des ErbStG, das den steuerpflichtigen Vorgang voranstellt, entspricht einem Verkehrsteuergesetz. Da die ErbSt. aber das Vermögen belastet und ihre Berechnung wie andere Besitzsteuern nach dem BewG erfolgt, wird sie zumeist bei den Vermögensteuern aufgeführt. Praktisch hat die Unterscheidung keine Bedeutung.

503. Übersicht über das Steuersystem und die wichtigsten Steuerarten

	a) Besitzsteuern	b) Verkehrsteuern	c) Verbrauchsteuern auf:
Bund und Länder	1. Einkommen- (Lohn-) – 2. Körperschaft – 3. Vermögen – 4. Erbschaft- u. Schenkungsteuer	1. Umsatz – 2. Gesellschaft – 3. Wertpapier – 4. Börsenumsatz – 5. Wechsel – 6. Kraftfahrzeug – 7. Grunderwerb – 8. Versicherung – 9. Rennwett- u. Lotterie – 10. Beförderung – 11. Feuerschutzsteuer	1. Bier 2. Kaffee 3. Kohlenabgabe 4. Leuchtmittel 5. Mineralöl 6. Salz 7. Schaumwein 8. Spielkarten 9. Süßstoff 10. Tabak 11. Tee 12. Zucker 13. Zündwaren
Länder und Gemeinden	1. Grund- u. Gebäude – 2. Gewerbesteuer	1. Vergnügung – 2. Hunde – 3. Jagd – 4. Schankerlaubnissteuer	1. Getränke (Gemeinde)

504. Rechtsquellen des Steuerrechts

sind zunächst die *einzelnen* Steuergesetze (z. B. Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz-, Tabaksteuergesetz). Dazu treten als *allgemeine Steuergesetze* die AO, das StAnpG, das Bewertungsge-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

setz, das Finanzverfassungsgesetz (vgl. 96) und die Doppelbesteuerungsabkommen. Weiter die Gesetze ergänzenden *Rechtsverordnungen* und *Durchführungsbestimmungen*, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden.

Die meisten Rechtsverordnungen bedürfen der *Zustimmung des Bundesrates* (vgl. 80). Rechtmäßig ist ein *Verwaltungsakt* nur, wenn er nach Gesetz oder Rechtsverordnung berechtigt ist (vgl. 161). Die *Verwaltungsrichtlinien* und *Erlasse* der Minister binden nur die Verwaltung, nicht aber die Finanzgerichte, da sie kein objektives Recht darstellen.

Außer den allgemeinen und den Einzel-Steuergesetzen werden bisweilen Gesetze auf dem Gebiete des Steuerrechts erlassen, welche eine Gruppe von Steuerarten behandeln. Meist führen solche Gesetze den Namen „Steuerordnungsgesetz" und ergehen im Anschluß an eine grundlegende Umgestaltung des Wirtschaftslebens oder zur Einleitung einer Reform. So folgten der Kontrollratsgesetzgebung gleichzeitig mit der Währungsreform die (Zonen-) Gesetze zur vorläufigen Neuordnung von Steuergesetzen vom 20. 6. 1948. Das *Gesetz zur Neuordnung von Steuern* vom 16. 12. 1954 (BGBl. I 373) erging als Vorläufer der angestrebten *Großen Steuerreform*, die noch nicht verwirklicht werden konnte, und brachte Neufassungen des EStG, KStG, des Wohnungsbauprämiengesetzes und des Grundsteuergesetzes sowie Änderungen des ErbStG, der AO und der ertragsteuerlichen Ausfuhrförderung. Durch das unter dem Einfluß der Entscheidung des BVerfG über die Nichtigkeit der Zusammenveranlagung der Ehegatten (vgl. 501) ergangene *Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften* vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 848) wurden Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Lohnsteuer, Aufsichtsratsteuer, Notopfer Berlin, Gewerbesteuer, Bewertungsgesetz, Vermögen-, Erbschaftsteuer- und Steueranpassungsgesetz geändert. Auch das Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. 7. 1958 (BGBl. I 473) brachte noch nicht die *Große Steuerreform*, aber doch für die Hauptgebiete sehr wichtige Neuerungen.

Das *Steueränderungsgesetz* vom 30.7.1960 (StÄndG 1960; BGBl. I 616) setzt den Abschreibungssatz für degressive Abschreibung herab (523), senkt die erhöhte Abschreibung für neuerbaute Wohngrundstücke, erhöht den Rechnungszinsfuß zur Berechnung der Pensionsrückstellungen (522), legt die Frist für begünstigte Bausparverträge statt auf 5 auf 6 Jahre fest, schränkt die steuerliche Absetzbarkeit von sog. Repräsentationskosten ein (524) und dehnt die Besitzzeit bei Wertpapierspekulationen von 3 auf 6 Monate aus (521). Vgl. 574.

Das Steueränderungsgesetz 1964 vom 16. 11. 1964 (BGBl. I 885) brachte neben einer Änderung des Sparprämiengesetzes vor allem Änderungen des Einkommensteuergesetzes. Der neu eingefügte § 6b EStG bringt Vorschriften über die Errechnung des Gewinns aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter. Im wesentlichsten Teil bringt das Gesetz Erleichterungen bei der Einkommen- und Lohnsteuer für die Bezieher von mittleren Einkommen.

Das BVerfG hat bei der Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit eine *rückwirkende* steuerliche Belastung abgeschlossener Tatbestände nur zugelassen, wenn der Bürger mit einer solchen Regelung rechnen mußte, wenn der Gesetzgeber Zweifel hinsichtlich der Rechtslage klären wollte oder wenn Gründe des gemeinsamen Wohles eine *Rückwirkungsanordnung* rechtfertigen (BVerfG vom 19. 12. 1961). In einem Urteil vom 24. 1. 1962 erklärte das BVerfG den § 8 Ziff. 5 und, soweit er juristische Personen betrifft, auch § 8 Ziff. 6 des Gewerbesteuergesetzes wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheit vor dem Gesetz) für nichtig. Vgl. 557. Aus den gleichen Gründen hält das BVerfG die Rechtsprechung des BFH für unvereinbar mit

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Art. 6 Abs. 1 GG (besonderer Schutz von Ehe und Familie), soweit sie Ehegatten-Arbeitsverträgen bei der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung nach § 215 Abs. 2 AO die steuerliche Anerkennung versagt. Auch die Zusammenveranlagung mit Kindern (§ 27 EStG) ist nach einem Beschluß des BVerfG vom 30. 6. 1964 wegen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 GG nichtig. Vgl. 87, 501, 528.

505. Die allgemeinen Steuergesetze

des heutigen Steuerrechts sind:

a) die (Reichs-) *Abgabenordnung* vom 22. 5. 1931 (RGBl. I 161), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 16. 8. 1961 (BGBl. I 1301), vom 23. 4. 1963 (BGBl. I 197), vom 10. 8. 1963 (BGBl. I 676) und vom 29. 4. 1964 (BGBl. I 297).

Die AO wird ergänzt durch das Gesetz über den *Bundesfinanzhof* vom 29.6. 1950 (BGBl. 257), die beiden Gesetze über die *Finanzverwaltung* vom 6. 9. 1950 (BGBl. 448) mit Änd. vom 21. 8. 1951 (BGBl. I 774), vom 27. 4. 1955 (BGBl. I 189), vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 934), vom 28. 4. 1961 und 13. 7. 1961 (BGBl. I 481, 981) sowie vom 23. 4. 1963 (BGBl. I 197) und das 2. Gesetz vom 15. 5. 1952 (BGBl. I 293) mit Änd. vom 11. 7. 1953 (BGBl. I 511); das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. 7. 1952 (BGBl. I 379) idF. vom 21. 1. 1960 (BGBl. I 17), VO über das *Wareneingangs-* und *-ausgangsbuch* und die VO über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer vom 22. 12. 1960 (BGBl. I 1076) mit Änd. vom 20. 12. 1963 (BGBl. I 1032).

Die Zuständigkeit der Finanzämter, insbes. bei Betrieben, die sich über mehrere Bezirke erstrecken, regelt die VO über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. 1. 1944 (RGBl. I 11).

b) das *Steueranpassungsgesetz* vom 16. 10. 1934 (RGBl. I 925) mit Änd., zuletzt durch Gesetz vom 23. 4. 1963 (BGBl. I 197);

Das Gesetz gibt allgemeine Vorschriften über Auslegung und Anwendung der Steuergesetze. Es wird ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung der §§ 17–19 StAnpG *(Gemeinnützigkeitsverordnung)* vom 24. 12. 1953 (BGBl. I 1592; vgl. 509).

c) das *Steuersäumnisgesetz* vom 13. 7. 1961 (BGBl. I 993);

Bei Nichtzahlung der Steuer werden *Säumniszuschläge* erhoben, sofern nicht rechtzeitig *Stundung* beantragt und bewilligt worden ist (vgl. 513). Der Zuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

d) das *Bewertungsgesetz* vom 16. 10. 1934 (RGBl. I 1035) mit Änderungen, zuletzt durch Gesetz vom 10. 8. 1963 (BGBl. I 676).

Das Bewertungsgesetz (BewG) enthält allgemeine Bewertungsvorschriften, welche für Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände maßgebend sind. Sein Inhalt gliedert sich in die Grundsätze für die Wertermittlung (Einheitsbewertung) von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grund- und Betriebsvermögen und in die Bewertung von sonstigem Vermögen, Gesamtvermögen und Inlandsvermögen. Vgl. 518.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

506. Überblick über die Bundeseinnahmen und Bundesausgaben

BUNDESEINNAHMEN 1951/52 19167,0 Millionen DM

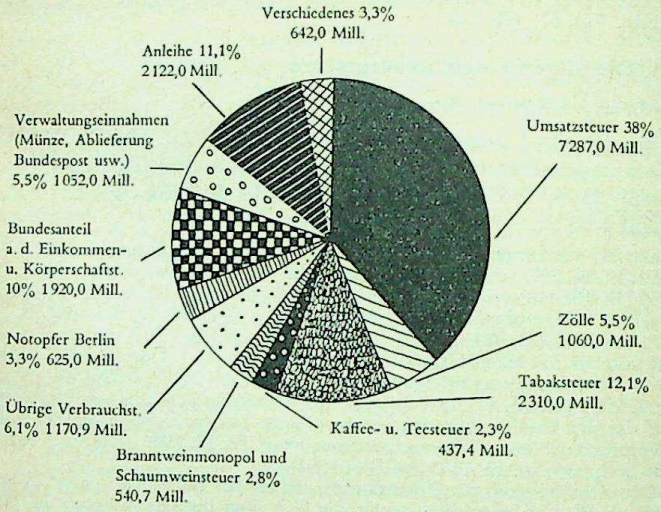

BUNDESEINNAHMEN 1964 60345,9 Millionen DM

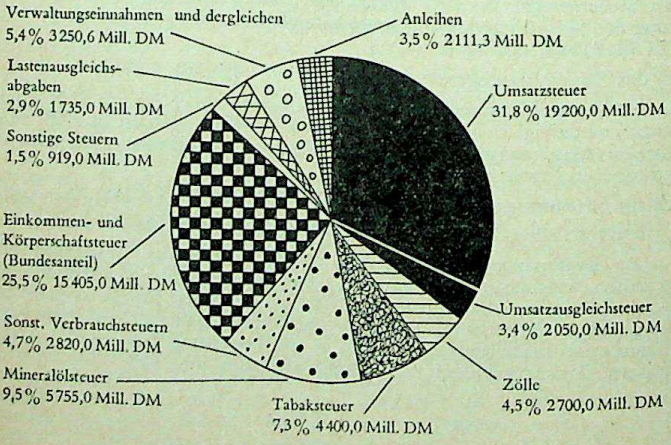

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

BUNDESAUSGABEN 1951/52 19167,0 Millionen DM

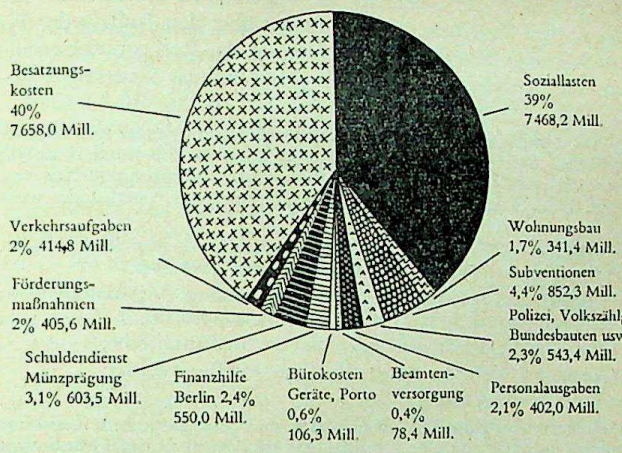

BUNDESAUSGABEN 1964 60345,9 Millionen DM

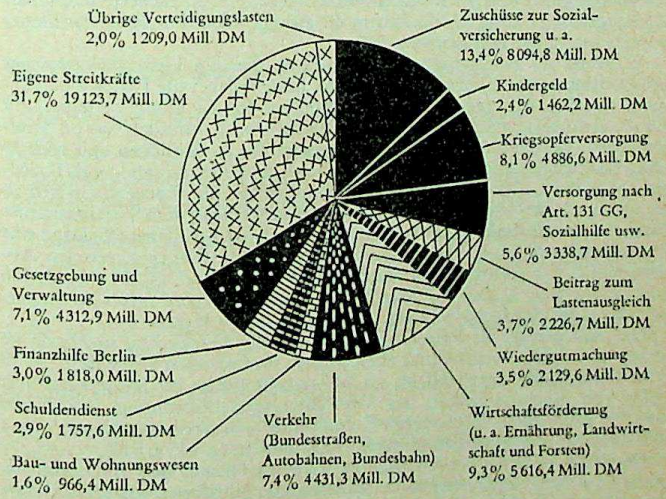

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

507. Kurzer Überblick über den Inhalt der Abgabenordnung

Die AO bildet die Grundlage des allgemeinen Steuerrechts. Sie enthält in drei Teilen die Bestimmungen über den Aufbau der Finanzverwaltung *(Behörden)*, die *Besteuerung*, das Rechtsmittelverfahren und die Beitreibung, das *Steuerstrafrecht* und das *Steuerstrafverfahren*.

Die AO wurde nach 1933 durch das Steueranpassungsgesetz im nationalsozialistischen Sinne geändert. Die Neugestaltung für die Bundesrepublik Deutschland erfolgte durch die beiden Finanzverwaltungsgesetze von 1950 und 1952. Seitdem sind zahlreiche Änderungsgesetze verkündet worden.

Die Abgabenordnung enthält neben vereinzelten materiell-rechtlichen Vorschriften im wesentlichen *Verfahrensrecht*, und zwar über

a) die Pflichten der Steuerpflichtigen zur Aufzeichnung, Buchführung usw., Auskunft, Steuererklärung, Duldung der Steueraufsicht;

b) die Handhabung der Steueraufsicht und das Steuerstrafrecht;

c) das Recht auf Gehör des Steuerpflichtigen und Rechtsmittel;

d) den Gang des Verfahrens.

Die Steuern sind zum Teil auf Grund einer *Veranlagung*, zum Teil ohne eine solche zu entrichten. Die Veranlagung erfolgt i. d. R. auf Grund einer vom Steuerpflichtigen einzureichenden *Steuererklärung*, in welcher die hinsichtlich der Grundlagen des Einkommens, Vermögens oder Umsatzes gestellten Fragen zu beantworten oder die geforderten Auskünfte über sonstige Verhältnisse zu geben sind. Das Finanzamt prüft die Erklärung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, stellt erforderlichenfalls Ermittlungen an (sog. *steuerliches Ermittlungsverfahren)*, setzt alsdann die Steuer fest und stellt dem Steuerpflichtigen einen *Bescheid* über die zu zahlende Summe unter Angabe der Zahlungsfrist und der Rechtsmittel zu. Versäumt der Steuerpflichtige die Zahlungsfrist, so kann das Finanzamt die zwangsweise *Beitreibung* der Steuer veranlassen. Über *Rechtsmittel* s. 512.

Während im Zivilprozeß im allgemeinen die sog. *Verhandlungsmaxime* (Dispositionsmaxime) herrscht (vgl. 235), nach welcher die Parteien bestimmen, was sie vorbringen und dem Richter zur Entscheidung vorlegen, gilt für das Besteuerungsverfahren und den Steuerprozeß – ähnlich wie im Strafverfahren; vgl. 268 – der *Ermittlungsgrundsatz*. Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse sind von Amts wegen nach dem *Amtsprinzip* – vgl. Sozialgerichtsbarkeit, 673 – zugunsten und zuungunsten des Steuerpflichtigen zu ermitteln (§§ 204 Abs. 1, 243 AO). Im Zweifel liegt dem Finanzamt der Nachweis zweifelhafter Tatbestände ob; jedoch hat der Steuerpflichtige eine Mitwirkungspflicht. Er hat Auskunft auf berechtigte Fragen zu erteilen. Andererseits hat er Anspruch auf ausreichendes Gehör (vgl. §§ 205 Abs. 3, 206 Abs. 2, 211 Abs. 2, 256, 257 Satz 2, 276 Abs. 2, 279 AO). Auch im Steuerverfahren gilt der Grundsatz von *Treu und Glauben* (vgl. 311).

Die AO genügt als *Prozeßordnung* modernen Ansprüchen nicht, da sie insbesondere den Rechtsschutz nicht in dem umfassenden Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG (s. 56) verwirklicht, so daß manche Lücke im *Steuerprozeß* mit Hilfe von Rechtsgedanken der Verwaltungsgerichtsordnung geschlossen werden muß. Der Regierungsentwurf einer *Finanzgerichtsordnung* lehnt sich daher an die Verwaltungsgerichtsordnung an (s. 165a, 512).

Der Kassen- und Rechnungsdienst liegt den *Finanz-* und *Zollkassen* ob, die in Kassenangelegenheiten zum selbständigen Schriftwechsel mit der *Oberfinanzkasse*, einer der Oberfinanzdirektion (Landesfinanzdirektion) unmittelbar nachgeordneten Kassenstelle, befugt sind. Letztere sammelt die Ein-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

nahmen der Finanz- und Zollkassen und liefert ihrerseits an die *Landeshauptkasse* ab. Diese rechnet mit der *Bundeshauptkasse* ab.

508. Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes

Nach § 3 AO gilt die AO für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben, die nach Art. 105 GG der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- bzw. Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Sie hat also insbesondere Geltung für die Umsatz-, Einkommen-, Vermögensteuer, für die Verkehrs- und Verbrauchsteuern, den Lastenausgleich, das Notopfer Berlin und die Zölle. Sie gilt aber auf Grund der in den einzelnen Ländern erlassenen Gesetze auch für öffentlich-rechtliche Abgaben, die nicht der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch die Landesfinanzbehörden verwaltet werden, entsprechend.

Für die *Realsteuern* (Grund-, Gewerbesteuer) gelten sinngemäß die Vorschriften der Abgabenordnung über Haftung und Verjährung, Erlaß, Erstattung und Anrechnung von Steuern, Erzwingungsmaßnahmen, Abhängigkeit des Realsteuerbescheids vom Steuermeßbescheid, Rechtsnachfolger und Haftende, Steuerstrafrecht (§ 3 Abs. 3 AO). Besonderheiten in § 8 AO.

Da die Anwendbarkeit der AO für einige Steuerarten, insbesondere Grunderwerb-, Feuerschutz-, Kirchensteuer in Zweifel gezogen wurde, ist durch besondere *Landesgesetze* bestimmt worden, daß die allgemeinen Bundessteuergesetze auch auf öffentliche Abgaben, die der Bundesgesetzgebung nicht unterliegen und von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, anzuwenden sind (vgl. z. B. Berlin vom 10. 3. 1955, GVBl. 169; Hamburg vom 13. 6. 1955, BStBl. II 95; NRW vom 4. 1. 1955, BStBl. II 29; Rh-Pf. vom 3. 12. 1954, BStBl. II 30).

509. Grundsätze des Steueranpassungsgesetzes

Das StAnpG stellt folgende allgemeine Grundsätze auf:

a) bei der *Auslegung* von Steuergesetzen und Beurteilung von Tatbeständen sind die Volksanschauung, der Zweck und die *wirtschaftliche Bedeutung* zu berücksichtigen (§ 1 StAnpG);

b) *Ermessens-Entscheidungen* der Behörden sind innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen (§ 2 StAnpG);

c) Es ist die *Entwicklung der Verhältnisse* zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 2 StAnpG);

d) *Gleichmäßigkeit* und *Gerechtigkeit der Steuer* ist zu beachten.

Da das Steuerrecht in besonderem Maße mit wirtschaftlichen Lebensvorgängen zu tun hat, stehen bei der Auslegung der Steuergesetze wirtschaftliche Gesichtspunkte im Vordergrund. Die *wirtschaftliche Betrachtungsweise* ist bei der Auslegung der Gesetze und bei der Beurteilung von Tatbeständen anzuwenden; sie steht im Gegensatz zum Formalismus und erstrebt ein wirtschaftlich zutreffendes und wirtschaftlich tragbares Ergebnis.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Ermessensentscheidungen sind z. B. Erlaß, Stundung, Inanspruchnahme von Haftenden, Anwendung von Zwangsmitteln, Gewährung von Steuerermäßigungen.

§ 3 StAnpG behandelt die Entstehung der Steuerschuld, § 4 bedingte Steuerschulden. *Scheingeschäfte* und Scheinhandlungen sind für die Besteuerung ohne rechtliche Wirkung (§ 5). Die Steuerpflicht darf nicht durch *Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten* des bürgerlichen Rechts umgangen oder gemindert werden (§ 6). In § 7 werden Vorschriften über die Behandlung einer Gesamtschuld, in § 8 über die Rechtsnachfolge gegeben, während § 10 den Begriff „Angehörige" steuerlich festlegt. Die §§ 13 bis 16 behandeln Wohnsitz u. gewöhnlichen Aufenthalt eines Steuerpflichtigen sowie die Begriffe Geschäftsleitung und Betriebstätte. In den §§ 17–19 StAnpG wird grundlegend bestimmt, was unter die Begriffe der *gemeinnützigen, mildtätigen* und *kirchlichen* Zwecke im Sinne der Steuervergünstigungen fällt. Vgl. hierzu die *GemeinnützigkeitsVO* vom 24. 12. 1953 (BGBl. I 1592) und 505, 511.

510. Buch- und Betriebsprüfungen

Die §§ 160–162 AO behandeln die *Buchführungspflicht* der Steuerpflichtigen. Sie werden ergänzt durch die Verordnung über die Führung eines *Wareneingangsbuches* vom 20. 6. 1935 (RGBl. I 752) i. d. F. vom 11. 5. 1956 (BGBl. I 418) und 2. 3. 1959 (BGBl. I 77) und die Verordnung über die Verbuchung des *Warenausgangs* (Warenausgangsverordnung) vom 20. 6. 1936 (RGBl. I 507) i. d. F. vom 11. 5. 1956 (BGBl. I 418), die Durchführungsverordnung zu § 160 Abs. 2 AO vom 24. 3. 1932 (RGBl. I 165) und die Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. 7. 1935 (RGBl. I 908). Nach § 162 Abs. 9 AO kann das Finanzamt prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen richtig geführt worden sind *(Steueraufsicht)*.

Großbetriebe sind mindestens alle 3 Jahre einmal einer ordentlichen *Betriebsprüfung* zu unterwerfen. Diese hat sich auf alle Verhältnisse zu erstrekken, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können. Hierbei haben die Steuerpflichtigen selbst bzw. durch ihre gesetzlichen Vertreter (z. B. Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH) Auskünfte zu erteilen oder durch Angestellte erteilen zu lassen.

Nach dem Ges. zur Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher *Aufbewahrungsfristen* vom 2. 3. 1959 (BGBl. I 77) sind Bücher, Inventare und Bilanzen 10 Jahre, Geschäftspapiere, Aufzeichnungen und andere Unterlagen 7 Jahre aufzubewahren (§ 162 AO; vgl. 367).

Eine vom BFinMin. ausgearbeitete *Betriebsprüferordnung* ist in Vorbereitung. Seitens der Wirtschaft wird eine Begrenzung der *Prüfungszeiträume* auf drei Jahre vorgeschlagen, weil weiter zurückliegende Zeiträume oft bei bestem Willen der Beteiligten nicht mehr aufzuklären sind. In NRW wird bei Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben die Prüfung auf die letzten drei Kalenderjahre, für welche dem FA Steuererklärungen eingereicht worden sind, beschränkt, sofern nicht in den weiter zurückliegenden ungeprüften Jahren erhebliche Steuerverfehlungen vermutet werden.

511. Veranlagungen, Vorauszahlungen

Die *Veranlagung* zu den laufenden Steuern erfolgt im allgemeinen nach Ablauf des Kalender- bzw. Wirtschafts- (Geschäfts-)jahres, für

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

welches die Steuer erhoben wird. Um jedoch schon früher dem Staat laufende Einnahmen zuzuführen, hat der Steuerpflichtige ohne besondere Aufforderung *Vorauszahlungen* zu leisten. Etwaige Zuvielzahlungen werden bei der folgenden Veranlagung ausgeglichen.

Der Zeitpunkt der Veranlagung bzw. der Festsetzung der Steuer ist ohne Einfluß auf ihre *Entstehung*. Der Steuerbescheid bringt die *Steuerschuld* nicht zur Entstehung, sondern hat nur deklaratorische Bedeutung. Wohl aber bewirkt er die *Fälligkeit* der Steuerschuld.

Über die *Entstehung* der Steuerschuld gibt § 3 StAnpG nähere Bestimmungen, um Unklarheiten zu vermeiden. Maßgebend ist jedoch in erster Linie das betreffende Einzelsteuergesetz. Nach § 3 StAnpG entsteht die Steuerschuld bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für Steuerabzugsbeträge im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte, für Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres und für die veranlagte Einkommensteuer i. d. R. mit Ablauf des Kalenderjahres. Bei der Vermögen- und der Grundsteuer entsteht die Steuerschuld bereits mit Beginn des Kalenderjahres. Bei der Gewerbesteuer entsteht sie mit Beginn des Rechnungsjahres, für das sie erhoben wird; bei der Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt oder (bei Besteuerung nach vereinbarten Entgelten) die Lieferungen usw. ausgeführt worden sind. Der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld ist insbesondere von Bedeutung für den Beginn der Verjährung, die Geltendmachung im Konkurs (bevorrechtigte Konkursforderung nur ein Jahr vor Eröffnung), den Erlaß von Arresten, Abzug bei der Vermögensteuer.

512. Die Rechtsmittel im Steuerverfahren (§§ 228 ff. AO)

sind verschieden, je nachdem ob eine Steuer durch Steuerbescheid oder anderweitig angefordert ist oder ob es sich um eine sonstige Verfügung des Finanzamts handelt.

Gegen Steuerbescheide des Finanzamts kann der Steuerpflichtige *Einspruch* bei dem gleichen Finanzamt einlegen. Dieses prüft die Zulässigkeit und gibt dem Steuerpflichtigen unter Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen eine angemessene Frist zur Begründung seines Einspruchs. Es können auch weitere Ermittlungen angestellt (z. B. Zeugen vernommen, Sachverständige gehört) werden, wie überhaupt das Einspruchsverfahren nochmals zur *Nachprüfung der Sache durch dieselbe Behörde* im vollen Umfang führt. Die Entscheidung des Finanzamts kann den Einspruch als unbegründet zurückweisen oder ihn für begründet erklären und den Steuerbescheid aufheben oder ändern. Gegen eine ihm ungünstige Entscheidung hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit der *Berufung an das Finanzgericht*. Der Vorsteher des Finanzamts kann Berufung gegen Entscheidungen einlegen, an denen der Steuerausschuß teilgenommen und ihn überstimmt hat. Der Vorsitzende des Finanzgerichts prüft, ob die Berufung zulässig und form- und fristgerecht eingelegt ist; andernfalls kann er sie als unzulässig verwerfen, wogegen die Kammer des Finanzgerichts angerufen werden kann.

Nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der *Finanzgerichtsbarkeit* vom 22. 10. 1957 (BGBl. I 1746) i. d. F. des Dt. RichterG vom 8. 9. 1961 (BGBl. I 1665) sind die *Finanzgerichte* unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte Gerichte der Länder. Die Kammern sind mit 2 beamteten und 3 *ehrenamtlichen* Mitgliedern besetzt. Vielfach wird der Wunsch geäußert, zur Beschleunigung des Geschäftsgangs 3 beamtete Finanzrichter und 2 ehrenamtliche Mitglieder einzusetzen, ferner eine zweite Tatsacheninstanz einzuführen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Das Finanzgericht prüft den Steuerfall nach allen Richtungen, also der tatsächlichen und der rechtlichen Seite, nach. Gegen seine Entscheidung, die als *Urteil* in öffentlicher Sitzung verkündet wird, ist die *Rechtsbeschwerde* an den *Bundesfinanzhof* in München gegeben, aber nur, wenn die Entscheidung auf Nicht- oder nicht richtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten beruht oder das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet; ferner muß der Streitwert höher als 1000 DM sein oder das Finanzgericht die Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitsache zugelassen haben (§ 286 AO).

Der *Bundesfinanzhof* ist durch Gesetz vom 29. 6. 1950 (BGBl. 257) errichtet worden. Vgl. 95. Nach dem Geschäftsverteilungsplan 1965 bestehen 7 Senate.

Bei den Finanzämtern, welche Steuern vom Einkommen und vom Vermögen verwalten, sind nach § 23 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. 9. 1950 (BGBl. 448; vgl. 94) nach Bedarf ein oder mehrere *Steuerausschüsse* zu bilden. Den Vorsitz führt der Vorsteher des Finanzamts oder ein Vertreter; dem Ausschuß gehören ein Vertreter für jede Gemeinde des Bezirks und 2 bis 4 gewählte Mitglieder an. Der Ausschuß wirkt bei der Feststellung der Steuern vom Einkommen, Vermögen und neuerdings auch der USt. mit und entscheidet über Einsprüche gegen die Veranlagungsbescheide in diesen Steuerarten.

Gegen Verfügungen des Finanzamts, die nicht Steuerbescheide sind, kann *Beschwerde* eingelegt werden. Sie ist an die Behörde, deren Verfügung angefochten wird, zu richten. Hilft diese ihr nicht ab, so muß die Beschwerde an die *Oberfinanzdirektion* (= Landesfinanzamt), also an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde (nicht an das Finanzgericht), weitergereicht werden. Gegen dessen Entscheidung war bisher kein weiteres Rechtsmittel zulässig. Durch Art. 19 Abs. 4 GG ist aber der *Rechtsmittelweg* gegen alle Verfügungen, die nicht Steuerbescheide sind, dahin erweitert worden, daß nach Erschöpfung des Beschwerdewegs das Finanzgericht angerufen werden kann. Vgl. 516, 517. Gegen Verfügungen, welche die Oberfinanzdirektion (Landesfinanzamt) erstmalig getroffen hat, geht die Beschwerde an den *Finanzminister*.

513. Die Beitreibung im Steuerrecht

dient der zwangsweisen Einziehung von Steuerforderungen, falls der Steuerpflichtige nicht rechtzeitig zahlt. Das in den §§ 325–342 AO behandelte Verfahren legt das der ZPO zugrunde und ist außerdem in der Beitreibungsordnung vom 23. 6. 1923 (RMinBl. 595) geregelt.

Schuldnern, die eine Steuerschuld nicht zahlen können, kann diese, wenn die Zahlung der Steuer zu einer erheblichen *Härte* führen würde und falls der Steueranspruch durch *Stundung* nicht gefährdet wird, gestundet werden. Im allgemeinen ist bei Stundung *Sicherheitsleistung* erforderlich. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Steuer wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. auf den nicht rechtzeitig entrichteten Steuerbetrag erhoben (*Steuersäumnisgesetz* vom 13. 7. 1961, BGBl. I 1299; dazu VO vom 15. 8. 1961, BGBl. I 1299).

Säumige Steuerzahler können in eine besondere Liste aufgenommen werden. Eine *Niederschlagung* von Steuern erfolgt, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder die Kosten außer Verhältnis zum Steuerbetrag stehen (§ 130 AO). Der Steueranspruch ruht alsdann und lebt wieder auf, wenn sich die Lage des Steuerpflichtigen bessert.

Der Sicherung gefährdeter Steuerforderungen dient der *Arrest*, der als dinglicher Arrest in das bewegliche Vermögen durch Pfändung, in ein

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Grundstück durch Eintragung einer Sicherungshypothek vollzogen wird und auch als persönlicher Arrest unter gewissen Voraussetzungen möglich ist (§ 379 AO).

514. Erlaß von Steuern im Billigkeitswege

Nach § 131 AO können im *Einzelfall* Steuern ganz oder zum Teil erlassen, erstattet oder angerechnet werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles *unbillig* wäre. Die Befugnis zum *Erlaß* umfaßt bei Besitz- und Verkehrssteuern auch das Recht, zuzulassen, daß die Steuer niedriger festgesetzt wird oder daß einzelne Besteuerungsgrundlagen, soweit sie die Steuer erhöhen, bei deren Festsetzung nicht berücksichtigt werden.

Hiernach läßt § 131 AO zwei Gruppen von *Billigkeitsmaßnahmen* zu:

a) den *Erlaß eines Steuerbetrags* und

b) die Veränderung oder Nichtberücksichtigung der *Besteuerungsgrundlagen*.

Solche Billigkeitsmaßnahmen sind in jedem Stadium des Besteuerungsverfahrens, in Gestalt des Erlasses i. d. R. erst nach, aber auch schon vor der Rechtskraft eines Steuerbescheides zulässig. Nach Rechtskraft können Besteuerungsgrundlagen (vgl. b) nicht mehr geändert werden.

Unter die Maßnahmen zu b fällt auch der vom Finanzamt gebilligte nicht volle Einsatz eines Aktivpostens in die Bilanz.

Die Finanzverwaltung kann allgemeine Richtlinien für bestimmte Gruppen gleichgelagerter Fälle erlassen. Diese bedürfen aber, soweit die Verwaltung der Steuer der Landesfinanzverwaltung obliegt, der Zustimmung des BR (§ 131 Abs. 5 AO; vgl. 59).

Gegen die Versagung einer Billigkeitsmaßnahme *(Ermessensentscheidung)* ist, sofern sie Teil eines Steuerbescheids ist, das Rechtsmittelverfahren gegeben. Gegen eine Einzelverfügung kann Beschwerde (§ 237 AO) und gegen die Entscheidung der letzten Verwaltungsstufe (i. d. R. Oberfinanzdirektion) Berufung an das Finanzgericht bzw. Rechtsbeschwerde an den BFH eingelegt werden.

515. Das Steuerstrafrecht

ist mit dem Steuerstrafverfahren im Dritten Teil der AO (§§ 391 bis 477) behandelt. Neben diesen besonderen Vorschriften gelten die allgemeinen Strafgesetze. Während aber das Strafrecht i. d. R. ein *Verschulden* (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) zur Strafbarkeit voraussetzt, bestraft das Steuerstrafrecht bisweilen schon eine bloß tatsächliche Verletzung steuerlicher Pflichten.

An *Strafen* sind Freiheitsstrafen (Gefängnis), Geldstrafen, Ehrenstrafen und Einziehung vorgesehen.

Nach § 22 Abgabenordnung ist das *Steuergeheimnis* unverletzlich. Die Verletzung durch einen Steuerbeamten stellt ein *Steuervergehen* dar (§ 412 AO; Antragsdelikt). *Steuerhinterziehung* ist ein Vergehen, das in drei Formen begangen werden kann (§ 396 AO):

a) durch Erschleichen nicht gerechtfertigter Steuervorteile;

b) durch vorsätzliche Verkürzung von Steuereinnahmen;

c) durch Verwendung von Sachen, für die Steuervergünstigung gewährt ist, zu einem anderen Zweck und Unterlassung einer vorgeschriebenen Anzeige an die Steuerbehörde.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Versuch wird wie die vollendete Tat bestraft; Beihilfe und Begünstigung sind möglich. Bei *Rückfall* Gefängnis nicht unter 3 Monaten und Geldstrafe; Ausnahmen für leichtere Fälle (§§ 397, 398, 404 AO).

Steuergefährdung ist fahrlässige Steuerverkürzung. Sie wird mit Geldstrafe bis zu 100000 DM geahndet (§ 402 AO). Über *Steuerhehlerei* und *Bannbruch* s. §§ 401 a, 403 AO. *Steuerordnungswidrigkeit* ist keine eigentliche Straftat; es fällt darunter jeder Verstoß gegen eine Mußvorschrift (z. B. Buchführungsvorschrift der Abgabenordnung) oder gegen mit Strafandrohung ausgestattete Verfügungen der Finanzbehörden (§ 413 AO).

§ 410 AO regelt die strafbefreiende *Selbstanzeige*. *Tätige Reue* kann nicht mehr für gewerbsmäßigen und gewaltsamen Schmuggel in Anspruch genommen werden (§ 401 b AO). Bei Steuerhinterziehung und Bannbruch nutzt eine Berichtigung oder Ergänzung unrichtiger oder unvollständiger Angaben nichts mehr, wenn ein Prüfer zur steuerlichen oder steuerstrafrechtlichen Prüfung erschienen ist oder wenn dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung einer steuerstrafrechtlichen Untersuchung eröffnet worden ist oder wenn der Täter wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, daß die Tat ganz oder zum Teil bereits entdeckt war. Sind Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile gewährt oder belassen, so tritt die Straffreiheit nur ein, wenn der Täter die geschuldete Summe nach ihrer Feststellung innerhalb der ihm gestellten Frist entrichtet. Bei *fahrlässiger Steuerverkürzung* bleibt straffrei, wer vor Eröffnung der Einleitung einer steuerstrafrechtlichen Untersuchung die unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei der Steuerbehörde berichtigt oder ergänzt (§ 411 AO).

516. Das Steuerstrafverfahren

ist in den §§ 420–477 AO geregelt. Es spielt sich

a) entweder als *Verwaltungsstrafverfahren* vor den Finanzbehörden ab, das mit der Einstellung des Verfahrens, mit Erlaß eines Strafbescheides oder mit einer *Unterwerfungsverhandlung* enden kann;

b) oder als *gerichtliches Strafverfahren* vor den ordentlichen Gerichten, welches zur Einstellung, Verurteilung oder zum Freispruch führen kann.

Das *gerichtliche* Strafverfahren findet statt:

a) wenn ein Beschuldigter gegen den Strafbescheid eines Finanzamts den *Antrag auf gerichtliche Entscheidung* stellt;

b) wenn die Staatsanwaltschaft die Untersuchung geführt hat. Im letzteren Falle hat das Finanzamt die Stellung eines Nebenklägers.

Gegen einen *Strafbescheid* des Finanzamts kann der Beschuldigte binnen einer Woche *entweder* Beschwerde an die Oberfinanzdirektion (Landesfinanzamt) einlegen *oder* Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

Durch das GG und die neuere Rechtsprechung sind die Rechtsbehelfe im Verwaltungsstrafrecht erweitert worden. Nach einem Beschluß des BVerfG vom 21. 4. 1959 kann auch gegen eine Beschwerdeentscheidung einer Oberfinanzdirektion das zuständige Strafgericht angerufen werden, weil Art. 19 Abs. 4 GG gegen jeden Eingriff der öffentlichen Gewalt den Rechtsweg eröffnet und Art. 92 GG die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut hat (vgl. 50, 58, 83). Bei Anrufung des ordentlichen Gerichts gegen eine Beschwerdeentscheidung der OFD gelten dieselben Verfahrensvorschriften, welche das Gesetz für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Finanzamts aufgestellt hat (vgl. 517).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Nach § 445 AO kann sich ein Beschuldigter, falls er sein Vergehen vorbehaltlos einräumt, der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe unter Verzicht auf Erlaß eines Strafbescheids sofort unterwerfen. Das Nähere über die *Unterwerfungsverhandlung* regelt eine VO vom 1. 11. 1921 (RGBl. 1328). Der Vorteil des Unterwerfungsverfahrens liegt darin, daß der Tatbestand von steuerrechtlich geschulten Kräften gewürdigt wird. Jedoch wird die im Unterwerfungsverfahren festgesetzte Strafe in das *Strafregister* eingetragen. Ein Rechtsmittel gegen eine Unterwerfung ist im allgemeinen nicht möglich. Für die etwaige Wiederaufnahme von Verwaltungs-Steuerstrafverfahren und für die Durchführung des Unterwerfungsverfahrens nach § 445 AO haben die Finanzminister der Länder im wesentlichen übereinstimmende Erlasse bekanntgegeben (vgl. Hess. Erl. vom 24. 3. 1960, BStBl. II 124; NRW Erl. vom 22. 4. 1960, BStBl. II 127).

Während sich das Beschwerdeverfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit vollzieht, findet das Verfahren in Steuerstrafsachen vor den ordentlichen Gerichten in öffentlicher Verhandlung statt.

517. Übersicht über die wichtigsten Rechtsmittel der Abgabenordnung

Behörde	Beschwerdeverfahren	Berufungsverfahren	Strafverfahren	
I. Finanzamt:	Verfügung	Steuerbescheid	Strafbescheid	
		Einspruch an FA		
II. Rechtsmittelinstanz:	Beschwerde an das Landesfinanzamt (bzw. OFD) (Art. 19 Abs. 4 GG)	Berufung an das Finanzgericht	Beschwerde an das Landesfinanzamt (bzw. OFD) (Art. 19 Abs. 4 GG)	*oder* Antrag auf gerichtliche Entscheidung des ordentlichen Gerichts
III. Weiteres Rechtsmittel:	nur bei Zwangsverfügungen Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof (vgl. 512)	Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof		die Rechtsmittel des ordentlichen Gerichtsverfahrens (s. 282)

518. Das Bewertungsgesetz (BewG)

ist neben der AO und dem StAnpG das wichtigste Steuergrundgesetz. Es enthält die materiell-rechtlichen Vorschriften, nach denen die Bemessungsgrundlagen für die an Vermögenswerte anknüpfenden Steuern ermittelt werden, insbesondere über die Feststellung der

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Einheitswerte wirtschaftlicher Einheiten, die für verschiedene Steuern maßgebend sind. Als Ergänzungsbestimmung zum BewG ist das *Bodenschätzungsgesetz* vom 16. 10. 1934 (RGBl. 1306) anzusehen.

Das BewG zerfällt in 3 Teile: Allg. Teil, Bes. Teil mit 2 Abschnitten: Einheitsbewertung und Sonstiges Vermögen, Gesamtvermögen, Inlandsvermögen und Übergangsvorschriften.

Die *Einheitsbewertung* wird vorgenommen für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grund- und des Betriebsvermögens, der Betriebsgrundstücke und der Gewerbeberechtigungen (z. B. Apothekengerechtigkeiten). Eine allgemeine Feststellung erfolgt alle 6 Jahre für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen die Betriebsgrundstücke, die im Rahmen des Betriebsvermögens gesondert bewertet werden, und die Gewerbeberechtigungen, während Betriebsvermögen alle 3 Jahre bewertet werden *(Hauptfeststellung)*. Zwischenzeitliche Veränderungen führen unter bestimmten Voraussetzungen zu einer *Fortschreibung* oder *Nachfeststellung*. Der erste *Hauptfeststellungszeitpunkt* war der 1. 1. 1935. Die damals festgestellten Einheitswerte gelten noch jetzt für Land- und Forstwirtschaft, während Betriebsvermögen bereits am 1. 1. 1946, auf den 21. 6. 1948 (Währungsstichtag), auf den 1. 1. 1953, 1. 1. 1957, 1. 1. 1960 und auf den 1. 1. 1963 neu festgestellt worden sind.

Der *Einheitswert* ist bei *land- und forstwirtschaftlichem Vermögen* der *Ertragswert*, der auf Grund von Vergleichen mit bestimmten Vergleichsbetrieben ermittelt wird. Die danach bestimmten *Hektarsätze* werden auf die Fläche des einzelnen Betriebes umgerechnet. Beim *Grundvermögen*, d. h. dem nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grund und Boden einschließlich Gebäuden und Zubehör, werden unbebaute Grundstücke, Einfamilienhäuser und Geschäftsgrundstücke mit dem *gemeinen Wert*, *Mietwohn-* und *gemischt genutzte Grundstücke* mit einem Vielfachen der Jahresmiete bewertet. Für die Bewertung von Fabrik-, Hotel- und Warenhausgrundstücken finden besondere Bewertungsmethoden (z. B. Weil'sches Verfahren) Anwendung. Zum *Betriebsvermögen* gehören alle Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb eines Gewerbes dienen. Sie werden grundsätzlich mit dem *Teilwert* bewertet, d. h. mit dem Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Betriebsgrundstücke jedoch werden als Grund- bzw. als land- oder forstwirtschaftliches Vermögen behandelt, Gewerbeberechtigungen mit dem gemeinen Wert, Wertpapiere und Anteile mit dem *Steuerkurswert* angesetzt. *Nicht notierte* Aktien und Anteile werden nach dem sog. *Stuttgarter Verfahren* bewertet, welches nicht mehr, wie das früher angewandte *Berliner Bewertungsverfahren*, aus Substanz- und Ertragswert einen Mittelwert bildet, sondern vom Vermögenswert als dem den inneren Wert bestimmenden Faktor ausgeht und unter Berücksichtigung auch der Ertragsaussichten den gemeinen Wert der Aktien und Anteile schätzt. Schulden sind vom Rohvermögen abzuziehen. Zum *sonstigen Vermögen* zählen alle *Güter*, die nicht zu einer anderen Vermögensart gehören.

Das Bewertungsgesetz hat seinen Vorläufer im *Reichsbewertungsgesetz* vom 10. 8. 1925, das 1931 der Abgabenordnung angepaßt und am 16. 10. 1934 (RGBl. I 1035) umgestaltet wurde. Es gilt jetzt mit den letzten Änderungen durch Gesetz vom 10. 8. 1963 (BGBl. I 676).

Dazu DurchfVO vom 2. 2. 1935 (RGBl. I 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 8. 1963 (BGBl. I 676). Es sind Vermögensteuer-Richtlinien ergangen.

Über den Abzug von *Rückstellungen für Pensionsanwartschaften* bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens erging eine VO vom 15. 8. 1961 (BGBl. I 1295). Nach der bisherigen Rechtslage wären bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens Rückstellungen für Pensionsanw. nur

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

abzugsfähig, wenn bei dem gewerblichen Betrieb mindestens 100 rechtsverbindliche Pensionszusagen gegeben wären. Diese durch höchstrichterliche Rechtsprechung (sog. *Gesetz der großen Zahl*) entstandene Rechtslage war unbefriedigend.

519. Die Einkommensteuer

ist eine Steuer vom Reineinkommen der natürlichen Personen im Gegensatz zur Körperschaftsteuer der juristischen Personen (s. 536).

Rechtsquelle ist das *Einkommensteuergesetz* (EStG 1961) i. d. F. vom 15. 8. 1961 (BGBl. I 1253), zuletzt geändert durch Steueränderungsgesetz 1964 vom 16. 11. 1964 (BGBl. I 885). Das EStG 1961 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1961 anzuwenden.

Zum Hauptgesetz ergingen Durchführungsverordnungen und Einkommensteuerrichtlinien. Die EStDurchführungsVO gilt i. d. F. vom 30. 4. 1962 (BGBl. I 293). Die EStRichtlinien (EStR) haben eine Neufassung vom 25. 3. 1964 erhalten (BAnz. Nr. 61). Die *Richtlinien* sind ebenso wie die zahlreichen Verwaltungsanordnungen keine Rechtsnormen und für die Gerichte nicht verbindlich.

Das nach Maßgabe der Einkommen-(Körperschaft-)steuer erhobene *Notopfer Berlin* wird seit 1. 10. 1956 von natürlichen steuerpflichtigen Personen nicht mehr erhoben (vgl. 538).

Wie in 96 dargelegt, werden die Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer auf Bund und Länder verteilt. Die technischen Fragen bei der Zerlegung dieser Steuern regelt das Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer *(Zerlegungsgesetz)* vom 29. 3. 1952 (BGBl. I 225). Dieses Gesetz ergänzt und verfeinert die bisherige Regelung des *horizontalen Finanzausgleichs* zwischen Ländern mit starker Kapitalkonzentration und (meist benachbarten) Ländern, von denen die Arbeitskraft gestellt und die Last der sozialen und wirtschaftspolitischen Aufwendungen getragen wird (z. B. Hamburg–Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg–Niedersachsen).

520. Unbeschränkte und beschränkte Einkommensteuerpflicht

Unbeschränkt, d. h. mit ihren sämtlichen Einkünften steuerpflichtig sind natürliche Personen, die im Inland Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, während andere Personen nur mit ihren inländischen Einkünften besteuert werden *(beschränkte Steuerpflicht)*.

Nach den mit anderen Staaten abgeschlossenen *Doppelbesteuerungsabkommen* erfolgt teils eine Aufteilung der Einkünfte (z. B. gewerbliche = Wohnsitz; Grundstücke nach Belegenheit, Arbeit nach Herkunft, sonstige Einkünfte nach Wohnsitz) teils eine Anrechnung der ausländischen Einkommensteuer auf die im Inland erhobene Einkommensteuer, teils wird ein ausländischer Steuertatbestand außer Betracht gelassen. Vgl. 580, 901.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der DDR oder in Ost-Berlin werden als beschränkt steuerpflichtig behandelt, während West-Berlin der Bundesrepublik Deutschland völlig gleichgestellt ist (§ 1 Abs. 3 EStG).

521. Die Einkommensarten

Steuerpflichtig sind nur (erschöpfende Aufzählung) Einkünfte aus (§ 2 Abs. 3 EStG):

1. Land- und Forstwirtschaft;

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

2. Gewerbebetrieb;
3. selbständiger Arbeit;
4. nicht selbständiger Arbeit (Lohnsteuer);
5. Kapitalvermögen;
6. Vermietung und Verpachtung;
7. sonstigen Einkünften i. S. des § 22 EStG (wiederkehrende Bezüge, Spekulationsgeschäfte, besondere Leistungen).

Was nicht unter eine dieser 7 Einkunftsarten fällt, ist steuerfrei (z. B. Schenkungen, Erbschaften, Lotteriegewinne, Schadensersatzzahlungen). Gewinne aus *Wertpapierspekulation* werden besteuert, wenn die Papiere innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb verkauft werden (§ 23 EStG).

Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden ist der *Gewinn* nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Weicht das *Wirtschaftsjahr* vom Kalenderjahr ab, so wird der Gewinn bei Land- und Forstwirten auf das Kalenderjahr des Beginns und des Endes entsprechend dem zeitlichen Anteil aufgeteilt. Bei Gewerbetreibenden hingegen gilt der Gewinn des Wirtschaftsjahres als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet (§ 2 EStG). Bei nicht buchführenden *Land-* und *Forstwirten* mit Jahresumsätzen bis zu 40000 DM wird der Gewinn nach auf den Einheitswerten aufgebauten *Durchschnittssätzen* ermittelt (VO vom 2. 6. 1949, WiGBl. 95).

Nicht steuerpflichtig sind (§§ 3, 3a, 3b EStG) unter anderem Sozialbezüge, Entschädigungen wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis, Studien- und Ausbildungsbeihilfen, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten, bestimmte Zinsen und Gewinnanteile, Kindergeld, Ehrensold, Bergmannsprämien.

522. Die Ermittlung des Gewinnes

Für die Ermittlung des *Gewinnes*, der für die ersten 3 Einkunftsarten (s. 521) maßgebend ist, stellt das EStG in den §§ 4 und 5 vier Ermittlungsweisen auf:

a) die einfache *Einnahme-Ausgabe-Überschußrechnung* (§ 4 Abs. 3 Satz 1), bei welcher Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt werden und der Überschuß der Einkommensteuer unterworfen wird;

b) die qualifizierte Einnahme-Ausgabe-Überschußrechnung, bei welcher Absetzungen für (technische oder wirtschaftliche) Abnutzung oder Substanzvernichtung berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 3 Satz 2, § 7 EStG);

c) den *Betriebsvermögensvergleich* (§ 4 Abs. 1 EStG), bei welchem das Endvermögen mit dem Anfangsvermögen unter Berücksichtigung der Entnahmen und Einlagen verglichen wird;

d) den Betriebsvermögensvergleich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger *kaufmännischer Buchführung* (§ 5 EStG).

Die Ermittlungsart zu a kommt insbesondere für kleinere Kaufleute, Handwerker und freie Berufe in Betracht. Der Betriebsvermögensvergleich zu c wird von Nichtkaufleuten mit ordnungsgemäßer Buchführung vor-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

genommen. Im Falle d müssen *Handelsbilanzen* aufgestellt und die Bewertungsvorschriften des § 6 EStG beachtet werden (Ansatz grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder mit dem nachweisbaren niedrigeren *Teilwert*, angemessene Abschreibungen für Abnutzung). Nach § 6a EStG können *Rückstellungen für Pensionsanwartschaften* vorgenommen werden. Um die Inanspruchnahme solcher Rückstellungen für Eigeninvestitionen zu erschweren, setzte das StÄndG 1960 den Zinsfuß für die Berechnung der Rückstellungen auf 5,5 v. H. (statt bisher 3 v. H.) herauf.

Unter *ordnungsmäßiger Buchführung* im steuerrechtlichen Sinne ist nur ein Vermögensvergleich, also eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG (oben zu c und d) zu verstehen. Ein besonderes System der Buchführung schreibt das Steuerrecht jedoch nicht vor. Der Steuerpflichtige kann sich unter den zahlreichen Buchführungsarten das für seinen Betrieb am besten passende aussuchen. Stets muß aber sichergestellt sein, daß die Buchführung vollständig und übersichtlich ist, so daß sie den Betriebsinhaber über den jeweiligen Stand seines Unternehmens auf dem laufenden hält. Für eine große Reihe von *Steuervergünstigungen* ist ordnungsmäßige Buchführung Voraussetzung der Gewährung (vgl. 523, 525, 526, 541 und 367).

Die einkommensteuerliche Behandlung der *freien Erfinder* behandelt eine VO vom 30. 5. 1951 (BGBl. I 387). Sie können Vergünstigungen erhalten, wenn ihre Tätigkeit auf Erzielung einer patentfähigen Erfindung gerichtet, als volkswirtschaftlich wertvoll anerkannt ist und Einnahmen und Ausgaben gesondert aufgezeichnet werden.

Der Nutzungswert der Wohnung im eigenen *Einfamilienhaus* bestimmt sich nach einer VO vom 26. 1. 1937 (RGBl. I 99).

523. Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7 EStG)

Darunter versteht das EStG die jährlichen Abschreibungen auf die abnutzbaren Güter des Anlagevermögens. Diese *Wirtschaftsgüter* sind i. d. R. mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Absetzungen für Abnutzung (Afa) einzusetzen.

Man unterscheidet folgende *Abschreibungsmethoden:*

a) die *lineare Abschreibung*, bei welcher alljährlich mit einem gleichbleibenden Hundertsatz vom Anschaffungswert abgeschrieben wird;

b) die *degressive* (ungleichmäßige) Absetzung für Abnutzung mit *gleichbleibendem* Hundertsatz vom jeweiligen Buch-(Rest-)wert. Sie ist für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wahlweise neben a) zugelassen;

c) die *degressive* Absetzung für Abnutzung mit *fallenden* Staffelsätzen, bei welcher immer vom Anschaffungswert, aber mit gestaffelten Sätzen abgeschrieben wird (z. B. in den ersten 5 Jahren mit 12 v.H., in den letzten 5 Jahren mit 8 v.H.). Sie wird nur ausnahmsweise zugelassen, wenn die tatsächliche Lage die höhere Entwertung in den ersten Jahren rechtfertigt.

Nach § 6 Abs. 2 EStG können von Steuerpflichtigen, welche den Gewinn auf Grund ordentlicher Buchführung ermitteln, die sog. *geringwertigen Wirtschaftsgüter* des Anlagevermögens, welche der Abnutzung unterliegen und einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind, sofern ihre Anschaffungs-(Herstellungs-)kosten 600 DM nicht übersteigen, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens dürfen unabhängig von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer *degressiv abgeschrieben* werden (§ 7 Abs. 2 EStG). Der anzuwendende Satz darf aber das 2-fache des bei linearer Abschreibung maßgebenden Hundertsatzes und 20 v. H. nicht übersteigen.

Die §§ 7a, b, c EStG behandeln *Bewertungsvergünstigungen* für Vertriebene und Verfolgte, für Wohngebäude sowie für unverzinsliche *Wohnungsbaudarlehen*. Steuervergünstigungen werden ferner zur Förderung des Baues von *Landarbeiterwohnungen* nach Maßgabe der VO vom 16. 7. 1958 (BGBl. I 524) i. d. F. vom 21. 6. 1961 (BGBl. I 783) und vom 10. 6. 1964 (BGBl. I 350) gewährt. Die erhöhte Abschreibung für *Wohngebäude* von je 10 v. H. in den beiden ersten und je 3 v. H. in den folgenden Jahren ist durch das StÄndG 1960 auf 47 v. H. bzw. zweimal 7,5 v. H. und achtmal 4 v. H. gesenkt worden. Eine weitere Änderung enthält nunmehr § 7b Abs. 1 EStG seit dem Gesetz vom 16. 6. 1964 (BGBl. I 353); die erhöhte Abschreibung beträgt in den ersten 8 Jahren 5 v. H. und dann bis zur vollen Absetzung 2,5 v. H. bei Gebäuden, deren Bau nach dem 31. 12. 1964 beantragt und genehmigt wurde.

Über die Gewährung von Prämien für Bausparer s. *Wohnungsbau-Prämiengesetz* vom 25. 8. 1960 (BGBl. I 713, vgl. 820a).

Für *Wasserkraftwerke* sieht eine VO vom 26. 10. 1944 (RGBl. I 278) mit Änd. durch Gesetz vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 807) eine steuerliche Begünstigung bei der Gewinnermittlung vor, insbes. können die Absetzungen für Abnutzung auf die einzelnen Jahre verteilt werden.

524. Sonderausgaben, Werbungskosten

Abzugsfähig vom Gewinn sind *Betriebsausgaben* und *Werbungskosten*. Hierunter fallen alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei welcher sie erwachsen (§ 9 EStG). *Betriebsausgaben* sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind, soweit sie nicht die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren und nicht nach der Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind (§ 4 Abs. 4 EStG). § 4 Abs. 5 EStG wendet sich gegen den *Spesenmißbrauch* und lehnt die Abzugsfähigkeit von Geschenken über 100 DM Wert, Aufwendungen für Gästehäuser, Jagden, Fischerei, Haltung von Segel- oder Motorjachten u. ä. *Repräsentationskosten* ab. Diese Ausgaben können nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den 7 Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus den einzelnen Einkunftsarten ergeben (§ 2 Abs. 2 EStG), und nach Abzug der *Sonderausgaben* (§§ 10–10d EStG).

Werbungskosten sind auch Schuldzinsen, auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen; ferner Grund- und Gebäudesteuern, Versicherungsprämien, Beiträge zu Berufsverbänden und Berufsständen, Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, für Werkzeug und Berufskleidung, Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung (§ 9 EStG).

Nicht abzugsfähig sind u. a. Kosten der Lebensführung, freiwillige Zuwendungen an andere Personen, Zuwendungen an gesetzlich Unterhaltsberechtigte und Personensteuern (§ 12 EStG).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die Abzugsfähigkeit der *Sonderausgaben* beruht z. T. auf sozialpolitischen Rücksichten (Schuldzinsen, Versicherungsbeiträge), z. T. auf wirtschaftspolitischen Erwägungen (z. B. Bausparbeiträge zur Erlangung von Baudarlehen). Sie werden gewährt, weil diese Ausgaben die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen mindern. Sie sind z. T. unbeschränkt und voll abzugsfähig (z. B. Schuldzinsen, Zinsanteile des Lastenausgleichs, Renten, dauernde Lasten, Kirchensteuer, Vermögensteuer, Kindergeldbeiträge), z. T. beschränkt auf bestimmte *Höchstbeträge* (z. B. soziale Aufwendungen, Spenden, Sparbeiträge). Vgl. Sparprämiengesetz (820). Seit 8. 3. 1960 abgeschlossene *Bausparverträge* müssen auf 6 (bisher nur 5) Jahre festgelegt werden (§ 10 Abs. 2 EStG 1961).

Falls nicht höhere Werbungskosten und Sonderausgaben nachgewiesen werden, kommen die folgenden *Pauschsätze* bei Ermittlung der Einkünfte zum Abzug:

a) für *Werbungskosten* (§ 9a EStG)

1. von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit 564 DM (vgl. Lohnsteuer, 535);
2. von den Einnahmen aus Kapitalvermögen 150 DM, für zusammen veranlagte Ehegatten 300 DM;
3. von wiederkehrenden Bezügen 200 DM.

b) für *Sonderausgaben* (§ 10c EStG)

1. bei Vorliegen von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ab 1965 936 DM (bisher 636 DM);
2. bei wiederkehrenden Bezügen, jedoch keinen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, 636 DM;
3. in anderen Fällen 200 DM.

525. Nicht entnommener Gewinn (§ 10a EStG)

Nach Absetzung der Sonderausgaben (vgl. 524) können von Steuerpflichtigen, die als Flüchtlinge, Vertriebene oder Verfolgte anerkannt sind, in den Jahren 1952 bis 1966 auf Antrag bis zu 50 v. H. der nicht entnommenen Gewinne, höchstens aber 20000 DM, vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden, falls der Gewinn bei Einkommen zu 1 bis 3 (vgl. 521, 522) durch Bestandsvergleich ermittelt ist.

Es handelt sich hierbei nicht etwa um einen echten Steuererlaß, sondern zunächst um ein Hinausschieben der Besteuerung (Verlagerung), denn die etwaige Mehrentnahme über den jeweiligen Gewinn in den folgenden 3 Jahren ist nachzuversteuern (§ 10a Abs. 2 EStG).

Voraussetzung für die Gewährung dieser Steuerbegünstigung ist außer der Eigenschaft als Flüchtling usw., daß der Gewinn auf Grund *ordnungsmäßiger Buchführung* nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 EStG ermittelt worden ist (vgl. 522).

526. Verlustabzug (§ 10d EStG)

Nach § 10d EStG können Steuerpflichtige, die ihren Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, einen *Verlust* vom Gewinn der nächsten 5 Jahre in Abzug bringen.

Zunächst erfolgt Ausgleich zwischen den einzelnen Einkünften und erst dann kann der *Verlustabzug* geltend gemacht werden. Sind außer dem Ver-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

lustabzug andere *Sonderausgaben* abzuziehen, so ist der Verlustabzug an letzter Stelle zu berücksichtigen, so daß er unter Umständen weiter vorgetragen werden muß.

Hinsichtlich der *Buchführung* gilt das gleiche wie zu 525.

527. Rückstellungen

können auf der Passivseite der Bilanz für am *Bilanzstichtag* bereits bestehende Lasten oder Schuldverbindlichkeiten sowie für solche Verpflichtungen eingesetzt werden, mit denen der Steuerpflichtige am Stichtag rechnen muß.

Die *Rückstellung* ist wohl zu unterscheiden von der Rücklage. Während eine zugelassene Rückstellung den Gewinn mindert, ist dies bei einer *Rücklage* i. d. R. nicht der Fall. Sie bedeutet nur die Abzweigung von Teilen des Gewinns für bestimmte Zwecke (z. B. der Unternehmer stellt 10 v. H. seines Gewinns in eine Rücklage für Neubau eines Gebäudes). Man spricht aber auch von stillen Rücklagen *(Reserven)*, die in einer unter dem wirklichen Wert liegenden Einsetzung von Aktivwerten bestehen. Soweit diese im Rahmen der zulässigen Bewertung gebildet werden, mindern sie den Gewinn.

Rückstellungen werden nach der Steuerrechtsprechung z. B. zugelassen für *Pensionszusagen* (s. 522), Garantieverpflichtungen, Bergschäden, Steinbruchunternehmen.

528. Die Haushaltsbesteuerung

bestand darin, daß nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten sowie der Haushaltsvorstand und seine Kinder, für welche Kinderermäßigung gewährt wird, *zusammenveranlagt* wurden (§§ 26, 27 a. F. EStG).

Der *Güterstand* der Ehegatten war unwesentlich. Eine haushaltsmäßige Trennung war nur von Bedeutung, wenn sie mindestens 4 volle Monate im Kalenderjahr bestanden hatte.

Nachdem das BVerfG am 17.1.1957 (BGBl.I 186) die Zusammenveranlagung von Mann und Frau unter Anwendung eines erhöhten Tarifs als Verstoß gegen den Grundsatz des Art. 6 GG (Förderung von Ehe und Familie) für nichtig erklärt hatte, mußte die *Einkommensteuerveranlagung der Ehegatten* grundlegend geändert werden.

Nach § 26 Abs. 1 EStG 1961 können *Ehegatten*, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, sofern diese Voraussetzungen mindestens 4 Monate im Veranlagungszeitraum bestanden haben, nunmehr zwischen getrennter Veranlagung (§ 26a EStG) und Zusammenveranlagung (§ 26b EStG) *wählen*. Sie werden getrennt veranlagt, wenn nur einer die getrennte Veranlagung verlangt. Zusammenveranlagung erfolgt nur, wenn beide Ehegatten sie wählen. Die Wahlerklärung ist beim Finanzamt schriftlich oder zu Protokoll abzugeben. Mangels einer Erklärung wird angenommen, daß die Ehegatten die Zusammenveranlagung wünschen (§ 26 Abs. 3 EStG).

Bei *getrennter Veranlagung* sind jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen (§ 26a EStG). Bei *Zusammenveranlagung* von Ehegatten ist die Einkommensteuer in der Weise zu ermitteln, daß sie von der Hälfte des zu versteuernden Gesamteinkommens nach der amtlichen EStTabelle errechnet und der sich ergebende Betrag verdoppelt wird (sog. *Splitting*-Verfahren). Dies gilt auch bei verwitweten Personen, die im Zeitpunkt

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

des Todes ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben, stets in dem z. Z. des Todes laufenden und im darauf folgenden Veranlagungszeitraum und weiterhin, wenn ein Kinderfreibetrag zustand oder auf Antrag zu gewähren war (§ 32a Abs. 3 EStG).

Die Zusammenveranlagung des *Haushaltsvorstandes* und seiner *Kinder*, für die ihm Kinderermäßigung zusteht, und die Zusammenrechnung ihrer Einkünfte ist in § 27 EStG aufrechterhalten worden (Haushaltsbesteuerung). Durch Entscheidung des BVerfG vom 30. 6. 1964 (BGBl. I 645) wurde jedoch die Zusammenveranlagung mit Kindern (§ 27 EStG) als mit Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar für nichtig erklärt.

529. Die Höhe der Einkommensteuer

ergibt sich aus der *Einkommensteuertabelle.*

Bei der EStVeranlagung wird das Einkommen zunächst um die Kinderfreibeträge, die Sonderfreibeträge und den Altersfreibetrag vermindert und auf den sich alsdann ergebenden zu versteuernden Einkommensbetrag die ESt-Tabelle angewendet.

Früher waren darin die Steuerpflichtigen in *drei Steuerklassen* eingeteilt: I. Unverheiratete; II. Verheiratete, Unverheiratete über 55 Jahre; III. Verheiratete mit Kindern, für die Kinderermäßigung gewährt wird.

Nach der EStTabelle 1958 gibt es Steuerklassen im früheren Sinn nicht mehr. Für alle Steuerpflichtigen ergibt sich die zu veranlagende ESt. aus der Grundtabelle (§ 32 Abs. 1 EStG), die vom Veranlagungszeitraum 1965 an durch das Steueränderungsgesetz 1964 vom 16. 11. 1964 (BGBl. I 885) neu gefaßt wurde. Die Steuersätze sind dabei ermäßigt worden.

Für die zusammen zu veranlagenden Ehegatten und die ihnen gleichgestellten verwitweten Personen (§ 32 a Abs. 2 und 3 EStG) gilt das *Splittingverfahren* (s. 528); die Splittingrechnung ist in der amtlichen Tabelle T 1 b bereits vorgenommen, sodaß der Steuerbetrag daraus abgelesen und verdoppelt werden kann. Die Tabelle T 1 a wird für alle Personen angewendet, die nicht zu den in § 32 a Abs. 2, 3 Genannten gehören, d. h. für die Unverheirateten (mit Ausnahme der unter § 32 a Abs. 3 fallenden Witwer und Witwen), für die getrenntlebenden und für die getrennt zu veranlagenden Eheleute. Vor Anwendung der Tabelle muß der Steuerpflichtige die ihm zustehenden Freibeträge vom zu versteuernden Einkommen abziehen.

Kinderfreibeträge stehen zu für *Kinder*, die im Veranlagungszeitraum wenigstens 4 Monate gelebt und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Antrag werden sie gewährt für Kinder, die mindestens 4 Monate lang das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, während dieser Zeit auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind (§ 32 Abs. 2 EStG).

Gleichbehandelt werden wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähige Kinder und zum Wehrdienst einberufene Kinder, welche der Steuerpflichtige unterhalten hat.

Die *Kinderfreibeträge* betragen für das 1. Kind 1200 DM, für das 2. Kind 1680 DM, für jedes weitere Kind 1800 DM. Als *Sonderfreibetrag* sind bei über 50 Jahre alten Steuerpflichtigen, die zusammen veranlagt werden und keinen Kinderfreibetrag erhalten, 840 DM und, falls ihnen wenigstens ein Kinderfreibetrag gewährt wird, 1200 DM abzuziehen. Den *Altersfreibetrag* erhalten Steuerpflichtige, welche mindestens 4 Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraumes das 70. Lebensjahr vollendet haben, in Höhe von

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

600 DM. Bei zusammen veranlagten Ehegatten, die beide das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden 1200 DM abgezogen (§ 32 Abs. 3 EStG).

Die *Einkommensteuertabelle* des ESt-Reformgesetzes 1964 teilt den gesamten Tarif in *3 Zonen* ein. Die erste Zone ist eine sog. *Proportionalzone* mit einem proportionalen Steuersatz von 19 v. H. Sie reicht bis zu 8009 DM Einkommen. Als Einkommen im vorstehenden Sinne gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Abzug der Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen usw. und der Kinderfreibeträge. An diese Proportionalzone schließt sich eine *Progressionszone* an, in der die Steuersätze progressiv steigen. Von einem Einkommen in Höhe von 110040 DM ab beginnt die dritte Zone, die wieder eine *Proportionalzone* ist, bei der der Steuersatz 53 v. H. beträgt. Früher lag die Progressionsspitze bei 63 v. H. bei einem Plafond von 55 v. H.

Während der Steuersatz in den Proportionalzonen eine direkte Progression ausschaltet, zieht sich durch alle drei Zonen eine *indirekte Progression*. Diese wird hervorgerufen durch den allgemeinen *Freibetrag*, der jedem Steuerpflichtigen gewährt wird und bei Berechnung der Steuer nach Formeln vorweg vom Einkommen abzuziehen ist. Er ist in der *amtlichen Tabelle* bereits berücksichtigt und bei deren Verwendung nicht vom Einkommen abzuziehen. Dieser *allgemeine Freibetrag* beträgt 1680 DM. Das Verhältnis zwischem diesem steuerfreien Teil des Einkommens (1680 DM) und dem zu versteuernden Teil des Einkommens verschiebt sich immer mehr, je höher das Einkommen ist. Bei einem Einkommen von 1680 DM ist der Anteil des Freibetrags am Einkommen 100 v. H., bei einem Einkommen von 16800 DM nur noch 10 v. H., bei 168000 DM nur noch 1 v. H. Durch diese abschwächende Wirkung des Freibetrags bei steigendem Einkommen ergibt sich trotz gleichbleibendem Steuersatz bei einem Vergleich der Steuerbeträge mit dem Einkommen eine Progression.

530. Außergewöhnliche Verhältnisse

Bei außergewöhnlicher Belastung eines Steuerpflichtigen (z. B. durch Krankheit, Unfall, Operation, Unterstützung mittelloser Angehöriger) kann, wenn die Ausgaben bestimmte Hundertsätze des Einkommens übersteigen, eine *Steuerermäßigung* gewährt werden (§§ 33, 33a EStG).

Aufwendungen für die *Aussteuer einer Tochter* können bei geringem Vermögen und Einkommen als außergewöhnliche Belastung aus sittlicher Verpflichtung berücksichtigt werden. Vgl. 350.

Die Höhe der *zumutbaren Eigenbelastung* ist nach der Höhe des Einkommens und nach dem Familienstand zu staffeln. Das Nähere bestimmt § 64 EStDV.

Bei Einnahmen aus *freier Berufstätigkeit* werden 5 v. H. der Einnahmen, höchstens aber 1200 DM im Jahr, abgesetzt, wenn die Einkünfte aus freiem Beruf die anderen Einkünfte überwiegen (§ 18 Abs. 4 EStG).

Für *außerordentliche Einkünfte* (Veräußerungsgewinne, Kalamitäts-Waldnutzungen, Einkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit) gelten ermäßigte Steuersätze von 10–30 v. H. (§§ 34, 34b EStG).

Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind steuerfrei, wenn der Arbeitslohn insgesamt 15000 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt (§ 34a EStG).

Die *ausländische Einkommensteuer* wird unbeschränkt Steuerpflichtigen auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet. Dies gilt nicht, wenn die Einkünfte aus einem ausländischen Staat stammen, mit welchem ein *Doppelbesteuerungsabkommen* besteht (§ 34 c Abs. 2 EStG).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

531. Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer

sind regelmäßig am 10. 3., 10. 6., 10. 9. und 10. 12. jeden Jahres zu leisten. Ihre Höhe bestimmt sich i. d. R. nach dem letzten Steuerbescheid (§ 35 EStG).

Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich voraussichtlich für das laufende Kalenderjahr ergibt. Als Rechtsmittel gegen eine Vorauszahlungsfestsetzung ist die *Beschwerde* an die Oberfinanzdirektion gegeben. Gegen deren Entscheidung kann das Finanzgericht angerufen werden.

532. Veranlagung der Einkommensteuer

erfolgt i. d. R. nach Ablauf eines Kalenderjahres *(Veranlagungszeitraum)* auf Grund einer Steuererklärung (§ 25 EStG).

Lohn- und Gehaltsempfänger leisten ihre Einkommensteuer i. d. R. durch den *Steuerabzug vom Arbeitslohn* (vgl. 535). Sie werden nur veranlagt, wenn ihr Einkommen 24000 DM oder mehr beträgt oder wenn sie mehr als 800 DM nichtlohnsteuerpflichtige Einkünfte jährlich haben oder wenn sie Einkommen aus mehreren Dienstverhältnissen beziehen und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte bei getrennter Veranlagung 8000 DM und bei Zusammenveranlagung der Ehegatten 16000 DM übersteigt oder wenn Veranlagung aus besonderen Gründen beantragt wird (vgl. § 46 Abs. 2 EStG).

Ergibt der *Steuerbescheid*, daß die Vorauszahlungen (Lohnsteuerbeträge) die Steuerschuld nicht decken, so ist die *Abschlußzahlung* innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu leisten. Umgekehrt wird eine Zuvielzahlung gutgeschrieben oder *erstattet* (§ 47 EStG).

533. Aufsichtsratsvergütungen

die von inländischen Kapitalgesellschaften und ähnlichen Unternehmen (AG, GmbH, KG auf Aktien, bergrechtliche Gewerkschaft, Genossenschaften usw.) an die zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Aufsichts-, Verwaltungsrat) für die Überwachungstätigkeit gezahlt werden, sind Einkommen aus selbständiger Arbeit.

534. Steuerabzug vom Kapitalertrag (§§ 43, 44 EStG)

Von *Gewinnanteilen* aus Aktien, GmbH-Anteilen, Kuxen, Genußscheinen, Zinsen aus bestimmten Industrie- und Gewinnobligationen und Wandelanleihen, Einkommen aus *stiller Gesellschaft* wird eine *Kapitalertragssteuer* von 25 bzw. 30 v. H. erhoben, die sich von der allgemeinen Einkommensteuer durch die Erhebungsform unterscheidet. Es wird von der zahlenden Gesellschaft ein Teil des auszuschüttenden Ertrages einbehalten und – ähnlich wie bei der Lohnsteuer – binnen eines Monats an das Finanzamt abgeführt.

Der Empfänger erhält von der die Steuer einbehaltenden Gesellschaft eine *Bescheinigung*, die er seiner Einkommensteuererklärung beifügen muß. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird dann auf die veranlagte Einkommensteuer angerechnet. Sie hat also gewissermaßen Vorauszahlungs-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

charakter. Näheres s. *Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung* (KapStDV) i. d. F. der Bek. vom 20. 5. 1959 (BGBl. I 268) mit Änd. vom 21. 12. 1962 (BGBl. I 773).

Die *Kapitalertragsteuer* ist durch den neuen § 2b KapStDV insofern vereinfacht worden, als vom Steuerabzug abgesehen werden kann, wenn dem FA die dem Abzug nicht unterworfen gewesenen Kapitalerträge bekannt werden. Zugleich ist ein besonderes Verfahren für Kontrollmitteilungen und Bescheinigungen angeordnet worden. Durch diese Änderung werden insbesondere die nicht veranlagten Arbeitnehmer mit Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit bis zu 24000 DM jährlich begünstigt, sofern ihre Nebeneinkünfte (einschl. Dividendeneinkünfte) nicht mehr als 800 DM im Jahr betragen.

535. Die Lohnsteuer

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Gehalt, Pension, Arbeitslohn, Sachbezüge) unterliegen dem *Steuerabzug an der Quelle (Lohnsteuer)*. Der Arbeitgeber hat den Abzug zu berechnen, einzubehalten und an die Finanzkasse abzuführen.

Es handelt sich auch hier um eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Die gesetzliche Regelung findet sich in den §§ 19, 38–42 EStG, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV 1962) i. d. F. vom 18. 9. 1962 (BGBl. I 622) sowie den LStRichtlinien.

Hiernach ist weiterhin für die Durchführung des Lohnabzugs die *Lohnsteuerkarte*, welche die Gemeindebehörde ausstellt und in der Familienstand, Werbungskosten, Sonderausgaben, Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft usw. angegeben sind, die Grundlage. Für die Lohnsteuer haften Arbeitgeber und Arbeitnehmer, doch steht die Haftung des Arbeitgebers an erster Stelle.

Nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören die nach § 3 EStG steuerbefreiten Einkünfte (z. B. Dienstaufwandsentschädigung der Beamten usw.; vgl. 521), durchlaufende Gelder, Reisekostenzuschüsse, Fahrtauslagen, Jubiläumsgeschenke, *Weihnachtsgratifikationen* bis zu bestimmter Höhe, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (vgl. 530, 610, 631), die *Bergmannsprämien* (vgl. 612, 670).

Die Höhe der Lohnsteuer ergibt sich aus den amtlichen (Jahres-, Monats-, Wochen- und Tages-)Tabellen unter Zugrundelegung der Eintragungen in der Lohnsteuerkarte. Bei Ermittlung der Einkünfte ist vor Abzug der Werbungskosten ein Arbeitnehmer-Freibetrag von 240 DM jährlich abzuziehen. Für *Werbungskosten* sind tabellenmäßig jährlich 564 DM, für *Sonderausgaben* 936 DM jährlich berücksichtigt. Werden vom Steuerpflichtigen höhere Beträge geltend gemacht, so ist hierzu ein entsprechender Antrag beim Finanzamt zu stellen; die Angaben sind glaubhaft zu machen. Bei mehreren Dienstverhältnissen stellt die Gemeindebehörde eine *zweite Steuerkarte* aus und teilt dies dem Finanzamt mit, da dieses dann eine Veranlagung durchführt. Der Arbeitgeber hat für jeden Arbeitnehmer am Ort der Betriebstätte ein *Lohnkonto* zu führen, sofern der Monatslohn mehr als 169 DM beträgt. Bei schwankendem Arbeitslohn und Änderung der persönlichen Verhältnisse kann ein *Lohnsteuer-Jahresausgleich* beantragt werden (Verordnung vom 12. 12. 1963, BGBl. I 875). Nach § 39 Abs. 1 EStG ist durch RechtsVO unter Bildung von Steuerklassen eine *Jahreslohnsteuertabelle* aufzustellen, in welcher u. a. auch der Arbeitnehmer-Freibetrag, die Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben, die Kinderfreibeträge und Sonderfreibeträge zu berücksichtigen sind.

Eine VO über die steuerliche Behandlung von *Prämien für Verbesserungsvorschläge* vom 18. 2. 1957 (BGBl. I 33) gewährt teilweise Steuerfreiheit

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

für Prämien für betriebliche Verbesserungsvorschläge auf technischem oder organisatorischem Gebiet sowie auf den Gebieten der Unfallverhütung oder anderen Gebieten der betrieblichen Betätigung. Über *Arbeitnehmererfindungen* s. 633.

536. Die Körperschaftsteuer

bildet die Einkommensteuer der Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, der nichtrechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen sowie der gewerblichen Betriebe öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Gesetzliche Grundlage bilden das *Körperschaftsteuergesetz* (KStG 1961) i. d. F. vom 13. 9. 1961 (BGBl. I 1722), die DurchfVO vom 6. 6. 1962 (BGBl. I 412) und die Körperschaftsteuer-Richtlinien 1962 vom 8. 7. 1963 (BAnz. Nr. 126). Das EStG und seine Durchführungsbestimmungen sind, soweit nicht Sondervorschriften eingreifen, entsprechend anzuwenden.

Einkommensteuer und Körperschaftsteuer schließen einander aus; ein Steuerpflichtiger kann nur einer der beiden Steuern unterliegen. Die *Personengesellschaften* (OHG, KG) werden nicht als solche besteuert; vielmehr wird ihr Gewinn nur einheitlich festgestellt, auf die Gesellschafter verteilt und dort zur Einkommensteuer herangezogen. Die Einkünfte eines *stillen Gesellschafters* gehören zu seinen Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug (s. 534).

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind alle Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, während ausländische Körperschaften nur beschränkt mit ihren inländischen Einkünften zur Körperschaftsteuer herangezogen werden. *Befreit* sind Unternehmen des Bundes, Sparkassen mit eigentlichem Sparkassenverkehr, kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende Körperschaften usw. (§ 4 KStG).

Besteuerungsgrundlage ist der *gewerbliche Gewinn*, zu dem alle Einkünfte der Körperschaften gehören. Der Gewinn ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (§ 5 EStG) zu ermitteln. Während aber im Einkommensteuerrecht nur das aus den 7 Einkunftsarten des § 2 EStG (vgl. 521) fließende Einkommen besteuert wird, fallen bei den Körperschaften alle Einkünfte aus Gewerbebetrieb (auch Schenkungen, Erbschaften u. a. einmalige Anfälle) unter die Steuerpflicht. Die Besteuerung ist weiter deshalb ungünstig, weil sowohl der nichtausgeschüttete als auch der ausgeschüttete Gewinn der Körperschaftsteuer unterliegt und der letztere beim Empfänger (Aktionär, Gesellschafter usw.) nochmals (mit der Einkommensteuer, i. d. R. Kapitalertragsteuer) belastet wird (sog. *Doppelbelastung*). Bei der Einkommensermittlung sind *verdeckte Gewinnausschüttungen* zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 KStG).

Von besonderer Bedeutung sind Organgesellschaften und das Schachtelprivileg. Nach der Rechtsprechung liegt eine *Organgesellschaft* vor, wenn eine Kapitalgesellschaft als Untergesellschaft derart mit einer *Obergesellschaft* – die auch eine Personengesellschaft, auch Einzelkaufmann sein kann – verbunden ist, daß sie finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch von ihr abhängt und ihren Weisungen zu folgen hat. Hat in solchem Falle die *Untergesellschaft* nach fester Vereinbarung ihren Geschäftsertrag an die Herrschaftsgesellschaft abzuliefern *(Gewinnausschlußvereinbarung)*, so versteuert die Obergesellschaft den an sie abgeführten Gewinn, während die Untergesellschaft (Organ) nur die ihr überlassenen Beträge zu versteuern hat.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Von einer *Verschachtelung* von Kapitalgesellschaften spricht man, wenn eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft am Grundkapital einer anderen mit mindestens 25 v. H. beteiligt ist. Alsdann bleiben die auf diese Beteiligung entfallenden und ausgeschütteten Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz (§ 9 KStG; sog. *Schachtelprivileg*). Es greift jedoch eine *Nachsteuer* ein (§ 9 Abs. 3, 4 KStG).

Der Körperschaftsteuertarif war vom 1. 1. 1951 ab ein sog. *gespalteter Körperschaftsteuertarif*, indem er für Gewinne einen allgemeinen Steuersatz von 45 v. H., für ausgeschüttete Gewinne aber nur von 30 v. H. festsetzte. Durch das Steuerreformgesetz 1958 ist der gespaltete Tarif beibehalten worden. Es wird in einer ziemlich komplizierten Weise unterschieden (§ 19 KStG) zwischen

a) *Kapitalmarktgesellschaften*, d. h. alle Kapitalgesellschaften, welche nicht zur Gruppe b) gehören. Für sie beträgt die allgemeine KSt 51 v. H. und die KSt für berücksichtigungsfähige Ausschüttungen 15 v. H. (statt bisher 30 v. H.). Hierin ist aber das als Sondersteuer weggefallene Notopfer Berlin mit 4 v. H. enthalten, so daß eine echte Senkung von 30 auf 11 v. H. für Ausschüttungen eingetreten ist, um Ausschüttungen anzuregen und den Kapitalmarkt zu fördern.

b) *Personenbezogene Kapitalgesellschaften*, deren Vermögen 5 Mill. DM nicht übersteigt, deren Anteile mindestens zu 76 v. H. natürlichen Personen gehören, deren Aktien auf den Namen lauten und nicht börsenmäßig gehandelt werden. Sie unterliegen bis zu 50000 DM Einkommen einem progressiv gestaffelten allgemeinen Steuersatz von 39 (0 bis 10000), 44 (10001 bis 20000), 49 (20001 bis 30000), 54 (30001 bis 40000), 59 (40001 bis 50000 DM) und ab 50001 DM einem gleichbleibenden KStSatz von 49 v. H. Für berücksichtigungsfähige Ausschüttungen beträgt der Steuersatz 26,5 v. H.

Über (steuerfreie) *Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln* s. 573.

537. Das Umwandlungssteuergesetz

vom 11. 10. 1957 (BGBl. I 1713) wollte die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften in eine Personalgesellschaft *steuerlich* erleichtern. Es verfolgte den gleichen Zweck wie das Gesetz über die *Umwandlung von Kapitalgesellschaften* und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. 11. 1956 (BGBl. I 844), welches *handelsrechtliche* Erleichterungen vorsieht. Damit sollten die Hindernisse beseitigt werden, Kapitalgesellschaften, die aus nichtbetriebswirtschaftlichen Gründen diese Rechtsform sich beilegten, zur Personengesellschaft zurückzuführen.

Das Gesetz sah *steuerliche Erleichterungen* vor bei der Körperschaftsteuer der schwindenden Kapitalgesellschaft, bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer der Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft bzw. des übernehmenden Allein-(Haupt-)Gesellschafters, bei der Abgabe Notopfer Berlin, bei der Gewerbe-, Vermögen-, Umsatz- und bei der Börsenumsatzsteuer, jedoch nur dann, wenn die Umwandlung bis zum 31. 12. 1959 erfolgte.

538. Notopfer Berlin

Die Abgabepflicht der natürlichen Personen ist aufgehoben. Für körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

und Vermögensmassen blieb die Abgabe bestehen. Sie ist aber seit 1. 1. 1959 durch den entsprechend erhöhten Körperschaftsteuertarif abgelöst (vgl. 536).

Die Abgabe „Notopfer Berlin" wurde während der *Blockade Berlins* durch Gesetz vom 8.12.1948 (WiGBl. 118) eingeführt. Die finanziellen Beziehungen zwischen der BRD und Berlin wurden durch das 3. Überleitungsgesetz vom 4. 1. 1952 (BGBl. I 1) i. d. F. vom 28. 3. 1953 geregelt (BGBl. I 88). Man sah bei der Beschaffung der Mittel für die *Berlinhilfe* bewußt von einer Erhöhung anderer Bundessteuern ab und behielt die *Sonderabgabe* „Notopfer Berlin" bei, um die politische Bedeutung und den vorübergehenden Charakter aufzuzeigen.

Über das *Steuererleichterungsgesetz für Berlin (West)* s. 578.

539. Die Vermögensteuer

ist eine Besitzsteuer, die vom Vermögen natürlicher Personen und vom Vermögen der Körperschaften erhoben wird. Der Steuersatz beträgt 1 v. H., jedoch für das dem Lastenausgleich unterworfene Vermögen nur 0,75 v. H. (§ 8 VStG).

Gesetzliche Grundlage: Vermögensteuergesetz (VStG) vom 10. 6. 1954 (BGBl. I 137) mit zahlreichen Änderungen, Vermögensteuer-Durchführungs VO i. d. F. vom 19. 8. 1963 (BGBl. I 689) und Vermögensteuerrichtlinien. Die letzte *Hauptveranlagung* erfolgte auf den 1. 1. 1963.

Unbeschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen und Körperschaften mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt bzw. Sitz im Inland; bei ihnen ist das gesamte in- und ausländische Vermögen steuerpflichtig. *Beschränkte* Steuerpflicht tritt ein, wenn Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung sich im Ausland befinden; in diesem Falle wird nur das inländische Vermögen besteuert (§§ 1, 2 VStG).

Steuergegenstand ist das nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (s. 518) bewertete *Vermögen*. Die Zusammenrechnung der vier Vermögensarten (land- und forstwirtschaftliches, Grund-, Betriebs- und sonstiges Vermögen) ergibt das Gesamtvermögen. Davon sind Schulden u. a. Abzüge abzusetzen, soweit sie nicht das Betriebsvermögen betreffen. Vom *Reinvermögen* bleiben frei für den Steuerpflichtigen 20000 DM, desgleichen für seine Ehefrau, falls sie nicht getrennt leben, und je 20000 DM für jedes Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Weitere 5000 DM haben über 60 Jahre alte oder erwerbsunfähige Steuerpflichtige frei, wenn das Gesamtvermögen 100000 DM nicht übersteigt. Werden Ehegatten zusammen veranlagt, so wird der zusätzliche *Freibetrag* von 5000 DM gewährt, wenn bei einem Ehegatten Alter oder Erwerbsunfähigkeit vorliegen und das Gesamtvermögen nicht mehr als 200000 DM beträgt. Der zusätzliche Freibetrag erhöht sich auf 10000 DM, wenn bei beiden Ehegatten die Voraussetzungen (Alter über 60 Jahre oder Erwerbsunfähigkeit) gegeben sind und das Gesamtvermögen 200000 DM nicht übersteigt (§ 5 Abs. 3 VStG).

Der *Altersfreibetrag* erhöht sich auf 25000 DM, wenn der Steuerpflichtige das 65. Lebensjahr vollendet hat oder für mindestens 3 Jahre erwerbsunfähig ist und das Gesamtvermögen nicht mehr als 100000 DM beträgt und der Steuerpflichtige keine Versorgungsbezüge über 3600 DM erhält. Bei zusammenveranlagten Eheleuten genügt es, wenn bei einem Ehegatten Alter oder Erwerbsunfähigkeit gegeben ist, das Gesamtvermögen 200000 DM nicht übersteigt und keine Versorgungsansprüche über 3600 DM jährlich vorliegen. Der Freibetrag erhöht sich auf 50000 DM, wenn bei beiden

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Ehegatten die Voraussetzungen vorliegen und die Versorgungsansprüche 7200 DM nicht übersteigen (§ 5 Abs. 2, 3 VStG).

Die Veranlagung erfolgt jeweils für 3 Kalenderjahre (*Hauptveranlagung;* § 12 VStG). Bei wesentlichen Änderungen findet eine *Neuveranlagung*, bei Neubegründung der Steuerpflicht eine *Nachveranlagung* statt (§§ 13, 14 VStG). Die Vermögensteuer ist eine laufende Steuer; sie wird zu je $^1/_4$ der Jahressteuerschuld am 10. 2., 10. 5., 10. 8. und 10. 11. fällig. Land- und Forstwirte zahlen die 3. und 4. Vierteljahresrate am 10. 11. (§§ 16 ff. VStG).

Über *Steuerkurse* s. 577.

Anträgen auf *Senkung des VStSatzes*, die sich u. a. darauf stützten, daß andere EWG-Länder eine solche „Ergänzungsabgabe auf den Vermögensertrag" nicht kennen und eine Harmonisierung der Steuersysteme in den Ländern des gemeinsamen Marktes notwendig sei, wurde entgegengehalten, daß die VSt den Ländern der BRD zufließe und deren schwierige Finanzlage eine Senkung verbiete. Da jedoch die *Erhöhung der Einheitswerte* ein größeres Steueraufkommen aus VSt ergeben wird, müßte angesichts der geringen Verzinsung der Steuerkurswerte und im Interesse der zu fördernden Kapitalbildung ein Mittelweg zu finden sein.

540. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das *Erbschaftsteuergesetz* i. d. F. vom 1. 4. 1959 (BGBl. I 188) besteuert den Erwerb von Todes wegen in gleicher Weise wie die *freigebige Zuwendung* unter Lebenden *(vorweggenommene Erbfolge)*. Die Höhe der *Erbschaftsteuer* richtet sich nach der Steuerklasse, die der Erwerber je nach seinem Verhältnis zum Erblasser (Schenker) einnimmt, und nach der Höhe des Erwerbs, der nach dem BewG zu bewerten ist.

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Inländer, d. h. natürliche Personen und Vermögensmassen im Inland, für den gesamten Erbanfall. *Beschränkte* Steuerpflicht besteht in allen anderen Fällen für den Anfall von Inlandsvermögen (§ 8 ErbStG). Vermögen in der DDR und in Ost-Berlin bleibt außer Betracht.

Das Erbschaftsteuergesetz unterscheidet 5 *Steuerklassen:*

I. Ehegatte, Kinder, Adoptiv-, Stief- und für ehelich erklärte Kinder;
II. die Abkömmlinge der zu I bezeichneten (Enkel usw.);
III. Eltern, Großeltern, und weitere Voreltern; Stiefeltern, voll- und halbbürtige Geschwister;
IV. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Schwiegereltern; Schwiegerkinder;
V. alle übrigen Erwerber.

Der Erwerb des *Ehegatten* bleibt, falls Kinder vorhanden sind, bis 250000 DM frei. Für Steuerklasse I beträgt der *Freibetrag* 30000 DM, für Steuerklasse II 20000 DM. Klasse III und IV haben eine *Besteuerungsgrenze* von 3000 DM, V von 1000 DM. Übersteigt der Erwerb diese Grenze, so ist er im vollen Umfang steuerpflichtig (§§ 16, 17 ErbStG). *Sachliche Befreiungen* bestehen für *Hausrat*, bewegliche Gegenstände, Kunstgegenstände usw. nach § 18 ErbStG.

Die *Durchführungsverordnung* i. d. F. vom 19. 1. 1962 (BGBl. I 22) enthält im wesentlichen formelle Vorschriften über Anmelde-, Erklärungs- und Anzeigepflichten sowie über Steuerfestsetzung und Steuerbescheide. Eine *Allgemeine Verwaltungsvorschrift* für die ErbSt vom 19. 1. 1962 (BAnz. Nr. 17 vom 25. 1. 1962) regelt das Ermittlungsverfahren, die Listenführung, das Festsetzungsverfahren, die Steuerüberwachung und die Aktenführung.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die Neufassung des ErbStG geht zurück auf das Änderungsgesetz vom 24. 3. 1959 (BGBl. I 157). Dieses sah als wichtigste Änderung des ErbStG in einem eingefügten neuen § 6 ErbStG die Freistellung des gesetzlichen Zusatzviertels des überlebenden Ehegatten bzw. seines Anspruchs auf Zugewinnausgleich bei Beendigung des gesetzlichen Güterstandes der *Zugewinngemeinschaft* unter Lebenden (vgl. § 1371 Abs. 1 bis 3 BGB n. F. sowie Ziffer 344) vor. Die Vergünstigungen des § 18 Abs. 1 Nr. 6 und 6a ErbStG sind auf land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz und Betriebsgrundstücke ausgedehnt und die Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz (vgl. 681) von der Erbschaftsteuer freigestellt.

Die Erbschaft-(Schenkung-)steuer beträgt:

bei Erwerb bis einschl. DM	in der Steuerklasse I v. H.	II v. H.	III v. H.	IV v. H.	V v. H.
10000	2	4	6	8	14
20000	2,5	5	7,5	10	16
30000	3	6	9	12	18
40000	3,5	7	10,5	14	20
50000	4	8	12	16	22
100000	4,5	9	13, 5	18	24
150000	5	10	15	20	26
200000	5,5	11	16,5	22	28
300000	6	12	18	24	30
400000	6,5	13	19,5	26	32
500000	7	14	21	28	34
600000	7,5	15	22,5	30	36
700000	8	16	24	32	38
800000	8,5	17	25,5	34	40
900000	9	18	27	36	42
1000000	9,5	19	28,5	38	44
2000000	10	20	30	40	46
4000000	11	21	32	42	48
6000000	12	22	34	44	51
8000000	13	23	36	46	54
10000000	14	24	38	48	57
darüber	15	25	40	50	60

541. Die Umsatzsteuer (USt)

ist die wichtigste und ertragreichste *Verkehrsteuer*. Sie besteuert alle entgeltlichen Lieferungen und Leistungen innerhalb einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einschließlich des Eigenverbrauchs und der Entnahme aus dem eigenen Betrieb, ferner Lieferungen auf Grund gewerbsmäßiger oder privater Versteigerungen (mit einigen Ausnahmen).

Gesetzliche Grundlagen sind das *Umsatzsteuergesetz* (UStG) i. d. F. der Bek. vom 1. 9. 1951 (BGBl. I 791) mit zahlreichen Änderungen; die Durchführungsbestimmungen (UStDB) vom 1. 9. 1951 (BGBl. I 796) mit vielen Änderungen, das *Berlinhilfegesetz* vom 19. 8. 1964 (BGBl. I 675) und das *Ausfuhrförderungsgesetz*.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Entgelte in *ausländischer Währung* werden nach amtlichen Umrechnungssätzen in DM umgerechnet. *Steuerfrei* ist die *Einfuhr* bestimmter zollfreier Gegenstände, lebenswichtiger Roh- und Hilfsstoffe sowie die sog. *verlängerte Einfuhr*. Als solche gelten die auf die Einfuhr in einen Seehafenplatz folgenden Lieferungen notwendiger Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- und Futtermittel im Großhandel im Seehafenplatz (Freilisten). Steuerfrei ist ferner die erste Lieferung notwendiger Rohstoffe und Halberzeugnisse im *Großhandel* (§ 4 Ziff. 2a und 4 UStG). Die eingeführten Gegenstände dürfen jedoch nicht durch *Be- oder Verarbeitung* in ihrer Wesensart geändert werden. Auch ist *Buchnachweis* erforderlich (§§ 12, 14 UStDB).

Nur die im *Inland* bewirkten Lieferungen und Leistungen sind steuerpflichtig. Seit Einführung der Ausgleichsteuer gehören die Zollausschlüsse (z. B. Freihafengebiete, Dreimeilenzone) umsatzsteuerlich zum Ausland. *Unentgeltliche* Lieferungen und Leistungen sind steuerfrei (z. B. Schenkungen, Schadensersatzleistungen ohne Lieferungen und Leistungen).

Die *Ausgleichsteuer* soll eine gleichmäßige Belastung der In- und Auslandswaren herbeiführen. Sie wird durch die Zollämter bei der Einfuhr nicht befreiter Gegenstände (wie z. B. bestimmte Roh- und Hilfsstoffe = Freiliste 1) zusammen mit dem Zoll erhoben und beträgt 4 v. H. des Erwerbspreises oder Wertes mit Besonderheiten (§ 7 Abs. 4 UStG). Sie ist eine *Verbrauchsteuer* (§ 15 UStG). Das Nähere regelt die *Ausgleichsteuerordnung* (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 19. 1. 1962 (BGBl. I 35) mit späteren Änderungen.

Eine *Ausfuhrlieferung* an ausländische Abnehmer ist bei Buchnachweis steuerfrei, wenn die Versendung in das Ausland nachgewiesen wird (§ 4 Ziff. 3 UStG). Auch der *Lohnveredelungsverkehr* für ausländische Rechnung ist von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Ziff. 2, 3 UStG, § 27 Durchführungsbestimmungen).

Großhandelsumsätze werden mit dem Steuersatz von 1 v. H. besteuert, falls keine Veränderung erfolgt. Für bestimmte notwendige Rohstoffe und Halberzeugnisse (Massengüter) sieht § 4 Ziff. 4 UStG völlige Steuerfreiheit vor.

Setzt der Unternehmer Rohstoffe, Halberzeugnisse und Lebensmittel auch außerhalb des Großhandels um, so tritt die Steuerfreiheit für die Großhandelslieferungen nur dann ein, wenn im letzten Kalenderjahr entweder die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als 90 v. H. des Gesamtumsatzes betragen und die Lieferungen im Großhandel 5000 DM überschritten oder die Lieferungen im Großhandel 500000 DM überschritten haben (§ 4 Ziff. 4 UStG).

Weitere *Befreiungen* sieht § 4 UStG u. a. vor für: Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Zwangsversteigerung, Kredit- und Kapitalumsätze, durch Verkehrsteuern erfaßte Umsätze, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Sozialversicherungsleistungen, Beherbergung, Beköstigung, Naturalleistungen an Arbeitnehmer als Vergütung für geleistete Dienste, Naturalleistungen zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung oder durch Krankenanstalten oder Wohlfahrtsverbände, Lieferungen selbsterzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, von Milchprodukten im Großhandel, Umsätze der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, Theater oder Museen.

Abzugsfähig vom *Entgelt* sind die Versendungs- und Versicherungsauslagen und die Kosten der Warenumschließung (§ 5 UStG).

Der *Steuersatz* beträgt im allgemeinen 4 v. H. des Entgelts; für die Erzeugnisse der Forstwirtschaft, für Getreide, Mehl, Schrot, Kleie, Backwaren und gewisse Bücher 1,5 v. H.; für bestimmte Grundnahrungsmittel (z. B. Butter u. a. Nahrungsfette) 3 v. H., für *Großhandel* 1 v. H. des Entgelts (§ 7 UStG).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Unternehmer, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 120000 DM nicht übersteigt, können von ihren steuerpflichtigen Umsätzen 12000 DM und bei freiberuflicher Tätigkeit oder als Handelsvertreter oder Makler 20000 DM jährlich absetzen (§ 7 a UStG).

Die frühere erhöhte Umsatzsteuer (sog. Warenhaussteuer) ist seit 1951 weggefallen. Dagegen war eine *Zusatzsteuer* bei Verbindung der Herstellung mit *Einzelhandel* (z. B. bei Spinnwebereien) von 3 v. H. ab 1951 eingeführt worden, um die steuerliche Belastung *mehrstufiger* Betriebe einander anzugleichen (§ 8 UStG). Diese zusätzliche USt ist jedoch vom BVerfG für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt worden, weil die gesetzliche Ermächtigung die erforderliche Bestimmtheit vermissen lasse (BVerfG vom 4. 3. 1958; s. 87).

Die Umsatzsteuer wird für das vorangegangene Kalenderjahr nachträglich veranlagt. Auf die Jahressteuerschuld sind monatliche *Vorauszahlungen* zu entrichten, gleichzeitig ist eine *Voranmeldung* abzugeben. Beträgt die Jahressteuer weniger als 800 DM, so braucht erst nach Vierteljahresschluß vorangemeldet zu werden (§ 13 UStG). Vgl. über Einzelhandel unter 835.

Ausfuhrhändler erhalten für nachgewiesene Ausfuhrlieferungen an einen ausländischen Abnehmer eine Ausfuhrhändlervergütung nach Maßgabe der §§ 16 bis 22 UStG. Eine *Ausfuhrvergütung* von 0,5 bis 5 v. H. erhalten Ausfuhrfabrikanten und Ausfuhrhändler (dieser neben der Ausfuhrhändlervergütung) bei bestimmten Waren, die in Vergütungsstufen I–IV eingeteilt sind, für jede Ausfuhrlieferung (§§ 24–26 UStG).

Eine *Umsatzsteuervergütung* gewährt die VO vom 30. 9. 1955 (BGBl. I 649) mit späteren Änderungen hinsichtlich der von den USA im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben für Inlandsleistungen und Lieferungen an Dienststellen der USA und andere von diesen bezeichnete Regierungen (sog. *Offshore-Steuerabkommen:* Offshore = außer Landes gegebene Aufträge; Offshore-Steuergesetz vom 19. 8. 1955, BGBl. I 618). Weiter sieht auch die VO zur Durchführung der umsatzsteuerlichen Vorschriften des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 30. 9.1963 (BGBl. I 769) mit Änd. vom 24. 4. 1964 (BGBl. I 302) Befreiungen von der Umsatzsteuer und Vergütungen der Umsatzsteuervorbelastung vor.

In §15USt-Durchführungsbestimmungen sind besondere *Aufzeichnungspflichten* (fortlaufende, tägliche Aufzeichnung der empfangenen Entgelte) festgelegt. Es besteht Steueraufsicht und Recht zur Nachschau. Besondere Vorschriften bestehen für den *Straßenhandel*, der *Steuerhefte* zu führen hat (§§ 81–84 DurchfBest.).

Bei Geschäftsveräußerungen im ganzen oder Veräußerung eines gesonderten Teilbetriebs wird eine USt von 1 v. H. erhoben. Die Veräußerung an Abkömmlinge, Stiefkinder oder deren Abkömmlinge oder im Wege der Erbauseinandersetzung unter Miterben innerhalb zwei Jahren nach dem Erbfall bleibt umsatzsteuerfrei (§ 85 UStDB).

Nach dem *Berlinhilfegesetz* vom 19. 8. 1964 (BGBl. I 675) kann ein Unternehmer im Bundesgebiet, der West-Berliner Waren erwirbt oder Werkleistungen in Berlin (West) durchführen läßt, bei buchmäßigen Nachweis die Umsatzsteuer um 4 v. H. des Entgelts kürzen (vgl. 815).

Die an Stelle der jetzigen sog. *Brutto-Allphasensteuer* vorgeschlagene *Mehrwert-Umsatzsteuer* mit Vorsteuerabzug hat nicht die Zustimmung der BReg. gefunden. Eine *Reform* der Umsatzsteuer ist vorläufig zurückgestellt (vgl. 582).

542. Die Gesellschaftsteuer

ist im I. Teil des *Kapitalverkehrsteuergesetzes* i. d. F. vom 24. 7. 1959 (BGBl. I 530), geändert durch Gesetz vom 9. 8. 1960 (BGBl. I 682),

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

und in der DurchfVO i. d. F. vom 20. 4. 1960 (BGBl. I 244) behandelt. Das Kapitalverkehrsteuergesetz (KVStG 1959) unterscheidet 3 verschiedene Verkehrsteuerarten:

a) die *Gesellschaftsteuer*, welche die Begründung von Gesellschaftsrechten und die Erhöhung ihres Wertes trifft;

b) die *Wertpapiersteuer*, welche den Erwerb von Forderungsrechten, die in Wertpapieren verbrieft sind, durch den Ersterwerber besteuert und

c) die *Börsenumsatzsteuer*, welche beim Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere erhoben wird.

Der *Gesellschaftsteuer* unterliegen der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den *ersten Erwerber*, weitere Einzahlungen, Nachschüsse und Zubußen auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses und freiwillige Leistungen. Befreiungen in § 7 KVStG für gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende Kapitalgesellschaften, *Versorgungsbetriebe* (z. B. Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke) und Verwaltungen nicht rechtsfähiger und nicht wirtschaftlicher Berufsverbände. *Steuersatz* 2,5, bei Sanierung oder Zubuße infolge Bergwerks- oder Bergschäden nur 1 v. H. der Gegenleistung (§ 9 KVStG).

543. Die Wertpapiersteuer (II. Teil des KVStG)

besteuert den Erwerb von in Schuldverschreibungen verbrieften Forderungsrechten durch den *ersten Erwerber*.

Unter diese Steuer fällt also die erstmalige Ausgabe von Wertpapieren, die Forderungsrechte begründen, z. B. von Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch *Indossament* übertragbar sind, Aktienanteile und Genußscheine ausländischer Gesellschafter (§§ 11, 12 KVStG). Ausgenommen sind Forderungsrechte gegen Bund, Länder, Gemeinden, Deutsche Bundesbahn, Versorgungsbetriebe (§ 13 KVStG).

Die Steuer beträgt 2,5 v. H. Sie wird für jedes Wertpapier besonders berechnet (§ 15 KVStG).

Zu 542, 543: Man erwägt die Abschaffung der Gesellschaftsteuer und der Wertpapiersteuer, um die Kapitalbeschaffung zu erleichtern, und weist darauf hin, daß die Wertpapiersteuer bei der Anleihebegebung eine Steuer auferlegt, die mit den beabsichtigten Investitionen erst verdient werden müsse.

544. Die Börsenumsatzsteuer (III. Teil des KVStG)

Ihr unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, wenn die Geschäfte im Inland oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Ausland abgeschlossen sind (§ 17 KVStG).

Als *Wertpapiere* gelten *Schuldverschreibungen* (Obligationen) und *Dividendenwerte* (Aktien, Anteile, Genußscheine usw.). Die Börsenumsatzsteuer erfaßt nicht den ersten Erwerb, sondern die *weiteren Umsätze*. Händlergeschäfte sind jetzt (außer bei GmbH-Anteilen) steuerfrei. Bei anderen Geschäften beträgt die Steuer beim Umsatz von Dividendenpapieren 2,5 vom Tausend, bei Schuldverschreibungen von Staat, Ländern, Gemeinden und öffentl. Kreditanstalten 1 vom Tausend (§ 24 KVStG).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

545. Die Wechselsteuer

ist eine *Verkehrsteuer*, welche die Aushändigung eines gezogenen oder eigenen Wechsels, einer kaufmännischen Anweisung oder eines kaufmännischen Verpflichtungsscheins besteuert.

Rechtsquelle ist das *Wechselsteuergesetz* i. d. F. vom 24. 7. 1959 (BGBl. I 537). Die Steuerschuld entsteht bei Aushändigung eines Wechsels usw. Steuerschuldner ist, wer den Wechsel z. Zt. der Entstehung der Steuerschuld aushändigt. Für die Steuer haftet jeder, der seinen Namen auf den Wechsel setzt oder ihn geltend macht (§ 9). Die Steuer beträgt 0,15 DM für je angefangene 100 DM der Wechselsumme. Sie ermäßigt sich auf die Hälfte bei auf das Ausland gezogenen und dort zahlbaren Wechseln und bei vom Ausland auf das Inland gezogenen und hier in DM zahlbaren Wechseln (§ 8). Ist keine Summe im Wechsel angegeben, so wird die Steuer nach einer Summe von 10000 DM erhoben. Lautet die nachträglich eingesetzte Wechselsumme auf einen höheren Betrag, so wird eine Nachsteuer erhoben (§ 7). Die Wechselsteuer wird durch auf dem Wechsel zu entwertende *Steuermarken* erhoben. Alle Behörden usw. (Protestbeamte) sind zur Nachprüfung der ordnungsmäßigen Versteuerung verpflichtet (§ 12). Versteuerte Wechsel sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Vgl. Wechselrecht 380.

546. Die Kraftfahrzeugsteuer

wird nach Maßgabe des Kraftfahrzeugsteuergesetzes i. d. F. vom 2. 1. 1961 (BGBl. I 2) mit Änd. vom 17. 3. 1964 (BGBl. I 145) und der Kraftfahrzeugsteuer-DurchfVO i. d. F. vom 14. 6. 1961 (BGBl. I 764) für das Halten eines Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen erhoben.

Jeder *Halter eines Kraftfahrzeugs* ist verpflichtet, sein Fahrzeug zur Versteuerung beim Finanzamt *anzumelden*. Das Finanzamt setzt die Steuer auf der Anmeldung fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt (Steuerbescheid i. S. des § 212 AO). Zum Nachweis der Steuerentrichtung erhält der Steuerschuldner eine *Steuerkarte*, die jeweils vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer zu erneuern ist.

Steuerbefreiungen bestehen u. a. für bestimmte Kraftfahrzeuge von Bund, Ländern, Gemeinden, Polizei, für Obusse und gewisse Anhänger, private Eigentümer von Feuerwehr- und Krankenfahrzeugen, Vertreter außerdeutscher Staaten bei Gewährung von Gegenseitigkeit. *Steuerermäßigung* erhalten Schwerbeschädigte und Körperbehinderte.

Steuerschuldner ist die Person, für welche das Kraftfahrzeug zugelassen ist, und bei widerrechtlicher Benutzung jeder Benutzer. So auch bei ausländischen Kraftfahrzeugen, die im Inland benutzt werden.

Besteuerungsgrundlage ist bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen (außer Zugmaschinen) und bei *Personenkraftwagen* der *Hubraum*, bei allen anderen Fahrzeugen das *Gesamtgewicht*. Das Gesetz unterscheidet 5 Gruppen von Fahrzeugen (Zweirad-, Dreiradkraftfahrzeuge, Personenkraftwagen, Doppeldeckomnibusse, andere Fahrzeuge und Anhänger), die nach verschiedenen Steuersätzen besteuert werden.

Die Verordnung über die Tarifüberwachung im *Güterfernverkehr* vom 17. 4. 1956 (BGBl. I 376) schreibt die Führung eines *Fahrtenbuches* für Unternehmer des Güterfernverkehrs und des *Möbelfernverkehrs* vor. Die Unterlagen für die *Frachtenprüfung* sind bis zum 10. jeden Kalendermonats für den vergangenen Monat der Außenstelle der Bundesanstalt für den

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Güterfernverkehr vorzulegen. Abweichungen vom Tarif unterliegen einer besonderen Nachweisungspflicht. Vgl. 550 und 836.

547. Die Grunderwerbsteuer

ist eine *Verkehrsteuer*, welche den Verkehr mit Grundstücken besteuert. Maßgebend ist das Gesetz vom 29. 3. 1940 (RGBl. I 585) nebst DurchfVO vom 30. 3. 1940 (RGBl. I 595).

Steuergegenstand sind Kaufverträge und andere Überlassungen, eventuell die Auflassung oder der sonstige *Eigentumsübergang* (z. B. Umwandlung einer GmbH, Zuschlag in der Zwangsversteigerung). Zur Verhinderung von Umgehungen werden auch *Abtretungsgeschäfte* über Ansprüche auf Übertragung und Rechtsvorgänge, welche einen anderen ermächtigen, ein inländisches Grundstück wirtschaftlich zu verwerten (z. B. Erbbaurecht), besteuert. *Steuerfrei* sind u. a. der Übergang von Grundbesitz durch Erbgang oder Schenkung, falls er der Erbschaft-(Schenkung-)steuer unterliegt, durch Miterbenauseinandersetzung, an Abkömmlinge (§ 3). Weitere Ausnahmen von der Besteuerung in § 4 (Kleinwohnungsbau, Arbeiterwohnstättenbau, Umlegungen usw.), § 8 (Kriegsbeschädigte), § 9 (Erwerb zur Rettung eines Grundpfandrechts).

Die Steuer beträgt 3 v. H., in Ausnahmefällen (z. B. Einbringung in Kapitalgesellschaften) 2 v. H. Hinzu tritt ein *Zuschlag* bis zu 2 v. H. für Land oder Gemeinde und weiterer 2 v. H. als Ablösung der früheren *Wertzuwachssteuer*, so daß i. d. R. insgesamt 7 v. H. erhoben werden. Steuermaßstab ist der Wert der Gegenleistung, eventuell der *Einheitswert*. Für die Steuer haften Erwerber und Veräußerer gesamtschuldnerisch. Die Umschreibung im Grundbuch erfolgt erst bei Vorlage einer *Unbedenklichkeitsbescheinigung* des Finanzamts. Der Ertrag der Grunderwerbsteuer fließt den Ländern und Gemeinden zu.

548. Die Versicherungsteuer

Ihr unterliegen *Versicherungsentgelte*, die auf Grund von Versicherungsverträgen und ähnlichen Abmachungen über inländische Gegenstände oder von inländischen Versicherungsnehmern gezahlt werden.

Sie ist eine *Verkehrsteuer* auf den Geldumsatz im Versicherungswesen. Die Steuersätze sind für die einzelnen Versicherungen verschieden und betragen allgemein 5 v. H. des Versicherungsentgelts, während sie sich bei der Hagelversicherung nach der Versicherungssumme (0,20 DM für je 1000 DM) bemessen. Siehe Versicherungsteuergesetz i. d. F. vom 24. 7. 1959 (BGBl. I 540) und DurchführungsVO vom 20. 4. 1960 (BGBl. I 279).

549. Die Rennwett- und Lotteriesteuer

unterwirft Totalisator- und Buchwetten *(Rennwettsteuer)* und im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Ausspielungen sowie das Hereinbringen ausländischer Lose ins Inland *(Lotteriesteuer)* der Besteuerung.

Rechtsquelle ist das *Rennwett- und Lotteriegesetz* vom 8. 4. 1922 (RGBl. I 393), mit Änd. und dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Vgl. 326.

Die Steuer beträgt 16⅔ v. H. der *Wettbeträge* bzw. Wetteinsätze, bei öffentlichen Lotterien 20 v. H. des planmäßigen Preises sämtlicher Lose.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

550. Die Beförderungsteuer

Nach dem Beförderungsteuergesetz vom 13. 6. 1955 (BGBl. I 366) mit späteren Änderungen nebst DVO vom 8. 10. 1955 (BGBl. I 659) mit Änderungen unterliegt die *Beförderung* von *Personen* und *Gütern* im Schienenbahn- und Kraftfahrzeugverkehr, die Personenbeförderung auf Seilschwebebahnen und Sesselliften der *Beförderungsteuer.*

Schienenbahnverkehr ist der Verkehr mit Eisenbahnen, Straßenbahnen u. ä. Bahnen. Zum Kraftfahrzeugverkehr gehört der *Güter-* und *Werkfernverkehr* (über 50 km vom Standort) sowie im Personenverkehr der *Linien-* und *Gelegenheitsverkehr.* Die Beförderung im Kraftfahrzeugverkehr in der *Nahzone* (50 km) ist nur umsatzsteuerpflichtig. Steuerpflichtig ist auch die Gepäckbeförderung. Vgl. 200 b.

Befreiungen in § 3 Beförderungsteuergesetz (Arbeiter-, Schüler-, Militärverkehr, Post, Eisenbahn-Expreßgut, Personenbeförderung auf Eisen- und Straßenbahnen, mit Obussen und Kraftomnibussen im Orts- und Nachbarortsverkehr, Beförderung von Kohle im Eisenbahnverkehr).

Steuerschuldner ist, wer den Beförderungspreis zu entrichten hat. Für die Steuer haftet der Unternehmer, er hat die Steuer zu Lasten des Steuerschuldners zu entrichten. Die Beförderungsteuer beträgt bei Personenbeförderung 10–16 v. H. je nach der Eisenbahn-Fahrklasse, im Gepäckverkehr 12 v. H., im Seilschwebe- und Sesselliftverkehr 6 v. H., bei zugelassenen Kraftomnibussen, Kraftdroschken, Miet-PkW und Landkraftposten 4 v. H. Bei der Güterbeförderung im Schienenbahnverkehr 7 bzw. 4 (bis 49 km) v. H: des Beförderungspreises.

Über den *Güterkraftverkehr* s. 546 und 836, über den Personenverkehr s. 200 b.

551. Die Feuerschutzsteuer

wird zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes von den Feuerversicherungsunternehmen erhoben. Sie ähnelt in ihrer Gestaltung der Versicherungssteuer.

Rechtsquellen sind das *Feuerschutzsteuergesetz* vom 1. 2. 1939 (RGBl. I 113), die Durchführungsbestimmungen vom 1. 2. 1939 (RGBl. I 116) und landesrechtliche Bestimmungen. Der Steuersatz beträgt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen mit Zwangsbeitritt oder Monopol 12 v. H., sonst 6 v. H., bei privaten Versicherungsunternehmen 4 v. H.

552. Die Verbrauchsteuern

Bei den *Verbrauchsteuern* wird die Beschaffung von Gütern, die dem Verbrauch und Gebrauch dienen, besteuert. Sie werden beim Erzeuger oder Händler erhoben, der sie im Verkaufspreis verrechnet. Das Aufkommen an Verbrauchsteuern steht mit Ausnahme der Biersteuer dem Bund zu.

Es bestehen folgende Verbrauchsteuern (vgl. 93, 503):

1. Die *Biersteuer* (Gesetz vom 14. 3. 1952, BGBl. I 149, mit späteren Änderungen, nebst DurchfBest. vom 14. 3. 1952, BGBl. I 153, mit Änd. vom 2. 12. 1957, BGBl. 1831).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Sie bestimmt sich nach dem Maß und entsteht mit der Entfernung des Bieres aus der Brauerei oder mit der Einfuhr von Bier. Die Erträge dieser Verbrauchsteuer fließen den Ländern zu.

2. Die *Kaffeesteuer* (Gesetz vom 30. 7. 1953, BGBl. I 708) i. d. F. der VO vom 2. 1. 1959 (BGBl. I 5) und 16. 8. 1961 (BGBl. I 1323).

Sie wird als Verbrauchsteuer auf rohen, gebrannten oder gemahlenen Kaffee, Kaffeepulver und Kaffee-Essenzen neben dem Zoll erhoben. Für die Kaffeesteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß.

3. Die *Kohlenabgabe* zur Förderung des *Bergarbeiterwohnungsbaues* (Gesetz vom 4. 5. 1957, BGBl. I 418).

4. Die *Leuchtmittelsteuer* (Gesetz i. d. F. v. 22. 7. 1959, BGBl. I 613 i. d. F. vom 16. 8. 1961, BGBl. I 1323), DurchfBest. vom 4. 8. 1959 (BGBl. I 615) mit Änd. vom 14. 1. 1962 (BGBl. I 10).

Der Leuchtmittelsteuer unterliegen elektrische Glühlampen, Glühkörper, Entladungslampen und Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen. Die Ausfuhr ist steuerbegünstigt.

5. Die *Mineralölsteuer* (Mineralölsteuergesetz 1964 i. d. F. vom 20. 12. 1963, BGBl. I 1004). Vgl. 576, 807.

6. Die *Salzsteuer* (Gesetz i. d. F. vom 25. 1. 1960, BGBl. I 50 und vom 16. 8. 1961, BGBl. I 1323); DurchfBest. vom 25. 1. 1960, BGBl. I 52, mit Änd. vom 14. 1. 1962 (BGBl. I 15).

Ihr unterliegen Stein-, Hütten-, Siede- und Seesalze, ferner Kali, Rohsalz, Abraumsalze und Salzabfälle. Die Ausfuhr ist steuerbegünstigt (Rückvergütung). Befreit ist Salz, das zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln, zum Salzen von Heringen oder ähnlichen Fischen, als Lecksteine für Vieh oder Wild verwendet wird (Salzsteuer-Befreiungsordnung).

7. Die *Schaumweinsteuer* (Gesetz vom 26. 10. 1958, BGBl. I 764, i. d. F. vom 16. 8. 1961, BGBl. I 1323); DurchfBest. vom 6. 11. 1958, BGBl. I 766, mit Änd. vom 14. 1. 1962 (BGBl. I 12).

Bei Verarbeitung von mehr als 75 v. H. inländischen Grundweins auf Traubenschaumwein im Rechnungsjahr wird auf Antrag ein Teil der Schaumweinsteuer erstattet (§ 10).

8. Die *Spielkartensteuer* (Gesetz vom 3. 6. 1961, BGBl. I 682, mit Änd. vom 16. 8. 1961, BGBl. I 1323); DurchfBest. vom 3. 6. 1961 (BGBl. I 684) mit Änd. vom 14. 1. 1962 (BGBl. I 11).

Sie ist eine Verbrauchsteuer, die auf die Herstellung und die Einfuhr von Spielkarten gelegt ist. Kinderspielkarten sind befreit.

9. Die *Süßstoffsteuer* (Süßstoffgesetz vom 1. 2. 1939, RGBl. I 111, mit Änd. vom 31. 5. 1960, BGBl. I 318, und 16. 8. 1961, BGBl. I 1323). Dazu DurchfBest. vom 25. 8. 1960 (BGBl. I 716) mit Änd. vom 14. 1. 1962 (BGBl. I 13).

Diese Verbrauchsteuer erfaßt alle Süßmittel, die auf künstlichem Wege gewonnen werden. Die Ausfuhr ist steuerfrei, wenn sie unter Steueraufsicht erfolgt.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

10. Die *Tabaksteuer* (Gesetz vom 6. 5. 1953, BGBl. I 169, mit zahlreichen späteren Änderungen) nebst Durchführungsbestimmungen.

Sie ist eine Verbrauchsteuer, die als *Fabrikatsteuer* von Tabakerzeugnissen erhoben wird. Die Steuerschuld entsteht durch die Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb oder aus dem Steuerlager. Die Steuer wird durch Anbringung von *Steuerzeichen (Banderolen)* entrichtet. Bemessungsgrundlage ist der Kleinverkaufspreis, den der Verbaucher zahlt.

11. Die *Teesteuer* (Gesetz vom 30. 7. 1953, BGBl. I 710, i. d. F. der VO vom 2. 1. 1959 (BGBl. I 5) und vom 16. 8. 1961 (BGBl. I 1323).

Der Teesteuer unterliegen Tee und Teemischungen. Die Steuer wird neben dem Zoll erhoben. Die Vorschriften für Zölle gelten sinngemäß.

12. Die *Zuckersteuer* (Gesetz i. d. F. vom 19. 8. 1959, BGBl. I 645, i. d. F. vom 16. 8. 1961, BGBl. I 1323). Dazu DurchfVO vom 19. 8. 1959 (BGBl. I 647) mit Änd. vom 9. 1. 1961 und 14. 1. 1962 (BGBl. I 48 bzw. 6).

Die Zuckersteuer ist eine Verbrauchsteuer, der alle Arten von Zucker und Zuckerwaren unterliegen.

13. Die *Zündwarensteuer* (Gesetz i. d. F. vom 9. 6. 1961, BGBl. I 730, und vom 16. 8. 1961, BGBl. I 1323). DurchfBest. vom 3. 8. 1961 (BGBl. I 1249) mit Änd. vom 14. 1. 1962 (BGBl. I 5).

Diese Verbrauchsteuer legt auf alle *Zündwaren*, d. h. Gegenstände, die mit einer Zündmasse versehen sind, die sich durch Reibung entflammt, eine Steuer.

Nach dem Gesetz vom 29. 1. 1930 (RGBl. I 11) hatte das Reich ein *Zündwarenmonopol*, d. h. ein ausschließliches Ankaufs-, Einfuhr- und Ausfuhrrecht an Zündwaren. Nur bestimmte Unternehmer sind befugt, Zündwaren herzustellen und verpflichtet, die Erzeugnisse zu bestimmten Preisen an die Monopolgesellschaften abzugeben.

553. Die Branntweinmonopolverwaltung

Das *Branntweinmonopol* wurde 1918 an Stelle der Branntweinsteuer eingeführt. Das *Monopol* umfaßt die Übernahme des im Monopolgebiet hergestellten Branntweins aus den Brennereien, die Herstellung von Branntwein aus bestimmten Stoffen, die Einfuhr von Branntwein (außer Rum, Arrak, Likör), die Verwertung von Branntwein und den Branntweinhandel. An Stelle der früheren Reichsmonopolverwaltung übernahmen 1945 die Länder die Ausübung. Nach Art. 105, 106 und 108 GG steht dem Bund die ausschließliche Gesetzgebung über Finanzmonopole zu; der Ertrag fließt dem Bund zu und dieser verwaltet es durch Bundesfinanzbehörden. Maßgebend ist das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. 4. 1922 (RGBl. I 335, 405) i. d. F. des 2. VerbStÄndG vom 16. 8. 1961 (BGBl. I 1323). Hierzu Ausführungsbestimmungen vom 8. 4. 1922, zuletzt geändert durch VO vom 24. 9. 1963 (BGBl. I 765).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die Errichtung der *Bundesmonopolverwaltung* war in § 38 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. 9. 1950 (BGBl. 448) einem besonderen Gesetz vorbehalten; es erging am 8. 8. 1951 (BGBl. I 491).

Oberste Verwaltungsbehörde ist das unter Aufsicht des Bundesministers der Finanzen stehende *Bundesmonopolamt* in Bad Homburg v. d. H., unter dem eine Verwertungsstelle in Frankfurt a. M. die kaufmännischen Geschäfte führt. Ein Gewerbeausschuß vertritt die beteiligten Gewerbe und soll vor wichtigen Entscheidungen gehört werden. Bei der Verwaltung wirken die *Zollbehörden* mit. Gegen Entscheidungen des Bundesmonopolamts ist die Beschwerde an den Bundesfinanzhof gegeben, soweit nicht das Berufungs- oder das Anfechtungsverfahren nach der Abgabenordnung eingreift.

Die Bundesmonopolverwaltung setzt das Jahresbrennrecht der Brennereien und die Übernahmepreise für Branntwein fest (Brennereiordnung vom 16. 3. 1935/28. 2. 1959, BGBl. I 642, 78). Sie übernimmt den abgelieferten Branntwein, reinigt ihn in bundeseigenen bzw. Lohnbetrieben und setzt ihn als Sprit, Spiritus oder absoluten Alkohol ab. Durch Gesetz ist bestimmt, bei welchen Verwendungen und in welcher Höhe der Branntwein mit einer Steuer belastet ist. Die Steuereinnahmen sind der *Bundeshauptkasse* zuzuführen.

Der in das *Monopolgebiet* (Zollgebiet) eingeführte Branntwein usw. unterliegt einer der Belastung des inländischen Branntweins usw. entsprechenden Abgabe *(Monopolausgleich)*.

554. Die Zölle

werden als *Einfuhrzölle* bei der Einfuhr bestimmter vom Ausland hereinkommender Waren oder als *Ausfuhrzölle* bei der Ausfuhr gewisser Waren und Güter erhoben.

Das *Zollgesetz* vom 14. 6. 1961 (BGBl. I 737) mit späteren Änderungen enthält die grundlegenden Vorschriften für das gesamte Gebiet des Zollrechts. Es gliedert sich in 8 Teile: I Erfassung des Warenverkehrs, II Zollbehandlung, III Verzollung und Zollfreistellung, IV Sondervorschriften für Teile des Hoheitsgebiets, V Zollverwaltung, Beistandspflichten, VI Ermächtigungen, VII Zollvergehen im Reiseverkehr, VIII Schlußvorschriften.

Der Warenverkehr über die Grenze wird zollamtlich überwacht. Diese Überwachung hat vor allem zu sichern, daß der Zoll erhoben wird. Sie ist Steueraufsicht i. S. der AO. *Zollgebiet* ist das deutsche Hoheitsgebiet, aber ohne Zollausschlüsse und Zollfreigebiete. *Zollfreigebiete* sind deutsche Schiffe und Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören, die Insel Helgoland und Freihäfen. *Zollgut* darf nur auf Zollstraßen zu bestimmten Zollstunden ein- und ausgeführt werden. Durch Zollabfertigung wird es zum Freigut. Besonderheiten gelten für Schiffe, die an Zollandungsplätzen anlegen und für Luftfahrzeuge, die nur auf Zollflugplätzen landen dürfen.

Der Zoll wird im Rahmen zwischenstaatlicher Verpflichtungen (z. B. auf Grund des EWG-Vertrages) nach dem Zolltarif erhoben. Als Maßstäbe gelten Zollgewicht, Maß, Stück und Wert. *Zolltarif* ist der durch das Zolltarifgesetz vom 23. 12. 1960 (BGBl. II 2425) mit späteren Änderungen eingeführte Tarif. Durch zwischenstaatliche Vereinbarungen können niedrigere Sätze (*Vertragszollsätze*) bestimmt oder vertragliche Zollfreiheit festgesetzt werden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die *Zollverwaltung* ist ein Teil der Finanzverwaltung. Die Behörden sind Bundesbehörden. An ihrer Spitze steht der Bundesminister der Finanzen, Mittelbehörden sind die Oberfinanzdirektionen und örtliche Behörden die Hauptzollämter einschließlich ihrer Hilfsstellen (Zollämter, Bezirkszollkommissare, Zollaufsichtsstellen) und die Zollfahndungsstellen.

Auf Grund des Zollgesetzes vom 14. 6. 1961 und des § 14 AO erging die *Allgemeine Zollordnung* vom 29. 11. 1961 (BGBl. I 1937) und die *Wertzollordnung* vom 29. 11. 1961 (BGBl. I 1983).

Außer Einfuhr- und Ausfuhrzöllen unterscheidet man:

a) *autonome* Zölle, die ein Staat nach eigenen Bedürfnissen bemißt, und *Vertragszölle*, die durch Handelsvertrag mit fremden Staaten vereinbart werden; zu ihnen gehören die sog. *Meistbegünstigungszölle* (s. unten);

b) *Finanzzölle*, die zur Deckung des Geldbedarfs erhoben werden, und *Prohibitiv-* oder *Schutzzölle*, welche zum Schutz der heimischen Industrie oder Landwirtschaft die Einfuhr fremder Waren unrentabel machen (vgl. 846);

c) *Wert-*, *Gewichts-* und *Stückzölle*, je nachdem die Erhebung erfolgt. *Retorsionszölle* sind Zölle, die als Vergeltungsmaßnahmen im Zoll- oder Wirtschaftskrieg angewendet werden.

Die *Meistbegünstigungsklausel* ist eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Rahmen von Handelsabkommen (s. 902), wonach dem Vertragspartner die gleichen Vorteile und Vergünstigungen, insbes. in Bezug auf Zölle, eingeräumt werden, die der vertragschließende Staat irgendeinem anderen Staat zugestanden hat und in Zukunft noch zugestehen wird.

Das zwischen 34 Staaten bestehende *GATT* (General Agreement of Tarifs and Trades) stellt eine in bestimmten Abständen zusammentretende Konferenz zur Verhandlung über Zollsätze u. a. Fragen des internationalen Wirtschaftsverkehrs dar. Sein Ziel ist der Abbau der Zollschranken und eine Vereinheitlichung der Verkehrsbedingungen auf internationaler Ebene (s. 812).

555. Landes- und Gemeindesteuern

Nach Art. 106 und 107 GG fließen den Ländern die Erträge aus den Verkehrssteuern (außer Beförderungs- und Umsatzsteuer), aus der Biersteuer (Verbrauchsteuer), der Vermögen- und Erbschaftsteuer, der Abgabe der *Spielbanken*, der Kraftfahrzeugsteuer und (1965 und 1966) 61 v. H. der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu. Alle diese Steuern sind bundesgesetzlich geregelt.

Weiter standen den Ländern zu die *Real- (Objekt-)steuern* und die Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis; die Teilung des Aufkommens aus diesen Steuern war der Landesgesetzgebung überlassen. Durch Gesetz vom 24. 12. 1956 (BGBl. I 1077) ist das Aufkommen der Realsteuern den Gemeinden zugewiesen (vgl. 96). Auch die wichtigsten Realsteuern, die *Grund-* und die *Gewerbesteuer*, sind bundeseinheitlich geregelt.

Für andere den Gemeinden zufließende Steuern muß eine *örtliche Steuerordnung* erlassen und von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden. Für die gebräuchlichsten *Gemeindesteuern* sind *Mustersteuerordnungen* verfaßt worden. Die bekanntesten Gemeindesteuern sind die *Gemeindegetränkesteuer*, die *Hundesteuer*, die *Jagdsteuer*, die *Schankerlaubnis-* und die *Vergnügungsteuer*. Vgl. 562–564.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

556. Die Grundsteuer

ist wie die Gewerbesteuer eine *Real- (Objekt-)* oder *Sachsteuer*, und zwar eine Gemeindesteuer, die von dem im Gemeindegebiet belegenen Grundbesitz erhoben wird.

Unter *Grundbesitz* i. S. des Grundsteuergesetzes vom 10. 8. 1951 (BGBl. I 519) mit späteren Änderungen nebst DurchfVO vom 29. 1. 1952 (BGBl. I 79) mit Änd. vom 31. 7. 1961 (BGBl. I 1118) wird das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen und das Betriebsvermögen, soweit es in Betriebsgrundstücken besteht, verstanden. Befreiungen in § 4 (z.B. für Grundstücke der öffentlichen Hand, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende Grundstücke, für sportlichen, religiösen Zwecken dienende Grundstücke, Krankenanstalten usw.).

Das Finanzamt setzt auf Grund der *Einheitswerte* nach einer gesetzlich bestimmten Tausendzahl den *Steuermeßbetrag* fest. Die Gemeinde bestimmt den *Hebesatz* und erläßt den *Grundsteuerbescheid*. Gegen die Festsetzung des Finanzamts ist das steuerliche Berufungsverfahren, gegen den gemeindlichen Bescheid das landesrechtlich zulässige Rechtsmittel (i. d. R. Widerspruch und Klage im Verwaltungsstreitverfahren) zulässig.

Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Grundsteuerbescheides sind *Vorauszahlungen* gemäß der letzten Festsetzung zu leisten.

Nach § 26a des Grundsteuergesetzes ist die Grundsteuer auf Antrag zu *erlassen* für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wenn der Ertrag durch Naturereignisse um mehr als 50 v. H. hinter dem Normalertrag zurückgeblieben ist; ferner für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Heimatschutz von Bedeutung ist und bei dem die Kosten i. d. R. die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile übersteigen, sowie für Grundbesitz, in dessen Gebäuden Gegenstände von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung, insbesondere Sammlungen oder Bibliotheken, dem Zweck der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht sind, soweit der Rohertrag des Grundbesitzes dadurch gemindert wird. Ferner bei wesentlicher Ertragsminderung, z. B. durch Leerstehen von Mietwohnungen, Billigervermieten, Mietausfall und Mietrückgang über 10 v. H. Näheres s. GrundsteuererlaßVO vom 26. 3. 1952 (BGBl. I 209) i. d. F. vom 31. 7. 1961 (BGBl. I 1118), die von den Gemeinden zu handhaben ist und eine für Gemeinden und Gerichte verbindliche RechtsVO darstellt. Neben ihren Bestimmungen haben die Gemeinden das Recht, gemäß § 131 AO (vgl. 514) einen Erlaß der Grundsteuer zu bewilligen. Vielfach haben die Länder *Billigkeitsrichtlinien* erlassen.

557. Die Gewerbesteuer

ist wie die Grundsteuer eine *Real- (*Objekt-) oder *Sachsteuer*, welcher die stehenden Gewerbe einschließlich des Bergbaues, zu deren Ausübung eine Betriebsstätte unterhalten wird, unterliegen. Maßgebend sind das *Gewerbesteuergesetz* (GewStG) 1962 i. d. F. vom 31. 7. 1963 (BGBl. I 567) nebst DurchfVO vom 30. 5. 1962 (BGBl. I 372) und die Richtlinien (GewStR 1961 vom 5. 7. 1962, BAnz. Nr. 128).

Als *Realsteuer* knüpft die Gewerbesteuer an das Bestehen eines Betriebes an und nimmt grundsätzlich keine Rücksicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit. Entgegen der Behandlung bei der Einkommensteuer und Vermögensteuer sind die OHG, die KG und die sonstigen Unternehmergesellschaften als solche steuerpflichtig. Für die Höhe der Gewerbesteuer ist es

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

gleichgültig, in welchem Umfang Eigen- und Fremdkapital im Betrieb arbeiten, da Dauerschulden nicht abzugsfähig sind. Betriebsgrundstücke unterliegen gleichzeitig der Grundsteuer; deshalb wird bei der Gewerbekapitalsteuer der Einheitswert der Betriebsgrundstücke abgezogen und können beim Gewerbeertrag 3 v. H. des Einheitswerts der Betriebsgrundstücke abgesetzt werden.

Die Gewerbesteuer ist eine reine *Gemeindesteuer* und bildet eine wesentliche Finanzgrundlage für diese. Steuerberechtigt sind nur die Gemeinden. Es gibt 3 Besteuerungsgrundlagen: Gewerbeertrag, Gewerbekapital und Lohnsumme. Jede Gemeinde muß die beiden ersten Grundlagen benutzen und kann als dritte die Lohnsumme wählen.

Steuerpflichtig sind die *stehenden Gewerbebetriebe;* die *freien Berufe* sind grundsätzlich von der Gewerbesteuer ausgenommen. Die Gewerbesteuer der *Reisegewerbebetriebe,* zu deren Ausübung es nach der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu einer Reisegewerbekarte bedarf (vgl. 601), ist im § 35a GewStG geregelt.

Durch Urteile des BVerfG vom 24. 1. 1962 wurden § 8 Ziff. 5 GewStG (Hinzurechnung von Ehegattengehältern zum Gewinn aus Gewerbebetrieb) für verfassungswidrig und § 8 Ziff. 6 GewStG (Hinzurechnung von Vergütungen juristischer Personen an wesentlich Beteiligte und ihre Ehegatten) für nichtig erklärt, weil auch Eheleute Arbeitsverträge schließen und diesen die Anerkennung für das Gewerbesteuerrecht nicht zu versagen sei. Damit lehnte das BVerfG die sog. *Chef-Chefin-Theorie* des BFH wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) ab. Das BVerfG sieht eine Benachteiligung personenbezogener Kapitalgesellschaften, in denen wesentlich beteiligte Gesellschafter mitarbeiten, gegenüber allen anderen (anonymen) Kapitalgesellschaften (vgl. 536) sachlich als nicht gerechtfertigt an. Zu beachten ist jedoch, daß durch die beim Gewinn abzusetzenden Bezüge sich die Lohnsteuer erhöht und eine höhere Lohnsummensteuer ausgelöst werden kann. Vgl. auch 501, 504, 528, 565.

558. Die Gewerbeertragsteuer

Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt um die Hinzurechnungen (§ 8) und vermindert um die Kürzungen (§ 9 GewStG).

Wenn auch der Gewerbeertrag selbständig zu ermitteln ist, so wirkt sich doch eine Änderung des Gewinnes aus Gewerbe bei Einkommensteuer und Körperschaftsteuer automatisch auf die Gewerbesteuer aus, da nach § 35b Gewerbesteuergesetz der *Gewerbesteuermeßbescheid* auf Grund einer Rechtsmittelentscheidung für die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) von Amts wegen zu ändern ist. Es genügt also ein *Einspruch* gegen den Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid (bei OHG, KG), um auch den gewerbesteuerlich maßgebenden Gewinn zu ändern.

Ehegattengehälter und Vergütungen an wesentliche beteiligte Gesellschafter dürfen nach den in 557 angegebenen Entscheidungen des BVerfG nicht dem Gewinn hinzugerechnet werden.

Das Finanzamt setzt den *Steuermeßbetrag* fest, auf Grund dessen die Gemeinde den *Hebesatz* anzuwenden hat. Die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag beträgt nach § 11 Abs. 2 GewStG für die ersten 7200 DM des Gewerbeertrags 0, für die nächsten 2400 DM 1, die weiteren 2400 DM 2, die weiteren 2400 DM 3, die nächsten 2400 DM 4 und für alle weiteren Beträge

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

5 v. H., so daß der Normalsatz von 5 v. H. erst bei einem Gewerbeertrag von mehr als 16800 DM einsetzt.

Besonderheiten in § 11 GewStG. *Vorauszahlungen* auf die GewSteuer haben am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres zu erfolgen (§ 19 GewStG).

559. Die Gewerbekapitalsteuer

Das *Gewerbekapital* ist die weitere Besteuerungsgrundlage der Gewerbesteuer. Gewerbekapital i. S. der Gewerbesteuer ist der *Einheitswert* des gewerblichen Betriebes, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Ablauf des Kalenderjahres festgestellt ist, für welches der Meßbetrag nach dem Gewerbekapital ermittelt wird, unter Hinzurechnungen und Kürzungen gemäß § 12 Abs. 2, 3 GewStG.

Hinzuzusetzen sind u. a. *Dauerschulden*, Renten und dauernde Lasten, sowie die Einlagen des stillen Gesellschafters, soweit sie bei Feststellung des Einheitswerts abgezogen sind, und die Werte der nicht in Grundbesitz bestehenden, dem Betrieb dienenden Wirtschaftsgüter. *Abzusetzen* ist die Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke im Einheitswert des Betriebsvermögens enthalten sind.

Die *Steuermeßzahl* beträgt beim Gewerbekapital 2 v. T. des auf volle 1000 DM nach unten abgerundeten Betrages. Bleibt dieser unter 6000 DM, so erfolgt keine Festsetzung (§ 13 GewStG).

560. Die Lohnsummensteuer

Die *Lohnsumme kann* von den Gemeinden als Besteuerungsgrundlage gewählt werden. Alsdann bildet die Lohnsummensteuer einen selbständigen Teil der Gewerbesteuer. Ihre Erhebung bedarf der Zustimmung der Landesregierung (§ 6 Abs. 2 GewStG).

Grundlage der Besteuerung ist die Summe der Vergütungen, die in jedem Kalendermonat bzw. Kalendervierteljahr an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebstätte gezahlt worden ist. Nicht einbegriffen werden von der Lohnsteuer befreite Beträge (z. B. Weihnachtsgratifikationen, Jubiläumsgeschenke).

Die *Steuermeßzahl* beträgt bei der Lohnsummensteuer 2 v. T. der auf 10 DM nach unten abgerundeten Lohnsumme. Übersteigt diese im Rechnungsjahr nicht 24000 DM, so bleiben 9000 DM frei (s. § 23 Abs. 2 GewStG).

Fälligkeit am 15. des folgenden Monats bzw. Kalendervierteljahres. Vgl. §§ 23–27 GewStG.

561. Gewerbesteuermeßzahlen

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer wird von einem *Steuermeßbetrag* ausgegangen. Dieser wird durch Anwendung einer *Steuermeßzahl* (d. h. einem Hundert- oder Tausendsatz auf den Gewerbeertrag bzw. das Gewerbekapital und die Lohnsumme) ermittelt. Durch Zusammenrechnung der Steuermeßbeträge für Gewerbeertrag und Gewerbekapital wird zunächst ein einheitlicher Steuermeßbetrag gebildet. Die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer wird

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

nach dem von der Gemeinde für jedes Jahr festzusetzenden Hundertsatz *(Hebesatz)* berechnet (§§ 14, 16 GewStG).

Unterhält ein Unternehmen in verschiedenen Gemeinden Betriebsstätten, so wird jeder beteiligten Gemeinde ein entsprechender Anteil am Steuermeßbetrag zugewiesen. Dazu ergeht ein sog. *Zerlegungsbescheid* (§§ 28–35 GewStG).

562. Die Vergnügungsteuer

ist eine *Gemeindesteuer*, der alle *Vergnügungen* (z. B. Kinovorstellungen, sportliche Veranstaltungen, Tanzlustbarkeiten usw.) unterliegen.

Die gesetzliche Regelung findet sich in der Verordnung über die Vergnügungsteuer vom 7. 6. 1933 (RGBl. I 351) i. d. F. vom 16. 1. 1943 (RGBl. I 74). Die reichsrechtlichen Bestimmungen, die in verschiedenen Ländern durch Gesetze ersetzt worden sind, dienen als *Musterordnung*, nach der Gemeindesteuerordnungen aufgestellt werden können. Die Steuer wird als *Kartensteuer* erhoben, soweit Eintrittskarten oder Ausweise ausgestellt werden, sonst als *Pauschsteuer* (nach festen Steuersätzen) oder als *Ondersteuer* nach der Bruttoeinnahme.

Seitens der Filmtheater wurde die heutige Belastung durch die Vergnügungsteuer als zu hoch empfunden; sie erblickten auch eine ungerechte Behandlung darin, daß das Fernsehen nicht besteuert wird. Die Länder haben Filmveranstaltungen steuerfrei gestellt oder die Steuer ermäßigt, bei denen außer Filmen, die von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden mit dem Prädikat „besonders wertvoll" oder „wertvoll" ausgezeichnet worden sind, keine anderen Filme gezeigt werden.

Die Länder haben *Vergnügungsteuergesetze* erlassen. So erging für Hamburg das Vergnügungsteuergesetz (VgStG) vom 13. 4. 1962 (GVBl. 97), für Berlin das VgStG vom 10. 5. 1962 (GVBl. 465).

563. Gemeindegetränkesteuern

können nach Maßgabe der NotVO, vom 2. 8. 1930 (RGBl. I 518) und DurchfBest. vom 4. 9. 1930 (RGBl. I 450) erhoben werden. Sie waren nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 9. 4. 1927 auf den Bierkonsum beschränkt, werden aber jetzt auch von Wein, Branntwein, Kaffee, Tee usw. erhoben.

Eine *Mustersteuerordnung* wurde vom früheren Reichsminister des Innern durch Erlaß vom 2. 8. 1930 (MinBl. für innere Verwaltung S. 722) herausgegeben.

564. Sonstige Gemeindesteuern

sind die *Hundesteuer*, die beim Halten eines Hundes, der nicht beruflich benötigt wird, erhoben wird; die *Jagdsteuer*, welche die Ausübung der Jagd mit einer Gemeindesteuer belegt, und die *Schankerlaubnissteuer*, welche bei Erteilung einer Schankkonzession erhoben wird.

Steuerfrei sind Blindenhunde; für Wach- und Zuchthunde gelten ermäßigte Steuersätze.

Gesetzliche Grundlage für die *Jagdsteuer* ist die Jagdsteuermusterordnung (Anlage zum Erlaß des Reichsjustizministers vom 1. 2. 1937, RMinBl. 249).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

565. Der Lastenausgleich

In Anerkennung des Anspruchs der durch den Krieg und seine Folgen besonders betroffenen Bevölkerungsteile auf einen sozial gerechten und volkswirtschaftlich möglichen *Ausgleich von Lasten* und auf die zur *Eingliederung der Geschädigten* notwendige Hilfe beschloß der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz über den Lastenausgleich *(Lastenausgleichsgesetz* = LAG) vom 14. 8. 1952 (BGBl. I 446).

Das LAG will die Schäden und Verluste, die durch die Vertreibungen und Zerstörungen der Kriegs- und Nachkriegszeit sowie die *Währungsschäden* entstanden sind, teilweise ausgleichen. Der Ausgleich erfolgt durch Erhebung von *Ausgleichsabgaben* und die Gewährung von *Ausgleichsleistungen* unter Beachtung bestimmter Ermäßigungsvorschriften bei den Ausgleichsabgaben. Die Gewährung und Annahme von Leistungen bedeuten keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückgabe des von den Vertriebenen zurückgelassenen Vermögens.

Das LAG erfuhr zahllose Änderungen; es werden ständig weitere Verbesserungen der Leistungen beschlossen. Zum LAG wurden auch zahlreiche Durchführungsverordnungen erlassen.

Die Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (s. 572) trägt der Bund. Die Erstattung an die Länder regelt die VO vom 3. 3. 1960 (BGBl. I 154).

Das LAG ist eingeteilt in vier Teile:

I. *Grundsätze* und *Begriffsbestimmungen;*

II. *Ausgleichsabgaben* (Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe, Kreditgewinnabgabe, Vorschriften für mehrere oder alle Ausgleichsabgaben, Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben, Handelsrechtliche Bilanzierungsvorschriften, Änderungen des Vermögensteuergesetzes);

III. *Ausgleichsleistungen* (Allg. Vorschriften, Feststellung von Schäden, *Hauptentschädigung*, Eingliederungsdarlehen, Kriegsschadenrente, *Hausratentschädigung*, Wohnraumhilfe, Härtefonds, Sonstige Förderungsmaßnahmen, Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener, Organisation, Verwaltung des Ausgleichsfonds, Verfahren, Naturalausgleich, Sonstige und Überleitungsvorschriften);

IV. *Gemeinsame Schlußvorschriften.*

Neben den im LAG streng umrissenen großen und typischen Schadenstatbeständen können kleinere kriegsbedingte Schäden berücksichtigt werden. Hierzu ist ein *Härtefonds* gebildet, aus dem auch *Sowjetzonenflüchtlinge* und ihnen gleichgestellte Personen bei sozialer Bedrängnis Beihilfen erhalten können. Hierzu ergingen u. a. die 2. VO über *Ausgleichsleistungen* nach dem LAG idF vom 8. 8. 1961 (BGBl. I 1189).

Das BVerfG hat durch Urteil vom 21. 2. 1961 (BGBl. I 55) festgestellt, daß die *Zusammenveranlagung von Verheirateten* beim LA wegen des einheitlichen Abgabesatzes von 50 v. H. (anders als bei der progressiven ESt.; vgl. 528) nicht zu einer Benachteiligung gegenüber Alleinstehenden führt und nicht verfassungswidrig ist. § 29 LAG ist aber dahin auszulegen, daß die Freibeträge und Freigrenzen nicht nur einmal auf das zusammengerechnete Vermögen beider Ehegatten anzuwenden sind, sondern für jeden Ehegatten einzeln nach Maßgabe seines Vermögens angewendet werden müssen. Infolgedessen sah das 15. LAGÄndG vom 4. 8. 1961 (BGBl. I 1169) in § 55 c LAG eine zusätzliche Berücksichtigung von Freibeträgen und Freigrenzen bei Ehegatten durch Herabsetzung der VA-Vierteljahresbeträge für die Zeit vom 1. 4. 1961 bis 31. 3. 1979 vor.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

566. Feststellung von Schäden

Über die Feststellung von Vertreibungs-, Kriegssach- und Ostschäden erging das *Feststellungsgesetz* vom 14. 8. 1952 (BGBl. I 534; FeststG) mit Änderungen, zuletzt durch das 14. Gesetz zur Änderung des LAG vom 26. 6. 1961 (BGBl. I 785). Das FeststG enthält 5 Abschnitte, in denen die feststellbaren Vermögenswerte und die antragsberechtigten Personen, die Schadensberechnung, die Organisation und das Verfahren behandelt sind. Wie beim LA besteht auch hier eine zwischen Bund und Ländern aufgeteilte *gemischte Verwaltung* (Art. 120a GG; vgl. 46, 164).

Mit der Durchführung der Schadensfeststellung sind die *Ausgleichs-* und *Lastenausgleichsämter* sowie das *Bundesausgleichsamt* (Sitz Bad Homburg; vgl. 114), die Ausgleichsausschüsse, Beschwerdeausschüsse, Verwaltungsgerichte der Länder und das Bundesverwaltungsgericht betraut.

Zum FeststG sind zahlreiche DurchfVO ergangen. Durch die 1. DurchfVO vom 22. 12. 1952 (BGBl. I 845) wurden bei den Landesausgleichsämtern *Heimatauskunftstellen* errichtet, die an der Feststellung von Vertreibungs- und Ostschäden mitwirken.

Die Vertretung von Geschädigten vor den Ausgleichs- und Feststellungsbehörden regelt eine VO vom 24. 8. 1953 (BGBl. I 1026) mit Änd. vom 17. 12. 1955 (BGBl. I 807) und vom 17. 9. 1957 (BGBl. I 1380).

567. Die Bank für Vertriebene und Geschädigte

Am 12. 5. 1950 war unter der Firma „Vertriebenenbank AG" ein Kreditinstitut gegründet worden, dessen einziger Gesellschafter der Bund war. Es sollte Kredite an *Heimatvertriebene* durch Refinanzierung, Bürgschaftsübernahme usw. fördern und wurde dann als Hausbank des *Soforthilfefonds* und später des *Ausgleichsfonds* verwendet. Damit erweiterte sich seine Aufgabe zur Betreuung auch anderer Geschädigtengruppen, insbesondere der *Kriegssachgeschädigten*. Dementsprechend wurde die Firmenbezeichnung „Vertriebenenbank" in „Bank für Vertriebene und Geschädigte" geändert und der Firma der Zusatz „Lastenausgleichsbank" beigefügt.

Nach dem Gesetz vom 28. 10. 1954 (BGBl. I 293) ist die „*Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)*" mit dem Sitz in Bad Godesberg ein Kreditinstitut, das als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit zur wirtschaftlichen Eingliederung und Förderung der durch den Krieg und seine Folgen betroffenen Personen, insbesondere der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten, errichtet ist. Ihre Aufgabe ist, Kredite und finanzielle Beihilfen zur wirtschaftlichen Eingliederung und Förderung der *Vertriebenen*, *Flüchtlinge* und *Kriegsgeschädigten* zu beschaffen und zu gewähren. Meist erfolgt die Weiterleitung der Mittel über Kreditinstitute.

Organe der Lastenausgleichsbank sind der *Vorstand*, der vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen wird und aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, der *Verwaltungsrat*, in dem die Bundesministerien, die Länder, die Deutsche Bundesbank, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Deutschland, die Vertriebenenorganisationen, die Kriegssach- und Ostgeschädigten, die Sowjetzonenflüchtlinge und das Bankge-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

werbe vertreten sind und dem fünf weitere sachverständige Mitglieder angehören (Vorsitzender der Präsident des Bundesausgleichsamts) und die *Hauptversammlung*. Diese ist die Vertretung der Anteilseigner der Bank; sie beschließt Satzung und Änderungen, stellt den Jahresabschluß fest und entlastet Vorstand und Verwaltungsrat. Die Aufsicht über die Bank steht der BReg. zu, die sie einem Bundesminister übertragen kann, der sich dabei eines mit Zustimmung der BReg. bestellten *Kommissars* bedient.

568. Die Vermögensabgabe

beträgt 50 v. H. des abgabepflichtigen Vermögens (§ 31 LAG). Sie ermäßigt sich bei Kriegssach-, Vertreibungs- oder Ostschäden entsprechend deren Ausmaß (§§ 39–47 LAG).

Unbeschränkt abgabepflichtig sind alle natürlichen Personen, die am 21. 6. 1948 einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder in Westberlin hatten, Körperschaften, Personenvereinigungen (nicht OHG, KG, stille Gesellschaft, bürgerlich-rechtliche Gesellschaft, Erbengemeinschaft) und Vermögensmassen, wenn sie ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in Westberlin hatten. *Beschränkt* abgabepflichtig sind die Vorgenannten, wenn sie am 21. 6. 1948 weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland oder in Westberlin hatten (§§ 16, 17 LAG).

Befreiungen s. § 18 LAG. Der Vermögensabgabe unterliegt bei unbeschränkt Abgabepflichtigen das am 21. 6. 1948 vorhandene Vermögen, das sich nach den bei der Vermögensteuer (Hauptveranlagung) 1949 für die Ermittlung des *Gesamtvermögens*, maßgebenden Vorschriften errechnet; bei beschränkt Abgabepflichtigen das im Inland gelegene Vermögen. Stichtag ist der 21. 6. 1948 (§ 20 LAG).

Unbeschränkt abgabepflichtige natürliche Personen, deren Vermögen weniger als 35000 DM beträgt, erhalten abgestufte *Freibeträge* bis zu 5000 DM. Unbeschränkt abgabepflichtige nicht natürliche Personen sowie beschränkt Abgabepflichtige werden nur dann zur Vermögensabgabe herangezogen, wenn das abgerundete Vermögen 3000 DM übersteigt (§ 29 LAG).

Die Abgaben begannen am 1. 4. 1949 und laufen von diesem Zeitpunkt ab *30 Jahre*. Da beim Inkrafttreten des LAG schon 3 Jahre verstrichen waren, wurde die Schuld auf 27 Jahre verteilt, beginnend am 1. 4. 1952. Die Schuld ist für land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit 4, für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser mit 4, für gemischtgenutzte Grundstücke mit 5, für Geschäftsgrundstücke, Betriebs- und sonstiges Vermögen mit 6 v. H. zu verzinsen. Unter Zugrundelegung dieser Sätze ergeben sich *Vierteljahresraten* der Vermögensabgabe von 1,1 bzw. 1,4 bzw. 1,7 v. H. Besteht das abgabepflichtige Vermögen aus Einheiten der verschiedenen Vermögensgruppen, so ist ein *„gewogener Durchschnittssatz"* zu ermitteln. Hierfür sind *Tabellen* aufgestellt (§§ 31–37 LAG).

Die Vermögensabgabe ist vom 1. 4. 1952 bis 31. 3. 1979 mit diesen Vierteljahresbeträgen am 10. 2., 10. 5., 10. 8. und 10. 11. jeden Jahres fällig (§ 49 LAG).

Auf Antrag werden Familienermäßigungen für ein Kalendervierteljahr gewährt, wenn sich bei Ehegatten kein vermögensteuerpflichtiges Vermögen ergibt. Als Familienermäßigung werden Ehegatten- und Kinderermäßigung gewährt (§ 53 LAG). Vergünstigungen wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit werden gewährt, wenn das Vermögen 30000 DM, bei Verheirateten oder Verwitweten 45000 DM nicht übersteigt (§ 54 LAG). Erlaß, wenn der Pflichtige von der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt wird oder Arbeitslosenhilfe erhält (§ 55 LAG).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Für die *Berechnung des Zeitwerts* der Vermögensabgabe-Vierteljahresbeträge sind *Tabellen* aufgestellt, in denen Vervielfältiger (Multiplikatoren) angegeben sind, mit denen der Vierteljahresbetrag vervielfältigt wird, worauf das Produkt den Zeitwert ergibt. Dieser ist wichtig für den Abzug als Schuld bei der Vermögensteuer, als Nachlaßverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer und bei der Grunderwerbsteuer im Falle der Übernahme durch den Käufer usw. Vgl. *Zeitwertverordnung* vom 11. 8. 1954 (BGBl. I 258).

569. Die Hypothekengewinnabgabe

wird auf Schuldnergewinne erhoben, die aus der Umstellung von durch Grundpfandrechte an einem inländischen Grundstück gesicherten RM-Verbindlichkeiten oder im Verhältnis 10 : 1 umgestellten Grundpfandrechten entstanden sind (§ 91 LAG).

Da die den Grundbesitz belastenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden im allgemeinen im Verhältnis 10:1 umgestellt sind, entstanden in Höhe der weggefallenen $^9/_{10}$ *Umstellungsgrundschulden*. Diese beanspruchte der Staat und legte dem Eigentümer die Zahlung von Zinsen und Tilgungsbeträgen auf diese Umstellungsgrundschulden auf. An deren Stelle tritt die *Hypothekengewinnabgabe*, welche den *Währungsgewinn* (Schuldnergewinn) des Grundstückseigentümers erfaßt.

Bei den *Hauszinssteuerdarlehen* betragen die jährlichen Leistungen 8,5 v. H. (ursprünglich 4,5 v. H. Zinsen und 4 v. H. Tilgung).

570. Die Kreditgewinnabgabe

stellt neben der Vermögensabgabe und der Hypothekengewinnabgabe die dritte Abgabeart des LAG dar. Sie erfaßt den Schuldnergewinn, der dadurch entstanden ist, daß Forderungen und Schulden durch die *Währungsreform* grundsätzlich im Verhältnis 10 : 1 umgestellt worden sind. Hierdurch entstand für den Schuldner ein Gewinn *(Schuldnergewinn)*, während der Gläubiger einen Währungsverlust *(Gläubigerverlust)* erlitt. Diese Währungsgewinne der gewerblichen Wirtschaft werden durch die Kreditgewinnabgabe erfaßt (§§ 161 ff. LAG).

571. Regelung in Härtefällen

Nur ausnahmsweise ist ein *Erlaß* der Vermögensabgabe zulässig.

a) *Natürlichen* Personen kann auf Antrag *bei offenbarer Härte* die Abgabe erlassen werden, wenn sie den notwendigen Unterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend beschaffen können;

b) bei *Vermögensverfall* kann die Vermögensabgabe erlassen werden, falls der Vermögensverlust nachweislich über 30 v. H. des Ausgangsvermögens beträgt (Verwaltungsanordnung über den Erlaß vom 19. 11. 1963, BStBl. I 798).

Dem Abgabepflichtigen sollen die für eine bescheidene Lebensführung unerläßlichen Beträge zunächst gestundet werden. Hierfür sind Pauschsätze für den Abgabepflichtigen selbst, für den Ehegatten und für jeden

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Angehörigen, dem voller Unterhalt gewährt wird, festgesetzt. Die Vermögensabgabe kann auf Antrag nach drei Jahren erlassen werden, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sich die Notlage nicht oder nicht erheblich bessern wird und daß die Vermögensabgabe auch nach dem Tod des Abgabepflichtigen nicht entrichtet werden kann.

Im Falle b wird bis zu 30 v. H. Vermögensverlust nichts erlassen. Erst von wenigstens 30 v. H. ab läßt die Tabelle einen Erlaß zu, der mit 10 v. H. beginnt und z. B. bei 60 v. H. Verlust 60 v. H. Erlaß und bei 70 v. H. Verlust einen Erlaß von 70 v. H. des Vierteljahresbetrages zuläßt. Bei höheren Vermögensverlusten kann der Vierteljahrsbetrag bis zu dem Hundertsatz erlassen werden, der dem Verlust entspricht.

572. Allgemeines Kriegsfolgengesetz

Am 5. 11. 1957 erging das langersehnte Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz, AKG, BGBl. I 1747). Das AKG ist zuletzt durch Gesetz vom 26. 6. 1961 (BGBl. I 785) geändert worden. Es regelt die Beseitigung der *Schuldenmasse des Deutschen Reiches* in Höhe von etwa 800 Milliarden in einer der Leistungsfähigkeit des Bundes angepaßten Weise.

Das AKG ist in sechs Teile gegliedert:

1. Teil: Allgemeine Vorschriften (Abgrenzung der Ansprüche, mit denen sich das Gesetz befaßt, Grundsatz des Erlöschens, Erfüllung und Ablösung nur in den vom Gesetz selbst zugelassenen Fällen);
2. Teil: Erfüllung von (unverbrieften) Ansprüchen (sog. *Verwaltungsschulden)* bei Vorliegen von besonderen Tatbeständen;
3. Teil: Ablösung der Ansprüche aus Kapitalanlagen *(Finanzschulden* des Reiches);
4. Teil: Härteregelung;
5. Teil: Wirtschaftsfördernde Maßnahmen;
6. Teil: Schlußvorschriften.

Außerhalb des allgemeinen Kriegsfolgenschlußgesetzes ist die Abgeltung von *Besatzungsschäden* durch das Gesetz vom 1. 12. 1955 (BGBl. I 734) für die bei Beendigung des Besatzungsregimes (vgl. 39, 915) nach den besatzungsrechtlichen Vorschriften noch nicht bzw. nicht völlig abgewickelten Fälle geregelt.

Im I. Teil (*Allgemeine Vorschriften*, §§ 1–3) regelt das AKG ausschließlich Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der *Sondervermögen* Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost, gegen das ehemalige *Land Preußen* und gegen das Unternehmen *Reichsautobahnen*. Alle Ansprüche gegen diese Rechtsträger erlöschen, soweit nicht durch Sonderregelung eine Entschädigungsleistung vorgesehen ist. Um verfassungsrechtliche Bedenken zu beseitigen, wurde das GG geändert und Art. 135a in das Grundgesetz aufgenommen. Jedoch bleiben Gesetze des Bundes, der Länder, der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder der Besatzungsmächte unberührt, in denen Ansprüche gegen die oben genannten Rechtsträger geregelt oder Ansprüche berücksichtigt sind (z. B. LAG, Altsparergesetz, Bundesversorgungsgesetz, Bundesrückerstattungsgesetz

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

usw.). Weiter bleibt die Möglichkeit einer späteren bundesgesetzlichen Regelung offen, die nichtberücksichtigten Ansprüchen doch noch eine Entschädigung gewährt. Nach der sog. *Kommunalklausel* werden Ansprüche gegen Länder und Gemeinden aus Maßnahmen, die vor dem 1. 8. 1945 zur Beseitigung kriegsbedingter Notstände oder zur Durchf. von Anordnungen der Besatzungsmächte getroffen wurden, in die Regelung nach dem AKG einbezogen. Für bestimmte Verbindlichkeiten (z. B. Rückerstattungs-, Reparations-, Restitutionsschäden, Ansprüche gegen die NSDAP und ihre Gliederungen) ist eine besondere gesetzliche Regelung vorbehalten.

Der II. Teil (§§ 4–29) enthält Bestimmungen darüber, welche *unverbrieften Ansprüche* (z. B. Versorgungsrenten, Schadensersatz, Arbeitslohn, Ansprüche aus Miet-, Kauf-, Pachtverträgen oder aus Verwaltungsmaßnahmen) zu erfüllen sind. Soweit solche Ansprüche aus sozialen Gründen berücksichtigt werden, waren sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes bei den OFD anzumelden.

Teil III (§§ 30–67) behandelt die Ablösung von *Kapitalanlagen*, insbes. verbrieften Reichstiteln. *Ablösungsberechtigt* sind u. a. gewisse (in einer Anlage zum Gesetz aufgeführte) Schuldverschreibungen, verzinsliche Schatzanweisungen, in Schuldbücher eingetragene Kapitalansprüche, Reichsbahnvorzugsaktien. *Nicht* dagegen Reichsschatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen, *Mefo-Wechsel*, Betriebsanlageguthaben und die Steuergutscheine I und II. Bestimmte Gläubiger, insbesondere Reich, Reichsbahn, Reichspost, Reichsbank, Sozialversicherungsträger, Geldinstitute, Versicherungsunternehmen, Bausparkassen, sind von der Ablösung ausgeschlossen. Die Ablösung erfolgt in Höhe von *10 v. H. des RM-Nennbetrages*. Besonderheiten gelten für Anleiheablösungsschulden und Auslosungsrechte. Die *Ablösungsschuld* wird als Schuldbuchforderung eingetragen und ab 1. 4. 1955 mit 4 v. H. verzinst; die Zinsen sind steuerfrei. Der Gesamtbetrag der Ablösungsschuld wird in 40 möglichst gleichen Teilbeträgen durch Ziehung von Auslosungsgruppen, beginnend am 1. 4. 1960, getilgt. Klein- und Spitzenbeträge bis 100 DM werden in bar abgelöst (§ 39).

Obwohl das AKG keine Bestimmungen über die *Altsparerentschädigung* enthält, soll auch der Besitz an Reichstiteln in die Altsparerregelung einbezogen werden. Sofern also der Anspruch des Anspruchsberechtigten schon am 1. 1. 1940 bestand, erhält er eine zusätzliche Entschädigung von 10 v. H. seines früheren RM-Nennbetrags.

Das Verfahren wird im wesentlichen nach den Grundsätzen der *Wertpapierbereinigung* durchgeführt. Alle abzulösenden Ansprüche sind bei den *Kreditinstituten* anzumelden, die begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Die Anmeldestellen leiten die Anmeldungen an die *Bundesschuldenverwaltung* als Prüfstelle weiter. Diese trägt, wenn sie das Recht auf Ablösung für begründet anerkennt, eine Schuldbuchforderung ein; andernfalls stellt sie fest, daß kein Recht aus Ablösung besteht. Gegen eine solche Ablehnung kann binnen eines Monats bei der Prüfstelle *Einspruch* eingelegt werden. Die Prüfstelle hat die Sache, wenn sie dem Einspruch nicht abhilft, der *Kammer für Wertpapierbereinigung* zur Entscheidung vorzulegen. Gegen deren Entscheidung ist die *sofortige Beschwerde* an das übergeordnete Oberlandesgericht zulässig.

Der IV. Teil (§§ 68–84) enthält eine *Härteregelung* für Fälle, in denen unter das AKG fallende Ansprüche nicht erfüllt werden können. Es können, wenn es sich um Abwendung einer gegenwärtigen Notlage handelt, *Härtebeihilfen* gewährt werden. Dazu VO vom 3. 1. 1958 (BGBl. I 9), welche Unterhalts-, Ausbildungs-, Hausratsbeihilfen und Darlehen zum *Existenzaufbau* vorsieht.

Als *wirtschaftsfördernde Maßnahmen* sieht Teil V (§ 85) die Gewährung von Darlehen an in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung noch behinderte

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

natürliche und juristische Personen vor, die durch Rückerstattung, Reparationen, Restitutionen geschädigt worden sind.

Der VI. Teil *(Schlußvorschriften;* §§ 86–112) sieht u. a. Stundung und Herabsetzung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen, Kraftloserklärung von Wertpapieren und die Erledigung der Verbindlichkeiten der *Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden* (vgl. 107, 864) vor.

573. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Mit dem Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. 12. 1959 (BGBl. I 789) ist ein als vordringlich erachteter Teilausschnitt der geplanten *Aktienrechtsreform* (s. 876) vorweggenommen worden. Das Gesetz regelt zunächst die *Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln* durch Umwandlung freier Rücklagen in gebundenes Gesellschaftskapital mittels Ausgabe neuer (sog. Berichtigungs-, Zusatz-, Frei-, Gratis-) Aktien oder zusätzlicher Gesellschaftsanteile bei der GmbH. Die *Steuervorschriften* zur Erleichterung der Ausgabe der neuen Anteile sind im Gesetz vom 30. 12. 1959 (BGBl. I 834) i. d. F. der Bek. vom 2. 11. 1961 (BGBl. I 1918) enthalten. Weiter erleichtert das Gesetz vom 23. 12. 1959 den *Erwerb eigener Aktien*, insbes. zur Veräußerung an Arbeitnehmer, durch handels- und steuerrechtliche Vorschriften. Schließlich werden die *Publizitätsvorschriften* für die Gewinn- und Verlustrechnung erweitert.

Sowohl eine AG als auch eine GmbH oder eine KGaA kann ihr Nennkapital durch Umwandlung von bilanzmäßig ausgewiesenen (offenen) Rücklagen in Gesellschaftskapital erhöhen. Es muß der letzte *Jahresabschluß* festgestellt und über die Verteilung des Reingewinnes dieses Geschäftsjahres Beschluß gefaßt sein. Weiter muß dem *Erhöhungsbeschluß* eine *Bilanz* zugrunde gelegt werden, welche die umwandlungsfähigen Rücklagen ausweist, geprüft ist und deren Stichtag höchstens 7 Monate vor der *Anmeldung* des Beschlusses zur Eintragung in das *Handelsregister* liegt. Andernfalls muß eine besondere Bilanz aufgestellt werden, die diesen Voraussetzungen entspricht.

Die *neuen Anteilsrechte* können auf jeden durch 10 teilbaren Betrag gestellt werden, auf Beträge unter 100 DM bzw. (GmbH) 50 DM jedoch nur ausnahmsweise, wenn noch andere kleine Anteile vorhanden sind.

Die Gesellschaft kann eigene Aktien nur erwerben, wenn sie ihren Arbeitnehmern zum Erwerb angeboten werden sollen (§ 65 Abs. 1 Ziff. 2 AktG; sog. *Belegschaftsaktien*).

Steuerlich besteht *Steuerfreiheit der Kapitalerhöhung*, womit ein alter Streit beigelegt ist, und zwar auch bei dem *erwerbenden Gesellschafter*. Der Erwerb der neuen Anteilsrechte unterliegt weder den Steuern vom Einkommen und Ertrag noch der Gesellschaftsteuer.

Die *Kapitalerhöhung* ist dem zuständigen *Finanzamt* innerhalb zwei Wochen nach der Eintragung des Erhöhungsbeschlusses in das Handelsregister mitzuteilen.

Auch aus dem *Erwerb eigener Anteilsrechte* bei Kapitalerhöhung entsteht im allgemeinen keine Steuerpflicht. Wendet jedoch die Kapitalgesellschaft innerhalb 5 Jahren nach der Erhöhung des Nennkapitals für den Erwerb weiterer eigener Anteile Beträge auf, so gelten diese Beträge insoweit als Gewinnanteile (Dividenden), als die Nennbeträge dieser Anteile den Betrag der Erhöhung des Nennkapitals nicht übersteigen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Überläßt eine AG oder KGaA ihren *Arbeitnehmern* eigene Aktien zu einem unter dem Börsenkurs liegenden *Vorzugskurs* und wird dabei eine *Sperrfrist* von mindestens 5 Jahren vereinbart, so gehört der Unterschied zwischen Börsen- und Vorzugskurs nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, soweit er nicht höher ist als die Hälfte des Börsenkurses der Aktien oder soweit die Kursunterschiede beim einzelnen Arbeitnehmer nicht 500 DM im Kalenderjahr übersteigen.

Zu § 5 Abs. 1 des steuerlichen Maßnahmengesetz ist eine DurchfVO vom 28. 2. 1962 (BGBl. I 162) ergangen.

574. Die Steueränderungsgesetze

I. Das Gesetz zur Änderung des EStG, des KStG, des GewStG und des Wohnungsprämiengesetzes vom 30. 7. 1960 (BGBl. I 616), das sog. *Steueränderungsgesetz 1960*, faßte erstmals nach englischem Muster sämtliche erforderlichen Steuermaßnahmen eines Jahres in einem Gesetz zusammen. Es brachte eine Reihe von Einschränkungen für Vergünstigungen, und zwar:

a) den Abzug gewisser *Betriebsausgaben (Spesen)*;

b) die *degressive Abschreibung*;

c) *Pensionsrückstellungen*;

d) *Absetzungen für Wohngebäude*;

e) den Abzug von *Bausparbeiträgen*.

Es verlängert weiter die sog. *Spekulationsfrist* bei Wertpapieren (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 EStG), erhöhte die anrechnungsfähigen Beträge bei Unterhaltsgewährung (§ 33a Abs. 1 EStG) und regelte die Verteilung größeren Reparaturaufwandes an Gebäuden.

II. Das Steueränderungsgesetz 1961 vom 13. 7. 1961 (BGBl. I 981) brachte im wesentlichen folgende Änderungen:

a) Der Freibetrag bei der *Gewerbeertragsteuer* (vgl. 558) ist für natürliche Personen und Personengesellschaften von 2400 auf 7200 DM erhöht worden, während für personenbezogene Kapitalgesellschaften ein Freibetrag von 4800 DM neu eingeführt worden ist.

b) Außer weiteren Entlastungen bei der *Vermögensteuer* sind insbesondere die allgemeinen Freibeträge für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau auf je 20000 DM erhöht worden.

c) Zur steuerlichen Gleichstellung mit den Arbeitnehmern wird den Selbständigen für Beiträge zur Kranken- und Altersversicherung ein *zusätzlicher Sonderausgaben-Höchstbetrag* von 500 DM für Unverheiratete und 1000 DM für Verheiratete bei der *Einkommensteuer* eingeräumt.

d) Das Gesetz sieht ferner eine Steuerbegünstigung für *Kapitalanlagen in Entwicklungsländern* vor.

III. Das Steueränderungsgesetz 1964 vom 16. 11. 1964 (BGBl. I 885) brachte folgende wesentlichen Änderungen:

a) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist ein Arbeitnehmer-Freibetrag von 240 DM abzuziehen.

b) Der Pauschbetrag für Sonderausgaben (§ 10c EStG) wurde bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von 636 auf 936 DM erhöht.

c) § 6b EStG wurde in das Gesetz eingefügt; er regelt den Gewinn aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter.

d) Als wichtigste Änderung wurde die Einkommensteuer (insbesondere bei Einkommen zwischen 10000 und 30000 DM) spürbar gesenkt und die Einkommensteuertabelle neu bekanntgemacht.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

576. Mineralölsteuer

Der neuerdings viel behandelten *Mineralölsteuer* (MinöSt) unterliegt seit 1930 Mineralöl, welches im Geltungsgebiet des Mineralölsteuergesetzes i. d. F. vom 20. 12. 1963 mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird (vgl. 552 unter 5). *Mineralöl* i. S. des MinöStG sind Erzeugnisse bestimmter Zolltarifnummern, die bei Einfuhr dem Zoll unterliegen, der durch diese *Ausgleichssteuer* auf inländische Erzeugnisse um den den Schutzzoll übersteigenden Teil des Mineralölzolls ausgeglichen werden soll. Während zunächst nur Gasöl (Dieselöl), Benzin und Benzol erfaßt wurden, dehnte das ÄndG vom 19. 1. 1951 (BGBl. I 73) die Steuerbarkeit auf sämtliche Mineralöle aus, unterschied aber noch zwischen im Inland hergestelltem und eingeführtem Mineralöl, um den Ausgleichscharakter beizubehalten. Erst durch das Neuregelungsgesetz vom 23. 4. 1953 (BGBl. I 149) verlor die Mineralölsteuer den Ausgleichscharakter und erhielt *reinen Finanzcharakter*. Das Verkehrsfinanzgesetz 1955 erhöhte die Steuersätze. Nach mehreren Änderungen, insbesondere durch das *Straßenbaufinanzierungsgesetz* vom 26. 3. 1960 (BGBl. I 203) sind zur Finanzierung des Straßenbaues die Steuersätze für Kraftstoffe nochmals erhöht worden. Die vorerst letzten Änderungen mit neuem Steuertarif, der mit starken Erhöhungen teilweise erst ab 1. 1. 1969 in Kraft treten soll, brachte das Gesetz vom 20. 12. 1963 (BGBl. I 995). Das Gesetz gilt jetzt als Mineralölsteuergesetz 1964 i. d. F. der Bek. vom 20. 12. 1963 (BGBl. I 1003).

Zum MinöStG erging eine *DurchführungsVO* vom 26. 5. 1953 (BGBl. I 237) mit Änderungen, zuletzt durch die 8. ÄndVO vom 14. 9. 1960, BGBl. I 745, die 9. ÄndVO vom 4. 2. 1962, BGBl. I 61, und die 10. ÄndVO vom 21. 5. 1964, BGBl. I 321.

Die grundsätzliche Befreiung der Heizöle von der Mineralölsteuer ist für die Zeit bis zum 1. 5. 1969 durch die Neufassung des § 8 Abs. 2 aufgehoben worden. Danach beträgt der Steuersatz für je 100 kg bei Gasölen 1 DM und bei anderen Schwerölen und Reinigungsextrakten bis zum 30. 4. 1967 2,50 DM. Ab 1. 5. 1967 bis zum 30. 4. 1969 sollen die Sätze die Hälfte betragen; danach entfällt die Steuerpflicht wieder. Das Aufkommen aus der Besteuerung der Heizöle dient nach näherer Bestimmung des Bundeshaushaltsplanes für Maßnahmen zur Anpassung des Steinkohlenbergbaues an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt, insbes. zur Vermeidung sozialer Härten. Die Mittel für den Straßenbau werden durch die Heizölsteuer nicht berührt.

Eine neue Gesetzesvorlage über den *Rationalisierungsverband im Steinkohlenbergbau* und über die *Verlängerung der Heizölsteuer* sieht eine *Stilllegungsprämie* für nicht mehr betriebene Steinkohlenzechen vor. Diese soll 25 DM je Tonne betragen und je zur Hälfte von den Zechen und zur andern Hälfte vom Bund mit Hilfe der Heizölsteuer aufgebracht werden.

577. Steuerkurswerte

Nach § 69 BewG (vgl. 518) sind *Wertpapiere* und *Anteile* an Kapitalgesellschaften mit ihrem Steuerkurswert zu bewerten. Stichtag für

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

die Bewertung ist jeweils der 31. 12. des der Veranlagung vorangehenden Jahres. Der Bundesminister der Finanzen veröffentlicht die maßgebenden *Steuerkurswerte* im Bundesanzeiger. Soweit ein Steuerkurswert nicht festzustellen war, kommt als weiterer Bewertungsmaßstab der *Kurswert* nach § 13 Abs. 1 BewG in Betracht (amtlicher bzw. Freiverkehrskurs). Fehlt auch ein solcher Kurswert, so ist für Aktien, Kuxe u. a. Anteile an Berggewerkschaften, für Anteile an GmbH und für Genußscheine der *gemeine Wert* nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2 BewG zu ermitteln.

Die *Steuerkurswerte* gelten für Aktien einschließlich eines etwa bestehenden *Bezugsrechts* für junge Aktien. Es ist unbeachtlich, ob der Gesellschafter nach dem Stichtag sein Bezugsrecht ausübt oder nicht. Hat er junge Aktien bereits am Stichtag bezogen, so sind diese für sich zu bewerten.

Anteile an *Mitunternehmerschaften* (OHG, KG) sind stets Betriebsvermögen und mit dem festgestellten anteiligen Einheitswert anzusetzen.

578. Steuererleichterungen für Berlin (West)

Zur Schaffung gesunder wirtschaftlicher und finanzieller Verhältnisse in West-Berlin sah das Gesetz zur *Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)* vom 7. 3. 1950 die Sicherung des Warenbezugs aus Berlin-West durch Bundesgarantie, die Finanzierung des Kraftwerks West als Grundlage der Produktion und die bereits in 541 erwähnte Befreiung von Berliner Lieferungen und Leistungen von der *Umsatzsteuer* vor. Das *Berlinhilfegesetz* vom 19. 8. 1964 (BGBl. I S. 675) sieht Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer vor. Steuererleichterungen bringt das Gesetz bei der Einkommensteuer durch eine Ermäßigung um 30 v. H. bei natürlichen Personen; ebenso ist die Lohnsteuer ermäßigt. Auch die Körperschaftsteuer ermäßigt sich in Berlin i. d. R. um 20 v. H.

Die USt-Vergünstigung soll die West-Berliner Firmen im Vergleich zu den Unternehmern der Westzonen wettbewerbsfähig machen (vgl. 541).

Über das *Notopfer Berlin* s. 538; über sonstige *Bundeshilfe* vgl. 815.

579. Steuervergünstigungen für Helgoland

Die Insel Helgoland nimmt schon durch ihre isolierte geographische Lage eine Sonderstellung ein. Während ihres Wiederaufbaues war dort die Freizügigkeit eingeschränkt (s. 51 unter 9). *Zollrechtlich* bildet Helgoland ein Zollausschlußgebiet, d. h. die Insel wird insoweit als Ausland behandelt. Das gleiche gilt auch für die *Umsatzsteuer*, hinsichtlich der die Insel gleichfalls wie ein Freihafengebiet zum Ausland gerechnet wird (s. 541). Auch für die *Wechselsteuer* galten bisher Besonderheiten, doch ist ab 1. 1. 1960 das Wechselsteuergesetz (s. 545) auch für Helgoland in Kraft getreten.

Staatsrechtlich gehört die Insel Helgoland zum Land *Schleswig-Holstein*. Das Landesgesetz vom 17. 11. 1959 (BGBl. I 685), wonach in Helgoland ausnahmsweise eine *Gemeindeeinfuhrsteuer* erhoben werden darf, ist zwar

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

vom BVerfG wegen Eingriffs in das Bundeszollrecht für nichtig erklärt; Helgoland behält aber seine Sonderstellung bei.

580. Doppelbesteuerungsverträge

werden häufig zwischen Staaten geschlossen, die in wirtschaftlicher Verbindung stehen, um eine mehrfache Besteuerung derselben Einkünfte oder Vermögen zu vermeiden oder abzumildern. Nach solchen Verträgen werden die Einkünfte entweder aufgeteilt (z. B. gewerbliche Einkünfte nach dem Wohnsitz; Grundstückseinnahmen nach der Belegenheit, Arbeitseinkommen nach der Quelle, sonstige Einkünfte nach dem Wohnsitz) oder die ausländische Einkommensteuer (Vermögensteuer) wird auf die im Inland erhobene Steuer gleicher Art angerechnet. Es kann auch vereinbart werden, daß ein ausländischer Steuertatbestand außer Betracht bleibt. Vgl. 520, 901.

Soweit ein Abkommen die *Anrechnung von ausländischen Steuern* vorsieht, geschieht dies nach den Bestimmungen des Abkommens. Es werden jedoch die §§ 34c Abs. 1 S. 2 und 3 EStG und die §§ 68c bis e EStDV, welche die Behandlung von Einkünften aus mehreren ausländischen Staaten, den Nachweis durch Urkunden und die Berichtigung deutscher Steuerbescheide bei Änderungen der ausländischen Steuer behandeln, angewendet.

Wird trotz eines Doppelbesteuerungsabkommens die Doppelbesteuerung für bestimmte Einkünfte nicht beseitigt, so sind die darauf entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen nach Maßgabe der §§ 34c Abs. 1 S. 2 und 3 EStG und 68b–e EStDV anzurechnen. Es muß sich aber stets um eine Steuer handeln, auf welche sich das Doppelbesteuerungsabkommen erstreckt (§ 68g Abs. 2 EStDV). Andernfalls wird § 68f EStDV angewendet; die ausländische Steuer wird wie eine Sonderausgabe vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen (§ 68g Abs. 3 EStDV). Vgl. ferner 901.

581. Steuerreformvorschläge

Wie schon in Titel 100 dargelegt, brachte die *Steuerreform 1958* mit dem *Splitting-Verfahren* einen beachtlichen Neuaufbau der Ehegatten-Einkommenbesteuerung und einen neuen *ESt Tarif*, der kleinere Einkommen freiläßt und Steuerpflichtige wie Verwaltung entlastet hat.

Mancherlei Wünsche für *Vereinfachung* der gesetzlichen Bestimmungen blieben bisher unerfüllt. So auch die Klagen über die Unübersichtlichkeit der seit 1948 über sechzigmal geänderten Einkommensteuer. Auch der jetzige *Körperschaftsteuer-Tarif* hat mit Recht wegen seiner Kompliziertheit viel Kritik erfahren und wird revidiert werden müssen. Über die *Umsatzsteuer-Reform* s. 582.

Weiter wird eine Herabsetzung der indirekten Steuern, vor allem der große Familien besonders belastenden *Verbrauchsteuern*, gefordert. Zur Verbilligung und Vereinfachung der Verwaltung ertönt immer stärker der Ruf nach Schaffung einer einheitlichen *Bundesfinanzverwaltung*.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Zutreffend erscheint, daß die Finanzreform und die Steuerreform gekoppelt bleiben müssen. Dazu ist eine gemeinsame, nicht gegeneinander gerichtete Steuerpolitik von Bund und Ländern erforderlich. Alle Stellen müssen bestrebt sein, ihre finanziellen Anforderungen auf das Notwendigste zu beschränken, damit die Haushaltsausgaben nicht mit jedem Jahr weiter anschwellen.

Daß eine *Verbrauchsteuersenkung* sich sogar günstig auswirken kann, haben die Steuersenkungen für Zigaretten und für Kaffee bewiesen, nach denen sich der Verbrauch steigerte und zu höherem Steueraufkommen führte.

Auf dem Gebiet der Einkommenbesteuerung sollte es endlich möglich sein, eine bessere Angleichung der Besteuerung von *Personen- und Kapitalgesellschaften* zu erreichen.

582. Umsatzsteuerreform?

Gegen das jetzige System einer *Allphasensteuer*, welche ein und denselben Gegenstand bei jeder Lieferung erfaßt und die umsatzsteuerbedingte Kostenbelastung je nach Zahl der an Herstellung und Verteilung eines Produktes beteiligten Unternehmen vergrößert, haben sich viele Bedenken erhoben. Man wies auf die steuerlichen Vorteile hin, die sich bei Zusammenfassung verschiedener Wirtschaftsabläufe *innerhalb eines Unternehmens* ergeben, da diese von der USt. verschont bleiben. Nachdem das BVerfG die vom Gesetzgeber als Ausgleich dieser ungleichen steuerlichen Behandlung gedachte Zusatz-USt. des § 8 UStG für nichtig erklärt hatte (5. 3. 1958, vgl. 87, 541), mehrten sich die Vorschläge für einen Systemwechsel. Man empfahl eine *wettbewerbsneutrale USt.* in Gestalt einer *Einzelhandelsvorumsatzsteuer* nach Schweizer Vorbild unter gleichzeitigem Einbau zusatzsteuerlicher Gesichtspunkte.

Nach Prüfung durch einen aus Parlamentariern und Steuerexperten gebildeten Ausschuß entschied sich aber die BReg. für die vorläufige Beibehaltung des jetzigen Systems, dessen Nachteile durch Einzelmaßnahmen gemildert werden sollen.

584. Die Wirtschaftsprüferordnung

Nach langen Beratungen wurde das in den Ländern sehr unterschiedliche Berufsrecht der *Wirtschaftsprüfer* (Wp.) und der *vereidigten Buchprüfer* (vBp.) im Gesetz über eine *Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer* (Wirtschaftsprüferordnung = WPrO) vom 24. 7. 1961 (BGBl. I 1049) bundeseinheitlich zusammengefaßt. Beide Berufe sollen miteinander verschmolzen werden. Den vBp. ist während einer Übergangsregelung bis 31. 10. 1968 die Möglichkeit gegeben, durch Ablegung einer mündlichen Prüfung Wp. zu werden.

Die Tätigkeitsbereiche beider Berufsgruppen sind auf bis die Vorbehaltsaufgaben der Wp. im Pflichtprüfungsbereich weitgehend gleich.

Aufgabe des WP ist, betriebliche Prüfungen durchzuführen und deren Ergebnisse zu bestätigen. Außerdem kann der Wp. seine Auftraggeber

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

steuerlich beraten und vertreten und als Sachverständiger für wirtschaftliche Betriebsführung wirken. Der Wp. muß als solcher bestellt sein. Er übt einen freien Beruf aus (§ 1). Wp.-Gesellschaften sind in der Rechtsform der AG, KGaA, GmbH, OHG und KG unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen, wenn sie von einem Wp. verantwortlich geführt werden (§§ 27 ff.). Wp. und Wp.-Gesellschaften können sich an jedem Ort in der BRD niederlassen, Zweigniederlassungen errichten und ohne räumliche Beschränkung tätig werden (§ 3).

Zur beruflichen Selbstverwaltung wird eine *Wirtschaftsprüferkammer* als öffentlich-rechtliche Körperschaft gebildet (§ 4). Bei dieser wird ein Berufsregister geführt.

Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluß eines juristischen oder betriebs-, volks- oder landwirtschaftlichen Hochschulstudiums und eine praktische Ausbildung (mindestens 6 Jahre im Wirtschaftsleben, davon mindestens 4 Jahre als Prüfer), ferner geordnete Verhältnisse (§ 10). Ausnahmen s. §§ 8, 9. Die (schriftliche und mündliche) Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß gemäß einer RechtsVO abgelegt (§§ 12, 13). Bestellung durch die oberste Landesbehörde, Berufseid (§ 17). Die Bestellung endet durch Tod, Verzicht, rechtskräftigen Ausschluß aus dem Beruf, Rücknahme (§§ 19, 20).

Der Wp. hat seinen Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben, sich bei Berichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten und das Ansehen des Berufs zu wahren. Mit dem Beruf vereinbar sind freie Berufe der Technik oder des Rechtswesens, treuhänderische Verwaltungen, wissenschaftliche, schriftstellerische und künstlerische Tätigkeit. Es muß eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden (§ 54). Die Berufsbezeichnungen Wp. und vBp. sind geschützt; die Bezeichnungen als „Buchprüfer", „Bücherrevisor", „Wirtschaftstreuhänder" dürfen wegen Verwechslungsgefahr nicht mehr geführt werden.

Die *Wirtschaftsprüferkammer* (Zwangsmitgliedschaft) wahrt und fördert die beruflichen Belange ihrer Mitglieder, zu denen auch die vBp. gehören, berät sie in standesrechtlichen Fragen und beaufsichtigt ihre berufliche Tätigkeit. Sie kann Richtlinien erlassen (§ 57). Ihre Organe sind die WpVersammlung, der Beirat und der Vorstand. Sie hat eine Satzung und untersteht der staatlichen Aufsicht des BWirtschaftsministers (§§ 60, 61).

Nach dem Vorbild der BRAO ist die *Berufsgerichtbarkeit* der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen. Dem Vorstand der WpKammer ist nur ein Rügerecht bei geringfügigen Verletzungen der Berufspflichten eingeräumt. Ein Wp., welcher seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird berufsgerichtlich bestraft (Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 10000 DM, Ausschließung aus dem Beruf; §§ 67, 68). In erster Instanz entscheidet die *Kammer für WpSachen* des Landgerichts (1 Richter, 2 Wp.), im zweiten Rechtszug der *Senat für WpSachen* des OLG (Vors., 2 Wp.) und im dritten Rechtszug der beim BGH gebildete *Senat für WpSachen des BGH* (3 Bundesrichter, 2 Wp.), vgl. §§ 71–75. Das berufsgerichtliche Verfahren behandeln die §§ 81 ff.

Die Form, Größe und Art des *Siegels* der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfergesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften behandelt die VO vom 9. 3. 1962 (BGBl. I 164). Die *Prüfungsordnung für Wp.* erging am 31. 7. 1962 (BGBl. I 529), die VO über eine Übergangsprüfung für vBp. am gleichen Tage (BGBl. I 535).

585. Das Steuerberatungsgesetz (StbG)

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater (Stb.) und Steuerbevollmächtigten (Stbv.), *Steuerberatungsgesetz*, vom 16. 8.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

1961 (BGBl. I 1301) enthält eine bundeseinheitliche Zusammenfassung an Stelle der zersplitterten (rd. 30) landesrechtlichen Vorschriften über Zulassung, Prüfung, Bestellung und Berufspflichten der Stb. und bisherigen Helfer in Steuersachen. Das Gesetz behandelt in 6 Teilen: I. Allg. Vorschriften (§§ 1–3); II. Voraussetzungen für die Berufsausübung (§§ 4–21); III. Rechte und Pflichten der Stb. (§§ 22–30); IV. Organisation des Berufes (§§ 31–45); V. Berufsgerichtsbarkeit (§§ 46–107); VI. Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 108–122).

Zusammen mit der *Berufsordnung* der Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer (s. 584) ist das Gebiet der Steuerberatung nunmehr systematisch geregelt, wenngleich das StbG an vielen Stellen (z. B. Prüfungsvorschriften, Auftreten vor den FG) noch der Ergänzung durch RechtsVO bedarf (§ 118) und das Berufsrecht der Stb. noch durch Richtlinien der Berufskammern ausgefüllt werden muß.

Steuerberater und *Steuerbevollmächtigter* ist, wer geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach den Vorschriften des StbG leistet und als Stb. oder Stbv. *bestellt* ist (§ 1). Steuerberatungsgesellschaften können unter bestimmten Voraussetzungen in der Form der AG, KGaA oder GmbH (nicht OHG, KG) anerkannt werden (§§ 16 ff.). Die Ausübung der Steuerberatung ist kein Gewerbe, sondern freier Beruf (§ 22). Auch Hilfe in Steuerstrafsachen und in Monopolsachen gehört zur Tätigkeit; desgleichen können Stb. und Stbv. als Sachverständige auftreten (§ 2). Sie können sich an jedem Ort der BRD und in Berlin-West ohne räumliche Beschränkung betätigen und auswärtige Geschäftsstellen unterhalten (§ 3).

Als Stb. oder Stbv. darf nur bestellt werden, wer die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist beim Stb. ein abgeschlossenes wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium und eine dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens. Beim Stbv. wird nur das Zeugnis der mittleren Reife, eine ordentliche Lehrzeit und eine vierjährige praktische Tätigkeit verlangt. Wer am 1. 11. 1961 als Stb. oder Helfer in Steuersachen zugelassen war, ist Stb. bzw. Stbv.; er muß jedoch seine Eintragung in das Berufsregister beantragen. Die VO zur Durchführung des StbG vom 1. 8. 1962 (BGBl. I 537) behandelt I. Zulassung und Prüfung (§ 1–26), II. Bestellung (§§ 27–32), III. Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft (§§ 33, 34), IV. Gebühren für Zulassung, Prüfung, Bestellung; §§ 35, 36), V. Berufsregister (§§ 37–45), VI. Schlußvorschriften (§§ 46, 47).

Die *Berufspflichten* sind in den §§ 22–30 geregelt. Der Beruf ist unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft und verschwiegen unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben. Berufshaftpflichtversicherung ist vorgeschrieben (§ 29). Ablehnung eines Auftrags ist unverzüglich zu erklären, sonst Schadensersatzpflicht (§ 27). Nicht vereinbar ist eine gewerbliche Tätigkeit und idR auch eine Betätigung als Arbeitnehmer (§ 23). Ehemalige Beamte oder Angestellte der Finanzverwaltung dürfen innerhalb 3 Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem ö. Dienst nicht für Auftraggeber tätig werden, mit deren Steuerangelegenheiten sie innerhalb der letzten 3 Jahre vor dem Ausscheiden befaßt waren (§ 25).

Der BdF erläßt eine *Gebührenordnung*. Erfolgshonorare sind verboten (§ 107 Abs. 8 AO).

Stb.und Stbv. müssen diese Berufsbezeichnungen im beruflichen Verkehr führen (§ 11). Die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle" darf weiter geführt werden, wenn sie seit mindestens 1. 1. 1960 geführt worden ist (§ 108). Unbefugte Führung der Berufsbezeichnungen ist strafbar (§ 12).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die Bezeichnungen „Buchprüfer", „Bücherrevisor", „Wirtschaftstreuhänder" sind als verwechslungsfähig verboten (§ 132 WPrO; vgl. 584).

Zur beruflichen Selbstverwaltung werden *Berufskammern* der Stb. und der Stbv. am Sitz der OFD gebildet, welcher alle Stb. und Stbv. des Bezirks angehören müssen (Zwangsmitgliedschaft; §§ 31, 32). Die Kammern (Vorstand, Satzung, Beiträge wie zu 584) wahren die Belange ihrer Mitglieder und führen die Aufsicht über deren berufliche Tätigkeit. Es besteht je eine *Bundeskammer*. Die Aufsicht über diese führt der BdF (§§ 43, 45).

Ein Stb. oder Stbv., welcher seine Pflichten verletzt, kann von der Berufskammer gerügt werden (= keine Bestrafung; § 39). Bei schuldhafter Pflichtverletzung tritt *berufsgerichtliche Bestrafung* ein (§ 46). Die berufsgerichtlichen Strafen sind Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 3000 DM und Ausschließung aus dem Beruf. Verweis und Geldstrafe können nebeneinander verhängt werden (§ 47). Im ersten Rechtszug entscheidet eine Kammer des Landgerichts als Kammer für Stb. und Stbv.-Sachen, im zweiten Rechtszug ein Senat des OLG als Senat für Stb.- und Stbv.-Sachen beim OLG und im dritten Rechtszug ein beim BGH gebildeter Senat für Stb.- und Stbv.-Sachen beim BGH. Die Revision ist jedoch nur bei Berufsausschließung zugelassen (§ 87).

Es gelten im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie zu 584.

Auf Grund des § 118 StbG hat die BReg. mit Zustimmung des BR eine DurchführungsVO vom 1. 8. 1962 (BGBl. I 537) erlassen, welche die Zulassung und Prüfung und die Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter, die Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft, die Gebühren und das Berufsregister behandelt.

586. Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz vom 16. 5. 1961 (BGBl. I 603) sieht für den Dienst in der Steuerverwaltung der Länder und in West-Berlin eine *bundeseinheitliche Regelung* vor. Nach § 1 werden zum *Vorbereitungsdienst* zugelassen und ausgebildet:

1. die Anwärter in der Laufbahn des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes;
2. die Beamten des höheren Dienstes, welche als Laufbahnbewerber eingestellt sind und ihre Probezeit ableisten;
3. die Beamten, welche zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren oder des gehobenen Dienstes zugelassen worden sind.

Während zum *einfachen Dienst* der erfolgreiche Besuch einer Volksschule und ein sechsmonatiger Vorbereitungsdienst ausreicht (§ 2), wird für den *mittleren Dienst* Mittelschulbildung, Vollendung des 16. Lebensjahres (mit Ausnahmen, § 3 Abs. 2) und 18 Monate Vorbereitungsdienst sowie Ablegung der Laufbahnprüfung verlangt. Zum *gehobenen* D. kann zugelassen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt besitzt oder nach erfolgreichem Besuch von 6 Klassen einer höheren Lehranstalt oder einer Mittelschule eine ö. oder staatlich anerkannte höhere Handelsschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang mit Erfolg besucht hat. Besonderheiten in § 4 Abs. 2. Der Vorbereitungsdienst dauert 3 Jahre; es findet eine Zwischenprüfung und eine Laufbahnprüfung statt.

Als Laufbahnbewerber für den *höheren Dienst* kann zugelassen werden, wer ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften oder der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften, Ablegung der ersten Staats-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

prüfung, mindestens dreijährigen Vorbereitungsdienst und Ablegung einer zweiten Staatsprüfung nachweist (§ 5). Die Ausbildung dauert 18 Monate; hiervon entfallen 3 Monate auf fachwissenschaftliche Lehrgänge an der *Bundesfinanzakademie* (§ 7).

Den Aufstieg in höhere Laufbahnen behandelt § 6.

Der BdF erließ auf Grund des § 8 mit Zustimmung des BR zur Gewährleistung einer *einheitlichen Ausbildung* eine *Ausbildungs- und Prüfungsordnung* für die Laufbahnen der Steuerbeamten (APO) vom 30. 4. 1962 (BGBl. I 245), welche in Teil I Ausbildung, den Vorbereitungsdienst, Praktikum und Ausbildung, in Teil II die Prüfungen und in Teil III die Gewährleistung der einheitlichen Ausbildung (Koordinierungsausschuß) behandelt.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Sechster Teil

Arbeits- und Sozialrecht

A. Überblick über das Arbeitsrecht (601–646)

B. Grundzüge der Sozialversicherung (651–675)

C. Grundzüge des Rechts der Kriegsopferversorgung (676 bis 680)

D. Sonstige versorgungs- und sozialrechtliche Vorschriften (681 bis 686)

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

A. Überblick über das Arbeitsrecht

601. Arbeitsrecht und Bonner GG
602. Arbeitsvertragsrecht
603. Der Tarifvertrag (TV)
604. Die Betriebsvereinbarung
605. Der Einzelarbeitsvertrag
606. Leitende Angestellte
607. Werkwohnung und Arbeitsverhältnis
608. Das Recht der Stellensuche
609. Arbeitszeit
610. Sonntags- u. Feiertagsarbeit
611. Frauenarbeit. Mutterschutz
612. Der Arbeitslohn
613. Die Lohnzahlung
614. Arbeitsschutz
615. Unfallschutz, Unfallverhütung
616. Arbeitsbehörden
617. Arbeitsplatz, Berufsberatung
618. Das Lehrverhältnis
619. Der Betriebsrat
620. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände
621. Das Streikrecht
622. Arbeitsgerichtsbarkeit
623. Schiedsgerichts- und Schlichtungsverfahren
624. Das Betriebsverfassungsgesetz
625. Kündigungsschutz
626. Heimarbeiter
627. Jugendarbeitsschutz
628. Arbeitsverhältnisse im Konkurs des Arbeitgebers
629. Krankheit des Arbeitnehmers
630. Das Urlaubsrecht
631. Weihnachtsgratifikation
632. Betriebsunterstützungskassen
633. Arbeitnehmererfindungen
634. Schwarzarbeit
635. Hausangestellte
636. Arbeitsplatz und Wehrdienst
637. Gehaltszahlung und Arbeitgeberzuschuß bei Heilverfahren und Kuraufenthalt
638. Das Recht des Hausarbeitstages
639. Betriebliche Ruhegeldleistungen
640. Verzicht, Vergleich, Verwirkung im Arbeitsrecht
641. Wettbewerbsbeschränkungen für Arbeitnehmer
642. Die Haftung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers
643. Das Schwerbeschädigtengesetz
644. Das Seemannsgesetz
645. Nichtdeutsche und Gast-Arbeitnehmer
646. Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

601. Arbeitsrecht und Bonner Grundgesetz

Das *Arbeitsrecht* ist ein Sonderrecht der *Arbeitnehmer*, die auf Grund eines Arbeitsvertrages für fremde Rechnung und Gefahr entweder als *Arbeiter* mit überwiegend körperlicher Arbeit oder als *Angestellte* mit mehr geistiger, leitender oder überwachender Tätigkeit beschäftigt sind. Es umfaßt öffentliches Recht (z. B. Arbeitsschutz, Arbeitsgerichtsbarkeit) und Privatrecht (z. B. Arbeitsvertragsrecht, Kündigung usw.). Vgl. 602–605.

Die Verheißung des Art. 157 der Weimarer Verfassung, ein *einheitliches Arbeitsrecht* zu schaffen, ging bisher nicht in Erfüllung. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind *nicht kodifiziert*, d. h. in einem großen Gesetz zusammengestellt, sondern finden sich weiterhin in schwer zu übersehenden *einzelnen* Gesetzen (z. B. BGB, HGB, GewO, Jugendschutzgesetz, Seemannsgesetz, Landarbeitsordnung usw.).

Nach Art. 74 Nr. 12 GG gehört das *Arbeitsrecht* zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Die Länder sind nur zur Gesetzgebung befugt, solange und soweit nicht der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch macht. Soweit der Bund dies tut, bricht *Bundesrecht* Landesrecht (Art. 31 GG). Nach Art. 125 GG ist sowohl das bisherige Arbeitsrecht des Reiches als auch das des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Bundesrecht geworden.

Von grundlegender Bedeutung für das Arbeitsrecht ist das *Betriebsverfassungsgesetz* vom 11. 10. 1952 (BGBl. I 681; abgekürzt BetrVG),

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

welches in sechs Teilen Allgemeine Vorschriften, Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer, Strafvorschriften und Übergangsbestimmungen behandelt. Vgl. 624.

Die *Gewerbeordnung* für das Deutsche Reich (GewO) vom 21. 6. 1869 i. d. F. des Gesetzes vom 5. 2. 1960 (BGBl. I 61; vgl. 129) gilt heute nur noch, soweit nicht später ergangene Einzelgesetze ihr entgegenstehen. So ist das Recht der *Innungen*, Innungsverbände und *Handwerkskammern* jetzt in der *Handwerksordnung* vom 17. 9. 1953 (BGBl. I 1411) geregelt (vgl. 618, 841b). Jedoch kommen die Bestimmungen über Zulassung und Ausübung gewerblicher Betriebe, bei denen die GewO zwischen stehenden Gewerbebetrieben und solchen im Umherziehen *(Reisegewerbe)* unterscheidet, und vor allem die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeitnehmer weiter zur Anwendung. Vgl. 604 (Betriebsvereinbarung), 612 (Arbeitslohn), 615 (Unfallschutz), 618 (Lehrverhältnis, soweit nicht die Handwerksordnung eingreift), 625 (Kündigungsschutz), 629 (Lohnzahlung bei Krankheit), 557 (Gewerbesteuer).

Die *Landarbeitsordnung* vom 24. 1. 1919 (RGBl. 111) gilt für die Betriebe der *Land-* und *Forstwirtschaft* einschließlich ihrer Nebenbetriebe. Sie trägt den Besonderheiten der landwirtschaftlichen Arbeit (jahreszeitlich bedingt, an den Boden gebunden, wirtschaftliche Lage usw.) Rechnung und enthält Sonderbestimmungen für Vertragsrecht, insbes. für Entlohnung, Arbeitszeit, Wohnungen, Lösung des Vertrags.

Für die *Ansiedlung von Landarbeitern* können Zuschüsse aus Reichs-(Bundes-)mitteln gemäß RGes. vom 28. 6. 1930 (RGBl. I 195) gewährt werden.

Das *Seearbeitsrecht* war früher in der Seemannsordnung vom 2. 6. 1902 geregelt und hat eine Neuordnung durch das *Seemannsgesetz* vom 26. 7. 1957 (BGBl. II 713) erfahren. Vgl. 644.

Die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt der BRD nötigte zur *Beschäftigung nichtdeutscher Arbeitnehmer* in größerem Maße. Zur Lenkung und Überwachung ihres Arbeitseinsatzes sind der Arbeitsverwaltung (s. 616, 671) durch das AVAVG Kontrollmöglichkeiten eingeräumt. Vgl. 645.

Streik und Aussperrung sind weder im GG (s. 51) noch in einem Spezialgesetz behandelt; jedoch ist das Streikrecht in einigen Länderverfassungen garantiert. Nach Art. 9 Abs. 3 GG besteht ein Koalitionsrecht zur Förderung der Arbeitsbedingungen (vgl. 51), Art. 2 Abs. 1 GG garantiert die freie Entfaltung der Persönlichkeit (vgl. 50, 804); nach Art. 20 und 28 GG ist die BRD ein sozialer Rechtsstaat (s. 47, 57, 151). Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber vom Bestehen des Rechts zum Arbeitskampf ausgegangen ist. Vgl. 621.

Dem *Schwerbeschädigtengesetz*, welches alle Einzelteile des Arbeitsrechts berührt (z. B. Einstellung, Arbeitsschutz, Kündigung, Urlaub usw.), wurde der Übersicht halber eine zusammenhängende Darstellung in 643 gewidmet.

Unter 646 ist das neue Gesetz zur *Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer*, das sog. Vermögensbildungsgesetz (VermBG) vom 12. 7. 1961 (BGBl. I 909) aufgenommen worden.

602. Arbeitsvertragsrecht

Das *Arbeitsvertragsrecht* ist der Kernpunkt des Arbeitsrechts. Es regelt das Verhältnis des Arbeitnehmers zu seinem Arbeitgeber und gestaltet das Arbeitsleben in der Praxis. Der *Arbeitsvertrag* ist ein gegenseitiger Vertrag, der auf beiden Seiten Verpflichtungen (Arbeitsleistung gegen Entgelt) hervorruft. Da aber bei ihm nicht Wirtschaftsgüter ausgetauscht werden und *Arbeit* nicht als Ware oder Handels-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

gut betrachtet werden darf, erfordern die personenrechtlichen Beziehungen Gemeinschaftsgeist, der sich in *Fürsorgepflicht* und *Treuverhältnis* äußert und solchen Verträgen einen über das Schuldrecht hinausgehenden Gehalt gibt. Vgl. 605.

Neben den *Einzelarbeitsvertrag*, einen Dienstvertrag, den der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber abschließt, tritt das sog. *kollektive Arbeitsrecht*, das auf dem Gedanken beruht, im Wege der Gesamtvereinbarung für gleiche Verhältnisse allen Arbeitnehmern *gleiche Arbeitsbedingungen* zu schaffen und gewisse *Mindestansprüche* zu sichern. Es findet seinen Ausdruck im *Tarifvertrag* und in der *Betriebsvereinbarung*, je nachdem die Gesamtvereinbarung für einen einzelnen Betrieb oder für einen weiteren Bereich gelten soll. Vgl. 603, 604.

Für Gebiete, die außerhalb jedes tarifvertraglichen Schutzes liegen, kann der Bundesarbeitsminister *Mindestarbeitsbedingungen* zur Befriedigung der notwendigen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeitnehmer festsetzen, um sie vor Verelendung zu schützen (Gesetz vom 11. 1. 1952, BGBl. I 17).

603. Der Tarifvertrag (TV)

regelt die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien und kann Rechtsnormen enthalten, die betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen. Er bedarf der *Schriftform*. Tarifvertragsparteien sind die *Gewerkschaften*, einzelne Arbeitgeber oder *Vereinigungen von Arbeitgebern*. Auch Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen *(Spitzenorganisationen)* können als Parteien oder Bevollmächtigte der ihnen angeschlossenen Verbände einen Tarifvertrag abschließen. Vgl. 620.

Gesetzliche Grundlage bildet das *Tarifvertragsgesetz* (TVG) vom 9. 4. 1949 (WiGBl. 55) mit Änd. vom 11. 1. 1952 (BGBl. I 19), erstreckt auf die französische Zone durch Gesetz vom 23. 4. 1953 (BGBl. I 156); DurchfVO vom 7. 6. 1949 (WiGBl. 89). Für Berlin Tarifvertragsgesetz vom 12. 9. 1950 (VOBl. 417), DurchfVO vom 5. 10. 1950 (VOBl. 469).

Der *Tarifvertrag* kommt durch freie Vereinbarung der Tarifvertragsparteien zustande, ohne daß es der Mitwirkung einer staatlichen Stelle bedarf. Er hat eine doppelte Funktion: Er regelt einmal *schuldrechtlich* die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien; ferner kann er *Rechtsnormen* enthalten, welche betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen (z. B. Verbot von Heimarbeit, bestimmte Zahl von Lehrlingen, Herstellung von Schutzvorrichtungen, Unterkünften usw.). Auch kann das Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats im Tarifvertrag geregelt werden. Die den Inhalt, insbes. den Lohn, den Abschluß und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ordnenden Bestimmungen des Tarifvertrags gelten unmittelbar und *zwingend* für die Arbeitsverhältnisse aller unter den Geltungsbereich fallenden Arbeitnehmer *(Unabdingbarkeit)*. Abweichende Vereinbarungen sind nur zulässig, soweit sie durch den TV gestattet sind oder eine Änderung der Regelungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten (§ 4 Abs. 3 TVG). Der Tarifvertrag kann auf bestimmte Zeit begrenzt werden. Seine Bestimmungen gelten aber weiter, bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt werden. Der Tarifvertrag ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift dem Bundesarbeitsminister und den Arbeitsministern der beteiligten Länder einzureichen und kann im Einvernehmen mit einem aus den Vertretern der Spitzen-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden *Tarifausschuß* für allgemein verbindlich erklärt werden, wenn die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 v. H. der unter den TV fallenden Arbeitnehmer beschäftigen und die *Allgemeinverbindlicherklärung* im öffentlichen Interesse geboten erscheint (§ 5 Abs. 1 TVG). Über solche Tarifverträge wird beim Bundesarbeitsminister ein *Tarifregister* geführt, das aber nur deklaratorische Bedeutung hat (§ 6 TVG). Die Arbeitgeber haben die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen (§ 7 TVG). Rechtskräftige Entscheidungen der Arbeitsgerichte, welche im Rechtsstreit zwischen Tarifvertragsparteien aus dem TV oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des TV ergangen sind, sind in Rechtsstreiten zwischen tarifgebundenen Parteien sowie zwischen diesen und Dritten für die Gerichte, Schiedsgerichte und Schiedsgutachterstellen bindend. Über *Tarifpartner* s. auch 620.

604. Die Betriebsvereinbarung

ist eine *Gesamtvereinbarung*, welche zwischen dem Arbeitgeber einerseits und dem *Betriebsrat* anderseits über die Ordnung und die Arbeitsverhältnisse *des einzelnen Betriebes* abgeschlossen wird. Ihre wichtigste Art ist daher die *Arbeits-* oder *Betriebsordnung*, die für jeden Betrieb mit 20 oder mehr Arbeitnehmern zu erlassen ist.

Es besteht kein Zwang zum Abschluß einer Betriebsvereinbarung. edoch müssen auf Wunsch des Arbeitgebers oder des Betriebsrats Verhandlungen darüber geführt werden. Gegenstand einer Betriebsvereinbarung kann alles sein, was zu den Aufgaben des Betriebsrats gehört (s. 619), z. B. Regelung von Akkord- und Richtlohnsätzen. Unzulässig ist jedoch die Aufnahme von Bestimmungen, die üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden (§ 59 BetrVG).

Die Betriebsvereinbarung ist *schriftlich* festzulegen, zu unterzeichnen und bekanntzumachen (§ 52 Abs. 2 BetrVG). Widerspricht sie einem maßgebenden Tarifvertrag, so gilt dieser und nicht die Betriebsvereinbarung. Wie der Tarifvertrag wirkt aber die Betriebsvereinbarung unmittelbar für *alle* Arbeitsverhältnisse des Betriebs; ihre Mindestbedingungen sind unabdingbar zugunsten der Arbeitnehmer. Die Betriebsvereinbarung endet durch Kündigung des Arbeitgebers oder des Betriebsrats, ferner durch Aufhebung im gegenseitigen Einverständnis, durch anderslautende Tarifverträge und durch Beendigung des Betriebs überhaupt. Wie der Tarifvertrag wirkt die Betriebsvereinbarung auch nach ihrer Beendigung noch auf Einzelarbeitsverhältnisse nach.

605. Der Einzelarbeitsvertrag

d. h. der zwischen Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer bzw. mehreren Arbeitnehmern abgeschlossene Dienstvertrag ist ein schuldrechtlicher Vertrag besonderer Art insofern, als er starke persönliche Beziehungen hervorruft. Die für Einzelarbeitsverhältnisse maßgebenden Bestimmungen finden sich in BGB, HGB, GewO, LandarbeitsO usw., evtl. in Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung und in Mindestarbeitsbedingungen.

Vom *Werkvertrag* unterscheidet sich der Arbeitsvertrag dadurch, daß dort ein bestimmtes „Werk", ein Erfolg, als Ergebnis einer selbständigen Arbeit versprochen wird. Der *Akkordlohnvertrag* mit Bezahlung nach der

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Arbeitsleistung (Arbeitsquantum) ist ebenfalls ein Arbeits- (nicht Werkvertrag). Vgl. 320.

Grundsätzlich besteht *Vertragsfreiheit*. Jedoch sind zwingende Gesetzesvorschriften (z. B. Arbeitsschutz, -zeit, gute Sitten, § 138 BGB), ferner die unabdingbaren Bestimmungen eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer Arbeitsordnung zu beachten. Für den gleichfalls ein Arbeitsverhältnis begründenden *Lehrvertrag* bestehen Sonderbestimmungen (s. 618). Für den landwirtschaftlichen Arbeitsvertrag schreibt die *Landarbeitsordnung* beim Fehlen eines Tarifvertrags *Schriftform* vor. Ein *Konkurrenzverbot* für Handlungsgehilfen bedarf gleichfalls der Schriftform (§ 74 Abs. 1 HGB). Besonderheiten gelten für *Frauenarbeit* (s. 611). Nach dem *Schwerbeschädigtengesetz* i. d. F. vom 14. 6. 1961 (BGBl. I 1233; vgl. 643) müssen in der öffentlichen Verwaltung wenigstens 10 v. H. und in öffentlichen und privaten Betrieben wenigstens 6 v. H. Schwerbeschädigte eingestellt werden. Für *Jugendliche* bestehen gleichfalls Sonderbestimmungen. Vgl. 614.

Durch den Arbeitsvertrag entstehen *beiderseitige Leistungsverpflichtungen*: Der Arbeitnehmer schuldet die vereinbarten *Dienste*, der Arbeitgeber den *Lohn* (s. 612). Als Nebenpflichten ergeben sich für beide Teile die *Treuepflicht*, welche Förderung des Interesses des Arbeitgebers durch den Arbeitnehmer und anderseits *Fürsorge* des Arbeitgebers verlangt, und die *Gehorsamspflicht* des Arbeitnehmers (vgl. § 121 GewO). Weitere *Nebenpflichten* können sich aus der Natur des besonderen Falles ergeben (z. B. Reinigen des Kraftfahrzeugs durch den Chauffeur, Staubwischen der Verkäuferin). Die sog. *Torkontrolle*, d. h. Leibesuntersuchung beim Verlassen des Betriebs, wird bei schonender Durchführung bei bestimmten Betrieben zu dulden sein.

606. Leitende Angestellte

(z. B. Geschäftsführer, Direktoren, Oberingenieure, Handlungsbevollmächtigte, Betriebs-, Abteilungsleiter, Syndici), die unter *persönlicher Verantwortung* für eigene Arbeit oder für die Arbeit der ihnen unterstellten Personen oder zur selbständigen Lösung von Aufgaben höherer Art berufen sind, haben größere Pflichten und höhere Rechte (Gehalt, Urlaub usw.). Siehe auch *Kündigungsschutz* (625).

Die leitenden Angestellten gelten nach § 4 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes. Sie sind daher weder wahlberechtigt noch wählbar zum Betriebsrat und werden von den Betriebsvereinbarungen nicht erfaßt.

Im übrigen gelten jedoch die gleichen gesetzlichen Vorschriften wie bei anderen Angestellten. Vgl. ferner *Betriebserfindungen* (633).

607. Werkwohnung und Arbeitsverhältnis

Hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Wohnräume mit Rücksicht auf das Arbeitsverhältnis überlassen, so genießt der Arbeitnehmer *Mieterschutz* gemäß dem Mieterschutzgesetz (vgl. 317), jedoch mit Lockerungen nach §§ 20 ff. MSchG.

Der Mieterschutz entfällt allgemein nach §§ 2, 3 MSchG bei erheblicher Belästigung, unangemessenem Gebrauch der Mieträume, unerlaubter Überlassung an Dritte und Nichtzahlung des Mietzinses. Weiter kann der Vermieter nach § 4 MSchG auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn er aus besonderen Gründen Interesse an der Erlangung der Mieträume

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

hat. Bei *Werkwohnungen* genügt, daß der Arbeitgeber aus besonderen Gründen die Räume dringend benötigt (z. B. um einen anderen Betriebsangehörigen unterzubringen). Der *Mieterschutz* entfällt schlechthin, wenn der Arbeitnehmer durch sein Verhalten begründeten Anlaß zur Auflösung des Mietverhältnisses gegeben oder seinerseits das Arbeitsverhältnis grundlos aufgelöst hat oder wenn ihm die Wohnung nur zum vorübergehenden Gebrauch zur Verfügung gestellt war (§ 25 MSchG).

608. Das Recht der Stellensuche

Nach § 629 BGB hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhälnisses zu gewähren. Daraus ergibt sich für das Arbeitsrecht der Anspruch des Arbeitnehmers, daß ihm *angemessene Zeit* zur *Stellensuche* vom Arbeitgeber gewährt wird.

Der Urlaub zur Stellensuche ist, wie der Erholungsurlaub, ein Ausfluß der dem Arbeitgeber obliegenden *Fürsorgepflicht*. Zeit und Dauer sind unter Abwägung und Ausgleich der beiderseitigen Interessen nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) zu bestimmen.

Der *Lohn* ist in voller Höhe auch für die Urlaubszeit zu zahlen. Da es sich um die Ausübung einer gesetzlichen Befugnis handelt, welche sich aus dem Arbeitsverhältnis ergibt, liegt eine unverschuldete Arbeitsbehinderung i. S. des § 616 BGB vor. Die Vorschrift des § 629 BGB ist zwingender Natur und kann nicht ausgeschlossen werden; wohl aber kann die Dauer und zeitliche Lage des Stellensuchurlaubs durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglich angemessen geregelt werden.

609. Arbeitszeit

Die *Arbeitszeitordnung* (AZO) vom 30.4.1938 (RGBl. I 447) mit Änd. vom 19. 3. 1956 (BGBl. I 114) und vom 28. 11. 1956 (BGBl. I 875) verlangt die Einhaltung des Achtstundentages (§ 3 AZO). *Arbeitszeit* ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen. Zur reinen Arbeitszeit gehört auch die *Arbeitsbereitschaft*, doch kann bei erheblichem Umfang hier die Arbeitszeit auf über 10 Stunden täglich verlängert werden (§ 7 Abs. 2 AZO).

Zur AZO ist eine AusführungsVO vom 12. 12. 1938 (RGBl. I 1799) ergangen, Änd. durch Gesetz vom 16. 2. 1960 (BGBl. I 81).

Bereitschaftsdienst liegt, sofern Gesetz, Tarif- oder Betriebsvereinbarung nichts anderes bestimmt, vor, wenn der Arbeitnehmer sich für Zwecke des Betriebes lediglich an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle innerhalb oder außerhalb des Betriebes aufzuhalten hat, um erforderlichenfalls seine volle Arbeitstätigkeit unverzüglich aufnehmen zu können.

Im *Steinkohlenbergbau* gilt als Arbeitszeit die *Schichtzeit*, die vom Beginn der Seilfahrt bis zum Beginn der Wiederausfahrt oder vom Eintritt des Arbeitnehmers in das Stollenmundloch bis zum Wiederaustritt gerechnet wird (§ 2 Abs. 2 AZO).

Besonderheiten gelten für die Arbeitszeit in *Bäckereien* und *Konditoreien* (Gesetz vom 29. 6. 1936 nebst Durchführungsverordnung vom 30. 6. 1936, RGBl. I 521, 527) und in *Krankenpflegeanstalten* (VO vom 13. 2. 1924, RGBl. I 66, 154). Für *Kraftfahrer* und *Beifahrer* sind zum Nachweis der Arbeitszeit *Schichtenbücher* zu führen (VO vom 8. 2. 1956, BGBl. I 65).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Den Zeitpunkt des Arbeitsbeginns und der Beendigung der Arbeit setzt der Arbeitgeber fest; der *Betriebsrat* hat ein *Mitbestimmungsrecht* (§ 56 BetrVG).

Wird die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen verkürzt, so kann ein *Ausgleich* an anderen Werktagen der gleichen, der vorhergehenden oder der folgenden Woche vorgenommen werden (bis 10 Stunden täglich, sonst behördliche Genehmigung; § 4 AZO).

Eine längere Arbeitszeit kann *durch Tarifvertrag gestattet* sein oder vom *Gewerbeaufsichtsamt* erlaubt werden, insbes. für die *Arbeitsbereitschaft* von Maschinisten, Kellnern, Kraftfahrern, Bahnpersonal (§§ 7, 8 Arbeitszeitordnung). Eine andere Arbeitszeitverteilung ist auch bei den sog. *kontinuierlichen Betrieben*, die keine Arbeitsunterbrechung dulden (z. B. Hochöfen, Gas-, Elektrizitäts-, Wasserwerke, Ziegeleien), zulässig (§ 10 AZO).

Auch ohne ausdrückliche Bestimmung im Tarifvertrag oder behördliche Genehmigung darf der Arbeitgeber den Arbeitnehmer an 30 Tagen im Jahr bis zu 10 Stunden am Tage für besondere Zwecke (z. B. Reinigungsarbeiten, Bewachung, Vor- und Abschlußarbeiten) beschäftigen (§ 6 AZO). In Notfällen gestattet § 14 AZO eine längere Arbeitszeit ohne Höchstgrenze.

Für geleistete Mehrarbeit hat der Arbeitnehmer eine Sondervergütung, die *Mehrarbeitsvergütung*, zu beanspruchen (§ 15 AZO). Maßgebend ist der Tarifvertrag bzw. die Betriebsvereinbarung, evtl. freie Vereinbarung; fehlt diese, so kann der Arbeitnehmer einen Lohnzuschlag von 25 v. H. verlangen.

Überstunden liegen vor, wenn die durch Tarifvertrag (Tarifordnung), Betriebsvereinbarung (Dienstordnung, Dienstvereinbarung) oder Einzelarbeitsvertrag festgelegte, für das in Betracht kommende Arbeitsverhältnis regelmäßige Arbeitszeit überschritten wird.

Das *Gesetz über den Ladenschluß* vom 28. 11. 1956 (BGBl. I 875) mit Änderung durch Gesetz vom 17. 7. 1957 (BGBl. I 722) und vom 14. 11. 1960 (BGBl. I 845) schreibt für *Verkaufsstellen*, d. h. Ladengeschäfte aller Art, Tankstellen, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, in denen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden, bestimmte Schlußzeiten vor. Abweichungen gelten für Apotheken, Zeitungskioske, Tankstellen, Warenautomaten, Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen, Flughäfen, in Kur- und Erholungsorten, in ländlichen Gebieten, für Friseure und den Marktverkehr. Das Gesetz sieht weiter einen besonderen Schutz der Arbeitnehmer vor und stellt Zuwiderhandlungen als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten unter Strafe. Die Länder haben innerhalb ihrer Zuständigkeit Verordnungen über den Ladenschluß in ländlichen Gebieten, in Kur-, Erholungs- und Wallfahrtsorten und in der Nähe der Bundesgrenze, namentlich an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, erlassen. Nach § 3 Nr. 3 Ladenschlußgesetz dürfen Verkaufsstellen an den vier aufeinander folgenden Sonnabenden vor dem 24. Dezember bis 18 Uhr geöffnet sein. Jedoch dürfen Jugendliche an den Sonnabendnachmittagen, mit Ausnahme des ersten Sonnabendnachmittags im Dezember, nicht beschäftigt werden.

Nach einer Entscheidung des BVerfG vom 29. 11. 1961 (NJW 1962, 99) verstößt weder § 3 noch § 8 Abs. 3 des LadenschlG gegen das GG. Dagegen verletzt nach einer weiteren Entscheidung des BVerfG vom 21. 2. 1962 § 7 Abs. 1 LadenschlG das Grundrecht des Art. 12 Abs. 1 GG (freie Berufsausübung) insofern, als er die Ausnahme von der Ladenschlußregelung auf die Automaten beschränkt, die in räumlichem Zusammenhang mit einer Verkaufsstelle aufgestellt werden und auf das Warensortiment dieser Verkaufsstelle beschränkt sind. Diese sog. *Residenzpflicht für Warenautomaten* ist daher verfassungswidrig und nichtig.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

610. Sonntags- und Feiertagsarbeit

Neben den *Sonntagen*, d. h. den kalendermäßig feststehenden ersten Tagen der Woche, herrscht auch an Feiertagen grundsätzlich *Arbeitsruhe*. Nach dem Bundesgesetz über die *Lohnzahlung an Feiertagen* vom 2. 8. 1951 (BGBl. I 479) erhält der Arbeitnehmer für die infolge eines gesetzlichen Feiertags in der Woche ausfallende Arbeitszeit den Arbeitslohn fortgezahlt. Vom Beschäftigungsverbot sind Ausnahmen für Notfälle, Inventur, Bewachung, Reinigung usw. zulässig.

Sonderbestimmungen bestehen für Bäckereien, Landwirtschaft, Krankenpflegeanstalten, Seeschiffahrt (vgl. 601), Apotheken, für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Arbeitnehmer.

Die *gesetzlichen Feiertage* waren früher durch Reichsgesetz vom 27. 2. 1934 (RGBl. I 129) reichseinheitlich bestimmt. Heute ist bundesgesetzlich nur der 17. 6. als *Tag der Deutschen Einheit* zum gesetzlichen Feiertag erhoben. Im übrigen liegt die Bestimmung der *Landesgesetzgebung* ob. Fast überall sind gesetzliche Feiertage: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, der Christi-Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag. Dazu kommen in katholischen Gegenden Heilig Drei Könige (6. 1.), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen (1. 11.); in evangelischen Gegenden Buß- und Bettag und das Reformationsfest. Besonderes in Süddeutschland, wo aber zwischen Festtagen und Feiertagen bzw. gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen (ohne Lohnzahlung) unterschieden wird. Der *1. Mai* ist in allen Ländern als Tag des Bekenntnisses zu Freiheit und Frieden, sozialer Gerechtigkeit, Völkerversöhnung und Menschenwürde zum gesetzlichen Feiertag erklärt. Für den 1. 5. besteht meist die Sonderregelung, daß der Lohn auch zu zahlen ist, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt. Wird an gesetzlichen Feiertagen gearbeitet, so ist zum Normallohn ein *Zuschlag* gemäß Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung oder in sonst üblicher Höhe zu zahlen. Dieser ist lohnsteuerfrei (vgl. 535).

Das Gebot der allgemeinen *Sonntagsruhe* ist durchbrochen:

a) Kraft Gesetzes sind ausgenommen das sog. *Sonntagsgewerbe*, d. h. Gaststätten einschl. der in ihnen für ihre Rechnung betriebenen Verkaufsstellen (z. B. Tabak, Ansichtskarten), Theaterbetriebe und dringliche Arbeiten des Verkehrsgewerbes (§ 105a GewO). Den Arbeitnehmern in Gast- und Schankwirtschaften ist für Arbeiten an bestimmten Festtagen ein entlohnter freier Tag nach Maßgabe der Anordnung vom 5. 12. 1940 (RArbBl. III 310) zu gewähren. Vgl. 609.

b) Für *kontinuierliche Betriebe*, in denen ununterbrochen gearbeitet wird, und *Saisonbetriebe* können allgemeine Ausnahmen zugelassen werden (§ 105d GewO). So läßt die VO vom 7. 7. 1961 (BGBl. I 900) Ausnahmen von der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der *Eisen- und Stahlindustrie* zu.

c) Für das sog. *Bedürfnisgewerbe* (z. B. Wasser-, Gas-, Elektrizitätswerke, Zeitungsdruckereien, Friseure, Verkaufsstellen von Back- und Konditorwaren, Frischobst, Zeitungen, Milch- und Blumengeschäfte) kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen (§ 105e GewO).

d) *Dringliche Arbeiten*, die in Notfällen oder die im öffentlichen Interesse unverzüglich erforderlich sind, können vorgenommen werden (z. B. Inventur, Bewachung, Reinigung, Instandhaltung, Vorbereitungsarbeiten; § 105c GewO).

e) Weiter können zur *Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens* Ausnahmen vom Verbot der Feiertagsarbeit für bestimmte Zeit von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden (§ 105f GewO).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

f) Im *Handelsgewerbe* kann die Polizeibehörde für 6 Sonn- und Feiertage, die höhere Verwaltungsbehörde für weitere 4 Sonn- und Feiertage im Jahr eine Beschäftigung bis zu 8 Stunden zulassen (§ 105b Abs. 2 GewO).

611. Frauenarbeit. Mutterschutz

Die Frauenarbeit unterliegt besonderen Bestimmungen hinsichtlich ihrer Zulässigkeit, der Dauer und der Bezahlung.

Weibliche Arbeitnehmer dürfen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten usw. nur über Tage und beschränkt beschäftigt werden. Es sind bestimmte *Ruhepausen* vorgeschrieben (§§ 16–21 AZO).

Gemäß § 16 Abs. 2 AZO dürfen weibliche Arbeitnehmer nicht mit der Beförderung von Roh- und Werkstoffen auf *Bauten* beschäftigt werden. Für Frauen und weibliche Arbeitnehmer ist im wesentlichen nur eine Beschäftigung mit Reinigungsarbeiten zulässig. Die *BaupraktikantinnenVO* vom 16. 2. 1960 (BGBl. I 81) regelt die praktische Tätigkeit von Frauen und weiblichen Jugendlichen auf Bauten.

Art. 6 Abs. 4 GG bestimmt, daß jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft hat. Diese Bestimmung hat die Bedeutung eines *Programmsatzes* und enthält eine bindende Anweisung an den Gesetzgeber. Einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung dieses Verfassungsgrundsatzes bildet das Mutterschutzgesetz. Es gehört zu den Arbeitsschutzgesetzen, für welche dem Bund nach Art. 74 Nr. 12 GG die konkurrierende Gesetzgebung zusteht.

Das *Mutterschutzgesetz* vom 24. 1. 1952 (BGBl. I 69) nebst Durchführungsverordnung vom 22. 11. 1955 (BGBl. I 728) verbietet für die letzten 6 Wochen vor der Niederkunft und 6 Wochen danach jede Beschäftigung und im übrigen während der Schwangerschaft schwere körperliche Arbeiten. Die Schwangerschaft ist dem Arbeitgeber und von ihm dem Gewerbeaufsichtsamt mitzuteilen. Weitere Einschränkungen für stillende Mütter. Eine *Kündigung* ist während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten danach im allgemeinen unzulässig. Auch eine fristlose Kündigung wegen wichtigen Grundes erfordert die Zulässigkeitserklärung der Arbeitsschutzbehörde.

Das Mutterschutzgesetz schafft *zwingendes Recht*. Seine Vorschriften können weder durch vertragliche noch durch tarifliche Vereinbarungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Es steht im Einklang mit den Prinzipien des Washingtoner Mutterschutzabkommens vom Jahre 1919, das in Deutschland am 16. 7. 1927 ratifiziert wurde (RGBl. II 497) und noch gilt. Das Mutterschutzgesetz geht aber über den Inhalt des Abkommens hinaus und stellt inhaltlich, weniger in seiner juristischen Durcharbeitung, ein vorbildliches Sozialgesetz dar.

Über den Mutterschutz für *Beamtinnen* erging auf Grund des § 80 Nr. 1 BBG eine besondere VO vom 19. 7. 1954 (BGBl. I 214), Änd. vom 22. 9. 1958 (BGBl. I 672), mit ähnlichen Schutzbestimmungen. Vgl. 158.

Der regelmäßige *Arbeitsverdienst* ist während der Schutzfristen vom Arbeitgeber der Arbeitnehmerin weiterzuzahlen, soweit die Arbeitnehmerin arbeitswillig und arbeitsbereit ist und durch ihr Arbeitsangebot den Arbeitgeber in Annahmeverzug setzt. Eine Anrechnung der von der Krankenkasse für Schwangerschaft und Niederkunft gewährten Leistungen ist nicht statthaft. Das Mutterschutzgesetz ist in Betrieben, die i. d. R. mehr als 3 Frauen beschäftigen, auszuhängen.

Frauen mit eigenem Hausstand haben in einigen Ländern in jedem Monat Anspruch auf einen bezahlten *Hausarbeitstag*. Vgl. 638.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

612. Der Arbeitslohn

ist das Entgelt für die auf Grund eines Arbeitsvertrags geleistete Arbeit. Für die Bemessung des Arbeitslohnes haben sich verschiedene *Lohnformen* herausgebildet:

a) der *Zeitlohn* nach der Dauer der verrichteten Arbeit;
b) der *Akkordlohn* (Stücklohn) nach dem Arbeitsergebnis;
c) der *Leistungslohn* nach dem Wert und der Menge der geleisteten Arbeit.

Als zusätzliche Erfolgsvergütungen kommen Umsatzprovision, Gewinnbeteiligung *(Tantieme)* und Prämien in Betracht.

Neben *Geldlohn* kann dem Arbeitnehmer auch *Naturallohn* (Wohnung, Verpflegung, landwirtschaftliche Deputate) gewährt werden. Über Bewertung der *Sachbezüge* vgl. 652. Bergmannsprämien gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteile von Lohn oder Gehalt (vgl. 535). Für gewerbliche Arbeitnehmer verbietet die GewO (§§ 115–119) das sog. *Trucksystem*, d. h. die Zahlung des Lohns in Waren, die der Arbeitnehmer erst veräußern muß, um zu Geld zu kommen.

Der *Zeitlohn* bildet die Regel. Er wird auch in Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung meist angewendet. Diese sichern dem Arbeitnehmer gewisse Mindestlöhne, während nach oben i. d. R. keine Grenze gesetzt ist. Vielfach wird der Zeitlohn als *Grundlohn* verwendet, auf dem sich die Entlohnung nach dem Arbeitsergebnis (Akkordlohn) aufbaut. Beim *Akkord- oder Stücklohn* richtet sich der Lohn nicht nach der Dauer der Arbeitszeit, sondern nach dem erzielten Arbeitsergebnis ohne Rücksicht auf die verbrauchte Arbeitszeit. Bei Arbeit am laufenden Band wird meist ein sog. *Gruppen-* oder *Kolonnenakkord* angewendet, bei dem für eine gemeinsame Arbeitsleistung mehrerer Arbeitnehmer mit Hilfe eines Akkordmeisters das Entgelt verteilt wird. In der Praxis ist das Zeit- und Akkordlohnsystem bisweilen derart miteinander vermischt, daß ein Mindestlohn garantiert wird, zu dem Prämien hinzutreten. Der *Leistungslohn* geht von der Leistung eines Normalarbeiters aus, die mit dem Normallohn (100) abgegolten wird, und erhöht ihn entsprechend der Steigerung der subjektiven Leistung (Punkte) um *Prämien* oder *Zuschläge zum Grundlohn*.

Der in Verbindung mit der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. 9. 1939 (RGBl. I 1609) angeordnete *Lohnstop* wurde durch Gesetz des Wirtschaftsrats vom 3. 11. 1948 (WiGBl. 117) aufgehoben. Es besteht keine Begrenzung der Lohnhöhe nach oben.

Über das von der Bundesanstalt für AVAV zu zahlende *Schlechtwettergeld* im Baugewerbe vgl. 671.

Nach dem Gesetz über Bergmannsprämien i. d. F. der Bek. vom 19. 12. 1963 (BGBl. I 984) erhalten Arbeitnehmer des Bergbaues, die unter Tage beschäftigt sind, eine *Bergmannsprämie*. Sie beträgt für jede unter Tage verfahrene volle Schicht im *Schichtlohn* (Zeitlohn) 1,25 DM, im *Gedingelohn* (Leistungslohn) 2,50 DM. Der Arbeitgeber hat die auszuzahlenden Prämien dem Betrag zu entnehmen, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an *Lohnsteuer* einbehalten hat. Der Anspruch auf die Bergmannsprämie ist nicht übertragbar. Die Prämien gelten arbeitsrechtlich, steuerlich und sozialversicherungsrechtlich nicht als Bestandteile des Lohns oder Gehalts. Vgl. DVO vom 25. 6. 1957 (BGBl. I 656).

613. Die Lohnzahlung

erfolgt mangels besonderer Vereinbarung erst nach Leistung der Arbeit, also nach bestimmten Zeitabschnitten. Gewerbliche Arbeitneh-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

mer haben Anspruch auf wöchentliche Lohnzahlung, Angestellte auf monatliche Gehaltszahlung.

Fällt die Arbeitsleistung aus, so entfällt i. d. R. der Lohnanspruch. Ausnahmsweise hat jedoch der Arbeitnehmer auch *ohne Arbeitsleistung* Anspruch auf Vergütung:

a) bei *Annahmeverzug* des Arbeitgebers (§ 615 BGB);
b) bei *Unmöglichkeit der Arbeitsleistung*, die der Arbeitgeber zu vertreten hat (§ 324 BGB, z. B. Nichtarbeit wegen Auftragsmangels);
c) bei *Krankheit* gemäß § 616 BGB (s. 629);
d) bei *Urlaub* (s. 630);
e) für lohnzahlungspflichtige *Feiertage* (vgl. 610);
f) unter Umständen bei *Betriebsstörungen*. Das *Betriebsrisiko* trägt im allgemeinen der Arbeitgeber. Er ist daher auch grundsätzlich bei beiderseits nicht zu vertretenden Ereignissen zur Weiterzahlung des Lohnes verpflichtet.

614. Arbeitsschutz

Unter *Arbeitsschutz* versteht man die durchweg öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Arbeitgeber gegenüber dem Staat, während dem Arbeitnehmer selbst kein unmittelbarer Erfüllungsanspruch hinsichtlich der Arbeitsschutzbestimmungen zusteht. Die Arbeitnehmer können unter Umständen die Arbeitsleistung verweigern bzw. Schadensersatz fordern (§ 823 Abs. 2 BGB).

Die Einhaltung dieser öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften ist durch Strafvorschriften gesichert. Als öffentliche Aufsichtsorgane überwachen die *Gewerbeaufsichtsämter* und staatliche *Gewerbeärzte* bei diesen die Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen. Auch die Polizei kann eingreifen, und auf dem Gebiet der Unfallverhütung sind die Aufsichtsbeamten der *Berufsgenossenschaften* zur Mitwirkung berufen. Bei Nichtbeachtung ihrer Anordnungen ist Ersatzvornahme der erforderlichen Handlungen auf Kosten des Arbeitgebers möglich. Auch kann unmittelbarer Zwang angewendet und Zwangsgeld verhängt werden, notfalls ist sogar Betriebsschließung möglich.

In das Gebiet des allgemeinen Arbeitsschutzes gehören außer der *Gewerbeordnung* auch die *Arbeitszeitordnung* und die Einzelgesetze für die einzelnen Berufsgruppen, insbes. auch die Bestimmungen über Beschäftigung von *Frauen*, *Schwerbeschädigten* und *Jugendlichen*. Vgl. 129, 611, 627. Besondere Vorschriften gelten für den Arbeitsplatz im Bergbau. Für die keramische Industrie schreibt die VO zum Schutz gegen *Staublungenerkrankungen (Silikose)* vom 1. 9. 1951 (BGBl. I 787) besondere Wasch- und Badeeinrichtungen, Umkleide- und Aufenthaltsräume, Arbeitsschutzkleidung, Arbeitszeiten und ärztliche Untersuchungen vor. Das Gesetz vom 25. 3. 1939 (RGBl. I 581) schränkt die Verwendung *gesundheitsschädlicher* oder *feuergefährlicher Arbeitsstoffe* ein. Arbeitsstoffe aus *delaborierter Munition* dürfen nicht verwendet werden (VO vom 6. 9. 1961, BGBl. I 1712).

Zum *Schwerbeschädigtengesetz* i. d. F. vom 14. 6. 1961 (BGBl. I 1234; vgl. 643) sind Durchführungsverordnungen vom 18. 3. 1954 (BGBl. I 40), vom 27. 12. 1955 (BGBl. I 894) und vom 30. 1. 1956 (BGBl. I 57 und 58) ergangen. Vgl. 605, 625; 611 (Frauenarbeit), 627 (Jugendschutz).

615. Unfallschutz, Unfallverhütung

Nach § 120a GewO sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

so einzurichten, daß die Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als es die Natur des Betriebes gestattet.

Auch zur Aufrechterhaltung von *Sitte und Anstand* im Betrieb ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet (§ 120b GewO). Daneben bestehen zahlreiche Sondervorschriften für die einzelnen Berufszweige (z. B. Bergleute, Seeleute, Landwirtschaft). Keinen besonderen Betriebsschutz genießen hingegen kaufmännische Angestellte und Hausgehilfinnen, da für sie die Gewerbeordnung nicht gilt. Vgl. 635, 663.

616. Arbeitsbehörden

Das *Bundesarbeitsministerium* (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung) hat im wesentlichen die Aufgabe, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Gesetze und Rechtsverordnungen vorzubereiten. Zu seinem Bereich gehören das Bundesarbeits- und das Bundessozialgericht. Durch sein Organ, das *Bundesarbeitsblatt*, nimmt der Bundesarbeitsminister zu Zweifelsfragen Stellung und wirkt auf Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis hin. In den Ländern stellt jeweils ein *Arbeits-(Sozial-)ministerium* die Spitze der Arbeitsverwaltung dar.

Unter der Aufsicht des Bundesarbeitsministeriums besteht als Träger der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung und Arbeitslosenversicherung die *Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung*, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist. Sie gliedert sich in die *Hauptstelle*, die *Landesarbeitsämter* und die *Arbeitsämter*. Vgl. 671.

Bei den Landesarbeits- und Arbeitsämtern bestehen *Verwaltungsausschüsse* aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften. Diese Verwaltungsausschüsse nehmen für ihren Bereich die Aufgaben der *Selbstverwaltung* wahr. Zur Auswahl der (ehrenamtlichen) Mitglieder reichen Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und die öffentlichen Körperschaften *Vorschlagslisten* ein.

Die *Bundesanstalt* für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) i. d. F. vom 3. 4. 1957 (BGBl. I 322) und des Bundesgesetzes vom 29. 11. 1951 (BGBl. I 919) in Nürnberg errichtet. Vgl. 110, 617, 671.

617. Arbeitsplatz, Berufsberatung

Da nach Art. 12 GG die *freie Wahl des Arbeitsplatzes* als Grundrecht gewährleistet ist, sind die früheren Einschränkungen außer Kraft getreten. Als eine Ordnungsvorschrift verpflichtet § 53 AVAVG jeden Arbeitgeber, die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern binnen 3 Tagen dem zuständigen *Arbeitsamt* anzuzeigen, um diesem eine Kontrolle des Beschäftigungsstandes zu ermöglichen. Vgl. 625.

Nach § 1 AVAVG ist die *Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung* auch Träger der *Berufsberatung*. Unter ihrer Hauptstelle

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

in Nürnberg bestehen bei den 9 Landesarbeitsämtern Abteilungen und bei den Arbeitsämtern Unterabteilungen für *Berufsberatung*, die mit männlichen und weiblichen Fachkräften besetzt sind. Sie beraten Jugendliche und erwachsene Personen über die für Volk und Wirtschaft entscheidende Bedeutung der *Berufswahl* unter Berücksichtigung der Neigung und Veranlagung, der wirtschaftlichen und Familienverhältnisse, der Lage des *Arbeitsmarktes* und der Berufsaussichten. In ihr Gebiet fällt auch die *Lehrstellenvermittlung* (§§ 46, 47 AVAVG).

Außer den Aufgaben der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung und der Arbeitslosenversicherung (vgl. 671) liegt der Bundesanstalt auch die *Arbeitslosenhilfe* ob. Ferner hat die Bundesanstalt als *Hoheitsaufgaben* des Bundes die *Schwerbeschädigtenvermittlung* (s. 643), das Sofortprogramm der Arbeitsbeschaffung, die Durchführung des *Heimkehrergesetzes* (s. 682) und des *Kündigungsschutzgesetzes* zu bearbeiten.

Durch Gesetz vom 9. 7. 1954 (BGBl. I 179) ist den Einrichtungen der *freien Wohlfahrtspflege* die Wiederaufnahme der nichtgewerbsmäßigen *Arbeitsvermittlung*, die durch das 1935 eingeführte staatliche Monopol ausgeschaltet worden war, gestattet worden.

Für *Hafenarbeiter* hatten die Treuhänder der Arbeit auf Grund des Ges. zur Ordnung der nationalen Arbeit und seiner DVO angeordnet, daß sämtliche Betriebe eines deutschen Hafens, welche Hafenarbeiter beschäftigen, (sog. Hafeneinzelbetriebe), insoweit als Gesamthafenbetrieb gelten, als es zur ordnungsmäßigen Verteilung der Arbeitskräfte auf die Arbeitsplätze erforderlich war. Da das grundlegende Gesetz durch KRG Nr. 40 aufgehoben wurde, erging ein besonderes Gesetz über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter *(Gesamthafenbetrieb)* vom 3. 8. 1950 (BGBl. 352).

618. Das Lehrverhältnis

Die rechtlichen Bestimmungen des Lehrlingsrechts finden sich für die kaufmännischen Lehrlinge im HGB, für die gewerblichen Lehrlinge in der Gewerbeordnung und für die Handwerkslehrlinge in der Handwerksordnung, ferner in öffentlich-rechtlichen Sondervorschriften über Jugendschutz. Grundlage der sich aus einem Lehrverhältnis für *Lehrherrn* und *Lehrling* ergebenden Rechte und Pflichten ist der *Lehrvertrag*. Er ist ein Arbeitsvertrag besonderer Art und untersteht daher dem maßgebenden kollektiven Arbeitsrecht (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung) und dem BGB insoweit, als nicht angesichts des Hauptzweckes der *Berufsausbildung* Sonderregelungen eingreifen.

Gewerbliche Lehrlinge sind alle Lehrlinge, die ein Arbeitsverhältnis zur gewerblichen Ausbildung eingehen. Für sie gelten die §§ 126–128 GewO. Danach darf gewerbliche Lehrlinge nur halten, wer sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Entziehung der Erlaubnis bei grober Pflichtverletzung. Der Lehrvertrag ist binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Das Lehrverhältnis kann während der ersten 4 Wochen durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine *Probezeit* darf nicht länger als 3 Monate dauern. Fristlose Kündigung bei wichtigem Grund. Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben, durch den Tod des Lehrherrn nur, wenn die Aufhebung von den Erben binnen 4 Wochen geltend gemacht wird. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein *schriftliches Zeugnis* auszustellen, das sich auf die Dauer der Lehrzeit, Kenntnisse, Fertigkeiten und Betragen

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

erstreckt. An Stelle des Zeugnisses tritt meist der von der Innung ausgestellte *Lehrbrief*.

Für *Handwerkslehrlinge* gilt im wesentlichen das gleiche. Die *Handwerksordnung* schreibt weiter vor, daß der Lehrherr den Lehrvertrag binnen 2 Wochen nach Abschluß der *Handwerkskammer* (vgl. 841b) zur Eintragung in die *Lehrlingsrolle* einzureichen hat. Jeder Lehrherr ist ferner verpflichtet, für die berufliche Ausbildung des Lehrlings zu sorgen, ihn zum Besuch der Berufs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen (§§ 21, 22 Handwerksordnung). Körperliche Züchtigung ist untersagt (§ 24 Handwerksordnung). Die Lehrzeit dauert i. d. R. drei, höchstens vier Jahre. Befreiung von der Gesellenprüfung bei erfolgreichem Besuch einer anerkannten Lehrlingswerkstatt oder Unterrichtslehranstalt (§ 31 Handwerksordnung). Das Bundeswirtschaftsministerium hat einen *Musterlehrvertrag* aufgestellt.

Auf das Lehrverhältnis *kaufmännischer* Lehrlinge sind die Bestimmungen der §§ 76–82 bzw. 60ff. HGB anzuwenden. Hier gilt ein *Konkurrenzverbot*, dessen Nichtbeachtung schadensersatzpflichtig macht (§§ 60, 61 HGB). Ist der Handlungslehrling durch unverschuldetes Unglück an der Dienstleistung verhindert, so behält er seinen Anspruch auf die Erziehungsbeihilfe bzw. Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen hinaus.

619. Der Betriebsrat

besteht aus gewählten Vertretern der Arbeitnehmer eines Betriebes zur Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber dem Arbeitgeber (Unternehmer) in allgemein-betrieblichen, insbes. sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Rechtsgrundlage ist das *Betriebsverfassungsgesetz* (BetrVG) vom 11. 10. 1952 (BGBl. I 681) und das Personalvertretungsgesetz vom 5. 8. 1955 (BGBl. I 477), das für die Betriebe und Verwaltungen des Bundes gilt und dem entsprechende Landesgesetze folgten. Vgl. 158, 624.

Zum Betriebsverfassungsgesetz ist eine Erste RechtsVO zur Durchführung vom 18. 3. 1953 (BGBl. I 58) mit Änd. vom 7. 2. 1962 (BGBl. I 64) ergangen.

Ein *Betriebsrat* wird in allen Betrieben gebildet, die i. d. R. mindestens 5 ständige wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen. Er hat die *Aufgabe*, den Arbeitgeber zu dem Betrieb und der Belegschaft dienlichen Maßnahmen anzuregen, die Durchführung der Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Gesetze und Verordnungen zu überwachen, Beschwerden der Arbeitnehmer entgegenzunehmen und darüber mit dem Arbeitgeber zu verhandeln, die Eingliederung Schwerbeschädigter zu fördern, sich der Vertriebenen, Heimkehrer, Totalgeschädigten, Blinden und Körperbehinderten anzunehmen (§ 54 BetrVG).

Der Betriebsrat stützt sich bei seiner Tätigkeit auf die *Betriebsversammlung*, welche sämtliche Arbeitnehmer des Betriebes umfaßt und mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen ist. Der Vorsitzende des Betriebsrats muß der Betriebsversammlung vierteljährlich über seine Tätigkeit berichten (§ 42 BetrVG).

Der Betriebsrat hat die Aufgabe, den *Arbeitsfrieden* zu erhalten. Er soll die gerechte Behandlung aller Arbeitnehmer überwachen, sich aber jeder politischen Betätigung enthalten. Es sollen allmonatlich Besprechungen mit dem Arbeitgeber stattfinden, bei denen etwaige Meinungsverschiedenheiten geklärt werden können. Bei Streitigkeiten aus der Betriebsverfassung werden *Einigungsstellen* tätig, die mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern pari-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

tätisch besetzt sind und einen unparteiischen Vorsitzenden haben, der bei Nichteinigung vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts bestellt wird (§ 50 BetrVG). Ihr Spruch ist i. d. R. nur bei beiderseitiger Unterwerfung verbindlich. Bei einem nicht zu bereinigenden Streit über Betriebsänderungen kann eine *Vermittlungsstelle* (1 unparteiischer Vorsitzender, 2 Beisitzer) angerufen werden (§ 72 BetrVG). Das *Arbeitsgericht* ist zuständig für Streitigkeiten über das personelle *Mitbestimmungsrecht* des Betriebsrats, über dessen Notwendigkeit, seine Wahl und Errichtung, seine Zuständigkeit und Geschäftsführung (§ 82 BetrVG).

Die Wahl des Betriebsrats erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 13 BetrVG) in Verbindung mit der 1. DVO. Wahlberechtigt ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; wählbar, wer 21 Jahre alt ist und dem Betrieb mindestens ein Jahr angehört. Für die Durchführung der Wahl sorgt ein Wahlvorstand. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat ist ehrenamtlich und unentgeltlich (§ 37 BetrVG). Die Mitglieder genießen einen besonderen Kündigungsschutz.

Nach § 49 BetrVG sind Arbeitgeber und Betriebsrat angehalten, vertrauensvoll und zum Wohle des Betriebs und seiner Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des Gemeinwohles zusammenzuarbeiten. Der Betriebsrat wirkt insbesondere bei Festsetzung der Arbeitszeiten und Arbeitspausen, des Urlaubsplanes, in Fragen der Berufsausbildung, von Entlohnungsgrundsätzen und -methoden mit.

Weiter hat der Betriebsrat ein *Mitbestimmungsrecht* bei Einstellung, Umgruppierung und Versetzung von Arbeitnehmern (§ 60 BetrVG). Erfolgt eine Einstellung gegen seinen Widerspruch, so kann er binnen 2 Monaten beim Arbeitsgericht auf Feststellung klagen, daß die Verweigerung seiner Zustimmung begründet war (§ 61 BetrVG). Gibt das Arbeitsgericht dem Antrag statt, so untersagt es dem Arbeitgeber auf Antrag des Betriebsrats die beanstandete Maßnahme (§ 64 BetrVG). Der Betriebsrat ist vor jeder Kündigung eines Arbeitnehmers zu hören. Bei Unternehmen mit mehr als 100 ständigen Arbeitnehmern wird ein *Wirtschaftsausschuß* gebildet, welcher den Betriebsrat über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens unterrichtet (§§ 67ff. BetrVG). In wirtschaftlicher Beziehung steht dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht zu Betriebsänderungen (z. B. Einschränkung, Stillegung, Verlegung des Betriebs) zu. Bei einer AG muß der *Aufsichtsrat* zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer bestehen. Dasselbe gilt bei einer GmbH und bei Genossenschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern (§§ 76, 77 BetrVG).

Für die Arbeitnehmer noch günstigere Sonderregelungen gelten im Bergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie.

In den Aufsichtsräten und Vorständen der in Form einer Aktiengesellschaft, einer GmbH oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit mehr als 1000 Arbeitnehmern betriebenen Unternehmen des *Bergbaues* und der *Eisen und Stahl* erzeugenden Industrie haben die Arbeitnehmer ein *Mitbestimmungsrecht* nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. 5. 1951 (BGBl. I 347). Als gleichberechtigtes Vorstandsmitglied wird ein *Arbeitsdirektor* bestellt. Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern (je 4 Vertreter der Anteilseigner und Arbeitnehmer, 3 weitere Mitglieder). Ein Ergänzungsgesetz vom 7. 8. 1956 (BGBl. I 707) regelt die Mitbestimmung bei Unternehmen, die auf Grund eines *Organverhältnisses* ein dem Mitbestimmungsrecht unterliegendes *Tochterunternehmen* (Konzernunternehmen) beherrschen. Über die Wahl und Abberufung von Vertretern der Arbeitnehmer aus den Betrieben der Konzernunternehmen und die Entsendung von Vertretern der Arbeitnehmer durch Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gibt die von der Bundesregierung erlassene Rechtsverordnung vom 26. 11. 1956 (BGBl. I 886) nähere Anweisungen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

620. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände

Gewerkschaften sind Arbeitnehmerverbände, die als rechtsfähige oder (so i. d. R.) nichtrechtsfähige Vereine auftreten und die wirtschaftlichen Belange der Arbeitnehmer im Verhältnis zu den Arbeitgebern wahrnehmen. Entsprechend stellen die *Arbeitgeberverbände* Zusammenschlüsse von Arbeitgebern zwecks gemeinsamer Wahrnehmung der arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Gesamt- und Einzelinteressen ihrer Mitglieder dar.

Im Zuge der industriellen Entwicklung des Deutschen Reiches bildeten sich *freie* und *christliche Gewerkschaften* mit Untergruppen für Arbeiter, Angestellte und Beamte. Als dritte Art entstanden die *Hirsch-Dunckers*chen Gewerkschaften. Nach 1933 wurden die Gewerkschaften aufgelöst, ihr Vermögen fiel der Deutschen Arbeitsfront zu, in der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammengefaßt waren. Nach 1945 entstanden die Gewerkschaften neu; sie wurden durch Art. 9 Abs. 3 GG gewährleistet (*Koalitionsfreiheit;* vgl. 50, 51).

Die *Berufsverbände* werden auch als *Sozialpartner* oder als *tariffähige* Verbände bezeichnet. Jeder Betrieb gehört zu einem Arbeitgeberverband bzw. zu einer Gewerkschaft. Gegenwärtig bestehen in der Bundesrepublik 18 Fachverbände der *Arbeitgeber*, die überfachlich in Landesverbände zusammengeschlossen sind und einen Spitzenverband in der *Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände* (Sitz Köln) unterhalten. Als einzige Organisation auf der Unternehmerseite umfaßt diese Vereinigung die sozialpolitischen Verbände aller Wirtschaftszweige der BRD, also der Industrie, des Handels, des Handwerks, der Banken, der Versicherungen, der Landwirtschaft und des Verkehrs.

Die *Arbeitgeberverbände* sind die jüngsten Organisationen der Wirtschaft. Die Notwendigkeit ihrer Gründung ergab sich seit dem Entstehen starker Arbeitnehmerverbände in Gestalt der Gewerkschaften. Die nach 1945 wieder gegründeten Arbeitgeberverbände (in der Zeit des Nationalsozialismus waren sie verboten) ließen die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände als Spitzenorganisation erstehen. Ihr gehören 37 Arbeitgeberverbände mit 388 Mitgliedsverbänden auf Bundesebene und 14 Landesvereinigungen mit 518 Mitgliedsverbänden auf Landesebene an. Ihre Aufgabe ist in erster Linie die Aushandlung der Löhne und ihre tarifliche Festlegung in sog. *Lohntarifverhandlungen* mit den Gewerkschaften als dem anderen *Tarifpartner*. Die Arbeitsbedingungen werden für jede Branche in sog. *Manteltarifverträgen* festgelegt. Weiter bilden arbeitsrechtliche Beratung, Beobachtung und Lenkung des Arbeitsmarktes, Berufsberatung und Fortbildung, soziale Betriebsgestaltung und internationale Sozialpolitik die wichtigsten Aufgaben der Arbeitgeberverbände.

Auf Seiten der *Arbeitnehmer* sind 16 Gewerkschaften und Industriegewerkschaften aller drei Richtungen im *Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB)* vereinigt. Dieser sieht seine Aufgabe in der Sicherung des sozialen Fortschritts seiner Mitglieder; er bemüht sich um die Senkung der Lebenshaltungskosten, die Anpassung der Löhne an das Preisniveau und um die Steigerung der Produktivität, ferner um die Verwirklichung des Mitspracherechts der Arbeitnehmer, auch in den Holdinggesellschaften. Sein Wirken richtet sich weiter auf die Förderung des Schul- und Bildungswesens, kultureller Belange (z. B. Ruhrfestspiele in Recklinghausen), die gewerkschaftliche Wohnbautätigkeit und Heimstättenerrichtung. Die Einbeziehung der Angestellten in den DGB wurde nur teilweise erzielt. Es kam zur Bildung einer gesonderten *Deutschen Angestellten-Gewerkschaft* (DAG), der große Teile der organisierten Angestellten angehören. Weiter sind im *Deut-*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

schen Beamtenbund (DBB) auf berufsständischer Basis Beamte, Beamtenanwärter und Ruhestandsbeamte zu einer gewerkschaftlichen Spitzenvereinigung zusammengeschlossen. Der DBB besitzt keine Einzelmitglieder, sondern hat die Struktur einer Dachorganisation. Träger seiner wirtschaftlichen Aufgaben ist der Deutsche Beamten-Wirtschaftsbund (BWB).

Die Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind aktiv und passiv parteifähig, sie können vor dem Arbeitsgericht klagen und verklagt werden (§ 10 ArbGG). Vgl. 622.

In der *Sowjetischen Zone* entstanden 1945 der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB) und der FDGB Groß-Berlin. Beide waren keine Zusammenschlüsse selbständiger Gewerkschaften, sondern Einheitsgewerkschaften mit starken, aber unselbständigen Untergliederungen. Eine Verbindung mit den westdeutschen Gewerkschaftsverbänden scheiterte daran, daß die Gewerkschaften der Sowjetischen Zone immer mehr zu Vollstrekkungsorganen der sowjetzonalen Staatsgewalt wurden.

621. Das Streikrecht

ist ein Mittel des Arbeitskampfes um die Änderung der Arbeitsbedingungen. *Streik* bedeutet die gemeinsame Arbeitsniederlegung mit dem Ziel, günstigere Arbeitsbedingungen für sich durchzusetzen. In Art. 9 GG (Vereinigungsfreiheit) ist über den Streik nichts gesagt; er ist nicht verboten, doch darf kein Zwang zum Beitritt ausgeübt werden. Vgl. 51.

Man unterscheidet den organisierten (von den Gewerkschaften geleiteten) vom nichtorganisierten (wilden) Streik, sowie den nur einen Teil der Betriebe betreffenden *Teilstreik* vom *Generalstreik*, der alle Betriebe umfaßt. Daneben tritt noch der sog. *Sympathiestreik* für andere streikende Arbeitnehmer auf.

Kein erlaubter Streik ist die sog. *passive Resistenz*, d. h. die Verweigerung ordnungsmäßiger Arbeit (z. B. absichtliche Verlangsamung der Hotelbedienung).

Nach der Sechsten VO zur Durchf. des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22. 4. 1959 (BGBl. I 233) hat der Arbeitgeber den Beginn und die Beendigung eines *Streiks* oder einer *Aussperrung* dem Arbeitsamt am gleichen oder folgenden Tage unter Benutzung eines vorgeschriebenen Musters anzuzeigen. Sind mehrere Betriebe betroffen, so kann der Arbeitgeberverband für sie die Anzeige erstatten.

Getroffene Vereinbarungen der Sozialpartner müssen nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts im *Metallarbeiterstreik* in Schleswig-Holstein unbedingt eingehalten werden. Wenn vor Ablauf einer in einem *Schlichtungsabkommen* vorgesehenen Überlegungsfrist zu Kampfmaßnahmen geschritten würde, ohne alle Verhandlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, liege ein schuldhaftes Verhalten vor, das zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichte.

622. Arbeitsgerichtsbarkeit

Die *Arbeitsgerichte* sind zuständig zur Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten aus Tarifvertrag und Arbeitsvertrag. Hierüber wird durch Urteil entschieden, während das Beschlußverfahren bei Streitigkeiten aus der Betriebsverfassung nach dem Betriebsverfassungsgesetz vorgesehen ist. Das Verfahren vor den Arbeitsgerichten

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

richtet sich nach dem Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. 9. 1953 (BGBl. I 1267; abgekürzt ArbGG) mit späteren Änderungen.

Das ArbGG trifft eine umfassende Regelung der Arbeitsgerichtsbarkeit in einer im Verhältnis zur allgemeinen Zivilgerichtbarkeit besonderen Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen, die durch dreistufig geordnete Gerichte für Arbeitssachen ausgeübt wird. Es enthält dementsprechend in einem gerichtsverfassungsrechtlichen Teil die Vorschriften über den Gerichtsaufbau, insbesondere über Organisation, Errichtung und Verwaltung der Gerichte für Arbeitssachen und in seinem verfahrensrechtlichen Teil die Vorschriften über das Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, insbesondere über das Urteilsverfahren und das Beschlußverfahren als den beiden Verfahrensarten der Arbeitsgerichtbarkeit.

Die Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte sind Landesgerichte; sie werden von der obersten Arbeitsbehörde des Landes im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen errichtet. Sie stehen unter der Dienstaufsicht der obersten Landesarbeitsbehörde. Die Verwaltung und Dienstaufsicht über das Bundesarbeitsgericht führt der Bundesarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Bundesjustizminister; er kann diese Geschäfte auf den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts übertragen (§ 40 ArbGG).

In erster Instanz ist das *Arbeitsgericht* (Vorsitzender, 1 Arbeitgeber, 1 Arbeitnehmer) zuständig. Zweite (Berufungs-)Instanz ist das *Landesarbeitsgericht* (Vorsitzender, 1 Arbeitgeber, 1 Arbeitnehmer); dritte und höchste Instanz das *Bundesarbeitsgericht* in Kassel, welches über die Revision gegen Urteile der Landesarbeitsgerichte und über die Sprungrevision bei Übergehung der Berufungsinstanz entscheidet. Jeder Senat besteht aus dem Präsidenten, zwei Bundesrichtern und je einem Bundesarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Das Arbeitsgericht ist *ausschließlich zuständig* für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen, über deren Bestehen oder Nichtbestehen und aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt. Weiter für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis, über dessen Bestehen oder Nichtbestehen und Auswirkungen sowie aus unerlaubten Handlungen, wenn ein Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag gegeben ist (z. B. Beschädigung einer Maschine durch einen Arbeitnehmer). Auch Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern werden bei Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis vom Arbeitsgericht entschieden, während rein privatrechtliche Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte gehören. Endlich sind dem Arbeitsgericht zahlreiche Fragen des Betriebsverfassungsgesetzes zur Entscheidung zugewiesen. Über Ansprüche auf Vergütung oder Entschädigung für eine Arbeitnehmererfindung hingegen entscheidet jetzt die Patentstreitkammer des Landgerichts.

Das *Verfahren* vor dem Arbeitsgericht ist grundsätzlich dasselbe wie vor Amtsgerichten und Landgerichten, richtet sich also nach der ZPO und dem GVG. Es bestehen jedoch Besonderheiten, z. B. beträgt die Berufungsfrist statt 1 Monat nur 2 Wochen, um das Verfahren zu beschleunigen. Urteile sind stets ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Gerichtskosten sind niedriger (kein Vorschuß). Die Beweisaufnahme findet grundsätzlich vor dem Prozeßgericht, nicht vor dem Einzelrichter, statt. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände können vor dem Arbeitsgericht stets auftreten (§ 10 ArbGG). Rechtsanwälte sind bei einem Streitwert über 300 DM stets zugelassen. Bei geringerem Streitwert bedürfen sie der Zulassung durch den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts. Im Verfahren vor dem Landes-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

arbeitsgericht besteht Anwaltszwang, jedoch können auch die Verbandsvertreter in zweiter Instanz auftreten (§ 11 ArbGG). Vor dem Bundesarbeitsgericht besteht stets Anwaltszwang. Die Klage kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts erhoben werden. Es findet zunächst eine *Güteverhandlung* mit den Parteien vor dem Vorsitzenden allein statt. Er entscheidet auch allein bei Erlaß eines Versäumnis-, Verzichts- oder Anerkenntnisurteils und auf Antrag beider Parteien. In anderen Fällen wird vor der Kammer des Arbeitsgerichts verhandelt (§§ 54, 55 ArbGG). Es gibt keine Kostenerstattung, vielmehr hat jede (auch die obsiegende) Partei ihre Anwaltskosten und andere Unkosten selbst zu tragen.

Die Berufung ist nur bei einem Streitwert von mindestens 300 DM zugelassen, die Revision bedingt einen Streitwert von mindestens 6000 DM, sofern nicht ausdrückliche Zulassung erfolgt.

Den *Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland* auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit regelt eine Gemeinsame Anordnung des BArbMin. und des BJustMin. vom 30. 12. 1959 (BAnz. 1960 Nr. 9), vgl. 228.

623. Schiedsgerichts- und Schlichtungsverfahren

Die Tarifvertragsparteien können für Rechtsstreitigkeiten die Arbeitsgerichtsbarkeit durch Vereinbarung eines *Schiedsgerichts* ersetzen (§§ 101 ff. Arbeitsgerichtsgesetz).

Etwas anderes ist das Verfahren der *Schlichtung*. Es dient der Herbeiführung eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung sowie der Vermeidung von Arbeitskämpfen.

Der *Schiedsvertrag* in Arbeitsstreitigkeiten begründet eine prozeßhindernde Einrede. Das Verfahren richtet sich nach freiem Ermessen des aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden Schiedsgerichts, jedoch müssen gewisse prozessuale Grundregeln beachtet werden (z. B. rechtliches Gehör). Der Schiedsspruch bzw. ein Vergleich muß vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts für vollstreckbar erklärt werden. Vgl. 263.

Bei der *Schlichtung* unterscheidet man das Vermittlungs- und das eigentliche Schlichtungsverfahren. Die *Schlichtungsausschüsse* (Landesbehörden) erlassen mangels Einigung einen *Schiedsspruch;* dieser stellt dann die rechtsgültige Gesamtvereinbarung dar. Beide Parteien sind an den Schiedsspruch aber nur gebunden, wenn sie ihn annehmen oder sich ihm unterwerfen. Eine Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen ist nur in einzelnen Ländern (z. B. Rheinland-Pfalz) möglich. Vgl. bei 621.

624. Das Betriebsverfassungsgesetz

vom 11. 10. 1952 (BGBl. I 681) mit Änderungen durch Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. 9. 1953 (BGBl. I 1267) regelt das Vertretungsrecht der Arbeitnehmer einschließlich ihrer Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte in den Betrieben der privaten Wirtschaft, während für den Bereich des öffentlichen Dienstes besondere Bestimmungen ergangen sind (so für alle Verwaltungen des Bundes das Personalvertretungsgesetz vom 5. 8. 1955, BGBl. I 477). Die Rechtsform (Einzelinhaber, OHG, KG, AG, KG auf Aktien, GmbH usw.) spielt keine Rolle. Vgl. 601, 619.

Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) räumt den zum Betrieb gehörenden Arbeitnehmern Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte in be-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

stimmten sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ein. Es sieht die Errichtung von *Betriebsräten* als Vertretung der dem Betrieb angehörenden Arbeitnehmer vor und regelt deren Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung. Ein umfassendes *Mitbestimmungsrecht* ist nur in sozialen und im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten bei wesentlichen Betriebsänderungen eingeräumt. In bestimmten sonstigen wirtschaftlichen Angelegenheiten besteht lediglich ein allgemeines Unterrichtungsrecht der Arbeitnehmer, während in personellen Angelegenheiten ein Einspruchsrecht gegen gewisse personelle Maßnahmen des Arbeitgebers gegeben ist. In Unternehmen mit i. d. R. mehr als 100 ständigen Arbeitnehmern ist das allgemeine Unterrichtungsrecht in wirtschaftlichen Angelegenheiten dem dort vorgesehenen *Wirtschaftsausschuß* eingeräumt. In den im Betriebsverfassungsgesetz bestimmten Unternehmen werden die Arbeitnehmer im Aufsichtsrat beteiligt (vgl. 619).

Anläßlich der zehnjährigen Wirksamkeit des BetrVG erkannten auch Unternehmerkreise an, daß durch die mannigfachen Formen der Mitbestimmung, wie sie das Gesetz vorsieht, durch das weite Feld des Mitwissens und die vielseitige Mitwirkung eine wesentliche Grundlage für die *vertrauensvolle Zusammenarbeit* im Betriebe geschaffen worden ist. Es kam zum Ausdruck, daß *Vertrauen im Betrieb* eine Voraussetzung für erfolgreiche Arbeit bildet und daß sich der Unternehmer dieses Vertrauen immer von neuem erwerben muß. Allerdings müsse die freie wirtschaftliche Entscheidung des Unternehmers unangetastet bleiben, um in der freien Wirtschaft in einer zeitgemäßen sozialen Ordnung bestehen zu können.

625. Kündigungsschutz

bedeutet im allgemeinen den gesetzlichen Schutz des Arbeitnehmers als des sozial schwächeren Teils gegenüber einer Kündigung durch den Arbeitgeber.

Nach § 66 BetrVG ist vor jeder Kündigung der *Betriebsrat zu hören.* Seine Zustimmung ist nur erforderlich, wenn dies nach Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung verlangt wird.

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen *Kündigungsfristen.* Unterliegt das Arbeitsverhältnis dem BGB, so ist bei täglicher Vergütung die Kündigung für den folgenden Tag zulässig. Bei Vergütung nach Wochen muß die Kündigung spätestens am ersten Wochentag zum Wochenschluß erfolgen. Bei monatlicher Vergütung ist die Kündigung spätestens am 15. zum Monatsende auszusprechen (§§ 621 ff. BGB). Einem Gesellen oder Gehilfen kann nur mit 14tägiger Frist gekündigt werden (§ 122 GewO). Für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker schreibt § 133a GewO beiderseits eine sechswöchige Kündigungsfrist zum Vierteljahrsschluß vor. Das gleiche gilt für Handlungsgehilfen nach § 66 HGB. *Schwerbeschädigten* kann nur mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden, nachdem der Arbeitgeber die Zustimmung bei der Hauptfürsorgestelle für Schwerbeschädigte beantragt hat (§§ 15, 16 SchwBeschG). Für *langjährige Angestellte* schreibt das Kündigungsschutzgesetz vom 9. 7. 1926 (RGBl. I 399) verlängerte Kündigungsfristen von 3–6 Monaten vor, wenn diese Beschäftigten mindestens 5 Jahre im Betrieb und mindestens 30 Jahre alt sind.

Das *Kündigungsschutzgesetz* (KSchG) vom 10. 8. 1951 (BGBl. I 499), geändert durch Gesetz vom 23. 12. 1956 (BGBl. I 1018), das Seemannsgesetz vom 26. 7. 1957 (BGBl. II 713) und Gesetz vom 7. 12. 1959 (BGBl. I 705), beseitigt die Zersplitterung auf dem Gebiet des Kündigungsschutzrechts. Es beseitigt nicht die Möglichkeit der Auflösung eines Arbeitsvertrags im beiderseitigen Einverständnis, auch nicht das Recht des Arbeit-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

nehmers zur fristlosen Kündigung. Nach § 1 KSchG ist die Kündigung des Arbeitsvertrages gegenüber einem Arbeitnehmer, der länger als 6 Monate ohne Unterbrechung in demselben Betrieb oder Unternehmen beschäftigt ist und das 20. Lebensjahr vollendet hat, rechtsunwirksam, wenn sie *sozial ungerechtfertigt* ist. Gerechtfertigt ist eine Kündigung dagegen aus in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegenden oder aus dringenden betrieblichen Gründen; doch müssen dann die zu kündigenden Arbeitnehmer nach sozialen Gesichtspunkten ausgewählt werden. Dieser Kündigungsschutz ist jedoch nicht gegeben bei einem Betrieb mit höchstens 5 Arbeitnehmern, bei Arbeitnehmern unter 20 Jahren oder bei weniger als sechsmonatiger Betriebszugehörigkeit, ferner nicht gegenüber leitenden Angestellten oder sog. Repräsentanten (z. B. Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied). Der Kündigungsschutz entfällt auch bei Kündigung als Arbeitskampfmaßnahme und bei der außerordentlichen Kündigung (§§ 12, 21, 23 KSchG).

Wer geltend machen will, daß die ihm zugegangene ordentliche oder außerordentliche Kündigung (bei wichtigem Grund) unbegründet sei, muß binnen 3 Wochen nach Zustellung der Kündigung beim Arbeitsgericht *Klage* erheben auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst sei. Der Arbeitnehmer kann auch gegen die ausgesprochene Kündigung binnen einer Woche beim Betriebsrat *Einspruch* einlegen, der, wenn er den Einspruch für begründet erachtet, eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen versucht (§§ 2, 3 KSchG). Das Gericht kann bei unverschuldeter Versäumung des Anrufes eine verspätete Klage zulassen (§ 4 KSchG). Wird die Rechtsunwirksamkeit einer sozial ungerechtfertigten Kündigung nicht rechtzeitig geltend gemacht, so ist die Kündigung, wenn sie nicht aus einem anderen Grunde rechtsunwirksam ist, als von Anfang an wirksam zu behandeln (§ 6 KSchG). Stellt das Gericht fest, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, ist jedoch dem Arbeitnehmer die Fortsetzung nicht zuzumuten, so hat das Arbeitsgericht auf dessen Antrag das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer *Abfindung* zu verurteilen (§ 7 KSchG). Als Abfindung ist ein Betrag von 12 Monatsverdiensten festzusetzen; Zwischenverdienst ist anzurechnen (§§ 8, 9 KSchG).

626. Heimarbeiter

ist, wer ohne Gewerbetreibender zu sein, in eigener Wohnung oder selbständiger Betriebsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gegen Entgelt arbeitet. *Heimarbeiter* genießen besonderen Schutz nach Maßgabe des Heimarbeitsgesetzes vom 14. 3. 1951 (BGBl. I 191).

Den Heimarbeitern können durch einen *Heimarbeitsausschuß* oder behördlich andere Personen gleichgestellt werden, insbesondere *Zwischenmeister*, d. h. Personen, welche die von Gewerbetreibenden übertragenen Arbeiten an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergeben, und *Hausgewerbetreibende*, die i. d. R. allein oder mit Familienangehörigen oder mit nicht mehr als zwei Hilfskräften (Betriebsarbeitern) als Gewerbetreibende in eigener Wohnung oder Betriebstätte im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern Waren herstellen, bearbeiten oder verpacken, wobei sie selbst wesentlich am Stück arbeiten.

Durch das *Heimarbeitsgesetz* ist die Gefahr sozialer Mißstände beseitigt, indem die Entgeltregelung auf eine sichere Grundlage (Stücklohn, Offenlegung von Entgeltverzeichnissen, Mithaftung des Arbeitgebers) gestellt

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

und ein bisher fehlender Kündigungsschutz (Frist 2 Wochen) festgelegt worden (§ 29 Heimarbeitsgesetz) ist.

Eine Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes vom 9. 8. 1951 (BGBl. I 511) regelt das Verfahren bei der Gleichstellung, die Errichtung von Heimarbeitsausschüssen und das Verfahren vor diesen sowie die Durchführung der allgemeinen Schutzvorschriften.

Gegen die Verwendung gesundheitsschädlicher oder feuergefährlicher Stoffe in der Heimarbeit wendet sich eine VO vom 23. 8. 1961 (BGBl. I 1651).

627. Jugendarbeitsschutz

Der Schutz der arbeitenden Jugend ist jetzt durch das *Jugendarbeitsschutzgesetz* (JASchG) vom 9. 8. 1960 (BGBl. I 665) mit Änd. durch Gesetz vom 8. 1. 1963 (BGBl. I 9) und vom 15. 1. 1965 (BGBl. I 11) abschließend geregelt. Neben allgemeinen Vorschriften (I) behandelt das JASchG in 9 weiteren Abschnitten: II. Kinderarbeit; III. Arbeitszeit der Jugendlichen; IV. Beschäftigungsverbote und -beschränkungen; V. Sonstige Pflichten des Arbeitgebers; VI. Gesundheitliche Betreuung; VII. Durchführung des Gesetzes; VIII. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; IX. Verwandte Kinder und Jugendliche; X. Schlußvorschriften.

Die Beschäftigung von *Kindern* ist grundsätzlich *verboten* (§ 7). Ausnahmen sind allerdings für Kinder über 3 Jahre bei Musik- und Theateraufführungen im Rundfunk und bei Filmaufnahmen bis zu 3 Stunden auf Antrag zugelassen. Kinder über 12 Jahre dürfen in der Landwirtschaft mit leichten Hilfeleistungen beschäftigt werden (§§ 8, 9). Die Arbeitszeit der Jugendlichen (14–18) ist auf 8 Stunden täglich, 40 Stunden wöchentlich bzw. (über 16) 44 Stunden begrenzt (§ 10). Besonderheiten gelten für Landwirtschaft, Fischerei und deren Nebenbetriebe sowie für die Binnenschiffahrt. Dem Arbeitgeber sind besondere Pflichten, wie Sorge für Erhaltung von *Gesundheit* und Arbeitskraft, Belehrung über Gefahren usw., auferlegt (§§ 40–44). Die *Aufsicht* liegt den von den Landesregierungen bestimmten Behörden ob (§ 60). Bei der obersten Landesaufsichtsbehörde wird ein *Ausschuß für Jugendarbeitsschutz* gebildet, dem mindestens 3–5 Vertreter der Arbeitgeber und dieselbe Zahl von Vertretern der Arbeitnehmer, je ein Vertreter eines Landesarbeitsamtes, eines Landesjugendamtes und der obersten Landesgesundheitsbehörde, ein Arzt, ein Berufsschullehrer und ein Vertreter des Landesjugendringes angehören müssen (§ 64). Dieser Ausschuß wirkt aufklärend über Sinn und Inhalt des JASchG und wird in Angelegenheiten von bes. Bedeutung gehört.

Der Zweck des JASchG ist, Kinderarbeit möglichst ganz auszuschalten, jede übermäßige Inanspruchnahme Jugendlicher zu verhindern, Gesundheit und Arbeitskraft der Beschäftigten zu erhalten und zu fördern, die erforderliche Freizeit und Ausbildung zu gewährleisten und eine gesunde körperliche und geistige Entwicklung der beschäftigten Jugend sicherzustellen.

Kinder i. S. des JASchG sind noch nicht oder noch Schulpflichtige bzw. noch nicht 14 Jahre alte Personen. *Jugendliche* i. S. des JASchG sind alle übrigen noch nicht 18 Jahre alten Personen (§ 2).

Über den *Jugendschutz* außerhalb der Arbeitszeiten s. das *Jugendschutzgesetz* (JSchG) vom 27. 7. 1957 (406).

Jugendliche dürfen in Tiefdruckereien, in denen Löse- und Verdünnungsmittel für Farben und gewisse Wasch- und Reinigungsmittel, welche gesundheitsschädliche Dämpfe erzeugen, verwendet werden, nur beschäf-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

tigt werden, wenn das *Gewerbeaufsichtsamt* die Tiefdruckerei als geeignet zur Beschäftigung Jugendlicher erklärt hat und der Jugendliche vom Gewerbe- oder Amtsarzt untersucht und zugelassen worden ist.

Die VO vom 2. 10. 1961 (BGBl. I 1789) ordnet bei Jugendlichen eine Pflicht zur ärztlichen Untersuchung darüber an, ob die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung bestimmter Arbeiten gefährdet wird. Die Kosten trägt das Land.

628. Arbeitsverhältnisse im Konkurs des Arbeitgebers

Bei *Konkurs* des Arbeitgebers kann ein Arbeitsvertrag von jedem Vertragsteil gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere ausbedungen ist, die gesetzliche.

Rückständige Lohnansprüche der Arbeitnehmer haben im Konkursverfahren des Arbeitgebers für das letzte Jahr vor Konkurseröffnung ein *Vorrecht* nach § 61 Nr. 1 KO. Sie gehen allen anderen Forderungen im Range vor. Lohnforderungen aus der Zeit nach Konkurseröffnung sind Masseschulden und vorweg aus der Konkursmasse zu befriedigen (§ 59 KO).

Auch gegen eine Kündigung des Konkursverwalters kann der Arbeitnehmer sozialen *Kündigungsschutz* in Anspruch nehmen (vgl. 625).

629. Krankheit des Arbeitnehmers

liegt vor, wenn ein bestimmter regelwidriger körperlicher oder geistiger Zustand eine Heilbehandlung erfordert oder eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Die Weiterzahlung des Lohnes oder Gehalts richtet sich

a) für gewerbliche Arbeiter und Hausangestellte nach § 616 BGB;

b) für kaufmännische und Büroangestellte nach § 616 Abs. 2 BGB;

c) für gewerbliche Angestellte (Werkmeister, Techniker, Betriebsaufsichtsangestellte) nach § 133c Abs. 2 GewO.

Als allgemeiner Grundsatz gilt, daß der Arbeitgeber bei vom Arbeitnehmer *verschuldeter* Erkrankung (z. B. durch Schlägerei, Trunkenheit) Lohn nicht zu zahlen braucht.

Dagegen war die gesetzliche Regelung der Bezüge bei *nichtverschuldeter* Krankheit für Angestellte und Arbeiter unterschiedlich. Das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung *der Arbeiter im Krankheitsfalle* (sog. *Arbeiterkrankheitsgesetz*) vom 26. 6. 1957 (BGBl. I 649) mit Änd. und Ergänzung vom 12. 7. 1961 (BGBl. I 913) sucht die Schlechterstellung der Arbeiter gegenüber den Angestellten auszugleichen.

Nach § 616 Abs. 1 BGB verliert der Dienstleistungsverpflichtete den Anspruch auf Vergütung nicht, wenn er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich aber den ihm aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung für die Zeit der Verhinderung zustehenden Betrag *anrechnen lassen*. Als verhältnismäßig

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

nicht erhebliche Zeit, für welche das Entgelt fortzuzahlen ist, sollte für *Angestellte* nach § 616 Abs. 2 BGB der Zeitraum von 6 Wochen gelten, wenn nicht durch Tarifvertrag eine andere Dauer bestimmt ist. Hierdurch wurden die Krankenkassen entlastet und hinsichtlich der *Angestellten* von einer Zahlung des Krankengeldes für die Dauer von 6 Wochen befreit. Für die *Arbeiter* hingegen konnte der Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes im Krankheitsfall nach wie vor ausgeschlossen werden, was in der Praxis weithin geschah, so daß sie weiterhin auf die Zahlung des Krankengeldes angewiesen waren. Wenn auch durch Tarifverträge vielfach eine Zuschußzahlung zum Krankengeld vereinbart wurde, stand doch der Arbeiter ungünstiger gegenüber dem Angestellten, so daß eine Verbesserung der *Fürsorge* für den Krankheitsfall erforderlich erschien.

Das *Arbeiterkrankheitsgesetz* brachte hier eine wesentliche Verbesserung. Im ersten Abschnitt werden die arbeitsrechtlichen Vorschriften über die *Zuschußzahlung des Arbeitgebers* zu den Leistungen der Krankenversicherung bzw. der Unfallversicherung behandelt, während der zweite Abschnitt sich mit der Verbesserung der Leistungen der Krankenversicherung befaßt und die Reichsversicherungsordnung entsprechend ändert.

Nach § 1 des Gesetzes ist der Arbeitgeber bei unverschuldeter Krankheit des Arbeitnehmers zur Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen aus der Sozialversicherung verpflichtet. Der *Zuschuß* ist zu gewähren in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen Krankengeld bzw. Unfallversicherungsleistung und dem Nettoarbeitsentgelt, d. h. des um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderten Arbeitsentgelts (§ 2). Bei Arbeitern, deren Entgelt nach Monaten bemessen ist, erfolgt die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nach dem letzten abgerechneten Kalendermonat. Bei Nicht-Monatslöhnen (Regel) wird der zuletzt gezahlte durchschnittliche Stundenlohn ermittelt und mit der Zahl der auf den Werktag entfallenden Arbeitsstunden vervielfältigt. Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht. Der Arbeitgeber kann sich nicht durch *Kündigung* von diesen Leistungen befreien. Jedoch ist nur die Kündigung aus Anlaß der Erkrankung, nicht aus anderen Gründen, ausgeschlossen (§ 3). Der Arbeiter braucht sich Versicherungsleistungen aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung *nicht* auf den Zuschuß *anrechnen* zu lassen (§ 4). Die in *Heimarbeit* Beschäftigten haben gegen den Auftraggeber oder Zwischenmeister Anspruch auf einen Betrag von 1,5 v. H. ihres reinen Arbeitsentgelts, der mit dem Arbeitsentgelt ausgezahlt und im Entgeltbeleg gesondert einzutragen ist (§ 5). Diese Vorschriften sind unabdingbar (§ 6).

Über die Behandlung des Zuschusses bei der Lohnsteuer und im Sozialversicherungsrecht s. 659.

Lehrlinge und *Anlernlinge* erhalten gemäß Anordnung vom 25. 2. 1943 (RArbBl. I 164) bei Krankheit und Arbeitsunfähigkeit die Erziehungsbeihilfe 6 Wochen lang weiter gezahlt. Falls die Krankheit auf einem *Betriebsunfall* beruht, verlängert sich die Dauer der Fortzahlung auf 12 Wochen.

Der erkrankte Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Krankheit zu melden, sich ärztlich untersuchen und behandeln zu lassen. Kündigung ist nur bei anhaltender Krankheit, deren Ende sich nicht absehen läßt, berechtigt. Auf den Urlaub werden Krankheitstage nicht angerechnet.

630. Das Urlaubsrecht

Um die auf dem Gebiet des Urlaubsrechts bestehende Rechtszersplitterung zu beseitigen, sieht das *Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer* (*Bundesurlaubsgesetz*) vom 8. 1. 1963 (BGBl. I 2) einen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub vor, den jeder Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeits-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

verhältnisses hat (sog. *Wartezeit*). Dieser unabdingbare Mindesturlaub beträgt jährlich *15 Werktage*, nach Vollendung des 35. Lebensjahres 18 Werktage. Durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag ist vielfach ein höherer *Urlaubsanspruch* begründet. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind (§ 3), also auch arbeitsfreie Samstage. Als Teilurlaub kann $^1/_{12}$ des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses beansprucht werden (§ 5).

Aufrechterhalten bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über den Zusatzurlaub für Opfer des Nationalsozialismus, über Sonderurlaub für Jugendleiter sowie die urlaubsrechtlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, des *Schwerbeschädigtengesetzes* (Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen), des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Seemannsgesetzes. Besondere Regelungen wurden für den Urlaub für Heimarbeiter getroffen (§ 12). Bei Erkrankung während des Urlaubs werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet (§ 9).

631. Weihnachtsgratifikation

Unter Gratifikationen versteht man Sonderzuwendungen, welche neben dem vertragsmäßigen Lohn aus besonderem Anlaß gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine *Weihnachtsgratifikation* kann durch Vertrag oder ständige Übung begründet werden.

Auch wo kein Rechtsanspruch besteht, muß der Arbeitgeber die Weihnachtsgratifikation gleichmäßig gewähren; er darf nicht einen Arbeitnehmer willkürlich ausschließen.

Lohnsteuerlich bleibt die Weihnachtsgratifikation bis 100 DM lohnsteuerfrei. Vgl. 535.

Berücksichtigt werden nur Arbeitnehmer, die am 15. 12. dem Betrieb angehören.

632. Betriebsunterstützungskassen

können in verschiedener Rechtsform zur Sicherung des Daseins der Arbeitnehmer geschaffen werden. Meist erfolgt ihre Begründung als rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Verein, dem nur Betriebsangehörige beitreten können. Aufgabe der Betriebsunterstützungskassen ist die Auszahlung einmaliger oder laufender Unterstützungen im Rahmen der vorhandenen Mittel an Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer oder deren Hinterbliebene bei Bedürftigkeit, Not oder besonderen Anlässen.

Wegen ihres wohltätigen Zweckes sind diese Einrichtungen steuerlich begünstigt. Vgl. 509.

633. Arbeitnehmererfindungen

Erfindungen, welche ein Arbeitnehmer in Ausführung seiner Arbeitsverpflichtung, gleichgültig ob mit oder ohne Verwertung von Betriebserfahrungen und Betriebsmitteln, macht, sind sog. *Betriebs-*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

oder *Diensterfindungen*. Solche Erfindungen muß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Verfügung stellen, während er andererseits Anspruch auf angemessene Vergütung hat. Maßgebend ist das *Gesetz über Arbeitnehmererfindungen* vom 25. 7. 1957 (BGBl. I 756) mit Änd. vom 23. 3. 1961 (BGBl. I 274).

Diesem Gesetz unterliegen die (patent- und gebrauchsmusterfähigen) Erfindungen und technischen Verbesserungsvorschläge von Arbeitnehmern im privaten und im öffentlichen Dienst, von Beamten und Soldaten (§§ 1, 3). Erfindungen von Arbeitnehmern können gebundene (Dienst-)Erfindungen, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aus der Tätigkeit entstanden sind oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung beruhen, oder sonstige (freie) Erfindungen sein (§ 4). Der Arbeitnehmer hat bei Diensterfindungen die Meldepflicht (§ 5); der Arbeitgeber kann eine Diensterfindung unbeschränkt oder beschränkt in Anspruch nehmen, muß dies aber binnen 4 Monaten nach Eingang der Meldung erklären (§ 6). Es ist eine angemessene Vergütung zu gewähren, über deren Bemessung der Bundesarbeitsminister nach Anhörung der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Richtlinien vom 20. 9. 1959 (BAnz. Nr. 156) erlassen hat (§§ 9–11). Zur Schutzrechtsanmeldung einer Diensterfindung ist allein der Arbeitgeber berechtigt. Besonderheiten gelten für die Wahrung von Betriebsgeheimnissen (§ 17).

Hinsichtlich *freier Erfindungen* besteht eine Mitteilungs- und Anbietungspflicht. Der Arbeitgeber hat binnen 3 Monaten ein *Vorrecht* auf Benutzung zu angemessenen Bedingungen, wenn die Erfindung in seinen Arbeitsbereich fällt (§§ 18, 19). Auch für verwertete *technische Verbesserungsvorschläge* ist eine angemessene Vergütung zu zahlen (§ 20).

Für die *Höhe der Vergütung* für Arbeitnehmererfindungen hat der BArbMin. die *Richtlinien* vom 20. 9. 1959 aufgestellt, welche eine bessere Aufteilung des aus Arbeitnehmererfindungen entstehenden Gewinns als früher herbeiführen sollen. In Zukunft soll es sog. „Nullfälle", in denen Arbeitnehmer nach einem starren tabellarischen Schema keine Vergütung erhielten, nicht mehr geben. Statt dessen soll bei jeder schutzfähigen Erfindung und bei qualifizierten technischen Verbesserungen, die wirtschaftlich verwertbar sind, die Vergütung nach bestimmten Methoden ermittelt werden.

Nach einer Entscheidung des Patentamts kann *Erfinder* nur eine natürliche Person, nicht ein Betrieb, sein. Damit wird der Begriff der unpersönlichen Betriebserfindung abgelehnt.

Für Streitfälle ist beim Patentamt eine *Schiedsstelle* errichtet (Vorsitzender mit Befähigung zum Richteramt, 2 Mitglieder des Patentamts). Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 1032 Abs. 1, 1035, 1036 ZPO sinngemäß. Näheres in den §§ 28–36. Eine zweite Schiedsstelle ist durch die 1. DVO zum ArbeitnehmererfindungsG vom 1. 10. 1957 (BGBl. I 1679) bei der Dienststelle des Patentamts in Berlin errichtet. Eine 2. VO vom 1. 10. 1957 (BGBl. I 1680) befaßt sich mit den Beisitzern dieser Schiedsstellen. Eine Klage beim ordentlichen Gericht kann erst nach vorausgegangenem Verfahren vor der Schiedsstelle erhoben werden. Zuständig sind die für Patentstreitigkeiten zuständigen Gerichte.

Die Vergütung des Arbeitnehmers ist steuerlich begünstigt. Sie unterliegt zwar der *Lohnsteuer* und wird nach den Anordnungen über einmalige Bezüge zur Lohnsteuer herangezogen; die so errechnete Lohnsteuer wird jedoch nur zur Hälfte erhoben (VO vom 6. 6. 1951, BGBl. I 388).

Die VO über die steuerliche Behandlung von *Prämien für Verbesserungsvorschläge* vom 18. 2. 1957 (BGBl. I 33) gewährt gleichfalls Steuervergünstigungen im Interesse des technischen Fortschritts. Bei der Berechnung der

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Sozialversicherungsbeiträge bleibt der lohnsteuerfreie Teil einer Prämie für Verbesserungsvorschläge außer Ansatz. Der sozialversicherungspflichtige Teil der Prämie ist stets in dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem die Prämie gewährt wird (anders als bei der Lohnsteuer, bei der die Prämie als einmaliger Bezug zu behandeln bzw. zu zwölfteln ist). Vgl. 535.

634. Schwarzarbeit

Das *Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit* vom 30. 3. 1957 (BGBl. I 315) bestraft mit Geldstrafe:

a) den *Schwarzarbeiter*, der aus Gewinnsucht Dienst- oder Werkleistungen für andere in erheblichem Maße erbringt, obwohl er vorsätzlich der Pflicht zur Anzeige von der Arbeitsaufnahme bzw. vom Beginn des selbständigen Betriebs eines stehenden Gewerbes nicht nachgekommen ist oder den erforderlichen Gewerbeschein nicht erworben hat oder bewußt ohne Eintragung in der Handwerksrolle ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt (§ 1);

b) den *Auftraggeber*, der aus Gewinnsucht Schwarzarbeiter mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen erheblichen Umfangs beauftragt (§ 2).

Zweck dieses Gesetzes ist, eine Schädigung ganzer Berufsgruppen, des Staates und der Sozialversicherungsträger durch unkontrollierbare Schwarzarbeit zu verhüten. Bestraft werden aber nur schwere Fälle, bei denen *aus Gewinnsucht* gehandelt und Schwarzarbeit *in erheblichem Umfang* ausgeführt worden ist.

Ausdrücklich von der Bestrafung ausgenommen sind Leistungen, die aus *Gefälligkeit* oder im Wege der *Nachbarschaftshilfe* oder durch *Selbsthilfe* im Sinne des § 36 Abs. 2–4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erfolgen (vgl. 115).

635. Hausangestellte

Für *Hausangestellte*, die ausschließlich oder überwiegend für das Geschäft oder die Praxis des Arbeitgebers eingestellt werden, gelten die gleichen Bestimmungen wie für gewerbliche Arbeitnehmer. Beschränkt sich jedoch ihre Tätigkeit überwiegend auf den Haushalt, so gilt für sie das Recht des BGB. Ein zwischen den zuständigen Organisationen am 6. 7. 1955 geschlossener Tarifvertrag ist bisher nicht für allgemein verbindlich erklärt worden. Jedoch hat der Bundesarbeitsminister unter dem 22. 5. 1952 (BArbBl. S. 289) *„Richtlinien für die Regelung der Arbeitsbedingungen von Hausgehilfen"* (ohne Löhne) veröffentlicht, die eine Reihe autoritativer Empfehlungen enthalten. Die früheren landesrechtlichen *Gesindeordnungen* sind aufgehoben.

Nach diesen *Richtlinien* sind die im Haushalt verwendeten Maschinen und elektrischen Geräte in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und die erforderlichen *Schutzmaßnahmen* gegen Unfall- und Gesundheitsschäden zu treffen. Die tägliche *Arbeitszeit* soll i. d. R. 10 (für Hausgehilfinnen unter 18 Jahren 9 und unter 16 Jahren 8) Stunden nicht übersteigen. Für Mehr-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

arbeit ist an den folgenden Tagen ein Ausgleich zu schaffen. Die Hausgehilfin hat in jeder Woche Anspruch auf einen freien Nachmittag und Abend. Von 4 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen muß sie an einem Tage ganz und an einem weiteren Tage ab 14 Uhr von der Arbeit freigestellt werden. Die neben der *Barvergütung* zu gewährenden *Sachbezüge* umfassen Kost, Wohnung, Stellung von Bettwäsche und Handtüchern, soweit verlangt auch Berufskleidung. Nicht gewährte Sachbezüge sind in bar abzugelten. Der Schlafraum muß wohnlich und gesundheitlich einwandfrei sein. Bei vorhandener Badegelegenheit darf die Hausgehilfin einmal wöchentlich baden. Der *Erholungsurlaub* beträgt mindestens 15 Werktage jährlich. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kann die Hausgehilfin 21, bis zum 18. Lebensjahr 18 Werktage als Urlaub beanspruchen. Anspruch auf Urlaub, dessen Zeitpunkt der Haushaltungsvorstand nach Rücksprache mit der Hausangestellten bestimmt, besteht nach dem Bundesurlaubsgesetz erstmals nach ununterbrochener sechsmonatiger Beschäftigung. Regelmäßig beschäftigte Aufwartefrauen erhalten jährlich 12 Tage Urlaub.

Bei *Erkrankung* während des Beschäftigungsverhältnisses hat die Hausgehilfin Anspruch auf Kost und Wohnung sowie Pflege, solange sie sich im Haushalt befindet, längstens aber bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (vgl. auch § 617 BGB).

Mangels besonderer Vereinbarung ist eine *Kündigung* beiderseits nur zum Monatsende zulässig; sie muß spätestens bis zum 15. des Monats erfolgen. Aus wichtigem Grund kann jederzeit fristlos gekündigt werden. Nach Kündigung ist die zur Erlangung einer neuen Arbeitsstelle erforderliche Freizeit zu gewähren. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ein *Zeugnis* auszustellen (vgl. §§ 629, 630 BGB).

636. Arbeitsplatz und Wehrdienst

Ein zum Wehrdienst Einberufener soll durch das bereits in 454 erwähnte *Arbeitsplatzschutzgesetz* vom 30. 3. 1957 (BGBl. I 293) vor beruflichen oder betrieblichen Nachteilen bewahrt werden, die aus Anlaß der Einberufung entstehen können. Das Gesetz schützt *Arbeitnehmer* in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst, in Heimarbeit Beschäftigte, selbständige Handelsvertreter, Beamte und Richter, sofern sie entweder

a) zum vollen, zum verkürzten oder zum freiwillig verlängerten *Grundwehrdienst* einberufen werden;

b) zu *Pflichtwehrübungen* oder einer dreimonatigen Anschlußübung einberufen werden;

c) eine oder mehrere *Wehrübungen* außerhalb der Wehrpflicht ableisten, die einzeln oder zusammen nicht länger als 6 Wochen im Kalenderjahr dauern.

Bei *Einberufung ruht* das Arbeitsverhältnis für die Dauer des Wehrdienstes, d. h. es entfallen für diese Zeit Arbeitsleistung und Lohnzahlung. Jedoch bleiben Arbeitsverhältnis, Betriebszugehörigkeit und gewisse aus der Treue- und Fürsorgepflicht sich ergebende arbeitsrechtliche Pflichten bestehen. Endete das Arbeitsverhältnis ohnehin (z. B. weil auf bestimmte Zeit eingegangen), so wird es durch die Einberufung nicht verlängert; Ausnahmen jedoch bei Ausbildungs- und Probeverhältnissen.

Das *Ruhen des Arbeitsverhältnisses* berührt eine Werkwohnung und den Mieterschutz nicht. Für etwaige Sachbezüge hat der Einberufene statt der

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Arbeitsleistung eine Entschädigung zu zahlen. Das Recht des Arbeitgebers zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt bestehen; jedoch stellt die Einberufung keinen wichtigen Grund dar. Eine Ausnahme besteht für kleine Betriebe bis zu 5 Arbeitnehmern, die für einen unverheirateten Einberufenen eine *Ersatzkraft* einstellen müssen. Das Recht des Arbeitgebers zur ordentlichen Kündigung ist während der Einberufung beschränkt. Die Dreiwochen-Frist für die gegen eine Kündigung mögliche Klage vor dem Arbeitsgericht beginnt erst zwei Wochen nach Beendigung des Wehrdienstes zu laufen. Der *Urlaub* kann um $^1/_{12}$ für jeden vollen Monat der Einberufung gekürzt werden, jedoch nicht bei einer Pflichtwehrübung, einer Anschlußübung oder einer freiwilligen Wehrübung von nicht länger als 6 Wochen Dauer.

Bei Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses nach Beendigung des Wehrdienstes darf dem Arbeitnehmer kein Nachteil entstehen. Die Zeit der Einberufung ist auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Eine *Alters- und Hinterbliebenenversorgung* bleibt unberührt; die Beiträge hat der Arbeitgeber zu entrichten, er kann sie nach dem Wehrdienst bei der Wehrdienststelle zur Erstattung anmelden. Nach § 209a RVO bleibt auch eine *Krankenversicherung* während des Wehrdienstes mit der Maßgabe bestehen, daß die Krankenkasse nur Familienhilfe zu leisten hat.

Die Beiträge zahlt für die Dauer des Wehrdienstes der Bund. Auch die Rechte aus einer Arbeitslosenversicherung oder Arbeitslosenhilfe werden gewahrt.

Entsprechendes gilt auch für *Heimarbeiter* und *Handelsvertreter*. Letztere behalten den Anspruch auf Provision während der Einberufung. Ein Bezirksvertreter hat jedoch dem Unternehmer die aus einer Vertretung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. *Beamte und Richter* sind für die Dauer des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung kraft Gesetzes beurlaubt. Ein Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge besteht nur im Falle der Einberufung zu Wehrübungen.

Der Einberufene hat dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn den *Einberufungsbescheid* unverzüglich nach Erhalt zur Kenntnis vorzulegen und, wenn er sich während des Wehrdienstes entschließt, den verlängerten Grundwehrdienst oder eine Anschlußübung zu leisten, dies dem Arbeitgeber (Dienstherrn) mitzuteilen. An Musterungstagen ist der Lohn fortzuzahlen.

637. Gehaltszahlung und Arbeitgeberzuschuß bei Heilverfahren und Kuraufenthalt

Angestellte haben grundsätzlich bei unverschuldeter Krankheit Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts auf die Dauer von 6 Wochen (§§ 616 BGB, 63 HGB, 133c GewO). Leistungen aus der Rentenversicherung hingegen sind bei keinem Angestellten anzurechnen. Nach § 189 RVO ruht der Anspruch auf Kranken- und Hausgeld, wenn und soweit ein Angestellter während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält.

Eine ähnliche Bestimmung trifft § 560 Abs. 1 RVO hinsichtlich des aus der Unfallversicherung zu zahlenden Verletztengeldes, soweit der Verletzte Arbeitsentgelt erhält. Wenn allerdings die Krankenkasse nach § 184 RVO Krankenhauspflege gewährt, muß sich der Angestellte den Betrag auf sein Arbeitsentgelt anrechnen lassen, den er ohne die Bestimmung des § 189 RVO als Krankengeld bekommen würde, weil dieser Betrag nunmehr durch die Krankenhauspflege abgegolten wird.

Diese Grundsätze gelten auch für die *Zuschußzahlung*, welche der Arbeitgeber nach § 1 Abs. 1 des ArbeiterkrankheitsG vom 26. 7. 1957 (s. 629) bei

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

unverschuldeter Krankheit zu den Leistungen aus der *gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung* aufzubringen hat. Wird aber ein *Heilverfahren* oder eine *Kur* von einem Rentenversicherungsträger oder nach dem Bundesversorgungsgesetz durchgeführt, so ist der Arbeitgeber nach herrsch. M. nicht zur Zuschußzahlung verpflichtet.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber unverzüglich von einer Krankmeldung oder dem Beginn einer Kur oder des Heilverfahrens *Mitteilung* zu machen. Eine Anrechnung der Behandlungsdauer auf den *Erholungsurlaub* findet bei erwiesener Krankheit i.d.R. nicht statt.

638. Das Recht des Hausarbeitstages

wurde erstmals in der *Freizeitanordnung* vom 22. 10. 1943 (RArbBl. III 325) geregelt. Dann trafen einzelne Länder auseinandergehende Bestimmungen. Wegen der auch heute noch bestehenden Rechtszersplitterung herrscht vielfach Unklarheit. Die vom Bundesarbeitsgericht erarbeiteten Grundsätze sind im wesentlichen folgende:

a) Nach der als Bundesrecht fortgeltenden *Freizeitanordnung* (FAO) besteht für arbeitende Frauen mit eigenem Hausstand zwar Anspruch auf Freizeit, nicht aber auf Vergütung der ausfallenden Arbeitszeit. In Bremen, Hamburg, Niedersachsen und NRW haben die vorkonstitutionellen Landesgesetze Vorrang vor der FAO und ist ein Anspruch auf einen *bezahlten* Hausarbeitstag (HAT) begründet.

b) Die Gewährung des HAT stellt keine unzulässige Bevorzugung der Frau dar und verstößt nicht gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz.

c) Der HAT steht sowohl der verheirateten als auch der unverheirateten Frau zu.

Diese grundsätzlichen Feststellungen des Bundesarbeitsgerichts müssen in der betrieblichen Praxis beachtet werden. Die *Landesgesetze* gelten für alle Arbeitnehmerinnen, die im Herrschaftsgebiet des Landes beschäftigt werden, unabhängig vom Familienstand. Die durch Beruf und Hausarbeit *(eigener Hausstand)* doppelt belastete Frau soll einen freien Tag zur Erledigung ihrer Hausarbeit erhalten, wenn sie keine ausreichende Hilfe im Haushalt hat. Nach einer Entsch. des Großen Senats des BArbG vom 16. 3. 1962 haben Frauen jedoch nur dann Anspruch auf den HAT, wenn entweder an 6 Tagen mindestens 40 Stunden oder an 5 Tagen mehr als 46 Stunden in der Woche gearbeitet wird.

Die FAO gewährt nur unbezahlte Freizeiten. Demgegenüber hat nach den Ländergesetzen die Frau Anspruch auf einen *bezahlten* HAT im Monat. Der Anspruch ist *unabdingbar*; Vor- und Nacharbeit sind verboten; der Anspruch darf auch nicht durch Geld abgegolten werden. Wird das Arbeitsverhältnis aber beendet oder ist ein Monat verflossen, ohne daß ein HAT gewährt wurde, so steht der Arbeitnehmerin ein Abgeltungsanspruch in Geld zu, der als Lohnanspruch zu behandeln ist.

639. Betriebliche Ruhegeldleistungen

In wachsendem Umfang übernehmen Betriebe (Unternehmer) ihren Arbeitnehmern gegenüber *Pensionsverpflichtungen;* sie setzen

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

für solche Alters- bzw. Hinterbliebenenversorgung in ihren Bilanzen *Rückstellungen* ein. Nach den gleichlautenden Erlassen der Länder ist dies nur zulässig, wenn eine Pensionszusage *rechtsverbindlich* erteilt und kein Widerruf nach freiem Belieben vorbehalten ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die Pensionsrückstellung in voller Höhe des versicherungsmathematischen Wertes gebildet werden, der sich nach § 6a EStG ergibt.

Für *Pensionszusagen*, die an steuerschädliche Vorbehalte geknüpft waren, wurde eine Frist bis 31. 12. 1959 gegeben, innerhalb der die schädlichen Vorbehalte aufgehoben bzw. in unschädliche (z. B. Änd. der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der Lage des Unternehmens) umgewandelt werden konnten. Andernfalls waren die Pensionsrückstellungen aufzulösen.

Soweit *Sozialversicherungsrenten* auf die betrieblichen Renten unmittelbar anzurechnen sind oder die Gesamtversorgung (betriebliche und Sozialversicherungsrente) auf einen bestimmten Prozentsatz des Arbeitslohns begrenzt ist, waren wegen der erheblichen Erhöhung der Sozialrenten die bisher gebildeten Pensionsrückstellungen bis 31. 12. 1959 zu verringern.

Ein *Ruhegehaltsanspruch* des Arbeitnehmers kann nur auf einer besonderen rechtlichen oder vertraglichen Grundlage (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Einzel-Arbeitsvertrag) entstehen. Auch langjährige vorbehaltlose betriebliche *Übung* kann eine Rechtsgrundlage bilden. Der *Gleichbehandlungsgrundsatz* verbietet eine willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer aus sachfremden Gründen. Mit der *Pensionszusage* wird jedoch zunächst nur eine Anwartschaft begründet, aus der eine Verpflichtung erst erwächst, wenn die bei der Zusage gestellten Bedingungen erfüllt sind (aufschiebend bedingtes Leistungsversprechen).

640. Verzicht, Vergleich, Verwirkung im Arbeitsrecht

Die Ansprüche aus dem *Arbeitsverhältnis*, das für beide Vertragsteile Rechte und Pflichten erzeugt, können außer durch Erfüllung, Beendigung (Tod usw.) auch durch andere Gründe untergehen, insbesondere durch

a) *Verzicht* (z. B. *Ausgleichsquittung* = Bescheinigung, daß keine Ansprüche mehr bestehen);

b) *Vergleich* (s. 328) = Vertrag, durch den ein Streit oder die Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird;

c) *Verwirkung* (s. u.);

d) *Versäumung einer Ausschlußfrist.*

Hierbei ist zu beachten, daß nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des *Tarifvertragsgesetzes* (s. 603) die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ordnenden Rechtsnormen des Tarifvertrags *zwingende Geltung* unter den Tarifgebundenen haben.

Die *Verwirkung* beruht nicht auf einem Rechtsgeschäft; ihre rechtliche Anerkennung folgt aus dem Grundsatz von *Treu und Glauben* im Rechtsverkehr (§ 242 BGB). Ein Arbeitnehmer darf mit Erhebung von Ansprüchen nicht so lange warten, daß der Arbeitgeber nach dem bisherigen Gesamtverhalten des Arbeitnehmers nicht mehr mit von ihm zu erhebenden For-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

derungen rechnen konnte und auch nicht mehr zu rechnen brauchte. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalles an. Tarifliche Rechte sind von der Verwirkung ausgeschlossen.

Ausschlußfristen können in Einzelarbeitsverträgen, in Betriebsvereinbarungen oder in Tarifverträgen vereinbart werden, um die baldige Klärung etwa noch bestehender Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis herbeizuführen. Soweit die Geltendmachung tariflicher Rechte in Betracht kommt, müssen die Ausschlußfristen im Tarifvertrag selbst geregelt sein.

Die *Verjährungsfrist* ist eine gesetzlich vorgeschriebene Frist; sie wird aber nur auf Einrede (§ 222 Abs. 1 BGB) im Prozeß berücksichtigt. Vgl. 310. Dagegen ist die (vertragliche) Ausschlußfrist im Rechtsstreit von Amts wegen zu beachten.

641. Wettbewerbsbeschränkungen für Arbeitnehmer

Wie zu 368 erwähnt, darf ein *Handlungsgehilfe* während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses ohne Einwilligung seines Geschäftsherrn weder ein Handelsgewerbe treiben noch für fremde oder eigene Rechnung brancheübliche Geschäfte machen. Für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist gesetzlich kein Wettbewerbsverbot festgelegt. Eine Wettbewerbsbeschränkung kann nur vertraglich vereinbart werden (*Konkurrenzklausel*). Für *technische Angestellte* und sonstige Arbeitnehmer besteht keine besondere Regelung, doch können die Grundsätze für Handlungsgehilfen als Anhaltspunkte dienen. Nach § 74 Abs. 1 HGB bedarf ein Wettbewerbsverbot der *Schriftform* und der Aushändigung einer vom Arbeitgeber unterzeichneten Urkunde an den Arbeitnehmer. Inhaltlich muß es sich um schutzwürdige Interessen des Arbeitgebers handeln und darf das Fortkommen des Arbeitnehmers nicht unbillig erschwert werden. Auch ist für diese sog. *Karenzzeit* eine *Entschädigung* zu gewähren.

Ein *Wettbewerbsverbot*, also eine Einschränkung der Verwertung seiner Arbeitskraft nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, kann z. B. berechtigt sein, wenn Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu wahren sind oder ein Lieferanten- bzw. Kundenkreis erhalten werden muß. *Klarheit und Eindeutigkeit* der Vereinbarungen ist besonders zu empfehlen und anzustreben. Verbote auf mehr als 2 Jahre werden nicht anerkannt (§ 74a Abs. 1 HGB).

Eine *Entschädigung* ist durch § 74 HGB für Handlungsgehilfen *zwingend* vorgeschrieben. Das Verbot ist nur verbindlich, wenn sich der Arbeitgeber für die gesamte Dauer zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Sie muß für jedes Jahr des Verbots mindestens die Hälfte der zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreichen. Bei wechselnden Bezügen ist der Durchschnitt der letzten drei Jahre in Ansatz zu bringen. Die Entschädigung ist in monatlichen Teilen zahlbar. Anderweitiger Erwerb durch Arbeit ist anzurechnen (§ 74c Abs. 1 HGB). Für Tätigkeit außerhalb Europas und für hochbezahlte Arbeitnehmer ist die Gewährung einer Karenzentschädigung nicht zwingend vorgeschrieben.

Verletzt der Arbeitnehmer seine Verpflichtungen aus dem Wettbewerbsverbot, so kann der *Arbeitgeber* auf Erfüllung bzw. Unterlassung des verbotenen Wettbewerbs klagen (Zwangsvollstreckung nach § 890 ZPO, vgl. 257). Er kann auch mangels Interesses am Fortbestand vom Vertrag zurücktreten und eine bereits gezahlte Entschädigung zurückfordern. Statt der Erfüllung kann er Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

(§§ 325, 336 BGB). Ist eine *Vertragsstrafe* vereinbart, so hat der Arbeitgeber als vierte Möglichkeit den Anspruch auf die Vertragsstrafe. Falls diese für den Fall der nicht gehörigen Erfüllung vereinbart ist, kann der Arbeitgeber die verwirkte Strafe neben der Erfüllung verlangen (§ 341 BGB; Ausnahme gemäß § 75c HGB bei hochbezahlten Handlungsgehilfen).

Der *Arbeitnehmer* kann bei Verzug des Arbeitgebers mit Zahlung einer Karenzentschädigung auf Erfüllung klagen, nach Ablauf einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder (statt Erfüllung) Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltendmachen.

Für Streitigkeiten aus Wettbewerbsverboten sind bei Arbeitnehmern im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes die Arbeitsgerichte, im übrigen die ordentlichen Gerichte zuständig.

642. Die Haftung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers

ist besonders geartet. Das Arbeitsverhältnis als *personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis* erzeugt für beide Vertragspartner besondere Rechte und Pflichten, bei deren Nichtbeachtung sich ein Anspruch auf Erfüllung und auf Ersatz des durch die Verletzung herbeigeführten Schadens ergeben kann. Dem Arbeitgeber obliegt vornehmlich eine *Treue-* und *Fürsorgepflicht* gegenüber dem Arbeitnehmer. Diese umfaßt im wesentlichen die Verpflichtung, für Gesundheitsschutz, Schutz des Eigentums, tatsächliche Beschäftigung und gleiche Behandlung der Arbeitnehmer zu sorgen. Der *Arbeitnehmer* hat gegenüber dem Arbeitgeber eine besondere *Treue-* und *Gehorsamspflicht*. Er hat insbesondere im Rahmen seiner Tätigkeit die Interessen seines Arbeitgebers wahrzunehmen und ihn vor Nachteilen und Schäden zu bewahren.

Die Verpflichtung zum *Gesundheitsschutz* ergibt sich aus den §§ 617, 618 BGB, 62 HGB, §§ 120a, 120b GewO (vgl. 614, 615). Sie erfordert z. B. sichere Unterbringung von Sachen des Arbeitnehmers wie des Fahrrades. Notfalls kann der Arbeitnehmer auf Erfüllung dieser Pflicht Klage erheben; bei schuldhafter Pflichtverletzung ist der Arbeitgeber zum Schadensersatz verpflichtet.

Der *Arbeitnehmer* darf u. a. nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse an dritte Personen preisgeben; er muß, wenn ein Schaden droht, den Arbeitgeber unverzüglich davon benachrichtigen. Er hat den erteilten Anweisungen betreffend Art und Durchführung der gemäß dem Arbeitsvertrag von ihm zu erbringenden Leistungen Folge zu leisten. Verletzt er diese neben der Hauptpflicht zur Arbeitsleistung bestehenden Pflichten schuldhaft, so macht er sich schadensersatzpflichtig.

Eine Einschränkung erleiden diese Grundsätze bei Verrichtung sog. *gefahrengeneigter Arbeit*, d. h. von Arbeiten, mit deren Verrichtung eine besondere Gefahr der Entstehung von Schäden verbunden ist. Führt ein Arbeitnehmer bei solcher Arbeit einen Schaden *leicht fahrlässig* herbei, so hat diesen je nach den Umständen der Arbeitgeber allein oder haben ihn beide Partner je zum Teil zu tragen. Man spricht von einer *arbeitsbedingten Fahrlässigkeit* des Arbeitnehmers, welche durch die Art der Arbeit oder ihre Einteilung entsteht und auf der menschlichen Unzulänglichkeit beruhe, und hält je nach den Umständen des Einzelfalles, insbes. nach dem Grad der dem Arbeitnehmer zur Last fallenden arbeitsbedingten Fahrlässigkeit einen *innerbetrieblichen Schadensausgleich* für berechtigt. Dabei soll zumeist bei grober F. des Arbeitnehmers kein, bei leichter F. ein voller Schadensaus-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

gleich und bei einer F., welche weder grob noch leicht ist, eine Verteilung des Schadens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattfinden (vgl. BGH Bd. 16, 113; NJW 1960, 2177).

643. Das Schwerbeschädigtengesetz

Schon nach dem ersten Weltkrieg wurde die Versorgung der Kriegsbeschädigten durch Einsetzung auf geeigneten Arbeitsplätzen ergänzt. Nach dem Zusammenbruch 1945 erforderte die große Zahl der Kriegsopfer des zweiten Weltkriegs eine einheitliche Fortbildung des Rechts der Schwerbeschädigten. Für das Versorgungswesen wurde die Vereinheitlichung durch das *Bundesversorgungsgesetz* vom 20. 12. 1950 (BGBl. 791; vgl. 677) erreicht. Dieses legte aber für das Gebiet der *Arbeits- und Berufsfürsorge* nur gewisse Grundsätze fest, welche der Ergänzung durch besondere Gesetze über die Beschaffung von Arbeitsplätzen für Beschädigte und Hinterbliebene sowie für den Arbeitsschutz bedurften. Diese Aufgaben erfüllt das *Schwerbeschädigtengesetz* i. d. F. vom 14. 8. 1961 (BGBl. I 1234).

Das *Schwerbeschädigtengesetz* behandelt in 9 Abschnitten: 1. den geschützten Personenkreis, 2. die Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber, 3. besondere Pflichten der Arbeitgeber, des Betriebs- und des Personalrats, Vertrauensmann der Schwerbeschädigten, 4. Kündigungsschutz, 5. Durchführung des Gesetzes, 6. Fortfall des Schwerbeschädigtenschutzes, 7. Widerspruch und Widerspruchsausschüsse, 8. sonstige Vorschriften, 9. Ordnungswidrigkeiten, Straf-, Durchführungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften.

Grundgedanke des Gesetzes ist der Schutz der schwerbeschädigten Kriegs-, Arbeits- und Besatzungsopfer, der Blinden u. a. gleichgestellten Personen, die Förderung ihrer Eingliederung in das Arbeits- und Erwerbsleben. Zur Sicherung der Eingliederung legt das Gesetz allen Arbeitgebern die *Verpflichtung zur Beschäftigung* einer angemessenen Zahl Schwerbeschädigter (Sch.) auf (§§ 3–7). Unter den Sch. müssen sich in angemessenem Umfang *Schwerstbeschädigte* befinden (§ 4). Vgl. 605.

Die *Arbeitgeber* sollen diese Pflichten durch freiwillige Entschließung erfüllen; andernfalls haben sie eine monatliche *Ausgleichsabgabe* zu entrichten (§ 9) und können sie zwangsweise zur Einstellung verpflichtet werden (§10). Die Arbeitgeber haben den Sch. durch die Beschäftigung zu ermöglichen, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zu verwerten und weiter zu entwickeln; Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräte sind entsprechend einzurichten. Vgl. 614.

Die Beschäftigung der Sch. ist durch einen besonderen *Kündigungsschutz* gesichert (§§ 14–19; vgl. 625). Der Sch. hat Anspruch auf einen *Zusatzurlaub* (§ 34; vgl. 639).

Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt den *Hauptfürsorgestellen* für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und der *Bundesanstalt* für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Bei den Arbeitsämtern sind besondere Vermittlungsstellen für Sch. zu bilden. Es bestehen beratende Ausschüsse bei der Hauptstelle der Bundesanstalt und bei jedem Landesarbeitsamt (§ 23). Vgl. 617.

Der Schwerbeschädigtenschutz *erlischt*, falls der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 v. H. festgesetzt wird, ein Jahr nach Rechtskraft des Festsetzungsbescheides. Er kann *entzogen* werden, wenn ein Sch. ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist oder aufgibt oder die Teilnahme an Umschulungsmaßnahmen verweigert oder sonst die

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Durchführung des Gesetzes schuldhaft vereitelt. Die Entscheidung trifft die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt (§ 26).

Zur Entscheidung von *Widersprüchen* gegen Entscheidungen dieser Dienststellen sind besondere *Widerspruchsausschüsse* bei den Hauptfürsorgestellen und den Landesarbeitsämtern gebildet (§§ 27 ff.). Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Zuständigkeit für die angefochtene Entscheidung. So entscheidet z. B. der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle über Widersprüche, die sich gegen die Zustimmung zu einer Kündigung, gegen die Ablehnung einer Gleichstellung oder gegen sonstige Entscheidungen der Hauptfürsorgestelle richten. Entsprechendes gilt für den Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt. Die Widerspruchsausschüsse sind keine Gerichte; gegen ihre Entscheidung kann das *Verwaltungsgericht* angerufen werden.

644. Das Seemannsgesetz

Das in der veralteten *Seemannsordnung* von 1902 geregelte *Seemannsrecht* wurde nach Anhörung von Sachverständigen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände durch das *Seemannsgesetz* vom 26. 7. 1957 (BGBl. II 713; SeemG) mit Änd. vom 25. 8. 1961 (BGBl. II 1391) der allgemeinen sozialen Entwicklung angeglichen. Das SeemG behandelt in 7 Abschnitten:

I. Allgemeine Vorschriften (§§ 1–10);

II. Seefahrtbücher und Musterung (§§ 11–22);

III. Heuerverhältnis der Besatzungsmitglieder (§§ 23–79);

IV. Arbeitsschutz (§§ 80–104);

V. Ordnung an Bord (§§ 105–113);

VI. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (§§ 114–135);

VII. Schluß- und Übergangsvorschriften (§§ 136–149).

Soweit das SeemG keine Regelungen trifft, finden die allgemeinen Vorschriften des BGB, des HGB und des StGB Anwendung. Das Betriebsverfassungsgesetz ist nicht anzuwenden; die Regelung des Betriebsräterechts ist einem besonderen noch zu erlassenden Gesetz vorbehalten worden.

Das SeemG gilt für alle *Kauffahrteischiffe*, welche nach dem Flaggengesetz vom 8. 2. 1951 (BGBl. I 79) die Bundesflagge führen. Es regelt die Rechte und Pflichten der *Schiffsbesatzung*, während für die Rechtsverhältnisse des Kapitäns die Bestimmungen des HGB und ergänzend die Vorschriften des BGB über den Dienstvertrag maßgebend sind.

Das Kernstück des Seearbeitsrechts ist das *Heuerverhältnis*, das schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden kann, bei dessen mündlichem Abschluß aber dem Schiffsmann ein *Heuerschein* mit gesetzlich bestimmtem Inhalt ausgestellt werden muß. Zu dem Abschluß des Heuerverhältnisses tritt die *Anmusterung* vor Antritt oder Fortsetzung der Reise; sie besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmann geschlossenen Heuervertrages vor einem *Seemannsamt*. Von diesem ist ein *Seefahrtsbuch* für jeden Seefahrtdienst Annehmenden auszustellen, welches zugleich Paßersatz ist und dem Schiffsmann als Ausweispapier dient.

Es bestehen Sondervorschriften für die Arbeitszeit, für Verpflegung und Unterkunft, Krankenfürsorge, Urlaub und Landgang. Das Heuerverhältnis kann automatisch durch Beendigung der Reise oder Ablauf einer bestimmten Zeit, weiter durch ordentliche Kündigung (Schriftform) oder außer-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

ordentliche Kündigung beendet werden. Nach Beendigung muß die *Abmusterung* in Verlautbarung vor einem Seemannsamt entsprechend der Anmusterung erfolgen. Durch *Tarifverträge* sind *Tarifschiedsgerichte* für die Entscheidung in allen sich aus dem Heuerverhältnis ergebenden Einzelstreitigkeiten zwischen Reederei und Schiffsmann vorgesehen; sie bestehen aus einem richterlichen Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Das *Seelotsenwesen* regelt ein Gesetz vom 13. 10. 1954 (BGBl. I 1035). *Seelotse* ist, wer nach behördlicher Zulassung auf See- oder auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Häfen oder im Nord-Ostsee-Kanal berufsmäßig Schiffe als orts- und schiffahrtskundiger Berater geleitet. Er gehört nicht zur Schiffsbesatzung.

645. Nichtdeutsche und Gast-Arbeitnehmer

Wie schon in 601 dargelegt, nötigte die angespannte Lage des deutschen Arbeitsmarktes zur Einstellung *nichtdeutscher Arbeitnehmer*. Zur Lenkung und Überwachung ihres Arbeitseinsatzes sind der deutschen Arbeitsverwaltung Kontrollmöglichkeiten eingeräumt. Auf Grund der in § 43 Abs. 2 AVAVG (s. 671) erteilten Ermächtigung hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit der 9. VO zur Durchführung des AVAVG besondere Vorschriften über die *Arbeitserlaubnis* nichtdeutscher Arbeitnehmer vom 20. 11. 1959 (BGBl. I 689) erlassen.

Nichtdeutsche Arbeitnehmer sind solche, die nicht Deutsche i. S. des Art. 116 GG sind, die also weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch als Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit oder als deren Ehegatten oder Abkömmlinge im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. 12. 1937 Aufnahme gefunden haben. Sie bedürfen zur Ausübung einer Beschäftigung, soweit nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmen, einer Arbeitserlaubnis der Bundesanstalt für AVAV bzw. des von dieser ermächtigten Landesarbeitsamtes. Der Antrag auf Erteilung ist vor Aufnahme der Beschäftigung vom Arbeitnehmer bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder nehmen will.

Befreit von der Arbeitserlaubnis sind Gesellschafter von Unternehmen, Besatzungen von Schiffen und Luftfahrzeugen, ausländische Montagearbeiter, ausländische Künstler, Wissenschaftler, Hochschullehrer, Studenten und Schüler von Hochschulen, in fremden diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen oder internationalen Organisationen Beschäftigte.

Nach § 11 der 9. VO wird die Arbeitserlaubnis ersetzt durch die Ausweiskarte für Facharbeiter der Montanunion, die Legitimationskarte von amtlich zugelassenen Anwerbern nichtdeutscher Arbeitnehmer und die *Zulassungsbescheinigungen für Gastarbeitnehmer*, die im Rahmen eines mit anderen Staaten vereinbarten Austausches zum Zweck der beruflichen und sprachlichen Fortbildung von einer Dienststelle der Bundesanstalt ausgestellt sind.

646. Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

Um durch „Streuung von Besitz in weitem Umfang" einer möglichst großen Zahl von Staatsbürgern das Gefühl der Zugehörigkeit zum Volksganzen zu geben, wurde einmal der *Sparwille* der Be-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

völkerung durch Vergünstigungen (z. B. SparprämienG., Wohnungsbau-PrämienG., Ausgabe von Aktien mit Sozialbonus bei der Privatvatisierung von Bundesvermögen) angeregt. Um andererseits aber auch die *Sparfähigkeit* der Arbeitnehmer anzuheben, erging das Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. 7. 1961 (BGBl. I 909; VermBG). Das VermBG führt erstmalig den Begriff der *Ergebnisbeteiligung*, über welche von der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG), der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft, der SPD und von anderer Seite Vorschläge unterbreitet worden sind, gesetzlich ein und gestaltet ihn praktisch aus. Das VermBG will den Arbeitnehmern neben ihrem *Konsumlohn* aus dem Arbeitsverhältnis Leistungen zufließen lassen, die ihrer Eigentumsbildung dienen und gleichzeitig zu einer breiteren Streuung des Vermögenszuwachses in unserer Volkswirtschaft führen sollen.

Das VermBG gilt nur für die Privatwirtschaft, nicht für den öffentlichen Dienst. Betriebe mit privater Rechtsform unterliegen dem VermBG auch dann, wenn sie dem Staat gehören.

Das VermBG fördert durch Steuervergünstigungen und Befreiung von den Sozialversicherungsleistungen Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer bis zu 312 DM im Kalenderjahr, wenn diese Zuwendungen in bestimmter Weise i. d. R. auf 5 Jahre vermögenswirksam angelegt werden.

Als allgemeine *vermögenswirksame Leistungen* kommen in Betracht:

a) Anlagen nach dem Sparprämiengesetz (s. 881);

b) Anlagen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (s. 820);

c) Aufwendungen für Familienheime i. S. des 2. Wohnungsbaugesetzes (s. 820);

d) Erwerb eigener Aktien des Arbeitgebers zu einem Vorzugskurs unter Vereinbarung einer Sperrfrist von 5 Jahren gemäß § 6 des Nennkapitalgesetzes vom 30. 12. 1959 (s. 882);

e) Begründung einer Darlehnsforderung des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber mit fünfjähriger Befristung.

Die Wahl wird i. d. R. durch übereinstimmende Willenserklärungen des Arbeitgebers und des Betriebsrats bzw. des Arbeitnehmers bestimmt. Die Betriebsvereinbarung bzw. der Einzelvertrag kann vorsehen, daß der Arbeitnehmer zwischen verschiedenen Anlageformen wählen und das Institut selbst bestimmen kann (§ 4 Abs. 3 VermBG).

Die Lohnsteuer wird auf Antrag des Arbeitgebers vom Finanzamt nach einem festen Pauschsatz von 8 v. H. erhoben, wenn der Arbeitgeber sie übernimmt. Hierzu DVO vom 17. 12. 1962 (BGBl. I 733). Eine Lohnsummensteuer entfällt.

Die vermögenswirksame Leistung kann auch auf Grund einer *Ergebnisbeteiligung* der Arbeitnehmer, d. h. einer Beteiligung am Leistungserfolg des Betriebs oder wesentlicher Betriebsteile erbracht werden (§ 6 Abs. 1 VermBG; z. B. auf Grund von Materialersparnissen, Verminderung des Ausschusses oder Verbesserung der Arbeitsmethoden oder der Qualität, auch Umsatzbeteiligung). Hierfür Rahmenbestimmungen in den §§ 7, 8 VermBG.

Über Rechtsstreitigkeiten entscheiden in steuerlichen Fragen die Finanzgerichte, in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten die Sozialgerichte und in arbeitsrechtlichen Fragen die Arbeitsgerichte.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

B. Grundzüge der Sozialversicherung

651. Entwicklung der deutschen Sozialversicherung
652. Versicherungszwang
653. Versicherungsträger
654. Die Versicherungsbehörden
655. Beitreibung von Beiträgen. Verjährung
656. Übersicht über die Versicherungsarten
657. Die Krankenversicherung
658. Träger der Krankenversicherung
658a. Die Ersatzkassen (EK)
659. Rechte und Pflichten in der Krankenversicherung
660. Die Unfallversicherung
661. Träger der Unfallversicherung
662. Gegenstand der Unfallversicherung
663. Unfallverhütungsvorschriften
664. Neuregelung der Rentenversicherung
665. Die Rentenversicherung der Arbeiter
666. Träger der Rentenversicherung der Arbeiter
667. Gegenstand der Rentenversicherung der Arbeiter
668. Die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter
669. Die Angestelltenversicherung
669a. Altershilfe für Landwirte
670. Die Knappschaftsversicherung
671. Die Arbeitslosenversicherung
672. Das Kassenarztrecht
673. Die Sozialgerichtsbarkeit
674. Fremdrenten und Auslandsrenten
675. Verlust von Versicherungsunterlagen

651. Entwicklung der deutschen Sozialversicherung

Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts war die *Fürsorge* für die wirtschaftlich schwache Bevölkerung auf Armenpflege und private Hilfe beschränkt. Die Entwicklung der Maschinenarbeit und Industrie zwang die Arbeiterschaft, sich durch Hilfskassen gegen Not zu schützen. Durch die kaiserliche Botschaft vom 17. 11. 1881 an den Reichstag wurde die *Sozialversicherung* eingeleitet, die in den folgenden Jahren weiter ausgebaut wurde.

Nach Art. 20 und 28 GG ist die BRD ein demokratischer und *sozialer* Bundesstaat (vgl. 47, 57, 151). Die *Sozialstaatlichkeit* verpflichtet zur *Daseinsvorsorge* (s. 151, 176), insbes. auf den Gebieten des Fürsorge-, Flüchtlings- und sonstigen Sozialrechts.

Am 15. 6. 1883 wurde das *Krankenversicherungsgesetz*, am 6. 7. 1884 das *Unfallversicherungsgesetz* und am 22. 6. 1889 das Gesetz betr. die *Invaliditäts- und Altersversicherung* verkündet. Die *Reichsversicherungsordnung* (RVO) vom 19. 7. 1911 faßte diese drei Gesetze zusammen. Sie wurde durch das Reichsgesetz über die *Angestelltenversicherung* vom 20. 12. 1911, neugefaßt am 28. 5. 1924 (RGBl. I 563), und das *Reichsknappschaftsgesetz* vom 1. 7. 1926 (RGBl. I 369) für alle im Bergbau Beschäftigten ergänzt. Am 16. 7. 1927 trat das Gesetz über *Arbeitsvermittlung* und *Arbeitslosenversicherung* hinzu. Die nach 1945 eingetretene Zersplitterung des Sozialversicherungsrechts veranlaßte die Bundesregierung, eine umfassende *Sozialreform* in Angriff zu nehmen. Durch das *Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz* vom 17. 6. 1949 (WiGBl. S. 99) mit späteren Änderungen sind die *Renten* der neuen Währung und den veränderten Verhältnissen angeglichen worden. Durch Gesetz vom 13. 8. 1952 (BGBl. I 437) wurden die *Einkommensgrenzen* in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung erhöht. Da die Rentenbeträge der verteuerten Lebenshaltung nicht mehr entsprachen, erging das *Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz* (ArVNG) vom 23. 2. 1957 (BGBl. I 45), welches die

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

§§ 1226 bis 1437 RVO (IV. Buch) umgestaltete und ab 1. 1. 1957 eine sog. *Produktivitätsrente* (dynamische Rente) vorsah, die der Entwicklung der Löhne und Gehälter angepaßt werden soll. Eine entsprechende Neuregelung trifft das *Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz* (AnVNG) vom 23. 2. 1957 (BGBl. I 88) für die Rentenversicherung der Angestellten. Vgl. 667, 669.

Die RVO ist auch sonst geändert worden, unter anderem durch das Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. 4. 1961 (BGBl. I 465) und das *Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz* vom 30. 4. 1963 (BGBl. I 241; s. 660). Weitere Rechtsquellen sind das Gesetz zum Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst vom 30. 3. 1957 (BGBl. I 293) sowie die Richtlinien des Bundesarbeitsministeriums für die Aufstellung von Sozialversicherungs-Beitragstabellen vom 1. 8. 1958 (DOK S. 406ff.).

Vgl. ferner *Arbeiterkrankheitsgesetz* vom 26. 6. 1957 (BGBl. I 646; s. 629, 659) und *Fremdrentengesetz* (s. 674).

Das sog. *Sozialpaket* (s. 77 unter VI) mit der Reform der gesetzlichen Krankenversicherung, Lohnfortzahlung bei Krankheit, Mutterschutz und Kindergeldregelung konnte nicht geschlossen verabschiedet werden. Es wird daher eine getrennte Erledigung der Krankenversicherungsreform, die dringlich ist, erwogen.

652. Versicherungszwang

Die Sozialversicherung diente ursprünglich der Fürsorge für bestimmte Berufsklassen, die nicht imstande waren, für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder für den Fall ihres Todes genügend Mittel zurückzulegen. Sie trat ein bei Minderung der Erwerbstätigkeit infolge von Krankheit, Betriebsunfall, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, Alter oder beim Todesfall. Um möglichst alle in Betracht kommenden Bevölkerungsteile der Versicherung zuzuführen, wurde der *Versicherungszwang* eingeführt, d. h. gewisse gesetzlich bestimmte Personengruppen unterstehen der Versicherung schon dadurch, daß sie sich in einem bestimmten Arbeitsverhältnis befinden.

Diese *Versicherungspflicht* umfaßt in erster Linie *Arbeitnehmer*, d. h. Personen, die entweder als *Arbeiter* hauptsächlich ihre körperliche Arbeitskraft zur Verfügung stellen oder als *Angestellte* auch geistige Arbeit leisten. Sie sind *pflichtversichert*. Zur Erweiterung der Fürsorge ist der Kreis der Versicherungspflichtigen durch die neuere Gesetzgebung weiter ausgedehnt worden.

Lehrlinge werden teils als Arbeiter, teils als Angestellte behandelt. Wer aus der Pflichtversicherung in allen Zweigen der sozialen Rentenversicherung ausscheidet, kann sich freiwillig *weiterversichern*, wenn er eine bestimmte Anzahl von Beiträgen entrichtet hat. Die bisher mögliche *Selbstversicherung* ist ab 1. 1. 1957 weggefallen. Ferner ist bestimmten Personengruppen der *freiwillige Beitritt* zur Krankenversicherung eingeräumt. Vgl. 657.

Bei der Versicherungspflicht unterscheidet man zwischen der *Versicherungspflichtgrenze*, die seit 1. 10. 1957 in der Krankenversicherung für Angestellte 660 DM monatlich (7920 DM jährlich), vgl. 657, und in der Angestellten- und Arbeitslosenversicherung 1250 DM monatlich (15000 DM jährlich) (vgl. 669, 671) beträgt, und der *Beitragsbemessungsgrenze*, bis zu der der Verdienst zur Bemessung des Beitrags herangezogen wird. Diese beträgt 1965 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

1200 DM monatlich (vgl. 656). Die Erhöhung der Krankenversicherungs-Pflichtgrenze auf 900 DM monatlich wird erwogen.

Die *Ortslöhne* und die *Jahresarbeitsverdienste* in der Sozialversicherung werden gemäß VO vom 9. 8. 1950 (BGBl. 369) festgesetzt.

Für die Bewertung der *Sachbezüge* in der Sozialversicherung (freie Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung außer Dienstkleidung usw.) sind Richtlinien erlassen (vgl. Erl. vom 29. 10. 1952, BAnz. Nr. 212).

653. Versicherungsträger

Die Durchführung der Sozialversicherung liegt besonderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, den sog. *Versicherungsträgern*, ob. Sie verwalten ihre Geschäfte selbst durch Organe, in denen ehrenamtliche Vertreter der Versicherten und der an der Versicherung beteiligten Arbeitgeber tätig sind (*Selbstverwaltung;* vgl. 60, 151, 156). Der Staat beaufsichtigt die Handhabung dieser Selbstverwaltung.

Die *Reichsversicherungsordnung* vom 19. 7. 1911 (RGBl. 509) enthält in sechs Büchern die für alle Versicherungsarten gemeinsamen Vorschriften, ordnet die Organisation der Versicherungsträger und Versicherungsbehörden, regelt die Kranken-, die Unfall-, die Rentenversicherung der Arbeiter, behandelt dann (V. Buch) die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten und gibt schließlich im VI. Buch Bestimmungen für das Versicherungsverfahren.

Träger der Versicherung sind für die Krankenversicherung die *Krankenkassen*, für die Unfallversicherung die *Berufsgenossenschaften* und für die Rentenversicherung der Arbeiter die *Versicherungsanstalten* (§ 3 RVO). Siehe die einzelnen Versicherungsarten. Für die Versicherungsträger ist durch das *Selbstverwaltungsgesetz* i. d. F. der Bek. vom 13. 8. 1952 (BGBl. I 427) mit späteren Änderungen eine bundeseinheitliche Regelung der Zusammensetzung ,Wahl und Aufgaben der Vertretungsorgane erfolgt.

Durch Gesetz vom 26. 12. 1957 (BGBl. I 1883) ist die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung im *Land Berlin* eingeführt worden und die Angleichung des Rechts der Krankenversicherung erfolgt (sog. *Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin*).

Auf Grund des § 11 des Selbstverwaltungsgesetzes hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des BR eine *Wahlordnung für die Sozialversicherung* vom 23. 2. 1962 (BGBl. I 105) bekanntgegeben.

654. Die Versicherungsbehörden

sind im 3. Abschnitt des I. Buches der RVO behandelt. Die Bestimmungen über die Oberversicherungsämter, das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter sind jedoch außer Kraft gesetzt, so daß nur noch die *Versicherungsämter* bundeseinheitlich fortbestehen. Sie werden i. d. R. bei den unteren Verwaltungsbehörden (Stadt, Kreis) als besondere Abteilungen eingerichtet (§§ 36 ff. RVO).

Der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde ist der Vorsitzende des *Versicherungsamts*. Die Versicherungsämter nehmen die Geschäfte der Sozialversicherung wahr und erteilen in Versicherungsangelegenheiten Auskunft; sie können die Versicherungsträger in ihren Aufgaben unterstützen. Die *Oberversicherungsämter* bestehen noch in manchen Ländern als Verwaltungsbehörden, soweit ihre Aufgaben nicht auf die Arbeitsministerien der Länder

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

übergegangen sind. Das zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung als selbständige Bundesoberbehörde errichtete *Bundesversicherungsamt* in Berlin (Gesetz vom 9. 5. 1956, BGBl. I 415) führt die Aufsicht über die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und hat im wesentlichen die Aufgaben und Befugnisse des früheren Reichsversicherungsamtes auf dem Gebiete der Verwaltung.

655. Beitreibung von Beiträgen. Verjährung

Nach § 28 RVO werden rückständige *Beiträge* zur Sozialversicherung wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Maßgebend sind die Landesgesetze. Der Anspruch auf Rückstände *verjährt*, soweit nicht absichtliche Hinterziehung vorliegt, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit (§ 29 RVO).

Sozialversicherungsbeiträge aus dem letzten Jahr vor Konkurseröffnung genießen das Vorrecht der Klasse I im Konkurs des Zahlungspflichtigen. Sie gehen den Steuerforderungen (Klasse II) im Range vor. Vgl. 264.

Auf Ersuchen des Versicherungsträgers kann die zuständige *Vollstrekkungsbehörde* (Stadt- oder Gemeindekasse) oder auch die fordernde *Krankenkasse* selbst, wenn sie eigene Vollstreckungs- oder Vollziehungsbeamte hat, Zwangsmaßnahmen gegen den Beitragsschuldner einleiten. Für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse ist das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) am Sitz der Krankenkasse zuständig. Ein Arbeitgeber, der vom Bruttolohn einbehaltene Beiträge vorsätzlich zurückhält, macht sich strafbar.

656. Übersicht über die Versicherungsarten

(Siehe Tabelle auf S. 592.)

657. Die Krankenversicherung

ist im II. Buch der RVO behandelt. Ergänzende Bestimmungen finden sich im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Sie ist auf dem Grundsatz des Versicherungszwanges aufgebaut und greift bei Krankheit und vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheiten und Unfällen in und außerhalb der Betriebe ein.

Versicherungspflichtig sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens Arbeiter; dazu gehören auch Gehilfen, Lehrlinge, Gesellen, Hausgehilfen. Bis zu einem bestimmten Jahresarbeitsverdienst (bis zu 7920 DM) Angestellte, insbes. Betriebsbeamte, Werkmeister u. ä., Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Bühnenmitglieder, Musiker, Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege, und die in gehobener Stellung befindliche Besatzung von Schiffen; ferner Hausgewerbetreibende, selbständige Lehrer, Erzieher und Musiker sowie Krankenpflegepersonen, die keine Angestellten beschäftigen, Artisten und Hebammen. Voraussetzung ist entgeltliche Beschäftigung; Sachbezüge werden nach Normsätzen festgesetzt. Versicherungspflichtig sind schließlich unter bestimmten Voraussetzungen Empfänger einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, von Altersruhegeld oder einer Hinterbliebenenrente. *Befreit sind* im allgemeinen Beamte, vorübergehend oder ohne Entgelt Beschäftigte, zur wissenschaftlichen Ausbildung Tätige. *Freiwillig* beitreten können Familienangehörige eines Arbeitgebers, die

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

656. Übersicht über die Versicherungsarten

I Krankenvers.	II Unfallvers.	III Rentenvers. d. Arb.	IV Rentenvers.d.Ang.	V Knappschaftsvers.	VI Arbeitslosenvers.
A. Versicherungsträger					
Orts-, Land-, Betriebs-, Knappschafts-, Innungskrankenkassen, Ersatzkassen, See-Krankenkasse (s. 658)	Berufsgenossenschaften (s. 661)	Landesversicherungsanstalten (s. 666)	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (s. 669)	Knappschaften, knappschaftl. Krankenkassen (s. 670)	Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (s. 671)
B. Aufsichtsbehörden					
Versicherungs-, Oberversicher.-ämter, Bundesversicherungsamt	Bundesversicherungsamt bzw. die Länder		Bundesversicherungsamt	Bundesversicherungsamt bzw. die Länder	Bundesminister für Arbeit
C. Versicherungspflichtgrenze					
Für Arbeiter keine Grenze; für Angestellte 660 DM mtl. od. 7920 DM jährl.	keine Grenze	keine Grenze	1250 DM mtl. od. jährl. 15000 DM	15000 DM Jahresverdienst (bei leitenden Angest.)	wie bei IV
D. Aufbringung der Mittel					
Beiträge vom Grundlohn ½ Arbeitgeber ½ Arbeitnehmer	Umlagen der Arbeitgeber (Unternehmer)	Beiträge nach Lohnklassen ½ Arbeitgeber, ½ Arbeitnehmer		wie zu I	Beiträge als Zuschläge wie zu I und III od. IV

E. Spruch- und Beschlußinstanzen in Streitsachen

für alle Versicherungsarten die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (s. 673).

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

ohne Entgelt beschäftigt sind, gewisse Kleingewerbetreibende und Rentenempfänger. Unter Umständen kann beim Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit die Versicherung freiwillig fortgesetzt werden. Vgl. 652.

Der Entwurf des Bundesarbeitsministers zur *Reform der gesetzlichen Krankenversicherung*, welcher eine *Selbstbeteiligung* der Versicherten vorsieht, hat bisher nicht die Billigung des BT, dagegen Widerspruch aus Ärztekreisen gefunden.

658. Träger der Krankenversicherung

sind die *Krankenkassen*, und zwar:

a) die *Allgemeinen Ortskrankenkassen*, welche für örtliche Bezirke gebildet werden und alle Versicherungspflichtigen umfassen, die nicht einer besonderen Kasse angehören;

b) die *Landkrankenkassen*. Sie können für die nichtgewerblichen Arbeitnehmer (Landwirtschaft, Hausangestellte) neben den Allgemeinen Ortskrankenkassen errichtet werden;

c) *Betriebskrankenkassen*, welche für einen oder mehrere Betriebe eines Unternehmens eingerichtet werden können;

d) *Innungskrankenkassen* für die in einer oder mehreren Innungen vereinigten Arbeitnehmer;

e) *knappschaftliche Krankenkassen* für den Bergbau (s. 670);

f) *Ersatzkassen*, welche auf freiwilligem Beitritt beruhen und deren Mitglieder auf Antrag von weiterer Versicherung befreit sind. S. 658a.

Für die Seeleute besteht die *Seekrankenkasse*.

Die Krankenkassen können sich zu *Krankenkassenverbänden* zusammenschließen. Jede *Krankenkasse* muß eine Satzung haben, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird. Die Vertreterversammlung der Krankenkasse erläßt eine *Krankenordnung*, welche die Meldungen und die Überwachung der Kranken und ihr Verhalten regelt und gleichfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Eine *Betriebskrankenkasse* kann nur errichtet werden, wenn dadurch der Bestand der Orts- und Landkrankenkassen nicht gefährdet wird, ihre Leistungen gleichwertig sind und ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer gesichert ist. Das gleiche gilt für die Bildung einer *Innungskrankenkasse*.

Die Krankenkassen ziehen auch die Beiträge für die Renten- und die Arbeitslosenversicherung gegen eine besondere Vergütung mit ein. Vgl. 668 und 671 *(Gesamtsozialversicherungsbeitrag)*.

658a. Die Ersatzkassen (EK)

(früher Hilfskassen) sind Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit auch *gesetzliche Krankenkassen*. Sofern sich ihr Zuständigkeitsbereich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, sind EK *bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger*. Die Aufsicht über sie führt dann das *Bundesversicherungsamt*.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Mitglieder einer EK können nur *Arbeiter* und *Angestellte* (außer Landwirtschaft, Hausgehilfen, knappschaftliche Betriebe, Seeleute) sein.

Da die *Mitgliedschaft* bei einer EK freiwillig ist, beginnt sie nicht, wie bei den Pflichtkrankenkassen (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-Krankenkassen), mit Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung, sondern erst mit *Abschluß des Versicherungsvertrags*. Versicherungspflichtige Mitglieder einer EK haben das Recht auf Befreiung von der Pflichtversicherung (§ 225 RVO). Sie müssen in diesem Falle ihrem Arbeitgeber eine *Bescheinigung* über ihre Zugehörigkeit zur EK vorlegen. Der Arbeitgeber führt seinen Beitragsteil an den Versicherten bei der Lohn-(Gehalts-)zahlung ab und ist damit der Kasse gegenüber befreit.

Als EK für die bundesgesetzlichen Krankenkassen sind zugelassen:

a) für Arbeiter: Braunschweiger Kasse, EK für das Bekleidungsgewerbe, Gärtner-Krankenkasse, Hamburgische Zimmerer-Krankenkasse und Krankenkasse für Buchbinder und Feintäschner, „Neptun" Berufskrankenkasse für die Binnenschiffahrt und Schwäb. Gmünder EK;

b) für *Angestellte*: Barmer Ersatzkasse, Berufskrankenkasse der Techniker, Berufskrankenkasse der Werkmeister, Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg-Münchener EK, Hanseatische von 1826 und Merkur EK, Kaufmännische Krankenkasse Halle. Neue EK werden nicht mehr zugelassen.

Die EK haben den Versicherungspflichtigen mindestens die Regelleistungen der Krankenkasse (vgl. 659 Kranken-, Wochenhilfe, Sterbegeld, Familienhilfe) zu gewähren; sie dürfen auch Mehrleistungen der Krankenkassen übernehmen.

659. Rechte und Pflichten in der Krankenversicherung

Die Mitglieder der Krankenkassen sind zu *Beiträgen* verpflichtet, welche vom Arbeitgeber und vom Versicherten grundsätzlich zu gleichen Teilen zu tragen sind. Bis zu einem Monatsgehalt von 65 DM trägt (wie auch in der Arbeitslosenversicherung; vgl. 671) der Arbeitgeber die Beiträge allein. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Lohn und wird meist nach von den Krankenkassen aufgestellten *Tabellen* ermittelt. Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch den Arbeitgeber, der den Anteil des Arbeitnehmers durch Lohnabzug einzuziehen pflegt.

Die *Leistungen der Kasse* bestehen aus Regelleistungen (Krankenhilfe [siehe unten], Wochengeld, Sterbegeld und Familienhilfe) und aus durch die Satzung vorgesehenen Mehrleistungen.

Durch das *Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle* vom 26. 6. 1957 (BGBl. I 649) ist dem Arbeitgeber bei unverschuldeter Erkrankung des Arbeiters die Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen aus der Kranken- oder Unfallversicherung auferlegt. Der Zuschuß ist in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen Leistungen und dem Nettoarbeitsentgelt bis zu 6 Wochen zu gewähren. Damit wird also auch im Krankheitsfall das volle Nettoarbeitsentgelt erreicht.

Die *Krankenhilfe* besteht in *Krankenpflege* (ärztliche Behandlung, Arznei, Heilmittel) und *Krankengeld*. Dieses soll den Verdienstausfall ersetzen; es beginnt mit dem dritten Tage der Arbeitsunfähigkeit, jedoch schon mit

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

dem ersten Tage, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Wochen dauert oder auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruht (§ 182 RVO). Es richtet sich nach dem Regellohn (= der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts), der den Beitrag bestimmt, und beträgt 65 v.H. des regelmäßigen Arbeitsentgelts. An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Krankenkasse auch Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus gewähren *(Krankenhauspflege)*. Versicherten, welche Angehörige unterhalten, wird neben Krankenhauspflege ein *Hausgeld* gezahlt. In der Regel wird die Krankenpflege ohne zeitliche Begrenzung gewährt.

Beim Tod eines Versicherten wird ein *Sterbegeld* in Höhe des 20fachen Grundlohns gewährt. Unter gewissen Voraussetzungen erhalten weibliche Versicherte aus Anlaß ihrer Niederkunft eine *Wochenhilfe*, bestehend aus Hebammen- oder ärztlicher Hilfe, *Wochen-* und *Stillgeld* und aus einem einmaligen Beitrag von 10 DM. Familienhilfe (Krankenpflege und Wochenhilfe) wird an Ehegatten und Kinder von Versicherten gewährt. Vgl. *Mutterschutzgesetz* 611.

Voraussetzung der Gewährung von Krankengeld ist die Vorlegung eines von einem Kassenarzt ausgestellten *Krankenscheines*.

660. Die Unfallversicherung

ist im III. Buch der RVO behandelt. Sie hat die Aufgabe, Arbeitsunfälle zu verhüten und nach Eintritt eines Arbeitsunfalls den Verletzten, seine Angehörigen und seine Hinterbliebenen durch Förderungsmaßnahmen und Geldleistungen zu entschädigen (§ 537 RVO). Durch das *Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz* (UVNG) vom 30. 4. 1963 (BGBl. I 241) ist das ganze III. Buch der RVO (§§ 537–895) neu gefaßt und den modernen Erkenntnissen und Erfordernissen angepaßt worden.

Pflichtversichert sind *alle* auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten (Arbeiter, Angestellte, auch Vorstandsmitglieder) *ohne Rücksicht auf ein Entgelt* oder dessen Höhe; die im Gesundheits- und Veterinärwesen sowie in der Wohlfahrtspflege Tätigen, Blutspender, Luftschutzhelfer, die Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes, des Technischen Hilfswerkes und der Feuerwehren usw., Artisten, Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter, Unternehmer gewerblicher Kleinbetriebe, Lernende und in Berufsausbildung Befindliche. *Befreit* sind Beamte, Diakonissen und Schwestern, deren Unfallversorgung gesichert ist, gewisse freie Berufe, unentgeltlich beschäftigte Verwandte des Haushaltsvorstandes.

Die Unfallversicherung (UV) gliedert sich in die allgemeine UV, der alle gewerblichen Unternehmen angehören, in die landwirtschaftliche UV und die See-UV. Die gewerbliche UV ist der bedeutendste Zweig der gesetzlichen (sozialen) UV; sie umfaßte 1964 über 18 Mill. Versicherte.

Der Abschluß einer privaten UV oder einer privaten Haftpflichtversicherung entbindet nicht von der gesetzlichen (sozialen) UV, die eine *Pflichtversicherung* bildet.

661. Träger der Unfallversicherung

sind die *Berufsgenossenschaften*. Sie umfassen innerhalb eines festgelegten Bezirks alle Unternehmen bestimmter Betriebe und Tätigkeiten.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Dazu für Gemeinden, Länder, Bundesbahn usw. besondere Einrichtungen (Eigenunfallversicherung).

So gibt es z. B. Fleischerei-, Holzberufsgenossenschaften. Die Berufsgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, und zwar bundesunmittelbar (Art. 87 Abs. 2 GG), soweit sich ihr Zuständigkeitsbereich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, sonst landesunmittelbar. Sie unterstehen der *Aufsicht* des Bundesversicherungsamtes bzw. der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes und besitzen nicht die Eigenschaften einer öffentlichen Behörde. Dagegen haben sie das Recht, ihre Satzung und Verwaltung selbst zu bestimmen. Ihre *Organe* sind der Vorstand und die Vertreterversammlung. Die Mittel werden durch Beiträge der Unternehmer aufgebracht, welche entweder nach dem *Repartitionssystem* (Umlagen, vgl. 819) oder nach dem *Prämiensystem* (Erhebung bestimmter Sätze nach den voraussichtlichen Lasten) erhoben werden.

Die gemeindlichen UV-Träger, der auch die privaten Haushaltungen angehören, sind in der Bundesarbeitsgemeinschaft der gemeindlichen UV-Träger in München, die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die See-Berufsgenossenschaft im Hauptverband der gew. Berufsg. in Bonn und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Bundesverband der landw. Berufsg. in Kassel zusammengeschlossen.

Die Berufsgenossenschaften sind *Selbstverwaltungskörperschaften* mit Vertreterversammlung und Vorstand (je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Der Vorstand bestellt für die anlaufenden Verwaltungsgeschäfte einen Geschäftsführer (Direktor).

662. Gegenstand der Unfallversicherung

Die Unfallversicherung bezweckt, den Schaden auszugleichen, der durch Körperverletzung oder Tötung infolge von *Arbeitsunfällen* oder durch *Berufskrankheiten* entsteht. Der Versicherungsanspruch wird durch Fahrlässigkeit des Verletzten nicht ausgeschlossen, wohl aber bei vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls.

Gesetzliche Grundlage sind die §§ 537–895 RVO und die Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf *Berufskrankheiten* vom 16. 12. 1936 (RGBl. I 1117), zuletzt geändert durch die 6. VO vom 28. 4. 1961 (BGBl. I 505), in welcher die Liste der Berufskrankheiten auf 47 erweitert worden ist.

Unter einem *Arbeitsunfall* ist ein plötzlich eintretendes, Körper oder Geist schädigendes Ereignis zu verstehen. Die durch allmähliche Einwirkung gesundheitsschädlicher Einflüsse entstehende *Berufskrankheit* ist dem Unfall gleichgestellt. Jeder Unfall ist vom Unternehmer anzuzeigen, worauf eine Untersuchung erfolgt. Nach Feststellung erläßt die Berufsgenossenschaft einen *Bescheid*, gegen den das *Sozialgericht* angerufen werden kann (vgl. 673).

Der Versicherungsträger hat dem Verletzten *Heilbehandlung* (ärztliche Behandlung, Arznei, Hilfsmittel, Pflege), *Berufshilfe* und eine *Rente* oder *Verletztengeld* (Tagegeld, Familiengeld) für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu gewähren. Die Verpflichtung zur Gewährung von *Rente* beginnt bei gegen Krankheit versicherten Verletzten mit Wegfall des Krankengeldes, spätestens mit der 27. Woche; bei anderen Verletzten mit dem Tag nach dem Unfall. Die Höhe der Renten richtet sich nach dem *Jahresarbeitsverdienst* (z. B. Höchstgrenze 36000 DM). Die Leistungen der Krankenkasse können angerechnet werden. Zwischen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft findet Verrechnung statt. Ziel ist die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit für die bisherige oder eine andere Tätigkeit. Er-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

forderlichenfalls wird ein Heilverfahren durchgeführt. Die *Berufshilfe* umfaßt auch die Umschulung auf einen anderen Beruf. Im Todesfalle wird ein *Sterbegeld* und eine *Hinterbliebenenrente* an die Witwe und Waisenrente gewährt. Bei völliger Erwerbsunfähigkeit wird die Vollrente (zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes), bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird eine Teilrente gewährt, die dem Maß der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht. Die *Rente* mindert sich mit der Verringerung der Einbuße an Erwerbsfähigkeit; ist diese infolge des Unfalls um weniger als $^1/_5$ gemindert, so fällt die Rente in der Regel ganz fort. Zur Feststellung erfolgen Nachuntersuchungen.

Eine Rente kann durch *Kapitalabfindung* abgelöst werden, insbesondere zwecks Erwerbs eines Grundstücks oder zur wirtschaftlichen Stärkung. Auch kleine Dauerrenten, d. h. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 30 v. H., können durch einen Kapitalbetrag abgefunden werden.

Besondere Bestimmungen bestehen für die *Seeunfallversicherung*, für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung und für *Schwerverletzte*.

663. Unfallverhütungsvorschriften

werden von den Berufsgenossenschaften erlassen, um Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorzubeugen (§ 708 RVO). Sie enthalten Bestimmungen über Einrichtungen und Verhalten und wenden sich an die Betriebe und die darin Beschäftigten. Hinzu treten in anderen Gesetzen enthaltene Vorschriften (z. B. Gewerbeordnung). Vgl. 615.

Nach § 120a GewO ist der Unternehmer verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften unfallsicher bereitzustellen. Nach § 58 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. 10. 1952 (BGBl. I 681) hat der Betriebsrat auf die Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten und die Gewerbeärzte und technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften bei deren Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz einzusetzen. Unternehmer und Versicherte sind zur peinlichsten Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften gleichermaßen verpflichtet.

Die *Berufsgenossenschaften* überwachen die Durchführung und beraten ihre Mitglieder. Sie sind zur Anstellung von technischen Aufsichtsbeamten verpflichtet.

Für kaufmännische Angestellte und Hausgehilfinnen gilt die Gewerbeordnung nicht. Es kommen daher nicht die Bestimmungen der GewO für Arbeitsschutz und Unfallverhütung (s. 614, 615) zur Anwendung. Auf Grund der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ergeben sich aber gleiche Grundsätze (vgl. für Hausangestellte in 635).

664. Neuregelung der Rentenversicherung

Die schon im ersten BT erörterte *Sozialreform* fand erst in der zweiten Legislaturperiode ihren ersten Niederschlag. Die Gesetze zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vom 23. 2. 1957 (BGBl. I S. 45 und 88) haben auf dem Gebiet der Rentenversicherung neue Wege eingeschlagen und diesen Versicherungszweig neu geformt.

Die *Neuregelung der Rentenversicherung* brachte in der Struktur der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzliche Wandlungen hinsichtlich der zu

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

gewährenden Leistungen und der Aufbringung der Mittel. Sie verfolgt im wesentlichen vier Ziele:

a) Die Renten sollen echte Existenzgrundlage sein und dem gegenwärtigen Lohn- und Preisniveau angepaßt werden.

b) Die in früheren Zeiten entrichteten Beiträge sollen der im Zeitpunkt der Entrichtung gegebenen Kaufkraft entsprechend den Nominalbeträgen der Kaufkraft im Zeitpunkt der Leistungsfestsetzung gegenübergestellt und entsprechend angehoben werden.

c) Die Renten sollen zeitgerecht bleiben und durch besondere Gesetze der wechselnden *Wirtschaftsproduktivität* angepaßt werden. Dazu soll die Rente in gewissen Zeitabständen überprüft und gegebenenfalls erhöht und dadurch *währungsstabil* und wirtschaftskonform gestaltet werden.

d) Maßnahmen zur Vorbeugung und Wiederherstellung der Gesundheit sollen als Regelleistungen gewährt werden und den Versicherten möglichst lange vor Berufsunfähigkeit bewahren.

Eine freiwillige Versicherung gibt es nicht mehr, sondern nur noch eine *freiwillige Weiterversicherung* nach vorangegangener Pflichtversicherung von mindestens 5 Jahren sowie eine Höherversicherung neben der Pflichtversicherung. Die Bestimmungen über Aufrechterhaltung der *Anwartschaften* wurden entbehrlich, weil alle Anwartschaften bis zum Eintritt des Versicherungsfalles aufrechterhalten bleiben, auch wenn keine weiteren Beiträge mehr entrichtet werden. Es leben sogar erloschene Anwartschaften wieder auf, wenn nach dem 1. 1. 1924 ein einziger Beitrag entrichtet worden und der Versicherungsfall nicht vor dem 1. 4. 1945 eingetreten ist. Bei den *Leistungen* wird zwischen dem Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit, dem des Alters und der Erwerbsunfähigkeit unterschieden. Grundlegend geändert ist auch die *Berechnung der Renten* (vgl. 665, 669).

Sieben *Rentenanpassungsgesetze* (zuletzt das 7. Gesetz vom 23. 12. 1964, BGBl. I 1085) haben bisher der Anhebung der Renten an das veränderte Lohn- und Preisgefüge gedient und die Renten damit tatsächlich währungsstabil gehalten.

Für *Berlin* erging das Rentenversicherungsüberleitungsgesetz vom 10. 7. 1952 (GVBl. 588) mit späteren Änderungen. Die Auswirkungen der Beitragszahlung im Saarland und im übrigen Bundesgebiet einschließlich Land Berlin in der Kranken- und Rentenversicherung regelt das sog. *Auswirkungsgesetz* vom 26. 3. 1959 (BGBl. I 200).

Für *Sachbezüge* während des *Wehrdienstes* hat der BArbMin. durch VO vom 1. 8. 1958 (BGBl. I 573) pauschale Beträge festgesetzt, welche für die Berechnung der Beiträge zu den Rentenversicherungen maßgebend sind.

665. Die Rentenversicherung der Arbeiter

ist gesetzlich geregelt im IV. Buch der RVO (§§ 1226–1437); sie hat durch das *Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz* (ArVNG) vom 23. 2. 1957 (BGBl. I 45) eine Anpassung an die veränderten Wertverhältnisse erfahren und wurde umfassend reformiert. Sie bezweckt die Versorgung der Arbeiter im Alter, bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

Der *Versicherungspflicht* unterliegen Arbeitnehmer (mit Ausnahme der im Bergbau Beschäftigten, für welche die *Knappschaft*, und der Bahnbediensteten, für welche eine besondere *Bahnversicherungsanstalt* besteht; vgl. 111, 669), Lehrlinge, Hausgewerbetreibende, Schiffsbesatzungen, Mitglieder geistlicher Genossenschaften, soweit sie nicht der *Angestelltenversicherung* unterliegen oder versicherungsfrei sind. Befreit sind ohne Entgelt Beschäftigte, Beamte mit Anwartschaft auf Ruhegehalt, Werkstudenten, Renten-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

empfänger u. ä. Eine Arbeitsverdienstgrenze wie bei der Kranken- und Angestelltenversicherung besteht nicht (für Angestellte 15000 DM jährl.; vgl. 669). *Selbstversicherung* ist nicht mehr, *freiwillige Weiterversicherung* nur noch im Anschluß an eine Pflichtversicherung von mindestens fünfjähriger Dauer möglich. Beitragsentrichtung ist in jeder beliebigen Klasse gestattet. Die *Beitragsbemessungsgrenze* (vgl. 652) gibt der Bundesarbeitsminister alljährlich bekannt (§ 1385 Abs. 2 RVO). Sie beträgt 1965 1200 DM monatlich.

666. Träger der Rentenversicherung der Arbeiter

sind die *Landesversicherungsanstalten*, die gemäß § 1326 RVO nach näherer Bestimmung der Landesregierung für das Gebiet eines Landes, für Gemeindeverbände oder andere Gebietsteile errichtet sind.

Die *Landesversicherungsanstalt* ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft rechtsfähig. Ihr Sitz wird von der Landesregierung bestimmt. Sie kann auch für mehrere Länder eingerichtet werden. Die Landesversicherungsanstalt umfaßt alle in ihrem Bezirk Beschäftigten, sofern sie nicht in Sonderanstalten versicherungspflichtig sind. Ihre Organe sind der *Vorstand*, der die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde hat und in dem Arbeitgeber und Versicherte gleichmäßig vertreten sind, und die *Vertreterversammlung*, die im Wege der Verhältniswahl aus den Kreisen der Versicherten und der Arbeitgeber gebildet wird. Durch Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. 7. 1934 (RGBl. I 577) ist den Landesversicherungsanstalten die Durchführung der *Gemeinschaftsaufgaben* (Betrieb von Heilanstalten, Erholungs- und Genesungsheimen, vorbeugende Gesundheitsfürsorge, vertrauensärztlicher Dienst) übertragen.

667. Gegenstand der Rentenversicherung der Arbeiter

An Leistungen unterscheidet man in der Rentenversicherung der Arbeiter Regelleistungen und zusätzliche Leistungen. *Regelleistungen* sind Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbstätigkeit, Renten, Witwen- und Witwerrentenabfindungen, Beitragserstattungen, Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner (§ 1235 RVO). Als zusätzliche Leistungen aus der Versicherung kommen in Betracht: Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit, des Wohnungsbaues und Unterbringung in Heimen oder Anstalten (§§ 1305–1307 RVO).

Die *Arbeiterrentenversicherung* unterscheidet zwischen der *Rente* wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und dem *Ruhegeld* nach Erreichen der Altersgrenze (Altersruhegeld).

Voraussetzung ist stets der Eintritt des Versicherungsfalles und die Erfüllung einer Wartezeit. *Berufsunfähig* ist jeder Versicherte (Arbeiter und Angestellte), dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte (vor Inkrafttreten des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. 6. 1949 bei der Arbeiterrentenversicherung ein Drittel) derjenigen eines gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist (§ 1246 RVO). *Erwerbsunfähig* ist ein Versicherter, der infolge Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine regelmäßige Erwerbstätigkeit nicht

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann (§ 1247 RVO). Zur Beurteilung wird meist ein vertrauensärztliches Gutachten beigezogen. Die *Wartezeit* ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten, für das Altersruhegeld von 180 Kalendermonaten, zurückgelegt ist. Angerechnet wird jeder Monat, für den ein Beitrag entrichtet ist oder ohne Beitrag eine Anrechnung als *Ersatzzeit* erfolgt. Ferner gilt die Wartezeit als erfüllt bei Berufsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles, Wehrdienstes oder Kriegseinwirkung usw. Die Bestimmungen über die Erhaltung der *Anwartschaft* sind fortgefallen. *Arbeitslose* Versicherte erhalten Altersruhegeld schon, wenn sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens ein Jahr arbeitslos waren. Weibliche Versicherte erhalten Altersruhegeld, wenn sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres ihre Tätigkeit aufgeben und in den letzten 20 Jahren überwiegend versicherungspflichtig waren (§ 1248 RVO).

Durch die *Rentenreform* sind die Leistungen in der Rentenversicherung der Arbeiter denen der Angestelltenversicherung gleichgestellt worden (vgl. 669). Ihr Kernstück ist das Rentenbemessungsverfahren (Rentenformel). Neu ist dabei, daß der Berechnung der Höhe der Rente nicht mehr – wie früher – der nominelle Arbeitsverdienst zugrunde gelegt, sondern die allgemeine Entwicklung der Löhne und Gehälter berücksichtigt wird. Das Rentenversicherungsverfahren baut auf folgenden Faktoren auf:

1. dem *Verhältnis zwischen dem Entgelt des Versicherten und dem durchschnittlichen Entgelt aller Versicherten*, genauer dem Verhältnis zwischen dem Bruttoarbeitsentgelt des einzelnen Versicherten und dem aus Tabellen zu entnehmenden durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten (Arbeiter und Angestellten) für die einzelnen Kalenderjahre der gesamten Versicherungsdauer, welches in einem durchschnittlichen Prozentsatz ausgedrückt wird (§ 1255 Abs. 3 RVO);

2. der *allgemeinen Bemessungsgrundlage* (§ 1255 Abs. 2 RVO), das ist der durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsverdienst aller Versicherten (Arbeiter und Angestellten) in den 3 Jahren vor dem Versicherungsfall; diese wird jährlich durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 1256 Abs. 1 Buchst. a RVO). Für das Jahr 1958 ist der durchschnittliche Brutto-Jahrarbeitsverdienst auf 5330 DM, für 1959 auf 5602 DM, für 1960 auf 6101 DM, für 1961 auf 6723 DM, für 1962 auf 7328 DM und für 1963 auf 7775 DM festgesetzt worden;

3. der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage *(individuelle Bemessungsgrundlage)* – § 1255 Abs. 1 RVO. Dies ist ein Prozentsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage, und zwar wird der unter Ziffer 1 ermittelte durchschnittliche Prozentsatz an die allgemeine Bemessungsgrundlage angelegt;

4. der *Versicherungsdauer*, das ist die Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre (§ 1258 RVO);

5. dem *Steigerungssatz* (nicht zu verwechseln mit den Steigerungsbeträgen nach früherem Recht und der Höherversicherung) von 1 bzw. 1,5% (§§ 1253, 1254 RVO), d. h., der Jahresbetrag der Rente wegen Berufsunfähigkeit ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 1% der individuellen Bemessungsgrundlage. Bei der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und beim Altersruhegeld 1,5%.

Für die Berechnung der Rente (Jahresbetrag) gilt also folgende *Formel:*

Individuelle Bemessungsgrundlage × Zahl der Versicherungsjahre × 0,01*
× 0,015**

* Rente wegen Berufsunfähigkeit.
** Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und Altersruhegeld.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Beispiele:

Ein Arbeiter hat während seiner ganzen Beschäftigungsdauer durchschnittlich 110% des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten erzielt. Die individuelle Bemessungsgrundlage ist daher 110% von 7328 DM (allgemeine Bemessungsgrundlage für 1962), also 8060,80 DM. Bei einer Versicherungsdauer von 40 Jahren wäre die *Rente wegen Erwerbsunfähigkeit*

8060,80 DM × 40 × 0,015 = 4836,48 DM jährlich.

Sein *Altersruhegeld* bei einer angenommenen Versicherungsdauer von 50 Jahren würde

8060,80 DM × 50 × 0,015 = 6045,60 DM jährlich betragen.

Bei vorzeitiger Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wird zur Vermeidung von Härten die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und dem 55. Lebensjahr der Versicherungszeit hinzugerechnet *(Zurechnungszeit)* – § 1260 RVO.

Die hiernach festgesetzte Rente ist jedoch keine starre Größe, sondern wird seit 1958 der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der Produktivität und der Entwicklung des Volkseinkommens gemäß dem Gutachten eines *Sozialbeirates* angepaßt (sog. *Produktivitätsrente;* §§ 1272–1275 RVO).

Die Renten werden durch *Rentenbescheid* der Landesversicherungsanstalt festgestellt und durch die Post ausgezahlt. Gegen den Bescheid kann Widerspruch erhoben werden und gegen den Widerspruchsbescheid ist Klage beim *Sozialgericht* zulässig.

668. Die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter

werden unter Beihilfen des Bundes von den Arbeitgebern und den Versicherten je zur Hälfte aufgebracht. Ihre Höhe richtet sich nach dem Bruttolohn. Die Beiträge werden ebenso wie die Krankenkassenbeiträge durch die Arbeitgeber vom Lohn einbehalten und den Krankenkassen zugeleitet, die den entsprechenden Teil an die Landesversicherungsanstalt weiterleiten (§§ 1396 ff. RVO). Vgl. auch 669.

Der *Beitragssatz* für die Pflichtversicherten beträgt jetzt 14 v. H. (statt früher 11 v. H.) des Bruttoarbeitsverdienstes einschließlich der Sachbezüge (§§ 1385–1388 RVO). Für Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben, sind nach der Höhe der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte oder Bruttoarbeitseinkommen 25 *Beitragsklassen* gebildet worden. So ist z. B. bei einem Bruttoarbeitseinkommen von 525 bis 575 DM ein Monatsbeitrag von 77 DM und bei einem Einkommen von mehr als 1175 DM monatlich 168 DM zu entrichten. Durch Verordnungen werden neue Beitragsklassen angefügt, wenn die Beitragsbemessungsgrenze erheblich ansteigt. Die letzte VO vom 23. 12. 1964 (BGBl. I 1106) hat den bisher höchsten Beitrag von 168 DM gebracht.

In der Regel hat der *Arbeitgeber* die Beiträge an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Einzugsstellen) abzuführen. Der Versicherte muß sich bei der Lohnzahlung die Hälfte des Beitrags vom Barlohn abziehen lassen (§ 1397 RVO). Die Entrichtung der Beiträge ist durch Entgeltsbescheinigungen in der *Versicherungskarte* des Versicherten nachzuweisen (§ 1401 RVO).

669. Die Angestelltenversicherung

ist neben der Rentenversicherung der Arbeiter usw. und der Bergleute der dritte Zweig der *Rentenversicherung*. Sie bezweckt in gleicher

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Weise wie die Rentenversicherung der Arbeiter die Alters- und Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsversorgung der Angestellten und die Versorgung der Hinterbliebenen.

Der Begriff des *Angestellten* ist ebensowenig wie der des Arbeiters gesetzlich definiert. Merkmal ist die überwiegend geistige Beschäftigung, die den Angestellten von dem überwiegend körperlich tätigen Handwerker oder Arbeiter unterscheidet. Insbesondere gehören zu den Angestellten leitende Personen, technische Angestellte, Werkmeister, Büroangestellte, Handlungsgehilfen und -lehrlinge sowie Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege. Diese sind nach dem *Angestelltenversicherungsgesetz* (AVG) vom 28. 5. 1924 (RGBl. I 563) i. d. F. des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. 2. 1957 (BGBl. I 88) mit zahlreichen späteren Änderungen versicherungspflichtig.

Durch Gesetz vom 7. 8. 1953 (BGBl. I 857) wurde als Träger der Angestelltenversicherung die *Bundesversicherungsanstalt für Angestellte* errichtet. Vgl. 60, 110. Ihr Sitz ist *Berlin*. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht des Bundesversicherungsamts. Ihre Organe sind der Vorstand und die Vertreterversammlung, welche nach den Vorschriften des *Selbstverwaltungsgesetzes* i. d. F. der Bek. vom 13. 8. 1952 (BGBl. I 427, vgl. 653) gewählt werden.

Versicherungspflichtig sind alle männlichen und weiblichen Angestellten, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer der in §§ 2, 3 AVG aufgeführten Berufsgruppen als Angestellte einzuordnen sind, sofern ihr Jahreseinkommen die gesetzlich festgelegte *Jahresarbeitsverdienstgrenze* (15000 DM) nicht überschreitet. *Befreit* sind kraft Gesetzes Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen; versicherungsfrei sind Beamte und sonstige Beschäftigte mit gewährleisteter Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung u. ä., Werkstudenten, Altersruhegeldempfänger aus der Sozialversicherung, ferner Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Bundeswehr. *Auf Antrag* werden befreit: Empfänger von Ruhegeld, Wartegeld oder ähnlichen Bezügen mit Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung. Es besteht die Möglichkeit einer Höher- und einer Weiterversicherung. Die *Selbstversicherung* ist seit 1. 1. 1957 weggefallen.

Die *Beiträge* werden in der Regel von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte aufgebracht. Die Zahlung erfolgt, indem der Arbeitgeber den Anteil des Angestellten bei der Gehaltszahlung einbehält und mit seinem Anteil abführt (§§ 118ff. AVG). Die Beiträge der versicherten *Selbständigen* werden in der Rentenversicherung der Arbeiter und auch in der der Angestellten von den Versicherten selbst entrichtet. Bei zu einer *Wehrdienstleistung* einberufenen Personen trägt der Bund die Beiträge für die Rentenversicherung während der Dienstdauer (§§ 1227 Abs. 1 Nr. 6, 1385 Abs. 4 Buchst. d RVO, §§ 2 Nr. 8, 112 Abs. 4 Buchst. d AVG). Für Arbeiter und Angestellte mit bis zu 110 DM Monatsgehalt trägt der Arbeitgeber die Beiträge allein (vgl. 659).

Die *Leistungen* der Angestelltenversicherung entsprechen der Regelung in der Arbeiter-Rentenversicherung (vgl. 667). *Beitragserstattung* findet wie bei der Rentenversicherung der Arbeiter bei Heirat einer Versicherten in Höhe der Hälfte der nach dem 20. 6. 1948 geleisteten Beiträge statt (§§ 83 AVG, 1304 RVO).

Die gleichzeitige Versicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Angestelltenversicherung ist nicht gestattet. Beim Übertritt in eine andere Versicherung (z. B. ein rentenversicherungspflichtiger Arbeiter tritt in ein angestelltenversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis über) wer-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

den die zurückgelegten Versicherungszeiten nach einem besonderen Verfahren angerechnet *(Wanderversicherung;* §§ 1308 ff. RVO).

Selbständige Handwerker sind nach Maßgabe des Gesetzes über eine Rentenversicherung der Handwerker *(Handwerkerversicherungsgesetz)* vom 8. 9. 1960 (BGBl. I 737) mit späteren Änderungen in der Arbeiterrentenversicherung versichert:

a) Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, solange sie Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für weniger als 216 Kalendermonate entrichtet haben;

b) Handwerker, die im Zeitpunkt der Einberufung zu einer Wehrdienstleistung pflichtversichert waren, für die Dauer der Wehrdienstleistung.

Durch *Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte* vom 27. 7. 1957 (BGBl. I 1063) sind auch die *hauptberuflichen landwirtschaftlichen Unternehmer* in eine gesetzliche Altersfürsorge einbezogen worden. Vgl. 669 a.

669 a. Altershilfe für Landwirte

Nachdem die gesetzliche Rentenversicherung auf selbständige *Handwerker* ausgedehnt war, bezog das Gesetz über eine Altershilfe für *Landwirte* vom 27. 7. 1957 (BGBl. I 1063), das jetzt i. d. F. vom 3. 7. 1961 (BGBl. I 845) mit späteren Änderungen gilt, als weiteren Berufsstand der Selbständigen auch die landwirtschaftlichen Unternehmer in eine gesetzliche Altersfürsorge ein. Dieses Gesetz gewährt dem Land- bzw. Forstwirt allerdings keine Vollversorgung, sondern nur einen Bargeldzuschuß, das sog. *Altersgeld*, und begründet zur Finanzierung eine entsprechende Beitragspflicht für den landwirtschaftlichen Unternehmer.

Während ein Landwirt usw., der seinen Betrieb abgibt, hinsichtlich Wohnung und Nahrung i. d. R. durch einen *Altenteilsvertrag* sichergestellt wird, ist es dem Übernehmer oft schwer, eine angemessene *Bargeldleistung* für den Altenteiler aufzubringen. Hier will das Gesetz mittels einer sog. „Sockelrente" helfen. *Altersgeld* erhalten ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer sowie deren Witwen oder Witwer. Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen geht. Landwirtschaftliche Unternehmer sind alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft (einschl. Wein-, Obst-, Gemüse-, Gartenbau, Teichwirtschaft, Fischzucht), deren Unternehmen, unabhängig vom jeweiligen Unternehmer, eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildet (§ 1 Abs. 3).

Ein landw. Unternehmer erhält *Altersgeld*, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet, für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge an die landw. Alterskasse (15 Jahre Wartezeit) gezahlt und sein Unternehmen nach Vollendung des 50. Lebensjahres abgegeben hat (§ 2). Witwen oder Witwer landw. Unternehmer haben Anspruch, wenn der verstorbene Ehegatte berechtigt und die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war. Ferner, wenn die Witwe das 60. oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet und der verstorbene Unternehmer oder der überlebende Ehegatte für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse entrichtet hat (§ 3). Das Altersgeld beträgt für den verheirateten Berechtigten 100, für den unverheirateten Berechtigten 65 DM monatlich (§ 4). Der Anspruch richtet sich gegen die landw. Alterskasse, zu der zuletzt Beiträge entrichtet worden sind (§ 6).

Die Mittel werden durch Beiträge und Bundesmittel aufgebracht. Der *Beitrag* ist für alle Beitragspflichtigen gleich; er beträgt 12 DM monatlich

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

(§§ 7, 8). Beitragspflichtig ist grundsätzlich jeder landw. Unternehmer. Auf Antrag befreit werden landw. Unternehmer, wenn sie für 180 Kalendermonate Beiträge zu einer Rentenversicherung oder zur Altersversorgung für das Deutsche Handwerk entrichtet haben.

Als Träger ist bei jeder landw. Berufsgenossenschaft eine landw. *Alterskasse* errichtet, die ö.-rechtliche Körperschaft ist und der jeder landw. Unternehmer ihres Bereichs angehört (§ 11). Diese Kassen sind zu einem beim Bundesverband der landw. Berufsgenossenschaften (s. 661) bestehenden Gesamtverband der landw. Alterskassen zusammengeschlossen (§ 17).

Das *Verwaltungsverfahren*, welches die Feststellung der Leistungen, die Verwaltungsakte und ihre Anfechtung sowie die Auszahlung des Altersgeldes umfaßt, verweist auf das 1., 3. und 6. Buch der RVO sowie auf das Selbstverwaltungsgesetz (vgl. 653). Die Bewilligung des Altersgeldes erfolgt auf schriftlichen Antrag (§ 22). Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes gehören zur *Sozialgerichtsbarkeit* (Unfallversicherung; § 23).

670. Die Knappschaftsversicherung

ist die Sozialversicherung der im Bergbau Tätigen für den Fall der Krankheit, der Berufsunfähigkeit, der Invalidität und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen. Sie umfaßt also die *Kranken- und Rentenversicherung*.

Die Knappschaftsversicherung ist der älteste Zweig der Sozialversicherung, da sich schon im Mittelalter eine Versorgung erkrankter und verunglückter Bergknappen notwendig machte. 1852 bestanden bereits zahlreiche *Knappschaftsvereine*, denen das Preußische Knappschaftsgesetz von 1854 einen gesetzlichen Rückhalt gab und die durch das *Preußische Allgemeine Berggesetz* vom 24. 6. 1865 mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattet wurden. Das *Reichsknappschaftsgesetz* vom 23. 6. 1923 (RGBl. I 431) faßte die Einzelvereine im Reichsknappschaftsverein zusammen. Nach 1945 war die Reichsknappschaft stillgelegt und es bildeten sich Bezirksknappschaften, die durch das Anpassungsgesetz vom 30. 7. 1949 (WiGBl. 202) zu einer *Arbeitsgemeinschaft* zusammengeführt wurden.

Das noch geltende *Reichsknappschaftsgesetz* (RKG) vom 23. 6. 1923 i. d. F. der Bek. vom 1. 7. 1926 (RGBl. I 369) ist durch Gesetze mehrfach geändert worden, insbesondere durch das *Knappschaftsrentenversicherungsgesetz-Neuregelungsgesetz* vom 21. 5. 1957 (BGBl. I 533).

Dieses Gesetz ist nach der Neuregelung der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten das dritte vom deutschen BT in seiner zweiten Legislaturperiode verabschiedete Gesetz zur Neuregelung der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Grundsätze sind die gleichen wie bei der Arbeiter- und der Angestellten-Rentenversicherung, jedoch ist den knappschaftlichen Besonderheiten Rechnung getragen.

Auch die Knappschaftsversicherung ist auf dem Grundsatz des Versicherungszwangs aufgebaut. Nach § 1 RKG sind pflichtversichert alle Personen, die als Arbeitnehmer gegen Entgelt oder als Lehrling in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind. Leitende Angestellte mit einem Jahresarbeitsverdienst über 15000 DM fallen nicht darunter. Dazu gehören alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden, und die als Nebenbetriebe bestehenden Betriebsanstalten und Gewerbsanlagen (z. B. Kokereien, Ziegeleien, Steinbrüche, Salinen usw.). Der Bereich ist durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 11. 2. 1933 (RGBl. I 66) auf Montage-, Abraum-, Reparatur-, Aufräumearbeiten u. a. ausgedehnt worden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Vgl. ferner die VO über den Begriff der *Hauerarbeiten unter Tage* und der diesen gleichgestellten Arbeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 4. 3. 1958 (BGBl. I 137). Wer Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat, erhält Sonderleistungen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung (*Bergmannsrente* mit Vollendung des 50. Lebensjahres, Knappschaftsruhegeld mit Vollendung des 60. Lebensjahres und Leistungszuschlag nach 10 Jahren).

Träger der Knappschaftsversicherung sind die einzelnen *Knappschaften*. Sie besitzen selbständige Rechtspersönlichkeit. Die *Beiträge* in der Krankenversicherung werden von den Versicherten und den Unternehmern gemeinschaftlich (zu gleichen Anteilen) und durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln aufgebracht. Die Arbeitgeber haben die Anteile der Versicherten einzubehalten und mit ihren Anteilen abzuführen. Sie haften für die Einziehung. Über Beitragsstreitigkeiten entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt der Beitrag z. Z. 23,5 v. H. des Entgelts; hiervon trägt der Unternehmer 15 v. H. und der Versicherte 8,5 v. H. Versicherungsberechtigte tragen den Beitrag allein. Einer Klage beim Sozialgericht hat ein *Vorverfahren* voranzugehen.

Die *Leistungen* der knappschaftlichen *Krankenversicherung* bestehen wie bei der allgemeinen Krankenversicherung in Regelleistungen (Krankenhilfe, Wochenhilfe, Sterbegeld, Familienhilfe) und Mehrleistungen. Letztere gehen über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus, werden nach der Satzung festgelegt und gewährt, soweit die Mittel zur Finanzierung ausreichen. Siehe im übrigen 659. Der knappschaftlichen *Rentenversicherung* obliegen folgende Aufgaben (§ 28 RKG): Die Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten; die Gewährung von Bergmannsrente, Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegeld an Versicherte; die Gewährung von Renten an Hinterbliebene und die Förderung von Maßnahmen zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse in der knappschaftlich versicherten Bevölkerung (vgl. auch 664–667).

Für Knappschaftsversicherungsfälle sind die auf Grund des § 1256 Abs. 1 RVO festgestellten allgemeinen Bemessungsgrundlagen höher als bei den beiden anderen Rentenversicherungen, da das durchschnittliche Arbeitsentgelt im Bergbau das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt anderer Beschäftigungszweige überstieg.

Es bestehen folgende *Bezirksknappschaften:* Aachener Knappschaft, Aachen; Brühler Knappschaft, Köln; Hannoversche Knappschaft, Hannover; Ruhrknappschaft, Bochum; Niederrheinische Knappschaft, Moers; Hessische Knappschaft, Weilburg/Lahn; Saarknappschaft, Saarbrücken und Süddeutsche Knappschaft, München.

671. Die Arbeitslosenversicherung

hat sich später als die eigentliche Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Unfallversicherung) entwickelt. Erst das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. 7. 1927 (RGBl. I 187) führte das echte *Versicherungsprinzip*, d. h. die Gewährung eines Rechtsanspruchs auf *Arbeitslosenunterstützung* nach den Grundsätzen von Leistung und Gegenleistung, ein.

Durch den Rückgang der Arbeitslosigkeit nach 1933 verschob sich die Aufgabe, und die Verordnung vom 5. 9. 1939 (RGBl. I 1674) stellte die Unterstützung auf die Bedürftigkeit ab. Die spätere Rechtslage war uneinheitlich. Meist herrschte wieder das Versicherungsprinzip. Zur Vereinheitlichung ist durch Gesetz vom 10. 3. 1952 (BGBl. I 123) die *Bundes-*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als Träger der Arbeitslosenversicherung mit dem Sitz in Nürnberg errichtet worden. Weitere Aufgaben dieser Anstalt sind die Arbeitsvermittlung sowie die Arbeitsmarkt-Beobachtung. Vgl. 616.

Nachdem das AVAVG zahlreiche Änderungen erfahren hatte, ist eine Neufassung des Gesetzes mit bundeseinheitlicher Regelung durch Bekanntmachung vom 3. 4. 1957 (BGBl. I 321) erfolgt. Seitdem ist das AVAVG wiederum vielfach geändert worden. Das Zweite ÄndG vom 7. 12. 1959 (BGBl. I 705) hat die Ansprüche auf Zahlung des sog. *Schlechtwettergeldes* (§§ 143a bis 143g AVAVG) geregelt und das AVAVG an die Neuregelung des Altersruhegeldes angepaßt, das jetzt bereits mit Beginn des Monats gewährt wird, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Nach § 70 AVAVG tritt jetzt die Versicherungsfreiheit ebenfalls von diesem Zeitpunkt ab ein.

Zum AVAVG sind bisher 19 Durchführungsverordnungen ergangen. Die 9. DVO zum AVAVG vom 20. 11. 1959 (BGBl. I 689) behandelt die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer. In der 10. DVO vom 23. 3. 1960 (BGBl. I 189) wird die auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung für bestimmte Berufe geregelt. Vgl. 60, 110, 617, 645.

Die *Bundesanstalt* ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und gliedert sich in Hauptstelle, Landesarbeits- und Arbeitsämter. Ihre Organe setzen sich aus Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Die Aufsicht führt der Bundesarbeitsminister. Vgl. 617.

Die Arbeitslosenversicherung besteht nur als *Pflichtversicherung;* es gibt weder eine freiwillige noch eine Weiter- oder Höherversicherung wie in der Rentenversicherung. *Versicherungspflichtig* sind alle, die auf Grund der Reichsversicherung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, sowie die nach dem Angestelltenversicherungsgesetz Pflichtversicherten. Da sich die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung automatisch nach der Kranken- bzw. Angestelltenversicherungspflicht (§ 56 AVAVG) richtet, bedarf es für die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenzen für die Arbeitslosenversicherung keiner besonderen Bestimmung. *Befreit* sind in gewissen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigte und Personen mit geringfügiger Beschäftigung. Das Versicherungsverhältnis beginnt und endet mit dem Arbeitsverhältnis oder mit dem Eintritt der Versicherungsfreiheit in der Angestelltenversicherung.

Die *Leistungen der Arbeitslosenversicherung* bestehen in Arbeitslosengeld, Kranken- und Unfallversicherung der Arbeitslosen und Lohnausfallvergütung (Kurzarbeitergeld, Stillegungsvergütung). Anspruch auf *Arbeitslosengeld* (Ag) hat, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Ag beantragt hat (§ 74 AVAVG). Die *Anwartschaftszeit* ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 2 Jahren (Rahmenfrist) wenigstens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Unbezahlte Krankheit, Freiheitsstrafe und Zeiten einer Stillegungsvergütung werden nicht eingerechnet. Das Ag wird in jedem Fall für 78 Tage gewährt; seine Dauer erhöht sich bei wenigstens 39 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung auf 120, bei wenigstens 52 Wochen auf 156 Tage. Für je weitere 52 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten drei Jahre besteht ein Anspruch für je weitere 78 Tage. Das Ag besteht in dem *Hauptbetrag* und den *Familienzuschlägen* für Angehörige. Seine Höhe richtet sich nach dem durchschnittlichen Stundenverdienst im letzten Lohnabrechnungszeitraum. Das Ag ist der Pfändung nicht unterworfen, nicht verpfändbar und nicht abtretbar.

Der Arbeitslose hat den *Antrag* auf Ag persönlich beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen und glaubhaft zu machen, daß und auf welche Weise

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

er die Anwartschaft erworben hat. Auf Verlangen des Amtes hat er eine vom Arbeitgeber ausgestellte Arbeitsbescheinigung vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes. Der Empfänger hat sich regelmäßig beim Arbeitsamt zu melden, um Arbeit zu erlangen. Bei der Meldung wird ein Stempel auf die Ausweiskarte gedrückt („er geht stempeln"). Die *Auszahlung* des Ag erfolgt durch das Arbeitsamt wöchentlich nachträglich.

Das AVAVG sieht weiter Maßnahmen zur *Verhütung* und Beendigung der Arbeitslosigkeit durch Förderung der Arbeitsaufnahme und der beruflichen Ausbildung sowie eine *wertschaffende Arbeitslosenhilfe* durch Notstands- und Gemeinschaftsarbeiten, Siedlungshilfe usw. vor (§§ 130–143n AVAVG). §§143a–143n AVAVG behandeln Maßnahmen zur Förderung der *ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft*. Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann für Bauten in witterungsungünstiger Jahreszeit zum Ausgleich von Mehrkosten durch die Fortführung des Wohnungsbaues Zuschüsse oder Darlehen gewähren. In der Schlechtwetterzeit wird in den Betrieben des Baugewerbes ein *Schlechtwettergeld* gewährt, wenn in dieser Zeit aus Witterungsgründen ohne Einhalten einer Frist nicht gekündigt werden kann. Die Höhe staffelt sich in 4 Leistungsgruppen. Das Schlechtwettergeld ist ebenso wie das Arbeitslosengeld steuerfrei. Der Antrag auf Gewährung ist spätestens einen Monat nach dem Ende des Lohnabrechnungszeitraumes vom Arbeitgeber beim Arbeitsamt zu stellen. Auch an private Bauherren können Zuschüsse zum Ausgleich der durch das Bauen in der Schlechtwetterzeit verursachten Mehrkosten gewährt werden.

Arbeitslosenhilfe erhalten bedürftige Arbeitslose ohne Anspruch auf Ag, die sich beim Arbeitsamt melden, falls sie innerhalb eines Jahres vor der letzten Arbeitslosmeldung mindestens 10 Wochen gearbeitet oder Ag bezogen haben (§ 145 AVAVG).

Gegen die Entscheidung des Direktors des Arbeitsamtes kann *Widerspruch* eingelegt werden. Alsdann entscheidet die vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt bestimmte Stelle. Gegen deren Entscheidung kann das *Sozialgericht* angerufen werden.

Die *Krankenversicherung* der Arbeitslosen besteht kraft Gesetzes als zusätzliche Leistung der Arbeitslosenversicherung (§§ 107ff. AVAVG). Die Beiträge werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

Kurzarbeitergeld erhalten Arbeitnehmer, die in einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, wenn durch Rechtsverordnung bestimmt wird, in welchen Wirtschaftsgebieten und Wirtschaftszweigen Kurzarbeitergeld gewährt werden kann (§ 116 AVAVG). Sein Zweck ist die Überbrückung eines zeitweisen Arbeitsmangels.

Die *Beiträge* zur Arbeitslosenversicherung werden von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern je zur Hälfte gezahlt. Für Arbeitnehmer bis zu 65 DM monatlichem Entgelt oder 15 DM wöchentlich trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein. Der Beitragssatz beträgt 2 v. H. des Grundlohns. Durch die 19. DVO vom 22. 8. 1963 (BGBl. I 709) ist die Erhebung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung für die Zeit vom 1. 1. 1964 bis zum 31. 12. 1965 auf 1,3 v. H. ermäßigt worden. Die Beiträge sind mit dem *Gesamtsozialversicherungsbeitrag* an die Krankenkassen abzuführen (§§ 160, 164 AVAVG). Vgl. 658.

Nach der 16. DVO vom 13. 4. 1962 (BGBl. I 287) sollen von der Bundesanstalt AVAV Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor den Folgen der Arbeitslosigkeit, zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme oder zur Sicherung ihrer produktiven Beschäftigung, besonders im *Kohlenbergbau*, getroffen werden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

672. Das Kassenarztrecht

I. *Entwicklungsgang*

Um die langjährigen Auseinandersetzungen zwischen den Ärzten und den Krankenkassen zu beenden, erging eine Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. 12. 1931 (RGBl. I 699), die durch eine Verordnung über kassenärztliche Versorgung vom 14. 1. 1932 (RGBl. I 19) und durch die Verordnung über die *Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands* vom 2. 8. 1933 (RGBl. I 567) ergänzt wurde. Auf dieser Grundlage entwickelte sich bis 1945 eine im großen und ganzen reibungslose Zusammenarbeit. Nach dem Zusammenbruch wurde diese Grundlage durch Eingreifen der Besatzungsmächte und Wegfall aller zentralen Instanzen größtenteils zerstört. Landesrechtliche Regelungen führten nur zu Teillösungen und verursachten eine Zersplitterung des Kassenarztrechts. Den Wunsch nach einer neuen einheitlichen Regelung suchte der *Wirtschaftsrat* des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (vgl. 35) im Jahre 1949 durch ein Gesetz über die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten zu verwirklichen, doch versagte die Alliierte Kontrollkommission ihre Zustimmung, weil inzwischen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten war. Erst der zweite Bundestag verabschiedete am 25. 5. 1955 das Gesetz über Kassenarztrecht vom 17. 8. 1955 (BGBl. I 513). Seine Bestimmungen wurden in das Zweite Buch der RVO, 4. Abschnitt, unter „VI. Verhältnis (der Kassen) zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern, Apotheken und Hebammen" aufgenommen (§§ 368–376a RVO).

II. Das *Gesetz über Kassenarztrecht* vom 17. 8. 1955 hält an dem Grundsatz fest, daß die mit der ärztlichen Versorgung zusammenhängenden Fragen in gemeinsamer *Selbstverwaltung* der Krankenkassen und der Ärzte und Zahnärzte zu lösen sind und ein staatlicher Eingriff möglichst vermieden werden soll. Die in verschiedenen Verordnungen verstreuten Bestimmungen wurden in die RVO eingebaut.

Nachdem das BVerfG durch Urteile vom 23. 3. 1960 und 8. 2. 1961 die Beschränkung der Kassenzulassung von Ärzten und Zahnärzten gemäß einer Verhältniszahl (zuletzt auf 500 Kassenmitglieder ein Arzt, auf 900 Mitglieder ein Zahnarzt) als mit dem Grundsatz der freien Berufswahl des Art. 12 Abs. 1 GG (s. 51) unvereinbar erklärt hat, ist § 368a Abs. 1 Satz 1 RVO gegenstandslos geworden. Jeder praktizierende Arzt ist auf seinen Antrag vom Zulassungsausschuß zur Kassenpraxis zuzulassen, sofern er die in der Zulassungsordnung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Vgl. 87.

Näheres in den jetzigen §§ 368 bis 368q RVO. Danach wirken Ärzte, Zahnärzte und Krankenkassen zusammen, um die ärztliche Versorgung der Versicherten und ihrer Angehörigen sicherzustellen. Zur Beschlußfassung über die Zulassung eines Arztes zur Krankenkasse bilden die *Kassenärztlichen Vereinigungen* und die *Landesverbände* der Krankenkassen für jeden Zulassungsbezirk einen *Zulassungsausschuß* (für Ärzte und Zahnärzte), der aus Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen besteht. Gegen die Entscheidung über die Zulassung ist Widerspruch an den *Berufungsausschuß* zulässig. Das Verfahren vor den Berufungsausschüssen gilt als *Vorverfahren* im Sinne des Sozialgerichtsgesetzes (vgl. 673). Nach seiner Durchführung ist Klage beim Sozialgericht möglich.

Der Bundesarbeitsminister hat gemäß § 368c Abs. 1 RVO für Ärzte und für Zahnärzte je eine *Zulassungsordnung* vom 28. 5. 1957 (BGBl. I

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

572, 582) erlassen. Es besteht *freie Kassenarztwahl* (§ 368d RVO). Die Krankenkasse entrichtet für die gesamte kassenärztliche Versorgung mit befreiender Wirkung eine *Gesamtvergütung* an die Kassenärztliche Vereinigung; diese verteilt die Gesamtvergütung unter die Kassenärzte nach einem mit den Verbänden der Krankenkassen festgesetzten Verteilungsmaßstab, der Art und Umfang der Leistungen zugrunde legt. Die Höhe der Gesamtvergütung bestimmt sich nach der jeweiligen Zahl der Versicherten und nach dem durchschnittlichen Jahresbedarf eines Versicherten an kassenärztlichen Leistungen (Kopfpauschale).

Die *Kassenärztlichen Vereinigungen* schließen mit den Krankenkassen Gesamtverträge über die kassenärztliche Versorgung. Organe der Kassenärztlichen Vereinigungen sind die Vertreterversammlung und der Vorstand. Die von der Vertreterversammlung beschlossene Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen bilden einen *Landesausschuß* der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen, ihre Bundesvereinigungen und Bundesverbände einen *Bundesausschuß*, welche Richtlinien über die Gewährung einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Kranken beschließen. Die früheren kassendentistischen Vereinigungen sind erloschen, da staatlich anerkannte *Dentisten* gemäß § 123 RVO i. d. F. des § 22 des Gesetzes über die Ausübung der *Zahnheilkunde* vom 31. 3. 1952 (BGBl. I 221) als *Zahnärzte* gelten. Kommt ein Vertrag über die kassenärztliche Versorgung nicht zustande, so hat ein für den Bezirk jeder Kassenärztlichen Vereinigung oder für die Bezirke mehrerer Kassenärztlicher Vereinigungen errichtetes *Landesschiedsamt* für die kassenärztliche bzw. kassenzahnärztliche Versorgung sich einzuschalten. Dieses besteht aus einem Vorsitzenden mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst und je zwei Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen (§ 368i Abs. 2 RVO; VO des BArbMin. vom 28. 5. 1957, BGBl. I 570 – *Schiedsamtsordnung*). Das Schiedsamt versucht eine Einigung über den Inhalt des Vertrages herbeizuführen und macht, wenn eine solche nicht erfolgt, einen Vermittlungsvorschlag, der den Parteien zugestellt wird. Wird dieser Vorschlag nicht binnen einem Monat angenommen, so setzt das Schiedsamt innerhalb von drei Monaten den Inhalt des Vertrages fest. Die Festsetzung hat die Rechtswirkung einer vertraglichen Vereinbarung; sie kann erst nach Ablauf eines halben Jahres mit vierteljähriger Frist gekündigt werden (§ 368h RVO).

Für die Bildung der *Landesverbände* und *Bundesverbände* der gesetzlichen Krankenkassen sind die §§ 414 bis 414h RVO maßgebend.

673. Die Sozialgerichtsbarkeit

Während früher die Verwaltungsbehörden (Versicherungs-, Oberversicherungsämter) zugleich Spruchbehörden bei Streitigkeiten in der Sozialversicherung waren und als oberste Instanz das Reichsversicherungsamt gebildet war, sind durch das *Sozialgerichtsgesetz* vom 3. 9. 1953 (BGBl. I 1239) gemäß dem Grundsatz der *Gewaltenteilung* (vgl. 3, 13, 58, 76) von den Verwaltungsbehörden getrennte unabhängige Gerichte geschaffen worden.

Die *Sozialgerichtsbarkeit* ist eine besondere Erscheinungsform der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind von den Verwaltungsbehörden völlig getrennt; sie dürfen weder Aufsichts- noch sonstige Verwaltungsaufgaben haben. Berufs- und Laienrichter, diese zwecks Hervorhebung ihrer richterlichen Stellung als *Sozialrichter*,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Landessozialrichter oder *Bundessozialrichter* bezeichnet, haben volle richterliche Unabhängigkeit. Gemäß dem dreistufigen Gerichtsaufbau sind die früheren Rechtsbehelfe geändert; alle Verwaltungsakte können durch Klage einer gerichtlichen Nachprüfung unterzogen werden, die Berufung eröffnet die zweite Instanz und die dritte Instanz kann mittels der Revision angerufen werden. Der frühere *Rekurs*, ein Mittelding zwischen Berufung und Revision, ist abgeschafft.

Um die Sozialgerichte nicht zu überlasten, ist ein sog. *Vorverfahren*, ein Verwaltungsverfahren, vorgeschaltet worden, das mit der Erhebung des Widerspruchs beginnt. Insoweit handelt es sich nicht um ein gerichtliches Verfahren; doch ist es aus Zweckmäßigkeitsgründen im SGG mit geregelt.

Das *Sozialgerichtsgesetz* (SGG), das verschiedene Änderungen erfahren hat, gilt nunmehr i. d. F. der Bek. vom 23. 8. 1958 (BGBl. I 614).

Das Sozialgerichtsgesetz regelt sowohl die *Gerichtsverfassung* als auch das *Verfahren* in der Sozialgerichtsbarkeit. Bis 1945 entschieden über Rechtsstreitigkeiten wegen der Leistungsansprüche der Versicherten die Versicherungsbehörden (Versicherungsämter, Oberversicherungsämter, Reichsversicherungsamt). Mit Ausfall des Reichsversicherungsamts fehlte es an einer obersten Instanz und die Rechtsprechung ging in wichtigen Fragen auseinander. Auch für den Bereich der Arbeitslosenversicherung und der Kriegsopferversorgung war es dringend notwendig, das in Art. 96 GG proklamierte obere Bundesgericht für die Sozialgerichtsbarkeit zu errichten. Weiter war der gesamte Gerichtsaufbau in der unteren und mittleren Instanz neu zu ordnen.

Als *Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit* sind gebildet:

a) Die *Sozialgerichte*. Sie sind Landesgerichte und entscheiden im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für welche nach § 51 SGG der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet ist. Es werden *Kammern* für Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung usw., Kriegsopferversorgung, Knappschafts- einschließlich Unfallversicherung für den Bergbau und für Kassenarztrecht gebildet. Jede Kammer ist mit einem Vorsitzenden (= Berufsrichter) und zwei *Sozialrichtern* als Beisitzern besetzt. Die Landesregierung führt die Dienstaufsicht; sie kann diese auf den Präsidenten des Landessozialgerichts oder den Vorsitzenden des Sozialgerichts übertragen (§§ 7–27 SGG).

b) Die *Landessozialgerichte*. Sie sind gleichfalls Landesgerichte und entscheiden im zweiten Rechtszug über Berufung gegen Urteile und Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte (§ 29 SGG). Ein Landessozialgericht besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten, weiteren Berufsrichtern und den (ehrenamtlichen) *Landessozialrichtern*. Es entscheidet als *Senat* in Besetzung mit 3 Berufs- und 2 Landessozialrichtern (§§ 28–37 SGG).

c) Das *Bundessozialgericht* in Kassel. Es ist oberes Bundesgericht (vgl. 84) und besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten, weiteren Bundesrichtern und den (ehrenamtlichen) *Bundessozialrichtern*. Die Dienstaufsicht führt der Bundesarbeitsminister. Das Bundessozialgericht entscheidet als *Senat* (3 Berufs-, 2 Bundessozialrichter) über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Landessozialgerichte sowie in erster und letzter Instanz über nichtverfassungsrechtliche Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern in den Angelegenheiten des § 51 SGG. Ein Großer Senat sorgt für die Einheitlichkeit der Sozialrechtsprechung (§§ 38–50 SGG).

Das *Verfahren* unterscheidet sich wesentlich von dem der ZPO, da die Zuständigkeit der Sozialgerichte sich auf das öffentlich-rechtliche Sozialrecht beschränkt. Es herrscht daher *Amtsprinzip*, d. h. das Gericht hat über den Vortrag der Parteien hinaus den Sachverhalt *von Amts wegen* zu er-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

forschen und ist an Beweisanträge nicht gebunden. Privatrechtliche Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte (z. B. Erstattungsansprüche eines Arbeitgebers gegen die Krankenkasse, Rechtsbeziehungen zwischen Krankenhäusern und Patienten). Jedoch können privatrechtliche Vorfragen vom Sozialgericht mit entschieden werden, soweit nicht eine Bindung der Gerichte festgelegt ist. So sind die Sozialgerichte an zivilrechtliche Entscheidungen über Scheidung einer Ehe, Ehelichkeit eines Kindes usw. gebunden.

Man unterscheidet in der Sozialgerichtsbarkeit folgende *Klagearten*:

a) die *Anfechtungsklage* gegen einen den Kläger beschwerenden Verwaltungsakt;

b) die *Selbstverwaltungsklage* einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts gegen eine Anordnung der Aufsichtsbehörde;

c) die *Leistungsklage* als besondere Art der Anfechtungsklage, gerichtet auf Gewährung einer Leistung (z. B. Rente, Berufsfürsorge usw.);

d) die *Verpflichtungsklage* (Untätigkeitsklage) auf Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes als besondere Art der Anfechtungsklage (§ 88 SGG);

e) die *Feststellungsklage*, die bereits bei Vorliegen eines berechtigten (auch wirtschaftlichen) Interesses an der baldigen Feststellung zulässig ist (Abweichung von § 256 ZPO).

Eine *Klage* ist schon mit Einreichung beim Sozialgericht, unabhängig von der Zustellung, erhoben. Einreichungsfrist 1 Monat nach Zustellung oder Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (mit Rechtsmittelbelehrung). In zahlreichen Fällen muß der Klage ein *Vorverfahren* vorausgehen (§§ 77 ff. SGG). Statt von Parteien wird von „*Beteiligten*" gesprochen; dazu gehören außer dem Kläger und dem Beklagten etwaige *Beigeladene*, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden (§ 75 SGG).

Eine *Aussetzung des Verfahrens* kann erfolgen, wenn die Entscheidung von einem familien- oder erbrechtlichen Verhältnis abhängt, das im Zivilprozeß geklärt werden muß. Die Akteneinsicht kann beschränkt werden; dagegen kann das Gericht angerufen werden, dessen Entscheidung endgültig ist (§ 120 SGG). Die Parteien können sich durch jeden prozeßfähigen Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Gericht entscheidet durch im Namen des Volkes zu verkündendes Urteil, wobei es nicht an die Fassung der Anträge gebunden ist (§ 123 SGG). Bei Nichterscheinen eines Beteiligten kann nach Lage der Akten entschieden werden (§ 126 SGG). Das Verfahren vor den Sozialgerichten ist im allgemeinen kostenfrei (§ 183 SGG). Eine Entscheidung ist vollstreckbar, wenn das Gericht nicht Aufschub gewährt (§ 199 SGG). *Rechtsmittel* sind Berufung, Revision und Beschwerde (§§ 143, 160, 172 SGG). Die Rechtsbehelfe nach dem SGG haben in bestimmten Fällen *aufschiebende Wirkung* (§§ 86, 97, 154, 165 SGG). Die Vollstreckung zugunsten einer Behörde usw. richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 200 SGG), während im übrigen die entsprechenden Vorschriften der ZPO eingreifen.

Die *Entschädigung* der Sozialrichter, Landessozialrichter und Bundessozialrichter regelt das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. 9. 1963 (BGBl. I 754). Vgl. 212, 213.

Alle Länder haben *Ausführungsgesetze* zum SGG erlassen.

674. Fremdrenten und Auslandsrenten

Das Fremdrentenrecht wurde erstmals durch das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FAG) vom 7. 8. 1953 für das Bundesge-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

biet einheitlich geregelt. Danach galten als *Fremdrenten* (FR) alle Rentenleistungen aus Versicherungszeiten, die bei einem Versicherungsträger außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin oder bei einem stillgelegten, nicht mehr bestehenden oder aufgelösten deutschen Versicherungsträger im Bundesgebiet zurückgelegt sind. Es wurde eine *Ersatzleistung* für die beim früheren Versicherungsträger erworbenen Ansprüche gewährt; Renten wurden als Vorschüsse gezahlt. Seit dem 1. 1. 1959 bestimmen sich alle Ansprüche auf *Fremd-* und *Auslandsrenten* nach dem Gesetz zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts und zur Anpassung der Berliner Rentenversicherung an die Vorschriften der Rentenneuregelung (Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz = *FANG)* vom 25. 2. 1960 (BGBl. I 93). Danach wird nicht mehr eine Entschädigung nach dem Recht des Herkunftslandes gewährt, sondern die *Vertriebenen und Flüchtlinge* werden so gestellt, als ob sie im Bundesgebiet beschäftigt gewesen wären und den Verdienst eines vergleichbaren deutschen Versicherten erzielt hätten.

Hiernach werden die bei einem nichtdeutschen Versicherungsträger oder nach dem 30. 6. 1945 in der SowZ zurückgelegten Versicherungszeiten nunmehr so behandelt, wie wenn sie in der gleichen Berufsart und im gleichen Zeitraum im Bundesgebiet zurückgelegt worden wären.

Auch die in der Zeit nach dem 30. 6. 1945 zur einheitlichen Versicherung in *Berlin* entrichteten Beiträge wurden den Beiträgen nach Bundesrecht angepaßt.

Für *Ausländer*, die sich freiwillig oder auf Grund eines Aufenthaltsverbots gewöhnlich außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin aufhalten, *ruht* die Rente in voller Höhe. So auch für deutsche Staatsangehörige, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben.

Hinsichtlich der *Glaubhaftmachung* bei Verlust von Unterlagen vgl. 675.

Unter den vom FANG erfaßten Personenkreis fallen *Vertriebene*, Deutsche oder frühere deutsche Staatsangehörige, die bis zum 31. 12. 1952 ihren Aufenthalt in der BRD oder in Berlin (West) genommen haben, jedoch aus kriegsbedingten Gründen ihren früher für sie zuständigen *Versicherungsträger im Ausland* nicht in Anspruch nehmen können; ferner Deutsche, die nach dem 8. 5. 1945 in ein ausländisches Staatsgebiet zur Arbeitsleistung *verbracht* wurden. Weiter *heimatlose Ausländer*, auch wenn sie inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben (s. 1). Endlich auch *Hinterbliebene* der vorstehend genannten Personen, soweit sie Hinterbliebenenrente beanspruchen können.

Eine DVO vom 27. 7. 1961 (BGBl. I 1111) behandelt die *Nachversicherung* für solche Angestellte, die vor dem 9. 5. 1945 beim Dt. Reich einschl. Dt. BBahn und Dt. BPost, bei einem Land oder einer dt. Gemeinde oder einer ö.-rechtl. Körperschaft, Anstalt oder Stiftung auf Grund eines Arbeitsvertrags beschäftigt waren und für die am 8. 5. 1945 ein persönlicher Versorgungsstock bestanden hat, sofern die Durchführung der Nachversicherung bis zum 30. 6. 1962 bzw. innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts im Geltungsbereich des Gesetzes beantragt wurde. Über den Antrag entscheidet die OFD Karlsruhe bzw. die nach dem Gesetz zu Art. 131 GG zuständige Stelle. Vgl. ferner VO vom 1. 8. 1962 (BGBl. I 546) und VO über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Rentenversicherungen vom 11. 11. 1960 (BGBl. I 849) mit Änderung durch VO vom 8. 4. 1963 (BGBl. I 194).

Die Zahlung von Renten in das Ausland regelt die sog. Auslandsrenten-VO vom 21. 6. 1961 (BGBl. I 801).

675. Verlust von Versicherungsunterlagen

Da der Nachweis einer Beitragsentrichtung im allgemeinen durch die *Versicherungskarten* erbracht wird, bilden diese die wichtigste Unterlage für die Geltendmachung und Feststellung von Leistungsansprüchen aus den *Rentenversicherungen*. Nach § 1413 RVO und § 135 AVG werden verlorene, zerstörte oder unbrauchbar gewordene Versicherungskarten durch die Versicherungsträger oder die Kartenausgabestellen ersetzt. Die Übertragung von Beiträgen oder Arbeitsentgelten ist dabei aber nur insoweit möglich, als Umfang und Höhe der Beitragsentrichtung *nachgewiesen* wird. Soweit aus kriegsbedingten Ursachen *Versicherungsunterlagen verloren* gegangen sind, sieht in Anlehnung an die Vorschriften des FANG (s. 674) die VO über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen vom 3. 3. 1960 (BGBl. I 137; nachfolgend abgekürzt VO) eine erleichterte Form der Leistungsfeststellung und Wiederherstellung vor.

Zur *Glaubhaftmachung* sind auch eidesstattliche Versicherungen zugelassen (s. 258).

Soweit die Höhe der *Beitragsleistungen* nicht mehr festgestellt oder nachgewiesen werden kann, erfolgt *Anrechnung nach Durchschnittssätzen*. Die nur glaubhaft gemachten Beitragszeiten werden mit $^5/_6$ angerechnet.

Die *Renten* werden i. d. R. nach neuem Recht berechnet. Für Versicherungszeiten bei nicht mehr bestehenden oder stillgelegten deutschen Versicherungsträgern wird bei Versicherungsfällen, die in der Zeit vom 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1961 eingetreten sind, unter gewissen Voraussetzungen eine *Vergleichsrente* gewährt. Bereits festgestellte Renten werden nach bestimmten Vorschriften neu berechnet.

Die Rentenneuberechnung erfolgt durch den Versicherungsträger (Landesversicherungsanstalt oder Bundesanstalt für Angestelltenversicherung), welcher den letzten Bescheid erteilt hat.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

C. Grundzüge des Rechts der Kriegsopferversorgung

676. Geschichtlicher Überblick
677. Materielles Recht
678. Die Rentenleistungen
679. Organisation, Verfahren und Kosten
680. Kapitalabfindung für Kriegsbeschädigte

676. Geschichtlicher Überblick

Die ersten Ansätze für eine Versorgung von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in Deutschland reichen bis ins Mittelalter zurück. Im Vordergrund standen allerdings Sachleistungen, wie Unterkunft und Verpflegung, später auch die Unterbringung von Invaliden im Staatsdienst. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts an setzte sich mehr und mehr die Geldversorgung durch.

Eine einheitliche Versorgung für das ganze Deutsche Reich brachte das „Militärpensionsgesetz" von 1871. Dieses Gesetz regelte gleichzeitig die Versorgung für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sowie für deren Hinterbliebene.

Der Erste Weltkrieg stellte die Kriegsopferversorgung vor grundlegend andere Aufgaben. Mit der Schaffung des Reichsversorgungsgesetzes (RVG) vom 12. 5. 1920 wurde den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen. Dieses Gesetz richtete die Versorgung nach sozialen Gesichtspunkten und unabhängig vom militärischen Dienstgrad aus. Für Zivilpersonen, die durch Kriegsereignisse einen Körperschaden erlitten haben, billigte erstmals das Kriegspersonenschadengesetz vom 15. 5. 1922, das die Vorschriften des RVG für entsprechend anwendbar erklärte, einen Versorgungsanspruch zu.

Die Angehörigen der neuen Wehrmacht und deren Hinterbliebene erhielten im Falle einer Dienstbeschädigung auf Grund des Wehrmachtsversorgungsgesetzes vom 4. 8. 1921 ebenfalls Versorgung nach den Vorschriften des RVG.

Für die Versorgung der nach dem 30. 9. 1938 aus der Wehrmacht entlassenen Soldaten wurde mit dem Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz (WFVG) vom 26. 8. 1938 ein von den Versorgungsgrundsätzen des RVG abweichendes System geschaffen. Das WFVG ist nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges teils durch Verordnungen, teils durch Erlasse des OKW entsprechend den Bedürfnissen der Kriegsführung auf eine Vielzahl von Personengruppen angewendet worden. Auf Grund besonderer Gesetze erhielten die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (männlicher und weiblicher Jugend) im Falle einer Schädigung Versorgung nach den Grundsätzen des WFVG.

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 ist als erste Maßnahme der Besatzungsmächte auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung die Auszahlung von *Versorgungsbezügen* verboten worden. Durch das KRG Nr. 34 vom 20. 8. 1946 sind sämtliche versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Reichs aufgehoben worden. In beschränktem Umfang blieben sie lediglich in der französischen Besatzungszone über diese Zeit hinaus anwendbar.

Teils im Jahre 1947, teils auch im Jahre 1949, ergingen auf Länder- und Zonenebene neue versorgungsrechtliche Vorschriften, in denen teilweise das Leistungsrecht auf der Grundlage der gesetzlichen Unfallversicherung ausgestaltet war.

Die Kriegsopferversorgung ist bei Schaffung des Grundgesetzes der konkurrierenden Gesetzgebung zugewiesen worden (Art. 74 Nr. 10).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

677. Materielles Recht

Die Grundlage für die *Versorgung der Opfer des Krieges* bildet das *Bundesversorgungsgesetz* (BVG) vom 20. 12. 1950 (BGBl. S. 791), das inzwischen durch 6 Novellen geändert und zuletzt durch das Zweite Neuordnungsgesetz vom 21. 2. 1964 (BGBl. I 85) umfassend geändert und durch Bek. vom 21. 2. 1964 (BGBl. I 101) neu bekanntgemacht worden ist. Zu einzelnen Vorschriften des BVG sind Rechtsverordnungen erlassen worden: VO zu § 13 i. d. F. vom 30. 10. 1964 (BGBl. I S. 843), VO zur Kriegsopferfürsorge vom 30. 5. 1961 (BGBl. I 653), VO zu § 30 Abs. 3 und 4 vom 30. 7. 1964 (BGBl. I 574) und VO zu § 33 vom 11. 1. 1964 (BGBl. I 19) mit späteren Änderungen.

Die *Versorgung umfaßt* Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung, Leistungen der Kriegsopferfürsorge, Beschädigtenrente und Pflegezulage, Bestattungsgeld und Sterbegeld, Hinterbliebenenrente sowie Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen.

678. Die Rentenleistungen

Beschädigte erhalten, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wenigstens 30 v. H. beträgt, eine nach MdE-Graden gestaffelte Grundrente. Schwerbeschädigte (MdE 50 und mehr v. H.) erhalten außerdem je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen eine Ausgleichsrente, einen Ehegattenzuschlag und Kinderzuschläge. Im Falle von Hilflosigkeit wird eine Pflegezulage (Stufen I bis V) gewährt. Für Schwerstbeschädigte ist noch eine besondere Zulage (Stufen I bis V) vorgesehen. Bei besonderem beruflichen Betroffensein wird die MdE höher bewertet oder – wenn dies nicht mehr möglich ist (MdE mehr als 90 v. H.) – ein Berufsschadenausgleich gewährt.

Witwen erhalten eine einheitliche Grundrente und unter bestimmten Voraussetzungen eine von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängige Ausgleichsrente. Der Betrag der vollen Ausgleichsrente ist zu erhöhen, wenn die Witwe durch den Verlust ihres Ehemannes wirtschaftlich besonders betroffen ist. Im Falle der Wiederverheiratung tritt an die Stelle des Rentenanspruchs eine Abfindung.

Waisen erhalten bis zur Vollendung des 18., bei Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, ebenfalls Grund- und Ausgleichsrente. Auch hier sind für die Gewährung und Bemessung der Ausgleichsrente die wirtschaftlichen Verhältnisse bedeutend. Die Rentensätze sind für Vollwaisen höher als für Halbwaisen.

Eltern erhalten eine Rente, wenn Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder das 50. Lebensjahr (bei der Mutter) oder 65. Lebensjahr (beim Vater) vollendet ist. Die Höhe der Elternrente richtet sich danach, ob ein Elternpaar oder nur ein Elternteil anspruchsberechtigt ist, ob eines oder mehrere Kinder gefallen sind und wie hoch das Einkommen der Eltern ist.

Versorgung erhält, wer durch Militärdienst oder durch die ihm eigentümlichen Verhältnisse, durch unmittelbare Kriegseinwirkung, Kriegsgefangenschaft, Internierung im Ausland wegen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit oder damit zusammenhängenden unrechtmäßigen Straf- oder Zwangsmaßnahmen eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Ist ein Beschädigter an den Folgen der Schädigung verstorben,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

so erhalten seine *Hinterbliebenen* auf Antrag Versorgung. Für *politische Häftlinge* vgl. 680.

679. Organisation, Verfahren und Kosten

Das Bundesversorgungsgesetz wird von den *Ländern* und Berlin (West) *als eigene Angelegenheit* (Art. 83 GG) durch die nach dem Organisationsgesetz vom 12. 3. 1951 (BGBl. I 169) mit Änd. vom 27. 4. 1955 (BGBl. I 189) zuständigen Behörden und Stellen durchgeführt; dies sind 12 *Landesversorgungsämter*, 59 *Versorgungsämter* sowie besondere Einrichtungen für die Durchführung der Heilbehandlung.

Am 31. 3. 1960 gab es im Bundesgebiet (ohne Saarland) und Berlin (West) insgesamt 3347249 Personen mit Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge.

Das *Verwaltungsverfahren* ist durch Gesetz vom 2. 5. 1955 (BGBl. I 202) mit Änd. vom 27. 6. 1960 (BGBl. I 453) einheitlich für die gesamte Versorgungsverwaltung geregelt. Gegen Verwaltungsakte der Versorgungsbehörden ist nach dem Sozialgerichtsgesetz vom 3. 9. 1953 in der Fassung vom 23. 8. 1958 (BGBl. I 613) nach einem Vorverfahren vor den Verwaltungsbehörden der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgericht, Landessozialgericht und Bundessozialgericht) gegeben.

Die unter 677 genannten *Aufwendungen* für die Kriegsopferversorgung trägt der *Bund* (Art. 120 GG). Die persönlichen und sächlichen *Verwaltungskosten* haben seit dem 1. 4. 1955 die *Länder* aufzubringen (Gesetz zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen Bund und Ländern – Viertes Überleitungsgesetz – vom 27. 4. 1955, BGBl. I 189).

680. Kapitalabfindung für Kriegsbeschädigte

Während bisher Kapitalabfindungen in der Regel nur an Beschädigte mit mindestens 50 v. H. Minderung der Erwerbsfähigkeit, an Witwen mit Rentenansprüchen und an Ehefrauen von Verschollenen gewährt wurden und Beschädigte, deren Erwerbsminderung weniger als 50 v. H. betrug, davon ausgeschlossen waren, können jetzt nach §§ 72–80 BVG alle Beschädigten, welche eine Rente erhalten, unabhängig vom Grad ihrer Erwerbsminderung zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres eigenen Grundbesitzes eine *Kapitalabfindung* (K.) erhalten. Der *Antrag* auf K. ist bei dem für die Feststellung der Versorgungsbezüge zuständigen Versorgungsamt schriftlich oder mündlich zu stellen.

Die K. kann auch zum Erwerb oder zur Stärkung eines *Wohnungseigentums* nach dem Wohnungseigentumsgesetz (vgl. 296, 333) oder zur Finanzierung eines Kaufeigentums, einer Trägerkleinsiedlung oder einer Kaufeigentumswohnung bewilligt werden, wenn die baldige Eigentumsübertragung gesichert ist. Auch zum Erwerb der Mitgliedschaft in einem als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen mit Anwartschaft auf ein Familienheim oder eine Eigentumswohnung ist K. möglich.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Auch Witwen, die Witwenbeihilfe nur in Höhe von $^2/_3$ der Witwenrente erhalten, gehören zu den Berechtigten. Schließt jedoch eine abgefundene Witwe erneut eine Ehe, so ist nach der Eheschließung die K. insoweit zurückzuzahlen, als sie die Gesamtsumme der bis zur Wiederverheiratung erloschenen Versorgungsbezüge übersteigt.

Voraussetzung ist, daß der Beschäftigte das 21. Lebensjahr vollendet und das 56. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, der Versorgungsanspruch anerkannt und nicht zu erwarten ist, daß innerhalb des Abfindungszeitraums die Rente wegfallen wird. In Ausnahmefällen kann die K. auch nach Vollendung des 55. Lebensjahres bewilligt werden.

Die K. kann einen Betrag bis zur Höhe der Grundrente umfassen. Als *Abfindungssumme* wird das Neunfache des der K. zugrunde liegenden Jahresbetrags gezahlt. Die Abfindung ist auf die für einen Zeitraum von 10 Jahren zustehende Grundrente beschränkt. Mit Ablauf des Monats der Auszahlung erlischt also der Anspruch auf die Bezüge, an deren Stelle die K. tritt, für die Dauer von 10 Jahren. Die ordnungsmäßige Verwendung des Kapitals muß gewährleistet sein. Die K. ist zurückzuzahlen, wenn sie nicht innerhalb einer von der Verwaltungsbehörde bestimmten Frist ordnungsmäßig verwendet worden ist. Bei Rückzahlung leben die der K. zugrunde liegenden Bezüge mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder auf.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

D. Sonstige versorgungs- und sozialrechtliche Vorschriften

681. Die Wiedergutmachung
682. Kriegsgefangene, Heimkehrer, Häftlinge
683. Vertriebene, Flüchtlinge
684. Das Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
686. Das Bundessozialhilfegesetz

681. Die Wiedergutmachung

Nach Art. 74 Nr. 9 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes auf die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung. Das Problem der *Wiedergutmachung* (Wg.) des vom Nationalsozialismus zugefügten Unrechts war zunächst nur auf Teilgebieten bundeseinheitlich gelöst worden (Sozialversicherung, Angehörige des öffentlichen Dienstes, Kriegsopferversorgung); auch war die Entschädigung durch Landesgesetze uneinheitlich geregelt. Erst das *Bundesergänzungsgesetz* vom 18. 9. 1953 (BGBl. I 1387) brachte ein einheitliches Entschädigungsrecht in allen Ländern. Nach mehrfachen Änderungen wurde es als Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nat.-soz. Verfolgung (*Bundesentschädigungsgesetz* = BEG) unter dem 29. 6. 1956 (BGBl. I 562) neu bekanntgegeben. Dieses Gesetz behandelt in 10 Abschnitten: I. Allg. Vorschriften; II. Schadenstatbestände; III. Bes. Vorschriften für juristische Personen, Anstalten, Personenvereinigungen; IV. Bes. Gruppen von Verfolgten; V. Aus Gründen ihrer Nationalität Geschädigte; VI. Befriedigung der Entschädigungsansprüche; VII. Härteausgleich; VIII. Verteilung der Entschädigungslast; IX. Entschädigungsorgane und Verfahren; X. Übergangs- und Schlußvorschriften.

Die individuelle Wg. umfaßt zwei Rechtsgebiete: das *Rückerstattungsrecht*, d. h. die Rückgewähr feststellbarer Vermögensgegenstände, und das *Entschädigungsrecht* mit dem Ersatz sonstiger Personen- und Vermögensschäden. Das Gebiet der Rückerstattung wurde in den drei westlichen Besatzungszonen durch Gesetze der Militärregierungen, in Berlin durch eine Anordnung der Allierten Kommandantur vom 26. 7. 1949 geregelt. Zur Entschädigung der Opfer der nat.-soz. Verfolgung ergingen auf den oben angegebenen Teilgebieten

a) das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nat.-soz. Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. 5. 1951 (BGBl. I 291) i. d. F. der Bek. vom 24. 8. 1961 (BGBl. I 1627);

b) das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. 8. 1949 (WiGBl. 263);

c) das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nat.-soz. Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. 3. 1952 (BGBl. I 137) i. d. F. der Bek. vom 24. 8. 1961 (BGBl. I 1645);

d) das Gesetz zur Wiedergutmachung nat.-soz. Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland i. d. F. vom 25. 6. 1958

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

(BGBl. I 414) sowie das Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nat.-soz. Unrechts in der Kriegsopferversorgung vom 25. 6. 1958 (BGBl. I 412). Im übrigen wurde die Entschädigung durch Landesgesetze geregelt.

Nach dem BEG hat Anspruch auf Entschädigung, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nat.-soz. Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und dadurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (*Verfolgter*). Das Gesetz regelt die Schadenstatbestände im einzelnen sowie das Verfahren. Als Entschädigung werden geleistet: Rente, Abfindung im Falle der Wiederverheiratung, Kapitalentschädigung. Entschädigungsorgane sind die Entschädigungsbehörden der Länder und die Entschädigungsgerichte (Landgerichte, Oberlandesgerichte, Bundesgerichtshof). Verfahren nach der ZPO mit Abweichungen.

Zum BEG sind mehrere Durchführungsverordnungen des Bundes ergangen.

Das BVerfG hat durch Beschluß vom 27. 6. 1961 (BGBl. I 1347) den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und im zweiten Halbsatz normierten Ausschluß von Entschädigungsansprüchen solcher Verfolgter, die vor dem 1. 1. 1947 aus dem Geltungsgebiet des Gesetzes ausgewandert sind und im Zeitpunkt der Entscheidung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Polen oder in Ungarn hatten (BGBl. I 1346, 1347), als mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig befunden.

682. Kriegsgefangene, Heimkehrer, Häftlinge

Um den jahrelang von Familie und Arbeitsstätte getrennt gewesenen Heimkehrern das Wiedereinfinden in das Arbeits- und Wirtschaftsleben zu erleichtern, erging das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (*Heimkehrergesetz*) vom 19. 6. 1950 (BGBl. 221) mit zahlreichen Änd., zuletzt vom 23. 12. 1956 (BGBl. I 1018).

Das Heimkehrergesetz sieht ein Entlassungsgeld und eine Übergangsbeihilfe, Wohnraumzuteilung, Wiederaufleben erloschener Arbeitsverhältnisse, Kündigungsschutz, Zulassung zu freien Berufen, Arbeitslosenhilfe und Fortsetzung der Sozialversicherung vor. Ehemalige deutsche Kriegsgefangene werden nach dem *Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz* i. d. F. vom 1. 9. 1964 (BGBl. I 696) entschädigt.

Zum Personenkreis der *Heimkehrer* gehören nur Deutsche im Sinne des Art. 116 GG, die einem militärischen oder militärähnlichen Verband angehört haben. Zum Heimkehrergesetz ist eine DVO vom 13. 7. 1950 (BGBl. 327) mit späteren Änderungen ergangen.

Kriegsgefangene haben einen nicht übertragbaren Anspruch auf Entschädigung, der unpfändbar ist. Die Feststellung erfolgt nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag (Verfallsfrist ein Jahr nach Rückkehr), der beim Stadt- oder Landkreis zu stellen ist. Ihnen können Darlehen und Beihilfen gewährt werden.

Ein Gesetz zur Sammlung von Nachrichten über Kriegsgefangene, festgehaltene oder verschleppte Zivilpersonen und Vermißte vom 23. 4. 1951 (BGBl. I 267) macht es jedem, der Kenntnis vom Verbleib hat, zur Pflicht, dies behördlich zu melden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der BRD und West-Berlins in Gewahrsam genommen wurden, regelt das *Häftlingshilfegesetz* i. d. F. vom 25. 7. 1960 (BGBl. I 579). Berechtigte, die eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG.

Durch das *Häftlingshilfegesetz* (HHG) werden den Opfern der politischen Nachkriegsentwicklung in Mittel- und Ostdeutschland und in den übrigen Vertreibungsgebieten hinter dem *eisernen Vorhang* für in Haft erlittene Gesundheitsschäden die gleichen Leistungen gewährt, wie sie nach dem Bundesversorgungsgesetz den Kriegsbeschädigten zustehen. Nach VO vom 1. 8. 1962 (BGBl. I 545) können auch *Sowjetzonenflüchtlinge*, die auf der Flucht eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, Beschädigtenversorgung erhalten.

683. Vertriebene, Flüchtlinge

Die Regelung der Rechtsstellung und der Eingliederung der *Vertriebenen* und Flüchtlinge wurde zunächst den Ländern überlassen. Nach Bildung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ergingen als bizonale Regelungen das *Soforthilfegesetz* vom 8. 8. 1949 (WiGBl. 205) und das *Flüchtlingssiedlungsgesetz* vom 10. 8. 1949 (WiGBl. 231). Art. 74 Nr. 6 GG weist die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes zu. Neben dem Gesetz zu Art. 131 GG, welches die Rechtsverhältnisse der verdrängten Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes behandelt, dem *Lastenausgleichsgesetz* vom 14. 8. 1952 (BGBl. I 446; vgl. 565) und seinen Neben- und Folgegesetzen erfolgte eine umfassende bundeseinheitliche Maßnahme im *Bundesvertriebenengesetz* (BVFG) vom 19. 5. 1953 (BGBl. I 201) in der Neufassung vom 23. 10. 1961 (BGBl. I 1883).

Dieses enthält in Abschnitt I die Begriffsbestimmungen für die drei anerkannten Gruppen von Vertriebenen und Flüchtlingen:

a) *Vertriebener* ist insbesondere, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. 12. 1937 im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere Austreibung oder Flucht, verloren hat (§ 1 BVFG);

b) *Heimatvertriebener* ist ein qualifizierter Vertriebener, der am 31. 12. 1937 oder vorher seinen Wohnsitz im Gebiet des Staates hatte, aus dem er vertrieben worden ist (§ 2 BVFG);

c) *Sowjetzonenflüchtling* ist ein deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger, welcher in der sowjetischen Besatzungszone oder in Ost-Berlin seinen Wohnsitz hatte und von dort flüchten mußte, um sich einer von ihm nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage (unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder persönliche Freiheit) zu entziehen.

Eine besondere Zwangslage ist auch bei einem schweren Gewissenskonflikt gegeben. Wirtschaftliche Gründe sind als besondere Zwangslage anzu-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

erkennen, wenn die Existenzgrundlage zerstört oder entscheidend beeinflußt worden ist oder wenn die Zerstörung oder entscheidende Beeinträchtigung nahe bevorstand. Von der Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling ist ausgeschlossen:

1. wer dem in der SBZ und im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin herrschenden System erheblich Vorschub geleistet hat,
2. wer während der Herrschaft des Nationalsozialismus oder in der SBZ oder im sowj. besetzten Sektor von Berlin durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
3. wer die freiheitliche demokratische Grundordnung der BRD einschl. des Landes Berlin bekämpft hat (§ 3 BVFG).

Soweit diese Vertriebenen und Flüchtlinge nicht politisch belastet sind, können sie durch *Eingliederung*, insbesondere *Umsiedlung* als Landwirte, Handwerker usw., gefördert werden. Es wird ihnen die Zulassung zu Berufs- und Gewerbeausübung (z. B. Kassenpraxis), die Eintragung in die Handwerkerrolle usw. erleichtert. Weiter sind Kreditgewährung, Zinsverbilligung, Berücksichtigung bei Vergebung öffentlicher Aufträge, bevorzugte Wohnraumversorgung, Unterbringung in Lehr- und Ausbildungsstellen usw. vorgesehen.

Das *Flüchtlings-Notleistungsgesetz* vom 9. 3. 1953 (BGBl. I 45) mit Änd. vom 7. 12. 1962 (BGBl. I 697) regelt die Unterbringung von Deutschen aus der Sowjetzone und dem sowjetisch besetzten Sektor Berlins.

Eine Verordnung vom 5. 6. 1956 (BGBl. I 490) mit Änderung vom 23. 11. 1964 (BGBl. I 928) sieht die *Umsiedlung aus überbelegten Ländern* vor. Die Verteilungsverordnung vom 28. 3. 1952 (BGBl. I 236) stellt *Durchgangslager* bereit. Die Rückführung der *Evakuierten*, d. h. der aus kriegsbedingten Gründen außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde Untergebrachten, regelt das Bundesevakuiertengesetz i. d. F. der Bek. vom 13. 10. 1961 (BGBl. I 1866). Das BundesevakuiertenG ist in erster Linie ein Rückführungsgesetz, enthält aber, um die Rückführung praktisch zu ermöglichen, ergänzende Maßnahmen für die Wohnraumbeschaffung und für die Wiedereingliederung in das Wirtschafts- und Berufsleben.

684. Das Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

vom 14. 4. 1964 (BGBl. I 265) bezweckt, Familien mit zwei oder mehr Kindern durch Beihilfen einen Ausgleich für die Mehrbelastung zu gewähren, die ihnen durch den Unterhalt und die Erziehung der Kinder im Verhältnis zu Ledigen, kinderlos Verheirateten und Familien mit nur einem Kind erwachsen. Kindergeld wurde erstmals auf Grund des Kindergeldgesetzes vom 13. 11. 1954 (BGBl. I 333) gewährt. Das Kindergeld, das zunächst nur für das dritte und die weiteren Kinder gewährt wurde und 25 DM betrug, wurde später auf 30 und 40 DM erhöht. Die Regelung der Kindergeldzahlung war schließlich nach der Verkündung von 4 Kindergeldgesetzen sehr unübersichtlich und ist durch das Bundeskindergeldgesetz endlich vereinheitlicht und vereinfacht worden.

Kindergeld erhalten alle in der BRD und in Berlin (West) wohnhaften Personen für das zweite und jedes weitere Kind. Für das *zweite Kind* wird es in Höhe von 25 DM nur gezahlt, wenn das Jahreseinkommen der Ehegatten 7200 DM nicht übersteigt. Für das dritte Kind beträgt das Kindergeld 50 DM, für das vierte Kind 60 DM und für das fünfte und jedes weitere Kind 70 DM

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

monatlich. Kindergeld wird für das dritte und die weiteren Kinder unabhängig vom Einkommen der Eheleute gezahlt.

Auch die in der BRD tätigen *ausländischen Gastarbeiter* erhalten für die in ihrer Heimat befindlichen Kinder Kindergeld, weil sie nicht schlechter gestellt werden dürfen als die deutschen Arbeitnehmer. Für Personen, die im *öffentlichen Dienst* beschäftigt sind, wird kein Kindergeld gezahlt, weil für Beamte nach dem Besoldungsgesetz und für Arbeiter und Angestellte nach dem Tarifvertrag bereits ein *Kinderzuschlag* vorgesehen ist.

Der Anspruch auf Kindergeld kann nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden; er verjährt in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das es zu gewähren war.

Die *Ausführung* des BKGG obliegt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die sich dabei ihrer untergeordneten Dienststellen, der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter, bedient. Die Bundesanstalt führt dabei die Bezeichnung „*Kindergeldkasse*". Das Kindergeld ist beim zuständigen *Arbeitsamt* zu beantragen. Die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen sind anzugeben und die Beweismittel zu bezeichnen. Das Arbeitsamt entscheidet über den Anspruch. Streitigkeiten über das Kindergeld sind auf dem Rechtsweg der Sozialgerichtsbarkeit zu verfolgen, sie unterliegen also den Verfahrensvorschriften des SGG (vgl. 673).

Die *Mittel* für das Kindergeld, die früher teilweise vom Bund, hauptsächlich aber durch Beiträge der Arbeitgeber aufgebracht wurden, werden heute ausschließlich durch den *Bund* zur Verfügung gestellt. Die Zahlung des Kindergeldes durch den Bund (im Jahre 1964 1462 Mill. DM) macht im Bundeshaushalt immerhin 2,4% der Ausgaben aus.

Das Kindergeld unterliegt nicht der Einkommen- oder der Lohnsteuer.

686. Das Bundessozialhilfegesetz

Das Recht der *öffentlichen Fürsorge* ist, wie schon in 173 bemerkt, jetzt bundeseinheitlich im *Bundessozialhilfegesetz* (BSHG) vom 30. 6. 1961 (BGBl. I 815) geregelt. Das BSHG rückt den Menschen, der der Hilfe der Allgemeinheit bedarf, in den Mittelpunkt und erweitert den gesetzlichen Aufgabenbereich der ö. Fürsorge. Es formuliert eindeutig den *Rechtsanspruch* auf die *Sozialhilfe* (Sh.) und schränkt die Pflicht des Hilfeempfängers, die Kosten einer ihm gewährten Hilfe später zu ersetzen, erheblich ein. In Anlehnung an die Grundsätze der Fürsorgerechtsvereinbarung vom 18. 9. 1947/3. 5. 1949 ist auch die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sh. eingeschränkt.

Ausgeschaltet aus dem bisherigen Fürsorgerecht sind die Sondervorschriften für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene: sie sind jetzt im Bundesversorgungsgesetz geregelt (vgl. 677–680).

Unangetastet läßt das BSHG die vom sonstigen Sozialrecht abweichenden Grundsätze der Fürsorge: des Nachrangs der Sh. und der individuellen Bemessung der Hilfe nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Wer sich nicht selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe von anderen (Angehörigen, Trägern von Sozialleistungen usw.) erhält, hat einen Anspruch auf *Sozialhilfe* (Sh.), welche die Führung eines der Menschenwürde entsprechenden Lebens ermöglicht, nach Maßgabe des BSHG. Dieser Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Über Formen und Maß der Sh. ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, soweit das Gesetz das Ermessen nicht ausschließt. Formen der Sh. sind persönliche Hilfe (einschl. Beratung) durch

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Geld- oder Sachleistung (§ 8). Darunter fallen die Hilfe zum Lebensunterhalt, insbesondere Hilfe zur Arbeit (§§ 18–20), laufende und einmalige Leistungen (§§ 21–24). Art und Form richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen (§ 3). Bei Weigerung, zumutbare Arbeit zu leisten, ist der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt ausgeschlossen. Bei fortgesetzt unwirtschaftlichem Verhalten kann die Sh. eingeschränkt oder auf Hilfe in einer Anstalt oder in einem Heim beschränkt werden (§§ 25, 26).

Die Sozialhilfe soll ihren Empfänger soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben, wobei er jedoch nach seinen Kräften mitwirken muß. Keine Sozialhilfe erhält, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (§§ 1, 2).

Die *Hilfe in besonderen Lebenslagen* umfaßt Ausbildungshilfe, vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, Eingliederungshilfe für Behinderte, Tuberkulosenhilfe, Blindenhilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Hilfe für Gefährdete und Altenhilfe (§§ 27–75).

Grundsätzlich ist dem Hilfesuchenden die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn sein Einkommen bzw. Vermögen bestimmte Grenzen nicht übersteigt. Abschnitt 4 BSHG enthält Bestimmungen über den Einsatz des Einkommens (§§ 76–85) und des Vermögens (§ 88).

Nach den §§ 90, 91 gehen Ansprüche des Hilfeempfängers gegen andere Verpflichtete auf die Sozialhilfeträger kraft Gesetzes über.

Es sind Verordnungen vom 20. 7. 1962 (BGBl. I 513, 514, 515) zu § 22 BSHG (Regelsätze), zu § 81 Abs. 1 Nr. 1 BSHG (Eingliederungshilfe für Behinderte) und zu § 88 II Nr. 8 BSHG (Berücksichtigung vorhandener Geldvermögen), eine VO vom 28. 11. 1962 (BGBl. I 692) zur Durchführung des § 76 BSHG, eine VO zu § 47 BSHG (Eingliederungshilfe) vom 27. 5. 1964 (BGBl. I 339) und eine VO über die Änderung der Familienzuschläge vom 19. 2. 1964 (BGBl. I 132) ergangen.

Kostenersatz hat i. d. R. nur der zu leisten, welcher nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Hilfebedürftigkeit an sich oder seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten oder den Erfolg der Hilfe gefährden würde (vgl. § 92).

Die Sozialhilfeaufgaben werden von den landesrechtlich bestimmten Trägern der Sozialhilfe erfüllt. Jeder *Hilfsbedürftige* muß vorläufig von dem Träger unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich befindet; endgültig verpflichtet zur Hilfeleistung ist der *Träger der Sozialhilfe*, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Bedürftigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die gesetzlichen Unterhaltsansprüche gegen Dritte gehen durch schriftliche Anzeige auf den *Träger der Sozialhilfe* über.

Die Sh. wird von örtlichen Trägern und überörtlichen Trägern gewährt (§ 9). Örtliche *Träger* sind die kreisfreien Städte und die Landkreise; die überörtlichen Träger werden von den Ländern bestimmt (§ 16).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Siebenter Teil

Kirchenrecht

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

701. Begriff des Kirchenrechts
702. Staat und Kirche (Kurzer Rückblick)
703. Einfluß der Gebietsverluste
704. Bundesrepublik Deutschland und Kirchen
705. Verträge zwischen Staat und Kirche
706. Die Verfassung der katholischen Kirche
707. Die Kirchengewalt
708. Der Klerus
709. Der Papst und die Kardinäle
710. Die Römische Kurie
711. Die weiteren kirchlichen Ämter
712. Konzilien, Synoden
713. Die Sakramente
714. Die altkatholische Kirche
715. Die Verfassung der evangelischen Kirche
716. Die Entwicklung der Preußischen Evangelischen Landeskirche bis 1918
717. Die weitere Entwicklung seit 1918
718. Der Deutsche Evangelische Kirchenbund
719. Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland
720. Die Lutherische Kirche
721. Die Gliedkirchen der EKD
722. Das geistliche Amt in der ev. Kirche
723. Gottesdienst, Konfirmation, Kirchenzucht
724. Kirchenbeamtenrecht
725. Das Patronatsrecht
726. Kirchentage
727. Die jüdischen Gemeinden in Deutschland
728. Sonstige Religionsgesellschaften
729. Erziehung und Unterricht
730. Kirchenaustritt und Übertritt
731. Die Freie Wohlfahrtspflege
732. Die Träger der kirchlichen Wohlfahrtspflege
733. Die Heilsarmee
734. Der Ökumenische Rat der Kirchen

701. Begriff des Kirchenrechts

Das *Kirchenrecht* umfaßt die Rechtssätze, welche sich auf die *Kirche*, d. h. die Gemeinschaft der durch Glauben verbundenen Personen, und auf kirchliche Verhältnisse beziehen.

Das Wort „*Kirche*" ist von dem griechischen Kyriake (dem auferstandenen Herrn gehörig) abgeleitet. Es bezeichnet das christliche Gotteshaus, die im Bekenntnis vereinigte Gemeinde und Glaubensgemeinschaft, die Christenheit eines Landes und der Erde und auch den christlichen Gottesdienst.

Das *Kirchenrecht* ist nach *katholischer* Auffassung eine religiöse Notwendigkeit und hat als Quelle das *jus divinum*, das göttliche unveränderliche Recht, und das *jus humanum*, das menschliche veränderliche, vom Papst oder Konzil gesetzte Recht. Nach *evangelischer* Auffassung ist das Kirchenrecht eine praktische Notwendigkeit.

Man unterscheidet das *innere* Kirchenrecht, die von der Religionsgemeinschaft selbst geschaffenen Rechtsnormen, und das *äußere* Kirchenrecht, d. h. die Regelung, welche der Staat für sein Verhältnis zur Kirche und für das Verhältnis der Kirche im Staat erlassen hat.

702. Staat und Kirche (Kurzer Rückblick)

Das Verhältnis von Staat und Kirche ist seit dem Urchristentum umstritten. Je nach der Betonung der Sätze des Neuen Testaments (Römer 13: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit"; Apostelgeschichte 5, 25: „Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen") ergaben sich Vorranganssprüche und Spannungen. Während im Mittelalter die Romidee ein Weisungsrecht über den Staat beanspruchte, führte die Gleichordnung von Staat und Kirche in den siebziger Jah-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

ren zu einem Konflikt in Preußen-Deutschland und zum Kulturkampf, der erst durch den versöhnlicheren Papst Leo XIII. und das Einlenken Bismarcks überwunden wurde. Nachdem 1918 eine Trennung von Staat und Kirche erfolgt war, brachte die nationalsozialistische Zeit Ansätze zu einer Kirchenhoheit des Staates, unter denen die Kirchen schwer zu leiden hatten.

Vgl. die mittelalterliche *Zweischwerterlehre* des Sachsenspiegels (1230) und die Lehre des Schwabenspiegels (1270; s. 4) sowie über das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, s. 27. Der *Kulturkampf* führte nach den Beschlüssen des Vatikanischen Konzils (1870; vgl. 712) zum sog. *Kanzelparagraphen* (§ 130a StGB), der öffentliche Erörterung staatlicher Angelegenheiten in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise unter Strafe stellte, zum *Jesuitengesetz* (1872) und zu den Maigesetzen (1873), welche das kirchliche Leben staatlichen Vorschriften unterstellten, und zu weiteren Kampfgesetzen, die erst nach dem Tode des Papstes Pius IX. im wesentlichen abgebaut wurden.

Der *Nationalsozialismus* sah in der evangelischen und in der katholischen Kirche seine grundsätzlichen Gegner, da die christlichen Kirchen den Gleichschaltungs- und Unterdrückungsmaßnahmen des Dritten Reiches wenig zugänglich waren. Man versuchte, das kirchliche Organisationsleben lahmzulegen, griff das kirchliche Schrifttum an, bespitzelte die Geistlichen und übte in mannigfacher Weise einen Druck auf sie aus. In die Evangelische Kirche erfolgte ein starker Einbruch in der Form der „Deutschen Christen", der jedoch durch den Widerstand der „*Bekennenden Kirche*" im wesentlichen abgefangen werden konnte. Unter dem Druck des Regimes traten 1937 108000 Katholiken und weit mehr evangelische Christen aus der Kirche aus. Trotzdem war der Widerstand beider Kirchen innerlich so stark, daß es Hitler nicht gelang, die Kirchen aus dem Volksleben auszuschalten. Als die Kirchen nach vielen Opfern unter Pfarrern und Laien sich 1945 von einem unerhörten Druck befreit sahen, wendete sich ihnen eine Welle des Vertrauens aus der gesamten Bevölkerung zu. Auch im Dritten Reich war die Zahl der einer Kirche angehörenden Personen niemals unter 94 v. H. der Bevölkerung gesunken, so daß das kirchliche Vereinsleben nach dem Zusammenbruch bald wieder lebendig wurde und das innerkirchliche Leben sich ebenfalls schnell entwickelte.

Im *Ausland* ist die Trennung zum Teil ohne kirchenfeindliche Einstellung weitgehend durchgeführt (so USA, Brasilien, die meisten Länder des Commonwealth, vgl. 16, 932). Mit kirchenfeindlicher Richtung erfolgte die Trennung in Frankreich (Trennungsgesetz 1904), in Sowjetrußland und in den Staaten des Ostblocks. In Italien ist der Katholizismus *Staatsreligion;* die Lateranverträge (vgl. 709) sind in die italienische Verfassung von 1947 als Verfassungsbestandteile eingebaut. Staatsreligion ist der Katholizismus auch in Spanien und vielen südamerikanischen Republiken. In Griechenland herrscht die Orthodoxie als Staatsreligion. Die Kirche ist Trägerin des griechischen Nationalismus (Zypern).

703. Einfluß der Gebietsverluste

Die Auswirkungen der territorialen Veränderungen in Deutschland auf die *Konfessionsgliederung* waren sehr stark. Vor dem Kriege gehörten von rund 65 Millionen Deutschen etwa ein Drittel der katholischen und zwei Drittel der evangelischen Kirche an. Bei der Volkszählung am 13. 5. 1950 waren im Bundesgebiet rund 25 Millionen evangelische und rund 22 Millionen katholische Christen vor-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

handen. Die vielfach zufällige und willkürliche Unterbringung von über 10 Mill. Vertriebenen in der BRD führte dazu, daß früher rein katholische Gebiete heute große evangelische Diasporagemeinden haben, und umgekehrt (z. B. kamen nach Bayern 1,3 Millionen katholische und 500000 evangelische Vertriebene). In der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands und in Ost-Berlin hingegen waren 1952 von rund 17,5 Millionen Einwohnern etwa 15,5 Millionen evangelisch und nur etwa 2 Millionen katholisch.

Für den gesamten Erdball gab das Handwörterbuch der Sozialwissenschaften 1956 folgende Schätzungen in Millionen an: Gesamtbevölkerung des Erdballs rd. 2460; davon 450 (= 18 v.H.) katholisch, 220 (= 9 v.H.) Protestanten und Anglikaner, 130 (= 5 v.H.) Orthodoxe und orientale Christen und 10 (= 0,4 v.H.) sonstige Christen. Es waren 330 Mio. (= 13 v.H.) Mohammedaner, während der Rest von rund 1320 Mill. Menschen (= 54 v.H.) aus sog. Heiden bestand.

Die politischen Verhältnisse bedingten auch Organisationsänderungen in den Kirchen. Allerdings blieb das *Saargebiet* trotz seines Sonderstatuts in seinen bisherigen kirchlichen Gliederungen. Auf ev. Seite gehört es zur pfälzischen und zur rheinischen Kirche, die einen Pfarrer zu ihrem besonderen Beauftragten bestellt hat. Katholischerseits gehören die früher preußischen und früher pfälzischen Teile weiterhin zu den Bistümern Trier und Speyer. Dagegen verschwanden die ev. Kirchenprovinzen *Ostpreußen*, *Danzig-Westpreußen* und große Teile von *Pommern*, *Schlesien* und *Brandenburg*. Die verbliebenen Teile schlossen sich als ev. Kirche der Union zusammen. Auf katholischer Seite blieben die Diözesen hinter der *Oder-Neiße-Linie* juristisch zwar weiter bestehen; sie werden aber nicht mehr von deutschen Bischöfen, sondern von Administratoren polnischer Nationalität verwaltet. In der Sowjetzone blieben *Meißen* und *Berlin* Bischofssitze (Sitz in West-Berlin; Weihbischof im Ostsektor Berlins). Große Teile des Erzbistums Paderborn und der Bistümer Osnabrück, Fulda und Würzburg liegen in der sowj. Besatzungszone (Weihbischöfe in Magdeburg und Erfurt).

704. Bundesrepublik Deutschland und Kirchen

Das Verhältnis des Staates zur Kirche ergibt sich aus seiner Verfassung. Art. 4 GG erklärt die *Freiheit des Glaubens*, des Gewissens und des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses für unverletzlich. Die ungestörte *Religionsausübung* wird gewährleistet (Art. 4 Abs. 2 GG); im übrigen verweist Art. 140 GG auf die Art. 136, 137, 138, 139 und 141 der WVerf. und macht sie zu Bestandteilen des Grundgesetzes. Nach Art. 137 WVerf. besteht *keine Staatskirche*, d. h. keine Verbindung zwischen staatlicher und kirchlicher Verwaltung. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. Im übrigen wird die weitere Regelung kirchlicher Fragen als Teil des kulturellen Bereichs den Ländern ausschließlich überlassen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hiermit die mit Verfassungskraft ausgestatteten Grundsätze des Weimarer Rechts weiter in Geltung sind. Bei

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

ihrer Auslegung wird man aber an der seit 1945 eingetretenen Wandlung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen nicht vorübergehen können. Es hat sich immer mehr gezeigt, daß die kirchliche Tätigkeit grundsätzlich von der staatlichen wesensverschieden ist, so daß die Kirchen nicht wie öffentlich-rechtliche Körperschaften dem Staat eingeordnet werden können.

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern sind unabhängig vom religiösen Bekenntnis (Art. 3 Abs. 3 GG). Es steht jedermann frei, sich mit anderen zu religiösen Gesellschaften zu vereinigen. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit durch religiöse Vereinigungen vollzieht sich nach den allgemeinen Grundsätzen für Vereine, doch bleibt die bisherige Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft bestehen. Art. 138 WVerf. gewährleistet den Religionsgemeinschaften und religiösen Vereinen das Eigentum und andere Rechte am *Kirchengut*, d. h. an den kirchlichen Zwecken dienenden Vermögensgegenständen und schützt sie vor entschädigungsloser Wegnahme *(Säkularisation)*, nicht aber vor Besteuerung. Der Sonntag und die staatlich anerkannten *Feiertage* bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Die Religionsgesellschaften sind nach Art. 141 WVerf. zur Vornahme religiöser Handlungen in Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten zuzulassen; es darf jedoch kein Zwang zur Teilnahme ausgeübt werden.

Nach Art. 137 Abs. 6 WVerf. sind die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. Gewöhnlich besteht die *Kirchensteuer* in prozentualen Zuschlägen (meist 10 v.H.) zur Einkommensteuer; ihre Einziehung kann den *Finanzämtern* übertragen werden. Die Einzelheiten sind in den Kirchensteuergesetzen der Länder geregelt.

Die weitere rechtliche Behandlung erfolgt in der Regel durch *Staatsverträge* zwischen Staat und Kirche (vgl. 705).

705. Verträge zwischen Staat und Kirche

Zwischen dem Staat und der katholischen Kirche wurden schon im Mittelalter als *Konkordate* bezeichnete Vereinbarungen getroffen. Für die evangelische Kirche ergab sich die Notwendigkeit vertraglicher Regelungen erst seit dem Umsturz von 1918, der das Staatskirchentum beseitigte und eine *Trennung von Staat und Kirche* herbeiführte.

In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen wurden Konkordate zwischen der katholischen Kirche einerseits und den Ländern Bayern, Preußen und Baden andererseits abgeschlossen. Diese Konkordate haben ihre Geltung nach 1945 behalten. Auch das *Reichskonkordat*, das am 12. 7. 1933 zwischen der Kirche und dem Deutschen Reich unter Hitler abgeschlossen wurde, ist durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. 3. 1957 als gültig bestätigt worden.

Das *Konkordat vom 12. 7. 1933* enthält Vereinbarungen über die Rechtsfähigkeit der Kirchengemeinden, der Bistümer und ihrer Anstalten, über das Recht der Kirche zur Besetzung der Kirchenämter, Garantie der Freiheit des Verkehrs zwischen der *Kurie* und den Angehörigen der katholischen Kirche, das Recht zur freien Bekanntgabe von Verfügungen der Kirchenbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit, Bestellung eines päpstlichen Nuntius und eines deutschen Botschafters beim Vatikan, freie Zulassung

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

der katholischen Orden, Gewährleistung des Kircheneigentums durch den Staat sowie der Zulassung von katholischen Fakultäten, Möglichkeit der Errichtung von Bekenntnisschulen und andererseits das ausschließliche Recht des Staates zur Ziviltrauung und Ausübung der Rechtsprechung in allen Angelegenheiten des Rechts. Die geistliche Gerichtsbarkeit hat keine Wirkung in weltlichen Angelegenheiten.

Im Dezember 1956 hat das *Land Nordrhein-Westfalen* mit dem Vatikan einen Staatsvertrag über die Errichtung des *Bistums Essen* abgeschlossen, den der Landtag von NRW in Form eines Gesetzes verabschiedet hat.

Die Kirchen haben das Recht, ihre Angehörigen zur Erfüllung der innerkirchlichen Pflichten anzuhalten und hierzu von den ihnen zustehenden Zuchtmitteln (Disziplinargewalt) Gebrauch zu machen. Sie können aus ihrer Gemeinschaft ausschließen, während der Angehörige einer Kirche den *Austritt aus der Kirche* zu erklären berechtigt ist. S. 728.

Die *kirchliche Trauung* ist nach dem *Personenstandsgesetz* vom 8. 8. 1957 (BGBl. I 1126) nur statthaft, wenn eine gültige Eheschließung vor dem zuständigen Standesamt vorausgegangen ist. Zuwiderhandlung ist eine Ordnungswidrigkeit, außer wenn ein Verlobter lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist.

Oftmals enthalten Verträge zwischen Staat und Kirche die Verpflichtung des Staates zu geldlichen Leistungen zwecks Unterhaltung der oberen Kirchenbehörden (kath. Bischöfe, Domkapitel; ev. kirchliche Zentralbehörden). Ihre in Art. 138 Abs. 1 WVerf. angekündigte Ablösung ist nicht durchgeführt worden. Der Rechtsgrund von *Realdotationen* ist bisweilen noch im *Patronatsrecht* (s. 724) begründet. Soweit Klöster oder Stifter mit derartigen Dotationspflichten im Wege der *Säkularisation* (Reichsdeputationshauptschluß von 1803) auf die Länder übergegangen sind, trägt das Land als Rechtsnachfolger des Klosters oder Stifts die Dotationspflicht. In der DDR sind die kraft öffentlichen Rechts geschuldeten Leistungen der Gemeinden an die Kirchengemeinden und der Kirchengemeinden an die Gemeinden 1946 aufgehoben worden.

706. Die Verfassung der katholischen Kirche

Nach katholischer Auffassung ist die *Kirche* die von Christus zum Heil der Menschheit gestiftete, von ihm und seinen Nachfolgern auf dem Stuhle Petri regierte Anstalt zur Erlösung der Menschheit.

Die katholische Kirche ist in allen deutschen Ländern als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt. Deutschland ist kirchlich in einzelne *Diözesen* eingeteilt, die ihre Angelegenheiten selbständig verwalten.

Zur Besprechung von mehreren Diözesen gemeinsamen Angelegenheiten sind die Bischöfe im früheren preußischen Gebiet und andere Bischöfe in der *Fuldaer Bischofskonferenz*, die bayerischen Bischöfe in der *Freisinger Bischofskonferenz* zusammengeschlossen. Sie vertreten den deutschen Episkopat der Staatsregierung gegenüber, soweit sie in gemeinsamen Angelegenheiten von den Konferenzmitgliedern Auftrag erhalten oder Mitteilungen zu vermitteln sind. Jede Konferenz ist bei den Beratungen der anderen vertreten.

Da die katholische Kirche nur solche Staatsgrenzen berücksichtigt, die auf der Rechtsgrundlage von Friedensverträgen beruhen, stimmen die heutigen Grenzen der Diözesen nicht immer mit den Staatsgrenzen überein. Einige Bischöfe östlicher Diözesen haben ihre Sitze verlegen müssen. Zur Zeit bestehen:

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

a) Oberrheinische Kirchenprovinz. Erzstuhl Freiburg i. B. Suffragane: Mainz (Land Rheinland-Pfalz), Rottenburg (Baden-Württ.).
b) Paderborner Kirchenprovinz. Erzstuhl Paderborn (Land Niedersachsen). Suffragane: Hildesheim (Nds.), Fulda (Hessen).
c) Kölner Kirchenprovinz. Erzstuhl Köln (Ndrh.-Westf.). Suffragane: Aachen, Münster, Osnabrück, Essen (Ndrh.-Westf.), Limburg (Hessen), Trier (Rh.-Pfalz).
d) München-Freisinger Kirchenprovinz. Erzstuhl München-Freising in München (Bayern). Suffragane: Augsburg, Passau, Regensburg (sämtlich in Bayern).
e) Bamberger Kirchenprovinz. Erzstuhl Bamberg (Bayern). Suffragane: Würzburg und Eichstätt (in Bayern), Speyer (Rh.-Pfalz).
f) Breslauer Kirchenprovinz. Erzstuhl Breslau (regiert durch einen Kapitelsvikar in Görlitz). Suffragane: Berlin (West), Schneidemühl (Praelatus nullius in Fulda), Ermland (Kapitelsvikar in Frankfurt a. M.).

707. Die Kirchengewalt

Die *Kirchengewalt* beruht auf den der Kirche durch göttliche Anordnungen gegebenen Vollmachten und äußert sich in der Verwaltung der Sakramente durch den *Klerus*, d. h. durch die *Bischöfe* und *Priester (potestas ordinis* – Weihegewalt), und in der Regierung der Kirche durch *Papst* und Bischöfe (*potestas jurisdictionis* – Verwaltungs- und Rechtsprechungsgewalt).

Für kirchliche Angelegenheiten ist das *kanonische Recht* maßgebend (von griechisch Kanon-Maßstab, Regel). Jedoch ist die geistliche Gerichtsbarkeit ohne bürgerlich-rechtliche Wirkung (vgl. 705).

Der älteste und umfassendste Teil des gegen Ausgang des Mittelalters entstandenen *Corpus juris Canonici* ist das *Decretum Gratiani*, welches den älteren kirchlichen Rechtsstoff zusammenfaßte. Sein Verfasser Gratian (bis 1139 im Kloster zu Bologna) konnte die päpstlichen Dekretalen und Konzilienbeschlüsse nur bis zu seiner Lebenszeit aufnehmen. Danach liefen sie zunächst ungesammelt und einzeln um (sog. Extravagantes), bis 1234 als weitere Bücher des Corpus Juris Canonici die *Dekretalen Gregors IX.* (fünf Teile: judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen), 1298 das *Liber Sextus*, 1311 die *Clementinae* und weiter die *Extravagantes Johannes XXII.* und die *Extravagantes communes* hinzutraten. Die Bedeutung des Corpus Juris Canonici, das nach einer amtlichen Textredaktion 1582 publiziert wurde, erschöpft sich nicht darin, daß es das innere autonome Kirchenrecht zur Darstellung bringt; sie liegt vielmehr darin, daß es in Wettbewerb mit dem weltlichen Recht seiner Zeit trat. Das Corpus Juris Canonici besaß als Gesetzbuch der katholischen Kirche bis 1918 Gültigkeit und ist noch heute die wichtigste Quelle zur Erkenntnis von Kirchenrecht und Kirchengeschichte im Mittelalter, zugleich auch unentbehrlich für eine vertiefte Erkenntnis des positiven Kirchenrechts (vgl. *Erler*, Kirchenrecht, Frankfurt 1957, S. 28 ff.).

Für päpstliche Gesetze ist die Form der Konstitution und des motu proprio üblich. Die *Konstitution* regelt Angelegenheiten von großer Wichtigkeit und von bleibender Bedeutung, während das *motu proprio* nicht durch Berichte oder Anfragen Dritter veranlaßt ist, sondern freier Initiative des Papstes entspringt. Nach der äußeren Form unterscheidet man die feierlichen *Bullen* (bulla = Bleisiegel) und die einfacheren *Breven*. Die Sprache ist lateinisch. Die wichtigste Zusammenfassung des katholischen Kirchenrechts ist jetzt der *Codex Juris Canonici*, welcher seit 1918 Gesetzeskraft hat und damit an die Stelle des Corpus Canonici getreten ist.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

708. Der Klerus

Wer Priester werden will, muß nach einer vorgeschriebenen Ausbildung erst durch die *niederen Weihen* (ordines minores) gehen. Diesen folgen die *höheren Weihen* (ordines majores) des Subdiakons, Diakons, Priesters und Bischofs.

Unter dem *Klerus* versteht man die vollkommene kirchliche Beamtenschaft im Gegensatz zum heilsabhängigen, geleiteten Volke, dem laos (griechisch), den *Laien*.

Den niederen Weihen geht die *Tonsur* (Haarausschnitt) voran, die als Zeichen den Klerikern zur Pflicht gemacht ist. Die Weihe erfolgt in der Regel in der Kathedrale (Hauptkirche, Dom) der Bischofstadt in feierlicher Weise.

Die Priester unterliegen dem *Cölibat* (Eheverbot).

In der kath. Kirche bestehen viele *Orden* als von der Kirche anerkannte Formen des Gemeinschaftslebens. Sie haben die Verpflichtung, die evangelischen Räte des Gehorsams, der Keuschheit und der Armut zu befolgen, um der religiös-sittlichen Vervollkommnung zu dienen. Die Klostergenossenschaften gliedern sich in die eigentliche Ordensgemeinschaft mit feierlichen (ewigen) und die Klosterkongregationen mit einfachen (ewigen oder zeitlichen) Gelübden. Den Orden sind vielfach außer der Selbstheiligung auch äußere Aufgaben wie Seelsorge, Predigt, Mission, Unterricht und andere Werke der Barmherzigkeit übertragen. Das Klosterrecht enthält der *Codex juris canonici*. Der Papst ist das geistliche Oberhaupt aller Klosterleute; für ihre Angelegenheiten besteht an der päpstlichen *Kurie* eine eigene Behörde (congregatio de religiosis). Meist, aber nicht immer, sind die religiösen Genossenschaften auch dem Diözesanbischof unterworfen. Die verbandsmäßige Leitung der *Orden* und *Kongregationen* liegt bei den eigenen Oberen (Abt, Äbtissin, Generalabt, General).

Eine *Ordensgenossenschaft* ist eine freiwillige, von den kirchlichen Behörden genehmigte Vereinigung von Katholiken gleichen Geschlechts zu einem gemeinsamen Leben nach bestimmter Regel zur Pflege höherer kirchlicher Vollkommenheit. Die Religiosen verpflichten sich in der Regel durch öffentliche feierliche Gelübde zu den Grundsätzen der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams. Die meisten *Orden* sehen auf eine große Geschichte zurück, deren Tradition sie sorgfältig pflegen (insbes. Benediktiner, Franziskaner, Dominikaner, Jesuiten). Neue Orden können nur mit päpstlicher Genehmigung errichtet, bestehende nur durch den Apostolischen Stuhl aufgehoben werden.

Die zu den kath. Orden zählende *Gesellschaft Jesu* (societas Jesu) wurde 1534 von Ignatius von Loyola gegründet. Ihr Hauptziel ist Ausbreitung und Befestigung der kath. Kirche durch äußere und innere Mission. Durch strengere Auswahl und Ausbildung seiner Mitglieder (Jesuiten), die durch besonderes Gelübde sich zu unbedingtem Gehorsam gegenüber dem Papst verpflichten, und große kulturelle und schulische Leistungen erlangte der Orden weltgeschichtliche Bedeutung. Er wird von einem auf Lebenszeit gewählten General mit dem Sitz in Rom geleitet und unterhält hochwertige Schulen und Kollegien (z. B. Büren, Godesberg). In Deutschland war er durch das im Kulturkampf ergangene *Jesuitengesetz* vom 4. 7. 1872 verboten (vgl. 702); das Gesetz wurde aber 1904 (Aufenthaltsverbot) gemildert und 1917 ganz aufgehoben.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

709. Der Papst und die Kardinäle

Der *Papst* ist das von Christus selbst eingesetzte Oberhaupt der gesamten katholischen Kirche. Er ist Bischof von Rom, Primas der Gesamtkirche, Erzbischof der römischen Kirchenprovinz, Gesetzgeber der Kirche, Inhaber der obersten Lehrgewalt und als solcher unfehlbar.

Die *Kardinäle* sind vom Papst ernannte geistliche Würdenträger, die fürstlichen Rang haben, dem Papst unmittelbar unterstehen und besondere Ehrenrechte genießen (u. a. die Anrede „Eminenz").

Der *Papst* ist höchster Richter der Kirche, oberster Verwalter der kirchlichen Angelegenheiten und Repräsentant der Gesamtkirche. Ihm stehen viele Ehrenrechte zu, unter anderen der Fußkuß, die Anrede als Patriarch des Abendlandes, die dreifache Krone (tiara), Hirtenstab, Fischerring, Pallium (Halsbinde). Nach Verlust des Kirchenstaates an das geeinigte Königreich Italien 1870 war der Papst nicht mehr weltlicher Herrscher; jedoch wurde durch die *Lateranverträge* vom 11. 2. 1929 seine Herrschaft über die *Vatikanstadt* anerkannt und der Papst genießt völkerrechtlich die Stellung eines souveränen Monarchen (Gesandte usw.). Die Vatikanstadt umfaßt im wesentlichen die Peterskirche nebst den angrenzenden Palästen und Regierungsgebäuden. Italien erkannte weiterhin das volle Eigentum des Heiligen Stuhles an den Patriarchalbasiliken S. Giovanni in Laterano, Santa Maria Maggiore und S. Paolo fuori lie mure sowie an der Sommerresidenz der Päpste Castel Gandolfo an. Diese Gebäude sind nach den Vorschriften des internationalen Rechts exterritorial.

Die *Papstwahl* erfolgt auf Lebenszeit durch die Kardinäle im *Konklave*, d. h. unter Abschluß von der Außenwelt.

Nachdem Papst Leo XIII. 1891 in seiner Enzyklika „Rerum Novarum" die *katholische Soziallehre* festgelegt hatte, welche sowohl den *Kommunismus* als auch den zügellosen *Kapitalismus* verdammte, und die damals aktuellen sozialpolitischen Probleme in fortschrittliche Bahnen gelenkt waren, hat Papst Johannes XXIII. in einer *Enzyklika* von 1961 „Mater et Magistra" (die Kirche als Mutter und Lehrerin) Stellung zu den heutigen Fragen der Situation der Entwicklungsländer, der wachsenden Einflußnahme des Staates auf die Wirtschaft und damit auf den Menschen sowie die Bedeutung des Privateigentums und der Privatinitiative in unserer modernen Welt, aus der auch richtig verstandene Sozialisierungsbestrebungen nicht mehr wegzudenken sind, genommen.

710. Die Römische Kurie

Zur Regierung der Gesamtkirche steht dem Papst ein Behördenorganismus in Gestalt der *Römischen Kurie* zur Seite. Die Kurie besteht aus

a) den 11 *Kardinalskongregationen*, kollegial organisierten Verwaltungsbehörden, den Ministerien vergleichbar;

b) drei *Gerichtshöfen* (poenitentiarie, Rota, Apostolische Signatur);

c) fünf *Ämtern* (officia), darunter die Apostolische Kanzlei und das Staatssekretariat.

Unter den Kardinalskongregationen regelt die *Konzilskongregation* die Disziplin des Weltklerus und des christlichen Volkes und leitet die *Propaganda*, das Missionswesen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

An der Spitze des Staatssekretariats steht der erste Beamte der Kurie, der *Kardinalstaatssekretär*. Sein Amt erlischt mit dem Tode des Papstes.

711. Die weiteren kirchlichen Ämter

Die *Bischöfe* stehen einer *Diözese* vor, in der sie alle priesterlichen Rechte wahrnehmen können und die kirchliche Verwaltung, insbesondere auch die des Kirchenvermögens, ausüben.

Erzbischöfe sind Bischöfe, denen neben der Leitung ihrer Diözese die Verwaltung einer *Kirchenprovinz*, die mehrere Diözesen umfaßt, übertragen ist.

Der *Bischof* wird vom Papst ernannt, in Deutschland außer Bayern auf Grund einer Wahl des *Domkapitels* (Domprobst, Domherren, canonici), wozu der Papst drei Kandidaten vorschlägt. Der Staat muß über die Person des Gewählten gehört werden.

Unter *Weihbischöfen* versteht man Bischöfe ohne Diözese, die meist zur Unterstützung des regierenden Bischofs bei Ausübung der Weihgewalt (oben 707) in großen Bistümern verwendet werden.

Dem Bischof steht vielfach ein *Generalvikar* als Berater und Gehilfe in Verwaltungsgeschäften zur Seite. Zur Entlastung in der gesamten bischöflichen Tätigkeit kann ihm vom Papst ein *Koadjutor* beigegeben werden.

Dechant ist ein Geistlicher, dem die Aufsicht über einen mehrere Pfarreien umfassenden *Sprengel* innerhalb der Diözese vom Bischof übertragen ist.

Die *Pfarrer* haben zufolge bischöflichen Auftrags in einer *Parochie*, d. h. in einem bestimmten Bezirk der Diözese (Pfarrei), die Seelsorge auszuüben. Sie sind allein für Amtshandlungen (Taufe, Aufgebot, Eheschließung, letzte Ölung, Begräbnis) zuständig und stehen an der Spitze der Gemeindevertretung, der die Vermögensverwaltung obliegt. Ihre Gehilfen sind *Vikare, Kaplane* und *Kooperatoren*.

712. Konzilien, Synoden

Konzilien sind Versammlungen der Bischöfe unter Vorsitz des Papstes oder seines Stellvertreters.

Unter einem *Provinzialkonzil* versteht man die Versammlung der Bischöfe einer Kirchenprovinz, unter einer *Diözesansynode* die Zusammenkunft des Klerus einer Diözese unter Leitung des Bischofs.

Der Papst kann auch ein *ökumenisches* (die Welt umfassendes) *Konzil* einberufen (erstes ökumenisches Konzil in Nicäa 325). Das *Tridentiner Konzil* (1545–1563) stellte im Gegensatz zur protestantischen Lehre von der alleinigen Autorität der Bibel als Glaubensquelle die Autorität der Kirche mit dem Papst als Oberhaupt fest.

Über das *Vatikanische Konzil* vgl. 714.

Ein *zweites Vatikanisches Konzil* hat Papst Johannes XXIII. am 25. 1. 1959 in der Basilika San Paolo angekündigt. Es ist am 11. 10. 1962 in der Peterskirche mit über 2500 Teilnehmern zusammengetreten. Das Konzil soll der Darstellung der Einheit und der Schönheit der katholischen Kirche dienen. Nach dem Willen des Papstes soll das Konzil den Weg ebnen helfen, einen Brückenschlag zu den im Laufe der Geschichte von Rom abgefallenen Christen bei Wahrung der dogmatischen Substanz der Kirche zu erleichtern. Neben dem Fernziel *einer Kirche* wird als Nahziel der gemeinsame Kampf gegen die Entchristlichung der Welt durch den militanten Atheismus des Ostens und eine schleichende Substanzerweichung des in praktischem Ma-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

terialismus schwelgenden sog. christlichen Abendlandes hingestellt. Das Zweite Vatikanische Konzil ist mit seiner 3. Konzilsperiode, die im November 1964 zu Ende ging, noch nicht abgeschlossen worden. Wichtige, für die Anpassung der Kirche an die moderne Zeit erforderliche Entscheidungen sind der im Herbst 1965 tagenden Konzilsperiode vorbehalten worden. Ob damit das Konzil beendet werden kann, läßt sich zur Zeit noch nicht sagen.

713. Die Sakramente

In den Sakramenten wird nach den Auffassungen beider christlichen Bekenntnisse Gottes unsichtbare Gnade in sichtbaren Zeichen kundgetan; sie bilden daher den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens. Während aber die evangelische Kirche nur *Taufe* und *Abendmahl* als Sakramente anerkennt, zählt die katholische Kirche sieben Sakramente: Taufe, Beichte, Hl. Kommunion, Firmung, Ehe, Krankenölung und *Priesterweihe*.

Durch das Sakrament der Priesterweihe wird der für die katholische Kirche grundlegende Unterschied zwischen *Klerus* und *Laien* begründet.

Die *Ehe* ist nach katholischer Auffassung unauflöslich und endet erst mit dem Tode eines Ehegatten. Zu den *Ehehindernissen* des deutschen Eherechts treten weitere des katholischen Eherechts. Die *Mischehe* zwischen einem Katholiken und dem Angehörigen eines anderen christlichen Bekenntnisses ist verboten; jedoch kann *Dispens* erteilt werden, wenn keine Gefahr des Abfalls des katholischen Teiles und der künftigen Kinder besteht und beide Teile versprechen, alle Kinder nur katholisch taufen und erziehen zu lassen.

Da eine kirchenrechtlich gültige und von den Ehegatten durch copula carnalis vollzogene (konsumierte) Ehe nur durch den Tod lösbar ist, wird eine *Ehescheidung* vom katholischen Kirchenrecht nicht anerkannt. Eine nicht konsumierte Ehe kann durch päpstlichen Dispens oder durch feierliches Keuschheitsgelübde eines Ehegatten gelöst werden. Weiter kennt das katholische Eherecht die *Trennung von Tisch und Bett*, bei welcher ohne Lösung des Ehebandes das eheliche Zusammenleben aufgehoben wird und beide Teile verhindert sind, eine neue Ehe einzugehen.

Das *Kanonische Recht* hat in Österreich, Italien und vielen anderen romanischen Staaten, oft auf Grund von Konkordaten, auch bürgerliche Wirkung.

714. Die altkatholische Kirche

ist ein von der römisch-katholischen Kirche seit dem Vatikanischen Konzil 1870 losgelöster und einem Bischof in Bonn unterstehender eigener Diözesanverband, der u. a. die *Unfehlbarkeit des Papstes* nicht anerkennt.

Das *Vatikanische Konzil* (1869–1870) erklärte die Unfehlbarkeit des Papstes als Inhabers der obersten Lehrgewalt (Constitutio Pastor aeternus vom 18. 7. 1870) in Sachen des Glaubens und der Sitten, wenn er ex cathedra spricht, d. h. amtlich eine für die gesamte Kirche bestimmte Entscheidung trifft. Es führte zur Abzweigung der Altkatholiken.

715. Die Verfassung der evangelischen Kirche

Nach evangelischer Auffassung ist die *Kirche* überall dort vorhanden, wo den im Namen Christi Getauften das Evangelium gelehrt

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

wird und die Sakramente gespendet werden. Nach dem Grundsatz des allgemeinen Priestertums ist jeder Getaufte nach Maßgabe seiner Begabung zur Verkündung des Evangeliums fähig.

In der evangelischen Kirche gibt es daher einen Unterschied zwischen *Klerus* und *Laien* wie in der katholischen Kirche nicht, wenn auch das geistliche Amt, die Befugnis, das Evangelium ordnungsgemäß zu verkünden, besonders vorgebildeten Personen übertragen wird.

Die *evangelische Kirche* zerfällt in eine Anzahl von *Landeskirchen*, deren Verfassung und Verwaltung zwar im wesentlichen übereinstimmt, aber in Einzelheiten Abweichungen aufweist. Außer der weitaus größten und bedeutendsten *preußischen Landeskirche* (vgl. 716, 717) bestanden *sonstige evangelische Landeskirchen* in den nach 1817 (Union, vgl. 716) von Preußen erworbenen Gebieten Hannover, Hessen, Schleswig-Holstein. Sie gehörten nicht zur Preußischen Evangelischen Landeskirche, wohl aber zur evangelischen Kirche.

716. Die Entwicklung der Preußischen Evangelischen Landeskirche bis 1918

In Preußen übte bis zur Revolution 1918 der *Landesherr* nicht nur die äußere Aufsicht über die Kirche, sondern auch in gewissen innerkirchlichen Angelegenheiten die *Kirchengewalt* aus. Sie äußerte sich nicht in der Lehrgewalt, wohl aber in der Besetzung kirchlicher Ämter, Beschaffung und Verwaltung der Geldmittel und im Erlaß kirchlicher Rechtsnormen. Die *Preuß. Evangelische Landeskirche* umfaßte die altpreußischen Provinzen Ost-, Westpreußen, Pommern, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, war seit 1876 juristische Person und stellte seit 1817 *(Union)* den Zusammenschluß der *Reformierten* und der *Lutheraner* dar.

Beide Lehren unterscheiden sich vom *Katholizismus* hauptsächlich dadurch, daß sie ein besonderes Priestertum, Heiligenverehrung und den göttlichen Ursprung des Papstes nicht und von den Sakramenten nur zwei, Taufe und Abendmahl, anerkennen. Untereinander sind sie in der Auffassung des Abendmahles verschieden. Während die *lutherische Lehre* unter Brot und Wein die Austeilung des Leibes und Blutes Christi versteht, faßt die *reformierte Kirche (Zwingli, Calvin)* beide nur als Symbole und das Abendmahl nur als Gedächtnisfeier auf.

Die *Hohenzollern* waren 1613 von der lutherischen zur reformierten Kirche übergetreten und hatten sich dadurch in konfessionellen Gegensatz zur Mehrzahl ihrer Untertanen gesetzt. *Friedrich Wilhelm III.* vereinigte beide Kirchen in der sog. *Union* (1817). Diese umfaßte die *evangelischen Gemeinden (Konsensgemeinden)*, die wie die meisten preußischen Gemeinden den Unterschied der lutherischen und der reformierten Kirche für unerheblich erklärten, sowie *uniert-reformierte* und *uniert-lutherische* Gemeinden, welche ihre Eigenart beibehielten, aber doch der Union beitraten. Für alle der Union angehörenden Gemeinden galten gleiche Gesetze; die Angehörigen beider Bekenntnisse durften an kirchlichen Handlungen beider Kirchen gleichmäßig teilnehmen.

Die der Union nicht beigetretenen sog. *rein-reformierten* und *rein-lutherischen* Gemeinden gehörten außerhalb der Union der *Preußischen Evangelischen Landeskirche an.* Außerhalb der Evangelischen Landeskirchen standen hingegen die *Altlutheraner*, die seit 1845 als Freikirche anerkannt sind.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Es ergab sich folgendes Bild:

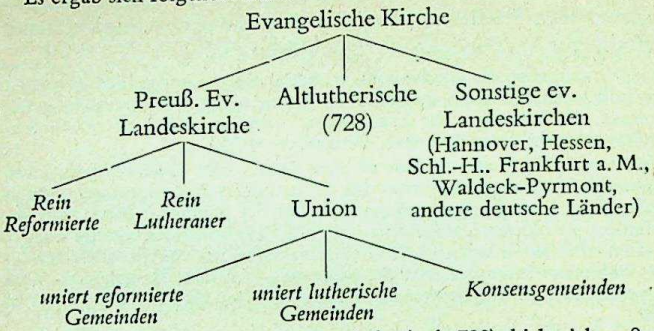

Auch die Herrnhuter Brüdergemeinde (vgl. 728) hielt sich außerhalb der Union.

Nach der *Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung* vom 5. 3. 1935 erhielten, obwohl sie beide Bekenntnisse umfaßt, die bundhaften Verfassungselemente reformierter Herkunft das Übergewicht. Über der Gemeinde mit einem Presbyterium oder Kirchenvorstand steht die Kreisgemeinde, vertreten durch ein gemeinsames *Presbyterium* (Kreissynode). Die Gemeinden derselben Kirchenprovinz bilden die Provinzgemeinde, die ebenfalls durch ein Presbyterium (Provinzialsynode) sowie durch einen gewählten geistlichen *Präses* repräsentiert wird. Daneben stand ein Generalsuperintendent als landesherrlich bestellter geistlicher Aufsichtbeamter und das Konsistorium. Diese rheinisch-westfälische Kirchenordnung wurde das Vorbild für die Organisation der kirchlichen Selbstverwaltung in Preußen. Hier wurden seit 1861 überall Kreissynoden gebildet. Im Jahre 1869 traten erstmals Provinzialsynoden zusammen; 1873 erging eine evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung und 1876 eine Generalsynodalordnung. Andere deutsche Länder folgten dem preußischen Beispiel. So entstand aus reformiertem Verfassungsdenken ein moderner evangelischer Verfassungstyp, der heute durchweg das Verfassungsleben der evangelischen Kirche bestimmt (vgl. *Esser*, Kirchenrecht, S. 63).

717. Die weitere Entwicklung seit 1918

Nach der staatlichen Umwälzung 1918 ging die Kirchengewalt des Landesherrn zunächst auf drei evangelische Staatsminister über. Die *Trennung von Kirche und Staat* wurde proklamiert. Die *Landeskirchen* paßten sich der neuen Rechtslage an und gaben sich neue Verfassungen. Sie gründeten 1922 zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen den *Deutschen Evangelischen Kirchenbund.*

Entsprechend den veränderten staatlichen Grundsätzen ordneten die Kirchen ihre Angelegenheiten unabhängig vom Staat in einzelnen *Verfassungsurkunden* (z. B. Anhaltische, Thüringische usw.) als *Volkskirche.* Das kirchliche Wahlrecht wurde dem staatlichen nachgebildet.

Die *Kirchengewalt* stand nunmehr ausschließlich der *Kirche* zu, die innerhalb der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet. Die Kirche, ihre Provinzial- und Kreissynodalverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände sind öffentlich-rechtliche Körperschaften. Die Kirche baut sich aus der Gemeinde auf. Es besteht weitgehende *Selbstverwaltung.* Der Schwerpunkt liegt nicht mehr wie früher meist bei den *Konsistorien*, kirchen-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

regimentlichen Behörden, die ihre Befugnisse vom Landesherrn ableiteten, sondern bei dem presbyterial-synodalen Element, d. h. bei den Gemeindekörperschaften und bei den *Synoden*, von denen die kirchenregimentlichen Behörden jetzt ihre Befugnisse ableiten.

Geistlicher Leiter der *Kirchenprovinz* ist der *Generalsuperintendent*, der in einigen Ländern (Bayern, Hannover, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Schleswig-Holstein, Sachsen, Württemberg) *Landesbischof*, in anderen (z. B. Hessen) Kirchenpräsident tituliert wird. Dieser *Bischof* ist aber keineswegs ein Hierarch nach Art des katholischen Bischofs, sondern wie vorher der Generalsuperintendent nur geistiger Führer.

718. Der Deutsche Evangelische Kirchenbund

Wie zu 717 erwähnt, waren die deutschen evangelischen *Landeskirchen* seit 1922 im *Deutschen Evangelischen Kirchenbund* zusammengeschlossen.

Unter Wahrung ihrer Selbständigkeit in Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung vertrat der Deutsche Evangelische Kirchenbund die gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber Staat und Ausland sowie gegenüber anderen Religionsgemeinschaften des In- und Auslandes. Er war Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Organe waren der *Deutsche Evangelische Kirchentag*, der Deutsche Evangelische *Kirchenbundesrat* und der Deutsche Evangelische *Kirchenausschuß*.

Der Deutsche Ev. Kirchenbund war jedoch nur ein loser Zusammenschluß, wenn er auch zum Vorläufer der engeren Vereinigung wurde. Eine solche erschien schon 1933 als notwendig und wurde als *Deutsche Ev. Kirche* ins Leben gerufen. Diese Vereinigung der deutschen ev. Landeskirchen (DEK) wurde durch die vom Nationalsozialismus betriebene Gleichschaltung und Gewaltherrschaft diskreditiert, so daß erst nach dem Zusammenbruch alle zu einer kirchlichen Mitarbeit bereiten Kräfte in einem kirchlichen Einigungswerk zusammengefaßt werden konnten. Schon 1945 trat in der Anstalt der Inneren Mission Treysa in Hessen eine von allen Kirchen beschickte Kirchenversammlung zusammen, und Anfang August 1945 wurde eine vorläufige Ordnung der Ev. Kirche in Deutschland festgelegt und ein aus 12 Theologen und Laien bestehender Rat als synodales Leitungsorgan unter Vorsitz des Landesbischofs *Wurm* gewählt.

719. Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

(abgekürzt EKD) wurde am 13. 7. 1948 in Eisenach von der nach dem neuen Wahlgesetz gewählten Kirchenversammlung der EKD beschlosssen und nach Zustimmung der Gliedkirchen und des Bruderrates der EKD am 3. 12. 1948 verkündet. Hiernach ist die EKD ein Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen, welcher an den bisherigen Bekenntnisgrundlagen festhält und die gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern öffentlicher Gewalt vertritt. *Gliedkirchen* sind die bestehenden *Landes-* und *Provinzialkirchen* der Bundesrepublik und der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands.

1. *Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland* (EKD) sind:

a) *Die Synode der EKD.*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Zu ihr entsenden die *Evangelisch-lutherischen Landeskirchen* von Mecklenburg, Sachsen, Thüringen, Bayern, Braunschweig, Hamburg, Hannover, Lübeck, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Schleswig-Holstein, die *Evangelischen Kirchen* von Berlin-Brandenburg, Anhalt, Pommern, Schlesien, der Kirchenprovinz Sachsen, von Westfalen, im Rheinland, von Bremen, Hessen und Nassau, von Kurhessen-Waldeck und Württemberg, die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens, die Vereinigte Protestantische Kirche der Pfalz, die Lippische Landeskirche sowie die Evangelisch-Reformierte Kirche in Nordwestdeutschland 100 Vertreter. Diese werden von den synodalen Organen der Gliedkirchen auf 6 Jahre gewählt. 20 weitere Mitglieder werden vom Rat der EKD berufen. Die Synode wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium für ihre Amtsdauer.

Von den 28 Landeskirchen (Gliedkirchen der EKD) sind 13 uniert, 13 lutherisch und 2 reformiert. Außerdem sind der EKD durch besondere Verträge die Evangelische Brüderunität in Deutschland (Herrnhut und Bad Boll) und der Bund evangelisch-reformierter Kirchen (Göttingen) angeschlossen.

b) *Die Kirchenkonferenz der EKD.* Sie wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet.

Jede Kirchenleitung entsendet ein Mitglied, das nicht dem Rat der EKD angehören darf. Jede Gliedkirche führt eine Stimme. Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen der Kirchenkonferenz ohne Stimmrecht teil.

c) *Der Rat der EKD.* Er besteht aus 12 Mitgliedern, von denen 11 von der Synode in Gemeinschaft mit der Kirchenkonferenz in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gewählt werden. Als weiteres Mitglied gehört der Präses der Synode dem Rate an.

Die Synode hat die Aufgabe, der Erhaltung und dem inneren Wachstum der EKD zu dienen. Sie beschließt *Kirchengesetze*, erörtert Fragen des kirchlichen Lebens und gibt dem Rat Richtlinien.

Amtsstellen des Rates sind die *Kirchenkanzlei* der EKD in Hannover-Herrenhausen und das *Kirchliche Außenamt* der EKD in Frankfurt a. M. Zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten ist ein *Schiedsgerichtshof der EKD* eingesetzt.

Die Tagungen der Synode und des Rates der EKD haben zunächst abwechselnd in Ost und West stattgefunden. Das Ulbricht-Regime hat jedoch weitere Tagungen in der sowjetischen Besatzungszone unmöglich gemacht. Vgl. 726.

2. Das Fundament der kirchlichen Verfassung bildet die *Kirchengemeinde.* Sie ist die mit Korporationsrechten ausgestattete Gemeinschaft der auf einem örtlich begrenzten Gebiet zusammengeschlossenen evangelischen Christen. Die Gemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten selbst durch den *Gemeindekirchenrat* und die *Gemeindevertretung.*

Vorsitzender ist i. d. R. der *Pfarrer.* Der Gemeindekirchenrat besteht aus dem Pfarrer und 4–12 Ältesten oder Presbytern. Die Gemeindevertretung besteht aus den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats und 6–60 Gemeindeverordneten, die durch allgemeine, geheime und (meist) unmittelbare Wahl auf 4 Jahre gewählt werden. Beide Organe sollen in Gemeinschaft mit dem Pfarrer das kirchlich-sittliche und soziale Wohl der Gemeinde und ihrer Glieder fördern. Der Gemeindekirchenrat hat in der Selbstverwaltung der Gemeinde die Leitung und trägt die Verantwortung. Die Gemeindevertretung ist für Maßnahmen von besonderer Bedeutung zuständig.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Der *Pfarrer* ist ein von der Gesamtkirche für die Seelsorge in einer bestimmten Gemeinde bestellter Beamter. Seine Hauptaufgabe ist die geistliche Führung der Gemeinde, die Führung des Kirchenbuches, Instandhaltung des Pfarrarchivs und Leitung der Gemeindekörperschaften. Die Rechtsverhältnisse der *Kirchengemeindebeamten* (Organisten, Chorleiter, Diakonen, Diakonissen, Küster, Kassierer, Glöckner usw.) sind durch *Kirchengesetz* vom 26. 4. 1950 geregelt.

3. Mehrere Gemeinden bilden einen *Kirchenkreis*, der gleichfalls Selbstverwaltungskörper ist und zugleich die allgemeinen kirchlichen Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die Vermögensverwaltung, wahrnimmt. Als Verwaltungsbezirk der Kirche (früher Diözese oder Ephorie) untersteht der Kirchenkreis der Leitung eines *Superintendenten*. Als kirchlicher Selbstverwaltungskörper heißt der Kirchenkreis *Kreissynodalverband;* seine Organe sind die *Kreissynode*, die aus den Geistlichen, der doppelten Zahl von den Gemeinden gewählter Laien und 6 weiteren Mitgliedern besteht, und der *Kreissynodalvorstand.*

Dieser besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzendem und mindestens 4 von der Synode gewählten Mitgliedern. Die Kreissynode überwacht das gesamte Kirchenwesen des Kreises und tritt i. d. R. jährlich einmal zusammen. Für wichtige Geschäfte können ständige oder nichtständige *Ausschüsse* gebildet werden. Der Kreissynodalverband führt die laufende Verwaltung des Kreissynodalverbandes und wirkt bei der allgemeinen kirchlichen Verwaltung mit. Der *Superintendent* ist Beamter der Kirchenregierung, übt als solcher die kirchliche Aufsicht aus und berät die Pfarrer amtsbrüderlich. Er ist ferner Leiter des Kreissynodalverbandes. Während er in den östlichen Provinzen i. d. R. ernannt wurde, wird er in den westlichen Provinzen von der Kreissynode auf 8 Jahre gewählt.

4. Die *Kirchenprovinz* setzt sich zusammen aus einer Mehrzahl von Kirchenkreisen und deckt sich im allgemeinen mit dem Land oder der ehem. preußischen Provinz. Sie heißt als kirchlicher Selbstverwaltungskörper *Landes-* oder *Provinzialsynodalverband* und besitzt als Organe die *Landes-* oder *Provinzialsynode* und den *Landes-* oder *Provinzialkirchenrat.*

Das *Konsistorium* war zunächst eine vom Landesherrn als dem summus episcopus eingesetzte Behörde, die an seiner Statt das Kirchenregiment ausübte und aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestand. Nachdem es 1918 zu einer selbständigen Behörde ausgestaltet war, kam es später nach Einführung des Bischofsamtes in Fortfall. Trotz der Ämter eines *Bischofs* oder *Kirchenpräsidenten* besteht der synodale Charakter einer Kirchenleitung oder eines Rates der Kirche weiter.

Die EKD ist als *Kirchenbund* konstruiert, der die Kultus-, Bekenntnis- und Verwaltungsselbständigkeit der *Gliedkirchen* bestehen läßt. Lediglich in einzelnen bestimmten und ausdrücklich festgelegten Fragen, insbesondere in der Vertretung nach außen und in der Versorgung von *Auslandsgemeinden*, handelt die EKD in eigener Zuständigkeit.

Auf der ersten Synode in Bethel wurde anstelle des wegen seines Alters zurückgetretenen Landesbischofs D. *Wurm* (gest. 1953) der Berliner Bischof D. Otto *Dibelius* zum Vorsitzenden des Rates und Landesbischof D. Hanns *Lilje*, Hannover, der jetzige Präsident des Lutherischen Weltbundes, zum

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Beide wurden auf der Synode in Espelkamp 1955 für weitere sechs Jahre wiedergewählt.

720. Die Lutherische Kirche

umfaßt die Anhänger Luthers, die sog. *Lutheraner*. Die ursprüngliche Bezeichnung war „protestantisch" und „evangelisch", da Luther selbst eine Benennung nach seiner Person ablehnte. Die Lutherische Kirche ist ein Teil der evangelischen Kirche, der an Luthers Lehre festhält, und unterscheidet sich von den von Calvin bestimmten *reformierten* Kirchen. Eine größere Anzahl lutherischer Kirchen hat sich zur „*Vereinigten Ev.-Lutherischen Kirche Deutschlands*" zusammengeschlossen, die wiederum Bestandteil der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD; vgl. 719) geworden ist.

Martin Luther, geb. 10. 11. 1483 in Eisleben, gest. 18. 2. 1546, Sohn eines Bergmanns, bezog 1501 die Universität Erfurt, wurde 1505 Magister, trat in das Erfurter Augustinerkloster ein und empfing 1507 die Priesterweihe. Er lehrte als Doktor der Theologie an der Universität Wittenberg und schlug dort am 31. 10. 1517 die 95 Thesen über den Ablaß an. Der Streit mit Joh. Tetzel und Dr. Eck drängte Luther vorwärts in der Entwicklung zum *Reformator*. Er betonte die bloß menschlich-geschichtliche Entstehung des Papsttums und bestritt die Unfehlbarkeit der Konzilien. Nach Verbrennung der päpstlichen Bann-Androhungsbulle am 20. 2. 1520 in Wittenberg vollzog sich der Bruch mit Rom. Als Luther auf dem Reichstag zu Worms einen Widerruf ablehnte, wurde er in die *Reichsacht* getan, aber von seinem Landesherrn Kurfürst Friedrich dem Weisen auf die *Wartburg* gerettet. Hier übersetzte er das *Neue Testament*. Er vermählte sich 1525 mit der früheren Nonne Katharina von Bora, die ihm drei Söhne und drei Töchter schenkte. Luther übersetzte das alte Testament und wirkte dadurch auch auf die Entwicklung der *deutschen Sprache* entscheidend ein. Mit seinen beiden *Katechismen*, geistlichen Liedern („Ein feste Burg", „Aus tiefer Not schrei ich zu Dir" usw.) und vielseitiger persönlicher und schriftstellerischer Tätigkeit hat Luther die ev. Kirchen Deutschlands aufs stärkste bestimmt.

Luthers Lehre erwächst aus dem Glauben, der in Erkenntnis der eigenen Nichtigkeit und Sünde auf die göttliche Vergebung hofft, rückt in den Mittelpunkt der Lehre von den Gnadenmitteln das „Wort Gottes" als Gesetz und *Evangelium* und führt auf Grund der unmittelbaren Glaubensbeziehung zwischen Gott und Mensch, die jede priesterliche Mittlerschaft unnötig macht, zur Aufstellung des Satzes vom *allgemeinen Priestertum* aller Gläubigen.

Luther wollte nicht eine neue Kirche gründen, sondern nur die wahre Kirche durch Rückgriff auf das Urchristentum wiederherstellen. Erst durch die geschichtliche Entwicklung kam es zur evangelischen Kirche neben der katholischen. Das kath. Lutherverhältnis zeigt Bereitschaft zu gerechter Beurteilung; man bejaht Luthers religiöses Anliegen, kritisiert aber die Einseitigkeit seiner Lehre, also das Fehlen der für die kath. Kirche entscheidenden Seiten.

Als *Lehrgrundlage* gelten den Lutheranern die im Konkordienbuch gesammelten Bekenntnisse, vorab die *Augsburger Konfession*. Bei den *Altlutheranern* (vgl. 728) hat sich z. T. eine strenge Orthodoxie erhalten.

Das lutherische Kirchenamt befindet sich wie das der EKD in Hannover; seine Leitung hat in Personalunion mit der Kirchenkanzlei Präsident D. Brunotte.

Von den etwa 40 Millionen ev. Kirchenmitgliedern in Gesamtdeutschland gehören 17,5 Millionen zu den zehn die Vereinigte Ev.-Luth. Kirche

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Deutschlands bildenden Kirchen und 2,5 Millionen zu den übrigen lutherischen Kirchen.

721. Die Gliedkirchen der EKD

Manche *Gliedkirchen der EKD* haben ihre zwischen 1918 und 1933 entstandenen Verfassungen fortgeführt; andere (13) haben sich nach 1945 neue Ordnungen geschaffen. Bei allen ist eine Verwandtschaft mit den demokratischen Staatsverfassungen der Jetztzeit zu spüren. Alle *Verfassungen* sind von dem Parallelismus *synodaler* Elemente (Gemeinde, Volkskirchentum) und *konsistorialer* Prinzipien (Behörde, Institution, Kirchenrecht) beherrscht. Beide Elemente bedeuten jedoch keine Gegensätze, sondern wechselseitige Ergänzungen im Dasein der Kirche.

Ein wichtiges Arbeitsfeld haben die Gliedkirchen auf dem Gebiet des evangelischen Schul- und Hochschulwesens geschaffen. Schon immer unterhielten sie *Predigerseminare*, unter denen das Kloster *Loccum* der ev.-lutherischen Landeskirche Hannover das berühmteste ist. Dazu traten in jüngster Zeit sog. *Evangelische Akademien* in Bad Boll, Herrenalb, Arnoldshain, Tutzing u. a. Sie wirken in der Form von Begegnungen und Tagungen anregend auf die kirchliche Gemeinschaft. Auch ev. *landeskirchliche Schulen* sind ins Leben getreten (z. B. Melanchthonschule der ev. Gliedkirche von Kurhessen-Waldeck in Ziegenhain). Auch diese Schulen unterstehen der Schulhoheit und Aufsicht des Staates (Art. 7 GG). *Kirchliche Hochschulen* der ev. Kirchen bestehen in Berlin, Bethel, Neuendettelsau und Wuppertal.

722. Das geistliche Amt in der ev. Kirche

In der evangelischen Kirche gibt es keine Trennung der Christenheit in Klerus und Laien. Jedoch kennt auch die ev. Kirche die *Ordination*, die aber nicht wie in der katholischen Kirche dem Ordinierten einen vom Laien verschiedenen Charakter verleiht. Auch gibt es hier keine verschiedenen Weihegrade. Die ev. Ordination ist ihrem Wesen nach eine feierliche Bezeugung der Tauglichkeit zur Ausführung und Bestätigung der ordnungsmäßigen Berufung unter Handauflegung und Fürbitte der Gemeinde. Sie ist eine kirchenregimentliche Handlung, die im öffentlichen Gottesdienst in Gegenwart der Gemeindevertretung vorgenommen wird. Von der Ordination zu unterscheiden ist die *Einweisung*, d. h. die feierliche und förmliche Einführung des Geistlichen in einem bestimmten Amtsbereich.

Voraussetzung der Ordination ist der Abschluß der Universitätsstudien durch ein wissenschaftliches Examen, durch welches die Predigterlaubnis erworben wird. Nach mindestens zweijähriger praktischer Ausbildung (Lehrvikariat oder Predigerseminar) wird ein zweites Examen (pro ministerio) abgelegt. Erst dieses gewährt neben sittlicher und körperlicher Eignung die Fähigkeit, ein geistliches Amt zu bekleiden.

Frauen sind neuerdings zum geistlichen Amt zugelassen. Sie werden nach gleicher Vorbildung wie bei den Männern als *Pfarrvikarinnen* (Pfarrgehilfinnen) tätig und zur Wortverkündung meist nur in Kindergottesdiensten, in Frauengefängnissen und Krankenhäusern zugelassen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

723. Gottesdienst, Konfirmation, Kirchenzucht

Als wesentlicher Bestandteil gehört zum ev. Gottesdienst die *Wortverkündung (Predigt)*. Grundsätzlich predigen ordinierte Geistliche, ausnahmsweise auch Predigtamtskandidaten.

Sakramente sind in der ev. Kirche nur die Taufe und das Abendmahl. Durch die Taufe entsteht nach lutherischer Auffassung die kirchliche Mitgliedschaft. Jedoch wird das kirchliche Aktivbürgerrecht erst durch die *Konfirmation*, die Erneuerung und Bestätigung des Taufgelübdes nach vollendetem 14. Lebensjahr und vorherigem Unterricht, erworben. Sie gibt die Befugnis zur Teilnahme am Abendmahl, zur Patenschaft und, sobald der Konfirmierte erwachsen ist, zum kirchlichen Wahlrecht.

Als *Kirchenzuchtmittel* bestehen jetzt nur noch die nichtöffentliche Warnung und Ermahnung und der Ausschluß von Konfirmation, Patenschaft und Trauung.

Keine Sakramente sind nach ev. Auffassung die Beichte, die Trauung und die Ordination.

Die kirchliche *Bestattung* ist Teilnahme der Kirche beim Ableben ihrer Mitglieder unter Trostspendung an die Hinterbliebenen. Sie entfällt bei Personen, die in „offenbarer Sünde" gestorben sind, wozu auch der Selbstmord gerechnet wird. *Feuerbestattung* ist kein Ablehnungsgrund.

724. Kirchenbeamtenrecht

Auf die Kirchenbeamten findet das staatliche Beamtenrecht keine oder höchstens analoge Anwendung. Jedoch lehnt sich das nach 1918 entstandene autonome kirchliche Beamtenrecht weitgehend an das staatliche Beamtenrecht an. Für die ev. Kirche gilt die gesamtkirchliche Kirchenbeamtenordnung der DEK vom 13. 4. 1939 mit gewissen Änderungen (VO vom 2. 5. 1946). Da vieles überaltert und eine einheitliche Stellungnahme bisher nicht zu erzielen war, hat die EKD zunächst nur eine Novelle für die Beamten der EKD geschaffen. Die Kirchenbeamten unterliegen dem Disziplinargesetz der EKD vom 11. 3. 1955 (Amtsblatt S. 84).

Disziplinargerichte sind in erster Instanz die bei den obersten Dienstbehörden der Gliedkirchen bzw. der Kirchenkanzlei der EKD bestehenden *Disziplinarkammern* in Besetzung mit 5 Mitgliedern. In zweiter Instanz entscheidet der *Disziplinarhof* der EKD als Berufungsgericht. Diese Gerichte sind außer für Kirchenbeamte auch für Geistliche zuständig. Jedoch ist nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der Disziplinarordnung der EKD die Stellungnahme zu Fragen des Bekenntnisses und der Lehre als solche kein Dienstvergehen. Nach h.M. gilt aber die vom Dienststrafrecht unabhängige VO der DEK über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes vom 14. 4. 1944 (GBl. der DEK S. 3) mit einigen Änderungen weiter.

725. Das Patronatsrecht

Das Patronatsrecht ist geschichtlich aus dem *Eigenkirchenwesen* entstanden. Es ist der Inbegriff bestimmter Rechte und Pflichten

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

einer natürlichen oder juristischen Person in Bezug auf eine Kirchengemeinde. Als historisch gewachsenes Gebilde gehört es weder dem öffentlichen noch dem Privatrecht, weder dem geistlichen noch dem weltlichen Recht mit Eindeutigkeit an. Das Recht haftet in der Regel am Grund und Boden; *Patron* ist dann der jeweilige Eigentümer des Gutes. Die wichtigste Pflicht des Patrons ist die *kirchliche Baulast*. Anderseits gebührten ihm Ehrenrechte und konnte er einen geeigneten Geistlichen für die vakante Stelle präsentieren.

Meist waren Staat, Stadtgemeinden oder Großgrundbesitzer, aber auch Universitäten, alte Schulen, Klöster und deren Rechtsnachfolger die Patrone. Nach dem Preußischen Landrecht erwarb das Patronat, wer eine Kirche erbaute oder wiederaufbaute und hinlänglich dotierte. Das Recht haftete am Grund und Boden, doch mußte der Eigentümer volljähriger Christ sein; andernfalls ruhte das Patronat. Heute sehen Staat und Kirche das Patronat als eine überholte Einrichtung an.

Einige *ev. Klöster und Stifter* reichen in die vorreformatorische Zeit zurück. Sie wurden in der Reformation in ev. oder karitative Körperschaften verwandelt und entgingen durch die Gnade ev. Landesherren als wirklich oder angeblich milde Stiftungen der Säkularisation. Das *Kloster Loccum* ist Bestandteil der ev.-luth. Gliedkirche Hannover und unterhält das älteste (seit 1800 bestehende) Predigerseminar Deutschlands. An der Spitze stehen ein Abt (der jeweilige Landesbischof) und vier bis sechs Konventualen. In der sowjetischen Besatzungszone bestanden die sächsischen Stifte Meissen und Wurzen, das Domstift Brandenburg sowie die Stifte in Lindow (Kreis Ruppin), Marienfließ (Kreis Ostpriegnitz) und Zehdenick (Kreis Templin). Sie unterstehen nach einer VO vom 9. 2. 1946 als Einrichtung der ev. Kirche der Aufsicht des ev. Konsistoriums, doch bedürfen Satzungsänderungen und Beschlüsse über Veräußerung und Belastung des Stiftsvermögens der Genehmigung der (staatlichen) Provinzialverwaltung.

726. Kirchentage

werden sowohl von der evangelischen als auch von der katholischen Kirche alljährlich veranstaltet. Aus dem Zentralkomitee für die *Deutschen Katholikentage* entwickelte sich das *Zentralkomitee der deutschen Katholiken*, das als Laienvertretung des gesamten deutschen Katholizismus die Tagungen veranstaltet und zu allen staats- und kulturpolitischen sowie wirtschaftspolitischen Fragen Stellung nimmt. Es beteiligt sich an der Schulungsarbeit innerhalb des kath. Volksteils und spricht zu gegebener Zeit ein wegweisendes Wort. Seit 1950 hat auch die ev. Kirche *Deutsche Evangelische Kirchentage* abgehalten, zu denen die ev. Christenheit aufgerufen wird. Das Gewicht des Berliner Kirchentages (1951), der im Zeichen der Trennung Deutschlands unter dem Leitwort „Wir sind doch Brüder" stand, lag in der Teilnahme von mehr als 100000 Gliedern der ev. Kirche aus der sowjetisch besetzten Zone.

Deutsche Katholikentage fanden in Mainz, Bochum, Passau, Berlin und Fulda statt. Sie gaben ein lebendiges Spiegelbild kath. kirchlichen Lebens und der Auseinandersetzung mit den Fragen der Zeit.

Innerhalb der Katholikenausschüsse wenden sich besondere Bildungswerke an die Katholiken, verwehren aber auch Nichtkatholiken den Zu-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

tritt nicht. In Heimvolksbildungsstätten wird die besondere Art katholischer Erwachsenenbildung gepflegt.

Deutsche Evangelische Kirchentage haben in Essen, Berlin, Stuttgart, Hamburg, Leipzig, Frankfurt und München die ev. Christenheit in einem früher kaum vorstellbaren Maße aufgerufen. Es wurden Bibelstunden und volksmissionarische Veranstaltungen abgehalten, und es zeigte sich, daß es im Raum der Kirche möglich ist, Massen zu versammeln und sie unter das Wort Gottes zu stellen. Der im Jahre 1957 geplante Deutsche Ev. Kirchentag in Thüringen mußte wegen der von der Regierung der Ostzone gemachten Schwierigkeiten unterbleiben und durch regionale Veranstaltungen ersetzt werden. Die Durchführung des Kirchentages 1961 in Ost-Berlin wurde von der Pankower Regierung verboten, so daß dort nur Gottesdienste stattfinden konnten. Selbst die Teilnahme an dem daraufhin in West-Berlin abgehaltenen Kirchentage wurde den Zonenbewohnern nicht gestattet. Auf der im März 1962 im Stöckerstift in Ost-Berlin veranstalteten ersten regionalen Synode der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg wurde die Zusammengehörigkeit mit den gleichzeitig in Spandau versammelten Berliner Synodalen unerschütterlich zum Ausdruck gebracht.

Der *Deutsche Ev. Kirchentag* hat seinen Sitz in Fulda; gegenwärtiger Präsident ist D. Dr. *v. Thadden-Trieglaff*.

Auf dem im August 1962 in Hannover unter dem Leitmotiv „Glauben – Danken – Dienen" abgehaltenen 79. *Deutschen Katholikentage* rief der Präsident Bundeswohnungsminister Lücke zu einem freiwilligen *Sozialjahr* der weiblichen Jugend in der Kranken- und Altenpflege und zu einer Legion des guten Willens für die deutsche *Entwicklungshilfe* auf. Es wurde der Grundstein für Wohnsiedlungen für die italienischen und spanischen *Gastarbeiter* gelegt. Auch auf diesem stark besuchten Kirchentage wurde die durch das Ostzonenregime aufgezwungene Trennung der Gläubigen bitter empfunden.

Beide Kirchen sind sich bewußt, daß sie unabhängig von den unnatürlichen Grenzen des *Eisernen Vorhangs* zur Gemeinschaft des Glaubens berufen sind, und tun alles in ihren Kräften Stehende, um die Gemeinschaft mit den Brüdern in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands zu erhalten. Sie stehen in äußerer und innerer Unabhängigkeit vom Staat in der ihnen aufgezwungenen Auseinandersetzung zwischen dem dialektischen Materialismus der totalitären Gewalt des Ostens und der Verwirklichung des Wortes und Gebotes Gottes in ihrem eigenen Leben und dem der Staaten und Völker (so *Deutschland Heute*, herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der BReg., S. 403).

727. Die jüdischen Gemeinden in Deutschland

Nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches" entstanden im Sommer 1945 wieder die ersten jüdischen *Gemeinden* in Deutschland. Neben ihnen bildeten sich in den von der Alliierten Militärregierung eingerichteten (inzwischen aufgelösten) sog. DP-Lagern, in denen Heimatlose untergebracht wurden, neue jüdische Zentren. Die Zahl der in Deutschland lebenden Juden sank jedoch durch Auswanderung ab. Anfang 1955 gab es im Bundesgebiet und in Berlin 84 jüdische Gemeinden. Sie sind in *Landesverbänden* zusammengefaßt, diese wieder in drei größere *Gruppen* (Berlin, Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden der am. Zone in Stuttgart, Nordwestdeutscher Verband in Hamburg) gegliedert. Die jüdischen Gemeinden in der ehem. französischen Zone stehen mit ihren etwa 500 Mitgliedern

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

unter Leitung des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz.

Anfang 1947 lebten in Deutschland insgesamt 125000 Juden (gegenüber früher fast 1 v. H. der Bevölkerung). Durch die Emigration, die nach Gründung des *Staates Israel* (1948) einsetzte, verringerte sich ihre Zahl bis 1955 auf rund 27000 Juden, von denen etwa zwei Drittel deutsche Juden und die übrigen Juden aus den Oststaaten sind, die sich nach der Befreiung aus den KZs in Deutschland niedergelassen haben.

Die Berliner jüdische Gemeinde ist mit über 5000 Mitgliedern die größte. Ihr folgen die Gemeinden in München, Hamburg, Frankfurt und Köln (etwa 700 Mitglieder). Düsseldorf steht mit etwa 500 Mitgliedern an der Spitze der zahlreichen kleinen jüdischen Gemeinden Deutschlands.

Als Dachorganisation nimmt der *Zentralrat der Juden in Deutschland* die zentrale Leitung aller jüdischen Organisationen wahr. Für soziale Wohlfahrtspflege besteht eine Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. mit dem Sitz in Hamburg. Die Frauenvereine sind im Jüdischen Frauenbund zusammengefaßt.

Die *jüdische Gemeinschaft in Deutschland* unterhält *Rabbinate* in Berlin, Frankfurt, Stuttgart, München und Dortmund. Diese haben sich zu einer *Rabbinatskonferenz* mit Sitz in Frankfurt a. M. zusammengeschlossen.

Der Wohlfahrtspflege dienen *jüdische Altersheime* in Berlin und den größeren Städten des Bundesgebietes, die von besonderer Bedeutung sind, da das Durchschnittsalter der Juden in Deutschland nahezu 55 Jahre beträgt. Als jüdische Zeitung erscheint in Düsseldorf die „Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland".

728. Sonstige Religionsgesellschaften

Neben der katholischen und der evangelischen Kirche und den jüdischen Synagogengemeinden bestehen in der BRD *freireligiöse Vereinigungen*, insbesondere freie ev. Gemeinden, die im 19. Jahrhundert entstanden sind und nicht zu den Landeskirchen gehören, und *Sekten*, d. h. vom allgemeinen bekenntnisgebundenen Kirchentypus abweichende Gemeinschaften, die noch an den Grundsätzen des christlichen Glaubens festhalten. Sofern sie ihre Mitglieder anhalten, in der Landeskirche zu verbleiben, werden sie von den ev. Kirchen wie alle Glieder behandelt. Meist jedoch weisen die Sekten, die besonders in den Nachkriegsjahren aufblühten, auf einen in der Landeskirche vernachlässigten Punkt hin und kommen durch seine Überbetonung zur Trennung.

Auch diesen *Religionsgesellschaften* gewähren Art. 4 und 140 GG in Verbindung mit Art. 137 WVerf. freie Vereinigung und Religionsausübung (vgl. 704). Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze und erwerben privatrechtliche Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des BGB. Soweit sie jedoch bisher die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts besaßen, bleibt ihnen diese erhalten. Gesetzgebung und Staatsaufsicht ist auch hier Sache der Länder.

Als *christliche Freikirchen* sind hervorzuheben:

a) die *Altlutheraner*, die im 19. Jahrhundert aus dem Gegensatz zu den protestantischen Unionsbestrebungen unter starker Betonung der reinen lutherischen Lehre entstanden (vgl. 716, 720);

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

b) die *Altkatholiken*, die sich 1870 von der katholischen Kirche trennten, weil sie die vom Vatikanischen Konzil zum Glaubenssatz erhobene Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkannten (vgl. 714);

c) die *Baptisten*, eine vielverzweigte christliche Gemeinschaft, welche nur Erwachsene tauft, die sich bewußt zu Christus bekennen. Sie sind Gegner der Staatskirchen und fordern, daß jede Gemeinde selbständig sei und streng nach der Bibel lebe. Entstanden in England, verbreitete sich diese Glaubensrichtung nach Nordamerika und seit 1834 auch in Deutschland;

d) die *Herrnhuter Brüdergemeinde*. Ihr Stifter war Nikolaus Ludwig Graf *von Zinzendorf*, der auf seinem Gut Berthelsdorf (Oberlausitz) Deutsche aus Mähren, die mit Böhmischen Brüdern in Zusammenhang standen, ansiedelte und die Kolonie Herrnhut gründete, welche 1722 Sitz der Brüdergemeinde wurde. Die Böhmischen Brüder gingen um 1420 aus den Hussiten hervor und erstrebten eine Erneuerung des ganzen Lebens im Sinn des Urchristentums; sie wurden aber im Dreißigjährigen Krieg vernichtet. Reste gingen später in der Brüdergemeinde auf;

e) die *Adventisten*, eine seit Anfang des 19. Jahrhunderts aufgetretene christliche Religionsgemeinschaft. Die Adventisten glauben an den nahe bevorstehenden Anbruch eines tausendjährigen Reiches nach Christi Wiederkunft (Matth. 26, 29; sog. *Chiliasmus*, vom griech. chilioi = tausend);

f) die *Irvingianer*. Sie sind Anhänger der nach Edward Irving (geb. 1792, gest. 1834) benannten Apostolischen Katholischen Kirche, die in Erwartung des baldigen Weltendes die urchristliche Gemeindeverfassung erneuern will. Ihre Zahl ist heute gering.

g) Die *Methodisten* sind eine aus der Anglikanischen Kirche hervorgegangene Religionsgemeinschaft, welche Bekehrung nach einer bestimmten Methode (Gnadendurchbruch durch Bußkampf) forderte. Sie entstand aus einer Erweckungspredigt der anglikanischen Theologen Wesley und Whitefield, die 1738 unter herrenhutischen Eindrücken ihre Bekehrung erlebten. Bedeutende Gruppen in England und den USA; 1949 etwa 40 Mill. Mitglieder. In Deutschland Zentralkonferenz mit eigenem Priesterseminar in Frankfurt a. M.

h) Die *Mennoniten* (Taufgesinnte) sind eine von dem früheren kath. Priester Menno Simons im 16. Jahrhundert gestiftete ev. Gemeinschaft des Täufertums. Selbständigkeit der Gemeinde, Erwachsenentaufe nach Unterricht, Bindung an die Bibel ohne festgelegtes Bekenntnis, Verwerfung des Eids und des Waffendienstes sind gemeinsame Eigenart der über die Erde zerstreuten Gemeinden. Europäisches Zentrum in den Niederlanden (theologisches Seminar für Berufsprediger); stärkere Verbreitung in Nordamerika und Kanada. Gesamtzahl etwa ¾ Million.

Mit einigen außenstehenden Vereinigungen hat die EKD 1948 eine *Arbeitsgemeinschaft* gegründet. Ihr gehören außer der EKD der Bund evangelischer freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, die evangelische Gemeinschaft, die Methodistenkirche in Deutschland, die Altkatholische Kirche in Deutschland, die Vereinigung der Mennonitengemeinden und die evangelische Brüderunität an. Die Arbeitsgemeinschaft hat sich „Richtlinien" geschaffen (Amtsblatt der EKD 1948, Nr. 6).

Durch Einzelverträge sind der EKD eine Reihe *Auslandsgemeinden* deutscher Sprache oder Herkunft angeschlossen. So z. B. die La-Plata-Synode, Synoden in Brasilien, Chile, Griechenland und Schottland; ferner Gemeinden in Beirut, Genf, Kairo, Lissabon. Rechtsgrundlage ist das ev. Kirchengesetz über das Verhältnis der EKD und ihrer Gliedkirchen zu ev. Kirchengemeinden außerhalb Deutschlands vom 18. 5. 1954 (Amtsblatt der EKD, S. 110).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

729. Erziehung und Unterricht

Nach Art. 6 Abs. 2 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Damit ist das *Elternrecht* hinsichtlich Pflege und Erziehung gesichert und eine staatliche Gemeinschaftserziehung abgelehnt. Nach dem Reichsgesetz über die *religiöse Kindererziehung* vom 15. 7. 1921 (RGBl. 939), das weiter gilt, entscheidet über die religiöse Kindererziehung die freie Einigung der *Eltern*. Mangels einer solchen greift das BGB ein. Kein Elternteil kann einseitig bestimmen, daß das Kind in einem anderen Bekenntnis erzogen werden soll als demjenigen, dem beide Eltern zur Zeit der Eheschließung angehörten oder in welchem das Kind bisher erzogen worden ist. Ein Bekenntniswechsel ist nach dem 12. Lebensjahr nur mit Zustimmung des Kindes möglich. Mit 14 Jahren tritt volle religiöse Mündigkeit des Kindes ein (sog. annus discretionis).

Daß das *Schulwesen* nicht mehr kirchliches, sondern im wesentlichen staatliches Recht ist, wurde bereits bei Art. 7 GG dargelegt (vgl. 50 und 131). Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen. Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.

Die *Lehrerbildungsanstalten* haben teils simultanen teils konfessionellen Charakter. Rheinland-Pfalz und Bayern unterhalten gesonderte evangelische und katholische Lehrerbildungsanstalten; Hessen folgt dem simultanen Prinzip. Hinsichtlich des *Schultyps* neigen die Länder Hessen und Niedersachsen zur christlichen Simultanschule, während Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz die Konfessionsschule vorziehen.

Die *theologischen Fakultäten* sind staatliche Einrichtungen; sie stehen zum Teil unter Verfassungsschutz der Länder (so in Hessen und Rheinland-Pfalz). Die neueren Kirchenverträge sehen ein Mitwirkungsrecht der Kirche bei der Besetzung der theologischen und zum Teil auch der philosophischen Lehrstühle vor.

Die evangelischen Kirchen unterhalten in Deutschland mehrere höhere Konfessionsschulen, ferner eine Reihe kirchlicher Hochschulen (Berlin, Bethel, Neuendettelsau, Wuppertal). Die katholische Kirche unterhält neben ihren Seminaren in Deutschland keine weiteren Universitäten, wohl aber in anderen Teilen der Welt (fünf in Rom, ferner in Nimwegen, Löwen, Salamanka, Lyon, Santiago, Washington, Tokio, Shanghai usw).

730. Kirchenaustritt und Übertritt

Obwohl der *Kirchenaustritt* überwiegend das innerkirchliche Verhältnis berührt, gilt er als Angelegenheit des Staatskirchenrechts und ist staatlich geregelt. Schon Kindern ist nach Vollendung des 14. Lebensjahres der selbständige Austritt aus der Kirche möglich (vgl. 729). Die Form des Kirchenaustritts ist durch Landesgesetz geregelt (z. B. preuß. Gesetz über den Kirchenaustritt vom 30. 11. 1920, GS 1921, 119).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

In der Regel erfolgt der Austritt zu Protokoll des Amtsgerichts oder durch Einreichung beim Amtsgericht in öffentlich beglaubigter Form. Das Gericht erteilt dem Ausgetretenen eine Bescheinigung und benachrichtigt die Kirchengemeinde. Die *Austrittserklärung* befreit den Ausgetretenen erst drei Monate nach Abgabe von seinen Verpflichtungen gegenüber der Religionsgesellschaft. Das Austrittsverfahren ist gebührenfrei. In einigen Ländern kann die Austrittserklärung beim Standesamt abgegeben werden (z. B. Hamburg: Gesetz v. 5. 3. 1962, GVBl. 65).

Beim *Übertritt* von einer Religionsgemeinschaft zu einer anderen (sog. *Konversion*) findet keine staatliche Mitwirkung statt.

731. Die Freie Wohlfahrtspflege

Während die *staatliche Sozialpolitik* durch die Gewährung gesetzlich bestimmter gleicher Rechte gekennzeichnet ist und individuell differenzierende Ansprüche nicht gewähren kann, hat die *öffentliche Fürsorge (Sozialhilfe;* vgl. 686) zwar einen weiteren Spielraum für die Anpassung an die Besonderheiten der Lage des einzelnen; sie ist aber auch durch ihr vom Gesetz auferlegte Pflichtaufgaben und vorgeschriebene Richtsätze eingeengt. Demgegenüber hat die *freie Wohlfahrtspflege* im sozialen Rechtsstaat eine ergänzende Funktion, weil sie auf die Einmaligkeit jeder Notlage einzugehen vermag und im Wettbewerb mit der öffentlichen Fürsorge zu immer besseren Formen der Sozialarbeit anregt. Sie wird, weil sie zum großen Teil von konfessionellen Verbänden gehandhabt wird, an dieser Stelle mit behandelt, obwohl die freie Wohlfahrtspflege systematisch dem Sozialrecht zuzurechnen ist.

Wohlfahrtspflege ist die Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Sie kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken (vgl. § 8 der GemeinnützigkeitsVO v. 24. 12. 1953, BGBl. I 1592, und 509). Die privaten Stiftungen, Vereine und Körperschaften, welche sich in der Bundesrepublik und in West-Berlin dieser Arbeit widmen, sind in *sechs Spitzenverbänden* der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen. Dies sind die drei konfessionellen Wohlfahrtsverbände (vgl. 732):

I. „*Deutscher Caritasverband*" als Vereinigung der Liebeswerke der Katholischen Kirche;

II. „*Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland*" und

III. „*Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland*"
sowie ferner

IV. der „*Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt*" als Zusammenfassung der auf den humanitären Grundlagen des demokratischen und freiheitlichen Sozialismus beruhenden Fürsorge;

V. das „*Deutsche Rote Kreuz*" mit seinen humanitären Sonderaufgaben der Verwundetenpflege, der Katastrophenhilfe und der Krankenpflege sowie

VI. der „*Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband*" als interkonfessioneller und politisch nicht gebundener Zusammenschluß aller frei-gemeinnützigen Wohlfahrtseinrichtungen, die wegen der jeweiligen Eigenart der anderen Spitzenverbände keinem von ihnen angehören können.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Der zu VI genannte *Dt. Paritätische Wohlfahrtsverband* wurde 1924 gegründet, später der NS-Volkswohlfahrt angegliedert, dann aufgelöst und 1949 in der heutigen Form wieder gegründet. Ihm waren 1959 739 Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge mit Erziehungs-, Alters- Müttergenesungs-, Schüler-, Studenten- und Schullandheimen, Heilstätten und Krankenhäusern, 897 Einrichtungen der halboffenen Fürsorge (Heime), Jugendherbergen, Sondertagesstätten usw., 1050 Einrichtungen der offenen Fürsorge (Beratungsstellen, Familienfürsorge, Hauspflege, Studentenwerke u. a.) sowie 123 Ausbildungsstätten (Kranken- und Säuglingspflegeschulen, Kindergärtnerinnenseminaren, Wohlfahrtsschulen usw.) angeschlossen.

Diese 6 Spitzenverbände sind in der „Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Deutschlands" zusammengeschlossen. Sie arbeiten eng mit allen öffentlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten der Sozialhilfe befassen, und werden vom Staat bei der Durchführung von Sozialhilfemaßnahmen, bei der Aufstellung von Richtlinien und bei Gesetzentwürfen um ihre Stellungnahme gebeten. Sie sind in § 43 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen als amtlich anerkannte Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege namentlich verzeichnet und erhalten aus den öffentlichen Haushalten Mittel für bestimmte Wohlfahrtsaufgaben zur Verteilung an ihre Mitgliedseinrichtungen. Sie bürgen dem Staat dafür, daß diese Gelder ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden und daß ihre Mitglieder die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die steuerrechtlichen Vorschriften über die *Gemeinnützigkeit*, einhalten. Ihr Finanzgebaren wird vom Bundesrechnungshof überprüft. Die uneigennützige und ausschließlich das Wohl der Allgemeinheit fördernde Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege hat der Staat dadurch anerkannt, daß *Spenden* an die Spitzenverbände und die ihnen angeschlossenen Einrichtungen bis zur Höhe von 5 v. H. des Einkommens steuerfrei bleiben (vgl. 524).

732. Die Träger der kirchlichen Wohlfahrtspflege

Die staatliche *Fürsorge* kann die private und kirchliche Liebestätigkeit nicht entbehren. Da die Kirchen die Beseitigung leiblicher und sozialer Nöte stets in ihren Aufgabenkreis einbezogen haben, sind ihre *Wohlfahrtseinrichtungen* zu hoher Bedeutung gelangt.

I. Seitens der evangelischen Kirche ist die *Innere Mission* als *Liebestätigkeit* zur Bekämpfung leiblicher und sittlicher Nöte geschaffen worden.

Bahnbrechend wirkten August Hermann Franke (Halle), Fliedner (Kaiserswerth), Wichern (Berlin), F. v. Bodelschwingh (Bielefeld). Gegenstand der Inneren Mission ist die Fürsorge für Kranke jeder Art, für wirtschaftlich schwache und gefährdete Personen (Arbeitslose, Jugendliche, Greise, Seeleute), für Entgleiste (Trinker, gefallene Mädchen, Sträflinge). In der Gemeinde unterstützen den Pfarrer *Diakone* und *Diakonissen*. In größeren Gemeinden werden die *Jugendpflege* und andere soziale Aufgaben auch besonders geeigneten Pfarrern übertragen. In den Synoden haben auch die Organisationen der Inneren Mission i. d. R. Fachvertretungen mit Sitz und Stimme.

Mit der Inneren Mission vereinigt ist das nach dem deutschen Zusammenbruch 1945 von Eugen Gerstenmaier gegründete *Hilfswerk* der *Evangelischen Kirchen in Deutschland*. Seine Aufgabe ist die Linderung der durch Krieg und Zerstörung verursachten Notstände und die Förderung des kirchlichen Wiederaufbaues. Es stellt einen gemeinsamen Dienst aller evangelischen Kirchen und Gemeinschaften dar und greift mit Unterstützung ausländischer Kirchen helfend in die Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Vertriebenen,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Heimatlosen, Kriegsgefangenen, Kriegsversehrten und Heimkehrern ein. Das Zentralbüro befindet sich in Stuttgart.

Am 1. 1. 1959 umfaßte die diakonische Arbeit der Inneren Mission und des Ev. Hilfswerks im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin 3603 Anstalten der geschlossenen Fürsorge, darunter 1074 Einrichtungen der Gesundheits- und 1252 der Wirtschaftsfürsorge. In der halboffenen Fürsorge gab es 4522 Einrichtungen, darunter über 4000 Kindergärten, und in der offenen Fürsorge 5665 Einrichtungen, darunter nahezu 4700 Gemeindepflegestationen. Es bestehen 15 Diakonissenanstalten, 107 Mutterhäuser und Schwesternschaften.

II. Die *Äußere Mission (Heidenmission)* wird von der evangelischen und von der katholischen Kirche gefördert und betrieben.

Während die Äußere Mission in der katholischen Kirche eine einheitliche Leitung hat, sind in der evangelischen Kirche zahlreiche *Missionsgesellschaften* als selbständige Organisationen tätig. Sie stehen mit der Kirche in Verbindung und werden von ihr gefördert.

III. In der *katholischen Kirche* entsprechen der Einrichtung zu I. der *Deutsche Caritasverband*, dessen Zwecke etwa die gleichen wie die der Inneren Mission sind, und der *katholische Frauenbund*, der Krankenpflegestationen, Wöchnerinnen- und Säuglingsheime, Krippen usw. unterhält.

Der *Deutsche Caritasverband* wurde als Vereinigung der katholischen Wohlfahrtspflege 1897 in Köln durch Lorenz *Werthmann* gegründet und hat seine Zentrale im Werthmannhaus in Freiburg i. Br. Nach seiner Satzung ist er die von den römisch-katholischen Bischöfen in Deutschland anerkannte und legitimierte Zusammenfassung der katholischen Caritaswerke in Deutschland und untersteht ihrer Aufsicht. Sein Zweck ist es, den Geist tätiger christlicher Nächstenliebe unter den Katholiken Deutschlands auszubreiten, zu stärken und zu vertiefen, die Werke der Caritas planmäßig zu fördern, ein geordnetes Zusammenwirken aller auf caritativem Gebiet tätigen Kräfte herbeizuführen, alle gesunden Bestrebungen der Wohlfahrtspflege zu unterstützen und die Interessen des Caritasverbandes zu vertreten. Nach der kirchlichen Organisation gliedert sich die kirchliche Caritas in Pfarrgemeinde, Dekanat oder Bezirk, Bistum, Zentrale. Ihr angeschlossen sind die über Pfarrbezirke und Diözesen hinaus wirkenden rd. 40 caritativen Fachverbände (z. B. Vinzenz-, Elisabethkonferenzen), die katholische Bahnhofsmission, der kath. Fürsorgeverein usw., die ihre Selbstverwaltung behalten. Der Caritasverband pflegt auch eine enge Zusammenarbeit mit den caritativ tätigen Ordensgenossenschaften. Am 1. 1. 1960 zählte er in der geschlossenen Fürsorge 4913 Anstalten und Heime mit 380000 Betten. In der halboffenen Fürsorge gehören zum Caritasverband 8156 Einrichtungen mit 471820 Plätzen; in der offenen Fürsorge bestehen 23030 Einrichtungen, darunter 4775 ambulante Krankenpflegestationen, 12000 Pfarrcaritasstellen und 117 Bahnhofsmissionen.

IV. Über die *Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland* e. V. vgl. 731.

733. Die Heilsarmee

ist eine in England 1878 von *William Booth* ins Leben gerufene religiöse Gemeinschaft, die straff militärisch organisiert ist und neben der Ausdehnung des Christentums Nächstenliebe an Groß und Klein übt.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die *Heilsarmee* nimmt sich besonders der entkirchlichten und sittlich verwahrlosten Großstadtbevölkerung an. Sie legt ihr Hauptgewicht auf *soziale Arbeit*, lehnt Kirche und Sakramente ab und legt in ihrer Lehre Wert auf Bekehrung, Buße, Erlösung. Sie sucht durch Bußpredigten, Lobgesänge und andere Andachtsübungen einzuwirken. Ihr Sitz ist London. Sie hat einen General, einen Generalstab, männliche und weibliche Offiziere und ist über die ganze Welt verbreitet.

734. Der Ökumenische Rat der Kirchen

Die ökumenische Bewegung ist der *christlichen Weltbewegung* auf dem Gebiet der Mission, der Jugendarbeit und der Studentenseelsorge entsprungen. Erste Ansätze zeigten sich 1910 auf der Weltmissionskonferenz zu Edinburgh. Das ursprüngliche Arbeitsgebiet betraf das praktische Christentum; erst später trat die Frage nach der Einheit des Glaubens und der äußeren Verfassung hinzu. Nach der auf der *Weltkirchenkonferenz* zu Amsterdam 1949 angenommenen Verfassung ist der *Ökumenische Rat der Kirchen* eine Gemeinschaft von Kirchen, die unseren Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland anerkennen. Zur Mitgliedschaft sind (Art. 2) alle Kirchen zugelassen, die ihrer Zustimmung zu der Grundlage Ausdruck geben, auf welcher der Ökumenische Rat begründet ist.

Der *Ökumenische Rat* bezweckt, die Arbeit der beiden ökumenischen Bewegungen für „Glaube und Kirchenverfassung" und für „Praktisches Christentum" fortzuführen, ein gemeinsames Vorgehen der Kirchen zu erleichtern, gemeinsame Studienarbeit zu fördern, das ökumenische Bewußtsein unter den Mitgliedern aller Kirchen zu vertiefen und zu stärken, die Beziehungen mit den konfessionellen Weltbünden und anderen ökumenischen Bewegungen aufzunehmen und zur Behandlung bestimmter Fragen *Weltkonferenzen* einberufen, deren Ergebnisse veröffentlicht werden sollen.

Organe des ökumenischen Rats sind der *Kirchentag* (450 Vertreter der beteiligten Kirchen), der normalerweise alle 5 Jahre zusammentreten soll und ein Präsidium bestellt, und der *Zentralausschuß* (90 Mitglieder), welcher zwischen den Tagungen des Kirchentages dessen Anweisungen ausführt und dessen Funktionen wahrnimmt. Dieser Ausschuß wählt aus seiner Mitte sein Präsidium und ernennt seinen eigenen Mitarbeiterstab.

Zur Vertretung des deutschen Protestantismus im Ökumenischen Rat der Kirchen ist die EKD zuständig. Die Katholische Kirche gehört ihm nicht an, da sich die römische Kirche als einzige Hüterin des rechten Glaubens betrachtet und die Einigungsbestrebungen nur als Rückkehr ansieht.

Auf der Vollversammlung des Weltkirchenrats in *Neu Delhi*, in der im Dezember 1961 Mitglieder der protestantischen, orthodoxen, anglikanischen und alt-katholischen Kirchen Fragen des kirchlichen Lebens besprachen, wurde die *russisch-orthodoxe Kirche* aufgenommen. Zwei Vertreter des Weltkirchenrates sind als Beobachter zum Zweiten Vatikanischen Konzil nach Rom eingeladen worden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

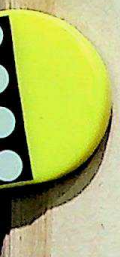

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Achter Teil

Die Wirtschaft

A. Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik (801–850)

B. Geld-, Bank- und Börsenwesen (851–882)

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

A. Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik

801. Begriff des Wirtschaftsrechts
802. Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung
803. Wirtschaftslenkung
804. Die Wirtschaftspolitik der BRD
805. Lenkungsvorschriften
806. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
807. Aufhebung von Bewirtschaftungsbestimmungen
808. Die Einfuhr (der Import)
809. Die Ausfuhr (der Export)
810. Interzonenhandel
811. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)
812. Die Zollunion
813. Euratom
814. Die Freihandelszone
815. Förderung der Wirtschaft von Berlin
816. Das DM-Bilanzgesetz
817. Preisregelung, Preisauszeichnung
818. Wirtschaftsstrafrecht
819. Versicherungswesen
820. Wohnungsbau
820a. Bausparwesen
821. Versicherungsaufsicht
822. Renten- und Pensionsversicherungen
823. Der Grüne Plan
824. Das Landwirtschaftsgesetz
825. Bodenrecht, Flurbereinigung, Siedlung
826. Das Höferecht
827. Landbewirtschaftung, Landpachtgesetz
827a. Das Grundstückverkehrsgesetz
828. Ernährungswirtschaftliche Marktordnung
829. Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung
830. Agrarkredit
831. Lebensmittelbevorratung
831a. Die Europäische Marktordordnung
832. Fischereirecht
833. Das Bundesjagdgesetz
834. Großhandel
835. Einzelhandel
836. Güterkraftverkehr
837. Der Lebenshaltungsindex
838. Rundfunk, Fernsehen
839. Filmwesen
840. Das Kartellgesetz
841. Wirtschaftliche Organisationen und Verbände
841a. Die Industrie- und Handelskammern
841b. Innungen und Handwerkskammern
842. Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
843. Energiewirtschaft
844. Das Mietpreisrecht
845. Das Geschäftsraummietengesetz (GRMG)
846. Rationalisierung im Steinkohlenbergbau
847. Das Lebensmittelgesetz
847a. Das Weinwirtschaftsgesetz
848. Abwicklung von Kriegsgesellschaften
849. Außenwirtschaft
850. Konzentration in der Wirtschaft

801. Begriff des Wirtschaftsrechts

Die Aufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet liegen im wesentlichen den *Bundesministerien für Wirtschaft* und für *Ernährung, Landwirtschaft und Forsten* sowie den entsprechenden Landesministerien ob. Wie zu 108, 109 dargelegt, bestehen beim Bundeswirtschaftsministerium Abteilungen für Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung, Handwerk, Handel, Gewerbe, Technik, Bergbau, Energiewirtschaft, gewerbliche und Außenwirtschaft sowie für europäische und zwischenstaatliche wirtschaftliche Zusammenarbeit, während zum Ressort des Ernährungsministers insbesondere landwirtschaftliche Erzeugung, Er-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

nährungswirtschaft, Agrarwesen und Agrarstruktur, Forst- und Holzwirtschaft gehören.

Wirtschaftsrecht ist die Gesamtheit der Rechtssätze über das Verhältnis von *Staat und Wirtschaft* sowie über Organisation und Eigenleben der Gesamtwirtschaft, der wirtschaftlichen Verbände, Zusammenschlüsse und einzelnen Unternehmen.

Das *Wirtschaftsrecht* umfaßt insbesondere:

a) das *Wirtschafts-Verfassungsrecht*, insbesondere die Entscheidung, welches System herrschen soll (z. B. Staats-, Plan-, Gemein-, freie Marktwirtschaft);

b) das *Wirtschafts-Verwaltungsrecht*, welches u. a. das Maß staatlicher Lenkung und Kontrolle bestimmt. In der Bundesrepublik besteht grundsätzlich *Gewerbefreiheit*, aber *Kontrolle* der Betriebe durch Gewerbeaufsichtsämter usw. Über die ernährungswirtschaftliche Marktordnung s. 828;

c) das *Wirtschaftsprozeßrecht*. Die früheren Schiedsgerichte der Marktordnung sind beseitigt und auf Freiwilligkeit abgestellt. Vgl. aber *Kammern für Handelssachen* in zivilrechtlichen Streitigkeiten vor dem Landgericht (218) und Landwirtschaftsgesetz (824);

d) das *Wirtschaftsstrafrecht*, welches Straftaten den ordentlichen Gerichten, reine Ordnungswidrigkeiten aber dem verwaltungsrechtlichen Bußgeldverfahren zuweist (vgl. 162, 186, 818);

e) das *Wirtschafts-Privatrecht*, welches die Rechtsverhältnisse der Einzelunternehmen regelt (z. B. Handelsrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, vgl. 363 ff.).

802. Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung

Durch seine *Wirtschaftspolitik* kann der Staat das Wirtschaftsleben mehr oder weniger beeinflussen. Seine Politik kann auf Steigerung der Erzeugung, Erhaltung des konjunkturellen Gleichgewichts, auf sozial- und bevölkerungspolitische Ziele, auf gerechte Verteilung des Sozialprodukts u. a. gerichtet sein. Ausmaß, Art und Mittel der Wirtschaftspolitik, d. h. des staatlichen Einwirkens auf den Wirtschaftsablauf, sind für die *Wirtschaftsordnung* bestimmend. Wirtschaftsordnung (-verfassung) ist die bewußt nach bestimmten gesellschaftlichen Leitideen geschaffene Organisation des Wirtschaftslebens. Die beiden Hauptformen sind Plan-(Verwaltungs)wirtschaft und Marktwirtschaft. Sie kommen in reiner Form im Wirtschaftsleben praktisch nicht vor; vielmehr bildet eine von ihnen die jeweilige Grundstruktur, in die (mehr oder weniger) Elemente der entgegengesetzten Wirtschaftsform hineingenommen werden. Zum Beispiel die (konjunkturell oder politisch) gelenkte Marktwirtschaft (vgl. 803).

Eine Steigerung der Erzeugung erstrebte u. a. der *Merkantilismus* (Merkantilsystem), wie er in Frankreich von *Colbert*, in England von *Cromwell*, in Preußen vom *Großen Kurfürsten* vertreten wurde. Der Außenhandel wurde gefördert, um eine aktive Handelsbilanz zu erreichen, im Lande wurden Handel, Verkehr und Industrie angeregt (Manufakturen, Verlagssystem).

Die *Form der Wirtschaft* wird insbesondere durch das Maß der staatlichen Regelung, die rechtliche Stellung des Eigentums und der wirtschaftlichen

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Selbstverwaltungskörper, die Formen der Unternehmungen und des Wettbewerbs, die Stellung des Kapitals und der im Betrieb arbeitenden Menschen sowie die Grundsätze für die Einkommensverteilung bestimmt.

Die Hauptformen der Wirtschaftsordnung sind:

a) die *Planwirtschaft*. Diese erkennt im Gegensatz zur Marktwirtschaft (vgl. b) das Prinzip der Selbstregulierung der wirtschaftlichen Vorgänge nicht an, sondern der Staat stellt einen *Gesamtwirtschaftsplan* auf, mit dem er planmäßig die Wirtschaft beeinflußt. Nach der *sozialistischen Planwirtschaft* sollen in Durchführung des Gesamtwirtschaftsplans alle Produktionsmittel verstaatlicht, Berufs- und Arbeitsplatzwahl sowie Einkommensverwendung behördlich geregelt werden. Eine *gemäßigtere* sozialistische Planung verlangt nur Verstaatlichung der Schlüsselindustrien *(Sozialisierung)* und kontrollierte Wirtschaftslenkung auf wichtigen Gebieten mit dem Hauptziel der *Vollbeschäftigung*, bei der stets ebenso viel Arbeit und entsprechender Lohn vorhanden sein soll, wie Arbeitsuchende zur Verfügung stehen (vgl. 804);

b) die *Marktwirtschaft*. Sie ist eine Wirtschaftsform, in der sich der Austausch von Erzeugnissen und Leistungen auf dem *freien Markt* nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage auf der Grundlage arbeitsteiliger Produktion vollzieht. Es besteht freier Wettbewerb, die Möglichkeit uneingeschränkter Entfaltung des Erwerbsstrebens; staatliche Eingriffe finden nicht statt. Dieses von der klassischen Schule der Volkswirtschaftslehre als gerechte Sozialordnung angesehene *freie Spiel der Kräfte* kann jedoch zu starker Entfaltung des Kapitalismus und zur Bildung monopolartiger Zusammenschlüsse *(Kartelle, Syndikate* usw.*)* führen, deren Machtstellung zum Nachteil der Gesamtwirtschaft ausgenutzt werden kann;

c) die *gelenkte Marktwirtschaft*. Sie lehnt die freie Marktwirtschaft ab und gesteht dem Staat gewisse Eingriffe zu, um Auswüchse des kapitalistischen Systems zu verhindern *(soziale Marktwirtschaft*, vgl. 804*)* oder das konjunkturelle Gleichgewicht zu erhalten *(konjunkturell gelenkte Marktwirtschaft)*.

Unter *Konjunktur* versteht man die Bewegungsvorgänge im Wirtschaftsleben, dessen Gleichgewicht auf der Güterseite durch Über- oder Unterererzeugung bzw. Verteilungsfehler oder auf der Geldseite durch Wertveränderungen (z. B. Aufwertung der DM; s. 808) oder Kreditfehlleitungen gestört werden kann, aber auch durch das Verhalten der wirtschaftenden Menschen (z. B. Arbeitsmarkt, Lohngestaltung, Arbeitszeit) oder durch Natureinflüsse (z. B. Ernteausfall, klimatische Verhältnisse) beeinflußt wird. Man unterscheidet i. d. R. 4 Hauptabschnitte:

a) *Tiefstand* der Konjunktur (Depression);

b) *Aufschwung;*

c) *Hochkonjunktur* und

d) *Abschwung* der Konjunktur oder *Krise*, d. h. einen Teilabschnitt im Ablauf der Konjunktur, in dem eine Hochkonjunktur plötzlich abbricht und in einen Tiefstand (eine Depression) übergeht.

Äußere Kennzeichen für eine Krise sind u. a. Absatzstockungen, Häufung von Konkursen, Arbeitslosigkeit und Erschütterung des Kreditmarktes.

Die *Konjunkturforschung* und die für die Wirtschaft wichtigen Konjunktur-Vorhersagen sind zuerst in den USA ausgebildet worden (Harvard-Barometer); in Deutschland werden sie vor allem vom *Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung* gehandhabt.

Die *Konjunkturpolitik* umfaßt alle Maßnahmen, mit denen die Beseitigung oder Abschwächung der wirtschaftlichen Bewegungsvorgänge angestrebt wird.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

803. Wirtschaftslenkung

Unter *Wirtschaftslenkung* versteht man die unmittelbare Einflußnahme des Staates auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens. Die Lenkung der Wirtschaft ist ein Mittel staatlicher *Wirtschaftspolitik*, soweit damit wirtschaftspolitische Zwecke verwirklicht werden sollen. Mittel der Wirtschaftslenkung sind:

a) die *Marktordnung*, d. h. die Lenkung des „Marktes" in seinen Absatz- und Wettbewerbsverhältnissen durch Anordnungen an die am Markt beteiligten Erzeuger, Hersteller und Händler;

b) die *Bewirtschaftung*, d. h. der Erlaß von Verfügungsbeschränkungen oder Preisfestsetzungen hinsichtlich gewisser Verbrauchsgüter in Notzeiten, um Verknappungserscheinungen zu überwinden;

c) die *Marktregelung*, unter der man heute die Regelung der Wettbewerbs- und Absatzverhältnisse durch Kartellabrede der Beteiligten versteht.

Während vor 1914 in Deutschland keine Wirtschaftslenkung bestand und sich der Staat auf indirekte Mittel zur Beeinflussung der Wirtschaft beschränkte (z. B. Zollpolitik), nötigten die Blockade Deutschlands im ersten Weltkrieg und die angespannte Versorgungslage der folgenden Jahre zu Bewirtschaftungsmaßnahmen. Diese Wirtschaftslenkung wurde seit 1919 durch die zur Staatsführung gelangte *sozialistische Bewegung* gefördert. Obwohl die in der WVerf. verankerten sozialistischen Grundsätze zunächst mehr theoretische Bedeutung behielten, erforderte die *Weltwirtschaftskrise* der dreißiger Jahre stärkere Eingriffe der Regierung und Lenkungsmaßnahmen (Brüning'sche NotVO). Der totalitäre Staat trieb ab 1933 diese Entwicklung weiter voran. In und nach dem zweiten Weltkrieg wiederholten sich Kriegswirtschaft und Nachkriegsentwicklung in noch schärferer Form als in der Notzeit nach 1918.

Nach der *Währungsreform* schlug das Pendel in Rückbesinnung auf freiheitliches Denken stark nach der liberalen Seite aus. Das *Grundgesetz* verankerte die Freiheit des Einzelnen, so daß eine Rückkehr zu einer die wirtschaftliche Freiheit beschränkenden Lenkungsgesetzgebung als ausgeschlossen erscheinen mußte. Das GG duldet weder eine dirigistische noch eine liberalistische Entartung der Wirtschaftsordnung. Vgl. 807.

804. Die Wirtschaftspolitik der BRD

Art. 151 Abs. 1 WVerf. bestimmte: „Die *Ordnung* des *Wirtschaftslebens* muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu sichern." Dagegen verzichtet das Bonner GG auf eine Entscheidung über ein bestimmtes Wirtschaftssystem. Nach Art. 2 Abs. 1 GG hat jeder das Recht auf *freie Entfaltung seiner Persönlichkeit*, soweit es nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jedoch kann nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG die Berufsausübung durch Gesetz geregelt werden. Vgl. 51.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die BRD behält die herkömmlichen Einrichtungen unmittelbarer *Staatswirtschaft* bei (z. B. Bundespost, Bundesbahn).

Für das *Verbandswesen* besteht Organisationsfreiheit.

Die *Wirtschaftsordnung der BRD* ist die *soziale Marktwirtschaft*. Sie bejaht grundsätzlich das freie Spiel der Kräfte und lehnt die *Planwirtschaft* ab, weil sie erfahrungsgemäß die wertvollsten Antriebskräfte (Initiative, Leistungswillen, Verantwortlichkeit) ausschaltet, die nur in einer Atmosphäre der Freiheit gedeihen können. Je ärmer eine Volkswirtschaft an materiellen Gütern ist, um so weniger kann sie auf die geistigen und sittlichen Antriebskräfte verzichten. Entgegen dem *Manchester-Liberalismus*, der unbedingte Freiheit des Handels und völlige Beseitigung der wirtschafts- und sozialpolitischen Eingriffe des Staates forderte, wird aber dem Staat auch im Wirtschaftsleben der BRD eine wesentliche *Ordnungsaufgabe* zugestanden. Der Staat hat die Bedingungen und den wirtschaftsrechtlichen Rahmen zu setzen, in dem die wirtschaftlichen Entscheidungen aller am Wirtschaftsprozeß Beteiligten sich in Freiheit entfalten können. Dazu gehört u. a. auch die Verhinderung des Entstehens marktbeherrschender Einflüsse. Außer dem ausgleichenden *Wettbewerb* werden die sozialen Anforderungen der Gegenwart berücksichtigt; sie setzen der freien Marktwirtschaft dort eine Grenze, wo *soziale* und *kulturelle Belange* entweder dauernd oder zeitweise mit dem Grundsatz des freien Marktes in Widerspruch stehen.

Es war für die BReg. schwer, sich nach der verhaßten *Planwirtschaft* mit ihren Zuteilungen, Bezugsscheinen, Bewirtschaftung der Arbeitskraft usw. für diese neue Wirtschaftsordnung zu entscheiden, obwohl sich auf vielen Gebieten noch Verknappungsschwierigkeiten zeigten. Das Vertrauen auf die Initiative der Unternehmer und Arbeitnehmer hat sich aber gerechtfertigt und die Aufbaubestrebungen sind, unterstützt von der neuen Währung und durch die Hilfe des Marshallplanes, gelungen.

Verwaltungsrechtlich sind im Rahmen der *sozialen Marktwirtschaft* die staatlichen Eingriffs- und Lenkungsrechte zunehmend auf *Überwachungsrechte* beschränkt worden. Es bestehen noch Reste der Einfuhrkontrollen auf bestimmten Gebieten. Weiter stehen dem Staat rechtliche Handhaben für indirekte Planung und Lenkung durch die staatliche Wirtschaftsverwaltung in Gestalt von steuerrechtlichen Differenzierungen, Devisenbestimmungen, Diskont- und Kreditpolitik, Ein- und Ausfuhrlenkung durch Handelsabkommen, Preisbindungen zur Verfügung. Bei grundsätzlicher *Gewerbefreiheit* bleibt die Kontrolle der Betriebe und Anlagen durch die *Gewerbeaufsicht* bestehen.

Im Jahre 1960 lag der Umfang des westdeutschen Sozialproduktes bei 280 Milliarden DM gegenüber 125 Milliarden DM im Jahre 1952. Zu diesem enormen wirtschaftlichen Aufstieg der BRD haben alle am Wirtschaftsprozeß Beteiligten mit ihrer Arbeit und Leistung beigetragen. Jedoch ist erst mit der Einführung der *sozialen Marktwirtschaft* und ihrem weiteren Ausbau das Fundament für die wirtschaftlichen Erfolge und die Verbesserung des *Lebensstandards* gelegt worden. Von 1951 bis 1961 sind die Nettolöhne und -gehälter, nach Ausscheidung der Preissteigerungen, um durchschnittlich 66 v. H. gestiegen. Über den Ausfuhrrückgang im Jahre 1962 s. 809.

805. Lenkungsvorschriften

Eine einheitliche Regelung für *Lenkungsmaßnahmen des Bundes*, die zulässig sind (vgl. 804), besteht bisher nicht. Die Lenkungsvorschriften sind vielmehr in einer ganzen Reihe von einzelnen Gesetzen enthalten, die von einander unabhängig sind. Man kann sie etwa folgendermaßen gruppieren:

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

I. *Allgemein gültig* für die Bereiche der gewerblichen und der Ernährungswirtschaft sind

a) das *Preisgesetz* vom 10. 4. 1948 (vgl. 817);

b) die *Auskunftspflichtverordnung* vom 13. 7. 1923 (RGBl. I 723; s. unten);

c) die Bestimmungen über *Ein- und Ausfuhr* (vgl. 808, 809).

II. Für die *gewerbliche Wirtschaft* bestehen insbesondere folgende Lenkungsvorschriften:

a) das Gesetz über das *Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft* vom 9. 10. 1954 (BGBl. I 281; vgl. 806);

b) die Gesetze über Groß- und Einzelhandel, Versicherungs-, Verkehrs-, Kreditwesen, *Energiewirtschaft* und andere Spezialgesetze (vgl. 819, 834–836, 843 und 851 ff.);

c) das Gesetz über die *Sicherstellung von Leistungen* auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 22. 12. 1959 (BGBl. I 785), vgl. 108, 806.

III. Als Sonderrecht für die *Ernährungswirtschaft* bestehen die Gesetze der *landwirtschaftlichen Marktordnung*, wie sie nachfolgend in 828, 831 usw. dargestellt sind.

Die VO über Auskunftspflicht vom 13. 7. 1923 (RGBl. I 723), die sog. *Auskunftspflichtverordnung*, ermächtigt die BReg., die obersten Landesbehörden und die von diesen bestimmten Stellen, jederzeit Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse von Unternehmungen oder Betrieben zu verlangen. Zu diesem Zweck können Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen aus Geschäftsbüchern gefordert, diese eingesehen sowie Betriebseinrichtungen und Geschäftsräume besichtigt werden.

Das ursprüngliche Wirtschaftssicherungsgesetz vom 9. 3. 1951 (BGBl. I 163) lief am 30. 9. 1954 aus. Die durch die *Suezkrise* (1956) aufgetretenen Spannungen auf den internationalen Märkten veranlaßten das Sicherstellungsgesetz 1956, dessen Ermächtigungen jedoch nicht angewendet wurden und das am 31. 12. 1957 automatisch außer Kraft trat. Erst am 22. 12. 1959 wurde ein gleichartiges Gesetz, das oben zu II c) genannte sog. *Wirtschaftssicherstellungsgesetz* vom 22. 12. 1959 (BGBl. I 785) vom Gesetzgeber verabschiedet. Es gewährt der BReg. für den Fall einer ernsten *Versorgungskrise* eine beschränkte Verordnungsbefugnis, um Störungen im internationalen Wirtschaftsverkehr zu überwinden. Das Gesetz ist ausdrücklich als *Notgesetz* für ernste Spannungszeiten bezeichnet worden; es soll nur in dem unerläßlich notwendigen und hinreichend überprüfbaren Ausmaß zur Anwendung gebracht werden. Seine Geltungsdauer ist bis zum 30. 6. 1965 verlängert worden (Ges. vom 26. 6. 1964, BGBl. I 411). Vgl. 108.

Die *Lenkungsvorschriften* bestehen zur Zeit in:

a) *Absatz- und Einzugsregelungen* nach § 3 des ZuckerG und § 1 des MilchG (vgl. 828);

b) *Marktzwang* für Vieh nach § 7 des Vieh- und FleischG (vgl. 828);

c) *Ablieferungspflicht* für Zucker und Milch (vgl. 828);

d) *Anbietungspflicht* für Getreide (§ 7 GetreideG, vgl. 828).

Zum Bereich der Lenkungsvorschriften gehören weiter die Vorschriften über *Vorratshaltung* (vgl. 831), die *Mindestgüteanforderungen* (vgl. Handels-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

klassen, 823) und die Festsetzung von Zahlungs- und Lieferungsbedingungen (vgl. § 6 Abs. 2b ZuckerG).

806. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

Die Aufgaben der Verwaltung auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts liegen bei den *Bundesministerien für Wirtschaft* und für *Ernährung, Landwirtschaft und Forsten* sowie den entsprechenden Landesministerien (vgl. 108, 109). Für die Durchführung zentraler Verwaltungsaufgaben nicht eigentlich ministerieller Art sind gemäß Art. 87 GG *Bundesbehörden* geschaffen worden. Für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft ist durch Bundesgesetz vom 9. 10. 1954 (BGBl. I 281) ein dem Bundeswirtschaftsministerium nachgeordnetes *Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft* als Bundesoberbehörde mit dem Sitz in Frankfurt a. M. errichtet.

Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft hat die Aufgabe, auf den Gebieten der *Einfuhr*, der *Ausfuhr* (einschließlich der ausfuhrähnlichen Lieferungen von Waren an ausländische Staaten und internationale Organisationen) und des *Interzonenhandels* die Rechtsvorschriften über den Waren-, Dienstleistungs- und Zahlungsverkehr auszuführen, soweit eine zentrale Erledigung erforderlich ist. Dem Bundesamt können *Sachverständigenausschüsse* mit ehrenamtlichen Mitgliedern für einzelne Fachgebiete beigeordnet werden.

Nach Art. 8 des Gesetzes vom 9. 10. 1954 hat das Bundesamt die ihm übertragenen Aufgaben gemäß den *marktwirtschaftlichen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik* durchzuführen. Es soll in laufender Anpassung an die fortschreitende Entwicklung auf dem *Außenhandelsgebiet* seinen Tätigkeitsbereich in dem Maße einschränken, in dem die BRD die Freistellung des Waren-, Dienstleistungs- und Zahlungsverkehrs wiederherstellt.

807. Aufhebung von Bewirtschaftungsbestimmungen

Da eine *Planwirtschaft (Dirigismus)* abgelehnt wird, sind auch die letzten Reste der Bewirtschaftungsbestimmungen baldmöglichst abgebaut worden. So lief die Anordnung über die *Bewirtschaftung von Mineralöl* vom 27. 1. 1950 nach mehrmaliger Verlängerung am 31. 3. 1951 aus. Da damit auch die *Verbraucherhöchstpreise* außer Kraft traten, setzte der BWirtschMin auf Grund des Preisgesetzes neue Verbraucherhöchstpreise für *Vergaser- und Dieselkraftstoff* fest, die sich elastisch der Kostenlage anpassen. Damit war die Mineralölwirtschaft von den starren Bewirtschaftungsfesseln befreit.

Die *Mineralölwirtschaft* paßte sich schnell der neuen Lage an. Die großen Ölgesellschaften und der Ölhandel übernahmen die – bis dahin von einem Zentralbüro für Mineralöl GmbH als einzigem Kraftstoffverteiler geführte – Verteilung in eigene Regie und sorgten durch Bildung von 6 Zonen für eine nach Gestehungskosten gestaffelte stabile Preisbildung im Rahmen der Verbraucherhöchstpreise. Die Verbrauchsregelung mit den Benzinmarken hörte auf. Jedoch bleibt der BWirtschaftsMin., da die Versorgungslage des Bundesgebiets im wesentlichen von den Rohöleinfuhren abhängt, die bei der Unsicherheit auf den überseeischen Erzeugungsgebieten und der Transportmöglichkeiten Störungen außerhalb des deutschen Machtbereiches

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

erfahren können, zu *Lenkungsvorschriften* ermächtigt. Davon soll jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine unvorhergesehene Marktsituation oder unvernünftige Hortungen zur Wiedereinführung der *Treibstoffbewirtschaftung* nötigen.

Über die Entwicklung der *Mineralölsteuer* s. 576.

Dieselkraftstoff für die *Hochsee-, Küsten- und Binnenschiffahrt* ist verbilligt durch VO vom 14. 1. 1954 (BGBl. II 1) mit Änd. vom 18. 10. 1955 (BGBl. II 761).

Um die Erhöhung der Steuersätze des *Mineralölsteuergesetzes* auszugleichen, wird Betrieben der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaues, des Bergbaues, Torf, Steine und Erden fördernden Betrieben, bestimmten Verkehrsbetrieben, eine *Betriebsbeihilfe* gewährt (VO vom 20. 3. 1961 und 30. 6. 1961, BGBl. I 260, 264, 267, 842). Vgl. 552, 576.

808. Die Einfuhr (der Import)

ist das Hereinbringen ausländischer Waren zum Verbrauch im Inland oder zur Wiederausfuhr nach Bearbeitung. Sie unterlag bis zum 15. 10. 1948 in den Westzonen der *JEIA*, die unbeschadet der Rechte der Hohen Kommission ihre Zuständigkeit auf das Bundeswirtschaftsministerium übertrug. Dieses regelt die Einfuhr von Waren und erläßt Lenkungsvorschriften im Rahmen der Gesetze. Für die Einfuhr von *Ernährungsgütern* sehen die ernährungswirtschaftlichen Marktgesetze für Getreide, Zucker, Milch und Fett sowie Vieh und Fleisch besondere Organe zur Lenkung vor.

Eine Lenkung der Einfuhr erfolgt auch durch die Zollmaßnahmen. So können, um die heimische Wirtschaft zu schützen, sog. *Schutzzölle* vorgesehen werden. In ähnlicher Weise wirken *devisenrechtliche* Bestimmungen auf die Einfuhrmöglichkeiten ein.

Beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt a. M. besteht eine Abteilung für *Ein- und Ausfuhrbewilligungen* einschl. Sonderregelungen und Devisenprüfungen.

Auf dem Gebiet der *Ernährungswirtschaft* sind zur Überwachung der Einfuhr errichtet:

a) eine Einfuhr- und Vorratsstelle für *Getreide und Futtermittel* durch § 8 GetreideG vom 24. 11. 1951 (BGBl. I 900, Satzung BGBl. 1951 I 82, ber. 209; vgl. 828);

b) eine Einfuhr- und Vorratsstelle für *Fette* durch § 14 Milch- und FettG vom 10. 12. 1952 (BGBl. I 811, Satzung BGBl. 1951 I 202);

c) eine Einfuhrstelle für *Zucker* durch § 8 ZuckerG vom 5. 1. 1951 (BGBl. I 47, Satzung BGBl. 1951 I 256);

d) eine Einfuhr- und Vorratsstelle für *Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse* durch § 16 Vieh- und FleischG vom 25. 4. 1951 (BGBl. I 272, Satzung 1951 I 301, ber. 354). Vgl. unter 828.

Während bei Einfuhr von Gegenständen, die nicht (wie z. B. *Roh- und Hilfsstoffe* der Freiliste 1) befreit sind, neben dem Zoll eine Ausgleichssteuer erhoben wird, ist die Einfuhr bestimmter Gegenstände und lebenswichtiger Roh- und Hilfsstoffe steuerfrei (vgl. Umsatzsteuer 541).

Gegen *Dumping-Importe* von Lebensmitteln (z. B. Auslandsbutter) wurden vom BErnährMin. Einwendungen wegen der für den inländischen Absatz entstehenden Schwierigkeiten erhoben, da der deutsche Bauer seine Betriebsmittel auch im Inland kaufen müsse und nicht auf billigere Maschinen und Düngemittel des Auslandes zurückgreifen könne. Vgl. 859.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Durch die *Vollkonvertibilität der europäischen Währungen* (s. 860) ist die *deutsche Handelspolitik* vor neue und schwierige Aufgaben gestellt. Während die bisher beschränkt konvertierbare (sog. Beko-) Mark einen währungspolitischen Kaufanreiz bot, entscheiden jetzt nur noch Qualität, Preis und günstige Finanzierungsmöglichkeiten im ausländischen Handel. Auch spielt der Frachtenaufwand eine wichtige Rolle, der namentlich beim Export nach Übersee ins Gewicht fällt. Durch die *Aufwertung der DM* um 4,75 v.H. gegenüber den anderen Währungen ist die deutsche Ausfuhr verteuert, so daß bei einzelnen Unternehmensarten (z. B. Schiffahrt, Reedereien, Bergbau) es großer Anstrengungen bedarf, um den ausländischen Markt nicht zu verlieren. Vgl. 809, 859, 860.

Nach dem auch für West-Berlin geltenden *Abschöpfungserhebungsgesetz* vom 25. 7. 1962 (BGBl. I 453) unterliegt die *Einfuhr von Waren* ab 1. 7. 1962 einer Abgabe in Gestalt der *Abschöpfung*, wenn deren Erhebung in den Verordnungen vorgeschrieben oder zugelassen ist, welche der *Rat der EWG* auf Grund der Art. 42 oder 43 des Vertrages zur Gründung der EWG vom 25. 3. 1957 (BGBl. II 753) erläßt (§ 1). Die für die Zölle und Zollvergehen geltenden Vorschriften finden Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Abschöpfung wird durch die Bundesfinanzbehörden nach bestimmten Sätzen erhoben (§§ 2, 3). Auf Antrag des Abschöpfungsschuldners wird bei Sicherheitsleistung die Abschöpfung bis zum 15. des auf die Entstehung der Schuld folgenden Monats aufgeschoben (§ 5). Besonderheiten gelten für zur Bevorratung eingeführte Waren (§ 6). Werden im Berufungsverfahren (§ 229 AO) gegen *Abschöpfungsbescheide* Einwendungen gegen die von den *Marktordnungsstellen* bekanntgegebenen Abschöpfungssätze erhoben, so können diese Stellen als Beteiligte beitreten oder zugezogen werden (§ 7). Der BdF stellt im Einvernehmen mit dem BErnMin. durch Rechtsverordnung einen *Abschöpfungstarif* ohne Abschöpfungssätze auf (§ 9).

809. Die Ausfuhr (der Export)

Bei der *Ausfuhr*, d. h. dem Absatz deutscher Waren in das Ausland, handelt es sich vor allem um industrielle *Fertigerzeugnisse*, deren Ausfuhr den Gegenwert für die notwendige Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen bildet. Ein *Ausfuhrzoll* wird nur auf bestimmte Waren erhoben. Dagegen wird die Ausfuhr vieler Erzeugnisse staatlich gefördert, da ein erweiterter *Außenhandel* den *Lebensstandard* der Bevölkerung verbessert. Vgl. Ausfuhrvergütung und Ausfuhrhändlervergütung bei 541 Umsatzsteuer, sowie *Ausfuhrförderungsgesetz* vom 18. 9. 1953 (s. 541). Im Interesse der Steigerung der Ausfuhr kann die BReg. Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im *Ausfuhrgeschäft* übernehmen (Gesetz vom 26. 8. 1949, WiGBl. 303, und vom 11. 10. 1957, BGBl. I 1717).

Die *Förderung des Außenhandels* liegt im dringendsten Interesse aller Handel treibenden Länder. Durch den Außenhandel sollen die Vorzüge der internationalen Arbeitsteilung zum Zuge kommen, indem die Güter dort, wo sie die besten Standorte für die Erzeugung haben, auch tatsächlich erzeugt werden. Deutschland stellt hauptsächlich Verbrauchsgüter oder industrielle Ausrüstungen für das Ausland her und bezieht im Austausch dafür fremde Verbrauchsgüter oder, was noch wichtiger ist, *Rohstoffe* für die Ernährung oder die industrielle Produktion. Angesichts der knappen Rohstoffdecke, die in Westdeutschland zur Verfügung steht, und der Unmöglichkeit, die Bevölkerung auch nur einigermaßen zufriedenstellend aus der eigenen landwirtschaftlichen Erzeugung zu versorgen, hat der Außenhan-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

del für die BRD geradezu lebenswichtige Bedeutung. Der deutsche Außenhandel weist entsprechend der wirtschaftlichen Struktur einen hohen Ausfuhranteil arbeitsintensiver Erzeugnisse und einen hohen Einfuhranteil landwirtschaftlicher und industrieller Rohstoffe aus.

Die Außenhandelsbilanzen zeigten bisher ein Anwachsen des Anteils der spezialisierten *Fertigerzeugnisse* in der Ausfuhr, so daß die BRD durch Leistung und Fleiß wieder einen Platz in der Reihe der Welthandelsländer einnimmt. Andererseits rief der durch die starke Ausfuhr sich ergebende *Devisenüberhang* schwierige monetäre Aufgaben hervor. Vgl. 808, 852, 859. Im Jahre 1962 ging der *Ausfuhrüberschuß* der BRD durch die starke Auslandskonkurrenz einerseits und die Kostensteigerung der deutschen Erzeugung erheblich zurück.

Nach dem Gesetz zur Änderung des *Tierschutzgesetzes* vom 18. 8. 1961 (BGBl. I 1360) ist die *Ausfuhr von Schlachtpferden* verboten. Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigung der Außenhandelsstellen für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft.

810. Interzonenhandel

Der *Warenverkehr* zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark und der Deutschen Bundesbank (Bundesgebiet und West-Berlin) auf der einen und dem Währungsgebiet der Deutschen Mark und der Deutschen Notenbank (Sowjetisches Besatzungsgebiet) auf der anderen Seite unterliegt besonderen Vorschriften.

In Betracht kommen die *Interzonenhandelsverordnung* vom 18. 7. 1951 (BGBl. I 463) und viele Durchführungsverordnungen. Der Warenverkehr unterliegt einer Bezugsgenehmigungs- und Warenbegleitscheinpflicht. Die Genehmigung erteilen die Landeswirtschafts- bzw. (für den Ernährungssektor) die Ernährungsminister der Länder und die von ihnen beauftragten Stellen (Außenstellen, Landesstellen, Außenhandelskontore usw.). Gewisse Waren sind von der Bezugsscheinpflicht oder der Warenbegleitscheinpflicht befreit. Erleichterungen bestehen im Verkehr zwischen der Bundesrepublik und West-Berlin.

Seit 1. 1. 1961 ist der Interzonenhandel teilweise auf eine neue Grundlage gestellt. Die *Warenlisten* gelten für eine unbestimmte Laufzeit, sofern sie nicht von einer Seite mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. Der Saldo der beiderseitigen Lieferungen und Bezüge sollte erstmals am 30. 6. 1962 und soll dann einmal im Jahr festgestellt und von dem in Schuld befindlichen Partner binnen 30 Tagen durch eine Barzahlung ausgeglichen werden. Man hofft hiermit eine größere Ausweitung des Interzonenhandels zu erreichen. Während die BRD Erzeugnisse der eisenschaffenden Industrie liefert, bestehen die Leistungen der SowjZ meist in Holz, Briketts, Mineralölerzeugnissen.

811. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)

Im März 1957 unterzeichneten die 6 Länder BRD, Frankreich, Italien, Belgien, Holland und Luxemburg die Europaverträge über einen *Gemeinsamen Markt* und über eine *Atomgemeinschaft* ihrer Länder (vgl. 813). Diese Abkommen knüpfen an die im Rahmen des Marshallplans (vgl. 910) eingesetzte OEEC und an die Einrichtungen der *Montanunion* an, welche den europäischen Wiederaufbau ermöglicht und einen gemeinsamen Markt für Kohle, Eisenerz, Schrott,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Stahl und Edelstahl entwickelt haben. Die Organe der *Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft* (EWG) sind die Versammlung der Gemeinschaft, der Ministerrat, die Kommission und der Gerichtshof. Ein Wirtschafts- und Sozialausschuß hat beratende Funktionen. Wegen der politischen Vorgeschichte vgl. 916. Nach den am 25. 3. 1957 in Rom abgeschlossenen sog. *Römischen Verträgen* sollen die Volkswirtschaften der sechs Mitgliederländer der EWG innerhalb von 15 Jahren in einer Wirtschaftsgemeinschaft aufgehen.

Der *EWG-Vertrag* ist auf unbegrenzte Zeit geschlossen und unkündbar. Die 6 Vertragsstaaten mit einer Bevölkerung von etwa 170 Mill. Menschen wollen eine engere Gemeinschaft eingehen, um in einem größeren Wirtschaftsraum ihre Produktionsstätten rationell nach günstigen Standortbedingungen auszubauen und einen größeren Markt zu haben, dadurch weltkonkurrenzfähig zu bleiben und den Lebensstandard der Bevölkerung zu verbessern. Hierzu ist ein *Abbau der Zölle* und der mengenmäßigen Beschränkungen im Verkehr zwischen den 6 Partnerstaaten, die Aufstellung eines gemeinsamen Außenzolltarifs und einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber dritten Staaten, die Koordinierung der Wirtschaftspolitik und Annäherung der Rechtsvorschriften erforderlich. Da auf Wunsch Frankreichs auch die überseeischen Gebiete einbezogen worden sind, befaßt sich ein besonderer Teil des Vertrages mit deren Assoziierung. Vgl. ferner über Zollunion, Euratom und Freihandelszonen in 812, 813, 814 und über die Organisation und die politische Bedeutung der EWG in 916.

Die Handelskammervereinigungen oder Vorortkammern von Frankreich, Italien, Benelux und der BRD haben eine *Ständige Konferenz der Handelskammern* der sechs Länder des Gemeinsamen Marktes gegründet, um durch Experten die Fragen der Freihandelszone, der Rohstoffversorgung, der Verkehrspolitik und einer Harmonisierung der sozialen Fragen, soweit sie in den Arbeitsbereich der Kammern fallen, untersuchen zu lassen. Diese Wirtschaftskonferenzen sollen dreimal jährlich zusammentreten. Vgl. 841, 841 a.

Mit *Großbritannien* sind Verhandlungen über Aufnahme als Mitglied in die EWG aufgenommen worden, die vorerst am Widerstand Frankreichs gescheitert sind. Weitere Verhandlungen schweben mit den EFTA-Ländern Norwegen, Dänemark und Irland. Die neutralen Länder Schweden, Schweiz und Österreich streben eine Assoziierung mit der EWG an. Vgl. 814.

812. Die Zollunion

bildet das Kernstück der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Sie bedeutet das Verbot der Erhebung von Ein- und Ausfuhrzöllen und aller Abgaben gleicher Wirkung unter den Mitgliedstaaten und die Aufstellung eines *gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern*. Die zwischen den Mitgliedstaaten bei Inkrafttreten der EWG angewandten Zölle werden während einer Übergangszeit von 12 bis 15 Jahren schrittweise beseitigt.

In der ersten Etappe von 4 Jahren sollen die Zölle um 30 v. H., in der zweiten Etappe von 4 Jahren um weitere 30 v. H. gesenkt werden. Jeder Zollsatz soll nach der ersten Etappe um mindestens 25 v. H., nach der zweiten um mindestens 50 v. H. gesenkt sein. Als Schutzmauer für alle ist ein *gemeinsamer Außentarif* vorgesehen, der vom Ende der ersten Etappe

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

(nach 4 Jahren) allmählich durch Erhöhung oder Senkung der nationalen Zölle eingeführt werden soll. Der gemeinsame Zolltarif wird errechnet aus dem einfachen Mittel der in den Mitgliedstaaten am 1. 1. 1957 angewandten Zollsätze. Er wird in vollem Umfang angewendet, sobald alle Zölle zwischen den Mitgliedstaaten vollständig abgeschafft worden sind. Die Mitgliedstaaten werden vor Ablauf der ersten Etappe ihre *Rechts- und Verwaltungsvorschriften* auf dem Zollgebiet aneinander angleichen, um ein einheitliches System für Waren, die aus dritten Ländern stammen, und für Güter anzuwenden, die Gegenstand eines Austausches innerhalb der EWG sind. Der gemeinsame Außentarif kann im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik geändert werden. Autonome Zollsenkungen der Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern müssen während der Übergangszeit von 12 Jahren vom Ministerrat einstimmig beschlossen werden.

Da die Mitgliedsländer gleichzeitig Partner des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT, vgl. 918) sind, das sie verpflichtet, keine Zollerhöhungen vorzunehmen, die Zölle schrittweise herabzusetzen und die mengenmäßigen Beschränkungen im Außenhandel (Kontingente) zu beseitigen, ergaben sich folgende Schwierigkeiten: 1. Da der gemeinsame Zolltarif einen Mittelwert (s. o.) darstellt, müssen die Niedrig-Zolländer (z. B. BRD) ihre Zollsätze erhöhen, was ihren GATT-Verpflichtungen widerspricht. 2. Das GATT beruht auf dem Prinzip der *Meistbegünstigung*, d. h. jedes Zollzugeständnis, das einem oder mehreren Staaten gemacht wird, kommt ohne weiteres allen übrigen Mitgliedern zugute. Zollsenkungen zwischen den EWG-Partnern kämen also automatisch allen GATT-Mitgliedern ohne ein gleiches Zugeständnis ihrerseits zugute. 3. Das GATT legt Verpflichtungen hinsichtlich der Liberalisierung von Einfuhren auf, so daß auch hier die EWG-Partner in gewisser Weise gebunden sind. – Die Schwierigkeiten zu 1 und 2 sollen im wesentlichen dadurch gelöst werden, daß man das gesamte EWG-Gebiet als ein einheitliches Zollgebiet ansieht. Ferner sind die EWG-Staaten bereit, durch Abkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und gegenseitiger Vorteile die Zölle herabzusetzen (Kompensation gemäß den GATT-Bestimmungen).

Hierüber wurde in der *allgemeinen Zollsenkungskonferenz* (sog. Dillon-Runde) in Genf seit September 1960 verhandelt und sind im Juli 1962 Schlußprotokolle der GATT-Zollsenkungsverhandlungen unterzeichnet worden.

Am 1. 1. 1962 trat die EWG in *die zweite Vertragsstufe* des Abbaues der Innenzölle ein, nachdem der Ministerrat auf Grund eines Berichts der EWG-Kommission einstimmig die Feststellung getroffen hatte, daß die für die erste Stufe festgelegten Ziele im wesentlichen erreicht sind. Dies bedeutet zugleich, daß innerhalb der nächsten vier Jahre drei weitere Herabsetzungen der bisher von den sechs Ländern untereinander erhobenen Zölle um jeweils durchschnittlich 10 v. H. vorgenommen werden. Es bedeutet aber auch, daß bei einer Reihe von Entscheidungen des Ministerrates, bei denen bisher Einstimmigkeit erforderlich und somit das Veto eines einzelnen Staates möglich war, nur noch die qualifizierte Mehrheit verlangt wird. Damit gaben die sechs Vertragsstaaten zugleich zu erkennen, daß sie das Tempo der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes auch im Hinblick auf den beabsichtigten Beitritt Großbritanniens zur EWG nicht verzögern und keine wesentlichen Änderungen der im EWG-Vertrag festgelegten Grundsätze, Ziele und institutionellen Einrichtungen vornehmen wollen.

813. Euratom

Zugleich mit dem Vertrag über die EWG ist auch der Vertrag über die *Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)* am 1. 1. 1958 in

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Kraft getreten. In der Präambel des Vertrags wird auf die besondere Rolle der *Kernenergie* für die Entwicklung und Belebung der Produktionskräfte der beteiligten Volkswirtschaften hingewiesen. Nur unverzügliche gemeinsame Bemühungen der beteiligten Länder können ihnen eine angemessene Rolle in der neuen technisch-wirtschaftlichen Entwicklung verschaffen. Es ist notwendig, *Leben und Gesundheit der Bevölkerung* der Mitgliedstaaten vor den besonderen Gefahren der Kernenergie zu schützen. Die Mitwirkung anderer Länder und eine Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen für die *friedliche Verwendung* der Atomenergie soll herbeigeführt werden.

Die *Organe* von Euratom sind ähnlich wie die der EWG und zum Teil mit ihnen identisch, wie z. B. die Versammlung, der Gerichtshof und der Wirtschafts- und Sozialausschuß. Die Kommission besteht hier aus 5 Mitgliedern (statt 9 bei der EWG). Vgl. 811, 916.

Die *Kommission* errichtet eine gemeinsame *Kernforschungsstelle*. Zur Ergänzung der Forschung auf nationaler Ebene arbeitet die Kommission in regelmäßigen Abständen *Programme* aus, die von einer gemeinsamen Stelle auszuführen sind. Ein Teil dieser Programme kann durch Vertrag Personen oder Unternehmen der Mitgliedstaaten oder dritten Ländern übertragen werden. Zur Versorgung der Gemeinschaft mit Erzen, Ausgangsstoffen und spaltbaren Stoffen wird eine besondere Agentur eingerichtet, deren Kapitalmehrheit der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten gehört. Die Gemeinschaft soll Eigentümerin der spaltbaren Stoffe sein, die in den Mitgliedstaaten erzeugt oder in diese eingeführt werden. Soweit Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten der Euratom mit dritten Staaten Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Kerngebiet geschlossen haben, sind sie verpflichtet, gemeinsam mit der Kommission Verhandlungen mit diesen Ländern zu führen, damit die Gemeinschaft die Rechte und Pflichten aus dem Abkommen übernimmt.

Der Haushalt der Euratom wird aus *Finanzbeiträgen* der Mitgliedstaaten bestritten. Das erste *Forschungsprogramm* der Gemeinschaft umfaßt ein Budget von 215 Mill. Dollar und soll in den ersten 5 Jahren des Arbeitens von Euratom durchgeführt werden.

In der BRD erging, nachdem in Art. 74 GG die Nr. 11a eingefügt worden war, welche die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes auf die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb diesen Zwecken dienender Anlagen, den Schutz gegen Gefahren und die Beseitigung radioaktiver Stoffe erstreckt, das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren *(Atomgesetz)* vom 23. 12. 1959 (BGBl. I 814). Dieses bildet das Kernstück des *Atomenergierechts* der BRD im Rahmen des nationalen Rechts. Sein Zweck ist, die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der *Kernenergie* zu friedlichen Zwecken zu fördern, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und verursachte Schäden auszugleichen, ferner zu verhindern, daß durch Anwendung oder Freiwerden der Kernenergie die innere oder äußere Sicherheit der BRD gefährdet wird, sowie die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der BRD auf dem Gebiete der Kernenergie und des Strahlenschutzes zu gewährleisten. Die *Atomanlagen-Verordnung* vom 20. 5. 1960 (BGBl. I 310) enthält die Vorschriften über Antragstellung, Bekanntmachung und Auslegung, mögliche Einwendungen, Sachprüfung und Bescheid. Die *Deckungsvorsorge* nach dem Atomgesetz kann für Anlagen durch eine Haftpflichtversicherung,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten oder in anderer Weise erbracht werden (Deckungsvorsorge-Verordnung vom 22. 2. 1962, BGBl. I 77). Die für Genehmigungen auf Grund des AtomG und der StrahlenschutzVO sowie für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen zu entrichtenden Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nach der KostenVO zum Atomgesetz vom 2. 7. 1962 (BGBl. I 440) erhoben.

Ein Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. 12. 1957 über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe vom 26. 5. 1959 (BGBl. II 621) begründete die sog. *EUROCHEMIE.*

814. Die Freihandelszone

Da der *Gemeinsame Markt* (vgl. 811) nach seiner Durchführung einen beachtlichen Wirtschaftsraum darstellen wird, besteht bei anderen Staaten die Besorgnis, daß sich der Block der EWG durch seinen *gemeinsamen Außenzolltarif* (vgl. 812) abschirmen und so den internationalen Warenaustausch behindern könnte. Es wurde daher, nicht zuletzt von Großbritannien, angeregt, eine *Freihandelszone* in Europa (vgl. 917) zu errichten oder eine solche mit dem Gemeinsamen Markt zu verbinden. Die Verhandlungen sind jedoch zunächst gescheitert.

Grundgedanke der Freihandelszone war, daß ein Land, welches mit der *Zollunion* (vgl. 812) eine Freihandelszone bildet, nicht dem Zolltarif der Union für seine Ausfuhr unterliegt, während umgekehrt auch die Ausfuhr der Zollunionsländer in jedes Land nicht durch dessen Zölle behindert sein würde. Andererseits würden aber Mitglieder einer Freihandelszone im Gegensatz zu denen einer Zollunion ihre zoll- und handelspolitische Souveränität behalten.

Inzwischen haben sich 7 europäische Länder zur *Europäischen Freihandelszone* (EFTA), auch Kleine Freihandelszone genannt, vereinigt (s. 918). Nachdem aber *England* sich für den Beitritt zur EWG entschieden hat und *Dänemark* ihm folgt, werden auch die drei neutralen Staaten *Österreich, Schweiz, Schweden* eine Annäherung zur EWG vornehmen, sodaß nur noch Portugal und Norwegen verbleiben und die EFTA ihrer Auflösung entgegengeht. Vgl. 811.

815. Förderung der Wirtschaft von Berlin

Die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und dem *Land Berlin* und die finanzielle Hilfe des Bundes für Berlin sind im Dritten Überleitungsgesetz vom 4. 1. 1952 (BGBl. I 1) mit zahlreichen späteren Änderungen geregelt. Um die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen zu können, wurde statt einer Erhöhung anderer Bundessteuern eine besondere *Abgabe „Notopfer Berlin"* eingeführt. Diese wird nur noch von Körperschaften (mittelbar durch entsprechende Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes; vgl. 519, 536, 538) erhoben.

Die *Bundeshilfe für das Land Berlin* besteht in einem *Bundeszuschuß* zur Deckung eines auf andere Weise nicht auszugleichenden Haushaltsfehlbedarfs und in Gewährung von Darlehen für den Wiederaufbau von Berlin.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Nach dem Berlinhilfegesetz 1964 (BHG 1964) vom 19. 8. 1964 (BGBl. I 675) sind die Lieferungen und Werkleistungen eines Westberliner Unternehmens an einen Unternehmer im Bundesgebiet und an Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet *umsatzsteuerfrei*. Vgl. 541.

Die Umsatzsteuerfreiheit bedeutet für den Westberliner Unternehmer einen *Wettbewerbsvorteil*, durch welchen die durch die *Insellage* bedingten wettbewerblichen Nachteile ausgeglichen werden sollen.

Das BHG 1964 behandelt Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer und bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag (§§ 1 bis 18) sowie eine *Investitionszulage* an Berliner Unternehmer für in der Zeit vom 1. 7. 1962 bis 31. 12. 1969 angeschaffte oder hergestellte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 19).

Das Gesetz ermäßigt außerdem die Lohnsteuer bei Westberliner Arbeitnehmern um 30 v. H. Das gleiche gilt, um *Arbeitskräfte* nach Berlin zu ziehen, für Arbeitnehmer, welche nach dem 12. 8. 1961 ihren Aufenthalt in Berlin (West) begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten aufnehmen (§§ 26, 27). Die veranlagte Einkommensteuer ermäßigt sich, soweit sie auf Einkünfte aus Berlin-West entfällt, bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Berlin (West) um 30 v. H.; die veranlagte Körperschaftsteuer um 20 v.H. und um 3,2 v.H. der in dem Einkommen enthaltenen Einkünfte aus Berlin-West (§ 21 Abs. 1, 2). Entsprechende Vergünstigungen genießen auch Steuerpflichtige, welche eine oder mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebs in Westberlin unterhalten, in denen durchschnittlich regelmäßig mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind (§ 21 Abs. 3). Unbeschadet dieser Steuererleichterungen werden Arbeitnehmern in Berlin (West) steuer- und sozialbeitragsfreie *Zulagen* gewährt. Die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, der die erforderlichen Beträge von der Lohnsteuer absetzen kann bzw. vom FA erstattet erhält (§§ 28, 29).

816. Das DM-Bilanzgesetz

Nach dem *DMarkbilanzgesetz* (DMBG) vom 21. 8. 1949 (WiGBl. 279) hatten Kaufleute mit Hauptniederlassung (Sitz) im Währungsgebiet, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, für den 21. 6. 1948 ein *Inventar* und eine *Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark* aufzustellen (DM-Eröffnungsbilanz).

Die Verpflichtung galt auch für gemeinnützige Wohnungsunternehmen der öffentlichen Hand, gleichviel in welcher Rechtsform sie betrieben werden, und für bergrechtliche Gewerkschaften im Währungsgebiet.

Die *DM-Bilanz* bot die Möglichkeit, die in der RM-Schlußbilanz festgestellten Bestände unabhängig vom *Bilanzzusammenhang* zu bewerten. Es konnten daher schon abgeschriebene Werte reaktiviert werden, so daß sich für später daraus neue Abschreibungsmöglichkeiten ergaben. Andererseits waren diese Werte aber auch für Vermögensteuer, Gewerbekapitalsteuer und Lastenausgleich von Bedeutung (sog. *Zweischneidigkeit der DM-Eröffnungsbilanz).*

817. Preisregelung, Preisauszeichnung

Bis zum Inkrafttreten eines neuen Preisgesetzes, über dessen Fassung sich Bundestag und Bundesrat bisher nicht zu einigen vermochten, gilt das Übergangsgesetz über Preisbildung und Preisüberwachung *(Preisgesetz)* vom 10. 4. 1948 (WiGBl. 27) mit Änd. vom 21. 1. 1950

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

(BGBl. 7) weiter. Durch Gesetz vom 29. 3. 1951 (BGBl. I 223) ist seine Geltungsdauer bis zum Inkrafttreten eines neuen Preisgesetzes verlängert.

Ein besonderes Gesetz erging zur Neuordnung der *Treibstoffpreise* vom 19. 6. 1950 (BGBl. 225). Ein *Preisstopp* bestand für Grundstücke. Die Preisvorschriften für den *Verkehr mit Grundstücken*, insbesondere die VO über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. 11. 1936 (RGBl. I 955), sowie Preisvorschriften, die auf Grund der §§ 2, 3 des PreisG vom 10. 4. 1948 in der jeweils geltenden Fassung erlassen worden sind, sind gemäß § 185 des Bundesbaugesetzes (s. 197) nicht mehr anzuwenden. Über das *Grundstückverkehrsgesetz* s. 827.

Über das *Mietpreisrecht* s. 844, 845. Vgl. auch 843 *Energiewirtschaft*.

Eine *Preisauszeichnungspflicht* für Einzelhändler ordnet die VO vom 16. 11. 1940 i. d. F. vom 6. 4. 1944 (RGBl. I 96) an.

Um marktwirtschaftliche Grundsätze auf dem Gebiet der *öffentlichen Aufträge für Bauleistungen* verstärkt durchzusetzen, ist auf Grund des § 2 des Preisgesetzes eine VO PR Nr. 8/55 ergangen (BAnz. Nr. 249 vom 24. 11. 1955). Durch VO PR Nr. 14/58 vom 5. 12. 1958 (BAnz. Nr. 239) sind die Entgelte der öffentlich bestellten *Vermessungsingenieure* freigegeben worden; die Preisvorschriften finden auf sie keine Anwendung mehr.

Für mit Bundesmitteln finanzierte Baumaßnahmen wird ein vom Bundesfinanzministerium herausgegebenes einheitliches *Verdingungsmuster* verwendet.

Wegen *Preisüberhöhung* ist strafbar, wer vorsätzlich in befugter oder unbefugter Betätigung in einem Beruf oder Gewerbe für Gegenstände oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die infolge einer Beschränkung des Wettbewerbs oder infolge der Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung oder einer Mangellage unangemessen hoch sind (§ 2a WirtschaftsstrafG 1954 vom 9. 7. 1954, BGBl. I 175, mit Änd. vom 21. 12. 1962, BGBl. I 761; vgl. 818).

818. Wirtschaftsstrafrecht

Nach Beseitigung der *Bewirtschaftung* in der Verbraucherebene *(Bezugscheinsystem)* sind zahlreiche Tatbestände des früheren Wirtschaftsstrafrechts weggefallen. Das *Wirtschaftsstrafgesetz* (WiStG) vom 9. 7. 1954 (BGBl. I 175) mit späteren Änderungen hat das Gebiet weiter verkleinert und vereinfacht. Es bestehen noch folgende vom WiStG geschützte Sachgebiete des Wirtschaftsrechts:

a) die Bestimmungen über die *landwirtschaftliche Marktordnung;*

b) die Bestimmungen über die *Preisregelung*, die noch in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen verstreut sind;

c) die Vorschriften zur *Sicherung einzelner Wirtschaftsgebiete*, die trotz der fortgeschrittenen *Liberalisierung* aufrechterhalten werden müssen;

d) die *Preisüberhöhung* (§ 2a WiStG).

Unter *Preisüberhöhung* versteht man das Fordern, Versprechen, Vereinbaren oder Gewähren von unangemessen hohem Entgelt für Gegenstände oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs infolge einer Beschränkung des Wettbewerbs oder infolge der Ausnutzung einer wirtschaftlichen

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Machtstellung oder einer Mangellage. Nach § 2a WiStG tritt jedoch Bestrafung nur mit Ermächtigung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde ein. Vgl. 817.

Die *landwirtschaftliche Marktordnung* betrifft insbesondere den Verkehr mit *Getreide* und *Futtermitteln*, mit *Zucker*, mit *Vieh und Fleisch*, mit *Milch*, Milcherzeugnissen und Fetten (vgl. 828).

Als Vorschrift zur Sicherung einzelner Wirtschaftszweige ist vor allem ergangen das *Energienotgesetz* vom 10. 6. 1949 (WiGBl. 87). Vgl. 843.

Zuwiderhandlungen nach dem WiStG 1954 können entweder *Straftaten*, d. h. *kriminelle Delikte*, sein, die von den Gerichten verfolgt und bei Bestrafung in das Strafregister eingetragen werden, oder *Ordnungswidrigkeiten* bilden, die nur im Verwaltungswege mit Geldbußen oder Verwarnungen geahndet werden (vgl. 162, 181, 402).

819. Versicherungswesen

Unter einer *Versicherung* versteht man die entgeltliche Abwälzung eines bestimmten Risikos auf einen anderen. Man unterscheidet:

a) die *öffentlich-rechtliche* Versicherung, wie sie insbesondere bei der *Sozialversicherung* (vgl. 651 ff.) durch öffentlich-rechtliche Körperschaften betrieben wird, und

b) die *private* Versicherung, die durch Aktiengesellschaften oder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit für die verschiedensten Versicherungszweige (z. B. Haftpflicht, Feuer, Leben, Einbruch und Diebstahl, Unfall, Transport) betrieben wird.

Während in der Sozialversicherung grundsätzlich ein *Versicherungszwang* besteht, ist in der privaten (vertraglichen) Versicherung nur die *Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung* einem Zwang unterworfen. Der in der *Kraftfahrtversicherung* seit 1938 bestehende *Einheitstarif* wurde durch die VO Pr 15/59 des BWM vom 19. 12. 1959 mit Wirkung ab 1. 1. 1960 aufgelockert. Der neue „Einheitstarif 1960" ist weitgehend auf die Bedürfnisse individueller Unternehmenstarife abgestellt, als Übergangsregelung gedacht und wurde von Unternehmenstarifen abgelöst, deren Anwendung der Genehmigung durch das BWM unterliegt. Vom 1. 1. 1966 an ist eine weitere Liberalisierung geplant.

Die *Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung* (AKB) vom 30. 3. 1962 (BAnz. Nr. 72) enthalten allgemeine Bestimmungen und Vorschriften über Haftpflicht-, Fahrzeug-, Unfall- und Gepäckversicherung. Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheins; jedoch kann der Versicherer schon vorher eine vorläufige Deckung zusagen. Hat der Versicherer einen Anspruch auf Versicherungsschutz dem Grunde nach abgelehnt, so muß der Versicherte zur Vermeidung des Verlustes seinen Anspruch innerhalb 6 Monaten durch Klage geltend machen (§ 8). Nach A. Allgemeinen Bestimmungen (§§ 1 bis 9a) werden unter B. Haftpflichtversicherung (Umfang, Ausschlüsse; §§ 10, 11), C. Fahrzeugversicherung (Umfang der Versicherung, Ersatzleistung, Sachverständigenverfahren, Zahlung der Entschädigung; §§ 12 bis 15), D. Unfallversicherung (Versicherte Personen, Umfang der Versicherung, Ersatzleistung, Feststellung des Grades der Arbeitsbehinderung, Feststellung der Entschädigung, Zahlung der Entschädigung; §§ 16–21), E. Gepäckversicherung (§ 22) behandelt.

Eine Versicherung kann nach zwei Systemen vorgenommen werden:

a) als Versicherung *nach Prämien*. Hier verpflichtet sich der Versicherungsunternehmer (Versicherer), gegen eine laufende Prämienzahlung oder

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

bei Zahlung einer einmaligen Festprämie das Risiko des Eintritts eines bestimmten Falles zu übernehmen bzw. eine bestimmte Summe (z. B. Lebensversicherung) zu zahlen. Es kann auch *Prämienrückgewähr* für den Fall in Aussicht gestellt werden, daß die Versicherung ohne Schaden bleibt (z. B. Krankenversicherung ohne Inanspruchnahme der Versicherung);

b) als Versicherung *auf Gegenseitigkeit*. Bei ihr sind der Versicherer und die Versicherten identisch. Die Versicherten schließen sich zu einer Versicherungsgemeinschaft zusammen und gleichen am Schluß eines Geschäftsjahres die eingetretenen Schäden und Kosten durch eine *Umlage* aus *(Repartitionssystem;* vgl. Unfallversicherung 661), auf die meist *Vorschüsse* gezahlt werden.

Der *Versicherungsvertrag* ist ein gegenseitiger Vertrag, durch den sich der Versicherungsnehmer *(Versicherter)* zur Zahlung der vereinbarten Prämien, der Versicherungsunternehmer *(Versicherer)* zur Deckung des bei dem anderen Vertragsteil eintretenden ungewissen Vermögensbedarfs verpflichtet. In der Regel stellt der Versicherungsnehmer einen formularmäßigen Antrag, den der Versicherer durch Aushändigung des Versicherungsscheines (Versicherungspolice) annimmt. Sagt der Versicherer schon vor Abschluß der eigentlichen Versicherung Deckung des Risikos zu (sog. *Deckungszusage),* so kommt ein vorläufiges Versicherungsverhältnis zustande.

Die rechtliche Grundlage bildet das *Gesetz über den Versicherungsvertrag* vom 30. 5.1908 (RGBl. 263) mit zahlreichen späteren Änderungen.

Die Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung der *Versicherungsaufsichtsbehörde.* Die Aufsicht übt das *Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen* in Berlin aus. Vgl. 821.

Ein Versicherungsvertrag kann auch *zugunsten eines Dritten* abgeschlossen werden. Dies ist stets bei einer Lebensversicherung, die beim Tod des Versicherten ausgelöst wird, der Fall.

820. Wohnungsbau

I. Das am 24. 4. 1950 ergangene *Erste Wohnungsbaugesetz* i. d. F der Bek. vom 25. 8. 1953 (BGBl. I 1047) mit späteren Änderungen enthält Förderungsvorschriften für den gesamten Wohnungsbau. Es unterscheidet den öffentlich geförderten *sozialen Wohnungsbau,* welcher durch Einsetzung öffentlicher Mittel ermöglicht wird, den *steuerbegünstigten Wohnungsbau,* der durch Steuervergünstigungen angeregt, aber ohne Einsetzung öffentlicher Mittel durchgeführt wird, und den *frei finanzierten Wohnungsbau,* für welchen weder Steuervergünstigungen noch öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden.

Das I. WoBauG gibt hinsichtlich der *Förderung mit öffentlichen Mitteln* nur einen Rahmen, der durch Landesförderungsrichtlinien auszufüllen ist, und bleibt, obwohl es ab 1. 1. 1957 durch das II. WoBauG abgelöst wurde, für die unter seinem Geltungsbereich geschaffenen (schätzungsweise 3,3 Mio.) Wohnungen verbindlich. Für bestimmte Wohnungen und Wohnräume, insbesondere Eigenheime, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheime, finden die §§ 108 bis 111 des II. WoBauG Anwendung. Wohnraumbewirtschaftung und Mietpreisbindung werden nach Maßgabe des Abbaugesetzes stufenweise beseitigt. Vgl. 316, 844.

II. Das *Zweite Wohnungsbaugesetz* (Wohnungsbau- und FamilienheimG) vom 27. 6. 1956 i. d. F. vom 1. 8. 1961 (BGBl. I 1121) löst

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

das I. WBauG ab und bringt für die sog. „Zweite Halbzeit" des Wohnungsbaues ein neues Programm von 1,8 Mio. Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues mit Förderung des Baues von *Familieneigenheimen* (Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Kaufeigenheimen) und von Wohnungen für *kinderreiche Familien*.

Dieses Gesetz bezweckt die Wohnraumversorgung der Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen und von kinderreichen Familien sowie von Schwerkriegsbeschädigten und Kriegerwitwen mit Kindern. Abweichend von dem starren Richtsatzmietensystem des I. WoBauG läßt es, um eine elastischere Handhabung zu ermöglichen, die *Miete* zu, die zur Deckung der Aufwendungen erforderlich ist, führt aber über die Zinsbedingungen zu einer *Mietverbilligung* gegenüber der sich sonst ergebenden Kostenmiete. Unter bestimmten Voraussetzungen können an minderbemittelte Wohnungssuchende befristete *Mietbeihilfen* gezahlt werden.

Über die Auflockerung und die stufenweise Aufhebung der *Wohnraumbewirtschaftung* vgl. 316, über die *Mietpreise* s. 844.

Ein Gesetz vom 30. 5. 1953 (BGBl. I 273) mit Änd. vom 27. 6. 1956 (BGBl. I 523) befreit den Wohnungsbau von öffentlichen Gebühren. Die vorzeitige *Ablösung öffentlicher Baudarlehen* nach dem II. WoBauG ermöglicht die AblösungsVO i.d.F. der Bek. vom 1. 2. 1963 (BGBl. I 96). Für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit, der Lasten und der Wohnflächen nach dem II. WoBauG gilt die Zweite BerechnungsVO i.d.F. der Bek. vom 1. 8. 1963 (BGBl. I 594).

III. Einschränkungen erfuhr die Bautätigkeit zeitweise durch das Gesetz zur Einschränkung der Bautätigkeit vom 8. 6. 1962 (BGBl. I 365; vgl. 197). Dieses sog. *Baustoppgesetz* verbot aus wirtschaftspolitischen Gründen bis zum 30. 12. 1963 die Errichtung eines Gebäudes, welches zu mehr als einem Drittel seiner Nutzfläche für Büro-, geschäftliche oder gewerbliche Zwecke zu dienen bestimmt ist, sowie von *Eigenheimen*, deren Baukosten bis zur Rohbauabnahme ohne Einliegerwohnung mehr als 75000 DM oder mit Einliegerwohnung mehr als 100000 DM erfordern, und von *Wochenendhäusern* mit mehr als 30 qm Nutzfläche.

820 a. Bausparwesen

Um kapitalschwachen Kreisen das Bauen zu ermöglichen, sind durch Gesetz vom 6. 6. 1931 (RGBl. I 315) *Bausparkassen* zugelassen. Gesetzliche Grundlage ist ferner das Gesetz über *Zwecksparunternehmen* vom 17. 5. 1933 (RGBl. I 269). Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind Beiträge an Bausparkassen bei der Einkommensteuer als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme stehen. Bei Rückzahlung oder Abtretung vor Ablauf von 6 Jahren seit Vertragsschluß tritt eine Nachversteuerung ein. Vgl. 524.

Nach dem *Wohnungsbau-Prämiengesetz* vom 25. 8. 1960 (BGBl. I 714) i. d. F. vom 21. 7. 1961 (BGBl. I 1041) nebst DVO i. d. F. vom 23. 6. 1961 (BGBl. I 804) kann der (unbeschränkt steuerpflichtige) Sparer nach Ablauf eines Kalenderjahres bei dem in Betracht kommenden Institut Zahlung einer *Wohnungsbau-Prämie* beantragen. Diese beträgt bis zu 25 v. H. der

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

prämienbegünstigten Aufwendungen für Darlehen zum Wohnungsbau und ist auf 400 DM jährlich begrenzt (Maximalprämie). Der Hundertsatz erhöht sich nach der Kinderzahl bis zu 35 v. H. Das Bausparunternehmen gibt die Anträge an das Finanzamt weiter und dieses überweist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dem Unternehmen den Jahresprämienbetrag zur Gutschrift auf dem Konto des Prämienberechtigten. Das Wahlrecht zwischen Sonderausgabe und Prämie kann für alle Bausparkassenbeiträge nur einheitlich ausgeübt und nach erfolgter Wahl nicht mehr geändert werden. Bei Sparern mit kleinem Einkommen oder mit größerer Kinderzahl wirkt sich i. d. R. die Prämiengewährung günstiger als der Abzug der Bausparkassenbeiträge als Sonderausgaben aus. Um mißbräuchliche Inanspruchnahme der Vergünstigungen zu verhüten, wurde die Festlegungs-(Sperr-)Frist für Bausparverträge auf 6 Jahre ausgedehnt.

Über das *Sparprämiengesetz* s. 881.

821. Versicherungsaufsicht

Zur Durchführung der dem Bund zustehenden Aufsicht über *Versicherungsunternehmen* und *Bausparkassen* ist durch Gesetz vom 31. 7. 1951 (BGBl. I 480) mit Änd. vom 22. 12. 1954 (BGBl. I 501) das *Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Bundesaufsichtsamt)* mit dem Sitz in Berlin errichtet. Es beaufsichtigt die privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, welche im Bundesgebiet Sitz, Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben oder auf andere Weise das Versicherungs- bzw. Bauspargeschäft betreiben.

Das *Bundesaufsichtsamt* ähnelt dem ehemaligen *Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung*. Unter Fortgeltung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 (RGBl. I 315) sind die nach 1945 auf Zonen und Länder zersplitterten Aufsichtsaufgaben in einer besonderen *Bundesoberbehörde* mit entsprechendem Überblick und Fachpersonal wieder zusammengefaßt worden. Nach § 10 des Gesetzes vom 31. 7. 1951 ist die Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Überleitung der Länderbefugnisse, des Verfahrens und der Geschäftsordnung des Bundesaufsichtsamtes befugt. Auf Grund dieser Ermächtigung sind Durchführungsverordnungen vom 13. 2. 1952 (BGBl. I 94), 1. 9. 1952 (BGBl. I 610), 25. 3. 1953 (BGBl. I 75) ergangen.

Durch Änderungsgesetz vom 28. 2. 1955 (BGBl. I 85) ist festgelegt, daß auch nichtrechtsfähige Zusammenschlüsse von *Gemeinden* oder Gemeindeverbänden der Bundesaufsicht unterliegen, soweit sie *Schadensausgleich* bei Amtshaftung, Kraftfahrzeughaltung oder kommunaler Unfallfürsorge behandeln und in dieser Hinsicht als Privatunternehmungen anzusehen bzw. diesen gleichzustellen sind.

822. Renten- und Pensionsversicherungen

Während die *Sozialversicherungsrenten* voll (zu 100%) umgestellt worden sind, entstand nach der *Währungsreform* (20. 6. 1948; vgl. 853) ein erbitterter Kampf um die Aufbesserung der Rentenansprüche der privaten Versicherung. Er wurde beendet durch das Gesetz über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen i. d. F. der Bek. vom 15. 2. 1952 (BGBl. I 118; sog. *Rentenaufbesserungsgesetz*).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Ausgehend von § 24 Abs. 1 des *Umstellungsgesetzes* (UmstG) und den §§ 6 und 7 der 3. DVO zu diesem Gesetz (VersicherungsVO) vertraten die Versicherungen den Standpunkt, daß Rentenansprüche aus privaten Versicherungsverträgen, auch wenn sie schon vor der Währungsreform abgeschlossen waren, nach dem allgemeinen Umstellungssatz 10 : 1 umzustellen seien. Demgegenüber wurde für die *Sozialversicherung* in § 23 UmstG bestimmt, daß die Versicherungsleistungen zu demselben Nennbetrag in Deutscher Mark zu bewirken seien, wie sie bisher in Reichsmark zu bewirken waren. Auch Pensionen und Leibrenten wurden nach § 18 UmstG im Verhältnis 1 : 1 umgestellt. Hinsichtlich der Renten aus Lebensversicherungsverträgen hingegen entstand Streit über die Höhe der Umstellung. Das Gesetz vom 11. 6. 1951 beendete die Unsicherheit in der Rechtsprechung und Handhabung, indem es einen Mittelweg ging. Ab 1. 4. 1951 hat der Versicherer aus vor der Währungsreform begründeten Renten- oder Pensionsversicherungsverhältnissen, falls nach der Währungsreform Prämien nicht zu zahlen waren, für die ersten 70 RM der geschuldeten Monatsrente für jede Reichsmark, für den Mehrbetrag bis 100 RM für je 2 RM und in Höhe des 100 RM übersteigenden Betrags für je 10 RM eine Deutsche Mark zu zahlen. Näheres über das Verfahren ergeben die von den Versicherungsaufsichtsbehörden herausgegebenen Richtlinien.

Über die Anwendung des Rentenaufbesserungsgesetzes auf nach dem 31. 12. 1956 fällig gewordene oder werdende Leistungen aus Renten- oder Pensionsversicherungsverhältnissen s. Gesetz vom 24.12.1956 (BGBl. I 1074).

Durch das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus *Lebens- und Rentenversicherungen* i.d.F. der Bek. vom 3. 7. 1964 (BGBl. I 434) werden einem gewissen Kreis von Versicherungsnehmern (z. B. Heimkehrern, Vertriebenen, Flüchtlingen) die durch frühere Einschränkungen abgeschalteten Rechte wieder eingeräumt. Außerdem erließ der Bundestag noch ein Gesetz zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen vom 19. 3. 1963 (BGBl. I 161).

823. Der Grüne Plan

Mit diesem Begriff faßt man die Hilfe des Staates für die Landwirtschaft zusammen. Eine zielbewußte *Agrarpolitik* muß auf die Herstellung der landwirtschaftlichen Rentabilität und Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung gerichtet sein. Fundament hierfür ist die Ordnung der Märkte auf dem land- und ernährungswirtschaftlichen Gebiet. Mit den *vier Marktordnungsgesetzen* (vgl. 805, 808, 828) ist ein System geschaffen worden, welches die Landwirtschaft im Rahmen der *sozialen Marktordnung* in den Stand setzt, die Versorgung der BRD weitmöglichst mit Nahrungsmitteln zu sichern. Zugleich sollen damit stabile und *auskömmliche Preise* als Vorbedingung für eine Erzeugungssteigerung erreicht werden. Als Grundlage für die *Qualitätssteigerung* wurde 1951 ein *Handelsklassengesetz* geschaffen (vgl. 829). Zur Durchführung des *Agrarprogramms* der BReg. sind Haushaltsmittel und Kredite zur Verfügung gestellt.

Das *Gesetz über gesetzliche Handelsklassen* für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 17. 12. 1951 (BGBl. I 970) mit Änd. vom 8. 6. 1955 (BGBl. I 266) strebt eine Steigerung der Qualität und eine Sicherung des Preisstandes für Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel an. Durch eine *Gütesteigerung* soll der Absatz der Erzeugnisse erleichtert und damit der Landwirtschaft eine bessere Einnahmequelle verschafft werden. Zugleich soll der

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Verbraucher durch das Hervorheben der Mindestanforderungen an die Beschaffenheit der Ware geschützt werden. Das gleiche gilt für die Fischwirtschaft (vgl. 832).

Auch die *Einfuhr- und Vorratsstellen* für die landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse sind nicht nur für die Erzeuger, sondern in gleicher Weise auch für die Verbraucher von Bedeutung, da die *Vorratspolitik* (vgl. 831) die beste Voraussetzung für die Sicherung der Ernährung ist.

Die *Agrarpolitik*, deren Ziele die Hebung der Produktion und der wirtschaftlichen Lage der Ernährungswirtschaft ist, strebt die Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und *technischer Neuerungen* und die Einordnung des bäuerlichen Betriebs in die neue Produktions- und Arbeitswelt an. Über Agrarpolitik in der EWG s. 830 a.

Der Förderung der Landwirtschaft und *Steigerung der Erzeugung* dienen auch die *Zusammenlegung* zersplitterter Fluren (vgl. 825), zu deren Förderung Haushaltsmittel eingesetzt sind, die *Aufstockung* zu kleiner Betriebe, die *Aussiedlung* aus zu enger Dorflage, die Modernisierung der Gebäude, die verstärkte *Eingliederung* bäuerlicher Heimatvertriebener und Flüchtlinge und wasserwirtschaftliche Maßnahmen. Vgl. 824.

824. Das Landwirtschaftsgesetz

Um die Landwirtschaft an der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft teilnehmen zu lassen, die Bevölkerung bestmöglichst mit Ernährungsgütern zu versorgen und die *Produktivität* zu steigern, ist nach § 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. 9. 1955 (BGBl. I 565) die Landwirtschaft mit den Mitteln der allgemeinen *Wirtschafts-* und *Agrarpolitik* – insbesondere der Handels-, Steuer-, Kredit- und Preispolitik – in den Stand zu setzen, die für sie bestehenden naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen *auszugleichen*. Damit soll gleichzeitig die *soziale Lage* der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an die vergleichbarer Berufsgruppen angeglichen werden.

Um ein objektives Bild über die Lage der Landwirtschaft zu gewinnen, stellt der Bundesernährungsminister jährlich die Betriebsergebnisse von 6000 bis 8000 landwirtschaftlichen Betrieben zusammen und wertet sie aus. Weiter werden alle geeigneten Unterlagen der volkswirtschaftlichen Statistik und der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft herangezogen. Zur Beratung beruft der Bundesernährungsminister einen aus betriebswirtschaftlichen Sachverständigen und praktischen Landwirten bestehenden *Beirat*. Die Bundesregierung legt mit dem Ergebnis der ministeriellen Feststellungen dem Bundestag und dem Bundesrat einen *Bericht* über die Lage der Landwirtschaft und eine Stellungnahme zu den sog. *„kalkulatorischen Posten"* vor, der die vergleichbaren Löhne für fremde und familieneigene Arbeitnehmer in anderen Berufsgruppen, angemessenes Entgelt für die Betriebsleitung (Betriebsarbeiterzuschlag) und angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals berücksichtigt. Mit dem Bericht äußert sich die Bundesregierung über getroffene oder noch zu treffende Maßnahmen, um ein Mißverhältnis zwischen Ertrag und Aufwand zu beheben. Sie stellt die etwa notwendigen Bundesmittel vorsorglich in den Entwurf des Bundeshaushaltsplans ein. Die Entscheidung über die Bereitstellung dieser Mittel trifft der Bundestag. Als *Maßnahmen* kommen sowohl *globale*, d. h. allgemein wirkende, als auch *gezielte* Maßnahmen in Betracht; die letzteren kommen nur landwirtschaftlichen Betrieben bestimmter Art oder in bestimmten Gegenden zugute.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Ein Gesetz vom 23. 6. 1964 (BGBl. I 405) sieht eine *Bodennutzungs- und Ernteerhebung* vor. Neben einer Ernteberichterstattung über Merkmale des Wachstumsstandes, Witterungseinflüsse, Pflanzenkrankheiten und über die tatsächliche Ernte wird eine besondere *Ernteermittlung* durchgeführt. Dabei werden die Erträge an Getreide und Kartoffeln auf höchstens 12000 Feldern festgestellt. Das Gesetz über eine *Statistik der Arbeitskräfte* in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. 6. 1964 (BGBl. I 409) veranlaßt entsprechende Erhebungen spätestens in jedem dritten Wirtschaftsjahr.

825. Bodenrecht, Flurbereinigung, Siedlung

Um den Einfluß des Großgrundbesitzes zu verringern und einem größeren Teile der Bevölkerung die Ansiedlung zu ermöglichen, erging in der britischen Zone die Militärregierungsverordnung Nr. 103 über *Bodenreform*, welche die Länderregierungen zu entsprechenden Regelungen ermächtigte und verpflichtete. Ähnlich wurde in den beiden anderen Zonen verfahren. Gemäß Art. 14 Abs. 3 GG ist jedoch eine *Enteignung* nur mit angemessener Entschädigung zulässig.

Zur Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und der allgemeinen Landeskultur kann *zersplitterter* oder unwirtschaftlich geformter ländlicher Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt, wirtschaftlich gestaltet und durch andere kulturelle Maßnahmen verbessert werden *(Flurbereinigung;* Bundesgesetz vom 14. 7. 1953, BGBl. I 591; dazu Ausführungsgesetze der Länder).

Durch das Bundesgesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen *Siedlung* vom 15. 5. 1953 (BGBl. I 224) soll die sog. *klassische Siedlung*, d. h. die Errichtung neuer Siedlerstellen, und die *Anliegersiedlung* (Hebung bestehender Kleinbetriebe bis zur Größe einer selbständigen Ackernahrung) finanziell gefördert werden.

Die *Bodenreformgesetze der Länder* zogen in der amerikanischen Zone Grundbesitz über 100 ha, in der britischen Zone über 150 ha zur *Landabgabe* gegen Entschädigung heran. Mangels der erforderlichen Mittel wurde die *Bodenreform* jedoch nur in mäßigem Umfang durchgeführt.

Das *Flurbereinigungsgesetz* vom 14. 7. 1953 hat die Rechtseinheit im Bundesgebiet unter Übernahme mancher bewährter Gedanken des bayerischen Flurbereinigungsrechts wiederhergestellt und das Anfechtungsverfahren dem allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Verfahren angepaßt. Es ergeben sich aber Abweichungen. Träger des Bereinigungsverfahrens ist die *Teilnehmergemeinschaft*, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu der die Eigentümer der zum Bereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke zusammengeschlossen sind. Die Gemeinschaft hat unter behördlicher Aufsicht die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahrzunehmen, die im Verfahren festgesetzten Zahlungen zu leisten und zu fordern sowie die übrigen nicht der Flurbereinigungsbehörde obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die *Länder* haben Durchführungsbestimmungen zum Flurbereinigungsgesetz erlassen.

Zur *Verbesserung der Agrarstruktur* sollen nach Zusammenlegen der Felder *lebensfähige Höfe* geschaffen und eine *Dorfsanierung* sowie der Ausbau eines guten Wege- und Wassernetzes durchgeführt werden. Darüber hinaus ist,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

namentlich für die schwer dem Gemeinsamen Markt anzuschließenden *Zonengrenzgebiete*, eine regionale Entwicklungsplanung erforderlich. Nur bei Steigerung der Produktion und der *Veredelungswirtschaft* kann sich die Lage der Landwirtschaft bessern und mit der Entwicklung der übrigen Wirtschaft im Einklang halten.

Die Bundeshaushaltsmittel für die *landwirtschaftliche Siedlung* fließen einem Zweckvermögen bei der *Deutschen Siedlungsbank* zu. Weiter gewährleistet der Bund die Emissionen der *Deutschen Landesrentenbank* durch Bundesgarantie. Über Steuern- und Gebührenfreiheit der landw. Siedlung s. Gesetz vom 31. 3. 1931 (RGBl. I 122).

Durch Erlaß vom 26. 11. 1958 (BAnz. Nr. 230) ist die *Bundesanstalt für Bodenforschung* in Hannover errichtet worden.

826. Das Höferecht

Nachdem das Kontrollratsgesetz Nr. 45 das nationalsozialistische *Erbhofrecht* aufgehoben hatte, führte die Verordnung der britischen Militärregierung Nr. 84 vom 24. 4. 1947 für ihre Zone eine neue *Höfeordnung* ein. Gleichzeitig wurden die früheren Erbhöfe zu *Höfen* gemäß der neuen Höfeordnung erklärt.

In *Rheinland-Pfalz*, wo bisher *Anerbenrecht* (Vererbung des Hofes im ganzen an den nach bestimmten Regeln berufenen Anerben) nicht Brauch war, erging zwecks Zusammenhaltens lebensfähiger Betriebe eine Höfeordnung vom 7. 10. 1953, die jedoch auf freiwilliger Eintragung in die *Höferolle* beruht.

Nach der *britischen Höfeordnung* unterliegt der Hofeigner bei Verfügungen unter Lebenden einer Genehmigungspflicht des Landwirtschaftsgerichts. Letztwillig kann er im Gegensatz zum nationalsozialistischen Erbhofrecht unter den Hofanwärtern den Hoferben frei bestimmen, bedarf aber, wenn er alle Abkömmlinge übergehen will, der Zustimmung des Landwirtschaftsgerichts. Die *gesetzliche Hoferbenordnung* ist folgende:

In der I. Ordnung rangieren die *Kinder* des Bauern bzw. ihre Abkömmlinge;

in der II. Ordnung ist sein *Ehegatte* (bei Kinderlosigkeit) berufen;

in der III. Ordnung folgen die Eltern, wenn der Hof von ihnen oder aus ihren Familien stammt;

in der IV. Ordnung sind die Geschwister des Hofeigners und deren Abkömmlinge zur Nachfolge berufen.

Innerhalb der I. Ordnung ist der Älteste als Hoferbe berufen; ist jedoch in der Gegend Jüngstenrecht Brauch, so ist der Jüngste berufen. Das gleiche gilt in der IV. Ordnung. Die ursprüngliche Bevorzugung des männlichen Geschlechts bei der *Hoferbfolge* hat das *BVerfG* für verfassungswidrig erklärt.

In der amerikanischen Besatzungszone haben einige Länder ein fakultatives Anerbenrecht durch Eintragung in die *Höferolle* (wie in Rheinland-Pfalz) eingeführt. Diese wird beim Grundbuchamt geführt.

Beim *Ehegattenhof* folgt dem erstversterbenden Ehegatten in der britischen Zone der andere (überlebende) Ehegatte als Hofvorerbe, wenn der Hof vom Erstgeborenen, und als Vollerbe, wenn der Hof vom überlebenden Ehegatten stammt.

Die nicht als Hoferbe in Betracht kommenden Abkömmlinge, die sog. *weichenden Erben*, werden in gesetzlich bestimmter Weise abgefunden. Da hierbei vom Einheitswert ausgegangen wird, sind die Abfindungen meist gering.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

In *Bremen* erging eine Höfeordnung vom 19. 7. 1948 (GBl.124). *Baden* führte durch Gesetz vom 12. 7. 1949 (GVBl. 288) das Recht der geschlossenen Hofgüter wieder ein.

Die Abgabe von *wüsten* (nicht selbst bewirtschafteten) oder *auslaufenden* Höfen (ohne Erben) an Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge ist steuerbegünstigt. Vgl. 540, 683.

827. Landbewirtschaftung, Landpachtgesetz

Durch Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 20. 2. 1947 wurde vorgesorgt, daß der Eigentümer land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes seiner Verpflichtung zur ordnungsmäßigen *Landbewirtschaftung* und zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes hinreichend nachkommt.

Landpachtverträge, d. h. Verträge, durch die Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung gegen Entgelt verpachtet werden, unterliegen nach dem Gesetz über das landwirtschaftliche Pachtwesen *(Landpachtgesetz)* vom 25. 6. 1952 (BGBl. I 343) der Anzeigepflicht und der Beanstandung durch die *Landwirtschaftsbehörde*. Für Landpachtänderungen und Verlängerung von Landpachtverträgen kann das Landwirtschaftsgericht angerufen werden.

Das *Verfahren* in *Landwirtschaftssachen* regelt das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. 7. 1953 (BGBl. I 667) mit Änderung vom 28. 7. 1961 (BGBl. I 1091). Danach sind als *Gerichte in Landwirtschaftssachen* in erster Instanz die *Amtsgerichte* (Amtsrichter, zwei landwirtschaftliche Beisitzer), in zweiter Instanz die *Oberlandesgerichte* (drei Mitglieder des Oberlandesgerichts, zwei landwirtschaftliche Beisitzer) und in dritter Instanz der *Bundesgerichtshof* zuständig (drei Mitglieder des Bundesgerichtshofs, zwei landwirtschaftliche Beisitzer). Die Beisitzer (Landwirtschaftsrichter) werden jeweils auf zwei Jahre berufen. Für das Verfahren gelten im wesentlichen die Vorschriften des Freiwilligen Gerichtsbarkeits-Gesetzes (vgl. 293).

Will die *Landwirtschaftsbehörde* einen Landpachtvertrag beanstanden, so richtet sie zunächst eine Aufforderung, für bessere Bewirtschaftung zu sorgen, an die Vertragsteile. Fruchtet dies nichts, so kann Überwachung durch eine Aufsichtsperson angeordnet werden. Führt auch dieses Mittel nicht zu einer Besserung, so kann die Wirtschaftsführung in die Hand eines Treuhänders gelegt werden.

Über das *Grundstückverkehrsgesetz* s. 827a.

Die Überspitzung des Rechtsschutzes in der *Reichspachtschutzordnung* vom 30. 7. 1940 (RGBl. I 1065) führte zu einer weitgehenden Erstarrung des Pachtmarktes und ist aufgegeben. Daher wurde das frühere Genehmigungsverfahren abgebaut und der *Pachtschutz* beschränkt. Der vom Gericht zu gewährende Pachtschutz setzt voraus, daß wirtschaftliche und soziale Gründe ihn erfordern und er mit dem Gedanken der Vertragstreue in Einklang zu bringen ist.

827a. Das Grundstückverkehrsgesetz

Veräußerung und *Belastung* land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke waren durch das Kontrollratgesetz Nr. 45 und Vorschriften der Länder erheblichen Verfügungsbeschränkungen unterworfen. Nach dem am 1. 1. 1962 in Kraft getretenen *Grundstückverkehrs-*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

gesetz vom 28. 7. 1961 (BGBl. I 1091) bedarf nicht nur die Veräußerung eines land-(forst-)wirtschaftlichen Grundstücks, sondern auch die Begründung und Veräußerung eines Miteigentumsanteils einer Genehmigung der Landwirtschaftsbehörde. Weiter ist die Veräußerung eines Erbanteils an einen anderen als einen Miterben, wenn der Nachlaß im wesentlichen aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb besteht, genehmigungsbedürftig.

Ausnahmen bestehen bei Beteiligung von Bund oder Ländern, Erwerb durch eine als ö.-rechtliche Körperschaft anerkannte Religionsgemeinschaft, im Rahmen einer Flurbereinigung, eines Siedlungsverfahrens oder eines Verfahrens nach § 37 BVFG (s. 683) oder von Grundstücken innerhalb eines Bebauungsplanes (§ 30 BBauG, vgl. 197). Die Länder können Grundstücke bis zu einer bestimmten Größe von der Genehmigungspflicht freistellen.

Ein *Übernahmevertrag* im Wege der *vorweggenommenen Erbfolge* i.S. der HöfeO fällt nicht unter den Genehmigungszwang, da die gerichtliche Genehmigung nach § 17 HöfeO Platz greift (s. 826).

Versagungsgründe sind insbes. ungesunde Bodenverteilung, unwirtschaftliche Verkleinerung, grobes Mißverhältnis des Erwerbspreises zum Grundstückswert. Liegen solche nicht vor, so muß die Genehmigung erteilt werden. Es können *Auflagen* an den Erwerber (z.B. Verpachtung an einen Landwirt) erteilt werden.

Um das Verfahren zu beschleunigen, ist eine ausdrückliche Genehmigung nicht erforderlich. Diese gilt vielmehr nach Ablauf eines Monats nach Einreichung des Antrags und bei einem Zwischenbescheid der Landwirtschaftsbehörde nach Ablauf von zwei Monaten und, falls die Erklärung über das gesetzliche Vorkaufsrecht nach dem Siedlungsgesetz herbeigeführt werden muß, nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Antrags ohne weiteres als erteilt, falls sie nicht vorher ausdrücklich versagt oder unter einer Auflage oder Bedingung erteilt worden ist. Gegen einen solchen *Bescheid* können die Beteiligten binnen zwei Wochen nach der Zustellung *Antrag auf gerichtliche Entscheidung* nach dem Landwirtschaftsverfahrensgesetz (s. 824, 827) stellen.

828. Ernährungswirtschaftliche Marktordnung

Auf dem *Agrarsektor* konnte, um die heimische Ernährung nicht zu gefährden, der allgemein als notwendig erkannte und erwünschte Übergang zu freieren Formen der Wirtschaft nur schrittweise erfolgen. Um die Versorgung des Volkes zu sichern und andererseits die eigene Landwirtschaft existenzfähig zu erhalten, war eine gewisse Abkehr vom Prinzip der *freien Marktwirtschaft* erforderlich. Hierzu wurde ein System staatlicher Eingriffsbefugnisse durch Preisfestsetzung, Marktintervention, Einfuhrlenkung und Monopol sowie Maßnahmen zur gleichmäßigen Streuung der Ware begründet. Insbesondere galt es, die *Brotversorgung* sicherzustellen; dies geschah durch das *Getreidegesetz* (Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln) vom 24. 11. 1951 (BGBl. I 901). Es folgten das *Milch- und Fettgesetz* i.d.F. der Bek. vom 10. 12. 1952 (BGBl. I 811), das *Vieh- und Fleischgesetz* vom 25. 4. 1951 (BGBl. I 272) und das *Zuckergesetz* vom 5. 1. 1951 (BGBl. I 47).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Das *Getreidegesetz*, zu dem zahlreiche Durchführungsverordnungen ergangen sind, ist das erste *landwirtschaftliche Marktordnungsgesetz*. Es sichert die *Brotversorgung*, deren Bedarf zur Hälfte aus Einfuhren gedeckt werden muß. *Brotgetreide* sind Roggen, Weizen, Spelz, Emer, Einkorn; vorübergehend kann der Bundesernährungsminister auch Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse und Reis einbeziehen. Der Bundesernährungsminister stellt für jedes Wirtschaftsjahr (1. 7.–30. 6.) im Benehmen mit den obersten Landesbehörden einen *Versorgungsplan* auf, der Inlandsbedarf und Einfuhrbedarf festlegt. Er kann administrative *Lenkungsmittel* anwenden (Bestimmungen über Verwendung, *Ausmahlung*, *Beimischung*, Kennzeichnung von Getreide), den Umfang der Verarbeitung in den Mühlen regeln, die Preise festsetzen und Frachtausgleiche anordnen. Eine *Mühlenstelle*, die für das ganze Bundesgebiet als Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichtet ist, wirkt bei der *Mühlenkontingentierung* mit. Gegen Einzelverfügungen dieser Stelle hat der Betroffene die Möglichkeit der Beschwerde an den Beschwerdeausschuß, der unter Vorsitz eines zum Richteramt Befähigten beim Bundesernährungsministerium gebildet wird. Nach § 1 des *Mühlengesetzes* vom 9. 6. 1959 (BGBl. I 282) i.d.F. vom 3. 7. 1961 (BGBl. I 865) sind die Errichtung einer Mühle, die Aufnahme, Wiederaufnahme und Verlegung des Betriebes einer Mühle sowie die Erweiterung ihrer Tagesleistung i. d. R. genehmigungspflichtig. Die freiwillige *Stillegung von Mühlen* kann durch öffentliche Mittel gefördert werden, um die wirtschaftliche Übersetzung des Mühlengewerbes zu beseitigen.

Eine *Einfuhr- und Vorratsstelle* für Getreide und Futtermittel reguliert die Vorratshaltung an Auslands- und Inlandsgetreide. Für Futtermittel gelten noch das *Futtermittelgesetz* vom 22. 12. 1926 (RGBl. I 525) nebst Ausführungsbestimmungen und die Anordnung vom 21. 6. 1949. Das Getreidegesetz ist ein Rahmengesetz und wird wegen der Wandelbarkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Durchführungsbestimmungen ergänzt. Die *Erzeugerpreise für Getreide* inländischer Erzeugung wurden jährlich durch ein besonderes *Gesetz* geregelt.

Nach dem Gesetz zur Durchführung der VO Nr. 19 (Getreide) des Rates der EWG vom 26. 7. 1962 (BGBl. I 455) mit zahlreichen späteren Änderungen werden für Weichweizen, Roggen und Gerste inländischer Erzeugung für jedes Getreidewirtschaftsjahr *Richtpreise* und *Interventionspreise*, die sich nach der Beschaffenheit des angebotenen Getreides gegenüber durchschnittlicher Beschaffenheit erhöhen oder ermäßigen, sowie *Handelsplätze*, für welche diese Preise gelten, festgesetzt. Interventionsstelle ist die *Einfuhr- und Vorratsstelle* für Getreide und Futtermittel. Diese errechnet die *Abschöpfungssätze* für die einzelnen Erzeugnisse (vgl. 808) und setzt sie in der gemäß dem Außenwirtschaftsgesetz vom 28. 4. 1961 (BGBl. I 481; vgl. 849) erteilten *Einfuhrlizenz* fest (§§ 4, 6). Gegen diese Festsetzung bzw. einen *Abschöpfungsbescheid* ist der Rechtsweg zu den Finanzgerichten gegeben (§ 10). Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen geahndet (§§ 13–17).

Den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten behandelt das *Milch- und Fettgesetz* vom 10. 12. 1952 (BGBl. I 811). Es schützt den Verbraucher vor Gesundheitsschädigung durch schlechte, nicht ordnungsgemäß behandelte Ware und enthält eine Reihe von Sorgfaltsvorschriften. Es bestehen Molkerei-Einzugsgebiete und Molkerei-Absatzgebiete, Milchsammelstellen und Rahmstationen. Der Absatz im *Straßenhandel* kann eingeschränkt werden. Die Liefer- und Annahmebeziehungen zwischen Milcherzeugern und Molkereien und zwischen Molkereien und Abnehmern werden von den obersten Landesbehörden überwacht und geregelt. Zur Förderung und Erhaltung der Güte von Milch kann der Bundesernährungsminister Rechtsverordnungen über Prüfung und Beförderung erlassen. Für *Fette* besteht eine *Einfuhr- und Vorratsstelle*.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Nach einer Entscheidung des BVerfG vom 13. 6. 1960 (BGBl. I 429) sind die nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und FettG vom 10. 12. 1952 ergangenen VOen verfassungswidrig und nichtig, weil darin nicht die Landesregierungen, sondern die obersten Landesbehörden (Landesminister) ermächtigt sind, von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen Ausgleichsabgaben zu erheben (vgl. 80). Das zweite Gesetz zur Änd. des Milch- und FettG vom 4. 8. 1960 (BGBl. I 649) ändert die betroffenen Vorschriften dahin ab, daß die Landesregierungen verordnungsberechtigt sind, aber ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden (Minister) übertragen können. Diese können nach Anhörung der Landesvereinigungen von den Molkereien, den Milchsammelstellen und den Rahmstationen durch RechtsVO auf die von diesen abgesetzte Milch usw. *Ausgleichsabgaben* bis zu 2,5 Pfennig je Kilogramm erheben.

Auf dem Sektor *Vieh und Fleisch* ist die Versorgung weniger vom Ausland abhängig (Einfuhr etwa 10–15 v. H. des Gesamtverbrauchs). Das Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch *(Vieh- und Fleischgesetz)* vom 25. 4. 1951 (BGBl. I 272) erfaßt Rinder, Kälber, Schweine und Schafe. Auch hier wird ein *Versorgungsplan* aufgestellt. Es werden *Schlachtviehgroßmärkte* regelmäßig mit Schlachtvieh zur Versorgung von Großverbrauchsplätzen beschickt und *Schlachtviehmärkte* zur Versorgung mittlerer Verbrauchsplätze eingerichtet. Das Gesetz regelt die technische Abwicklung der großen Märkte, wie z. B. Bestimmung der *Markttage*, Marktzeiten, Handel nach Lebendgewicht, Preisfeststellung und Preisnotierung und die Einreihung in *Handelsklassen*. Der Viehverkehr auf dem Lande unterliegt jedoch keinerlei einschränkenden Vorschriften. Es ist eine *Einfuhr- und Vorratsstelle* für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Ihr sind vom Einführer die aus dem Ausland eingeführten Mengen an Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen *anzubieten*. Die Einfuhr- und Vorratsstelle kann diese übernehmen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Es werden *Marktverbände* geschaffen, zu denen die am Vieh- und Fleischverkehr beteiligten Organisationen und Berufsgruppen sich freiwillig zusammenschließen können, um ebenfalls für den inneren Marktausgleich und die Stabilität der Anlieferung und der Preise mitzuwirken. Nach dem Gesetz vom 21. 7. 1960 (BGBl. I 588) wird für gewerbliche Schlachtungen der Rinder, Kälber und Schweine eine Bundesstatistik über die Lebend- und Schlachtgewichte *(Schlachtgewichtsstatistik)* durchgeführt. Zu beachten sind ferner das *Fleischbeschaugesetz* vom 29. 10. 1940 (RGBl. I 1463) mit Änderungen vom 15. 3. 1960 (BGBl. I 186) und die VO über Fleisch und Fleischerzeugnisse vom 19. 12. 1959 (BGBl. I 726).

Nach dem Gesetz zur Durchführung der VO Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der EWG vom 26. 7. 1962 (BGBl. I 465) kann die BReg. mit Zustimmung des BT durch Rechtsverordnung, sofern die EWG-Kommission Ermächtigung erteilt, die *Abschöpfungssätze* der genannten Verordnungen verringern. Dem BR ist Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zu Entwürfen von Rechtsverordnungen Stellung zu nehmen. Der BErnMin. kann im Einvernehmen mit dem BWirtschMin. ohne Zustimmung des BR die Höhe gewisser Abschöpfungssätze bestimmen.

Das Gesetz über den Verkehr mit Zucker *(Zuckergesetz)* vom 5. 1. 1951 (BGBl. I 47) sieht gleichfalls einen *Versorgungsplan* vor, der feststellt, welche Mengen Zucker aus inländischer Erzeugung zur Verfügung stehen und welche Mengen eingeführt werden müssen. Anbau, Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben sind durch Gesellschafts- oder *Anbauverträge* zu regeln. Das Gesetz ordnet den Binnenmarkt durch planmäßige Förderung des deutschen *Zuckerrübenbaues*, gewissenhafte Feststellung des Bedarfs, Abgabe des Zuckers nur auf Grund von Jahres- bzw. Teilfreigaben sowie durch Festsetzung gleichmäßiger, für den Konsumenten tragbarer *Zucker-*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

preise. Die Ausfuhr wird auf die wirklich notwendige Zuckermenge begrenzt.

829. Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung

Um die landwirtschaftliche Erzeugung zu steigern, ergingen folgende Gesetze:

a) das Gesetz zur Sicherung der *Düngemittel-* und *Saatgutversorgung* vom 19. 1. 1949 (WiGBl. 8);

b) das Gesetz *zum Schutz der Kulturpflanzen* vom 27. 8. 1949 (WiGBl. 308), das gemäß Art. 125 GG Bundesrecht geworden ist;

c) das *Tierzuchtgesetz* vom 7. 7. 1949 (WiGBl. 181);

d) das Gesetz zur Förderung der deutschen *Eierwirtschaft* vom 31. 3. 1956 (BGBl. I 239) – seit 1. 1. 1964 außer Kraft getreten –;

e) das Gesetz über gesetzliche *Handelsklassen* für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 17. 12. 1951 (BGBl. I 970) mit Änd. vom 8. 6. 1955 (BGBl. I 266);

f) das *Saatgutgesetz* vom 27. 6. 1953 (BGBl. I 450) i. d. F. vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 861) nebst Durchführungsverordnung vom 4. 3. 1958 (BGBl. I 103).

Das Gesetz zu a) trägt dem Mangel an Betriebskapital in der Landwirtschaft Rechnung und berücksichtigt, daß eine Lieferung von *Dünger* und *Saatgut* auf Kredit dem Handel nur zugemutet werden kann, wenn er weiß, daß er nach der Ernte seine Forderung bevorzugt befriedigt erhält. Daher begründet es ein *gesetzliches Pfandrecht* an den Früchten der Ernte, zu deren Steigerung die Düngemittel und das Saatgut beschafft und verwendet worden sind. Vgl. 316, 320, 323, 340, 374 f. Den Verkehr mit Düngemitteln regelt das *Düngemittelgesetz* vom 14. 8. 1962 (BGBl. I 558).

Durch das Gesetz zu b) wird der *Pflanzenschutz* außer auf Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen auch auf Verhütungsmaßnahmen ausgedehnt. Für den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln bestehen Sonderbestimmungen (Gesetz vom 3. 3. 1953, BGBl. I 43). Das Gesetz zum Schutze der *Kulturpflanzen* vom 27. 8. 1949 (WiGBl. 308) sieht u. a. Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen vor. Dazu *PflanzenbeschauVO* des BErnährMin. vom 23. 8. 1957 (BGBl. I 1258) mit Änderungen. Eine VO vom 13. 4. 1954 (BGBl. I 92) trifft zur Wahrung des Qualitätsrufs des dt. Hopfens eine Regelung des *Hopfenanbaues*, der nicht in ungeeigneten Lagen oder von ungeeigneten Kräften betrieben werden soll. Eine VO vom 23. 3. 1959 (BGBl. I 162) enthält Vorschriften über die Bekämpfung des *Kartoffelkrebses;* eine VO vom 20. 7. 1956 (BGBl. I 649) mit And. vom 26. 7. 1961 (BGBl. I 1107) soll das Auftreten des Kartoffelnematoden verhüten und bekämpfen.

Um die Qualität der Tiere zu verbessern, ist sorgfältige Auswahl hochleistungsfähiger Zuchttiere erforderlich. Das *Tierzuchtgesetz* behandelt als Rahmengesetz die Maßnahmen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und deren einheitliche Steuerung im Bundesgebiet erforderlich ist, während das Schwergewicht der Durchführung bei den Ländern liegt. Die 1. DVO vom 25. 5. 1950 (BGBl. 227) mit Änd. vom 4. 3. 1958 (BGBl. I 130) gibt Vorschriften für Mindestalter bei der *Körung*, Anerkennung von *Züchtervereinigungen*, *Körung* und *Deckerlaubnis*. Die 6. DVO vom 29. 6. 1956

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

(BGBl. I 634) mit späteren Änderungen stellt besondere Anforderungen über die Körung von Bullen auf.

Das sogenannte *Handelsklassengesetz* vom 17. 12. 1951 bezweckt Steigerung der Erzeugung, der Güte und des Absatzes von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei. Es dient also der Wirtschaftsförderung, während das *Lebensmittelgesetz* (s. 847) Gefahren für die Volksgesundheit abwenden will. Auf Grund des Handelsklassenges. sind Verordnungen über Handelsklassen und Kennzeichnung von Eiern (EierVO) vom 1. 9. 1958 (BAnz. Nr. 168) und über Handelsklassen für frisches *Obst und Gemüse* vom 3. 7. 1955 (BAnz. Nr. 127) ergangen.

Zweck des *Saatgutgesetzes* ist die Förderung der Züchtung neuer wertvoller *Sorten* von Kulturpflanzen und die Wahrung der Interessen der Verbraucher an sortenechtem, sortenreinem und hochkeimfähigem Saatgut, das möglichst frei von allen den Gebrauch beeinträchtigenden Beimischungen ist. Ein dem BErnMin. unterstehendes *Bundessortenamt* (Bundesoberbehörde) führt eine Sortenschutzrolle, in welche der Name der Sorte, ihre Merkmale sowie Name und Wohnort des Ursprungszüchters des *Sortenschutzinhabers* sowie eines Nutzungsberechtigten eingetragen werden. Ein anderer als der Sortenschutzinhaber darf Saatgut einer geschützten Sorte nur erzeugen, feilhalten oder in den Verkehr bringen, wenn es sich um Vorgänge zum persönlichen oder häuslichen Bedarf oder zu Studienzwecken handelt. Dazu VO über das *Artenverzeichnis* vom 30. 10. 1953 (BGBl. I 1487) mit späteren Änderungen. Gegen die Einspruchsentscheidung des Einspruchsausschusses des Bundessortenamtes ist Anfechtungsklage beim Bundesverwaltungsgericht gegeben. Vgl. ferner die *Anerkennungsverordnung* vom 4. 3. 1958 (BGBl. I 103), sowie die VO über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut (Allgemeine ZulassungsVO) i.d.F. vom 4. 3. 1958 (BGBl. I 120) mit späteren Änderungen. Für *forstliches* Saat- und Pflanzgut gilt das Gesetz vom 25. 9. 1957 (BGBl. I 1388).

Eine VO vom 23. 3. 1959 (BGBl. I 162) gibt Vorschriften zur *Bekämpfung des Kartoffelkrebses* im Inland, während für die Verhütung der Einschleppung aus dem Ausland die PflanzenbeschauVO gilt. Da in den letzten Jahren neuartige Bekämpfungsmittel gegen *Pflanzenschädlinge* entwickelt worden sind, die nach ihrer Wirkung auf den menschlichen Körper als giftig anzusehen sind, läßt das Gesetz vom 3. 3. 1953 (BGBl. I 43) eine Erweiterung der durch die noch maßgebende PolizeiVO über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln aufgestellten Liste vom 23. 2. 1940 (RGBl. I 349) zu.

Zu erwähnen ist noch das *Viehseuchengesetz* vom 26. 6. 1909 (RGBl. 519) mit den letzten Änderungen vom 2. 4. 1940 (RGBl. I 606), vom 2. 1. 1955 (BGBl. I 1) und vom 23. 8. 1956 (BGBl. I 743). Als Grundlage für agrarpolitische Maßnahmen des Bundes und der Länder findet am 3. 12. jedes ahres eine *Viehzählung* nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 18. 6. 1956 (BGBl. I 522) mit Änderungen durch das Gesetz zur Änd. des Viehzählungsgesetzes vom 3. 12. 1958 (BGBl. I 897) statt.

Über die *FruchtbehandlungsVO* s. 847.

830. Agrarkredit

Zur Beschaffung und Gewährung von Krediten für die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (einschließlich Forstwirtschaft und Fischerei) wurde durch Bundesgesetz i.d.F. der Bek. vom 15. 7. 1963 (BGBl. I 465) eine *Landwirtschaftliche Rentenbank* errichtet. Sie gewährt gemäß ihrer von der Bundesregierung zu genehmigenden Satzung verzinsliche Darlehen an *Kreditinstitute* der Landwirtschaft und

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

an Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb für die inländische landwirtschaftliche Erzeugung, Vorratshaltung und den Absatz von allgemeiner Bedeutung ist. Die Kredite sollen in erster Linie die landwirtschaftliche Erzeugung fördern. Die Bank kann *Schuldverschreibungen* auf den Inhaber ausgeben.

Zur Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter erging das *Pachtkreditgesetz* vom 5. 8. 1951 (BGBl. I 494).

Die *Landwirtschaftliche Rentenbank* ist Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie unterhält keine Zweigniederlassungen und hat als Grundkapital 200 Millionen DM. Nach dem Gesetz über die *Rentenbankgrundschulden* vom 11. 5. 1949 (WiGBl. 79) erlischt die Haftung des im Bundesgebiet befindlichen Vermögens für die Verbindlichkeiten aus den Rentenbankscheinen und aus den Rentenbriefen. Jedoch bleibt die Belastung der dauernd land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke nach der Rentenbankverordnung vom 15. 10. 1923 (RGBl. I 963) und dem Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs von Rentenbankscheinen i. d. F. der Verordnung vom 1. 12. 1930 (RGBl. I 507 ff., 592) als *Reallast (Rentenbankgrundschuld)* zugunsten der Landwirtschaftlichen Rentenbank bestehen. Die Rentenbankgrundschuld wird nicht in das Grundbuch eingetragen und geht allen Lasten im Rang vor. Sie ist unkündbar und nicht abtretbar, unterliegt jedoch der Pfändung. Bei Zwangsversteigerung bleibt sie bestehen, auch wenn sie bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt wird. Auf die Rentenbankgrundschuld sind für die Dauer von 10 Jahren Rentenbankgrundschuldzinsen in Höhe von jährlich 0,15 v. H. des jeweiligen Einheitswerts in zwei Raten jeweils am 1. 4. und am 1. 10. jeden Jahres an das zuständige Finanzamt zu zahlen. Für die Zahlung haften die Eigentümer und bei Verpachtung die Pächter als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis hat der Eigentümer $^1/_4$, der Pächter $^3/_4$ der Zinsen zu tragen. Befreit sind Grundstücke im Eigentum von Personen, deren gesamter zusammenveranlagter land-, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Grundbesitz den Wert von 6000 DM nicht erreicht, sowie der Grundbesitz von öffentlichrechtlichen Körperschaften, Religionsgemeinschaften oder gesetzlichen Berufsvertretungen. Die DVO vom 25. 5. 1949 (WiGBl. 80) behandelt das Verfahren bei Festsetzung und Erhebung der Rentenbankgrundschuld und überträgt diese den Finanzämtern. Die Vorschriften der Anordnung finden entsprechende Anwendung.

Die durch Gesetz vom 18. 7. 1925/31. 3. 1928 (RGBl. I 145, 134) begründete *Deutsche Rentenbankkreditanstalt* (auch Landwirtschaftliche Zentralbank genannt) ist aufgelöst. Die Verwaltung und Abwicklung ihres Vermögens regeln der Bundesernährungsminister und der Bundesfinanzminister; sie können sich hierzu der Deutschen Landwirtschaftlichen Rentenbank bedienen. Dieser liegt auch die Abwicklung der 1930 als Osthilfe eingesetzten und 1933 auf das gesamte Reichsgebiet ausgedehnten *landwirtschaftlichen Entschuldung* ob (Gesetz vom 25. 3. 1952, BGBl. I 203). Das Gesetz vom 26. 7. 1956 (BGBl. I 669) überträgt der Landwirtschaftlichen Rentenbank auch die Liquidation der *Deutschen Rentenbank*.

Nach dem *Pachtkreditgesetz* vom 5. 8. 1951 (BGBl. I 494) kann der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks an dem ihm gehörigen Inventar einem zugelassenen Kreditinstitut *(Pachtkreditinstitut)* zur Sicherung eines ihm gewährten Darlehens ein *Pfandrecht ohne Besitzübertragung* bestellen. Erforderlich ist Einigung zwischen Pächter und Gläubiger über die Bestellung des Pfandrechts und Niederlegung des *schriftlichen* Verpfändungsvertrages beim zuständigen Amtsgericht. Vgl. 340.

687

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

831. Lebensmittelbevorratung

Die Verbesserung der *Versorgungslage* ermöglichte zu Beginn des Jahres 1950 die *Aufhebung der Rationierung*, also den Abbau *der Zwangswirtschaft* auf ernährungswirtschaftlichem Gebiet. Seitdem war es der BReg. möglich, ohne die Verbraucher betreffende Lenkungsvorschriften die zur Sicherung der Volksernährung erforderlichen Vorräte an Lebensmitteln usw. dadurch zu beschaffen, daß die *Vorratswirtschaft* besonderen Stellen übertragen wurde, denen zugleich auch die Lenkung der *Einfuhr* zugewiesen wurde. Den *Einfuhr- und Vorratsstellen* liegen im wesentlichen drei Funktionen ob:

a) der *Mengenausgleich* bei der Ein- und Ausfuhr;

b) der *Preisausgleich* zwischen Inlandsware und Einfuhrgütern;

c) die *Vorratshaltung*.

Entsprechend der ernährungswirtschaftlichen Marktordnung bestehen *vier Einfuhr- und Vorratsstellen*:

a) für Getreide und Futtermittel;

b) für Zucker;

c) für Fette;

d) für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (vgl. 109).

Sie sind *Anstalten des öffentlichen Rechts* und haben nach ihren Satzungen eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. 805). Ihre Aufgaben sind sowohl kaufmännischer als auch hoheitlicher Art; jedoch sind sie nicht Kaufleute i. S. des HGB und ein eigenes Verordnungsrecht steht ihnen nicht zu. Ihre Organe sind der vom Bundesminister bestellte *Vorstand*, der die Vorratsstelle gerichtlich und außergerichtlich vertritt, und der aus Vertretern der Regierungsbehörden des Bundes und der Länder sowie der beteiligten Wirtschaftskreise bestehende *Verwaltungsrat*.

Zur Finanzierung der *Lebensmittelbevorratung* kann die BReg. *Bürgschaften* für Bankkredite übernehmen (Gesetz über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung vom 14. 7. 1951, BGBl. I 450, mit Änd. vom 6. 8. 1953, BGBl. I 883, und 26. 7. 1957, BGBl. I 1057).

Über das *Lebensmittelgesetz* s. 847.

831 a. Die Europäische Marktordnung

Die Umstellung auf den *Europa-Markt der EWG*, der sich mit einem Beitritt Großbritanniens und anderer EFTA-Länder noch vergrößern wird, stellt alle Unternehmen vor neue Aufgaben. Der Zusammenschluß der europäischen Länder mit seiner großen Verbraucherzahl amerikanischen Ausmaßes löst starke wirtschaftliche Antriebe aus, wird aber zugleich für die Unternehmer eine Feuerprobe für die Wirtschaftlichkeit ihrer Produktion und ihre Standfestigkeit in der *verschärften Konkurrenz* ergeben. Es bedarf daher des Einsatzes aller Kräfte bei der Modernisierung und Rationalisierung der Betriebe, beim Ausbau der Vertriebsorganisation, in der Forschung und Entwicklung wie in der Stärkung des finanziellen

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Rückhalts. Ganz besonders gilt dies auf dem Gebiet des *Agrarmarktes* (vgl. 829). Die *Europäische Marktordnung*, welche die wichtigsten Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Produktion umfaßt, bildet das erste umfassende Gesetzgebungswerk für die Landwirtschaft im europäischen Maßstab. Statt der früheren Schutzzölle, die nur für einige Agrarerzeugnisse (z.B. Wein) beibehalten sind, sieht die Marktordnung als *Agrarschutz* die Abschöpfung mit *Gemeinschaft-Präferenz*, d.h. Bevorzugung der Agrarerzeugnisse der Mitgliedsländer im Gemeinsamen Markt, den besonderen Schutz durch Ausgleichsabgaben, Mindestpreise und Schutzklauseln vor. Das wichtigste Mittel des landwirtschaftlichen Schutzsystems ist die *Abschöpfung*, welche die Zölle ersetzt, aber im Gegensatz zu diesen kurzfristig und einseitig geändert, erhöht werden kann. Sie wird bei der *Einfuhr* an den Grenzen vorgenommen. Im Inland gibt es einen *Richtpreis*, der praktisch ein Höchstpreis ist. Neben dem Richtpreis gibt es einen um 5 bis 10 v.H. niedrigeren *Interventionspreis*, einen Mindestpreis, zu welchem die öffentliche Hand (Vorratsstelle) die landwirtschaftlichen Produkte abnehmen und lagern oder exportieren muß. Für die Einfuhr gilt ein sog. *Schwellenpreis;* er entspricht dem Richtpreis, verringert um die Kosten, welche notwendig sind, um Marktordnungsprodukte von der Grenze zum wichtigsten Zuschußgebiet zu bringen.

Wird z.B. Auslandsweizen an der Grenze zu 470 DM je Tonne angeboten, während der Schwellenpreis 530 DM beträgt, so darf der Importweizen nur zu diesem Preise die Grenze überschreiten. Die Differenz kassiert zunächst der betreffende Mitgliedsstaat, später wird es der *EWG-Agrarfonds* sein. Soll dagegen überschüssiger EWG-Weizen exportiert werden, wird die Differenz zwischen Schwellenpreis und Richtpreis dem Exporteur aus dem Agrarfonds erstattet. Diese Exportvergütung ist eine negative Abschöpfung. Die Abschöpfung bei Schweinefleisch, Geflügel und Eiern enthält einen Betrag, welcher der Differenz der Futterkosten entspricht, ferner einen zweiten Betrag, der die bisherigen Zölle ersetzt, und einen dritten Betrag, welcher die Kontingente ersetzt, soweit sie noch bestehen. Der dritte Betrag wird bis 1970 abgebaut. Der zweite Betrag (Präferenz, Zollnachfolgebetrag) erhöht sich bei der Einfuhr aus dritten Ländern jährlich um 2 bis 7 v.H., während er bei der Einfuhr aus Mitgliedsländern im Laufe der Vorbereitungszeit verschwindet.

Schutzklauseln können, wenn Kommission und Ministerrat nicht widersprechen, bei schweren Marktstörungen angewendet werden. *Mindestpreise* werden für Agrarprodukte, für die es keine Marktordnung gibt, bei Sinken der Preise unter 92 v.H. der Großmarktpreise festgesetzt. *Ausgleichsabgaben* können für agrarische Veredelungserzeugnisse ohne Marktordnung erhoben werden, falls eine Veredlungsindustrie gefährdet wird. Sie dürfen 5 v.H. des Preises betragen und müssen in den folgenden Jahren um je ein Fünftel vermindert werden. Für Schutzklauseln, Mindestpreise und Ausgleichsabgaben gilt der Grundsatz der *Gemeinschaftspräferenz*, d.h. die Einfuhr aus den EWG-Ländern darf nicht so hoch belastet werden, wie die Einfuhr aus dritten Ländern.

Da die *Subventionen* baldmöglichst abgebaut werden müssen und sich *Kontingente* und Produktionsbeschränkungen nicht mit der *Marktwirtschaft* vertragen, muß die Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugung verbessert werden, um auf dem internationalen Markt bestehen zu können.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

832. Fischereirecht

Unter *Fischerei* versteht man den gewerbsmäßigen Fang der Nutzfische. Die *Binnenfischerei* in Flüssen, Seen, Teichen ist in der Bundesrepublik Sache der Länder; überregionale Regelungen (wie z. B. Anliegerkonventionen am Rhein) fallen wie die *Küsten-* und die *Hochseefischerei* in die Zuständigkeit des Bundes.

Wegen *Fischwilderei* wird bestraft, wer unter Verletzung fremden Fischereirechts Fische usw. sich zueignet, beschädigt oder zerstört. Strafschärfung bei Begehung zur Nachtzeit, Schonzeit, mit Sprengstoffen, besondere Gefährdung, gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Begehung (§§ 293 ff. StGB).

Nach dem *Fischgesetz* vom 31. 8. 1955 (BGBl. I 567) stellt der Bundesernährungsminister zwecks gleichmäßiger Marktbeschickung einen *Versorgungsplan* auf, auf Grund dessen Liefervereinbarungen für eine Fangperiode getroffen werden können. Von inländischen Betrieben der *Seefischerei* werden Beiträge zur Marktstützung erhoben, aus denen Stützungsbeträge gewährt werden können. Es kann ein Zusammenschluß der berufsständischen Organisationen der Fischwirtschaft als *Marktverband* anerkannt werden. Die obersten Landesbehörden können den *Krabbenfang* regeln. Bei falschen Auskünften, Verletzung der Meldepflichten oder anderen Pflichtwidrigkeiten tritt Bestrafung wegen *Ordnungswidrigkeit* mit einer Geldbuße ein (§ 13 FischG).

Nach dem Gesetz vom 21. 7. 1960 (BGBl. I 589) wird eine Bundesstatistik über die Hochsee- und die Küstenfischerei sowie über die Fischerei im Bodensee *(Fischereistatistik)* vom Statistischen Amt erhoben. Vgl. 105.

833. Das Bundesjagdgesetz (BJG)

vom 29. 11. 1952 (BGBl. I 780) i. d. F. der Bek. vom 30. 3. 1961 (BGBl. I 304) ist ein Rahmengesetz des Bundes, das eine mittlere Linie zwischen den Interessen der Jäger und denen der Land- und Forstwirtschaft zu halten sucht, dem Gedanken des *Tierschutzes* mehr als bisher Rechnung trägt und den *Wildschadensersatz* grundsätzlich regelt.

Das *Jagdrecht* ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich als Jagdbeute anzueignen. Zur Erhaltung eines artenreinen und gesunden Wildbestandes ist die *Hege* erforderlich; es sind die Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten. *Jagdbare Tiere* sind das in § 2 BJG aufgeführte *Haarwild* (auch *Wildkaninchen*) und *Federwild*. Da dem Bund nach Art. 75 Nr. 3 GG hinsichtlich des Jagdwesens nur das Recht zur *Rahmengesetzgebung* zusteht, sind den Ländern Möglichkeiten zur Ausgestaltung gegeben. Jedoch enthält das Gesetz auch zur konkurrierenden Gesetzgebung gehörige Bestimmungen (z. B. über die Jagdpacht, die forstwirtschaftliche Förderung und Strafbestimmungen). *Wildschaden* an den im Jagdbezirk vorkommenden *Hauptholzarten* muß ersetzt werden, auch wenn keine besonderen Schutzvorrichtungen hergerichtet sind. Nicht zu den Hauptholzarten gehörende Waldbestände hingegen müssen besondere *Schutzvorrichtungen* erhalten, andernfalls kein Wildschaden ersetzt wird.

Eine VO über die *Jagd- und Schonzeiten* vom 7. 4. 1961 (BGBl. I 411) bestimmt auf Grund des § 22 BJG mit Zustimmung des BR die Jagdzeiten, in denen die Jagd auf die einzelnen Wildarten ausgeübt werden darf. Die zuständige Jagdbehörde kann im Einzelfall genehmigen, daß außerhalb der

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Jagdzeiten sowie innerhalb der Jagdzeiten über den Abschußplan hinaus krankes oder kümmerndes Wild erlegt werden darf.

Zur Durchführung des Bundesjagdgesetzes sind *Landesjagdgesetze* ergangen, so Bad.-Württ. vom 15. 3. 1954 (GBl. 35), Bayern vom 18. 7. 1962 (GVBl. 131), Bremen vom 14. 7. 1953 (GBl. 73), Hamburg vom 28. 6. 1955 (HambSLR 792-a), Hessen vom 5. 4. 1962 (GVBl. 233), Niedersachsen vom 10. 6. 1963 (GVBl. 289), NRW vom 26. 5. 1964 (GVBl. 177), Rhl.-Pf. vom 16. 11. 1954 (GVBl. 143), Saarland vom 8. 5. 1963 (Amtsbl. 275), Schl.-H. vom 13. 7. 1953 (GVBl. 77). Vgl. auch *Landesstrafrecht* 411.

834. Großhandel

Als *Großhandel (Engroshandel)* bezeichnet man den Teil des Handels, der als Vermittler zwischen den einzelnen Erzeugungsformen (Handel mit Roh- und Hilfsstoffen bzw. Halbfabrikaten) oder als Lieferant fertiger Waren an den letzten Verkäufer, den *Einzelhandel*, tätig ist. Für die Zuordnung zum Großhandel ist nicht der Umfang des Geschäfts, sondern seine Art maßgebend. Beim Großhandel mit *Fertigwaren* unterscheidet man:

a) den *Grossisten* oder Verteilergroßhändler, der in Mengen Fertigwaren bezieht und dem Einzelhändler die benötigten Mengen zuleitet, und

b) den *Engros-Sortimenter*, der die bezogenen Mengen zu Warensortimenten *(Kollektionen)* zusammenstellt und an den Einzelhandel liefert.

Der Begriff des *Großhandels* spielt besonders im *Umsatzsteuerrecht* eine Rolle. Um Verbrauchsgüter durch die mehrfache Umsatzsteuer nicht zu stark zu belasten, sieht das Umsatzsteuergesetz einen ermäßigten Steuersatz von 1 v. H. für *Großhandelsumsätze*, also Verkäufe und Lieferungen vom Großverteiler an den Einzelhandel bzw. Wiederverkäufer, vor. Grundlegende Bedingung für diese Vergünstigung ist aber, daß die vom Großhändler weitergegebene Ware bei ihm keine Veränderung, *Be- oder Verarbeitung* erfahren hat und daß ordnungsmäßige Buchführung mit Nachweis der *Nämlichkeit* usw. geführt wird. Gewisse notwendige *Rohstoffe* und *Halberzeugnisse* (Massengüter) sind jedoch völlig umsatzsteuerfrei (§ 4 Ziff. 4 UStG). Als Großhandel i. S. des UStG gilt nur der Geschäftsbetrieb, in dem höchstens 75 v. H. des Gesamtumsatzes auf Einzelhandel entfallen (§ 29 UStDB; vgl. 541).

835. Einzelhandel

Einzelhandel betreibt (§ 1 Ges. vom 5. 8. 1957, BGBl. I 1121):

a) wer *gewerbsmäßig* Waren anschafft und sie unverändert oder nach im Einzelhandel üblicher Be- oder Verarbeitung in einer oder mehreren *offenen* Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann *feilhält;*

b) wer gewerbsmäßig zum Verkauf an jedermann in einer oder mehreren Verkaufsstellen Muster oder Proben zeigt, um *Bestellungen auf Waren* entgegenzunehmen;

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

c) wer gewerbsmäßig zum Verkauf an jedermann Waren versendet, die nach Katalog, Mustern, Proben oder auf Grund eines sonstigen Angebots bestellt sind *(Versandhandel)*.

Das *Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel* vom 5. 8. 1957 schreibt für den, der Einzelhandel betreiben will, eine *Erlaubnis* vor; diese setzt den Nachweis der *Sachkunde* und Zuverlässigkeit voraus (§ 3).

Eine *Genossenschaft* fällt auch dann unter das Gesetz, wenn sie nicht gewerbsmäßig tätig wird und ein Verkauf nur an Mitglieder zum eigenen nicht gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch stattfindet (§ 1 Abs. 3). Dagegen gilt das Gesetz nicht für *Hausier-* und *Markthandel*.

Es genügt, wenn der Unternehmer oder eine zur Leitung des Unternehmens gesetzlich berufene oder dazu beauftragte Person Sachkunde und Zuverlässigkeit aufweist. Die *Erlaubnis* ist für den Einzelhandel mit Waren aller Art zu erteilen, mit Ausnahme des Einzelhandels mit Lebens-, Arznei- und ärztlichen Hilfsmitteln (§ 3 Abs. 3). Den Nachweis der *Sachkunde* für den Einzelhandel hat erbracht (§ 4 Abs. 1 und 3):

a) wer eine *kaufmännische Gehilfenprüfung* bestanden und danach i. d. R. eine praktische Tätigkeit im Handel von mindestens 2 Jahren ausgeübt hat;
b) wer eine mindestens *fünfjährige kaufmännische Tätigkeit*, davon eine zweijährige leitende Tätigkeit, nachweisen kann;
c) wer eine *besondere Prüfung* vor der von der höheren Verwaltungsbehörde errichteten Stelle ablegt (§ 4 Abs. 4).

Für den Einzelhandel mit Lebens-, Arznei- und ärztlichen Hilfsmitteln ist statt einer zwei- eine dreijährige praktische Tätigkeit, eine Fachprüfung und mindestens 2 Jahre Tätigkeit in der Branche oder Erfüllung der Voraussetzung zu b) erforderlich (§ 4 Abs. 2).

Nach dem Tode eines Unternehmers darf der Einzelhandel ohne Erlaubnis, und zwar von dem überlebenden Ehegatten auf unbegrenzte Zeit, von den Erben bis zur Dauer von 5 Jahren auch ohne einen Stellvertreter weitergeführt werden (§ 6).

Einer Erlaubnis zum Betrieb eines Einzelhandels bedarf nicht:

a) wer ein stehendes Gewerbe, in dem Waren hergestellt, ver- oder bearbeitet werden, befugt betreibt und Waren vertreiben will, welche die eigengefertigten Waren technisch ergänzen und gebrauchsfähig machen oder erhalten, oder welche üblicherweise als deren wirtschaftliche Ergänzung angesehen werden (§ 7);
b) wer bei Inkrafttreten des Gesetzes Einzelhandel bzw. bei Lebens-, Arznei- und ärztlichen Hilfsmitteln in diesem Warenzweig bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Einzelhandel betrieben hat (§ 8).

Zuwiderhandlungen gegen die Erlaubnisvorschrift werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 10000 DM bestraft (§ 9).

Nach der VO vom 4. 3. 1960 (BGBl. I 172) werden gewisse Prüfungen (z. B. Dipl.-Kaufmann, Apotheker, Bücherrevisor, Helfer in Steuersachen) als Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel anerkannt.

836. Güterkraftverkehr

Unter *Güterfernverkehr* versteht man jede gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen über die Grenzen eines Umkreises von 50 km hinaus. Der Güterfernverkehr ist genehmigungspflichtig. Die näheren Bestimmungen enthält das *Güterkraftverkehrs-*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

gesetz (GüKG) vom 17. 10. 1952 (BGBl. I 697), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 6. 1964 (BGBl. I 345).

Das Gesetz bezweckt einmal, den stürmischen Fortschritt im Bau und Einsatz von Kraftfahrzeugen (Kfz.) mit Rücksicht auf die Verkehrswege und die Verkehrssicherheit zu beschränken, und sodann, die Eisenbahnen gegenüber der Konkurrenz anderer Verkehrsträger zu schützen. Im *Güterkraftverkehr* wird unterschieden zwischen

a) dem *Güterfernverkehr*, welcher Güter mit einem Kfz. über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen befördert, und

b) dem *Güternahverkehr*. Unter ihn fällt jede Beförderung von Gütern mit einem Kfz. für andere innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks oder innerhalb der Nahzone.

Die *Nahzone* ist das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 50 km, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des *Standorts* des Kfz. (Ortsmittelpunkt) aus. Zur Nahzone gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb der Nahzone liegt. Sie ist für jede Gemeinde von der nach Landesrecht zuständigen Behörde öffentlich bekanntzugeben (§ 2 GüKG).

Der BVerkMin. setzt mit Zustimmung des BR unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses und der Verkehrssicherheit auf den Straßen die Höchstzahl der Kfz. für den allg. Güterfernverkehr und den *Bezirksgüterfernverkehr* (mit Bezirksgenehmigung für einen Umkreis von höchstens 150 km) sowie für den *Möbelfernverkehr* fest und teilt sie auf die Länder auf (§§ 9, 13, 37 GüKG).

Während der Güternahverkehr grundsätzlich frei ist und nur einigen Ordnungsvorschriften unterliegt, ist der Güterfernverkehr genehmigungspflichtig. Es sollen nur zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer die *Genehmigung* erhalten; sie ist zu versagen, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dagegen spricht. Beförderungen sind zu *Festtarifen* auszuführen, die im wesentlichen dem Dt. Eisenbahn-Gütertarif entsprechen und deren Einhaltung überwacht wird. Ihre Festsetzung erfolgt durch die *Bundesanstalt* für *den Güterfernverkehr* nach Anhörung der *Tarifkommission* (§§ 20–23 GüKG). Die Unternehmen dürfen ihre gesetzliche Haftung nicht einschränken und sind gegen alle Schäden, für die sie nach den Beförderungsbedingungen haften, versicherungspflichtig. Sie haben für die Ausfertigung von Beförderungs- und Begleitpapieren zu sorgen, ein *Fahrtenbuch* zu führen und ordnungsmäßige Bücher über alle Beförderungsgeschäfte zu führen.

Sondervorschriften bestehen für den *Möbelfernverkehr* (§§ 37–44), für den *Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn* (§§ 45–47) und für den *Werkverkehr* (§§ 48–52 GüKG). Darunter fällt jede Beförderung von Gütern für eigene Zwecke eines Unternehmens; es müssen gewisse Bedingungen erfüllt werden (u. a. Fahrtenbuch, Beförderungs- und Begleitpapiere, keine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern für andere).

Im *Güternahverkehr* ist eine *Erlaubnis* erforderlich, wenn er mit LKW mit mehr als 750 kg Nutzlast gewerbsmäßig betrieben werden soll (§§ 80 bis 89 GüKG). Außer der Erlaubnis ist eine *Genehmigung* erforderlich für den *Güterliniennahverkehr*, der zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten linien- und regelmäßig betrieben werden soll (§§ 90–97 GüKG).

Das GüKG ist gemäß Art. 74 Nr. 11 GG im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung erlassen (Zustimmungsgesetz). Es geht über den Charakter eines Ordnungsgesetzes hinaus, da der BVerkMin. nach § 7 GüKG mit dem Ziel bester Förderung des Verkehrs darauf hinzuwirken hat, daß die Leistungen und Entgelte des Straßengüterverkehrs innerhalb seiner verschiedenen Zweige und im Verhältnis zu anderen Verkehrsträgern aufeinander abgestimmt werden (sog. *Koordinierungspflicht*).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die *Beschriftung* der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs regelt eine VO vom 14. 2. 1951 (BGBl. I 238).

Für den Betrieb von *Kraftfahrunternehmen* im Personenverkehr regelt die VO vom 7. 7. 1960 (BGBl. I 554) Betriebsleitung, Fahrdienst, Benutzung der Fahrzeuge, Tarife und Fahrpläne, Wegstreckenzähler, Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge. Sondervorschriften bestehen für Linien- und Droschkenverkehr; auch wird die Untersuchung der Fahrzeuge behandelt.

Die VO über die *Tarifüberwachung* im Güterfernverkehr vom 17. 4. 1956 (BGBl. I 376) i.d.F. vom 12. 12. 1960 (BGBl. I 1052) und vom 26. 3. 1962 (BGBl. I 197) regelt die Überwachung der Tarifeinhaltung. Diese sowie die Kontrolle der Abführung der Beförderungsteuer liegen der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr ob.

837. Der Lebenshaltungsindex

ist ein statistisches Maß zur Ermittlung der durchschnittlichen Änderung der Lebenshaltungskosten. Er wird ermittelt, indem die durchschnittlichen Lebenshaltungsausgaben (für Güter, Dienstleistungen) in einem bestimmten Zeitpunkt mit 100 angesetzt werden, und die der Weiterentwicklung entsprechenden *Meßzahlen* in Verhältnis dazu gesetzt werden. Die *Indexzahl* (-ziffer) ist eine besondere Art von *Meßzahl*, die mehrere zahlenmäßige Entwicklungsreihen zusammenfaßt und als Mittelwert errechnet wird. Über längere Zeiträume spiegelt die sich ändernde Indexziffer so die Entwicklung der Lebenshaltungskosten wider (wichtig z. B., um die tatsächliche Höhe der Löhne, den *Reallohn* festzustellen).

Unter Zugrundelegung einer Arbeitnehmerfamilie von 4 Personen mit einem Kinde unter 14 Jahren wird im Bundesgebiet seit 1949 der *Lebensstandard* ermittelt, der den vornehmlich vom Einkommen und von den Preisen der Wirtschafts- und Konsumgüter abhängigen Aufwand für die Lebensgestaltung, also Ernährung, Genußmittel und Getränke, Wohnung bzw. Miete, Heizung, Beleuchtung, Mobiliar und Hausrat, Bekleidung und Verschiedenes, eines Menschen, einer Familie, einer Berufsgruppe oder des Volkes erkennen läßt.

Der vom Statistischen Bundesamt ermittelte *Preisindex für die Lebenshaltung* hat sich von 1950–1956 und 1964 wie folgt geändert: 100, 108, 110, 108, 108, 110, 113 und (1964) 134,8. Das Gesetz über die Statistik der *Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte* vom 11. 1. 1961 (BGBl. I 18) sieht monatliche Erhebungen bei Haushalten von Arbeitnehmern, Pensions-, Fürsorge- und Rentenempfängern sowie jährliche Erhebungen bei Haushalten aller Bevölkerungskreise im Jahre 1962 vor, welche in drei- bis fünfjährigen Abständen wiederholt werden sollen. Die Erhebungen umfassen die Einnahmen nach ihren Quellen und deren Verwendung für den privaten Verbrauch (nach Art, Menge und Betrag), für Steuern und Abgaben, Beiträge zur Sozialversicherung und zu privaten Versicherungen, Rückzahlung von Schulden, Vermögensbildung und sonstigen Zwecken. Die Erteilung der Auskünfte ist freiwillig. Die Aufbereitung der Erhebungen obliegt dem *Statistischen Bundesamt* (vgl. 105).

838. Rundfunk, Fernsehen

Der *Rundfunk* beruht auf der Verwendung von drahtlosen Wellen für Telephonie und Telegraphie, Bildfunk, *Fernsehen*, Radar und

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

ähnliche Zwecke. In totalitären Staaten ist der Rundfunk als eines der wichtigsten Mittel zur Einflußnahme auf die Öffentlichkeit ausschließlich Staatsangelegenheit. In demokratischen Staaten wird der Rundfunk entweder einer staatlich beaufsichtigten und unterstützten Privatunternehmung überlassen (so in USA) oder durch eine überparteiliche Organisation als *Körperschaft des öffentlichen Rechts* geführt (so in England und in der BRD durch den WDR usw.). Im *Schulfunk* wird der Rundfunk der Erziehung dienstbar gemacht.

Während die am. Militärregierung jedem der 4 Länder ihrer Zone eine eigene staatsunabhängige Rundfunkanstalt zugestand, blieb der Rundfunk in der brit. Zone zentralisiert; es wurde durch VO Nr. 118 der Brit. Militärregierung der *Nordwestdeutsche Rundfunk* als obligatorische Gemeinschaftseinrichtung der 4 Länder geschaffen. Als NRW eine eigene Rundfunkanstalt beanspruchte, wurde mit Gesetz vom 12. 5. 1954 der *Westdeutsche Rundfunk* in Köln errichtet. Die Länder Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein begründeten zum 1. 10. 1955 den *Norddeutschen Rundfunk* in Hamburg als gemeinsame Sendeanstalt. Neben diesen beiden norddeutschen Sendern mit rd. 4 bzw. 3 Mill. Hörern und dem *Radio Bremen* bestehen der *Bayerische Rundfunk* mit über 2 Mill. Hörern, der *Hessische Rundfunk*, der *Südwestfunk* für die Länder der franz. Zone in Baden-Baden und der *Süddeutsche Rundfunk* mit je über 1 Mill. Hörern. Im Frühjahr 1954 konstituierte sich in Berlin der *Sender Freies Berlin*. Der *Saarländische Rundfunk* wurde durch Landesgesetz als unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Inzwischen hat sich die Zahl der Rundfunkhörer auf insgesamt mehr als 16 Mill. in der BRD erhöht.

Der innere Aufbau der Rundfunkanstalten zeigt eine Dreigliederung (Rundfunkrat, Verwaltungsrat, *Intendant*), um Unabhängigkeit und Neutralität zu garantieren. Zur Erörterung gemeinsamer Angelegenheiten sind die Rundfunkanstalten in einer *Arbeitsgemeinschaft* zusammengeschlossen, deren Geschäftsführung jährlich wechselt (ARD). Ihre Zusammenarbeit im Bereich des Fernsehens beruht auf dem am 27. 3. 1953 geschlossenen und i.d.F. vom 24. 5. 1956 gültigen „Fernsehvertrag". Das von den Ländern am 17. 4. 1959 abgeschlossene Abkommen über die Koordinierung des Ersten Fernsehprogramms soll dem Gemeinschaftsprogramm der Anstalten eine gesetzliche Grundlage geben.

Das *Fernsehen* wurde Weihnachten 1952 durch den NWDR in der BRD aufgenommen. Seit Anfang 1954 sind alle 6 Rundfunkanstalten und der Sender Freies Berlin am Gemeinschaftsprogramm „Deutsches Fernsehen" beteiligt. Die Zahl der Fernsehsender hat sich inzwischen erhöht; die Teilnehmerzahl hat inzwischen 6 Mill. überschritten. Im Durchschnitt werden 28 Wochenstunden gesendet, bei wichtigen Meldungen wird diese Zeit überschritten. Ein *Werbefernsehen* ist den Programmen eingereiht.

Der Plan eines *Zweiten Fernsehprogramms*, das durch den Bund ausgestrahlt werden sollte, hat einen Streit zwischen Bund und Ländern um die *Rundfunkhoheit* hervorgerufen. Da der Rundfunk nach herrsch. Meinung nicht unter das zur ausschließlichen Bundesgesetzgebung zählende Post- und Fernmeldewesen (Art. 73 Nr. 7 GG) fällt, riefen mehrere Länder gegen die Maßnahmen des Bundes das BVerfG an. Dieses erklärte die von der BReg. gegründete Deutschland-Fernsehen-GmbH, welche schon am 1. 1. 1961 das zweite Fernsehprogramm veranstalten sollte, für verfassungswidrig (Verstoß gegen Art. 5 GG, Recht der freien Meinungsäußerung). Daraufhin haben die Länder die Einrichtung des Zweiten Deutschen Fernsehens in Mainz beschlossen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Der von der am. Regierung unterhaltene Westberliner Sender RIAS (= Rundfunk im amerikanischen Sektor) begann am 7. 2. 1946 sein erstes Programm. Er bildet ein wichtiges Bindeglied zwischen den Deutschen in Ost und West und eine der wirksamsten Brücken des Westens in die Sowjetzone.

Nach dem noch gültigen Gesetz vom 14. 1. 1928 (RGBl. I 8) steht das Recht der Errichtung und des Betriebs von *Funkanlagen* ausschließlich dem Bund zu. *Funkamateure* haben nach dem Gesetz über den *Amateurfunk* vom 14. 3. 1949 (WiGBl. 20), das Bundesrecht geworden ist, die Möglichkeit zur Betätigung. Sie können eine Funkstation errichten und betreiben, bedürfen hierzu aber einer Genehmigung durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen. Die Genehmigung setzt die Ablegung einer Prüfung voraus. Für *Berlin* gilt das Gesetz über den Betrieb von *Hochfrequenzgeräten* vom 6. 12. 1949 (GVBl. 445), für das *Saarland* das Gesetz über den Amateurfunk vom 4. 4. 1951 (ABl. 583).

839. Filmwesen

Das *deutsche Filmwesen* wurde durch den zweiten Weltkrieg besonders schwer getroffen. Wesentliche Produktionsstätten lagen im sowj. Besatzungsgebiet, so daß neue Atelieranlagen in West-Berlin, Hamburg, Göttingen und Wiesbaden errichtet werden mußten. Die bayerische Filmstadt Geiselgasteig erweiterte sich erheblich und gehört heute zu den größten Atelierkomplexen in Westeuropa. Aber die während des Krieges *verstaatlichte Filmwirtschaft* wurde von den Besatzungsmächten beschlagnahmt und ihr Vermögen Treuhändern unterstellt. Die Produktion und der private Verleih waren zunächst ganz verboten, bis nach und nach einzelnen Filmproduzenten Lizenzen erteilt wurden. Da die Eigenkapitalbildung der zahlreichen kleinen Produktionsfirmen nicht ausreichte, mußten Bund und Länder *Bürgschaften* übernehmen, um die deutsche Filmwirtschaft am Leben zu erhalten.

Auch in kultureller Hinsicht mußte Wert darauf gelegt werden, daß eine ausreichende Zahl von deutschen *Spielfilmen* zur Verfügung stand, um angesichts der Liberalisierung des deutschen Marktes die Einfuhr ausländischer Filme zu beschränken. Es gelang auch, im Laufe der Jahre die Qualität der deutschen Filme zu steigern. Die Rentabilitätsfrage dagegen konnte vielfach nicht zufriedenstellend gelöst werden. In besonderer Notlage befanden sich die Hersteller von *Dokumentar-* und *Kulturfilmen*. Um das deutsche Filmschaffen anzuregen, stiftete die BReg. 1950 einen alljährlich zu vergebenden *Bundesfilmpreis* und einzelne Länder haben durch Steuerermäßigungen den durch Werbefilme verdrängten deutschen Kulturfilm wieder in die Kinoprogramme eingeführt. Ein erheblicher Beitrag zur Hebung des allgemeinen Niveaus deutscher Filme hat die 1949 begründete „Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft" in Wiesbaden geleistet, die den Gefahren zweifelhafter filmischer Produkte vorzubeugen bestrebt ist.

Die 1949 gegründete „*Neue Deutsche Wochenschau GmbH*" mit Sitz in Hamburg hat die Aufgabe übernommen, den Zuschauer in objektiver Weise mit dem Geschehen der Zeit vertraut zu machen. Sie gibt zwei Wochenschau-Ausgaben unter dem Titel „Neue Deutsche Wochenschau (NDW)" und „Welt im Bild" heraus, während die Wochenschau „Blick in die Welt" aus der französischen Besatzungswochenschau hervorgegangen ist, und in München die „Fox tönende Wochenschau" erscheint.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

840. Das Kartellgesetz

Das am 1. 1. 1958 in Kraft getretene *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen* vom 27. 7. 1957 (BGBl. 1081; sog. *Kartellgesetz)* beschränkt, ausgehend vom *Leistungswettbewerb* als der unentbehrlichen Triebkraft unseres Wirtschaftslebens, die *Wettbewerbsfreiheit.* Es untersagt grundsätzlich horizontale und vertikale Wettbewerbsbeschränkungen, läßt aber von diesem Verbot zahlreiche Freistellungen und Erlaubnisvorbehalte für bestimmte Sonderfälle zu. Das Kartellgesetz behandelt in sechs Teilen: I. Wettbewerbsbeschränkungen, insbes. Kartellverträge und Kartellbeschlüsse; II. Ordnungswidrigkeiten; III. Behörden; IV. Verfahren; V. Anwendungsbereich des Gesetzes; VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen. Sein wesentlicher Inhalt ist folgender:

I. *Wettbewerbsbeschränkungen* durch *Kartellverträge* und *Kartellbeschlüsse,* die geeignet sind, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen, sind unwirksam (§ 1). Wer sich über die Unwirksamkeit hinwegsetzt, begeht eine mit Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit (§ 38). Es können jedoch *Konditionen-, Rabatt-* und *technische Rationalisierungskartelle* nach Anhörung der beteiligten Lieferanten, Abnehmer und Wirtschaftsstufen erlaubt werden (§§ 2, 3, 5 Abs. 1). Sie sind aber *anmeldepflichtig* und nur wirksam, wenn die Kartellbehörde binnen 3 Monaten nicht widerspricht. Erlaubnis zu einer Kartellabmachung kann ferner für ein sog. *Krisenkartell* bei durch Änderung der Nachfrage eingetretenem Absatzrückgang unter Berücksichtigung der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls erteilt werden (§ 4). *Wirtschaftliche Rationalisierungskartelle* unterliegen einer besonderen Behandlung (§ 5 Abs. 2, 3 und 4). *Ausfuhrkartelle,* die sich auf ausländische Märkte beschränken, sind nur anmeldepflichtig (§ 6). *Importkartelle* können zugelassen werden, wenn die Regelung die Einfuhr betrifft und die deutschen Bezieher keinem Wettbewerb der Anbieter gegenüberstehen (§ 7). Schließlich kann der *BWirtschaftsMin.* zu *jeder* Kartellbildung die *Erlaubnis* erteilen, wenn ausnahmsweise die Beschränkung des Wettbewerbs aus überwiegenden Gründen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls notwendig ist (§ 8).

Alle Kartellverträge und -beschlüsse sind in ein beim *Bundeskartellamt* zu führendes *Kartellregister* einzutragen (§ 9). Sämtliche zugelassenen Kartelle stehen unter Mißbrauchskontrolle und dürfen die von der BRD in zwischenstaatlichen Abkommen anerkannten Grundsätze über den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen nicht verletzen (§ 12).

Im zweiten Abschnitt des I. Teils (§§ 15–21) werden *Individualverträge,* die einen Vertragsbeteiligten in der Freiheit der Gestaltung von Preisen oder Geschäftsbedingungen bei Verträgen, die er mit Dritten über die gelieferten Waren usw. schließt, beschränken (sog. *vertikale Bindungen*), für nichtig erklärt. Ausnahmen gelten für *Verlagserzeugnisse* und *Markenwaren*; jedoch sind *Preisbindungen* anzumelden und können bei mißbräuchlicher Handhabung für unwirksam erklärt werden (§§ 16, 17). *Ausschließlichkeits-* und *Koppelungsklauseln,* wie auch vertikale Absatzbindungen, können für unwirksam erklärt werden, wenn sie die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit unbillig einschränken und eine wesentliche Beschränkung des Wettbewerbs auf dem Markt hervorrufen (§ 18). Verträge über Erwerb oder *Benutzung von Patenten, Gebrauchsmustern* oder *Sorten-Schutzrechten* sind unwirksam, soweit sie dem Erwerber oder Lizenznehmer Beschränkungen im Geschäfts-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

verkehr auferlegen, die über den Inhalt des Schutzrechts hinausgehen; jedoch sind Ausnahmen zugelassen (§ 20).

Der dritte Abschnitt unterwirft *marktbeherrschende Unternehmen* bei mißbräuchlicher Ausnutzung ihrer Stellung einem Eingriff der Kartellbehörde. Als marktbeherrschend wird ein Unternehmen angesehen, das für eine bestimmte Art von Waren oder gewerbl. Leistungen ohne Wettbewerber oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist (§ 22). Ein Zusammenschluß von Unternehmen ist anzeigepflichtig, wenn dadurch ein Marktanteil von 20 v. H. oder mehr erreicht wird (§ 23).

Im vierten Abschnitt befinden sich Bestimmungen über wettbewerbbeschränkendes und diskriminierendes Verhalten (Androhung von Nachteilen, Versprechen von Vorteilen zwecks unzulässiger Bindung; § 25). Verbot von Liefersperren und unterschiedlicher Behandlung durch marktbeherrschende Unternehmen (§ 26).

Der fünfte Abschnitt behandelt *Wettbewerbsregeln*, die von Wirtschafts- und Berufsvereinigungen aufgestellt werden können. Darunter fallen Bestimmungen, die das Verhalten im Wettbewerb regeln, um einem den Grundsätzen des lauteren Wettbewerbs zuwiderlaufenden Verhalten im Wettbewerb entgegenzuwirken und ein diesen Grundsätzen entsprechendes Verhalten im Wettbewerb anzuregen. Solche Vereinbarungen sind erlaubt und können in das beim Bundeskartellamt geführte *Register für Wettbewerbsregeln* eingetragen werden (§§ 28–33).

Der sechste Abschnitt „Gemeinsame Bestimmungen" enthält *Formvorschriften*. Das für Kartellabmachungen schon immer bestehende Erfordernis der *schriftlichen* Abfassung gilt auch für Preis- und Vertriebsbindungen (§ 34). Die *Führung des Kartellregisters* ist durch eine VO vom 15. 1. 1958 (BGBl. I 59) geregelt. Ergänzend erging eine VO über das *Verfahren bei der Eintragung* von Wettbewerbsregeln und über die Anlegung und *Führung des Registers* für Wettbewerbsregeln vom 10. 1. 1958 (BGBl. I 57) und eine VO über *Gebühren* der Kartellbehörden und die Erstattung der durch das Verfahren vor den Kartellbehörden entstandenen Kosten vom 31. 2. 1958 (BGBl. I 61) mit Ergänzung vom 14. 10. 1960 (BGBl. I 830).

II. Der zweite Teil des Kartellgesetzes regelt in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des vierten Teils die *Ordnungswidrigkeiten* und ihre Ahndung (§§ 38–43, 81–86). Als Ordnungswidrigkeiten werden auch Empfehlungen betrachtet, die eine Umgehung der im Gesetz ausgesprochenen Verbote oder der Verfügungen der Kartellbehörde bewirken. Erlaubt sind hingegen *Preisempfehlungen*, die von Vereinigungen von Unternehmen unter Beschränkung auf den Kreis der Beteiligten ausgesprochen werden, wenn dadurch wettbewerbsfördernde Bedingungen gegenüber Großbetrieben geschaffen werden sollen, die Empfehlungen ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind und zu ihrer Durchsetzung kein Druck angewendet wird (§ 38 Abs. 2). Dazu Verwaltungsgrundsätze des Bundeskartellamts über das Verfahren bei der Anmeldung vertikaler Preisempfehlungen für *Markenwaren* vom 20. 4. 1960 (BAnz. Nr. 81).

III. Der dritte und vierte Teil des Gesetzes befassen sich mit dem Behördenaufbau und dem Verfahren. Zur Wahrnehmung der sich aus dem Kartellgesetz ergebenden Verwaltungsaufgaben und Befugnisse ist ein *Bundeskartellamt* mit dem Sitz in Berlin errichtet. Es gehört zum Geschäftsbereich des BWirtschaftsMin. und unterliegt dessen Weisungen. Das Bundeskartellamt ist zuständig für Angelegenheiten von Kartellen i. S. der §§ 4, 6, 7, 16, 23, 24 KartellG und für Fälle der Marktbeeinflussung usw., deren Wirkung über das Gebiet eines Landes hinausgeht. Im übrigen (z. B. bei regionalen Rabatt- und Konditionskartellen) ist die nach Landesrecht zuständige *Landesbehörde* zuständig (§ 44).

Die Entscheidungen des Bundeskartellamtes werden von *Beschlußabteilungen* getroffen, die mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

sind (§ 48). Gegen Verfügungen der Kartellbehörde ist der *Einspruch* zulässig, über den die *Einspruchsabteilungen* des Bundeskartellamtes auf Grund öffentlicher Verhandlungen ebenfalls in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern entscheiden (§§ 59–61).

Gegen die Einspruchsentscheidung der Kartellbehörden und gegen eine Verfügung des BWirtschMin. im Fall des § 8 ist die *Beschwerde* an das für den Sitz der Kartellbehörde zuständige *Oberlandesgericht* gegeben (§ 62). Gegen die Beschlüsse des OLG ist die *Rechtsbeschwerde* zulässig, sofern das OLG sie in dem Beschluß zugelassen hat. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die angegriffene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Über sie entscheidet der *Bundesgerichtshof*. Bei den OLG und beim BGH wird ein *Kartellsenat* gebildet (§§ 92 ff.). Der Kartellsenat des Kammergerichts in Berlin hat über alle Entscheidungen gegen die Verfügungen des Bundeskartellamtes zu entscheiden (§ 62 Abs. 4).

IV. Im fünften Teil des Kartellgesetzes ist der *Anwendungsbereich des Gesetzes* geregelt (§§ 98 ff.). Hier werden die Behörden und Wirtschaftsbereiche aufgezählt, auf welche das Gesetz keine oder nur beschränkte Anwendung findet (z. B. Dt. Bundespost, Dt. Bundesbahn, Unternehmen der See- und Binnenschiffahrt, Banken, private Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, Versorgungsunternehmen, landwirtschaftl. Betriebe usw.). Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland unterliegen dem Gesetz, soweit sich die Wirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf das Bundesgebiet erstrecken.

V. Die BReg. erwägt eine erhebliche Verschärfung der Vorschriften des Kartellgesetzes über marktbeherrschende Unternehmen (z. B. durch öffentliche Kennzeichnung von Mehrheitsbeteiligungen in den Firmen oder durch Einführung einer nach der Höhe der Umsätze gestaffelten Umsatzsteuer).

Zur *Preisbildung bei Markenartikeln* beabsichtigt die BReg., daß die bisher zulässige *Preisbindung der zweiten Hand* bei Markenartikeln abgeschafft und durch *Preisempfehlungen* ersetzt werden soll, um die freie Entfaltung des Wettbewerbs nicht zu behindern. Die Beschlußfassung des BT steht jedoch noch aus.

841. Wirtschaftliche Organisationen und Verbände

Zur Wahrung gemeinsamer Interessen auf wirtschaftlichem Gebiet bestehen Zusammenschlüsse, welche teils staatlicherseits angeordnet sind (Zwangszusammenschlüsse) teils sich als freiwillige Vereinigungen gebildet haben („selbstgewachsene" Gebilde).

Zwangszusammenschlüsse sind folgende Organisationen:

a) die *Industrie- und Handelskammern*, welche einen bezirklichen Zusammenschluß der Gewerbetreibenden aller Wirtschaftszweige (mit Ausnahme des Handwerks) darstellen und die allgemeinen Belange der Kaufmannschaft wahrnehmen (vgl. 841 a);

b) die *Handwerkskammern* als organisierte Vereinigungen von Vertretern des Handwerks zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen des handwerklichen Berufsstandes eines Bezirks (vgl. 841 b);

c) die *Landwirtschaftskammern*, welche seit 1894 als berufsständische Vereinigungen zur Wahrnehmung der Belange der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirks errichtet wurden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Daneben bestehen zahlreiche Fachverbände, Berufsvereinigungen und Unternehmergruppen auf Grund freiwilligen Zusammenschlusses.

Durch Beschluß des BVerfG vom 19. 12. 1962 ist festgestellt, daß die *Pflichtmitgliedschaft* zu den Industrie- und Handelskammern nicht gegen das GG, insbesondere Art. 9 GG (Vereinigungsfreiheit), verstößt, weil diese Kammern legitime öffentliche Aufgaben zu erfüllen haben.

In der Regel ist jeder Unternehmer nicht nur Mitglied seiner Kammer, sondern wenigstens eines Fachverbandes, einer Berufsvereinigung oder Unternehmerorganisation. Die sozialpolitischen Belange werden von den *Arbeitgeberorganisationen* (s. 603, 620), den *Innungen* (s. 841b) und *Fachverbänden* wahrgenommen. Diese stärken außerdem das Zusammengehörigkeitsgefühl und beraten ihre Mitglieder. Gleich den Kammern, welche die Gesamtinteressen der in ihnen vereinigten Berufe zu vertreten haben, nehmen die freiwilligen Zusammenschlüsse in ihrem Bereich die Belange der Wirtschaft wahr, die sie insbesondere auch bei der Gesetzgebung zur Geltung zu bringen suchen.

An der Spitze der Verbände steht ein Vorstand bzw. ein Präsidium, geleitet von einem Vorsitzenden oder Präsidenten. Ein Beirat wirkt beratend bei der Geschäftsführung mit.

Die *Spitzenverbände* des Handels, der Industrie und des Handwerks haben zur Vertretung gemeinsamer Interessen von grundsätzlicher Bedeutung als Spitzenorganisation den *Gemeinschaftsausschuß der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft* gegründet, welcher sich mit grundsätzlichen Interessen und Meinungen befaßt (z. B. Steuer-, Verkehrs-, Wettbewerbsfragen) und in welchem die Spitzenorganisationen aller Wirtschaftszweige vertreten sind.

Als Organisationen des selbständigen Unternehmertums sind hervorzuheben:

a) die *Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer* (ASU), die sich 1950 in Bonn konstituiert hat, um, ohne Konkurrenz zu Fach- oder Arbeitgeberverbänden, gegenseitigen Gedankenaustausch über die vielfältigen Fragen der Unternehmens-, Betriebs- und Menschenführung zu ermöglichen. Mit ihr in Verbindung stehen die „Jungen Unternehmer".

b) Die „*Jungen Unternehmer*" (JU) sind der ASU angeschlossen, arbeiten aber selbständig. Sie bilden einen Kreis von Vertretern aus allen Zweigen der deutschen Wirtschaft, um sich gegenseitig anzuregen, stehen mit den IuH-Kammern und anderen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in Verbindung und haben sich als besondere Aufgabe gestellt, den unternehmerischen Nachwuchs heranzubilden.

Das *Deutsche Industrieinstitut* (DI) in Köln hat die Aufgabe, die Arbeit der wirtschafts- und sozialpolitischen Verbände der Industrie zu unterstützen und die gemeinsamen Auffassungen und Ziele der industriellen Unternehmerschaft zu vertreten. Mitglieder sind der Bundesverband der dt. Industrie, die Bundesvereinigung der Dt. Arbeitgeberverbände sowie deren Mitgliederverbände. Unter Benutzung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse nimmt das DI zur Lohn-, Tarif- und Sozialpolitik sowie zu wirtschaftlichen Entwicklungen Stellung.

Vgl. ferner 842.

841a. Die Industrie- und Handelskammern

sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen alle zur Gewerbesteuer veranlagten natürlichen Personen, Handelsgesellschaften und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts kraft

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Gesetzes angehören *(Pflichtmitgliedschaft)*, welche im Bezirk der Kammer eine gewerbliche Niederlassung, eine Betriebstätte oder eine Verkaufsstelle unterhalten (Kammerzugehörige).

Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist, die Gesamtinteressen der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Dabei liegt ihnen insbesondere ob, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von *Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns* zu wirken. Durch Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. 12. 1956 (BGBl. I 920) ist, nachdem die Industrie- und Handelskammern 1933 in den sog. Gauwirtschaftskammern aufgegangen waren und nach 1945 das Kammerrecht sich uneinheitlich gestaltet hatte, eine einheitliche Regelung geschaffen worden.

Die Industrie- und Handelskammern sind auf Landesebene in *Arbeitsgemeinschaften* bzw. *Kammervereinigungen* und auf Bundesebene im *Deutschen Industrie- und Handelstag* mit dem Sitz in Bonn zusammengeschlossen. Diese bereits 1861 gegründete Spitzenorganisation betreut auch die deutschen *Auslandshandelskammern*, freie Vereinigungen von Kaufleuten der BRD und eines ausländischen Staates, die nach Satzung, Funktion und Zusammensetzung ihren Mitgliedern und den beteiligten Volkswirtschaften durch vielgestaltige Außenhandelsförderung als ehrliche Makler dienen wollen (vgl. 849).

Die Industrie- und Handelskammern vertreten im Gegensatz zu den wirtschaftlichen *Fachverbänden* (vgl. 841) nicht Einzel- oder Sonderinteressen, sondern haben die allgemeinen Belange der Kaufmannschaft wahrzunehmen. Sie unterstützen Behörden und Gerichte durch die Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen. Allerdings sind sie, soweit dies im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben möglich ist, auch die Berater und Betreuer ihrer Mitglieder in allen wirtschaftlichen Fragen. Die IuH-Kammern führen die *Lehrlingsrollen* für kaufmännische und gewerbliche Lehrlinge und nehmen die *Lehrabschlußprüfungen* ab. Sie unterhalten ferner *Einigungsämter* für Streitigkeiten im Wettbewerb (geregelt durch Verordnungen der Länder).

In der BRD und in Westberlin bestehen z. Zt. 81 IuH-Kammern. Deutsche Auslandshandelskammern sind etwa 20 vorhanden.

Über die *Ständige Konferenz* der Handelskammern der sechs Länder des Gemeinsamen Marktes vgl. 811.

Der *Deutsche IuH-Tag* war ursprünglich ein loser Zusammenschluß und wurde dann die Spitzenorganisation der IuH-Kammern. Wie diese hat er ein Präsidium mit Präs., Vizepräs. und weiteren Mitgliedern, einen Hauptausschuß, Hauptgeschäftsführer und Referate, z. B. über Handelsverkehr, Außenwirtschaft, Finanzen und Steuern, Geld und Kredit, Recht, Berufsausbildung, Sozialwirtschaft, Wirtschaftspolitik und Öffentlichkeitsarbeit.

841 b. Innungen und Handwerkskammern

Selbständige *Handwerker* der gleichen oder verwandter Gewerbeart können zur Förderung gemeinsamer Interessen innerhalb eines be-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

stimmten Bezirks zu einer *Handwerksinnung* (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zusammentreten. Die *Innung* kann Tarife abschließen, eigene Krankenkassen und Gütestellen für Lehrlingsstreitigkeiten errichten. Ein *Gesellenausschuß* hat bei bestimmten Fragen ein Mitbestimmungsrecht. Gesetzliche Grundlage ist die *Handwerksordnung* vom 17. 9. 1953 (BGBl. I 1411). Die Innungen aller Handwerksbetriebe gehören der *Kreishandwerkerschaft* an, die Kreishandwerkerschaften eines Bezirks bilden die *Handwerkskammer*. Diese arbeitet nach dem Prinzip der *Selbstverwaltung*. Sie führt die *Handwerksrolle*, in welcher jeder zum selbständigen Betrieb eines Handwerks zuzulassende Handwerker *(Meister)* eingetragen werden muß (VO über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der *Handwerkskarte* vom 16. 3. 1954, BGBl. I 38), regelt die Lehrlingsausbildung, die Prüfungsordnungen und die Berufsförderung. Sie benennt Sachverständige, erstattet Gutachten und Auskünfte an Gerichte und Behörden und führt die Aufsicht über die Kreishandwerkerschaften und Innungen ihres Bezirks.

Nach der Zählung 1956 umfaßte das *Handwerk* im ganzen 751 639 Handwerksbetriebe in Stadt und Land. Es betont die individuelle Arbeit gegenüber der Serienfertigung und steht naturgemäß mit anderen Gruppen des Mittelstandes in enger Beziehung. Die Zahl der Beschäftigten betrug bei der Handwerkszählung 1956 3,62 Millionen Menschen, davon rund 2 Mill. Meister, Gesellen oder Facharbeiter. Das Handwerk zeigt ein vielgestaltiges, berufliches Bild (149 vollhandwerkliche Berufsbilder und etwa 80 Spezial- und Teilhandwerke). Die HandwerksO unterscheidet folgende 7 Gruppen:

1. Gruppe: Bau- und Ausbaugewerbe;
2. Gruppe: Metallgewerbe;
3. Gruppe: Holzgewerbe;
4. Gruppe: Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe;
5. Gruppe: Nahrungsmittelgewerbe;
6. Gruppe: Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie chemische und Reinigungsgewerbe;
7. Gruppe: Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe.

Die Innungen (§§ 47–78 HandwerksO vom 17. 9. 1953, BGBl. I 1411) sind fachlich gegliedert und arbeiten i. d. R. auf Kreisebene. Sie sind in Landesinnungsverbänden und in 54 Zentral-Fachverbänden zusammengefaßt, deren Bundesspitze der *Zentralverband des Dt. Handwerks* ist. Die Innungen nehmen im Rahmen der handwerklichen Betreuung etwa die gleichen Aufgaben wahr, die auf dem industriellen Sektor die Industrieverbände haben. Sie sind aber vielfach zugleich Arbeitgeberverbände und Tarifpartner der Gewerkschaften. Die Innungsmeister und -vorstände sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie beraten ihre Mitglieder in wirtschaftlicher, arbeitsrechtlicher, kommunaler u. a. Art.

Die Handwerkskammern (§§ 83–109 HandwO) nehmen die allgemeinen handwerklichen Belange der Handwerker ihres Bezirks wahr. In Westdeutschland bestehen 46 Handwerkskammern, die sich auf Landesebene vielfach zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen haben. Sie beraten Behörden und staatliche Instanzen und wirken auf Förderung des Handwerks hin. Sie entsprechen den IuH-Kammern und gehören dem *Zentralverband des Dt. Handwerks* an.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Besonders wichtige Aufgaben sind die gute berufliche Ausbildung der Handwerkslehrlinge.

Das BVerfG hat § 7 HandwerksO, welcher für die Eintragung in die Handwerksrolle das Bestehen der *Meisterprüfung* verlangt, als mit dem GG vereinbar erklärt; es bedeute keine unzumutbare Freiheitsbeschränkung (Art. 12 GG = freie Berufswahl), wenn der Gesetzgeber eine Prüfung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten festlege, da die Ausübung eines Handwerks ohnedies Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetze, die nur durch theoretische und praktische Schulung zu erwerben seien.

Wegen der *Altersversorgung* für das Deutsche Handwerk vgl. 669, über Handwerkslehrlinge s. 618, über Strafbarkeit von *Schwarzarbeit* s. 534.

842. Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels

Schon vor 1900 begannen *Groß- und Außenhandel* (GruA) sich beruflich zusammenzuschließen. Nachdem im ersten Weltkrieg ein überfachlicher Spitzenverband gegründet worden war, bildeten sich bis etwa 1930 für fast alle *Fachgebiete* des GruA *eigene Berufsvertretungen*. Ihre Spitze fanden diese *Fachverbände* im Reichsverband des Deutschen GruA in Berlin. Nach 1933 wurden die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft mit *Zwangsmitgliedschaft* ausgestattet, der ernährungswirtschaftliche Großhandel aber dem *Reichsnährstand* zugeteilt, so daß die organisatorische Einheit des gewerbl. und ernährungswirtschaftlichen Großhandels verloren ging. Nach verschiedener Entwicklung ab 1945 in den drei westlichen Besatzungszonen bildete sich eine Arbeitsgemeinschaft der *Zonenverbände*, aus der die jetzige Spitzenvertretung, der *Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.* in Bonn, hervorgegangen ist.

Der heutige *Gesamtverband* umfaßt wie vor 1933 als Mitglieder wieder alle *Landesverbände* und alle nennenswerten *Fachverbände* im gewerblichen *und* im Ernährungssektor (10), so daß er allen Bundesbehörden, den Parlamenten und sonstigen Institutionen als die legitimierte Vertretung des deutschen Groß- und Außenhandels gegenübertreten kann. Er hat wie die übrigen Spitzenverbände der Wirtschaft die generelle Aufgabe, die allgemeinen beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des Groß- und Außenhandels zu vertreten.

Über die *Bundesvereinigung der Dt. Arbeitgeberverbände*, als der sozialpolitischen Spitzenorganisation, vgl. 620. Weiter besteht als Spitzenorganisation der *Bundesverband der Deutschen Industrie* mit dem Sitz in Köln. Ihm gehören z. Zt. 38 Fachspitzenverbände der Dt. Industrie sowie 12 Landesverbände an. Er arbeitet zusammen mit den anderen Spitzenverbänden, beruht auf freiwilliger Mitgliedschaft und nimmt die Interessen der Industrie wahr.

843. Energiewirtschaft

Zur Behebung der nach dem Zusammenbruch bestehenden Notlage auf dem Gebiet der Energiewirtschaft, insbes. der Versorgung mit *Elektrizität* und *Gas*, erließ der Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (vgl. 35) am 10. 6. 1949 ein Gesetz über Notmaß-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

nahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (*Energienotgesetz*, WiGBl. 87). In § 13 bestätigte das Energienotgesetz die Fortgeltung des Reichsgesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft *(Energiewirtschaftsgesetz)* vom 13. 12. 1935 (RGBl. I 1415) und dieses wurde gemäß Art. 125 Ziff. 1 GG in Verbindung mit Art. 74 Ziff. 11 GG Bundesrecht (s. 81). Ebenso wurde das Energienotgesetz Bundesgesetz.

Gemäß Art. 128 GG bleiben die Befugnisse des Direktors des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, die auf den Bundeswirtschaftsminister übergegangen sind, bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bestehen.

Das *Energienotgesetz* schuf eine Zentralstelle, welche Elektrizitäts- und Gasbezirke festsetzte, für welche die obersten Landesbehörden Hauptlast-(gas)verteiler sowie Gebiets- und Ortslastgasverteiler bestellten. Der Bundeswirtschaftsminister kann den Bezirken Auflagen für Abgabe, Weiterleitung und Abnahme der Energie erteilen und die obersten Landesbehörden anweisen, den gesamten Stromverbrauch in einem bestimmten Ausmaß einzuschränken. In § 4 sind die Befugnisse gegenüber den *Energieversorgungsunternehmen*, den Besitzern von Eigenanlagen und den Verbrauchern im einzelnen normiert. Hierbei wird zur Regelung der Vergütung von Auflagelieferungen auf das *Preisgesetz* Bezug genommen. Für den Einsatz der Energiekohle sind in § 5 entsprechende Befugnisse verankert. Zur Wahrung der gesamtwirtschaftlichen Belange hat der Bundeswirtschaftsminister unter Umständen unmittelbare Eingriffsbefugnisse (§ 6). Es bestehen beratende Ausschüsse (§ 12).

Nach dem *Energiewirtschaftsgesetz* untersteht die *Energiewirtschaft* (Elektrizitäts- und Gasversorgung) der Aufsicht des Bundes. Der Bundeswirtschaftsminister kann von den Energieversorgungsunternehmen jede Auskunft über technische und wirtschaftliche Verhältnisse verlangen. Die Unternehmen haben jede Erweiterung oder Stillegung anzuzeigen; sie haben ihre allgemeinen Bedingungen und Tarife bekanntzugeben und sind verpflichtet, zu diesen Bedingungen jedermann an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen (allg. *Anschluß- und Versorgungspflicht*, § 6). Der Bundeswirtschaftsminister kann durch allg. Anordnungen die *Tarifpreise* sowie die Energieeinkaufspreise der *Energieverteiler* wirtschaftlich gestalten; diese Anordnungen sind für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend (§ 7). In besonderen Fällen besteht ein Untersagungsrecht. Auf Antrag eines *Versorgungsunternehmens* kann der Bundeswirtschaftsminister die Enteignung oder Beschränkung von Grundeigentum für zulässig erklären (§ 11). Die Befolgung seiner Anordnungen kann durch *Erzwingungsstrafen* oder *unmittelbaren Zwang* durchgesetzt werden (§ 15).

Die Anpassung der Energiewirtschaft der BRD an die *europäische Energiepolitik* stößt insofern auf Schwierigkeiten, als der deutsche Energiepreis wesentlich höher liegt als das niedrige Preisniveau importierter Energie und die BRD ihre bisherige liberale Energiepolitik zugunsten einer Produktion, Preise und Absatz dirigierenden Energiebehörde aufgeben müßte. Hierüber wird im Rahmen der gemeinschaftlichen EWG-Handelspolitik noch verhandelt.

844. Das Mietpreisrecht

Das bereits in 316 erwähnte Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. 6. 1960 (BGBl. I 389) beginnt nicht nur seit 1. 7. 1960 mit Auflockerung und stufenweiser Aufhebung der *Wohnraumbewirtschaf-*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

tung, sondern bringt durch das in Art. I enthaltene *Zweite Bundesmietengesetz* (2. BMietG) eine Neuregelung der Mietpreise. Das am 1. 7. 1960 in Kraft getretene Gesetz läßt eine Mieterhöhung zu bei:

a) bis zum 20. 6. 1948 bezugsfertig gewordenem preisgebundenem Wohnraum (sog. *Altbauwohnungen*) und

b) in der Zeit vom 21. 6. 1948 *bis zum 31. 12. 1949* bezugsfertig gewordenem preisgebundenem Wohnraum, der mit öffentlichen Mitteln geschaffen worden ist (Sozialwohnungen).

c) Ferner gestattet Art. V des obigen Gesetzes, der das Erste WohnungsbauG ändert, eine Mieterhöhung für öffentlich geförderte Mietwohnungen *(Sozialwohnungen)*, die *nach* dem 31. 12. 1949 bezugsfertig geworden sind.

Dagegen ist für nach dem 1. 7. 1956 auf Grund des Zweiten WohnungsbauG mit öffentlichen Mitteln gebaute Wohnungen keine Mieterhöhung vorgesehen, weil für diese die sog. *Kostenmiete* berechnet wird.

Nachdem das *Reichsmietengesetz* vom 20. 4. 1936 (RGBl. I 378) Wohnraum den Preisvorschriften unterstellt hatte, richtete sich die Höhe der Miete seit 1. 8. 1955 nach dem *Ersten Bundesmietengesetz* (1. BMietG) vom 27. 7. 1955 (BGBl. I 458). Für den seit 1. 1. 1950 neugeschaffenen Wohnraum traf die *NeubaumietenVO* 1962 vom 19. 12. 1962 (BGBl. I 753) eine Regelung, während der Mietpreis für den bis 31. 12. 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum sich nach der *AltbaumietenVO* vom 23. 7. 1958 (BGBl. I 549) richtet.

Nunmehr gilt folgendes:

a) Die Miete für *Altbauwohnungen* darf nach dem 1. 7. 1960 um einen *Zuschlag von 15 v. H. erhöht* werden. Der Zuschlag ist von der Grundmiete (letzte Miete abzüglich Umlagen und Untermietzuschläge) zu berechnen. Gilt aber für das Mietverhältnis die durch das BMietG geschaffene *Kostenmiete* (die zur Deckung der Kosten erforderliche Miete), so tritt sie an die Stelle der Grundmiete. Für bestimmte Altbauwohnungen sehen die §§ 2 und 4 des 2. BMietG neben dem 15%igen Zuschlag noch eine weitere Mieterhöhung um 20 v. H. der um 15 v. H. erhöhten monatlichen Grundmiete, jedoch nur bis zu einer nach den Mieten des *sozialen Wohnungsbaues* ausgerichteten Obergrenze, für welche Tabellen aufgestellt sind, vor.

Ist eine Miete im Wege freier Vereinbarung bis zu $33^1/_3$ v. H. erhöht worden, so sind die obigen Erhöhungen nur noch insoweit zulässig, als sie mehr als $33^1/_3$ v. H. betragen (§ 8, 2. BMietG).

Während für größere und teuere Altwohnungen die Mieterhöhung schon am 1. 7. 1960 einsetzte, durften ab 1. 1. 1963 auch die Altbaumieten für einfache und billige Wohnungen (etwa 5,5 Mill. in der BRD) erhöht werden. Der Hauseigentümer muß durch schriftliche Erklärung die Mieterhöhung geltend machen und seine Berechnung sowie den Grund der Erhöhung angeben. Wird die Erklärung bis zum 15. eines Monats abgegeben, so ist die erhöhte Miete vom nächsten Monatsersten ab zu zahlen; bei späterer Zustellung wirkt sich die Erhöhung erst im übernächsten Monat aus. Die Berechnung nach der Zahl der Quadratmeter und die nach der Gemeindegröße abgestuften Grenzen, bis zu denen diese Altbauwohnungen nunmehr verteuert werden dürfen, sind in § 4 des 2. BMietG genau festgelegt. Ausgangspunkt ist auch hier die 1960 um 15 v.H. erhöhte Grundmiete. Die Obergrenze ist jeweils aus einer Tabelle abzulesen, welche die

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

unterschiedlichen Quadratmetersätze, je nach der Größe des Ortes und dem Wohnungskomfort, angibt. Die derzeitigen Mieten können, je nach der Größe der Wohnung, bis zur Höhe dieser *Richtsätze* erhöht werden; jedoch darf der Zuschlag nicht mehr als 20 v.H. der bereits um 15 v.H. erhöhten Grundmiete betragen.

b) Für *Sozialwohnungen* aus der Zeit *vom 21. 6. 1948 bis 31. 12. 1949* ist eine Mieterhöhung um 10 Pfg. je Quadratmeter Wohnfläche ab 1. 7. 1960 zulässig. War jedoch am 30. 6. 1960 schon eine Miete frei vereinbart, so darf die Erhöhung nur insoweit beansprucht werden, als die vereinbarte Miete hinter der Pauschalerhöhung zurückbleibt (§ 6, 2. BMietG). Bei dem grundsteuerbegünstigten öffentlich geförderten Wohnraum darf ab 1. 7. 1960 eine vom Vermieter selbstverantwortlich gebildete *Kostenmiete* vereinbart werden (§ 7, 2. BMietG).

c) Für *nach dem 31. 12. 1949* bezugsfertig gewordene *öffentlich geförderte* (Sozial-)Wohnungen darf die Miete nach § 30a des Ersten WohnungsbauG ab 1. 7. 1960 um 0,10 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat erhöht werden. Mehrbelastungen durch Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Entwässerung, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung können neben der Miete umgelegt werden. Eine zusätzliche Mieterhöhung ist nur bei behördlicher Anerkennung zulässig (§ 30b 1. WoBauG).

Für Keller-, Bunker-, Nissenhüttenwohnungen usw. ist eine Erhöhung nicht zulässig (§ 9, 2. BMietG).

d) Damit auch *nach* der Mietpreisfreigabe die Preise nicht unangemessen steigen können, ist in § 23 1. BMietG bestimmt worden, daß an die Stelle der preisrechtlich zulässigen Miete eine angemessen erhöhte Miete tritt. Was darunter zu verstehen ist, wurde in der VO über die *angemessen erhöhte Miete* nach der Mietpreisfreigabe vom 25. 7. 1963 (BGBl. I 532) bestimmt. In einer Tabelle sind die Quadratmeterhöchstpreise je nach Wohnungskomfort, Baujahr und Lage in Stadt oder Land aufgeführt.

Gemäß § 18 1. BMietG muß der Vermieter dem Mieter *schriftlich* erklären, daß die Miete um einen bestimmten Betrag erhöht werden soll. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn in ihr der *Grund* für die Zulässigkeit der Mieterhöhung bezeichnet und die Berechnung mitgeteilt wird. Bestimmt der Vermieter einen zu hohen Betrag, so ist die Erklärung hinsichtlich der Grenzüberschreitung unwirksam. Die Mieterhöhungserklärung des Vermieters bewirkt, daß vom ersten Tage des auf die Erklärung folgenden Monats ab die erhöhte Miete gilt; ist die Erklärung erst nach dem 15. des Monats abgegeben, so wirkt sich die Erhöhung erst vom Beginn des übernächsten Monats ab aus.

Um angesichts der durch das *Abbaugesetz* vom 23. 6. 1960 herbeigeführten Mieterhöhungen Härten zu vermeiden und jeder Familie die Beibehaltung des von ihr bewohnten Wohnraumes auch wirtschaftlich zu ermöglichen, sieht das Gesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I 399) mit späteren Änderungen für die Zeit bis zur regionalen Mietpreisfreigabe (Übergangszeit), in der auch der Mieterschutz beibehalten wird, die Gewährung von *Miet- und Lastenbeihilfen* vor. Das gleiche wurde für die Gebiete, in denen die Mietpreise bereits freigegeben wurden, durch das Gesetz über *Wohnbeihilfen* vom 29. 7. 1963 (BGBl. I 508) angeordnet. Den Mietern werden individuelle Mietbeihilfen, die keinen Sozialhilfecharakter tragen, in all den Fällen gewährt, in denen es zu Mietanhebungen kommt, welche zu einer untragbaren Belastung führen. Lastenbeihilfen erhalten die Eigentümer eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer Eigentumswohnung, wenn durch den Tod oder die Arbeitsunfähigkeit des Eigentümers oder eines Familienangehörigen eine wesentliche Verringerung des Familieneinkommens eintritt und daher die laufenden Lasten für das Eigentum nicht mehr aufgebracht werden können. Zum Gesetz vom 23. 6. 1960 ist eine VO über die Gewäh-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

rung von Miet- und Lastenbeihilfen i.d.F. vom 22. 3. 1962 (BGBl. I 185) ergangen.

Die *Rückerstattung von Baukostenzuschüssen* regelt das Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes usw. vom 21. 7. 1961 (BGBl. I 1041)

845. Das Geschäftsraummietengesetz (GRMG)

vom 25. 6. 1952 (BGBl. I 338) mit Änderungen, zuletzt vom 23. 6. 1960 (BGBl. I 389) stellt *Geschäftsräume* und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke seit 1. 12. 1951 grundsätzlich von den Preisvorschriften frei (§ 1). Nach § 5 Abs. 1 GRMG sind Miet- und Pachtverhältnisse über Geschäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke auch vom *Mieterschutz ausgenommen*.

Bei räumlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang von Geschäfts- und Wohnräumen entscheidet der überwiegende Zweck bzw. der höhere Mietwert. Ist der Mietwert der Geschäftsräume geringer als der Mietwert der Wohnräume, so unterliegt das ganze Mietverhältnis dem Mieterschutz und unterliegen auch die Geschäftsräume den Preisvorschriften. Das Gegenteil tritt ein, wenn der Geschäftsraumanteil überwiegt. Ist ein Mietverhältnis vom Mieterschutz ausgenommen, so kann es bei einer Mietpreisbemessung nach Monaten oder nach längeren Zeitabschnitten nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden (§§ 2, 3, 6 GRMG).

Ist der Mieter zur Räumung oder zur Rückgabe von Geschäftsräumen verurteilt, so hat das Vollstreckungsgericht, falls nicht besondere Hinderungsgründe vorliegen, die *Vollstreckung auf Antrag einstweilen einzustellen*, wenn sie für den Mieter eine erhebliche *Gefährdung seiner wirtschaftlichen Lebensgrundlage* mit sich bringen würde.

Im *Land Berlin* gilt das Geschäftsraummietengesetz nach Maßgabe des Einführungsgesetzes vom 10. 1. 1961 (BGBl. I 13).

846. Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Der *Steinkohlenbergbau* leidet seit 1958 an *Absatzstockungen*. Man führte diese auf zu hohe Einfuhr ausländischer Kohle, auf die Umstellung der Energiewirtschaft auf Elektrizität und Ölfeuerung sowie auf geringeren Abruf durch die Deutsche Bundesbahn und andere Großabnehmer zurück. Zum Abbau der *Kohlenhalden* und Vermeidung von *Feierschichten* wurden wirtschafts- und steuerpolitische Maßnahmen getroffen und unwirtschaftliche Zechen stillgelegt. Zur Unterstützung der erforderlichen Maßnahmen erging das Gesetz zur Förderung der *Rationalisierung* im Steinkohlenbergbau vom 29. 7. 1963 (BGBl. I 549).

Dieses Gesetz sieht die Errichtung einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentl. Rechts mit dem Namen „Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus" vor. Aufgaben des Verbandes sind das Hinwirken auf eine wirtschaftliche Zusammenfassung von Steinkohlenbergwerken und ausgleichende Maßnahmen bei der *Stillegung von Bergwerken*. Zur Förderung der Zechenstillegung hat der Verband für die Stillegung eine *Grundprämie* von 25 DM je Tonne verwertbare Förderung des stillgelegten Bergwerks im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 an das von einem Mitglied betriebene Steinkohlenbergwerk zu zahlen. Steuerliche Maßnahmen und Finanzierungshilfen sollen eine Rationalisierung entscheidend fördern.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

847. Das Lebensmittelgesetz

bezweckt, den Verbraucher vor *gesundheitlicher Schädigung* durch Lebensmittel- oder Bedarfsartikel zu bewahren und ihn vor Übervorteilung zu schützen. Nachdem bereits 1879 ein Gesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen ergangen war, ermöglichte das noch heute geltende *Lebensmittelgesetz* (LebMG) vom 5. 7. 1927 (RGBl. I 134) i. d. F. der Bek. vom 17. 1. 1936 (RGBl. I 17) rechtsverbindliche Festsetzungen für die Beurteilung der einzelnen Gruppen von Lebensmitteln. Das Gesetz, welches durch die gesetzesvertretende VO vom 14. 8. 1943 (RGBl. I 488) und durch das Art. 13 GG einschränkende Gesetz vom 21. 12. 1958 (BGBl. I 950) ergänzt bzw. geändert wurde, war zunächst ein *Rahmengesetz*, ist aber durch die Aufnahme zahlreicher *Einzelregelungen* in seiner Systematik geändert und leider recht unübersichtlich geworden.

Lebensmittel i. S. des Gesetzes sind alle Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem oder zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen gegessen, gekaut oder getrunken zu werden, soweit sie nicht der Krankheitsbekämpfung dienen. *Tabak* ist gleichgestellt (§ 1). Soweit *Spezialgesetze* (wie z. B. für Milch, Wein, Fleisch) bestehen, gehen sie dem LebMG (als lex generalis) vor und finden dessen Bestimmungen nur ergänzend Anwendung. Was unter *Bedarfsgegenständen* verstanden wird, sagt § 2. Das LebMG verbietet *Gesundheitsschädigungen* (§ 3) und jede Verwendung von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen, welche geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Nachmachen, Verfälschen oder irreführende Bezeichnung sind verboten (§ 4). Der *Zusatz von Fremdstoffen* unterliegt Beschränkungen (§ 4a), gewisse technische Behandlungen sind untersagt, Strahlenbehandlung von Lebensmitteln ist eingeschränkt (§§ 4b, 4c). Nach § 4e ist auch das Inverkehrbringen unvorschriftsmäßiger Lebensmittel verboten. Der BInnMin. kann gemeinschaftlich mit dem BErnMin. durch VO Sicherungsmaßnahmen vorschreiben (§ 5), gewisse Fremdstoffe zulassen (§5a) und bei Versorgungsgefährdung Ausnahmen einräumen (§5c). Vor dem Erlaß von VOen soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Sachkennern aus der Wissenschaft, der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gehört werden (§ 5d).

Die Überwachungsorgane haben ein Besichtigungs- und Prüfungsrecht (§ 6). Die Polizeibehörde kann nach § 7 vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Lebensmittel gegen Verunreinigung treffen oder beanstandete Lebensmittel vorläufig beschlagnahmen. Die Zuständigkeit der Behörden bestimmt sich nach Landesrecht (§ 10).

Zuwiderhandlungen werden bei Vorsatz als Vergehen, bei Fahrlässigkeit als Übertretung bestraft (§ 12). Neben der Strafe ist auf Einziehung oder Vernichtung beanstandeter Gegenstände zu erkennen (§ 13). Bei erwiesener Unzuverlässigkeit kann das Gericht ein *Berufsverbot* aussprechen, in besonderen Fällen auch öffentliche Bekanntmachung anordnen (§ 14).

Ausnahmen von den gesetzlichen Verboten und Einschränkungen können für Versuchs- und gewisse Sonderzwecke zugelassen werden (§§ 20a, 20b).

Nach § 21 besteht für nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechende Lebensmittel und Bedarfsgegenstände ein *Einfuhrverbot*.

Art. 6 des ÄndG vom 21. 12. 1958 hält ältere Gesetze und VOen aufrecht, welche den Zusatz von Fremdstoffen gestatten (z. B. für Kunsthonig,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Kaffee-Ersatzstoffe, Wein, Kakaoerzeugnissse, koffeinhaltige Erfrischungsgetränke, Käsezubereitung, Teigmassen, Tabak). Eine beim BInnMin. gebildete Kommission soll ein *Lebensmittelbuch* schaffen.

Auf Grund der Ermächtigung hat der BInnMin. gemeinsam mit dem BErnMin. mit Zustimmung des BR am 19. 12. 1959 11 Lebensmittelverordnungen erlassen, und zwar

a) über Fleisch und Fleischerzeugnisse (*Fleisch-VO;* BGBl. I 726);

b) über Tabak und Tabakerzeugnisse (*Tabak-VO;* BGBl. I 730) mit Änd. vom 22. 12. 1960 (BGBl. I 1073);

c) über die Zulassung fremder Stoffe zum Schutze gegen mikrobiellen Verderb von Lebensmitteln (*Konservierungsstoff-VO;* BGBl. I 735) mit späteren Änderungen, als Zusatz zu Lebensmitteln (*Allg. Fremdstoff-VO,* BGBl. I 742, mit Änd.) und als Zusatz zu diätetischen Lebensmitteln (*Diät-Fremdstoff-VO;* BGBl. I 744, mit Änd.);

d) über Essenzen und Grundstoffe (*Essenzen-VO;* BGBl. I 747, mit Änd.);

e) über den Zusatz fremder Stoffe bei der Behandlung von Früchten und Fruchterzeugnissen (*Fruchtbehandlungs-VO;* BGBl. I 751, mit Änd.) und bei der Herstellung von Kaugummi (*Kaugummi-VO;* BGBl. I 754);

f) über die Zulassung färbender fremder Stoffe (*Farbstoff-VO;* BGBl. I 756);

g) über die Behandlung von Lebensmitteln mit Elektronen-, Gamma- und Röntgenstrahlen oder ultravioletten Strahlen (*Lebensmittel-Bestrahlungs-VO;* BGBl. I 761);

h) über den Zusatz fremder Stoffe bei der Aufbereitung von Trinkwasser (*Trinkwasser-Aufbereitungs-VO;* BGBl. I 762, mit Änd.).

Mit diesen VOen ist der Umfang des *Fremdstoff-Zusatzverbots* in § 4a LebMG unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber in § 5a LebMG gegebenen Maxime „soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist" auf ein für die Lebensmittelwirtschaft tragbares Maß eingeschränkt.

847 a. Das Weinwirtschaftsgesetz

In der EWG ist auf dem Gebiet der *Weinwirtschaft* eine Koordinierung der Marktordnungen der Mitgliedsländer vorgesehen. Eine Marktordnung besteht bisher nur in Frankreich; in Italien wird sie vorbereitet. Zur Überleitung des deutschen Weinbaues in die EWG regelt das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 29. 8. 1961 (BGBl. I 1622) den *Anbau von Wein* und die *Vergleichspreise* für Konsumweine aus den Hauptanbaugebieten und sieht die Bildung eines *Stabilisierungsfonds für Wein* als Anstalt des öffentlichen Rechts vor.

Um den deutschen Weinbau in seinem Bestand zu erhalten, muß die besondere Eigenart gegenüber der Weinproduktion der anderen EWG-Länder, von denen Frankreich und Italien fast 98 v. H. erzeugen, gepflegt und die qualitative Beschaffenheit und Güte weiter verbessert werden. Dies erfordert kostspielige Aufwendungen und eine Regelung des Anbaues. Die *Anbauregelung* macht, um den Anbau auf ungeeigneten Grundstücken und die Anpflanzung ungeeigneter Rebsorten zu verhindern, die Neuanpflanzung von einer behördlichen Genehmigung abhängig. Die Mindestanforderungen in bezug auf das Mostgewicht sind für die einzelnen Anbaugebiete und Rebsorten in einer Tabelle festgelegt. Vor Erteilung der Genehmigung wird ein Sachverständigenausschuß gehört (§ 1). Bei Versagung der Genehmigung zur Wiederanpflanzung von Reben in gerodeten Wein-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

bergen ist entsprechend der bindenden Vorschrift des Art. 14 Abs. 3 GG eine *Entschädigung* in Geld nach Maßgabe der Wertminderung des Grundstücks zu zahlen (§ 2). Über die vorhandenen Weinbauflächen und über die angepflanzten Rebsorten wird ein *Weinbaukataster* geführt (§ 3). Alle Weinbau, Weinhandel oder Weinbearbeitung treibenden Betriebe haben ihre Bestände zu bestimmten Terminen zu melden (§ 4). Jeweils im September findet eine Bestandserhebung der verfügbaren Mengen an inländischem Wein und der zu erwartenden Einfuhrmengen an ausländischem Wein statt (§ 5). Die §§ 6 und 7 enthalten Vorschriften über Auskunftspflicht und über Geheimhaltungspflicht.

Unter Berücksichtigung der Vorschriften zur Einführung von Mindestpreisen in Art. 44 des EWG-Vertrages werden *Vergleichspreise* für Konsumweine aus den Hauptanbaugebieten festgesetzt. Werden diese in zwei oder mehr Weinbaugebieten nachhaltig unterschritten, so kann die *Einfuhr von Wein* gesperrt oder eingeschränkt oder davon abhängig gemacht werden, daß der Importwein im Preise höher liegt als der Vergleichspreis (§ 8).

Der durch Abgaben der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten aufgebrachte *Stabilisierungsfonds* (Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat) dient der Qualitätsförderung, Absatzwerbung, Kreditverbilligung, Lagerung oder Übernahme von Inlandswein zur Entlastung des Marktes (§§ 9, 10 ff.).

Die Schlußbestimmungen des Gesetzes enthalten *Bußgeldvorschriften* für Ordnungswidrigkeiten (§ 17) und *Strafbestimmungen* für sonstige Zuwiderhandlungen (§ 18); es gilt bis auf weiteres ohne zeitliche Befristung (§ 20).

Zur Durchführung erging eine Erste DVO vom 27. 7. 1962 (BGBl. I 527), nach welcher die vorgeschriebenen Bestandsmeldungen vom 31. 12. jeden Jahres jeweils bis zum 20. 1. des folgenden Jahres der zuständigen Landesbehörde zu melden sind.

848. Abwicklung der Kriegsgesellschaften

Das Gesetz über die Abwicklung der Kriegsgesellschaften vom 9. 5. 1960 (BGBl. I 303) regelt die Auflösung von *Kriegsgesellschaften*, d. h. von Gesellschaften, die für die Zwecke der Kriegsfinanzierung oder Kriegführung errichtet worden sind und die sich am 21. 6. 1948 in unmittelbarem oder mittelbarem Besitz eines in § 14 Nr. 1–4 UmstG bezeichneten Rechtsträgers befunden haben. Sie sind mit Verkündung des Gesetzes aufgelöst, soweit sie nicht bereits früher aufgelöst worden sind.

RM-Ansprüche werden nach Maßgabe der Vorschriften des DM-Bilanzgesetzes (§§ 47, 74, 75; s. 816) umgestellt. Forderungen des Deutschen Reichs oder einer Kriegsgesellschaft, die unverzinslich waren oder auf einem Rechtsgeschäft beruhen, das eine durch die Sachlage gebotene Kapitalzuführung ersetzt hat, werden nur insoweit berücksichtigt, als nach Befriedigung der übrigen Gläubiger noch Vermögen vorhanden ist. Die Abwickler haben die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern und eine Frist für die Anmeldung zu bestimmen. Nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche erlöschen mit Ablauf der Anmeldungsfrist. Das Gesetz gilt mit einigen Besonderheiten auch im Land Berlin.

In Betracht kommen vor allem die Metallurgische Forschungsgesellschaft (MEFO) mbH Berlin, die Wirtschaftliche Forschungsgesellschaft mbH Berlin und die Rüstungskontor GmbH Berlin.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

849. Außenwirtschaft

Am 1. 9. 1961 trat das *Außenwirtschaftsgesetz* (AWG) vom 28. 4. 1961 (BGBl. I 481) in Kraft, das für die staatliche Kontrolle des Wirtschaftsverkehrs mit dem Ausland mit der früheren Devisenbewirtschaftung bricht und von einem grundsätzlich *freien Außenwirtschaftsverkehr* ausgeht. Das AWG ist ein *Rahmengesetz*, dessen Inhalt noch aufgefüllt werden muß. Es behandelt in vier Teilen: Allgemeine Vorschriften über Beschränkungen und Genehmigungen, allgemeine Beschränkungsmöglichkeiten, Warenverkehr, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie Verkehr mit Gold, Mitwirkung der Deutschen Bundesbank, Strafbarkeit, Bußgeld, Überwachungs- und Schlußvorschriften. Mit dem AWG trat die VO zur Durchführung, die sog. *Außenwirtschaftsverordnung* (AWO) vom 22. 8. 1961 (BGBl. I 1381) mit späteren Änderungen in Kraft, welche Ausführungsbestimmungen zur Warenausfuhr, für den Transithandel, den Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungsverkehr sowie eine Ausfuhrliste und sämtliche künftig im Außenhandel zu verwendenden Formulare enthält.

Unter *Außenwirtschaft* versteht man alle wirtschaftlichen Beziehungen einer nationalen Wirtschaftseinheit und der übrigen Welt. In der Gesamtwirtschaft eines Staates nimmt der *Außenhandel*, der in der gesamten Einfuhr und Ausfuhr erscheinende Warenaustausch, die wichtigste Rolle ein.

Das AWG behandelt die im Außenhandel verwendeten Begriffe wie Wirtschaftsgebiet, Gebietsansässige und Gebietsfremde (statt bisher Deviseninländer und -ausländer), Auslandswerte, Waren, Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr usw. und sieht *allgemeine Beschränkungsmöglichkeiten* zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen, zur Abwehr schädigender Einwirkungen aus fremden Wirtschaftsgebieten und zum Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen vor (§§ 5–7). Die *besonderen Beschränkungsmöglichkeiten* betreffen jeweils nur einen einzelnen Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs. So ist die *Einfuhr* aller Waren durch Gebietsfremde genehmigungsbedürftig, soweit sie nicht auf Grund der *Einfuhrliste* nach dem gegenwärtigen Stand der *Liberalisierung* zulässig ist. Für die *Warenausfuhr* enthält das AWG die Beschränkungen nicht; sie werden durch RechtsVO besonders bestimmt. Der *Kapitalverkehr* kann nur beschränkt werden, wenn es im Interesse der Erhaltung der Kaufkraft der DM oder zur Sicherstellung des Gleichgewichts der Zahlungsbilanz erforderlich erscheint (§§ 22, 23). Eine *Devisenzwangswirtschaft* alter Art kann nur durch besonderes Gesetz eingeführt werden. Rechtsgeschäfte über *Gold* und das Verbringen von Gold über die Grenzen des Wirtschaftsgebietes können ebenfalls eingeschränkt werden (§ 24).

Für die Erteilung von *Genehmigungen* (Verwaltungsakt) sind die von den Landesregierungen bestimmten Behörden und ist im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs die *Bundesbank* ausschließlich zuständig. Die Emission ausländischer Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen hat der Bundeswirtschaftsminister zu genehmigen (§ 28 Abs. 1, 2). Durch RechtsVO kann bestimmt werden, daß die Zuständigkeit zur Genehmigung bei den bisher schon tätigen Stellen (Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft) verbleibt (§ 28 Abs. 3). Die Genehmigung bedarf der Schriftform; sie wird nur auf Antrag erteilt und kann mit Befristungen, Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalten verbunden werden (§ 30). Ein ohne die erforderliche

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Genehmigung vorgenommenes Rechtsgeschäft ist unwirksam, wird aber durch nachträgliche Genehmigung vom Zeitpunkt seiner Vornahme ab wirksam (§ 31).

Entsprechend der im AWG enthaltenen freiheitlichen Regelung sieht die AWO keine Hindernisse für Zahlungen nach dem Ausland oder an Ausländer oder für die Entgegennahme von Zahlungen aus dem Ausland oder von Ausländern vor. Der *zwischenstaatliche Zahlungsverkehr* bleibt also *frei* von Genehmigungen. Allerdings sind für Leistung und Entgegennahme solcher Zahlungen *Meldevorschriften* erlassen worden, die für die Erstellung einer Zahlungsbilanz und für die Beobachtung des Zahlungsverkehrs erforderlich sind (§§ 59–69 AWO). Die Deutsche Bundesbank hat dazu in verschiedenen Mitteilungen die Meldevorschriften der AWO näher erläutert.

Das handelspolitische *EWG-Programm* sieht auf der Einfuhrseite eine schrittweise Vereinheitlichung der Liberalisierungslisten der *Gemeinschaftsländer* gegenüber GATT-Ländern sowie gegenüber Nicht-GATT-Ländern, insbesondere *Ostblockstaaten*, vor, außerdem eine allmähliche Vereinheitlichung der mengenmäßigen Beschränkungen und den Übergang zu EWG-Globalkontingenten am Ende der Übergangszeit. Außerdem werden die EWG-Länder ihre kommerziellen Schutzmaßnahmen gegen unerwünschte Einfuhren, insbesondere die *Dumpingbestimmungen*, vereinheitlichen. Im Laufe der zweiten und der dritten Stufe der Übergangszeit soll es zu einer *Harmonisierung* der in den bilateralen Abkommen vorgesehenen *Kontingentslisten* mit östlichen Staatshandelslisten kommen, so daß nach dem Ende der Übergangszeit EWG-Abkommen mit Ostblockstaaten und anderen Nicht-GATT-Ländern abgeschlossen werden können.

Auf der *Exportseite* wird schrittweise eine Angleichung der Ausfuhrbeihilfen der *EWG-Länder* für Ausfuhren nach Drittländern, die Koordinierung der den Export fördernden Einrichtungen und eine schrittweise Beseitigung der Exportbeschränkungen im internationalen Handelsverkehr erfolgen. Diese *Koordinierung* wird sich auch auf die in Drittländern tätigen *Exportberatungsstellen* der EWG-Staaten erstrecken.

Bisher wies die westdeutsche *Außenhandelsbilanz* im Vergleich zu den Vorjahren eine steigende Tendenz auf. Ihre Rechtsgrundlagen bilden das Gesetz über die *Statistik für Bundeszwecke* vom 3. 9. 1953 (BGBl. I 1314, s. 105), das Ges. über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. 5. 1957 (BGBl. I 413) und die VO zur Durchführung dieses Gesetzes i.d.F. der Bek. vom 13. 1. 1964 (BGBl. I 10).

850. Konzentration in der Wirtschaft

Unter *Konzentration in der Wirtschaft* versteht man den Zusammenschluß mehrerer selbständiger Unternehmungen unter einer einheitlichen wirtschaftlichen Leitung (Konzern) oder durch Fusion. Zur Klärung der Marktstellung der Unternehmen und Unternehmensverbindungen in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen sieht das Gesetz vom 31. 12. 1960 (BGBl. 1961 I 9) eine *Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft* vor, die sich auch darauf erstrecken soll, welche Änderungen in den Zahlen- und Größenverhältnissen von kleinen, mittleren und großen Unternehmen eingetreten sind sowie ob und inwieweit sich hierdurch und durch *Unternehmensverbindungen* die *Wettbewerbsverhältnisse* wesentlich verändert haben.

Die Untersuchung wird vom *Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft* (vgl. 806) durchgeführt, das in wissenschaftlichen und methodischen Fragen von einer durch den Bundeswirtschaftsminister berufenen *Kommission* (6 Hoch-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

schullehrer, 6 weitere Mitglieder) beraten wird. Das Bundesamt kann auch Sachverständige heranziehen; es kann die Vorlage von Urkunden und Auskünfte nicht nur von Behörden, sondern auch von natürlichen oder juristischen Personen und von Personengesellschaften fordern. Es besteht Verschwiegenheitspflicht; Zuwiderhandlungen werden bestraft. Das Bundesamt erstattet nach zwei Jahren einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung, der mit einer Stellungnahme der BReg. dem BT vorzulegen ist.

Über steuerliche Vorteile wirtschaftlicher Zusammenschlüsse s. z. B. Organgesellschaft, Gewinnausschlußvereinbarung, Schachtelprivileg, 536.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

B. Geld-, Bank- und Börsenwesen

851. Geldwesen im allgemeinen
852. Die Währung, Währungssysteme
853. Währungsreform, Währungsausgleich, Währungsklauseln
854. Das Münzwesen
855. Bargeldloser Zahlungsverkehr
856. Papiergeld, Banknoten
857. Bank deutscher Länder, Deutsche Bundesbank
858. Staatsschulden, Schatzanweisungen, Auslandsschulden
859. Inflation, Deflation, Reflation
860. Zwischenstaatlicher Verkehr, Europäische Zahlungsunion
861. Zahlungsbilanz, Wechselkurse, Devisenwirtschaft
862. Kreditwesen
863. Das Bankwesen
864. Die öffentlichen Banken in der BRD
865. Die Bodenkreditinstitute und Schiffspfandbriefbanken
866. Die Sparkassen
867. Die Aktiv- und Passivgeschäfte der Banken
868. Indifferente Bankgeschäfte
869. Das Wesen der Börse
870. Die Börsengeschäfte
871. Effekten
872. Stabilität und Kaufkraft der Währung
873. Die Volksbanken
874. Bankenaufsicht
875. Das Investmentsparen
876. Aktienrechtsreform
877. Mündelgelder
878. Volksaktien
879. Postspareinlagen
880. Wandelschuldverschreibungen (-obligationen)
881. Das Spar-Prämiengesetz
882. Die Raiffeisen-Kreditgenossenschaften

851. Geldwesen im allgemeinen

Geld ist das allgemeine, vom Staat oder Verkehr anerkannte Umsatzmittel der Vermögensbestandteile. Es ist das allgemeine Tauschmittel und Wertmaß. Die meist als Tauschmittel verwendeten Edelmetalle (Gold, Silber) führten zum *Währungsgeld*, als der Staat eingriff und das *Verkehrsgeld* zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhob.

Während ursprünglich alle möglichen Dinge bei den Völkern zum Tausch verwendet wurden (z. B. Tiere, Felle, Salz, Perlen, Stoffe), verdrängten später die Metalle diese Tauschmittel. Sie wurden zunächst gewogen *(Wägegeld)*, bis durch staatliches Eingreifen dieses Zahlungsmittel in Barren gegossen und später zu Münzen geprägt wurde. Dadurch wurde das Metall zum *Münzgeld* (vgl. 854). Später diente das Gold nur noch als Deckungsgrundlage der Währung und man ging zum *Papiergeld* über (vgl. 856).

In hochentwickelten Wirtschaften spielt ferner der *bargeldlose Zahlungsverkehr* durch Buch- oder Giralgeld eine wichtige Rolle (vgl. 855).

Über den Wert des Geldes bestehen verschiedene Theorien.

a) Der *Metallismus* leitet den Wert aus der stofflichen Grundlage ab (z. B. dem Wert des Goldes; so Adolf Wagner, Karl Helfferich).

b) Nach der *Quantitätstheorie* bestimmt sich die *Kaufkraft des Geldes*, das *Preisniveau*, nach der umsatzbereiten Geldmenge im Verhältnis zu den damit bewerkstelligten Käufen, dem sog. *Handelsvolumen*, unter Berücksichtigung der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes. Vgl. 872.

c) Die *juristischen Theorien* führen den Geldwert allein auf die staatliche Anerkennung zurück (nominalistische Theorie).

852. Die Währung, Währungssysteme

Unter Währung versteht man die staatlich geordnete Geldverfassung eines Landes. Währung oder *Staatsgeld* ist das vom Staat als

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

allgemeines Zahlungsmittel bestimmte Geld, das von jedermann in Zahlung genommen werden muß. Das neben diesem Staatsgeld vom *Verkehr* anerkannte Geld wird im Gegensatz zum Währungsgeld als *usuelles* oder *Verkehrsgeld* bezeichnet; es hat keinen Zwangskurs.

Man unterscheidet folgende *Währungssysteme:*

a) die *monometallische* Währung, bei der nur *ein Metall* (z. B. Gold) die Grundlage der Währung bildet;

b) die *bimetallistische* Währung, wenn *zwei* Metalle (z. B. Gold und Silber) gleichberechtigt nebeneinander stehen;

c) die *Papierwährung*, wenn das Währungsgeld ausschließlich aus Papiergeld besteht (vgl. 856).

Das Deutsche Reich hatte seit 1871 die *Goldwährung*, bei der nur Goldmünzen Zwangskurs hatten. Als auch *Taler* in Zahlung zu nehmen waren, sprach man von einer *„hinkenden Goldwährung"*. Durch die Bankgesetze von 1909 erhielten jedoch die *Noten* der Reichsbank die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Im ersten Weltkrieg mußte das Reich immer mehr zum Papiergeld übergehen. Gegenüber der Neigung, Zahlung in ausländischer Währung auszubedingen, verpflichtete eine Verordnung vom 7. 11. 1923 (RGBl. I 108) zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften. Die erhöhte Ausgabe von Papiergeld führte zur *Inflation* (Aufblähung; vgl. 859), die, nachdem zunächst die *Rentenmark* eingeführt worden war, erst durch Stabilisierung auf der Basis der *Goldkern-* oder *Golddevisen-Währung* (Gesetz vom 30. 8. 1924, RGBl. II 252) behoben wurde. Hierbei dienten Gold und Devisen der Reichsbank lediglich als *Deckung* für umlaufende Banknoten, während Gold selbst nicht mehr im allgemeinen Verkehr war. Über die Währungsreform vom 20. 6. 1948 s. 853.

Darüber, ob die *Nachprägung von außer Kurs gesetzten Goldmünzen* statthaft oder strafbar ist, ist ein Rechtsstreit entstanden. Die auf Grund des *Münzgesetzes* von 1924 erlassenen sog. *Medaillen-VO* von 1928 wurde nach dem Zusammenbruch durch eine VO der Alliierten und später am 21. 6. 1948 aus Anlaß des Gesetzes über die Währungsreform (s. 853) außer Kraft gesetzt. Sie wird von den Nachprägern nicht mehr als geltendes Recht angesehen, während sie die BReg als noch in Kraft erachtet. Von einer gesetzlichen Neuregelung soll jedoch abgesehen und die endgültige Entscheidung der Gerichte abgewartet werden. Als *Münzdelikt* ist die Herstellung und Verbreitung nachgeprägter goldener Fünf-, Zehn- und Zwanzigmarkstücke nicht anzusehen, da die einschlägigen Vorschriften des StGB nur für solche Münzen gelten, welche gesetzliche Zahlungsmittel sind.

853. Währungsreform, Währungsausgleich, Währungsklauseln

Der durch den zweiten Weltkrieg und seine Folgen verursachte *Geldüberhang* nötigte zu einer *Geldreform*. Durch die Währungsumstellung nach dem 1. Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens vom 20. 6. 1948 *(Währungsgesetz)* im Zusammenhang mit verschiedenen Durchführungsverordnungen und dem 2. Gesetz zur Neuordnung vom 20. 6. 1948 *(Emissionsgesetz)* wurde die Reichsmark durch das neue von der Bank deutscher Länder ausgegebene Geld *(Deutsche Mark)* ersetzt. Die Umstellung erfolgte im Verhältnis 10 RM : 1 DM bei Forderungen und 1 RM : 1 DM bei Löhnen, Gehältern, Miet- und Pachtzinsen und anderen wiederkehrenden Leistungen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Das 3. Neuordnungsgesetz vom 20. 6. 1948 war das *Umstellungsgesetz*, das mit vielen Durchführungsverordnungen die Umstellung alter Forderungen und Verbindlichkeiten regelte. Guthaben bei Kreditinstituten wurden 10 : 1 umgestellt, aber nur zur Hälfte ausgezahlt, zur anderen Hälfte einem *Festkonto* gutgeschrieben. Hiervon wurden später $^{7}/_{10}$ gestrichen (4. Neuordnungsgesetz vom 4. 10. 1948), so daß die endgültige *Abwertung* 100 : 6,5 (100 RM = 6,50 DM) betrug. Jeder Einwohner erhielt 60 DM, wofür er 60 RM hinzugeben hatte. Die Kassenbestände und Guthaben der Länder wurden gestrichen; sie erhielten eine sog. *Erstausstattung* in Deutscher Mark.

In der *sowjetischen Besatzungszone* und Groß-Berlin wurde die *Währungsreform* am 24. 6. 1948 durchgeführt. Ersparnisse der Werktätigen wurden bis zu 100 RM mit 1 : 1, bis zu 1000 RM mit 5 : 1 umgetauscht. Durch die verschiedene Durchführung der Währungsreform ging die deutsche *Währungseinheit* verloren. Seit dem 20. 3. 1949 gilt in *West-Berlin* nur die DM-West.

Da die noch von den Alliierten erlassenen Neuordnungsgesetze nur die notwendigsten grundlegenden Vorschriften enthielten und sich viele Ergänzungsbestimmungen erforderlich machten, wurde durch Gesetz vom 21. 4. 1953 (BGBl. I 127) die Bundesregierung ermächtigt, *Rechtsverordnungen* auf dem Gebiet der *Neuordnung des Geldwesens* und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften zu erlassen. Auf Grund dieser Ermächtigung erging eine VO über die Umstellungsrechnung der *Geldinstitute* aus Anlaß der *Neuordnung des Geldwesens* vom 11. 8. 1958 (BGBl. I 589), welche den Geldinstituten eine Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand (Bund, Länder) zuteilte, um ihnen die Fortsetzung ihrer Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Hierzu war eine *Umstellungsrechnung* aufzustellen, welche die Bedeutung einer DM-Eröffnungsbilanz der Geldinstitute hatte. Die Umstellungsrechnung der *Bausparkassen* aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens regelt die VO vom 16. 7. 1959 (BGBl. I 551). Eine VO vom 21. 2. 1962 (BGBl. I 149) regelt die Durchführung des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken.

Zur Milderung von Härten der Währungsreform erging das *Altsparergesetz* vom 14. 7. 1953, nunmehr i. d. F. vom 1. 4. 1959 (BGBl. I 170); dazu mehrere DurchführungsVOen. Das *Lastenausgleichsgesetz* hatte einen Währungsausgleich für verlorene Sparguthaben einer Sonderregelung vorbehalten und das Altsparergesetz ist daher systematisch und sachlich ein Teil der Lastenausgleichsgesetzgebung. Die von ihm gewährte Entschädigung stellt begrifflich die Hauptentschädigung für Sparerschäden, die im Lastenausgleichsgesetz ausgeklammert worden war, dar. Sie sichert dem *Altsparer*, der am 1. 1. 1940 eine *Sparanlage* im Währungsgebiet oder in West-Berlin hatte, die im Verhältnis 10 : 1 oder ungünstiger umgestellt ist, eine Aufbesserung bis zu 20 v. H. unter bestimmten Voraussetzungen zu. Für *Sparguthaben Vertriebener* ist das Gesetz über einen *Währungsausgleich* vom 14. 8. 1952 (BGBl. I 547) mit späteren Änderungen maßgebend; dazu verschiedene Durchführungsverordnungen. Vgl. 565 ff.

Unter einer *Währungsklausel* versteht man die Vereinbarung, daß bei einer auf Deutsche Mark lautenden Geldschuld der Betrag derSchuld durch den Kurs einer fremden Währung (z. B. Dollar, Schweizer Franken) oder durch den Preis anderer Güter oder Leistungen oder durch eine Menge Feingold bestimmt werden soll. Nach § 3 des *Währungsgesetzes* vom 20. 6. 1948 in Verbindung mit § 49 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. 4. 1961 (BGBl. I 481) bedarf eine solche Klausel der Genehmigung der Deutschen Bundesbank (sonst nichtig gemäß § 134 BGB). Gegen diese Vorschrift ver-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

stößt aber nicht eine sog. *Spannungsklausel*, welche eine Rente in Beziehung zu dem Gehalt eines bestimmten Angestellten usw. bringt.

Die französische Währung wurde Ende Dezember 1958 im Verhältnis 100 : 1 umgestellt (vgl. 859).

Durch die im März 1961 verfügte *Aufwertung der DM* um 4,75 v. H. gegenüber den ausländischen Währungen ist der Außenwert der Deutschen Mark entsprechend heraufgesetzt worden. Hiermit kam man den Wünschen der USA und Englands entgegen; der deutsche Export verteuert sich aber dadurch (vgl. 508). Vgl. 859, 860.

854. Das Münzwesen

Das Recht der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Münzwesens stand früher allein dem *Reich* zu. Bei der Neuordnung des Geldwesens wiesen die Besatzungsmächte der *Bank Deutscher Länder* das ausschließliche Recht zu, im Währungsgebiet *Banknoten* und *Münzen* auszugeben. Dieses Recht steht jetzt der *Deutschen Bundesbank* zu (vgl. 857). Art. 73 Abs. 4 GG bestimmt, daß der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das *Geld- und Münzwesen* hat.

Nach dem Gesetz über die Ausprägung von *Scheidemünzen* vom 8. 7. 1950 (BGBl. 323) werden an *Bundesmünzen* Scheidemünzen, d. h. Münzen aus Legierungen unedler Metalle, bei denen der Metallwert unter dem Nennwert liegt (auch Kreditmünzen) genannt, über 1, 2, 5, 10 und 50 Deutsche Pfennig (Pf.) sowie über 1, 2 und 5 Deutsche Mark (DM) ausgegeben. Die Ausprägungen über den Betrag von 20 DM je Kopf der Bevölkerung hinaus bedürfen der Zustimmung des *Zentralbankrates* der Deutschen Bundesbank.

Auf DM lautende Scheidemünzen brauchen im gewöhnlichen *Zahlungsverkehr* nur bis zum Betrage von 20 DM, auf Pfennig lautende Münzen nur bis zum Betrage von 5 DM in Zahlung genommen zu werden (§ 3; beschränkt gesetzliche *Zahlungsmittel*). Bundes- und Landeskassen haben Münzen in jedem Betrage in Zahlung zu nehmen oder in andere gesetzliche Zahlungsmittel umzutauschen.

Die Münzen werden im Auftrag und für Rechnung des Bundes in den *Münzstätten* München, Stuttgart, Karlsruhe und Hamburg ausgeprägt und durch die Bundesbank nach Maßgabe des Verkehrsbedarfs in Umlauf gesetzt.

Über *Nachprägung* außer Kurs gesetzter *Goldmünzen* vgl. 852.

855. Bargeldloser Zahlungsverkehr

Unter *bargeldlosem Zahlungsverkehr* versteht man die Begleichung einer Geldschuld durch *Wechsel*, *Scheck* oder *Überweisung*. Die Zahlung durch Banknoten der Zentralbanken pflegt man, nachdem diese sich als Glied des täglichen Geldverkehrs eingebürgert haben, als *Barzahlung* zu bezeichnen.

Der bargeldlose Zahlungsverkehr wurde durch die Gründung von *Girobanken* (1609 Amsterdamer Girobank, 1619 Hamburger Bank) eingeleitet. Der Kunde erhielt gegen Einzahlung in Edelmetallgeld eine *Gutschrift* („Mark Banko"), deren Verrechnungseinheit das *Buch- oder Giralgeld* schuf. Eine *Überweisung* setzt voraus, daß beide Beteiligten ein Konto besitzen und daß das Konto des Empfängers dem Überweisenden bekannt ist.

Über den *Scheck* s. 381, über den *Wechsel* 380, über *Postscheckverkehr* 382.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Der *Scheck* wird namentlich verwendet, wenn eine Überweisung nicht in Frage kommt. Er ist nur ein Zahlungsversprechen und wird nur zahlungshalber angenommen. Er hilft jedoch das Bargeld vermindern, weil der Empfänger ihn i. d. R. zur Bank gibt und die Banken in einem von ihnen geschaffenen Bereinigungssystem „*Clearing*" alle an einem Tag zu begleichenden Forderungen und Gegenforderungen durch Kompensation ausgleichen *(Abrechnungsverkehr)*. Über *Sparkassen- und Giroverbände* s. 866.

Nach der VO über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 10. 11. 1953 (BGBl. I 1521) sind die *Abrechnungsstellen*, die bei einer Zweiganstalt, einer Landeszentralbank oder bei der Berliner Zentralbank errichtet sind oder errichtet werden, Abrechnungsstellen i. S. des Art. 38 Abs. 2 WechselG und des Art. 31 Abs. 1 Scheckgesetz.

856. Papiergeld, Banknoten

Wie schon zu 851, 852 ausgeführt, ging das Deutsche Reich zur Papierwährung über. Das *Papiergeld* ist ein Geld ohne Stoffwert, dessen Geltung auf Vertrauen zum Staat beruht. Durch Gesetz Nr. 60 der amerikanischen und Verordnung Nr. 129 der britischen Militärregierung i. d. F. des Übergangsgesetzes vom 10. 8. 1951 (BGBl. I 509) Art. III Ziff. 8 erhielt die *Bank deutscher Länder* das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Noten und Münzen. Dieses Recht steht jetzt der *Deutschen Bundesbank* zu (vgl. 857).

Die *Banknote* ist eine von der währungsgesetzlich berechtigten Bank *(Notenbank)* auf einen abgerundeten Betrag von Währungseinheiten lautende unverzinsliche Schuldverschreibung, deren Summe an den Überbringer bei Sicht zu zahlen ist. Vgl. 329 und 871.

Die *Einlösung* der Banknoten kann gegen Metallgeld oder aber auch gegen andere währungsgesetzliche Zahlkraft erfolgen.

Von der Deutschen Bundesbank sind *Banknoten* über 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 DM ausgegeben worden.

Der *Bargeldumlauf* betrug im Februar 1963 über 26 Milliarden DM, davon 1598000000 DM Scheidemünzen.

857. Bank deutscher Länder, Deutsche Bundesbank

Die Bank deutscher Länder wurde am 1. 3. 1948 als Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, ab 1. 11. 1948 auch für die französische Zone und damit für das gesamte Bundesgebiet als *Zentralbank* mit dem *Notenprivileg* ausgestattet. Sie hatte die Aufgabe, im allgemeinen Interesse die bestmögliche Verwendung der Geldmittel im Tätigkeitsbereich der angeschlossenen Landeszentralbanken herbeizuführen, die *Währung* sowie das *Geld- und Kreditsystem* zu festigen und die Geschäftstätigkeit der *Landeszentralbanken* in Übereinstimmung zu bringen. Durch *Gesetz über die Deutsche Bundesbank* vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 745) sind die Landeszentralbanken und die Berliner Zentralbank mit der Bank deutscher Länder verschmolzen worden. Die Bank deutscher Länder ist die *Deutsche Bundesbank* geworden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Mit diesem Gesetz hat das *westdeutsche Zentralbanksystem* eine endgültige und zweckmäßige Gestaltung erhalten. Der BT folgte dem Regierungsvorschlag einer einstufigen also *zentralen Währungsbank*, berücksichtigte aber auch Anregungen der Vertreter eines zweistufigen Planes. Die neue Bundesbank ist rechtlich eine Einheitsbank, organisatorisch wird aber das Prinzip der Dezentralisation bei weitgehender Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der auch weiterhin als *Landeszentralbanken* (LZB) bezeichneten *Hauptverwaltungen in den Ländern* beibehalten.

Der Gedanke der *Einstufigkeit* findet in der *Verschmelzung* der Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank mit der Bank deutscher Länder Ausdruck (§ 1). Die *Deutsche Bundesbank* (DBBk.) ist eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts mit einem Grundkapital von 290 Mill. DM, das dem Bund zusteht. Der Sitz bleibt der der Bank deutscher Länder (BdL), Frankfurt a. M., bis die BReg. ihren Sitz in Berlin hat (§ 2).

Organe der DBBk. sind der *Zentralbankrat*, der die Währungspolitik und Kreditpolitik der Bank bestimmt, allgemeine Richtlinien für Geschäftsführung und Verwaltung aufstellt und gegenüber dem Direktorium und den Vorständen der LZB weisungsberechtigt ist, das *Direktorium* für die Durchführung der Beschlüsse des Zentralbankrats, Leitung und Verwaltung der Bank, und die *Vorstände der LZB*. Die LZBen fungieren als Hauptverwaltungen der DBBk., behalten ihren Namen bei und führen die in ihren Bereich fallenden Geschäfte in eigener Verantwortung (§§ 5–8). Der Zentralbankrat besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der DBBk., den weiteren Mitgliedern des Direktoriums und den Präsidenten der LZBen.

Die DBBk. nimmt eine Sonderstellung ein. Der Zentralbankrat und das Direktorium haben die *Stellung von obersten Bundesbehörden* (§ 29). Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der DBBk. regelt § 31, die Schweigepflicht § 32.

Die *Aufgabe* der DBBk. ist, mit Hilfe ihrer währungspolitischen Befugnisse den *Geldumlauf* und die *Kreditversorgung* der Wirtschaft zu regeln, mit dem Ziel, die *Währung zu sichern* und für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland zu sorgen (§ 3). Als Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen ihr folgende währungspolitischen Befugnisse zu:

a) Sie kann *Banknoten* (einziges unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel) *ausgeben* (§ 14). Eine Begrenzung des Notenumlaufs (wie beim BdL-Gesetz) ist nicht vorgesehen; die DBBk. entscheidet über die Menge in eigener alleiniger Verantwortlichkeit.

b) *Diskontpolitik:* Die DBBk. setzt die Zins- und Diskontsätze fest. (Diskontsatz ist der Zinssatz, den die Banken beim Ankauf = Diskontierung einer noch nicht fälligen Forderung [Handelswechsel usw.] abziehen, desgl. die Zentralnotenbank = *Rediskontierung*.) Sie kann ferner Kontingentierungen anordnen, d. h. die Menge der Rediskontierungen beschränken, oder eine Auslese bei der Rediskontierung treffen (z. B. Wechsel aus der Bauwirtschaft nicht mehr ankaufen).

c) *Offenmarktpolitik:* Sie bestimmt die Grundsätze ihres Kredit- und Offenmarktgeschäfts (d. h. An- und Verkauf festverzinslicher Papiere).

d) *Mindestreservepolitik:* Sie setzt für Kreditinstitute eine Mindestreserve in Höhe eines Vomhundertsatzes ihrer Verbindlichkeiten fest (Mindestsatz 8%, Höchstsatz 30%). Die Mindestreserven müssen die Banken heute sogar als Sichtguthaben bei der DBBk. halten.

Zum Beispiel: Die DBBk. hat bis vor kurzem eine *restriktive Kreditpolitik* verfolgt, d. h. sie hat den Geldumlauf und die Möglichkeit privater Kreditaufnahme gedrosselt, um der überhöhten Investitionstätigkeit der Unternehmer, die zu Preissteigerungen führen kann, entgegenzuwirken. Zu

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

diesem Zweck (*Stabilisierung der Währung*) hat sie die Diskontsätze heraufgesetzt (vgl. 867 III), die Erhöhung der Mindestreserven angeordnet, so daß die Liquidität der Kreditinstitute sank und sie entsprechend weniger Kredite geben konnten; weiter hat sie Wertpapiere am Geldmarkt, d. h. an die Banken verkauft und – da sie keine nennenswerten Mengen besaß – sogar „Forderungen mobilisiert", d. h. Forderungen (der DBBk. gegen den Bund aus gegebenen Krediten) mit Genehmigung des Staates in Papiere (Schatzwechsel) verwandelt.

Wenn die DBBk. die entgegengesetzten monetären Maßnahmen ergreift, kann sie damit den Geldumlauf steigern.

Es hat sich gezeigt, daß die Wirksamkeit dieser Mittel begrenzt ist. So können sich die Banken z. B., trotz restriktiver Kreditpolitik der DBBk., bequem aus den Devisenzuflüssen liquide halten. Unbegrenzt und vollwirksam könnte die DBBk. den Inlandsumlauf nur bei einer nicht frei konvertierbaren Währung regeln.

Der Bund, das Sondervermögen Ausgleichsfonds, das ERP-Sondervermögen und die Länder haben ihre flüssigen Mittel bei der DBBk. auf Girokonto einzulegen (§ 17). Die DBBk. ist berechtigt, statistische Erhebungen bei allen Kreditinstituten anzuordnen und durchzuführen (§ 18).

Die DBBk. ist zwar verpflichtet, die *allgemeine Wirtschaftspolitik der BReg.* zu unterstützen, ist aber von Weisungen unabhängig (§ 12). Die Mitglieder der BReg. sind berechtigt, an Beratungen des Zentralbankrates ohne Stimmrecht, aber mit Antragsrecht teilzunehmen und auch die Aussetzung eines Beschlusses bis zu 2 Wochen zu verlangen. Anderseits muß die BReg. den Präsidenten der DBBk. zu Beratungen über Angelegenheiten von währungspolitischer Bedeutung hinzuziehen (§ 13).

Der *Geschäftskreis der DBBk.* ist in den §§ 19–25 umgrenzt. Er umfaßt einmal Geschäfte mit Kreditinstituten, kurzfristige Kredite an Bund und Länder und Geschäfte am offenen Markt. Die §§ 26–28 regeln Jahresabschluß, Gewinnverteilung und Ausweis. Nach Zuführung bestimmter Teile des Gewinns zur gesetzlichen Rücklage, zur Bildung weiterer Rücklagen und zu einem Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen ist der Rest an den Bund abzuführen (§ 27). Die DBBk. veröffentlicht jeweils nach dem Stand vom 7., 15., 23. und letzten jeden Monats einen *Ausweis* (= Bilanz) gemäß § 28.

Die DBBk. ist berechtigt, sich an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (vgl. 910) und mit Zustimmung der BReg. an anderen internationalen Einrichtungen zu beteiligen (§ 4).

Die §§ 35–37 befassen sich mit Strafbestimmungen und Vorschriften über das Anhalten von *Falschgeld*. Die *Satzung* der DBBk. vom 27. 11. 1958 ist im BAnz. Nr. 7 vom 13. 1. 1959 bekanntgegeben worden.

Die *Stabilität des Geldwertes* zu erhalten, hat sich auch die *Währungskonferenz* in Washington zur Aufgabe gemacht (vgl. 918). Nach Ansicht des früheren Präsidenten der Deutschen Bundesbank Geheimrat Vocke läßt sich eine gesunde Währung nur durch die Marktwirtschaft erreichen und sind die Prinzipien der freien Wirtschaft und des stabilen Geldes am sozialsten. Da es keine ewige Prosperität und keine ständig nach oben gehende Konjunktur gebe, dürfe die Währungspolitik nicht nur der Konjunkturpolitik untergeordnet werden, sondern sei allgemeines Maßhalten und monetäre Disziplin erforderlich, um eine Inflation, die stets als „kriechende" mit wenigen Prozenten Entwertung beginne, zu verhüten. Vgl. 860.

858. Staatsschulden, Schatzanweisungen, Auslandsschulden

Nach Art. 115 GG dürfen Geldmittel für den Bund nur bei außerordentlichem Bedarf und i. d. R. nur für Ausgaben zu werbenden

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Zwecken und nur auf Grund eines Bundesgesetzes im Wege des *Kredits* beschafft werden. Die Bundesrepublik hat die Haftung für die äußeren Vorkriegsschulden des Deutschen Reiches übernommen und sich verpflichtet, die deutschen Auslandsschulden gleichmäßig zu tilgen.

Kreditermächtigungen werden i. d. R. gemäß § 8 a der *Reichshaushaltsordnung* durch die jährlichen *Haushaltsgesetze* ausgesprochen (vgl. 97).

Die *Schuldenverwaltung* des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ist in die Verwaltung des Bundes übernommen worden (Verordnung vom 13. 12. 1949, BGBl. 1950, 1). Die Aufnahme staatlicher Schulden kann durch Ausgabe von *Schuldverschreibungen* (vgl. 329, 871) oder Schatzanweisungen, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten oder Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein erfolgen.

Die *Schatzanweisungen* (Schatzscheine) dienen zur Aufnahme einer schwebenden, in kurzer Zeit zurückzuzahlenden Schuld. Sie stellen Anweisungen der Finanzverwaltung auf die Staatskasse dar und können verzinslich oder unverzinslich ausgegeben werden. Im letzteren Falle werden sie wie Wechsel unter Abzug des Diskonts (Zwischenzinses) verkauft. Festverzinsliche Schatzanweisungen können in das *Bundesschuldbuch* der Bundesrepublik eingetragen werden (Bekanntmachung vom 1. 12. 1952, BGBl. I 792).

Zur Regelung der *deutschen Auslandsschulden* wurde ein Abkommen vom 27. 2. 1953 getroffen, das laut Zustimmungsgesetz vom 24. 8. 1953 (BGBl. I 1003) am 16. 9. 1953 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz wurde ergänzt durch die Gesetze vom 9. 2. 1955, 5. 3. 1956 und 23. 8. 1956 (BGBl. I 57, 99, 758). Weitere Vereinbarungen betreffen die Haftung der Bundesrepublik für gewisse österreichische Auslandsschulden (Gesetz vom 7. 5. 1954, BGBl. II 504), Regelung von Forderungen der Französischen Republik an die Bundesrepublik (Gesetz vom 7. 5. 1954, BGBl. II 519), Forderungen der Schweiz (Gesetz vom 7. 3. 1953, BGBl. II 15). Eine besondere Vereinbarung regelt die *Schweizerfranken-Grundschulden* (Gesetz vom 15. 5. 1954, BGBl. II 538, 740). Die Ansprüche aus der Deutschland geleisteten *Nachkriegs-Wirtschaftshilfe* sind in Abkommen mit den USA, mit Großbritannien und Frankreich vom 24. 8. 1953 (BGBl. II 491, 590; 503, 590; 508, 590) behandelt. Die Bereinigung deutscher *Dollarbonds* ist Gegenstand eines mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 1. 4. 1953 vereinbarten Abkommens (Gesetz vom 28. 8. 1952 und 19. 9. 1953, BGBl. I 553). Mit den Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland befaßt sich weiter das Gesetz vom 9. 6. 1953 mit Änderung vom 24. 8. 1953 (BGBl. I 1003, 1008, 1010). Während die Bereinigungsgesetze klären sollten, welche Schuldverschreibungen auf ausländische Währung geltend gemacht werden können, regelt das *Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz* die Möglichkeit zur Wiederherstellung der Gläubigerrechte. Die gesetzliche Regelung ist abdingbar; die Beteiligten können insbes. die Abgeltung der Entschädigungsansprüche durch Lieferung von Umtauschstücken vereinbaren.

In dem *Londoner Schuldenabkommen* vom 27. 2. 1953 sind die Verbindlichkeiten der öffentlichen und privaten Hand für die Vor- und Nachkriegszeit endgültig auf rd. 14 Milliarden DM festgesetzt. Davon entfallen auf den Bund rd. 10,5 Milliarden DM. Der Tilgungsplan sieht vor, daß zunächst ab 1. 4. 1953 im ersten Jahr 675 Mill. DM, in den nächsten vier Jahren jährlich rd. 585 Mill. DM und ab 1958 rd. 734 Mill. DM gezahlt werden. Bis 1958 waren grundsätzlich entweder nur Zinsen oder nur Tilgungsbeträge auf die einzelnen Schuldenkategorien zu zahlen; erst ab 1958 beginnt die kombinierte Zins-Tilgungszahlung. Die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit *Israel* sind in diesen Schulden nicht enthalten. Nach Angabe des Deutschen Industrieinstitutes hat die BRD zur Zeit etwa 6,2 Milliarden Schulden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

859. Inflation, Deflation, Reflation

Eine *Inflation* (Aufblähung) entsteht, wenn die Zahlungsmittel über den Liquiditätsbedarf hinaus vermehrt und dadurch entwertet werden, weil ihnen keine entsprechende Menge an Waren gegenübersteht.

Den Gegensatz bildet die *Deflation*, bei der durch währungspolitische oder andere Maßnahmen der Zahlungsmittelumlauf vermindert wird, um die Währungszahlkraft zu erhöhen.

Die *Reflation* ist eine künstliche Einführung von Geld in die Volkswirtschaft, um die Preise wieder zu heben. Sie bezweckt die Behebung von Absatzstockungen, welche dadurch entstehen, daß die umlaufende Geldmenge im Verhältnis zur Warenmenge zu gering ist, und die Beseitigung der darauf folgenden Arbeitslosigkeit.

In der Regel wird eine *Inflation* dadurch ausgelöst, daß der Staat zur Deckung seines Finanzbedarfs in erhöhtem Maße Papiergeld ausgibt. Das Geld kann aber auch durch eine überspannte Kreditgewährung der Banken an Wert verlieren (sog. *Kreditinflation*, vgl. 862). Diese *offene Inflation* kann bei fortgesetzter Kaufkraftsenkung und dadurch bedingter Preissteigerung zur Entwertung der Währung führen.

Eine *versteckte Inflation* (latente Inflation) liegt vor, wenn der Preisspiegel zwar durch wirtschaftspolitische Maßnahmen *(Preisstop)* gehalten, das Geld aber durch Vermehrung entwertet wird, so daß eine *Flucht in die Sachwerte* eintritt.

Um die Ausfuhr ohne Rücksicht auf Gewinn oder Verlust zu steigern und den ausländischen Wettbewerb auszuschalten, werden bisweilen niedrigere Verkaufspreise im Auslandsabsatz festgesetzt *(Dumping)*. Insbesondere haben Kartelle einen inländischen Zollschutz zum Dumping ausgenutzt, das dann durch höhere Inlandspreise oder staatliche Subventionen ausgeglichen wurde.

Jede Inflation führt zu einer vorübergehenden Belebung der Wirtschaft durch Steigerung der Ausfuhr (sog. *Valutadumping*), aber zu sozialen Umwälzungen, insbesondere Schädigung der Sparer, Gläubiger, Lohn- und Gehaltsempfänger.

Über die schädlichen Auswirkungen von *Valuta-Importen* ausländischer Lebensmittel für die deutsche Landwirtschaft vgl. 808.

Die erste Inflation erlebte *Frankreich* 1719 und später in der Revolution *(Assignaten)*. Der erste Weltkrieg brachte Deutschland eine schwere offene Inflation, bis 1923 die Mark auf den billionsten Teil absank. Nach dem zweiten Weltkrieg kam es in vielen Ländern auf Grund vorbeugender Maßnahmen nur zu einer versteckten Inflation, deren offene Auswirkungen durch die Abwertungen der Währung verhindert wurden (in Deutschland durch die *Währungsreform* vom 20. 6. 1948). Frankreich nahm am 28. 12. 1958 eine Abwertung des Franc um 17,55 v. H. vor und stellte seine Währung im Verhältnis von 100 : 1 auf einen „Harten Franc" um.

Als Mittel zur *Deflation* (Verminderung des Zahlungsmittelumlaufs) dienen vor allem die Krediteinschränkungen *(Kreditrestriktion)* durch Verweigerung oder Verteuerung oder eine Währungsabwertung (vgl. 853, 862). Sie kann jedoch auch durch Zurückhalten von Bargeld seitens der Privatwirtschaft (Geldhortung) oder durch Ablehnung angebotener Kredite seitens der Produzenten (Kreditscheu) herbeigeführt werden. Ihre Gefahren sind groß, da sie eine Flucht aus den Sachwerten verursachen und die wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig hemmen kann; auch sind ihre Wirkungen wirtschaftspolitisch kaum zu meistern.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Bedenklich ist auch die *Reflation*, die nur von der Geldseite her eine kranke Volkswirtschaft gesundzumachen strebt. So war Roosevelts „New Deal", der nach Abwertung des Dollars durch gewaltige öffentliche Aufträge die Rekonstruktion der amerikanischen Wirtschaft erreichen wollte, ebenso ein Fehlschlag wie das Experiment der französischen Regierung Blum, das 1936 mit der erneuten Abwertung des Franken begann. Immerhin können die durch die *Deflation* verursachten Schäden durch nachfolgende *monetäre Maßnahmen* gemildert und kann bei geschickter Anwendung unter Umständen das Gleichgewicht wiederhergestellt werden (vgl. *Lütge*, Einführung in die Lehre vom Gelde, 2. Aufl., S. 50).

860. Zwischenstaatlicher Verkehr, Europäische Zahlungsunion

Der *bargeldlose Zahlungsverkehr* (vgl. 855) erleichtert gegenüber dem baren Zahlungsverkehr den Ausgleich von Verbindlichkeiten. Er erfolgt durch Geldersatzmittel (Wechsel, Scheck, Anweisung) oder durch Überweisung vom Konto des Zahlenden auf das Konto des Zahlungsempfängers *(Giroverkehr)* und hat für den Wirtschafts- und Rechtsverkehr mit dem *Ausland* besondere Bedeutung. Im *zwischenstaatlichen* Zahlungsverkehr hat sich der *bilaterale* und der *multilaterale* Zahlungsverkehr entwickelt, je nachdem nur zwei oder mehrere Länder beteiligt sind.

Der letzteren Art gehörte die zwischen den 18 am OEEC (vgl. 39, 910) beteiligten Ländern am 19. 9. 1950 vereinbarte *Europäische Zahlungsunion* (EZU) an. Die EZU wurde am 29. 12. 1958 aufgelöst, als die BRD, Großbritannien, Frankreich, Italien, Dänemark, Norwegen, Schweden und die drei Benelux-Staaten die *freie Konvertierbarkeit* ihrer Währungen bekannt gaben.

Der freien *Konvertierbarkeit* der europäischen Währungen haben sich ferner Österreich, Finnland, Portugal angeschlossen.

Die *Europäische Zahlungsunion* (vgl. Gesetz vom 14. 3. 1951, BGBl. II 31) stellte durch die Schaffung eines freien allseitigen Austausches *(Konvertierbarkeit)* der Währungen wieder geordnete Währungsverhältnisse her. Die angeschlossenen Länder verrechnen ihre Salden nicht mehr von Land zu Land (bilateraler Zahlungsverkehr), sondern nur gegenüber der Gesamtheit der Teilnehmerländer (multilateral). Vorbereitend wirkte die durch die OEEC eingeleitete *Liberalisierung*, d. h. Aufhebung von Beschränkungen des internationalen Warenverkehrs. Für diese waren *Freilisten* aufgestellt.

Mit dem spanischen Wort *Embargo* bezeichnete man zunächst das Zurückhalten eines Schiffes und der Ladung, während es heute die Bedeutung eines Ausfuhrverbotes oder einer *Ausfuhrsperre* angenommen hat. So war der Handel mit den Ostblockländern im wesentlichen auf Gegenseitigkeitsgeschäfte beschränkt und infolge der Embargo-Politik gering. S. auch *Interzonenhandel* 810.

861. Zahlungsbilanz, Wechselkurse, Devisenwirtschaft

Die *Zahlungsbilanz* ist die Gegenüberstellung der gesamten Zahlungen, die im Lauf eines bestimmten Zeitraumes (i. d. R. eines Jahres) zwischen In- und Ausland fällig geworden sind. Vertikal gliedert sie sich in die *Handelsbilanz* (Warenverkehr, Dienstleistungen für ausländische Rechnung, wie Schiffahrt, Versicherungswesen), die

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Kapitalbilanz (internationaler Kapitalaustausch einschließlich der Kapitalerträge), die *politischen Zahlungen* (Wiedergutmachung, Reparationen) und den Ausweis von Gold- und Devisenbeständen. Durch Ausfuhr, Dienstleistungen für das Ausland usw. entstehen *Devisen*, d. h. Barmittel oder Forderungen in ausländischer Währung an das Ausland. Der *Devisen-* oder *Wechselkurs* ist der Preis, der für 100 Einheiten der fremden Währung angelegt werden muß bzw. dafür gezahlt wird.

Man unterscheidet

a) *freie (flexible)* Kurse, bei denen sich das Austauschverhältnis (der Preis) der Währungen nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage auspendelt. Der Wechselkurs widerspiegelt dann die jeweilige inländische Kaufkraft der Währung;

b) *festgesetzte (fixierte)* Kurse. Die Festsetzung kann erfolgen, indem man alle Kurse am Gold orientiert (Goldparität) oder an einer repräsentativen Leitwährung, z. B. dem Dollar. Die Kurse können festgesetzt werden durch den einzelnen Staat (z. B. wurde der Kurs der DM im Verhältnis zum Dollar 1948 probeweise auf DM 3.– festgesetzt, 1949 auf DM 4.20 erhöht), oder durch mehrere Staaten gemeinsam in Form eines internationalen Abkommens.

Die heutigen Wechselkurse sind 1948 im Abkommen von Bretton Woods für alle Länder der freien Welt festgestellt worden und seit 1949 mit wenigen Ausnahmen unverändert geblieben. Das System fester Wechselkurse kann (im Gegensatz zu flexiblen) nur dann reibungslos funktionieren, wenn die festgesetzten Kurse auch tatsächlich dem Wert der einzelnen Währungen entsprechen, d. h. wenn man für die entsprechende Menge ausländischen Geldes in jedem Land ungefähr das gleiche kaufen kann (= *Kaufkraftparität*). Das ist aber heute häufig nicht mehr der Fall, da in den meisten Ländern die Preise stärker gestiegen sind als in der BRD. Notwendig wäre daher eine Neufestsetzung der Wechselkurse. Die BRD versuchte die Kaufkraftdisparität durch eine Aufwertung der DM teilweise auszugleichen.

Die *Devisenbewirtschaftung* bezweckt die Sicherung der inländischen Währung durch planmäßige Regelung des Devisenverkehrs unter zweckmäßiger Verwendung der vorhandenen und Verteilung anfallender *Devisen* entsprechend der Dringlichkeit der Einfuhr, Erhöhung des Devisenanfalls durch Ausfuhrregelung und ferner Unterbindung der *Kapitalflucht* in das Ausland. Der freie *Devisenverkehr* war während und nach dem Kriege fast überall aufgehoben.

Durch die *freie Konvertierbarkeit* der europäischen Währungen wurde die Devisenbewirtschaftung aufgelockert. Nachdem bereits seit 1956 Erleichterungen für den *Reise- und Grenzverkehr*, für den *Reiseverkehr nach dem Ausland* und für den *Zahlungsverkehr mit dem Ausland* gewährt worden waren, erleichterten weitere Bestimmungen Geschäfte mit Wertpapieren, die Aufnahme von Darlehen in deutscher und ausländischer Währung bei Ausländern sowie die Regelung inländischer Erbschaften. Die Gewährung von Krediten durch Deviseninländer an *Devisenausländer* und umgekehrt, die Gewährung von Krediten in ausländischer Währung durch inländische Geldinstitute an *Deviseninländer* sowie der *Versicherungsverkehr* sind gleichfalls aufgelockert. Alle Währungen können amtlich notiert werden. Durch das *Außenwirtschaftsgesetz* vom 28. 4. 1961 (BGBl. I 481; vgl. 849) ist in der BRD wieder freier Devisenverkehr eingeführt worden.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

862. Kreditwesen

Ein *Kredit* kommt dadurch zustande, daß eine Person *(Kreditgeber)* einer anderen *(Kreditnehmer)* eine bestimmte eigene Geldsumme zur wirtschaftlichen Verfügung, meist gegen Zins, überläßt. Man unterscheidet insbesondere folgende Kreditarten:

a) den *langfristigen* Kredit (für Anlagezwecke, Investitionen, Meliorationen usw.) und den *kurzfristigen* Kredit (Betriebskredit; z. B. für Wareneinkauf, Wechselkredit);

b) nach der Sicherung den *Personalkredit* (nach der persönlichen Vertrauenswürdigkeit), den *Mobiliarkredit* (unter Übereignung von beweglichen Gütern; wenn es sich um Waren handelt, *Lombardkredit*) und den *Immobiliarkredit*, der durch Eintragung im Grundbuch gesichert wird. Vgl. 865.

Zur Kreditvermittlung werden Sparkapitalien bei den *Kreditanstalten* angesammelt. Darüber hinaus können die *Banken*, insbesondere die Zentralnotenbanken, die *Kreditschöpfung* betreiben, indem sie über die angesammelten Mittel hinaus Kredit gewähren.

Aufgabe der Wirtschaftslenkung *(Wirtschaftspolitik)* ist, eine zu starke Kreditschöpfung, bei welcher der Zahlungsmittelumlauf im Verhältnis zum Güterumlauf zu hoch ist *(Kreditinflation*, vgl. 859), zu vermeiden. Diese Regelung obliegt in der Bundesrepublik vor allem der Deutschen Bundesbank, die als *Zentralnotenbank* ihre Diskontpolitik hiernach einrichtet und notfalls zur *Kreditrestriktion* schreitet, bei der die Kreditansprüche nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung befriedigt werden (vgl. 857, 859).

Durch Gesetz vom 5. 11. 1948 i. d. F. der Bek. vom 18. 10. 1961 (BGBl. I 1877), ist eine *Kreditanstalt für Wiederaufbau* errichtet, welche durch mittel- und langfristige Kredite die Wiederaufbauvorhaben fördert, soweit andere Kreditinstitute hierzu nicht zur Verfügung stehen.

Über die von Kreditinstituten bei der Deutschen Bundesbank zu haltenden *Mindestreserven* vgl. 857.

Das *Gesetz über das Kreditwesen* vom 10. 7. 1961 (BGBl.I 881) soll die gesamtwirtschaftliche Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes wahren, um die Bankgläubiger zu schützen. Aufsichtsbehörde ist das *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* mit dem Sitz in Berlin. Diesem ist durch VO vom 13. 1. 1962 (BGBl. I 17) die Befugnis zum Erlaß von RechtsVO übertragen.

Anläßlich von Bankenzusammenbrüchen befaßten sich die gesetzlichen Körperschaften schon mehrfach (erstmals 1874) mit dem Problem einer *Bankenaufsicht*. Jedoch kam es nur für Spezialbereiche (z. B. Hypothekenbankgesetz 1899) zu einer gesetzlichen Aufsichtsregelung. Die Bankenkrise von 1931 gab den Anstoß zu einer umfassenden Bankaufsichtsgesetzgebung. Durch die VO des RPräs. vom 19. 9. 1931 wurden alle nicht schon einer besonderen Aufsicht unterliegenden Kreditinstitute der staatlichen Aufsicht unterworfen. Das Gesetz vom 3. 12. 1934 regelte die Zulassung der Kreditinstitute, Eigenkapital, Liquidität, Kreditgeschäft, Sparverkehr und Konditionen. Aufsichtsorgane waren das bei der Reichsbank gebildete Aufsichtsamt für das Kreditwesen und ein Reichskommissar. Eine VO vom 18. 9. 1944 verteilte die Aufsichtsfunktionen zwischen Reichswirtschaftsministerium und Reichsbankdirektorium. Nach dem Zusammenbruch 1945 ging die Zuständigkeit für die Bankenaufsicht auf die Länder über. Das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. 7. 1961 überträgt die Aufsicht wieder einer zentralen Stelle.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Unter *Kreditlinie* versteht man im internationalen Handel den Betrag, bis zu dem bei bilateralen Verrechnungsabkommen ein Land von seinem Partnerland Kredit erhält. Bei multilateralen Verrechnungsabkommen fixiert die Kreditlinie die Höhe des Kredits, den ein Land der Zentrale geben muß (Gläubigerland) oder den es von der zentralen Verrechnungsstelle erhalten kann (Schuldnerland).

863. Das Bankwesen

Eine *Bank* ist ein Unternehmen zur Vermittlung des Zahlungs- und Kreditverkehrs. Es kann von einem Einzelkaufmann (Bankier), einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person betrieben werden. Man unterscheidet:

a) *Universalbanken*, die alle Arten von Bankgeschäften betreiben (z. B. die deutschen *Großbanken*);

b) *Depositenbanken*, welche insbesondere das *Depositengeschäft* (Verwahrung und Verwaltung fremder Geldeinlagen) pflegen;

c) *Notenbanken*, welche vom Staat zur Ausgabe von *Banknoten* (Papiergeld), die als Zahlungsmittel dienen, ermächtigt sind;

d) *Hypothekenbanken*, welche langfristig Grundbesitz beleihen und auf Grund von Hypotheken *Pfandbriefe* ausgeben.

Alle *Kreditinstitute* (außer Bundesbank und Bundespost) bedürfen besonderer staatlicher Genehmigung und unterstehen staatlicher Aufsicht (s. 874 *Bankenaufsicht*).

Depositenbanken bestehen in reinster Form in England und Frankreich. Sie übernehmen eine Reihe von Bankgeschäften (z. B. Gründungs-, Finanzgeschäfte) nicht. Über *Hypothekenbanken* s. 865. Das Gesetz über den *Niederlassungsbereich von Kreditinstituten* vom 29. 3. 1952 (BGBl. I 217) hatte die *Entflechtung* der drei deutschen *Großbanken* (Deutsche Bank, Dresdner Bank, Commerzbank) zum Gegenstand. Nach dem Zusammenbruch war jede Niederlassung dieser Banken wie ein selbständiges Unternehmen zu führen. Da dies mit der Rechtslage nicht übereinstimmte, ließen die Alliierten zu, daß in den Ländern der Bundesrepublik neun Kreditinstitute entstanden, von denen jede der drei Großbanken je ein Institut in den neun Niederlassungsbezirken hatte. Aber auch diese sog. *Dreierlösung* erwies sich nicht als wirtschaftlich sinnvoll, so daß die Beschränkung des Niederlassungsbereichs der Kreditinstitute durch Gesetz vom 29. 12. 1956 (BGBl. I 1073) aufgehoben wurde.

Zentralnotenbank ist in der Bundesrepublik die *Deutsche Bundesbank* (s. 857).

Die *Bank von England* wurde 1694 gegründet und 1946 verstaatlicht. Ihr Aufbau beruht im wesentlichen noch auf der Bankakte von 1844. Sie verwaltet auch die Staatskasse und die Staatsschulden und hat neun Zweigstellen. Die *Bank von Frankreich* ist 1800 als französische Zentralnotenbank gegründet und unterhält über 250 Zweigstellen.

Kapitalanlagegesellschaften sind Unternehmen, deren Geschäftsbereich darauf gerichtet ist, bei ihnen eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Einleger nach dem Grundsatz der *Risikomischung* in Wertpapieren gesondert von dem eigenen Vermögen anzulegen und über die sich hieraus ergebenden Rechte der Einleger (Anteilinhaber) Urkunden (Anteilscheine) auszustellen. Sie dürfen nur in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder GmbH betrieben werden und unterliegen den Vor-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

schriften für Kreditinstitute sowie besonderen Bestimmungen gemäß Gesetz vom 16. 4. 1957 (BGBl. I 378) mit späteren Änderungen. Vgl. 875.

Nach der von der BReg. (mit Zustimmung des BR) erlassenen VO vom 20. 5. 1958 (BGBl. I 381) haben *Kapitalgesellschaften* die von ihnen vorgenommenen *Gewinnausschüttungen* und den auf einen Anteil entfallenen Betrag dem Finanzamt bekanntzugeben und dabei mitzuteilen, welche Beträge der Ausschüttungen auf Zinsen, Veräußerungsgewinne usw. entfallen.

864. Die öffentlichen Banken in der Bundesrepublik Deutschland

Die *Deutsche Reichsbank* wurde nach Beendigung des zweiten Weltkrieges aufgelöst. Ihre Aufgabe hat die *Deutsche Bundesbank* übernommen (vgl. 857). Als der Reichsbank entsprechendes *Zentralnoteninstitut* arbeitete zunächst die *Bank deutscher Länder* in Frankfurt a. M. (s. 857). Sie war seit dem 1. 3. 1948 zugleich Spitzenorgan der an Stelle der Reichsbankstellen errichteten *Landeszentralbanken*.

Zur Finanzierung der Landwirtschaft sind durch Gesetz i. d. F. vom 5. 5. 1964 (BGBl. I 310) die *Deutsche Genossenschaftskasse* in Frankfurt a. M. und durch Gesetz i. d. F. vom 15. 7. 1963 (BGBl. I 465) die *Landwirtschaftliche Rentenbank* in Frankfurt a. M. errichtet worden. Vgl. 364, 830.

Die *Deutsche Reichsbank* war aus der Preußischen Bank auf Grund des Bankgesetzes vom 14. 3. 1875 hervorgegangen. Sie wurde 1922 umgestaltet (Reichsbankdirektorium, nicht mehr dem Reichskanzler unterstellt, sondern nur noch unter Aufsicht des Reiches), 1937 wieder dem Reich unterstellt und unterhielt zahlreiche Hauptstellen, Reichsbankstellen und Nebenstellen. Das Vermögen der Deutschen Reichsbank ist durch Gesetz vom 6. 8. 1954 (BGBl. I 241) einem auf Bundesebene bestellten *Treuhänder* zur Verwaltung unter Aufsicht des BWirtschMin. anvertraut. Weitere öffentliche Bank des Reiches war bis 1945 die *Deutsche Golddiskontbank*, welche zur Beschaffung von Auslandskrediten geschaffen und ab 1931 ausgesprochen Exportbank war. Auch die Dt. Golddiskontbank (DEGO) ist in der Abwicklung begriffen. Vgl. Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. 8. 1961 (BGBl. I 1165). Dazu DVO vom 6. 10. 1961 (BGBl. I 1861). Die *Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden* in Berlin diente dem Auslandsverkehr, während die *Bank der Deutschen Arbeit* (gegründet 1933, einziger Aktionär die Deutsche Arbeitsfront) eine spezielle Verwaltungsbank war. Zu ihrer Liquidation wurden 1950 auf gewerkschaftlich-genossenschaftlicher Grundlage in verschiedenen Ländern *Banken für Gemeinwirtschaft* gegründet.

Die 1923 gegründete *Deutsche Rentenbank* erhielt 1932 neue Aufgaben und stand zuletzt in Personalunion mit der *Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt*. Über ihre Liquidation und Verwendung der Rentenbankgrundschulden für die Landwirtschaftliche Rentenbank s. *Agrarkredit* (830, 865).

Nur einige Länder (Bayern, Niedersachsen, Bremen, Rheinland-Pfalz) haben jetzt noch eigene *Staatsbanken*, unter denen die *Bayerische Staatsbank* in München besondere Bedeutung hat. Die gegenwärtigen *Landesbanken* werden i. d. R. von den regionalen öffentlichen Körperschaften gemeinsam mit den für ihr Gebiet zuständigen *Sparkassen- und Giroverbänden* betrieben. Über die *Bodenkreditinstitute* s. 865.

Die *Industriekreditbank AG* in Düsseldorf hat, wie früher die Deutsche Industriebank Berlin, die Aufgabe, die mittleren und kleinen Gewerbebetriebe mit langfristigen Krediten zu versorgen. Zur Erfüllung dieser im

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erleichtert das Gesetz vom 15. 7. 1951 (BGBl. I 447) dieser Bank die Aufnahme von Anleihen; die Bank ist ermächtigt, nach Art einer Hypothekenbank besondere Deckungsmassen für Inhaberschuldverschreibungen zu bilden.

In der Deutschen Demokratischen Republik ist in jedem der fünf Länder je eine *Landeskreditbank* und eine Emissions- und Girobank (als Nachfolgerin der früheren privaten Kreditanstalten) in Form von öffentlich-rechtlichen Körperschaften geschaffen. Alle wurden 1950 der *Deutschen Notenbank* eingegliedert.

In West-Berlin übernahm die *Berliner Zentralbank* die Aufgaben der Landeszentralbank. Über die jetzige Stellung der *Landeszentralbanken* vgl. 857.

865. Die Bodenkreditinstitute und Schiffspfandbriefbanken

Als besondere Einrichtungen schufen die Länder die *Bodenkreditinstitute*, welche langfristigen Hypothekarkredit gewähren und durch Ausgabe von *Pfandbriefen* die erforderlichen Kapitalien an sich ziehen. Sie werden als *Hypothekenbanken*, *Landschaften* oder *Stadtschaften* betrieben.

Friedrich der Große gründete unter Zusammenschluß der Großgrundbesitzer als Debitoren auf regionaler Grundlage 1770 die *Schlesische Landschaft*, die durch Ausgabe von Pfandbriefen die erforderlichen Kapitalien beschaffte. Ähnliche Institute folgten bald. Im Jahre 1835 wurde in München als erste Realkredit-Aktienbank die *Bayerische Hypotheken- und Wechselbank* geschaffen. Die *Zentral-Landschaft für die preußischen Staaten* (1873) war ein Verband landwirtschaftlicher Kreditanstalten, welche den Grundeigentümern unkündbare, hypothekarisch gesicherte *Tilgungsdarlehen* in Form von Pfandbriefen gewährte, durch deren Verkauf die Darlehensnehmer sich dann die Barmittel verschafften. In ähnlicher Weise vermittelt die *Stadtschaft* als öffentlich-rechtliche Körperschaft auf genossenschaftlicher Grundlage hypothekarisch gesicherte Pfandbriefdarlehen auf städtischen Grundstücken.

Gesetzliche Grundlage bildet für das *Realkreditwesen* das *Hypothekenbankgesetz* vom 13. 7. 1899 (RGBl. 375) i. d. F. der Bek. vom 5. 2. 1963 (BGBl. I 81). Den Hypothekenbanken entsprechen auf dem Gebiet des Schiffskredits die *Schiffspfandbriefbanken*, Schiffsbankgesetz i. d. F. der Bek. vom 8. 5. 1963 (BGBl. I 302).

Da *See- und Binnenschiffe* erhebliche Werte verkörpern und die Schiffseigentümer häufig nicht in der Lage sind, die Gesamtkosten für Beschaffung und Betrieb der Schiffe aus eigenen Mitteln aufzubringen, besteht das Bedürfnis, für diese Zwecke langfristigen Kredit bereitzustellen. Die internationale Konkurrenzfähigkeit im *Schiffbau* hängt daher weitgehend von der Kreditmöglichkeit ab. Für die Gewinnung ausländischer Reeder zu Bestellungen auf deutschen Werften ist die Finanzierung in einer entsprechenden Währung entscheidend. Deshalb setzt der durch die Novelle vom 16. 8. 1961 eingefügte § 36a die Schiffsbanken in die Lage, in Ländern mit niedrigem Zinsniveau zinsgünstigere Kredite für die Seeschiffahrt zu beschaffen, als das auf dem deutschen Kapitalmarkt möglich wäre. Die Unternehmen der Seeschiffahrt nehmen in nicht unbedeutendem Umfang durch Schiffshypotheken gesicherte Direktkredite in ausländischer Währung von ausländischen Kreditgebern auf.

Die von den Schiffspfandbriefbanken in Umlauf gebrachten *Schiffspfandbriefe* sind festverzinsliche Wertpapiere, die durch die Schiffshypotheken gedeckt sind.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

866. Die Sparkassen

sind Geld- und Kreditanstalten, deren Hauptaufgabe die Förderung der Spartätigkeit ist. In Deutschland dürfen nur die *öffentlichen Sparkassen* die Bezeichnung Sparkasse führen. Diese werden meist von Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben, die auch für ihre Verbindlichkeiten haften, haben aber eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Sparkassen unterstehen dem Gesetz über das *Kreditwesen* vom 10. 7. 1961 (BGBl. I 881). Die Aufsicht wird von den Ländern ausgeübt. Die *Spareinlagen* müssen bei allen Kreditinstituten bilanzmäßig von den sonstigen Einlagen getrennt gehalten werden; es gelten für sie besondere Anlagevorschriften. Jeder Sparkunde erhält ein *Sparbuch*, in welches Ein- und Auszahlungen und Zinsen eingetragen werden. Das Sparbuch ist ein sog. *hinkendes Inhaberpapier*, in dem zwar ein Inhaber genannt ist, bei dem aber die verbriefte Leistung an jeden Inhaber erfolgen kann (§ 808 BGB; vgl. 329, 871). Über das eigentliche Spargeschäft hinaus betreiben die heutigen Sparkassen auch andere Bankgeschäfte, insbes. Depositen- und Kreditgeschäfte. Sie sind in *Sparkassen- und Giroverbänden zusammengeschlossen*, welche den Abrechnungs- und Überweisungsverkehr durchführen (Gesetz vom 6. 4. 1933, RGBl. I 166).

Das *Sparkassenwesen* hat sich infolge der vermehrten Spartätigkeit, des regen Wohnungsbaues und sonstiger Ausdehnung der Geschäfte außerordentlich günstig entwickelt. Der *Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V.* umfaßte schon Ende 1953 11 Sparkassen- und Giroverbände, 12 Girozentralen mit 14 Zweigstellen und 12 öffentliche Bausparkassen, denen über 8600 Sparkassenstellen ihre Anträge im Abrechnungs- und Überweisungsverkehr zuführten.

Über die *Postsparkasse* s. 879, über das *Sparprämiengesetz* 881.

867. Die Aktiv- und Passivgeschäfte der Banken

Man pflegt die Geschäfte einer Bank in *Aktivgeschäfte*, bei denen die Bank Gläubigerin wird, und in *Passivgeschäfte*, bei denen sie Schuldnerin ist, sowie in sog. *indifferente* (sonstige) Geschäfte einzuteilen.

I. Die wichtigsten *Aktivgeschäfte* sind

a) das *Kontokorrentgeschäft*, d. h. die Eröffnung einer laufenden Rechnung für einen Kunden (auch als Passivgeschäft denkbar, falls der Kunde ein Guthaben hat);

b) das *Diskontgeschäft*;

c) der *Devisenhandel*, d. h. der An- und Verkauf von Devisen (Wechsel, Schecks, Anweisungen, die im Ausland in ausländischer Währung zahlbar sind) für eigene und fremde Rechnung;

d) das *Lombardgeschäft*, die Gewährung kurzfristiger Darlehen gegen Verpfändung von Waren oder Wertpapieren;

e) das *Hypothekengeschäft*, die Einräumung langfristigen Kredits gegen Verpfändung von Grundstücken;

f) das *Depotgeschäft* (vgl. 384).

II. An *Passivgeschäften* ist das *Depositengeschäft* zu nennen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

III. Sonstige *(indifferente)* Bankgeschäfte (vgl. 868):

Diskont ist der Zinsbetrag, der bei Erwerb einer noch nicht fälligen Forderung abgezogen wird. Die Diskontierung *(Diskontgeschäft)* ist ein bevorzugtes aktives Kreditgeschäft der Banken, bei dem namentlich Wechsel unter Abzug der bis zum Verfalltag noch ausstehenden Zinsen (Diskontkredit) hereingenommen werden. Wechsel können bei der Bank bis zum Einzugstag liegen bleiben oder an die Zentralnotenbank rediskontiert werden.

Der *Diskontsatz* ist der Zinssatz, zu welchem die Zentralnotenbank Wechsel diskontiert. Die rediskontfähigen Wechsel müssen gewissen Vorschriften entsprechen. Die Diskontpolitik der Zentralnotenbank ist ein wichtiges Mittel, um den Geld- und Kapitalmarkt zu regeln, die Kreditgestaltung zu beeinflussen und die Währung stabil zu erhalten. Vgl. 857. Auf Grund des *Gesetzes* über *die Wechsel- und Scheckzinsen* vom 3. 7. 1925 (RGBl. I 93) gibt der Bundesminister der Justiz die jeweils festgesetzten Diskontsätze der Deutschen Bundesbank für Wechsel im Bundesgesetzblatt bekannt. Der Diskontsatz für Wechsel wurde vom 27. 6. 1958 ab auf 3 v. H. und ab 10. 1. 1959 auf 2,75 v. H. gesenkt. Dies war der niedrigste Satz seit Gründung der Reichsbank 1876. Ab 4. 9. 1959 betrug der Diskontsatz 3 v. H., ab 23. 10. 1959 4 v. H., ab 3. 6. 1960 wurde er auf 5 v. H. erhöht; ab 11. 11. 1960 wurde er auf 4 v. H. und ab 20. 1. 1961 auf 3,5 v. H. gesenkt. Durch diese Verringerung des Zinsgefälles zum Ausland will die Deutsche Bundesbank die Devisenzuflüsse abwehren und den Geldexport erleichtern.

Die Übergabe von Wertpapieren an einen Bankier kann als *Schrankfachvertrag (Safemiete)* und als geschlossenes oder offenes *Depot* erfolgen. Beim *geschlossenen* Depot hat die Bank nur für die sichere Aufbewahrung in ihren Stahlkammern (Safes) aufzukommen; es handelt sich um einen Verwahrungsvertrag. Wichtiger ist das *offene Depot*, bei dem die Bank auch die Verwaltung der Wertpapiere besorgt (z. B. Abtrennung und Einlösung der Zinsscheine). Hierfür stellt wegen möglicher Bankbrüche das *Depotgesetz* besondere Pflichten für den Verwahrer auf und stellt Zuwiderhandlungen unter Strafe (vgl. 384).

Von einem *Depotstimmrecht* spricht man, wenn ein Aktionär, der seine Aktien der Bank zur Aufbewahrung (in das Depot) übergeben hat, die Bank beauftragt, das Stimmrecht gegenüber der Aktiengesellschaft für ihn auszuüben. Nach der bisherigen Regelung kann der Aktionär die Depotbank für die Dauer von jeweils 15 Monaten schriftlich ermächtigen, das Stimmrecht für die verwahrten Aktien auszuüben, wenn er es selbst nicht ausübt. Die große Aktienrechtsreform sieht vor, daß der Aktionär vor jeder Hauptversammlung, über deren Tagesordnung er frühzeitig informiert werden soll, der Bank Weisung erteilt, wie sie abstimmen soll. Vgl. 876.

Beim *Depositen-(Geldverwahrungsgeschäft)* empfängt die Bank Geld mit der Vereinbarung, daß das Eigentum daran auf die Bank übergehen soll und sie später einen gleichen Betrag zurückzugeben hat. Je nach der Abmachung stehen dem Einzahler die Gelder entweder täglich oder nach ein- bzw. mehrmonatiger Kündigung zur Verfügung; der Zinssatz richtet sich nach der Dauer der Festlegung. Bei laufender Rechnung richtet die Bank dem Kunden ein *Konto* ein, auf welchem links (Debet) die Entnahmen, rechts (Kredit) die Einzahlungen und Gutschriften verbucht werden. Vgl. 868.

Depot- und Depositengeschäfte dürfen nur von *Depositenbanken*, die bestimmte gesetzliche Bedingungen erfüllen, betrieben werden.

Die Deutsche Bundesbank hat ein Verzeichnis der bei ihr beleihbaren Wertpapiere *(Lombardverzeichnis)* herausgegeben (BAnz. Nr. 197 vom 12. 10. 1957).

Über die das *Hypothekengeschäft* besonders pflegenden *Bodenkreditinstitute* s. 865; über *indifferente* (sonstige) Bankgeschäfte s. 868.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

868. Indifferente Bankgeschäfte

Unter die sonstigen (indifferenten, d. h. gleichgültigen) Geschäfte der Banken fallen unter anderen

a) der *Zahlungs- und Einziehungsverkehr*, bei dem die Bank für den Kunden die Bezahlung von Rechnungen und anderen Verpflichtungen übernimmt und seine Außenstände und sonstigen Forderungen einzieht;

b) das *Münzwechselgeschäft*, d. h. das Umwechseln ausländischen Geldes in inländisches Geld und umgekehrt;

c) das *Effektengeschäft*, d. h. der An- und Verkauf von Wertpapieren;

d) das *Gründungs-* und *Emissionsgeschäft*.

Beim *Effektengeschäft* berechnet die Bank i. d. R. den An- oder Verkaufspreis, die Stückzinsen, d. h. die seit der letzten Zins- oder Gewinnzahlung aufgelaufenen Zinsen, die Vermittlergebühr (Courtage), die Provision und die Börsenumsatzsteuer. Dies auch, wenn die Bank von ihrem *Selbsteintrittsrecht* Gebrauch macht.

Beim *Gründungsgeschäft* beteiligt sich die Bank an der Neugründung oder Umwandlung eines Unternehmens, während sie im Wege des *Emissionsgeschäftes* die in ein Unternehmen gegebenen Kapitalien durch Einführung und Verkauf von Anteilen wieder erhält.

Grundlage eines Bankgeschäfts bildet i. d. R. der zwischen Bank und Kunden abgeschlossene Bankvertrag, dem die bei allen Großbanken gleichen *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* zugrunde gelegt werden. In diesen werden der Bank u. a. weitergehende Pfandrechte eingeräumt, als nach den gesetzlichen Vorschriften begründet sind. Die Bank ist zur Wahrung des *Bankgeheimnisses* verpflichtet und bei Verletzung der *Schweigepflicht* schadensersatzpflichtig. Der normale Gang einer Bankverbindung führt zur Eröffnung eines *Kontokorrentkontos* für den Kunden, auf dem die beiderseitigen Forderungen und Zahlungen verbucht werden. Die Bank gibt dem Kunden über jede Veränderung des Kontos durch Gutschrifts- oder Belastungsanzeige Nachricht.

869. Das Wesen der Börse

Die Börse ist der ständige Markt für nicht vorhandene Waren und vertretbare Werte, an welchem die Preise unter Beobachtung gewisser Regeln in bestimmter Weise festgelegt werden. Man unterscheidet:

a) *Fonds- oder Effektenbörsen*, an denen Geld oder Wertpapiere umgesetzt werden, und

b) *Waren-* oder *Produktenbörsen*, an denen bestimmte Warengattungen (z. B. Getreide, Baumwolle, Metalle, Zucker) gehandelt werden.

Gesetzliche Grundlage ist das *Börsengesetz* vom 27. 5. 1908 (RGBl. 215) mit Abänderungen.

Zur Errichtung einer Börse ist die Genehmigung der Landesregierung erforderlich. Die Aufsicht über die Börsen führt ein von der Landesregierung bestellter *Staatskommissar*. Organe einer Börse sind der Börsenvorstand,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

das Börsenehrengericht, die *Kursmakler* und die Zulassungsstelle. Der Börsenvorstand stellt den *Kurszettel* zusammen, das amtliche Verzeichnis der Börsenpreise für Waren und Wertpapiere. Hierbei wirken die *Kursmakler* mit, als Makler tätige Privatpersonen, die von der Landesregierung dazu ernannt und vereidigt sind. Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer Börse erfolgt durch die *Zulassungsstelle* der Börse unter gewissen Voraussetzungen, deren Vorhandensein vom Antragsteller in einem Prospekt darzulegen ist. Vgl. 371.

870. Die Börsengeschäfte

An der *Produktenbörse* werden Waren oder vertretbare Sachen i. d. R. nach Probe gekauft oder verkauft. An der *Effektenbörse* werden Wertpapiere gehandelt. Diese *An- und Verkäufe* sind entweder *Kassageschäfte*, d. h. Geschäfte, bei denen Lieferung und Zahlung innerhalb kürzester Frist zu erfolgen hat, oder *Termingeschäfte*, d. h. Geschäfte, die erst zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt, meist am Monatsende, zu erfüllen sind.

Das *Börsentermingeschäft* hat mit dem allgemeinen *Termin- oder Zeitgeschäft*, das erst einige Zeit nach Geschäftsabschluß zu erfüllen ist, auch *Fixgeschäft* genannt, gemein, daß die gehandelten Gegenstände erst später, meist am letzten Monatstage, geliefert oder bezogen zu werden brauchen. Es erfolgt aber ferner unter Zugrundelegung eines börsenmäßig gebildeten Preises und besonderer vom Börsenvorstand für den Börsenterminhandel festgesetzten Bedingungen. Bis zum Liefertermin eintretende Preisänderungen können dem Käufer oder dem Verkäufer zustatten kommen. Die Börsentermingeschäfte zählen daher zu den *Spekulationsgeschäften*. Sie unterliegen den Bestimmungen des *Börsengesetzes* (§§ 50–70), durch welche die Vorschriften des § 764 BGB über das *Differenzgeschäft* weitgehend eingeschränkt sind. Vgl. 326.

Die *Börse* unterscheidet sich von einer *Messe* dadurch, daß bei der letzteren Fabrikate aller Art nach vorgelegten Proben gekauft oder regelmäßig bestellt werden, während bei einer Börse keine Fabrikate, sondern nur vertretbare Sachen (vgl. 307) gekauft oder verkauft werden.

871. Effekten

Effekten sind vertretbare Wertpapiere, die als *Schuldverschreibungen (Obligationen)* ein Forderungsrecht und einen bestimmten Zinsertrag, als *Aktien* oder *Kuxe* ein Anteilsrecht und einen dauernden, aber unbestimmten Ertrag versprechen. Zu den Schuldverschreibungen zählen auch die *Pfandbriefe*, welche durch Hypotheken gesicherte langfristige festverzinsliche Schuldverschreibungen von Grundkreditanstalten darstellen.

Über die *Aktiengesellschaft* s. 306. Außer Inhaber- und Namensaktien gibt es *Vorzugsaktien*, deren Inhaber Anrecht auf eine bevorzugte Dividende hat, deren Stimmrecht denen der *Stammaktien* aber häufig nachsteht. Die Vorzugsaktien können in der Praxis sehr verschieden ausgestattet sein. Der *Genußschein* gewährt das Recht auf einen bestimmten Anteil am Reingewinn ohne Aktionärsrechte.

Die *Obligationen* sind *Schuldverschreibungen*; sie müssen entweder Inhaberpapiere oder Namenspapiere mit Orderklausel sein. Für im Inland ausgestellte *Schuldverschreibungen auf den Inhaber* oder *Orderpapiere*, in denen die

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, schreiben die §§ 795, 808a BGB die *staatliche Genehmigung* vor. Nach dem Gesetz über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen vom 26. 6. 1954 (BGBl. I 147) erteilt diese der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der obersten Behörde des Landes, in dessen Gebiet der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Hiermit soll die Verkehrssicherheit auf dem Kapitalmarkt gehoben und die Währung geschützt werden.

Um dem Erfordernis der staatlichen Genehmigung zu entgehen, geben private Gesellschaften *Namensobligationen mit Orderklausel* aus, die auf den Namen einer Bank oder eines Treuhänderinstituts lauten und, mit Blankogiro versehen, ähnlich Inhaberpapieren verwendet werden.

Unter *Convertible Bonds* versteht man *Wandelschuldverschreibungen*, d. h. Schuldverschreibungen, die ihren Inhaber berechtigen, innerhalb einer bestimmten Frist unter Zugrundelegung eines Umtauschverhältnisses den Umtausch der Obligationen in Aktien zu verlangen. Vgl. 880.

872. Stabilität und Kaufkraft der Währung

Eine Währung ist *stabil*, solange sie ihre *Kaufkraft* wahrt. Diese hängt vom *Handelsvolumen* ab, d. h. von der Größe der am Markt in Tätigkeit gesetzten Geldmenge im Verhältnis zu den damit bewerkstelligten Käufen (so *Adolf Weber*, Geld, Banken, Börsen, § 4; vgl. auch die *Quantitätstheorie*, 851). Da die Kaufkraft das Ergebnis aus Angebot und Nachfrage ist, muß eine Verteuerung der Waren ebenso vermieden werden wie eine zu starke Vermehrung des Geldes und eine Verschlechterung des Geldwerts. Das Preisgefüge aber wird wesentlich vom Einkauf der Rohstoffe und vom Lohnaufwand bestimmt. Deshalb ist eine geordnete *äußere Handelsbilanz* ebenso wichtig wie die Vermeidung von *Lohn-* und *Steuererhöhungen*, wie sie durch vergrößerten staatlichen Verbrauch eintreten können.

Fortgesetzte *Lohnerhöhungen* müssen zu Preissteigerungen führen und verringern durch das vergrößerte Geldangebot und den Mehraufwand für die Ware die Kaufkraft des Geldes, so daß sie im Ergebnis keine Besserstellung herbeiführen. *Steuererhöhungen* lassen sich nur vermeiden, wenn der Etat des Staates, der durch den Aufbau einer Armee und einer Rüstung belastet ist, nicht jedes Jahr Erhöhungen der Passivseite aufweist, sondern in der Verwaltung sparsam gewirtschaftet und für die Stabilität der Währung beigetragen wird. *Dynamische Gehälter* sind eine Gefahr für die Währung, weil sie das Abgleiten ihres Wertes unterstützen anstatt es aufzuhalten. Auch eine übermäßige *Verbrauchstendenz* in der Bevölkerung, wie sie durch die gesteigerten Ansprüche der Allgemeinheit noch mehr aber durch eine gewisse Extravaganz weiter Kreise sich zeigt, kann zu einer *Geldentwertung* beitragen. Steigende Masseneinkommen führen erfahrungsgemäß zu stärkerem Verbrauch an Konsumgütern und verleiten infolge erhöhter Nachfrage zu höherer Preisforderung. *Preissteigerungen* kann durch angemessene *Konkurrenz* bzw. *Einfuhr*, notfalls durch wirtschaftspolitische Maßnahmen der Regierung, entgegengewirkt werden.

Die Verantwortung für die *Stabilität der Währung* darf aber nicht allein der Regierung und der Deutschen Bundesbank auferlegt werden. Vielmehr kann die gegenwärtige Lage nur gemeistert werden, wenn die öffentliche Hand bei der Ausgabenpolitik, die Gewerkschaften bei ihren Lohn- und Arbeitszeitforderungen und die Unternehmer bei ihrer Preispolitik Disziplin üben.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Angesichts der ständig steigenden Löhne und Preise bei unterschiedlicher Beschäftigung, bei gleichzeitig rückläufigem Export und verringerten Gewinnen droht die dadurch hervorgerufene *Kosteninflation* in eine merkliche *Geldentwertung* zu münden. Sie würde im Ablauf weniger Jahre einen weitgehenden Verlust der deutschen Ausfuhrmärkte und damit eine erhebliche *Arbeitslosigkeit* herbeiführen. Bundeskanzler *Erhard* rief daher die *Tarifpartner* zu gegenseitigem Maßhalten auf, während ein gleicher Appell aus Kreisen der Steuerzahler und Sparer sich an die BReg. und das Parlament richtet, um die Überliquidität und Überbeanspruchung des Arbeitsmarktes zu verringern. Vgl. 852.

873. Die Volksbanken

sind aus den früheren *Spar- und Darlehenskassen* entstanden. Sie gehören zu den *Genossenschaften* (G.), die ihren Ursprung in mittelalterlichen Zusammenschlüssen haben und nach geltendem Recht Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl darstellen, welche die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken. Unter den G. nehmen neben den Waren- und Baugenossenschaften die *Kreditgenossenschaften* eine wichtige Stellung ein. Sie gewähren als *Vorschußvereine* kurzfristige Personalkredite für ihre Mitglieder, bilden *ländliche Spar- und Darlehenskassenvereine* und haben im gewerblichen Sektor als *Volksbanken* erheblichen Geschäftsumfang und entsprechende Bedeutung für den gesamten Bankverkehr erreicht.

Der größte Teil (etwa 80 v. H.) der gewerblichen Kreditgenossenschaften bezeichnet sich heute als *Volksbank*. Die Volksbanken gewähren Kredite in allen banküblichen Formen, pflegen den bargeldlosen Zahlungsverkehr, führen laufende Rechnungen und übernehmen den Einzug von Wechseln. Im Unterschied zu anderen Kreditinstituten lassen sie sich auch die Erziehung ihrer Mitglieder zu richtiger Kreditverwendung angelegen sein. Da sie an dem Grundsatz der *Berufsmischung* festhalten, sind sie in der Lage, das mit Gewährung von *Personalkredit* verbundene Risiko branchemäßig zu verteilen und ausgleichend auf die Befriedigung des Geldbedürfnisses der verschiedenen Berufsstände zu wirken.

Ebenso wie bei den landwirtschaftlichen G. wird die Geschäftstätigkeit der gewerblichen G. durch *Prüfungsverbände* laufend überprüft. Für die gewerblichen G. ist der *Deutsche Genossenschaftsverband e. V.* in Bonn der alleinige Prüfungsverband. Das Kreditinstitut der in der Edeka-G. (Einkaufsg.) zusammengeschlossenen Kolonialwarenhändler ist die *Edeka-Bank*. Zentralbank zur Förderung des deutschen Genossenschaftswesens ist die *Deutsche Genossenschaftskasse* in Frankfurt am Main. Sie ist Anstalt des öffentlichen Rechts; ein *Kommissar* übt die Bundesaufsicht aus. Sie darf Darlehen aufnehmen, Wechsel akzeptieren und sonstige bankgeschäftliche Dienstleistungen für die von ihr betreuten Zentralkassen und G. ausführen.

Über die *Raiffeisen-Kreditgenossenschaften* s. 882.

874. Bankenaufsicht

Alle Bankinstitute unterstehen der Aufsicht des *Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen* in Berlin (selbständige Bundesoberbehörde). Ausgenommen von dieser Aufsicht sind nur die Deutsche Bundesbank und die Deutsche Bundespost hinsichtlich ihrer im Postscheck-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

und Postsparkassenverkehr (s. 382, 855) vorgenommenen Geschäfte. Das Bundesaufsichtsamt hat bei seiner Aufsicht Mißständen im Kreditwesen entgegenzuwirken, die die Sicherheit der Vermögenswerte gefährden, die Durchführung der Bankgeschäfte beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gemeinwirtschaft herbeiführen können. Maßgebend hierfür ist im einzelnen das *Gesetz über das Kreditwesen* vom 10. 7. 1961 (BGBl. I 881). Seinen Vorschriften unterliegen alle Unternehmen, welche Bankgeschäfte betreiben *(Kreditinstitute)*. Wer Bankgeschäfte betreiben will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes, die auch unter Auflagen erteilt werden kann. Das Bundesaufsichtsamt, das mit der Deutschen Bundesbank zusammenarbeitet, kann von den Kreditinstituten Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten und Vorlegung der Bücher verlangen sowie die erforderlichen Prüfungen vornehmen.

Die Deutsche Bundesbank hat weiterhin die währungspolitischen Maßnahmen zu treffen, ist also z. B. befugt, die *Mindestreserven* der Banken festzusetzen (s. 857).

Das Bundesaufsichtsamt hat laufend das Kreditgeschäft und die Liquidität der Bankinstitute zu überprüfen. Auch die *Geschäftsbedingungen* der Kreditinstitute unterstehen der ständigen Überwachung. Für den *Jahresabschluß* sind besondere Formblätter vorgeschrieben (VO vom 20. 12. 1953, BGBl. I 812).

875. Das Investmentsparen

Unter dem *Investment trust* versteht man in England und in den USA eine *Kapitalgesellschaft*, deren Geschäftsbetrieb lediglich in Beteiligungen bei anderen Unternehmungen besteht. Die Gesellschaft beschafft für einen gemeinsamen *Fonds*, der beliebig erweitert werden kann, Aktien und festverzinsliche Wertpapiere und gibt auf den Gesamtbetrag dieses Fonds an ihre Gesellschafter *Zertifikate*, d. h. auf den Namen des ersten Erwerbers ausgestellte Anteilscheine aus. Jeder Anteilscheininhaber ist Miteigentümer des Fonds. Für die deutschen Verhältnisse legt das Gesetz vom 16. 4. 1957 (BGBl. I 378; vgl. 863) die Verwaltung derartiger Fonds *(Investmentfonds)* in die Hand von *Kapitalanlagegesellschaften* (sog. Investmentgesellschaften). Diese sind Kreditinstitute mit einem bestimmten Aufgabenkreis. Sie haben die Fonds von ihrem eigenen Vermögen getrennt als *Sondervermögen* zu verwalten und stellen über die Anteile an einem Fonds gleichlautende *Anteilscheine* aus.

Zum Ges. über Kapitalanlagegesellschaften ist eine DurchführungsVO vom 20. 5. 1958 (BGBl. I 381) ergangen, welche die Erstattung der Kapitalertragsteuer, die steuerrechtliche Behandlung der in den Ausschüttungen enthaltenen steuerfreien und couponsteuerpflichtigen Zinsen sowie der bei der Veräußerung von Bezugsrechten erzielten Beträge behandelt.

Die Sondervermögen bestehen aus Wertpapieren, die nach dem Grundsatz der *Risikomischung* angeschafft sind, und aus Bankguthaben. Sie werden im Auftrag der *Investmentgesellschaft* (I.) von einem anderen Kreditinstitut *(Depotbank)* verwahrt. Die von der I. ausgestellten *Anteilscheine* lauten

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

auf einen Anteil an einem mit einem Kennwort bezeichneten Fonds, nicht auf einen Nennbetrag, ähneln äußerlich Aktienurkunden und können wie Aktien gehandelt werden. Sie werden aber nicht an der Börse notiert. Der *Kurs* wird aus dem Wert des Fonds täglich errechnet. Neue Anteilscheine gibt die I. zum Tageskurs aus. Für die eingehenden Gelder werden neue Wertpapiere für den Fonds angeschafft, so daß sich der Kurs der umlaufenden Anteilscheine durch diesen Vorgang nicht ändert. In gleicher Weise können Anteilscheine zum Fonds zurückgegeben und aus seiner Substanz ausbezahlt werden. Die I. erhält ebenso wie die Depotbank für ihre Tätigkeit eine Vergütung und Ersatz ihrer Aufwendungen.

Da die *Anteilinhaber* keinen Einfluß auf die Verwaltung der Fonds haben, ist die *Überwachung* durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen angeordnet worden. Damit die I. nicht andere Unternehmen beherrschen kann, schreibt § 7 Abs. 5 vor, daß sie von einem Unternehmen nicht mehr als 5 v. H. des Nennkapitals und 5 v. H. der Stimmrechte für ihre Fonds erwerben darf.

Durch das ÄndGes. vom 9. 8. 1960 (BGBl. I 682) ist u. a. festgestellt, daß die Ausschüttungen auf Anteilscheine sowie die von Sondervermögen vereinnahmten, nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen und Dividenden zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gehören.

876. Aktienrechtsreform

Wie schon zu 306 erwähnt, ist eine *Neuregelung des Aktienrechts* beabsichtigt. Das geltende Aktiengesetz datiert vom 30. 1. 1937 (RGBl. I 107) und hat einige Änderungen erfahren. Der vom Bundesjustizministerium ausgearbeitete *Referentenentwurf eines neuen Aktiengesetzes* verstärkt die Stellung des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung. Das *Depotstimmrecht* der Banken wird von der Erteilung einer ausdrücklichen Vollmacht des Aktionärs abhängig gemacht. Das im AktG 1937 nicht behandelte *Konzernrecht* sieht die Zustimmung der Hauptversammlung für wichtige wirtschaftliche Konzentrationen sowie *Gewinn- und Verlust-Übernahmeverträge* vor.

Der *Vorstand* hat nach dem Entwurf eine erweiterte Berichtspflicht gegenüber dem *Aufsichtsrat*, dessen überwachende Tätigkeit durch gemeinsame Besprechungen über *Geschäftspolitik* und *Investitionen* erleichtert werden soll.

Der *Hauptversammlung* soll das Recht zur Bilanzfeststellung eingeräumt werden. Zwar soll nach dem Entwurf der Vorstand, der allein zur Geschäftsführung befugt bleibt, über Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen bestimmen dürfen, soweit nicht ein krasser Mißbrauch eine Anfechtung rechtfertigt. Zu *Rücklagen* aber über die gesetzlich vorgeschriebenen Reserven hinaus muß sich der Vorstand durch die Hauptversammlung ermächtigen lassen, so daß diese praktisch über die *Gewinnverwendung* und *-ausschüttung* zu entscheiden haben wird. Nach einem neueren Vorschlag sollen Vorstand und Aufsichtsrat einer AG das Recht haben, ohne Mitwirkung der Aktionäre (autonom) über die Höhe der Jahresdividende zu entscheiden (sog. System der *verschlossenen Taschen*). Sie sollen aber verpflichtet sein, in der Bilanz den wirklichen Gewinn auszuweisen (*gläserne Taschen*). Dem wird nicht mit Unrecht entgegengehalten, daß dann die Arbeitnehmer über ihre Vertreter im Aufsichtsrat mit über die Höhe der Dividende zu beschließen hätten, während die nicht über einen Sitz im Aufsichtsrat verfügenden Minderheitsaktionäre nicht mit zu entscheiden hätten.

Über die *verstärkte Publizität*, die namentlich von Aktionärskreisen und auf Grund des Mitbestimmungsrechts auch von den Gewerkschaften ge-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

fordert wird, und die Auskunftsrechte des Aktionärs herrschen große Meinungsverschiedenheiten. Seitens der Industrie werden namentlich gegen die gesetzliche Einführung des *Bruttoprinzips* in der Gewinn- und Verlustrechnung, gegen eine zu weit gehende Offenlegung der Ertragslage gegenüber der Konkurrenz und gegen einen gesetzlichen Zwang zur *Umsatzangabe* Einwendungen erhoben; es wird ein Mittelweg zwischen dem Brutto- und dem Nettoprinzip angeregt.

Die Verabschiedung dieser *großen Aktienrechtsreform* in dieser Legislaturperiode (bis Herbst 1965) ist fraglich. Um so mehr besteht die Deutsche *Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz* auf einer schnelleren Verabschiedung der sog. *kleinen Novelle* zum Aktiengesetz (vgl. 878). Dem Verlangen, eine *Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln* zuzulassen, ist bereits durch Gesetz vom 23. 12. 1959 (BGBl. I 789) entsprochen (s. 573). Um der Gefahr vorzubeugen, daß Aktiengesellschaften in GmbH umgewandelt werden, um den zu erwartenden Bestimmungen auszuweichen, erwägt das BJustMin., auch für größere GmbH Publizitätsvorschriften zu erlassen.

877. Mündelgelder

Nach §§ 1806, 1807 BGB hat der *Vormund* das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich und *mündelsicher* anzulegen. Außer sicheren inländischen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Sparkassen- bzw. Bankguthaben sieht das BGB folgende Wertpapiere als *mündelsichere Anlegung* an:

a) staatliche Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen;

b) verbriefte Forderungen, deren Verzinsung vom Bund oder von einem Land gewährleistet ist;

c) Wertpapiere, insbesondere Pfandbriefe und Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften und Kreditanstalten, falls sie von den zuständigen Stellen für mündelsicher erklärt sind. Eine im Mai 1940 veröffentlichte VO über *Mündelsicherheit* erklärte sämtliche Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen der Dt. Rentenbank-Kreditanstalt für mündelsicher. Die Entwicklung zeigte, daß alle diese Sicherheitsanordnungen ihren Sinn verloren, als die *Währung* nicht mehr *stabil* war.

Nach § 1811 BGB kann das Vormundschaftsgericht dem Vormund eine von den §§ 1807, 1808 BGB abweichende Anlegung von Mündelgeld gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde. Aber die Praxis zeigt, daß sich jeder Vormundschaftsrichter scheut, eine andere Anlage als vom Gesetz als mündelsicher angesehen gutzuheißen, da er für Verluste haftbar gemacht werden könnte. Infolgedessen wurden die meisten Mündelvermögen in Staatspapieren angelegt, die trotz der staatlichen Garantie ihren Wert fast vollständig einbüßten. Bedenkt man, daß Aktien und Anteile sich als substanzsicherer erwiesen haben, so erscheint eine Neufassung der Bestimmungen über mündelsichere Anlagen als dringend erforderlich.

878. Volksaktien

Der Begriff der *Volksaktie* ist bisher nicht gesetzlich verankert. Diese Formulierung trat zunächst im Wahlkampf auf und sollte be-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

sagen, daß die *Aktie populärer* als bisher gestaltet und jedermann zugänglich gemacht werden müsse. Soweit sich dies auf die Höhe des Aktienwerts bezieht, fragt es sich, ob eine Herabsetzung des jetzigen Mindestnennbetrages einer Aktie von 100 DM zweckmäßig ist. Dazu könnte im neuen Aktiengesetz endgültig Stellung genommen werden. Man verbindet aber mit dem Gedanken der Volksaktie deren Zuführung an minderbemittelte Kreise zu Vorzugspreisen und denkt dabei an die *Privatisierung des Vermögens der öffentlichen Hand*. Einigkeit besteht darin, daß weitere Gesellschaftsschichten als bisher am Kapitalmarkt interessiert werden sollen; über die Wege ist man verschiedener Ansicht.

Seitens der Schutzvereinigung für privaten Wertpapierbesitz wird neben aufklärender Tätigkeit die Beseitigung der *Doppelbelastung* der Aktie, Beseitigung oder Ermäßigung der *Kapitalertragsteuer*, Stärkung der Rechte der *Minderheitsaktionäre* und rasche Verabschiedung der kleinen Aktienreform (vgl. 876) gefordert.

Nach den Plänen des Bundesschatzministers sollen bei der geplanten Überführung der industriellen Beteiligung des Bundes in Privateigentum Aktien oder Anteile an Minderbemittelte abgegeben werden. Man befürwortet für diese Anteile die Bezeichnung *Kleinsparer-Aktie* an Stelle des unklaren Wortes Volksaktie.

Bisher wurden Aktien zu Vorzugspreisen abgegeben bei der Preußag und beim Volkswagenwerk (vgl. 117).

879. Postspareinlagen

Die *Postsparkasse* wurde als eine mit einer Postanstalt verbundene öffentliche Sparkasse zuerst 1861 in England errichtet. Italien benutzte seit 1875 seine Posteinrichtungen zum Aufbau eines besonderen Sparsystems. Die 1883 in Österreich gegründete Postsparkasse (Postsparkassenamt Wien) wurde im Jahre 1938 auf Deutschland ausgedehnt. Seit 1945 ist das für die Westzonen zuständige *Postsparkassenamt* in München bzw. in Hamburg. Die *Postsparer* erhalten ein *Postsparbuch*, eine Ausweiskarte sowie Rückzahlungs- und Kündigungsscheine. Bei jeder Poststelle können jederzeit Beträge abgehoben werden (ohne Kündigung bis 300 DM). Die *Verzinsung* erfolgt nach jeweils festgesetzten Zinssätzen.

Die Postsparkasse bietet den Vorteil, daß zahlreiche Annahmestellen, dazu die mögliche Heranziehung der Briefträger, für viele Orte Erleichterungen und Wegersparungen bieten. Trotzdem ist für die Sparkassen usw. nicht die anfangs befürchtete Beeinträchtigung ihres Geschäftsumfangs entstanden.

Die Einlage des Postsparers, die durch das *Postsparbuch* ausgewiesen wird, ist pfändbar. Nach § 17 der *Postsparkassenordnung* vom 11. 11. 1938 (RGBl. I 1645) erfolgt die Pfändung entsprechend den Forderungen aus Wechseln und Schecks durch Wegnahme des Postsparbuchs seitens des Gerichtsvollziehers beim Schuldner bzw. Pfändung des Herausgabeanspruchs gegen einen Dritten durch das Vollstreckungsgericht und alsdann erfolgenden Überweisungsbeschluß des Vollstreckungsgerichts gemäß § 835 ZPO (vgl. 253, 382).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

880. Wandelschuldverschreibungen (-obligationen)

(Convertible Bonds; vgl. 871) stellen eine Art Mittelding zwischen Aktien und Obligationen dar. Sie erfreuten sich in England und Amerika bei der Finanzierung von Unternehmungen großer Beliebtheit und erhielten auch in Deutschland nach dem ersten Weltkrieg, angeregt durch ausländische Geldgeber nach der ersten Inflation, einige Bedeutung. Es handelt sich um *Schuldverschreibungen* (s. 871), welche ihrem Inhaber das Recht gewähren, innerhalb einer bestimmten Frist unter Zugrundelegung eines Umtauschverhältnisses den *Umtausch der Obligationen in Aktien* zu verlangen.

Durch die Ausgabe von *Wandelschuldverschreibungen* soll bei der Emission ein höherer Gegenwert erzielt werden, als er bei einfachen Obligationen ohne Umtauschrecht zu erwarten wäre. Es wird gewissermaßen „der *künftige Aktienwert*" diskontiert. Das *Risiko* trägt der Inhaber der Wandelschuldverschreibung, weil das bei der Ausgabe gewährte *Agio* dem Unternehmen, unabhängig davon, ob sich die Erwartungen verwirklichen, verbleibt. Es sind mit der Ausgabe derartiger Bonds leicht spekulative Machenschaften verbunden, die volkswirtschaftlich unerwünscht sein können (Adolf Weber, Geld, Bank, Börsen, S. 342).

881. Das Spar-Prämiengesetz

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen können nach dem *Spar-Prämiengesetz* i. d. F. vom 6. 2. 1963 (BGBl. I 93) für Sparbeiträge, die auf 5 Jahre festgelegt werden und nicht nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (vgl. 820) begünstigt sind, eine Prämie erhalten. Die Prämie beträgt 20 v. H. der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge, jedoch höchstens 120 DM und für während des ganzen Kalenderjahres verheiratete Ehegatten zusammen höchstens 240 DM. Hat der Prämiensparer oder haben die Ehegatten Kinder unter 18 Jahren, so erhöhen sich die Prämienhöchstbeträge bei ein oder zwei Kindern um 60 DM, bei drei bis fünf Kindern um 160 DM und bei mehr als fünf Kindern um 240 DM. Die Prämie wird *auf Antrag* nach Ablauf des Kalenderjahres gewährt.

Der *Antrag* ist innerhalb der für die Einkommensteuererklärung bestimmten Frist an das *Kreditinstitut* zu richten, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind; dieses bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen und leitet den Antrag an das für die Einkommensteuerveranlagung zuständige bzw. das Wohnsitz-*Finanzamt* zur Entscheidung weiter. Entspricht das Amt dem Antrag, so teilt es dem Kreditinstitut die Höhe der gewährten Prämie mit und das Kreditinstitut schreibt dem Prämiensparer die Prämie gesondert gut. Die gutgeschriebene *Prämie* wird vom Beginn des dem Leistungsjahr folgenden Kalenderjahres ab mit dem für Spareinlagen mit zwölfmonatiger Laufzeit maßgebenden Zinssatz verzinst. Prämie und Zinsen dürfen dem Prämiensparer nicht vor Ablauf der *Festlegungsfrist* ausgezahlt und nicht als Sparbeitrag verwendet werden. Bei Ablehnung des Antrags kann der Prämiensparer bis zum Ablauf der Festlegungsfrist einen schriftlichen begründeten Bescheid des Finanzamts beantragen; dieser muß die Berechnungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und ist nach den Vorschriften der AO über das Berufungsverfahren anfechtbar. Die Prämie gehört nicht zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften (§ 7 SparPrG).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Für die neue Begünstigungsform von Spareinlagen enthält das Spar-Prämiengesetz nur die *Rahmenvorschriften*. Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes gelten als *Sparbeiträge* nach Maßgabe einer RechtsVO der BReg., die der Zustimmung des BR bedarf, Beiträge auf Grund allgemeiner Sparverträge mit einem *Kreditinstitut*, Sparverträge mit laufenden und der Höhe nach gleichbleibenden (festgelegten) Sparraten und Aufwendungen für den *Ersterwerb von Wertpapieren*, die von Bund, Ländern, Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder inländischen Unternehmen ausgegeben werden, sowie von Anteilscheinen am Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft. Voraussetzung für die Gewährung der Prämie ist, daß die Sparbeiträge weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit der *Aufnahme eines Kredits* stehen, daß vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge nicht zurückgezahlt und Ansprüche aus dem Vertrag weder abgetreten noch beliehen werden.

Zu diesen Rahmenbestimmungen gibt die auf Grund der oben erwähnten Ermächtigung von der BReg. erlassene VO zur *Durchführung des Spar-Prämiengesetz (SparPDV)* vom 30. 7. 1963 (BGBl. I 580) eingehendere Vorschriften in Anlehnung an die frühere Begünstigung von *Kapitalansammlungsverträgen* im Rahmen der Sonderausgaben. Bei *allgemeinen Sparverträgen*, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen werden und in denen sich der Prämien-Sparer verpflichtet, einmalige Sparbeiträge auf 5 Jahre festzulegen, gelten im ersten Kalenderhalbjahr geleistete Sparbeiträge als am 1. 1. und in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres gezahlte Beiträge als am 1. 7. eingezahlt. Bei *Sparverträgen mit festgelegten Sparraten* muß sich der Prämiensparer gegenüber einem Kreditinstitut verpflichten, für die Dauer von 5 Jahren laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Sparraten einzuzahlen. Die Festlegungsfrist endet für alle auf Grund eines solchen Vertrags geleisteten Sparraten nach Ablauf von 6 Jahren seit Beginn des Tags, an dem die erste Sparrate als eingezahlt gilt. Abweichend von der früheren Regelung bei den Sonderausgaben ist auch hier aus Vereinfachungsgründen bestimmt, daß die erste Sparrate, wenn sie im ersten Kalenderhalbjahr geleistet wird, als am 1. 1. und, wenn sie im zweiten Halbjahr erfolgt, als am 1. 7. des betreffenden Kalenderjahres eingezahlt gilt. Nicht rechtzeitig geleistete Sparraten können innerhalb eines halben Jahres, spätestens aber bis zum Schluß des Kalenderjahres, in dem sie nach dem Sparvertrag zu entrichten waren, nachgeholt werden.

Beim *Wertpapiersparen* bilden die Aufwendungen für den Erwerb die Bemessungsgrundlage für die Sparprämie. Zum *Ersterwerb* gehören nach der SparPDV nicht nur der unmittelbare Erwerb vom Emittenten und der mittelbare Erwerb unter Einschaltung eines nur für fremde Rechnung Erwerbenden, sondern auch der Erwerb neu ausgegebener Wertpapiere von einem Kreditinstitut (Bankenkonsortium), wenn dieses die Wertpapiere vom Emittenten in eigenem Namen und für eigene Rechnung mit der Verpflichtung übernommen hat, diese weiterzuveräußern, und wenn der Prämiensparer die Wertpapiere innerhalb einer Frist von 6 Monaten erwirbt.

Nach dem Gesetz sollen nur die eigentlichen Sparverträge prämiiert werden, nicht dagegen die beim Erwerb anfallenden Nebenkosten. Deshalb gehören nach der SparPDV zu den Aufwendungen für den Ersterwerb nicht die Kosten, die mit dem Erwerb entstanden sind, wie besonders berechnete Stückzinsen, sowie Aufwendungen, die für den Erwerb von Bezugsrechten geleistet worden sind. Die Wertpapiere müssen in dem Kalenderjahr, in dem sie erworben werden, für die Dauer von 5 Jahren auf den Namen des Prämiensparers festgelegt werden. Für den Beginn der Festlegungsfrist gilt auch hier die Vereinfachungsvorschrift wie bei den allgemeinen Sparverträgen und den Verträgen mit festgelegten Sparraten.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

882. Die Raiffeisen-Kreditgenossenschaften

Die Raiffeisen-Kreditgenossenschaften (Raiffeisenbanken, Raiffeisenkassen, Spar- und Darlehnskassen) gehen zurück auf erste Gründungen durch *Friedrich Wilhelm Raiffeisen* (geb. 1818 in Hamm a. d. Sieg, gest. 1888) im Winter 1846/47. Sie sind Personengesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (§ 1 Genossenschaftsgesetz vom 20. 5. 1898 in der jetzigen Fassung; vgl. 306).

Die Raiffeisen-Kreditorganisation ist im *Deutschen Raiffeisenverband* e. V. zusammengeschlossen. Ihm gehören 13 regionale Raiffeisenverbände sowie u. a. 13 Raiffeisenzentralkassen und 11700 Raiffeisen-Kreditgenossenschaften mit 2400 Zweigstellen an.

Die *Raiffeisen-Kreditgenossenschaften* betreuen heute alle Berufsgruppen des ländlichen Raumes mit allen Bankgeschäften. Über die Hälfte ihrer Mitglieder gehören Berufen des ländlichen Mittelstandes an. Sie helfen darüber hinaus über das *Schulsparen* satzungsgemäß bei der Sparerziehung der Jugend.

Als Spezialinstitute stehen den Raiffeisen-Kreditgenossenschaften die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, die Bayerische Landwirthschaftsbank eGmbH, die Raiffeisen- und Volksbanken-Versicherungsgesellschaften sowie die Bausparkasse Schwäbisch-Hall AG – Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen – zur Verfügung.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

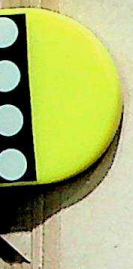

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Neunter Teil

Völkerrecht, Überstaatliches Recht

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

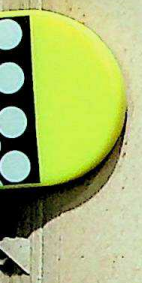

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

901. Völkerrecht im allgemeinen
902. Völkerrechtliche Anerkennung von Staaten
903. Zwischenstaatliche Vereinbarungen
904. Der Weltpostverein
905. Diplomatische und konsularische Vertretungen
906. Die Genfer Konvention (Rotes Kreuz)
907. Die Friedensbewegung. Der Völkerbund
908. Wiederherstellung der Menschenrechte
909. Die Vereinten Nationen (UNO)
910. Der Marshallplan. Europäische Organisationen
911. Der Schumanplan (Montanunion)
912. Der Europarat
913. Der Nord-Atlantik-Pakt (NATO)
914. Der Brüsseler Vertrag und die Weiterentwicklung
915. Die Pariser Verträge (Überblick)
916. Die Europäischen Gemeinschaften
917. Die Kleine Freihandelszone (EFTA)
918. Internationale Wirtschaftsorganisation: IWF, Weltbank, GATT
919. Neue Völkerrechtsprobleme
920. Entwicklungshilfe
921. Völkerrechtliche Prinzipien der Koexistenz
922. Neutralität
923. Ostblock. COMECON
924. Die Arabische Liga
925. Südostasiatischer Sicherheitspakt (SEATO)
926. Bagdadpakt (CENTO)
927. Die Bandung-Staaten
928. Das China-Problem
929. Afrikanische Staaten
930. Organisation der amerikanischen Staaten (OAS)
931. Der Kuba-Konflikt
932. Das britische Commonwealth

901. Völkerrecht im allgemeinen

Das *Völkerrecht* regelt die Rechte und Pflichten der zur internationalen Staatengemeinschaft gehörenden Staaten untereinander. Es beruht auf folgenden Quellen:

a) Gewohnheit *(Gewohnheitsrecht);* vgl. 919;

b) zwischenstaatlichen (internationalen) Vereinbarungen *(Vertragsrecht);*

c) von den Kulturstaaten anerkannten *Rechtsgrundsätzen;*

d) Entscheidungen internationaler Schiedsgerichte und Völkerrechtslehre.

Subjekte des Völkerrechts sind grundsätzlich nur *Staaten.* Über Anerkennung neu entstandener Staaten vgl. 902. Völkerrechtliche Handlungsfähigkeit steht jedoch nur dem *souveränen* Staat zu, während halbsouveräne Staaten nur insoweit rechtswirksam handeln können, als sie nicht unter der *Oberherrschaft* eines anderen Staates stehen und *suzerän* sind. Bei Staatenverbindungen steht die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit teils der Verbindung, teils den Gliedstaaten, teils beiden zu.

Nur unabhängige (souveräne) Staaten, welche nicht durch ein dauerndes Abhängigkeitsverhältnis zu einem anderen Staat an der selbständigen Führung der äußeren Staatsverwaltung verhindert sind, besitzen die volle *Völkerrechtsfähigkeit.* Die dem Staat zukommende *Souveränität* wird in monarchischen Staaten auch auf das Staatsoberhaupt bezogen. Auch der *Papst* gilt,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

obwohl er seit Einverleibung des Kirchenstaates in das damalige Königreich Italien (1870; vgl. 709) nicht mehr weltlicher Herrscher ist, völkerrechtlich als Oberhaupt eines souveränen Staates.

In den *Vereinigten Staaten* von Nordamerika hat ausschließlich die Bundesgewalt Souveränitätsrechte. In der BRD gehören die auswärtigen Angelegenheiten zur ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes und wird der auswärtige Dienst in bundeseigener Verwaltung geführt. Der BPräs. vertritt die BRD völkerrechtlich. Vgl. 59, 60, 69.

Die Staaten sind grundsätzlich *gleichberechtigt*, wenn auch tatsächlich eine Vorherrschaft der *Großmächte* besteht. Alle Staaten haben ein Recht auf Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Das *Völkerrecht* und die überstaatlichen Vereinbarungen streben eine ersprießliche Zusammenarbeit der Völker an. Mangels einer Erzwingbarkeit besteht das Völkerrecht nur bei den *Kulturvölkern*, soweit sie sich als gleichberechtigt anerkennen.

Neben dem Gewohnheitsrecht haben sich gewisse *Bräuche* und *Gepflogenheiten* herausgebildet, welche im völkerrechtlichen Verkehr allgemein beachtet werden, wie z. B. die Beglückwünschung staatlicher Würdenträger, Neujahrsempfänge, Staatsbesuche. *Hilfe in Seenot* = SOS-Ruf ist durch Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Brüssel 1910, London 1914 und 1929, London 10. 6. 1958) Vertragsrecht geworden. Die *überstaatlichen Vereinbarungen* regeln insbesondere die Stellung der Ausländer im Inland, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, Gebietserwerb und -verlust. Vgl. unter 903.

Zwischenstaatliche Verträge können zwischen zwei Staaten *(Einzel- oder bilaterale Verträge)* oder zwischen einer Mehrheit von Staaten geschlossen werden *(Kollektiv- oder multilaterale Verträge)*. Sie betreffen alle möglichen Gebiete, z. B. Rechtshilfe, Schutz von Leben und Gesundheit, Schutz der sittlichen Interessen, Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen, Auslieferung von Verbrechern, vor allem aber Handel und Verkehr *(Handels-* und *Schiffahrtsverträge)*. Vgl. 903.

902. Völkerrechtliche Anerkennung von Staaten

Am völkerrechtlichen *Verkehr* nehmen nur Staaten teil, die von den Mitgliedern der Völkergemeinschaft *anerkannt* sind. Die *Entstehung* eines Staates dagegen ist ein tatsächlicher Vorgang der inner- oder vorstaatlichen Machtbildung und unabhängig von der völkerrechtlichen Anerkennung. Beim Entstehen neuer Staaten oder bei Bildung mehrerer Regierungen oder einer neuen Regierung, die nicht auf verfassungsmäßige Weise an die Macht gelangt ist, stehen die Mitglieder der Völkerfamilie vor der Frage, ob sie diese Tatsachen anerkennen wollen oder nicht. Da es für eine solche Entscheidung keine allgemein gültigen Grundsätze gibt, werden sie oft nach innenpolitischen, moralischen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen. Man unterscheidet dabei die vorläufige widerrufliche *de-facto-Anerkennung* und die endgültige *de-jure-Anerkennung*. Eine ausdrückliche Erklärung ist nicht unbedingt erforderlich, die Anerkennung kann z. B. auch durch Aufrechterhaltung diplomatischer Beziehungen erfolgen.

Die BRD ist von allen Mächten des Westens, der Sowjetunion und den Neutralen anerkannt. Die Regierung in *Pankow* hingegen nur von der Sowjetunion, ihren Satelliten, Jugoslawien und Kuba.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die BRD ihrerseits hat zu jenen Ländern, welche von zwei einander feindlichen Regierungen vertreten werden *(China, Korea, Vietnam)* keine Beziehungen aufgenommen und so vermieden, eine der beiden Regierungen anzuerkennen.

Daß auch ohne offizielle Anerkennung und ohne Entsendung diplomatischer Vertreter völkerrechtliche Verträge zwischen zwei Staaten möglich sind, zeigen die Beziehungen zwischen der BRD und *Israel*. Streng genommen ist jedoch die Aufnahme staatlichen Verkehrs einer de-facto-Anerkennung gleichzusetzen. Nach der sog. *Hallstein-Doktrin* nimmt die BRD, die als einzige demokratisch gewählte deutsche Regierung das moralische Recht beansprucht, allein für Deutschland zu sprechen, keine diplomatischen Beziehungen zu solchen Staaten auf, welche das SED-Regime in der Sowjetzone Deutschlands anerkennen.

Mit der *UdSSR* sind seitens der BRD seit 1956 diplomatische Beziehungen aufgenommen worden, wobei jedoch gewisse Vorbehalte gemacht worden sind.

Entsprechend der *Hallstein-Doktrin* erblickt die BRD in der etwaigen Unterzeichnung eines *Separatfriedensvertrags* der UdSSR mit dem Pankower Regime eine unfreundliche Haltung, die sie zu entsprechenden Konsequenzen nötigen würde. Die 1955 im Zusammenhang mit der Aufnahme deutsch-sowjetischer Beziehungen verkündete Hallstein-Doktrin führte am 19. 10. 1957 zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu *Jugoslawien* und am 14. 1. 1963 zur Zurückziehung des deutschen Botschafters in *Kuba*. Dank der Doktrin hat bisher noch kein nichtsozialistischer Staat der Welt die sowjetische Besatzungszone völkerrechtlich anerkannt. Die sog. *DDR* hat lediglich in Kairo (VAR), Lagos (Nigeria), Djakarta (Indonesien), Pnom Penh (Kambodscha), Bagdad (Irak) und Damaskus (Syrien) Generalkonsulate sowie zahlreiche Handelsvertretungen und Handelskammern ohne diplomatischen Status im freien Teil der Welt errichten können.

903. Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Da es keine Weltregierung gibt, welche Gesetze erlassen könnte, bildet neben dem Gewohnheitsrecht (vgl. 901) das *Vertragsrecht* die Hauptquelle des Völkerrechts. Durch *internationale Verträge* und Übereinkommen werden Grundsätze für die Beziehungen der Vertragsstaaten untereinander aufgestellt. Sie binden nur die beteiligten Staaten.

Die völkerrechtlichen Verträge werden i. d. R. vom *Staatsoberhaupt* als Vertreter des Staates geschlossen (vgl. Art. 59 GG). Das Staatshaupt, vertreten durch Diplomaten, führt zunächst Verhandlungen, worauf ein Vertragsentwurf formuliert *(Paraphierung)* und *unterzeichnet* wird, der aber noch keinen verbindlichen Vertragsschluß der Beteiligten darstellt. Völkerrechtlich verbindlich wird der Vertrag erst durch die *Ratifikation*, d. h. die Zustimmung der nach der inneren Verfassung zuständigen Organe (i. d. R. wird ratifiziert durch einfaches Gesetz der Volksvertretung, sog. *Transformation*). Die ausgefertigten Ratifikationsurkunden werden dann bei bilateralen Verträgen (s. 901) *ausgetauscht*, bei multilateralen Verträgen meist *hinterlegt*.

Wichtige internationale Verträge haben sich zu anerkanntem internationalem Recht entwickelt, so die *Genfer Konvention* von 1864 (vgl. 906) zum Schutz der kranken und verwundeten Soldaten, die *Pariser Seerechtsdeklaration* von 1850, die Petersburger Konvention über die Verwendung von Explosivgeschossen (1868), die *Haager Landkriegsordnungen* von 1907, die Londoner Seerechtsdeklaration von 1909, das Genfer Protokoll zum

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Verbot des Gaskrieges vom 17. 6. 1925, der Pariser Pakt zur Ächtung des Krieges vom 27. 8. 1928 *(Kellogpakt;* vgl. 907).

Als internationale Verträge sind ferner zu nennen: der *Marshallplan* (vgl. 910), der *Schumanplan* (vgl. 911), der *Atlantikpakt* (vgl. 913).

Doppelbesteuerungsverträge können zwischen zwei Staaten als voneinander unabhängigen gleichgeordneten Steuergewalten abgeschlossen werden, um die steuerliche Belastung ein und derselben Quelle zu vermeiden oder zu mildern bzw. die Einkünfte dieser Steuerquelle angemessen aufzuteilen (vgl. 504, 520, 580).

Über den *Weltpostverein* vgl. unter 904.

So sind z. B. die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen der BRD und der Republik *Österreich* in einem Staatsvertrag vom 15. 6. 1957 geregelt, dem der BT durch Gesetz vom 9. 6. 1958 (BGBl. II 129) zugestimmt hat (Bek. vom 30. 6. 1958, BGBl. II 225, über das Inkrafttreten am 16. 6. 1958).

Mit *Belgien* ist von der BRD ein Staatsvertrag über Grenzberichtigungen und andere Fragen vom 24. 9. 1956 abgeschlossen worden (Zustimmungsgesetz vom 6. 8. 1958, BGBl. II 262).

Die BRD hat mit verschiedenen Staaten (z. B. mit Österreich, BGBl. 1960 II 1523) Verträge über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen abgeschlossen. Vgl. 228.

Meist wird in überstaatlichen Verträgen die *Ratifizierung* (Ratifikation) und deren Auswechslung vorbehalten. *Ratifikation* ist eine gewöhnlich in schriftlicher Form abgegebene Erklärung, wonach das Staatsoberhaupt dem von seinem Bevollmächtigten unterhandelten und unterzeichneten Vertrag voll und unverändert genehmigt. An die Auswechslung der Ratifikationsurkunden pflegt sich die Publikation des ratifizierten Vertrages als Landesgesetz anzuschließen. Erst dadurch erlangt der Vertrag auch für die Staatsangehörigen verbindliche Kraft. Ein nicht ratifikationspflichtiger Vertrag wird schon mit der Unterzeichnung gültig und bindend.

Unter einer *Paraphierung* versteht man einen Zwischenakt zwischen der Feststellung des Vertragsentwurfs und seiner endgültigen Unterzeichnung.

904. Der Weltpostverein

ist eine der wichtigsten und die ganze Welt umfassenden internationalen Vereinbarungen. Nach dem *Weltpostvertrag* (letzte Fassung vom 3. 10. 1957) gestehen die Vertragsteilnehmer jedermann das Recht zu, ihre postalischen Einrichtungen zu benutzen. Sie bilden für den gegenseitigen Austausch der Postsendungen usw. ein einziges Postgebiet mit festen Gebühren. Jeder Postverwaltung fließen die von ihren Anstalten erhobenen Gebühren zu. Durch Abkommen vom 4. 7. 1947 in Paris wurde der *Weltpostverein* den Vereinten Nationen (UNO) angeschlossen (s. 909; Sitz in Bern).

Die Weiterentwicklung wird gesichert durch von Zeit zu Zeit zusammentretende Postkongresse.

Der *Weltpostverein* wurde auf Anregung des deutschen Generalpostmeisters Heinrich von Stephan 1875 als Ergebnis des ersten Weltkongresses in Bern (1874) gegründet (Allgemeiner Postverein) und auf dem zweiten Weltkongreß in Paris (1878) zum Weltpostverein erweitert.

905. Diplomatische und konsularische Vertretungen

Das griechische Wort *Diplomatie* bezeichnet die Kunst der Verhandlung bei Staatsgeschäften, weiter aber auch die Gesamtheit der

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

mit dem völkerrechtlichen Verkehr zwischen den Staaten betrauten höheren Beamten des auswärtigen Dienstes *(Diplomaten)*. Unter dem *diplomatischen Korps* versteht man die Gesamtheit der bei einem Staat beglaubigten ständigen diplomatischen Vertreter fremder Staaten, also die Missionschefs. Sein Wortführer ist der *Doyen*, d. h. das älteste Mitglied = der Botschafter oder Gesandte, der am längsten bei einer Regierung beglaubigt ist. In Staaten, bei denen ein *Apostolischer Nuntius* beglaubigt ist, wird dieser in der Regel als Doyen anerkannt. Im weiteren Sinne zählt man zum Diplomatischen Korps alle Mitglieder der Vertretungen und deren Familienangehörige, die zu den Diplomatenlisten anzumelden sind.

Die Staaten haben im Ausland diplomatische oder konsularische *Vertretungen*. Großmächte unterhielten früher untereinander *Botschafter*, während als Vertreter mittlerer Staaten *Gesandte* tätig waren. Neuerdings ist der Unterschied fast gegenstandslos geworden. Den diplomatischen Vertretern sind Botschafts-, Gesandtschafts- und Legationsräte, Attachées, Dolmetscher und Büropersonal beigegeben. Das entsendende Land fragt vor der Entsendung beim Empfangsstaat an, ob ihm die Person des Vertreters genehm ist. Wird das sog. *Agrément* erteilt, so überreicht der Entsandte dem Staatsoberhaupt des fremden Staates sein *Beglaubigungsschreiben*. Die diplomatischen Vertreter vermitteln den politischen Verkehr zwischen den Regierungen des eigenen und des fremden Staates. Sie wirken in der Regel bei Verträgen beider Staaten und beim Austausch von Noten mit und unterstehen dem Minister des Auswärtigen ihres Endsendestaates.

Die Diplomaten genießen in dem fremden Staat *Unverletzlichkeit* und *Exterritorialität* (lat. ex = aus, terra = Land). Sie werden so behandelt, als wenn sie sich im Ausland befänden. Ihre Wohnungen und Amtsräume sind vor fremdem Zugriff geschützt; sie sind von Steuern, Zöllen und Abgaben des fremden Staates befreit.

Konsuln sind bevollmächtigte Vertreter eines Staates in einem Land zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen. Es gibt *Generalkonsuln*, Konsuln und Vizekonsuln an wichtigen Handelsplätzen des Auslands. Sie können Berufsbeamte oder *Wahlkonsuln* sein. Neben wirtschaftlichen Aufgaben üben die Konsuln auch *freiwillige Gerichtsbarkeit* (vgl. 293 ff.) durch Beurkundungen usw. aus. Sie sind nur hinsichtlich ihres Archivs und bei Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit exterritorial.

Das *Konsularrecht*, insbesondere die Organisation der Bundeskonsulate, die amtlichen Rechte und Pflichten der Konsuln, sind im *Konsulargesetz* vom 8. 7. 1867 i. d. F. der Gesetze vom 14. 5. 1936 (RGBl. I 447) und vom 16. 12. 1950 (BGBl. 784) geregelt.

Zur Ausübung von Staatshoheitsrechten des Absendestaates bedarf ein Konsul einer Genehmigung des Gastlandes, die ihm mit dem sog. *Exequatur* (lat. = „er vollziehe!") erteilt wird.

Zwecks Auflockerung der Beziehungen der BRD zum *Ostblock* ist die Aufnahme offizieller Handelsbeziehungen, insbesondere zu *Ungarn* und *Bulgarien*, in Erwägung gezogen.

906. Die Genfer Konvention (Rotes Kreuz)

Auf Veranlassung des Schweizers *Henry Dunant*, der später dafür als erster mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde, lud unter dem Eindruck der Schlacht von *Solferino* (1859) die Schweizer Regierung 1864 die interessierten Länder nach Genf ein, um über die

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der im Kriege stehenden Heere zu beraten. Die Beschlüsse dieser internationalen Versammlung wurden in der *Genfer Konvention* (Übereinkunft) von 1864 festgelegt. In weiteren Konventionen von 1899, 1906, 1929 und 1949 wurden Maßnahmen zur *Pflege der verwundeten und kranken Soldaten* beschlossen. Ihre Einrichtungen werden durch ein *Rotes Kreuz auf weißem Grunde* (Umkehrung der Schweizer Nationalflagge) kenntlich gemacht und vor Mißbrauch geschützt.

Eine Konvention über die Behandlung *schiffbrüchiger Seeleute* überträgt die Landkriegsbestimmungen auf den Seekrieg. Die Konvention über die *Behandlung von Kriegsgefangenen* läßt nur Freiheitsentziehung zu und verlangt Entlassung nach Beendigung der Feindseligkeiten. Die Konvention über den *Schutz der Zivilbevölkerung* (1949) sieht im Fall eines Krieges Sicherheitszonen für Frauen, Kinder, Greise, Kranke und Verwundete vor, sie verbietet die Festnahme von Geiseln und die Einrichtung von Konzentrationslagern. *Partisanenverbände* sind erlaubt, soweit sie von rechtmäßigen Offizieren geführt, von weitem erkennbare Unterscheidungszeichen verwendet, die Waffen offen getragen und die Kriegsgesetze beachtet werden.

Die BReg. ist laut Gesetz vom 21. 8. 1954 (BGBl. II 781) den (vier) Genfer Rot-Kreuz-Abkommen beigetreten.

Das *Internationale Rote Kreuz* (IRK) besteht aus den nationalen Gesellschaften vom RK (Deutsches, Britisches usw.), dem Internationalen Komitee vom RK und der Liga der Gesellschaften vom RK. Oberstes Organ ist die alle 2 bis 4 Jahre zusammentretende Internationale Konferenz vom RK, auf welcher Verbesserungen besprochen und den Regierungen empfohlen werden.

Nachdem das DRK 1945 aufgelöst war, entstand es bald danach in den Westzonen wieder. Es bestehen Landes- und Kreisverbände mit Ortsgruppen, welche Krankenhäuser, Heilanstalten, Kinder- und Erholungsheime unterhalten und nach Vermißten, Flüchtlingen und Vertriebenen forschen. In Mutterhäusern werden RK-Schwestern ausgebildet.

907. Die Friedensbewegung. Der Völkerbund

Um den *Friedensgedanken*, d. h. die Erhaltung des Friedens unter den Völkern und die Vermeidung von Kriegen, bemühten sich schon im Mittelalter Kirche und Staaten.

Um das Jahr 1000 gebot die *treuga dei (Gottesfrieden)* Waffenruhe von Mittwoch bis Montag früh, Zuwiderhandlungen waren mit kirchlichem Bann bedroht. Kaiser Maximilian verkündete 1495 den *Ewigen Landfrieden*, welcher jede Anwendung des Fehde- und Faustrechts als Landfriedensbruch behandelte. Im 18. Jahrhundert herrschte der Gedanke des *europäischen Gleichgewichts*, nach dem kein Staat die Übermacht gegenüber einem anderen haben sollte. 1815 schloß Zar Alexander I. von Rußland mit Preußen und Österreich eine *Heilige Allianz*, nach der ihre Völker als Glieder einer christlichen Gemeinschaft regiert werden sollten. Obwohl ihr fast alle Fürsten Europas beitraten (außer Papst, England, Sultan), erlangte sie keine Bedeutung. Auf den *Haager Friedenskonferenzen* 1899 und 1907 wurde beschlossen, internationale Streitfälle durch ein *Schiedsgericht* friedlich beizulegen. Vor und während des ersten Weltkrieges (1914–1918) versuchte der Papst einen Frieden herbeizuführen. Auch die evangelischen Kirchenbehörden bemühten sich um die Erhaltung des Friedens. Der *Kellogpakt* (1928) lehnte den Krieg als Verbrechen an den Völkern ab.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Auch die Verhandlungen und Vereinbarungen des *Völkerrechts* waren immer mehr vom Friedensgedanken beseelt. Man strebte danach, das Prinzip der Macht durch die Herrschaft des Rechts zu ersetzen. Diese Gedanken führten zu *Völkerbund* und *UNO*.

Die *Gründung des Völkerbundes* erfolgte 1919 auf Veranlassung des amerikanischen Präsidenten *Wilson* (14 Punkte). Sein Zweck war die Erhaltung des Friedens durch Herabsetzung der Rüstung und Androhung von Sanktionen gegen Aggressoren. Obwohl sich 63 Nationen ihm anschlossen (Deutschland 1926; nicht USA), begann bald nach dem *ersten Weltkrieg* ein Wettrüsten unter den Völkern. Der Völkerbund versagte z. B. beim Einmarsch der Japaner in die Mandschurei (1935) und bei der Annexion Abessiniens durch Italien (1936). Hitler erklärte 1933 den Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund. Der Völkerbund wurde 1939 außer Tätigkeit gesetzt. An seine Stelle trat 1946 die *UNO* (vgl. 909).

Beim Empfang der 85 von den Staaten und internationalen Organisationen zum Zweiten Vatikanischen Konzil (s. 712) entsandten Sonderkommissionen in der Sixtinischen Kapelle forderte *Papst Johannes XXIII.* vor dem großen Wandgemälde des Jüngsten Gerichts von Michelangelo die Staatsmänner auf, ihr Gewissen vor dem Angstschrei nach Frieden, der aus jedem Teil der Welt aufsteige, nicht zu verschließen und nichts zu unterlassen, um dieses höchste Gut der menschlichen Familien zu sichern.

908. Wiederherstellung der Menschenrechte

Der Begriff der Menschenrechte wurde durch die auf einer Konferenz in San Franzisco am 26. 6. 1945 angenommene *Charta der Vereinten Nationen* zum Gegenstand einer internationalen Erklärung gemacht.

In ihr bekannten sich die damaligen Gegner Deutschlands (einschließlich Sowjetunion und Polen) zu den von Präsident Roosevelt im Januar 1941 geforderten *vier Freiheiten:* der Rede und Sprache, der Person, der Anbetung Gottes und der Freiheit von Not und Furcht überall in der Welt.

Auch in der Atlantik-Charta 1941 war der Glaube an die *Grundrechte* der *Menschen,* an die Würde und den Wert der menschlichen Person herausgestellt worden.

Schon im Altertum erhoben sich die in Sklaverei geführten Angehörigen besiegter Völker gegen ihre Unterdrücker (z. B. Heloten in Sparta, Plebejer gegen Patrizier im alten Rom, Spartakusaufstand in Süditalien 71 v. Chr.).

In Deutschland rangen die *Bauern* im 16. Jahrhundert um ihre *persönliche* Freiheit; im dreißigjährigen Krieg (1618–1648) wurde um die *religiöse Freiheit* gekämpft.

Verfassungsmäßigen Niederschlag fanden die Menschenrechte erstmals in der von englischen Auswanderern 1776 geschaffenen Verfassung des amerikanischen Staates *Virginia* und bei der Unabhängigkeitserklärung der USA. Die Erklärung über die *unveräußerlichen Menschenrechte* wurde 1789 als Bill of Rights in die *Verfassung der USA* aufgenommen.

Diese Grundsätze wurden zum Vorbild der französischen Verfassung nach der Revolution 1789 und der modernen Verfassungen. In Preußen brachte zwar die *Stein- und Hardenbergsche Reform* (1807–1812) die Befreiung der Bauern von der dinglichen und persönlichen Abhängigkeit; eine Verfassung kam aber erst 1850 als *oktroyierte Verfassung* (vgl. 6) zustande. Unter Hitler sanken die Persönlichkeitsrechte in ihrer Geltung ab (vgl. 33).

Das *Grundgesetz* der BRD erklärt die Würde des Menschen als unantastbar und ihre Achtung und Wahrung als Verpflichtung aller

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

staatlichen Gewalt. Das Deutsche Volk bekennt sich zu den unverletzlichen und unveräußerlichen *Menschenrechten* als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt (Art. 1 GG; vgl. 50).

Vgl. Art. 2 GG (Freiheit der Person), Art. 3 (Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichberechtigung von Mann und Frau), Art. 4 (Glaubens- und Gewissensfreiheit), Art. 5 (freie Meinungsäußerung).

Eine völkerrechtliche Garantie haben die Menschenrechte erhalten durch die in Rom am 4. 11. 1950 von den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnete Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 686).

909. Die Vereinten Nationen (UNO)

Nach umfangreichen Vorarbeiten der im letzten Krieg gegen Deutschland verbündeten Mächte wurde am 26. 6. 1945 ein neuer völkerrechtlicher Zusammenschluß mit Unterzeichnung der *Charta der Vereinten Nationen* in San Franzisco geschaffen. Er erhielt den Namen *Vereinte Nationen* (United Nations Organisation = UNO) und ist dem 1939 außer Tätigkeit gesetzten Genfer Völkerbund nachgebildet (vgl. 907).

Wie der Völkerbund erweiterte sich die UNO in Etappen. Zu den einst gegen Deutschland verbündeten Staaten traten weitere Mitglieder. Heute gehören der UNO fast alle Staaten der Welt an, außer z. B. der BRD, der Schweiz, Rot-China, Mongolei, Korea. Die BRD ist bei der UNO lediglich durch einen Beobachter, einen Botschafter, vertreten. Sie zahlt Beiträge zu den Nebenorganisationen der UNO.

Die UNO besitzt *vier Hauptorgane*. Es sind:

a) der *Sicherheitsrat*, bestehend aus 11 Mitgliedern, davon 5 ständigen (USA, Sowjetrußland, Großbritannien, Frankreich, National-China). Dazu treten 6 auf 2 Jahre gewählte nichtständige Mitglieder;

Hauptaufgabe des Sicherheitsrates ist es, die zur Erhaltung des Weltfriedens erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Seine Mitglieder müssen am Sitz der UNO (New York) jederzeit verfügbar sein. Zur Vermeidung des Krieges dienen die Aufnahme von Verhandlungen, die Einleitung einer Untersuchung und äußerstenfalls die Entsendung von Truppen (z. B. Korea, Ägypten, Kongo, Zypern).

Die Stimmen der ständigen Mitglieder im *Sicherheitsrat* müssen einheitlich abgegeben werden; die fünf Großmächte können daher durch das *Veto* einer einzelnen Macht jede entscheidende Aktion verhindern. Auf Grund dieses Prinzips der Einstimmigkeit (vgl. 921) legte die Sowjetunion bisher etwa 100mal ihr Veto ein. Im Jahre 1950 wurde allerdings auf Vorschlag der USA eine Resolution angenommen, wonach innerhalb von 24 Stunden die *Vollversammlung* der UNO einberufen werden kann, wenn ein Friedensbruch vorliegt und der Sicherheitsrat durch den Gebrauch des Vetos gehindert ist, seine primäre Verantwortung für die Friedenssicherung wahrzunehmen. In diesem Falle kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit Empfehlungen für gemeinsame Aktionen der Mitgliedstaaten abgeben, welche im Falle einer *Aggression* auch die Anwendung von Waffengewalt einschließen können.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

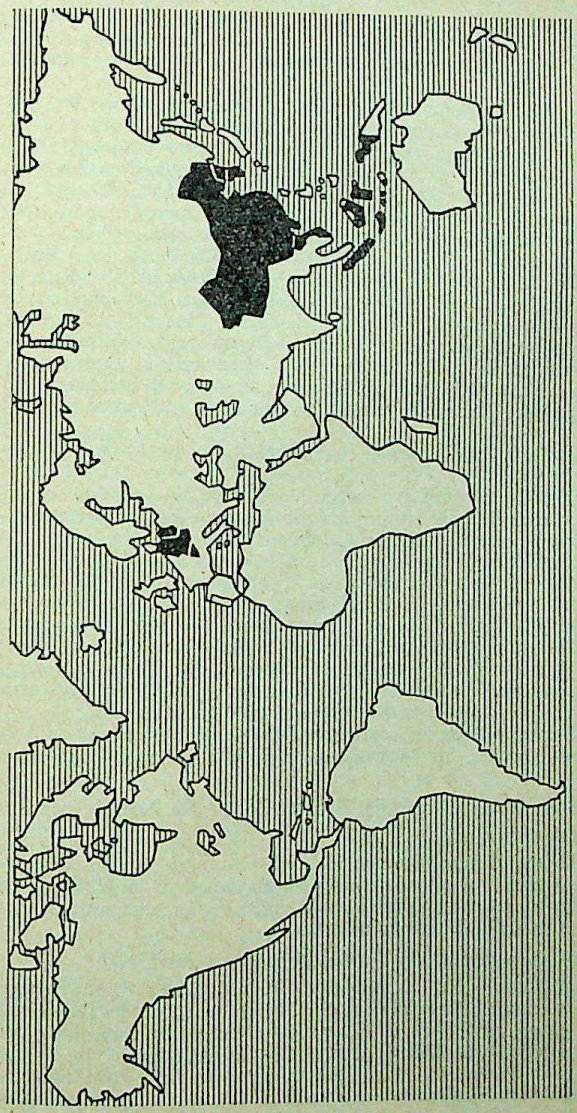

Der Bereich der Vereinten Nationen (UNO)
Nichtmitglieder (schwarz) sind: Schweiz, Bundesrepublik, DDR, Nord- und Süd-Vietnam, Rot-China, Nord- und Süd- Korea, Indonesien

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

b) die *Generalversammlung;*

Sie setzt sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten (Bevollmächtigte) zusammen und beschließt meist mit einfacher, bei wichtigen Entscheidungen aber *Zweidrittelmehrheit.* Ihre Hauptaufgabe ist die Abstimmung (Koordinierung) aller auf den Weltfrieden abzielenden Maßnahmen und Bestrebungen.

Auch in der Vollversammlung der Vereinten Nationen gibt es „Fraktionen", die bei Abstimmungen in Erscheinung treten. Den 44 westlich orientierten Staaten, die von den USA geführt werden, stehen zwar nur 10 Stimmen des *Ostblocks* unter Führung der Sowjetunion gegenüber. Aber die Zahl der asiatisch-afrikanischen Staaten, die Mitglieder der UNO sind, hat sich ständig vergrößert. Sie bilden die sog. *Bandung-Gruppe,* die meist unter Führung *Indiens* auftritt und bei wichtigen Entscheidungen, welche Zweidrittelmehrheit erfordern, den Ausschlag gibt. Vgl. 928. Nach der Aufnahme von *Malaya* als 82. Nation lag die *Zweidrittelmehrheit* bei 55 Stimmen, so daß die westliche Gruppe mit 44 Stimmen nur noch über eine knappe einfache Mehrheit verfügte. Da eine Änderung der Charta dahin, daß die Stimmen der Bedeutung des Staates gemäß gewogen werden, bisher weder die Zweidrittelmehrheit noch die außerdem erforderliche Zustimmung aller fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates gefunden hat, besitzt zur Zeit Luxemburg das gleiche Stimmrecht wie die USA und Indien das gleiche wie Island.

Die Unabhängigkeitserklärungen ehemaliger *Kolonialgebiete* hat zahlreiche Anträge junger Staaten des sog. Schwarzen Kontinents (Afrika), Mitglieder der UNO zu werden, hervorgerufen. Durch die Aufnahme dieser Staaten verschieben sich die Stimmverhältnisse zugunsten der afrikanisch-asiatischen Gruppe erheblich. Heute umfaßt die UNO 112 Mitglieder.

Zur Entlastung der Generalversammlung bestehen eine *kleine Generalversammlung* mit je einem Vertreter jedes Mitgliedsstaates, der *Wirtschafts- und Sozialrat* (18 Mitglieder) zur Bearbeitung von Flüchtlings-, Auswanderungs-, Gesundheitsfragen, Nutzbarmachung unerschlossener Gebiete usw., die *UNESCO* (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) als Einrichtung für Aufgaben der Erziehung, Wissenschaft, Kultur, und der *Treuhänderrat,* der für die Verwaltung der alten Völkerbundsmandate (insbes. ehemalige deutsche Kolonien) zuständig ist. Vgl. 103.

In der Vollversammlung im September 1962 wurde der bisherige Chefdeligierte von Pakistan, Sir Mohammed *Safrulla Khan* zum Präsidenten gewählt.

c) der *Internationale Gerichtshof* in Den Haag als Nachfolger des Völkerbundsgerichtshofes;

Er setzt sich aus 15 unabhängigen Richtern zusammen, die 15 verschiedenen Staaten angehören müssen. Mit der Mitgliedschaft in der UNO haben sich die Staaten verpflichtet, sich bei jedem Streit der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes zu unterwerfen.

d) das *Generalsekretariat* als Verwaltungsorgan der UNO;

Seine Beamten (über 2000) kommen aus fast sämtlichen Mitgliedstaaten der UNO. Sein Sitz ist New York (USA). Nach dem Tod des Generalsekretärs *Dag Hammerskjöld* (18. 9. 1961) wählte die Vollversammlung der UNO auf Empfehlung des Sicherheitsrates den Chefdelegierten von Burma *U Thant* zum amtierenden Generalsekretär. Er hatte dieses Amt zunächst bis zum Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode seines Vorgängers (10. 4. 1963) inne, wurde aber dann endgültig gewählt.

Eine *Europäische Dienststelle der UNO* befindet sich in Genf (Schweiz); dort besteht ferner eine Wirtschaftskommission für Europa (ECE) und ein UN-Informations-Zentrum.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Als *Sonderorganisation der UNO* bestehen u. a. die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) in Genf, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Internationale Währungsfonds (IMF) in Washington, die UNESCO in Paris, der Weltpostverein in Bern (Schweiz), die Internationale Organisation für zivile Luftfahrt (ICAO) in Montreal (Kanada), die Behörde des Hohen Kommissars der UNO für Flüchtlinge (UNHCR) in Genf und das Weltkinderhilfswerk (UNIVEF) in New York (USA).

Die UNO ist in letzter Zeit vor immer schwierigere Aufgaben gestellt worden. Im September 1959 ersuchte die Regierung des Königreichs *Laos* um Entsendung von Truppen zur Abwehr einer angeblichen nord-vietnamesischen Aggression. Im Juli 1960 rief *Kuba* den Sicherheitsrat an und die junge *Republik Kongo* ersuchte die Vereinten Nationen, die Ordnung in ihrem Lande wiederherzustellen. Wien brachte die *Südtirol-Frage* vor die UN-Vollversammlung, *Moskau* wollte sie wegen der Luftzwischenfälle anrufen. Im September 1962 empfahl der Lenkungsausschuß der Vereinten Nationen der Vollversammlung, die *Ungarn-Frage*, das *Korea-Problem* und die Frage der Zulassung der *Volksrepublik China* an Stelle Nationalchinas auf ihre Tagesordnung zu setzen. Auch die von der Sowjetunion angeregte Frage einer *Welthandelskonferenz* soll in der Vollversammlung beraten werden. Vgl. ferner 919. Der Politische Ausschuß des Kuratoriums *Unteilbares Deutschland* hat der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen ein Dokument über die Ungerechtigkeiten an der *Berliner Mauer* übergeben. Der amerikanische Chefdelegierte *Stevenson* beantragte, daß die Vereinten Nationen als dritter Partner in die praktische Lösung von Problemen eingeschaltet werden sollen, und daß klare Beschlüsse gefaßt würden, damit der UNO eine gesunde *finanzielle Grundlage* gegeben wird. Die Vollversammlung solle sich darum hinter das Urteil des Internationalen Gerichtshofes stellen, daß alle UN-Mitglieder verpflichtet sind, die notwendigen *Beiträge für Sonderaktionen* wie den Einsatz im Kongo zu zahlen, was bisher von den UdSSR verweigert wird. Weiter mußte ein *neuer UN-Generalsekretär* für die volle Amtszeit von 5 Jahren gewählt werden.

Gegen die Ausstattung der UNO mit einer ständigen *internationalen Streitmacht*, die vom Veto im Sicherheitsrat unabhängig eingesetzt werden kann, wendet sich die UdSSR, um der Entwicklung eines *Superstaates* vorzubeugen, den sie nicht dulden könne, solange es noch Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung gebe. Moskau will allerdings selbst einen Superstaat, jedoch soll es der kommunistische sein. Dieses Fernziel läßt sich aber mit dem Geist der *UNO-Charta* nicht vereinen. Immerhin kommt das von Stalin durchgesetzte *Vetorecht der Großmächte* im Sicherheitsrat den sowjetischen Absichten entgegen. Vgl. zu a). So erklärt sich auch die Hemmungslosigkeit, mit welcher Moskau den Generalsekretär der UNO *Hammerskjöld* ohne Rücksicht auf die Herabsetzung der Autorität der Vereinten Nationen angriff.

China gehört als Gründungsmitglied und als Großmacht mit Sitz und Stimme im Weltsicherheitsrat den Vereinten Nationen an. Nachdem National-China, dem diese Rechte zustanden, nach Formosa abgedrängt ist und *Rot-China* die Macht ergriffen hat, erhebt sich die Frage, ob nunmehr Rot-China die Rechte des Landes zuerkannt werden können. Bisher wurde dies abgelehnt, weil die rot-chinesische Regierung in neun Jahren nicht weniger als sechs *Aggressionen* begangen oder unterstützt hat und Art. 4 der Charta bei Zulassung eines neuen Staates eine *friedliche Einstellung* verlangt. Über wirtschaftliche Sonderorganisationen der UNO vgl. 918.

910. Der Marshallplan. Europäische Organisationen

Aus dem Marshallplan sind die ersten der heute zahlreichen europäischen Organisationen, die im folgenden (vgl. 910–917) be-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

schrieben werden, hervorgegangen (Internationale Wirtschaftsorganisationen, vgl. 918).

Der Gedanke, den wirtschaftlichen Aufbau Westeuropas durch amerikanische Warenkredite zu unterstützen, wurde am 5. 6. 1947 von dem damaligen amerikanischen Außenminister George C. Marshall bekanntgegeben. Zur Organisation des Marshallplans wurden folgende Einrichtungen geschaffen:

a) *das ERP (Europäisches Aufbauprogramm* = European Recovery Program);

Bereits am 22. 9. 1947 beschlossen 16 europäische Länder in Paris das vom Ausschuß für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (Comitee for European Economic Cooperation = CEEC) ausgearbeitete Programm über die Einfuhr von Ankurbelungsgütern, Handelsausweitungen nach Südostasien und Osteuropa, Wiedereinbau Westdeutschlands in das europäische Wirtschaftsgefüge, Schaffung gesunder Währungen, Abbau der Zölle und Normung gewisser Güter.

b) die *ECA = Verwaltungsbehörde für wirtschaftliche Zusammenarbeit* (European Cooperative Administration);

Sie wurde durch das amerikanische Auslandshilfegesetz vom 3. 4. 1948 geschaffen und verteilte für das erste ERP-Jahr 5 Milliarden Dollar.

c) die *OEEC = Organisation für Europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit* (Organization for European Economic Cooperation), Sitz Paris;

Sie wurde am 16. 4. 1948 von 17 europäischen Teilnehmerländern gegründet (heute 20), um die Verwendung der ERP-Mittel ordnungsgemäß zu verwalten, die Zusammenarbeit mit der ECA sicherzustellen und die Planungs- und Steuerungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung zu bringen. Die BRD erhielt 1949 die volle Gleichberechtigung in der OEEC. Nicht beteiligt waren von den europäischen Ländern die Ostblockstaaten, Jugoslawien, Finnland und Spanien. Die USA, Kanada und seit einigen Jahren Jugoslawien sind assoziierte Mitglieder. Die Organe der OEEC waren ein Rat, in dem die zuständigen Minister der Mitgliedsländer vertreten waren, ein Exekutivausschuß als kleineres Arbeitsgremium, mehrere Sachverständigenausschüsse und ein Generalsekretariat.

Im Juli 1948 schlossen die USA zweiseitige Verträge mit den Regierungen der einzelnen Teilnehmerländer, in denen die technischen Einzelheiten festgelegt wurden. Diese Vereinbarungen bildeten die Rechtsgrundlage.

1960 wurde die OEEC in eine neue Organisation, die OECD (Organization for Economic Cooperation and Development = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) umgestaltet. Durch diese neue Konvention soll die enge wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den USA und Westeuropa fortgesetzt und der Beitrag Europas zur Entwicklungshilfe (s. 920) erhöht werden. Bei der OECD bestehen ein Ministerrat und ein Exekutivausschuß mit 10 Mitgliedern. Die laufenden Geschäfte erledigt ein Generalsekretär, dem 5 Stellvertreter zur Seite stehen. Es sind 21 Ausschüsse und Sonderausschüsse für Wirtschafts- und Konjunkturpolitik, Entwicklungsaufgaben, Handelspolitik usw. vorgesehen. Unter den Sonderstellen kommt dem Direktorium des *Europäischen Währungsabkommens* (EWA) und der Europäischen Atomenergie-Agentur besondere Bedeutung zu. Beobachter der Europäischen Kommission des Gemeinsamen Marktes und sonstiger internationaler Organisationen nehmen an den Arbeiten aller oder einzelner Organe teil.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die *Bundesministerien* für Wirtschaft und für Ernährung bildeten einen Interministeriellen Einfuhrausschuß und das besondere Marshall-Ministerium der BRD regelte Planung und Lenkung der Einfuhren. Die Verwaltung des ERP-Sondervermögens war dem Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit übertragen und obliegt nach dessen Aufhebung dem Bundesschatzministerium (vgl. 117).

Über die *Rückzahlung der Marshallplan-Kredite* wurden zwischen den USA und den Teilnahmeländern Verträge abgeschlossen. Nach dem mit der BRD getroffenen Abkommen begründen die Hilfeleistungen eine Forderung gegen die BRD. Diese Forderungen sind aus künftigen deutschen Exporterlösen zu bezahlen, sobald es mit dem Wiederaufbau der Wirtschaft der BRD nach gesunden, friedlichen Grundsätzen vereinbar ist.

Sitz der OECD ist das Chateau de la Muette in Paris.

d) die *EZU = Europäische Zahlungsunion*, wurde am 1. 7. 1950 errichtet (Sitz Paris), unterstand der OEEC und hatte wie diese 17 Mitglieder (einschließlich der BRD). Sie erhielt ihre Mittel aus Marshallplan-Geldern und wirkte wesentlich an der Normalisierung des europäischen Handels auf der Grundlage eines multilateralen Zahlungssystems mit, indem sie die Verrechnung von Überschüssen eines Landes gegen Defizite eines anderen ermöglichte. Im Dezember 1958 beendete mit der Konvertierbarkeit (vgl.860) die EZU ihre Tätigkeit, gleichzeitig trat das *Europäische Währungsabkommen (EWA)* in Kraft, das das multilaterale Verrechnungssystem der EZU fortsetzt.

911. Der Schumanplan (Montanunion)

Gemäß dem vom damaligen französischen Außenminister Schuman aufgestellten Plan wurde am 18. 4. 1951 in Paris die *Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl*, auch Europäische Montangemeinschaft oder *Montanunion* genannt, gegründet. Die 6 Vertragsstaaten (BRD, Frankreich, Italien, Belgien, die Niederlande, Luxemburg) gliederten ihre Grundstoffindustrien *Kohle und Stahl* aus den nationalen Wirtschaften aus und unterstellten sie der *Montanunion* als der ersten derartigen internationalen Einrichtung.

Die Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist ein selbständiges *Völkerrechtssubjekt*. Ihre vertraglich festgelegten Hauptaufgaben sind die Schaffung eines *gemeinsamen Marktes* unter Ausschaltung von Zöllen und Angleichung der Preise, die *geordnete Versorgung der Mitgliedstaaten* mit *Kohle* und Stahl und die Verbesserung des allgemeinen *Lebensstandards* durch Erweiterung der Produktion.

Zur Durchführung der Aufgaben der Montanunion bestehen folgende *Organe* (mit dem Sitz in Luxemburg):

a) die *Oberbehörde (Hohe Behörde)* und der Beratungsausschuß,

b) der Ministerrat,

c) die Gemeinsame Versammlung,

d) der Gerichtshof.

Die *Hohe Behörde* bildet das Verwaltungsorgan der Gemeinschaft und besteht aus 9 an Weisungen nicht gebundenen Mitgliedern, von denen 8

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

von den Regierungen ernannt werden und das 9. von den 8 ernannten Mitgliedern hinzugewählt wird. Der Hohen Behörde steht der *Beratungsausschuß* zur Seite, der aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Verbrauchern und Händlern gebildet wird. Sein Rat ist bei wichtigen Fragen zu hören.

Der *Ministerrat* wirkt als Vermittlungs-(Koordinierungs-)organ zwischen der Hohen Behörde und den Regierungen der Mitgliedstaaten. Er setzt sich aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten zusammen. In besonderen Fällen hat er ein *Vetorecht* gegen Maßnahmen der Hohen Behörde.

Die *Gemeinsame Versammlung* fungiert als parlamentarisches Kontrollorgan. Sie besteht aus Abgeordneten, die von den Parlamenten der Mitgliedstaaten aus ihren Reihen gewählt werden. Davon entsenden die BRD, Frankreich und Italien je 18, Belgien und die Niederlande je 12 und Luxemburg 4 Abgeordnete. Die Gemeinsame Versammlung hat weder ein Gesetzgebungs- noch ein Budgetrecht. Sie tritt mindestens einmal jährlich zur Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Hohen Behörde und sonst nach Bedarf zusammen. Sie kann mit Zweidrittelmehrheit der Hohen Behörde ihr Mißtrauen aussprechen und aus ihrer Mitte *Ausschüsse* bilden. Vertragsänderungen bedürfen ihrer Billigung.

Der *Gerichtshof* wird aus 7 von den Regierungen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität für je 6 Jahre ernannten Richtern gebildet. Er fungiert bei Streitigkeiten zwischen den Organen oder den Mitgliedstaaten über die Auslegung des Vertrags als *Schiedsgericht*.

Seitens des Bergbaues wird eine *Änderung des Montanvertrages* für notwendig erachtet, um dem *Kohlebergbau* im Wettbewerb gegen das Heizöl (s. Kohlenkrise, 846) eine größere Beweglichkeit einzuräumen. Die Montanunion setzte voraus, daß die Produktion ohne Schwierigkeiten verkauft werden könnte. Bei unzureichender Nachfrage hingegen kann sich die *Hohe Behörde* wohl mit den Wirkungen befassen, nicht aber mit den Beweggründen, da sie weder die Preise für Erdöleinfuhr kontrolliert noch das Volumen der Kohleeinfuhr zu regeln vermag. Außerdem erscheint ein Nebeneinander des Gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl mit dem Sitz in Luxemburg und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG; s. 811) mit dem Sitz in Brüssel auf die Dauer als unhaltbar. Der Ruf nach *Integration* beider Einrichtungen und einer einheitlichen Politik auf dem gesamten *Energiemarkt* wird daher immer stärker.

912. Der Europarat

Der *Europarat* wurde 1949 von 10 europäischen Staaten zum Schutz und zur Förderung ihrer Ideale und Grundsätze sowie zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt gegründet.

Seit 1946 strebte man die Schaffung eines *europäischen Parlaments* an, um die Völker Europas enger zu verbinden. Die Haager Konferenz 1948 schlug die Bildung einer von den Parlamenten der Staaten zu wählenden beratenden Versammlung zur Vorbereitung einer künftigen Union vor. Im Januar 1949 traten die Außenminister der fünf im *Brüsseler Pakt* (vgl. 914) zusammengeschlossenen Staaten (Frankreich, Großbritannien, 3 Beneluxländer) zu einer Konferenz in London zusammen und beschlossen, einen *Europarat* mit dem Sitz in *Straßburg* zu schaffen. Am 28. 3. 1949, kurz nach Abschluß des Nordatlantikpaktes, einigten sich die auf 10 angewachsenen Mächte (Italien, Irland, Dänemark, Schweden, Norwegen waren hinzugekommen) und am 5. 5. 1949 wurde in London das Abkommen über das *Statut des Europarats* unterzeichnet. Es trat am 3. 8. 1949 in Kraft.

Die Zahl der Mitglieder erweiterte sich durch Beitritt von Österreich, Griechenland, Türkei und Island. Die BRD erhielt schon im Mai 1951 den

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Status eines Vollmitgliedes zuerkannt (Gleichberechtigung). Im Mai 1963 wurde auch die Schweiz Mitglied.

Ziel des Europarates ist der Zusammenschluß aller gleichgesinnten Völker Europas zur Sicherung und weiteren Verwirklichung rechtsstaatlichen und demokratischen Denkens, Wahrung der europäischen Kultur und Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts. Fragen der nationalen Verteidigung sind ausdrücklich ausgenommen. Ein europäischer politischer Zusammenschluß wird vorbereitet. Diese Ziele sollen durch gemeinsame Abkommen und gemeinschaftliches Handeln in wirtschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen, rechtlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten erreicht werden.

Als Organe sieht das Statut den aus den Außenministern der Mitgliedstaaten bestehenden *Ministerausschuß* (mit Sachverständigen-Gremien), die *Beratende Versammlung* (135 Abgeordnete, davon 18 BRD) mit Fachausschüssen, den *Ständigen Gemischten Ausschuß* beider Körperschaften als Koordinierungsorgan und das *Generalsekretariat* vor. Der *Ministerrat* kann jedoch nur einstimmig Entschließungen fassen und nur Empfehlungen herausgeben, da er *nicht supranational* und eine Überstimmung nicht zulässig ist. Die Abg. der Beratenden Versammlung sind Parlamentarier und (im Gegensatz zu den UNO-Vertretern) an Weisungen nicht gebunden. Für die BRD bietet der *Europarat* die Möglichkeit, die deutsche Lage zu schildern, und es hat sich gezeigt, daß der Europarat hinter den deutschen Fragen der *Wiedervereinigung* und des Schutzes gegen den Osten steht. Die Wahrung der *Menschenrechte* ist zum Inhalt der Verfassungen der einzelnen Länder geworden. Abgesehen von der Vorbereitung rechtlicher Konventionen hat der Europarat wertvolle Anregungen auf kulturellem Gebiet, im Bereich des Patentrechts und für sozialrechtliche Abkommen gegeben und die beteiligten Länder aneinander herangeführt.

Der Sitz ist *Straßburg*. Vgl. Gesetz über den Beitritt der BRD zum Europarat vom 8. 7. 1950 (BGBl. 263), Gesetz über die Wahl der Vertreter der BRD zur Beratenden Versammlung des Europarates vom 4. 8. 1953 (BGBl. I 779). Die Vertreter werden vom BT aus seiner Mitte jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt.

Eine Konvention zum Schutze der *Menschenrechte* und *Grundfreiheiten* vom 4. 11. 1950, ein Europäisches *Fürsorgeabkommen* und Abkommen über die *Soziale Sicherheit* sollen die Bindungen stärken. Das *Europäische Niederlassungsabkommen* vom 13. 12. 1955 (Ges. vom 30. 9. 1959, BGBl. I 997) gestattet den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten Einreise, Aufenthalt und Freizügigkeit, gewährt die Ausübung der bürgerlichen Rechte und Verwaltungsschutz, gestattet die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und regelt die Besteuerung.

Das Europäische Übereinkommen zur friedlichen *Beilegung von Streitigkeiten* vom 29. 4. 1957, das auch von der BRD ratifiziert ist (Gesetz vom 2. 3. 1961, BGBl. II 81), stellt den Vertragsparteien drei verschiedene Verfahren zur Verfügung: Rechtsstreitigkeiten werden dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag zur Entscheidung vorgelgt; alle übrigen Streitfälle, insbes. politischer Natur, sind zunächst einem Vergleichsverfahren zuzuführen und alsdann einem Gerichtsverfahren, d. h. einem ad-hoc-Schiedsgericht, zu unterbreiten.

913. Der Nord-Atlantik-Pakt (NATO)

Um eine Aggression aus dem Osten abzuwehren, schlossen sich am 4. 4. 1949 die demokratischen Staaten der westlichen Welt unter Führung der Vereinigten Staaten von Amerika in der *(Nord-)Atlan-*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die Atlantikpakt-Staaten

Belgien
Bundesrepublik Deutschland
Dänemark
Frankreich
Griechenland
Großbritannien
Island
Italien
Kanada
Luxemburg
Niederlande
Norwegen
Portugal
Türkei
USA

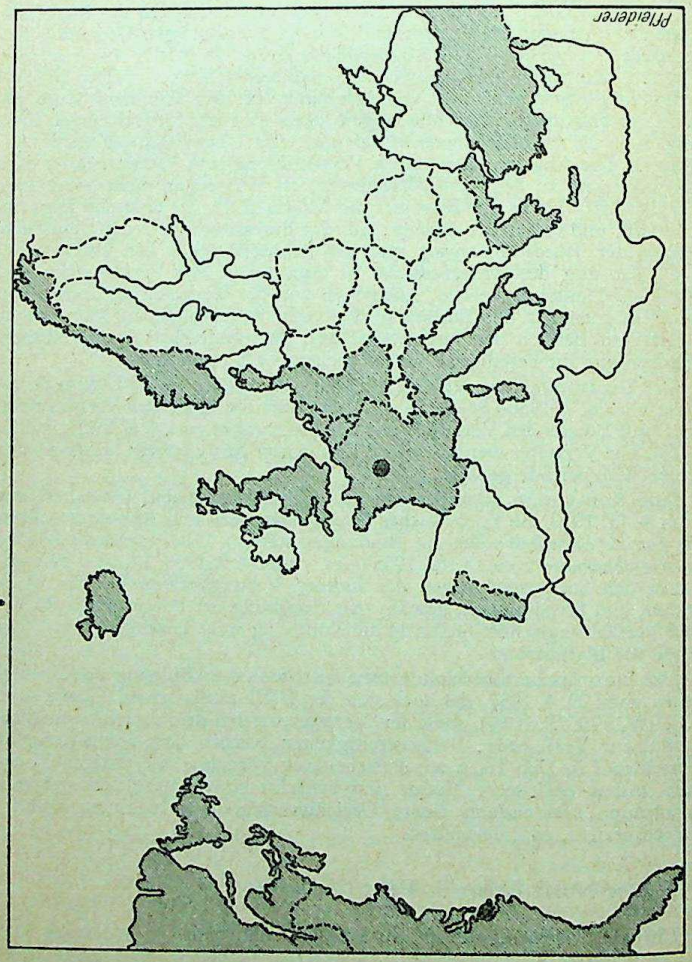

760

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

tikpakt-Organisation (NATO = North Atlantic Treaty Organization) zusammen.

Die NATO ist keine überstaatliche Institution (wie auf ihrem Teilgebiet die *Montanunion*; vgl. 911). Sie beruht vielmehr auf einem Pakt (Vertrag), in welchem kein Mitgliedstaat *Souveränität* aufgegeben hat. Der Pakt ist auf 20 Jahre abgeschlossen, kann aber nach 10 Jahren revidiert werden.

Mitglieder waren zunächst 12 Länder (Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, USA). Später wurden aufgenommen Griechenland, die Türkei und (Mai 1955) die Bundesrepublik Deutschland, so daß jetzt 15 Staaten der NATO angehören.

Die NATO verfügt über folgende *Organe:*

a) den *Altantischen Ministerrat* (Nordatlantikrat), in welchen alle Mitgliedstaaten ständige Vertreter im Botschafterrang entsenden.

Der Vorsitz im ständigen *Nato-Rat* wechselt jährlich nach dem englischen Alphabeth, so daß der Vertreter der BRD 1969 an der Reihe wäre;

b) den *Militär-Ausschuß*, der sich aus den Generalstabschefs der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Dieser Ausschuß bildet die höchste militärische Organisation. Da die höchsten Militärs nicht ständig tagen können, sind ihre Stellvertreter in einem Komitee vereinigt. Zur Beschleunigung besteht eine *Ständige Gruppe* (USA, Großbritannien, Frankreich). Den militärischen Gruppen in Washington unterstehen Oberkommandos für Europa (vgl. c), für den Atlantik in Norfolk (Virginia), für den Ärmelkanal in London und für die Verteidigung des amerikanischen Kontinents (USA – Kanada);

c) das *Hauptquartier der alliierten Mächte in Europa* (Sitz Paris), genannt *Shape* (= Supreme Headquarters Allied Powers Europe).

Unter dem *Shape* bestehen je ein Oberkommando *Nordeuropa* in Oslo und *Südeuropa* in Neapel mit regionalen Befehlsstellen für Land-, Luft- und Seestreitkräfte, der Abschnitt *Mitteleuropa* in Fontainebleau, ein *Mittelmeerkommando* der Marine in Malta und ein *Südosteuropakommando* in Izmir. Alle atlantischen Stäbe sind *integriert*, d. h. aus Offizieren aller Nationen zusammengesetzt, über deren Truppen sie verfügen. Eine NATO-Schule, ein Normungsausschuß und ein ständiges Büro dienen der Vereinheitlichung der Ausbildung, der Ausrüstung und des Nachrichtendienstes. Mit Atlantikpakt-Mitteln sind *Luftstützpunkte* in Europa und Nordafrika errichtet worden.

Der *deutsche Verteidigungsbeitrag* soll mit 10 v. H. des deutschen Sozialproduktes angesetzt werden. Er ist nach den gleichen Grundsätzen wie für die übrigen Mitgliedstaaten zu erheben (vgl. 915 unter III).

Wegen der sich ständig erweiternden Aufgaben ist eine Erhöhung des Gewichts des *Ständigen Nato-Rates* und eine engere Verbindung mit der *amerikanischen Strategie* angeregt worden.

Die BRD hat durch Gesetz vom 18. 8. 1961 (BGBl. II 1183) dem Beitritt zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen *(NATO-Truppenstatut)* und den Zusatzabkommen ihre Zustimmung erteilt.

914. Der Brüsseler Vertrag und die Weiterentwicklung

Den Ausgangspunkt zu weiterem Europäischen Zusammenschluß bildete nicht die von den USA geförderte OEEC (Marshallplan; vgl. 910), sondern die von den 5 Staaten England, Frankreich, Holland,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Belgien und Luxemburg am 17. 3. 1948 auf Anregung des englischen Außenministers Bevin errichtete *Westunion*, auch Fünfmächtepakt oder *Brüsseler Pakt* genannt.

Der Brüsseler Vertrag sieht eine Zusammenarbeit in wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten und zur kollektiven Selbstverteidigung vor. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist ein *Rat der Westeuropäischen Union* vorgesehen, dem ein Amt für Rüstungskontrolle angegliedert ist. Der Rat erstattet einer aus Vertretern der Vertragsmächte bei der Beratenden Versammlung des *Europarates* bestehenden Versammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht. Streitigkeiten untereinander werden zwecks friedlicher Beilegung dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet. Jeder Staat kann zum Beitritt eingeladen werden.

Die Erweiterung der militärischen Zusammenarbeit der Westunion führte zum *Atlantikpakt (NATO)*, die politische und sonstige Zusammenarbeit der Westunion zur Gründung des *Europarates*. Von dort wieder lief eine französische Initiative im Zusammenhang mit dem Deutschlandproblem und dem Ruhrproblem (Gründung der supranationalen Institution der *Montanunion*, an welche erstmals Souveränitätsrechte abgegeben wurden; vgl. 911). Die 6 Teilnehmer der Montanunion wiederum entschlossen sich im Zusammenhang mit der westlichen Verteidigung, d. h. im Einvernehmen mit der 1949 gegründeten NATO, zu den Verhandlungen über die Gründung einer *Europäischen Verteidigungsgemeinschaft*.

Der Gedanke hierzu führte zu den 1952 in Paris abgehaltenen Verhandlungen über eine *Europäische Verteidigungsgemeinschaft* (EVG) und der am 27. 5. 1952 erfolgten Unterzeichnung des sog. *EVG-Vertrages* durch die Außenminister der 6 Schumanplanländer (Belgien, BRD, Frankreich, Italien, Niederlande, Luxemburg). Da dieses Vertragswerk aber erst wirksam werden konnte, wenn es von den gesetzgebenden Körperschaften aller Vertragsstaaten ratifiziert (angenommen) wurde, und die französische Nationalversammlung diese *Ratifikation* nicht vornahm, traten die Verträge damals nicht in Kraft. Erst im Jahre 1955 gelangten die weitergeführten Verhandlungen zu einem Abschluß in den Pariser Verträgen (vgl. 915).

Die *Westunion* ist nicht erloschen; ihre Aufgaben sind aber praktisch von den europäischen und atlantischen Institutionen übernommen worden, ihre Verteidigungsorganisation ist in der NATO aufgegangen.

915. Die Pariser Verträge (Überblick)

In dem am 23. 10. 1954 in Paris von den Vertretern der BRD und der „*Drei Mächte*" (USA, Großbritannien, Frankreich) unterzeichneten Protokoll ist die Beendigung des Besatzungsregimes in der BRD festgestellt. Diese Vereinbarungen sind als Bundesgesetz vom 24. 3. 1955 (BGBl. II 213) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates genehmigt worden und am 26. 3. 1955 in Kraft getreten.

Das Protokoll über die *Beendigung des Besatzungsregimes* in der BRD enthält als Anlagen fünf Listen, welche an die 1952 getroffenen Vereinbarungen im sog. General- und im EVG-Vertrag (vgl. 914) anknüpfen und gewisse Änderungen dazu vornehmen. Es handelt sich um folgende Vereinbarungen:

I. Vertrag über die Beziehungen zwischen der BRD und den Drei Mächten (sog. *Deutschlandvertrag* oder *Generalvertrag*).

Nach dem Deutschlandvertrag wurde das *Besatzungsregime* (vgl. 38) aufgehoben; die Alliierte Hohe Kommission sowie die Dienststellen der Lan-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

deskommissare in der BRD wurden aufgelöst. An die Stelle der Hohen Kommission sind *Botschaften* der Drei Mächte getreten. Demgemäß erhielt die BRD die volle Macht eines *souveränen* Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten. *Vorbehalten* bleiben jedoch den Drei Mächten ihre bisherigen Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf *Berlin, Deutschland als Ganzes* einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und eine *friedensvertragliche Regelung*. Bis zum Abschluß des Friedensvertrags wirken die Unterzeichnerstaaten zusammen, um mit friedlichen Mitteln ihr *gemeinsames Ziel* zu verwirklichen: „Ein wiedervereinigtes Deutschland, das eine freiheitlich-demokratische Verfassung, ähnlich wie die BRD, besitzt und das in die europäische Gemeinschaft integriert ist".

Art. 9 sieht ein *Schiedsgericht* vor, das für alle Streitigkeiten, die sich zwischen der BRD und den Drei Mächten aus den Verträgen ergeben und nicht im Verhandlungswege beigelegt werden können, ausschließlich zuständig ist. Nach dem Schiedsvertrag besteht das Schiedsgericht aus 9 Mitgliedern, von denen 3 von den Drei Mächten und 3 von der BRD bestellt werden. Hinzu treten 3 neutrale Mitglieder, welche auch den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten stellen. Ihre Ernennung erfolgt im Einvernehmen zwischen den Drei Mächten und der BRD, mangels eines solchen durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes im Haag (vgl. 909). Das Verfahren lehnt sich an das Statut des Haager Gerichtshofes an. Das Schiedsgericht soll seinen Sitz in der BRD haben. Es kann nicht von Einzelpersonen, sondern nur von den Regierungen der Unterzeichnerstaaten angerufen werden; jedoch soll eine ähnlich zusammengesetzte *Schiedskommission* Klagen von Einzelpersonen verhandeln.

Eine Überprüfung *(Revisionsmöglichkeit)* erfolgt nach Art. 10 auf Ersuchen eines Unterzeichnerstaates im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands oder der Bildung einer europäischen Föderation oder bei Eintritt eines Ereignisses, das nach Auffassung aller Unterzeichnerstaaten von ähnlich grundlegendem Charakter ist.

In Ausführung dieses Vertrages haben die Hohen Kommissare (vgl. 38) durch Proklamation vom 5. 5. 1955 das *Besatzungsstatut* für aufgehoben erklärt.

In *Berlin* ist in jedem Fall zur Aufhebung alliierter Rechtsvorschriften die Genehmigung der alliierten Behörden erforderlich.

II. Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer *Streitkräfte* und ihrer Mitglieder in der BRD (sog. *Truppenvertrag*), Abkommen über die finanzielle Beteiligung der BRD an der Verteidigung des Westens *(Finanzvertrag)* und Abkommen über die *steuerliche Behandlung* der Streitkräfte und ihrer Mitglieder. Diese Verträge sind durch das NATO-Truppenstatut (vgl. 913) und die Zusatzabkommen abgelöst und damit ersetzt worden.

III. Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen *(Überleitungsvertrag)*.

Dieser Vertrag dient vor allem der Überleitung der von den Besatzungsbehörden erlassenen Rechtsvorschriften. Die Bundesregierung ist grundsätzlich berechtigt, auch *Kontrollratsgesetze* außer Anwendung zu setzen, hat aber zuvor die Drei Mächte zu befragen. Ausgenommen sind jedoch die Kontrollratsvorschriften, welche Gesamtdeutschland betreffen oder für die Wiedervereinigung Bedeutung haben.

Entscheidungen der *Besatzungsgerichte* bleiben zwar grundsätzlich in Kraft. Jedoch werden *Strafurteile* dieser Gerichte von einem gemischten *Gnadenausschuß* überprüft; dieser kann Begnadigung und Straferlaß vorschlagen.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die BRD übernimmt die volle Verantwortung für den Bereich der zivilen *Luftfahrt* im Bundesgebiet.

916. Die Europäischen Gemeinschaften

Die in den letzten Jahrzehnten entstandenen Großmächte zwingen Europa, die sog. „*Schrebergarten-Atmosphäre*" aufzugeben und zu einer größeren politischen und wirtschaftlichen Gemeinschaft zu kommen. Der Anteil Europas an der Weltwirtschaft ist von ehemals 75 v. H. auf 30 v. H. zurückgefallen; seine industrielle Entwicklung bleibt hinter der von Amerika und Rußland gleichfalls zurück. Der politische Einfluß ist stark abgesunken. Man strebte daher eine *europäische Integration* (Zusammenarbeit) an. Diese begann bei der *OEEC*, mit der ihr unterstellten *EZU* (s. 910), die zusammen mit anderen Organisationen einen besseren Warenaustausch und Zahlungsausgleich herbeiführten. Die supranationale Institution der *Montanunion* (vgl. 911) erwies sich als eine tragbare Säule wirtschaftlicher Art, während man die andere in der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) erblickte. Als aber die EVG im August 1954 von der französischen Kammer abgelehnt wurde, waren diese Pläne für eine europäische Einheit nicht mehr zu verwirklichen. Auf einer Konferenz der Außenminister der Montanunion-Länder in Messina (1. 6. 1955) begannen neue Versuche, einen *gemeinsamen Markt* für *alle Waren* und Dienstleistungen in Europa zu schaffen und eine *Atomgemeinschaft* (Atomenergie für friedliche Zwekke) zu erreichen. Die Verträge zur Gründung der EWG und der Europäischen Atomgemeinschaft *(Euratom)* wurden von den 6 Staaten der Montanunion am 25. 3. 1957 in Rom unterzeichnet und in der Folge ratifiziert, so daß sie wie vorgesehen am 1. 1. 1958 in Kraft getreten sind. Vgl. 811.

Gemeinsame Organe der drei Gemeinschaften (Montanunion, Euratom, EWG) sind die *Versammlung*, die aber keine Legislativbefugnis hat, sondern nur ein parlamentarisches Kontrollorgan bildet, und der *Gerichtshof*, der jetzt für die drei Gemeinschaften einheitliche Instanz für Nichtigkeitsklagen gegen Entscheidungen oder Empfehlungen der Hohen Behörde wegen Unzuständigkeit oder Verletzung wesentlicher Formvorschriften des Vertrags ist.

Der gemeinsame *Rat*, bestehend aus Vertretern der Mitgliedstaaten, soll die allgemeine Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten koordinieren und besitzt *Entscheidungsbefugnisse* in vielen vertraglich geregelten Fällen. Jedoch ist diese Befugnis überwiegend an Vorschläge der *Kommissionen* gebunden, über welche sich der Rat nur einstimmig hinwegsetzen kann.

Einem *Europäischen Sozialfonds* ist die Aufgabe übertragen, die Arbeitsmöglichkeiten zu fördern. Die *Europäische Investitionsbank* hat Rechtspersönlichkeit und ist von der Gemeinschaft unabhängig. Sie soll die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes fördern und untersteht, ähnlich wie die *Weltbank*, einem Rat der Gouverneure und einem aus 12 Administratoren und 12 Stellvertretern gebildeten Verwaltungsrat.

Die *EWG* ist jedoch nur eine supranationale Institution ohne Staatseigenschaft und ihre Rechtsnatur ist umstritten. Die herrschende Meinung nimmt an, die EWG besitze Souveränitätsrechte. Jedoch ist auch die Ansicht vertreten, es handele sich bei der EWG um eine Gemeinschaft nach Art eines Staatenbundes eigener Art oder um die besondere Übertragung von Befugnissen auf autonome Organe. Sicher ist, daß es sich bei den *Gemeinschaften der Sechs* (Montanunion, EWG, Euratom) um *supranationale, autonome Völkerrechtssubjekte* handelt, während dies hinsichtlich der OEEC als zweifelhaft erscheint (so Prof. Bärmann, JurZ 1959, 553 ff.).

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die Länder des kommunistischen Ost-Block schlossen sich 1949 zu einem östlichen Handelsimperium, der Gemeinschaft des *Comecon* (Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe) zusammen. Diese besitzt ein Sekretariat in Moskau, um das sich zahlreiche Komitees und Arbeitsgemeinschaften gruppieren. Vgl. 923.

Neben *Großbritannien* haben Dänemark, Norwegen und Irland Anträge auf Vollmitgliedschaft in der EWG gestellt. Die neutralen Länder Österreich, Schweden und die Schweiz streben unter Beziehung auf den Assoziierungsartikel des EWG-Vertrages und unter Neutralitätsvorbehalt engere Beziehungen zur EWG an. Spanien wünscht eine *Assoziierung* nach dem Vorbild Griechenlands, nämlich Zollunion als Vorstufe für eine spätere volle Mitgliedschaft. Die EWG erfordert aber über die Zollfragen hinaus die Beseitigung aller anderen künstlichen Wettbewerbsverzerrungen und eine gemeinsame Wirtschaftspolitik (Steuern, Kartellrecht, Währung, Handelspolitik, Lohnpolitik usw.).

917. Die Kleine Freihandelszone (EFTA)

Während die als Erweiterung der EWG gedachte (zu 814 behandelte) *Freihandelszone* nicht zustande gekommen ist, haben die Botschafter von England, Schweden, Dänemark, Norwegen, Österreich, der Schweiz und von Portugal Anfang Mai 1960 im schwedischen Außenministerium die Ratifikationsurkunden über die Bildung der *Kleinen Freihandelszone*, der European Free Trade Association *(EFTA)* hinterlegt. Sie bezweckt wie die EWG den beschleunigten Abbau der Zölle, will aber im Gegensatz zur Zollunion (vgl. 812) keinen gemeinsamen Außenzolltarif einführen und erstrebt auch keinen politischen Zusammenschluß wie die EWG. Vgl. 814.

Die *Aufspaltung Europas* in zwei miteinander rivalisierende *Handelsblöcke* bedeutet leider einen Rückfall des in der OEEC zusammenarbeitenden Kontinents in die jahrhundertealte Praxis künstlicher Barrikaden im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Staaten. Diese Blockbildung führt auf die Dauer nicht zur Ausweitung des Welthandels, sondern zu einem europäischen Protektionismus und zur Großraumautarkie. Sie widerspricht dem GATT (vgl. 918), dem alle diese Staaten angehören und das die wirtschaftliche Zusammenarbeit aller Staaten erstrebt.

Seit langem sind Verhandlungen im Gange, die die Integrierung der Wirtschaftsgebiete von EWG und EFTA bezwecken. Sie scheiterten bisher hauptsächlich am Wunsch der 7 EFTA-Länder, unter allen Umständen ihre Souveränität zu wahren. Der „Brückenschlag" zwischen EWG und EFTA kann sich daher gegenwärtig nur auf rein wirtschaftlicher Ebene vollziehen, etwa in Form einer großen Freihandelszone, ohne Aufgabe von Souveränitätsrechten. Eine Zusammenarbeit in atlantischem Rahmen mit den USA und Kanada wird erstrebt. Eine über die wirtschaftliche Integration hinausgehende politische Integration wird Sache der EWG-Länder bleiben.

918. Internationale Wirtschaftsorganisation: IWF, Weltbank, GATT

Von den europäischen Institutionen (vgl. 910–917) zu unterscheiden sind die heute z. T. sehr bedeutsamen *wirtschaftlichen Weltorganisationen:*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

1. Die älteste ist der *Internationale Währungsfonds (IWF; International Monetary Fund)*, der von 40 Staaten am 27. 12. 1945 im Zusammenhang mit dem Abkommen von Bretton Woods, vgl. 861, gegründet wurde.

Sitz ist Washington. Heute gehören ihm 102 Staaten an, die BRD trat 1952 bei, die UdSSR ist nicht Mitglied. Aufgabe des IWF ist die Förderung der Stabilität der Währungen, Errichtung eines multilateralen Zahlungssystems (vgl. 860) auf der Basis stabiler Wechselkurse, die Beseitigung von Devisenbeschränkungen sowie Finanzhilfe bei vorübergehenden Schwierigkeiten in den Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten. Der IWF ist eine Organisation der UNO (vgl. 909). Oberstes Organ ist der Gouverneursrat (= je Mitgliedsland 1 Vertreter und 1 Stellvertreter), weiteres Organ das geschäftsführende Direktorium. Der IWF arbeitet zusammen mit der OECD (vgl. 910) sowie dem GATT.

Die kräftige Hilfestellung, welche der Internationale Währungsfonds im Frühjahr 1961 dem *englischen Pfund* zuteil werden ließ, trug dazu bei, daß die englische Zahlungsbilanz schon im ersten Halbjahr 1962 einen Überschuß ausweisen konnte. In einer weiteren Hilfsaktion wurde 1964 die vom Verfall bedrohte italienische Währung durch Milliarden-Kredite gestützt. Damit konnte eine Inflation verhindert werden. Ferner bewirkte der fortschreitende Abbau der Zahlungsbilanzüberschüsse der kontinentaleuropäischen Länder, insbesondere der BRD, eine Entspannung der internationalen Währungssituation. Um die internationale Währungsordnung zu verstärken und gegen krisenhafte Zwischenfälle abzusichern, ist eine engere Zusammenarbeit der Notenbanken der Mitgliederländer vorgesehen. Die 10 wichtigsten Welthandelsländer haben dem Währungsfonds im Notfall Kredite bis zu 6 Milliarden Dollar zugesagt.

2. Die *Weltbank (International Bank for Reconstruction and Development)* wurde ebenfalls am 27. 12. 1945 mit Sitz in Washington gegründet und hat die gleiche Mitgliederzahl wie der IWF. Die BRD trat 1952 bei.

Die Weltbank ist ebenfalls eine Sonderorganisation der UNO und hat ähnliche Organe wie der IWF. Aufgabe der Weltbank ist, den Mitgliedstaaten bei Investitionen für produktive Zwecke, für den Wiederaufbau und die Entwicklung Hilfe zu gewähren. Ferner soll sie ausländische Privatinvestitionen fördern. Kredite werden nur an Regierungen gewährt, sie sind festverzinslich und haben i. d. R. eine Laufzeit von 15 Jahren. Die notwendigen Eigenmittel stammen aus Kapitaleinlagen der Mitgliedstaaten oder auch aus dem Verkauf eigener Obligationen.

3. Das *Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT; General Agreement on Tariffs and Trade)* wurde am 23. 10. 1947 mit Sitz in Genf begründet. Ihm gehören z. Zt. 58 Mitgliedstaaten an (darunter die BRD, die Tschechoslowakei als einziger Ostblockstaat; Jugoslawien und Polen sind vorläufig zugelassen).

Grundlage des GATT ist Art. 1 der UNO-Charta, der die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Lösung wirtschaftlicher Probleme vorschreibt. Das GATT hat sich zur Aufgabe gesetzt und bisher schrittweise erfolgreich verwirklicht, die handelspolitische Zusammenarbeit der Mitglieder auf der Grundlage der Meistbegünstigung zu koordinieren, die mengenmäßigen Beschränkungen im Außenhandel (Kontingente) zu beseitigen, Diskriminierungen zu bekämpfen und die Mitgliedsstaaten zu verpflichten, ihre Zölle herabzusetzen. Zum Verhältnis des GATT zu EWG und EFTA vgl. 812.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Afrika

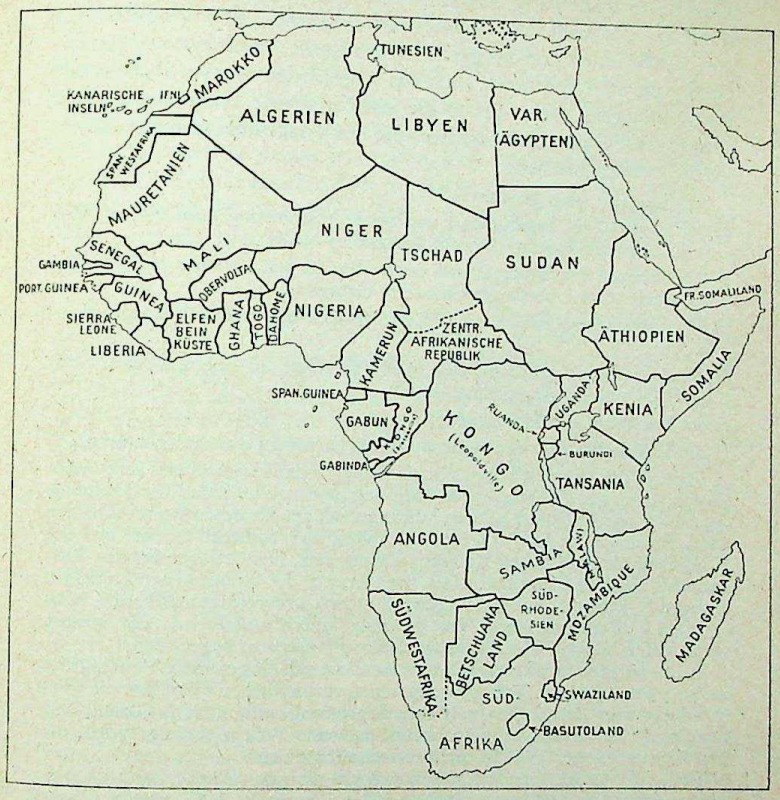

4. Zu den Weltorganisationen gehört weiter die *International Finance Corporation*, die am 20. 7. 1956 gegründet wurde und 76 Mitgliedstaaten umfaßt (darunter die BRD). Ihre Hauptaufgabe ist die Zusammenarbeit mit privaten Investoren, die (i. d. R. in den unterentwickelten Ländern) Kapital anlegen wollen.

Von der Weltbank unterscheidet sie sich dadurch, daß bei ihren Investitionen eine Garantie des kreditgebenden Landes nicht erforderlich ist. Kredite wurden bisher hauptsächlich an südamerikanische Länder gegeben. Sie hat ähnliche Organe wie die Weltbank.

919. Neue Völkerrechtsprobleme

Neben der Schlichtung von Streitigkeiten dient die *UNO* auch der *Fortbildung des Friedensvölkerrechts* (vgl. 901, 909). Bisweilen geben

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

vorgetragene Fälle Anlaß zu einer Empfehlung der UNO, welcher allgemeine Bedeutung zukommt. Die Kompetenz der UNO geht über die des früheren *Völkerbundes* (vgl. 906, 907) insofern hinaus, als für jenen nur das geschriebene Recht (jus scriptum) maßgebend war, während heute auch das ungeschriebene *Gewohnheitsrecht* Anwendung erheischt. Schon die fortschreitende Technisierung läßt immer neue Probleme entstehen, die nur vom internationalen Recht gelöst werden können.

Als Beispiele seien genannt:

a) der Bereich des *Staatsgebietes* und seine Abgrenzung zum *offenen Meer* (vgl. 2; früher 3, jetzt 12 Seemeilen beansprucht);

b) die Grenzen des Staatsgebietes nach oben in den *Luftraum* und die Zulässigkeit eines Überfliegens fremden Gebietes;

c) die Abgrenzung zwischen geduldeter *Aufklärung* und unzulässiger *Spionage;*

d) die Zulässigkeit der *Entführung eines Verbrechers* aus einem anderen Staat (Fall Eichmann, Argentinien–Israel);

e) das Recht auf die *Stratosphäre;*

f) die Verbindlichkeit der *Monroe-Doktrin* (Amerika den Amerikanern).

Der 1960 in Hamburg abgehaltene Kongreß der International Law Association (ILA) hat als herrschende Meinung herausgestellt, daß der *Weltraum frei* ist wie das *Meer* und keiner Hoheitsgewalt der Staaten unterworfen sein kann. Er empfiehlt den Völkern, ein Abkommen dahin zu treffen, daß der Weltraum nur friedlichen Zwecken dienen darf. Der Standpunkt der Russen, daß das Sicherheitsbedürfnis eines Staates die Grenzen der *Lufthoheit* bestimme, wurde von diesem Kongreß nicht als berechtigt anerkannt. Man empfahl eine internationale Vereinbarung, durch welche sich alle Staaten verpflichten, keine *Hoheitsrechte auf Himmelskörpern* zu begründen.

In der folgenden Jahreskonferenz wendete sich die genannte Vereinigung an die Staaten mit der Aufforderung, einen verbindlichen Plan über die Verwendung von *Atomwaffen* und ihre Erprobung aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Erwartung ausgesprochen, daß eine Politik verfolgt wird, die den Einsatz solcher Waffen nicht erforderlich macht.

Viele schwierige Fragen ergeben sich aus dem zu schnellen und zu tiefgreifenden Umwandlungsprozeß in *Afrika.* Im Jahre 1957 wurde *Ghana* unabhängig; es ging mit dem 1958 selbständig gewordenen *Guinea* (s. 15) eine Union ein. 1960 föderierten sich *Senegal,* der westafrikanische *Sudan, Ober-Volta* und *Dahomey.* Die Republiken Niger, Tschad und Zentralafrika wollen eine Wirtschaftsunion eingehen und Gabun sowie Mittelkongo einbeziehen. *Togo, Nigeria, Kamerun* und *Belgisch-Kongo* sind 1960 gleichfalls selbständig geworden, Gambia soll folgen. Die Regierung der 1847 von den Amerikanern gegründeten ersten Negerrepublik *Liberia* hat die Schaffung einer Westafrikanischen Zollkonvention, eines gemeinsamen Kulturinstituts und einer Gesundheitsbehörde vorgeschlagen und angeregt, daß sich alle unabhängigen Länder zu den *Assoziierten Staaten von Afrika* zusammenschließen sollen.

920. Entwicklungshilfe

Nach der Auffassung des Bundeswirtschaftsministers ist die BRD zu größerer Hilfe für die sog. *Entwicklungsländer,* d. h. Länder, in denen menschliche Arbeitskraft brachliegt, aber der Lebensstandard

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

niedrig ist, aufgerufen. Die Notwendigkeit, aus politischen, wirtschaftlichen und moralischen Erwägungen mehr zu tun als bisher, wird allgemein anerkannt. Unbestritten ist auch die Notwendigkeit, eine bessere nationale und internationale Zusammenarbeit *(Koordinierung)* zu sichern. Es besteht weiter Übereinstimmung, daß die Entwicklungshilfe auf der Basis weltweiter, regionaler und auch nationaler Einrichtungen gefördert werden muß, und daß neben der *öffentlichen* auch die *private Entwicklungshilfe* einzuschalten ist. Aufgabe der BRD ist es, angesichts ihrer günstigen Wirtschaftslage neben der Bereitstellung der finanziellen Mittel durch den Bund innerhalb der BReg. für eine hinreichende *Koordinierung der Zuständigkeiten* zu sorgen.

Während der *Bundesaußenminister* in seinem Ressort eine Entwicklungsabteilung einrichten wollte, traten verschiedene Abg. des BT dafür ein, dem *Bundeswirtschaftsminister* die Federführung zu übertragen. Es wurde auch angeregt, die Bürokratie auszuschalten und ein selbständiges *Amt für Entwicklungshilfe* (E) zu schaffen, welches aus intimer Kenntnis der fremden Länder vernünftig koordiniert und bewilligte Hilfen sofort zu erfüllen vermag. Nach den Wahlen 1961 wurde jedoch ein neues *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit* mit dem Sitz in Bad Godesberg-Mehlem geschaffen, dem die Aufgaben der Entwicklungshilfe übertragen worden sind (vgl. 119a). Aus Haushaltsmitteln dieses „Entwicklungsministeriums" ist eine bundeseigene Entwicklungsgesellschaft auf privatrechtlicher Grundlage (GmbH) errichtet worden mit der Aufgabe, private Kapitalinvestitionen in den Entwicklungsländern anzuregen und zu unterstützen. Die Gesellschaft wird geeignete Objekte finanzieren, bei denen erwartet werden kann, daß die Mittel der Gesellschaft später durch private Finanzierung abgelöst werden. Die Gesellschaft wird dabei mit der Arbeitsgemeinschaft Entwicklungshilfe, die von der privaten Wirtschaft errichtet worden ist, zusammenarbeiten.

Dabei soll auch die *Weltbank* eingeschaltet werden. Diese besteht seit dem 27. 12. 1945 als Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development = IBRD) und soll die Beseitigung der Kriegsschäden, die wirtschaftliche Entwicklung und den Außenhandel durch kurz- und langfristige Kredite fördern. Ihr gehören 102 Mitgliedstaaten an; ihr Kapital betrug am 1. 1. 1956 9,3 Md. DM. Sie gewährte bis 1956 an 42 Länder Kredite in Höhe von rund 2,7 Md. DM. In Verbindung mit der Weltbank steht die *International Finance Corporation* (Internationale Finanzierungsgesellschaft) = IFC ein Finanzierungsinstitut, das Aufgaben übernimmt, welche die Weltbank infolge ihrer Richtlinien nicht wahrnehmen kann. Hierzu gehören insbesondere die Finanzierung von risikoreichen Großobjekten und die Beteiligung an privaten Entwicklungsvorhaben. Die IFC ist mit einem Grundkapital von 100 Mill. $ ausgestattet, das von den meisten Mitgliedsländern der Weltbank eingezahlt worden ist. Vgl. 918.

Die BRD beschloß die Bildung eines *Fonds für die Entwicklungshilfe*, dem die jährlichen Zinsen des *ERP-Vermögens* (s. 117) in Höhe von etwa 200 Mill. DM zufließen. Zusammen mit den Erlösen aus der *Stiftung Volkswagenwerk* (s. 117), welche 500 Mill. DM als Darlehen der BReg. zur Verfügung stellen soll, wird dieser Fonds die Höhe von etwa 1,5 Md. DM erreichen. Der Fonds ist aber nur als Finanzrückhalt gedacht, während die Aufbringung der Kredite für die Entwicklungsobjekte der *Kreditanstalt für Wiederaufbau*

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

übertragen werden soll. Diese wird, ähnlich wie die Weltbank, in enger Zusammenarbeit mit den Geschäftsbanken tätig werden.

Um *private Kapitalien* einzuschalten, werden steuerliche Vergünstigungen wie eine steuerfreie, langfristig auflösbare Rücklage für die Investitionen im Ausland, Befreiung von der Vermögensteuer, Abschluß von Doppelbesteuerungsabkommen mit den Entwicklungsländern u. a. angeregt.

Als vordringliche Maßnahmen der E. in den fremden Ländern erscheinen insbes. der Ausbau von Verkehrsverbindungen, der Aufbau einer Energieversorgung und die Förderung von Einrichtungen wie Lehranstalten, Krankenhäuser usw., ferner aber auch die Entsendung von anlernfähigen Fachleuten und Handwerkern. Um geeignete Lehrkräfte zu gewinnen, soll eine Zentralstelle für gewerbliche Berufsförderung im Ausland sich im Einvernehmen mit den Bundesländern der Auswahl, Ausbildung und Betreuung deutscher *Gewerbelehrer* für die Entwicklungsländer annehmen.

Auch die Sowjetunion bemüht sich um die neuen afrikanischen Staaten. Auf der im November 1960 eröffneten Patrice-Lumumba-Universität in Moskau (*„Hochschule für Völkerfreundschaft"*) sind mehr als ein Drittel der (4500 bis 5000) Studierenden Afrikaner, besonders aus den Ländern Kongo, Guinea, Nigeria, Uganda, Äthiopien und Mali. Nicht ganz so viele stammen aus Lateinamerika, vor allem aus Kuba, Argentinien und Brasilien. Die drittstärkste Gruppe stellen die Asiaten. Das Studium ist kostenlos, umfaßt Technik, Landwirtschaft, Naturwissenschaften, Medizin, Geschichte und Philologie, Staats- und Gesellschaftswissenschaften sowie Rechtslehre. Nur 25 v. H. der Aspiranten dürfen der kommunistischen Partei angehören; die anderen sollen intelligente junge Leute sein, von denen erwartet werden darf, daß sie nach durchschnittlich sechsjähriger Beeinflussung für den Kommunismus gewonnen werden können. Man legt Wert darauf, daß sie als Angehörige der Intelligenz in ihren Ländern nicht als Kommunisten abgestempelt sind, sondern unerkannt und unbeobachtet im Interesse der *Weltrevolution* wirken. Zur Überwachung und zur Beeinflussung werden Studierende aus den Ostblockstaaten und aus der Sowjetunion auf die einzelnen Gruppen verteilt.

Nach einer Erklärung des Bundesaußenministers Dr. Gerhard *Schröder* wird die Entwicklungshilfe der BRD zwar ohne Auflagen gegeben, aber darauf geachtet, daß die deutschen Hilfen sinnvoll verwendet werden. Angesichts der begrenzten Möglichkeiten sei den *Freunden der BRD* zuerst zu helfen.

921. Völkerrechtliche Prinzipien der Koexistenz

Auf der Hamburger Tagung der International Law Association 1960 (ILA, vgl. 919) brachte der russische Jurist Tasmudamedow zur Sprache, daß die *Koexistenz* (vgl. 43) als Rechtsprinzip nicht nur für das friedliche Nebeneinander von Staaten, sondern auch für die *Befreiung der Kolonialvölker* von Bedeutung sei. Aus dem Begriff der Koexistenz (K.) müsse das Recht dieser Völker zum eigenen Staat abgeleitet werden. Sein Kollege Georgi Tunkin aus Kiew fügte hinzu, die Zeit sei reif für die Formulierung *völkerrechtlicher Prinzipien* der K. Dabei ist zu beachten, das nach kommunistischer Betrachtungsweise die K. nur eine *Übergangserscheinung* sein soll, die beendet sein wird, sobald es auf der Erde keine unterschiedlichen Gesellschaftsordnungen mehr gebe und der *kommunistische Superstaat* (s. 909) er-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

reicht sei. Infolgedessen ist das von *Stalin* durchgesetzte *Vetorecht der Großmächte* im Sicherheitsrat zum Ausdruck einer geteilten *Welt* geworden, die bestenfalls eine Koexistenz haben kann.

Das *Vetorecht* wurde von der Mehrheit der UNO-Mitglieder aus der Vision einer *ungeteilten Welt* gebilligt. Es sollte die Großmächte zu einheitlichem Handeln aus gemeinsamer Verantwortung zwingen (sog. *Prinzip der Einstimmigkeit;* vgl. NATO, 913). Der Traum der nichtkommunistischen Mitglieder der Vereinten Nationen von einer ungeteilten Welt, in welcher das Recht mächtiger als die *Macht* ist, wird von der Sowjetunion bewußt genährt, indem sie die K. in allen Farben schillern läßt. Mit Recht hob der indische Ministerpräsident *Nehru* vor dem Parlament in Neu-Delhi hervor, daß nur der an das Prinzip der friedlichen K. glauben könne, der gleichzeitig der Ansicht sei, daß ein Krieg vermieden werden könne, daß aber, falls ein Land glaube, daß der Krieg unvermeidlich sei, das ganze *Abrüstungsproblem* unsinnig sei und die Abrüstungsbemühungen als zwecklos erschienen. Während *Chruschtschow* an seiner These von der Vermeidbarkeit des Krieges und an seinem Plan für die totale Abrüstung festhielt, bezeichnete die Regierung in Peking, die bisher nicht Mitglied der UNO ist (s. 909), diesen Plan als unrealistische Illusion, solange der Imperialismus existiere. Da Chruschtschow die *Abrüstungsdebatte* zum Anlaß nahm, um seine Propagandakampagne gegen den Westen vor dem Forum der Weltorganisation fortzusetzen, erschienen seine Abrüstungsbemühungen als ebenso zwecklos wie die *Genfer Abrüstungsgespräche*, weil der Wille zu ernsthaftem Verhandeln fehlt.

Auf der Bukarester Gipfelkonferenz des *Ostblocks* 1960 zeigte sich, daß die Vorstellung von der sog. *friedlichen Koexistenz* recht unterschiedlich ist. Nach der von Rotchina, Albanien und dem *Sowjetzonenregime* vertretenen Ansicht ist Krieg unvermeidbar, solange der Imperialismus besteht, und ist friedliche Koexistenz keine gute Idee, sondern nur als vorübergehende Taktik brauchbar, um den Westen zu täuschen. Die gegenwärtige Epoche sei nicht, wie Chruschtschow lehre, eine Zeit der Selbstauflösung des Imperialismus und des automatischen Übergangs zum Kommunismus, sondern eine Epoche der Kriege und Revolutionen. Die sich überschlagenden Drohungen Ulbrichts zeigen, daß sein Denken und Wollen völlig von den chinesischen Thesen über die Auseinandersetzung zwischen Kommunismus und Freiheit beherrscht wird. Aber auch *Chruschtschow*, der im Oktober 1959 in der amerikanischen Zeitschrift „Foreign Affairs" die Koexistenz als *Verzicht auf den Krieg* als Mittel zur Lösung strittiger Fragen und auf die Einmischung in die Angelegenheiten anderer Länder definiert hatte, führte bald danach in Nowosibirsk aus: „Koexistenz ist der Ausdruck des Kampfes zweier gesellschaftlicher Systeme... Wir müssen mit aller Entschiedenheit für unsere Idee kämpfen, für unser Sowjetsystem, für den Sozialismus. Selbstverständlich werden auch die Verteidiger des Kapitalismus um ihre Position kämpfen. Unserer Auffassung nach ist das ein *wirtschaftlicher politischer und ideologischer Kampf*, jedoch kein militärischer" und sagte am 28. 11. 1959 vor den Arbeitern eines sowjetischen Elektrizitätswerkes: „Im ideologischen Bereich gibt es zwischen Sozialismus und Kapitalismus *keine Koexistenz*. Daraus machen wir kein Geheimnis." Dies zeigt, daß die Russen bei aller Betonung des friedlichen Charakters die Koexistenz als einen politischen Zustand betrachten, in welchem auf die großen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen nicht verzichtet wird.

Ihrem innersten Wesen zufolge befindet sich die *Sowjetunion* im ständigen Kriegszustand mit allen Staaten, die sie ihrem Willen nicht unterworfen hat oder die nicht – wie China bisher – die Sowjetpolitik freiwillig mitmachen. Die Unterscheidung zwischen „kaltem" und „heißem" Krieg verdeutlicht die immanent feindliche Haltung der Sowjetunion (Hugh Seton-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Watson, Rußland und Osteuropa, Propyläen-Weltgeschichte, Bd. 10 S. 217).

922. Neutralität

Man versteht unter *Neutralität* (N.) im völkerrechtlichen Sinne den Zustand, der mit Beginn eines Krieges oder bestimmten Konflikts automatisch für die nicht kriegführenden Staaten eintritt. N. im politischen Sinne bezeichnet die Entschlossenheit eines Staates, sich in einer Zeit *politischer Spannungen* keiner der streitenden Parteien anzuschließen, sondern sich die Freiheit seiner außenpolitischen Entschließungen zu bewahren. Von der N. im Kriegsfalle zu unterscheiden ist die *dauernde Neutralität (Neutralisierung)*, d. h. die durch Staatenvertrag festgelegte Verpflichtung eines Staates, nicht nur bei kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen dritten Staaten oder speziellen Konflikten eine N. zu beobachten, sondern auch schon im Frieden sich aller Bundespolitik oder Beteiligung an machtpolitischen Zusammenschlüssen zu enthalten.

N. im politischen Sinne üben insbes. *Indien*, *Ceylon*, die *Arabische Republik* und *Schweden*. Dauernd neutralisierte Staaten sind die *Schweiz* (s. 18), *Österreich* (s. 22), die *Vatikanische Stadt* (s. 709) und waren z. B. *Island*, Tanger, Triest, Belgien und Luxemburg.

Kraft des die dauernde N. konstituierenden Vertrags sind die übrigen Vertragsstaaten verpflichtet, diese N. zu achten. Der Vertrag kann darüber hinaus auch die *Garantie* dieser anderen Staaten oder einzelner von ihnen, d. h. die Zusage des Schutzes gegen Verletzungen der N. von dritter Seite, enthalten. Alsdann entsteht ein *Schutzverhältnis* besonderer Art, welches auch dritte am Vertrag nicht beteiligte Staaten beachten müssen, widrigenfalls sie sich einer Völkerrechtsverletzung schuldig machen können. Dies trifft jedoch nur dann zu, wenn die dauernde N. ausdrücklich vertraglich garantiert ist (so *Berber*, Lehrbuch des Völkerrechts, § 16, S. 129).

Die dauernde N. der *Schweiz* wurde in der Schlußakte des Wiener Kongresses 1815 verankert und während der Kriege 1859, 1866, 1870/71, 1914/18 von allen Beteiligten geachtet und eingehalten. Den Beitritt zum Völkerbund vollzog die Schweiz erst, nachdem der Völkerbundsrat 1920 zugesagt hatte, daß die Schweiz an militärischen Aktionen nicht teilzunehmen und den Durchzug von Truppen oder die Vorbereitung militärischer Unternehmungen auf ihrem Gebiet nicht zu dulden brauche. Im zweiten Weltkrieg wurde die N. der Schweiz durch alliierte Flugzeuge verletzt. Auch „erschlaffte" die N. gegen Ende des zweiten Weltkrieges, indem die Schweiz die Durchreise britischer Soldaten erlaubte und deutsche Staatsangehörige auswies. Der UNO ist die Schweiz ebensowenig wie der NATO oder dem Statut des Europarats beigetreten.

Die dauernde N. *Österreichs* beruht auf dem Moskauer Memorandum vom 15. 4. 1955 und auf dem österreich. Gesetz vom 16. 10. 1955 sowie auf der Anerkennung durch alle Großmächte. Vgl. 22.

Die *Vatikanische Stadt* wurde durch Art. 24 des Lateranvertrages zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl vom 11. 2. 1929 zum dauernd neutralen und unverletzlichen Gebiet erklärt. Das *Freie Gebiet Triest* wurde nach dem Vorbild Danzigs durch Art. 21, 22 des Friedensvertrages mit Italien vom 10. 2. 1947 geschaffen. Die Aufrechterhaltung der Autonomie für ein so kleines Gebiet erwies sich aber als unmöglich, so daß 1954 das Gebiet zwischen Italien und Jugoslawien aufgeteilt wurde. *Island* wurde nach der Trennung

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

von Dänemark 1944 als dauernd neutraler Staat anerkannt. Es gehört jetzt der NATO an (s. 913).

Die dauernde N. *Belgiens* beruhte auf einem Vertrag von 1831 und den Londoner Verträgen von 19. 4. 1839. Sie wurde am 4. 8. 1914 durch den Einmarsch deutscher Truppen verletzt und Art. 31 des Versailler Vertrages stellte die Verträge von 1839 als durch die Verhältnisse überholt fest und verpflichtete das Deutsche Reich, der Aufhebung dieser Verträge zuzustimmen. Die dauernde N. von *Luxemburg*, das dem Deutschen Bund bis zu seiner Auflösung 1866 angehört hatte, beruhte auf dem Londoner Vertrag vom 11. 5. 1867. Nachdem sie 1914 durch den Einmarsch deutscher Truppen verletzt worden war, bezeichnete Art. 40 des Versailler Vertrags die dauernde N. Luxemburgs als aufgehoben, ohne daß Luxemburg Signatar dieses Vertrages war.

923. Ostblock. COMECON

Mit *Ostblock* bezeichnet man zusammenfassend die Sowjetunion und die unter ihrem Einfluß stehenden Volksdemokratien, die durch zahlreiche Bündnisverträge zusammengeschlossen sind. Man nennt diese Staaten, deren Politik wie in Osteuropa nach der eines führenden Staates ausgerichtet ist, *Satellitenstaaten*. In diesem Sinne stehen unter der sowjetischen Einflußsphäre Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, die sog. Deutsche Demokratische Republik (DDR), Bulgarien und Rumänien. Diese Staaten schlossen 1955 den *Warschauer Pakt*, einen Freundschafts- und Beistandspakt mit gemeinsamem Oberkommando. Auf wirtschaftlichem Gebiet besteht der *Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe*, auch *COMECON* genannt.

Unter dem *Ostblock* versteht man allgemein die Sowjetunion und die ihr politisch angeschlossenen Staaten, in engerem Sinne die kommunistisch regierten Länder Europas, welche auf der Konferenz von Moskau am 2. 12. 1954 Schutzmaßnahmen und die Integrierung ihrer Streitkräfte für den Fall der Ratifizierung der Pariser Verträge (s. 915) beschlossen (Sowjetunion, Albanien, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Tschechoslowakei, Polen, sog. Deutsche Demokratische Republik = DDR). Auf der Konferenz von Warschau schlossen die gleichen Staaten am 14. 5. 1955 einen Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand. In diesem *Warschauer Pakt* sichern sie sich gegenseitige Beratung bei Angriffsgefahr und Beistand gemäß Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen bei Angriff auf das europäische Gebiet eines Teilnehmers zu. Sie errichten ein gemeinsames militärisches Kommando und gründen einen politischen Rat als gemeinsames Organ. Die DDR ist jedoch von den militärischen Abmachungen ausgeschlossen.

Der *wirtschaftliche* Zusammenschluß der Ostblock-Länder in Verbindung mit Rotchina, Mongolei und Nordkorea wird repräsentiert durch den am 25. 1. 1949 gegründeten *Rat für gegenseitige wirtschaftliche Hilfe* (COMECON). Dieser ist als Gegenstück zum Marshallplan (s. 910) ins Leben gerufen.

Das *COMECON (com*munist *econ*omy) bildet Fachkommissionen, welche die produktionstechnische Koordinierung auf den einzelnen Gebieten der Volkswirtschaft der Mitgliedstaaten durchführen. Oberstes Organ ist die Versammlung der Delegierten der Mitgliedstaaten *(Ratstagung)*. Es besteht eine Zentrale in Moskau mit ständigem Sekretariat und ständiger Stellvertretertagung. Für besondere Aufgaben werden Arbeitsgruppen gebildet.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Im Herbst 1957 beschloß die Sowjetunion, ihren *Fünfjahresplan* (1956–60) zu unterbrechen und durch einen *Siebenjahresplan* (1959–65) zu ersetzen. Die *Wirtschaftspläne* der kommunistischen Länder sind zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt.

Obwohl der kommunistisch beherrschte Raum ein Drittel der gesamten Menschheit umfaßt, ist er nur mit etwa 10 v.H. am Welthandel beteiligt. Der Außenhandel der COMECON-Länder betrug bisher nur 20 v.H. des Außenhandels der OEEC-Länder.

924. Die Arabische Liga

Die Bestrebungen, alle arabischen Länder zu einigen, wurden am Ende des zweiten Weltkrieges wieder aufgenommen. Am 22. 3. 1945 bildeten *Ägypten*, *Irak*, *Jordanien*, *Libanon*, *Saudisch-Arabien*, *Syrien* und *Jemen* die *Arabische Liga* mit dem Sitz in Kairo und der Vorherrschaft Ägyptens. Im Jahre 1958 schlossen sich *Ägypten* und *Syrien* zur *Vereinigten Arabischen Republik* (VAR) unter der Präsidentschaft des ägyptischen Präsidenten *Nasser* zusammen, mit der sich der *Jemen* föderierte. Am 28. 3. 1953 wurde *Libyen*, am 19. 1. 1956 der *Sudan* in die Arabische Liga aufgenommen. Der Umsturz im Irak 1958 und der Putsch in Damaskus im September 1961 beschränkten Nassers Machtbereich wieder auf sein Stammland Ägypten. Die weitere Entwicklung ist noch nicht abzusehen. Auch *Tunesien*, *Marokko* und kleinere arabische Staaten sind Mitglieder der Arabischen Liga.

Der erste Weltkrieg befreite die arabischen Länder vom türkischen Joch. Der zweite Weltkrieg vollendete die Befreiung; alle arabischen Länder bis auf Jordanien wurden als *unabhängige Staaten* anerkannt und in überstaatliche internationale Organisationen aufgenommen. Die *Arabische Liga* ist auf englische Anregungen zurückzuführen, wurde aber, nicht zuletzt infolge des Palästina-Problems und der Israelfrage, zum Sprachrohr des arabischen Nationalismus.

In *Ägypten*, das im 7. Jahrhundert n. Chr. von den Arabern besetzt wurde und vom 16. bis zum 18. Jahrhundert unter türkischer Hoheit stand, waren 1881 die Engländer eingerückt und hatten das Land im ersten Weltkrieg zum Protektorat erklärt. Im Jahre 1922 bestätigte England die Unabhängigkeit Ägyptens, 1936 zog es seine Truppen auf die Suezkanalzone zurück, die sie in den Jahren 1954 bis 1956 räumte. König Faruk wurde 1952 zur Abdankung gezwungen; 1953 wurde die *Republik* ausgerufen. Abd el *Nasser* wurde 1954 Ministerpräsident. Er enteignete im Juli 1956 die Suezkanalgesellschaft und löste dadurch eine schwere Weltkrise aus, die zum militärischen Angriff Englands, Frankreichs und Israels führte. In dieser *Suezkrise* erreichte die *UNO* (s. 909) den Rückzug der Truppen von ägyptischem Boden und die Wiederherstellung des *Suezkanals*. Seit 1958 ist Ägypten Region der *VAR* infolge des Zusammenschlusses von Ägypten und Syrien. Nasser hat eine Reform der Regierung der VAR angekündigt, bei welcher die Macht des Präsidenten einem Kollektiv (Präsidentschaftsrat) übertragen werden soll. Außerdem wird die Bildung einer „Arabischen Sozialistischen Union" an Stelle der bisherigen Nationalunion angestrebt.

Syrien war bis 1918 türkisch, seit 1920 französisches Mandatsgebiet und wurde zu dieser Zeit in die Republiken Syrien und *Libanon* aufgeteilt. Am Ende des zweiten Weltkrieges wurden Syrien (Hauptstadt Damaskus) und Libanon (Hauptstadt Beirut) selbständige Staaten mit eigenen Parla-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

menten. Politische Wirren in Syrien ließen von 1946 bis 1958 einen Staatsstreich dem anderen folgen. Nach Bruch zwischen Saudisch-Arabien und Ägypten wählten die syrischen Führer die Vereinigung mit Ägypten, um ihre gefährdete Unabhängigkeit zu wahren.

Der *Irak* umfaßt das reiche und fruchtbare Mesopotamien, das Stromtiefland zwischen Euphrat und Tigris, mit der Hauptstadt Bagdad. Es stand seit 1534 unter osmanischer Verwaltung, wurde nach dem ersten Weltkrieg britisches Mandat und 1932 als selbständiges Land in den Völkerbund aufgenommen. Nach Liquidierung der Haschemitendynastie 1958 (Feisal) versuchte der Revolutionär *Kassem*, das benachbarte Sultanat *Kuweit* zu annektieren, stieß aber auf entschlossenen Widerstand.

Jordanien (ursprünglich Transjordanien) ist ein unabhängiges, konstitutionelles arabisches Königreich mit der Hauptstadt Amman. Es besteht ein Militärbündnis Jordaniens mit *Saudisch-Arabien*.

Jemen (engl. Yemen) ist ein arabisches Fürstentum in Südwestarabien. Das Land wurde 1934 von Ibn Saud (seit 1926 König von Hedschas) besiegt und zu einem Bündnis gezwungen. Im Okt. 1962 wurde die Monarchie gestürzt und eine Republik ausgerufen, die auch von der BRD anerkannt worden ist. Es bestehen Spannungen zwischen Ägypten, welches die Republik, und Saudisch-Arabien, welches die Monarchie unterstützt.

Libyen am Mittelländischen Meer umfaßt die Kyrenaika, Tripolitanien und Fessan. Es stand seit 1556 unter türkischer Oberhoheit, wurde 1911 von den Italienern besetzt und nach dem zweiten Weltkrieg zunächst von England bzw. Frankreich treuhänderisch verwaltet. Im Jahre 1949 wurde die Kyrenaika als selbständiger Staat der Senussi anerkannt.

Der *Sudan* bildet die Großlandschaft im nördlichen Afrika östlich des abessinischen Hochlandes. Er kam Ende des 19. Jahrh. größtenteils in französischen, zum Teil auch in englichen Besitz. Nach dem zweiten Weltkrieg verlangte Ägypten den Anschluß des Sudans. Nach König Faruks Vertreibung einigten sich England und Ägypten 1953 dahin, daß nach einer dreijährigen Übergangszeit der Sudan selbst über Unabhängigkeit oder Vereinigung mit Ägypten entscheiden solle. Der Sudan erklärte sich am 1. 1. 1956 zur völlig unabhängigen Republik und trat der UNO als Mitglied bei.

Saudisch-Arabien umfaßt den größten Teil der Halbinsel *Arabien*, welche die zweitgrößte der Welt ist, nämlich das Königreich *Nedsch*, d. h. Innerarabien zwischen Jordanien, Irak und Kuweit, Jemen und dem britischen Einflußgebiet im Süden, sowie das Königreich *Hedschas* entlang der Küste des Roten Meeres mit der Hauptstadt Mekka und das ehemalige Emirat *Asir*. Der Sultan *Ibn Saud* von Nedsch eroberte 1924/25 Mekka und Medina und vereinigte den größten Teil Arabiens zum Saudisch-Arabischen Königreich. Er erhält von den Ölgesellschaften 50 v.H. des Reingewinns (100 Mill. Dollar jährlich) als Abfindung für die Genehmigung zur Ausbeutung der reichen Erdölfelder. Die wichtigsten Konzessionen erhielt die amerikanische Gesellschaft ARAMCO (Arabian-American-Oil-Company).

Tunesien ist einer der kleinsten selbständigen Staaten Afrikas. Nach 75jähriger französischer Protektoratsherrschaft ist es seit 1957 Republik und der UNO beigetreten. Der letzte Bei von Tunis wurde 1957 abgesetzt und *Burgiba* trat als Präsident an die Spitze der neugegründeten Republik. Am 1. 6. 1959 trat die neuausgearbeitete Verfassung in Kraft.

Marokko erklärte 1956 seine Unabhängigkeit und wurde 1957 zum Königreich ausgerufen. Es entstand durch Vereinigung von Französisch-Marokko, Spanisch-Marokko und Tanger. Nach seiner Verfassung von 1962 ist Marokko eine konstitutionelle Monarchie mit einem gewählten Parlament. Die 110 Artikel umfassende Verfassung sieht Meinungs- und Versammlungsfreiheit und weitgehende Vollmachten für den König vor, der den Regierungschef und die Minister ernennt, dem Kabinett vorsitzt und das Abgeordnetenhaus auflösen kann.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die Südostküste Arabiens steht noch unter britischem Einfluß, besonders in *Aden*, dem Schutzgebiet *Harramaut* und *Katar* am persischen Golf. Ein unabhängiges Sultanat ist *Oman/Maskat*.

Die vor der Küste liegenden *Bahrein-Inseln* sind in arabischem Fürstenbesitz. Hier beginnt die 1951 fertiggestellte 1720 km lange Transarabische Erdölleitung nach Saida an der Mittelmeerküste des Libanon.

Unter brit. Schutz steht auch das arabische Sultanat *Koweit* (Kuweit).

925. Südostasiatischer Sicherheitspakt (SEATO)

Im Jahre 1954 schlossen die USA einen Sicherheitsvertrag, die South East Asia Treaty Organisation (abgekürzt *SEATO*), mit den britischen Dominien Australien, Neuseeland und den insularen Mächten Japan, Philippinen und Formosa sowie den Staaten Thailand und Pakistan ab. Als Muster diente der Nordatlantikpakt. Auch Frankreich und Großbritannien sind Mitglieder der SEATO.

Das Hauptquartier befindet sich in Bangkok (Thailand).

Mit *Japan* ist 1960 ein besonderer Sicherheitspakt abgeschlossen worden. Während Japan mit den USA und China mit der UdSSR Bündnisse eingegangen ist, hält sich *Indien* außerhalb aller Bindungen. Es gilt mit den anderen sog. *Nichtfestgelegten: Burma, Indonesien, Kambodscha, Laos, Ceylon* und *Afghanistan* als sog. *Dritte Kraft*, welche die Überwindung der kapitalistischen und kommunistischen Alternative durch ein Drittes (Neutralismus, friedliche Koexistenz) erstrebt. Die vorbezeichneten sechs Staaten regten auf einer Konferenz in *Colombo* (Ceylon) die Beilegung des indisch-chinesischen Grenzstreites an, wobei Frau Barandaneike (Ceylon) die Vermittlung übernahm. Vgl. 927, 928.

Ziel der SEATO ist die Verteidigung Südostasiens, vor allem gegen eine chinesische Aggression. Von der afro-asiatischen Politik wird dies argwöhnisch als Deckmantel zur Wiedergewinnung verlorener Positionen in Asien hingestellt; der möglicherweise wiederkehrende *Kolonialismus* erscheint vielen schlimmer als die kommunistische Gefahr (vgl. den indischen Prof. *Panikkar*, Neue Staaten in Asien und Afrika, Propyläen-Weltgeschichte, Bd. 10). Immerhin zeigt der neueste *China-Konflikt* (s. 928) die Ernsthaftigkeit der Situation und mußte im Zusammenhang mit dieser Aggression selbst Ministerpräsident *Nehru* das Scheitern seiner Politik des Stillhaltens und der *friedlichen Koexistenz* zwischen Ost und West zugeben. Vgl. 927.

926. Der Bagdadpakt (CENTO)

Der sog. *Bagdadpakt* wurde im Jahre 1955 zwischen der Türkei, dem Irak, Großbritannien, Pakistan und Iran abgeschlossen. Im Jahre 1957 traten die USA diesem Verteidigungsvertrage bei. Der Irak trat 1959 aus dem Bagdadvertrage, der auch als *CENTO* (Central Treaty Organization) bezeichnet wird, aus.

Nachdem König Feisal 1958 in Damaskus erschossen wurde, übernahm *Kassem* die Regierung. Nach dem Austritt aus dem Bagdadpakt versuchte er die Annektion des reichen Öllandes *Kuweit*, dem jedoch England energisch entgegentrat. Vgl. 924.

927. Die Bandung-Staaten

Schon im Februar 1946 hatte der indische Ministerpräsident *Nehru* eine erste Asienkonferenz nach Delhi einberufen, der 1948 eine

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Asien

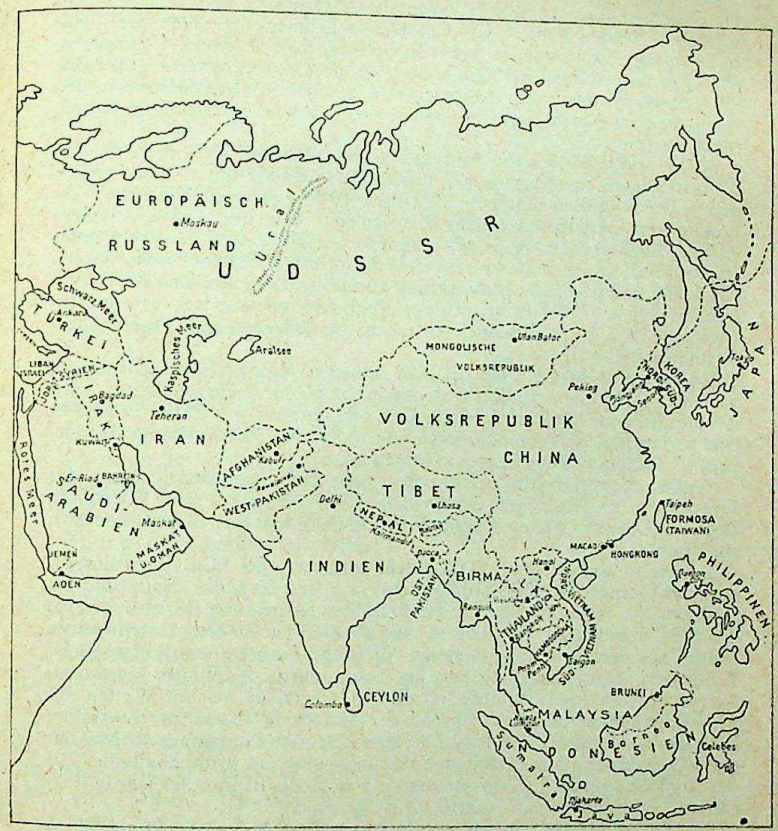

zweite Konferenz folgte. Sein Ziel war die Schaffung und Erweiterung einer *Friedenszone*, welche außerhalb des zwischen den Machtblöcken geführten *kalten Krieges* (vgl. 43, 922) bleiben sollte. An der *Bandung-Konferenz* 1955 nahm außer den neutralen asiatischen Staaten Indien, Burma, Ceylon, Indonesien und Pakistan eine große Zahl weiterer asiatischer und afrikanischer Staaten teil (insgesamt 29). Die *Bandung-Gruppe* spielt bei der Abstimmung in der Vollversammlung der Vereinten Nationen oft eine ausschlaggebende Rolle. Vgl. 909.

Die Regierungssysteme dieser Staaten sind sehr unterschiedlich. Während in Burma, Indien, Ceylon demokratische Staatlichkeit mit regelmäßigen Wahlen, staatsbürgerlichen Freiheiten, freier Presse und religiöser Toleranz besteht, bilden Saudisch-Arabien und Jemen (vgl. 924) mittelalterliche

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Theokratien. Dazwischen stehen halbkonstitutionelle Monarchien, gelenkte Demokratien und verhüllte faschistische Diktaturen. Auch die kommunistischen Staaten *China* und *Nordvietnam* nahmen teil. Während *Japan* unabhängig war, bestanden bei Türkei, Iran, Irak, Pakistan, Philippinen, Thailand und Südvietnam Bindungen an die USA. Trotzdem stimmten die Teilnehmer dieser ersten asiatisch-afrikanischen Staatenkonferenz in den Wünschen auf Abrüstung, Kernwaffenverbot, Friedenssicherung in hohem Maße überein.

Indien wurde 1947 nach Abtrennung von Pakistan als Union der indischen Staaten ein geschlossenes territoriales Gebilde mit Gleichberechtigung aller religiösen Gruppen. Es erhielt 1949 eine republikanische Verfassung mit parlamentarischem Regierungssystem und föderalistischem Prinzip, blieb aber im britischen Commonwealth (s. 932). Es strebt unter seinem Ministerpräsidenten *Nehru* ohne Anschluß an Ostblock oder Westen *Neutralität* und friedliche Entwicklung an und schloß mit *China* einen Vertrag, in welchem fünf Prinzipien der *Koexistenz* niedergelegt wurden. Im Oktober 1962 kam es jedoch trotzdem zu kriegerischen Auseinandersetzungen (vgl. 928).

Burma wurde bereits 1935 aus dem Indischen Empire herausgelöst und, nachdem Japan die britische Kolonialmacht zu Fall gebracht hatte, selbständig. Im Jahre 1960 erfolgte eine Grenzregulierung mit *China*. Es besteht eine parlamentarisch-demokratische und föderative Staatsordnung. Hauptstadt ist Rangoon. Burma ist wie Indien neutral.

Ceylon, ehemals britische Kolonie, wurde 1947 unabhängig. Nach der Ermordung des Präsidenten *Bandaranaike* (1959) übernahm seine Witwe die Regierung. Auch Ceylon ist neutral, gehört aber dem brit. Commonwealth an. Vgl. 932.

Indonesien umfaßt über 3000 Inseln mit etwa 80 Mill. Einwohnern, darunter Borneo, Celebes, Sumatra und Java (mit 35 Mill.). Hauptstadt ist Djakarta. Im Jahre 1960 brach der Präsident *Sukarno* die Beziehungen zu den Niederlanden ab, zur Jahreswende 1964/65 hat er den Austritt seines Landes aus der UNO angekündigt. Während Sumatra partikularistische Tendenzen zeigt, wächst auf Java der kommunistische Einfluß. *Neuguinea*, die zweitgrößte Insel der Erde, nördl. von Australien, war im Westen seit 1828 holländischer Besitz, während der Südostteil (Papua) an Australien kam, das auch das im Nordosten belegene Deutsch-Neuguinea als Mandat der UNO erhielt. Auf Betreiben Sukarnos wurde der niederländische Teil der Insel Neuguinea Indonesien zugesprochen. Zu Beginn des Jahres 1965 rüstete Sukarno zu einem Angriff auf Malaysia.

Pakistan wurde 1947 als Islam-Staat von Indien abgetrennt. Es zerfällt in *Ostpakistan* im Delta des Ganges und Bramaputra und das mehr dem mittleren Osten zuneigende *Westpakistan*, das über einen guten Verwaltungsapparat und eine Armee verfügt. Zwischen *Indien und Pakistan*, welches über eine westliche Waffenhilfe für Indien wegen der noch ungelösten *Kaschmir-Frage* ungehalten war, wurde durch Vermittlung des amerikanischen Unterstaatsekretärs *Harriman* und des britischen Commonwealth-Ministers *Sandys* Ende November 1962 vereinbart, zur Beilegung des Streites um Kaschmir und auch in anderen strittigen Fragen eine Verständigung anzustreben, damit beide Staaten nach Ausräumung der Differenzen in Frieden und Freundschaft Seite an Seite leben können. Pakistan gehört der SEATO und dem Bagdadpakt an. Vgl. 925, 926.

Grenzstreitigkeiten bestehen zwischen Pakistan und dem in seinem Norden und Westen angrenzenden *Afghanistan*, das 1922 seine Unabhängigkeit von England anerkannt erhielt und 1928 dem Weltpostverein beitrat. Es hat keine Eisenbahnen und hielt sich in beiden Weltkriegen neutral.

Vietnam (früher *Indochina)* ist eine Republik in Hinterindien, bestehend aus den ehemaligen französischen Protektoraten *Annam* und *Tonking* und

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

der ehemaligen französischen Kolonie *Kotschinchina*. Im Jahre 1949 erkannte Frankreich durch die Konvention von Saigon die Unabhängigkeit von Vietnam im Rahmen der Indonesischen Konföderation und der Französischen Union an. Infolge Vordringens des kommunistischen Einflusses mußte sich Frankreich aus Indonesien zurückziehen. Während *Nord-Vietnam* von den Kommunisten beherrscht wird, hält sich *Süd-Vietnam* zum Westen.

Das Königreich *Laos* in Hinterindien stand früher unter französischer Oberhoheit. Es wurde 1955 Mitglied der Vereinten Nationen. Die auf der Genfer Ostasienkonferenz im Juli 1954 empfohlene Aussöhnung mit der prokommunistischen Pathet-Laos- (= Freies Laos) Regierung, welche die nördlichen Provinzen besetzt hatte, fand erst am 19. 11. 1957 mit *Suvanna Phuma* statt. Die Regierung wurde zu einer volks-sozialistischen Koalitionsregierung umgestaltet, die sich zunehmend den neutralistischen Staaten zuwendet.

928. Das China-Problem

Die chinesische Revolution von 1911 hatte den Zusammenbruch des fast zweitausendjährigen konfuzianischen Weltstaates und die Abdankung des Kaisers zur Folge; China wurde *Republik*. Während des Kampfes gegen die Vorrechte fremder Mächte bildete *Chiang Kaischek* 1927 eine Nationalregierung der *Kuomintang* in Nanking, welche internationale Anerkennung fand. Er verlor aber nach Beendigung der japanischen Invasion die Macht an die *Kommunisten*, deren am 1. 10. 1949 formal begründeten Regierung der *Volksrepublik China* eine Konzentration aller staatlichen Gewalt in ihrer Hand gelang. Nach Befriedung des eigentlichen Chinas wurden die Außenländer *Sinkiang* und *Tibet* wieder an die Zentrale angegliedert, während die *Äußere Mongolei* unabhängig blieb.

Die Verweigerung der diplomatischen Anerkennung Rotchinas und der Aufnahme in die Vereinten Nationen wird von den Chinesen als Kränkung empfunden und ist neben dem Schutz des nach der Insel *Formosa* (T'ai-wan) ausgewichenen Chiang Kaischek ein wesentlicher Grund für die Feindschaft Rotchinas gegen die Vereinigten Staaten von Amerika. Im Okt. 1962 lehnte die Vollversammlung der UNO mit 56 Stimmen und Enthaltungen erneut die Aufnahme Rotchinas ab. *Indien* stimmte trotz der gegen China erhobenen Beschuldigung der *Aggression* für die Aufnahme. Auch der Ministerpräsident Algeriens *Ben Bella* setzte sich für die Aufnahme Pekings in die Vereinten Nationen ein. Vgl. 909.

Im Oktober 1962 brach China in die nördlichen Grenzgebiete *Indiens* im Himalaja-Gebiet ein, so daß ein Kriegszustand eintrat. Die Pekinger Regierung beansprucht etwa 130 000 Quadratkilometer indischen Territoriums und hat bereits größere Teile (bei Ladakh) besetzt. Indien lehnt Verhandlungen ab, solange die *chinesische Aggression* andauert. Staatspräsident Dr. Badhakrishnan hat den öffentlichen *Staatsnotstand* erklärt.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Die *Volksrepublik China* ist der zweitgrößte Staat der Erde nach der Sowjetunion (über 730 Mill. Einwohner). Nach der Verfassung vom 20. 9. 1954 ist China ein volksdemokratischer Staat, der auf dem Bündnis der Arbeiter und Bauern beruht und von der Arbeiterklasse geführt wird. Gleichzeitig wird die Freundschaft mit der *Sowjetunion* und den Volksdemokratien bestätigt. Der auf 4 Jahre indirekt gewählte *Nationale Volkskongreß* übt die Gesetzgebung aus und tritt einmal im Jahr zusammen. Ein *Ständiger Ausschuß* erledigt die laufenden Ausgaben und überwacht Gesetzgebung und Verwaltung. Die Vollzugsgewalt hat der *Staatsrat*, der aus dem Ministerpräsidenten *(Tschu En-Lai)*, 12 Stellvertretern, 32 Ministern oder Kommissaren und dem Generalsekretär besteht. Staatsoberhaupt ist der auf 4 Jahre vom Volkskongreß gewählte Vorsitzende der Volksrepublik *(Mao Tse-Tung)*. Die nach sowjetischem Vorbild organisierte *kommunistische Partei* übt die tatsächliche Staatsgewalt aus.

Im Oktober 1950 wurde *Tibet* erobert und 1951 der Volksrepublik als autonomes Gebiet angegliedert. Von den Westmächten (mit Ausnahme Frankreichs) ist die Volksrepublik China angesichts der *Aggression* gegen Indien noch nicht anerkannt worden. Wie sich die Stellung der Bandung-Staaten (s. 927) gestalten wird, bei denen China bisher erheblichen Einfluß hatte, bleibt abzuwarten. In den Auseinandersetzungen zwischen den beiden Machtblöcken ging China in allen wichtigen Fragen mit der Sowjetunion zusammen. Neuerdings sind Spannungen zwischen Rot-China und Moskau entstanden, die seit dem Sturz Chruschtschows nicht mehr so offensichtlich sind.

Die *nationale Republik China* besteht nur noch auf der Insel Formosa (Taiwan), ist aber vorläufig noch Mitglied des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (vgl. 909).

929. Afrikanische Staaten

Die nationalen Bewegungen der afrikanischen Völker wandelten das politische Antlitz Afrikas immer mehr. *Libyen* wurde bereits im Dezember 1951 aus der brit.-frzs. Militärverwaltung entlassen und unabhängig; es wurde 1956 Mitglied der Arabischen Liga. Über *Ägypten* und den *Sudan* vgl. 924. In Nordafrika mußte Frankreich im März 1956 *Marokko* und bald darauf *Tunesien* die Unabhängigkeit zugestehen. Im März 1957 erlangte die britische Kolonie *Goldküste* (Ghana) als erstes schwarzes Kolonialgebiet die Stellung eines unabhängigen Landes des brit. Commonwealth. Es folgten *Nigerien*, der *Zentralafrikanische Bund*. Das französische Treuhandgebiet *Togo* wurde 1957 autonome Republik im Rahmen der französischen Union (vgl. 16). Auf der *Afrikanischen Konferenz* in Akkra im April 1958 einigten sich acht farbige Staaten auf eine gemeinsame Zusammenarbeit in afrikanischen Fragen. In Ostafrika wurde die ehemals italienische Kolonie *Eritrea* 1951 autonomer Bestandteil des aufstrebenden Kaiserreichs *Äthiopien* (Abessinien).

Die jetzige politische Situation ist aus der auf S. 767 abgedruckten Karte ersichtlich. Wie zu 909 bemerkt, wurde *Uganda* als 33. Land Afrikas und 110. Mitglied der Vereinten Nationen im Oktober 1962 aufgenommen, nachdem vorher *Algerien*, das die Politik der Blockfreiheit betreibt, das 109. Mitglied der UNO geworden war. Die afrikanisch-asiatische Staatengruppe stellt damit etwa die Hälfte der jetzigen Mitgliederzahl der UNO. Vgl. 909.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Ein Gürtel unselbständiger Gebiete rankt sich noch um die *Südafrikanische Union* (SU). Diese im äußersten Süden des Kontinents liegende Republik gliedert sich in die 4 Provinzen Kapprovinz, Natal, Transvaal und Oranje-Freistaat. Das ehemalige *Deutsch-Südwest-Afrika* ist der SU als Treuhandgebiet der UNO zugewiesen, wird aber praktisch als Teil der SU behandelt und verwaltet. Die Bevölkerung der SU besteht zu zwei Dritteln aus Negern. Hauptstadt ist Pretoria, Sitz des Parlaments Kapstadt. Den Bestrebungen der USA und Sowjetrußlands, den des Lesens und Schreibens meist unkundigen Stämmen Freiheit und Demokratie zu geben, stemmen sich insbesondere *Portugal*, das nicht bereit ist, seine afrikanischen Kolonien *Angola* und *Mozambique* aufzugeben, und die SU, welche mit ihrer *Apartheidpolitik* auf eine räumliche Trennung der Rassengruppen abzielt, entgegen vgl. 16). Als Ausweg ist an eine Vereinigung des zwischen den beiden Kolonien gelegenen *Südrhodesien* (Hauptstadt Salsbury) mit der SU gedacht. Liberia und Äthiopien haben bereits 1960 beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag gegen die Republik SU Klage erhoben, daß die frühere deutsche Kolonie Südwestafrika der UNO als Nachfolgerin des Völkerbundes übergeben werden soll. Demgegenüber wendet Pretoria ein, daß mit dem Ableben des Völkerbundes das Recht seiner früheren Mitglieder erloschen sei, Klagen gegen die Mandatsverwaltung in Südwest zu erheben. Das Haager Gericht wird zunächst darüber zu entscheiden haben, ob der Mandatsvertrag noch in Kraft ist, obgleich der Vertragspartner in Genf nicht mehr existiert, ehe es über die erhobene Beschuldigung verhandeln kann.

930. Organisation der amerikanischen Staaten (OAS)

Die OAS (Organization of American Staates) wurde auf der Panamerikanischen Konferenz in Bogotá am 30. 4. 1948 von 21 amerikanischen Staaten geschaffen, um die rechtliche und territoriale Unverletzbarkeit der westlichen Hemisphäre zu gewährleisten (Satzung vom 2. 5. 1948). Ihre Organe sind die *Interamerikanische Konferenz*, die Zusammenkünfte der Außenminister, der Rat der Organisation, der interamerikanische Arbeitsrat, der Juristen- und Sozialausschuß und die als ständiges Sekretariat dienende *Panama-Union*.

Man bezeichnet den Süden des Doppelkontinents *Amerika*, weil seine historische, politische und kulturelle Entwicklung durch die jahrhundertelange *Kolonialherrschaft* der Spanier und in Brasilien der Portugiesen geprägt wurde, als *Latein-* oder *Iberoamerika*. Politisch ist *Südamerika* in 10 selbständige Staaten und drei europäische Besitzungen von *Guayana* gegliedert. Einschließlich Mittelamerika bestehen seit 1903 außer den USA und Kanada 20 selbständige souveräne Republiken, die sich wie folgt gliedern lassen:

I. Mittelamerika am Karibischen Meer mit

1. *Mexiko* mit zunehmendem Bedürfnis nach Teilnahme an politischen Entscheidungen, den drei Inselstaaten
2. *Kuba* (s. 931),
3. *Haiti* und
4. der *Dominikanischen Republik*, beide wirtschaftlich und politisch rückständig; ferner
5. *Panama* (bis 1903 Provinz Kolumbiens; s. Nr. 12),

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

6. *Guatemala*,
7. *El Salvador*,
8. *Honduras*,
9. *Nicaragua*,
10. *Costa Rica*.

} nach wiederholten Revolutionen 1821 von *Spanien* gelöst, vorübergehend Vereinigte Provinzen, seit 1938 eigene Wege beschreitend.

II. Länder des „Spanischen Kontinents":

11. *Venezuela* (Ölfelder, seit 1959 Reformen),
12. *Kolumbien* (1903 Abtrennung Panamas, Revolutionen; seit 1958 Präsident Lleras).

III. Indianische Andenregion:

13. *Ecuador* (am Äquator, arm, Differenzen mit Peru),
14. *Peru* (Inkaland, Guano, große gesellschaftliche Gegensätze),
15. *Bolivien* (hoffnungsärmster Staat),
16. *Chile* mit demokratischer Verfassung, Bodenreform, kulturell hochstehend.

IV. La-Plata-Republiken:

17. *Argentinien* (1816 unabhängig, 1944–1955 Diktatur Perons, ab 1958 Frondizi, der A. an den Rand einer „Volksdemokratie" brachte und am 29. 3. 1962 vom Militär gestürzt wurde),
18. *Uruguay* (seit 1828 Pufferstaat zwischen Brasilien und Argentinien, bestgeordnetes Land, Hauptstadt Montevideo),
19. *Paraguay* (primitiv, 1932 Krieg mit Bolivien, Revolution, weder Freiheit noch Wohlstand),
20. *Brasilien* (portugiesisch, 1822–1889 Kaiserreich, seither Republik, reiches Land, aber armes Volk, rückständige Landwirtschaft, braucht Einwanderer, Hauptstadt Brasilia).

Die *Panamerikanische Bewegung* = die Bestrebungen zur freien Entwicklung gemeinschaftlicher politischer und wirtschaftlicher Interessen, wurde in den letzten 50 Jahren von den *Vereinigten Staaten* von Amerika in engem Zusammenhang mit der *Monroe-Doktrin* geführt und wirkte seit den letzten 20 Jahren über Amerika hinaus. Der erste Versuch geht auf den Präsidenten Bolivar in Panama zurück, der sich 1926 Sorgen um die politische Unabhängigkeit der amerikanischen Staaten und die Unantastbarkeit ihrer Staatsgebiete machte. Auf der ersten Konferenz 1889, dem Panama-Kongreß in Washington, schlossen sich alle 21 Republiken zur *Panamerikanischen Union* (Pan American Union) zusammen. Auf dem 7. Kongreß in Buenos Aires wurden die Grundsätze der hemisphären Verteidigung beschlossen, die auf dem 8. Kongreß in Lima 1938 erweitert wurden. Die *Panama-Erklärung* vom 3. 10. 1939 legte einen Sicherheitsgürtel von 300 Seemeilen um die westliche Hemisphäre fest. Die außerordentliche Konferenz in Mexiko 1945 befaßte sich mit den Fragen des Kriegs und Friedens und im *Pakt von Chapultepek* (3. 3. 1945) wurde ein Angriff auf eine der Signatarmächte als gegen alle gerichtet erklärt. Ergänzend deklarierte der *Pakt von Rio* (2. 9. 1947) die gesamte westliche Hemisphäre zu einer vom Nordpol bis zum Südpol unter Einschluß Kanadas und Grönlands reichenden Sicherheitszone. Der *Pakt von Bogotá* brachte (30. 4. 1948) die erste Verfassungsurkunde des panamerikanischen Systems mit der Organisation der amerikanischen Staaten. Eingetretene Differenzen wurden 1954 in Caracas bereinigt. Die OAS hat mehrfach in internen Streitfällen mit Erfolg Schlichtungsaufgaben ausgeübt; so im Juni 1954 anläßlich des Aufstandes in Guatemala, im Januar 1955 bei dem durch Nicaragua unterstützten Aufstand in Costa Rica, im Mai 1957 im Grenzstreit zwischen Nicaragua und Honduras. Die interamerikanische Wirtschaftskonferenz in Buenos Aires (3. 9. 1957) verabschiedete ein auf das maximale wirtschaftliche Wachstum jedes Mitgliedes gerichtetes Wirtschaftsprogramm.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Auf der im August 1960 in San Jose abgehaltenen Konferenz der OAS lehnte die *kubanische Delegation* die weitere Teilnahme ab.

In der Sitzung der OAS im Oktober 1962 in Washington stellten sich die Mitglieder geschlossen hinter die von den USA eingenommene Haltung in der Kuba-Frage (s. 931). Insbesondere lehnen die *Karibischen Staaten* eine Unterwanderung der Hemisphäre durch den Kommunismus ab.

Nicht als Bestandteile *Lateinamerikas* gelten die innerhalb seiner Gebietsgrenzen gelegenen Kolonien Großbritanniens, Frankreichs, Hollands und der USA.

931. Der Kuba-Konflikt

Auf der westindischen *Insel Kuba*, die nach dem amerikanisch-spanischen Krieg (1898) selbständige Republik geworden war, gelangte nach dem Sturz des korrupten Regimes Batista der Rechtsanwalt *Fidel Castro* 1959 an die Regierung. Nach Abschluß eines Wirtschaftsabkommens mit der Sowjetunion (13. 2. 1960, Mikojan), das die historisch bedingten Beziehungen zwischen den USA und Kuba nicht stören sollte, wurden die in ausländischem Besitz befindlichen Ölgesellschaften enteignet und drosselten die USA die Zuckereinfuhr. Darauf drohte der sowjetische Regierungschef, dem kubanischen Volk mit Raketen zu Hilfe zu kommen. Am 7. 8. 1960 wurde der gesamte restliche amerikanische Besitz auf Kuba verstaatlicht. Nachdem der *Sicherheitsrat der UNO* eine Klage Kubas wegen wirtschaftlicher Aggression an die OAS (s. 930) überwiesen hatte, verabschiedete deren Außenministerkonferenz in San Jose am 16. 8. 1960 eine Erklärung, in der jede außerkontinentale Einmischung und ihre Duldung durch eine latein-amerikanische Republik verurteilt und jede Form von Totalitarismus abgelehnt wurde. Darauf kündigte *Kuba* den Beistandspakt mit Amerika und bezichtigte die USA der Aggression und Konterrevolution. Die USA brachen am 3. 1. 1961 die Beziehungen zu Kuba ab. Am 14. 2. 1962 trat Kuba aus der OAS aus. *Präs. Kennedy* verbot jede Einfuhr aus Kuba in die USA; exportiert werden durften nur noch Medikamente und bestimmte Lebensmittel *(Embargo)*. Am 2. 9. 1962 schloß Kuba mit der Sowjetunion einen Vertrag über Militärhilfe. Als die USA feststellten, daß sowjetische Raketenabschußrampen für Mittelstreckengeschosse auf Kuba errichtet wurden, ordnete Präsident Kennedy eine *Blockade* über alles militärische Offensivmaterial, das nach Kuba eingeliefert werden sollte, an; er forderte sofortige Demontage und den Abzug aller Offensivwaffen von Kuba unter Überwachung von UNO-Beobachtern. Auf Anraten von rund 50 blockfreien Mitgliedsstaaten der UNO richtete Generalsekretär *U Thant* einen Stillhalte-Appell an die Großmächte und es gelang seiner Vermittlung, einen neuen Welt-Atom-Krieg zu verhüten. Die Raketenbasen wurden entfernt.

Das *Völkerrecht* billigt die Selbstverteidigung gegen einen Angriff, der schon begonnen hat oder unmittelbar droht. Art. 51 der UN-Charta sagt:

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

„Falls ein Mitglied der Vereinten Nationen Gegenstand eines bewaffneten Angriffs geworden ist, soll keine Bestimmung der vorliegenden Satzung das unveräußerliche Recht auf individuelle oder kollektive *Selbstverteidigung* beinträchtigen, bis der Sicherheitsrat die zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit notwendigen Maßnahmen ergriffen hat." Als *bewaffneter Angriff* in diesem Sinne gilt schon die unmittelbare Vorbereitung der Kampfhandlung. Dieses Vorverlegen des Zeitpunktes, in dem man sich wehren darf, ist im Zeitalter der Raketen zwingend. Die Völkerrechtsordnung gestattet einem Staat, dessen Existenz ohne sein Verschulden unmittelbar bedroht ist, auch durch eine *Blockade* in die Rechte anderer Staaten einzugreifen, soweit dies zur Beseitigung der Gefahr unvermeidlich ist.

932. Das britische Commonwealth

Das (britische) *Commonwealth* ist ein Verband unabhängiger Staaten, der aber kein eigenes Völkerrechtssubjekt bildet. Ihm gehören als gleichberechtigte Mitglieder an: Das Vereinigte Königreich von *Großbritannien und Nordirland*, das Commonwealth von *Australien*, *Ceylon*, *Cypern*, *Ghana*, *Indien*, *Jamaica*, *Kanada*, Kenia, Malawi, *Malaysia*, *Malta*, *Neuseeland*, *Nigerien*, *Pakistan*, Sambia, Sierra Leone, Tansania, Trinidad und Tobago sowie Uganda. Die *Britische Krone* repräsentiert nur die Einheit des Commonwealth. Die Commonwealth-*Konferenz* vereinigt unter dem Vorsitz des brit. Premierministers die Ministerpräsidenten der Dominien und Republiken; sie soll Auffassungen und Maßnahmen der vertretenen Staaten in Fragen gemeinschaftlichen Interesses auf den Gebieten des Rechts, der Wirtschaft und der Verteidigung koordinieren. Die frühere Abhängigkeit der heute selbständigen Gliedstaaten des Commonwealth wirkt noch in den Wirtschaftsbeziehungen der Commonwealth-Länder nach.

Alle Mitglieder des Commonwealth gehörten ursprünglich zum *Britischen Empire*, dem Brit. Reich, welches den gesamten Kolonialbesitz des Mutterlandes unter der uneingeschränkten Hoheitsgewalt der Britischen Krone vereinigte.

Im 19. Jahrh. wurden die größeren Kolonien *(Kanada* 1867, später *Australien*, *Neuseeland* und *Südafrikanische Union)* mit Selbstverwaltungsbefugnissen betraut. Ab 1911 bezeichnete man sie als (self-Gouverning) *Dominions*. Sie beteiligten sich geschlossen auf Seiten Großbritanniens am ersten Weltkrieg; im zweiten Weltkrieg blieb nur Irland, das 1921 die Autonomie des Irischen Freistaates ohne Nordirland als Dominion erreicht hatte, neutral, während die anderen Mitglieder des Commonwealth durch eigene Kriegserklärung in den zweiten Weltkrieg eintraten. Auf der Reichskonferenz im April 1949 bekräftigten alle Partnerstaaten ihren Entschluß, als freie und gleiche Mitglieder des *Commonwealth of Nations* vereinigt zu bleiben, um in freier Zusammenarbeit nach Frieden, Freiheit und Fortschritt zu streben.

Das *Britische Empire*, welches sich aus *Kronkolonien*, in denen die Krone die Legislative ausübte und welche dem Kolonialministerium unterstanden, *Protektoraten*, d. h. unter Schutzherrschaft stehenden Ländern, und *Mandaten*, zur Verwaltung übergebenen fremden Besitzungen (z. B. ehemals deutsche Kolonien), zusammensetzt, ist Teil des Commonwealth. Im Empire übt

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Großbritannien nach wie vor wirkliche Herrschaft aus, gewährt aber den Mitgliedern der spannungsreichen, anderseits auf gemeinschaftlichen Traditionen, gleichartigen Grundsätzen in Politik, Recht und Freiheit, wirtschaftlichen Interessen, Sprache und Lebensart gegründeten *Völkerfamilien* ein hohes Maß innerer und äußerer Freiheit.

Während das Commonwealth bis zum Ende des zweiten Weltkrieges nur aus Großbritannien und vier unabhängigen Ländern bestand, welche ursprünglich britische Kolonien mit vorwiegend britischer Bevölkerung waren und dieselbe Außenpolitik verfolgten, gehören dem C. jetzt 19 Länder in Asien, Afrika, Westindien und anderen Gebieten von verschiedenster Größe an. Es bestehen daher große Unterschiede in Meinung, Politik und Tradition. Dennoch ist, wie Premierminister *Harald Macmillan* im Okt. 1962 ausführte, der Zusammenhalt von besonderem Wert, weil sich das C. auf alle Kontinente erstreckt, Vielseitigkeit aufweist und den Blick für große Zusammenhänge schärft; hinzu kommt das historische Gefüge. Da die Aufgaben des *Gemeinsamen Marktes* nicht vom C. zu lösen sind, hat sich England nach Erörterung in der Konferenz der Außenminister des C. zum *Beitritt in die EWG* entschlossen, weil diese Europas Konflikte beendet, die neue Einheit auf über 220 Mill. Menschen verstärkt werden soll, andernfalls der Einfluß Englands in Europa schwinden würde und große Aufgaben (wie Kraftwerke, Kernkraftzentralen, Elektronik, Überschallflugzeuge usw.) von einem Lande allein nicht mehr gelöst werden können. Doch ist dieser Plan vorerst gescheitert.

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Sachregister

Die Zahlen verweisen auf die Abschnitte des Werkes

Abbau des Besatzungsrechts 38, 152; – der Zwangswirtschaft 831; – der Wohnungszwangswirtschaft 316, 820, 844; – von Ministerien 138; – der Zölle 811; – staatl. Beihilfen 918
Abendmahl 713
Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte 396
Abessinien 929
Abfindung (Arbeitsrecht) 625; – (Beamte) 158; – (RVO) 662; – (Kriegsopfer) 680
Abgaben 501
Abgabenordnung 93, 163, 501, 505 ff.
Abgabe Notopfer Berlin 519, 536, 538, 578, 815
Abgeordnete (Berlin) 64, 142; – (BT) 63 ff., 210; – (Parl. Rat) 36
Abgeordnetenhaus (USA) 17
Abhanden gekommene Urkunden 296
Abholungsanspruch 334
Abhören 52
Abkömmlinge 362
Abkommen von Bretton Woods 861, 918
Abkürzung (Ladungsfrist) 281
Ablader 379
Ablehnung (Gerichtspersonen) 271; – (Gesetzesvorlage) 66, 68, 79
Ablieferungspflicht 805
Ablösung 572; – von Bundesdarlehen 565, 820
Ablösungsschuld 572
Abmusterung 644
Abnutzung 523; – der Straßen 200
Abrechnungsstellen, – verkehr 380, 855
Abrüstung(-skonferenz) 41; -problem 921
Absatzregelung 805; –stockungen 846
Abschaffung der Todesstrafe 83
Abschlagsverteilung 264
Abschlußgesetz 77; –vertreter 370; –zahlung 532
Abschöpfung 808, 828, 831 a
Abschreibungen 100, 523, 574
Abschreibungsmethoden 523, 574
Abschwung (Krise) 802
Absender 377
Absetzung (für Abnutzung) 523, 574; – GewKapSt. 559
Absicht 397
Absichtsdelikte 397
Absolutismus 3, 4, 9, 13, 15, 28
Absolut regierter Staat 3, 4, 9, 15, 165
Absolute Gewalt 27; – Mehrheit 65, 66, 68, 70; – Monarchie 3, 15, 166
Absolutes Recht 332
Absonderungsberechtigte 264
Abstammung 1, 2, 347
Abstammungsnachweise 829
Abstand (Straßenverkehr) 414
Abstraktes Rechtsgeschäft 329
Abstimmung 136, 231
Abtretung (Zession) 313, 547
Abtretung des Herausgabeanspruchs 335
Abwehr von Gefahren 171 ff., 189, 190
Abwertung 853
Abwesenheitspflegschaft 294; –vertreter (LandbeschaffungsG) 451
Abwicklung der Kriegsgesellschaften 848
Abwicklungs-Testamentsvollstrecker 357
Abzahlungsgeschäfte 302
Abzeichen (Soldaten) 463
Abzugsfähige Entgelte 541
Adel 6, 16, 26, 304a
Aden 924
Adenauer, Dr. Konrad 36, 37, 74, 101
Adoption 299, 304 a, 341 b, 352, 362
Adventisten 728
Afghanistan 925, 927
Afrika 15, 909, 919
Aggression 909, 928, 931
Aggressive Koexistenz 43
Agio 880
Agrar-Kredit 830, 865; –kultur 825; –fonds 831 a; –markt 825, 828, 831 a; –politik 823, 824; –programm 823; –problem 918; –protektionismus 823, 829; –sek-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

tor 828; –struktur 197, 801, 823, 824, 825; –schutz 831 a
Agrément 905
Ägypten 924, 929
Akademie der Wissenschaften, Kunst usw. 140 ff.; – für Staatsmedizin (Düsseldorf) 147
Akademische Grade 132, 158
Akkordarbeit (-lohn) 320, 605, 612
Aktenordnung 223
Aktien 117, 306, 871, 878, 880
Aktiengesellschaft 306, 366, 871; –recht 306, 875, 876; –rechtsreform 573, 876
Aktives Wahlrecht 64
Aktivgeschäfte der Banken 867
Akzept 380
Akzessorische Geschäfte 329
Alaska 17
Algerien 15, 909, 929
Alkohol 407; – einwirkung 411
Alleinige Gesetzgebungsfunktion 77
Allgemeine Abrüstung 41; – Anordnung 182, 717; – Anschluß- und Versorgungspflicht 843; – Begriffe des Rechts 201 ff.; – Bedingungen für die Kraftfahrtvers. 819; – Bestimmungen der Zivilprozeßordnung 233 ff.; – Deutsche Spediteurbedingungen 375; – FremdstoffVO 847; – Geschäftsbedingungen 819, 868; – Gütergemeinschaft 344; – Lenkungsvorschriften 805; – Meldepflicht 187; – Ortskrankenkasse 658; – Rechtsgrundsätze 152; – Sparverträge 881; – Statistik 105; – Steuergesetze 93, 505; – Verwaltung 154; – Verwaltungsgerichtsbarkeit 165a; – Verwaltungsvorschrift (ErbSt) 546; – Wehrpflicht 28, 451, 454; – Wirtschaftspolitik 802, 857; – Zollordnung 554; – Zollsenkungskonferenz 812
Allgemeiner Freibetrag (ESt) 529; – Gerichtsstand 237; – Teil des BGB 303 ff.; – Teil des StGB 394
Allgemeines Berggesetz 195, 670; – Dienstalter 210; – Eisenbahngesetz 111; – Kriegsfolgengesetz 572; – Landrecht 166; – Interesse 161; – Priestertum 720; – Staatsrecht 1 ff.; – Vorkaufsrecht 197; – Wahlrecht 16; – Zoll- und Handelsabkommen 812, 918
Allgemeinheit 197
Allgemeinverbindlichkeit (Tarifvertrag) 603
Allianz 907
Alliierte Hohe Kommission 38; – – Kommandantur 34, 40; – Mächte 52, 915; – Streitkräfte 915
Alliierter Kontrollrat 33, 34
Allparteien-Regierung 136
Allphasen-(Umsatz-)Steuer 541, 582
Allzuständigkeit (Gemeinde) 127
Altbaumieten, –wohnungen 844
Alte Patente 386; – Rechte 196
Altenteil(-svertrag) 325, 669 a
Altersfreibetrag 529, 539; –geld 669 a; –grenze (Beamte) 51, 158; 193 a, (Richter) 210; –heim 727; –hilfe (Landw.) 669 a; – (–(ruhe)-geld 667, 669 a; –versicherung 108, 651; – versorgung 108, 636
Altes(Reichs-)Recht 197
Ältestenbrauch (Höferecht) 826
Ältestenrat (BT) 63
Althausbesitzer 820
Altkatholische Kirche 714, 728
Altlutheraner 716, 720, 728
Altpreußische Union 714
Altrenten 822
Altsparerentschädigung 572, 853; – gesetz 565, 853
Altwohnungsbau 817
Amateurfunk 838
Ambulantes Gewerbe 129
Amerika 930
Amerikanische Besatzungszone 34, 168; – Präsidialdemokratie (Verfassung) 17; – Strategie 913
Amnestie 69
Amt 82, 126, 149, 175, 193
Amt für Auswanderung 71, 105
Amtliche Funktionen (BPräs.) 69
Amtliche Tabelle (ESt) 529
Amtsanwalt 221
Amtsbetrieb 165 a, 293; –bezeichnung 150, 158, 165 a; –eid 72, 74; –fähigkeit 396; –gerichte 61, 135, 140 ff., 176, 197, 217, 244, 245, 249, 253, 270, 299, 388, 827; –handlungen 158; –haftung 294; –hilfe 52, 57, 228, 267, 459; –person 224; –pflicht, –pflichtverletzung 82, 158, 174, 332, 709; –prinzip 507, 673; –richter 183, 184, 217, 236, 270, 278, 286, 287, 718, 719; –richterlicher Strafbefehl 286; –e Strafverfügung 287;

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

–schilder 47; –tracht 158, 159; vergehen 403; –verschwiegenheit 158; –vormundschaft 55, 133, 294, 294a, 351; –zustellung 255
Anbau von Wein 847 a
Anbauverträge 828
Anbietungspflicht 805, 828
Anden-Region 930
Andere Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit 299; – Unterscheidungen der Staatsformen 9
Änderung des GG 46; – des BGB 302; – der Landesgebiete 48; – der steuerrechtl. Vorschriften 197, 504; – des Strafrechts 209; – eines Verwaltungsaktes 161; der Wahlkreise 64; – des Montanvertrages 911; – der GewO 302; – des Namens 304 a
Andrang zum Studium 132
Androhung polizeil. Zwangsmittel 177, 183
Aneignung 335
Anerbenrecht s. Höferecht
Anerkannte Regeln des Völkerrechts 22
Anerkenntnis der Vaterschaft 351
Anerkenntnisurteil 241, 242
Anerkennung (Soldaten) 455
Anerkennung (ausländ. Staaten) 203, 902; – (ausländ. Entscheidungen, Urkunden) 228, 341b, 903; – der Sowjetzone 40
Anerkennungsverordnung (Saatgut) 829
Anfechtung polizeil. Verfügungen 180; – von Rechtshandlungen 261, 264
Anfechtungsklage (Aufgebot) 262; – (Schiedsspruch) 263; – (SozG) 673; – (Verw.) 161, 165, 165 a; – (Ehelichkeit) 341b; – Musterungsbescheid 454
Anforderungsbehörden 52
Angebot und Nachfrage 872, 802
Angeklagter 276
Angelegenheiten des BR 119, 122; – der Länder 119, 122ff.; – der freiw. Gerichtsbarkeit 299, 336ff.
Angemessener Ausgleich in Geld 335
Angeschuldigter 276
Angestellte 107, 160, 601, 625, 629, 637, 652, 659, 667, 669
Angestelltenversicherung 110, 160, 651, 652, 664, 665, 669
Angleichung (EWG) 811, 918
Anglikanische Kirche 16
Angola 929
Angriff 909, 928, 931
Angriffskrieg 69
Ankauf (Börse) 870
Anklage (BPräs.) 68, 70; – (-prinzip) 268, 276, 278, 279; -(-schrift) 278, 279; – (monopol) 268, 393
Anlagen 129
Anleihe (gesetz) 107, 319, 858
Anlernling 629
Anlieger 194, 196
Anliegersiedlung 825; – beiträge 197
Anmeldung (Handelsregister) 297, 573, – (Kraftfahrzeug) 546; – (Konkurs) 264; – (Patent) 386, 389; – (Kartelle) 840
Anmusterung (Seeleute) 644
Annahme an Kindes Statt 299, 304a, 341b, 352, 362
Annahmebedürftige Rechtsgeschäfte 308
Annahmeverzug 613
Annam 927
Annexion 22, 451
Anordnung (TestVollstr.) 357; – (Ernennung und Entlassung der Soldaten) 453; – polizeil. Beschlagnahme 188; – unmittelbaren Zwanges 190
Anpassungsgesetz (Sozialvers.) 651; – (Rechnungsjahr) 97
Anrufung des ordentl. Gerichts 50, 164; – der Verwaltungsbehörde 164
Anschaffungsgeschäfte 544
Anscheinsbeweis 241
Anrechnung (Lohn) 629
Anschluß Österreichs 1, 22
Anschlußkonkurs 264
Anschlußpfändung 252
Anschlußpflicht (Elektr., Gas) 843
Ansiedlung von Landarbeitern 601
Anspruch 310; – auf Unterhalt 348; – auf staatl. Fürsorge 53; – des Eigentümers 335
Ansprüche aus Lebens- und Rentenversicherungen 822
Anstalt des öffentl. Rechts 140ff., 155, 831
Anstaltsordnung (Hochschule) 132
Anstaltsunterbringung 91
Anstand (Arbeitsrecht) 615; – (Kaufmann) 108, 841a
Ansteckende Krankheit 346
Anstifter, –ung 399

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Anteil des Bundes an ESt und KSt 96
Anteile 577, 875
Anteilscheine (Investmentsparer) 875
Anteilsrechte 573, 875
Anteilzollgesetz 812, 814, 917
Antrag (BT) 66; – (Erbschein) 361; – auf gerichtl. Entscheidung 162, 165, 197, 456, 516, 827 a; – auf mündliche Verhandlung 165 a; – auf Sparprämie 881; – auf Vermögensbeschlagnahme 288; – (Verw.-Akt) 161; – (ZPO) 242; – (Zahlungsbefehl) 249
Antragsdelikte 284, 393, 401
Antritt (Straf–) 289
Anwalt(sgebühren) 266; –sachen 226; –assessor 226; –zwang 165 a, 244
Anwartschaft 664, 667, 669, 671
Anweisung 330
Anwendungsbereich des Kartellgesetzes 840
Anzeige 277
Anzeigepflicht 51, 129
Anzugsordnung (Soldaten) 463
Apartheid-Politik 929
Apothekenwesen 130
Arabien 924
Arabische Republik 922
ARAMCO 924
Arbeit 110, 602
Arbeiter 20, 157, 601, 626, 652, 658. 667
Arbeiterbewegung – Krankheitsgesetz 629, 659
Arbeiterkrankheitsgesetz 629, 651, 659; – wohlfahrt 731; –rentenversicherung 651, 664ff.
Arbeitgeber 603, 620, 627, 637, 641ff., 668
Arbeitgeberverbände 603, 620, 841ff.
Arbeitnehmer 216, 573, 601, 620, 629, 636, 642, 652
Arbeitnehmeraktien 573, 878
Arbeitnehmererfindung 386, 535, 633; –vergünstigungen 815
Arbeitsamt (ämter) 160, 187 ff., 616, 617, 671; –behörden 616; –bereitschaft 609; –bedingungen 602; –bedingte Fahrlässigkeit 642; –beschaffung 617; –direktor 619; –einkommen 254; –erlaubnis 645; –frieden 619; –fürsorge 642, 643; –front, Dt. 33
Arbeitsgemeinschaft der IuH-Kammern 841a; –kampf 621; – der Knappschaften 110, 670; – der Rundfunkanstalten 838; – selbständiger Unternehmer (ASU) 841; – (EKD) 728
Arbeitskräfte für Berlin 815
Arbeitsgerichte 61, 135, 140ff., 205, 215, 216, 619, 622; –haus 285, 396; –kämpfe 621; –leistung 612; –lenkung 617
Arbeitslohn 532, 535, 612, 613
Arbeitslosenfürsorge 617, 671; –hilfe 617; –versicherung 160, 616 f., 651, 667, 671
Arbeitslosigkeit 872
Arbeitsmarkt 617, 671
Arbeitsmaschinen 200; –minister 110, 140 ff.; 616; –ordnung 604; –platz 617, 636; –platzschutzgesetz 454, 636; –ordnung 609, 614; –recht 151, 169, 320, 601 ff.; –ruhe 610; schutz 110, 614, 627; –stoffe 614; –unfall 662; –verdienst 611, 612; –verhältnis 452, 617, 628, 636; –vermittlung 110, 617, 651, 671; –vertrag (-srecht) 320, 602; –verwaltung 110, 601, 616
Arbeits- und Sozialordnung 110
Arbeitswahl 51
Arbeitszeit 158, 415, 609, 614, 635
Arbeitszwang 51
Archäologisches Institut 105, 142
Architekt(–envertrag) 320
Archive 142ff.
ARD = Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rundfunkanstalten 838
Argentinien 930
Aristokratie 3, 16, 123
Aristoteles 4
Armenpolizei 173; – recht 238
Arrest 250, 258, 455, 513
Art. 131 GG 82, 140, 158b
Arten der Polizei 166ff.; – der Zwangsvollstreckung 251ff.
Arthandlungsvollmacht 369
Artverzeichnis 829
Ärzte (-ordnung) 130
Arzneibuch (-mittel) 130
Arzneimittel 119b; –gesetz 130
Ärztliche Heilberufe 130; – Untersuchungen 627
Asien 924
Asir 924
Assessor 210

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Assignaten 859
Assoziierte Staaten von Afrika 919
Assoziierung 916
Asylrecht 1, 50, 53
Äthiopien 929
Atlantikpakt 903, 913, 914; –Charta 908
Atlantis 4
Atlantische Partnerschaft 44
Atlantischer Ministerrat 913
Atomanlagen 118, 813; –kerenergie 118, 813; –fragen 118, 813; –waffen 118, 470, 813, 919; –gemeinschaft (Euratom) 811, 812, 813, 916; –gesetz 118, 813; –versuchsstop 41
Aufbau der BRD 62ff.; – einer deutschen Verwaltung 34, – der Verwaltung 154; – der Jugendhilfe 294a; – der Polizei 191ff.
Aufbaudarlehen 572, 844; –unterstützungen 294a
Aufbesserungen von Leistungen aus Renten-, Pensions- und Kapitalzwangsversicherungen 822
Aufbewahrungsfristen 367, 510; –pflicht 373
Aufblähung (Inflation) 852, 859
Aufbringung der Mittel (Sozialvers.) 653ff.
AufenthaltsregelungsG 77
Auferlegung besonderer Pflichten (Jugendliche) 291
Aufgaben (Betriebsrat) 619ff.; – (Bund) 76ff.; – (Dt. Bundesbank) 857 – (Polizei) 171 ff.; – (freiw. Gerichtsb.) 293
Aufgabenträger 98
Aufgebot(sverfahren) 262, 343
Aufgeklärter Despotismus 3
Aufhebung (Besatzungsrecht) 38, 152; – (Immunität) 64; – (polizeil. Beschlagnahme) 188; – (Rationierung) 831; – (VerwAkt) 161, 165a; – (Wohnraumbewirtschaftung) 316; – (Bewirtschaftung) 807, 831
Aufhebungsklage 248, 263, 317; – (VerwAkt) 161
Aufklärung 919
Aufklärungspflicht (ZPO) 235
Auflage 161, 179, 827a
Auflassung 335
Auflockerung der Mieten 817
Auflösung (BT) 66; (frz. Nationalvers.) 15
Aufnahme eines Kredits 881
Aufrechnung 314
Aufruf an die Dt. Nation 33
Aufschiebende Bedingung 161; – Wirkung 673
Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten 412
Aufschwung (Konjunktur) 802
Aufsicht (BInnM) 105; (BVerkM) 111; – (Apotheken) 130; – (Jug-Arbeit) 627; – (Banken) 874
Aufsichtsbehörden (Banken) 874; – (Polizei) 728; – (SozVers.) 654, 656, 661
Aufsichtsbeschwerde 164, 180
Aufsichtsrat 533, 619, 876
Aufsichtsratsteuer 533
Aufstockung landw. Betriebe 823
Aufspaltung Europas 917
Auftrag 322; – an Polizei 186; –für Bauleistungen 817
Auftraggeber (Schwarzarbeit) 634
Auftragsangelegenheiten 126, 191
Auftragsverwaltung 60, 94, 154
Aufwandsentschädigung 64
Aufwendungen (Kriegsopfervers.) 679
Aufwertung (DM) 808, 853, 859, 860, 865
Aufzeichnungspflicht 541, 574
Aufzüge 51
AufzugsVO 129
Aufzählung polizeil Maßnahmen 173
Augsburger Konfession 720
Ausbau d. Bundesfernstraßen 60, 200
Ausbildungsgang (Richter) 210; – (Steuerbeamte) 586
Ausbleiben des Angeklagten 280
Ausbürgerung 53
Ausfertigung der Gesetze 77
Ausfuhr 805, 809; –förderung 541, 806, 809; – von Schlachtpferden 809, 833a
Ausfuhrhändler 541; – Kartelle 840
Ausfuhrsperre (Embargo) 860
Ausfuhrverbote 860; – vergütung 541; –bewilligung 808, 809; – geschäft 809; –zoll 93, 554, 809; –überschuß 809
Ausführung (Bundesgesetze) 60; – (Soldatengesetz) 453, 466
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung 147, 149; –best mmungen 294a; –gesetze (SozG) 673

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Ausfuhrzölle 93, 554, 809; –kartell 840
Ausgabe von Banknoten 857
Ausgaben 522; – des Bundes 96
Ausgeschüttete Gewinne (KSt.) 536
Ausgleich (Arbeitszeit) 609; – (Immissionen) 335; – (Beamte) 193a; – (Landw.) 824; – von Lasten 114, 565ff.; – (Mehrbelastung) 96; – von Nachteilen 824; – (Pflichtteil) 362
Ausgleichsabgaben 565, 643, 828, 831a
Ausgleichsamt 107, 114, 566
Ausgleichsfonds 114, 567
Ausgleichsleistungen 96, 565; – forderungen 96, 565
Ausgleichsquittung 640
Ausgleichsrente 110, 678
Ausgleichssteuer 541, 576; -verfahren (Wasserrecht) 196
Ausgleichszuweisungen 96
Ausgliederung (Verwaltungsbehörden 154
Aushöhlung der Landeszuständigkeit 57; – der Verfassung 31, 33
Auskömmliche Preise 823
Auskunft (Strafregister) 222
Auskunftspflicht 257, 805
Auskunftstelle, –wesen 191
Auslagen 290
Ausland 267, 622, 702, 860ff.
Ausländer 1, 51, 674
AusländerpolizeiVO 166, 176
Ausländische Einkommensteuer 530; – Streitkräfte 115; – Währung 541; – Urteile 242ff., 280ff., – Steuern 580; – Arbeitnehmer 684; – Flüchtlinge 105; – Schiedssprüche 263; – Staatsoberhäupter 410; – Staatsangehörigkeit 1; – Entsch. in Ehesachen 341b
Ausländisches Staatsrecht 15ff.
Auslandsbonds 858; – Entschädigungsgesetz 858
Auslandsgemeinden 719, 728
Auslandshandelskammern 841a
Auslandsrentengesetz 674
Auslandsschulden 107, 572, 858, 864
Auslaufende Höfe 826
Auslegung des GG 86; – (Rechtsgeschäft) 308; – (Steuergesetze) 509
Auslieferung 50, 53, 91
Auslobung 321
Ausmahlung (Getreide) 828
Ausnahmegerichte 83, 215
Ausnahmen vom Mieterschutz 316, 607, 845; – vom Wehrdienst 454
Ausprägung von Scheidemünzen 854, 856
Ausrufung der Republik (1918) 30
Ausrüstung (Fahrräder) 407
Aussageverweigerung 410
Ausschließliche Gesetzgebung 59, 81, 93; – Zuständigkeit (ArbG) 622, (LG) 248
Ausschließlicher Gerichtsstand 237
Ausschließlichkeit der Firma 366; – sklauseln 840
Ausschließung von Gerichtspersonen 271
Ausschluß der Abtretung (Forderungen) 313; – aus der Bundeswehr 454; – der Ersatzpflicht 332a; – der Öffentlichkeit 229, 280; – der Stellvertretung 309; – des Wahlrechts 64; – unbekannter Berechtigter 262
Ausschlußurteil 262; – frist 640
Ausschuß (Beamte) 158; – für Sozialpolitik (BT) 64; – für Verteidigung 63, 451, 459; – für Jugendarbeitsschutz 627; – für auswärtige Angelegenheiten 63
Ausschüsse (BR) 68; – (BT) 63, 64; – (Schöffen) 217; – (Gemeinden) 127; – Hansestädte) 143, 144; – (Landtage) 140ff.; – (Montanunion) 911
Ausschüttung von Gewinnen (AG) 876
Außenhandel(sstellen) 108, 109, 143, 806, 809, 841, 842, 849, 861
Außenhandelsbilanz 849
Außenpolitik 103, 849, 901ff.
Außenstelle (gewerbl. Wirtschaft) 108
Außentarif 812
Außenwirtschaft 849, (-sgesetz) 162, 849, 861
Äußere Handelsbilanz 872
Äußere Mission 732; – Restitution 107; – Souveränität 2; – Mongolei 928
Äußerehelicher Beischlaf 332, 351
Äußeres Kirchenrecht 701
Außereuropäische Länder 73
Außergerichtliche Kosten 290
Außergewöhnliche Belastung 350, 530
Außerkonkursmäßige Anfechtung 261

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Außer Kurs gesetzte Goldmünzen 852;
Außerordentliche Einkünfte 530; – Rechtsbehelfe 164; – Testamente 359
Außerordentlicher Professor 132
Außerstrafrechtlicher Rechtsirrtum 401
Aussetzung (Jugendstrafe) 291; – (Verfahren) 673; – (Zwangsvollstreckung) 261; – (Gerichtsverfahren) 89
Aussiedlung (Landw.) 823
Aussonderung (-sberechtigte) 264, 384, 867
Ausspähung 403
Aussperrung 51, 601, 621
Ausspielung 321, 326
Ausstattung 350, 530
Ausstellungen (Schutz von Erfindungen) 385
Aussteuer 350, 530
Austausch der Ratifikationsurkunden 903
Austauschpfändung 252
Australien 932
Austritt aus der Kirche 705, 730
Ausübung der Hoheitsrechte 82
Ausverkauf 383
Auswanderung 105
Auswärtige Angelegenheiten 63, 103
Auswärtiger Dienst 60
Auswärtiges Amt 60, 103
Ausweis (DBBk) 857
Ausweiswesen 128
Ausweisung 53
Auswirkungsgesetz (Saarland) 150, 664
Auszug aus dem Wirtschaftsrecht 801 ff.
Autobahn(ämter) 141 ff.. 200 a
Autokratie 4, 9
Automaten 129
Automatischer Führerscheinentzug 410
Automobilhalter 546
Autonome Satzung 127, 152; – Zollsätze 554; – Völkerrechtssubjekte 916
Autonomes Entscheidungsrecht 918
Autonomie 66, 127, 154, 156
Autorität (Rechtsstaat) 410

Bäckereien 609
Bademeister 130
Baden 34, 48, 140, 165, 826; – Prinz Max von 31
Baden-Württemberg 140, 168, 181 187 ff., 193
Badoglio 19
Bagatellsachen 159, 268, 287
Bagdad-Pakt 926
Bahnhofswirtschaften 129
Bahnpolizei 111, 191
Bahnpostoberbetriebsleitungen 112
Bahnspediteur 375
Bahnversicherungsanstalt 665
Bandaranaike 927
Bandong-Gruppe (UNO) 909, 927
Bank der dt. Arbeit 864; – Deutscher Länder 35, 40, 60, 854, 856, 857, 861, 864; – für Internationalen Zahlungsausgleich 910, 857; – von England 863; – von Frankreich 863; – für Vertriebene und Geschädigte 567
Bankenaufsicht 862, 863, 872, 874
Bankgeheimnis 868
Bankgeschäfte 867
Banknoten 854, 856, 857, 863
Bankrott 264, 403
Bankwesen 863 ff.
Bannbruch 515
Bannkreis 62, 85
Bannmeile(ngesetz) 51, 62, 85
Baptisten 728
Bargeldloser Zahlungsverkehr 851, 855, 860
Bargeldumlauf 856, 857
Barscheck 381
Barvergütung 635
Barzahlung 855
Basissaatgut 828
Bataillonskommandeur 462
Bauämter 140 ff.; –angelegenheiten des Bundes 197; –arbeiter 197, 971; –aufsicht 128, 197, 412; –behörden 144, 186; –fluchtlinie 409, 711; –genehmigung 197, –gestaltung 197; –gewerbe 197; 671; –hauptgewerbe 105; –kostenzuschüsse 844; –landsteuer 197, 556; –landbeschaffung 197
Baudirektion Berlin 117
Bauern 27, 908
Bauleistungen 817; –leitpläne 197; –markt 820; –meister 197; –ordnungen 111, 197; –polizei 179, 197; –praktikantinnen 197, 611; –preise 197, 820; –recht 177, 197; –reife Grundstücke 197; –sparbeiträge, –verträge 527, 820 a
BaunutzungsVO 197
Bausparwesen 158, 820 a, 821

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Baustoppgesetz 197, 820
Bautätigkeit 197
Bauten 197, 610
Bau- und Betriebsvorschriften (Str-VZO) 415
Bauverbot 820
Bauwesen , –wirtschaft 142, 143, 197, 671
Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank 865; – Staatsbank 864; – Staatskanzlei 820
Bayerischer Rundfunk 838
Bayerischer Senat 141; – Dienststrafhof 141; – Landtag 141
Bayerischer Senat 141; –Landtag 141
Bayerisches Polizeiorganisationsgesetz 728; – Oberstes Landesgericht 141, 214
Bayern 29, 34, 118, 127, 141, 165, 168, 181, 187, 188, 189, 193, 219
Beamte 57, 64, 157, 639; – des mittleren Dienstes 223
Beamtenrecht 157 ff.
Beamtenrechte und –pflichten 57, 105, 157, 158
Beamtenrechtsrahmengesetz 160
Beamtenverhältnis 157, 158
Beamtenvertretung 158
Beamtinnen 158, 611
Bearbeitung 541, 834
Bebauungsplan 197
Bedarfsträger 52; – gegenstände 847
Bedeutung (GG) 46
Bedingter Vorsatz 397
Bedingung 179
Bedrohung der BRD 52
Bedürfnis 39, 51, 59, 129, 130, 227
Bedürfnisgesetzgebung 59
Bedürfnisgewerbe 610
Bedürftigkeit 348
Beendigung des Besatzungsregimes 39, 915; – des Beamtenverhältnisses 158, 160; – des Wehrdienstes 454, 462
Beerdigung 410
Befähigung zum Richteramt 210
Befähigungsnachweis 841
Befangenheit 271
Befehl (Verwaltungsakt) 161; – (Wehrdienst) 457
Befehlsgewalt, –befugnis 451, 464
Beflaggung der Dienstgebäude 36, 47
Beförderung (–svertrag) 111, 199, 550
Beförderungsteuer 93, 200, 550, 552
Befrachter 379
Befreiter Vorerbe 355; – Vormund 294
Befreiung (Cypern) 912
Befreiungen (ErbSt.) 540; – (KSt.) 536; – (SozVers.) 657, 660, 669, 671; – (USt.) 541; – (Saarland) 196; – (Kolonialvölker) 921; – (Beförderungsteuer) 550; – (VA) 568; – (Wehrdienst) 454
Befugnis 201
Befugnisse (BKzl.) 73, 74; – (BR) 67, 68; – (BT) 66
Begehungsort 269
Beginn des Beamtenverhältnisses 158; – einer deutschen Verwaltung 34
Beglaubigung 297, 300, 301
Beglaubigungsschreiben 905
Begnadigung 69, 159, 289
Begrenzung der staatlichen Verwaltung 156
Begriff des LAG 565; – des Wirtschaftsrechts 801; –der Polizei 166; – der freiw. Gerichtsbarkeit 293
Begünstigender Verwaltungsakt 161
Begünstigung 403
Begutachtung 95
Beherbergung 323
Beherbergungsstätten 105
Behörden 52, 62 ff.; – (Finanzverw.) 107, 505, 507
Behördenangestellte 157; –organisation 124; –stufen 124, 154
Behördliche Aufsicht 130
Beibringungsgrundsatz (Parteibetrieb) 235; – (ZPO) 235
Beide Elternteile (elterliche Gewalt) 349
Beiderseitige Handelsgeschäfte 373; – Leistungspflicht 605
Beifahrer 414, 609
Beigeladene 165 a, 673
Beihilfe 399, 403
Beilegung (Prozeß) 244
Beimischung (Mehl) 828
Beirat (BR) 68; – (Landwirtschaft) 824; – (Sozialversicherung) 664
Beischlaf 322, 351
Beisitzer 212
Beiträge 501, 655, 659, 668, 669, 669 a, 670, 671, 909
Beitragsbemessung (-sgrenze) 652, 665, 667
Beitragserstattung 669

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Beitreibung (SozVers.) 655; – (Steuerrecht) 507, 513; – (Verw.) 163
Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 130, 176; – der Schwarzarbeit 405, 634; – des Kartoffelkäfers 829
Bekanntmachung (BAnz.) 77; – (Patent) 386; – (PolVO) 182
Bekennende Kirche 702
Bekenntnis 82; – zur freien Welt 65
Bekenntnisfreiheit 51
Bekenntnisschule 131
Beklagter 241
Belästigung (Mietrecht) 317
Belastender Verwaltungsakt 161
Belastung (ESt.) 350, 530; – (Landw.) 827, 827 a; – (StPO) 278
Belegschaftsaktien 573
Beleidigung 284
Belgien 36, 903, 922
Belgisch-Kongo 919
Belohnungen 158
Bemessungsgrundlage 546, 667
Ben Bella 928
Benelux-Länder 36
Benutzer (Gebühren) 155
Benutzung von Patenten usw. 840
Bepackungsverbot 97
Beratende Versammlung 912
Beratung 231, 280
Beratungsausschuß (ArbRecht) 616; (Montanunion) 911; – NATO 913
Berechnung (Pflichtteil) 362; – der Renten 664 ff.; – (Zeitwert der VA) 568;
BerechnungsVO (Miet- und Lastenbeihilfen) 820, 844
Berechtigte Interessen 392
Bereich der UNO 909
Bereicherung 331
Bereinigung (Handelsrecht) 363; – (Wertpapierwesen) 107, 572, 870; – (Landesrecht) 77, 138
Bereinigung des BRechts 77, 203
Bereitschaftspolizei 141 ff., 169, 191 ff.; -dienst 609
Bereitstellung(-sbescheid) 454
Bergakademien 132
Bergämter 140 ff., 195, 410
Bergarbeiterwohnungsbau 93, 552
Bergbaurecht 195, 619, 670
Bergbau (-wesen) 195, 619, 670
Berggewerkschaft 306
Bergmannsprämien 195, 535, 612; –rente 670; –siedlungen 195; –versorgungsschein 147
Bergrecht 153, 195
Bergung (Seerecht) 379
Berichterstatter (Gericht) 231
Berichterstattung 66, 231, 392; – über Lage der Landwirtschaft 824
Berichtigung (VerwAkt) 161
Berlin 34, 39, 40, 48, 67, 99, 142, 165, 168, 187, 191, 306, 541, 578, 664, 674, 703, 815, 838, 845, 915
Berliner Bewertungsverfahren 518; – Erklärung 34; – Testament 359; – Zentralbank 864; – Banken 857, 863 ff.; – Verkehrsbetriebe 142; – Steuer-Präferenzgesetz 578; –Mauer 909; – Schulen 142; – Stiftungsgesetz 306
Berlinhilfe 538, 541, 578, 815
Berlinklausel 40
Berner Literaturkonvention 385
Beruf 50 ff., 129, 617 ff., 835
Berufsausbildung 618; –ausübung 129, 285, 396, 618, 835, –beamte 54, 82, 157; –beratung 617; –freiheit 51; –förderung 467; –fürsorge 643, 662; –genossenschaften 110, 614, 653, 661, 663, 684; –gerichtsbarkeit 584, 585; –kammern 585; –krankheit 662; – mischung (Volksbank) 873; – ordnung (Wp, Stbv) 584, 585; –pflichten 585; –instanzen (SozVers.) 656; –richter 210; –schule 131, 142, 368; –soldaten 64, 453, 467; –unfähigkeit 667; –verbände 158, 620, 842; –verbot 7, 847; –verkehr 200 b; –wahl 50, 51, 617
Berufung in das Beamtenverhältnis 158; – zum Vormund 294
Berufung (-sgericht) 138, 165, 165 a, 180, 218, 219, 245, 282, 512
Besatzungsgerichte 915; –kosten 92, 99; –lasten 142; –mächte 34, 168, 840; –srecht 43, 44, 152; –regime 38, 39, 915; –statut 34, 36, 38, 152, 915; –schäden 572; –zeit 34; –zonen 34, 35
Beschädigte 110, 678
Beschaffungsamt (BZollVerw.) 107; – (Polizei) 193
Beschäftigung Jugendlicher 627
Bescheid 507, 662, 827 a
Beschlagnahme 186, 188, 272, 288
Beschleunigtes Verfahren 281
Beschleunigung des Zivilprozeßverfahrens 233

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Beschließende Strafkammer 218
Beschlußabteilung 840; –fassung (BR) 68; – (BT) 66; –unfähigkeit (BT) 66; –verfahren 197, 293
Beschränkt Geschäftsfähige 304;
Beschränkt persönliche Dienstbarkeit 336
Beschränkte Auskunft (Strafreg.) 222; – dingliche Rechte 333, 336; – Haftpflicht 301, 366; – Steuerpflicht (Abgabepflicht) 520, 536, 539, 540, 568
Beschränkung der Amtshandlungen 158; – des Außenhandels 849; –der Berufswahl 130; – der Berufung 138, (im verwaltungsgerichtl. Verfahren) 165, 165 a; – des Gemeingebrauchs 153; – der persönl. Freiheit 168
Beschriftung 836
Beschwerde (-recht) 50, 164, 165 a, 245, 275, 282, 293, 386, 451, 455, 456, 512, 531, 840
Besetztes Gebiet 12
Besitz 334; – des Bundes 117
Besitzkonstitut 335; –übertragung 315, 340; –nachweis (Orden) 71; –schutz 333, 334
Besitzsteuern 502
Besoldung (–sgesetz, –srecht) 111, 158; – (Soldaten) 465
Besondere Arten des Strafverfahrens 285; – Gerichte 165 a, 215; – Verwaltungsgerichte 165, 165 a; – Zweidrittelmehrheit 66; – Verwaltungsbehörden 140; – Aufgaben (BMin) 101
Besonderer Gerichtsstand 237; – Teil (StGB) 394; – Aufgabenbereich (BWehr) 464
Besserung 396
Bestallung (-sordnung) 130
Bestandsmusterung 455
Bestattung 723
Bestattungsgeld 677; -wesen 175
Bestechlichkeit 403
Bestechung 396, 403
Bestellung des Pfandrechts 340
Bestimmter Aufgabenkreis (Pflegschaft) 294
Bestellung von Waren 835
Beteiligte (SozG) 673
Besteuerung 507; – (Ehegatten) 528
Besteuerungsgrenzen (ErbSt.) 540; – grundlagen 514, 536
Bestrafung wegen Dienstvergehens 158
Betäubungsmittel 130
Beteiligung (Staat) 98; – (Verletzter, StPO) 284; – (Bund) 117
Betrachtungsweise (wirtschaftliche) 509
Betriebe an Autobahnen 200 a
Betriebliche Ruhegeldleistungen 639
Betriebsanalyse 823; –ausgaben 524; –(bei)hilfen 807; –einrichtungen 518; –erfindungen 606, 633; –ferien 630; –krankenkassen 110, 111, 658; –ordnung 111, 604; –prüfung 510; –rat 604, 609, 619, 624, 625
Betriebsrisiko 613; –störungen 613; –unterstützungskasse 509, 632; –unfall 629; –vereinbarung 602, 604; –verfassungsgesetz 601, 619, 624; –vermögen 518, 522; –vermögensvergleich 522; –zählung 824; –versammlung 619; –vorschriften (StVZO) 415
Betrug 403
Bettler, Bettelei 396
Beugehaft 252, 275
Beurkundende Verwaltungsakte161
Beurkundung 300, 301
Beurteilung (Beamte) 158 a
Bevölkerungsbewegung 105, 753; –schutz 813; –statistik 105
Bevollmächtigter (BR) 67; – der BReg. in Berlin 73, 74, 120; – der Länder beim Bund 68, 119, 122, 140 ff.
Bevorrechtigte Konkursgläubiger 264
Bewachungsgewerbe 129
Bewaffneter Angriff 931
Bewährung (-shelfer) 207, 289
Bewährungsfrist 289, 455
Bewährungszeit 289
Bewegliche Sachen 307, 335, 339
Bewegliches Vermögen (ZVollstr.) 252
Beweisantritt (Zivilprozeß) 241; –aufnahme 242, 243, 280; –beschluß 242, 280; –mittel 241, 279; –sicherungsgesetz 683; – würdigung 235, 241, 243
Bewertungsgesetz 93, 505, 518; – vergünstigungen (EinkSt.) 523
Bewirtschaftung 316, 803, 807, 818
Bewußtlosigkeit 332
Bezahlter Urlaub 630

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Bezirksämter Berlin 142; Hamburg 144; –bürgermeister 142; –finanzdirektionen (Bayern) 141; –güterfernverkehr 836; – kriminalpolizeistellen 192; – polizeibehörden 193; – prüfstellen (Berlin) 142; –regierungen 147; –knappschaften 670; –schornsteinfegermeister 158; – vertreter 370
Bezogener (Wechsel) 380
Bezug von elektrischer Energie 108, 843
Bezugsrecht 577; –größen (Renten) 670; –scheinsystem 818
BGB 302 ff.
Bienenforschung 146
Biersteuer 93, 552
Bilanz 367, 573, 816
Bilanzstichtag 527; –zusammenhang 816
Bilaterale Abkommen 901, 918
Bilateraler Zahlungsverkehr 860
Bild (Funk und –) 73
Bildende Künste 141 ff., 390
Bildnisse 390
Bildung 132, 140 ff.; – Bildung der Landesregierungen 136;
Bildungswesen 143
Bill of Rights 16, 50
Billigkeit 341, 514, 556
Bimetallismus 852
Bindende Anweisung 46, 50, 611
Bindung (BVerfG) 87
Binnenfischerei 832
Binnenschiffahrt 807; (-srecht) 200, 299, 307, 866
Binnenschiffahrtsregister 200i; –zölle 812
Biologische Bundesanstalt 109
Bipartite Board 35
Bischöfe 706, 707, 711, 719
Bismarckreich 29, 60, 67, 92
Bistum Essen 705
Bitt- und Beschwerderecht 50
Bizone 35
Blankoindossament 380
Blankowechsel 380
Blindenwaren 129
Blockade Berlins 40, 142, 538; – Kubas 931
Blocksystem (SowZ) 21
Blutgruppenuntersuchung 235, 351
Blutalkohol 407, 411; –probe 351, 411; –spendedienst 142
Blutsverwandtschaft 347
v. Bodelschwingh 732
Bodenbenutzung 824; –forschung 140 ff., 825; –knappheit 823; –kreditinstitute 865, 867; –ordnung 197; –recht 825; –reform 825; –schätze 195; –schätzungsgesetz 518; –verbände 196; –verkehr, –vorrat 197
Bodmerei 379
Bojota 930
Bolivien 930
Bolschewismus 19, 20
Bonn 37
Bonner Grundgesetz 46 ff., 601
Booth, William 733
Börse (-nwesen) 869, 870
Börsengeschäfte 870
Börsenmakler 371, 869
Börsentermingeschäft 326, 869, 870
Börsenumsatzsteuer 93, 542, 544
Botschaften 17, 103, 909, 915
Botschafter 903
Brandenburg (-Preußen) 11, 703
Brandschutz 149
Brandstiftung 403
Brandt, Willy 43
Branntweinmonopol 93, 107, 533
Brasilien 930
Bräuche (Völkerrecht) 901
Brauchtum, landwirtschaftliches 826
Braunschweig 34, 146
Brazzaville 909
Bremen 34, 127, 143, 168, 185, 187, 826; – (Universität) 132, 143
Bremerhaven 143
Bremer Klausel 53, 131
Brennereiordnung 553
Breslauer Kirchenprovinz 706
Bretton Woods, Abkommen von – 861, 918
Breve (päpstliche) 707
Briefgeheimnis 50, 52
Briefgrundschuld 338
Briefhypothek 338
Briefwahl 64
Brigadekommandeur 462
Britische Besatzungszone 34, 127, 168; – Höfeordnung 826; – Krone 932
Brit. Commonwealth 932; – Empire 932
Brot(getreide)verordnung 828
Bruch der Rechtsordnung 14
Bruchteilsgemeinschaft 324
Brüning 31, 803
Brüsseler Pakt 912, 914, 916
Brutto-Allphasensteuer 541
Bruttoprinzip (AktG) 876

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Buchführung 367, 522, 526; – (Pflicht) 510
Buchgeld 855
Buchhaltung 522, 526
Buchhypothek, -grundschuld 338
Buchmacher 326
Buchnachweis 541
Buchprüfer (-ordnung) 510
Buchprüfung 510
Budget, –recht 97
Bulgarien 905
Bulle (päpstliche) 707
Bulletin 73, 77
Bund und Länder 57 ff., 81, 86, 94, 96, 130 ff.
Bundesadler 47
Bundesamt für gewerbl. Wirtschaft 108, 805, 806, 850; – für Kraftfahrt 111; – für Luftfahrt 60, 111, 199; – für Schiffsvermessung 111; – für Verfassungsschutz 74, 105, 191; – für zivilen Bevölkerungsschutz 105, 470; – für Güterfernverkehr 836; – für Bundesangelegenheiten (Berlin) 122, 142; – für Wehrtechnik und Beschaffung 104, 477
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 110, 616, 617, 643, 671, 684; – für Bodenforschung 107, 825; – für Fischerei 109; – für Flugsicherung 111, 199; – für Forst- und Holzwirtschaft 109; – für Getreideverarbeitung 109; – für Gewässerkunde 111; – für Güterfernverkehr 111, 836; – für Landeskunde 105; – für zivilen Luftschutz 105; – für Materialprüfung 108; – für Naturschutz 109
Bundesanstalt Technisches Hilfswerk 105, 470
Bundesanwaltschaft 220
Bundesanzeiger 77
Bundesarbeitsblatt 616
Bundesarbeitsgericht 84, 110, 205, 215, 216, 622
Bundesarbeitsminister (-ium) 110, 616
Bundesarchiv 105; –ärzteordnung 130; –atomminister 118; –aufsicht 60; –aufsichtsamt für Versicherungswesen 108, 120, 819, 821; – für das Kreditwesen 107, 862
Bundesauftragsverwaltung 124; – ausführungsbehörde für Unfallversicherung 110; –ausgaben 98, 506; –ausgleichsamt 114, 565, 566; –ausschuß (Ärzte) 672; –außenminister 103, 920
Bundesautobahnen 60, 194, 200a
Bundesbahn 60, 111, 184, 200
Bundesbahn-Versicherungsanstalt 111; –Gesetz 111
Bundesbank 60, 849, 857
Bundesbaudirektion 117, 120
Bundesbaugesetz 147, 197
Bundesbeamte 69, 82, 107, 114, 156 ff.
Bundesbeamtengesetz 158, 160, 469
Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung 121, 138; – für Zahlungen an die Konversionskasse 107
Bundesbedienstete 82
Bundesbehörden 94, 101 ff., 120, 806
Bundesbesoldungsgesetz 158, 160, 465
Bundesbildstelle 73
Bundesbürgschaft 815, 839
Bundesdienstflagge 451
Bundesdienstgerichte 84, 451, 455
Bundesdienstbof 84, 215
Bundesdienststrafkammer 69, 105
Bundesdisziplinaranwalt 105, 159
Bundesdisziplinarhof 84, 105, 120, 159, 455, 456
Bundesdisziplinarkammern 159, 455
Bundesdisziplinarordnung 158, 159
Bundesdruckerei 112, 120
Bundeseigene Verwaltung 60, 112, 151, 154, 460
Bundeseinheitliche Ausbildung 586
Bundeseinnahmen 97, 506
Bundeseisenbahnen 60, 111
Bundesentschädigungsgesetz 107, 681
Bundesernährungsminister 109, 801, 806
Bundesevakuiertengesetz 114, 683
Bundesfamilienminister 116
Bundesfernstraßen 60, 200, 200a
Bundesfilmpreis 839
Bundesfinanzakademie 586; –hof 84, 95, 205, 215, 505, 512; –minister 107; –verwaltung 107, 581; –wirtschaft 60, 107
Bundesflagge 47
Bundesforschungsanstalten 109
Bundesgarantie (Berlin) 815; – (Filme) 839
Bundesgebiet 48
Bundesgebührenordnung (RA) 226

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Bundesgerichte 61, 84, 214, 220
Bundesgerichtshof 18, 69, 84, 106, 214, 220, 245, 270, 282, 451, 840
Bundesgesetzblatt 77
Bundesgesundheitsamt 119 b, 130
Bundesgewalt 76 ff.
Bundesgrenzschutz 60, 105, 169, 191, 193 a
Bundeshauptkasse 107, 553, 507, 553
Bundeshauptstadt 37
Bundeshaushalt 97, 107
Bundeshilfe für Berlin 578, 815
Bundesinnenminister 105, 134, 158, 193 a
Bundesinstitut für Arbeitsschutz 110
Bundesjagdgesetz 405, 833
Bundesjugendkuratorium 294 a
Bundesjustizminister 106
Bundeskammer (Steuerbevollm.) 585
Bundeskanzler 37, 69, 72, 74, 101, 104
Bundeskanzlei 18
Bundeskanzleramt 73, 74, 101, 102
Bundeskartellamt 108, 120, 840
Bundeskindergeldgesetz 684
Bundeskonzerne 117
Bundeskriminalamt 105, 169, 191, 193 a
Bundesländer 29, 31, 47, 57 ff., 73, 94, 140 ff.
Bundeslaufbahnverordnung 158, 158 a
Bundesleistungsgesetz 52
Bundesluftschutz 105, 470; –verband 470
Bundesmietengesetz 817, 844
Bundesminister 19, 69, 72, 74, 75, 101 ff., 158, 451, 920
Bundesministergesetz 74
Bundesministerien 60, 75, 101 ff.
Bundesmonopolverwaltung 93, 107, 553
Bundesmünzen 854
Bundesnachrichtendienst 73
Bundesnotarordnung 301
Bundesoberbehörden 60, 105 ff., 821
Bundesoberseeamt 111
Bundesorgane 62 ff.
Bundespatentgericht 84
Bundespersonalausschuß 158; –gesetz 111, 158
Bundespolizeibeamtengesetz 193 a
Bundespost 60, 112
Bundespräsident 18, 37, 62, 63, 66, 69, 70, 71, 74, 77, 101
Bundespräsidialamt 69, 71, 101
Bundespressechef 73
Bundespressekonferenz 73
Bundesprüfstelle für jugendgefährliche Schriften 105, 133, 405
Bundesrat 18, 22, 36, 37, 57, 62, 63, 66, 67 ff., 119, 122, 504
Bundesratssystem 67
Bundesrechnungshof 97, 121
Bundesrecht 59, 77, 78, 81, 84, 86, 150, 160, 169, 203, 601, 704
Bundesrecht bricht Landesrecht 59
Bundesrechtsanwaltsordnung 226; –kammer 226
Bundesregierung 37, 62, 69, 74, 77, 102
Bundesrepublik Deutschland 12, 37, 47 ff.; – und Kirchen 704
Bundesrichter 69, 84, 85
Bundesrückerstattungsgesetz 107
Bundesschatzministerium 117, 910
Bundesschleppdienst 111
Bundesschuldbuch 858
Bundesschuldenverwaltung 107, 120, 572; –seuchengesetz 130, 176
Bundes-Seuchengesetz 130
Bundessiegel 47
Bundessortenamt 109, 829
Bundessozialgericht 84, 110, 205, 215, 673; –hilfegesetz 173, 176, 685
Bundesstaat 2, 9, 10, 11, 12, 17, 18, 20, 22, 28, 29, 47, 48, 57, 96, 154
Bundesstaatsangehörigkeit 1
Bundesstatistik 105, 111
Bundesstraßen 60, 111, 194, 200, 200 a
Bundestag 28, 37, 62, 63 ff., 193 a
Bundestagsabgeordnete 64
Bundestagsausschüsse siehe Ausschüsse
Bundesunmittelbare Selbstverwaltung 60, 154; – Körperschaften 60, 110; – Sozialversicherungsträger 658
Bundesurlaubsgesetz 630
Bundesverband (Krankenkassen) 110, 672; (Dt. Industrie) 842
Bundesverdienstorden 71
Bundesvereinigung der Dt. Arbeitgeberverbände 620, 842
Bundesverfassungsgericht 56, 57, 61, 66, 70, 84, 85 ff., 501, 504, 528, 557, 565
Bundesverfassungsgesetz (Österreich) 22
Bundesverkehrsminister 111

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Bundesverkehrswacht 71
Bundesvermögen 98, 117
Bundesversammlung 18, 37, 69, 70
Bundesversicherungsamt 60, 110, 120, 654, 658
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte 60, 110, 120, 669
Bundesversorgungsgesetz 110, 643, 677
Bundesverteidigung 60, 104, 456
Bundesverteidigungsminister 60, 104, 126, 451, 456, 462
Bundesvertriebenengesetz 75, 565, 683
Bundesvertriebenenminister 114, 565
Bundesverwaltung 94, 154
Bundesverwaltungsamt 71, 105
Bundesverwaltungsgericht 84, 105, 120, 165, 165 a, 205, 215
Bundesvolk 49
Bundeswahlgesetz, -ordnung 64
Bundeswappen 47
Bundeswasserstraßen 60, 196, 200
Bundeswehr 60, 451 ff.
Bundeswehrstrafgerichte 84; – ersatzamt 454; -verwaltung 60,104, 451, 460; -fachschulen 471; -amt 104
Bundeswirtschaftsminister (-ium) 108, 801, 806, 840, 861, 910, 920
Bundeswohnungsbauministerium 115
Bundeszentrale für politische Bildung 105
Bundeszollverwaltung 107
Bundeszuschuß für Berlin 815
Bundeszwang 57, 74, 75
Burg Rothenfels 134
Bürgerliche Ehrenrechte 396; – Rechtspflege 75, 204, 206; – liberale Revolution 14, 28
Bürgerliches Gesetzbuch 302 ff.; – Recht 151, 194, 201 ff.; 408; – Streitverfahren 208, 220
Bürgermeister 33, 127, 142, 143, 728
Bürgermeisterverfassung 127
Bürgerrecht (-rechte) 50
Bürgerschaft 143, 144
Bürgertum 27
Burgiba 124
Bürgschaft 327, 831, 839
Bürobeamte (Gerichte) 223
Burma 295, 927
Burmedi 909
Buße (Kirchenrecht) 713
Buße, Bußgeld 162, 184, 289, 454, 801, 818
Buß(geld)verfahren 162, 184, 454, 801, 818, 847 a
Butter 829

Calvin 716
Caritas 731, 732
CENTO 926
Ceylon 922, 925, 927, 932
Charta der Vereinten Nationen 50, 908, 909
Charterbüro 109
Chartervertrag 379
Chef der Polizei 191, 192; – des Protokolls 103
Chef-Chefin-Theorie 557
Chemisch-technische Untersuchungen 108
Chiang-Kaischek 928
Chile 930
Chiliasmus 728
China 2, 902, 909, 927, 928
China-Konflikt 925, 928
Christlich-Demokratische (Soziale) Union 65
Christliche Freikirchen 728; – Gewerkschaften 620; – Weltbewegung 734
Christlicher Staat 4
Chruschtschoff 20, 42, 921
Clearing 855
Coburg 31
Code pénal 394
Codex juris canonici 708
Coelibat 708
Colbert 15, 802
Colombo 925
Colonial-Empire 16
Comecon 916, 923
Commerzbank 863
Commonwealth of Nations 16, 927, 932
Convertible Bonds 871, 880
Corpus juris Canonici 707
Costa Rica 930
Courtage (Maklerlohn) 371
Cromwell 802
Cypern 702, 909, 912, 931

Dahomey 919
Damaskus 923
Dänemark 814
Danzig-Westpreußen 703
Darlehen 318, 319
Darlehnskassen 873
Daseinsfürsorge, -vorsorge 151, 176

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Dauernde Neutralität 22, 922
Dauerschulden (Gewerbesteuer) 559
Dauerwohnrecht 296, 333
DDR 21, 127, 346, 923
Dechant 711
Deckerlaubnis 829
Deckung (Banknoten) 852
Deckungslücke (Haushalt) 96
Deckungsvorsorge (Atomanlagen) 813
Deckungszusage (Versicherung) 819
Decretum Gratiani 707
de facto-Anerkennung 902
Deflation 859
Defloratiionsanspruch der Braut 342
Degressive Abschreibung 100, 523
Deichwesen 128, 194, 196
de jure-Anerkennung 902
Dekan (Hochschule) 132
Dekartellisierung 38, 840
Delaborierte Munition 614
Delegation 69, 453
Deliktsfähigkeit 304
Delkredereprovision (Handelsvertreter) 370; –haftung 370
Demokraten (USA) 17
Demokratie 3, 25, 49, 56, 461
Demokratische Monarchie 7; – Republik 7, 22, 47; – Verfassung 36, 56, 65
Demokratischer Parlamentarismus 15
Demonstrationszweck 51
Demontagen 39
Denkmalspflege 140 ff.
Dentisten 130, 672
Depositenbank 323, 863, 867
Depositengeschäft 323, 863, 867
Depositum irreguläre 323
Depotbank 862, 875
Depotgeschäft (–gesetz) 323, 376, 384, 405, 863, 867
Depotstimmrecht 867, 876
Depotunterschlagung 384, 867
Depression 802
Deputationen (Bremen) 143, Hamburg) 144
Deputiertenkammer 15
derelictio (Aufgabe des Eigentums) 335
Despotismus 3
Detachierte Kammer für Handelssachen 218; – Strafkammer 218
Detergentien 196
Detmold 147
Deutsch-Französischer Vertrag 15
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) 620; – Arbeitsfront 33; – Auslandsschulden 107, 572, 858; – Bank 863; – Bundesbahn 60, 111, 120, 200; – Bundesbank 854, 856, 857, 863, 864, 874; – Bundespost 60, 112; – Christen 702; – Demokratische Republik (DDR) 21; – Ev. Kirche 718;– Ev. Kirchentage 726; – Forschungsgemeinschaft 134; – Gemeindeordnung 127; – Genossenschaftskasse 306, 864, 873; – Ges. für wirtschaftl. Zusammenarbeit 119 a; Gerichtssprache 229; – gewerbl. Wirtschaft 841; – Golddiskontbank 864; – Landesrentenbank 825, 864; – Handelsflotte 48; – Handelspolitik 808; – Klassenlotterie 142; – Katholikentage 726; – Mark 816, 853; – Notenbank 863, 864; – Partei 65; – Pfandbriefanstalt 98; – Reichsbahngesellschaft 31, 111; – Reichsbank 864; – Rentenbank 830, 864; – Rentenbankkreditanstalt 830, 864; – Siedlungsbank 825; – Sprache 720; – Staatsangehörigkeit 1; – Verwaltung 34 ff.; – Volkszugehörigkeit 1; – Zentralgenossenschaftskasse 364, 864, 873
Deutscher 1, 51, 81; – Beamtenbund 620; – Bund 11, 28; – Bundestag 37, 63; – Caritasverband 731, 732; – Ev. Kirchenbund 116, 717 ff.; –Gemeindetag 137; – Genossenschaftsverband 873; – Gewerkschaftsbund 620; – IuH-Tag 108, 841 a; – Kaiser 29; – Katholikentag 719; – Landkreistag 137; – Paritätischer Wohlfahrtsverband 731; – Presserat 312; – Raiffeisenverband 873; – Sparkassen- und Giroverband 137, 866; – Städtebund 137; – Städtetag 127, 137, 412; – Verteidigungsbeitrag 913; – Wetterdienst 111; – Zollverein 28
Deutsches Archäologisches Institut 105, 142; – Arzneibuch 130; – Auslieferungsgesetz 91; – Historisches Institut 105; – Hydrographisches Institut 111; –Institut für Wirtschaftsforschung 802; – Industrieinstitut (DI) 841; – Obergericht 35, 84; – Patentamt

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

106, 120, 386; – Problem 42; – Reich 10, 11, 27, 28, 29; – Rotes Kreuz 731, 906; – Richtergesetz 90, 210; – Sportabzeichen 71
Deutschland als Ganzes 12, 915; – Heute 726
Deutschlandvertrag 915; –frage 42, 44
Deutsch-Südwest-Afrika 929
Devisenausländer 861
Devisenbehörde 808, 853, 861, 867; – bewirtschaftung 861; – handel 849, 867; – Kurs 861; –überhang 809; –verkehr 808, 849, 861
Devisenstrafrecht 162
Devolutiveffekt 282
Dezentralisation 34
Diakonen 732
Dialektischer Materialismus 20
Diät-Fremdstoff-VO 847
Diätetische Lebensmittel 847
Dibelius, Otto 719
Diebstahl 403
Dienst(–e) 605; – öffentlicher 157
Dienstadel 26
Dienstalter 210
Dienstaufsicht 191; –barkeit(en) 336; –behörden 158; –bezüge 158; – –eid 158; –erfindung 633; –flagge 451; –gericht des Bundes 210, 220; –gerichte (Soldaten) 84, 215, 455; –grad 453 ff..; 463; – kleidung 158; – leistungen 454, 470; –strakammern 84; –gerichte 159, 455; –rang (Soldaten) 464; –strafkammern (Bayern) 141; –strafrecht 159, 393, 455; –unfähigkeit 158, 193 a; –unfall 158; –untauglichkeit 454; –vergehen 158, 455; –verhältnis 82, 158, 224, 452; –vertrag 320; –versorgung 467; –wohnung 158, 317; –zeit 158; –zeugnis 158
Dienstbegleitender Unterricht (B-Wehr) 471
Dieselkraftstoff 807
Differenzgeschäft 326, 870
Diktator (Diktatur) 3, 19, 33, 123
Dingliche Rechte 311, 333, 336
Dinglicher Arrest 258
Diözese 706, 711
Diözesansynode 712
Diplomaten 905
Diplomatie 43, 905
Diplomatischer Dienst 103
Diplomatisches Korps 905
Direktoren (VW) 35
Direktorialsystem 69
Direktorium der BBank 857
Dirigismus 807
Diskont (satz) 380, 857, 858, 867
Diskontgeschäft 380, 867
Diskontpolitik 857
Dispens 179, 713
Distanzwechsel 380
Disziplinarbehörden 159, 173; –gerichte, – gerichtliches Verfahren 301, 455, 724; –bücher 455; –kammer 84; –ordnung, –recht 159; 455; –senate 159; –strafen 455; –verfügung 159; –vorgesetzter (BWehr) 292, 455
Dividenden, –werte 544
Divisionskommandeur 462
DM-Bilanzgesetz 816
DM-Aufwertung 865
Doktorwürde 132
Dokumentarfilm 839
Dollarbonds 858
Dolmetscher 230
Dolus eventualis 397
Domänen 27, 140 ff., 148
Dominions 16, 932
Dominikanische Republik 930
Domizil 380
Domkapitel 711
Doppelbelastung 536, 878; –besteuerung 504, 520, 530, 580, 901, 904; –funktion (Verw) 126
Doppelte Staatsangehörigkeit 1
Dorfsanierung 825
Doyen 905
Drei Mächte 915
Dreierlösung (Großbanken) 863
Dreijährige Trennung (Scheidungsgrund) 346
Dreimächtekontrolle 38; – Konferenz 41
Dreimeilenzone 2
Dreißigjähriger Krieg 11
Dreiteilung (der Gewalten) 3, 13, 58, 76, 151, 673; – (strafbare Handlungen) 395
Dresdener Bank 863
Dringendes Eigeninteresse 317
Dringliche Arbeiten 610
Dritte Instanz (Strafsachen) 219
Dritte Kraft 925
Dritter, Vertrag zugunsten eines Dritten 819
Drittes Reich 33
Drittschuldner 253
Druckschrift 173

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Dualismus (Österreich-Preußen) 27
Duchesne-Paragraph 399
Duldung (Zwangsvollstreckung) 163, 251, 257
Dumping (Import) 808, 841, 849, 859
Dunant, Henry 906
Düngemittelversorgung 829
Durchführungsbestimmungen 462, 504, 519, 540, 541, 576, 881
Durchgangslager 114, 683; -laufverfahren 68; -löcherung des GG 77; - der WVerf. 31, 38; -schnittsätze (Landw.) 521
Durchsuchung 52, 186, 189, 273
Dynamische Gehälter 872; – Renten 651
Dynastie 3

Eaton 41
Ebert, Friedrich 30, 31
ECA (Marshallplan) 910, 916
Ecuador 930
Edeka-Bank 873
Eden 41
Effekten 868, 869, 870, 871
Effektenbörse 869, 870; -geschäft 868
EFTA = European Free Trade Area (kleine Freihandelszone) 815, 831 a, 917
Ehe 713
Ehe und Familie 50, 54
Eheaufhebung 11, 345
Ehebruch 111, 345, 346
Ehegatten 347, 348, 359, 360, 362, 528, 540, 558, 826
Ehegattenbesteuerung 100, 528
Ehegattenhof (Höferecht) 826
Ehegesetz 341
Ehegüterrecht 344
Ehehindernisse 713
Eheliche Kinder 347, 349, 350
Eheliches Güterrecht 341 a, 344
Ehelichkeit (-serklärung) 304a, 341b
Ehemündigkeit 343
Ehenichtigkeit 161, 345
Ehesachen (Landgericht) 248; – (Ausländische Entscheidungen) 341 b
Ehescheidung 304 a, 341 b, 345 ff., 713
Eheschließung 161, 304a, 343
Eheverfehlungen 346
Ehevertrag 344
Ehrbarer Kaufmann 108, 841 a
Ehrenamt 157, 212; (-richter) 210
Ehrenamtliche Beisitzer bei den Gerichten 212
Ehrengericht 226
Ehrenschutz 51, 403, 528
Ehrenwort (BPräs.) 70
Ehrenzeichen 71
Ehrloses Verhalten 346
Erhardt, Prof. Dr. Ludwig 101, 872
Eichdirektionen 142 ff.
Eidesstattliche Versicherung 258, 675
Eierwirtschaft 828
Eigenbedarfsklage (Mietrecht) 317
Eigenbelastung (ESt) 530
Eigenbesitz 334
Eigene Einnahmen d. Bundes 97
Eigener Wechsel 380; – Wirkungskreis (Verw.) 126, 127; – Hausstand 638
Eigenhändiges Testament 358
Eigenheim 820
Eigeninteresse 317; -kirche 725; -macht, verbotene 334; -nutz, strafbarer 403
Eigentum 52, 54, 333, 335, 547
Eigentumserwerb, -freiheitsklage 335
Eigentumsübergang (Schiffe) 379, 547; -vermutung 341 a; -vorbehalt 313, 315
Eignungsübung (Wehrmacht) 452
Einberufung (Vermittlungsausschuß) 77; – (Wehrmacht) 124, 636; (BT) 66; (Kriegsdienstverweigerer) 469
Einbringung von Gesetzentwürfen 77, 79
Einbürgerung 1
Eindeutigkeit (Wettbewerbsbeschränkung) 641
Einfache Bundesgesetze 77; – Disziplinarstrafen 455; – Mehrheit (BT) 66; – Beschwerde 282; – Bestechung 403
Einfacher Dienst 586
Einfamilienhaus 522
Einfluß der Gebietsverluste auf die Konfessionsgliederung 703; – überstaatlicher Einrichtungen 39
Einfuhr 117, 541, 805, 806, 808, 831, 831 a, 847 a, 849, 872
Einfuhrstellen 109, 120, 808, 823, 828, 831; – verfahren 808; – verbot 847; -lizenz (EWG) 828
Einführung von Bundesrecht (Saarland) 150; – in das Verwaltungsrecht 151
Einführungsgesetz (BGB) 302

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Einfuhrzölle 93, 554
Eingetragene Schiffe 299
Eingetragener Verein 298, 306
Eingliederung (Saarland) 150; – Geschädigter 565 ff.; – Vertriebener 565 ff., 683, 823
Eingriff in die persönl. Freiheit 52, 91, 171; – in Grundrechte 176
Eingriffsrecht der Behörden 52
Einheit Deutschlands 39; – Tag der 610; – der Firma 366; – von Forschung und Lehre 134
Einheitliche Verwaltungsgerichtsbarkeit 165 a; – Ausbildung 586; – Steuerverwaltung 503 a; – Gewinnfeststellung (ESt) 522, 536
Einheitliches Arbeitsrecht 601
Einheitsbewertung 518, 539; –liste 21; –staat 9, 10, 12, 20, 21, 65; – wert 518, 539, 547, 556, 559
Einheitstarif (Kraftfahrt usw.) 819
Einherrschaft 3
Einigung 197, 325, 335
Einigungsämter 619, 841 a
Einigungsstellen 383, 619, 841
Einkammersystem 63, 67
Einkommen,-sarten 519, 521, 524, 529 ff.
Einkommensgrenzen (SozVers.) 651
Einkommensteuer(-gesetz) 93, 94, 96, 350, 504, 519 ff.
Einkommensteuertarif 100, 528, 529; –veranlagung 528, 574, 575; –reform 529
Einlassungsfrist 240, 244, 280
Einlegung von Rechtsmitteln 164
Einleitung (Disziplinarverfahren) 159, 455
Einlieferung 275
Einlösung (Banknoten) 856
Einmalige Vermögensabgaben 60, 94
Einmanngesellschaft 306
Einmischung in das Privatleben 9
Einnahmen – Ausgaben – Überschuß (ESt.) 522; – des Bundes 97
Einparteisystem 8, 19, 20, 33
Einrede (Mehrverkehr) 351; – (Verjährung) 310; – (Vorausklage) 327
Einreichung (Wahlvorschläge) 64, 125
Einrichtungen, staatliche, 54
Einsatz der Polizei 193
Einsatzstrafe 400
Einschließung 396, 400, 457
Einschränkung der polizeilichen Aufgaben 173; – der Grundrechte 451, 454; – der Bautätigkeit 197
Einschränkungen der Polizeigewalt 170 ff.
Einschulung(-salter) 131
Einseitige Rechtsgeschäfte 308
Einsicht (Grundbuch) 296; – (Personalakten) 158
Einspruch 164, 180, 249, 286, 386, 522, 558, 572, 840
Einspruchsrecht 66, 68, 77, 114, 180, 249, 286, 287, 386, 512, 558, 572, 625, 840
Einstellplätze (Garageno.) 197
Einstellung 260, 345; – des Verfahrens 278; – der ZVollstr. 261, 845 – der Kernwaffenversuche 41
Einstimmigkeit (UNO) 909, 921
Einstufiger Betrieb (USt.) 541
Einstufigkeit (BBank) 857
Einstweilige Anordnung 165 a, 248; – Einstellung ZV) 260, 261, 845; – Verfügung 250, 259
Einstweiliger Ruhestand 158
Einteilung der Steuern 502
Eintragung (Grundbuch) 337; – (Kartellregister) 840; – (Verkehrssünder) 413
Einweisung 722
Einwilligung 401
Einzelarbeitsvertrag 602, 605
Einzeleingriffe 56
Einzelfall 514; – firma 366
Einzelhandel 541, 817, 835
Einzelhandelsstatistik 105; –vorumsatzsteuer 582
Einzelkaufmann 366
Einzelne Schuldverhältnisse 315 ff.; – strafbare Handlungen 403; – Steuergesetze 504
Einzelperson, –persönlichkeit 13, 304; –prokura 369; –regelungen 847; –richter 217, 236, 245, 270; –staaten (USA) 17; –steuergesetze 504; –strafe 400; -tatbestände 383; –verträge 901
Einziehung 285, 288, 396
Einziehungsverkehr 868
Einzugsregelung 805, 828
Eisen (und Kohle) 39, 911; – (und Stahl) 619, 911
Eisenbahnfrachtverkehr 111; –gesetz 111, 196, 200; –verkehrsordnung 111; –zentralämter 111; – Kreuzungsgesetz 407
Eisenhower 42

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Eisenindustrie 610
Eiserner Vorhang 682, 726
Ekelerregende Krankheit 346
EKD 452, 719, 721
El Salvador 930
Elastische Preispolitik 846
Elbe-Linie 41
Elektrische Energie 108, 843
Elektrizitätswirtschaft 843
Elfenbeinküste 929
Elsaß-Lothringen 29
Elterliche Gewalt 341 b, 349
Elterliches Erziehungsrecht 53
Eltern(–recht) 53, 65, 294 a, 349, 362, 678, 729
Embargo 841, 849, 860, 931
Eminenz 709
Emissionsgeschäft 868
Emissionsgesetz 853
Empfängniszeit 351
Empfangsbedürftige Willenserklärung 308
Empire 16, 932
Ende des Ersten Weltkrieges 30
Ende der ZgG 344
Endurteil 242, 243, 245, 258
Energie(–notgesetz) 108, 843; – wirtschaft 805, 818, 843
Energieversorgungsunternehmen 843
Energieverteiler 843; – markt 911
Energiewirtschaft 805, 843
Engels, Friedrich 5
England 16, 811, 814, 932
Englische Verfassung 16
Englischer Adel 16
Engliches Pfund 918
Engroshandel 834
Enklave 2
Enqueterecht (BT) 66
Enteignung 52, 196, 197, 199, 200a, 335, 412, 825
Entfaltung der Persönlichkeit 804
Entflechtung 38, 863
Entführung 919
Entgegennahme von Bestellungen 835
Entgelt 320, 541, 660, 667
Entlassung (Beamte) 158; (Soldaten) 453, 454, 462; (Richter) 210; (Staatsang.) 1
Entlastung (StPO) 278; – (Gemeinden) 194; – (Haushalt) 97; – (Innenstädte) 137, 200
Entmündigung 248, 304, 454
Entschädigung (Enteignung) 52; – – (Mitglieder des BT) 64; – (Sozialrichter) 673; – (Polizei) 175; – (Untersuchungshaft) 275; – (Umlegung) 197; (Wiederaufnahme) 283; – (Schutzbereich) 451 – (Wettbewerbsverbot) 641; – (BFernstraßen) 200a; – (Weinbau) 847a; – (chrenamtliche Richter) 212; – (Zeugen und Sachverständige) 213
Entschädigungsamt 52, 142, 275; –verfahren 196; –recht 681
Entscheidungsgründe 243; –befugnisse 916, 919; – (Patentamt) 386
Entschuldung (Landw.) 830
Entstehung (Staaten) 5, 902; – (Steuerschuld) 511
Entwicklung der dt. Sozialversicherung 651; – des Polizeirechts 168; – der Verhältnisse 509; – der Verwaltungsgerichtsbarkeit 165; – des Wehrrechts 451; – der Preuß. Ev. Landeskirche 716
Entwicklungshilfe 119 a, 726, 910, 920; – länder 583; – politik 103
Entwidmung 153
Entwurf (StGB) 409; (StPO) 410
Entziehung der Fahrerlaubnis 209, 281, 285, 396, 405, 412, 415
Entziehungsanstalt 285, 396
Enumerationsprinzip 168
Enzyklika (Papst) 709
Erbbaurecht 333, 336
Erbbiologisches Gutachten 351
Erbfall 540
Erbfolge 344, 353ff., 540
Erbhofrecht 826
Erbmonarchie 3, 26
Erbrecht 50, 52, 54, 341, 353ff.
Erbrechtliche Regelung (Zugewinngemeinschaft) 116, 344
Erbschaftsteuer 93, 316, 355, 502, 503, 540
Erbschein 361
Erbteil des überlebenden Ehegatten 116, 344
Erbvertrag 354, 360
Erdgas 843
Erdöl
Erfassung (Wehrdienst) 454
Erfinder 522, 633
Erfindung 386, 633
Erfolg (Werkvertrag) 320
Erfolglose Anstiftung 399
Erfüllung 314
Ergänzung des GG 451, 459

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Ergänzungspflegschaft 294; –abgabe 539
Ergebnisbeteiligung 646
Ergreifungsort 269
Erhaltung des Geldwerts 97
Erhard, Ludwig 101
Erhebliche Belästigung 317
Erhebung der Klage 240
Erhöhte Sorgfaltspflicht 414
Erhöhter gesetzl. Erbt eil 166, 344;– Mietpreis 844
Erhöhung des Nennkapitals (AG) 573, 876; – der Einheitswerte 539; – der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung 651
Erhöhung der Dienst- u. Versorgungsbezüge 158
Erholungsurlaub 158, 466, 635, 637
Erinnerung 211, 260
Eritrea 929
Erkennungszeichen (Flugzeuge) 451
Erkrankung 629, 635
Erlaß 314, 514, 556, 571; – (Steuerrecht) 504; – (VA) 571
Erlaubnis 129, 179, 200 a, 407, 714; – (Einzelhandel) 835; – (Führen von Kfz.) 407; – (Kartelle) 840; – (Wasserrecht) 196; – (Güternahverkehr) 836
Erlöschen (Schuldverhältnis) 314
Erleichterung der Adoption 352
Erlös (Pfand) 340
Ermächtigung (VO) 80
Ermächtigungsgesetz 33
Ermessensentscheidung 163, 165a, 174, 197, 509, 514
Ermessensmißbrauch 163, 165a
Ermittlung des Gewinnes 522ff.
Ermittlungen (StPO) 278
Ermittlung von Grundstückswerten 197
Ermittlungsdienst 186, 187, 193
Ermittlungsgrundsatz 268, 507
Ermittlungsverfahren 278, 410, 507
Ernährungsgüter 808
Ernährungsminister 109, 140ff.
Ernährungsrechtliche Bestimmungen 169, 828
Ernährungswirtschaft 109, 140ff. 805, 808, 828ff.
Ernährungswirtschaftliche Marktordnung 828
Ernennung (Beamte) 69, 158; – (Bkzl.) 72; – (BMin.) 74; – (Soldaten) 453, 461, 462; – (Grenzschutz) 105; – (Richter) 210
Ernstlichkeit (Kriegsdienstverweigerung) 468
Ernteberichterstattung 824
Eröffnung (Hauptverfahren) 268, 279; – (Konkurs) 264
Eröffnungsbilanz 367, 816; –beschluß 268, 279; –verfahren 410
ERP (Sondervermögen) 98, 117, 910, 920; – (Programm) 98, 117
Erpressung 403
Errichtung privater Schulen 53
Errungenschaftsgemeinschaft 344
Ersatz von Fürsorgekosten 173; – von Bergschäden 195
Ersatzdienst (Wehrrecht) 451, 454, 469; – kassen 658, 658 a, 677; –kraft 636; –reserve 454; –leistung (SozVers.) 674; –urkunden 293; –vornahme (von Handlungen) 163, 183, 257; –zeit (Rentenvers.) 667; –zuständigkeit 204
Erscheinen vor der Polizei 175
Erschließung von Bodenschätzen 195; – von Gelände 197
Erschöpfung des Rechtsweges 88
Erschwerung der Ehescheidung 341b
Ersitzung 335
Erstattung (Steuern) 532; – (Verwaltungskosten) 565; – (Landwirtschaft) 831 a
ErstattungsVO (Getreide) 831 a; – (Schweine, Eier, Geflügel) 828
Erstausstattung (DM) 853
Erste Instanz 217, 218; – juristische Prüfung 210
Erster Bundestag 64; – Bürgermeister 127, 143, 144; – Weltkrieg 30, 32, 907; – Rechtsgang (Strafverf.) 276
Erster Erwerber 542, 543
Ersterwerb von Wertpapieren 881
Erstes Buch der ZPO 234
Erstes Bundesmietengesetz 844; – Rentenanpassungsgesetz 664; – Wohnungsbaugesetz 115, 844
Erststimmen 64
Ersuchen an Polizei 186
Ertrag, Erträge 307, 518
Ertragswert 518
Erweitertes Schöffengericht 207, 217
Erwerb eigener Anteile 573
Erwerb und Verlust des Amtes 70, 158; – des Besitzes 334; – des

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Eigentums 335; – der Staatsangehörigkeit 1
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft 306, 372
Erwerbsunfähigkeit 667, 669
Erwirkung (von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen) 251, 257; – (der Herausgabe) 256
Erzbischof 711
Erzeuger 348; – preise 828
Erzeugung (landw.) 823, 824, 829
Erziehung der Kinder 53, 294 a, 729; – und Volksbildung 131, 132 140 ff.
Erziehungshilfe (Soldaten) 292, 457; –kartei 292
Erziehungsmaßregeln 291; –heime 147; –beistand 294 a
Erzwingbares Recht 201
Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen 163
Erzwingungsstrafen 843
Essen 705
Essenzen-VO 847
Etat 97, 872
Ethische Staatstheorie 4
Euratom 811, 813, 916, 918
EURO-CHEMIE 813
Europa 913
Europäische Dienststelle der UNO 909; – Energiepolitik 843; – Organisationen 910 ff.; – Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Schumannplan) 911; – Integration 811, 916; – Investitionsbank 916; – Gemeinschaften 916; – Atomgemeinschaft 813; – Länder 73; – Marktordnung 831 a; –Versammlung 916; – Verteidigungsgemeinschaft 914, 916; – Investitionsbank 916; – Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) 811 ff., 910; 916, 932; – Zahlungsunion (EZU) 39, 606, 810, 811, 860, 910, 916, – Währungen 808; – Zollunion 910; – Freihandelszone 814, 917; – Einigung 65
Europäischer Gerichtshof 918; – Sozialfonds 916
Europäisches Währungsabkommen (EWA) 910
Europamarkt 831 a; –politik 910
Europäisches Aufbauprogramm 910; – Gleichgewicht 907; – Parlament 912; – Niederlassungsabkommen 912
Europarat 18, 150, 912, 914, 916
Eurovision 838
Euthanasie 52
Evakuierte 114, 143, 683
Evangelische Akademien 134, 721; – Gemeinden 716; – Kirche 458, 715 ff.; – Kirche in Deutschland (EKD) 719; – Kirchentage 719; – Militärseelsorge 458; – Stifter und Klöster 725
Evangelium 720
EVG-Vertrag 914, 915
Evolution 14
EWA 910
EWG 130, 811, 812, 916, 932
EWG-Programm 849
Ewiger Landfrieden 907; – Senat 17, 18
Exceptio plurium 351
Exekutive 13, 74, 128, (Polizei) 175, 191 ff.; – (Regierung, Verwaltung) 13
Exequatur 905
Existenzaufbauhilfe 572
Exklave 2
Explosivstoffe 108
Export 809, 849
Exterritorialität 48, 905
EZU 39, 810, 860, 901, 910, 916

Fabrikatsteuer 552
Fachanwalt für Steuerrecht 226; – –ausschüsse (BR) 68; –behörden (Hamburg) 144; –gebiete, Fachverbände 842; –schulen 131, 140 ff., (BWehr) 467, 471; –verbände 841, 841 a, 842; –vorgesetzte (BWehr) 464
Fähigkeit zum Richteramt 210
Fahndungsdienst 111
Fahrerlaubnis 209, 281, 285, 396, 407, 412, 415; –bahn 414; –geschwindigkeit 200; –lässigkeit 177, 397, 404; –lehrer 407; –nisgemeinschaft 344; –räder mit Hilfsmotor 407; –tenbuch 414, 546, 836; –verbot 407, 412; –untüchtigkeit 411; –zeugteile –VO 407
Fahrtrichtung, –sänderung 414
Fakultäten (Hochschulen) 132
Fallende Abschreibungssätze 523
Fälligkeit der Steuer 511
allschirm springer 199
Falscheid 403
Falschgeld 857
Familie 50, 54, 133

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Familienbuch 11, 161, 341, 343; –eigenheim 820; –ermäßigungen 528; –fragen 116; heimfahrten 158; –hilfe 659; –minister 116; –name 304 a, 343; –name der Frau 341 a; –politik 116; –recht 116, 202, 341 ff.; –rechtsänderungsG 233, 302, 341 b, 352; –register 341; –sachen 293, 295; zuschläge 671
Farbstoff-VO 847
Faschismus 4, 19
Federwild 833
Fehlerhafter Verwaltungsakt 161
Feiertage 535, 610, 613, 704
Feiertagsarbeit 610
Feilhalten 835
Feind der Demokratie 56
Feinde 38, 39
Feld- und Forstpolizei (Diebstahl) 128, 405, 833
Feld- u. Forstordnungsgesetz (Nieders.) 833
Feriensachen (–kammern, –senate) 232; –ordnung 131; –ziel-Reiseverkehr 200 b, 415
Fernmeldeanlagen 112
Fernmeldegeheimnis 52
Fernmeldetechnisches Zentralamt 112, 120
Fernmeldewesen 112, 142
Fernsehen 73, 838
Fernsehstreit, –vertrag 838
Fernsprechordnung 112
Fernverkehrsstraßen 60
Fertigerzeugnisse; – waren 809, 834
Festgesetzte Kurse 861
Festkonto (gesetz) 853
Festlegung (SparprämienG) 881
Festnahme 173, 274
Festsetzungsbehörden 451
Feststellender VerwAkt 161
Feststellung des Gesetzesinhalt 77
Feststellung von Schäden 566; –des Bauplans 197, 200 a
Feststellung der Versorgungsansprüche 158
Feststellungsgesetz 566
Feststellungsklage 165 a, 240, 248, 673
Festtarife 836
Fette 109, 808
Fettgesetz 405, 808, 818, 828
Feudalstaat 26, 27
Feuerbestattung 723; –gefährliche Arbeitsstoffe 614; –löschwesen 128; –schutzsteuer 93, 551; –wehr 142, 144; –wehramt Hamburg 144
Fichte Joh. Gottlieb 4
Fidel Castro 931
Fidschi-Inseln 932
Filialprokura 369
Film 73, 839
Filmwesen 839
Finanzamt 512, 573, 704, 881; –angelegenheiten 92 ff.; – ausgleichsgesetz 46, 96, 100, 519; –beiträge (Euratom) 813; –charakter 576; –gericht 95, 135, 140 ff., 205, 215, 512; –gerichtsbarkeit 61, 95, 215, 512; –gerichtsordnung 95, 507; –hoheit 92; –lage 96; –kasse 507; –minister 107, der Länder 140 ff.; –ministerium 107, 140 ff., 512; –monopol 93, 107, 553; –statistik 105; –verfassung, –verfassungsgesetz 46, 96; –vermögen 153; –vertrag 915; –verwaltung, –verwaltungsgesetz 94, 107, 505; –wesen 92 ff., 140 ff.; –zeugämter 142; –zölle 554; –reform 94; –schulden 572
Finanzen 854
Finanzierung 854
Finanzielle Grundlage (UNO) 931
Findelkind 294
Finderlohn 128
Finnland 103, 925
Firma (Firmenrecht) 366
Fischerei 108, 405, 832; – statistik 832; –wesen 128; –ämter 144, 146; –recht, –wirtschaft 832
Fischgesetz, –wilderei 823, 832
Fiskus 163, 306, 354
Fixgeschäft 870
Fixierte Kurse 861
Flächennutzungsplan 197
Flagge 47, 48
Flaggen ö. Gebäude 41
Flaggenrecht 48, 379
Fleisch (gesetz) 109, 808, 818, 828
Fleischbeschaugesetz 109, 828; – FleischVO 847
Flexible Kurse 861
Fließender Verkehr 200 a
Fliedner 732
Flößereigesetz 200 c
Flucht in die Sachwerte 859
Flüchtling 75, 82, 105, 114, 140 ff. 158 a, 567, 674, 683
Flüchtlingsausweis 683; –notleistungsgesetz 683; –siedlungsgesetz 683

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Flüchtlingswesen 75, 82, 114, 140 ff., 567, 683
Fluchtlinie 128, 176, 194, 409
Fluchtverdacht 275
Fluglinienverkehr 60, 199; –meldedienst 470; –sicherung 199; –stützpunkte 17; –unfallentschädigung 467; –wesen 60, 111, 199; –zeuge 451
Flurbereinigung 140, 825; –schutz 128
Föderalismus 10, 11, 34, 65, 66, 122, 154
Föderalistischer Aufbau 34, 36, 65, 68, 122
Föderative Gesetze 68, 77
Föderativer Staat 62, 154
Folgeleistungspflicht (Länder) 57
Fonds 875; – für Entwicklungshilfe 920
Fondsbörse 869
Förderung (Ausfuhr) 541, 809; – (Bergarbeiterwohnungsbau) 93; – (Berlin) 541, 578, 815; – (Forschung) 134; – (der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft) 197, 671; – (Kultur) 9 – (Landw.) 829; – (Siedlung) 412; – (Studenten) 132; – (Vermögensbildung der Arbeitnehmer) 601, 646; – (Wirtschaft) 117, 804 ff.; – (Wissenschaft) 132, 134; – (Wohnungsbau) 115, 820, 844
Forderungen (Nießbrauch) 336, 339; – (ZVollstr.) 163, 253, 258
Förderungspflicht (ZPO) 235
Form (Rechtsgeschäfte) 308, 380, 381; – (Testament) 358 ff.; – (Verwaltungsakt) 161; – (Wirtschaft) 802, 840
Formale Gesetze 66
Formelle Rechtskraft 161
Formelles Konsensprinzip 337; – Recht 203; – Strafrecht 393
Formen und Gestaltungsmöglichkeiten 509
Förmliche Beschwerde 164
Formosa 928
Formvorschriften 163, 308, 381, 840
Förmliches Disziplinarverfahren 159
Formmangel (VerwAkt) 161, 163
Formulierte Gesetzesinitiative 18
Forschung und Lehre 134
Forschungsanstalten 159, 813
Forschungsinstitute 159, 803, 813
Forschungsgemeinschaft 159; –programm 813
Forst (–en) 109, 140 ff., 408, 521, 601
Forstakademien 132
Forstdiebstahl 405
Forstliches Saat- und Pflanzengut 829
Forstschutz 128
Forstwirtschaft 159, 408, 521, 601
Forstwirtschaftliches Vermögen 518
Fortbildung des Friedensvölkerrechts 919; – der Beamten 158 a
Fortbildungsschule 131
Fortgeltung als Bundesrecht 412
Fortschreibung 518
Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit 613, 629
Fotokopie 300
Fox tönende Wochenschau 839
Frachtbrief 377
Frachtführer 377
Frachtenprüfung 546
Fraktionen 65, 909
Fraktionszwang 64
Franc-Abwertung 859
Franke, Aug. Hermann 732
Frankfurter Dokumente 36
Frankfurter Nationalversammlung 11
Frankreich 15, 165, 859
Französische Besatzungszone 34, 127, 168
Französische Republik 15
Französische Revolution 15, 50
Französische Union 15
Frauen 611, 614, 722; – (Gleichberechtigung) 16, 18, 341 ff.
Frauenarbeit 605, 611; –namen 341 a
Frauenbeschäftigung 611
Freibetrag (ErbSt.) 540; – (LA) 568; – (ESt.) 529; – (VSt.) 539
Freie Arbeitsplatzwahl 50; – Aussenwirtschaft 849; – Arztwahl 672; – Berufe 129, 226, 522, 530, 557; – Berufstätigkeit 51, 530; – Berufswahl 51; – Beweiswürdigung 235; – Ehen 343; – Entfaltung der Persönlichkeit 50, 51, 804; – Erfinder 522; – Erfindung 663; – Gewerkschaften 620; – Jugendhilfe 294 a; – Kassenarztwahl 672; – Kurse 861; – Marktwirtschaft 802, 828; – Konvertierbarkeit 860, 861; – Meinungsäußerung 50, 51, 392; – religiöse Betätigung 458; – Vereinigungen für Jugendfürsorge 133; – Wohlfahrtspflege 133, 617,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

731;– Wahlen 44; – Wahl des Arbeitsplatzes 617
Freie Demokratische Partei (FDP) 65
Freie Hansestadt Bremen 143
Freie und Hansestadt Hamburg 144
Freie Kurse 861
Freie Universität Berlin 142
Freier Weltraum 919; – Wohnungsmarkt 820, 846
Freies Spiel der Kräfte 802; – Meer 919
Freifinanzierter Wohnungsbau 115, 317, 820, 844
Freigiebige Zuwendung 503, 540
Freihäfen 2
Freihandelszone 814, 917
Freiheit der Arbeit 50; – der Berichterstattung 66; – des Glaubens 50, 704; – der Person 50, 51, 82, 83, 91, 268, 275; – der Wohnung 50, 52; – und Gleichheit 50, 51, 82; – der Wissenschaft 51
Freiheit im Außenhandel 849
Freiheiten 908
Freiheitsentziehung 170, 176, 299, 413
Freiheitsrechte (BRD) 50ff.; – (USA) 17
Freiheitsstrafen 457
Freilisten 860
Freireligiöse Vereinigungen 728
Freisinger Bischofskonferenz 706
Freistaat 3, 31, 47
Freiwillige Eintragung 365; – Gerichtsbarkeit 61, 204, 211, 223, 293ff., 905; – Selbstkontrolle (Filmwirtschaft) 839; – Soldaten 452; – Versicherung 652, 657; – Weiterversicherung 664; –Erziehungshilfe 294 a
Freiwilligengesetz 451, 452
Freizeichen 389
Freizeitanordnung 638
Freizügigkeit 50, 51, 210; (EWG) 918
Fremdbesitz 334; –währung 852
Fremde Missionen 103; – Streitkräfte 454
Fremdenverkehr (–sstatistik) 105
Fremdrentengesetz 651, 674; –stoffe 847; –stoff-VO 847; –stoff-Zusatzverbot 847; – sprachliche Volksteile 2
Freunde der BRD 920
Friedensbewegung 907; –gedanke 907; –gerichte (–gerichtsbarkeit) 215; –konferenz 907; –schlußvertrag 39, 69, 915; –vertrag von Versailles 31, 150; –völkerrecht 901, 909, 919; –zone 927
Friedliche Verwendung der Atomenergie 813; – Beilegung von Streitigkeiten 907, 909, 912; –Einstellung (UNO) 909; –Koexistenz 921, 925
Friedrich der Große 4, 865
Friedrich Wilhelm III. 716
Friedrich Wilhelm IV. 28
Frische Tat 273, 274
Fristen 164, 165a, 244, 249
FruchtbehandlungsVO 829, 847
Früchte (–pfandrecht) 307
Fruchtlose Pfändung 224
Früheres deutsches Recht 81
Fugger (Augsburg) 27
Führen von Kraftfahrzeugen 407
Führer 19
Führerprinzip 19, 33
Führerschein s. Fahrerlaubnis
Führung des Kartellregisters 840
Führungsstab (BWehr) 104; –akademie 104
Fuldaer Bischofskonferenz 706
Fundrecht 128, 335
Fünfjahresplan 20, 923
Fünfprozentklausel 125, 147
Fünftagewoche 630
Funk und Bild 73
Funkamateure 838
Funkanlagen 838
Funktionen der Bundesgewalt 76ff.; – (BPräs.) 69
Fürsorge 53, 55, 158, 172, 173, 177, 186, 605, 629, 651, 686, 731, 732
Fürsorge (für Beamte) 158
Fürsorgebehörden 173 – abkommen 912; –rechtliche Vorschriften 681 ff.
Fürsorgeerziehung 133, 291, 294 a
Fürsorgepflicht 173, 176, 602, 608, 629, 630, 642
Fürsorgeverband 173
Fürsten 26, 27
Fürstenstand 26, 27
Fürstentümer 26, 27
furtum usus 403
Fußgänger, –wege 194, 407
Futtermittel 109, 808, 818, 828; –pflanzen 828

Gabun 919
Gambia 919
Ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe 197, 671
Garagen (–ordnung) 197

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Garantie staatlicher Einrichtungen 54, 82; – eines Staates 922
Garantiefunktion (Wechsel) 380
Gast-Arbeitnehmer 142, 601, 645, 671, 726
Gaststättengesetz 129
Gastwirt 323
Gas (–versorgung, –wirtschaft) 843
GATT = General Agreement on Tariffs and Trade s. Allg. Zoll- und Handelsabkommen 554, 812, 849, 917, 918
Gattungsschuld 311
Gattungsvermächtnis 356
Gaulle, Charles de 15
Gebäudesteuer 93, 574
Gebiet (BRD) 48; – (Dt. Reich) 29, 30; – (Staat) 2, 47, 48
Gebietsänderung 48
Gebietshoheit 48
Gebietskörperschaft 126, 127, 155
Gebietsverluste 703
Geborene Orderpapiere 378
Gebrauchsmuster 387, 840
Gebrauchsmustergesetz 387
Gebrechlichkeitspflegschaft 294
Gebühren 155, 213, 224, 226, 238, 290, 386, 501; – (Kartellregister) 840; – (Bundessortenamt) 829; – (Patentamt) 386; – (Steuerbevollm.) 585
Gebührenordnung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte 585
Gebührenpflichtige Verwarnung 185, 414
Geburt 1
Geburtenbuch 341
Gediente Wehrpflichtige 454
Gedingelohn 535, 612
Gefahr 171, 174, 177, 178, 189; – im Verzug 192, 273, 274
Gefährdung der wirtschaftl. Lebensgrundlage 845
Gefährdungshaftpflicht 199
Gefahrenabwehr 171, 174, 175; –gemeinschaft 332 a; –geneigte Arbeit 642
Gefährlicher Gewohnheitsverbrecher 396
Gefallene 142, 343
Gefälligkeitsarbeiten 634; –demokratie 72, 97
Gefälligkeitsfahrt 332a
Gefängnis, –strafe 396, 400
Gefängnisbehörde (Hamburg) 144
Geflügel, -fleisch 828, 829
Gegendarstellung 392; –leistung 308, 501; –revolution 14; –seitige Kontrolle 76, – Verträge 308, –wirtschaftliche Hilfe 923; –seitigkeit (Vers.) 819
Gegenstand 307
Gegenstand der Rentenversicherung 667; – des Pfandrechts 340; – der Unfallversicherung 661
Gegenüberstellung der Staatsformen 23; –verkehr 414; –vormund 294; –vorstellung 164; –zeichnung 69
Gehalt 532, 535, 637
Gehälter (Konkurs) 264
Gehaltsempfänger 532, 535
Geheime Staatspolizei 20; – Abstimmung (BT) 66
Geheimer Rat (England) 16
Geheimnisverrat 396, 403
Gehilfe (Strafrecht) 399
Gehilfenprüfung 108, 618, 835
Gehobener Dienst 211, 586
Gehör (rechtliches) 50
Gehorsamspflicht (Arbeitnehmer) 605, 642; – (Beamte) 158, 159; – (Soldaten) 474
Geisteskrankheit 91, 346
Geistige Störung 346
Geistig psychologische Rüstung 461
Geistliche Gerichtsbarkeit 204
Geistliches Amt (Ev. Kirche) 722
Geld 851
Geldbuße 162, 181, 454; –entwertung 853, 872; –forderungen (ZVollstr.) 163, 251, 253; –institute 853; –leistungen (Beitreibung) 163; –lohn 612; –markt 857; –system 857; –reform 853; –strafen 289, 369; –überhang 853; –umlauf 857; –verwahrungsgeschäft 867; –Geldwert, –werterhaltung 96, 857; –wesen 851 ff.
Gelegenheitsverkehr 220 b, 550
Gelenkte Marktwirtschaft 802
Geltungsbereich der AO 508
GEMA 391
Gemäßigtere sozialistische Planung 802
Gemeindeanstalten 176; –ausgleich 96; –aufsicht 125; –gerichte 215; –direktor 127; –einfuhrsteuer 579; –getränkesteuer 555, 563; –grundsteuerbescheid 556; – kirchenrat 719

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Gemeinden 33, 46, 82, 96, 100, 125 ff., 140 ff., 168, 176, 194, 197, 821
Gemeindeordnung 127; –polizei (Bayern) 193; – (RhPf.) 193; –rat 127, 193; –steuern 100, 555 ff.; –verbände 96, 125, 821; –vertretung 719; –waisenrat 294, 294a; –verfassung, –waltung 127
Gemeindewahlgesetze 125, 141, 150
Gemeindliche Selbstverwaltung 54, 127; – Vollzugsbeamte 193; – Personalsteuer 100
Gemeineigentum 52, 65
Gemeiner Wert 197, 518, 577
Gemeingebrauch 153, 194, 196, 200 a; –gefahr 407, 724; –gefährl. Krankheiten 130; –nützige Zwekke 509, 731; –nützigkeitsverordnung 505, 509, 731; –same Versammlung 911, 916; – Geschäftsordnung (BT, BR) 77
Gemeinsame Agrarpolitik 831 a
Gemeinsamer Markt 811, 814, 910, 911, 916, 932; – Europäischer Getreidemarkt 831 a; – Zolltarif 812, – Senat 84; – Rat 916
Gemeinschaft 324, 911
Gemeinschaft der Sechs (Staaten) = EWG 811, 916
Gemeinschaften, Europäische 916
Gemeinschaftlicher Erbschein 361
Gemeinschaftliches Testament 359
Gemeinschaftsarbeit der Länder 131, 134; –länder (EWG) 849
Gemeinschaftsarbeit (Kultur) 134; –aufgaben 666; –banken 864; –erziehung 53; –schulen 65, 131; –verhältnis 642; –ausschuß (gewerbl. Wirtschaft) 841
Gemeinschuldner 264
Gemischter Ausschuß 912
Gemischtes System (Staat) 3; – System (Verw.) 566
Gemischt genutzte Grundstücke 578
Gemüse 829
Gendarmerie 193
Genehmigung (staatliche) 197, 836, 849, 871
Genehmigungspflichtige Anlagen 129
Generalbundesanwalt 106, 220, 231; –debatte 72; –direktionen 34; –direktor 154; –direktorium 154; –finanzkontrolle (Saarland) 150; –handlungsvollmacht 369; –inspekteur (BWehr) 104
Generalklausel (Polizei) 167, 171, 187 ff.; – (unlaut. Wettbewerb) 383; – (Verwaltungsgerichte) 165, 165 a; – (SowZ) 21; – (StrVO) 414
Generalkonsul 103, 905; –sekretariat 909, 912, 931; –siedlungsplan 147; –staatsanwalt 140 ff., 221; –streik 621; –superintendent 717; –versammlung (AktG) s. Hauptversammlung, (UNO) 909; – vertrag 915; –vikar 711; –vollmacht 171, 369
Genfer Konvention 903, 906; – Abrüstungskonferenz 41, 921
Genossenschaften 155, 306, 364, 835, 873
Genossenschaftskasse 306, 364, 830, 864, 873; –register 297, 229, 306; –verbände 306
Genußschein 577, 871
Geodäsie 105
Geologisches Landesamt 140 ff.
Gepflogenheiten 901
Gerade Linie 348, 354
Gerechtigkeit (Steuer) 509
Gerichte 61, 151, 173, 214 ff., 236 ff.; – in Landwirtschaftssachen 827; – der Sozialgerichtsbarkeit 673
Gerichtliche Beurkundung 300, 301; – Entscheidung 161, 243, 516; – Polizei 186; – Schreibgebühren 213; – Erziehungskartei 292
Gerichtliches Strafverfahren 159, 516; – Verfahren bei Freiheitsentziehung 170, 176, 299; – Vergleichsverfahren 265; – Verfahren 89
Gerichtsassessor 210; –barkeit 83 ff., 207, 214 ff.; –behörden 204, 207, 214; –ferien 232; –hof (EWG) 811, 916; – (Montanunion) 911, 916; –hoheit (Bund) 84; –kosten, –kostengesetz 213, 238, 290; –organisation 211; –personen 271; –personenablehnung 271; –sprache 230; –stand 237, 269; –verfahren 16, 89, 233 ff., 267 ff.; –verfassung 84, 165 a, 206, 207, 214 ff., 673; –verhandlung 242, 276 ff.; –vollzieher 224, 252; –wachtmeister 225; –wesen 201 ff., 214 ff.
Geringwertige Wirtschaftsgüter 523
Germanische Völkerschaft 26
Gerstenmaier, Eugen, 63, 722

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Gesamtbericht (Wehrbeauftragter) 459; –deutsche Fragen 113; Partei 65; –gewicht (Kfzge) 546; –gläubiger 312; –hafenbetrieb 617; –hand (–verhältnis) 324; –hypothek 338; –prokura 369; –rechtsnachfolge 335; –redezeit (BT) 66; –sozialversicherungsbeitrag 658, 668, 671; –schuldner 312, 327, 332, 380; –staat 10; –strafe 400; –verband des Dt. Groß- u. Außenhandels 842; –vereinbarung 604; –vergütung (Kassenärzte) 672; –vermögen 568; –wirtschaftsplan 802; –wirtschaftliche Entwicklung 108
Gesandte 103, 905
Gesandtschaften 103, 905
Geschädigte (LA) 565, 567
Geschäfte unter Lebenden 308; –von Todes wegen 308, 354, 355, 356
Geschäftsbedingungen 868, 874
Geschäftsbereich 74, 105 ff., 141
Geschäftsfähigkeit 304
Geschäftsführung 322; – ohne Auftrag 322
Geschäftskreis (BBank) 857
Geschäftsordnung (BT) 63, 66; – (BR) 68; – (BReg.) 72, 74, 102; – (Beamte) 108; – (BGH) 220
Geschäftspolitik 876
Geschäftsräume 52, 316, 317, 845
Geschäftsraummietengesetz 316, 317, 845
Geschäftsstellen der Gerichte 223
Geschäftsunfähige 304
Geschäftsverteilungsplan (BGH) 282; –veräußerung (USt.) 541
Geschichtliche Entwicklung (Verwaltungsgerichtsbarkeit) 165
Geschichtlicher Überblick (Kriegsopferversorgung) 676
Geschlechter (Gleichheit) 50, 116, 208, 341 ff.
Geschlechtskrankheiten 130, 176
Geschlossene Wege 194
Geschlossenes Depot 867
Geschmacksmuster 388
Geschwindigkeit(-sbegrenzung) 200, 414
Geschworene 218
Gesellenausschuß 108, 841 b
Gesellschaft 305, 324; – mit beschränkter Haftung 306; – des bürgerlichen Rechts 305, 324; – Jesu 708
Gesellschafter-Darlehen 542
Gesellschaftsinseln 932
Gesellschaftsteuer 93, 542; –mittel 876; –vertrag 305, 324
Gesetz (–entwurf) 38, 61, 66, 75, 76, 77, 78, 152, 201 ff.
Gesetz mit Vorrang 6
Gesetz der großen Zahl 518
Gesetzesbefehl 77
Gesetzeseinheit 206, 302
Gesetzesinhalt (Feststellung) 77
Gesetzesinitiative 66, 68, 75, 77
Gesetzeskraft 87
Gesetzestexte 206
Gesetzesvorlage (Entwurf) 66, 68, 74, 75, 77, 78, 79
Gesetzgebende Gewalt 56, 59, 60, 63, 66, 68, 69, 75, 151
Gesetzgebung 17, 33, 55, 58, 63, 66, 75, 76, 77, 78, 140 ff., 151, 152
Gesetzgebung in Finanzangelegenheiten 93, 94; – der Jahre 1933/35 33
Gesetzgebungskompetenz 59, 151, 152; –hoheit 93, 94
Gesetzgebungsnotstand 68, 75, 79
Gesetzgebungsweg 77, 78
Gesetzliche Erbfolge 354; – Ermächtigung (VO) 80; – Feiertage 610; – Hoferbenordnung 826; – Mitgliederzahl (BR) 67; – Mitgliederzahl (BT) 66; – Pfandrechte 316, 320, 323, 340, 374, 375, 376, 377, 379, 829; –Rentenversicherung 912; – Unfallversicherung 660; – Vertretung 309, 349
Gesetzlicher Erbteil 116, 344, 354; – Gerichtsstand 237; – Güterstand 344; – Richter 50; – Amtsvormund 294 a
Gesetzliches Vorkaufsrecht 197
Gesetzmäßigkeit (Verwaltung) 152
Gesetztes Recht 201
Gesindeordnungen 635
Gespaltener Körperschaftsteuer-Tarif 100, 536
Gestaltender Verwaltungsakt 161
Gestaltungsklage 240
Gestaltungsmöglichkeiten 509
Gesteigerter Gemeingebrauch 153
Gestüte 140 ff.
Gesuch 240
Gesundheit 332, 627, 813, 847
Gesundheitsämter 105, 129, 130, 140 ff., 176; –fachbehörden 130; –schädigung 169, 332, 847; –

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

schädliche Arbeitsstoffe 614; –schutz 642, 847; –wesen 119 b, 128 ff., 130, 135 ff., 142 ff., 176
Geteilte Welt 921
Getränkesteuer 563; –schankanlagen 129
Getreidegesetz 109, 808, 818, 828
Getreidepreise 817, 828
Getreideverarbeitung 109, 808, 818, 828
Getrennte Veranlagung 528
Gewährleistung 310
Gewahrsam 110
Gewalt, elterliche 349
Gewaltenteilung (–trennung) 2, 3, 9, 13, 58, 76, 215, 673
Gewässer 200; –kunde 111
Gewerbearzt 614
Gewerbe 129, 140 ff., 609, 614, 627, 804
Gewerbeaufsicht (–samt) 140 ff., 609, 614, 627, 804; –betrieb 521, 557; im Umherziehen 601; –ertrag (–steuer) 558; –freiheit 129, 173, 801, 802, 804; –kapital (–steuer) 559; –lehrer 920; –ordnung 128, 129, 302, 405, 601, 612, 614, 615, 625, 629; –recht 128, 129; –steuer 93, 555, 557 ff.; –steuermeßbetrag (–zahl, –bescheid) 558, 559, 560, 561; –steuerstatistik 105, –reform 105, 557; –treibender 370; –unzucht 207, 403
Gewerbliche Lehrlinge 618; – Leistungen 805; – Wirtschaft 108, 805, 841; – Tätigkeit 150; – Berufsausbildung 131; – Genossenschaften 306
Gewerblicher Gewinn 536; – Binnenschiffsverkehr 200 c; – Rechtsschutz 385 ff.
Gewerbliches Urheberrecht 385
Gewerbsmäßigkeit 835
Gewerkschaften 33, 158, 195, 306, 603, 620; – (Bergrecht) 195, 846
Gewichtswesen 59
Gewichtszölle 554
Gewinn (–anteile) 534
Gewinnausschlußvereinbarung 536; –übernahme 876
Gewinnausschüttung 863, 876
Gewinnermittlung 522 ff.
Gewinnsucht (Schwarzarbeit) 634
Gewinn- und Verlust-Übernahmeverträge 876
Gewinnverwendung 876
Gewissensentscheidung (Kriegsdienstverweigerer) 438
Gewissensfreiheit 50, 51, 454
Gewogener Durchschnittssatz (LA) 568
Gewohnheitsrecht 152, 201, 630, 901, 919
Gewohnheitsverbrecher 396
Gezielte Maßnahmen (Landw.) 824
Gezogener Wechsel (Tratte) 380
Ghana 919, 929, 932
Gifte 131
Gipfelkonferenzen 42
Giralgeld 855
Girobanken, –verbände 137, 855, 864, 866
Giroverkehr 855, 860
Gläserne Taschen (AG) 876
Glaube, guter (Eigentum) 335; – guter (Grundbuch) 296
Glaubens- und Gewissensfreiheit 50, 51, 754
Glaubhaftmachung 258, 674, 675
Gläubiger 252, 261, 264, 570
Gläubigerausschuß, –benachteiligung 261; –versammlung 264
Gläubigerverlust 570
Gleichbehandlung (–sgrundsatz) 150, 639, 826
Gleichberechtigung (BRD) 910; – von Mann und Frau 1, 50, 116, 341, 344, 349, 350; – (OEEC) 910; – (Staaten) 901
Gleichberechtigungsgesetz 166, 208, 302, 341, 341 a, 344, 349, 350
Gleichberechtigungsgrundsatz 208, 341, 349, 826
Gleichbleibende Abschreibung 523
Gleiche Arbeitsbedingungen 602
Gleichgestellte Rechte 88
Gleichgewicht 43, 62, 907; – (staatliche Organe) 62
Gleichheit 50, 51, 82
Gleichmäßigkeit (Steuer) 509
Gleichschaltungsgesetze 33
Gliederung des Bundes 57
Gliedkirchen 719, 721
Gliedstaaten 10, 17, 154
Globale Maßnahmen 824
GmbH 306
Gnadenrecht 158; –ausschuß 915
Gneisenau 28
Golddiskontbank 864
Goldene Bulle 27
Goldküste 929
Goldparität 861; –verbringung 849; –währung 852; –münzen 852,

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

854; –medaillen 852; –reserven 852
Gottesdienst 723
Gottesfrieden (treuga dei) 907
Gouverneure (USA) 17
Grad der Verwandtschaft 347, 348
Gradlinige Verwandtschaft 348
Grafschaft 26, 27
Gratisaktien 876
Grenze 861
Grenzdurchgangslager 146
Grenzpolizei (Bayern) 141, 193
Grenzregelungen 197
Grenzschutz 105, 169
Grenzüberschreitender Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen 200 b, 414, 546
Grenzverkehr 861
Griechenland 916
Groß-Berlin 34
Großbanken 863; –betriebe 510
Großbritannien 16, 811, 814, 916, 932
Großdeutsche 28
Große Aktienrechtsreform 876; – Steuerreform 100, 504; – Haverei 379; – Koalition 22, 65, 72, 136; – Strafkammer 218, 270, 282; – Strafrechtskommission 409
Großer Kurfürst 802
Großer Senat 165 a, 220
Großes Schöffengericht 207, 217
Großhandel 541, 834, 842; –sstatistik 105; –sumsätze 541, 834, 842
Großmächte 11, 901, 909, 921
Grossisten 834
Großstädte (Polizei) 193
Grotius, Hugo 5
Grubenwehr-Ehrenzeichen 71
Grund und Boden 826
Grundadel 26, 27
Grundbesitz 556
Grundbuch 296, 297, 337 ff., 344
Grundbuchamt 296, 337 ff.; –ordnung 296
Grundbuchsachen 293, 296, 337 ff.
Grunddienstbarkeit 336
Grundeigentum 335
Grunderwerbsteuer 93, 547
Grundfreiheiten 912
Grundgesetz 1, 6, 36, 46 ff., 76, 92, 169, 170, 178, 803, 807, 908
Grundgesetzänderungen 46
Grundgesetzl. Schranken der Polizeigewalt 170
Grundhandelsgeschäft 365
Grundlohn 612, 659
Grundordnung der Ev. Kirche 719
Grundpfandrechte 336
Grundpflichten (Soldaten) 453, 454
Grundrechte 50, 51, 52, 56, 77, 88, 170, 201, 451, 454, 459, 908, 912
Grundrechtlicher Schutz 1
Grundrechtsauffassung 51
Grundregeln 46, 50, 611
Grundregeln des Verkehrs 407
Grundrente 110
Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker 44; – der Subsidiarität der ö. Jugendhilfe 294 a
Grundsätze des Berufsbeamtentums 54, 82; – der inneren Führung der Soldaten 459; – (LAG) 565; – der Länderverwaltungen 124 ff.; – des Steueranpassungsgesetzes 509; – des Strafverfahrens 268; – des Zivilprozeßverfahrens 233 ff.
Grundsatzfragen 46, 73; –revision 245
Grundsatzprogramm (SPD) 65
Grundsätzliche Schranken (Polizei) 170, 173
Grundschuld 262, 336, 338
Grundschulen 131
Grundschulpflicht 131
Grundsteuer, –gesetz 93, 197, 555, 556
Grundstücke 296, 339
Grundstücksmakler 371; –verkehr 817; –verkehrsgesetz 817, 827 a; –veräußerung 817; –werte 197; –überlassung 325
Gründungsgeschäft 868
Grundvermögen(steuer) 518
Grundwasserreinhaltung 196
Grundwehrdienst 451, 454, 636
Grundzüge (Polizeirecht) 166 ff.; – (SozVers.) 651 ff. – (VerwRecht) 151 ff.; – (Recht der Kriegsopferversorgung) 676 ff.; – (StraßenverkehrsO) 414; – (VerwGerichtsbarkeit) 165
Grüner Plan 823, 846
Grunewald 198
Gruppenlohn 612
Guatemala 930
Guayana 930
Guinea 15, 919
Gültigkeit (VerwAkt) 161
Gutachter (-ausschüsse) 197
Gute Sitten 250, 308, 332, 383
Güter 518

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Guter Glauben (Eigentum) 335; – Glauben (Grundbuch 296
Güterbeförderung 550; –fernverkehr 111, 546, 550, 836; –gemeinschaft 111, 344; –(kraft)verkehr 200, 546, 836; –linienverkehr 836; –nahverkehr 550, 836; –recht 116, 298, 341 a, 344, 528; –rechtliche Regelung 116, 341, 344; –rechtsregister 298, 344, 528; –stand 298, 344, 528; –trennung 166, 344; –verkehr (Bahn) 111; (Kfz.) 111
Gütesteigerung 823
Güteverfahren 244, 622
Güteverhandlung 622
Gütliche Beilegung des Rechtsstreits 244
Gutschrift 855

Haager Friedenskonferenz 907; – Internationaler Gerichtshof 909; – Landkriegsordnung 903; – Übereinkommen über den Zivilprozeß 233
Haarwild 833
Habeas Corpus-Akte 9, 16, 17, 50, 91, 170, 275
Habsburger Kaiser 11, 27
Häfen (Hafenämter) 143, 144
Hafenarbeiter (ArbRecht) 617
Hafenbauämter 111
Hafeneinzelbetrieb 617
Haft 410
Haftbefehl 91, 252, 275, 288, 289
Haftender (Polizeirecht) 177
Häftlingshilfegesetz 114, 682
Haftpflicht (Luftfahrt) 199; – (Verkehr) 332a, 407
Haftpflichtversicherung 199, 819
Haftprüfung 275
Haftstrafe 396
Haftung 332; – (Beamte) 82, 158, 332; – (Bund) 98; – (Kraftfahrzeughalter) 332 a, 407, 546; – (Tierhalter) 332; – (Arbeitsrecht) 642
Haftungsbegrenzung 332a
Hähnchenkrieg 829
Haiti 930
Halberzeugnisse 834
Hallstein-Doktrin 902; – Plan 916
Halten (Verkehr) 414
Halter des Kraftfahrzeuges 332a, 415, 546
Hamburg 34, 127, 144, 168, 181, 187, 192
Hammelsprung 66
Hammarskjöld, Dag 909
Handarbeitsschulen 141 ff.
Handel 108
Handeln eines Nichtbeamten 161
Handeln der Staatsorgane 151 ff.
Handeln ohne Vertretungsmacht 309
Handelsabkommen 902; –bilanz 367, 522, 861, 872; –blöcke 917; –brauch 373; –organisationen 844, 842; –klauseln 373; –bücher 367, 522; –flotte 48; –geschäfte 373; –gesellschaften 305, 372; –gesetz 320, 323, 364 ff.; –gesetzbuch 364; –gewerbe 365, 610, 618; –hochschulen 132; –kammern 158, 811, 841, 841 a; –kauf 373; –klassen, –klassengesetz 823, 828, 829; –makler 370, 371; –missionen 903; –politik 103, 808; –plätze 828; –recht 320, 323, 363 ff.
Handelsrechtl. Erleichterungen (Umwandlung) 372, 537
Handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen 367, 510
Handelsregister 297, 306, 365, 573; –richter 212, 218; –saatgut 829; –sachen 218, 236, 293, 297; –schiffe 48; –stand 365; –statistik 105; –verträge 13, 901, 903; –vertreter 370, 636; –volumen 851, 872
Händler(-geschäfte) 544
Handlung (Erzwingung) 163, 251, 257
Handlungsagent 370
Handlungsbevollmächtigter 369
Handlungsfähigkeit 304
Handlungsgehilfen 368, 637
Handlungshaftung (Polizei) 167
Handlungslehrlinge 368; – bevollmächtigte 369
Handwerk 106, 108, 128, 365, 528, 601, 669, 841 b
Handwerker 108, 156, 178, 365, 522, 601, 669, 841 b
Handwerkerverbände 108, 156; – versicherung 669
Handwerkskammer, –innung 108, 601, 618, 841 b; –karte 841 b; –lehrlinge 618; –ordnung 108, 601, 618, 841 b; –meister 841 b; –rolle 108, 841 b; –zählung 108
Hannover 34, 146
Hansestädte 143, 144

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Hardenberg 28, 908
Harmonisierung der Steuern (EWG) 811, 849, 918
Harramaut 924
Härte(-fälle) 513, 571, 572; –beihilfen 572; –fonds (LAG) 565
Hauerarbeit unter Tage 670
Hauptausschuß dür Arbeiterwohlfahrt 731
Hauptberufliche landw. Unternehmen 669 a; –betrag (Arbeitslosenversich.) 671; –bevollmächtigter 369; –entschädigung 565; –feldwebel 463; –feststellung (–szeitpunkt) 518; –finanzämter (Berlin) 142; –fürsorgestelle 140 ff., 643; –holzarten 833; –organe der UNO 909; –patent 386; –quartier der all. Mächte (NATO) 913; –stelle (Arbeitsvermittlung) 616; –strafen 396; –veranlagung (VSt) 539; –verfahren (StPO) 268, 279; –verhandlung 278, 280, 286, 410; –versammlung (AG) 876; –verwaltung der Dt. Bundesbahn 111, der Landeszentralbanken 857, der LABank 567; –zollämter 140 ff.
Hausangestellte 629, 635, 663
Hausarbeitstag 611, 638; –gehilfe 635, 663; –geld 659; –gewerbetreibende 626; –haltsbesteuerung 341 a, 528; –haltsplan 60, 97, gesetz 858; –halts- und Rechnungswesen 97, 858; –haltskosten (Lebenshaltung) 837; –haltsrecht des Bundes 92, 107; –haltsansätze 138; –haltungsvorstand 528
Hausierhandel 835
Hausmeier 26
Hausordnung (BT) 63; –rat (ErbSt) 540; –ratsentschädigung (LA) 565; –ratsverordnung 341; –recht 92, 97, (BT) 63; –suchung 273; –tier 322, 332; –wirtschaftsschulen 140 ff.; –zinssteuerdarlehen 569
Havanna 931
Haverei (Seerecht) 379
Hawaii 17
Hebammenwesen (Altersgrenze) 130
Hebesatz (GewSt) 558, 561; –(Grundsteuer) 556
Hedschar 924
Heerwesen 29, 31, 451 ff.
Hege 833
Hegel 4
Hehler, Hehlerei 403
Heidenmission 732
Heil- und Pflegekosten 264
Heilanstalt 285, 396
Heilige Allianz 907
Heiliges Jahr 759
Heiliges Römisches Reich 27, 702
Heilmittel 130
Heilpraktiker 130
Heilsarmee 732
Heilverfahren 637
Heimarbeiter 626, 629, 636, 704
Heimarbeitergesetz 169, 626, 629
Heimatauskunftstelle 140 ff., 566
Heimatdienst 105
Heimatloser Ausländer 1, 114, 674
Heimathafen 269, 379
Heimatvertriebene 114, 567, 683
Heimaufsicht 294 a
Heime 133, 294 a
Heimfallvermögen 98
Heimkehrer 114, 617, 682
Heimstätte 197, 353, 412
Heimstättenwesen 197, 353, 412
Heiratsbuch 341
Heiratsregister 341
Heißer Krieg 43; – Draht 41
Heißes Geld 861
Heizölsteuer 552, 576, 807
Hektarsätze 518
Helgoland 51, 579
Herabsetzung 266
Heranwachsende 207, 291
Herausgabe von Sachen (ZVollstr.) 251, 256
Herausgabeanspruch 335
Herder 5
Hergebrachte Grundsätze (Beamtentum) 54, 82
Herrenchiemseer Entwurf (GG) 36
Herrenlose Sache 335
Herrnhuter Brüdergemeinde 716, 728
Herstellung des ehelichen Lebens 248; – von Arzneimitteln 130
Hessen 34, 127, 145, 168, 179, 181, 185, 187, 188, 189, 838
Hessischer Rundfunk 838
Hessisches Polizeigesetz 179
Heuerschein, –verhältnis 601, 644
Heuss, Prof. Dr. Theodor 37, 70
Heye, Hellmuth, Admiral a. D. 459
Hiebwaffe 190
Hierarchie 134, 711

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Hilfe in Seenot 439, 901; – in bes. Lebenslagen 685
Hilfeleistung 178, 439
Hilfsbeamte der StA 186, 192, 193, 221, 273
Hilfsbedürftige 685
Hilfsmaßnahmen für polit. Verfolgte 53
Hilfsmotor 407
Hilfspersonen, kaufmännische 368
Hilfsschöffen 217
Hilfsstoffe 541, 808
Hilfswerk der EKD 731, 732
Himmelskörper 919
Hindenburg 31, 33
Hinkende Goldwährung 852
Hinkendes Inhaberpapier 329, 866, 871
Hinterbliebenenrente 662, 669, 674, 678
Hinterbliebenenversorgung (Beamte) 158, 636
Hinterlegung (–sstellen) 299, 314
Hinterlegung der Ratifikationsurkunden 903
Hinzurechnungen (GewKapSt) 559
Hirsch-Dunckersche Gewerkschaften 620
Historische Grundrechte 51
Historische Schule 5
Hitler, Adolf 11, 33, 168
Hochbauämter 140ff.
Hochbauten an BFernstraßen 200 a
Hochfrequenzgeräte 838; –konjunktur 802; –schulen 132, 140ff.; –schule für Politik 142, – für Völkerfreundschaft 920; –schullehrer 131, 132; –schulreife 131, 147; –seefischerei 832; –seeschiffahrt 807
Höchstbeträge (Sonderausgaben) 524
Höchstbetragshypothek 338
Höchstpersönliche Rechte 336, 339
Höchstzahlverfahren 64
Hochverrat 218, 403
Hoferbfolge 826
Höfeordnung, –recht, –rolle 293, 333, 353, 354, 826
Hohe Behörde (Schumanplan) 911
Höhe der Einkommensteuer 529
Hoheitsaufgaben 617
Hoheitsrechte 47, 48, 82, 919
Hoheitszeichen 31, 47
Hohenzollern 34, 716
Hoher Kommissar 38
Höhere Schulen 53, 131, 140ff
Höhere Weihen 708
Höherer Dienst 586
Holding-Gesellschaften 117, 620
d'Hondt'sches Wahlverfahren 64
Honduras 930
Honnefer Modell 132
Honorarprofessoren 132
Hopfenanbau 829
Hörer (Hochschulen) 132
Horizontaler Finanzausgleich 96, 519
House of Lords 16
Howaldtwerke 117
Hubraum 546
Humboldt 142
Hundesteuer 555, 564
Hydrographisches Institut 112
Hygiene 130, 142, 144
Hypothek 262, 336, 338
Hypothekenbanken 863ff.
Hypothekenbankgesetz 302, 865
Hypothekengeschäft 865, 867
Hypothekengewinnabgabe 565, 569

Ibero-Amerikan. Institut 105
Ibn Saud 924
Idealkonkurrenz 400
Idealverein 298
Ideologie 19
ICAO 909
Ideologischer Kampf 921
ILA 918
ILO 909
IMF 909
Immissionen (§ 906 BGB) 335
Immunität 26, 29, 69
Immobiliarkredit 862
Imperium 19
Impfanstalt Berlin 142
Impfgesetz 130, 163
Impfzwang 163
Import 808; (–kartelle) 840
Importsaatgut 829
In dubio pro reo 268
Index (Lebenshaltung) 837; –Löhne 628
Indien 16, 909, 922, 925, 927, 928, 932
Indifferente Bankgeschäfte 867, 868
Indigenat 88
Indirekte Progression 529
Individualverträge 840
Individuelle Bemessungsgrundlage 667
Individuum (Einzelperson) 13
Indochina (Vietnam) 927
Indonesien 925, 927
Indossament 376ff., 543

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Industrie- und Handelskammern 108, 841, 841 a
Industriekreditbank 864; –institut 841; –zensur 105
Inflation 32, 852, 859
Informationen zur politischen Bildung 105
Informationsamt 73, 101; –interesse 392
Informations- und Nachrichtendienst 73
Inhaberlagerschein 376
Inhaberpapiere 329, 339, 871
Inhaberscheck 381
Inhaberschuldverschreibungen 871
Inhaftierung 410
Inhalt der Verfassung 46 ff.
Inkompatibilität 64, 67, 70, 74, 85
Inkrafttreten der Gesetze 77
Inland (Umsatzsteuer) 541
Innenminister 105, 140 ff., 155, 175 ff., 186 ff., 191
Innensenator 155, 175 ff., 186 ff., 191
Innerbetriebl. Schadensausgleich 642
Innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe 228, 267
Innere Führung 459, 461; – Mission 731, 732; – Restitution 107; – Organisation (BT) 63 ff.; – Verwaltung 125
Inneres Kirchenrecht 701
Innung 108, 601, 841, 841 b
Innungskrankenkasse 658
Insassenhaftung 332 a
Insellage Berlins 142, 815
Inspekteure (BWehr) 104; – (Polizei) 192
Instanzenzug 154, 205
Institut für Geodäsie 105; – für Raumforschung 105; – für Wirtschaftsforschung 802; – für chemisch-technische Untersuchungen 108; – für Sowjetologie 105; – für Weltwirtschaft 803
Institutionelle Garantie 82
Integration (EWG) 606, 811, 911; – (NATO) 913; – (BWehr) 461
Intendant (Rundfunk) 838
Interamerikanische Konferenz 930
Interesse der Allgemeinheit 161; – öffentliches 171, 174, 276
Interessenkollision 309
Internationale Abkommen 385, 903; – Streitmacht 909; – Wirtschaftsorganisationen 918; – Zivilluftfahrt 199; – Schiedsgerichte 901; – Währungsordnung 852, 859
Internationaler Fluglinienverkehr 199; – Eisenbahnfrachtverkehr 111; – Gerichtshof 909, 919; – Währungsfonds 918; – Zahlungsausgleich 910
Internationales Rotes Kreuz 906; – Recht 149, 344; –Privatrecht 200 a
International Finance Corporation 918, 920; –Währungssystem 918
Interpellationsrecht 66
Interventionsklage 252, 260; –preise (EWG) 828, 831 a
Interzonenhandel 120, 806, 810, 860
Invalidenversicherung 651
Inventar 367, 816
Inventurausverkauf 383
Investitionen 876
Investitionszulage (Berlin) 815
Investmentsparen 875; – fonds 875; –gesellschaft 875
Irak 924
Irland 16
Irrtum (Strafrecht) 401
Irvingianer 728
Island 922
Israel 103, 155, 727, 858, 902
IWF 918

Jagdrecht 405, 408, 833
Jagdsteuer 555, 564
Jagdwesen 129
Jahresabschluß 367, 522, 573, 874
Jahresarbeitsverdienst 652, 656, 662
Jahresarbeitsverdienstgrenze 669
Jahresausgleich (Lohnsteuer) 535
Jahresbilanz 367, 522, 874
Jamaika 909
Japan 925, 927
JEIA 808, 861
Jemen 924
Jesuiten(–gesetz) 702, 708
Johanniterorden 71
Jordanien 924
Joseph II 4
Jubiläumszuwendungen 158, 453
Juden 19, 727, 731
Judenverunglimpfung 207
Jüdische Gemeinden 727
Jugendamt 133, 173, 294, 352, 406
Jugendarbeitsschutz (–gesetz) 406, 614, 627
Jugendarrest 291; –behörde 144, 204; –fragen 116; –fürsorge 133, 142 ff., 294

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Jugendgefährdende Schriften 105, 133, 405, 406
Jugendgericht, –sbarkeit, –sgesetz 133, 291, 292, 406; –gerichtshilfe 133, 294 a
Jugendhilfe 133, 294 a; –kammer 292;
Jugendliche 207, 291, 292, 332, 406, 605, 614, 627
Jugendpflege 732; –politik 116; –richter 292; –sachen 270; –schöffengericht 292; –schutz 116, 406, 627, 647, 704; –strafe 291; –strafrecht 45, 291, 292, 304, 457; –verbände 133; –wohlfahrt 133, 294a; –wohlfahrtgesetz 341
Junge Unternehmer (JU) 841
Jüngstenrecht (Höferecht) 826
Jurisdiktion (Rechtspflege) 13
Juristische Personen 306; – Personen (ö. Recht) 155, 306; – Prüfungen 210; – Theorien (Geld) 851
Juristisches Prüfungsamt 210
Jus divinum 701
Jus humanum 701
Jus publicum 151
Jus sanguinis 1
Jus scriptum 918
Justiz 20, 60, 61, 90, 142
Justiz und Verwaltung 151; – und Presse 392
Justizbehörden 204
Justizbeitreibungskostenordnung 213
Justizministerium (ministerien) 106, 124, 140 ff.
Justizpressestellen 392
Justizprüfungsamt (Berlin) 142; (Hessen) 145; (NRW) 147
Justizstaat 9, 165
Justizverwaltungskostenordnung 213; –akte 233
Justizwachtmeister 225

Kabinett 15, 16, 73, 74
Kabinettsvorlagen 73; –krise 22
Kader (Wehrrecht) 451
Kaffeesteuer 93, 552
Kahlpfändung 252, 261
Kaiser, Deutscher 27, 28, 29, 30
Kaiserreich 27, 67, 92; –zeit 29
Kaliwirtschaft 195
Kalter Krieg 43, 927
Kalkulatorische Posten 824
Kalkutta 932
Kambodscha 925
Kamerun 909, 919
Kammer für Handelssachen 218, 236, 245, 801; – für Baulandsachen 197; – für Jugendsachen 292; – für Wirtschaftsprüfersachen 584;
Kammer für Wertpapierbereinigung 572
Kammergericht (Berlin) 142
Kammern (Finanzgerichte) 95; – (VerwG) 165 a; – (SozG) 673
Kämmerer 26
Kammervereinigungen 841 a
Kampf gegen Lärm und Schmutz 137
Kanada 932
Kanalämter 111
Kaninchen 833
Kannkaufmann 365
Kanonisches Recht 707, 713
Kantone (Schweiz) 18
Kanzelparagraph 702
Kanzler 29, 37, 72, 73, 151
Kanzlerprinzip 74, 102, 144; -demokratie 74
Kapitalabfindung 467, 662, 680
Kapitalanlage 572
Kapitalanlagegesellschaften 863, 875
Kapitalansammlungsverträge 524, 881
Kapitalbewegungen 861
Kapitalbilanz 861
Kapitaleinkommen 521, 534
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln 536, 573, 876
Kapitalertrag, –steuer 534, 878
Kapitalflucht 861
Kapitalgesellschaften 372, 536, 538, 581, 863, 875
Kapitalismus 709
Kapitalistische Gesellschaftsordnung 43
Kapitalmarkt 871
Kapitalmarktgesellschaften 536
Kapitalverkehr mit dem Ausland 849
Kapitalverkehrsteuer, –gesetz 542
Kapitalvermögen 521
Kapitalzwangsversicherungen 822
Kapitän 379
Kaplan 710
Kardinal 709
Kardinalkongregationen 710
Kardinalstaatssekretär 710
Karenzzeit 641
Karibisches Meer 930
Karitas (Caritas) 722

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Karl der Große 11
Karolinger 33
Kartei (Strafregister) 292; – (Verkehrssünder) 413
Kartelle 802, 840
Kartellgesetz 283, 383, 840
Kartellrecht 840
Kartellregister 840
Kartellsenat 840
Kartensteuer 562
Kartoffelkrebs 829; – käfer 829
Kartographie 142
Kaschmir 927
Kasernierung (Dirnen) 403
Kassageschäfte 870
Kassem 924, 926
Kassen(zahn)ärztl. BVereinigung 110, 672
Kassenarztrecht 130, 672
Kassenpatient 658a
Kassenverband 672
Kassenwesen 157, 171, 507, 553
Katanga 909
Katar 924
Kataster (-ämter) 296
Katastrophenfall 79
Katechismus 720
Katholikentage 726
Katholische Kirche 134, 706 ff., 732; – Militärseelsorge 458; – Auffassung 701; – Soziallehre 709
Katholischer Frauenbund 732
Katholizismus 716
Kauffahrteischiffe 48, 644
Kaufkraft des Geldes 851, 872
Kaufkraftparität 861
Kaufmann 306, 365 ff., 370
Kaufmännische Angestellte 663; – Anweisung 330; – Buchführung 367, 522; – Hilfspersonen 368 ff.; – Lehrlinge 368, 618, 841; – Orderpapiere 378; – Gehilfenprüfung 835
Kaufmannseigenschaft der Handwerker 365
Kaufvertrag 316
Kaufpreissammlungen (Grundstücke) 197
KaugummiVO 847
Kavaliersdelikt 412
Kellogpakt 903, 907
Kenia 929
Kennedy, John F. 17, 931
Kennedy-Runde (GATT) 918; – (Agrarpolitik) 823, 824, 829
Kennzeichen (Kfz) 415
Kerensky 20
Kernenergie (Atomgesetz) 118, 813
Kernforschungsstelle 813
Kernwaffenversuche 41
Kinder 332, 406, 528, 529, 627, 826
Kinderarbeit 627; – losigkeit 352; –erziehung 131; –heim 147; –freibeträge 529; –geld 684; –krankenschwester 130
Kinderreiche Familie 820
Kindesannahme 352, 362
Kindschaftssachen 248
Kirche und Staat 702
Kirchen (Begriff) 134, 701, 706, 713 ff.; – (Konkurs) 264
Kirchenamt für die BWehr 458
Kirchenausschuß 718; –austritt 730; –beamte 157, 719, 724; –bund 718, 719; –gemeinde (–kreis) 719; –gesetze 719; –gewalt 707, 709, 716, 717; –gut 704; –kanzlei 719; –konferenz 719; –präsident 719; –provinz 711, 719; –recht 701 ff.; –steuer 704; –tage 726, 734; –verfassung 715 ff.; –zucht 723
Kirchliche Ämter 710, 711; – Angelegenheiten 143, 701 ff.; – Träger der Wohlfahrtspflege 732; – Trauung 343, 705; – Zwecke 509; –Hochschulen 721; – Baulast 725
Kirchliches Außenamt 719
Klage vor dem Verwaltungsgericht 164, 165, 165a; – ArbG 625; – des Eigentümers auf Herausgabe der Sache 335
Klageschrift 240, 248, 673; 715
Klageerzwingungsverfahren 278
Klarheit 641
Klassenkampf 14
Klassische Ministerien 102, 124, 154, 166
Klassische Siedlung 825
Klauseln (Wahl) 125; – (Handelsrecht) 373
Kleinaktien 117, 816
Kleindeutsche 28
Kleine Aktienrechtsreform 876, 878
Kleine Freihandelszone (EFTA) 816, 917; – Generalversammlung (UNO) 909; – Havarei 379; – Novelle zum AktG 876, 878
Kleine Koalition 72; – Strafkammer 218, 270, 282

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Kleingärten 316; –gewerbetreibender 365, 522; –krafträder 407; –siedlungen 317; –sparer-Aktie 878
Klerus 707, 708, 713, 715
Klöster 708, 725
Knaben (Vornamen) 304a
Knappschaften 110, 665, 670
Knappschaftliche Krankenkassen 658, 670
Knappschaftliche Versicherung 670
Koadjutor 711
Koalition 8, 22, 72
Koalitionsfreiheit 51, 620
Kodifizierung (ArbRecht) 601
Koexistenz 43, 921, 927
Kohle und Eisen 39, 911
Kohle und Stahl 911
Kohlenabgabe 93, 552; – bergbau 671, 911; –halden, –krise 846
Kolchos (SowjZ) 21
Kollegialsystem 74, 102
Kollegium 74, 77, 144
Kollektionen (Großhandel) 834
Kollektives Arbeitsrecht 602
Kollektivverträge 602, 603, 604, 901
Kölner Kirchenprovinz 706
Kolonialgebiete 909; – völker 43, 921; –herrschaft 930
Kolonialismus 925
Kolonnenakkord 612; –lohn 612
Kolumbien 930
Kombinat 911
Komfortwohnungen 844
Kommandantur (interall.) 34
Kommandeure 461
Kommanditgesellschaft 305, 366
Kommanditgesellschaft auf Aktien 306, 366
Kommanditist 305
Kommando (Schutzpolizei) 142, 150, 192; – (Territoriale Verteidigung) 104
Kommandogewalt 451
Kommissar (Bank für Vertriebene) 567; – (Dt. Genossenschaftskasse) 873
Kommission (Euratom) 813; – (EWG) 811; – (Konzentration) 850
Kommissionär 370, 371, 374
Kommittent 374
Kommunalaufgaben 126
Kommunale Selbstverwaltung 126, 192; – Spitzenverbände 137
Kommunalklausel (Kriegsfolgengesetz) 572
Kommunalverbände,(–verwaltung) 126, 151, 176
Kommunismus 14, 709, 928
Kommunisten 43
Kommunalwahlgesetze 123, 147, 150
Kommunistische Partei (KPD) 20, 42, 928; – Weltrevolution 20
Kommunistischer Superstaat 909, 921
Kompaniechefs 461
Kompetenz des Bundes 57
Kompetenzen (Rechtsprechung) 61
Kompetenzkonflikt 151, 165a, 279
Komplementär 305
Komponist 391
Kompromiß (EWG-EFTA) 917
Konditionen 840
Konditoreien 609
Konferenz der Handelskammern (EWG) 811
Konfessionen 65; – (Gliederung) 703
Konfirmation 723
Konflikt 922
Kongo-Republik 909
Kongregationen 708
Kongreß (am.) 17, 23
König, deutscher 26, 27
König von England 16
Königsteiner Abkommen 134
Königtum (franz.) 15; –(germanisches) 26; – (preuß.) 28, 29
Konjunktur (–forschung, –politik) 802; –rahmengesetze 802
Konjunkturell gelenkte Marktwirtschaft 802
Konklave 709
Konkordat 705
Konkrete Gefahr 182
Konkurrenz 872
Konkurrenzklausel, –verbot 368, 605, 618
Konkurrierende Gesetzgebung 59, 81, 93, 118, 130
Konkurs des Arbeitgebers 628
Konkursgläubiger 264, 405
Konkursmasse 264, 405
Konkursmäßige Anfechtung 261, 264
Konkursordnung 264, 405; –quote, –tabelle 264
Konkursverwalter 264
Konkursrecht, –vorrecht 203, 264, 628

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Konnossement 379
Konsensgemeinden 716
Konsensprinzip (Grundbuch) 337
Konservator 150, 191 ff.
Konservierungsstoff VO 847
Konsistorium 717, 719, 721
Konstituierung der Organe der BRD 6, 37
Konstitution (Verfassung) 3, 6
Konstitutioneller Staat 3, 6
Konstitutionelle Monarchie 3, 7
Konstruktives Mißtrauensvotum 62
Konsulargesetz, –recht 905
Konsularischer Dienst 103
Konsuln 905
Konsumgenossenschaft 306; –lohn 646
Konstitution 707
Kontingentslisten 849
Kontinuierliche Betriebe 609, 610
Kontinuität (Hauptverhandlung) 280
Konto, –inhaber 382, 867
Kontokorrent 867, 868
Kontokorrentgeschäft 867
Kontradiktorische Verhandlung 242
Kontrahieren mit sich selbst 309
Kontratabularersitzung 335
Kontrolle (der Betriebe) 619, 801; – (der Einfuhren) 117; – (der drei Gewalten) 13, 76; – (der Verwaltung) 165; – (der Abrüstung) 41; – (von Kriegswaffen) 473
Kontrollrat (–sgesetz) 34, 915
Kontrollrecht (BT) 66
Konventionalstrafe 368
Konversion 308, 730
Konversionskasse 572, 864
Konvertibilität 808, 860
Konvertierung 860
Konvertierbare Währungen 860, 861
Konzentration in der Wirtschaft 850
Konzernrecht 876
Konzernunternehmen 619
Konzession 129
Konzessionsabgabe 564
Konzil 712
Konzilskongregation 710
Kooperator 712
Koordinierung 73, 118, 812, 836, 849; – Entwicklungshilfe 920
Koordinierungspflicht 73, 836
Koppelungsklauseln 840
Korea 902, 909
Körperbehinderte 173
Körperliche Gegenstände 307; – Unversehrtheit 50, 52, 190
Körperschaften 60, 155; – des öff. Rechts 140ff., 155, 838
Körperschaftsteuer 93, 94, 504, 536
Körperschaftsteuertarif 100, 536, 581
Körperverletzung 332
Korporationen 132
Korrespondenzreeder 376
Körung 829
Kosten des Verfahrens 165a, 213, 290, 293
Kostenersatz (Sozialhilfe) 685
Kostenfestsetzung 238; –inflation 872; –miete 115, 844; –ordnung 213, 238, 293, 301; –pflicht 238; –recht (–liche Vorschriften) 206, 213, 226, 238, 290; –strukturstatistik 105
Kostentragung (Jugendwohlfahrt) 294 a
Kostenvergleichsmiete 844
Kostenwesen 213, 238
Kotschinchina 927
Krabbenfang 832
Kraftfahrer 407, 609
Kraftfahrsachverständiger 407
Kraftfahrt-Bundesamt 60, 111, 112 407, 413
Kraftfahrtunternehmen 836
Kraftfahrversicherung 819
Kraftfahrzeug, (–halter) 200b, 332a, 407, 415, 546, 835
Kraftfahrzeugsteuer 93, 200, 546
Kraftfahrzeugsteuergesetz 93, 546; – verkehr 200, 408, 546
Kraftloserklärung (Urkunden) 262; (Erbschein) 361
Kraftomnibus, –post 200 b
Kraftwerk Berlin-West 815
Krankengeld 659, 662; – behandlung 662
Krankengymnasten 130
Krankenhilfe 659
Krankenkassen 653, 655, 658
Krankenkassenverbände 658
Krankenhauspflege 130, 659
Krankenpflegeanstalten 609
KrankenpflegeG 130
Krankenschein 659
Krankenschwester 130
Krankenversicherung 636, 637, 653, 657 ff., 670, 671
Krankheit (Lohnzahlung) 535, 613, 629; – (Scheidung) 346; – (übertragbare) 176
Kranzgeld 342

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Kredit(-anstalten) 858, 862
Kreditanstalt für Wiederaufbau 862, 920
Kreditermächtigung 858; –gefährdung 332; –gewährung 66; –genossenschaften 873, 882; –gewinnabgabe 565, 570; –hilfe für Berlin 815; –inflation 859, 862; –institute 572, 830, 863, 867, 874, 881; –zinsen 867; –linie 862; –politik 857, 858; –restriktion 857, 859, 862; –schöpfung 862; –system 857; –versorgung 857; –wesen 830, 857, 862, 866, 874; –wucher 403
Kreisausschuß 192
Kreis (–ebene) 125, 126, 140 ff.
Kreisfreie Städte 137
Kreisgerichte (sowj. Zone) 346
Kreishandwerkerschaft 108, 841 b
Kreiskommissariate 140 ff.
Kreislandwirtschaftsbehörden 149, 827
Kreispolizeibehörden 191, 192, 193
Kreispolizeibeirat 192
Kreisrat 193
Kreissynode 717, 719
Kreistag 125
Kreisverwaltung 125, 126, 135 ff., 154; – wehrersatzämter 454
Kreuz, Rotes 906
Kreuzung (–sanlagen) 200, 200 a
Krieg 1866 28, 43
Kriegsbeschädigte 99, 110, 680; –dienst 50, 454; –bild 461; –dienstverweigerer 50, 454, 468; –erklärung 62, 69; –folgelasten 96, 99; –folgengesetz 46. 107, 572; –folgenhilfe 99; –gefangene 110, 114, 682, 906; –geschädigte 114, 140 ff.; 567; –gesellschaften (Abwicklung) 848; –gräberfürsorge 99; –opfer, –opferversorgung 99, 110, 676 ff.; –personenschadenG 676; –sachgeschädigte 146, 567; –schuldthese 32; –waffenG 473
Kriminal(polizei)amt 155, 191 ff., 272
Kriminalpsychologische Abteilung (Hamburg) 144
Kriminelle Delikte 818
Krise 14, 74, 85, 802
Krisenkartell 840
Krone, Dr. Heinrich 102
Kronkolonie (England) 16, 932
Kuba 909, 930, 931
Kulturabteilung (Ausw. Amt) 103, 134; –abkommen (Länder) 134; –ämter 140 ff.; –besitz (preuß.) 105
Kulturelle Angelegenheiten 105, 134; – Belange 804
Kulturfilm 839
Kulturgut 105
Kulturhoheit der Länder 131, 134
Kulturkampf 702
Kulturpflanzen 829
Kulturpolitik 134
Kulturstaat 9
Kulturvölker 901
Kultusminister 102, 134, 140 ff.
Kündigung (Miete) 316, 607, 844
Kündigungsfrist 319, 368, 625, 628, 635
Kündigungsschutz 452, 606, 611, 617, 625, 628, 629, 635, 643
Künftiger Aktienwert 840
Kunst 385, 390
Künstlerisches Urheberrecht 385, 390
Kuomintang 928
Kuratorium für Jugendfragen 116
Kuraufenthalte 637
Kurdistan 924
Kurfürst 27, 802
Kurie 705, 708
Kurs (Investmentfonds-Anteile) 875
Kurse (flexible, fixierte) 861
Kursmakler 371, 869; –buch 111
Kurswert 577
Kurszettel 869
Kurzarbeitergeld 671
Kurzfristiger Kredit 862
Küstenfischerei 832
Küstenschiffahrt 807
Kuweit 924, 926
Kuxe 306, 871

Labiler Bundesstaat 10
Ladenschlußgesetz 609
Ladeschein 377
Ladung 224, 239
Ladungsfrist 281
Lafayette 50
Lagergeld 376; –geschäft 323, 376; –halter 376; –schein 376; –stättengesetz 195
Laien 713, 715
Laienrichter 212
Land Baden-Württ. 140; – Bayern 141; – Berlin 34, 35, 120, 142, 541, 653, 815; – Bremen 143; –

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Hamburg 144; – Hessen 145; – Niedersachsen 146; – Nordrhein-Westfalen 147, 705; – Preußen 572; – Rheinland-Pfalz 148; – Schleswig-Holstein 149; – Thüringen 31
Landabgabe 825; –arbeiterwohnungen 523; –arbeitsordnung 601, 605; –bauschulen 147; –beschaffungsgesetz 451; –bewirtschaftung 827; –entvölkerung 147
Länder 29, 31, 47, 48, 57 ff., 67, 69, 73, 94, 96, 98, 122 ff., 140 ff., 154, 160, 165 a, 214, 826
Länder der BRD (Tafel) S. 51
Länderabteilung (Ausw. Amt) 103; –anteile 96; –behörden 124 ff., 840; –bevollmächtigte 119; –fernsehen 838; –finanzausgleich 96; –gesetze 59; –haushalte 124; –kammer 21, 22, 68; –kommissar 38; –rat 34, 35; –regierungen 136; –vereinbarungen 131, 134; –verfassungen 57, 123; –vertretungen 122; – verwaltungen 167 ff.
Landesamt für Verfassungsschutz 140, 191 ff.; – für Maß u. Gewicht 149; – für Wiedergutmachung (Bremen) 142
Landesangehörigkeit 1; –arbeitsamt 110, 616
Landesarbeitsgericht 135, 140 ff., 205, 622; –archiv Berlin 142; –aufsichtsamt (SozVers.) 140 ff.; –ausgleichsämter 141, 566; –ausschuß (Ärzte) 672; –banken 864; –beamtengesetz (Berlin) 142, 160; –besoldungsgesetz (Berlin) 142; –behörden 94, 122 ff., 140, 840; –bildstelle 142; –bischof 717; –eigene Verwaltung 60, 124, 154; –entschädigungsamt 141; –finanzbehörden 94, 107; –förderung (Wohnungsbau) 115; –fürsorgeverbände 130, 140 ff.; –gebietsänderung 48; –gesetze 56, 151, 194 ff., 405, 508, 610; –gewerbeämter 140 ff.; –grenzpolizei 191; –hauptkassen 140 ff., 507; –herren 27, 714; –jagdgesetze 833; –jagdamt 147; –jugendamt 133, 142, 143, 294a; –jugendwohlfahrtsgesetze 133, 294a; –justizprüfungsamt 147; –institute 140 ff.; –kirchen 715, 716, 717, 719, 721; –kreditbank 864; –kriminalämter 140 ff., 192 ff.; –konservator 140 ff.; –kriminalpolizei 191 ff.; –kulturamt s. Kulturamt; –kunde 105; –listen (BT-Wahl) 64; –ministerien 140 ff.; –naturschutzbuch 198; –personalämter, –ausschuß 140 ff.; –planung (sstellen) 140 ff., 197; –polizeibehörden 140 ff., 191 ff.; –polizeibeirat 192; –polizeichef (DDR) 191; –polizeischulen 192; –pressegesetze 392; –pressestellen 140 ff.; –prüfungsamt s. Justizprüfungsamt; –rechnungshöfe 97, 124, 140 ff.; –recht 57, 77, 129, 306, 405, 408; –regierungen 80, 136, 140 ff.; –schiedsamt (Kassenärzte) 672; –sozialgericht 135, 140 ff., 205, 673; –sozialrichter 673; –steuergesetze 408, 515 ff.; –strafrecht, –sgesetze 405, 408, 555, 833; –straßengesetze 200a; –synode (EKD) 719; –verband Lippe 147; –vermessungsamt 141 ff.
Landesverbände 842; – (Krankenkassen) 672; – (jüd. Gemeinden) 720
Landesverfassungen 56, 59, 140 ff., –verrat 218, 403; –versicherungsanstalt 110, 140 ff., 666; –versorgungsamt 140 ff., 679; –verteidigung 51, 403; –verwaltung 129, 130, 140 ff.; –verwaltungsamt 146; –verwaltungsgerichte 135, 140 ff., 165, 165a, 205; –wassergesetze 196; –zentralbanken 380, 857, 864, (Hamburg) 144; –zentrale für politische Bildungsarbeit 141; –zugehörigkeit 1; –zuständigkeit 57
Landfahrer 187; –forstmeister 140 ff., 148; –frauenschulen 140 ff.; –frieden 907; –gerichte 61, 135, 140 ff., 205, 218, 236, 245, 248; –gestüte s. Gestüte; –krankenkassen 658; –kreise 126, 140 ff., 154
Ländliche Spar- und Darlehnskassen 873; – Genossenschaften 306
Landlieferungsverbände 197; – pachtverträge 316, 827; –polizei (Bayern) 141, 193; –räte (–ratsämter) 125, 140 ff., 154, 189
Landschaften 865
Landschaftlich hervorragende Gegend 198

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Landschaftspflege 109; –verband Rheinland bzw. Westfalen-Lippe 126, 147
Landstände 27
Landstraßen 194
Landstreicher 396, 404
Landtag 140ff.
Landwirte 669a
Landwirtschaft 109, 140ff., 521, 601
Landwirtschaftliche Buchführung 521; – Entschuldung 830; – Erzeugung 829; – Genossenschaften 875; – Marktordnung 805, 818, 828; – Rentenbank 830, 864; – Siedlung 825; – Hochschulen 132
Landwirtschaftl. Vermögen 518
Landwirtschaftsämter, –behörden 140 ff., 827; –schulen 140 ff.; –gesetz 801, 824, 827; –kammern 827, 841; –minister 108, 140 ff.; –zählung 824; –recht 823, 827; –gerichte 827; –sachen 293, 823ff., 827
Landstraßen erster Ordnung 194
Langfristiger Kredit 862
Langjährige Angestellte 625
Laos 909, 925, 927
Lärm und Schmutz 137
Lasalle, Ferdinand 65
Lastenausgleich 46, 60, 107, 114, 140ff., 565ff., 683, 853
Lastenausgleichsbank 567; –amt 566
Lastenbeihilfe (Miete) 844
Lastenverteilung (Bund–Länder) 99
Lateinamerika 930
Lateranverträge 709
Lauenburger Seen 198
Laufbahn (–strafen) 455
Laufbahn (–verordnung) 157, 158a, 193a, 453, 463
Lauterkeitspflicht (ZPO) 235
Leben, Recht auf – 52, 190
Lebenserfahrung 241
Lebensfähige Höfe 825
Lebensgefahr 189
Lebensgrundlage 845
Lebenshaltung (–sindex) 574, 837
Lebensmittel 847; –bevorratung 831; –buch, –gesetz 405, 829, 847; –bestrahlungsVO 847
Lebensstandard 804, 809, 837, 911
Lebensversicherungen 822
Lebenszeit, Beamte auf – 157; Richter 210
Legalitätsprinzip 9, 171, 174, 268, 276
Legislative 13, 918
Legislaturperiode 63, 66
Legitimation (Kind) 1, 304a
Legitimationsfunktion 380
Legitimationsschein 129
Lehensstaat 26, 27
Lehrabschlußprüfung 841a
Lehrbeauftragter (Hochschulen) 132
Lehrbrief 618
Lehre vom christlichen Staat 4
Lehrerbildung (–sanstalten) 131, 136ff., 729; –mangel 131
Lehrfachzwang 54
Lehrgänge 461; –körper 132; –pläne 131; –grundlage 720
Lehrherr 618
Lehrkader (Wehrrecht) 451
Lehrkörper (Hochschule) 132
Lehrling (–srolle) 108, 618, 629, 652, 841a
Lehrstellenvermittlung 617
Lehrverhältnis, –vertrag 368, 605, 618
Leibesfrucht 294
Leibrente 325
Leichte Fahrlässigkeit 642
Leihe 318
Leinpfad 194
Leistungen 52; – gewerbliche 108, 818; – der Krankenkasse 659; – der Rentenversicherung 604ff., 664 ff., 670; – AVAVG 671
Leistungsbescheide 52
Leistungsfähigkeit 348
Leistungsklage 240, 673
Leistungslohn 612; –pflicht 605
Leistungsprüfungen 829
Leistungswettbewerb 840
Leitende Angestellte 606
Leiter des Führungsstabes (BW) 104; – der Polizei 191, 192
Leitung des Haushalts 341a
Leitungsverbände 155
Leitwährung 861
Lektoren (Hochschule) 132
Lenin 20
Lenkungsvorschriften 805, 807, 828
Letzte Ölung 713
Letztes Mittel (Polizei) 190; – Wort 280
Letztwillige Verfügung 354ff.
Leuchtmittelsteuer 93, 552
Lex Soraya 403
Libanon 924
Liberia 919

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Liberale Wirtschaftsverfassung 65; – Grundrechte 53
Liberaler Rechtsstaat 4; – Staat 9
Liberalisierung 818, 849, 860
Liberalismus 804
Libyen 924, 929
Lichtbildaufnahmen 199
Lichtspielgesetz 173
Lichtspielvorführer 173
Liebestätigkeit 732
Liegenschaftsbesitz des Bundes 117
Liga der Gesellschaften vom Roten Kreuz 906
Lilje, Hans 719
Lineare Abschreibung 523
Linienverkehr 200b, 550
Lippe-Detmold 147
Liquidation der Reichs- und Golddiskontbank 864
Liquidität 115, 857
Liste (Naturschutz) 198
Listenwahl 37
Literatur (Urheberrecht) 385 ff., 396
Lizenzvertrag 386
Lohn (Gehalt) 264, 532, 535, 605, 608, 612, 628
Loccum, Kloster 725
Lohnausgleichstelle (Berlin) 142
Löhne und Gehälter im Konkurs 264
Lohnerhöhungen 872; –formen 612; –pfändung 254, 261; –schiebungsverträge 254; –steuer-Richtlinien 1963 535; –statistik 105; –steuer 521, 535, 612, 633; –stop 612; –summe(nsteuer) 560; –tarifverhandlungen 620; –veredelungsverkehr 541; –zahlung 613; –zuschläge 610
Lohnzahlung an Feiertagen 610
Lombardgeschäft 867
Lombardkredit 862
Lombardverzeichnis 867
Londoner Konferenz (1948) 36; – Schuldenabkommen 858
Lordkanzler (England) 16
Lordsiegelbewahrer 16
Lotterie, –gesetz 326, 549
Lotteriesteuer 93, 96, 97, 549
Louvois 15
LS-Warndienst 470
Lübke, Heinrich 70
Lückeplan 115, 316, 844
Ludwig XIV. 15
Luftbrücke (Berlin) 40
Luftfahrt–Bundesamt 111, 199
Luftfahrt (–verwaltung) 60, 199, 915
Luftfahrtrecht, –wesen 60, 153, 199, 915; –register 199, 299; –unternehmen 199
Luftfahrzeuge 199; (Rechte an –) 299, 333
Luftgebiet 2
Lufthoheit 199, 919
Lufthygienegesetz 137
Luftkorridore (Berlin) 142
Luftraum 199, 919; –sperrgebiet 197
Luftschutz 105, 470; –sicherung 142
Luftstützpunkte 913
Luftverkehr (–srecht) 60, 199, 200
Luftverkehrsabkommen, –gesetz 60, 199, 200; –ordnung 199
Luftwaffe 463
Lüneburg 165 a
Luther, Dr. 147
Luther, Martin, 720
Lutheraner 716, 720
Lutherische Kirche 720; – Lehre 716
Luxemburg 36, 911, 922

Macchiavelli 4
Macht (Staat) 2, (Völkerrecht) 921
Machtmißbrauch 13; –ergreifung 14
Machttheorie 4
Macmillan, Harald 932
Madagaskar 909
Mädchenhandel 193
Magistrat 127, 192
Magna Charta Libertatum 16
Mahnverfahren 249
Mai, erster 610
Mainkanalisierung 196
Mahnverfahren 249
Maklerlohn 371
Malaysia 909, 932
Mali–Konföderation 909
Malta 909
Manchester–Liberalismus 804
Mandat (BT) 63; – (Brit. Empire) 932
Mangel der Zurechnungsfähigkeit 401
Mängelhaftung 316; –rüge 373
Männer und Frauen 1, 51
Mannschaftsstärke 104
Manöverschäden 913
Manteltarif (–vertrag) 620
Mao Tse Tung 928
Marianen 932

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Mariendogma 713
Marine 463
Markenwaren 840; –butter 840
Markgraf 26
Markscheiderordnung 195
Marktbeherrschende Unternehmen 840
Marktform 802; –fahrten 200 b.; –handel 835; –ordnung 801, 802, 803, 808, 823, 828; –polizei 176; –regelung 802, 803; –zwang 805; –stützung 832; –verbände 828, 832; –wirtschaft 802, 804, 806, 828; –wirtschaft 802, 840
Marokko 924, 929
Marschall 26
Marschenbauämter 149
Marshallplan 39, 117, 903, 910, 916
Marx, Karl 5, 20
Maß- und Gewichtswesen 59, 141
Massekosten (–schulden, –gläubiger) 264
Masseure 130
Maßnahmen der Polizei 177; – zum Schutze der Zivilbevölkerung 470
Maßnahmengesetz 95, 138
Maßregeln der Sicherung und Besserung 396; – der Zwangsvollstreckung 261
Materialismus 5, 20
Materialistische Geschichtstheorie 5
Materialprüfung 108, 146
Materielle Rechtskraft 161
Materielles Konsensprinzip 337; – Recht 203, 677; – Strafrecht 393 ff., 457; – Publizitätsprinzip 337; – Privatrecht 302 ff.
Matrikel (Hochschule) 132
Matrikularbeiträge 29, 92
Maulkorbbestimmung 51
Max von Baden 30
Maximalhypothek 338
Max-Plank-Gesellschaft 134
Mecklenburg 34
Medaille für Rettung aus Seenot 71
MedaillenVO 852
Medizinaluntersuchungsämter 130, 140 ff.
Medizinische Bademeister 130
Medizinisch-technische Assistentin 130
Meer 2, 919
Mefo-Wechsel 572, 848
Mehlpreise 828
Mehrarbeitslohn 609
Mehrausgaben 97
Mehrere Nacherben 355; – Testamentsvollstrecker 357; – Schuldner 312
Mehrheit (BT) 65, 66; – (Gläubiger) 312; – (Stimmen) 66, 231; – (Länderparlamente) 136
Mehrheitsparteien 65
Mehrheitswahl 16
Mehrherrschaft 3
Mehrleistungen (Rentenvers.) 664, 667, 669; – (Krankenvers.) 659
Mehrmalige Bestrafung 83
Mehrparteienstaat 8
Mehrseitige Rechtsgeschäfte 308
Mehrstimmrecht 876
Mehrstufiger Betrieb 541
Mehrverkehr 351
Mehrwert-Umsatzsteuer 541
Meinungsäußerung, freie 50, 51, 392
Meißen 703
Meistbegünstigung (–sklausel), –sverträge (Zölle) 554, 812
Meister(prüfung) 108, 841 b
Meldeordnung 187
Meldepflicht (Wehrpflichtgesetz) 451, 454, 469, 849; – (Wohnung) 187; – (Krankheiten) 130; – (Ernährungswirtschaft) 828, 829
Meldewesen 128, 175
Mengenausgleich 831
Mennoniten 728
Menschenansammlung 51, 190; –pflicht 178; –führung 461; –rechte 50, 908, 912; –würde 50, 403
Menschewiken 20
Merkantilismus 802
Meßbetrag (Steuer) 556 ff.
Messe 870
Meßzahlen 837
Metallarbeiterstreik 621
Metallgeld, Metallismus 851, 852
Methodisten 725
Mexiko 930
Metalle, Verkehr mit – 405
Mietauflockerung 817
Mietbegrenzungen 115; – beihilfen 820, 844; –erhöhungen 820
Miete (Mietvertrag) 316, 317, 318, 820
Mieterschutz (–gesetz) 316, 317, 607, 845
Mietpreisfreigabe 844
Mietpreisrecht 105, 817, 820, 844, 845; –recht 316, 317, 844, 845; –wohngrundstück 518; –wucher 818, 844

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Mikrozensus 105
Milch, Verkehr mit – 818, 828
Milch- und Fettgesetz 80, 405, 828
Milchstatistik 105, 818, 828
Mildtätige Zwecke 509
Militärattachés 104
Militärausschuß 913
Militärbefehlshaber 34, 36
Militärbischof 458
Militärische Straftaten 457; – Kirchengemeinden 458
Militärischer Generaldekan 458
Militärseelsorge 458
Millionäre 861
Minderheit 2, 66
Minderheitsaktionäre 878
Minderjährigkeit 304, 358
Minderkaufmann 365
Minderung 316
Mindestarbeitsbedingungen 602; –güteanforderungen 805, 823; –leistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung 660; –lohn 602, 612; –preise (EWG) 831; –reserve (Banken) 857, 862, 874; –urlaub 630; –zahl (BT) 66
Mineralöl, –steuer 93, 200, 552, 576, 807
Minister 17, 74, 101 ff., 140 ff., 157, 913
Minister ohne Portefeuille 74
Ministerausschuß 912
Ministerien 125, 140, 154
Ministerium für Angelegenheiten des BR und der Länder 119
Ministerpräsident 15, 16, 17, 21, 23, –rat 20, 30, 911, 913
Mischformen (Wirtschaftspolitik) 802; –ehe 713; –system 96
Mission 732
Missionen 103
Missionsgesellschaften 732
Mißbrauch (Ermessen) 163, 165; – (Formen und Gestaltungsmöglichkeiten) 509
Mißstände (Städtebau) 197
Mißtrauensvotum 62, 72, 74
Mitbesitz 334
Mitbestimmungsrecht 65, 195, 609, 619, 624
Miterbe 357
Mitglieder (BR) 67; – (BT) 66, 77; – (NATO) 913; – (Montanunion) 911; – (Krankenkasse) 658
Mitreeder 379
Mittäter 399
Mitteilungen in Strafsachen 222
Mittelbare Bundesverwaltung 60, 156; – Demokratie 3, 65; – Staatsverwaltung 60, 156; – Stellvertretung 309
Mittelbarer Besitz 334; – Bundesbeamter 157, 158; –Täter 399
Mittelbares Arbeitseinkommen 254
Mittelbehörden 60, 125, 141, 154
Mitteldeutschland (Polizei) 192
Mittelinstanz 60, 125, 148, 154
Mittelmeerkommando (NATO) 913
Mittelschulen 131, 140 ff.
Mittelstufe 124, 125
Mittlerer Dienst 223, 586
Mitunternehmer (–schaft) 577
Mitwirkung des Bundes (ESt., KSt.) 94; – bei der Gesetzgebung 57; – der Polizei 192
Mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt 161
Mitwirkungspflicht (ZPO) 235
Möbelfernverkehr 546, 836
Mobiliarkredit 862
Mobilisierung von Forderungen 857
Molotow 41
Monarchie 3, 22, 173
Monatsausweis (Kreditanstalten) 862
Monetäre Maßnahmen 809, 857, 859
Mongolei 928
Monometallismus 852
Monopol 552, 553, 617
Monopolstellung 391
Monroe-Doktrin 919, 930
Montabaur (Reg.-Bez.) 147
Montanunion 811, 911, 913, 914
Montesquieu 13, 58, 76, 151
Monumenta Germaniae Historica 141
Moral 201
Mordkomplott 398, 399
Morus, Thomas 4
Moselkanalisierung 196
Moskau 909
Moskauer Erklärung (Österreich) 22
Motu proprio 707
Mozambik 929
Mühlen 828
Mühlengesetz, –kontingente 828; –stelle 109, 828
Multilaterale Abkommen 901, 917, 918
Multilateraler Zahlungsverkehr 860; – Handelsverkehr 917
München-Freisinger Kirchenprovinz 706

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Mündel 294
Mündelansprüche 264
Mündelgeld, –vermögen 294, 877
Mündelsicherheit 877
Mündliches Verfahren 235, 280
Mündlichkeit 235, 280
Mundraub 404
Munition(–swesen) 192, 614
Münzen 851, 852, 854
Münzgeld 851, 854; –gesetz 852; –stätten 854, –verbrechen 193, 403, 852; –wechselgeschäft 868; –wesen 854
Museen 140 ff.
Musikakademien 140 ff.; –aufführungen 391; –forschung 105; –hochschulen 140 ff.
Mußkaufmann 365
Mussolini 9, 19
Musterlehrvertrag 618
Musterregister 388
Mustersteuerordnung 555, 562, 563, 564
Musterung (Wehrpflicht) 454
Musterungsverordnung 454
Mutterboden 197
Mutterschutz (–gesetz) 55, 133, 158, 611, 659
Mutung 195
Mythos 19

Nachbarrecht (Landesrecht) 194, 333
Nachbarschaftshilfe 634
Nachbildung 388
Nacherbe 355
Nacherbfolge 355, 361
Nachfeststellung (Einheitswert) 518
Nachkriegs-Wirtschaftshilfe 858
Nachlaß 295
Nachlaßgericht, –pfleger 295; –sachen 293, 295; –verwaltung 295
Nachprägung 852
Nachprüfung durch dieselbe Behörde 512
Nachrichtendienst 73
Nachrichtenwesen 191
Nachschußpflicht 306
Nachsteuer 525, 536
Nachtarbeit 535; –zeit 273
Nachtbriefkasten 240
Nachträgliche Eheschließung von Frauen Gefallener 343
Nachveranlagung 539; –vermächtnis 355, 356; –versicherung 674
Nachweis (Sachkunde im Einzelhandel) 835); – (Beitragsentrichtung) 675
Nährstand s. Reichsnährstand
Nahzonen 550, 836
Name (–nsänderung) 304a
Namenserteilung 304a
Namensobligationen 871
Namensrecht 304a
Namensscheck 381
Namensschutz 304a
Nämlichkeit 834
Napoleon I. 3, 15
Narkoanalyse 91
Nasser 924
Nation 2
Nationale Minderheit 2
Nationaler Volkskongreß (China) 928
Nationale Republik China 928
Nationalismus 19
Nationalitätenrat 21, (UdSSR) 20
Nationalitätensowjet 20, 23
Nationalitätenstaat 2
Nationalrat (Schweiz) 18, 23; – (Österreich) 22
Nationalsozialismus 14, 19, 31, 702
Nationalsoz. Unrecht 680
Nationalstaat 2, 15
Nationalversammlung 6, 11, 15, 23, 28, 30, 31
NATO 39, 104, 913, 914, 922
NATO-Truppenstatut 913
Naturalisierung (–isation) 1
Naturalleistungen 612
Naturallohn 612
Naturalrestitution 107
Naturdenkmäler 198
Natürliche Personen 304, 571
Naturrecht 9
Naturschutz 109, 128, 140ff., 153, 198, 405, 412
Ne bis in idem 83
Nebenbeschäftigung 158
Nebenbestimmung (VerwAkt) 161
Nebenbetriebe (Autobahn) 200 a
Nebengesetze (Strafrecht) 405
Nebenklage 284, 332
Nebenpflichten 605
Nebenstrafen 396, 400
Nebentätigkeit von Beamten 158
Neckar-Wasserstraße 196
NDW = Neue Dt. Wochenschau 839
Nedah 924
Negativer Kompetenzkonflikt 279; – ö. Glaube 334
Negatorische Klage 335
Nehru 921, 925, 927
Nennkapital (AG) 536, 573, 876

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Nennbetrag 572
Nettoeinkommen 254; –prinzip (AG) 876
Neubaumieten 844, 845
Neu Delhi 734
Neue Anteilsrechte 573; – Deutsche Wochenschau 839; – Erfindungen 386; – Gemeindeordnung 177; – Typen von Verträgen 315; – Völkerrechtsprobleme 919
Neueinteilung der Wahlkreise 64
Neuer Einkommensteuertarif 528
Neues Bundesrecht 81; – Testament 720
Neufassung (EStG) 519, 528; – (ErbStG) 540; – (Kostengesetz) 238; – (SGG) 673; – (Altsparergesetz) 853; –(LuftverkehrsG) 199
Neugliederung (BGebiet) 5, 48, 140
Neuguinea 909, 927
Neukodifikation (GewO) 129
Neuntes Schuljahr 131
Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit 512; – des Geldwesens 853; – von Steuern 504; – der Wirtschaft 65
Neuorientierung (Deutsches Reich) 30
Neuregelung (Aktienrecht) 306, 573, 876; – (Rentenversicherung) 664, 665, 669, 670; – (Sozialversicherung) 651; – gesetzliche Unfallversicherung 660
Neuseeland 932
Neutralisierung 922
Neutralität 22, 922, 927
Neuveranlagung (VSt.) 539
New Deal 859
Nicaragua 930
Nicht entnommener Gewinn 525, 528
Nichtanerkennung der DDR 923
Nichtanzeige drohender Verbrechen 277
Nichtbeamter (Handlungen) 161
Nichtbefolgung eines Befehls 457
Nichtbevorrechtigte Konkursgläubiger 264
Nichtdeutsche Arbeitnehmer 601, 644, 671
Nichteigentümer 335
Nichtentnommener Gewinn 522, 525, 528
Nichtfestgelegte (Staaten) 925
Nichtigkeit (Ehe) 345; – (Rechtsgeschäfte) 308; –(VerwAkt) 161; –(Gesetze) 196
Nichtigkeitsklage 246, 248, 283
Nichtnotierte Aktien und Anteile 518
Nichtöffentlich (Jugendgericht) 292
Nichtrechtsfähiger Verein 305
Nichtverbrauchbare Sachen 307
Nichtvermögensrechtliche Ansprüche 236
Nichtverschuldete Krankheit 629
Nichtzustimmung (BR) 77
Niedere Weihen 708
Niederlande 36
Niederlassungsbereiche (Banken) 863
Niederlassungsfreiheit 130; – abkommen 912, 918
Niedersachsen 34, 127, 146, 168, 181, 185, 187
Niederschlagung (Steuer) 513
Nießbrauch 336, 339
Nigeria 909, 919, 929
Njassaland 929
Nordamerikanische Verfassung 6, 17
Nordatlantik-Pakt, – Rat 913
Norddeutscher Bund 11, 28, 29, 50; – Rundfunk 838
Norddeutschland (Polizei) 192
Nordirland 16, 932
Nordrhein-Westfalen 34, 127, 147, 168, 175, 181, 187, 192, 755
Nordrhodesien 929
Nordvietnam 927
Nordwestdeutscher Rundfunk 838
Normenkontrollverfahren 87, 165a, 181; –recht 918
Notariat 300, 301
Notarrecht 301
Notarielle Beurkundung 300
Notarielles Testament 358
Notaufnahme 114, 120, 146
Noten 852
Notenbank 856, 857, 863
Notenprivileg 857
Notenumlauf 857
Notetat 97
Notgesetz 805
Notkomitee für ein Freies Europa 70
Notlager 164
Nötigung 401
Notopfer Berlin 100, 519, 536, 538, 578, 815
Notstand (Gesetzgebung) 68, 77, 79; – (Polizei) 178, 190, 193; – (Strafrecht) 183, 401
Notstandsgesetz, –recht 77, 79
Nottestament 358

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IK$

Nottrauungen 341
Notverkauf 373
Notverordnungsrecht 31, 62, 79
Notwehr 178, 190, 401
Notwehrüberschreitung 401
Notwendigkeit (VA) 171; (Polizei-VO) 181
Novelle (StPO) 409; (AktG) 876
NSDAP 29, 37
Nulla poena sine lege 83
Numerus clausus 226
Nutznießung 344
Nutzungen 307, 339

OAS (Algerien) 15; (Amerika) 930, 931
Obdachlose 173, 178
Obdachlosenpolizei 173; –aufsicht 128
Oberbehörde (Montanunion) 911; – bergämter 140 ff., 195; –betriebsleitung (BBahn) 111; –bundesanwalt 105, 165 a, 221; –bürgermeister 193; –direktor (VW) 35
Obere Bundesgerichte 61, 84, 214, 220, 250
Oberfinanzdirektionen 94, 98, 107, 140 ff., 512; –finanzkasse 140 ff., 507; –flächenwasser 196; –gesellschaft 536; –haus (England) 16; –herrschaft 901; –irdische Gewässer 196; –kommando (NATO) 913; –kreisdirektor 126, 192; –landesgerichte 61, 135, 140 ff., 205, 219, 245, 270, 282, 840; –postdirektionen 112; –präsident 125; –prüfamt (techn. Beamte) 112; –seeamt 112; –staatsanwälte 221; –stabsfeldwebel 463; –stadtdirektor 127
Oberrheinische Kirchenprovinz 706
Oberste Bundesbehörden 60, 62, 71, 73, 122 ff., 857; – Dienstbehörde 158; – Regierungsgewalt 34; – Landesbehörde 294 a
Oberster Finanzhof 34; – Sowjet 20; – Rechnungshof 140 ff.
Oberstes Bundesgericht (USA) 17, (BRD) 61, 84; – Landesgericht (Bayern) 141, 219
Oberstufe 124, 125
Oberversicherungsämter 140 ff., 654
Oberverwaltungsgericht 135, 142, 165, 165 a, 205
Ober-Volta 919
Objektives Strafverfahren 288
Objektsteuer 555 ff.
Obligationen 544, 871, 880
Obligatorische Rechte 311
Observanz 152
Obst 829
Obus-Verkehr 200 b
Oder-Neiße-Linie 204, 703
OECD 910
OEEC (Marshallplan) 811, 860, 910, 916, 918
Offenbare Unmöglichkeit (Vaterschaft) 351; – Unrichtigkeit 161; – Härte 571
Offenbar unbegründete Klage 165 a
Offenbarungseid 165 a, 224, 252, 275
Offene Handelsgesellschaft 305, 366; – Verkaufsstellen 835; – Wege 194; – Inflation 859
Offenes Depot 867; – Meer 919
Offenmarktpolitik 857
Öffentlich geförderte Wohnungen 841
Öffentlich-rechtliche Anstalt 155; – juristische Personen 155; – Streitigkeiten 86, 164, 202; – Versicherung 819
Öffentliche Abgaben 264; – Ämter 22; – Aufträge für Bauleistungen 817; – Banken 864; – Beglaubigungen 297, 300, 301; – Bekanntmachung 262; – Fürsorge 105, 173, 685, 731; – Gerichtsverhandlung 229; – Hand 878; – Jugendhilfe 294 a; – Öffentliche Musikaufführungen 390; – Ordnung und Sicherheit 105, 171; – Sachen 153; – Sicherheit 105, 171; – Sparkassen 866; – Verbände (Konkurs) 264; – Verhandlung 229; – Versteigerung 252; – Wege 194
Öffentlicher Dienst 157; – Glaube 297, 337, 344; – Notstand 193
Öffentliches Interesse 165 a, 171, 174, 185, 276; – Ordnungswesen 128; – Recht 151, 194 ff., 202, 408 ff.; – Testament 358; – Wohnungswesen 128
Öffentlichkeit (BT) 66; – (Firma) 366; – (StPO) 280, 292; – (ZPO) 235; – (Jugendschutz) 406
Öffentlichkeitsarbeit 461
Offizialbetrieb 293; – Maxime 86, 165 a, 268, 293
Offshore–Steuerabkommen 541
Oktoberrevolution (UdSSR) 20
Oktoberverfassung 1918 30, 31

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Oktroyierte Verfassung 6, 908
Ökumenischer Rat 734
Ökumenisches Konzil 712
Oldenburg 34, 146
Oligarchie 3
Oman/Maskat 924
Opiumgesetz 119b, 130; –abkommen 130
Opportunitätsprinzip 159, 174, 268
Opposition 8, 72, 79, 136; –spartei 65
Orden 71, 708
Ordenskanzlei 71
Ordentliche Gerichte 9, 61, 95, 164, 165, 214 ff., 457; – Gesetzgebung 77, 78; – Gerichtsbarkeit 84; – Polizeibehörden 167, 193
Ordentlicher Rechtsweg 61, 95; – Professor 132
Ordentliches Lehrfach 54
Orderklausel 376 ff., 871
Orderlagerschein 330, 376
Orderpapiere 376, 378, 379, 380, 871
Orderschuldverschreibungen 871
Ordination 722
Ordnung der nationalen Arbeit 33; – der Wirtschaft 804
Ordnungsaufgaben 128, 804
Ordnungsbehörden 128, 129, 130, 168, 175
Ordnungsmäßige Buchführung 367, 522, 525, 526
Ordnungspolizei 168, 193
Ordnungsstrafen 229, 293, 663
Ordnungsverordnungen 175
Ordnungswesen 128
Ordnungswidrigkeit 162, 181, 186, 290, 402, 454, 801, 818, 832, 840
Organe der BRD 37; – der Bundesbank 857; – der EKD 719; – der freiwilligen Gerichtsbarkeit 293; – der Dt. BBahn 111; – der NATO 913; – des Norddeutschen Bundes 35, 36; – des Staates 101, 151; – der Sozialversicherung 661
Organgesellschaft 536, 619
Organisation (BR) 68; – (BT) 63; – (EWG) 909; – (Gerichte) 205ff. – (Polizei) 191 ff.; – (Kriegsbeschädigte) 479; – (Amerikanische Staaten) 930; – (NATO) 913, 914
Organische Verbindung der drei Gewalten 76
Organverhältnis 619
Orthodoxe Kirche 734
Örtliche Zuständigkeit 161, 165a, 221, 237, 269; – Steuerordnungen 192, 221, 237, 555
Ortsämter (Bremen) 143; –durchfahrt 194; –gebrauch 368; –klassen 158; –krankenkassen 656, 658; –löhne 652; –polizei 191, 193; –satzung 129, 412; –zuschlag (Beamte) 158
Oskar 839
Ost-Berlin 250
Ost-West-Klausel 41; – Beziehungen 42
Ostabteilung (Ausw. Amt) 103
Ostblock 849, 905, 921, 923
Österreich 1, 22, 27, 906, 922
Ostgrenze 41
Osthandel, –politik 808
Ostpakistan 927
Ostpreußen 703
Otto der Große 27
Otto von Habsburg 22

Pachtkreditgesetz 333, 340, 830
Pachtschutz 293, 827
Pachtschutzordnung 827
Pachtvertrag 316
Pädagogische Institute 140ff.
Paderborner Kirchenprovinz 706
Pairschub 16
Pakistan 927, 932
Panafrika 919
Panama 930
Panamerikanische Bewegung 930
Pankow 902; –Regierung 40
Papageienkrankheit 130
Papiergeld 851, 852, 856, 859
Papierwährung 851, 852, 856
Papst 707, 709, 901, 907
Papst Johannes XXIII. 907; –Paul VI 907
Paraguay 930
Paraphierung 903
Parantelensystem 354
Pariser Gipfelkonferenz 42
Pariser Verträge 39, 451, 915, 916; – Seerechtsdeklaration 903
Parkplätze 194; –verbot 414
Parlament 6, 7, 15, 16, 23, 74, 140ff.; – Zeitschrift 105
Parlamentarische Kontrolle 459; – Monarchie 3; – Demokratie 7, 16; – Körperschaft 142; – Republik 7; – Immunität 64

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Parlamentarischer Präsident 70; – Rat 6, 36; – Staat 7, 15, 16; – Untersuchungsausschuß 63, 66
Parlamentarisches System 7, 74
Parochie 711
Parteibetrieb (ZPO) 235
Parteien 8, 14, 29, 63, 64, 65
Parteiengesetz 65
Parteienstaat 8, 22
Parteifinanzierung 65
Parteiherrschaft (ZPO) 235
Parteikongreß (UdSSR) 20
Parteikosten 238; – streitigkeiten 165 a
Partenreederei 200 c, 379
Partikularismus 9
Partisanen 906
Partnerschaft 119 a
Passive Resistenz 621; – Bestechung 403
Passives Wahlrecht 64
Passivgeschäfte der Banken 867
Paßwesen 105, 128
Patent, (–amt) 106, 120, 386 ff.
Patentanwalt 386
Patentgericht 386
Patentrecht, –gesetz, –rolle 106, 120, 386 ff.
Patriarchalische Theorie 4
Patrimoniale Theorie 4
Patrizier 27
Patronatsrecht 705, 725
Paulskirche 28
Pauschbetrag (ESt.) 530; –sätze 524
Pauschalsteuer 200, 562
Peilmikrophone 62
Pensionsanwartschaft 518, 522
Pensionsrückstellungen 522, 527, 574, 639
Pensionsversicherungen 822; – zusagen 522, 527, 639
Permanente Sitzung 66
Person (natürliche, juristische) 304, 305, 306, 724
Personalakten 158
Personalausschuß 158
Personalausweise 187
Personalgutachterausschuß 451, 457
Personalienfeststellung 187
Personalkonzession (Apotheker) 130
Personalkörperschaften 155
Personalkredit 862, 873
Personalunion 16, 107
Personalvertretung 158, 160
Personalverwaltung 158
Personenbeförderung (–sgesetz) 200 b, 550,; –streitigkeiten 165 a; –firma 366; – bezogene Kapitalgesellschaft 536; –gesellschaft 324, 372, 536, 581; –kraftfahrzeuge, –kraftwagen 200 b, 546; –recht 304; –rechtliches Gemeinschaftsverhältnis 642; –sorgerecht 349; –standsgesetz 341, 705; –standssachen 293; –vereinigung 304, 305, 372; –verkehr 546
Persönliche Freiheit 50, 403, 908; – Referenten 71; – Stellung (B-Präs.) 69; – Unabhängigkeit (Richter) 90; – Verantwortung (ArbRecht) 606
Persönlicher Arrest 258
Persönlichkeit (Grundrecht) 50, 804
Persönlichkeitsschutz 51; –wahl 37
Peru 930
Petain 15
Petersberg-Abkommen 39
Petitionsrecht 50, 51
Petitionsüberweisung 51, 66
Pfalz (Reg.-Bez.) 148
Pfalzgraf 26, 27
Pfändbarkeit 252 ff., 313, 382
Pfandbrief 98,863, 865, 871
Pfandleiher 129
Pfandrecht 315, 316, 320, 336, 340
Pfandrecht ohne Besitzübertragung 316, 320, 323, 340, 374 ff., 829, 830
Pfandrechte an Luftfahrzeugen 199, 233, 333
Pfandreife 340
Pfändung 163, 224, 252, 340, 344
Pfändungs- und Überweisungsbeschluß 253, 382
Pfändungsankündigung 253
Pfändungsfreie Lohnbezüge 254
Pfändungspfandrecht 252
Pfändungsprotokoll 252; –schutz für Arbeitseinkommen 254
Pfändungsprotokoll 252
Pfarrer 711, 719, 722
Pfarrvikarinnen 722
Pflanzenbeschau VO 829
Pflanzenschädlinge 829
Pflanzenschutz 149, 829
Pflege des Kindes 53; – der Verwundeten 906
Pflegeanstalt 285, 396
Pflegekinder 294
Pflegekosten (Konkurs) 264
Pflegschaft 294

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Pflicht zum Erscheinen vor der Polizei 175
Pflichteinlagen der Banken 857
Pflichten (Beamte) 158; – (Länder) 57, 86; –(Lagerhalter) 376; –(Soldaten) 453
Pflichtgemäßes Ermessen 163, 168, 171, 174
Pflichtmitgliedschaft 108, 652, 841, 841 a
Pflichtteil 253, 362
Pflichtversicherung 199, 407, 652, 660, 671
Pflichtwehrübung 636
Philippinen 925, 927
Photographie (Urheberrecht) 390
Physikalisch-technische BAnstalt 108
Plaidoyer 280
Planck, Max, Physiker, 134
Planetarium 144
Planfeststellung, –sverfahren 200 a
Planifikation 802, 864
Planung, –sverband 197, 200 a
Planwirtschaft 65, 802, 804, 807
Plato 4
Platzvertreter 370
Platzwechsel 380
Plebiszit 3, 18, 37, 48, 63, 70, 77, 98
Plebiszitäre Volksabstimmung 3, 18, 37, 48, 63, 70, 98
Plebiszitärer Präsident 70
Plenarsitzung (Plenum) 63, 68
Politbüro 20
Politisch Verfolgte 53
Politische Abteilung (Ausw. Amt) 153; – Beamte 108; – Bildung 105, 132; – Häftlinge 680; – Integration 917; – Spannungen 922; – Verdächtigung 403; – Parteien 65; – Zahlungen 861
Politischer Kampf 921
Politisches Programm 46, 50, 611
Polizei 4, 51, 91, 105, 128, 166 ff., 278
Polizeiaufgaben (Bayern) 167, 193
Polizeiaufsicht 273, 396; –aufsichtsbehörden 167, 193; –beamte 191 ff.; –befehl 177, 182; –behörden 144, 166, 168, 172, 191 ff., 287; –beirat 181, 192; –dienststellen 168; –dienstfähigkeit 193a; –gesetz 193; –gewalt 63, 172, 178, 179
Polizeiliche Anordnung 177, 179, 182; – Aufgaben 171 ff.; – Beschlagnahme 188; – Dienststellen 192; – Durchsuchung 189; – Generalklausel 167, 171, 187 ff.; – Verwarnung 185; – Störer 167; – Verfügung 179, 180; – Zwangsmittel 183
Polizeilicher Grund 187;
Polizeilicher Notstand 167, 178, 192
Polizeiorganisationsgesetz (Bad.-Württ.) 193; – (Rh.-Pf.) 193; – (Schl.-Holst.) 192
Polizeipflichtige Personen 167, 177
Polizeipräsident 142, 191 ff.
Polizeirecht 168 ff.
Polizeischulen 141 ff., 192, 193
Polizeistaat 4, 9, 166
Polizeistunde 175, 200
Polizeiverfügung 179, 180
Polizeiverordnung 181
Polizeiverwaltungsgesetz 166 ff., 193
Polizeivollzugsbeamte 168; – des Bundes 191, 193 a
Polizeivollzugsdienst(beamte) 168, 193
Polizeiwidrigkeit 167, 187
Pommern 703
Populäre Aktien 878
Portefeuille 74
Portugal 929
Positiver Verfassungsschutz 57
Post (–recht) 112, 162, 200; –anweisung 330; –gebühren 112; –geheimnis 50, 52; –kassenordnung 879; –minister 112; –ordnung 112; –scheckverkehr 112, 253, 382, 855; –spareinlagen 382, 879; –sparkassen 112, 866, 879; –strafrecht 162; technisches Zentralamt 112; –verwaltungsgesetz 112; –wesen 112, 142; –zeitungsordnung 112
Potestas ordinis 707; – jurisdictionis 707
Potsdamer Abkommen 39; – Konferenz 34
Pour le Mérite (Orden) 71
Präambel (GG) 31, 46
Präferenzgesetz 578
Prämien (Lohn) 612; – (Verbesserungsvorschläge) 535, 633
Prämienrückgewähr 819; –sparen 866, 881; –system 661, 819; –versicherung 819
Präses (Kirchenrecht) 716
Präsident 3, 15, 17; – (BR) 68; – (BT) 63, 66; – (Frankreich) 15, 23; – (USA) 17, 23; – (SowZ) 21
Präsidialdemokratie 7, 17; –kabinett 17; –rat 210; –system 17, 69

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Präsidium (BT) 63, 66; –(UdSSR) 20
Predigerseminare 721
Predigt 723
Preisausgleich 831; –ausschreiben 321; –auszeichnung 817, 818; –bindungen 840; –empfehlungen 840; –gesetz 805, 817, 843; –index 837; –politik 846; –recht 128, 817; –regelung 162, 806, 817, 818; –statistik 105; –stop 197, 817, 859; –steigerungen 872; –treiberei 818; –überhöhung 817, 818; –überwachung 140 ff., 817
Premierminister 15, 16, 23, 72
Presbyter (–ium) 716
Presse 73, 392, 405; – und Justiz 392
Presseamt 73, 101; –freiheit 51, 87, 392; –gesetz 173, 392, 405; –konferenzen 73; –recht 73, 392, 405; –referenten 73; –stellen 140 ff.; –wesen 192, 392; –rat 392
Preußen 27, 28, 165, 572
Preussag 117, 878
Preußische evangelische (Landes-) Kirche 715 ff.; – Staatsbibliothek 105; – Verfassung 1850 6, 50, 908
Preußischer Kulturbesitz 87, 105
Preußisches Allg. Berggesetz 195, 670; – Polizeiverwaltungsgesetz 167; – Prinzip (Polizei) 168, 191
Priester(weihe) 707, 708, 713
Prima-facie-Beweis 241
Prinz Max von Baden 30
Prinzip der Einstimmigkeit (UNO) 921
Priorität (Grundbuch) 337
Privatdozenten 132
Private Entwicklungshilfe 920; – Stiftung 155; – Unternehmungen 98; – Versicherungen 819, 821, 822; – Haushalte 837; – Kapitalien 920
Privateigentum 52
Privatisierung der Beteiligungen der ö. Hand 878
Privatklage 284, 393,
Privatleben 9
Privatrecht 151, 165, 202 ff., 306
Privatschule 53
Privattestament 358; – versicherung 821
Privatwege 194
Privileg (Apotheker) 130; – (Berichterstattung) 66
Probe, Beamte auf – 157
Probezeit 618
Produktenbörse 869, 870
Produktivität 824, (-srente) 651, 667
Programm(satz) 46, 50, 611, 813
Programmierung (EWG) 804, 849
Progression(-szone) 529
Prohibitivzölle 554
Proklamation der Menschenrechte 50
Prokura, Prokurist 369
Proletariat 65
Proletarische Revolution 14
Promotionsrecht 132
Propagandaministerium 33
Proportionalzone 529
Proporz(-system) 22
Prorektor 132
Protektorat 932
Protest (Wechsel) 380
Protokoll 103, 224
Protokollbeamter 71, 153
Protokollchef 71, 153
Provinzgüter 147
Provinzial-Feuersozietät 147
Provinzialkirchen 719; –konzil 712; –synode 719
Provision 374
Prozeßagent 227
Prozeßkosten 238
Prozeßleitung 235; – ordnung 507
Prozeßvergleich 250, 328
Prozeßvertreter 227
Prüfung (Einzelhandel) 835; – (gehobener Dienst) 211; – (Musterung) 454
Prüfungsausschüsse (Kriegsdienstverweigerer) 464, 468; – Kammer –ordnungen 130, 407ff., 471, 584, 585, 586; –recht der Richter 89; –verbände 306, 873, 884; –zeiträume 510
Publizität (AktG) 573, 876; (Grundbuch) 337
Pufendorf 5
Pünder, Dr. (NW) 35
Putsch 14
Pyrmont 5, 31

Qualifizierte Mehrheit 66, 68; – Einnahme-Ausgabe-Überschußrechnung 522
Qualitätssteigerung 823
Quantitätstheorie 851, 872
Quaroni 43
Quelle, Steuerabzug an der – 535

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Rabattgesetz 383, 840
Rabattkartelle 840
Rabbiner (Rabbinate) 727
Radio Bremen 838
Rahmengesetz(-gebung) 59, 134, 196, 847, 849
Rahmenvorschriften 59, 160, 196, 392, 833, 881
Raiffeisen, (–kassen) 873, 882
Raketenstützpunkte 931
Rangklassen (Konkurs) 264
Rangordnung (Haushalt) 97
Rangverhältnis, – vorbehalt 337
Rasse 19, 50
Rat der ev. Kirche 719; – der Republik (Frankreich) 15; – der UdSSR 20, 23; – der Volksbeauftragten 30; – der Westeuropäischen Union 914; – der EWG 802
Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe 923
Räterepublik 123
Rätesystem 20, 123
Rathausparteien 123, 150
Rat-Hilfe 399
Ratifikation 23, 903, 914
Rationalisierung 840; – (Steinkohlenbergbau) 846
Rationierung, –skartell 831
Ratsverfassung 127; –tagung 923
Raub 403
Raumforschung 105, 120; –fracht 379; –ordnung 115, 197; –planungsbehörde 147
Räumungsfrist 317
Räumungsverkauf 383
Rauschgifthandel 193
Reaktor-Sicherheitskommission 118
Realdotation 705
Realkonkurrenz 400
Realkonzession (Apotheken) 130
Realkredit 862, 865
Reallast 336, 830
Reallohn 837
Realsteuern 46, 93, 96, 508, 555, 556
Realvertrag 319
Rebenveredlung 117
Reblaus 109
Rechnungshof 97, 121, 124, 140 ff.; –jahr 97; –legung 97, 107; –wesen 97; –prüfung 97
Recht, Rechte 43, 151, 307, 339
Recht auf Leben u. körperliche Unversehrtheit 190; – auf Erziehung 294 a
Recht der Schuldverhältnisse 311 ff.; – der Beschwerde 456; – der Verwaltung 152; – der Handelsvertreter 370; – zur Revolution 14
Recht und Billigkeit 341; – und Rechtsquellen 201
Recht und Gerichtswesen 201 ff.
Rechte Fahrbahn 414
Rechte an Luftfahrzeugen 199, 299, 333; – an Schiffen 333
Rechte der Deutschen 50
Rechte und Pflichten (Beamte) 157, 158; – und Pflichten (Länder) 57, 86; – (Soldaten) 453; – (Krankenvers.) 659
Rechtfertigung, –sgründe 401
Rechtliches Gehör 50, 83, 235
Rechtmäßigkeit (Verwaltung) 152, 162ff., 163
Rechtsangleichung (EWG) 811, 918; – (Berlin) 40
Rechtsanspruch auf Einschreiten der Polizei 174; – auf Sozialhilfe 685
Rechtsanwälte 226
Rechtsauskunftsstelle 190
Rechtsbehelfe 164; – (ZV) 260
Rechtsbeistände 227
Rechtsberatung 227
Rechtsbereinigung 77, 157, 363, 572 870
Rechtsbeschwerde 95, 512, 840
Rechtseinheit 84, 165a, 206, 209, 220, 302
Rechtsfähige Anstalt (Stiftung) 155; – Vereine 305, 306
Rechtsfähigkeit 304, 305, 306
Rechtsgelehrte Richter 210
Rechtsgeschäfte 308, 335, 340; – unter Lebenden, von Todes wegen 308
Rechtsgeschäftliche Übertragung 335; – Bestellung des Pfandrechts 340
Rechtsgrundsätze 901; –gültigkeit 181; –handlungen 261, 264; –hilfe 57, 228, 267, 622; –irrtum 401; kraft 161, 250; –mangel 14, 316
Rechtsmittel 95, 161, 164, 165a 245; – (AO) 507, 512, 517; –(Polizei) 180, 181; – (StPO) 282; – (ZVollstr.) 260; – (Wehrpflicht) 454; – (SozG) 673
Rechtsmittelbelehrung 164, 180
Rechtsmittelfrist 95, 161, 164, 165a, 180, 245

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Rechtsnachfolger 34; –quellen des Steuerrechts 504; –norm 181, 201, 603; –ordnung 4, 9, 201; –pflege 13, 61, 80, 83, 90, 140 ff., 204, 211; –pfleger (–gesetz) 211, 233, 249; –probleme 87
Rechtsprech ung 13, 17, 21, 55, 58, 61, 76, 83 ff., 162; – in den Ländern 135
Rechtsquellen 201; – (Steuerrecht) 504, 519
Rechtsschutz 163, 164, 165, 165 a, 240; –staat 3, 4, 9, 22, 33, 47, 151, 410; –stellung (Länder) 57; (Richter) 61, 90; (Soldaten) 451; –theorien 4; –verhältnisse (Beamte) 158; (öff. Sachen) 153; –verletzung 180, 332; –verordnungen 74, 75, 80, 111, 152, 454, 504, 849; –weg 56, 88, 95, 175, 456; –wissenschaft 210; –zug (Instanzen) 154; –vorschriften (EWG) 812; –wesen 106; –widrigkeiten 401
Rechtsprechung in Finanzangelegenheiten 95, 512
Rechtsstaat 9, 410
Rechtsstaatliche Grundsätze 267, 410
Rechtstheorien 4
Redakteur 51
Redaktionsgeheimnis 51, 392
Rederecht (BT) 66
Rediskontierung 857
Reederei 379
Referendar 210
Referentenentwurf (AktG) 876
Reflation 859
Reform des Aktienrechts 306, 876; – der Krankenversicherung 657; – der ö. Schulwesens 131; – des Strafrechts 268, 409; – des Strafverfahrens 266, 410; – der Umsatzsteuer 541
Reformatio in pejus 197, 282
Reformation 11, 720
Reformbestrebungen (Finanzwesen) 100; s. Reform
Reformierte 716, 720
Reformprogramm 50
Regalien 27
Regelleistungen (Sozialvers.) 659, 664, 667
Regelmäßiger Verlauf eines Zivilprozesses 242
Regeln des Völkerrechts 22
Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen 822
Regierender Bürgermeister (Berlin) 142
Regierung 16, 17, 67, 74; (Länder) 125, 140 ff., 154
Regierungsaufgaben 74; –bezirke 125, 140 ff., 154; –erklärung 72; –forstämter 140 ff.; –koalition 65, 72; –krise 74; –notstand 79; –mitglieder 66; –präsident 125, 140 ff., 154; –sprecher 73; –veterinäre 140 ff.
Regionale Unternehmen 98; – Verteidigung 475
Register für Wettbewerbsregel (Kartellgesetz) 840
Registerpfandrecht (Luftfahrz.) 199; (Schiffe) 333; – sachen 125, 154, 293; –behörde 222, 298 ff., 840
Regreß (Wechsel) 380; s. Rückgriffsrecht
Reich und Länder 33
Reichsabgabenordnung 93, 501, 504 505, 507 ff.; –acht 720; –aufsichtsamt für Privatversicherung 821; –autobahnen 572; –bahngesellschaft 31, 111; –bank 864; –bewertungsgesetz 518; –bürgergesetz 33; –deputationshauptschluß 27; –dienststrafordnung 159; –erbhofgesetz 33, 826; –exekution 57; –finanzverwaltung 31; –flagge 31; fluchtsteuer 501; –gebiet 5, 31
Reichsgrundbesitz 142
Reichshaushaltsordnung 97, 858
Reichsheimstättengesetz 197
Reichsjugendschutzgesetz 627
Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 133, 341, 351
Reichsjustizgesetze 207
Reichskanzler 29, 33
Reichsknappschaftsgesetz 195, 651, 656, 658, 670
Reichskonkordat 705; –mark 572; –mietengesetz 844; –minister, –ministerien 31, 154; – nährstand 842; –naturschutzgesetz 405, 412; –notarordnung 301; –pachtschutzordnung 827; –polizeiordnung 166; –präsident 31, 62, 69, 70; –pressegesetz 392; –rat 31, 62, 66, 67; – rechnungslegungsordnung 107; –recht 152; –regierung 31; –schulden 98, 572; –schulden-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

verwaltung 98; –siedlungsgesetz 197; –siegel 31; –stände 27; –statthalter 33; –tag 27, 28, 29, 31, 33, 62, 66, 77; –tagsbrand 33; –tagswahl 1933 33; –verfassung 28; – 1871 46, 50; –versicherungsamt, –versicherungsordnung 651, 653; –verwaltungsgericht 165; –wappen 31; –werke (Salzgitter) 117; –vermögensG 117; –patentamt 142
Reifezeugnis für Hochschulen 131, 132
Reinhaltung (Wege, Wasser) 194, 196
Rein-lutherische Gemeinden 716, 718
Rein-reformierte Gemeinden 716
Reinvermögen 539
Reiseausweis 105; –beihilfen 158; –charter 379; –gewerbe 129, 557, 601; –kosten 64, 158; –verkehr 861; –vertreter 370
Rektapapiere 376; –lagerschein 376
Rektoren (Hochschulen) 132
Rekurs 673
Relative Mehrheit 66, 70; – Staatstheorie 4
Religionsausübung (–freiheit) 50, 82, 704, 908
Religionsgesellschaften 728
Religionskriege 27
Religionsunterricht 50, 53, 54, 131
Religiöse Freiheit 704, 908; – Kindererziehung 131, 729
Remittent 315; – (Wechsel) 380
Remonstration 164
Rennwettgesetz 93, 326, 549
Rennwettsteuer 93, 326, 549
Rente 254, 651, 662, 664 ff, 678
Rentenanpassungsgesetz 664, 669, 670
Rentenaufbesserung 822
Rentenbank 830; – bescheid 667; –mark 852; –leistungen 678
Rentenbankgrundschuld 830
Rentenreform 651, 664, 665, 667, 669, 670
Rentenschuld 262, 336, 338
Rentenversicherung 664 ff.. 822
Rentner (Krankenvers.) 651 ff.
Reparationen 32, 861
Repartitionssystem 661, 819
Reportage 392
Repräsentantenhaus (am.) 17, 23
Repräsentation des Deutschen Volkes 49, 63
Repräsentationskosten 524
Repräsentativstatistik 105
Repräsentative Demokratie 3, 49
Republik 3, 11, 12, 15, 30, 31, 47
Republikaner (USA) 17
Republikanischer Bundesstaat 12
Republikanische Verfassung (am.) 17
Republik Österreich 22
Reserve (Wehrdienst) 454; – (Bilanz) 527
Residenzpflicht für Warenautomaten 609
Ressortminister 74, 101 ff.
Ressortprinzip 74
Restitution 107
Restitutionsklage 246, 283
Restriktion 859, 862
Restriktive Kreditpolitik 857
Retorsionszölle 554
Rettungsmedaille 71
Rettungswesen 132, 142
Rettung aus Seenot 71
Reuter, Ernst 40
Revision 84, 165, 165 a, 180, 203 220, 245, 282; – (EVG-Vertrag) 915; – (Musterungsbescheid) 454
Revolte (Putsch) 14
Revisionsklausel 96
Revidierte Berner Übereinkunft 385
Revolution 14, 28, 30, 50; – (Frankreich) 15
Rhein 196
Rheinbund 27
Rheinhessen (RegBez.) 148
Rheinisch-Westfäl. Kirchenordnung 716
Rheinland-Pfalz 34, 148, 168, 185 ff., 190, 193, 826
Rheinschiffahrtsgerichte 215
Rhodesien 929
RIAS-Sender 838
Richelieu 15
Richter 50, 61, 64, 83, 89, 90, 91, 170, 183, 210, 455, 636
Richtergesetz 83, 90, 210, 622; –rat 210
Richterliche Gewalt 61; – Vorprüfung (StPO) 268, 278; – Überzeugung 165 a; – Unabhängigkeit 210
Richterliches Prüfungsrecht 89; – Testament 358
Richterwahlgesetz 84, 210
Richtigstellung (Presse) 392
Richtlinien 55, 59, 519, 874; – für die Regelung der Arbeitsbedin-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

gungen der Hausgehilfen 635; – (soz. Wohnungsbau) 115; – (BBank) 874; – (der Politik) 72; – (Vergütung für Arbeitnehmererfindung) 633
Richtpreise (EWG) 828, 831 a
Richtsatzmiete 844
Risiko 880
Risikomischung 863, 875, 877
Rittertum 27
Rivalität Preußen–Österreich 28
Rohstoffe 541, 808, 809, 834
Römisches Imperium 19
Römische Verträge 811, 916; –Kurie 710
Rostow, Professor 44
Rot-China 909, 928
Rotes Kreuz 731, 906
Rousseau, Jean Jacques 5, 13
Ruanda 909
Rubrum (Urteil) 243
Rückerstattung 106, 107, 681; – von Baukostenvorschüssen 844
Rückfall 515; –vermögen 117
Rückgängigmachung 165 a
Rückgriffsrecht (Staat) 82, 174; – (Wechsel) 380
Rückkehr Otto von Habsburgs 22
Rücklage 527, 876
Rücknahme (VerwAkt) 161
Rücksichtspflicht (Vorfahrt) 414
Rückstellung 518, 522, 527, 574, 639
Rücktritt von letztwilliger Verfügung 360; – vom Verlöbnis 342; – vom Versuch 398
Rückwirkende Steuergesetze 501, 504
Rückzahlung (Marshallplankredite) 910
Rudolf von Habsburg 11
Ruhebezüge des Bundespräsidenten 70
Ruhegehalt 158, 193 a, 664 ff.
Ruhegehaltsanspruch 639
Ruhegeld 158, 639, 667
Ruhen (des Verfahrens, ZPO) 242; – (Wahlrecht) 64; – des Arbeitsverhältnisses bei Einberufung 636
Ruhepausen (Arbeit) 611
Ruhestand (Beamte) 158
Ruhrgebiet 147
Ruhrkohlenbezirk 193, 197
Rundfunk 838; – hoheit 838
Russen 43
Russische Zone s. Sowjetische Zone (SowZ)
Russisch-orthodoxe Kirche 734
Rüstung (geistig-psychologische) 461
Rüstungskontor GmbH 848; –kontrolle 41, 921

Saarfrage 912
Saarland (Saargebiet) 48, 67, 150, 154, 168, 200, 539, 703, 838, 849
Saarländ. Kommunalwahl(-gesetz) 125, 150; – Rundfunk 838
Saarstatut 150
Saatgut 829
Sachbeschädigung 332, 403
Sachbezüge 158, 453, 612, 635, 652, 664
Sache der Länder 124, 134
Sachen 153, 307
Sachen im Gemeindegebrauch 153
Sachenrecht 333 ff.
Sachfirma 366
Sachgebiete 154
Sachkunde (Einzelhandel) 835
Sachlage 161
Sachliche Befreiungen (ErbSt.) 540; – Gliederung (Polizei) 172; – Unabhängigkeit (Richter) 90; – Zuständigkeit 161, 192, 236, 270
Sachlicher Mangel (VerwAkt) 161
Sachmängel 316
Sachsen 34
Sachsen-Anhalt 34
Sachsenspiegel 4, 702
Sachsteuer 556
Sachverständige 129, 213, 242, 280, 806
Sachverständigenbeirat 108
Sachwerte 859
Safe-Miete 867
Safruka Khan (Pakistan) 909
Saison-Ausverkauf 383
Saison-Betriebe 610
Sakramente 713, 723
Säkularisation 704, 705
Salomonen 932
Salvador 930
Salzsteuer 93, 552
Sambia (Nordrhodesien) 929
Sammeldepot 384
Sammelvermögen 294
Sammlung des BRechts 77, 78, 81, 203
Sandys 927

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Sanktion 77
Sanierung der Stadtkerne 137; – des Baugebiets 197
Sanitätsoffiziere 462
Satellitenstaaten 923
Satzung (DBBank) 857; –(Gemeinde) 127; –(Europarat) 912
Satzungsgewalt s. Autonomie
Saudisch-Arabien 924
Säuglingsfürsorge 133
Säumniszuschlag 506
Savigny, Karl von 5
Schachtelprivileg 536
Schadensausgleich (Haftpflicht) 821
Schadensersatz 304, 342, 383; – (Beamte) 82, 158, 332
Schadenverhütung 188, 192, 610
Schädigung, sittenwidrige 332
Schädliche Neigungen (Jugendliche) 291
Schaffung des GG 36
Schallplatten 391
Schankanlagen 129
Schankerlaubnissteuer 555, 664
Scharnhorst 28
Schatzanweisungen 858
Schatzminister 117; –wechsel 857
Schauämter 396
Schaumburg-Lippe 34, 146
Schaumweinsteuer 93, 552
Scheck(-recht) 330, 381, 855, 867
Scheckmißbrauch 381
Scheckzinsen 867
Scheidemann 30
Scheidemünzen 854, 856
Scheidung 248, 304a, 345, 346
Scheidung ohne Verschulden 346
Scheidungsgründe 248, 345; –folgen 345
Scheingeschäft 509
Schenk (Mundschenk) 26, 33
Schenkung 316
Schenkungsteuer 93, 502, 540
Schenkungsversprechen 316
Schenkungsvertrag 316
Schichtenbuch 415, 609
Schichtlohn 612; –zeit 609
Schiedsamt (Ärzte) 672
Schiedsgericht 263, 623, 767, 907, 911, 915; –verfahren (ArbR) 627
Schiedsgerichtliches Verfahren 263
Schiedsgerichtshof 623, 719, 903, 911, 915
Schiedskommission 915
Schiedsmannsordnung 284
Schiedsspruch 263, 623
Schiedsstelle (Erfindungen) 633
Schiedsurteil 244
Schiedsvertrag 623
Schienenbahn und Kraftwagen 200
Schienenbahnverkehr 550
Schiffahrt 60, 111, 143, 144, 299
Schiffahrtsgerichte 215
Schiffahrtsverträge 901 ff.
Schiffahrtsverwaltung 111, 140 ff., 196
Schiffbau 39, 865
Schiffbrüchige 906
Schiffe 299, 333
Schifferdienstbücher 200c; –patent 200c
Schiffsbankgesetz 865; –baudarlehen 523; –besatzung 379, 601, 644; –direktion 60, 111; –Frachtverkehr 111; –gläubiger 379; –part 379; –hypothek 379; –pfandbriefbank 865; –polizei 111; –raumanstrichs VO 129; –rechtegesetz 200c; –register 299, 333, 379; –vermessung 111; –zertifikat 379; –zusammenstoß 379
Schlachtgewicht (–statistik) 828
Schlachtvieh 109, 808, 828
Schlachtviehmärkte 808, 828
Schlafwagen 111
Schlechtwettergeld 612, 671
Schlesien 703
Schlesische Landschaft 865
Schleswig-Holstein 34, 127, 149, 168, 181, 187, 192, 579
Schlichtung 623
Schlichtungsabkommen 621
Schlichtungsausschuß, –verfahren 623
Schlösser 141 ff.
Schlüsselgewalt 341a
Schlußerbe (gem. Test.) 359
Schlußnote 371
Schlußrechnung 264
Schlußtermin 264
Schlußverteilung 264
Schlußverzeichnis 264
Schlußvorschriften (WehrpflichtG) 454; – (KriegsfolgeG) 572; – (BBauG) 197
Schmerzensgeld 332
Schmutzbekämpfung 137
Schnellverfahren 281
Schöffen 207; –gerichte 217, 218, 270
Schonzeiten (Jagd) 833
Schranken der Freiheit 51; – des Polizeirechts 173

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Schrankfachmiete (Safe) 867
Schrecksekunde 414
Schrebergarten (–atmosphäre) 811
Schreibgebühren 213
Schriften, jugendgefährdende 405
Schriftform (Arbeitsrecht) 602, 603, 604, 605, 640; – (Bürgschaft) 327; – (Mietpreis) 844; – (Privatrecht) 325, 327, 329, 840; – (VerwAkt) 161; – (Konkurrenzklausel) 368, 641; – (Pachtkredit) 830; – (Kartelle) 840; – (Leibrente) 325; – (Schuldanerkenntnis, –versprechen) 329
Schriftführer (BR) 68; – (BT) 63;
Schriftliche Entscheidung des Rechtsstreits 208, 235
Schriftliches Zeugnis 618; – Verfahren 235
Schriftsätze 244
Schriftsteller (–in) 390, 392, 530
Schriftwerke 391
Schröder, Dr. Gerhard 920
Schulaufsicht 53, 140 ff.
Schul(aufsichts)behörden 131, 140 ff., 173
Schuld, –Schuldiger 397, 401, 410
Schuldanerkenntnis 329; –ausspruch (Scheidung) 345
Schuldausschließungsgründe 401; – fähigkeit 401
Schulden 519; – des Dt. Reiches 572
Schuldenverwaltung 107, 858
Schuldner 570
Schuldnergewinn 570
Schuldverhältnis 311, 314 ff., 603
Schuldverschreibung 329, 543, 544, 830, 858, 871, 880
Schuldversprechen 329
Schulen 50, 65, 131; – (Konkurs) 264; – (BWehr) 104, 461
Schülerfahrten 200 b
Schulfunk 838; –geld, –geldfreiheit 131, 147; –recht 131; –system 142; –pflicht 131; –sparen 882; –rat 53, 131, 140 ff.; –raumnot 131; –typen 729; –wesen 50, 65, 131 ff., 729
Schulze-Delitzsch 306
Schumanplan 39, 903, 911
Schußwaffengebrauch (Polizei) 190
Schutz der Beamten 158; – der Freiheitsrechte 17; – des Gläubigers 261; – des guten Glaubens 296; – der Grundrechte 56; – der Jugend 133, 169, 406; – der Kulturpflanzen 829; – der Urheberrechte 385 ff.; – der Zivilbevölkerung 470, 906; – der Wirtschaft 801 ff.; – der ö. Ordnung 171; – der persönl. Freiheit 403; – des Angeklagten 410
Schutzaufsicht 133, 291; –impfung 130; –bauG 77, –bereich (–sgesetz) 52, 451; –gesetze 332; –maßnahmen (Hausangestellte) 635; –polizei 171, 191 ff.; –räume 77; –klauseln (EWG) 831; –vereinigung für Wertpapierbesitz 876, 878; –verhältnis (Völkerrecht) 922; –vorrichtung (Jagd) 833; –waldungen 200 a; –zeit (Patent) 386; –zölle 554, 808, 846
Schwabenspiegel 4, 702
Schwägerschaft 347
Schwangerschaft 342, 351
Schwarzarbeit 108, 405, 634
Schwarze Kreise (Wohnraum) 316, 317
Schwarze Liste 332
Schwarzer Erdteil (Afrika) 15, 909, 919
Schwarzhandel 129
Schweden 814, 922
Schweigepflicht 226, 231, 868
Schweinefleisch 828
Schweiz 18, 814, 922
Schweizerfranken-Grundschulden 858
Schwellenpreise (EWG) 831 a
Schwerbeschädigte (–ngesetz) 110, 605, 614, 617, 625, 630, 662, 678
Schwere Eheverfehlung 346; – Brandstiftung 403; – Bestechung 403
Schwerverletzte 662
Schwurgericht 218, 270
SEATO 925
Sechs Staaten (EWG) 811, 918
Seeamt 111, 143, 144
Seearbeitsrecht 601; –darlehen (Bodmerei) 379; –fahrtbuch 644; –fischerei 832; –frachtgeschäft 379; –häfen 143, 144, 149
Seehandel 200, 379; –kasse 110; –krankenkasse 110, 658; –leute 906; –lotsen 644; –mannsamt, –gesetz 48, 601; –not 379; –recht 601; –testament 358; – Seeschiffahrt 111, 200, 379, 807; –schiffe 335, 379, 865; –unfallversicherung 299, 379, 662
Seelsorge, –bereiche 458
Seilschwebebahn 550

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Seitenverwandtschaft 347
Sekten 721
Sektoren von Berlin 34, 142
Selbständige Arbeit 521; – Gewerbetreibende 370 ff.; – Handwerker 669; – Kaufleute 365, 368; – Hilfspersonen 368; –Unternehmer 841
Selbstanzeige (Steuerrecht) 516; –bestimmungsrecht 43, 921; –beteiligung (KrankVers.) 657; –eintrittsrecht 376, 375, 377, 868; –hilfe 334, 634; – gewachsene Gebilde 841; –herrliche Monarchie 3; –kontrahieren 309; –kontrolle 414; –versammlungsrecht (BT) 66; –schutzG 77; –schuldnerische Bürgschaft 327; –versicherung 652, 665, 669; –verwaltung 28, 54, 60, 126, 127, 151, 154, 156, 176, 616, 653, 661, 669, 673, 841 b; (Kirche) 717; –verwaltungsklage 673; –verteidigung 931;
Senat (Bayern) 141; – (Berlin) 142; – (Bremen) 143; – (Frankreich) 15; – (Hamburg) 144; – (Hochschule) 132; – (USA) 17, 23; –(OVerwG) 165 a
Senat für Anwaltssachen 220, 226; für Wirtschaftsprüfer, –Steuerberatersachen 584, 585
Senate für Baulandsachen 197
Senator für Polizei 192
Senatsämter 144
Senatskommissionen 144
Sender Freies Berlin 838
Senegal 919
Seneschall (Truchseß) 26
Senkung (VermSt.) 539
Separatismus 9
Separatfriedensvertrag 902
Sesselift 550
Seuchen 91, 130
Seuchenbekämpfung 91, 130, 142
Shape (NATO) 913
Sicherheitsabkommen 41
Sicherheitsleistung 513
Sicherheitspolizei 168, 172
Sicherheitsrat (UNO) 909, 931
Sicherstellung gewerblicher Leistungen 108, 805, 806, 849
SicherstellungsG 77
Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle 629; – und Besserung 396; – der Bauleitplanung 197; – des Straßenverkehrs 407; – von Wirtschaftsgebieten 818; – der Währung 857
Sicherungshypothek 255, 338
Sicherungsübereignung 264, 315
Sicherungsverfahren 285
Sicherungsverwahrung 285, 396
Sichtvermerk 105
Siebenjahresplan 21, 923
Siebenzehner-Konferenz 41
Siedlung 140, 197, 825
Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk 147, 197
Siedlungswesen 115, 197, 825
Siegel 31, 47; (Wp.) 584
Signalordnung für Straßenbahnen 111
Silbermünzen 854
Silbernes Lorbeerblatt 71
Silikose 410, 614
Simultanschule 131; –zulassung (RA) 226
Singapur 909, 932
Singularzulassung 226
Sinkiang 928
Sinn und Zweck des Rechtsgeschäfts 308, 313
Sitte 201; – (Arbeitsrecht) 615; – Kaufmann) 108, 841 a
Sittenwidrige Schädigung 332
Sittlichkeitstheorie (Staat) 4
Sitzungen (BT) 66; – (BGH) 220
Sitzungsperiode 66
Sitzungspolizei 229
Sitzungsprotokoll 244
Sitzverteilung 64, 67, 909
Societas Jesu 708
Sockelrente 669 a
Soforthilfe (–gesetz) 114, 567, 683
Sofortige Beschwerde 238, 245, 282, 293, 572
Solawechsel 380
Soldaten 51, 292, 451, 451, 453, 454
Soldaten auf Zeit 451, 453
Soldatengesetz 451, 453; –laufbahnVO 453; –urlaubsVO 453, 466; –räte 20; –urteil (Art. 131 GG) 158 b; –versorgungsgesetz 453, 467
Solferino 906
Sollkaufmann 365
Sonderabgabe, Notopfer Berlin 538
Sonderaktionen (UNO) 909
Sonderausgaben 524, 528, 535, 574; –freibetrag (ESt.) 529; –gesetze (GewO) 129; (Polizei) 177; (StVO) 414; –nutzungsrecht 153, 200 a; –organisationen der

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

UNO 909; –schulen 140 ff.; –stellung Berlins 40; –steuer 562; –urlaub 453, 455, 466
Sondervermögen, deutsches, der BBahn 111, 572; – (Investmentfonds) 875; – (Investment Trust) 875; –(ERP) 98, 117
Sonderverwaltungen 98, 117, 154, 910
Sonn- und Feiertage 610
Sonntagsarbeit 535, 610; –gewerbe 610
Sonstige Einkünfte 521; – Gemeindesteuern 564; – versorgungsrechtl. Vorschriften 681 ff.; – Ev. Landeskirchen 715; – Religionsgesellschaften 728; – Bankgeschäfte 867, 868; – Prozeßvertreter 227
Sonstiges Vermögen (Ansprüche) 518; – ö. Recht 194 ff.; – Verkehrsrecht 199
Sorge für die Person 349; – für die Volkswohlfahrt 4
Sorgerecht 349
Sorgfalt, –spflicht 414
Sortenschutz (Saatgut) 829, 840
Sortimentsvertrag 315, 834
SOS-Rufe 901
Souveräner Staat 901, 915
Souveränität 2, 49, 901, 913
Sowjetische Besatzungszone 21, 34, 127, 131, 191, 284, 346, 394, 620, 853
Sowjetologie 105
Sowjetsektor von Berlin 34
Sowjetunion 20, 23, 40, 921, 928
Sowjetzone 40
Sowjetzonenflüchtlinge 114, 565, 683
Soziale Bindung des Eigentums 52 335
Sowjetzonale Strafurteile 228; – Entscheidung 346; – Richter 210, 394; – Schuldtitel 250; – Sühnestellen 284
Sozial ungerechtfertigte Kündigung 625
Sozialamt (BBahn) 112, 665; –behörden 144, 173, 184; –behörde Hamburg 144; –beirat 667; –beiträge (Konkursvorrecht) 264; –demokratische Partei Deutschlands (SPD) 65; –jahr 726
Soziale Arbeit 733; –Belange 804; – Frage 14; – Fürsorge 141, 602, 629, 630, 651, 722; – Grundrechte 53; – Marktordnung 165, 803, 823; – Marktwirtschaft 65, 802, 804; – Verpflichtung des Eigentümers 52, 335; – Sicherheit 912; – Lage (Landw.) 824
Sozialer (Bundes–) Staat 47, 57; – Rechtsstaat 151; – Wohnungsbau 115, 820, 844
Sozialgerichte 61, 140 ff., 205, 215, 662, 663, 667, 669 a, 671, 673, 684; –gesetzgebung 11; –hilfe 173, 685, 731; –ideologie 14; –politik 651; –wohnungen 844
Sozialisierung 52, 802
Sozialismus 14
Sozialistengesetz (1878) 65
Sozialistische Planwirtschaft 89, 802, 804; – Bewegung 803
Sozialistisches System 5, 89, 802
Sozialminister (–ium) 616
Sozialministerien 140 ff., 616; –partner 620; –paket 77; –staatliche Ordnung 130; –politik 65, 664, 731; –rabatt (Aktien) 118; –rat (UNO) 909; –recht 162, 651 ff.; –reform 351, 664; –richter 763; –staat 52, 53, 804; –statistik 105; –strafrecht 162; –versicherung 60, 92, 99, 106, 140, 156, 173, 651 ff., 819, 822; –beiträge 633; –renten 639; –wesen 105, 142, 821; –wohnungen 844
Sozialprodukt 823, 824
Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar 651
Spaltung Berlins 40
Spanischer Kontinent 930
Spannungen 922
Spannungsklausel 853
Spar- und Darlehnskassen 873
Spareinlagen 855, 866; –fähigkeit 646; –guthaben 853, 866; –buch 866; –kassen 866; –beiträge 881; –kassenverbände 137, 855, 864, 866; – prämiengesetz 820a, 866, 881; –wille 646; –raten 881
Spartakus 65
Spediteur, Speditionsgeschäft 375
Speisewagen 111
Spekulationsgeschäfte 521, 870
Spekulationsfrist 574
Spenden 524, 731
Sperrfrist (Aktien) 573; –zeit (Konkurrenzklausel) 368
Spesenmißbrauch 524, 574
Spezialhandlungsvollmacht 369; – gesetze 847

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Spezialitätenregister 130
Spezialitätsprinzip (Grundbuch) 337
Spezialkräfte 454
Spezialministerien 154, 172, 707
Speziesschuld 311
Spiegel-Affaire 74, 87
Spiel 326
Spielbanken-Abgabe 555
Spielfilme 839; –geräte 129; –kartensteuer 93, 552
Spionage 43, 919
Spitze der Exekutive 74
Spitzenorganisation (Arbeitgeber) 603, 841; –(Arbeitnehmer) 603, 841; –(Beamte) 158; –(Wohlfahrtspflege) 731
Splitting, –Verfahren 100, 155, 528, 529, 581
Sport 142
Sportabzeichen 71
Sportämter 140 ff.
Sprache 50
Sprengel 711
Sprengstoffgesetz 192, 193, 405
Sprungrevision 165a, 245, 282
Staat 1, 2, 11, 12, 82, 154, 167, 195, 901 ff.; – und Kirche 702, 705; – und Wirtschaft 801; – Israel 720; – und Gemeinden (Polizei) 168
Staaten des Bismarckreiches 29
Staatenbund 10, 11, 12, 28
Staatenlose 1
Staatenstaat 10
Staatenverbindungen 10
Staatliche Aufsicht (BBahn) 111; – Banken 874; – Bereitschaftspolizei 191, 193; – Einrichtungen 54; – Entwicklung Deutschlands 11, 26 ff.; – Fürsorge 53, 732; – Genehmigung 871, 874; – Schlösser 140 ff.; –Schulaufsicht 53; –Sozialpolitik 731; – Stellung Berlins 40; – Stellung des BPräs. 69; – Stellung des BR 68; – Struktur Deutschlands 12; – Zuschüsse 823, 846; – Museen 105; – Verwaltungsaufgaben 126
Staatliches Gemeinwesen 34
Staatsangehörigkeit 1, 53, 128, 140; –angelegenheit 167; –anwaltschaft 173, 186, 220, 221 222, 275 ff.; –archive 140 ff. –auffassungen 4; –auftragsangelegenheiten 125; –banken 863, 864; –bauschulen 141; –besuche 901; –bürger 1, 49, 57; –bürgerliche Pflichten und Rechte 49, 57; –formen 3 ff.; –gebiet 2, 5, 47, 48, 919; –gefährdung 218; –geld 852; –gerichtshof 85, 123, 143; –gewalt 2, 10, 31, 58, 76 ff., 403; –gründung 5; –hauptkasse 140 ff.; –hochbauämter 140 ff.; –kanzleien 140 ff.; –kirche (England) 16, (BRD) 704; –kommissar 869; –kontrolle 121; –ministerien 140 ff., 154; –notstand 68, 71, 140, 392, 928; –oberhaupt 62, 69, 403, 410, 903; –oper 144; –organe 151; –persönlichkeit 34; –präsident 21, 57; –raison 4; –rat (SowZ) 21, (China) 928; –recht 1 ff.; –rechtl. Verbindung von Staaten 10; –rechtl. Struktur Deutschlands 11; –rechtl. Stellung des BT 67; des BPräs. 69, des BT 63; –rechtl. Mängelrüge 68
Staatsgeheimnis 403
Staatskrise 62, 72, 74
Staatsrechtliche Mängelrüge 68
Staatsrechtliches Wesen der BRD 47
Staatsrechtstheorien 3, 4
Staatsschulden 858; –schuldenverwaltung 140 ff.; –sekretäre 28, 73, 102 ff., 140 ff.; –sicherheitsdienst (DDR) 191; –streich 14; –theater 140 ff.; –umwälzung 14; –untergang 2, 5; –utopien 4; –verträge 348, 704, 705; –vertrag (Österreich) 22; –verwaltung 151, 152; –volk 2, 49; – wirtschaft 804; –zweck 4
Stabiler Bundesstaat 10
Stabilisierungsfonds (Wein) 847 a
Stabilität (Stabilisierung) der Währung 96, 853, 857, 872, 877, 918
Stabsoffiziere 462; –ingenieure 462; –feldwebel 463
Stadt (Gemeinde, Kreis) 126, 154
Stadtdirektor 127
Städtebau 115, 316
Städteballung 147; –bund 197; –kolleg 27; –ordnung 156
Städtische Polizei (Baden-Württ.) 193; – Deputationen 143
Stadtkreise 126; –landschaft 137; –polizei (DDR) 191; –rat 127; –schaft, –en 865; –typus 137
STAGMA 391

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Stahl und Eisen 619; – und Kohle 20, 44
Stahlindustrie 610
Stalin 20, 921
Stammaktien 871
Stammesherzogtümer 27
Stammrecht (Leibrente) 325
Stände 3, 6, 27
Ständegliederung 27
Ständerat (Schweiz) 18, 23
Standesamt 341, 343; – Berlin 142
Standesbeamter 161, 341, 343
Ständestaat 27
Standesvertretungen (Rechtsanwälte usw.) 226
Ständige Konferenz der Handelskammern der sechs Länder der EWG 811, 841 a; – Gruppe (NATO) 928
Ständiger Ausschuß 911, 912; – (BT) 63; – (Handels-)Vertreter 370
Ständiger Beirat (BR) 68; – (Soz-Vers.) 653; – NATO-Rat 913
Ständische Monarchie 3; – Revolution 14
Standort (LKW) 836
Statistik 105, 836, 849
Statistikgesetz 105, 836
Statistisches Bundesamt 105, 120, 837
Statistisches Landesamt 140 ff.
Status quo 40, 43
Statusklage 351
Statut (Europarat) 912; – (Saar) 150
Staublunge 410, 614
Steckbrief 222, 275, 289
Stehender Gewerbebetrieb 129, 557
Steigerung der Erzeugung 823
Steigerungssätze (Rentenvers.) 667
Stein und Hardenbergsche Reform 28, 908
Steinkohlenbergbau 150, 609, 846
Stellenausschreibung 158
Stellensuche 608
Stellenvorbehalt für Soldaten 453, 467
Stellung des Beamten 158
Stellvertreter (BKanzler) 72; – (B-Präs.) 68
Stellvertretung 72, 309
Sterbebuch 341
Sterbegeld 158, 659, 662
Sterbemonat 158, 659
Sternenbanner 17
Steuerabzug vom Arbeitslohn 532, 535; –änderungsgesetz 1960 504, 574, 820; – 1961 583; –anpassungsgesetz 93, 504, 505, 509, 567, 583; –aufkommen 96; –arten 503; –aufsicht 510; –ausschüsse 512; –beamte 100, 586; –befreiung 521, 540, 541, 546, 547, 550; –begünstigter Wohnungsbau 115, 820, 844; –begünstigtes Sparen 524; –behörden 94, 173, 507, 517; – beratende Berufe 100; –beratungsgesetz 100, 510, 585; –bescheid 512 ff., 532; –bevollmächtigter 585; –erhöhungen 872; –erklärung 507; –erleichterung (–sgesetz) für Berlin-West 515, 538, 578; –ermäßigungen 530, 546; –forderungen (Konkurs) 264; –freie Rücklagen 527; –freiheit (Kapitalerhöhung) 573; –gefährdung 515; –gegenstand 539, 547, 557 ff.; –geheimnis 515; –hefte 541; –hehlerei 515; –hinterziehung 515, 516; –hoheit 501; –karte 535, 546; –klassen 529, 540; –kurs (–wert) 518, 539, 577
Steuerliche Behandlung der allg. Streitkräfte 915; – Erleichterungen (Umwandlung) 537
Steuerliches Ermittlungsverfahren 507
Steuern 29, 501 ff.
Steuermarken 545; –meßbetrag (–zahl) 197, 556 ff.; –ordnung 555; –ordnungsgesetz 504; – ordnungswidrigkeit 515; –pflicht 520; –prozeß 507; –präferenzgesetz 578; –quellen 96, 100, 504; –recht 510 ff.; –reform 100, 504, 581; –satz (UmsSt.) 541; –sätze 100, 542; –säumnisgesetz 505, 507, 513; –schuld 511; –schuldner 540, 546; –statistik 105; –strafrecht 162, 507, 515; –strafverfahren 162, 507, 516; –system 503; –überwachung 507, 510; –verfahren 511 ff.; –vergehen 515; –vergünstigungen 522; (Umwandlung) 537; (Verbesserungsvorschläge) 633; (Berlin) 578; (Helgoland) 579; –verkürzung 515; – (Wohnungsbau) 115; –verwaltung 144, 501, 504; –zahler 100, 846; –zeichen 552
Stevenson 909
Stichtagmiete 844
Stiefkinder 344
Stifter (Kirchenrecht) 725

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Stiftung 155, 306; – des öff. Rechts 140 ff., 155
Stiftung „Preußischer Kulturbesitz" 87, 105
„Stiftung Volkswagenwerk" 117, 920
Stille Gesellschaft 305, 372, 534, 536
Stillegung (Zechen) 576, 846; (Mülen) 828
Stillgeld 659
Stimmen 66
Stimmenabgabe (BT) 64, 66
Stimmengleichheit 66
Stimmenmehrheit 65, 66
Stimmrecht (BR) 57, (BT) 66
Stimmzettel 66
Stipendien 132
Stockwerkseigentum 333
Störer der öffentl. Sicherheit oder Ordnung 177 ff.
Stoßwaffen 190
Strafantrag 401; –antritt 289; –anzeige 277; –arrest 457; –aufhebung, –sgrund 401; –aufschub 289; –ausschließungsgründe 401
Strafaussetzung 289, 455
Strafbare Handlung (-en) 83, 178, 395 ff., 403 ff., 414, 847 a
Strafbarer Eigennutz 403
Strafbarkeit 83, 294 a, 383
Strafbefehl 222, 285, 286
Strafbescheid 175, 183, 222, 516
Strafe 396, 401, 515
Strafformel 455
Strafgerichte 61, 269
Strafgerichtsbarkeit 61, 268, 269, 270; –gewalt 393
Strafgesetzbuch 393 ff., 409
Strafkammer 218, 270, 282
Strafkompetenz 162
Strafnachricht 222, 457, 516
Strafprozeß (-recht) 188, 189, 203, 204, 209, 214, 267 ff., 393 ff.
Strafprozeßordnung 203, 209, 214, 267 ff., 410
Strafprozeßreform 209, 410
Strafrechtliche Angelegenheiten 267 ff., 393 ff.
Strafrechtliche Nebengesetze 383, 393, 405
Strafrechtlicher Notstand 178
Strafrechtsänderungsgesetze 46, 207 209, 267
Strafrechtsreform 409
Strafregister(-VO) 222, 516
Strafsachen 217, 220, 267, 290
Strafsenat 219, 220, 282
Straftat 174, 186, 332, 722, 818
Straftilgungsgesetz 222
Strafurteile 228, 267, 915
Strafverfahren 206, 209, 267, 268, 276, 290, 393, 410
Strafverfolgende Tätigkeit der Polizei 174, 186, 187
Strafverfügung 184, 222, 285, 287
Strafvergleich 185
Strafvermerk 222
Strafvollstreckung 289; –ordnung 289; –vollzugsamt (Berlin) 142
Strahlenschutz 118, 813
Strandungsordnung 379
Standesamt 379
Straßenbahnen 111, 200 b, 407
Straßenbau 176, 194, 200; –ämter 140 ff.; –aufsicht 200 a
Straßenbaubeiträge 194; –last 194, 200 a
Straßenbaufinanzierungsgesetz 60, 194, 200, 546, 576
Straßburg 912
Straßengesetze 153, 200 c
Straßenhandel 541, 828
Straßenpolizei 409, 711
Straßensteuerheft 129
Straßenverkehr 60, 128, 129, 153, 169, 185, 192, 200, 200 a, 332 a, 405, 407
Straßenverkehrsgesetz (-recht) 60, 128, 169, 185, 200, 332a, 405, 407; –ordnung 407, 414; – Zulassungs-Ordnung 407, 415; –direktionen 140 ff.
Straßenwesen 200; –verzeichnisse 200 a
Stratosphäre 919
Streifbanddepot 384
Streik (-recht) 51, 601, 621
Streitige Gerichtsbarkeit 204, 214 ff. 293; – Verhandlung 242
Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern 86; – des privaten Rechts 165; –(Europarat) 912
Streitkräfte (all.) 454, 915
Streitverfahren 208, 233 ff.
Streitwert 236
Stresemann 32
Streupflicht 194
Ströme 196
Strukturverbesserung (Landw.) 829
Stückeverzeichnis 384
Stückgütervertrag 379
Stücklohn 612; –zölle 554
Studenten 132

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Studium der Rechtswissenschaft 210; –generale 131, 147
Stundung 266, 506, 513
Stuttgarter Bewertungsverfahren 518
Stützpunkte 41
Subsidiarität der ö. Jugendhilfe 294a
Substanzverringerung (ESt) 523
Subventionen 823, 846
Suchdienst 99
Suchvermerke 222, 275
Südafrikanische Union (SU) 929, 932
Südamerika 930
Sudan 919, 924, 929
Süddeutsche Staaten (Länder) 28, 29, 193; – Ratsverfassung 127
Süddeutscher Rundfunk 838
Süddeutsches Polizeisystem 191, 192
Südostasiatischer Sicherheitspakt (SOS) 925
Süd-Rodesien 927
Südtirol 909
Süd-Vietnam 927
Südwestfunk 838
Südweststaat 48, 140
Suezkrise 805, 924; –kanal 924
Sühneverfahren in Privatklagesachen 284; –versuch 284
Sujet mixte 1
Sukarno 927
Summenverwahrung 323
Superintendant 719
Superstaat 909, 921
Supranationale Organisationen 811, 813, 911, 912, 916
Suspensiveffekt 282
Süßstoffsteuer 93, 552; –gesetz 553
Savanna Phuma 927
Suzerän 901
Sympathiestreik 621
Syndikate 802
Syndikusanwalt 226
Synode 717, 719
Syrien 924

Tabakregie (Saarland) 150; –VO 847; –steuer 93, 552
Tabelle (ESt.) 529; – (Konkurs) 264; – (Krankenvers.) 659; – (LSt.) 535; – (VA) 568; – Rechtsmittel 245
Tabularersitzung 335
Tag der deutschen Einheit 610
Tagebuch (Makler) 371
Tagegelder (Beamte) 158; – (BT) 64
Taler 852
Talsperren 411
Tanganjika 929
Tanzverbot 406; –lustbarkeit 562
Tantieme 392, 612
Tarifausschuß 603; –hoheit (Dt. BBahn) 111; –fähige Parteien (Verbände) 603, 620; –kommission 836; –partner 603, 620, 872; –preise (Elektr., Gas) 843; –register 603; –schiedsgericht 601; –überwachung 837; –vertrag BBahn) 111; (Handlungsgehilfen) 368; SeemannsG 644; –vertragsgesetz 601, 603, 609, 640
Tatbestand 243, 401
Tatbestandsirrtum 401
Tateinheit 400
Täter 332, 397 ff.
Tat-Hilfe 399
Tätige Reue 398; – (Steuer) 515
Tätigwerden der Staatsorgane 151; –der Polizei 172
Tatmehrheit 400
Tatsächliche Gewalt 334
Tatverdacht 275
Taubstummen-Sonderschulen 140ff.
Taufe 713
Tauglichkeitsgrade (Wehrdienst) 454
Tauschvertrag 316
Technische Hochschulen 132, 140ff. – Neuerungen (Landw.) 823; – Rationalisierung 840; – Angestellte; 641 – Überwachung 186; – Universität Berlin-Charlottenburg 142; – Richter (Patentgericht) 386; – Überprüfung (Kfz.) 415; – Verbesserungsvorschläge 633
Technisches Hilfswerk 105, 470
Teesteuer 93, 552
Teilbare Sachen 307
Teilgewalt 13
Teilnahme des Bundes (Kulturpflege) 134
Teilnahme (Strafrecht) 399
Teilnehmerschaft (Flurbereinigung) 825
Teilstreik 621
Teilung der Gewalten 13
Teilurteil 243
Teilwert 518, 522
Telefon 112; –überwachung 52

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Termin zur Hauptverhandlung 280
Termingeschäft 870
Territorialarmee 475; –fürsten 11, 27
Territoriale Verteidigung 475
Testament 308, 354, 358, 359
Testamentsgesetz 206
Testamentsvollstrecker 357, 361
Testierfreiheit 362
Textilwirtschaft 541
Thadden-Trieglaff von 726
Theater 140 ff.
Theologische Hochschulen 141 ff., 729
Theorien (staatsrechtliche) 4
Thing 26
Thomas Morus 4
Thüringen 5, 31
Thyssen-Stiftung 306
Tibet 928
Tiefstand der Konjunktur 802
Tierhalter 332; – ärztliche Hochschulen 132, 140 ff.
Tierschutzgesetz 405, 809, 833
Tierseuchen 109
Tierzucht (–gesetz) 829
Tilgung des Strafvermerks 222, 413, 455 –einer Schuld 314
Tilgungsdarlehen 865
Tilgungshypothek 338
Titel (Beamte) 158
Tochtergesellschaft 619
Tochterunternehmen 619
Tod des Vorerben 355; – eines Ehegatten (ZgG) 314
Todeserklärung 262; –gefahr 358; –strafe 83, 396, 409
Togo (UNO) 909, 919, 929
Tonbandgerät 391
Tonking 927
Tonkunst 391
Tonsur 708
Torfinstitut Hannover 146
Torkontrolle 605
Totaler Staat (Totalitärer Staat) 9, 13, 19, 33, 38
Totalisator 326
Tötung 332, 332a
Traditionspapiere 378
Träger der Polizeigewalt 167, 171, 192 ff.; – der Versicherung 658, 661, 666, 670, 671; – des Verwaltungsstrafrechts 162; – der kirchl. Wohlfahrtspflege 732; – der freien Jugendhilfe 294 a; – der Sozialhilfe 685
Transformation von Völkerrech 903
Transportfunktion 380
Tratte (Wechselrecht) 380
Trauung 343, 705, 713
Treibstoffbewirtschaftung 807
Treibstoffpreise 817
Trennsystem (Finanzen) 96
Trennung der Gewalten 7, 13; – von Staat und Kirche 705, 717; – (Scheidungsgrund) 346; – von Tisch u. Bett 713
Treu und Glauben 308, 311, 507, 640
Treue zur Verfassung 51
Treuepflicht (Soldaten) 452; – (Staat) 57; – (Arbeitnehmer) 605, 642
Treueverhältnis (Arbeitnehmer) 602, 605; – (Beamte) 82, 158
Treuga dei (Gottesfrieden) 907
Treuhänder 864, 909
Treuhänderrat 864, 909
Treuhandstelle für Interzonenhandel 120; – (Reichspatentamt) 111, 120, 142
Tridentiner Konzil 712
Triest 922
Trinidad/Tobago 909
Trinkerheilanstalt 285, 396
Trinkwasser-Aufbereitungs-VO 847
Trödlervertrag 315
Trotzki 20
Truchseß (Seneschall) 26
Trucksystem 612
Trunkenheit am Steuer 412, 415
Truppendienstgerichte 455, 456; –kammern 455; –kommandeure 461; –vertrag 915; –statut 913; –stammbestand 451
Tschad 919
Tschu En-Lai 928
Tuberkulose-Heilstätten 140 ff.
Tuberkulosenhilfe 130
Tunesien 924, 929
Typen (Verträge) 315
Typenschein (Kfz.) 415

Überbelegte Länder (Flüchtlinge) 114, 683
Überblick (AO) 507; –(Oberste Bundesorgane) 62; – (Arbeitsrecht) 601 ff.; – (Gerichtswesen) 205; –(Rechtsmittel im Strafverfahren) 282; – (VerwBehörden der Länder) 124 ff., 140 ff.; –

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

(Sozialvers.) 651 ff.; –(Staatl. Entwicklung Deutschlands) 11
Überfliegen fremden Gebietes 919
Übergabe 335
Übergangsgeld 158; –erscheinung 921; –beihilfe (Soldaten) 467; ––lösung 46 (GG), 451, 452; –vorschriften (Wehrpflichtgesetz) 451, 454; – (BBauG) 197
Übergesetzlicher Notstand 401
Überhangmandate (BT) 64
Überholen 414
Überlebender Ehegatte 116, 344, 354
Überleitungsgesetze 99
Überleitungsvertrag 915
Übernachtungsgeld 158
Übernahme (Verlust u. Gewinn) 876
Übernahmevertrag 827
Überparteiliches Kabinett 74
Überörtliche Überwachung des Straßenverkehrs 192
Überprüfung (Kfz.) 414
Überregionale Forschungsinstitute 132
Überregionale Unternehmen 98
Überrest (Nacherbe) 355
Überschneidungen der Dreiteilung der Gewalten 58
Überschußberechnung (Gewinn) 522
Übersicht (BBehörden) 101 ff.; – (BGewalt) 76 ff.; – (BMinisterien) 102; – (Parteien) 65; – (Steuerarten) 503; – (Rechtsmittel Steuerverf.) 517; – Versicherungsarten 656; – s. auch Überblick
Überstaatliche Einrichtungen 34, 907, 910 ff.; – Vereinbarungen 901, 903 ff.
Überstaatliches Recht 901 ff.
Überstimmung des Einspruchs des BR 77
Überstunden 609
Übung 639
Übertragbare Krankheiten 130; – Ansprüche 313
Übertragende Umwandlung 537
Übertrag.Wirkungskreis (Verw.) 126, 127; –(Rechtspfleger) 211
Übertragung des Eigentums 335
Übertretungen 174, 185, 270, 276, 287, 395, 397, 403, 404
Übertritt (Kirchenrecht) 730
Überwachung des Straßenverkehrs 192; – der Banken 874, 875; – technische 186; – der Wirtschaft 804
Überwachungsausschuß 63
Überweisung 253, 382, 855
Überweisungsbeschluß 253
Überzeugung des Gerichts 165a
Übungen, militärische 451, 454
Übungsfahrten 407; –geld (–VO) 465
UdSSR 20, 902
Uganda 909, 929
Ulbricht ,Walter 21
Umdeutung 308
Umlagesystem 661, 819
Umlaufverfahren 102
Umlegung (Grundstück) 197
Umsatzangabe (AktG) 876
Umsatzsteuer 93, 541, 579; –(Berlin) 541, 578, 815; – (Großhandel) 834
Umsatzsteuerstatistik 105; –reform 582; –vergütung 541
Umsiedlung 114, 683
Umstellungsgesetz 569, 822, 853
Umstellungsgrundschuld 569, 822
Umstellungsrechnung (Banken) 853
Umsturz 14
Umtausch von Obligationen in Aktien 880
Umwandlungsgesetz 372, 537
Umwandlungssteuergesetz 372, 537
Umzugskosten 158
Unabdingbarkeit (Tarifrecht) 603, 638
Unabhängige Staaten 924
Unabhängigkeit 82; – (Richter) 90, 210, 394; – (Verwaltungsgerichte) 165a
Unabkömmlichkeit (Wehrdienst) 454
Unbebaute baureife Grundstücke 197
Unbedenklichkeitsbescheinigung 547
Unbekannte Beteiligte (Pflegschaft) 294
Unbeschränkte Abgabepflicht 568; – Haftpflicht 306; – Nachschußpflicht 306; – Steuerpflicht 520, 536, 539, 540
Unbestimmte Dauer (Jugendstrafe) 291
Unbeteiligte Dritte (Polizeirecht) 178
Unbewegliche Sachen 307
Unbewegliches Vermögen (Zwangsvollstreckung) 251, 255

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Unbilligkeit 514
Unedle Metalle 405
Uneheliche Kinder 55, 294, 304a, 347, 348, 351, 362; – Mutter 351
Uneigentlicher Nießbrauch 339
Unentgeltliche Lieferungen 541
Unerlaubte Handlung 332
UNESKO 909
Unfall 662; –fürsorge (Beamte) 158
Unfallrente 662; –schutz 615, 663; –entschädigung (BWehr.) 467
Unfallverhütung 615, 663
Unfallversicherung 160, 637, 651, 660 ff.
Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz 660
Unfehlbarkeit des Papstes 714
Ungarn, –frage 905, 909
Ungebühr vor Gericht 229
Ungerechtfertigte Bereicherung 331
Ungeschriebenes Gewohnheits-(Völker-)Recht 919
Ungeteilte Welt 921
UNHCR 909
Uniform der Soldaten 453, 463
Union 716
Union Française 15
Unionssowjet 20, 23
Unitarismus 9, 10, 12, 33
UNJVEF 909
Universalbanken 863
Universitäten 132, 140 ff.
Unkostenpauschale (BTAbg.) 64
Unlauterer Wettbewerb 383, 405
Unmittelbar verbindliches Recht 50
Unmittelbare Bundesbeamte 111; – Bundesverwaltung 63, 156; – Demokratie 3, 18, 49; – Gefahr 171, 174, 177, 178; – Revision 282; – Staatsbeamte 157, 158; – Stellvertretung 309; – Täterschaft (Strafrecht) 399; – Teilnahme des Volkes 18; – Zwangsmaßnahmen 113, 235, 725, 843; – Vorgesetzte 464
Unmittelbarer Besitz 334, 340; – Zwang 163, 843, 190; – Täter 399
Unmittelbarkeit (StPO) 280; – (ZPO) 235
Unmöglichkeit der Leistung 311, 613; – der Vaterschaft 351
UNO 907, 909, 919, 922, 929; – Charta 909
Unpfändbare Forderungen 254, 313, 382; – Gegenstände 252
Unpfändbarkeit 252, 254, 313
Unrechtsbewußtsein 402
Unregelmäßiger Verwahrungsvertrag 323
Unrichtigkeit (VerwAkt) 161
Unschuld (Kosten bei) 290
Unschuldig erlittene Untersuchungshaft 275; – Verurteilter 283
Unselbständige Anstalt 155; – Hilfspersonen 368
Unsittliches Verhalten (Scheidung) 346
Untätigkeitsklage (SozG) 673; – (VerwG) 165a
Untauglicher Versuch 398
Unteilbares Deutschland 909
Unterbehörden 60, 104; –brechung der Verjährung 249; –bringung 176, 285, 396
Untere Instanzen 154; – Verwaltungsbehörden 140 ff.
Untergang (Staat) 5; –gesellschaft 536; –halt 254, 341 a, 348; –haltsansprüche im Ausland 348 a
Untergrundarbeit 105, 191
Unterhaltsbeiträge (Beamte) 158; –pflicht 254, 341 a, 341 b, 348; –sicherungsgesetz (Soldaten) 123, 472; –zuschüsse 158; –zuschußverordnung 158
Unterhaltung (Wasserläufe) 196
Unterhaus (England) 16
Unterinstanz (Behörde) 60, 124, 154
Unterkunft bei Bauten 197
Unterlassung 383; – Zwangsvollstreckung auf 163, 251, 257
Untermiete(r) 317
Unternehmensverbindung 850
Unternehmer 541
Unterricht 729
Unterrichtsminister s. Kultusminister
Untersagung der Berufsausübung 129, 285, 390
Unterscheidungen der Staatsformen 9
Unterschied (Polizei-Strafrecht) 177
Unterschlagung 403
Unterschrift (Wechsel) 380
Unterstufe (Verw.) 124, 126
Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft 850
Untersuchungsämter 140 ff.; –ausschuß 63, 66; –haft 275, 410; –prinzip 165 a, 215; –richter 278
Untervermächtnis 356

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Unterwerfungsverfahren (Steuerrecht) 516
Unterzeichnung 908
Unübertragbare Ansprüche 313
Ununterbrochene Hauptverhandlung (Strafprozeß) 280
Unveräußerliche Menschenrechte 50, 51, 908, 909
Unverbriefte Ansprüche 572
Unverhältnismäßiger Schaden 610
Unverjährbare Ansprüche 310
Unverletzlichkeit (Immunität) 26, 29, 52, 905; – (Person) 50, 52; – (Wohnung) 50, 52, 189 – (Brief- und Postgeheimnis) 50
Unverschuldete Krankheit 629
Unversehrtheit 50, 52, 190, 454
Unvertretbare Sachen 307; – Handlungen 257
Unvertretbare Sachen 307
Unverzichtbare Ansprüche 603
Unwirksamkeit (Vergleich) 328
Unzulässigkeit einer Klage 165a
Unzurechnungsfähigkeit 332, 381, 401
Uran 118
Urheberrecht 385 ff., 405
Urkunden 247, 250
Urkundenfälschung 403
Urkundenprozeß 247
Urkundenzahlungsbefehl 249
Urkundsbeamter 223, 238
Urlaub 158, 451, 453, 466, 613, 630, 636
Urlaubsgeld 158, 613, 630
Urproduktion 129
Urteil 165a, 222, 238, 243, 280, 512
Urteilsverkündung 243, 280, 512
Uruguay 930
USA (Verfassung) 17
Usuelles Geld 852
Utopien 4

Valuta 859
Valutadumping 859
Valutaimporte 808, 859
Vater 349
Vaterschaftsanerkenntnis 351
Vatikan 709, 922
Vatikanisches Konzil 712, 714
Venezuela 930
Veränderungssperre (Baurecht) 197; –(Bundesfernstraßen) 200a
Veranlagung 507, 511, 532
Verantwortlichkeit (Beamte) 158; – (BKanzl.) 74; – (BPräs.) 69; – (unerlaubte Handlung) 332; – (leitende Angestellte) 606
Verarbeitung 335, 541, 834
Veräußerung (Landw.) 827, 827a
Verbände 156
Verbandswesen 804
Verbesserung (Krankheit der Arbeiter) 659; –(Agrarkultur) 825; – (Agrarstruktur) 197
Verbesserungsvorschläge 535, 633
Verbindlichkeiten des Reiches usw. 46
Verbindung von Sachen 335; – von Staaten 10
Verbot der Ausbürgerung 53; – der reformatio in peius 197, 282; – der Kinderarbeit 627; – von Kernwaffenversuchen 41
Verbote, polizeiliche 179, 182
Verbotene Eigenmacht 334; – Tat 402
Verbotsirrtum 162, 192, 401, 402, 801, 818
Verbrauchbare Sachen 307, 339
Verbraucherhöchstpreise 807
Verbrauchsgüter 307
Verbrauchsteuern 93, 502, 541, 552, 581, 815
Verbrauchstendenz 872
Verbrechen 395, 397, 403; – im Amt 403
Verbrechenskunde 193
Verbreitung jugendgefährdender Schriften 405
Verdächtigung 403
Verdeckte Gewinnausschüttung 536
Verdingung (-smuster) 93, 117, 817
Verdunkelungsgefahr 275
Verdienstorden 71
Veredelungswirtschaft 825
Vereidigte Buchprüfer 584
Verein 298, 306,
Vereinbarkeit mit dem GG 86
Vereinbarter Gerichtsstand 237
Vereinfachung der Verwaltung 104, 138, 581
Vereinheitlichung familienrechtlicher Vorschriften 341b; – der Steuerverwaltung 503a
Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands 720; – Große Senate (BGH) 220; – Arabische Republik 924; – Staaten von (Nord-)Amerika 17, 50, 901
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland 16; –

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Wirtschaftsgebiet (VW) 35, 106, 107
Vereinigungen (Arbeitgeber) 603
Vereinigungsfreiheit 50, 51, 158; – (Beamte) 158
Vereinsgesetz 51, 218, 306, 405
Vereinsregister 298, 306
Vereinswesen 192
Vereinte Nationen 50, 903, 907, 909, 919
Verfahren (AG) 239, 244; – (ArbG) 622; – (Landw.) 827; – (LG) 239; – (SozG) 673, 684; – (StPO) 209, 276 ff.; – (Wahl) 64; – (ZPO) 239 ff.; – (AO) 507; – (VerwG) 165 a; – (Kartellrecht) 840; – (Jugendwohlfahrt) 294 a
Verfahrensgrundsätze (Rechtspr.) 83, 165 a, 215
Verfahrensrecht 203, 208, 209, 507, 673
Verfallerklärung 396
Verfallzeit (Wechsel) 380
Verfasser 390
Verfassung 2, 3, 6, 28, 30, 31; – 1871 29; – (1918) 31; – (England) 16; – (Frankreich) 15; – der ev. Kirche 715, 722; – der kath. Kirche 706; – der Länder 140 ff.; – (Norddeutscher Bund) 28, 29, 50; – (Preußen) 6, 50; – (USA) 17, 908; – und Verwaltung (BJM) 105; – (Sowjetunion) 20; – (DDR) 21; – (Österreich) 22
Verfassunggebende Nationalversammlung 31; – Versammlung 36
Verfassungsänderungen 46, 68, 77; –beschwerde 56, 88, 165 a; –eid (BPräs.) 70; –feinde 56, 57; –gerichtshof 140 ff.; –grundsätze 3, 6, 31; –homogenität 57, 123; kontrolle 501; –konvent 6; –kräftige Grundrechte 50; –mäßige Grundsätze 228, 250; –mäßige Ordnung der Länder 57, 123; –neuorientierung (1918) 30; –reform 15; –schutz 57, 105, 106, 140, 146, 191; –staat 4, 165; – streitigkeiten 86, 87, 88, 165; –urkunde 717; –widrigkeit 86, 89
Verfolgte 33, 541, 681
Verfolgung auf frischer Tat 273; – strafbarer Handlungen 192, 193
Verfrachter 379
Verfügung 293, 308; – von Todes wegen 308, 354 ff.
Verfügungsbeschränkung (ZgG) 344
Verführung 332
Vergaserkraftstoff 807
Vergehen 395, 397; – im Amt 403; – gegen die Landesverteidigung 403
Vergeltungsmaßnahmen 808
Vergesellschaftung 52
Vergleich 243, 328, 640
Vergleichende Gegenüberstellung der Staatsformen 23
Vergleichsbehörde Bremen 64, 405
Vergleichsverfahren, –verwalter, –ordnung 265, 405; –rente 675; –preise (Wein) 847 a
Vergnügungsteuer 555, 562
Vergütung (Handlungsgehilfen) 368; – (Erfindung) 633; – (Testamentsvollstrecker) 357; – (Konkursverwalter) 264; – (UmsSt.) 186, 541; – (Vergleichsverwalter) 265
Verhaftung 91
Verhalten des Beklagten 241
Verhältnis des Polizeirechts zum Bundesrecht 169; – von Staat und Wirtschaft 801 ff.
Verhältnismäßigkeit 171, 174, 188
Verhältniswahl 64
Verhandlungen (BR) 68; – (BT) 66
Verhandlungsmaxime 215, 235, 507
Verhinderung strafbarer Handlungen 183, 188, 192
Verhütung von Arbeitslosigkeit 671; – von Gefahr 189, 192; – eines unverhältnismäßigen Schadens 610; – von Krankheiten 130
Verjährung 244, 249, 310, 401, 640, 655
Verkäufer 316
Verkaufsgeschäft (Börse) 870
Verkaufsstellen 609, 835
Verkehr 111, 140ff., 199, 200, 332 a, 407
Verkehr mit Arzneimitteln 119 b; – mit Grundstücken 817; – mit unedlen Metallen 405; – mit Getreide usw. 818, 828
Verkehrsbeauftragter der Dt. B-Bahn in Berlin 120
Verkehrsdelikte 396, 407; –disziplin 407; –finanzgesetz 60, 200, 576, 807; –betriebe (Berlin) 142; –geld 851, 852; –haftpflicht 332 a; –minister, –ministerium 111, 140 ff.; –politik 200; –polizei

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

193; –recht (–wesen) 162, 169, 199, 200, 332 a, 407; –sitte 308, 311; –sünder(-kartei) 138, 407, 413; –strafrecht 162, 407; –unfälle 407; –wege 200; –steuern 93, 94, 502, 504, 541 ff.; –teilnehmer 407, 414; –vorschriften 407; –vorschriften 407; –wert 197; –zulassung 199
Verklarung 299
Verkündung (Gesetze) 77
Verkündungstermin 243
Verkürzter Grundwehrdienst 454
Verlag 320
Verlagsvertrag, –recht 320; –erzeugnisse 840
Verlängerte Einfuhr 541
Verlängerter Eigentumsvorbehalt 313, 315
Verlängerung der Polizeistunde 175; – der Dienstzeit (Soldaten) 453
Verlauf eines Zivilprozesses 242
Verleihung 195, 196, 564
Verletzter (StPO) 284
Verletzung eines Grundrechts 56, 129, 459; – eines Rechts 332; – eines Wettbewerbsverbots 641
Verlöbnis 342
Verlobte 342, 347
Verlust der Beamtenrechte 158; – des Eigentums 335; – (ESt.) 528; – der Staatsangehörigkeit 1; – des Amtes (BPräs.) 454; – von Versicherungsunterlagen 651, 675; – des Dienstgrades (B-Wehr) 454; –übernahme 876
Verlustabzug 526
Verlustvortrag 522, 528
Vermächtnis 356
Vermahlung (Getreide) 828
Vermerk im Strafregister 222
Vermessungsämter 140 ff., 410, 817
Vermessungsingenieure 817
Vermessungswesen 141, 186 ff., 195, 817
Vermieter 316, 844, 845
Vermietung, Verpachtung 521
Verminderte Zurechnungsfähigkeit 401
Vermischung 335
Vermittlung von Adoptionen 352
Vermittlungsausschuß 63, 75, 77, 78
Vermittlungsstelle 619
Vermittlungsvertreter 370
Vermögen (Bund) 98; – (Nießbrauch) 339; – (VSt.) 539; – der ö. Hand 878
Vermögensabgabe 94, 565, 568; –beschlagnahme 163, 285, 288; –bildung der Arbeitnehmer 601, 646; –rechte (Zw-Vollstr.) 251; –rechtl. Ansprüche 236; –sorge 349; –steuer(-gesetz) 93, 518, 539, 574; –streuung 646; –verfall 571; –verwaltung 40, 301; –wirksame Leistungen 646
Vermutung (Erbfolge) 361; – (Handelsgeschäft) 373; –(Zuständigkeit des BT) 63
Vernehmung 274, 278, 280
Veröffentlichung 77, 80
Veröffentlichung von Entscheidungen 95, 512
Verordnung 77, 80, 161; – (Soldatengesetz) 453
Verpächterpfandrecht 316
Verpachtung (Apotheke) 130
Verpfändung 340, 379
Verpflichtung 52, 308
Verpflichtungsklage 165 a, 673
Verrat 403
Verrechnungsscheck 381
Versagung der Zustimmung des BR 77; – einer Erlaubnis 179
Versailler Vertrag 32, 150
Versammlung der EWG 811
Versammlungsfreiheit 50, 51
Versammlungsgesetz 51
Versammlungswesen 192
Versandhandel 835
Versäumnisurteil 242, 245
Versäumung einer Ausschlußfrist 640
Verschachtelung 536
Verschaffungsvermächtnis 356
Verschärfung der Konkurrenz 831 a
Verschlimmerung 282
Verschleppung 403
Verschlossene Taschen (AG) 876
Verschmelzung (Banken) 857
Verschollenheit, (-sgesetz) 262
Verschonung (Untersuchungshaft) 275
Verschreibung (Arznei) 130
Verschulden (Scheidung) 346; – (Steuerstrafrecht) 515
Verschuldete Krankheit 629
Verschwiegenheitspflicht 226, 231
Versetzung des Beamten 158; – in den Ruhestand 158
Versicherung 656, 819
Versicherung an Eides Statt 258, 675
Versicherungsämter 654, 656; –anstalt 653; –Anzeigepflicht 473;

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

–arten 656, 819; –aufsicht 819, 821; –behörden 654; –dauer 667; –entgelt 548; –freiheit 657, 669, 671; –kartell 668; –kammer (Bayern) 141; –karte 668, 675; –kosten 661, 668; –makler 371; –nachweis 473; –pflicht 652, 656, 657, 664, 665, 669, 670, 671; –prinzip 671; –steuer 93, 548; –träger 653, 656, 674; –unterlagen 651, 675; –verkehr 861; –unternehmen 821; –vertrag 658a, 819; –vertreter 371; –wesen 108, 819, 821; –zwang 652, 819

Versorgung (Beamte) 158; – (Kriegsopfer) 110, 676 ff.; – (Soldaten) 467; – (Kohle und Stahl) 911

Versorgungsämter 140 ff., 679; – anstalt des Bundes und der Länder 107, 542; –betriebe 542; –krise 805; –bezüge 188, 676; –pflicht (Elektr., Gas) 843; –plan –lage (Ernährung) 828, 831, 832; –rechtliche Vorschriften 676 ff., 681 ff.; –unternehmen 843; – wesen 60, 676 ff.; – wirtschaft 105

Verstaatlichung 65

Verstaatlichte Filmwirtschaft 839

Verstärkte (qualifizierte) Mehrheit 66; – Publizität 876

Versteckte Inflation 859

Versteigerung 129, 223, 252

Verstrickung 252

Verstümmelung 403

Versuch (Steuerrecht) 515; – (Strafrecht) 398, 401

Versuchsmeiler 118

Verteidiger 226, 410

Verteidigung 104, 915; – der Freiheit 65

Verteidigungsausschuß 63; –beitrag 913; –fall (GG) 66, 69, 104, 451; –gemeinschaft 913, 914; –lasten(-amt) 143, 149; –minister 104, 451 ff.; –ministerium 104

Verteilung (Flüchtlinge) 113; – (Konkurs) 264; – (Steueraufkommen) 96

Verteilungsverfahren 197

Vertikale Bindung 840

Vertikaler Finanzausgleich 96

Vertrag 308, 352; –Versailler – 32; – zugunsten eines Dritten 819; – über deutsch-französische Zusammenarbeit 15

Verträge zwischen Staat und Kirchen 705

Vertragliche Güterstände 344; – Pensionsverpflichtung 574

Vertragsabschluß 803

Vertragsfreiheit 315, 341, 605

Vertragshilfe (–gesetz) 266,

Vertragsrecht (Völkerrecht) 901, 903

Vertragsstrafe 342, 368, 641

Vertragstheorie (Staat) 4, 5

Vertragstypen 315

Vertragszollsätze 554

Vertrauensfrage 29, 31, 66, 79; –krise 74; –männer (BWehr) 459, 469; –volle Zusammenarbeit im Betriebe 624

Vertreibungsschäden 566

Vertretbare Sachen 307; – Handlungen 257

Vertretbare Sachen 307; –Handlungen 257

Vertreter des ö. Interesses 165a

Vertretung ausländischer Staaten 103; – der BMinisterien in Berlin 120; – des BPräs. 68, 69; – der Länder beim Bund 122; – völkerrechtliche 905; – gesetzliche 349

Vertretungen bei zwischen- und überstaatlichen Organisationen 103

Vertretungsmacht 309

Vertriebene 75, 82, 114, 146, 158, 164, 567, 674, 683, 826, 853

Vertriebenenbank 567; –ministerium 114, 140 ff.

Verurteilter 283

Vervielfältiger, Vervielfältigungen 390, 391

Verwahrung (Verwahrungsvertrag) 323

Verwahrungsbuch 384

Verwandtschaft 347

Verwaltung 35, 55, 56, 58, 76, 151 ff.; des Bundes 151; – des BT 193a; – der Deutschen Bundesbahn 161; – der Länder 140 ff., 151, 154, 172; – und Nutznießung 344; – der Steuern 501 ff.

Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern (Bereitschaftspolizei) 169, 191; – (Finanzierung der Wissenschaft) 132; –akademie Berlin 142; –akt 151, 161, 165a, 386, 468, 504; –amt 152, 192; –angehörige 186; –anordnungen 182; –aufbau 101;

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

(DB-Bahn) 111; – ausschüsse (Arbeitsämter) 616; – autonomie (Hochschulen) 132; –bauten 138; –behörden 167, 174 ff., 185, 412 ff.; –beschwerde 144, 164; –gebühren 185; –gerichte 61, 84, 135, 140 ff., 164, 165, 165 a, 180, 205, 215, 643; –gerichtsbarkeit 61, 165, 165 a, 215; –ordnung 142, 165, 165 a, 233, 507, 512; –hof 135, 141, 165 a, 205; –hoheit 60, 94; –kompetenz 60, 94, 124; –maßnahmen 151, 706; organisation 124, 679; –polizei 168, 172, 175, 176, 178; –rat (DBBahn) 111, (LA-Bank) 567; –recht 151 ff.; – rechtsweg 164, 165a, 453; –reform 138, 154; –richtlinien 504; –strafrecht 162; –strafverfahren 162, 516; –streitigkeiten 165; –schulden 572; –tätigkeit 125 ff., 151 ff.; – der Gemeinden 127; –vereinfachung 124, 137, 138, 154a; –testamentsvollstrecker 357; –verfahren 163, 197, 669, 679; –vermögen 153; –verordnung 80; – vertrag 161; –Vollstreckungsgesetz 163, 165a, 673; –vorschriften (EWG) 812; –zuständigkeit 124; –zustellungsgesetz 163, 165 a, 505; –zwang 163, 316; –zwangsvollstreckung 163, 165 a
Verwandte 347, 348
Verwandtschaft 347
Verwarnung (Jugendliche) 291; – (Polizei) 185, 407
Verweigerung des Zeugnisses (Presse) 51
Verwertung der Pfandsache 340
Verwertungsaufschub 261
Verwirkung 640; – der Grundrechte 56
Verwundete 906
Verwundetenabzeichen 581
Verzicht 159, 640
Verzicht auf den Krieg 921; – Gewaltanwendung 41, 921
Veterinärwesen 128, 129, 130
Vetorecht 28, 35, 77, 97, 909, 911, 921
Viag 117
Vichy-Regierung 15
Viehkauf 310
Vieh- und Fleischgesetz 803, 818, 828
Viehseuchengesetz 169, 829
Viehzählung 829
Vier Besatzungszonen 34
Vier Freiheiten 908
Vierjahresplan 33
Viermächteerklärung 34
Viermächtestadt Berlin 40; – Luftsicherheitszentrale 21; –kontrolle 21
Vierteljahresraten (VA) 568
Vietnam 902, 909, 927
Vikar 710
Villigst 727
Virginia 908
Viruskrankheiten 159
Vizekanzler 72, 74, 102
Vizepräsident 17, 68
Vogelschutz (–gesetz) 405
Volk 1, 2, 17, 19, 26, 49
Völkerbund 32, 33, 901, 906, 907, 919; –freundschaft 920; –familien 932; –recht 901 ff., 907, 911, 919, 931
Völkerrechtliche Prinzipien der Koexistenz 921; – Anerkennung 902; – Staatenverbindung 10; – Verträge 903, 906 ff.; – Vertretung (BPräs.) 69
Völkerrechtsfähigkeit 901; –subjekt 911, 916
Völkerschaft 26
Völkerwanderung 26
Volksabstimmung 49, 77, 140, 150; –aktien 117, 878; –banken 873; –beauftragte 30; –begehren 49; –bildung 142, 145; –demokratie 21, 123; deutsche 57; –entscheid 15, 31, 48, 49; –gesundheit 130; –herrschaft 3, 18; –hochschulen 140 ff.; –kammer (DDR) 21; –kirche 717; –kommissare 20; –kongreß 21; –polizei (DDR) 191; –schulen 53, 131; –souveränität 3, 5, 47; –versammlung 26; –wagenwerk 117, 876, 920; –zugehörigkeit 1
Volksrepublik China 909, 928
Vollbeschäftigung 802
Voller Grundwehrdienst 454
Volljährigkeit 304, 349
Volljährigkeitserklärung 349
Vollkaufmann 365
Vollkonvertierbarkeit der europäischen Währungen 808, 860
Vollmacht 309, 322
Vollsitzung 68
Vollstreckbarer Titel 113, 250
Vollstreckung 165 a, 224; – (Jugendliche) 291, 292; – (Strafe)

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

289, 292; – (Zwangsvollstr.) 251 ff.
Vollstreckung gegen den Fiskus 163
Vollstreckungsbefehl 249
Vollstreckungsbehörde 289, 655
Vollstreckungsgegenklage 260
Vollstreckungsgericht 253
Vollstreckungshilfe 261
Vollstreckungsklausel 250
Vollstreckungsmaßnahmen (Verw.) 163
Vollstreckungsschutz 261, 316, 845
Vollstreckungstitel 250
Vollversammlung (Plenarvers.) 68; – (UNO) 909
Vollziehende Gewalt 17, 58, 61, 63, 66, 68, 69, 75
Vollzug von Freiheitsstrafen 457; – der Haft 410
Vollzugsbeamte des Bundes 193 a
Vollzugshilfe 175, 192
Vollzugspolizei 191, 193
Voranmeldung (UmsSt.) 541
Vorausabtretung 313
Vorausklage (Bürge) 327
Vorausvermächtnis 356
Vorauszahlungen 511, 531, 541, 556, 558
Vorbehalte (Alliierte) 36, 38, 39, 915; – (Rücktritt) 360; – (Urheberrecht) 391
Vorbehaltsurteil 243, 247
Vorbereitendes Verfahren 278
Vorbereitungsdienst 158, 210, 211, 586
Vorbereitungshandlung 398
Vorbescheid (Patent) 386; – (VerwG) 165 a
Voreid 230
Vorempfänge (Pflichtteil) 362
Vorentwurf (Strafrecht) 409
Vorerbe 355
Vorfahrt 414
Vorführung (Haft) 275; – (Wehrpflicht) 454
Vorgehen gegen polizeipflichtige Personen 177
Vorgesetzte (Beamte) 158; – (B-Wehr) 453, 464
Vorgesetzte Dienststelle 125
Vorkaufsrecht 197, 336
Vorkonstitutionelles Recht 89, 152
Vorladung (Polizei) 175
Vorläufige Festnahme 274, 455; – Vollstreckbarkeit 250; – Einziehung der Fahrerlaubnis 413
Vormerkung 337
Vormund, Vormünder, Vormundschaft 133, 294, 351, 877
Vormundschaftsgericht 173, 294, 406; –sachen 294
Vorname 129, 304 a
Vornahmeklage 165 a
Vorpfändung 253
Vorprüfung 210
Vorrang, Vorranggesetzgebg. 6, 13, 59
Vorratshaltung, –wirtschaft 578, 805, 831
Vorratsstellen 109, 120, 823, 828, 831; –politik 823
Vorrecht (Konkurs) 264, 628
Vorsatz 177, 397, 398, 401
Vorschaltgesetz (Finanzgerichtsbarkeit) 95
Vorschlagsliste (Arbeitsrecht) 616; – (Schöffen) 217
Vorschußvereine 873
Vorschüsse (Vers.) 819
Vorsitz (Kabinett) 17, 74
Vorsitzender (Gericht) 280
Vorspruch (Präambel) 31, 46
Vorstand (DBBahn) 111; – (BT) 63; – (DBBank) 857; – (AktG) 876
Voruntersuchung 278
Vorverfahren 165 a, 670, 672, 673, 679; –strafen 410
Vorstrafen-Auskunft s. Strafregister
Vorverfahren (VerwG) 165 a, 673
Vorvermächtnis 355
Vorvertrag 319
Vorweggenommene Erbfolge 540
Vorzeitige Entlassung 289
Vorzensur 51, 392
Vorzugsaktien 871; –kurs 573, 877

Waffengebrauch (Polizei) 190; –lieferung 41
Waffenloser Dienst (BWehr) 454
Waffenwesen 192
Wägegeld 851
Wahl (BPräs.) 69, 70; – (BT) 63, 64; – (BKzl.) 66, 72
Wählbarkeit 64
Wahlberechtigung 20, 64; –bezirk 64; –gesetz 37, 64; –handlung, –kartei 64; –kindschaft 299, 352; –königtum 27; –konsuln 905; –kreise 64; –möglichkeit (WehrdiszO) 456; –monarchie 3; –ordnung (SozVers.) 653; –periode 63; –prüfung 64; –recht der Ehegatten bei ESt. 528; –schein 64;

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

–vermächtnis 356; –vorschläge 64; –weiser Gerichtsstand 237
Wahnverbrechen 398
Wahrheit(-sfindung) 235, 410
Wahrheit der Firma 366
Wahrheitsgetreue Berichte 66
Wahrheitspflicht (ZPO) 235
Wahrheitsspritzen 91
Wahrung einer Frist 249
Währung, Währungen 96, 808, 852, 857, 872, 877
Währungsabkommen 513, 811, 852; Europäisches – 910; –system 857
Währungsbank 857; –ausgleich für Sparguthaben Vertriebener 853; –einheit 853; –geld 851; –geschädigte 565; –gesetz 852, 853; –gewinn 569, 570; –klausel 853; –konferenz 857; –politische Befugnisse der BBank 857; –politik 852; –reform 570, 803, 822, 852, 853, 859; –schäden 565; –stabile Renten 664; –überwachungsstelle Berlin 142; –umstellung (Saarland) 150; –schulden 565
Waisengeld 158, 678; –pflege 133; –rente 678
Waldeck-Pyrmont 5, 31
Walhalla 141
Wandelobligationen, –schuldverschreibungen 871, 880
Wandelung (Kauf) 316; – Grundrechtsauffassungen 55
Wandergewerbe 129, 157, 601
Wanderndes Familienbuch 341
Wanderversicherung 669
Wandlung der Grundrechtsauffassung 51
Waren 108
Warenausgangsbuch 505, 510; –börse 869; –automaten 609; –ausfuhr 899; –eingangsbuch 505, 510; –haussteuer 541; –listen 810; –tests 840; –verkehr 810, 861, (Berlin) 815; –zeichen (–gesetz) 389
Warnzeichen 414
Warschauer Abkommen (Luftfahrt) 60; – Pakt (Ostblock) 923
Wartburg 720
Wartegeld 340
Wartezeit (Rentenvers.) 664, 665, 667; – (Urlaub) 630
Wasserbücher 196; –bauämter 111
Wassergenossenschaft 196; –gesetze 153, 196
Wasserhaushaltsgesetz 196
Wasserkraftwerke 523
Wasserläufe 153, 196
Wasserrecht 128, 196
Wasser(schutz)polizei 144, 191 ff.
Wasserstraßen 57, 196
Wasserverbände 196
Wasserversorgung 196
Wasserverwaltung 111, 125, 140 ff., 196
Wasserwirtschaft 118, 119 b, 147
Wasserwirtschaftsämter 140 ff.
Weber, Adolf 872
Wechsel 380, 855
Wechselbezügliches Testament 359
Wechseldiskontsätze 380, 867
Wechselkurse 861
Wechselnde Sachlage 161
Wechselprozeß 247, 380
Wechselrecht 380, 855; –sachen 261
Wechselsteuer 93, 380, 545, 579
Wechselzahlungsbefehl 249
Wechselzinsen 867
Weg der Gesetzgebung 78
Wegebauaufsicht 128
Wegepolizei 153, 194
Wege (–recht) 128, 153, 194
Wegeunterhaltung 194
Wehrbeauftragter 451, 459; –bereichskommando (verwaltung) 104, 451, 460; –beschwerdeordnung 451, 456
Wehrdienst 28, 33, 46, 451, 469, 636, 664, 669; –ausnahmen 454; –beschädigung 467; –gerichte, –senate 455, 456; –verweigerer 460, 468
Wehrdisziplinarordnung 455; –ersatzwesen 104, 454; –gesetzgebung 451 ff.; –hoheit 451; –macht 33; –pflicht 25, 33, 46, 451, 469, 669; –pflichtgesetz 451, 453, 454; –pflichtvergehen 403; –recht 28, 33, 46, 451 ff., 669; –sold(-gesetz) 453, 465; –steuer 459; –strafgerichte 61, 106, 451, 457; –strafgesetz 457; –technik 104; –überwachung 454; –übungen 451, 454, 636
Weibliche Arbeitnehmer 611
Weichende Erben 826
Weihbischof 711
Weihnachtsgratifikationen 535, 631
Weil'sches Bewertungsverfahren 518
Weimarer Republik 31, 60, 92; – Verfassung 6, 31, 32, 46, 50

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

Weinbau 109, 148; –gesetz 405, 847a; –kataster 847a; –wirtschaftsG 847a
Weiße Jahrgänge 454; – Kreise (Wohnraum) 316, 317
Weisungen 125, 572; –(Jugendliche) 291
Weisungsrecht 57, 60, 193, 455
Weitere Beschwerde 164, 293, 456; – Umsätze (Wertp.) 544
Weiterversicherung 652, 664, 665
Welser 27
Welt im Bild 839
Weltanschauung(-sschule) 82, 131; –bank 916, 918, 920; –handelskonferenz 909; –kirchenkonferenz 734; –krieg 30, 907; –organisationen 918; –postverein 112, 904; –raum 919; –raumforschung 118; –revolution 14, 43, 920; –urheberrechtsabkommen 385; –währung 852, 859; –wirtschaftskrise 803; –gesundheitsorganisation 130
Werbefernsehen 838
Werbungskosten 524, 528, 535
Werkfernverkehr 550, 836
Werkunternehmer 320
Werkverkehr 836
Werkvertrag 320, 374, 375, 605
Werkwohnung 317, 607, 636
Wertpapier 252, 542ff., 577, 870
Wertpapierbereinigung 572; –spekulation 521; –sparen 881; –steuer 93, 542, 543
Wertschaffende Arbeitslosenhilfe 671
Wertverzollung, –zölle, –zollordnung 554
Wertzuwachssteuer 547
Wesen der Börse 869
Wesensgehalt der Grundrechte 56, 77
Wesentliche Bestandteile 307
West-Berlin 5, 40, 67, 815, 853
West-Neuguinea 909
West-Pakistan 927
Westberliner Bezirksämter 142
Westdeutscher Rundfunk 838
Westdeutsches Zentralbanksystem 857
Westeuropäische Union 914
Westfalen 147
Westfälischer Frieden 27
Westliche Welt 65
Westmächte 40
Westmark 40
Westpreußen 703
Westsamoa 909
Westunion 914
Wettbeträge 549
Wettbewerb 383, 405, 804, 815, 840, 850; –abrede (Handelsvertreter) 368, 370, 641; –beschränkungen 383, 641, 840; –fähigkeit 840; –freiheit 840; –regeln 804, 840; –verbot 641; –vorteil (Berlin) 815
Wette 326
Wettbeträge, –einsätze 549
Wettbewerbsneutrale Umsatzsteuer 582
Wetterdienst 111
Wichern (Berlin) 732
Widerruf, Beamte auf 157; –(Schenkung) 316; – (VerwAkt) 161; – (Testament) 359
Widerspruch (Arrest) 258; –(Grundbuch) 337; – (Musterungsbescheid) 454; – (Patent) 389; – (Scheidung) 346; – (Zahlungsbefehl) 249; – (Zwangsvollstr.) 260; – (Mietrecht) 316; –(VerwAkt) 165a, 643, 671
Widerspruchsbescheid 165a; –verfahren 164, 165a, 180; –klage (ZV) 252, 260; –recht 317
Widerspruch (ArbeitslosVers.) 671
Widerstand gegen die Staatsgewalt 14, 403
Widerstandsrecht 403, 474
Widmung 153, 194, 200a
Wiederaufbau 862; –aufbauminister 147, 148, 186 ff.; –aufnahme des Verfahrens 117, 164, 165a, 246, 283; –einsetzung in den vorigen Stand 164, 280; –einweisung (Obdachlose) 178; –gutmachung 107, 109, 142, 148, 158, 158b, 681, 861; –herstellung der Gesetzeseinheit 206, 302; – der Menschenrechte 50, 908; – der Rechtseinheit 204, 206, 209; –holungswahl 72, 219, 485; –kehrende Leistungen (Bezüge) 521; –vereinigung 21, 41, 44, 65, 113, 912, 915; –verheiratung nach Todeserklärung 84; –wahl (BPräs.) 70
Wiener Kongreß 28
Wilder Streik 621
Wildkaninchen 833
Wildschaden 833
Willenserklärung 308
Willkür 171
Wilson 32, 907

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IK$

Winterarbeit im Baugewerbe 671
Wirkungen der Ehe im allgemeinen 341a
Wirtschaft 141, 801 ff.
Wirtschaftliche Anstalten 138; – Betrachtungsweise 509; – Integration Europas 916; – Bedeutung (Steuergesetze) 509; – Konzentration 60; – Lebensgrundlage 845; – Rationalisierungskartelle 840; – Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle 659; – Zusammenarbeit 166, 910, 920; – Forschungsgesellschaft 848; – Organisationen und Verbände 841; – Zusammenarbeit 119a, 910; – Weltorganisation 918
Wirtschaftlicher Besitz des Bundes 60, 98, 101, 117; – Kampf 921; – Zusammenschluß (Ostblock) 923; – Verein 298
Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung 121, 138
Wirtschaftsausschuß 619, 624; –förderung (Berlin) 815, (Kriegsfolge-G) 572; –forschung 802; –gebiete 818; –gemeinschaft 811, 910; –genossenschaften 306, 364, 372; –güter 523; –hilfe 858; –jahr 521, 532; –hochschulen 132; –krise 802; –lenkung 803, 804, 805, 857, 862; –minister 101, 108, 140 ff.; –ordnung 162, 802, 804; –pläne 923; –politik 802, 804, 806, 808, 824, 857, 862; der BRD 804, 862; –prüfer 364, 584, 873; –rat 35, 107, 672, 909; –rechnungen privater Haushalte 837; –recht 169, 801 ff.; –sicherstellungsgesetz 805; –strafrecht 162, 186 402, 405, 801, 818, 840; –system (Sowjetunion) 20; –unternehmen des Bundes 117; –wege 194
Wissenschaft, Freiheit der – 51; Akademie der – 141; – Finanzierung 132, 134
Wissenschaftliche Forschungsstellen 73, 109, 813
Wissenschaftsrat 182
Witwengeld (Rente) 158, 678
Wo kein Kläger, ist kein Richter 268
Wochengeld 659; –endhäuser 820; –hilfe 659
Wohl der Allgemeinheit 197
Wohlfahrtsamt 133; –ministerien 140 ff.
Wohlfahrtspflege 176, 617, 722
Wohlfahrtsstaat 4, 9
Wohlstand 837
Wohnbeihilfen 820, 844
Wohngebäude 523; –bausparer 820; –raum 52, 844, 845; –raumbewirtschaftungsgesetz 316, 820, 844; –siedlungsgebiete 412; –sitz 269
Wohnung (Beamte) 158; – (Unverletzlichkeit) 50, 52, 189
Wohnungsbau 115, 820; –abgabe (Bergbau) 93, 552, 846; –darlehen 523; –gesetz 115, 317, 412, 844, 854; –genossenschaft 306; –bauminister 115; –prämiengesetz 523, 820a; –markt 820, 846
Wohnungsbau- und Familienheim-GmbH 565, 820
Wohnungseigentum (–sgesetz) 296, 333, 336, 680; –leihe 317; –wesen 128, 142, 173, 176; –zwangswirtschaft 115, 820; (Abbau) 708, 845
Wohnungsstatistik 105
Wortverkündung 723
Wucher 403
Wühlarbeit 43
Wurm (Landesbischof) 718, 719
Württemberg 29, 165
Württemberg-Baden 34, 127
Württemberg-Hohenzollern 34
Wüste Höfe 826

Zahl der Abgeordneten (BT) 64; – der Ministerien 138
Zahlungsbefehl 249; –ausgleich 910; –bilanz 861; –frist 261; –mittel 854 ff.; –ort (Wechsel) 380; –unfähigkeit 264, 265; –union 39, 860; –verkehr 849, 851, 854, 855, 860, 861, 868; –verzug 317
Zahlvaterschaft 351
Zahnärzte 130, 672
Zeichenrolle 389
Zeit, Beamte auf 157; – Soldaten auf 451, 454
Zeitgeschäft 870; –lohn 612; –charter 379
Zeitschrift „Das Parlament" 105
Zeitschriften 73
Zeitungen 391
Zeitwert (VA) 568
Zentralabteilungen 34, 105 ff.; –afrika 919, 929; –ausschuß (Ökumene) 734; –ämter 34, 105; –

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

bank 854, 857, 873; –bankrat 854, 857; –banksystem 857; –genossenschaftskasse 873
Zentralafrika 929
Zentrale (Auswärtiges Amt) 103; – Währungsbank 857
Zentralismus 12, 15, 19, 20, 33, 154
Zentralistischer Aufbau 15, 20, 33
Zentralkartei 413; –kasse 107; –komitee 20; –komitee der deutschen Katholiken 726; – Landschaft für die preuß. Staaten 865; –notenbank 857, 862, 863, 864; –rat der Juden in Deutschland 727; –staat 10; –stelle (BBahn) 111; –verband des dt. Handwerks 841b; –verwaltung 34, 154; –wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland 731, 732
Zerlegungsbescheid (ESt., KSt.) 519; – (GewSt.) 561; –gesetz 519
Zerrüttung der Ehe 346
Zersplitterter Grundbesitz 823, 825
Zerstörte Urkunden (Grundbücher) 293, 296
Zertifikate 875
Zession (Abtretung) 313
Zeugen 213, 242, 280
Zeugnis (Beamte) 158; – (Hausangestellte) 635; – (Lehrlinge) 368, 618
Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten 66
Zigarrenindustrie 671
Zinsfuß (Pensionsrückstellung) 574; – (Postspareinlagen) 879
Zinzendorf, Graf 728
Zivilbevölkerung 105, 906
Ziviler Bevölkerungsschutz 105; 470; – Ersatzdienst 454, 468, 469; – Luftschutz 105
Zivilgerichte 61, 235 ff.; –gerichtsbarkeit 61, 235 ff.; –kammern (LG) 218, 236, 245; –luftfahrt 60, 199, 915; –prozeß 208, 214, 233 ff., 242, 251 ff., 271; – prozeßordnung 208, 233 ff.; –recht 202, 717; –rechtlicher Personen- und Ehrenschutz 408; –sachen 202, 204, 208, 209, 217; –schutz 479; –senat 219, 220, 245
Zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe 401
Zollämter 93, 553, 554; –abfertigung 554
Zollbehörden 93, 553, 554; –erleichterung (Touristen) 861; –gesetz 93, 553, 554; –gut 554; –kasse 507; –ordnung 554; –fahndungsstellen 140 ff.; –recht 554, 579; –sätze 554; –senkungskonferenz 812; –strafrecht 162; –tarif (–gesetz) 554, 812; –union 812, 814, 917; –verein 29; –verwaltung 140 ff., 554
Zölle 29, 93, 554
Zonenbeirat 34; –flüchtlinge 114; –grenzgebiete 825; –verbände 842
Zubehör 307
Zubußen 306
Züchtervereinigungen 829
Zuchthausstrafe 396
Zuchtmittel (Jugendgericht) 291
Zucker 109, 808, 828, 831
Zuckergesetz 552, 828; –preise 828; –rübenbau 828; –steuer 93, 552, 828
Zuckerungsfrist (Wein) 847a
Zufall 311
Zugabeverordnung 383
Zugang zu öffentl. Ämtern 82
Zugangswege (Berlin) 142
Zugewinn(–ausgleich) 253, 344
Zugewinngemeinschaft 116, 302, 341a, 344, 354, 540
Zugunsten des Angeklagten 268; – des Verurteilten (Wiederaufnahme) 283; – eines Dritten 819
Zulässigkeit von Polizeiaufsicht 396
Zulage für Berliner Arbeitnehmer 815
Zulassung (Kraftfahrzeuge) 407, 415; – (zu öffentl. Ämtern) 82; – (Rechtsanwälte) 226; – (Hochschule) 131; – (Saatgut) 829
Zulassungsordnung (Ärzte) 672; –schein (Soldaten) 462; –stelle 415, 869; –bescheinigung (Gastarbeitnehmer) 645
Zumutbare Eigenbelastung (ESt.) 530
Zündwarensteuer 93, 552; –regie (Saarland) 150; –monopol 552
Zünfte 27
Zurechnungsfähigkeit 396, 401, 402
Zurechnungszeit 667
Zurücknahme (VerwAkt) 161
Zurückstellung (Wehrdienst) 454
Zurückweisung (Patent) 386
Zusammenarbeit (Marshallplan) 910; –bruch 15, 34; –hang (Bilanz) 816; –schlüsse von Arbeit-

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IK$

gebern und Arbeitnehmern 603; –setzung (BR) 67; – (BT) 63; –legung (Landw.) 823, 825; – stellung des Steuersystems 503; –veranlagung 528, (LA) 565; –wirken der Polizei, der Verwaltung 192; – der staatlichen Organe in den USA 17
Zusatz von Fremdstoffen 847
Zusätze zur Handelsfirma 366
Zusatzpatent 386; –steuer 541; –urlaub 639, 643
Zuschlag zur Grunderwerbsteuer 547; – zum Grundlohn 610, 612; – zur Miete 844; – in der Zwangsversteigerung 335
Zuschüsse zur Sozialversicherung 92
Zuschußzahlung bei Krankheit 535, 637
Zuständigkeit (Behörden) 161; – (BT) 63; – (BVerfG) 86; – (Gerichte) 216 ff., 236, 237, 269 ff.; – (Polizei) 167, 179, 181, 193; – (VerwGerichte) 165 a; – (Arb-Gerichte) 216, 236; – (Staatsanwalt) 221; – (BVerfG) 86
Zuständigkeitsergänzungsgesetz 204
Zuständigkeitsstreit 151
Zustandshaftung (Polizeirecht) 167
Zustellungen 163, 224, 239, 244
Zustimmung (BR) 66, 67, 68, 77, 80, 504, 836
Zuweisung an bestimmte Behörden 173
Zuwendung 540
Zwang 163, 183, 190
Zwangsandrohung 177; –arbeit 51; –geld 183; –haft 183; –hypothek 338; –kollektivierung 21; –mitgliedschaft 108, 130, 226, 842; –mittel 183; –sterilisation 52; –strafe 163; –vergleich 225, 264, 265, 328; –versteigerung 252, 255, 335; –verwaltung 255; –vollstreckung 163, 250 ff., 845; –wirtschaft 831; –zusammenschlüsse 841
Zweck des Rechtsgeschäfts 308; – einer Rechtsvorschrift 250; – des Staates 2, 3
Zweckentfremdung (Wohnraum) 316; – gebundene Einnahmen 209
Zweckmäßigkeit (VerwAkt) 163
Zwecksparunternehmen 820 a
Zweckverband 156
Zwei deutsche Staaten 44
Zweidrittelmehrheit (BT) 66; – (UNO) 909
Zweifel, im Zw. zugunsten des Beschuldigten 268
Zweigeteiltes Deutschland 461
Zweigstellen (Banken) 874; –stelle des Dt. Patentamts Berlin 386
Zweikammersystem 57, 63, 67
Zweischneidigkeit (DM-Bilanz) 816
Zweischwerterlehre 4, 702
Zweistaatentheorie (SowZ) 21
Zweite Instanz 218, 219; –juristische Prüfung 210; – Kammer (UdSSR) 20; – Steuerkarte 535; – Vertragsstufe (Zollunion) 812
Zweiter Bildungsgang 131
Zweites Buch der ZPO 239; – Einkommensgrenzengesetz (Soz-Vers.) 651; – BMietenG 844; – RentenanpaßG 664; – Fernsehprogramm 838 – Wohnungsbaugesetz 197, 820
Zweitstimme 64; –kindergeld 684
Zwingendes Recht (ö. Recht) 151, 194; – (Mutterschutz) 611; – (Tarifvertrag) 603, 640; – (Wettbewerbsbeschränkung) 641
Zwingli 716
Zwischenlösung (GG) 46; – (Strafverfahren) 410; –meister 626; –staatliche Verträge 901, 903; –staatlicher Verkehr 860, 903; –staatlicher Zahlungsverkehr 849; –urteil (ZPO) 243; –zinsen 858
Zypern 16, 702

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

BECK'SCHE SCHWARZE REIHE
Bücher zu Fragen unserer Zeit

ADENAUER UND DIE FOLGEN

Siebzehn Vorträge über Probleme des Staates
Von Theoder Eschenburg – Burghard Freudenfeld – Waldemar Besson – Eugen Kogon – Ludwig Auerbach – Karl Jering – Thomas Dehler – Wilhelm Vocke – Emil Obermann – Heinz Theo Risse – Albert Müller – Dietmar Stutzer – Rudolf Renkl – Theo Pirker – Ralf Dahrendorf – Josef Othmar Zöller – Carlo Schmid
Herausgegeben von Hans-Joachim Netzer
258 Seiten. Paperback DM 11.80

Joan Robinson
DOKTRINEN DER WIRTSCHAFTS-WISSENSCHAFT
Eine Auseinandersetzung mit ihren Grundgedanken und Ideologien
181 Seiten. Paperback DM 8.80

Reinhold Zippelius
DAS WESEN DES RECHTS
168 Seiten. Paperback DM 7.80

Helmut Lipfert
EINFÜHRUNG IN DIE WÄHRUNGSPOLITIK
XI, 287 Seiten. In Leinen DM 12.80

VERLAG C. H. BECK MÜNCHEN

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

BECK'SCHE SCHWARZE REIHE
Bücher zu Fragen unserer Zeit

Erich Preiser
NATIONALÖKONOMIE HEUTE
XI, 287 Seiten. In Leinen DM 12.80

ENTWICKLUNGSLÄNDER
Eine Einführung in ihre Probleme
Acht Vorträge von Heinrich v. Loesch, Hans Wilfried v. Stockhausen, Gustav Adolf Fischer, Franz Kollmann, Heinz Bechert, Jürgen Pechel, Peter Scholl-Latour. Herausgegeben von Burghard Freudenfeld
159 Seiten. Mit 6 Übersichtskarten. In Leinen DM 8.80

DER SINN DER GESCHICHTE
Sieben Essays von Golo Mann, Karl Löwith, Rudolf Bultmann, Theodor Litt, Arnold J. Toynbee, Karl R. Popper, Hans Urs von Balthasar. Herausgegeben von Leonhard Reinisch
Zweite Auflage. 136 Seiten. In Leinen DM 7.80

DIE EUROPÄER UND IHRE GESCHICHTE
Epochen und Gestalten im Urteil der Nationen
Elf Vorträge von Eugen Ewig, Karl Bosl, Friedrich Heer, Gerhard Ritter, Fritz Dickmann, Stephan Skalweit, Jacques Droz, Richard Dietrich, Walter Bußmann, Hans Herzfeld, Karl Dietrich Bracher
Herausgegeben von Leonhard Reinisch
X, 220 Seiten. In Leinen DM 9.80

VERLAG C. H. BECK MÜNCHEN

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust . Delhi and eGangotri Funding : IKS

Standarte des Bundespräsidenten

Bundesflagge

Dienstflagge der Bundesbehörden

Bundespostflagge

Bundesmarine

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IKS

INTERNATIONALE FLAGGEN

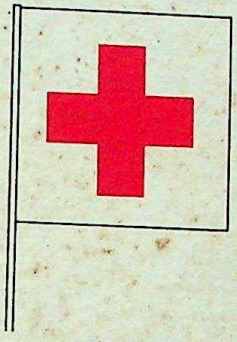

Internationales Rotes Kreuz

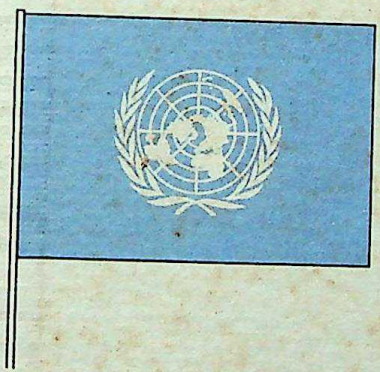

Vereinte Nationen

Europarat

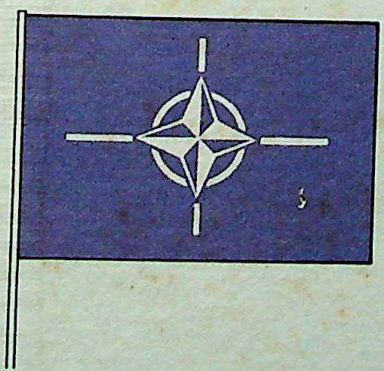

NATO

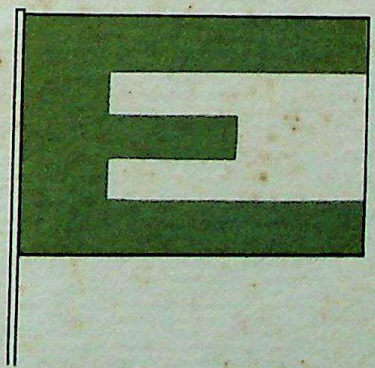

Europäische Bewegung

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow

Digitized by Sarayu Foundation Trust , Delhi and eGangotri Funding : IK

CC-0. In Public Domain. UP State Museum, Hazratganj. Lucknow